

Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 158,1

by unknown author

Göttingen; 1896

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: gdz@www.sub.uni-goettingen.de

Göttingische
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Erster Band.

Berlin.

Weidmannsche Buchhandlung.

1896.

EX
BIBLIOTHECA
REGIA ACADEM
GEORGIAE
AUG.

Verzeichnis
der an dem 158. Jahrgange (1896)
der
Göttingischen gelehrten Anzeigen
beteiligten Mitarbeiter.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Professor Dr. v. Amira in München. 188.
- Dekan D. A. Baur in Münsingen. 177.
- Professor Dr. G. v. Below in Münster i. W. 24. 718.
- Professor Dr. F. v. Bezold in Erlangen. 552.
- Professor Dr. A. Bezzenberger in Königsberg i. Pr. 944.
- Professor Dr. F. Blass in Halle. 507.
- Privatdocent Dr. K. Brandi in Göttingen. 343. 987.
- Professor Dr. O. Bürger in Göttingen. 364.
- Conrector Dr. W. Caland in Breda. 370.
- Privatdocent Dr. A. Chroust in München. 590.
- Oberlehrer Dr. P. Corssen in Berlin. 425.
- Lic. Pfarrer A. Deissmann in Herborn. 761.
- Geh. Reg.-Rat Professor Dr. E. Ehlers in Göttingen. 40.
- Hofrat Professor Dr. R. Eucken in Jena. 737.
- Privatdocent Dr. G. Ficker in Halle. 685.
- Privatdocent Dr. F. N. Finck in Marburg. 638.

Oberlehrer Dr. J. Geffcken in Hamburg. 107.

Professor Dr. A. Gercke in Greifswald. 969.

Professor Dr. L. Günther in Gießen. 599.

Archivrath Dr. Harless in Düsseldorf. 151.

Professor D. A. Hauck in Leipzig. 351.

Professor Dr. H. Höffding in Kopenhagen. 297.

Professor Dr. O. Hölder in Königsberg. 769.

Professor Dr. M. Th. Houtsma in Utrecht. 710.

Professor Dr. Th. Husemann in Göttingen. 361. 579. 930. 991.

Professor Dr. H. Jacobi in Bonn. 67.

Professor Dr. W. Judeich in Marburg. 316.

Professor A. Jülicher in Marburg. 1. 101. 345. 593. 841.

Konsistorialrat Professor D. G. Kawerau in Breslau. 257.

Professor Dr. P. Kehr in Göttingen. 14. 128.

Lektor Dr. O. Klockhoff in Linköping. 409.

Oberlehrer Dr. G. Knaack in Stettin. 867.

Professor D. Th. Kolde in Erlangen. 755. 938.

Professor Dr. M. Lehmann in Göttingen. 86. 139. 811.

Professor Dr. F. Leo in Göttingen. 778. 860.

Hofrat Professor Dr. H. Lipsius in Leipzig. 340.

Professor Dr. J. Loserth in Graz. 548. 706.

Professor Dr. A. Luschin von Ebengreuth in Graz. 670.

Professor Dr. E. Martinak in Graz. 89.

Professor Dr. F. Marx in Wien. 79.

Professor Dr. J. Merkel in Göttingen. 852.

Professor Dr. G. Meyer von Knorau in Zürich. 417. 723. 730.

Professor Dr. J. Minor in Wien. 653.

Dr. L. Mollwo in Berlin. 564.

Privatdocent Dr. R. Much in Wien. 888.

Professor Dr. P. L. Müller in Leiden. 157.

Professor Dr. Th. Nöldeke in Straßburg. 164.

Professor Dr. G. Pescatore in Greifswald. 572.

Professor Dr. E. Rehnisch in Göttingen. 918.

Professor Dr. A. Schönflies in Göttingen. 617.

Professor Dr. W. Schulze in Göttingen. 228.

Professor Dr. Ed. Schwartz in Gießen. 792.

Professor Dr. J. Seemüller in Innsbruck. 448.

Professor Dr. B. Seuffert in Graz. 470.

Professor Dr. W. Sickel in Straßburg. 269.

Professor Dr. P. Stäckel in Königsberg. 211.

Professor Dr. M. Tangl in Marburg. 904.

Oberlehrer Dr. L. Techen in Wismar. 921.

Professor Dr. E. Tröltzsch in Heidelberg. 673.

Professor Dr. W. Voigt in Göttingen. 740. 834.

Dr. H. Wartmann in St. Gallen. 422.

Professor Dr. J. Wellhausen in Göttingen. 10. 83. 173. 265. 773.

Professor Dr. K. Wenck in Marburg. 532.

Geheimer Regierungsrat Professor Dr. U. von Wilamowitz-
Moellendorff in Göttingen. 326. 623.

Privatdocent Dr. F. Winter in Berlin. 911.

Professor D. W. Wrede in Breslau. 513.

Professor Dr. H. Zimmer in Greifswald. 376.

Archivar Dr. P. Zimmermann in Wolfenbüttel. 586.



Verzeichnis

der besprochenen Schriften.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

- Abū Bekr Muḥammed ibn Zakariya Al Rāzī, Traité sur le calcul dans les reins et dans le venie, par P. de Koning. [Husemann]. 991
- Acta apostolorum, ed. Blass. [Corssen]. 425
- Anecdota Oxoniensia. VIII. Ed. by K. Meyer. [Zimmer]. 376
- Arnold, C. F., Caesarius von Arelate und die gallische Kirche seiner Zeit. [Jülicher]. 593
- Avencebrol*, s. Beiträge.
- Bäumker*, s. Beiträge.
- Beer, G., Der Text des Buches Hiob untersucht. Erstes Heft. [Techen]. 921
- Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. I. 2—4. *Avencebrolis fons vitae* ed. Bäumker. [Eucken]. 737
- v. *Below*, s. Landtagsakten.
- Benedicti regula monachorum, rec. E. Wölfflin. [Brandi]. 343
- Bensly*, s. Ezra.

- Berner, A. F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. [v. Below]. 24
- Boos*, s. Quellen.
- Восточныя замѣтки. [Finck]. 638
- Brandes, W., Beiträge zu Ausonius. [Leo]. 778
- Bruckner, W., Die Sprache der Langobarden. [Much]. 888
- Brugmans, H., Verslag van een onderzoek in Engeland naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland. [Müller]. 157
- Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte. Zweiter Band. [v. Amira]. 188
- Bürger, O., Die Nemertinen des Golfs von Neapel. [Bürger]. 364
- Cahun, L., Introduction à l'histoire de l'Asie. [Houtsma]. 710
- Cartellieri, A.*, s. Regesta.
- Report on the scientific results of the voyage of H. M. S. Challenger. [Ehlers]. 40
- Chronique de Galâwdéwos, hrsg. von W. E. Conzelmann. [Nöldeke]. 164
- Conzelmann*, s. Chronique de Galâwdéwos.
- Corssen, P., Monarchianische Prologe zu den vier Evangelien. [Jülicher]. 841
- Dahlmann, J., Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch. [Jacobi]. 67
- Dahn, F., Die Könige der Germanen. Siebenter Band. [Sickel]. 269
- Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich. I¹. II¹. Fux, J., Messen und Motetten. [Voigt]. 834
- Dopsch*, s. Urkunden.

Drews, P., Disputationen Dr. Martin Luthers in den Jahren 1353—1545. [Kolde].	755
Dvorak, R., Abû Firâs, ein arabischer Dichter und Held. [Wellhausen].	173
Engel, F., und Stäckel, P., Die Theorie der Parallellinien von Euklid bis auf Gauss. [Schönflies].	617
The fourth book of Ezra, by the late professor Bensly and M. R. James. [Wellhausen].	10
Fitting, H., Questiones de iuris subtilitatibus des Irnerius. [Pescatore].	572
— — Summa Codicis des Irnerius. [Pescatore].	572
Forschungen zur deutschen Philologie. Festgabe für Rudolf Hildebrand zum 13. März 1894. [Minor].	653
<i>Friedländer</i> , s. Juvenal.	
<i>Fux</i> , s. Denkmäler.	
Geschichte der Galla. Text und Uebersetzung, hrsg. von A. W. Schleicher. [Nöldeke].	172
Gmelin, J., Schuld oder Unschuld des Templerordens. [Wenck].	532
Groth, P., Det Arnamagnaeanske Haandskrift 310 quarto. [Klockhoff].	409
Grützmacher, G., Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. [Brandi].	343
Guidi, J., Il Gadda 'Aragâwi. [Nöldeke].	168
— — Vita Za-Mikâ'el 'Aragânî. [Nöldeke].	168
Hagen, J. G., Synopsis der höheren Mathematik. [Stäckel]	211
Hartmann, J. J., De Terentio et Donato commentatio. [Leo].	860

Hartmann, S. M., s. Tabularium.

v. Hassell, Das Kurfürstenthum Hannover vom Baseler Frieden
bis zur preußischen Occupation im J. 1806. [Zimmermann]. 586

Hausrath, A., Die Arnoldisten. [Loserth]. 706

Heinrich, F., Ein mittlenglisches Medizinbuch. [Husemann]. 930

Hirzel, L., Wieland und Martin und Regula Künzli. [Seuffert]. 470

v. *Holzinger*, s. Lykophon.

Hübner, R., Jacob Grimm und das deutsche Recht. [Luschin
von Ebengreuth]. 670

v. *Jaksch*, s. Monumenta.

James, s. Esra.

Jülicher, A., Einleitung in das Neue Testament. [Wrede.] 513

Justi, F., Iranisches Namenbuch. [Caland]. 370

Juvenal. Mit erklärenden Anmerkungen v. L. Friedländer.
[Gercke]. 969

Kannengiesser, P., Karl V. und Maximilian Egmont, Graf
v. Büren. [Brandt]. 987

Kennedy, H. H. A., Sources of New Testament Greek or the
influence of the Septuagint on the vocabulary of the New
Testament. [Deißmann]. 761

Kern, O., Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros.
[Judeich]. 316

Kieseritzky, E., Die Sendung von Haugwitz nach Wien.
[Lehmann]. 86

Kohler, J., Studien aus dem Strafrecht. II. III. [Günther]. 599

Koning, P. de, s. Abū Bekr.

Köstlin, J., Der Glaube und seine Bedeutung für Erkenntnis,
Leben und Kirche. [Tröltzsch]. 673

- Kretschmer, P.**, Die griechischen Vaseninschriften ihrer Sprache nach untersucht. [Schulze]. 228
- Kunze, J.**, Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis. [Jülicher]. 101
- Ladewig, P.*, s. Regesta.
- Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610.** Erster Band. Hrsg. v. G. v. Below. [Harless]. 151
- Lindner, Th.**, Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste. [Kehr]. 128
- Lipps, Th.**, Grundzüge der Logik. [Martinak]. 89
- Lösche, G.**, Johannes Mathesius. [Kawerau]. 257
- Lotze, R. H.**, Medicinische Psychologie oder Physiologie der Seele. [Rehnisch]. 918
- L(ouys), P.**, Les chansons de Bilitis. [v. Wilamowitz-Moellendorff]. 623
- D. Martin Luthers Werke.** Kritische Gesamtausgabe. 14. Bd. [Kolde]. 938
- Lykophrons Alexandra.** Griechisch und Deutsch von C. v. Holzinger. [Geffken]. 107
- Liber Mafâtih al-Olüm** ed. G. van Vloten. [Wellhausen]. 83
- Meinecke, F.**, Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen. [Mollwo]. 564
- Meinong, A.**, Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werththeorie. [Höfding]. 297
- Meyer, A.**, Jesu Muttersprache. [Wellhausen]. 265
- **E.**, Untersuchungen zur Geschichte der Gracchen. [Schwartz]. 792
- Meyer, K.*, s. Anecdota Oxoniensia.

- Meyer, P., Der römische Konkubinats nach den Rechtsquellen und den Inschriften. [Merkel]. 852
- Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen. XXV 2. XXVI. [Meyer von Knonau]. 417. 730
- Mommsen, T., Beiträge zu der Lehre von den griechischen Praepositionen. [Blass]. 507
- Monumenta ducatus Carinthiae. I. Hrsg. von v. Jaksch. [Tangl]. 904
- Müller, E., Geschichte der Bernischen Täufer. [Loserth]. 548
- Müller, Th.*, s. Regesta.
- Naudé, A., Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges. [Lehmann]. 139. 811
- Pagel, J. L., Neue litterarische Beiträge zur mittelalterlichen Medicin. [Husemann]. 579
- Pages d'histoire par quelques-uns de ses anciens élèves dédiées à Mr. P. Vaucher à l'occasion de la trentième année de son professorat. [Meyer von Knonau]. 723
- Paton, W. R.*, s. Plutarch.
- The Treatise of Plutarch de cupiditate divitiarum, edited by W. R. Paton. [v. Wilamowitz-Moellendorff.] 326
- Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, hrsg. von H. Boos. III. [v. Below]. 718
- Reckendorf, H., Die syntaktischen Verhältnisse des Arabischen. [Wellhausen]. 773
- Regesta Episcoporum Constantiensium. I 3—5. II 1. Bearb. von P. Ladewig, Th. Müller und A. Cartellieri. [Hartmann]. 422
- Resch, A., Außercanonische Paralleltexte zu den Evangelien. 2. Heft. [Jülicher]. 1

Réville, J., Les origines l'épiscopat. [Jülicher].	345
Ritter, M., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges. [v. Bezold.]	552
Sackur, Die Cluniacenser. 2. Bd. [Hauck].	351
Sauppe, H., Ausgewählte Schriften. [Lipsius].	340
<i>Schleicher</i> , s. Geschichte der Galla.	
Schmidt, J., Kritik der Sonantentheorie. [Bezenberger].	944
Schneider, R. v., Album auserlesener Gegenstände der Antikensammlung des Allerhöchsten Kaiserhauses. [Winter].	911
<i>v. Schwind</i> , s. Urkunden.	
<i>Singer, S.</i> , s. Willehalm.	
<i>Stäckel, P.</i> , s. Engel.	
Stähelin, R., Huldreich Zwingli. 1. Band. [Baur].	177
Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium ed. L. M. Hartmann. [Kehr].	14
Türk, G., De Hyla. [Knaack].	867
Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der österreichischen Erblande im Mittelalter. Hrsg. von E. v. Schwind und A. Dopsch. [Chroust].	590
de la Ville de Mirmont, H., de Ausonii Mosella. [Marx].	79
<i>van Vloten</i> , s. Mafâtih al-Oldm.	
Voigt, W., Compendium der theoretischen Physik. [Voigt].	740
Warfvinge, F. W., Årsberättelse (15 och 16) frånn Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1893/94. [Husemann].	361

Weierstraß, K., Mathematische Werke. II. [Hölder].	769
Willehalm. Hrsg. v. S. Singer. [Seemüller].	448
Wilpert, J., Fractio panis. [Ficker].	685
Wölfflin, E., Benedict von Nursia und seine Mönchsregel. [Brandi].	343
—, s. Benedictus.	

1895. 4535

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Nr. I.

1896.

Januar.

Inhalt.

Resch, Außerkanonische Paralleltexte zu den Evangelien. 3. Heft. Von <i>Jülicher</i>	1— 9
The fourth book of Ezra, by Bensly and James. Von <i>Wellhausen</i>	10—13
Hartmann, Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium. Von <i>Kehr</i>	14—23
Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Von <i>v. Below</i>	24—40
Report on the scientific results of the Voyage of H. M. S. Challenger etc. Von <i>Ehlers</i>	40—66
Dahlmann, Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch. Von <i>Jacobi</i>	67—78
de la Ville de Mirmont, de Ausonii Mosella. Von <i>Marx</i>	79—83
van Vloten, Liber Mafātih al-Olüm. Von <i>Wellhausen</i>	83—86
Kieseritzky, Die Sendung von Haugwitz nach Wien. Von <i>Lehmann</i>	86—88

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Privatdocent, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 94 Zimmerstr. senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen zum Preise von 24 Mark.

Resch, A., Außercanonische Paralleltex-te zu den Evangelien.
3. Heft. Paralleltex-te zu Lucas. (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur herausgegeben von O. v. Gebhardt und Ad. Harnack X 3). Leipzig, J. C. Hinrichs, 1895. XII 847 S. gr. 8. Preis M. 27.

Seit mehreren Jahren widmet A. Resch, Kirchenrath in Zeulenroda (Fürstenthum Reuß ä. L.) seine volle Kraft der Lösung der Aufgabe, möglichst vollständig um den überlieferten Text unsrer vier kanonischen Evangelien her all das zu versammeln, was sonst als ein Beitrag zur evangelischen Geschichte aus alter Quelle erscheinen könnte: so begann er 1889 (Texte und Untersuchungen V 4) mit der Edition der außercanonischen Evangelienfragmente ›Agrapha‹; seit 1893 publiciert er außercanonische Paralleltex-te zu den Evangelien; später werden vermeintliche innercanonische Paralleltex-te, vor Allem in den Paulusbriefen, Berücksichtigung finden; und dann dürfen wir auf eine zusammenhängende Erörterung des hier vorliegenden litterarischen Problems, auf eine Gruppierung und Kritisierung der Quellen sowie eine Geschichte ihrer Vermischung hoffen. Vorläufig befindet sich der Verf. noch innerhalb der zweiten Spanne seines Weges; nachdem 1893 freilich in den ›textkritischen und quellenkritischen Grundlegungen‹ reichliche Durchblicke auf die letzten Ziele gewährt worden waren, hat er 1894 die Paralleltex-te zu Matthäus und Marcus gesammelt und untersucht; in dem hier vorliegenden Hefte ist er zu Lucas übergegangen, dabei alles einschließend, was die beiden ersten Evangelisten mit dem dritten gemeinsam haben; (Heft 2 berücksichtigte nur die dem Matth. und Marc. eigentümlichen Stoffe, ist daher auch weniger umfangreich). Auf S. 5—832 wird jede Stelle des Lucasevangeliums, für die es einen außercanonischen Paralleltex-t gibt, zur Behandlung gebracht, von Luc. 3, 1 an — gelegentlich deutet Resch an, daß in einem späteren Hefte, ›Das Kindheitsevangelium‹, Luc. 1. 2 nachgeholt werden sollen — über den Schluß des Evangeliums hinaus bis zu dem Apostelkatalog Acta 1, 13. Diese auffallende Grenzbestimmung erklärt sich aus der Absicht des Verfassers, nicht etwa nur außercanonisches Material für die kritische Exegese des Lucas aufzu-

häufen, sondern mit Hülfe des gesamten verwendbaren Materials — die Parallelen bei Matth. und Marc. füllen sehr bedeutenden Raum aus! — erstlich seine Anschauung von Lucas zu erhärten als dem »tendenzlosen, lediglich und treulich auf seine Quellen sich stützenden Historiographen des Neuen Testaments«, dessen Evangelium »über die beiden anderen synoptischen Evangelien durch seine geschichtliche Objectivität sich hoch emporhebt und im Verein mit dem johanneischen Evangelium das Verständnis für die historische Pragmatik des Lebens Jesu erst möglich macht« und zugleich den Wortlaut der einen Hauptquelle dieses großen Historiographen, der »Logia Jesu«, soweit dies gelegentlich einer fortlaufenden Behandlung der lucanischen Texte geschehen kann, zu reconstruieren. Daß den »Texten und Untersuchungen« zu Luc. 3, 1—24, 51 und zu Act 1, 3^b—13, auf die man nach dem Titel des Heftes gefaßt ist, eine »Einleitung« teils vorangeht, teils folgt (S. 1—4 und 833—847), worin R. über »die älteste Bezeugung« und über »die Composition« des Luc.-Evgl. sich ausspricht, wird begreiflich nur aus jenen Lieblingsideen des Verfassers; bei Luc. meint er eine vorzugsweise und kunstlose Benutzung der Hauptquellenschrift der gesamten NTlichen Litteratur, nämlich der von dem Urapostel Matthäus-Nathanael in hebräischer — nicht aramäischer — Sprache verfaßten Logienschrift (הַבְּרִי יֵשׁוּעַ) besonders bezüglich der Reden Jesu erweisen und mit Hülfe des Luc. dem Wortlaut dieser Schrift am besten auf die Spur kommen zu können. Allein das Vorwiegen dieser Tendenz erzeugt eine Zwiespältigkeit gleich in der Anlage des Buchs; für die Composition des Lucasevangeliums und die Restitution seiner vermeintlich mit dem Auftreten des Täufers Luc. 3, 1 anhebenden und mit dem Apostelkatalog Act. 1, 13 schließenden Hauptquelle sind die canonischen Paralleltexte zu Luc. mindestens so nutzbar wie die außercanonischen; für die Entscheidung der Hauptfragen können da Stellen, wo neben Luc. bos Mc. und Matth. stehen, viel wichtiger sein, als solche, wo Clemens Alex. und Epiphanius noch eine Variante vertreten. Resch hätte mit dem Nebentitel: »Paralleltexte zu Lucas« Ernst machen und alle Parallelen zu dem jetzigen Lucastexte behandeln sollen; auf die außercanonische Qualität der Paralleltexte leistet er einmal S. 8—10 ja sogar bewußt Verzicht, wo bos Luc. 3, 8 und Mt. 3, 9 besprochen werden; in Wirklichkeit thut er es oft, denn wenn er z. B. S. 10 f. nur a) Cod. Cantabr. Luc. 3, 10 und b) Luc. 3, 10 zusammenstellt oder auch sonst das Außercanonische nur in Ueberlieferungen abweichender Lesarten bei einem Lucasworte bestehen läßt, so übersieht er, daß ein canonischer Wortlaut des Lucas gar nicht existiert, wir also auch kein Recht

haben, irgendwelche Varianten in griechischen, syrischen oder lateinischen Handschriften als außercanonische zu bezeichnen. Und der Zweck, eine Ueberzeugung über den historiographischen Wert des Lucasevangeliums und über das Aussehen seiner Hauptvorlage zu vermitteln, würde unter allen Umständen besser erreicht werden durch Vorführung einer kleinen Auswahl von schlagenden Beispielen als durch vollständige Aufzählung aller irgend erreichbaren Abweichungen von dem Tischendorf'schen Lucastexte. Paralleltexte, die einem Misverständnis, der Nachlässigkeit, der Willkür oder dem Vorurteil ihrer Vertreter ihre Entstehung verdanken, wirken nur störend in einer auf die geschichtliche Zuverlässigkeit des Luc. gerichteten Untersuchung; der Leser empfindet es bei diesem Buche oft peinlich, daß der Verf. das Ideal einer vollständigen Sammlung einer bestimmten Klasse von evangelischen Materialien mit dem der Verfechtung einer neuen kritischen Theorie über die Quellen der evangelischen Geschichte vermischt hat.

Mir scheint er hinter beiden Idealen erheblich zurückgeblieben zu sein. Die an diese Arbeit gewandte Mühe ist erstaunlich; wenn auch ein Teil der »Paralleltexte« aus den Noten von Tischendorf's editio VIII crit. maior gewonnen worden ist, so hat Resch doch nicht nur Neuentdecktes (z. B. viele Bestandteile der syrischen Litteratur) sorgfältig nachgetragen und durch vollständigeren Abdruck der Texte die Uebersichtlichkeit sehr erhöht; von der einschlägigen Litteratur neuester Zeit hat er, wenn auch nicht gleichmäßigen, so doch für diese Sammlung ausreichenden Gebrauch, bisweilen selbst von recht entlegenen Aufsätzen, gemacht, und daß es ihm irgendwo an der nötigen Kenntnis der hier in Betracht kommenden semitischen Idiome gebräche, bin ich nicht in der Lage auch nur zu vermuthen. Aber das bei einer Sammlung von Texten erste Erfordernis, das der Zuverlässigkeit der Angaben wird nicht genügend erfüllt. Wenn von offenbaren Druckfehlern und von auffallenden Unregelmäßigkeiten und Incorrectheiten in der Citierungsweise abgesehen wird, kommt, soweit ich alle Einzelheiten nachgeprüft habe, auf jede Seite mehr als ein erheblicherer Fehler; auch die Benutzung eines schlechteren Textes, wenn ein besserer bekannt ist, rechne ich als solchen, und wo verschiedene Lesarten eben gleich gut vertreten sind, hat der Sammler kein Recht, seinem Leser nur eine von diesen, die vielleicht für seine Auffassung die bequemste ist, bekannt zu geben: überhaupt möchte man das Möglicherweise oder Wahrscheinlich auf Schritt und Tritt bei Resch auf Kosten des »Zweifellos« u. dergl. bevorzugt sehen. Auf S. 5 z. B. ist bei a) I 6 st. II, 6 zu lesen, bei h) *Ποντίου Πιλάτου* st. blos *Πιλάτου*, S. 6 ist m) Euseb. Dem. ev. nicht

bis zu Ende citiert, bei n) lies *έννεακαιδεκάτω* st. *έννεαδεκάτω* und bei p) — ebenso S. 7 g) — XXX, 14 st. XXX, 13. S. 119 d), wo wir mit einem Paralleltext aus Cyprian »in ev. cata Lucam p. 328« überrascht werden (vielmehr lies Testim. III 116), erhebt eine möglichst schlecht bezeugte Lesart als Text des Cyprian Anspruch auf Quellenwert; S. 558 wird eine und dieselbe Stelle, nur in einem Falle vollständiger wie im anderen, citiert unter i) als Tatianfragment, unter k) als Mitteilung des Clem. Al.; S. 613 c) fehlt hinter *αὐτῶ*: *οἱ μαθηταὶ αὐτοῦ*, d) vor *τὸ πάσχα*: *σοι φαγεῖν*. S. 640 lies bei Mt. 14, 19 *ἔδωκεν τοῖς μαθηταῖς τοὺς ἄρτους* st. *ἐδίδου τοῖς μαθηταῖς*, bei Mc. 8, 6 f. *εἶχαν* st. *εἶχεν*, 625 ist in Luc. 22, 17 *ἐν ἑαυτοῖς* in *εἰς ἑαυτούς* zu verbessern, daneben zu bewundern, daß Resch den griechischen Wortlaut des sinaitischen Syrsers ad Luc. 22, 17 so sicher anzugeben vermag, ähnlich wie S. 653, wo ihm Mc. 14, 24^b ein *ἐκκεχυμένον*, Mt. 26, 28 ein *ὃ ἐκχεῖται* zugeschrieben wird. — Eine absolute Vollständigkeit wird bei solchen Arbeiten ja nie erreicht werden; daß z. B. Textparallelen bei Macarius Magnes ed. Blondel übersehen worden sind, darf man Resch kaum zum Vorwurf machen: allein auch innerhalb der von ihm besonders ins Auge gefaßten Litteraturgebiete sind die Lücken viel zu zahlreich, und zwar sind nicht bloß wertvolle Stücke von Citaten fortgelassen, sondern ganze Stellen unbeachtet geblieben. Bei Luc. 18, 18^a z. B. war Epiph. h. 66, 69 p. 690^A heranzuziehen; bei 18, 19 neben der durch Epiph. als marcionitische Lesart überlieferten Variante m) sofort die durch Hippolyt überlieferte — die S. 497 an falscher Stelle erwähnt wird — zu notieren; S. 498 l) fehlt bei Marcion ap. Epiph. p. 315^c vor p. 339^d, hier um so wichtiger, als nach 315^c Marcion das *ὁ θεὸς* hinter *εἰς ἔστιν ἀγαθός*, das ihm 339 zugeschrieben wird, nicht gelesen hat. S. 500 bei Luc. 18, 20^b vermisste ich Clem. Al. Strom. III, 6, 55; der S. 504 berücksichtigte Athanasius hätte in dem Verzeichnis der Texte 502 f. eine Stelle finden müssen, die Citate e) und i) sind dort unvollkommen, bei Luc. 20, 36 wird die Parallele *μέλλουσι* = incipient neben *δύνανται* ganz ignoriert. Selbst so alte Zeugen wie die clementinischen Homilien und Irenaeus werden keineswegs ausnahmslos berücksichtigt; und schon mehr Fehler als Unvollständigkeit ist es, wenn S. 659 bei Luc. 22, 25 (vielmehr 22, 25. 26^a) II Cor. 1, 24 mit *οὐχ ὅτι κυριεύομεν ὑμῶν* als Parallele zu *οἱ βασιλεῖς τῶν ἐθνῶν κυριεύουσιν αὐτῶν* auftritt, während das *ὑμῶν* zu einem dahinterstehenden *τῆς πίστεως* gehört und dieses von R. verschwiegene *τ. πίστ.* die Parallelität zwischen II Cor. 1 und Lc. 22 ebenso ungreifbar macht wie die von I Petr. 5, 3 *μηδ' ὡς κατακυριεύοντες τῶν κλήρων*. Derartige Stellen, die nur ein harm-

loses Zeitwort mit einem Lucasverse gemein haben, unter den Paralleltexten anzubringen, ist eigentlich tendenziöse Uebervollständigkeit, und weitaus gefährlicher als die bisher mit ein paar Beispielen belegten Mängel der Sammlungen Reschs ist denn auch der Grundfehler, von dem er bei der Verarbeitung seines Materials nicht loskommt, die Sucht, um jeden Preis an jeder Stelle immer nur Bestätigungen für seine Urevangeliumshypothese zu finden. Diese Voreingenommenheit an dem wichtigsten Punkte scheint mir viel schädlicher als die in den der »Untersuchung« gewidmeten Abschnitten auffallend hervortretende Ungleichmäßigkeit und als eine Reihe von exegetischen Misgriffen und kritischen Versehen. Die Erörterung z. B. auf S. 11 über das dem specifisch lucanischen Sprachgebrauch angehörige *πράσσειν* Luc. 3, 13, das die apostolischen Constitutionen II 39 »bezeichnender Weise« durch das dem synoptischen Typus angehörende *ποιεῖν* ersetzen, wäre sicher unterblieben, wenn R. erkannt hätte, daß *πράσσειν* bei Luc. 3, 13 so gewiß wie 19, 23 die Bedeutung »einfordern« hat und nur durch Irrtum mit *ποιεῖν* verwechselt und verglichen werden konnte; die Variante »altero anno« würde Resch S. 364 schwerlich so begeistert dem »abgeblaßten lucanischen *εἰς τὸ μέλλον*« Luc. 13, 9 als »ursprünglicher« vorgezogen haben, wenn er bemerkt hätte, daß zu diesem *τὸ μέλλον* aus v. 8 *ἔτος* zu ergänzen ist und also von einer Variante gar nicht die Rede sein kann, nur von einer minder geschickten Uebersetzung des Lucastextes; die Auslegung des Petrus-evangeliums S. 614 f., wonach dessen chronologische Angaben fast blödsinnig wären, ist mindestens unvorsichtig, und Uebersetzungen wie S. 344 von Hermas Sim V, 5, 3 *ἡ δὲ ἀποδημία τοῦ δεσπότου ὁ χρόνος ὁ περισσεύων εἰς τὴν παρουσίαν αὐτοῦ*: »die Abwesenheit des Herrn verzögert sich unnöthiger Weise (= in überflüssiger Zeit) bis zu seiner Wiederkunft« lassen sich stark anfechten.

Aber eben nicht einzelne Irrtümer der Art beeinträchtigen so ungemein den Wert und die Brauchbarkeit dieses Buches, sondern sein Grundgedanke ist, so viel ich sehe, und damit seine ganze Anlage verkehrt und die Resultate der Untersuchung alles Andere als einleuchtend. Die Logienschrift des Apostels Matthaeus, von den meisten Kritikern als eine Hauptquelle für die kanonischen Evangelien, wenigstens für das erste und dritte Evangelium angesehen, von der wir nur leider nicht mehr als ihr Dasein und den Wortlaut der dem Mtth. und Luk. gemeinsamen, weder aus Mc. noch aus einem von Beiden übernommenen, Redestücke kennen, ist für Resch eine ganz klare litterarische Größe. Er weiß, daß sie bald nach der Gründung der Gemeinde in hebräischer Sprache verfaßt worden ist, daß als-

bald griechische Versionen von ihr umliefen — Paulus und Lucas haben die gleiche, »Matthaeus« eine andere benutzt —, daß wir fast alles gediegene evangelische Gut ihr verdanken, daß nicht bloß die vier canonischen Evangelien hauptsächlich auf ihr fußen, sondern auch in der außercanonischen Litteratur zahlreiche Reste von ihr sich erhalten haben. Alles, worin seine außercanonischen Paralleltex-te zu Luc. von Luc. abweichen, ist er geneigt auf jenes Urevangelium zurückzuführen und als Material zu dessen Reconstruction zu benutzen; nur daraufhin wird es untersucht, inwiefern es helfen kann, den hebräischen Ausdruck, den die Urschrift gebraucht hatte, wieder aufzufinden. Alle Varianten, wie wenn ein Spruch bald mit *δαίμονες*, bald mit *δαίμονια*, bald mit *πνεύματα* begegnet oder bald mit *ὑποτάσσεσθαι*, bald mit *ὑπακούειν*, sind Uebersetzungsvarianten; es hat dann im Urevangelium dort רִיחִרְרִר , hier עַמְצֵ gestanden (s. S. 195); in einem Satze wie S. 192 zu Luc. 10, 18: »Auf Schritt und Tritt kann aus den Uebersetzungsvarianten: *σατανᾶς* = *διάβολος* = *ὁ πονηρός* = רַעְוִשֶׁר , ferner *θεωρεῖν* = *ἐωρακέναι* (Hom.) = *ιδεῖν* = רִאָר , ebenso *πεσεῖν* = *ἐκπεσεῖν* = *dejici* = *praecipitari* = *projici* = *βληθῆναι* = רַעְוִשֶׁר oder לְרַעְוִשֶׁר der hebräische Urtext reconstruiert werden« haben wir die Melodie vor uns, die bei jedem Stücke des Buchs immer wieder erklingt. Die in mindestens 9 Zehnteln der Fälle ohne Weiteres einzig wahrscheinliche Annahme, daß die sogenannten Paralleltex-te zu Luc. nur durch ungenaue oder willkürlich umgestaltende Citierung des Lucastextes entstanden sind, wird gar nicht zur Erwägung gebracht; der einmalige Hinweis darauf, daß bei den Briefen oder der Apostelgeschichte lange nicht so viele und so erhebliche Varianten wie bei den Evangelien existieren, muß dem Leser als Beweis dafür genügen, daß eben bei den evangelischen Stoffen noch eine besondere, jetzt verlorene Quelle fließt. Soweit jene Behauptung richtig ist — daß wir nämlich auch viel mehr Citate aus den Evangelien als aus der Apostelgeschichte in der älteren Litteratur, somit mehr Gelegenheit zu Varianten besitzen, pflegt dabei schon übersehen zu werden —, dürfte sie sich recht einfach erledigen lassen: die synoptischen Evangelien enthielten so viele immer nur teilweise im Wortlaut übereinstimmende Verse, daß beim Citieren zunächst eine Vermischung z. B. matthäischer und lucanischer Texte, im Zusammenhang damit unwillkürlich eine freiere Behandlung derselben überhaupt Platz griff; außerdem ist es seltsam unkritisch, den in irgend einer modernen Ausgabe zu lesenden Lucastext einfach als den von Lucas niedergeschriebenen zu behandeln, als ob nicht mancher außercanonische Paralleltext zu »Lc.« in Wahrheit den ursprünglichen, durch Zufall oder absichtlich beseitigten,

Lucastext darstellte! Die Möglichkeit, daß ein hebräisches Urevangelium als Quelle für unsre Synoptiker existiert hat, will ich gar nicht bestreiten, ebensowenig die, daß in der ältesten christlichen Litteratur aus diesem Urevangelium direct, neben den canonischen Evangelien her, wir wissen nicht wie vermittelt, Einzelnes noch zum Vorschein kommt; aber ein Kritiker, der z. B. noch bei einem Methodius (um 300), Epiphanius (um 375) und späteren Griechen, bei syrischen und lateinischen Kirchenschriftstellern gleicher Zeit auftauchende Varianten, sobald sie nur eine Rückübersetzung ins Hebräische — und wo wäre dies bei einem einfachen Worte unthunlich? — zulassen, ohne Bedenken dem Urevangelium zuschreibt, als ob dies zwar Niemandem nach dem 1. Jahrh. bekannt, aber Allen noch zugänglich geblieben wäre, der hat den Anspruch auf unser Vertrauen verscherzt. Resch wagt die Hypothese, daß die gerade bei Luc. so auffallend zahlreichen Abweichungen vom *textus receptus* im *codex D* von einer in der Urvorlage dieser Handschrift auf Grund des Urevangeliums vorgenommenen Uebersetzung des Luc. herrühre; die ganz ähnliche Sachlage bei der Apostelgeschichte spricht schon sehr dagegen, aber wie viele Versionen des Urevangeliums müßten wohl, und bis zu wie späten Zeiten hin, verbreitet gewesen sein, um alle ›Paralleltexte zu Luc.‹ so begrifflich zu machen, wie R. sie begriffen wissen will, als eigenartige Uebersetzungen eines hebräischen Wortes, das vielleicht, wie er oft aus den Concordanzen nachweisen kann, auch in der LXX solch mannigfache Uebersetzungen erfahren hat! R. bringt auch fertig, z. B. S. 621 von dem Hebraismus Luc. 22, 15 *ἐπιθυμία ἐπεθύμησα* zu versichern, er ›lasse die Abstammung des Logion aus der vorcanonischen Quellenschrift mit Bestimmtheit erkennen‹; als ob nicht die Worte Jesu voller Hebraismen gewesen und darum solche in aller leidlich guten Ueberlieferung stark vertreten sein müßten! Von einem Versuche, mit einer brauchbaren litterar-kritischen Methode seine Urevangeliumshypothese an den lucanischen Stoffen zu erweisen, ist bei R. nicht die Rede: Alles ist beherrscht von dem Vorurteil, daß, was in der kirchlichen Ueberlieferung der canonischen Evangelien zwar ähnlich lautet, aber doch irgendwo von ihnen abweicht, auf das über jede Kritik erhabene Urevangelium zurückgeht, beinahe darf man sagen, daß die außercanonischen Paralleltexte vor den canonischen den Vorzug verdienen.

Freilich so oft der Verf. eine Gelegenheit benutzt, um neben der Herstellung seines Urtextes andere Fragen der evangelischen Geschichte zu beantworten, inhaltliche Differenzen zwischen den verschiedenen canonischen Berichterstattern, wie die nach dem Tage

der letzten Passahmahlzeit Jesu zu erklären, oder seinerseits Kritik an der gesamten Ueberlieferung zu üben, stößt man auf die gleiche Seltsamkeit der Argumentationen und Anschauungen; ich kann nicht glauben, daß das Buch trotz seiner vielen eigentümlichen Gedanken irgendwo eine bleibende Förderung der vom Evangelium aufgegebenen Probleme erreichte. Wie Resch's theologischer Standpunkt im Ganzen eine schwer verständliche Mischung von Traditionsgläubigkeit und von Criticismus darstellt, so werden seine einzelnen Aufstellungen durchweg mehr überraschen als überzeugen; daß Marcion (um 140) die lucanischen Texte »auf Grund der besten Handschriften festgestellt« haben (S. 845), daß die Weglassung der dritten und namentlich der Schlußbitte im Vaterunser bei Luc., 11, 4 »sich nur aus der schriftstellerischen Gepflogenheit des Luc. seine Quellentexte gerade am Schlusse — gewissermaßen mit einem *et cetera* = καὶ τὰ ἔξῃς — zu kürzen, erklären« soll (S. 841), daß »in den Jüngerkreisen, die sich um Jesum gesammelt hatten, ein dreisprachiger Verkehr stattfand, in welchem das Hebräische vorherrschte, aber auch das Aramäische sowie das Griechische vertreten war« (S. 819), sind Einfälle von ähnlicher Haltbarkeit wie das sechste Argument für die Identification des Nathanael in Joh. 1 mit dem Matthaeus-Levi der Synoptiker (S. 831): »Die johanneische Charakterschilderung des Nathanael deckt sich vollständig mit dem Bilde des Matthäus als des Autors, dem wir die Grundlage der synoptischen Evangelien und die älteste Ueberlieferung der Jesusreden verdanken: eine selbstlose Hingabe an das Wort des Meisters (!), dabei sicherlich eine tiefe Vertrautheit mit dem alttestamentlichen Schriftthum« — sonach ein Zöllnertheologe — »also recht eigentlich, was Jesus von Nathanael Joh. 1, 48 gesagt hat: ἴδε ἀληθῶς Ἰσραηλῆτης, ἐν ᾧ δόλος οὐκ ἔστιν — das war der einfache und offene Charakter des Matthaeus-Nathanael«. Die anderen Argumente für jene Identificierung sind freilich kaum minder wunderlich; aber die Kraft zum Erstaunen ist dem Leser geschwunden, der vorher z. B. S. 495 ff. erfahren hat, daß Marc. einer ebionitischen Auffassung der Person Jesu huldigte und in dieser Tendenz 10, 17 f. das neutrisch gemeinte אָהַר הַטוֹב (= »es giebt nur ein sittliches Gute, nämlich das, welches in den Geboten des Gesetzes seinen Ausdruck gefunden hat«!) masculinisch übersetzt εἷς ἔστιν ἀγαθός und das antwortende מַה הַטוֹב לִי = τί μοι λέγεις τὸ ἀγαθόν als Ablehnung des Prädicats ἀγαθός von Seiten Jesu (τί με λέγεις ἀγαθόν) gefaßt hat. Der Abendmahlsbericht soll bei den 3 Synoptikern und bei Paulus (I Cor. 11, 23 ff., übrigens einschließlich v. 26 ὁσάνεις γὰρ ἐὰν ἐσθίητε . . . τὸν θάνατον τοῦ κυρίου καταγγέλλετε, ἄκρις οὐ ἔλθη)

aus derselben schriftlichen Quelle, dem Urevangelium, stammen, die beiden ersten Evangelisten haben nur bei den Stiftungsworten, so durch Weglassung des *καινή* vor *διαθήκη*, im judenchristlichen Sinn Textkürzung vorgenommen und ebenso die Worte *τοῦτο ποιεῖτε εἰς τὴν ἐμὴν ἀνάμνησιν* aus judenchristlichen Tendenzen ausgeschieden. Also bezüglich des ersten und des zweiten canonischen Evangelisten haben die Tübinger mit ihren Tendenzhypothesen Recht; diese bringen uns das Evangelium nur nach dem Geschmack einer beschränkten Partei, der dritte Evangelist dagegen übt ein »von echt historischem Geiste getragenes redactionelles Verfahren«, er will bloß die besten Quellen zu ihrem Recht bringen, »Lucas ist der eigentliche Historiograph des N. T.«. An dem geschichtlichen Urteil, das einen »echt historischen Geist« unter den Evangelisten überhaupt für möglich hält, wird man schon irre, ohne auf die öfter wiederkehrende Bemerkung zu achten, daß »die in der alten Kirche verbreitete Anschauung von dem specifisch paulinischen Charakter des Lucasevgl. . . . durch die Tübinger Schule wieder aufgelebt ist«: die Art, wie »die alte Kirche« den Lucas mit Paulus in Beziehung bringt, hat natürlich mit der antijudaistischen Tendenz, von der bei den Tübingern die Rede ist, gar nichts gemein. Aber zur Charakterisierung der geschichtlichen Anschauungen Resch's genügt der eine Satz aus § 1, 2: »Lange Zeit vor 140 muß der kirchliche Gebrauch des Lucasevgl. ein allgemein anerkannter gewesen sein, wenn dasselbe im kirchlichen Evangelienanon eine so hervorragende Stellung einnehmen und in Marcions Canon sogar ausschließlich die evangelische Tradition vertreten konnte«. Gegenüber den hier gemachten Zumuthungen bedeutet die sichere Statuierung einer Wechselbeziehung zwischen dem ultrapaulinischen Canon Marcions und dem kirchlichen Evangelienanon, der »höchstwahrscheinlich in Pella unter der Hand des judenchristlich gerichteten — auch dreisprachigen — Ariston von Pella« entstanden ist, relativ wenig. Resch vereinigt, wie sich in jedem neuen Volumen erschreckender zeigt, mit den Fehlern der specifisch »kirchlichen« Forschung die der »kritischen« Schule; dazu kommen solche, die von der Schulzugehörigkeit ganz unabhängig sind.

Marburg.

Ad. Jülicher.



The fourth book of Ezra, by the late Professor Bensly and M. R. James (Texts and Studies, ed. by J. Armitage Robinson III 2). Cambridge, University Press, 1895. XC und 107 Seiten. Preis 5 sh.

Johannes Gildemeister bemerkte im Jahr 1865, daß im Codex Sangermanensis (Pariser Nationalbibliothek) aus Kap. 7 des 4. Esdrabuchs ein Blatt herausgeschnitten sei, zog daraus den Schluß, daß die Handschriften, welche die gleiche Lücke in Kap. 7 aufweisen — es sind mehr als sechzig, darunter alle damals bekannten — direkt oder indirekt aus dem Sangermanensis stammen, und bestätigte diesen Schluß durch weitere (unveröffentlichte) Untersuchungen, in denen er die Entwicklung des Textes vom Sangermanensis bis zur Editio princeps verfolgte. Den Nachforschungen Robert Benslys gelang es endlich, eine Handschrift in Amiens zu entdecken, in der die Lücke sich nicht befand; er veröffentlichte daraus The Missing Fragment im Jahre 1875. Hernach sind noch mehrere andere vollständige und vom Sangermanensis unabhängige Handschriften zum Vorschein gekommen, eine in Paris (Bibl. Mazarine), drei in Spanien (Madrid und Leon), merkwürdiger Weise keine in Italien. Aus dem spanischen Codex Complutensis hatte Palmer schon 1826 das fehlende Fragment abgeschrieben, es aber nicht veröffentlicht. Nach diesem neuen Material, auf dessen Zusammenbringung er Dezennien lang geduldig gewartet hat, hat Bensly nun den genuinen Text hergestellt, der jetzt nach seinem Tode erscheint: *opera illorum sequuntur illos*, kann man auch von diesem Gerechten sagen. Nur den Codex Legionensis hat er nicht benutzen können. Nach Samuel Bergers Angabe soll dieser stark abweichen, was indessen durch die mitgetheilten Proben nicht bestätigt wird; wenn es der Fall wäre, so würde es für die Beschaffenheit des Legionensis kein gutes Zeichen sein. Vielleicht hat aber Berger nur gemeint, daß der Legionensis von der *Vulgata* stark abweiche, nicht von den übrigen alten Handschriften.

Natürlich hat Bensly sich die Aufgabe gestellt, den Lateiner zu geben, wie ihn die wahrhafte Ueberlieferung bietet, nicht ihn zu machen, wie er sein sollte, wenn er besser übersetzt hätte. Er hat die orientalischen Versionen im Allgemeinen nur herbeigezogen, um über Varianten der lateinischen Handschriften zu entscheiden. Nur an einigen wenigen Stellen hat er diese Grenze überschritten und auf Grund der Vergleichung der andern Versionen Lücken oder Misverständnisse des Lateiners durch Punkte und Kreuze angedeutet. Dies Verfahren hat zu Undeutlichkeiten geführt, da im Apparat die Gründe für die Punkte und Kreuze nicht ordentlich an-

gegeben werden, und auch zu Ungleichmäßigkeiten. Wenn z. B. 11, 40 *devicit* und *inhabitabant* als unrichtige Uebersetzung (für *devicisti* und *inhabitasti*) bezeichnet wird, warum nicht auch 7, 38 *loqueris* (für *loquetur*)? Indessen das sind Kleinigkeiten, die Bensly selber vielleicht beseitigt haben würde, wenn er die letzte Hand an die Ausgabe hätte legen können. Sonst wird man an der Constitution des Textes selten etwas auszusetzen finden. In 5, 8 ist *menstruata monstra* aus Dittographie entstanden: *monstrua monstra*. In 5, 41 gibt *praes* keinen Sinn; die Ueberlieferung läßt ebenso leicht *praes es* (bist Bürge) zu, welches durch den Syrer nahe gelegt wird. In 7, 20 wird *quoniam* für *quam* zu lesen sein; der Conjunctiv steht wie sehr häufig für das Futurum. In 7, 29 hätte das allein mögliche und auch am besten bezeugte *Christus* (der Gesalbte) in den Text gesetzt werden müssen; die allerdings schon von Ambrosius (comm. in Lucam 1, 60) vorgefundene Lesart Jesus stammt ohne Zweifel von späterer Hand. Hie und da ist die Interpunction verbesserungsfähig. So muß zwischen 3, 9 und 3, 10 kein Punkt und nicht einmal ein Komma stehn, dagegen vor *sicut Adae* 3, 10 ein Kolon: ›du verderbstest sie und sie gingen allesamt auf einmal unter: wie über Adam der Tod, so wurde über sie die Sündfluth verhängt«. Hinter *de fine verbum* 6, 15 ist ein Punkt erforderlich; die Worte *intelligetur quoniam de ipsis sermo* 6, 16 sind in Klammern zu setzen; *fundamenta terrae* ist Subject zu *tremescet et commovebitur*; der lateinische Uebersetzer, schlecht und recht wie er ist, hat hier einfach die griechische Construction des neutralen Plurals (*fundamenta* = *θεμέλια*) mit singularischem Prädikate beibehalten. Ganz falsch ist auch der Punkt zwischen v. 18 und v. 19; der Nachsatz zu *erit quando* v. 18 folgt erst in v. 20 mit *haec signa faciam*. Störend ist die Manier, die hergebrachte, vielfach sehr schlechte Versabtheilung dadurch kenntlich zu machen, daß das Anfangswort eine Majuskel bekommt. Es würde nichts geschadet haben, wenn Bensly neue Verse eingeführt hätte; denn die ganz abscheulich entstellte Vulgata darf künftig durchaus nicht mehr benutzt werden. In Kap. 7 ist die alte Verseintheilung so wie so durch die Einfügung des fehlenden Fragments über den Haufen geworfen.

Das beste Zeugnis für die durch Bensly zu Tage geförderte wirkliche Textüberlieferung ist, daß nunmehr die auffallende Discrepanz des Lateiners von den orientalischen Versionen verschwindet, die in der Vulgata zu konstatieren war. Zum Beispiel finden sich die Worte *et tu non prohibuisti eos* 3, 8 auch im Lateiner, ebenso *satum venti* 4, 5, *exteritus* (von *extero*, aufreiben) 4, 11, *de eo* (statt *dicam*) und *dstrictio* (= Mahd) 4, 28, *Behemoth* (statt *Enoch*) 6, 49. Erst

jetzt kann die Aufgabe gelöst werden, den Lateiner und die orientalischen Versionen, namentlich den Syrer, auf eine gemeinsame Vorstufe zurückzuführen und dadurch der letzten Grundlage des Textes um einen Schritt näher zu kommen. Der Lateiner und der Syrer ergänzen sich in erwünschter Weise; jener hat sich im Ganzen enger an die griechische Vorlage gehalten, dieser aber sie meist weit besser verstanden; jener ist vielfach unlesbar, dieser fast überall recht lesbar. Freilich wird nicht Alles, was im Lateiner befremdet, durch den Syrer ins Reine gebracht. Die *tertia turbata* 5, 4 findet sich ebenso im Syrer; soll damit die dritte (das wäre nach der Rechnung des 4. Esd. nicht die persische, sondern die griechische) Monarchie gemeint sein? Für *gressus commutabuntur* 5, 5 hat der Syrer: die Lüfte werden verändert, womit nichts anzufangen ist; sollte eine Verwechslung zwischen *διαβήματα* (*gressus*) und *διαδήματα* vorliegen? vgl. 9, 3: *ducum inconstantia, principum turbatio*. Auch was in *fovea* 5, 24 und *aemulator* 6, 58 zu Grunde liegt, wird aus dem Syrer nicht klar. Dagegen 4, 13 bietet der Syrer das Richtige: die Wälder gingen hin und hielten Rath, statt *profectus sum ad silvam etc.*; vgl. 4, 17. Judic. 9, 8. Ebenso 5, 28 du hast verachtet statt *praeparasti*; dadurch wird die Vermuthung Volkmar's bestätigt, daß der Lateiner statt *ἠτίμησας* fälschlich *ἠτοίμασας* übersetzt habe. Die Stelle 6, 9. 10 ist im Lateiner unvollständig und sinnlos; der Syrer führt auf das Richtige. Die sehr entbehrlichen Verse 14, 11. 12 (Eintheilung der gegenwärtigen Aera in 12 Perioden, von denen $10\frac{1}{2}$ vergangen sind) fehlen im Syrer; im Allgemeinen ist er aber vollständiger als der Lateiner (6, 10. 7, 99. 13, 3); das Plus ist zum Theil nothwendig, zum Theil wenigstens lehrreich für das Verständnis. Eine christliche Correctur im Syrer findet sich 7, 28, wo der Messias nach dreißig Jahren stirbt statt nach vierhundert; vielleicht auch 6, 1, wo es im starken Widerspruch zu 6, 6 heißt: der Anfang durch den Menschen (d. i. nach Kap. 13 durch den Messias), das Ende aber durch mich. In 10, 45 hat der Syrer für die drei Jahre, die nach v. 36 den drei Jahren der Regierung Salomos vor dem Tempelbau entsprechen, gleich dreitausend Jahre gesetzt, weil es ja Säkularjahre sein sollen.

Daß der Syrer leichter zu verstehen ist als der Lateiner und uns dessen Verständnis an manchen Stellen erst erschließt, rührt daher, daß die Uebersetzung der griechischen Vorlage in ein semitisches Idiom einer Retroversion in den hebräischen Urtext nahekommt. Im Lateinischen muthen uns die zahlreichen Hebraismen oft sehr seltsam an. So die ewigen Infinitivi absoluti zur Verstärkung des Finitims; Wendungen wie *de quo me interrogas de eo* 4, 28, *in quo stas*

super eum 6, 14, *adiciam coram te*, *adiciam dolorem*, *adposui* adhuc loqui 5, 32. 9, 41. 10, 19; der Gebrauch der Präpositionen und der Partikeln (nam = aber). Ferner *vincere* und *vinci* für freigesprochen und verurtheilt werden (זכה und הרב) 3, 21. 7, 115. 128; *sanctio* und *sanctificatio* für Heiligthum (מקדש) 7, 109. 10, 21; *nationes* für Nachkommen (תולדות) 3, 7; *dominari* maris für befahren (רדה) 7, 5; *opus* für Lohn (פעלה) 7, 35. Nicht immer ist dasselbe hebräische Wort durch dasselbe lateinische wiedergegeben, z. B. נשמה 5, 37 durch *flatus*, 7, 80 durch *inspiratio*; ob die Schuld am Lateiner oder am Griechen liegt, läßt sich nicht sagen. Der Syrer gibt auch *promptuarium* und *habitaculum* (7, 85. 95 u. öfter) durch das gleiche Wort (אוצר) wieder. Schwierigkeiten bereitet die Stelle 3, 4, 5: *et imperasti pulveri et dedit tibi Adam corpus mortuum*. Mit *tibi* kann nach dem Zusammenhang nicht Adam, sondern nur Gott angeredet sein; Subject zu *dedit* ist *pulvis*, und *Adam* ist *Adama*, die Erde, der Stoff des leblosen Leibes des Menschen. Also: du (Gott) gebotest dem Staube und er (der Staub) gab dir Erde (*Adama*), den leblosen Leib (des Adam). Der griechische Uebersetzer hat die im Hebräischen vorhandene Anspielung von *Adama* auf *Adam* nicht fahren lassen wollen und darum falsch übersetzt. Ebenso, aber weit unmotivierter, in der *Vita Adae et Evae* § 16 (ed. Wilhelm Meyer, Akad. München 1879 p. 53): ἐσθίεις ἐκ τῶν ζιζανίων τοῦ Ἀδάμ (für τῆς γῆς oder τοῦ ἀγροῦ) καὶ οὐχὶ ἐκ τοῦ καρποῦ τοῦ παραδείσου; vgl. Gen. 3, 17 f.. Sehr merkwürdig und wichtig ist, daß in Kap. 13 der Menschensohn immer der Mensch oder der Mann genannt wird, auch im Syrer.

Für die Datierung des 4. Esdrabuchs bietet uns der neue Text, so weit ich sehe, keine neuen Anhaltspunkte. Die Stelle 12, 12, daß Daniel das vierte Reich misverstanden habe, daß es also nicht das griechische, sondern das römische sei (und dann nothwendig, weil auf das griechische folgend, die Cäsarenherrschaft), stand schon in der Vulgata, ohne freilich die Beachtung zu finden, die ihr gebührte.

Die Drucklegung der Ausgabe, die lange Einleitung und die Appendix haben wir Herrn Dr. R. James zu verdanken, das Register Herrn Thackeray. Mögen die Cambridger Gelehrten, unter der sachkundigen Leitung Robinsons, rüstig fortfahren in der allmählichen Erneuerung von des alten Fabricius Codex Pseudepigraphus.

Göttingen.

Wellhausen.

Ecclesiae S. Mariae in Via lata tabularium. Partem vetustiore quae complectitur chartas inde ab anno 921 usque ad a. 1045 conscriptas cum subsidiis ministerii imperialis Austriaci instructionis publicae atque academiae imperialis Vindobonensis edidit Ludovicus M. Hartmann. Accedunt tabulae phototypae XXI. Vindobonae, sumptibus et typis C. Gerold filii. MDCCCXCV. XXXII 105 pg. Preis 18,00 Mk.

Wer verbindet nicht mit dem Begriffe ›Rom‹ unwillkürlich die Vorstellung einer ungeheuren Ueberlieferung? Sind nicht Petri Schlüssel die Schlüssel des Mittelalters? Welche Schätze urkundlicher Tradition muß nicht die ewige Stadt, der Sitz des Papstthums, das Haupt und die Mutter aller Kirchen, in der eine Kirche sich an die andere reiht, eine jede fast Repräsentantin einer langen Geschichte, in ihren Mauern ungeschlossen?

Im Verhältnis zu dem, was sie einst in sich bargen, ist das Erhaltene unendlich gering. Das alte Archiv der Päpste selbst ist bis auf unbedeutende Reste zerstört; von den Donationen, die die römische Kirche zu der reichsten und mächtigsten Italiens machten, von den Verträgen, in denen die Kaiser dem jungen Kirchenstaat Land und Leute bestätigten und mehrten, von den kirchlichen und politischen Akten, durch die das aufstrebende Papstthum die oberste Kirchengewalt über die Christenheit und die höchste weltliche Autorität in der Stadt und in ihrem Gebiete begründete und erweiterte, ist in Rom selbst nur eine ganz geringe originale Ueberlieferung erhalten. Etwas günstiger steht es mit einigen Kirchenarchiven der Stadt; aber auch diese treten vor den soviel älteren und zahlreicheren Urkundenschatzen, die aus den Nachbarklöstern Farfa und Subiaco, leider nicht in originaler Form, auf uns gekommen sind, weit zurück. Rom, lediglich nach dem Reichthum und dem Werthe der älteren urkundlichen Ueberlieferung gemessen, kann sich nicht entfernt mit Ravenna und Lucca vergleichen; in dieser Hinsicht steht es unter den italienischen Städten nicht einmal in zweiter, sondern erst in dritter Linie.

Allerdings ist unsere Kenntnis der römischen Kirchen- und Klosterarchive keineswegs eine sichere und erschöpfende. Es ist nicht leicht Zutritt zu ihnen zu erlangen; über einige fehlt bislang jede Kunde. Immerhin gewähren die Sammlungen, die zu Ende des vorigen Jahrhunderts der Abt Pierluigi Galletti anlegte und die heute in der Vaticanischen Bibliothek aufbewahrt werden, eine gewisse Uebersicht über die in den römischen Kirchen- und Klosterarchiven erhaltenen älteren Urkunden¹⁾. Ich habe einen kurzen

1) Ich habe nur einige Bände der Gallettischen Sammlungen durchsehen

Aufenthalt in Rom benutzt, den Spuren Gallettis zu folgen und mir über verschiedene Kirchen- und Klosterarchive der Stadt einen Ueberblick zu verschaffen: ich darf hier wohl Einiges über sie zusammenstellen.

Das Vaticanische Archiv selbst enthält für die ältere Geschichte der Stadt Rom nichts. Günstiger steht es mit dem Archiv von S. Pietro in Vaticano, das zu besuchen ich leider keine Gelegenheit hatte; Galletti hat daraus mehrere Urkunden — die älteste ist von 989 — abgeschrieben. Die Urkunden des Archivs von S. Paolo fuori le mura, zu dem mir Dom Gregorio Palmieri Zutritt verschaffte, beginnen vollends erst mit dem 12. Jahrhundert; was es an älteren Urkunden bewahrt, stammt aus S. Apollinare in Ravenna. Im Archiv der Kirche S. Prassede, dessen Abt Paganelli mich nach einigen Verhandlungen zuließ, beginnen die Urkunden mit dem Jahre 987. Aus dem Archiv von SS. Andrea e Gregorio in clivo Scauri hat Mittarelli viele und wichtige Urkunden abgedruckt, deren älteste vom Jahre 603 ist, während die nächste aus dem Jahre 945 stammt; indeß scheinen sie nur in abschriftlicher Ueberlieferung auf uns gekommen zu sein ¹⁾. Die älteste Urkunde des Archivs von S. Maria in Trastevere gehört, wenn wir Galletti folgen dürfen, dem Jahre 879 an; die älteste Urkunde von S. Alessio auf dem Aventin dem Jahre 987 (nach Nerini). Galletti verdanken wir auch die Kunde von Urkunden der Klöster S. Maria in Campo Marzo (älteste Urkunde von 956 oder 986), S. Maria nuova (älteste Urkunde von 982, nach Galletti irrthümlich von 972), S. Andrea in Selsi (älteste Urkunde von 977), die heute verschollen, wahrscheinlich aber bei der Säcularisation von 1870 in Privatbesitz gekommen sind ²⁾. Das mag das Schicksal noch anderer Klosterarchive Roms gewesen sein. Der Director des römischen Staatsarchivs, in das von Rechtswegen alle diese Archive hätten übergeführt werden müssen, hat nicht

können, nämlich Codd. Vatic. lat. 7932. 7955. 8029. 8034. 8048. 8054, und hatte damals auch nicht die Absicht, mir eine möglichst vollständige Uebersicht über die Archivalien der römischen Kirchen zu verschaffen. Wenn also ein besserer Kenner der Sache mich lückenhafter Angaben zeihen sollte, so habe ich nichts dawider.

1) Mittarelli druckt sie sämtlich ex vetere codice monasterii S. Gregorii de Urbe. Vgl. auch Bethmann im Archiv XII 401.

2) Wir wollen damit der italienischen Verwaltung keinen Vorwurf machen, sondern an den eigenen Busen schlagen. Ein großer Theil der Urkunden des Klosters Hamersleben und andere Halberstädter und Magdeburger Archivalien modern, obwohl wir ein Directorium der Staatsarchive besitzen, in den verschlossenen Kisten der Familie Heine in Halberstadt, die sie von dem wackern Sammler Hecht geerbt hat. Das wird nicht das einzige Beispiel sein.

ganz Unrecht, wenn er auf die Fragen wißbegieriger Benutzer unermüdlich seufzt: Tutto perduto, tutto perduto, tutto perduto. Denn es ist in der That nicht viel, was damals das römische Staatsarchiv erhalten hat. Sein wichtigster und reichster Bestand ist das Archiv des Klosters SS. Cosma e Damiano (oder Mica aurea); das älteste Original ist von 951. Die Originalurkunden von S. Silvestro in Capite, die sich gleichfalls im römischen Staatsarchiv befinden, beginnen gar erst mit 1028¹⁾. Außer diesen hat Galletti noch ein anderes wichtigeres und reicheres Kirchenarchiv benutzt, das von S. Maria in Via lata; es ist dasselbe, dessen Urkunden jetzt Ludo Moritz Hartmann durch die vorliegende Publication wissenschaftlicher Benutzung zugänglich gemacht hat.

Diese Urkunden stammen in der Hauptsache aus zwei Klöstern, die erst im 15. Jahrhundert der Collegiatkirche von S. Maria in Via lata incorporiert wurden, nämlich aus dem Nonnenkloster SS. Cyriaci et Nicolai in Via lata und dem diesem unterworfenen Nonnenkloster S. Mariae et S. Blasii in Nepi; — dem römischen Cyriakskloster war übrigens auch das Nonnenkloster des h. Cyriacus zu Gernrode am Harz zinspflichtig²⁾. Von diesen Urkunden waren bisher nur wenige bekannt; einige hat Galletti in seinem Buche *Del primicero* ediert; eine andere von 980 (Hartmann nr. 10) steht schon bei Lucidi *Mem. stor. di Aricia* S. 487 nr. 1, was Hartmann ebenso entgangen ist wie der Druck der Urkunde von 1042 (Hartmann nr. 72) bei Tomassetti im *Archivio* IV 363; dann hat Hartmann selbst gelegentlich zwei andere herausgegeben, zuerst ein besonders merkwürdiges Document vom Jahre 1030 (nr. 57), dem er eine eigene Schrift (Urkunde einer römischen Gärtnergenossenschaft vom Jahre 1030. Freiburg 1892) gewidmet hat³⁾, dann das älteste Document der Samm-

1) Außerdem enthält das römische Staatsarchiv die Urkunden von S. Tommaso in Reggio nell' Emilia, beginnend mit 943 und einige Urkunden *Incerta provenienza*, deren älteste von 883 aus Ravenna stammt. Auch der einzige Papyrus des Staatsarchivs stammt daher. Preußische Staatsarchive können sich an dieser Ordnung des röm. Staatsarchivs ein Muster nehmen, wo man die alten Archive intact gelassen und nicht wie in den meisten preußischen Archiven nach französischem Vorbild gegen alle Regeln des gesunden Menschenverstandes und des historischen Sinnes die Archivalien »sachlich« geordnet d. h. gründlichst in Unordnung gebracht hat.

2) Gernrode hatte laut Bestätigung eines (verlorenen) Privilegs Kaiser Ottos (I.) an das Kloster S. Ciriaci de Urbe eine Mark Silbers jährlich zu zahlen. Innocenz III. hat 1207 August 2 (Potthast Reg. nr. 3151; v. Heinemann *Cod. dipl. Anhalt.* I 562 nr. 758) dies Verhältniß aufgehoben, indem er den an das römische Kloster zu zahlenden Zins zu dem an den Papst zu zahlenden Zins schlug, er selbst aber die Entschädigung des römischen Klosters übernahm.

3) Ich hatte in der *Hist. Zeitschrift* LXXI 157 einige Zweifel gegen die

lung (nr. 1) im Eranos Vindobonensis 1893. Jetzt liegt der ganze ältere Urkundenvorrath von S. Maria in Via lata von 921 bis 1045 in unserer Publication vor.

Daß der Herausgeber die nicht geringen Schwierigkeiten der Edition durch Einsicht, Sorgfalt und Fleiß glücklich und geschickt überwunden hat, giebt ihm den berechtigten Anspruch auf den Dank und die Anerkennung Aller, die sich mit der Geschichte des mittelalterlichen Rom beschäftigen. Obwohl ihm, wenn ich recht unterrichtet bin, diplomatische und paläographische Studien ursprünglich fernlagen, hat er sich doch alle technischen Erfordernisse zu voller Sicherheit angeeignet. Ich habe einige seiner Texte mit den beigegebenen Facsimile verglichen und nur sehr wenige unbedeutende Errata gefunden: das will bei den paläographischen Schwierigkeiten, die die römischen Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts bieten, nicht wenig heißen. Je bereitwilliger ich also die Sorgfalt, die der Herausgeber auf seine Publication verwandt hat, anerkenne, um so mehr muß ich auf der andern Seite beklagen, daß er es unterlassen hat, seiner Edition die nöthigen Register beizugeben. Was wird man denn zumeist aus diesem Urkundenbuche zu lernen suchen? Da die Urkunden selbst durchaus formelhaft sind, so daß also für die Erkenntnis des Rechts- und Wirthschaftslebens und seiner Formen schon eine Auswahl genügt haben würde, haftet unser Interesse hauptsächlich an den Namen, die für die Geschichte der Stadt und für ihre Topographie von der größten Wichtigkeit sind. Der Benutzer, der diesen historischen Stoff ausbeuten möchte, wird, so gern er sich an dem Fleiße und der soliden Arbeit des Herausgebers erfreuen wird, ihm doch wenig Dank wissen, daß er ihn zwingt, Urkunde für Urkunde selber durchzulesen. Auch der Herausgeber selbst wird bei seinen eigenen Studien erfahren haben, wie grausam gegen sich und Andere ein Editor ist, der seine Publicationen ohne Indices in die Welt setzt. Ich verkenne nicht, daß H. sich bemüht hat, auf anderm Wege dem Benutzer das Verständniss der Urkunden zu erleichtern. Er schickt seiner Publication eine Einleitung voraus, die, wie man gestehen muß, alle Fragen, die sich dem Benutzer der Sammlung aufdrängen, zu beantworten bestrebt ist und die sogar unsere Kenntniss römischer Verhältnisse in einigen Punkten erheblich erweitert. Er unterrichtet uns zunächst über das Archiv von S. Maria in Via lata und über die Ueberlieferung der diesem entnommenen Urkunden; er handelt dann von den Schreiergebnisse dieser Studie zu äußern mir erlaubt, die Hartmann, was anzumerken ich nicht unterlassen möchte, in seiner Zeitschrift für Social- und Wirthschaftsgeschichte III 109 des Versuches einer Widerlegung gewürdigt hat.

bern der Urkunden und der Schrift; er erörtert endlich die Formeln, die den Urkunden zu Grunde liegen. Dieser letzte Abschnitt ist am besten gelungen und gewährt in der That eine treffliche Uebersicht über die am häufigsten vorkommenden römischen Urkundenformen, die Libelli, die Emphyteusen und die Contracte. Man merkt, daß der Herausgeber auf diesen Gebieten des Rechts- und Wirthschaftslebens am meisten zu Hause ist, und man hält ihm darum gern zu Gute, daß er sich auf dem Gebiete der Diplomatie nicht mit der gleichen Sicherheit bewegt. Zu den Abschnitten über die Schreiber der Urkunden wie über die Schrift habe ich nicht nur das eine und andere hinzuzufügen, sondern muß ihm auch in mehreren Punkten widersprechen.

Die Geschichte des römischen Tabellionats, auf die ich an einem anderen Orte ausführlicher eingehe¹⁾, setzt H. in aller Kürze im Anschluß an Bresslaus Handbuch der Urkundenlehre auseinander. Aber in einem wichtigen Punkte weicht er von ihm ab. Bresslau hatte bereits darauf hingewiesen, daß die römischen Tabellionen seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts sich auch *scrinarii sanctae Romanae ecclesiae* nennen, sich also den Titel der päpstlichen Kanzleibeamten zulegen, aber er hatte ausdrücklich (S. 171 Anm. 6) betont, daß es sich natürlich nur um Schreiber von Privaturkunden, nicht um päpstliche Kanzleibeamte handle, mit andern Worten, daß trotz des kirchlichen Titels die Scholen der Tabellionen sich selbständig neben der päpstlichen Kanzlei behauptet haben, indem jene sich ausschließlich mit der Abfassung und Mundierung von Privaturkunden, diese aber nur mit den päpstlichen Privilegien und Briefen zu befassen gehabt hätten. Anderer Meinung ist Hartmann. Wie schon vor ihm verschiedene italienische Gelehrte behauptet er, daß diese Scheidung für das 9., 10. und 11. Jahrhundert nicht aufrechtzuerhalten sei: Tabellionen und kirchliche Notare seien in dieser Zeit nicht von einander zu trennen; dieselben Männer, die wir als Schreiber der Privaturkunden finden, hätten auch die Geschäfte der päpstlichen Kanzlei besorgt. Ich muß dieser Behauptung, deren Bedeutung für die Papstdiplomatik sogleich einleuchtet, so bestimmt sie auch H. formuliert hat, ebenso bestimmt widersprechen.

Denn aus der Identität der Namen, auf die H. sich beruft, kann auf Identität der Personen nicht ohne Weiteres geschlossen werden. Die Namen Johannes, Leo, Benedictus, Stephanus, Theophylactus, Petrus u. s. w. waren im mittelalterlichen Rom so häufig wie heute

1) Abhandlungen der K. Gesellschaft der Wissenschaften Bd. XLI (1896).

die Namen Fritz und Wilhelm. Auch darauf möchte ich hinweisen, daß die Zunft der Scriinäre viel stärker gewesen ist, als wir aus den Papsturkunden selbst ermitteln können. Aus den Urkunden Johannes XII. und Leos VIII. kennen wir nur die beiden Notare Leo und Stephanus, aber aus Liutprand, dessen bekannte Erzählung (Hist. Ottonis c. IX) auch H. citiert, lernen wir nicht weniger als 13 Scriinäre kennen, von denen vier den Namen Leo und je zwei die Namen Benedict, Adrian und Stephan führen. Wenn also H. behauptet, daß der Zacharias notarius et scriiniarius sanctae Romanae ecclesiae, der unter Benedict III., Nicolaus I., Hadrian II. und Marinus I. als päpstlicher Kanzleibeamter fungierte, identisch sei mit dem Zacharias scriiniarius et tabellio urbis Romae, der im Jahre 857 in einer Urkunde des Regesto Sublacense (nr. 87) vorkommt, so bekenne ich offen, daß mir die Kraft dieses Schlusses eine ganz illusorische zu sein scheint. Es ist nichts anderes, als wenn ein Späterer einmal alle um die Wende des 19. Jahrhunderts lebenden Professoren des Namens Schulze unter einen Hut bringen wollte. Ebenso steht es mit den Notaren des Namens Theophylactus, Stephanus und Ingizo: ich sehe schlechterdings keinen zwingenden Grund anzunehmen, daß die Träger dieses Namens, sowie es Hartmann will, nothwendig identische Persönlichkeiten gewesen sein müssen.

Nicht die Zusammenstellung der Namen, durch die uns H. zu überzeugen sucht, sondern allein die Schriftvergleichung kann den schuldigen Beweis erbringen. Nach der Lage der Dinge ist er freilich nicht leicht zu führen. Denn man müßte zu diesem Behufe die Handschriften der Papsturkunden mit denen der römischen Privaturkunden vergleichen. Aber was jene anlangt, so werden wir sogleich daran erinnert, daß wir noch in den Anfängen der päpstlichen Diplomatie stehen. Und was die andern angeht, so hemmt uns der Umstand, daß das älteste uns bekannte datierte Original einer römischen Privaturkunde erst aus dem Jahre 972 (Hartmann Nr. 6; Tab. IV) stammt; erst seitdem also lassen sich Vergleichen anstellen. Die Sache läßt sich, wie sich versteht, hier nicht erledigen, schon deßhalb nicht, weil mir nicht von allen päpstlichen Privilegien des 10. und des beginnenden 11. Jahrhunderts ausreichende Facsimile vorliegen; aber ein par Beispiele möchte ich doch anführen, die genügen werden, Hartmanns Hypothese wenigstens zu erschüttern.

Die beiden erhaltenen Originale Silvesters II., Jaffé L. 3906 von 999 (Facs. im Recueil de Facsimilés à l'usage de l'école des chartes I Nr. 32) und Jaffé L. 3927 von 1002 (nach Breßlau Mittheil. des österr. Instituts IX 17) sind geschrieben von Petrus notarius et

scriiniarius SRE, ebenso dasjenige Johannes XVIII., Jaffé L. 3942 von 1004 (Facs. bei Marini tab. I; vgl. Breßlau a. a. O. S. 8 Anm. 3). Zur selben Zeit fungiert auch ein Scriniar Petrus als Schreiber mehrerer Privaturkunden, nämlich der Urkunden Hartmann nr. 9 (Tab. VI) von 978, nr. 11 von 983, nr. 12 von 985, nr. 14 von 987, nr. 20 von 991, nr. 25 (Tab. XII) von 1001. Leider sagt nun Hartmann kein Wort darüber, ob alle diese Stücke von einem und demselben Manne geschrieben sind — sicherlich steht nr. 12 von 985 für sich —¹⁾; ich kann nur constatieren, daß Nr. 9 und Nr. 25 nach den Facsimile von der gleichen Hand herrühren. Vergleicht man nun die Handschrift dieses Petrus mit der Schrift des päpstlichen Notars gleichen Namens, so wird ein diplomatisch geschultes Auge sogleich erkennen, daß beide Schreiber nichts mit einander zu thun haben, woraus also folgt, daß gleichzeitig neben einander ein Petrus notarius et scriiniarius SRE, ein Petrus scriiniarius et tabellio urbis Romae (oder scriiniarius SRE) und wahrscheinlich noch ein dritter Petrus tabellio urbis Romae, der erste lediglich als Schreiber päpstlicher Bullen, die beiden andern ausschließlich als Schreiber von Privaturkunden, fungiert haben.

Ein anderes Beispiel. Einer der thätigsten Scriniares war ein gewisser Benedictus. Seinen Namen tragen die Urkunden Hartmann nr. 6 von 972 (tab. IV) und nr. 10 von 980 (tab. VII), ferner eine stattliche Serie von Originalen des römischen Staatsarchivs aus den Jahren 983 (Facs. im Archivio paleogr. II tab. XV), 989, 993, 994, 998, 1000, 1001, 1002 (Facs. im Archivio paleogr. II tab. XVI) und 1020, endlich das Original aus S. Prassede von 987. Die Facsimile zeigen, daß es sich aber mindestens um zwei verschiedene Schreiber desselben Namens handelt. Daß auch der Ingrossator der Bulle Sergius IV., Jaffé L. 3976 von 1011 (Facs. in der Revue des sociétés savantes 1886), Benedictus notarius regionarius et scriiniarius SRE, eine ganz andere Persönlichkeit ist, davon überzeugt schon ein flüchtiger Blick auf die Facsimile; wieder eine andere Hand schreibt der im Jahre 1014 als Schreiber der Urkunde Benedicts VIII. Jaffé L. 4001 genannte Benedictus notarius regionarius et scriiniarius SRE (Facs. bei v. Pflugk-Harttung Specimina tab. XI).

Ich will noch an einem dritten Beispiel, bei dem es sich um einen selteneren Namen handelt, zeigen, daß sich die Schreiber der

1) Diese Urkunde ist geschrieben von Petrus tavellio urbis Romae. In dem angekündigten Aufsatz in den Abhandlungen der Kgl. Gesellschaft werde ich darlegen, daß seit der Mitte des 10. Jahrhunderts drei Gruppen von Scriniares zu unterscheiden sind: die päpstlichen Kanzleibeamten und die Schreiber der Privaturkunden, die theils scriiniarii SRE, theils tabelliones urbis Romae sind.

Privaturkunden und die Schreiber der Papstbullen nicht identificieren lassen. Wir besitzen ein Original von Benedict VIII. vom Jahre 1022, geschrieben von Luitulfus notarius regionarius et scriniarius SRE (Facs. bei v. Pflugk-Harttung Specimina tab. XIII) und das Original einer Privaturkunde vom Jahre 1015, geschrieben von Luitolfo scriniarius SRE (im röm. Staatsarchiv, SS. Cosma e Damiano nr. 24). Ich kann mit aller Bestimmtheit versichern, daß Identität auch hier ausgeschlossen ist.

Es wird nicht nöthig sein, weitere Beispiele anzuhäufen. Mir ist kein Fall bekannt, daß ein uns aus Privaturkunden bekannter Scriniar zugleich als päpstlicher Kanzleibeamter fungiert habe ¹⁾.

Ueberhaupt ist Hartmanns Behauptung, daß die Schreiber der päpstlichen Urkunden und die Schreiber der römischen Privaturkunden sich derselben Schrift bedient hätten, nur ganz im Allgemeinen richtig, insofern in der That beide Gruppen in der sog. Curiale schrieben und wirklich auch gewisse graphische Eigenthümlichkeiten, wie z. B. das große Minuskel-schluss-a des Contextes, seit Alters mit einander gemein haben. Im Einzelnen aber sind doch Unterschiede, selbst Unterschiede der Schule, nicht nur der Individualität, nicht zu verkennen. Ich weise z. B. auf die ganz verschiedene Art hin, in der die päpstlichen Kanzleibeamten und die Scriniare die erste, graphisch oft ausgezeichnete Schriftzeile behandelten: jene bedienten sich bis gegen das Ende des 10. Jahrhunderts eines aus Majuskeln und vergrößerten Curialbuchstaben zusammengesetzten Alphabets, dann aber großer massiver Majuskel, während die Schreiber der Privaturkunden nach wie vor ein eigenthümlich gemischtes, in seinem ganzen Habitus sehr abweichendes, durchaus schulmäßig behandeltes und conservirtes Alphabet anwandten.

Offenbar gar nicht bedacht hat Hartmann eine Thatsache, die seiner Hypothese vollends alle Stützen nimmt. Ich meine die ganz verschiedene Entwicklung, die die eigentliche Curiale, d. h. die Schrift der päpstlichen Kanzlei, und die römische Notariatsschrift genommen haben. Wäre Hartmanns Ansicht, daß die beiden Gruppen in Wahrheit eine einzige Genossenschaft gebildet hätten, die sowohl päpstliche wie Privaturkunden ausfertigte, richtig, so müßte sich die Entwicklung der Schrift in beiden decken. Die alte Curiale, wenn auch stark mit Minuskelelementen versetzt, behauptet sich

1) Mit Jaffé L. 3703 von 964, geschrieben von Johannes in dei nomine tabellio, also einem Stadtnotar, hat es, vorausgesetzt daß die Urkunde echt ist, was ich bezweifle, besondere Bewandtniß (vgl. v. Pflugk-Harttung Acta II 47 nr. 82 und Breßlau Handbuch I 173 Anm. 3, der sich günstiger wie ich über die Urkunde ausspricht).

nach meinen Beobachtungen, die ich an den Originalen des römischen Staatsarchivs gemacht habe, bis etwa über die Mitte des 11. Jahrhunderts hinaus. Seitdem bedienen sich die Notare einer zwar noch immer mit curialen Elementen versetzten, aber in ihrem gesamten Habitus stark veränderten und wiederum schulmäßig cultivierten Schrift, die, wenn sie auch aus der alten Curiale hervorgegangen ist, doch einen durchaus eigenartigen Eindruck macht. Es wird genügen, auf die Facsimile im Archivio paleografico Italiano vol. II zu verweisen. Es bedarf kaum einer umständlichen Schriftvergleichung, um sogleich zu erkennen, daß die Schrift der päpstlichen Kanzleibeamten des 11. Jahrhunderts, mögen sie nun in Curiale oder diplomatischer Minuskel oder in curialer Minuskel geschrieben haben, mit dieser jüngeren römischen Notariatschrift nicht eben viel gemein hat: diese Thatsache beweist, denke ich, zur Evidenz, daß die beiden Gruppen der päpstlichen und der städtischen Scribiere von Anfang an für sich bestanden und sich selbständig entwickelt haben; die Annahme des Titels scribiarius SRE durch die römischen Tabellionen, die mit der Mitte des 10. Jahrhunderts aufkommt, bedeutet also lediglich eine Aenderung in der Titulatur, vielleicht auch in der Stellung der Tabellionen, nicht aber eine Aenderung in den Functionen.

Wenn mithin der Versuch Hartmanns, aus der Identität der Namen seine Hypothese zu beweisen, wie ich denke, mißglückt ist, so nehmen wir doch die zur Unterstützung seiner Behauptung gemachte Zusammenstellung der römischen Scribiere von 943 bis 1046 mit Dank auf. Indem er die päpstlichen Urkundenschreiber nach den Regesten Jaffés (wobei allerdings bereits erkannte Fehler nicht verbessert sind ¹⁾), ferner die in den Urkunden von S. Maria in Via lata und die in den Urkunden des römischen Staatsarchivs vorkommenden Schreiber, endlich die in den Drucken (Regesto Sublacense, Regesto di Farfa, Mittarelli, Marini, Nerini, Galletti) und in den handschriftlichen Sammlungen des Galletti nachzuweisenden Scribiere nebeneinanderstellt, gibt er damit einen Beitrag zur Personalgeschichte der römischen Notare. Weder über diese wie überhaupt über das römische Beamtenwesen in der päpstlichen Zeit sind wir genügend unterrichtet, und es würde eine lohnende Aufgabe sein, Gallettis Andenken durch Erneuerung seiner Studien zu ehren und die Geschichte des römischen Beamtenwesens gründlich zu untersuchen. Hartmanns Zusammenstellung kann als Vorarbeit dazu wohl

1) So ist zum Jahr 964 Johannes in dei nomine tabellio, zu 1022 Liutulfus hinzuzufügen und der Name Sergius von 1013 in Georgius zu ändern (nach Breßlau Mittheil. des österr. Instituts IX 11 Anm. 1).

verwandt werden. Sie würde dazu noch geeigneter sein, wenn er sich entschlossen hätte, genaue Citate zu geben. Ich selbst habe seiner Zeit zu andern Zwecken eine ähnliche Zusammenstellung gemacht; indem ich sie mit der Liste bei Hartmann vergleiche, stoße ich auf mancherlei Differenzen und Lücken. Ich könnte die Zahl der Notare nicht nur vermehren, sondern auch verschiedene irrige Angaben Hartmanns verbessern¹⁾. Doch ich will hier keinen Handel mit Kleinigkeiten treiben und nicht Irrthümer zusammenstellen, die einem im römischen Urkundenwesen leidlich bewanderten Kritiker aufzufinden leicht waren, deren Correctur aber nicht viel zur Sache thun würde und den Anschein erwecken könnte, als wollte ich die Anerkennung, die ich Hartmanns Edition mit voller Ueberzeugung zolle, irgendwie mindern.

Auf diese Auseinandersetzung über die Urkundenschreiber läßt H. eine Erörterung der Schrift folgen, der ich in den Hauptsachen beistimme. An andern Orte erörtere ich diese Dinge ausführlicher. Ueber eine Unterlassung aber möchte ich mich noch aussprechen, weil ich mich durch sie bei der Benutzung dieses Buches mehrmals gehemmt gesehen habe: ich vermisse genauere Angaben, als p. XXIII geschieht, über die einzelnen Schreiber, nämlich eine Zusammenstellung der Urkunden nach ihren Ingrossatoren. Ich habe schon angedeutet, daß man aus Hartmanns Bemerkungen nicht ersehen kann, ob der Scriniar Petrus in Nr. 9. 11. 12. 14. 20. 25 immer dieselbe Person ist, und die gleiche Frage taucht auf auch bei andern Notaren, z. B. bei dem oft genannten Johannes in Nr. 7. 8. 39. 54. 74. Auch die Facsimile, deren Auswahl, so dankenswerth sie auch ist, doch weniger durch solche diplomatische Gesichtspunkte bestimmt worden ist, geben auf solche und ähnliche Fragen keine genügende Auskunft. Indessen es werden wahrscheinlich ihrer nur sehr wenige sein, die bei ihren Spezialstudien nicht immer durch die getroffene Auswahl und durch die nicht immer ausreichenden diplomatischen Erläuterungen des Herausgebers befriedigt sind; den meisten Benutzern werden sie vollauf genügen. Jedenfalls gebührt dem Herausgeber und denen, die ihn unterstützt haben, auch für diese dem Paläographen so wichtigen Beigaben unser Dank.

1) Eine einzige Correctur glaube ich hier vornehmen zu sollen. Unter der Rubrik SS. Cosma e Damiano citiert H. zu 968 einen Johannes scriniarius et tabellio urbis Romae und zu 969 einen Johannes scriniarius SRE. Nach meinen Aufzeichnungen kann es sich aber nur um die eine Urkunde (nr. 8) von 968 oder 969 handeln, deren auf Papyrus geschriebenes Original geschrieben war von Johannes scriniarius et tabellio urbis Romae. Der Johannes scriniarius SRE ist also wohl zu streichen.

Berner, A. F., Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 17. Auflage. Leipzig 1895, B. Tauchnitz. XVI 736 S. 8°. Preis Mk. 9.—.

Wenn ich als Historiker es unternehme, hier eine systematische Darstellung des Strafrechts anzuzeigen, so muß ich von vornherein bemerken, daß es nicht in meiner Absicht und nicht in meiner Kraft liegt, das Buch nach allen Richtungen hin zu würdigen. Von vornherein ergibt sich für mich die Beschränkung auf die historischen Abschnitte, die es enthält. Ich beanspruche aber auch nicht einmal, diese sämtlich einer Erörterung zu unterziehen. Ich hebe vielmehr nur einen einzelnen Gegenstand heraus — einen Gegenstand freilich, der heute eine erhöhte Wichtigkeit erhalten hat und dessen Erörterung darum auch sonst wohl im Mittelpunkt eines Referates über ein System des Strafrechts stehen könnte. Es kommt hinzu, daß die Ansicht, die Berner über ihn vertritt, mehr oder weniger allgemein geteilt wird und bereits seit reichlich anderthalb Jahrhunderten die öffentliche Meinung beherrscht. Wenn schon hiernach die Beschränkung auf den einen Punkt seiner Darstellung gerechtfertigt erscheinen wird, so wird eine Besprechung desselben auch deshalb fruchtbar werden können, weil sie an einem Beispiel zeigen wird, wie verhängnisvoll die unhistorische Behandlung historischer Dinge wirkt, und welche guten Dienste andererseits die historische Forschung bei der Aufrichtung eines modernen Systems zu leisten vermag. Das Verfahren, das ich im vorliegenden Falle einzuschlagen habe, ist das, welches überhaupt die eigentliche Arbeit der deutschen Historiker unseres Jahrhunderts gebildet hat: gegenüber einer späteren Legendenbildung den wahren Thatbestand durch das Zurückgehen auf die gleichzeitigen Quellen festzustellen.

Der Abschnitt über den Ursprung des Duells ist es, den ich in dieser Anzeige ausführlicher bespreche.

Berner geht bei seiner Würdigung des Duells von der Anschauung aus, daß »sowohl der tiefere Gehalt als auch die historischen Anlässe des Duelles dem Germanentum angehören«, wenn auch die heutige Form französischen Ursprungs sei. Seine Hauptsätze lauten (S. 490): »Die Grundlage des Ehrenkampfes ist die germanische Anschauung von der Persönlichkeit der Ehre Die erkennbaren geschichtlichen Wurzeln aber sind das Faust- und Fehderecht sowie die Sitte des gerichtlichen Zweikampfes. Wenn hiernach sowohl der tiefere Gehalt als auch die historischen Anlässe des Duelles dem Germanentum angehören, so ist doch seine heutige Form französischen Ursprungs. In dieser Form verbreitete sich das Duell, seit dem 16. und 17. Jahrhundert, mit den stehenden Heeren

und mit den Turnieren von Frankreich aus über den größten Theil Europas.

Berner ist also der Ansicht, daß ›der tiefere Gehalt‹ des Duells dem Germanentum angehört. Nur seine ›heutige Form‹ stamme aus Frankreich. Wie er sich in früheren Auflagen genauer ausdrückte: ›Das persönliche Selbstgefühl der Germanen forderte gerade bei der Ehrverletzung eine mannhafte, kriegerische Genugthuung‹. Dies ist die herrschende Lehre über den Ursprung des Duells — wir setzen sogleich hinzu: die herrschende Lehre, wie sie trotz und im Gegensatz zu den Quellen vorgetragen wird. Denn die Rechtsdenkmäler des deutschen Mittelalters enthalten nichts, was dahin gedeutet werden könnte. Trotzdem wird jene Lehre vorgetragen. Indem wir hier einige Stimmen neben den Ausführungen Berners als Belege für die herrschende Meinung anführen, haben wir zugleich Gelegenheit, die bisherige Art der Beweisführung zu charakterisieren.

Manche Autoren fühlen sich durch die Kenntniss der Rechtsdenkmäler des Mittelalters gar nicht beengt. So sagt Hofmann (Zeitschr. f. deutsches Recht 9, S. 230), nachdem er seine Ansichten über das Gerichtswesen der älteren Deutschen entwickelt hat: ›Dies alles liegt so nahe, so nothwendig in den ursprünglichen Rechtsansichten und Rechtseinrichtungen unserer Voreltern, daß es nicht wohl anders sein konnte und darum keines Beweises bedarf‹. Er bemerkt weiter (S. 240): »Nun zeigen sich in der Geschichte Beispiele genug [H. macht natürlich kein Beispiel namhaft], daß nach Verkündigung des ewigen Landfriedens, um Selbsthilfe zu üben, rittermäßige Männer sich auf Turniere beschieden und dort mit scharfen Waffen ihre Sache ausfochten. Noch natürlicher [sic!] war es, daß, wer beleidigt wurde, auf der Stelle vom Leder zog.«

Andere suchen ihr Dogma mit den Aussagen der Quellen mehr oder minder gewaltsam in Einklang zu bringen. So hat Berner früher (6. Aufl. S. 422) im Text schlechthin die herrschende Lehre vorgetragen, in einer Anmerkung aber die Einschränkung gemacht: ›Geldstrafen für Beleidigungen und Verleumdungen sind allerdings in den Volksrechten und in den Rechtsbüchern angedroht‹ (folgen einige Beispiele). Text und Anmerkung stehen mithin unvermittelt nebeneinander. Neuerdings hat er die Anmerkung einfach fortgelassen¹⁾. Die Leser der neuen Auflagen erfahren daher nichts mehr

1) In früheren Auflagen (ich citiere im Folgenden die 6.) hat B. sich eingehender über die Entstehung des Duells und den germanischen Ehrbegriff ausgesprochen. Die Kürzungen der späteren Auflagen sollen vielleicht nur formeller Natur sein. Thatsächlich aber haben sie die Wirkung, daß jetzt die der Ansicht Berners entgegenstehenden Momente noch weniger gewürdigt werden als früher.

von den Bestimmungen der mittelalterlichen Rechtsdenkmäler über Ehrverletzungen.

Aehnlich wie B. hat es im vorigen Jahrhundert schon Dreyer gemacht. Er führt eine ganze Anzahl Urkunden an, die jenem Dogma widersprechen. Das hindert ihn aber keineswegs zu sagen (Sammlung vermischter Abhandlungen, Teil I, Rostock und Wismar 1754, S. 34 f.)¹⁾: ›Sich die Ehre durch Gericht und Recht zu verschaffen und derhalben weitläufige Injurienprocesse zu erheben, war theils gänzlich unbekannt theils von ihrer (der Teutschen) Art zu gedenken weit entfernt. . . . Wie würde wohl sich nicht derjenige der Verspottung aller ehrliebenden Leute blosgestellt haben, welcher ihm beifallen lassen, in der römischen *actione aestimatoria* Schutz und Hülfe zu suchen, vor die erlittenen Beschimpfungen Geld zu nehmen und die Ehre, welche an sich unschätzbar ist, gleichsam um einen gewissen Werth zu verkaufen‹.

Etwas vorsichtiger ist Teichmann bei F. v. Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts III (Berlin 1874), S. 383 f.: ›Wenn in den älteren deutschen und nordischen Gesetzen bei Ehrenkränkungen der Widerruf, die Ehrenerklärung, Buße und Wette sich angedroht finden, so verschwinden doch diese Strafen vor dem immer mehr um sich greifenden Fehderechte. . . . Das von einer gewissen Romantik umgebene, die Turniere sorglichst pflegende Ritterthum widersetzte sich aufs Lebhafteste²⁾ bei dem allmählichen Eindringen des römischen Rechts der Aufnahme der römischen Ehrbegriffe, Ehrenklagen und Geldabfindungen sowie der römischen Infamie; hätte doch ein ritterlicher Kämpfer im Turnier, ein galanter Kavalier sich nie dazu verstanden, einen Ehrenhandel vor die Gerichte zu bringen‹.

Sehr gute Kenner des mittelalterlichen Rechts sind Zimmermann und Köstlin. Sehen wir zu, wie sie das Duell ins Mittelalter hineinbringen.

Zimmermann (histor. Taschenbuch 1879, S. 286): ›War es durch die Zulassung von Zweikämpfen unter öffentlicher Autorität an sich

1) Es ist vielleicht der Erwähnung wert, daß ein älterer Zeitgenosse Dreyers, Grupen (Teutsche Alterthümer, Hannover und Lüneburg 1746), das Kapitel, in dem er von dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters handelt (S. 79 ff.), überschreibt: ›von der Herausforderung zum Duell‹.

2) Es käme darauf an festzustellen, ob wirklich bei den das römische Recht verarbeitenden Kodifikationen des 16. Jahrhunderts die Ritterschaften der territorialen Landtage Einspruch gegen die Aufnahme von Bestimmungen des römischen Rechts über Behandlung von Ehrensachen erhoben haben. Teichmann führt kein Beispiel an.

sehr erleichtert worden, die Ehrenhändel mit den Waffen auszumachen, so konnte man sich leicht veranlaßt fühlen, noch einen Schritt weiter zu gehen und unter Vermeidung aller Hindernisse, jedoch unter Beibehaltung der üblichen Kampfregeln, die Streitigkeiten in nichtöffentlicher Weise unter einander auszufechten«. Ferner über Frankreich (S. 303): »Das von den Fürsten, wie Franz I. und Karl V., gegebene Beispiel mochte die sicherlich [sic!] schon lange vorher vorgekommenen Ehrenduelle noch mehr befördert haben«¹⁾.

Köstlin (Ztschr. f. Deutsches Recht 15, S. 381): »Für die höheren Stände ist ohne Zweifel [sic!] im Felde der Injurien ganz besonders das Strafrecht in der Form des mittelalterlichen Fehderechts aufgegangen. . . . Man wird nicht irren [sic!], wenn man sich neben dem gesetzlichen Rechte über Bestrafung der Injurien eine ständische Rechtssitte hergehend denkt, welche lediglich in der Fehde und späterhin in geregelterm Zweikampf die angemessene Weise der Genugtuung erblickte. . . . Die gesetzliche Beschränkung des gerichtlichen Zweikampfs als Beweismittels auf schwerere Verbrechen war keine Schranke, da die Sitte der höheren Stände von selbst dazu führen mußte, die rohe Privatgewalt zunächst außergerichtlich auf konventionelle, dem gerichtlichen Zweikampf abgeborgte Regeln zu bringen und eben damit dem Duell eine neue Form zu geben. Die Sitte war aber stark genug, um sogar für längere Zeit ihrem bloß konventionellen Produkte den Vortheil gesetzlicher Anerkennung zu verschaffen«. Köstlin behauptet also, daß das »gesetzliche Recht« — d. h. das Recht, das sich in den historischen Quellen findet! — für »die höheren Stände« nicht gegolten habe; für diese konstruiert er sich eine besondere »ständische Rechtssitte« — er konstruiert sie sich aus freier Phantasie; er belegt sie nicht einmal mit einem einzelnen Factum, einem einzelnen Vorgang, von Rechts-

1) Vgl. ebenda S. 284: »es lag sehr nahe«. Vgl. Zimmermann im Gerichtssaal 1872, S. 413: »Danach scheint wegen Verläumdungen der gerichtliche Zweikampf nicht gebräuchlich gewesen zu sein, da man sich vor Gericht eidlich deshalb reinigen konnte. Dagegen mögen wohl [!] außergerichtliche Zweikämpfe wegen Beleidigungen häufig vorgekommen sein«. Im histor. Taschenbuch a. a. O. S. 283 sagt Z.: »Beleidigungen, üble Nachreden über unehrenhafte Handlungen oder Gesinnungen gehörten nicht, wie die schwereren Verbrechen, vor die Gerichte; man war weit davon entfernt, etwa seine Ehre um Geld anzuschlagen und mit der römisch-rechtlichen Injurienklage vor Gericht aufzutreten«. Z. setzt sich mit diesem Urteil — so sehr zeigt er sich durch die herrschende Meinung verblendet — in offenbarem Widerspruch zu dem, was er wenige Seiten vorher gesagt hat. Natürlich folgt daraus, daß man die »römisch-rechtliche Klage nicht anwandte, noch keineswegs, daß man überhaupt nicht klagte.

sätzen ganz zu schweigen. Nach ihm ist »die statutarische Gesetzgebung«, wie er sagt (S. 381), »nur für die mittleren und niederen Stände berechnet gewesen«.

Verhältnismäßig am meisten wissenschaftlich ist der Ausgleichsversuch von Planck, das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, S. 146 ff. Er setzt zunächst auseinander, wie der gerichtliche Zweikampf des Mittelalters noch während des Mittelalters in Abnahme kommt. Er will dann jedoch das moderne Duell nach Möglichkeit in Zusammenhang mit jenem bringen. Verhältnismäßig wissenschaftlich ist dieser Versuch im Gegensatz zu anderen insofern, als Planck seine Ausführungen wenigstens durch Urkunden zu stützen sucht. Allein seine Citate beweisen nichts. Er führt zunächst einen »kaiserlichen Kampfbrief von 1336« an. Dieser spielt auch in Arbeiten anderer Autoren¹⁾ über die Entstehung des Duells eine entscheidende Rolle. Allein gerade er ist — unecht!! Seine Unechtheit leuchtet auf den ersten Blick ein. Sie ist auch schon längst, was Planck übersehen hat, constatirt worden. Vgl. Böhmer, Regesta imperii von 1314—1347 (Frankfurt 1839), Nr. 1740. Weiter beruft sich Planck auf die Beschreibung des Kampfgerichts zu Schwäbisch-Hall, die Ordnungen des Kampfgerichts des Burggrafentums zu Nürnberg und am Landgericht zu Franken²⁾ und die Turnierordnung zu Heilbronn von 1485, »in welcher eine interessante Aufzählung der kampfwürdigen Sachen sich findet«. Allein die Aufzeichnung über Schwäbisch-Hall gehört erst dem 16. Jahrhundert an³⁾. Jene beiden fränkischen Kampfgerichtsordnungen ferner beziehen sich auf den einfachen gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters,

1) Buddeus, in Ersch und Grubers Encyclopädie I 28, S. 161 beruft sich auf die Urkunde von 1336 zum Beweise dafür, daß schon im 14. Jahrhundert Zweikämpfe über Ehrensachen stattgefunden haben. Vgl. ferner Friedrich Majer, Geschichte der Ordalien (Jena 1795), S. 306 ff.; Zimmermann, histor. Taschenbuch a. a. O. S. 280 f. Uebrigens würde die Urkunde, selbst wenn sie echt wäre, noch nicht einmal einen vollgiltigen Beweis liefern.

2) Diesen Ordnungen wird auch von anderen eine Bedeutung für die Entstehung des Duells beigelegt, die sie nicht haben. Vgl. Zimmermann a. a. O. S. 285 f. Planck folgt in dieser Hinsicht den Ausführungen von Unger, der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern, Göttinger Studien, Jahrgang 1847, 2. Abteilung, S. 404. Unger sagt: »Diese Zweikämpfe (zu Schwäbisch-Hall und Nürnberg) bildeten den Uebergang zum heutigen Duell«. Auf Unger ruht wohl auch Köstlin a. a. O. S. 382.

3) Ueber das Alter dieser Aufzeichnung s. jetzt Christian Kolb in den Württembergischen Geschichtsquellen (hersg. von Dietrich Schäfer) Bd. I (Stuttgart 1894), S. 94. Uebrigens sind hierzu noch manche kritische Bemerkungen zu machen. Ich komme an anderem Orte darauf zurück.

haben gar keine specielle Beziehung zu Ehrenstreitigkeiten. Die Turnierordnung von 1485 endlich zählt nicht »kampfwürdige Sachen« auf, sondern spricht von Turnierstrafen¹⁾. Diese — wie wir hier nach sehen, nichts beweisenden — Quellenstellen hat Planck überdies aus verschiedenen Gegenden zusammengelesen, während er sich sonst in seiner Darstellung streng an sächsische Rechtsdenkmäler hält²⁾.

1) Vgl. darüber Roth v. Schreckenstein, die Ritterwürde und der Ritterstand (Freiburg i. B. 1886), S. 652 ff.

2) Ich bespreche hier noch einige andere Versuche, die Entstehung des Duells zu erklären. Hälschner, über das Duell (Vorträge für das gebildete Publikum, Elberfeld 1867, S. 162 ff.) unterscheidet drei Perioden: die erste ist die des gerichtlichen Zweikampfes, die dritte die des modernen Duells; dazwischen liegt die Zeit eines Mitteldings zwischen beiden. Ueber den Beginn der dritten Periode sagt er S. 172: »Erst im dreißigjährigen Kriege lernen die Deutschen von den Franzosen den Heckenkampf, wie sie es nannten, das unerlaubte Duellieren im Verborgenen, hinter der Hecke, und ebenso die Schweden, die vom Zweikampfe seit langen Jahrhunderten nichts gewußt hatten«. Die zweite Periode verlegt H. in das 15. und 16. Jahrhundert. Vgl. S. 168: »Die Neigung und Lust zum Fehden und Raufen erlosch nicht sofort, als die Ritter von ihren Burgen herabstiegen, der staatlichen Ordnung sich fügten und in den sich bildenden Söldnerheeren eine neue Stellung suchen mußten. Sie suchten ihre Befriedigung in dem jetzt neu und eigentümlich sich gestaltenden Duelle, und das 15. und 16. Jahrhundert ist die eigentliche Blütezeit dieses Duellwesens«. Diese Kämpfe sind »immer und überall Ehrenkämpfe in dem Sinne, daß der Vorwurf eines entehrenden Verbrechens den Anlaß giebt . . . Im 16. Jahrhundert werden aber die Duelle überall zu Ehrenkämpfen im engeren und eigentlichen Sinn des Wortes (S. 170)«. Abgesehen von der Unklarheit, die der Charakterisierung der zweiten Periode anhaftet, wird H.'s Aufstellung dadurch hinfällig, daß sie lediglich auf einer falschen Interpretation einer Stelle in Thalhöfers Kampfbuch beruht. Ueber deren Bedeutung vgl. Zimmermann, Gerichtssaal 1872, S. 413. Die Äußerung Thalhöfers geht offenbar auf eine Stelle des kleinen Kaiserrechts zurück. Vgl. diese bei Unger a. a. O. S. 404. Im übrigen ist zu H.'s Ausführungen zu bemerken, daß er in seine erste Periode auch schon zu viel von den dem modernen Duell anhaftenden Zügen verlegt. Vgl. S. 168: »Im 14. Jahrhundert erscheint der gerichtliche Zweikampf als exclusive Standessitte des Adels«. S. dagegen z. B. Thümmel, der gerichtliche Zweikampf und das heutige Duell (Hamburg 1887), S. 27; Zimmermann, histor. Taschenbuch 1879, S. 281 f. Wenn H. ferner S. 170 sagt: »vor allen übrigen Völkern zeichneten sich schon in früher Zeit die Deutschen dadurch aus, daß sie auch die einfache Ehrenkränkung, die Beleidigung, als Grund des Zweikampfes ansahen«, so enthält der Ausdruck »in früher Zeit« jedenfalls eine vollkommene Unrichtigkeit, mag er sich nun auf die erste oder die zweite Periode H.'s beziehen. In seinem gemeinen Deutschen Strafrecht II, 2, S. 933 ff. (Bonn 1887) wiederholt H. in kürzrer Form seine in jenem Vortrage gegebene Darstellung. Als charakteristisch führe ich hier einen einzelnen Satz (S. 934) an: das Duell »ist die Fortsetzung des alten ritterlichen Fehdewesens, aber die mit Heeresmacht geführte Fehde ist zum Duell zusammen-

So steht es mit der quellenmäßigen Begründung des Satzes, daß das moderne Duell dem deutschen Mittelalter angehöre!

Die Nichterwähnung des Duells in den älteren Rechtsdenkmälern,

geschrumpft, das sich jetzt in die Formen des alten gerichtlichen Zweikampfes kleidet und dies auch in der Beziehung, daß das Duell nur im Beisein und unter der Autorität eines den Kampf gestattenden Gerichtes ausgefochten werden kann« (H. hat hierbei seine zweite Periode im Auge). Also: zunächst außergerichtliches Verfahren (Fehde), dann gerichtliches, dann wieder außergerichtliches (modernes Duell)! — Die H.'schen Perioden scheinen die Darstellung, die Zimmermann im histor. Taschenbuch a. a. O. S. 283 ff. giebt, beeinflußt zu haben. — Interessant wegen des politischen Hintergrundes, auf dem sie ruhen, sind die Ausführungen von Gneist, der Zweikampf und die germanische Ehre (Berlin 1848). Er bringt die Entstehung des Duells mit dem Druck des ancien régime in Zusammenhang. Vgl. S. 18 ff.: »Der Begriff der männlichen Ehre und Selbständigkeit, mit dem Kampfrecht aus dem Staatsleben vertrieben, flüchtet sich jetzt in engere Kreise Als Vertreter des nationalen Rechts glaubte der Adel wenigstens auf diesem Gebiet den letzten Rest seiner Freiheiten und des souveränen Rechts, Kriege zu führen und Frieden zu schließen, bewahren und hier sich seine Gesetze noch selbst geben zu müssen. So erhielt der Zweikampf in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert (in Frankreich aus denselben Gründen schon etwas früher) seine besondere Stellung zu den Injurien, zu Verletzungen der Familien- und Standesehre, kurz zu dem engeren Kreise von Verletzungen, welche man dem Staate gegenüber als ein noli me tangere ansah Mochte Staat und Kirche das Duell ächten, die Ehre war nun einmal die eigentliche Religion der germanischen Völker Dies ist das historische Recht des Duells, als Schutz der Persönlichkeit gegenüber dem ancien régime In einer Zeit, welche dem Staatsinteresse die Achtung vor der individuellen Freiheit opferte, . . . erhielt dieselbe Gesinnung, welche das Duell conservierte, auch eine gewisse Achtung vor männlichem Muth und männlicher Selbständigkeit in den Kreisen, in welchen Geradheit und männlicher Sinn sonst [d. h. ohne das Duell!] der Niedrigkeit und Intrigue verfallen sein würden«. Man weiß, wie der vormärzliche Liberalismus (jene Schrift Gneists ist der Abdruck einer am 4. März 1848 gehaltenen Rede) jeder Art der Monarchie, die nicht gerade constitutionell war, etwas anzuhängen liebte. In dieser Hinsicht sind die Worte Gneists überaus charakteristisch — und zwar um so bezeichnender, als er praktischer Gegner des Duells ist und es auch sehr geschickt bekämpft. Im übrigen braucht man sich die Kreise, gegen die sich die Duellverbote des ancien régime richten, nur etwas näher anzusehen, um zu erkennen, daß jene Auslassungen Gneists Tiraden sind, wie sie sich allenfalls für Volksversammlungen eignen. — Wenn Gneist — an sich nicht unrichtig — das eigentliche Duell erst vom 16. Jahrhundert datiert, so leitet er es doch unmittelbar vom Mittelalter her. Insbesondere äußert er sich (S. 19) über die Kampfgerichte zu Nürnberg und Schwäbisch-Hall ebenso wie vor ihm Unger. Eigentümlich ist auch das Urteil (S. 12) über die Fehden des Mittelalters: »im Fehderecht liegt noch ein sittlicher Gedanke, welcher das deutsche Volk hoch über andere Nationen erhebt, bei denen das Kampfrecht, wie z. B. bei kaukasischen und indianischen Stämmen, bis heute fortbesteht. Es war dies der Glaube, daß im Kampf die Gottheit dem Rechte den Sieg verleihen werde«. Dies Urteil paßt nur auf den gerichtlichen Zweikampf, nicht auf die

über die man sich doch klar gewesen ist, hat man mitunter auf sehr eigentümliche Weise zu erklären gesucht. So früher Berner (6. Aufl. S. 444): »Die älteren Deutschen Reichsgesetze wagen, aus Schonung für die Standesansichten des Adels, keinen Angriff auf das Duell. Keiner der zahlreichen Landfrieden, mit Einschluß des ewigen Landfriedens von 1495, kann auf das Duell bezogen werden¹⁾. Indessen woher wissen wir denn, daß »die Standesansichten des Adels« das Duell verlangten? Das bleibt doch erst zu erweisen! Bevor das nicht geschehen ist, brauchen wir nicht zu untersuchen, ob solche zarte »Schonung« überhaupt den Landfrieden eigen war.

Wir wollen uns jedoch nicht mit dem Nachweis begnügen, daß die bisherigen Darstellungen auf schwachen Füßen stehen. Wir versuchen auch positiv den Sachverhalt aufzuklären. Zu diesem Zweck bestimmen wir zunächst den Begriff des Duells möglichst genau. Berner definiert es als »den zwischen zwei Personen vereinbarten regelmäßigen Kampf, wobei die Motive des Kampfes gleichgültig sind«. Er will den Begriff des Duells nicht auf den Kampf wegen Ehrenhändel beschränken, da es erfahrungsmäßig »nicht bloß Ehrenkampf ist, sondern oft aus sehr wenig ehrenhaften Anlässen entspringt«. Dies ist ja unbedingt zuzugeben. Allein auch in einem solchen Falle fühlt der, welcher zum Duell herausfordert, doch das Bedürfnis, sein wahres Motiv durch den Hinweis auf eine vorausgegangene wirkliche oder vermeintliche Beleidigung zu verhüllen;

Fehde. Zu den Anschauungen Gneists über das alte deutsche Gerichtswesen (S. 10 und 12 f.) vgl. Wächter, Beiträge zur Deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des Deutschen Strafrechts S. 44 und 247 ff.

1) Aehnlich sagt Teichmann a. a. O.: »Hieraus ist erklärlich, warum trotz der im Laufe der Zeiten wesentlichen Verbesserung der Justizpflege die Gesetzgebung, welche Selbsthilfe, Vergewaltigung und Zweikampf wegen dinglicher Ansprüche untersagte, weder in der P. G. O. von 1532 noch in der R. P. O. von 1577 noch in irgend einem Landesgesetze ein Verbot gegen das Duell erließ«. — H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (5. Aufl., Leipzig 1895), S. 490 behauptet, daß »das Mittelalter, in welchem nicht nur der gerichtliche, sondern auch sonstige Fälle straflosen Zweikampfs (vgl. die Turniere) vorkamen, keine Bestimmung gegen den Zweikampf hatte«. Dies ist zunächst insofern unrichtig, als die Monarchie und die Städte des Mittelalters eine außerordentlich lebhafte Thätigkeit zur Einschränkung des gerichtlichen Zweikampfs entfaltet haben; es gab also doch Bestimmungen gegen den Zweikampf im Mittelalter. Sodann aber: welche »sonstigen Fälle straflosen Zweikampfs« außer dem gerichtlichen und dem Turnier gab es denn im Mittelalter?! Meyer bemerkt weiterhin: »im 15. und 16. Jahrhundert griff die Sitte des Zweikampfs immer stärker um sich« (nämlich in Deutschland). Er meint damit, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, das moderne Duell. Will er nun dieses wirklich schon ins 15. Jahrh. und gar in die frühere Zeit versetzen? — Auf das sog. »Ausfordern« komme ich an anderer Stelle zurück.

nur wenn er in dem glücklichen Falle zu sein glaubt, auf eine Beleidigung sich berufen zu können, hält er sich zu einer Herausforderung für befugt. Für den Begriff des Duells ist also wesentlich die Voraussetzung eines Ehrenhandels. Berner hebt ja auch selbst hervor, daß in dem Duell eine eigentümliche Auffassung von der Ehre zum Ausdruck kommt. Wenn es weiter für das Duell charakteristisch ist, daß es ein außergerichtliches Verfahren ist, auf prinzipieller Verachtung des ordentlichen Gerichts, des Rechtsweges beruht, so wird doch das außergerichtliche Verfahren nur für die Erledigung von Ehrenhändeln beansprucht. Die Kreise, welche sich zum Duell bekennen, verschmähen in anderen als Ehrensachen den außergerichtlichen Weg, jedes eigenmächtige Verfahren, verurteilen dieses sogar scharf, während sie umgekehrt in Ehrenhändeln die Beschreitung des Rechtsweges für unangemessen, sogar für entehrend erklären. Den Begriff des Duells in der eben bestimmten engeren Begrenzung zu fassen ist namentlich für die historische Betrachtung unentbehrlich, wenn es gilt, aus der Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Erscheinungen eine Gruppe auszusondern.

Wenn wir den soeben ermittelten Maßstab anlegen, so scheint die älteste unzweifelhafte Nachricht, welche von Duellen im modernen Sinne spricht, dem Jahre 1473 anzugehören. Unter den Beschlüssen des damals zu Aranda in Spanien gehaltenen Provinzialconcils findet sich nämlich folgender¹⁾: *lites et contentiones inter nonnullos laicos ac etiam clericos obrepere solent, per quas ad invicem se defidiant et bella aggrediuntur, ex illisque temere hinc inde certantium homicidia sequuntur, etsi haec ipsa duella de iure aliasque regiae maiestatis prohibitione interdicta sunt, nos tamen . . . statuimus, ut, qui in pugna, certamine, torneamento huiusmodi decesserint aut a pugna vulnerati evaserint, adeo quod postea ex eo ipso ab hac luce migrare contigerit, . . . ecclesiastica ipso facto careant sepultura.* Hiernach dürfen wir für Spanien behaupten, daß dort in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Duell bekannt war. In Italien ferner ist es mindestens seit dem Beginn des 16.

1) Hard., concil. coll. 9, p. 1512. Vgl. Hefele-Hergenröther, Conciliengeschichte 8, S. 201. Buddeus a. a. O. S. 183 erwähnt ein castilisches Duellverbot aus dem Jahre 1480. Es scheint nach jener Stelle auch schon ältere gegeben zu haben. — Nach Hefele-Hergenröther a. a. O. S. 279 soll König Matthias von Ungarn im Jahre 1486 ein Duellgesetz erlassen haben. Thatsächlich handelt es sich indessen offenbar nur um ein Gesetz gegen den gerichtlichen Zweikampf. Die betreffende Stelle lautet bei Raynaldus a. 1486 n. 40: *Vetita etiam monomachia, cum barbarico more deficientibus testimoniorum probationibus singulari certamine causa definiri solet.*

Jahrhunderts ebenfalls bekannt gewesen, wie folgende Worte des Papstes Julius II. aus dem Jahre 1509 mit vollkommener Deutlichkeit beweisen ¹⁾: *nonnulli fidelium praedictorum inimico humani generis instigante et aliquibus causis occurrentibus et plerumque minimis et inhonestis ac levibus verbis ad contumelias, contentiones et diffidationes devenientes, ut alter alterius sanguine satietur, ad temporales principes et dominos, maxime civitatum, terrarum et locorum sedi apostolicae subiectorum confugiunt, ut eis locum tutum sive campum ad duellum seu pugnandum assignent. . . . ex quo hominum mortes repentinae et, nisi divina gratia praeveniantur, animarum perditiones, mutilationes et vulnera inter astantesque pugnantium amicos odia et altercationes et ex uno inconvenienti plura oriuntur in ipsorum fidelium animarum et corporum periculum generisque humani praefati iacturam, perniciosum exemplum et scandalum plurimorum.* Auch in Frankreich läßt sich das Duell um diese Zeit nachweisen ²⁾. Dagegen ist aus Deutschland aus so früher Zeit ein bestimmtes Beispiel bisher noch nicht namhaft gemacht worden ³⁾.

Woher stammt nun das Duell? Sein Ursprung mag spanisch oder italienisch oder französisch sein ⁴⁾ — um keinen Preis ist er

1) *Corpus iuris canonici*, ed. Boehmer, tom. III, p. 178.

2) Ein Beispiel aus dem Jahre 1515, welches beweist, daß das Duell damals bei der französischen Ritterschaft üblich war, s. bei Zimmermann, *histor. Taschenbuch a. a. O.*, S. 316. Weitere Mitteilungen über französische Duelle im 16. Jahrhundert ebenda S. 303 f. Buddeus a. a. O. S. 161 nimmt an, daß in Frankreich schon seit dem 14. Jahrhundert Zweikämpfe über Ehrensachen vorkommen. Doch vermag ich seine Angabe nicht zu prüfen. Vgl. Fougereux de Campigneulles, *hist. des duels* I, S. 100 ff. Bodenheimer, die geschichtliche Genesis der strafrechtlichen Bedrohung der Vorbereitungshandlungen zum Zweikampf (Würzburger Dissertation von 1891), S. 10 ff. unterscheidet nicht zwischen Gesetzen gegen den gerichtlichen Zweikampf, gegen die Fehde und gegen das Duell.

3) In dem Fall, den Zimmermann a. a. O. S. 288 aus dem Jahre 1531 erwähnt, handelt es sich, nach den von ihm angeführten Worten zu schließen, um eine territoriale Streitigkeit. Am ehesten läßt sich für die Existenz des Duells in Deutschland aus dem 16. Jahrhundert die oben besprochene Aufzeichnung über Schwäbisch-Hall geltend machen. — Noch Casaubonus scheint das Duell als Besonderheit des französischen Adels, und zwar offenbar gegenüber dem Deutschen, anzusehen. Vgl. seine bei Dreyer a. a. O. S. 49 mitgeteilten Worte: *Rixae inter nobiles ex levibus saepe causis cientur, offensamque condonare, quod sapientes magnanimitatis proprium putarunt, turpe et ignominiosum habetur. Unicuique nobilitatis Gallicae sinceræ specimen est suum ius armis persequi.*

4) Thümmel a. a. O. S. 18 erklärt Deutschland und Frankreich für »die klassischen Länder des Duells«, während bei Italienern und Spaniern »die Rache für empfundene Unbill mehr durch Meuchelmord als offenen Zweikampf gesucht werde. Allein das eine schließt das andere ja gar nicht aus! Italien steht in

deutsch! Die Deutschen haben im Mittelalter eine von Grund aus andere Auffassung über eine angemessene Beilegung von Ehrenhändeln gehabt und sie haben sie auch dann noch festgehalten, als die romanischen Völker schon im Duell die angemessene Form sahen.

Die eigentümlich deutsche Anschauung von der Art, wie Ehrverletzungen zu ahnden seien, ist folgende. Zunächst wendet sich der Deutsche regelmäßig an das ordentliche Gericht. Das, was er hier zu erreichen sucht, ist einmal eine Geldbuße, die teils an die verletzte Partei, teils an die öffentliche Gewalt gezahlt wird, und sodann Widerruf, resp. Ehrenerklärung. Wenn er dies erreicht hatte, dann sah er seine Ehre als wiederhergestellt an, mochte es sich um beleidigende Thätlichkeiten, um Injurien gegen weibliche Personen oder um Ehrverletzungen anderer Art gehandelt haben. Daß es so war, das wird uns nicht bloß in einer oder zwei Stellen dunkel angedeutet; sondern die Zahl der Beweisstellen ist Legion. Man kann es mit einer geradezu erdrückenden Menge von Quellencitaten belegen, daß der Standpunkt des Deutschen jener und nur jener war ¹⁾. Ich will hier nur zwei Aufzeichnungen aus dem 16. Jahrhundert erwähnen. Das noch rein deutschrechtliche ²⁾ jülicher Landrecht von 1537 trägt in cap. 17 (van versprechongen und smeheworden ein kere zo doin) und in cap. 27 (einer, der einer frauenpersonen an ire ehre gesprochen hette, eine kere zo doin) ganz dieselbe Anschauung vor, die in so zahlreichen Denkmälern des Mittelalters ausgesprochen ist. Die betreffenden Sätze sind auch für die jülicher

Bezug auf die Zahl der Duelle vielleicht sogar oben an. Vgl. Wiesinger, das Duell (Graz 1895), S. 181. — Zimmermann S. 324 setzt die Duelle in Spanien zu spät an.

1) Besonders reiches Material bei Köstlin a. a. O. S. 151 ff. und 364 ff. und Osenbrüggen, alamannisches Strafrecht (Schaffhausen 1860), S. 243 ff. Vgl. ferner Dreyer a. a. O. S. 37 ff.; Klenze, Lehrbuch des gemeinen Strafrechts (Berlin 1833), S. 130; Wilda, Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 775 ff.; H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 671 ff.; K. Frh. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen (Berlin 1840), S. 274 und 282; G. L. v. Maurer, Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts v. Freysing (Stuttgart und Tübingen 1839), S. 360 (cap. 108); Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 643 ff. Ueber die prinzipielle Frage vgl. namentlich Köstlin S. 176 ff. und Osenbrüggen S. 262 ff. Die Geldbuße ist teilweise auch noch persönliche Genugthuung (pretium contentus). S. Köstlin a. a. O. und Osenbrüggen S. 265. — Berner hat früher (6. Aufl. S. 422 f.) über die für den germanischen Begriff der Ehre charakteristischen Einrichtungen des Widerrufs und der Ehrenerklärung einiges Richtige gesagt, die betreffenden Bemerkungen jetzt jedoch fortgelassen.

2) S. meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg, Band I (Düsseldorf 1895), S. 112. Die im Text citierten Stellen aus dem jülicher Landrecht s. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, S. 126 und 131.

Ritterschaft mit bestimmt¹⁾. Und auf keinem anderen Standpunkt steht der Wendisch-Rügianische Landgebrauch²⁾, der ebenfalls der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts angehört und ebenfalls noch überwiegend rein deutschrechtlich³⁾ ist.

Mit dem, was ich soeben über das jülicher Landrecht gesagt habe, ist auch bereits die wunderliche Ansicht Köstlins widerlegt, daß das »gesetzliche Recht« für »die höheren Stände« nicht gegolten habe. Man erinnere sich ferner, daß mehrere Rechtsbücher, die Ehrverletzungen mit Geldbußen u. s. w. belegen, — wie z. B. der Wendisch-Rügianische Landgebrauch und der Sachsenspiegel! — gerade von Adligen verfaßt worden sind! Und worin soll denn die Rechtsanschauung der Deutschen des Mittelalters überhaupt zum Ausdruck kommen wenn nicht in ihrem »gesetzlichen Recht«?! Ist denn im Mittelalter zwischen dem geltenden Recht und der Rechtsanschauung irgendwo ein klaffender Widerspruch vorhanden? Wir haben ja neben den Rechtsdenkmälern noch unzählige andere Quellen aus dem Mittelalter. Wir besitzen Chroniken und Gedichte, die uns von dem Leben und Treiben der Ritter ein höchst detailliertes Bild liefern. Diese müßten also doch wenigstens etwas bieten, was für die Ansicht Köstlins angeführt werden könnte. Nicht nur aber, daß dies nicht der Fall ist, es läßt sich auch positiv der Beweis führen, daß der deutsche Adel des Mittelalters sich nicht für zu vornehm gehalten hat, in Ehrenhändeln das ordentliche Gericht anzurufen. Ein charakteristisches Beispiel aus dem Jahre 1490 mag als Beleg dienen⁴⁾. Damals hatte ein Glied der noch jetzt blühenden westfälischen Adelsfamilie Ledebur zwei Angehörige der ebenfalls noch jetzt blühenden westfälischen Adelsfamilie Nagel »swerlich an ire ere ind gelimp hoichlich treffende beschuldicht«. Die Nagel hatten nun den Ledebur »der geschichte halven mit gerichtzhandel vurgenoemen«; sie wollten ihn »hertelich ind scherpflich mit irem angehaven rechten daromme verfoolgen«. Die landesherrlichen Räte machten darauf den Versuch, die Sache gütlich beizulegen. Allein

1) In cap. 44 des jülicher Landrechts werden nämlich gewisse Fälle von der Rechtsprechung des jülicher Hauptgerichts eximiert (für sie ist die Ritterschaft unter Vorsitz des Landesherrn Forum). Beleidigungen gehören zu diesen Fällen nicht. S. meine Landtagsakten I, 125.

2) Dreyer, Monumenta anecdota, tom. I (Lübeck und Altona 1760), S. 269 (cap. 30): bei thätlichen und wörtlichen Beleidigungen erhält der Kläger 3 Pfund, das Gericht 5 Mark.

3) R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (1889), S. 822 f.

4) S. meine Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 230 (Nr. 14). Vgl. auch ebenda S. 225 (Nr. 4), 226 (Nr. 5), 231 (Nr. 15), 234 (Nr. 20).

da Ledebur darauf nicht einging, so äußerten sie dem Landesherrn gegenüber ihre Meinung dahin, man müsse die Nagel ›mit irem angehauen rechten, umb ire ere ind gelimp sovil zo verantworten, vortfaeren ind verfoulgen‹ lassen. Der eine der beiden Nagel war landesherrlicher Rat und Amtmann und hatte als solcher auch militärische Functionen. Der Gedanke, daß jemand, der in einem Ehrenhandel das ordentliche Gericht anruft, deshalb seiner Stellung für verlustig zu erklären sei, ist damals niemand — in den hohen ebensowenig wie in den niederen Kreisen — gekommen; dieser Gedanke ist, wie unsere historische Betrachtung lehrt, vollkommen undeutsch. Man hätte den, der ihn aussprach, für verrückt gehalten.

Diejenigen, welche wissen, daß von eigentlichen Duellen im Mittelalter nicht die Rede ist, belehren uns, daß die höheren Stände im Mittelalter ihre Ehrenhändel in der Form der Fehde erledigt haben. Thatsächlich sind indessen schwerlich viel Fehden um einer Beleidigung willen geführt worden. In den meisten Fehden handelt es sich um die Frage des mein und dein — um privatrechtliche oder staatsrechtliche Streitigkeiten. Mir ist augenblicklich keine Fehde erinnerlich, die wegen einer Beleidigung erhoben worden ist. Ich will damit freilich nicht schlechthin behaupten, daß es keine derartige Fehde gegeben hat. Aber darüber zu streiten ist auch überflüssig. Denn wie verhielt es sich mit dem Fehderecht? Im Mittelalter fand die Fehde primäre Anwendung von Rechts wegen nur in einem Falle, nämlich als Rache für den Fall des Totschlags¹⁾; und auch hier nur, sofern es nicht der öffentlichen Gewalt gelang zu vermitteln. Sonst beschränkt sich die Bedeutung der Fehde auf eine subsidiäre Stellung: in Ermangelung gerichtlicher Hilfe ist sie gestattet. Aus einer Beleidigung konnte mithin blos dann eine Fehde erwachsen, wenn vorher der Rechtsweg versucht worden war. Ist es also nicht sinnlos, wenn Köstlin behauptet, ›für die höheren Stände sei im Felde der Injurien ganz besonders das Strafrecht in der Form des mittelalterlichen Fehde rechts aufgegangen‹? Nun hat es ja allerdings zahlreiche gesetzwidrige Fehden im Mittelalter gegeben. Aber man hat dann doch meistens wenigstens die Form gewahrt, sich auf eine angebliche Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung als Motiv berufen. Mit anderen Worten: die dem modernen Duell eigentümliche prinzipielle Verachtung des ordentlichen Rechtsweges fehlt auch hier. Wenn jemand wieder auf den Zusammenhang zwischen Duell und Fehde zurückkommen will, so führe er zuvor eine Quellenstelle an, welche ergibt, daß die Ritterschaft

1) Vgl. Brunner in F. v. Holtzendorff's Encyclopädie I (5. Aufl.), S. 265.

des Mittelalters die gesetzwidrige Form als die angemessene Art der Erledigung von Ehrenhändeln angesehen hat. Daß die äußere Gestalt bei Fehde und Duell grundverschieden ist, brauchen wir nur anzudeuten.

Mit einer anderen Einrichtung des Mittelalters stimmt das Duell wenigstens in der äußeren Gestalt überein, mit dem gerichtlichen Zweikampf. Aber um so größer ist hier die innere Verschiedenheit. Zunächst ist der gerichtliche Zweikampf eben ein gerichtliches Verfahren, während das Duell gerade im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren steht. Sodann absorbiert der Kampf beim gerichtlichen Zweikampf nicht das Verfahren; er bildet bloß einen Abschnitt aus ihm; insbesondere steht die Execution getrennt von ihm; keineswegs liegt etwa in ihm die Strafe; durch den Ausgang des Kampfes wird erst entschieden, wen eine Strafe trifft. Endlich ist der gerichtliche Zweikampf für ganz andere Dinge bestimmt als das Duell. Dieses dient der Erledigung von Ehrenhändeln und nur ihr. Jener findet aus den verschiedensten Anlässen statt; aber gerade wegen eines Ehrenhandels, mit einigen Ausnahmen, nicht. Ausnahmen sind allerdings vorhanden: hier und da wird wegen einzelner, jedoch ganz bestimmter einzelner Beleidigungen zum gerichtlichen Zweikampf geschritten. Das charakteristische liegt indessen nicht darin, daß vereinzelt der gerichtliche Zweikampf wegen einer Beleidigung als zulässig angesehen wird, sondern darin, daß er im großen und ganzen bei Ehrenhändeln ausgeschlossen ist. Sehr charakteristisch ist das System des Sachsenspiegels. Ssp. Ldr. I, Art. 68 § 3¹⁾: Mit der bludegen wunde ane vleischwunde oder san mit deme naren der wunde unde mit kempliklen worden mach en man den anderen to kampe van. Und dagegen II, Art. 16 § 8: Svne man ane vleischwunde sleit oder beschilt logennere, deme sal man bute geven na siner bord. Läßt sich ein schärferer Gegensatz zum Duellstandpunkt denken? ²⁾). Nach allem ist soviel klar, daß der gerichtliche Zwei-

1) Vgl. dazu Magdeburger Schöffengerichte III, 1, D. 2 (Leipziger Ausgabe des Sachsenspiegels von 1569, S. 499): Fleischwunden, die nagels tiefe sind und gliedes lang, und wunden an dem haupt, auch gliedes lang, und blaue schlege, die lemniss bringen, helt man kampfwirdig. Nach Buddeus S. 158 beziehen sich die Bestimmungen des Sachsenspiegels über den Zweikampf auf den »Beleidiger«!!

2) Wie wir oben schon das Bestreben im allgemeinen charakterisiert haben, das Duell nach Möglichkeit ins Mittelalter hineinzudatieren, so mag hier noch an einem Beispiel gezeigt werden, wie man speciell dem gerichtlichen Zweikampf eine Verwandtschaft mit dem Duell zu imputieren gesucht hat. Vgl. Wilda a. a. O. S. 791: »Hier ... scheint [!] der gerichtliche Zweikampf vorzugsweise als geeignet ... angesehen worden zu sein. ... Während von demselben in keinem

kampf kein spezifisches Beweismittel für Beleidigungen ist. Im übrigen sei hier nur noch kurz bemerkt, daß Staat und Kirche noch während des Mittelalters den gerichtlichen Zweikampf zu beseitigen suchten ¹⁾ — und zwar nachweislich aus der Erwägung, daß der Kampf ein höchst ungeeignetes Beweismittel sei — und daß ihnen dies bis zum Schluß des Mittelalters auch im großen und ganzen gelungen ist.

Denkbar wäre an sich eine allmähliche Entwicklung des Duells aus dem gerichtlichen Zweikampf, indem dieser etwa nach und nach auf Ehrenhändel beschränkt worden wäre. In Deutschland ist es aber, wie wir sehen, so nicht gewesen.

Schließlich noch ein Wort über das Verhältnis des Duells zum Turnier. Nach Berner soll jenes in seiner heutigen Form »mit den stehenden Heeren und mit den Turnieren« nach Deutschland gekommen sein. Darauf ist zunächst zu erwidern, daß die eigentliche Zeit der Turniere schon unter Kaiser Maximilian I. ihr Ende erreicht hat. Sodann ist das Turnier nur ein Waffenspiel. Endlich wissen wir aus den eigenen Worten der Ritterschaft, die am Ausgang des Mittelalters in Deutschland turnierte, daß ihr der Duellstandpunkt fremd war.

Welches Resultat haben wir nun gewonnen? Berner sagt: die Form französisch, der tiefere Gehalt germanisch. Wir kehren es um. Wir sind bereit einzuräumen, daß die Form germanischen Ursprungs ist, insofern nämlich der gerichtliche Zweikampf nach Frankreich durch die Deutschen gebracht worden ist und das Duell sich in seiner äußeren Gestalt an jenen anschließt. Aber von dem »tieferen Gehalt« des Duells finden wir in Deutschland nichts. Der »tieferen Gehalt« kann doch nur darin gefunden werden, daß das ordentliche Gericht für ungeeignet gilt, über Ehrensachen zu erkennen, und daß wegen Beleidigungen das Leben gewagt werden muß. Jenen Gedanken haben die Deutschen, bei ihrer Ehrfurcht vor Recht und Gericht, nie gehabt. Und diese Geringschätzung des Lebens ist ihnen auch stets fremd gewesen. Man hört freilich so oft die Behauptung, der Germane sei stets für seine Ehre mit dem Leben eingetreten. Mit solchen allgemeinen Phrasen ist nichts gesagt. Alles, was wir vom Mittelalter wissen, zeigt, daß der Germane mit anderen Mitteln Beleidigungen entgegentrat. Um einer

der skandinavischen Rechtsbücher eine Spur getroffen wird [also!], findet sich am Schluß von Handschriften des Uplandgesetzes eine . . . Nachricht«, die aber nur berichten will, was »zur heidnischen Zeit in Betreff des Zweikampfes üblich war«.

1) Vgl. außer Zimmermann z. B. Planck a. a. O. I, S. 797 ff.; Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs II (2. Aufl.), S. 371 f.

Lappalie willen das Leben zu opfern, frivol mit dem Leben zu spielen, das mag keltisch¹⁾ sein. Den Deutschen bewahrte davor sein Ernst und sein Rechtsgefühl. Analoga zu dem modernen Duell finden wir bei den Indianern²⁾ und Botokuden³⁾, bei den Deutschen, soweit sie nicht von auswärts beeinflusst sind, nicht. Gneist (S. 10) meint, der Grundgedanke des Duells sei die ›altgermanische Kampflust‹. Indessen eine allgemeine ›Kampflust‹ ist bei unendlich vielen Völkern vorhanden. Sie kann sich in so vielerlei Art äußern, daß sich das Duell daraus gewiß nicht speciell herleiten läßt. Und taucht denn dieses bei den ›Germanen‹ zuerst auf? Wird es nicht auf dem Boden entstanden sein, auf dem es zuerst sichtbar wird? Und wo hat es weiterhin am meisten Wurzel gefaßt? Die klassischen Länder des Duells waren zu allen Zeiten die romanischen. Die Versuche der Deutschen im Duellwesen sind trotz aller künstlichen Mittel, die heute zu seiner Pflege angewandt werden, gegenüber denen der Romanen stets wahrhaft stümperhaft gewesen. Auch bei anderen germanischen Stämmen erfreut sich das Duell bei weitem nicht der Beliebtheit wie bei den Romanen. Das überwiegend germanische England hat es zuerst abgeschafft. Daß es nicht etwa das germanische Element im Franzosen ist, das dem Duell anhängt, kann man daraus entnehmen, daß Völker wie die Russen, Polen und Ungarn, die doch gewiß recht wenig vom Germanen besitzen, sich das Duell bereitwilligst angeeignet haben. Die Ungarn stehen in der Pflege des Duells hoch über den Deutschen. Und bei dieser Sachlage will man das Duell aus dem deutschen Volksgeiste herleiten? Es gereicht dem deutschen Volke und speciell auch dem deutschen Adel⁴⁾ zum Ruhme, daß sie das Duell nicht hervorgebracht haben.

1) Mommsen, Römische Geschichte III (7. Aufl.), S. 239 spricht von der bei den Kelten vorhandenen ›entsittlichten und entgeistigten Gleichgültigkeit gegen fremdes und eigenes Leben — das zeigen die Erzählungen, wie anekdotenhaft sie auch gefärbt sind, von der keltischen Sitte, beim Gastmahl zum Scherz zu rappieren und gelegentlich auf Leben und Tod zu fechten; von dem dort herrschenden, selbst die römischen Fechterspiele noch überbietenden Gebrauch, sich gegen eine bestimmte Geldsumme oder eine Anzahl Fässer Wein zum Schlachten zu verkaufen und vor den Augen der ganzen Menge auf dem Schilde hingestreckt den Todesstreich freiwillig hinzunehmen‹. Vgl. hierzu über die Duellwut der Irländer Buddeus S. 183.

2) Buddeus S. 155.

3) Buddeus S. 155.

4) Gegenüber den Fabeleien über den sittlichen Kern des Duells mag die Äußerung eines deutschen Aristokraten angeführt werden. ›In sittlicher Hinsicht‹ — sagt Graf H. Keyserling (Erörterungen über das Duell, 3. Aufl., 1883, S. 5) — weist der Ursprung des Duells auf eine ›niedrige Kulturstufe‹ zurück.

Wie ist es nun aber zu erklären, daß die Anschauung von dem germanischen Ursprung des Duells sich verbreitet hat? Die Erklärung liegt auf der Hand. In der äußeren Gestalt stimmt das Duell mit dem gerichtlichen Zweikampf überein. Dieser aber ist ja, wenigstens im westlichen Europa, germanischen Ursprungs. So lag es denn nahe, eine Verbindung herzustellen. Man übersah dabei nur die tieferen Unterschiede zwischen beiden Erscheinungen. Die verschiedensten Autoren mögen selbständig neben und nach einander auf den Gedanken jenes Zusammenhanges gekommen sein. Es ist jedoch auch möglich, daß ein einzelner Autor die spätere Litteratur bestimmt hat. Dieser Ueberzeugung kann man sich wenigstens nicht ganz erwehren, wenn man Montesquieus *esprit des lois* liest und sich dabei des nachhaltigen Einflusses erinnert, den diese Schrift geübt hat. Man beobachtet bei ihm sehr deutlich, wie es ihm darauf ankommt, das Duell aus dem Mittelalter herzuleiten. Nachdem er einige wenige Bemerkungen über den gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters gemacht hat, bemerkt er sofort ¹⁾: *Déjà je vois naître et se former les articles particuliers de notre point d'honneur*, und dann folgt unmittelbar eine Herleitung moderner Duellgebräuche aus älteren Einrichtungen, die den berühmtesten rationalistischen Erklärungsversuchen an die Seite gestellt werden kann ²⁾.

Münster i. W. d. 2. Januar 1896.

G. v. Below.

Report on the scientific results of the Voyage of H. M. S. Challenger during the years 1873—1876 under the Command of Captain George S. Nares R.N. FR.S. and the late Frank Tourle Thomson R.N. prepared under the superintendence of the late Sir C. Wyville Thomson, Knt. FR.S. and now of John Murray.

Narrative Vol. I 1. 2. 1885. II 1886. — Physics and Chemistry Vol. I 1884. Vol. II 1889. — Deep Sea Deposits. 1891. — Botany Vol. I. II. 1885. — Zoology Vol. I 1880. Vol. II. III 1881. Vol. IV. V. VI 1882. Vol. VII. VIII 1883. Vol. IX. X. XI 1884. Vol. XII. XIII 1885. Vol. XIV. XV. XVI 1886. Vol. XVII. XVIII. XIX. XX. XXI. XXII 1887. Vol. XXIII. XXIV. XXV. XXVI. XXVII. XXVIII. XXIX 1888. Vol. XXX. XXXI. XXXII 1889. — Summary Vol. I. II 1895.

Im Jahre 1895 hat ein wissenschaftliches Unternehmen seinen Abschluß gefunden, das zu den bedeutendsten dieses Jahrhunderts gehört, die von der englischen Regierung unternommene »Challenger-

1) Ich citiere nach dem Druck von 1844 (Paris), S. 448 (livre 28, chap. 20).

2) Das mir erst während der Korrektur zugegangene Buch von E. Levi, Zur Lehre vom Zweikampfvbrechen, bestätigt in einem wichtigen Punkte die obigen Ausführungen.

Expedition«, deren Ergebnisse nun vollständig in den oben verzeichneten Bänden vorliegen. Ein kurzer zusammenfassender Bericht über sie kann wohl auch für weitere Kreise als die zunächst theiligten von Interesse sein.

Den ersten Anstoß zu dem Unternehmen gaben Probleme, die in der Biologie und ganz besonders in der Zoologie auftraten. Etwa vom 4. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts ab wandte sich die Aufmerksamkeit der Zoologen in viel höherem Grade als vorher der Erforschung der Thierwelt des Meeres zu. Beobachtungen wie sie unter andern Michael Sars, damals noch Pfarrer in Manger bei Bergen, an littoralen Thieren gemacht hatte, wiesen auch die binnenländischen Biologen auf das Studium der Seethiere, wo einfach gebildete, durchsichtige Wesen leichte Einsicht in die thierische Organisation zu gestatten versprochen. Von der Ausbeute, welche der Ebbestrand des Meeres oder die heimkehrenden Fischer brachten, wandte sich Johannes Müller, die Nordsee und das Mittelmeer stets wieder, häufig in Gesellschaft von Schülern, aufsuchend, jenen kleinen flottierend im Meerwasser treibenden Thieren zu, die ihm die Verwendung des »feinen Netzes« von der Oberfläche des Meeres als »pelagischen Auftrieb« lieferte. Müllers Untersuchungen über die Larven der Echinodermen bleiben ein dauerndes Denkmal dieser fruchtbringenden Arbeit. In der Entwicklung dieser Richtung zoologischer Forschung liegt die Gründung einer deutschen zoologischen Station durch A. Dohrn in Neapel, die den Zoologen aller Länder für solche Arbeiten bequeme Stätten und reiche Hilfsmittel bietet und die für alle Völker, die am Wettbewerbe der Wissenschaft theilnehmen, ein Vorbild geworden ist. Die an die Küste gebundene und die frei treibende Thierwelt des Meeres wurden so erschlossen; aber was die Tiefe des Meeres, die »purpurne Finsternis«, barg, schien ein unlösliches Räthsel. In lichtloser Tiefe war ein Pflanzenleben, dessen Existenz an das Licht gebunden ist, nicht zu erwarten; leicht knüpfte daran die Vorstellung, daß die ungemessenen Tiefgründe der Meere und der Oceane auch thierleer, unbelebt sein möchten. Dagegen sprachen aber vereinzelte Beobachtungen. Bei Sondierungen des atlantischen Oceans, die man als Vorbereitungen für die Legung des ersten elektrischen Kabels vornahm, erhielt Wallich aus Tiefen von 1260—3000 Faden lebende Thiere; eine Strecke des zerbrochenen Telegraphen-Kabels, das zwischen Cagliari und Bona zwei Jahre lang in einer Tiefe von 2000—3000 Meter gelegen hatte, war 1860 mit Thieren besetzt gefunden, die in doppelter Hinsicht Interesse erregten, da die einen von ihnen lebhaft gefärbt, andere dagegen bislang nur als fossil bekannt waren. Das

und andere ähnliche Erfahrungen gab Anstoß, planmäßig an die Erforschung der Tiefsee zu gehen.

Auf die von Wyville Thomson und W. B. Carpenter gegebene Anregung hin veranlaßte die Royal Society of London die englische Admiralität im Jahre 1868 mit dem Schiffe »Lightning« unter der wissenschaftlichen Aufsicht von Thomson und Carpenter eine kurze der Erforschung der Tiefsee im nordatlantischen Ocean gewidmete Fahrt auszuführen. Daran schlossen sich größere Fahrten der »Porcupine« und der »Shearwater« (1869—1870), die sich bis in das Mittelmeer ausdehnten, während 1871 und 1872 unter der Leitung von Louis Agassiz, die von der U. St. Coast Survey unternommene »Hassler«-Expedition Tiefsee-Untersuchungen an der Küste Süd-Amerikas ausführte. Ueberraschend reich waren die damit erhaltenen Ergebnisse; die physicalischen und chemischen Verhältnisse des Tiefseewassers, die Beschaffenheit des Meeresboden und der auf ihm lagernden Absätze, vor Allem die Entfaltung des thierischen Lebens in der Tiefe erschienen in neuem Licht.

Solche Untersuchungen in großer Ausdehnung vorzunehmen, war ein Erfolg verheißendes Unternehmen. Eine Weltumsegelung, deren Aufgabe die Erforschung der Tief-See in erster Linie war, durfte sich ähnlichen früheren Fahrten mit großen Erfolgen gleichwerthig an die Seite stellen. Für sie entwarf, veranlaßt durch eine Zuschrift Carpenters, die Royal Society of London einen Plan und wußte für dessen Ausführung die englische Regierung zu gewinnen; die Vertretung des Landes bewilligte im April 1872 die erforderlichen Mittel, die Admiralität übernahm die Ausführung der Fahrt.

Die Dampfcorvette »Challenger«, von 2306 tons Displacement und 1234 indicierter Pferdekraft, erhielt statt kriegerischer wissenschaftliche Ausrüstung und erschien als ein schwimmender Complex großer Laboratorien. Ihre Führung übernahm Captain G. S. Nares. Professor C. Wyville Thomson trat an die Spitze des »Civilian Staff« der sich aus dem Chemiker J. Y. Buchanan, den Naturforschern H. N. Moseley, John Murray, R. von Willemoes-Suhm und dem Sekretär und Künstler J. J. Wild zusammensetzte. Daß die wissenschaftliche Arbeit auch von den Officieren des Schiffes geleistet wurde, hat die Folge gelehrt.

Der »Challenger« verließ England am 21. December 1872. Nach dem von der Admiralität aufgestellten Plane lief das Schiff an der spanischen Küste entlang nach Gibraltar, von da nach den Canaren, den atlantischen Ocean kreuzend nach St. Thomas (Porto Rico) und dann nordwärts über Bermudas nach Halifax (Nova Scotia) im Laufe

des Golfstromes. Nun zurück über Bermudas, die Azoren, Madeira, die Cap Verden nach St. Pauls Rock und Fernando Naronha, nach Bahia und weiter über Tristan da Cunha zum Cap der guten Hoffnung. Von da wurde über Prinz Edward und Marion-Insel Kerguelen angelaufen, über Mc Donald und Heard-Insel in den antarctischen Kreis eingetreten und nach einem Besuch von Termination Island auf Neuholland in Melbourne und Sidney gelandet. Der folgende Abschnitt der Reise wendet sich über Neuseeland und durch die Torres-Strasse den ostasiatischen Gebieten und weiter dem nördlichen und südlichen Theile desselben Oceans zu; dabei wurden die Fidji-Inseln und die Neu-Hebriden, die Banda-Inseln und Amboina besucht und über die Philippinen Hong-Kong angelaufen; von hier ging es zur Humboldtbai an der Nordküste Neu-Guineas und von da über die Admiralitäts-Inseln nach Japan; dann führte die Fahrt im nördlichen Theile des stillen Meeres zunächst ostwärts im Bereich des Japan-Stromes und in der Nordpazifischen Drift zu den Sandwich-Inseln; von hier südwärts nach Tahiti und auf der Höhe des 40° s. Br. über Juan Fernandez nach Valparaiso. Der Schlußabschnitt der Reise führte durch die Magelhanstrasse, entlang an der südamerikanischen Küste bis nach Montevideo, und von hier über die Cap-Verden und Vigo an der spanischen Küste zurück nach England. Am 24. März 1876 traf die Expedition in Spithead ein; nicht alle ihre Mitglieder kehrten mit ihr zurück. Außer wenigen mit einer Beförderung im Dienst abberufenen Officieren hatte Captain Nares sie verlassen, er hatte im December 1874 die Führung abgegeben, um eine englische arctische Expedition zu leiten; ersetzt war er durch Capitain Frank Tourle Thomson. Im Kreise des civilian Staff fehlte R. v. Willemoes-Suhm; auf der Heimreise war er am 13. September 1875 an einer rasch verlaufenden erisipelatösen Erkrankung gestorben. Die Tiefsee nahm ihn auf. Mit dem Werke des »Challenger« lebt sein Gedächtnis fort.

Die Expedition war 719 Tage unterwegs gewesen, 68,900 Seemeilen waren zurückgelegt, an 354 Stationen waren Untersuchungen über die Tiefsee angestellt, wo immer Gelegenheit zu naturwissenschaftlicher Arbeit sich bot, diese benutzt.

Das von den Naturforschern der Expedition gesammelte umfangreiche und werthvolle Material war jedesmal, sobald die Möglichkeit dazu gegeben war, nach England und zwar nach Edinburg gesendet. Hier wurden die einlaufenden Sendungen geöffnet, der Erhaltungszustand des Inhaltes geprüft, die zoologischen Gegenstände wohl verwahrt zurückgestellt, die botanischen Sammlungen dagegen sofort zur Bearbeitung an die Royal Gardens in Kew abgegeben.

Die auf der Expedition gesammelten Ergebnisse zu veröffentlichen, war der zweite große Theil der Gesamtaufgabe. Dafür wurde in Edinburg mit staatlicher Unterstützung ein »Challenger-Office« errichtet und unter die Leitung von Sir Wyville Thomson gestellt; an dessen Stelle trat kurz vor seinem im März 1882 erfolgten Tode John Murray, der die Expedition mitgemacht und das große Werk zu Ende geführt hat.¹

Schon während des Verlaufes der Expedition waren einzelne Mittheilungen über deren Verlauf und über besonders beachtenswerthe Beobachtungen veröffentlicht. R. v. Willemoes berichtete in Briefen an C. Th. v. Siebold über seine Erfahrungen (Zeitschr. f. w. Zoologie Bd. 23. 24. 25. 26) und eine Sammlung seiner in die Heimath gesendeten Briefe veröffentlichte die Mutter (Challenger Briefe Leipzig 1877). H. N. Moseley († 10. November 1891) gab einen Auszug seines Tagebuches in den »Notes by a Naturalist on the Challenger (London 1877). Das volle Bild der »Challenger Expedition« liefert aber das nun abgeschlossen vorliegende Werk.

Es umfaßt 50 Bände in 4^o, deren erster im Jahre 1880, deren letzter 1895 erschienen ist; sie enthalten 29492 Seiten und 3259 Tafeln, Karten, Diagramme u. a. War die ursprünglich gestellte Aufgabe, die Erforschung der Tiefsee, auch als die Hauptsache festgehalten, so sind doch andere erreichbare oder zugänglich gewordene naturwissenschaftliche Gegenstände nicht unbeachtet gelassen. Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit giebt in der Hinsicht dem Gesamtwerk einen charakteristischen Zug, auch darin, daß unbekümmert um eine ins Kleine gehende systematische Anordnung die einzelnen Untersuchungen veröffentlicht wurden, sobald sie fertig gestellt waren. In der Auswahl der Gelehrten, die zur Theilnahme an der wissenschaftlichen Arbeit herangezogen wurden, gab es keine nationale Beschränkung, und wenn auch alle Veröffentlichungen in englischer Sprache erfolgten, der Druck in England gemacht wurde, so zeigt doch ein nicht geringer Theil der dem Werke beigegebenen Tafeln, daß sie nicht englischen Werkstätten entstammen. Und es mag ausgesprochen sein, daß hier in beiden Richtungen deutsche Mitarbeit besonders hervortritt.

Wie der Anstoß zu dem ganzen Unternehmen zunächst aus biologischem Interesse erfolgte und zumal Zoologen daran betheiligte waren, so entfällt nun auch der weitaus größte Theil des Gesamtwerkes auf die Zoologie. Von den 50 Bänden, die es enthält, sind 32, und ein Supplement im Schlußbande zoologischen Untersuchungen gewidmet. Das rechtfertigt, wenn auch auf sie im Folgenden besonders Rücksicht genommen wird.

Das Werk ist in die Abtheilungen gegliedert, die in der Ueberschrift aufgeführt sind, und läuft innerhalb dieser in einzelnen Bänden, die nebeneinander erschienen sind.

Die erste Abtheilung »*Narrative*« (3. Bd. 1995 Seiten, 120 Tafeln, 340 Textfiguren und eine Anzahl von Vignetten), herausgegeben von T. H. Tizard, H. N. Moseley, J. Y. Buchanan und J. Murray und zum Theil illustriert von dem die Expedition begleitenden Künstler J. J. Wild, wendet sich in dem ersten aus zwei Bänden bestehenden Theil an ein größeres Publicum. Hier wird in erzählender Weise über den Verlauf der Reise berichtet. Nach einer Einleitung über frühere Versuche, vom Ocean Kenntnisse zu erhalten und von den Vorverhandlungen über die Expedition werden das Schiff, seine Einrichtung und Ausrüstung, die wichtigsten Apparate und Instrumente geschildert, und die Mitglieder der Expedition angeführt. Dann folgt in historischer Darstellung der Verlauf der Fahrt, unterbrochen durch eingestreute Schilderungen und Darstellungen von Ereignissen und Beobachtungen, zum Theil kurzen Auszügen und Uebersichten von den Ergebnissen der später abgeschlossenen Untersuchungen. Die mannigfaltigen Operationen der Lothungen, der Netzzüge zumal in der Tiefsee, die Temperaturbestimmungen des Meerwassers in verschiedenen Methoden, die Bestimmungen seines specifischen Gewichtes u. a. setzen den Leser in den Stand, von der Mannigfaltigkeit der auf der Reise vorzunehmenden Arbeiten eine Vorstellung zu gewinnen; Abbildungen von besonders interessanten Orten oder der großen Eisberge im antarctischen Kreise wirken anschaulich; über die Beschaffenheit des Meerbodens und der in und auf ihm enthaltenen Ablagerungen wird berichtet; Gletscherschiffe und Gesteinsproben erläutert; die Pflanzenwelt der Inseln characterisirt; vor allem findet die Thierwelt Berücksichtigung und wird in zahlreichen Abbildungen characteristischer und besonders beachtenswerther Formen vorgeführt, sei es, daß interessante Thiere, die, wie *Peripatus*, bei Aufenthalt am Lande gefunden wurden, sei es, und zwar vorwiegend, daß die marinen Thiere eingehend geschildert werden; dazu dienen besonders Auszüge aus den Untersuchungen, die die Bearbeiter der Sammlungen beisteuerten. Auch die Ethnographie kommt in der Darstellung von Geräthen und Trachten, Sitten und Gebräuchen von Bewohnern der Inseln des stillen Oceans zu ihrem Recht.

Der zweite Theil des »*Narrative*« hat dagegen nur fachmännisches Interesse. Er bringt die von den Officieren des Schiffes gemachten meteorologischen und magnetischen Beobachtungen; eine Untersuchung von P. G. Tait über Reduction der Thermometer-

Beobachtungen in der Tief-See, soweit sie durch Druck beeinflusst waren; und eine petrographische Untersuchung von A. Renard über die Gesteine der atlantischen Insel St. Paul, die unbewohnt und pflanzen- und thierarm fast unter dem Aequator halbwegs zwischen den Küsten von Afrika und Süd-Amerika gelegen ist. Die Felseninsel erscheint danach als der Rest einer Erhebung, die durch mechanische und chemische Einflüsse bis auf diesen zerstört ist. Darin den Ueberrest einer größeren Continentalmasse zu sehen, ist keine Veranlassung.

›*Physics and Chemistry*‹ nennt sich die zweite Abtheilung (2 Bände, 958 Seiten und 341 Karten und Tafeln). Ihr erster Band enthält Untersuchungen über die Wasser-Proben, die während der Expedition gehoben und gesammelt waren, von W. Dittmar, und über das specifische Gewicht des Oceanwassers nach Beobachtungen während der Fahrt von J. Y. Buchanan; schließlich die Temperatur-Untersuchungen des Tiefseewassers von den Officieren der Expedition. Der zweite Band bringt einen Bericht von P. G. Tait über die physicalischen Eigenschaften von Süß- und Seewasser, von Al. Buchan über die Bewegungen in der Atmosphäre nach den Beobachtungen während der Reise und andere meteorologische Beobachtungen, von E. W. Creak über die Ergebnisse der magnetischen Beobachtungen während der Fahrt, von A. Renard über Gesteinproben von den oceanischen Inseln.

Deep Sea Deposits (1 Vol. 583 Seiten 94 Tafeln). Lothung und Netzzüge fördern Theile des Meeresbodens zu Tage; in der Küstenfahrt nützt dem Schiffer, der kein Besteck für den Ort seines Schiffes erhalten hat, die Beschaffenheit dessen, was das gehobene Loth ihm zuführt. Die Kenntniss des Meeresgrundes von erdumspannenden Bezirken wird uns hier geboten und fördert unser Verständnis von der Bildung der Erdrinde. J. Murray und A. F. Renard legen, nachdem sie die Methoden des Sammelns und Untersuchens der Tiefsee-Ablagerungen beschrieben haben, in großen Tabellen das nach den Beobachtungsstationen geordnete Material vor, dessen Beschaffenheit und Zusammensetzung beschreibend. Den Meeresgrund decken recente marine Formationen, die nach den in ihnen vorherrschenden Bestandtheilen unterschieden und gegliedert werden. Vom Land stammende Ablagerungen bilden die eine Gruppe, die einen submarinen Gürtel um Continente und Inseln darstellen; die andere Gruppe nimmt die Bereiche der Tiefsee ein und bildet sich aus Sinkstoffen der darüber stehenden Meeresbezirke in den oceanischen Becken. Sie wird nach dem Vorwiegen eines der darin enthaltenen Bestandtheile zerlegt in Globigerinen - Pteropoden - Diatomeen- und

Radiolarien-Schlamm (ooze), und rothen Thon. Eine Weltkarte zeigt die große zusammenhängende Verbreitung dieser Schichten.

An der Zusammensetzung dieser Ablagerungen haben die Sinkstoffe organischen Ursprungs, von abgestorbenen Pflanzen und Thieren stammend, den hauptsächlichsten Antheil. Darauf geht die Beimischung von eiweißartigen Bestandtheilen im Schlamm des Meeresbodens zurück, sowie die mineralischen Bestandtheile, die als Kalk oder Kiesel von Thier und Pflanzen erzeugt sind. Die mit Ausnahme der polaren und subpolaren Region in allen Grundproben gefundenen, auch fossil vorkommenden Coccolithen und Rhabdolithen sind Bruchstücke von Kalkalgen, *Coccosphaera* und *Rhabdosphaera*. Die Kalkschalen der Globigerinen und Pteropoden, die Kieselskelette der Diatomeen und Radiolarien characterisieren in Massen abgelagert die erwähnten Schichten, Parallelen zu ähnlichen geologischen Schichten bietend. Viele der kalkhaltigen Hartgebilde thierischen Ursprunges werden aber im Tiefseewasser gelöst, so erklärt sich u. a. das seltene Vorkommen der Reste von Fischeskeletten, während deren widerstandsfähigere Zähne und Gehörsteine sich viel zahlreicher erhalten haben, ganz analog den Erfahrungen der Palaeontologen.

Neben mineralischen Bestandtheilen, theils vulkanischen Ursprunges, theils abgelöst von den continentalen Massen, finden sich solche, denen eine extraterrestrische, kosmische Herkunft beigelegt wird. Andere sind chemische im Grunde des Meeres entstandene Producte; als solches wird Thon (Clay) behandelt, besonders aber die weit verbreiteten Mangan-Knollen der Tief-See, die sich nicht selten um thierische Reste gebildet haben; dann Glauconit, phosphatische Concretionen und Krystalle von Philippsite. Ihr Vorkommen, Bau und Zusammensetzung sind ausführlich besprochen, ihre muthmaßliche Entstehung dargelegt.

Botany. (Vol. I 910 Seiten, 85 Taf. 1885. Vol. II 214 Seiten, 30 Seiten 1886.) Durch H. N. Moseleys Bemühungen waren Sammlungen von Landpflanzen gemacht, die ja außerhalb der eigentlichen Aufgabe der Expedition lagen. Sie erwiesen sich für die Floren einzelner isolierter Inseln und Inselgruppen reich genug, um eine Bearbeitung zu lohnen. Diese ist von W. B. Hemsley ausgeführt und im ersten Bande der botanischen Abtheilung veröffentlicht. Nach einer Darstellung des derzeitigen Zustandes der Kenntnisse verschiedener Insel-Floren erhalten wir hier eine Botanik der Bermudas, des St. Pauls-Felsen, Fernando Noronha, Ascension, St. Helena, Süd-Trinidad, Tristan da Cunha, Marion- und Crozats-Inseln, Kerguelen, der Mac Donald-Gruppe, Amsterdam und St. Paul-Insel, und der östlichen Mollukken und Admiralitäts-Inseln.

Ein kurzer Auszug der Ergebnisse ist im Narrative (I 2 pg. 943) gegeben.

In den engeren Kreis der Aufgaben der Expedition fällt dagegen das im zweiten Bande dieses Abschnittes gegebene. Hier hat Graf Francesco Castracane degli Antelminelli die Diatomeen bearbeitet sowohl die von der Oberfläche des Meeres mit dem pelagischen Auftrieb eingesammelten, wie die mit den Schleppnetzen aus der Tiefsee gehobenen.

Zoology. Vol. 1—32. Allgemeine Einleitung und Pt. I—LXXXII in 40 Buchbinderbänden und Appendix LXXXIII (Summary) 1880—1889 (1895) (23097 Seiten 2511 Taf.).

Den umfangreichsten Theil des ganzen Werkes lieferte die Bearbeitung der zoologischen Sammlungen. Ihre Ergebnisse sind in 83 Theilen enthalten. Diese haben sehr ungleichen Umfang, der kleinste hat 25 Seiten und 2 Tafeln, der größte 2155 Seiten und 141 Tafeln. Ohne systematische Anordnung folgen die Theile zu 32 Volumina zusammengefaßt aufeinander, die Theile kleineren Umfanges zu einem Band vereinigt, die einzelnen Theile jedoch mit selbständiger Paginierung. Diese Anordnung war geboten, wenn bei der großen Zahl der Mitarbeiter und der ungleichen Zeit der Ablieferung von einzelnen fertiggestellten Beiträgen die Veröffentlichung so rasch als möglich erfolgen sollte.

An der Abfassung dieser 82 Theile sind 62 Zoologen betheilt gewesen, davon kommen auf England 41, auf Deutschland 7, auf Oesterreich, Norwegen und Schweden, Holland und Nord-Amerika je 2; auf die Schweiz, Dänemark, Belgien, Frankreich, Italien und Rußland je 1.

Eine zoologisch-systematische Anordnung der Theile giebt folgende Zusammenstellung. Die vor der Jahreszahl des Erscheinens und dem Autornamen stehende Ziffer bezieht sich auf den Band.

Protozoa.

Radiolaria XVIII 1887 E. Haeckel. Orbitolites VII 1882 Carpenter. Foraminifera IX 1884 H. B. Brady.

Porifera.

Hexactinellida XXI 1887 F. E. Schulze. Tetractinellida XXV 1888 J. Sallas. Monaxonida XX 1887 Stuart O. Ridley und A. Dendy. Tief-See Keratosa XXXII 1889 E. Haeckel. Keratosa XI 1884 N. Polejaeff. Calcarea VIII 1883 N. Polejaeff.

Coelenterata.

Hydroida VII 1882. XXIII 1888 G. J. Allman. Siphonophora XXVIII 1888 E. Haeckel. Tiefsee-Medusen IV 1882 E. Haeckel. Hydroida, Alcyonaria, Madreporaria II 1881 H. N. Moseley. Alcyonaria XXXI 1889 E. P. Wright, XXXII 1889 Th. Studer.

Antipatharia XXXII 1889 G. Brook. Pennatulida I 1880 A. v. Kölliker. Actinaria VI 1883. XXVI 1888 R. Hertwig. Riff-Coralen VII 1886 J. Quelch.

Vermes

Nemertea XIX 1887 A. A. W. Hubrecht. Entozoa XXIII 1888 O. v. Linstow. Annelida XII 1885 W. C. M'Intosh. Myzostomida X 1884. XX 1887 (Suppl.) L. v. Graff. Gephyrea XIII 1885 E. Selenka. Polyzoa X 1884. XVII 1886 Busk. Phoronis XXVII 1888 W. C. M'Intosh. Cephalodiscus XX 1887 W. C. M'Intosh. Brachiopoda I 1880 Th. Davidson.

Echinodermata.

Crinoidea XI 1884. XXVI 1888 P. H. Carpenter. Echinoidea II 1881 A. Agassiz. Asteroidea XXX 1889 W. P. Sladen. Ophiurida V 1882 Th. Lyman. Holothuridae IV 1882. XIV 1886 H. Théel.

Mollusca.

Lamellibranchiata XIII 1885 A. Smith. Tiefsee-Mollusken XXVII 1888 P. Pelseneer. Polyplacophora XV 1886 A. C. Haddon. Nudibranchiata X 1884 R. Bergh. Marseniadae XV 1886 R. Bergh. Heteropoda XXIII 1888 A. Smith. Scaphopoda, Gastropoda XV 1886 R. B. Watson. Caecidae XV L. Marquis de Folin. Pteropoda XIX 1887. XXIII 1888 P. Pelseneer. Cephalopoda XVI 1886 W. E. Hoyle. Spirula, Summary II 1895 Th. Huxley, P. Pelseneer.

Arthropoda.

Copepoda VIII 1883 St. B. Brady. Cirripedia VIII 1883. X 1884 P. P. C. Hoeck. Sylon Challengeri a parasitic Cirriped LII Appendix P. P. C. Hoeck. Ostracoda I 1880 St. B. Brady. Macrura XXIV 1888 Spence Bate. Anomura XXVII 1888 J. R. Henderson. Brachyura XVII 1888 E. J. Miers. Schizopoda XIII G. O. Sars. Phyllocarida XIX 1887 G. O. Sars. Stomatopoda XVI 1886 W. K. Brooks. Cumacea XIX 1887 G. O. Sars. Amphipoda XXIX 1887 R. Stebbing. Isopoda XI 1884. XVII 1887 F. E. Beddard. Pycnogonida III 1881 P. P. C. Hoeck. Pelagische Hemiptera VI 1882 F. B. White.

Chordata.

Tunicata VI 1882. XIV 1886. XXVII 1888 W. A. Heerdman.

Vertebrata.

Tiefsee-Fische XXII 1887 A. Günther. Küsten-Fische I 1880 A. Günther. Chelone viridis (Entwicklung) I 1880 W. K. Parker. Vögel II 1881 P. L. Sclater, Marquis of Tweeddale, O. Finsch, T. Salvadori, W. A. Forbes, H. Saunders, O. Sal-

vin, A. H. Garrod. Tubinares IV 1882 W. A. Forbes. Spheniscidae VI 1882 M. Watson. Marsupialia V 1882 D. J. Cunningham. Cetacea I 1880 W. Turner. Pinnipedia XXVI 1888 W. Turner. Menschliche Skelette X 1884. XVI 1886 W. Turner.

In der großen Mannigfaltigkeit des hier Gebotenen zeigt sich zunächst das Bestreben, in voller Freiheit auch außerhalb der Grenzen des anfänglich entworfenen Planes wissenschaftlich zu verwerthen, was der Expedition zugänglich geworden war. Dahin gehörte die Zusammenstellung der auf den Inseln der Südsee gesammelten Vögel, die Darstellung des Muskel- und Nervensystems sowie des Ernährungs- und Geschlechtsapparates der marsupialen Säugethiere *Thylacinus*, *Cuscus* und *Phascogale* und die anthropologische Behandlung menschlicher Skelette. In näheren Zusammenhang mit den Aufgaben der Expedition kann schon gebracht werden, wenn die Anatomien von Seevögeln wie den Sturmvögeln oder Pinguinen vorgelegt werden; oder die vortreffliche Untersuchung über die Embryonalentwicklung einer Meer-Schildkröte, der *Chelone viridis*, die Parker, der hierfür Berufene, geliefert hat. Daß solche Untersuchungen veröffentlicht sind, wiegt die Gefahr auf, die darin besteht, daß ihre Veröffentlichung an diesem Orte nicht gesucht wird.

Gegenüber dem, was man in diesen Berichten nicht zu finden erwartet, mag zunächst hervorgehoben werden, was man vermißt. Es sind größere im Meere weitverbreitete oder in ihrer Eigenart besonders interessante Thierformen und Thiergruppen, über die keinerlei Mittheilung gemacht ist. Das mag zum Theil seinen Grund darin haben, daß solche Thiere für die in Verwendung genommenen Methoden des Einsammelns zu klein waren, oder daß ihrer Conservierung besondere Schwierigkeiten entgegentraten. Wenn in den Berichten weder der Infusorien noch der Rotatorien besonders gedacht wird, so liegt das offenbar in diesen Umständen — Rippenquallen haben keine Bearbeitung gefunden, fehlen also auch wohl in den Sammlungen. Eines *Balanoglossus* ist im Narrative (Ipg. 195) nach Aufzeichnungen von v. Willemoes gedacht; in die Sammlungen des Challenger ist das interessante Thier nur in wenigen Resten übergegangen, nach denen J. W. Spengel es als *Glandiceps abyssicola* bezeichnet hat. Von den in den tropischen Meeren in großen, schön gefärbten Arten entwickelten Plattwürmern ist gleichfalls keine Mittheilung gebracht; die Würmer sind leicht zerstörbar, ihre Conservierung erfordert, wenn sie für weitere Untersuchungen brauchbar bleiben sollen, ein umständlicheres Verfahren, zum Theil Methoden, die erst in neuerer Zeit in Anwendung gekommen sind; das mag das Fehlen dieser Thiere erklären. Vermißt

werden schließlich unter den bearbeiteten Thiergruppen die im Meere freilebenden Nematoden — parasitisch lebende sind behandelt —; das ist auffallend; die meisten von ihnen sind allerdings klein und wohl leicht zu übersehen, dagegen nicht schwer zu conservieren; doch kommen auch größere Formen vor; daß sie der Tiefsee nicht fehlen, hatte schon die Porcupine-Expedition gezeigt, auf der Nematoden in einer Tiefe von 1366 Faden gefunden waren.

In dem Gebotenen ist dagegen ein erstaunlicher Reichthum enthalten, mögen die Arbeiten für viele Gruppen auf Grund eines großen vom Challenger zusammengebrachten und durch das, was andere Sammlungen boten, noch vermehrten Materiales zu monographischen Darstellungen sich abrunden, oder Einzeldarstellungen bringen, wie die des Cephalodiscus oder der Spirula, bedeutungsvoll für die Erweiterung der Auffassungen thierischer Organisationen.

Hier können und sollen nur besonders beachtenswerthe Theile kurze Erwähnung finden, und zumal solche Ergebnisse, die mit der Hauptaufgabe der Expedition, der Erforschung der Tiefsee, Zusammenhang haben.

Das gesammelte Protozoen - Material hat außer der von Carpenter gegebenen Bearbeitung der Gattung Orbitolites, deren Tiefseeform, *O. tenuissima*, 5 Entwicklungsstufen zeigte, die nach dem älteren System in 4 verschiedene Ordnungen hätten vertheilt werden müssen, zu zwei großen Monographien Veranlassung gegeben. E. Haeckel hat in umfassender Darstellung — es ist die umfangreichste Arbeit im ganzen Bericht — die Radiolarien bearbeitet, ausgehend von der Untersuchung von 4318 Arten, die allerdings nur zum Theil aus den Challenger-Sammlungen stammen; die Arbeit liefert denn auch als zweiter Theil seiner bekannten grundlegenden Monographie der Radiolarien für diese eine Ergänzung und Umgestaltung. Daneben steht nicht weniger bedeutend die monographische Bearbeitung der Foraminiferen durch Brady. Der Challenger hatte an 140 Stationen diese meist kalkschaligen Protozoen gesammelt; das auf anderen, besonders englischen Expeditionen gesammelte Material kam hinzu, und so werden 698 Arten, darunter 71 neue beschrieben; die meisten davon stammen aus großen Tiefen. Diese Thiere liefern das Material, durch das der weite Strecken der Tiefsee deckende Globigerinen-Schlamm gebildet wird; ob aber die hier gefundenen Foraminiferen am Boden leben oder im Wasser schweben und beim Absterben zu Boden sinken, ist nicht ganz sicher entschieden. Für die Radiolarien, die mit ihren Skeletten gleichfalls zur Characteristik gewisser Tiefseeegründe beitragen, hat Haeckel mitgetheilt, daß Arten mit leichtem Skelett in der pelagischen Fauna,

Arten mit schwerem Skelett in der Tiefsee Fauna überwiegen. — Bradys Monographie, die ein neues System aufstellt, ist abschließend und Ausgangspunkt für alle späteren Untersuchungen in diesem Bereich.

Von den Arbeiten, welche Spongien behandeln, sind die Bearbeitung der Hexactinelliden durch F. E. Schulze und der Tiefsee-Keratosa durch E. Haeckel besonders hervorzuheben. Die durch die Schönheit und den Formenreichtum der Kieselskelette ausgezeichneten hexactinelliden Glasschwämme sind durch Schulzes Untersuchungen zuerst genauer bekannt geworden; während bis dahin nur von wenigen Arten im wesentlichen Skeletttheile bekannt waren, kennen wir dadurch jetzt nicht nur zahlreiche Arten dieser Gruppe, sondern auch die Organisation ihres Weichkörpers bis in den histologischen Bau. Die größte Artenzahl haben die Glasschwämme in tropischen Meeren geliefert, besonders reich daran erwies sich das Meer bei den Ki-Inseln im Pacific. Sie bevorzugen die Tiefsee und sind am häufigsten zwischen 100 und 1000 Faden Tiefe gefunden. — In der Ausbeute aus der Tiefsee hatten sich Gebilde gefunden, die anfänglich völlig räthselhaft erschienen. E. Haeckel erkannte dann in ihnen Spongien aus dem Verwandtschaftskreise der Hornschwämme, die durch massenhafte Einlagerungen harter Fremdkörper in die Gewebe die eigenartigste Beschaffenheit erhalten haben. Dazu kommt, daß die Mehrzahl dieser Formen in Symbiose mit Hydroidpolypen lebt, deren Stöcke mit dem Schwammleib aufs innigste verbunden sind. Diese nur in der Tiefsee gefundenen Thiere gehören wohl zu deren eigenartigsten, bis dahin völlig unbekanntem Lebewesen.

Aus der Klasse der Coelenteraten haben wohl die Gruppen der Hydromedusen, Siphonophoren und Scyphomedusen die auffallendsten Bereicherungen erhalten. In der Bearbeitung, die Allmann mit den Hydroidpolypen vorgenommen hat, erfahren wir das Vorkommen solcher Thiere aus Tiefen bis zu 2900 Faden, von hier stammt *Monocaulos imperator*, der Riese unter seines Gleichen; denn während die verwandten Formen selten wenige Centimeter an Höhe überschreiten, hat dieses auf hohem schlanken Stamm seine Tentakelkrone entfaltende Thier eine Höhe von 7 Fuß 4 Zoll engl. (= 2,23 M.).

Siphonophoren und Quallen hat E. Haeckel in zusammenfassenden Monographien bearbeitet; in beiden Ordnungen hat die Tiefsee neue und überraschende Formen geliefert. Es kann ja bei diesen wie bei anderen frei schwimmenden Formen zweifelhaft sein, ob sie wirklich aus der Tiefsee stammen oder nicht von dem aufgehenden Netz unterwegs aufgenommen sind; doch faßt Haeckel die zu den Siphonophoren zu stellenden Auronecten, eine bis dahin

unbekannte Form, und die Quallen-Familien der craspedoten Pectyliden und der acraspeden Periphylliden, beide sehr eigenartig gestaltete Thiere, als wahre Tiefseebewohner auf.

Von den sessilen Corallopolypen ist der größere Theil der in der Zusammenstellung aufgeführten Gruppen von den Autoren anatomisch und systematisch, meist in monographischer Form bearbeitet. Von den 177 vom Challenger gefundenen Arten der Alcyonaria gehen 159 Arten bis in eine Tiefe von 600 Faden, 18 Arten sind von 600—2300 Faden tief verbreitet. Für die Pennatuliden giebt A. v. Kölliker an, daß die complicierteren Formen mit eigenen Polypenträgern und Renilla geringere Tiefen bewohnen, die einfacheren Formen mit sitzenden Polypen in größere Tiefen hinabsteigen, am tiefsten die große Umbellula (2440 Faden).

Von den durch Brook bearbeiteten Antipatharia sind 6 Arten aus einer Tiefe von 1000—2000 Faden gehoben, Antipathinen gehen bis auf zwei Ausnahmen auf 5—400 Faden hinab, mehr Tiefseeformen haben die Schizopathinen. Beachtenswerth ist die Angabe, daß die aus größerer Tiefe stammenden Formen ein dünneres und schlankeres Skelett als die Arten aus geringerer Tiefe besitzen. Die skelettlosen Actinaria gehen, allerdings an Artenzahl rasch abnehmend, bis in eine Tiefe von 2900 Faden; der Tiefsee gehören dann eigenartige Formen an, Paractiniae R. Hertwig, bei denen die Tentakeln der Mundscheibe zu niedrigen Warzen verkümmern, die große in die Körperhöhle führende Oeffnungen besitzen.

Riffbauende Corallen bleiben der Tiefsee fern; während aber nach den früheren Angaben Dana's ihre Horizontalverbreitung durch ein Minimum der Temperatur des Seewassers von 20° C. begrenzt war, wird nun vom Cap eine Mancinia bei 18° C. beobachtet; auffallender noch ist die Mittheilung, daß hierher zu stellende Corallen, *Cylicia rubeola* Q. und G., im brackigen Wasser auf Neu-Seeland im Thames-Flusse und in nahezu süßem Wasser vorkommen, *Madrepora cribipora* Dana.

Unter den Würmern boten die von Hubrecht bearbeiteten Nemertinen eine verhältnismäßig geringe Ausbeute. Zweifellos geht das darauf zurück, daß das Einsammeln und Conservieren dieser Thiere große Schwierigkeiten bietet. Beobachtet ist ihr Vorkommen, ohne eine besondere Formentwicklung, auch in größeren Tiefen (1340 Faden), aber nur in der Nachbarschaft von Küsten, nie in den eigentlichen oceanischen Tiefseegründen. Von größerem Interesse für unsere Kenntnis dieser Gruppe ist der schon früher von Moseley beschriebene *Pelagonemertes rollestoni*, der bis jetzt einzig bekannte pelagisch lebende Vertreter dieses Kreises.

Die reiche Ausbeute von Anneliden hat Mc Intosh, die Geophyreen Selenka bearbeitet. Beide Kreise haben in der Tiefsee Vertreter, haben aber kaum an sie gebundene besondere Formen aufzuweisen. Von Anneliden wurden in einer Tiefe von 2500—3000 Faden noch 11 Arten, 3125 Faden tief noch 2 Arten gefunden, meistens Röhrenbewohner. Die interessanteste Erscheinung unter den gefundenen Ringelwürmern ist eine bei den Ki-Inseln und an den Philippinen in mäßiger Tiefe als Insasse von Glasschwämmen gesammelte, neuerdings auch bei Japan wieder aufgefundene Syllidee, *Syllis ramosa*; sie zeigt, das einzig bis jetzt bekannt gewordene Beispiel aus diesem Kreise, eine Stockbildung durch seitliche Knospung, die für die Discussion der Verwandtschaftsverhältnisse hier zusammenzustellender Thiere wichtig ist.

Eine reiche Entwicklung haben die Bryozoen in der Tiefsee aufzuweisen. Die Challenger-Sammlung enthält davon etwa 320 Arten, die von Busk bearbeitet sind. Von ihnen sind 50 Arten in einer Tiefe von 1000 Faden oder darunter gefunden; als ausschließliche Tiefsee-Arten, d. h. solche, die nur unter 1000 Faden tief gefunden sind, sind etwa 34 zu rechnen, und eine bis dahin unbekannte Gattung, *Bifaxaria*, gehört ausschließlich der Tiefsee an. Bis zu der Tiefe von 3125 Faden im Nord-Pacific sind Arten dieser Gattung gefunden. Die größere Anzahl der Tiefsee-Bryozoen bildet sehr biegsame Stöcke, die durch Wurzelfasern an kleine Hartgebilde des schlammigen Meeresgrundes, wie Globigerinen, befestigt sind.

Im Anschluß an die Bryozoen mag an dieser Stelle der vom Challenger in der Magellan-Strasse gesammelte *Cephalodiscus dodecalophus* M'Int. genannt werden, wenn auch die systematische Verwandtschaft der beiden Thierformen nicht allgemein anerkannt ist. Wir verdanken die Bearbeitung dieses kleinen, in eigenthümlichen großen Röhren gesellschaftlich lebenden Thieres M'Intosh und Harmer; es gehört bei der Eigenart seiner Organisation, wohin zumal Schlundspalten zu rechnen sind, zu den interessantesten Einzelformen in der Ausbeute der Expedition. — Nicht minder werthvoll sind die Aufschlüsse, die wir der anatomischen Bearbeitung der *Phoronis* verdanken.

Von Brachiopoden sind 31 Arten gesammelt, von denen 11 neu waren; eine kleine Form, *Terebratula wyvilli* Dav. gehört der Tiefsee an, geht bis zu 2900 Faden hinab und hat ausgedehnte Horizontalverbreitung. Daß die Zahl der gefundenen Brachiopoden nicht größer ist, geht wohl darauf zurück, daß diese Thiere meist in geringeren Tiefen und auf felsigem oder festem Grunde leben, solche Localitäten aber weniger in den Bereich der Netzzüge des Challenger gefallen sind.

Ganz besonders werthvoll sind die Aufschlüsse, die die Expedition über Echinodermen geliefert hat. Für alle ihre Ordnungen ist ein reiches Material zusammengebracht und in monographischer Form bearbeitet. Das größte Interesse nehmen Crinoideen, Echinoiden und Holothurien in Anspruch, denn hier erweitern neugefundene Thierformen die morphologischen Anschauungen oder führen uns Gestalten vor, die man bislang nur im fossilen Zustande kannte. Besonders die gestielten Crinoiden, die an ihren Fundorten oft dicht zusammenstehen und auch in größere Tiefen (1850 Faden) hinabsteigen, erscheinen nach ihrer Bearbeitung durch Carpenter in ganz anderem Lichte als vorher. Die mit dem länger bekannten *Pentacrinus* verwandte zu den Neocrinoideen zu rechnende Gattung *Metacrinus* mit 14 Arten ist neu; die Gattungen *Hyocrinus* W. Th. und *Bathycrinus*, zu den Palaeocrinoiden im älteren Sinne zu rechnen, gehören hier vermuthlich in die nahe Verwandtschaft der fast nur fossil bekannten *Inadunata*. — Von nicht gestielten Crinoideen hat Carpenter 88 neue Arten beschrieben; wichtiger als das ist aber der Fund von zwei aus der Tiefsee stammenden Gattungen, *Promachocrinus* und *Thaumatocrinus*, da sie Charactere besitzen, die sonst nur von ausgestorbenen gestielten Palaeocrinoiden bekannt sind.

Nicht ganz so groß wie bei den Crinoiden ist der Zuwachs an neuen Arten bei den von A. Agassiz bearbeiteten Echinoiden; immerhin sind es 59 bei einer Gesamtzahl von 297 bekannten Arten. Die interessantesten auf die Tiefsee beschränkten Seeigel sind die *Pourtalesien* und *Annachytiden*; den ersteren, die bis dahin nur in einer Art durch Graf Pourtalès aus dem Golf-Strom bekannt geworden waren, wachsen 12 neue Arten zu. Die *Anachytiden*, die als fossil besonders aus der Kreide bekannt waren, treten mit fünf neuen lebenden Arten auf. — Auffällig ist das völlige Fehlen von *Clypeastriden* in der Tiefsee, A. Agassiz vermuthet daher, daß diese irregulären Seeigel sich rasch während der Tertiaerperiode entwickelt und wie jetzt immer im Flachwasser gelebt haben.

Den reichsten und unerwartetsten Zuwachs haben die Holothurien erhalten. Als scheinbar isoliert unter ihren Verwandten dastehende Thiere waren aus dem nordatlantischen Ocean und dem arctischen Meere drei Holothurien absonderlicher Gestaltung, die *Elasipoden*, bekannt. Die Challenger-Expedition hat davon nicht weniger als 52, in neun Gattungen vertheilte Arten in Theels Bearbeitung bekannt gemacht. Die Gruppe erscheint nun kosmopolitisch, aber vorwiegend an die Tiefsee gebunden; nur 8 der bekannten Arten gehen nicht tiefer als 1000 Faden, keine überschreitet aufwärts die 50 Fadenlinie; abwärts sind sie bis zu 2900 Faden gefunden.

Für die Schlangen- und Seesterne hat der Challenger im Vergleich zu den vorangehenden Familien wenige in gleicher Weise auffallende Formen aus der Tiefsee gehoben, wohl aber beiden reichen Zuwachs an Arten-Zahl geliefert, die in den Monographien Lyman's und Sladens zu neuen Aufstellungen Veranlassung gegeben haben.

Mollusken haben nach den Sammlungen der Challenger-Expedition in der Tiefsee weder nach der Zahl noch nach der Besonderheit der Form eine größere Entwicklung aufzuweisen. Es ist allerdings der Vorbehalt gemacht, daß die fast alleinige Verwendung des »trawl« beim Fischen auf den Tiefseeegründen für diese beschalteten Thiere ein ungünstiges Ergebnis geliefert hat. Aus den anatomischen Untersuchungen Pelseeneers an Tiefsee-Mollusken möchte hier hervorzuheben sein, daß bei manchen von ihnen die Augen verkümmert sind und zwar ohne den Ort zu wechseln durch gewebliche Rückbildung. Gänzlich Fehlen der Augen kann aber nicht als Charakteristikum für Bewohner der Tiefsee gegenüber littoralen Verwandten angesehen werden, da auch bei diesen Augenmangel vorkommen kann. Auffallend erscheint eine Rückbildung der Kiemen.

Von Muscheln, die in kaum mehr als 500 Arten gesammelt wurden, von denen zahlreiche neu waren, aber doch nur eine neue Gattung aufstellen ließen, wird aus der größten Tiefe von 2900 Faden *Calloallia pacifica* erwähnt, und zwei andere Arten der gleichen Gattung stammen gleichfalls aus großer Tiefe (1000 Faden und 2450 Faden), aber dieselbe Gattung enthält auch Arten, die im Flachwasser leben. Ähnliches gilt von den Gattungen *Silenia*, *Arca*, *Malletia*, *Lima* u. a.

Von den »Nudibranchien«, die als Küstenbewohner meist auf Algen oder Corallenbänken leben und aus der Tiefsee kaum zu erwarten waren, erwähnt ihr Bearbeiter R. Bergh vierundzwanzig Arten, von denen etwa die Hälfte bis dahin unbekannt war; besonders auffallend ist darunter eine große Art, *Bathydoris abyssorum*, die aus einer Tiefe von 2425 Faden stammte.

Die von Watson bearbeitete Sammlung der Scaphopoden und Gasteropoden enthielt aus Tiefen zwischen 400 bis 2650 Faden 81 bekannte und 127 neue Arten; dies Verhältnis, verglichen mit Sammelergebnissen im flachen Wasser, deutet darauf hin, daß die Tiefsee noch zahlreiche unbekannt beschaltete Schnecken bergen mag. Mangel an Farbe und Zartheit der Schale ist allgemeiner Character der Tiefseeschnecken. Daß ein Vertreter der bis dahin nur fossil bekannten Gattung *Actaeonina* gefunden wurde, ist von Interesse, und für die geographische Vertheilung dieser Formen die weite Verbreitung solcher Thiere, die fossil im Miocän und Pliocän vorkommen,

wie die Anwesenheit gleicher Arten im arctischen und antarctischen Gebiete eine Erscheinung, die auch bei andern Thieren festgestellt ist.

Für Hoyle hat die Sammlung der Tintenfische des Challenger, die 72 Arten in 30 Gattungen, darunter 32 neue Arten und 4 neue Gattungen enthielt, das Material zu einer verdienstvollen neuen Bearbeitung der Cephalopoden geliefert. In ihr werden neben littoralen und pelagischen Arten abyssale aufgeführt; jedoch ist nur eine kleine Zahl als ausschließliche Bewohner der Tiefsee anzusehen. Als Gattungen der Tiefsee werden Cirroteuthis, Bathyteuthis und Mastigoteuthis genannt; die durchsichtigen Formen der Gattungen Eledonella und Alloporeus sind wohl pelagisch und nur zufällig in das aus der Tiefe aufsteigende Netz gelangt. Ausschließlich Bewohner der Tiefsee ist vielleicht nur die Gattung Bathyteuthis, denn nach seiner Organisation für das Leben auf dem Schlammgrunde der Tiefe scheint Bathyteuthis abyssicola von 1600 Faden besonders geeignet; die Ausrüstung seiner Arme, die sonst bei den Cephalopoden für Angriff und Abwehr kräftige Waffen bieten, ist schwach, groß entwickelte Mundlippen deuten darauf, daß das Thier damit nahrungreiche Massen auf dem schlammigen Grunde sammelt.

Zu dieser Untersuchung bringt ein Nachtrag im »Summary« eine höchst wichtige Ergänzung. Seit langem sind die leeren aufgerollten und gekammerten Schalen der »Spirula« bekannt; daß sie zu einem dibranchiaten Cephalopoden gehörten, wußte man durch die Angaben von R. Owen, der zwei der wenigen Thiere zur Verfügung gehabt hatte, die in die Hände eines Sammlers gekommen waren, meist ängstlich gehütet vor dem Eingriff einer anatomischen Untersuchung. Da die lufthaltigen Schalen von Meeresströmungen weit vertrieben und so an gewissen Küsten häufig gefunden werden, auch die wenigen bekannt gewordenen Thiere in ähnlicher Weise dem Sammler zugingen, so herrschte über den Wohnort und die Lebensweise dieser Thiere die gleiche Unkenntnis, wie über deren Bau, den zu kennen, wegen der Beziehung von Spirula zu erloschenen Cephalopoden-Geschlechtern, so wünschenswerth war. Da erhielt der Challenger in der Banda-See aus 300 Faden Tiefe, später die Blake-Expedition in West-Indien unter A. Agassiz aus 900 Faden Tiefe je ein, allerdings todttes Stück. Das zeigt einmal die große Horizontal-Verbreitung dieses Thieres und weist darauf hin, daß es in größeren Tiefen des Meeres lebt; nie ist es lebend an dessen Oberfläche gesehen und nur abgestorben gelangt es dahin, ein Spiel der Strömung. Das in die Hände von Th. Huxley gelegte Material, die eben erwähnten Exemplare, sowie zwei andere, die nach dem Tode ihres sie ängstlich hütenden ersten Besitzers, eines

Capitäns in Nantes, durch Giard zugänglich gemacht wurden, ist von Pelseener ausführlich bearbeitet. Hier mag daraus nur erwähnt sein, daß nach den bekannt gewordenen Thatsachen Pelseener vorläufig in der Gattung *Spirula* drei Arten sondert, *Sp. peronii* Lam., *australis* Lam. und *reticulata* Ow., die Gattung selbst aber, wie es Brock vermuthet hatte, zu den oegopsiden Dibranchiaten, den älteren Formen unter den recenten, stellt. Hier leitet er sie von Belemniten-artigen Formen ohne Rostrum ab, deren gerader Phragmoconus im entgegengesetzten Sinne wie der von *Nautilus* aufgerollt ist. So ist *Spirula* als ein höchst bedeutsames Bindeglied zwischen den zahlreichen ausgestorbenen Geschlechtern der Tintenfische und ihren lebenden Gliedern eingesetzt und gestattet uns nun eine besser begründete Vermuthung über den Bau der ersteren.

Der große Kreis der Gliederthiere ist in den Bearbeitungen der Challenger-Sammlungen mit Recht nur so weit berücksichtigt als es sich um meerlebende Thiere handelt. Voran stehen da die Krebsthiere. Ihre einzelnen Gruppen sind in recht ungleicher Weise an der Bevölkerung der Tiefsee betheilt. Wie sie das thun, zeigen sie zum Theil die Besonderheiten, welche das Leben in der Tiefsee auch in anderen Kreisen hervorbringt: auffallende Körpergröße, bisweilen geringe Härtung und Festigkeit des sonst festen Panzers, Schwund der Augen neben hoher Entwicklung; von besonderem Interesse erscheint das Auftreten von Krebsen, z. B. *Euphausidae* mit hoch entwickelten Leuchtorganen in den lichtlosen Tiefen, zumal nach den späteren Beobachtungen Chuns, wonach einzelne dieser Krebse an den Augen ein Leuchtorgan tragen, das wie eine Blendlaterne einen in den Bereich des völlig entwickelten Augenabschnittes fallenden Bezirk erhellt, während andere Augentheile verkümmert sind.

Ostracoda und Copepoda hat Brady bearbeitet; die ersteren, die oft nur in den muschelähnlichen Schalstücken vorlagen, haben für die Tiefsee keinen erheblichen Beitrag geliefert. Von den 106 Arten von Copepoden, die in 48 Gattungen vertheilt sind, waren 43 Arten und 12 Gattungen bisher unbeschrieben aber fast ausschließlich pelagische Thiere; nur eine ausgesprochene Tiefseeform, *Pontostriatotes abyssicola*, war in einer Tiefe von 2200 Faden gefunden.

Von den sessilen Cirripeden, die Hœck bearbeitet hat, ist auffällig, daß in der Tiefsee die Arten meist nur in vereinzelt Exemplaren gefunden sind, während sonst diese Thiere in der Regel gesellschaftlich leben; besonders sind Arten der Gattung *Scalpellum* in der Tiefe gefunden, und 9 von diesen erinnern in ihrer Gestalt an das nur fossil bekannte *Scalpellum maximum*.

Von den Schizopoda, meist pelagisch lebenden Thieren, zu denen die vorhin erwähnten Träger von Leuchtorganen, die Euphausiden gehören, fand G. O. Sars bei seiner Bearbeitung drei Arten der Gattung *Gnathopausia* von 255—1425 Faden Tiefe, und die Gattung *Thysanopoda* bei Mindanao in einer Tiefe von 2050 Faden vertreten. In gleicher Weise sind die kleinen, für den Morphologen so interessanten, Gruppen der *Phyllocariden* und *Cumacea*, die in G. O. Sars den kundigsten Bearbeiter gefunden haben, in einzelnen Vertretern in großen Tiefen — über 2000 Faden gefunden.

Dagegen wurden *Stomatopoda* nicht aus der Tiefsee gehoben; doch lieferte die Sammlung des Challenger unter 15 Arten 8 bis dahin unbekannte, vor allem aber zahlreich die pelagisch schwimmenden eigenthümlichen Larven dieser Thiere, die Brooks bearbeitet hat.

Die Bearbeitung der dekapoden Krebse ist drei Autoren zugefallen: Spence Bate übernahm die *Macrura*, Henderson die *Anomura* und Miers die *Brachyura*. Für alle lag ein reiches Material vor.

Für die Tiefseeverbreitung ergab sich ein auffallender Unterschied zwischen diesen Gruppen darin, daß von den *Brachyuren* nur zwei Arten der Gattung *Ethusa*, die auch im flachen Wasser vorkommt, unter 1000 Faden tief, und nur wenige unter 400 Faden gefunden wurden, zwischen 100 und 400 Faden dagegen die meisten der interessanten Formen. — Dagegen steigen die *Anomuren* mit 2 Arten unter 2000 Faden tief; von den *Paguriden* wurden Vertreter an 12 Stationen unter 1000 Faden gefunden; zu ihnen gehört *Thylaspis anomala*, eine neue Form, die im Kreise der Verwandten durch völlige Verkalkung des Cephalothorax und gut entwickelte symmetrische Endanhänge am kaum segmentierten Abdomen sich auszeichnet. Ein Schwund des Augenpigmentes, Tiefseebewohner kennzeichnend, wurde bei *Galatheaden* beachtet. — Ausgezeichnete Bewohner der Tiefsee zeigen die *Macruren* auf, von den drei Gruppen die ursprünglichste und wohl auch älteste. Eine Gattung *Nematocarcinus* durch äußerst schlanken Bau ausgezeichnet, lebt wahrscheinlich in ungefähr 1000 Faden Tiefe. Die Gattungen *Polycheles* und *Willemoesia* aus den tiefsten Gründen kommen der fossilen Gattung *Eryon* aus dem Jura-Meere nahe. Eine Verkümmernng der Augen zeigen neben *Willemoesia* die Tiefseeformen *Phoberes*, *Benthesicynus* und *Gennadas*, während daneben *Glyphocrangon* mit wohl entwickelten Augen vorkommt; auch Leuchtorgane sind bei diesen Tiefseekrebsen gefunden.

Amphipoden und Isopoden haben ausführliche Bearbeitungen ge-

funden. Stebbing stellt darin für die Amphipoden 31 neue Gattungen mit 180 neuen Arten auf; aber während die Oberflächen-Fauna für sie interessante neue Formen geliefert hat, ist die Ausbeute für die Tiefsee nur spärlich, nur eine durch ihre Größe auffallende Form, *Andania gigantea* aus 1375 Faden Tiefe, hat dadurch besonderes Interesse.

Reicher erwiesen sich die Isopoden, die Beddard in zwei umfangreichen Abtheilungen bearbeitet hat. Von diesen behandelt die erste die Gattung *Serolis*, früher als Burmeister in ihnen die Verwandten der Trilobiten sah, nur vom Cap Horn bekannt, und auch nach unserem jetzigen Wissen, mit einer Ausnahme von der californischen Küste, auf die Meere der südlichen Halbkugel beschränkt; der Challenger wies sie auch im australischen Meere nach; in der von Beddard gegebenen Liste von 22 Arten sind 16 neu, darunter auch Formen der Tiefsee mit verkümmerten Augen. — Die zweite Abtheilung der Beddardschen Bearbeitung bringt die übrigen Isopoden. Diese sind reich an neuen Arten und Gattungen; besonders viel und mehr, als zu erwarten war, lieferte die Sammlung an Tiefseeformen; nicht weniger als 38 Arten waren daraus für die Wissenschaft neu. Von einer Station mit 2050 Faden Tiefe kamen 2 neue augenlose Arten von *Typhlotanais* und *Ischnosoma thomsoni* n. sp. neben *Macrostylus latifrons*, der im arctischen Gebiet littoral auftritt.

Ich hebe hier schließlich die von Hoeck bearbeiteten Pycnogonida hervor. Von den 36 durch ihn beschriebenen Arten waren 33 bis dahin unbekannt. Von den Gattungen *Nymphon* *Ascorhynchus* *Collossendeis* und *Pallenopsis* kommen Arten in der Tiefsee vor; ausschließlich der Tiefe gehört die Gattung *Oorhynchus* an. Verkümmern der Augen ist bei den Tiefseeformen die Regel, doch nicht ausnahmslos. Durch Riesenwuchs unter den im Allgemeinen kleinen Thieren ist eine Anzahl der Tiefseeformen ausgezeichnet; so trägt *Collossendeis gigas* Hoeck an dem 80 mm langen Leibe Beine von 301 mm Länge.

Die Entomologie ist in diesen Berichten nicht ganz leer ausgegangen. Jene eigenthümlichen auf der Oberfläche des Meeres laufenden Wasserwanzen, für die Eschscholz (1822) auf der Kotzebueschen Weltumsegelung die Gattung *Halobates* errichtete, sind den Naturforschern des Challenger häufiger begegnet, am häufigsten zwischen den Neu-Hebriden und den Fidschi-Inseln. In der Bearbeitung der gesammelten Thiere durch F. Buchanan White wurde die Zahl der bekannten Arten durch die Einführung von 6 neuen auf 11 erhöht.

In drei großen umfassenden Abtheilungen hat W. A. Herdman die durch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen für den Morphologen so interessanten Tunicaten oder Chordaten behandelt. — Für die pelagisch lebenden und schwimmenden Gruppen dieser Klasse ist das Vorkommen einer echten Tiefseeform, *Octocnemus bythius* Moseley von 1070 und 2160 Faden, die vielleicht im Grunde angeheftet war, das einzige Beispiel, in mancher Hinsicht eine interessante Parallele zu den tiefseebewohnenden schwimmenden Coelenteraten.

Von zusammengesetzten Ascidien, die sessil sind, ist eine Art *Pharyngodictyon mirabile* n. g. n. sp. zwischen 1000 und 2000 Faden gefunden; der Stock, den sie bildet, ist auffallend durch seine Form, die einem Hutpilz ähnelt und an die gestielten einfachen Ascidien erinnert. Sechs Gattungen gehen mit Vertretern unter 500 Faden bis 1000 Faden tief.

Von den 82 Arten einfacher Ascidien sind 7 in einer Tiefe über 2000 Faden gefunden, von diesen sind die wie *Boltenia* gestielten Gattungen *Culeolus* und *Fungulus* ausschließlich auf die Tiefen beschränkt und finden sich die zu den Ascidiiden gehörenden neuen Gattungen *Corynascidia*, *Abyssascidia* und *Hypobythius* im Tiefwasser; die Gattung *Styela* hat neben Flachwasserformen auch Arten, *St. bythia* und *squamosa*, die bis 2600 Faden tief gehen.

Aus der Gruppe der Wirbelthiere können hier nur die Fische in Betracht kommen, und von diesen auch nur die Fische der Tiefsee, die von Günther gesondert von den Küsten-Fischen behandelt sind. Untersucht wurden im ganzen 794 Exemplare, welche sich auf 266 Arten vertheilen; hierzu hatten die Sammlungen des Challenger 610 Exemplare mit 144 neuen Arten geliefert. Diese große Zahl von Tiefseefischen erklärt sich daraus, daß Günther als obere Grenze ihres Vorkommens 100 Faden annimmt, während für die meisten wirbellosen Thiere die obere Grenze der Tiefsee niedriger gelegt wird; aber auch abgesehen davon ist die abyssale Fischfauna eine große, da in einer Tiefe von 2000 bis 2900 Faden noch 23 Arten, von 1500—2000 Faden 24 Arten gefangen sind; nach aufwärts nimmt die Artenzahl schnell zu (700—1500 Faden: 56 Arten — 500—700 Faden: 76 Arten — 300—500 Faden: 142 Arten — 100—300 Faden: 232 Arten). In den größten Tiefen sind noch Vertreter von 10 Familien gefunden, von denen 2, die *Alepocephaliden* und *Halosauriden* die 100-Fadengrenze nach aufwärts nicht überschreiten.

In der Organisation der Tiefseefische treten Erscheinungen auf, die auch bei anderen tieflebenden Thieren beobachtet sind. Dahin gehört vielleicht die von Muscheln erwähnte Rückbildung an den

Kiemen. Tiefsee-Character ist einmal der völlige Mangel oder die Verkümmernng der Augen bei einigen Tiefseefischen, während bei anderen die Augen gut entwickelt sind, ja ihre Verwendung nöthig erscheint, da Tastorgane auf der Körperoberfläche sehr gering entwickelt sind. Andererseits ist auffallend und gleichfalls für die Tiefsee charakteristisch die große Entwicklung von Leuchtorganen, deren Lichtentwicklung in einigen Fällen an den lebend erbeuteten Thieren sicher gestellt wurde. Die ungleichen Gestalten, die diese an den verschiedensten Körperstellen der Fische auftretenden Organe annehmen, sind in Anhängen zu der Arbeit eingehend von R. v. Lendenfeld und H. N. Moseley bearbeitet. Vermuthungsweise wird auch das Secret der sogenannten Schleimkanäle, die bei vielen Fischen der Tiefsee sehr stark entwickelt sind, als eine leuchtende Substanz angesprochen. Pigmentmangel in der Haut kommt neben reicher Pigmententwicklung vor, ist auch als Albinismus bei normal dunkelgefärbten Thieren beobachtet. Die Schwimmblase der Tiefseefische ist nicht auffallend im Vergleich mit der bei Fischen des flacheren Wassers verändert, hat aber nie eine offene Verbindung mit dem Darm, auch da nicht, wo die nächsten Verwandten dieser Fische eine solche Verbindung besitzen. Für die Function, die man diesem Organ zuschreibt, ist das beachtenswerth. Es mag zum Schluß erwähnt werden, daß unter den Tiefseefischen augenscheinlich stark räuberische Fische vorkommen und höchst eigenthümliche Gestalten, wie *Chiasmodon niger*, bei dem der Magen so dehnbar ist, daß der Fisch darin Thiere aufnehmen kann, die doppelt so lang sind als er selbst. — Alles in Allem ist mit dieser Bearbeitung der Tiefseefische zum ersten Mal ein ganz neues Licht auf diese ganze Gruppe geworfen.

Mit *A Summary of the scientific Results* (With Appendices. 2 Pt. 1895. 1735 Seit. 98 Taf. u. Kart.) erreicht das große Werk seinen Abschluß. Als Herausgeber leitet J. Murray mit Editorial Notes, denen eine Uebersicht über die sämmtlichen Bände angehängt ist, und mit einer Vorrede diese Schlußtheile ein. Zwei Appendices sind angeschlossen; der erste enthält die schon besprochene Bearbeitung des Cephalopoden *Spirula*, der zweite, als Part VIII zu *Physics and Chemistry*, einen Report on oceanic Circulation von Alexander Buchan. Darin sind die Ergebnisse der Untersuchungen über Temperaturen und specifische Gewichte in den verschiedenen oceanischen Bezirken cartographisch dargestellt und discutirt.

Als eine historische Einleitung geht der ›Summary‹ eine Darstellung von der Entwicklung der wissenschaftlichen Oceanography

voraus. Die von zahlreichen Kartenbildern begleitete Arbeit schildert die antiken Anschauungen vom Ocean und zeigt die fortschreitende Entwicklung und Aenderung der Anschauungen davon, wie sie seit der Renaissance durch einzelne Reisen und planvolle Expeditionen erreicht wurde. Die hier in Betracht kommenden Fahrten sind auf Karten verzeichnet bis zur Challenger-Expedition. Eine Aufzählung der Untersuchungen, die nach der Rückkehr dieser Expedition in ähnlichem Sinne von den verschiedensten Staaten ausgeführt sind, schließt ab und zeigt, wie auch hier die Expedition vielfach anregend gewirkt hat.

Den Hauptstock der Summary bildet die Zusammenstellung der an den 354 Beobachtungsstationen und dazwischen liegenden Orten gemachten Beobachtungen und Sammlungen, geordnet nach dem Verlauf der Reise. Es ist das gleichsam der Auszug eines großen Gesamtjournalles, in dem die primären Ergebnisse der Reise zum Ausdruck kommen. Sie enthalten für weitere Untersuchungen ein großes Material

In einer Richtung ist es verwerthet. J. Murray hat eine Untersuchung über Vertikal- und Horizontalverbreitung der Thiere darauf begründet. Das knüpft an die biologischen Probleme an, die zur Unternehmung der Expedition Anlaß gegeben hatten. Einiges daraus finde hier Erwähnung. — Mit der Vorstellung einer unbelebten, Lebensbedingungen nicht bietenden Tiefsee ist für immer gebrochen. Daß die Tiefsee ärmer ist als die Littoralbezirke, und daß die Gründe der Oeane sich um so mehr bevölkern, je geringer die über ihnen lagernde Wassersäule ist, mag ein Theil einer Tabelle zeigen, die ich hier ausziehe.

Von untersuchten Stationen der Challenger-Expedition lieferten

	Faden	600 Expl. in	etwa	235 Arten u.	200 Gattungen
25 tiefer als 2500					
32 zwischen 2000—2500	-	800	- - -	340	- - 250
32 - 1500—2000	-	1250	- - -	500	- - 345
25 - 1000—1500	-	2000	- - -	600	- - 400
23 - 500— 100	-	2000	- - -	710	- - 425
40 - 100— 500	-	6000	- - -	2050	- - 865
70 - 0— 100	-	(unbestimmte Zahl)		4400	- - 1500

Die Seltenheit thierischer Einzelwesen derselben Art in der Tiefsee zeigt sich darin, daß Netzzüge aus Tiefen von 1000 Faden meistens nicht mehr als 4—5 Exemplare einer Art heraufbrachten, während solche aus Tiefen von weniger als 1000 Faden, besonders aber weniger als 500 Faden meist sehr große Mengen von Individuen einer und derselben Art heraufbeförderten.

Für die Tiefseethiere bilden die ausgedehnten Schlammablagerungen der Tiefsee die großen Futtergründe, die durch Senkstoffe

aus den oberen Meeresschichten stets ergänzt werden. Zahlreiche Bewohner der Tiefe sind ausschließlich Schlammfresser, und ein Optimum von Existenzbedingungen führt hier bei vielen zu dem Riesenwuchs, der verwandten Formen des Flachwassers abgeht. Räuberische Fleischfresser sind für ihre Erhaltung auf die Schlammfresser angewiesen und in ausgezeichneten Formen entwickelt. Der Lichtmangel der Tiefe steht mit dem Verkümmern der Augen, aber auch der Ausbildung von Leuchtorganen, letztere zumal bei fleischfressenden Krebsen und Fischen in Zusammenhang.

Auffallend ist, daß die Tiefseethiere im Vergleich zu den Thieren des Flachwassers mit einer relativ großen Zahl von Gattungen gegenüber der Zahl der Arten auftreten. Unter 2500 Faden sind 153 am Grunde lebende Arten, die sich auf 119 Gattungen vertheilen, im Verhältnis wie 5:4, während von 0—100 Faden 4248 Arten auf 1438 Gattungen kommen, im Verhältnis von 3:1.

Die Zahl der Tiefseebewohner wird beeinflußt durch den Abstand des Bezirkes von einer Küste; mit dem Wachsen des Abstandes nimmt die Zahl der Thiere in sonst gleichen Tiefseegebieten ab.

Eine früher aufgetauchte Meinung, daß die Tiefsee eine weit verbreitete gemeinsame und besondere Fauna von altem Gepräge besitze, hält nicht Stand. Stationen der Tiefsee von ungleicher Lage weisen häufig keinerlei identische Formen auf. — Werthvoll ist die Erfahrung, daß manche Tiefseeformen an ausgestorbene, nur fossil erhaltene Geschlechter erinnern, aber die Erwartung in der Tiefsee eine Fauna zu finden, die mit einer Fossilfauna übereinstimme oder zusammenhänge, hat sich nicht bestätigt.

Der Challenger hat auch eine Bestätigung der vielfach interessierenden Beobachtung gebracht, daß die arctische und antarctische Fauna eine große Uebereinstimmung, selbst identische Arten besitze. Das Problem wird erörtert; doch ist hier darauf wie auf andere Differenzen in der Horizontalverbreitung der Thiere nicht weiter einzugehen.

In der Besprechung des Verhaltens der pelagischen Fauna tritt J. Murray dafür ein, daß auch die mittleren Meeresschichten, die Zwischenregion zwischen dem Grunde des Oceans und seiner Oberflächenschicht, von Thieren bevölkert seien, eine Frage, die controvers war. Er beruft sich dafür besonders auf die zu den Radiolarien gehörenden Tuscaroriden, deren Auftreten in den Fängen dafür spricht. Ihre Nahrung möchten diese Thiere an abwärts sinkenden abgestorbenen Organismen finden.

In speculativer Behandlung wird die Meinung abgewiesen, daß

pelagische Thierformen Ausgangspunkte für marine Faunen gebildet hätten; vielmehr die Ansicht vertreten, daß die höheren pelagischen Thiere von Vorfahren abzuleiten seien, die in Land umgebendem Flachwasser gelebt hätten, während die sehr alten pelagischen Protophyten und Protozoen von uralten einfachsten Organismen abstammen möchten, die in den Schlammgründen der praecambrischen Seen gelebt hätten.

Mit einem sehr brauchbaren alphabetisch geordneten Verzeichnis aller im Challenger-Report erwähnten Arten und Gattungen schließt dieser Theil ab.

Damit ist das Gesamtwerk zu Ende geführt und abgeschlossen. Es mag hier erwähnt werden, daß danach für die Mitarbeiter am Werke, so viel ihrer noch am Leben sind, als Erinnerung eine Medaille vertheilt ist. Eine Abbildung davon findet sich in der Leipziger illustrierten Zeitung vom 21. December 1895.

Auf meine Bitte hat Herr J. Murray die Güte gehabt, mir mit der Erlaubnis, hier davon Gebrauch zu machen, anzugeben, wie hoch die Kosten der Expedition und der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sich belaufen. Die aufgestellten Summen sind nicht rechnermäßig beziffert, aber im Allgemeinen zutreffend.

Danach beläuft sich die Gesamtsumme der Aufwendungen auf 169 000 Pfd. Sterl. Sie zerlegt sich in Kosten für die schwimmende Expedition und für die Bearbeitung und Veröffentlichung der gesammelten Ergebnisse. Die Kosten für die Expedition während der darauf verwendeten drei und ein halb Jahr wurden zu 100 000 Pfd. Sterl. veranschlagt, davon entfallen auf persönliche und sachliche Kosten für die rein wissenschaftlichen Aufgaben 20 000 Pfd. Sterl., die übrige Summe auf die Unterhaltung des Kriegsschiffes und die Besoldung der Officiere und der Mannschaft.

Nach der Rückkehr der Expedition bewilligte das Schatzamt für die Bearbeitung des mitgebrachten Materials und Veröffentlichung der Ergebnisse bis zum Jahre 1889 in jährlichen zwischen 2000—4000 Pfd. Sterl. schwankenden Beträgen im Ganzen 48 000 Pfd. Sterl.

Von da ab zahlte die Regierung für die Veröffentlichung keine weiteren Beiträge, und J. Murray übernahm es, das Werk in der begonnenen Weise auf seine Kosten zu Ende zu führen. Er berechnet den Betrag der von ihm dafür gemachten Leistungen auf 6000 Pfd. Sterl.

Von dem mit der Ausgabe des Reports betrauten Amt wurde der Preis der fertig gestellten Bände auf die Höhe der Druckkosten bestimmt; da nun die Regierung von der ganzen Publication 150 Exemplare an gelehrte Körperschaften und Institute verschenkte, so

ist die damit entstandene Ausgabe auf 10 000 Pf. Sterl. veranschlagt, und diese Summe erhöht sich dadurch auf 15 000 Pfd. Sterl., daß in jüngster Zeit an gelehrte Gesellschaften und Institute noch eine Reihe einzelner Bände aus angebrochenen Reihen vertheilt wurden. Nur 25 vollständige Exemplare der ganzen Reihe bleiben jetzt zum Verkauf in der Hand der Regierung. Setzt man von der verwendeten auf 169 000 Pfd. Sterl. bezifferten Gesamtsumme die Kosten für die Unterhaltung des Kriegsschiffes mit 80 000 Pfd. Sterl. und den Werth der verschenkten Reports mit 15 000 Pfd. Sterl. ab, so beziffert sich der Betrag für den rein wissenschaftlichen Theil der Challenger-Expedition auf 74 000 Pfd. Sterl.

Das zweite Jahrzehnt schließt sich, seit der Challenger heimkehrte. Die Stichproben, die seine Besatzung auf der Furche durch die Meere beider Hemisphären aus der Tiefe hob, haben für zahlreiche ergebnisreiche Untersuchungen das Material geliefert und einen Einblick in eine bis dahin verschlossene Welt gestattet. Von den Männern, die dafür ihre Kraft eingesetzt haben, sei einer hervorgehoben, John Murray in Edinburg. Unausgesetzt ist er an dem Werke thätig gewesen, von den ersten Tagen der Fahrt an, wo er Radiolarien und Foraminiferen in mikroskopischen Präparaten für die spätere Bearbeitung zubereitete, bis zu den letzten Bogen der großen Veröffentlichung, die durch sein persönliches Eingreifen zum Abschluß gebracht wurde.

Dem Beispiel, das England mit der Challenger-Expedition gegeben hat, folgten andere seefahrende Nationen, keine bis jetzt in gleichem Umfange. Neue Probleme über das Wesen und Leben der Meere sind gestellt. Der antarctische Kreis bietet ungelöste Räthsel. Möchten sie im friedlichen Wettkampfe der Nationen mit der Wende des Jahrhunderts gelöst werden, Deutschland erfolgreich daran theilhaftig sein.

Göttingen, Anfang Januar 1896.

E. Ehlers.

Dahlmann, J., S. J. Das Mahābhārata als Epos und Rechtsbuch
Ein Problem aus Altindiens Cultur- und Literaturgeschichte. Berlin. Felix
L. Dames 1895. XIX u. 304 S. 8°. Preis 14 Mk.

Herr Dahlmann hat in vorstehend genanntem Werke eine Reihe von Problemen, die sich auf das größte indische Epos beziehen, mit gründlicher Sachkenntnis behandelt. Wie man sich auch zu einzelnen der von ihm vorgetragenen Lösungen stellen mag, jedenfalls wird man dankbar anerkennen müssen, daß er die Mahābhārata-Forschung in vielen und wichtigen Punkten um ein bedeutendes Stück weiter gebracht hat. In der Einleitung p. 1—27 entwickelt er sein Programm. Früher hat man immer in dem Mahābhārata ein Conglomerat gesehen: an den eigentlichen Kern, das Epos von dem Zwist und Kampf der Kuruinge und Panduinge, hätten sich andere epische Bestandteile und namentlich auch belehrende Abschnitte angeschlossen, bis allmählich im Laufe der Jahrhunderte das Riesengedicht mit seinen 100 000 Strophen zustande gekommen wäre. Im Gegensatz zu dieser weitverbreiteten Ansicht behauptet nun Herr Dahlmann mit guten Gründen den einheitlichen Charakter der Diaskeuase. Die Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Stücken des M. Bh. in Stil, Sprache, Metrik und Inhalt bestehen, seien gering gegenüber der Gleichmäßigkeit des Tones und vertrügen sich wohl mit der Einheitlichkeit der Diaskeuase. Das Ganze sei so durchaus homogen und von denselben Ideen getragen, daß ein allmähliches Zusammenwachsen ohne bessere Beweise als bisher vorgebracht wären, nicht glaublich sei. Auch ich bin zu ähnlichen Resultaten gelangt. Von der alten Ansicht ausgehend unterschied ich nach Inhalt und Darstellung ältere und jüngere Stücke vornehmlich in den eigentlich epischen Teilen des M. Bh. Nun ergab sich mir aber beim Fortgang der Untersuchung, daß immer und immer wieder an späteren Stellen auf solche Ereignisse Bezug genommen oder zurückgewiesen wird, die ich als jüngste Thaten erkannt hatte. So befestigte sich bei mir die Ueberzeugung, daß der Diaskeuast nicht die überlieferten Gesänge einfach zu einem Ganzen geordnet, sondern daß er bald mehr, bald weniger das ihm vorliegende Material überarbeitet habe. Am deutlichsten glaubte ich die Thätigkeit des Diaskeuasten im Kampfteil zu erkennen: die Disposition des Stoffes und ihre Durchführung scheint mir die Annahme notwendig zu machen, daß der Diaskeuast manche Partien gründlich um- oder gar neu gedichtet habe. Es freut mich daher, denselben Gedanken so energisch von Herrn Dahlmann ausgesprochen zu finden, und bin durchaus geneigt, mit ihm den

weiteren Schritt zu thun, auch die Zufügung der didaktischen Partien demselben Diaskeuasten zuzuschreiben. Allerdings, muß ich hinzufügen, sind meine eigenen Untersuchungen noch nicht bis zu diesem Teile des Problems vorgerückt¹⁾.

Herr Dahlmann entwickelt dann weiter, daß die Grundidee, von der das M. Bh. getragen und durchzogen werde, der dharma, die Vereinigung von Recht und Religion sei; so wäre das M. Bh. ein Rechtsbuch, eine smṛti geworden. Im ersten Teile seines Buches will er nun den Charakter der epischen Smṛti darlegen. Die Einheit des Planes behandelt er im ersten Abschnitt. Für ihn ist das M. Bh. eine Trilogie: bhedaḥ I—V, yuddham V—X, jayaḥ XI bis Schluß. Er erzählt nun in den wesentlichen Grundzügen den Inhalt des ersten Teiles dieser Trilogie, um zu zeigen, daß Einheit und innerer Zusammenhang thatsächlich vorhanden sind, und lehnt es ab, zu untersuchen, wie diese Einheit zu Stande gekommen sei, p. 40. Aber diese Untersuchung hätte gemacht werden müssen, damit auf die vermeintliche Einheit und den vorgeblichen Plan nicht zu gewichtige Schlüsse gebaut werden. Man sieht nämlich noch deutlich, welcher Art die Vorlagen waren, die der Diaskeuast benutzte. Am reichlichsten waren sie vorhanden für die Erzählung der Ereignisse vom Spiele bis zum Untergange der Haupthelden, weil sie die Hauptmasse des M. Bh., die Bücher II bis X, umfaßt. Zweifelsohne war dies ursprünglich der Gegenstand des epischen Gesanges, der Inhalt eines epischen Cyclus gewesen. So heißt es noch im Anfang der Erzählung I 61 4 f.

śṛṇu rājan yathā bhedaḥ KuruPāṇḍavayor abhūt |
 rājyārthe dyūtasambhūto vanavāsas tathaiva ca ||
 yathā ca yuddham abhavat pṛthivikṣayakāram |

Zu diesem ältesten und Hauptteile wurde dann erst in späterer Zeit ein Anfang, die enfances, und ein Schlußteil hinzugedichtet, wie wir denselben Vorgang ja auch noch bei vielen Epen anderer Völker deutlich beobachten können. Dies Verhältnis kommt, wie oben angedeutet, in dem sehr verschiedenen Umfang der einzelnen Teile klar zum Ausdruck. Während der Hauptteil, der den Inhalt des alten Cyclus umfaßt, neun Bücher beansprucht, genügt für die Vor-

1) Hier sei auch auf D.'s Aeußerungen über die schriftliche Aufzeichnung des M Bh. p. 138 u. 186 hingewiesen. Ich halte es durchaus nicht für unwahrscheinlich, daß dies wirklich vom Diaskeuasten veranlaßt worden ist, und daß der Vortrag des M. Bh. im Vorlesen, vācanam, bestand. Vom Rāmāyana gilt dies nicht, es ist zuerst mündlich überliefert und erst später schriftlich aufgezeichnet worden. Es ist sehr beachtenswerth, daß die varia lectio im M. Bh. geringfügig ist verglichen mit den Recensionsverschiedenheiten des Rāmāyana.

geschichte, die sowohl die Geschichte des Geschlechts als auch die Jugendgeschichte der Helden erzählt, ein einziges Buch, obgleich sie nicht weniger Ereignisse enthält als der Hauptteil. Nun beachte man, daß in dem Hauptteil die Charaktere der Helden und ihre Rollen lange vor der Diaskeuase festgelegt sein mußten. Denn erstens ist es in jeder epischen Dichtung so, daß die Typen feststehen, zweitens können wir aus dem M. Bh. selbst dies in hohem Grade wahrscheinlich machen. Die Spielszene im zweiten Buche hebt sich deutlich von der Textmasse, in der sie steht, als ein altes Stück ab wie ein Römerturm von mittelalterlichem Gemäuer. Die dramatische Schilderung, die Wildheit der Scene, die Gewalt und Rohheit der Leidenschaft verraten eine andere Dichternatur als sie in den vorausgehenden und folgenden Teilen zum Ausdruck gelangt. Unzweifelhaft haben wir es mit einem wenig überarbeiteten alten Liede zu thun. Man beachte auch, daß es außerdem zum Teil noch in der vedischen Triṣṭubh gedichtet ist. Und doch sind schon in ihm die Charaktere dieselben wie später, und die späteren Ereignisse sind schon angedeutet: Bhīṣma schwört Duryodhana's Schenkel zu zerschmettern, die der Uebermütige die Draupadi hatte sehen lassen; er schwört Duḥśāsana's Blut zu trinken, weil dieser der Draupadi, die eben die menses hat, die Kleider vom Leibe reißen will. Man sieht, der Gang der Erzählung stand schon fest, ehe der Diaskeuast an sein Werk ging. Für die Dichter der Vorgeschichte war es nun ganz natürlich, daß sie alles Unrecht auf die Kuruinge häuften und die Panduinge als tugendhafte Helden herausstrichen¹⁾, denn auf Seiten der von den Dichtern begünstigten Personen muß natürlich das Recht sein. Namentlich die indischen Dichter bewegen sich immer in Extremen, ihre nāyakas sind nur zu oft wahre Tugendbolde und die pratināyakas moralische Scheusale. Auch Rāma kann nicht vom Pfade des dharma abweichen, ebenso wenig wie Yudhiṣṭhira, der dharmarāja und Sohn des Dharma. Wenn Yudhiṣṭhira sozusagen zum personificierten dharma und sein Gegner zum adharma gestempelt werden, wenn der Diaskeuast, der ja auch das Recht codificieren sollte, überall seine Rechtssprüchwörter einfließen läßt, so wird man darin nichts Auffälliges finden. Herr Dahlmann aber will uns überreden, daß der Diaskeuast sich der Sage bedient habe, um die Ideen des śāstra zu illustrieren, daß der Aufbau des Epos in einem fast buchstäblichen Anschluß an die Idee

1) Es ist charakteristisch, daß sich Herr Dahlmann gerade auf diesen ersten, teilweise späteren Teil beruft. Er sagt p. 30: »Für unsere Frage nach der Einheit des Planes und der Charakterzeichnung kommt nun vor allem der erste Theil in Betracht«.

vom ungleichen Schicksale des dharma und adharmas erfolgt sei. Auch die Weisen anderer Nationen haben darüber geklagt, daß der Gerechte oft im Unglück lebe, während es dem Ungerechten wohl ergeht; warum soll gerade in Indien dies Rätsel nur denen aufgestoßen sein, die dem dharmasāstra oblagen? Das Wesen der Dahlmanschen Theorie erkennt man am besten, wenn man seine Erklärung einzelner Züge des Epos auf Grund des sāstra ins Auge faßt. So behauptet er p. 75 »Jenes Geschlecht, in welchem dharma stets beharren wird, soll sowohl im ersten als im zweiten Gliede seinen Ursprung einem Rechtsinstitut verdanken, das den Charakter eines außerordentlichen dharma beansprucht, dem Institute des niyoga« (Wittwenbeauftragung). Darum also sind die Söhne der Kuntī und Mādri nur uneigentlich die Söhne Pāṇḍu's, und dieser nur uneigentlich der Sohn Vicitravīrya's! In einer interessanten Untersuchung über die rechtliche Stellung des durch niyoga erzeugten Sohnes, des kṣetraja, zeigt Herr Dahlmann, daß nach M. Bh. I 120, 32 diese direkt hinter dem leiblichen Sohne (aurasa) rangiere. Also sei der niyoga damals keineswegs so etwas Unerhörtes gewesen und habe einer umständlichen Verteidigung gar nicht bedurft; »die bevorzugte Behandlung des niyoga geht vielmehr auf das Bestreben zurück, die Handlungsweise der leitenden Persönlichkeiten möglichst enge dem sāstra anzupassen und in ihnen die Normen des alten Rechts auszuprägen« p. 85. Aber M. Bh. I 74, 99 wird in der Liste der Söhne der kṣetraja gar nicht genannt, und »neben dem svapātṅprabhava werden nur künstliche Sohnescreierungen angeführt und zwar an erster Stelle jene Rechtsfiktion (die Adoption), gegen welche sich die ältere Auffassung am meisten sträubte« p. 84. Also derselbe Diaskeuast brauchte an einer Stelle, I 120, den niyoga nicht zu verteidigen, weil er noch in Uebung war, während er an einer andern ihn nicht mehr anzuerkennen scheint! Weiter führt Herr Dahlmann aus, daß in den gegenseitigen Beziehungen der fünf Pāṇḍava das Ideal der ungeteilten Familie, der avibhaktās, uns entgegentrete, und daß in ihr Yudhiṣṭhira die Stellung des jyeṣṭha mit allen Rechten einnehme, die ihm das sāstra einräume. Diese Grundsätze des patriarchalischen Rechtes hätten zwar in dieser Form gar nicht mehr bestanden, nicht einmal mehr in der Periode des Ṛgveda, p. 88. Die ideale Darstellung lasse sich nur (!) aus dem Bestreben erklären, im Epos das Recht zu verwirklichen und zu idealisieren. Herr Dahlmann vermutet sogar, daß die Fünfzahl der Pāṇḍava nur eingeführt sei, um das Rechtsideal der ungeteilten Familie, paṅktir bhraṭṛṅṇām avibhaktānām buchstäblich durchzuführen. Dabei übersieht er, daß die Mādriutau in der Sage selbst ihre Erklärung fin-

den. Ihre Mutter ist 'Salya's Schwester und 'Salya spielt eine wichtige, ganz eigentümliche Rolle im Kampfe, die sich nur aus seiner Verwandtschaft mit den Pāṇḍava erklären läßt und auch so erklärt wird. Also verdanken Nakula und Sahadeva ihr Dasein nicht der Schrulle eines Rechtsgelehrten. — Auch die gemeinsame Ehe der fünf Pāṇḍava mit der einen Draupadī, die dem Rechte fremd ist und im Epos selbst als etwas Barbarisches, als ein paśudharma, gekennzeichnet wird, führt Herr Dahlmann auf das dharmasāstra zurück: »In dem gemeinsamen Besitz der 'Sri (d. h. der mit ihr identifizierten Draupadī) symbolisiert sich der gemeinsame Besitz (sahabhojanam) des einen ungeteilten Vermögens (ratnasya)«. p. 97. Nirgends will er gelten lassen, daß sich in der Sage die Erinnerung an alte, zur Zeit des Epos schon veraltete Gebräuche aus einer grauen Vorzeit erhalten habe, in der sie in Uebung waren, und daß die Dichtung jene anstößigen Vorgänge dann mit subtiler Rechtskenntnis verteidigt und begründet habe. Nein, die Dichter sollen absichtlich jene Rechtsantiquitäten herausgesucht haben, um den dharm-Charakter ihrer Helden zu erhärten; nicht bloß der Diaskeuast, auch die ihm vorausgegangenen Sagenbildner müssen solche eingefleischte Juristen gewesen sein; nicht bloß sie, sondern auch das Publicum der epischen Sänger mußte von der juristischen Manie ergriffen gewesen sein. Denn der nicht unter dem Einfluß eines śāstra stehende Volksgeist empfindet veraltete Rechtsgebräuche als etwas Unrechtes: sie kamen ja außer Uebung, weil sie der edleren Sitte zuwiderliefen. In der Sage werden sie geduldet, auch anderswo als in Indien; aber sie einzuführen in eine Dichtung, gegen das lebende Rechtsgefühl, dazu wäre kein Rechtsgelehrter, wenn er sich auch auf die ganze Spruchweisheit für seine Fiktionen hätte berufen können, jemals im Stande gewesen. Gegen sie würde sich der gesunde Sinn des Volkes gestäubt haben; und nimmermehr würde das Mahābhārata zum Nationalepos Indiens geworden sein, wenn es nur eine Illustration des dharmasāstra mit allen seinen Rechtsantiquitäten gewesen wäre.

Herr Dahlmann beruft sich bei seiner symbolischen Deutung der Ehe der Draupadī mit den fünf Pāṇḍava darauf, daß sich von Polyandrie zwar bei dravidischen Völkern Indiens Spuren, nicht aber bei den arischen nachweisen ließen, auch nicht in den ältesten Rechtsbüchern trotz Āpastambha II 10, 27, 3. Aber die Rechtsbücher wissen auch nichts vom Matriarchat¹⁾, und doch wird es von arischen

1) Wenn man nicht etwa das Institut der Sohnescreierung durch die putrikā als ein Rest des Matriarchats auffassen will.

Völkern, den Vāhikas des Punjab, im M. Bh. VIII 45, 12. 13 ausdrücklich bezeugt. Zwar sind die Vāhikas außerhalb der Sphäre des rechten ācāra; dennoch sind ihre Sagen in das M. Bh. aufgenommen worden: die Geschichte von der Sāvitrī ist eine Sage der Madra, eines Vāhika-Volkes, und in ihr glaube ich noch Spuren des Matriarchats entdecken zu können¹⁾. Finden wir also im M. Bh. solche Sagen, welche von Völkern, die dem Matriarchat zugethan waren, ausgingen, so halte ich es nicht für unmöglich, daß die Pāṇḍava-Sage von einem ursprünglich der Polyandrie ergebenden Volke ausgegangen sei. Wenn neuere Nachrichten von Polyandrie berichten, so kann man sie nicht mit Ludwig durch die Annahme fortschaffen, daß dies als eine Verwilderung durch Einfluß nördlicher nach Süden vordringender Barbaren zu betrachten sei; denn wenn jetzt nach mehr als zwei Jahrtausenden bei der weiter fortgeschrittenen Cultur so etwas möglich ist, warum sollte es in grauer Vorzeit nicht ebenso möglich gewesen sein²⁾? Kurzum, ich sehe nicht ein, warum die polyandrische Ehe der Pāṇḍavas nicht ein alter Zug der Sage sein sollte. Daß er nicht entfernt wurde, zeigt deutlich, wie wenig das dharmasāstra bei der Ausbildung der epischen Sage mitzureden hatte.

Auch auf die Episoden hat Herr Dahlmann sein Erklärungsprincip angewandt. »Jede dieser Erzählungen ist die tendenziöse Ausführung eines Rechtsgedankens und schließt sich in Sprache und Ausdruck ganz der smṛti an. Aber es wäre weit gefehlt, in diesen Sagen den Sittenspiegel der epischen Zeit zu suchen. Es handelt sich hier deutlich um künstliche, der smṛti nachgedichtete Erzählungen«. Die Geschichte von 'Sakuntalā, von Tapatī, von Ambā, Ambikā und Ambālikā, von Mādri, von Subhadrā sind also nicht etwa alte Sagen, sondern künstliche, der smṛti nachgedichtete Erzählungen!

Ich glaube nicht, daß diese Theorie des Herrn Dahlmann mehr Anklang finden wird als die Nilakaṇṭha's, nach der das M. Bh. eine Illustration der vier Ziele der Menschheit, dharma, artha, kāma und mokṣa enthalten soll³⁾. In den ersten drei Büchern wird der dharma

1) Dahin rechne ich, daß Sāvitrī das einzige Kind war, und dies doch kein Eehindernis war; und daß von ihr der Stamm ausgeht wie von der Mālavī der der Mālavas.

2) Man hüte sich vor dem Irrtum, mit den Brahmanen in der indischen Vorzeit die Realisierung der brahmanischen Ideen zu suchen; in Wirklichkeit waren diese Ideale in jener Zeit weiter von ihrer Realisierung entfernt als viel später, nachdem sie eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch Zeit gehabt hatten, sich allgemeinere Geltung zu verschaffen.

3) Siehe seine einleitenden Bemerkungen zu den einzelnen parvans.

dargestellt; die vier folgenden illustrieren artha und seine Erlangung durch verschiedene Mittel; in VIII—X werden ābhāsa von dharma und artha, adharmā und anartha, und die ābhāsas von diesen gezeigt; dann folgen kāma und mokṣa. Etwas guter Wille gehört schon dazu, diese tiefe Absicht des Dichters zu erkennen; aber es ließe sich viel Geistvolles darüber sagen und man könnte sich auf das M. Bh. selbst berufen, in dem es I 2, 383 heißt: arthāśāstram idam proktaṃ dharmāśāstram idam mahat | kāmaśāstram idam proktaṃ Vyāsenā 'mitabuddhinā || Aber auch dies ist eine künstliche Auslegung. Das M. Bh. ist eine *samhitā*; eine Sammlung wird wohl zu einem bestimmten Zwecke veranstaltet, dieser Zweck kann auch bei der Redaktion maßgebend auf die Form einwirken; aber die Bestandteile, aus denen die Sammlung besteht, sind nicht, wenigstens nicht notwendig, für diesen bestimmten Zweck entstanden. That-sächlich sind circa 15—20 Tausend Strophen in unserm Texte des M. Bh. der Schilderung von Schlachtszenen gewidmet; einen andern Zweck als den jede andere epische Darstellung hat, wird man dabei nicht herausfinden können. Die Lieder von der Mahābhārata-Schlacht waren bei der Kriegerkaste längst beliebt¹⁾, sie durften auch in der Samhitā derer nicht fehlen, welche sich unter der Formel vereinigten: nārāyaṇaṃ namaskṛtya naraṃ caiva narottamaṃ | devīm sarasvatīm caiva tato jayam udīrayet ||

Doch Herr Dahlmann hat bis hierhin noch nicht seine ganze Theorie enthüllt, ihren Abschluß bringt erst der erste Abschnitt des zweiten Teiles. Gestützt auf die grundlegenden Untersuchungen Bühler's, versucht er das Alter der ›Mahābhārata-smṛti‹ zurückzuverfolgen. Āsvaghōṣa's Anspielungen auf Vyāsa und das M. Bh. lassen erkennen, daß es sich nicht um ein von unserem M. Bh. verschiedenes Werk bei ihm gehandelt haben könne. Ebenso wird das ältere Citat in Āśvalāyana Gṛhya Sūtra III 4, 4, zu dem Herr Dahlmann die Parallele aus dem M. Bh. beibringt, zur Ueberzeugung führen, daß der Redaktor des Gṛhyasūtra ein seinem religiösen Charakter nach mit dem unsrigen übereinstimmendes Mahābhārata gekannt habe. Āśvalāyana nennt neben dem Mahābhārata ein Bhārata; daß damit das Epos ohne die Episoden und didaktischen Teile gemeint sei, scheint mir deutlich aus M. Bh. I 1, 102 f. hervorzugehen: caturviṃśatisāhasrīm cakre Bhāratasamhitām | upākhyānair vinā tāvad Bhāratam procyate budhaiḥ || Auch aus der Nennung

1) brāhmaṇāḥ kathayisyanti mahābhāratam āhavam |

samāgameṣu Vārṣṇeya kṣatriyāṇāṃ yaśodhanam || V 141, 56.

Der Dichter würde diesen Gebrauch der brahmanischen Sänger nicht für die Zukunft vorausgesagt haben, wenn er nicht zu seiner Zeit bestanden hätte.

von mahābhārata und des Vāsudeva in Verbindung mit Arjuna bei Pāṇini wird man denselben Schluß ziehen können, nämlich daß zu Pāṇini's Zeit, also wenigstens im fünften Jhd. v. Chr., ein M. Bh. bestanden habe, das in allen wesentlichen Dingen sich von dem uns vorliegenden nicht unterschieden haben könne. Da nun unser Text nicht die Spuren mehrfacher Uebearbeitung zeigt, so ist es wahrscheinlich, daß damals schon der Diaskeuast seine Arbeit gethan, d. h. daß unser Text schon damals, also im 5. Jhd. v. Chr., bestanden hat. Soweit bin ich bereit mit Herrn Dahlmann zu gehen. Nicht aber, wenn er daraus, daß »das erste Zeugnis für die Existenz eines M. Bh. dem Epos den Charakter einer smṛti, eines Veda beilegt«, und aus dem Umstande, daß sich von der eigentlichen Sage des M. Bh., der Pāṇḍavasage, nirgendwo in den Brāhmaṇa und Sūtra eine Spur findet, also aus der Verbindung dieser beiden Momente den weiteren Schluß ziehen will, daß der Autor unseres M. Bh.-Textes auch gleichzeitig der der M. Bh.-Sage sei; p. 163 f. spricht er die Ansicht aus, daß »die Diaskeuase unseres Epos in durchaus selbständiger Weise den Sagenstoff nach einem ganz bestimmten Plane umgeschaffen habe«. Dann hätte es gar keinen Sinn mehr von Diaskeuast zu reden; wir müßten vielmehr einen durchaus selbständigen Dichter annehmen, der zum größten Teil seinen Stoff selbst erfunden hätte. Gegen diese Annahme spricht nun, daß die Darstellung in den verschiedenen Teilen des Epos zu ungleich ist, um von demselben Dichter herrühren zu können; daß die inneren Widersprüche (z. B. das Wiederauftreten schon getöteter Personen) doch zu häufig sind, um einem Autor, der seinen Stoff zum größten Teile selbst erfand, zur Last gelegt werden zu können. Mit der Einheitlichkeit einer Diaskeuase verträgt sich das Alles sehr wohl, nicht aber mit einer einheitlichen Dichtung.

Im zweiten Abschnitt des zweiten Teiles unternimmt Herr Dahlmann es, ein Bild von dem Zeitalter der epischen Smṛti, d. h. des Mahābhārata, zu entwerfen. Das erste Kapitel handelt über das sociale und wirtschaftliche Leben und bringt unter den Gesichtspunkten I Arbeit und Kunst, II Seeschiffahrt und auswärtiger Handel, III das verzinsliche Darlehn, IV die Schrift als Verkehrsmittel viel Interessantes und Beachtenswertes; in V »Ursprung der frühen Blüte« sucht Herr D. es wahrscheinlich zu machen, daß die frühe indische Kultur in Indien auf babylonischen Einfluß zurückgehe. Hierbei möchte ich eins hervorheben. Wenn babylonische Kauffahrteischiffe in größerer Anzahl bis zur Indusmündung zu kommen pflegten, so muß schon die indische Kultur selbst weit entwickelt gewesen sein. Denn die Produkte, welche die fremden Schiffe aus so

weiter Ferne herbeilocken konnten, wachsen nicht in dem schmalen Streifen fruchtbaren Landes im Mündungsgebiet des Indus, sondern mußten von dessen Mittellauf (im Punjab) zur Mündung entweder durch Flußschiffahrt oder durch Karavanen auf dem Landweg erst herbeigeschafft werden. Beachtet man die großen Entfernungen, die zu überwinden waren, so wird man zugeben müssen, daß zu der Zeit, als Babylon seine Verbindung mit Indien anknüpfte, der einheimische Handel in diesem Lande schon hoch entwickelt und mithin auch die Kultur im nordwestlichen Indien dementsprechend weit vorgeschritten gewesen sein muß. Daß die Kultur in Indien durch babylonischen Einfluß hervorgerufen worden sei, möchte ich daher in Abrede stellen, weil eben ihre Entwicklung in Indien (es handelt sich dabei um das Punjab und östliche Gangesland) schon eine gewisse Höhe erreicht gehabt haben mußte, damit überhaupt ein Einfluß von Babylon stattfinden konnte. Noch auf ein anderes möchte ich hinweisen: im Mahābhārata, das ja dem eben namhaft gemachten Teile Indiens seinen Ursprung verdankt, ist von Seeschiffahrt so oft die Rede, während dies im Rāmāyaṇa nicht der Fall ist, wie ja auch die Sage von Hanumat's Sprung über und Rāma's Dammlegung durch den Ocean nur bei einem der Seefahrt unkundigen Volke entstehen konnte. Die Ursache des Gegensatzes ist meines Erachtens die, daß der Indus mit seinen Nebenflüssen den Handelsweg zu den seefahrenden Völkern des Westens bildete, der Ganges dagegen, an dessen Mittellauf das Ursprungsland des Rāmāyaṇa lag, nicht zu einem ähnlichen Handelsgebiet führte und darum hauptsächlich nur dem Binnenhandel gedient haben wird.

Im 2. Kapitel sucht Herr Dahlmann es wahrscheinlich zu machen, daß die metrischen smṛtis nicht Versifikationen der Sūtra, sondern daß sie aus älteren Werken in Triṣṭubh und Anuṣṭubh hervorgegangen seien. Solche metrische Rechtsbücher habe das M. Bh. benutzt, das gehe klar hervor aus den Parallelen zwischen M. Bh. und Manu, was Herr D. dann durch eine eingehende Untersuchung nachzuweisen sich bemüht. — Von besonderem Interesse sind die beiden folgenden Kapitel, die über die Philosophie, orthodoxe und ketzerische, sowie über die Sekten der Vaiṣṇava und 'Saiva im M. Bh. handeln. Die Absicht des Verfassers hierbei ist zu zeigen, daß die im M. Bh. sich widerspiegelnden Verhältnisse durchaus nicht der Annahme widersprechen, daß es im 5. Jhd. v. Chr. entstanden sei. Der Verfasser steht hier durchaus auf dem Boden der neueren Forschung und vertritt deren Sache mutig, wie ich zustimmend gern anerkenne. Auch der dritte Teil, der über das Recht der >epischen Smṛti< handelt, sucht an einigen Punkten des Ehe- und Erbrechts

nachzuweisen, daß das M. Bh. durchweg die ältere Schicht der metrischen Rechtsbücher nach Inhalt und Form repräsentiere, weshalb auch von dieser Seite kein Einspruch gegen die Ansetzung des M. Bh. in das 5. Jhd. v. Chr. zu erheben sei. Aus dem Vorwort p. V erfahren wir, daß die Behandlung des Ehe- und Erbrechtes ursprünglich als Gegenstand einer besondern Abhandlung beabsichtigt war; eine Specialabhandlung dafür sei in Aussicht genommen.

Den Schluß des Werkes bildet eine Abhandlung von mannigfaltigem Inhalte, betitelt: »Ursprung des Epos als Rechtsbuch«. Das MBh. sei wie itihāsa purāṇa als fünfter Veda gedacht, es sei aus dem itihāsa purāṇa als ein Kāvya hervorgegangen. Wenn übrigens Herr Dahlmann aus Daṇḍin's Worten caturvargaphalopeta K. Ā. I 15 schließt, daß dem Kunstkanon zufolge erzählendes und belehrendes Element wesentliche Bestandteile eines mahākāvya bildeten (p. 283), so beruht das auf einem Mißverständnis. Denn caturvargaphalopeta besagt nur, daß die Handlung des Gedichtes auf eine der vier Ziele des menschlichen Daseins (dharmārthakāmamokṣa) hinauslaufe. Ebenso bezeichnet sich das Rāmāyaṇa als ein Kāvya . . . dharmārthakāmasahitam. —

In diesem Schlußteil spricht Herr Dahlmann sich auch über das chronologische Verhältnis zwischen Rāmāyaṇa und Mahābhārata aus. Nach seiner Ansicht ist das Rāmāyaṇa jünger als das M. Bh. p. 293. Zwar seien die Fahrten Rāma's in einem epischen Cyklus gefeiert worden, der ein festes Gepräge gehabt hätte, bevor man von den Pāṇḍava gedichtet hätte. »Aber es war eine ältere Fassung, die weit abstand von der vorliegenden Gestalt des Rāmāyaṇa. Und diese ältere Gestalt bildet auch die Quelle für die Rāma-Episode des Mahābhārata«. Herr Dahlmann hat aber nicht die Gründe beachtet, geschweige denn widerlegt, die beweisen, daß das Rāmāyaṇa in seiner jetzigen Gestalt älter als das M. Bh. ist. Nämlich 1) das Rāmāyaṇa erwähnt nirgends die Sage und die Helden des Mahābhārata; 2) das M. Bh. spielt am häufigsten auf die Rāma-Sage an, wenn es menschliche Helden und Thaten mit seinen Helden und Thaten vergleicht; 3) das M. Bh. nennt öfters den Dichter Vālmiki und citirt einen Vers von ihm (purā gītaḥ śloko Vālmikinā), der Rām VI 81, 28 in unserem Text des Rāmāyaṇa steht. Zuerst muß man diesen Thatsachen gerecht werden, ehe man Hypothesen über die Entstehungsgeschichte des Rām. aufstellt. Deutet nun irgend etwas darauf hin, daß das Rām. jemals in einer von seiner jetzigen weit abweichenden Gestalt bestanden habe? Etwa die Zusätze und Erweiterungen unseres Textes? Läßt man das, was ich dafür ansehe, bei Seite, so ändert sich noch nicht das Bild, das wir uns von dem

Gedichte Vālmiki's machen. Oder denkt Herr D. an die Verschiedenheit der Recensionen? Diese ist nicht größer als bei unserem Nibelungenlied und bleibt verständlich auch ohne Annahme gewaltsamer Veränderungen. Wenn das Rām. auch ein kāvyā ist, so kann doch kein Kenner desselben annehmen, daß es wie irgend ein späteres Kunstgedicht auf Grund einer beliebigen Vorlage (etwa des Rāmopākhyāna) gemacht worden sei; denn aus dem Proömium geht e i n s klar hervor und Kāṇḍa I und VII geben dazu den Commentar, daß nämlich der Dichter des Rāmāyaṇa die Haussage desjenigen Fürstengeschlechtes besang, in dessen Diensten er stand.

Wenn Herr Dahlmann von der ›Thatsache‹ spricht, daß das M. Bh. in den parallelen Versen weit mehr den Charakter größerer Einfachheit und Altertümlichkeit trage, so muß ich diese Thatsache leugnen. Denn bei den 12 parallelen Versen, die ich in meinem Rāmāyaṇa p. 72 ff. angeführt habe, läßt sich nicht entscheiden, wo die größere Einfachheit und Ursprünglichkeit liege. Nur von einem Verse, M. Bh. III 290, 20, habe ich behauptet, daß er eine nach Inhalt und Form klägliche Umschreibung von Rām. VI 107, 52 sei. Daß er eine Nachahmung sei, ist leicht zu erkennen; denn der Vers Vālmiki's führt dichterisch aus, daß zu allem Andern ein Aehnliches, nicht aber zu Rāma's und Rāvaṇa's Kampf aufgefunden werden könne; der Vers im M. Bh. sagt es mit dem prosaischen Ausdruck alabdhopama.

Es sei mir gestattet, in diesem Zusammenhang noch einen der Metrik zu entnehmenden Grund für das höhere Alter des M. Bh. in aller Kürze abzuthun, wenschon Herr Dahlmann sich nicht auf ihn beruft. Im M. Bh. findet sich nämlich die Triṣṭubh und Jagatī fast noch in ihrer vedischen Gestalt neben der späteren Upajātī und Vaṃśasthā-Form (siehe mein Rāmāyaṇa p. 78). Da nun aber auch die Purāṇas nicht nur in uralten Stücken, sondern auch in späteren Zusätzen dieselben altertümlichen Metren haben, so ergibt sich, daß eine ältere Stufe der metrischen Entwicklung in einer Litteraturgattung noch festgehalten werden kann, während sie in einer andern (den eigentlichen Kāvya's), selbst in älteren Werken derselben, schon aufgegeben ist. Kommt nun noch hinzu, daß die eine Litteraturgattung in einer andern Sprache abgefaßt ist, so kann man erst recht keinen Schluß aus dem Vorkommen älterer Metra ziehen. So darf man nicht aus dem Vorkommen der älteren Triṣṭubh und Jagatī im Pāli (wozu Prof. Oldenberg im Festgruß an Weber geneigt zu sein scheint) schließen, daß der Pāli Kanon älter als das Rāmāyaṇa ist. Da fällt viel mehr ins Gewicht, daß die gemeine Āryā im Tripiṭaka vorkommt, ja daß selbst das buddhistische mantra : ye dhamma hetupabhavā etc. in ihr abgefaßt ist. Daraus folgt, daß

die Pāli-Litteratur mit einer verhältnißmäßig sehr jungen Entwicklungsstufe der indischen Metrik gleichzeitig ist.

Kehren wir zu dem Verhältniß von M. Bh. und Rām. zurück. Daß das Rām in höherem Grade ein kāvya genannt zu werden verdient, ist zweifellos. Doch auch das M. Bh. wird ausdrücklich in ihm selbst ein kāvya genannt (p. 294); die Poetiker geben ihm ebenfalls diese Bezeichnung, vgl. Dhvanyāloka ed. Kāvya-mālā p. 11 und 237. An der zweiten Stelle wird auch sein Charakter als śāstra hervorgehoben: mahābhārata śāstrakāvya-rūpacchāyānvayini. Auch daß das M. Bh. in Bezug auf alaṃkāras dem Rām. nichts nachgiebt, will ich erwähnen. Wenn dagegen Herr Dahlmann p. 151 mit Berufung auf Daṇḍin's Kāvya-darśa I 11 aus Āśvaghoṣa's Vers: Vālmikīnādaś ca sasarja padyaṃ jagrantha yan na Cyavano maharṣiḥ glaubt schließen zu können, daß das Rāmāyaṇa im Gegensatz zum Veda des Vyāsa als kāvya bezeichnet wurde, so dürfte das auf einem Mißverständnis der oft citierten, aber bisher nicht richtig erklärten Stelle des Buddhacarita beruhen. Zunächst sei bemerkt, daß padya in erster Linie Vers im Gegensatz zu Prosa bedeutet, und in zweiter Linie erst ›metrisches kāvya‹, insofern es für padya-bandha gebraucht werden kann. In Āśvaghoṣa's Vers bezeichnet padya den śloka und nicht das Rāmāyaṇa. Der Dichter spielt nämlich auf die Rām. I 2, 9 ff. erzählte Begebenheit an: Vālmiki sieht wie ein Niṣāda aus einem Pärchen Brachvögel das Männchen mit einem Pfeile erlegt; von Mitleid ergriffen flucht er dem Jäger, und sein Fluch ist ein śloka: so entstand dieser Vers. Auf diese Sage wird oft angespielt z. B. Dhvanyāloka I 5 tathā cādikaveḥ purā | krauñcadvandvaviyogotthaḥ śokaḥ ślokatvam āgataḥ ||. — Wir müssen also den fraglichen Vers Āśvaghoṣa's etwa folgendermaßen übersetzen: ›der Seufzer Vālmiki's schuf den Vers, den der große Ṛṣi Cyavana nicht gebildet hatte‹. nāda bedeutet mehr als gir, vāc, Stimme im Allgemeinen; es ist der Laut als Ausdruck der Gemüts-erregung gemeint. Mit dieser, ich glaube, richtigen Uebersetzung zerfallen alle die weitgehenden Schlüsse in sich, die man auf den mißverstandenen Vers gebaut hat.

Doch die Rücksicht auf die einer Recension gesetzten Grenzen verbieten mir weiteres Detail ausführlich zu erörtern. Obschon ich in vielen Punkten den Ansichten des Herrn Dahlmann habe widersprechen und namentlich seiner Hauptthese meine Zustimmung versagen müssen, betrachte ich doch sein Buch als eine sehr aner kennenswerte Leistung und begrüße in dem Verfasser einen tüchtigen Mitarbeiter auf unserm Gebiete, auf dem helfende Hände so erwünscht sind und noch so viel lohnende Arbeit vorfinden.

Bonn, 3. Januar 1896.

H. Jacobi.

de la Ville de Mirmont, H., de Ausonii Mosella. Paris, Librairie Hachette et Cie. 1892. 315 S. 8°.

Der im Jahre 1889 erschienenen umfangreichen Ausgabe der Mosella des Ausonius ließ der unermüdliche und eifrige Verfasser, der, aus der großen Anzahl seiner rasch einander folgenden Bücher zu schließen, nach dem Ruhme strebt, der fleißigste aller französischen Philologen genannt zu werden, ein umfangreiches Werk des oben angeführten Titels baldigst folgen. Dies Buch ist in sorgfältigem Latein geschrieben und zeugt von einem redlichen Bestreben, das Verständnis des vielbehandelten und viel herausgegebenen Gedichtes zu fördern, ohne daß es dem Verfasser jedoch gelungen wäre, wesentlich neue Resultate zu bringen. Der Stoff ist in 5 Kapitel eingeteilt. Das erste Kapitel, betitelt: ›Quae fuerit editi Mosellae aetas et causa‹ behandelt ohne Zweifel die interessantesten Fragen, aber in einer Weise, die wenige befriedigen wird. V. 450 *Augustus pater et nati*, seien die Worte nun auf Valentinian II. oder mit Bezugnahme auf *Versus Paschales 25 p. 18 Peiper* auf den Bruder Valens mitzubeziehen, wird nicht zu ändern sein. Auch der Beweggründe zu der Abfassung des Gedichtes werden noch andere gewesen sein als die von dem Verfasser S. 35 angeführten. Der Dichter schildert die Mosellande mit denselben Farben wie die elysischen Gefilde, als ein Land, in dem die Sitte und Gerechtigkeit des goldenen Zeitalters noch zu finden ist, das an Schönheit, Lebensfreuden und Mitteln des behaglichsten Lebensgenusses mit den herrlichsten Gefilden Italiens wetteifern kann, Aeußerungen, die den Stadtrömer Symmachus sehr verwunderten und verblüfften, wie aus dem bekannten Brief ersichtlich: aus dem zu gleicher Zeit hervorgeht, wie das Lied von der Mosel in ganz Italien weit und breit bekannt geworden war. Dabei stand drohend der Franke und Alamanne jenseits des Rheins. Große Städte wie Mainz und Köln waren mehrmals von den Barbaren geplündert worden, und nicht gar lange nach des Ausonius Verherrlichung des Mosellandes ereilte die Hauptstadt Trier zu wiederholten Malen dasselbe furchtbare Schicksal. Wol mochte manchem der römischen Pflanzer damals die Nähe der Grenze und die Nähe des Feindes den Aufenthalt verleiden, mochte mancher Geschäftsmann in der Vorahnung kommenden Unheils, nachdem er von den gewaltigen Heeresmassen der Barbaren jenseits des Rheins gehört, das unbehagliche Grenzland jählings verlassen: zum Leidwesen der in Trier residierenden Kaiser, die den Dichter, der sich gleichfalls nach den friedlichen Ufern der Garonne zurücksehnte,

durch Versprechung der Consulwürde an den Hof zu fesseln suchen, die im Interesse des Wachstums und Aufblühens ihrer Residenz und deren Umgebung sein Lied, das den beruhigenden Erfolg ihrer Waffen besingt, vielleicht ausdrücklich befohlen oder gewünscht haben, gewiß aber dessen Verbreitung begünstigten und es auch gerne gesehen haben würden, wenn er sein Versprechen, das Land in einem zweiten mächtigeren Liede zu besingen, gehalten hätte. In den später abgefaßten *clarae urbes* sagt Ausonius von Trier: *proxima Rheno Pacis ut in medio gremio securo quiescit*, als beste Empfehlung der Reichshauptstadt, deren Landschaft derselbe am Schluß der Mosella verspricht, seinen Landsleuten an der Garonne »empfehlen« zu wollen. Es liegt demnach der Mosella des Ausonius wol auch ein Beweggrund hochpolitischer Art mit zu grunde: die Landschaft in der Nähe des drohenden Feindes, die Militärgrenze soll vornehmlich den Bewohnern Galliens von dem Hofdichter und Prinzenlehrer angelegentlich zur Bewohnung und Besiedelung empfohlen werden. In dem zweiten Kapitel über Inhalt, Kunst und Vorbilder des Gedichtes werden viele Aufstellungen des Verfassers Widerspruch hervorrufen. Es sollen hier nur einige wesentlichere Abweichungen in der Interpretation einzelner Stellen zur Sprache kommen. Wenn in den Versen V. 178 ff.: *Dicitur et medio cum sol stetit aureus orbe Ad commune fretum Satyros uitreasque sorores Consortes celebrare choros, cum praebuit horas Secretas hominum coetu flagrantior aestus . . . Sed non haec spectata ulli nec cognita uisus Fas mihi sit pro parte loqui* e. q. s. (besprochen S. 58) die göttlichen Wesen am heißen Mittag ihr Wesen treiben, so ist dies durchaus eine religiöse Anschauung des Altertums, die uns auch bei Tacitus ann. XI 21, wo dem Curtius Rufus der Geist *uacuis per medium diei porticibus* erscheint und in der von Usener Rh. Mus. L 1895, 147 herangezogenen Stelle der Lebensbeschreibung des h. Theodoros von Sykeon begegnet, wo es heißt *ὡς μὴ δύνασθαί τινα τῶ τόπῳ ἐκείνῳ προσεγγίσει, μάλιστα δὲ τῇ ὥρᾳ τῇ μεσημβρινῇ, διὰ τὸ περιηχεῖσθαι, τὴν λεγομένην Ἄρτεμιν μετὰ πολλῶν δαιμόνων ἐκεῖ διατρῖβειν καὶ ἀδικεῖν μέχρι θανάτου*. Andere Stellen verwandter Art führt Hosius zu der Stelle an. Die S. 65. 172 behandelten Verse 208 ff. *Tales Cumano despectat in aequore ludos Liber, sulphurei cum per iuga consita Gauri Perque uaporiferi graditur uineta Veseui Cum Venus Actiacis Augusti laeta triumphis Ludere lasciuos fera proelia iussit Amores*, in denen uns der Dichter Seeschlachten der Eroten schildert, gehn wahrscheinlich auf ein sehr altes Vorbild zurück, vermutlich auf ein Wandgemälde ähnlicher Darstellung, wie das von dem Dichter in dem gewöhnlich *Cupido*

cruciatus betitelten Epyllion geschilderte aus dem Triclinium des Zoilus in Trier (vgl. E. Presuhn Pompei VIII, Taf. 6). Besondere poetische Schönheiten, dichterische Kunst ist ebensowenig in der Mosella zu verspüren wie in den übrigen Werken des Dichters. Ausonius behandelt den Stoff wie ein mit Schullektüre vollgestopfter Schulmeister einen Schulaufsatz. Kleinlich muß vor allem die genaue Aufzählung der Nebenflüsse und all der Fische der Mosel erscheinen, die krause Büchergelehrsamkeit, die er bei der Beschreibung der Prachtvillen am Ufer auskramt, die immerwährenden Wiederholungen in der Beschreibung der Klarheit des Wassers, in dem der Dichter sich alles mögliche spiegeln läßt. Ein anderer hätte vielleicht die Freuden des Waidwerks in den Jagdgründen der Landschaft geschildert, wie uns ein Denkmal des Trierer Museums den Jäger darstellt, von der Hetzjagd heimkehrend, hoch zu Roß, den erbeuteten Hasen triumphierend hochhebend (vgl. Martial. I 49, 25 *leporemque forti collidum rumpes equo* = XII 14, 12); Ausonius, der zeit seines Lebens mit Knaben zu verkehren gewöhnt ist, schildert lieber deren kindliche Nachenfahrten, ihr Vergnügen am Fischfang, ihre Freude am eigenen Spiegelbilde in den Wellen des Flusses, und wie ein Knabe hat der im Lehrberuf altgewordene, geschwätzige Dichter selbst seine Freude an den blanken Kieselsteinen des Flußbetts. Man thut dem Ausonius selbst in der Behandlung der Mosella zuviel Ehre an, wenn man ihn auf dichterische Fähigkeiten hin prüft, die man bei ihm überhaupt nicht erwarten darf. In den *halieutica* V. 82 ff. vermutet der Verfasser S. 88 Nemesians gleichnamiges Werk als Vorbild. — Das dritte Kapitel handelt über den Bau des Hexameters, seine Elisionen, Caesuren, Hiata, Schlüsse, Reime und Allitterationen, das vierte Kapitel über sprachliche Erscheinungen, wobei dem Verfasser wie uns allen der vortreffliche Index in C. Schenkls Ausgabe sehr zu statten kam. Die S. 109. 155 besprochene Kürzung des schließenden o bei fünfsilbigen Substantiven auf-io ist behandelt von Buecheler Rh. Mus. XXXV (1880) 391: Substantiva wie *indignatio*, analog dem *oblectatio* V. 348, hat Juvenal in den Hexameter eingeführt, gemieden aber Wörter wie *speculatio* V. 326, angewandt auf der Inschrift der Zeit der Antonine CIL VIII 212, 7 *mēmōratio*. Was der Verfasser über Allitteration und Reim vorbringt, ist verfehlt. Die Erklärung von Hexameterschlüssen wie V. 129 *ambiguusque* ist S. 130 aus L. Müllers metrischen Schriften (*de re metrica* p. 211 = p. 242 der 2. Aufl.) entnommen, sie befriedigt aber in keiner Weise: auf den engen Zusammenhang des Versschlusses mit den *clausulae* der Perioden der Redner hat F. Leo *de Stati siluis* Göttinger *Index lectionum*

für 1892/1893 p. 7 hingewiesen. Das von Generation zu Generation sich verfeinernde metrische Gefühl der lateinischen Sprache verlangte in dem Stadium seiner höchsten Entwicklung, daß die beiden letzten Füße des Senars wie des Hexameters dann durch Wortzusammengehörigkeit mit einander verschmolzen werden, wenn der normale Bau des Verses durch irgend eine Anomalie der Quantität der Silben oder sonstwie gestört war. Es hat nie einen lateinischen Hexameter gegeben, der auf *altas urbes* ausging: in solchen Versen verlangt das metrische Gefühl gebieterisch Zusammengehörigkeit der Worte, wie in *innuptarum*, nie einen Senar der ausging in *lubet mihi*, was nach lateinischem Sprachgefühl unmetrisch ist, wol aber in *lubidinem*: findet sich im 4. Fuß des Senars ein spondeisches Wort oder spondeischer Wortschluß, so muß gleichsam ausgleichend das verletzte metrische Gefühl dadurch besänftigt werden, daß der 5. und 6. Fuß aus einem Wort besteht, was die Alten als ein molle (Quintil. IX 4, 65) empfanden: *uirtus uictoria* ist ein richtiger Schluß des Senars, *uirtus uictrix erit* metrisch verwerflich. Es ist leicht begreiflich, warum im Spondeiazon diese mollitudo als Beschwichtigungsmittel des verletzten metrischen Gefühls gefordert, im normalen Hexameter als überflüssig und deshalb an sich verletzend durch die Weichlichkeit gemieden wurde. Eine solche Wechselbeziehung zwischen dem Schluß des normalen Hexameters und dem Schluß des Spondeiazon ist auch daraus ersichtlich, daß in letzterem ein Versausgang wie *litoribus | Piraei* durchaus gebräuchlich ist, die gleiche Caesur aber im normalen Hexameter gemieden wird (*rerum | nouitatem*). Das 5. Kapitel handelt über die Nachahmungen der Mosella bei zeitgenössischen und späteren Dichtern. Viel Fleiß hat der Verfasser auf diesen Teil verwendet, aber er versteht nicht zu unterscheiden, was Nachahmung ist und was zufällige Aehnlichkeit oder gar keine Aehnlichkeit. V. 455 *Moeniaque antiquis te prospectantia muris* soll dem Paulinus carm. XXVI 104 *Perfugioque parent reparatis moenia muris* als Vorbild gedient haben (S. 198). Der Versschluß findet sich aber bei Avien descriptio 517 *Inde Crotona priscis attollit moenia muris* und ist wol von diesem selbst oder einem bis jetzt unbekanntem Vorgänger nach Vergils Vorbild (Aen. II 234. VI 549 vgl. Avien descript. 382) neu gebildet worden. Der Verfasser schreibt in etwas selbstgefällig jugendlicher Weise, er betrachtet die ganze römische Litteratur und ihre Bearbeiter vom Standpunkte seiner Kenntnis der 483 Verse der Mosella: weil der Verfasser des Index auctorum zu Sidonius nur 6 Stellen der Mosella aufführt, heißt sein *labor improbus* (S. 244), daß derselbe seine Arbeit *inani uerborum sonitu extollit* hat wol de la Ville d. M. zu-

erst entdeckt. Die Lektüre seines Buchs macht wenig Freude, er weiß das wichtige vom unwichtigen, das alte vom neuen nicht zu scheiden: wer Schenkls Index zu benutzen versteht, wird seine Arbeit leicht entbehren können. An Ueberflüssigem ist Ueberfluß in ihr: so nützt der Abdruck des Textes ohne Verszahlen niemandem etwas. Auffallend ist, daß der Verfasser zwar noch connexus, aber bereits durchweg richtig hepthemimeres schreibt. Für einen gereiften Arbeiter hätte der Umfang des einen der beiden Bücher über die Mosella genügt, um den ganzen Nachlaß des Ausonius in fördernder Weise zu bearbeiten. Das hohe Interesse, das der Verfasser dem Gedicht des Ausonius entgegenbringt, wird ihn jedenfalls einmal veranlassen, Trier mit seinem herrlichen Museum und die Mosellande selbst aufzusuchen. Eine Toilettenscene wie die V. 230 ff. beschriebene, besprochen S. 67 ff., findet man öfters auf den Steindenkmälern des Trierer Museums dargestellt. Auch zweifeln wir nicht, daß der von seinem Ausonius gepriesene *odorifer Bacchus* dem Verfasser derartigen Eindruck machen wird, daß er von da ab nicht mehr *Bern-Cassel*, sondern *Bern-Castel*, nicht mehr *Coblentz*, sondern *Coblentz* schreiben wird.

Breslau.

Friedrich Marx.

Liber *Mafâtih al-Ölüm* explicans vocabula technica scientiarum tam Arabum quam Peregrinorum auctore Abu Abdallah Mohammed ibn Ahmed ibn Jusof al-Katib al-Khowarezmi. Edidit, indices adiecit G. van Vloten, adiutor interpretis legati Warneriani. Leiden 1895, Brill. VIII u. 328 S.

Der Verf. ist ein gelehrter Schreiber im Dienste eines Veziers des Samaniden Nuh II (365—387 A. H.); seinem Chef hat er das Buch gewidmet. Es ist ein sachlich geordnetes Lexikon conventioneller Ausdrücke, die in der Wissenschaft, in der Verwaltung, in der Technik und sonst vorkommen. Es zerfällt in zwei Theile: 1) die islamischen, 2) die griechischen Wissenschaften.

An der Spitze der islamischen Wissenschaften steht das Recht (Fiqh). Das hiervon handelnde Kapitel hat keine Bedeutung, die Auswahl der Termini ist zufällig, die Erklärung öfters recht ungenügend. Wer nicht anderswoher weiß, was *nagš* oder *'aul* bedeutet, wird es aus 17, 1. 20, 9 schwerlich lernen; was über *ghurra* und *kalâla* 19, 11. 20, 12 gesagt wird, bedarf sehr der Vervollständigung.

Die Ableitungen von *istilâm* (von einem angeblichen *salama* = Stein) und *širkat 'inân* 15, 8. 17, 2 gehen in gesuchter Weise an den bekannten richtigen vorbei. Das *liannahâ* 10, 9 wird man streichen müssen, wenn man nicht die Lesart der Handschrift B vorzieht. Im zweiten Kapitel, über die Dogmatik (Kalâm), mag sich einzelnes Beachtenswerthe finden, z. B. in der Aufzählung der islamischen Schulen, Richtungen und Parteien: die Ravenditen leiten sich ab von alQasim ibn Ravend 30, 8; die Rabenleute heißen so, weil sie sagen, Ali gleiche dem Muhammed wie ein Rabe dem andern 31, 2; die Beregneten haben den Namen von der Aeüßerung eines Gegners, der sie mit beregneten Hunden (begossenen Pudeln) verglich 32, 5; die Qata'ija und die Vâqifija werden antithetisch so genannt nach ihrer conträren Stellungnahme zu dem Tode des siebenten Imâm, Musa b. Ga'far 32, 1. 3. Kurz erwähnt wird 38, 9. 39, 1 die Humâma des Mani und die Rêvâsstaude, aus der die ersten Menschen wuchsen. Im dritten Kapitel wird der Vollständigkeit halber einiges Breite über untergeordnete Punkte der Grammatik gesagt; ob dabei für den Liebhaber hie und da vielleicht doch etwas Nützlichendes abfällt, kann ich nicht beurtheilen. Aber reichlich entschädigt werden wir nun durch das vierte Kapitel über die Ausdrücke bei der »Schreiberei« in den verschiedenen Verwaltungszweigen. Hier bewegt sich der Verf. auf seinem eigensten Gebiete, wir erhalten werthvolle Angaben über Einrichtungen der Regierung in Chorasân. Es wird der Reihe nach gehandelt über die Registratur und Buchführung, das Grundsteueramt, Schatzamt, Postamt, die Heeresverwaltung, den Kataster, das (in Merv sehr wichtige) Wasseramt, den arabischen Kurialstil. Ebenso viel Interesse wie die Sachen haben hier die Namen, die vielfach (in dem Nachtrage 117, 13—118, 9 rein) iranisch sind und öfters von dem von Haus aus iranisch sprechenden Verfasser durch wunderliche Etymologien erklärt werden (63, 9 *barîd* = burride dumb; 64, 5 *askudâr* = az ku dârî). Von arabischen Wörtern sind erwähnenswerth *savâd* (54, 12. 58, 1. 8. 64, 9) für das »unreine« Journal im Gegensatz zum Hauptbuch, und *halqa*, *tahliq* für die Streichung des Soldaten aus der Liste (64, 12. 65, 2, vgl. Agh. 11, 164. Nöldekes Delectus 62, 12). Ob in dem fünften Kapitel, über die Metrik, etwas Brauchbares steckt, muß ich dahingestellt sein lassen; mir war die Bezeichnung der vokalisierten und der ruhenden Buchstaben (sehr unpraktisch, aber echt arabisch statt der Bezeichnung der langen oder kurzen Sylben) durch Kreise und Striche unbekannt. Hinwieder findet sich in dem letzten Kapitel, über die Historie, neben vielem Trivialen, auch manches nicht Unwichtige. In der Liste der persischen Könige werden regelmäßig

die Beinamen angegeben, meist persisch, Longimanus jedoch arabisch: der mit dem weitreichenden Arm. Afrasiab bedeutet Mühlenflügel (perri âsiâb), Nimrod er starb nicht (ne-murd). Namentlich in den Paragraphen 6 und 7 steht allerhand, was Interesse beanspruchen kann. So die Entgegensetzung von Chorâsân und Chorbârân, Nimrûz und Âdharbadkân, die Erörterung über Bag in Bagistân (Appellativ für Gotteshaus, nicht τὸ Βαγίστανον ὕρος Diodor 2, 13) und Bagdad, über die Arten der persischen Sprache und Schriftführung. Bei der Erklärung von *Aehmâs* 121, 7 ist hinzuzufügen, daß diese Eintheilung nach Stammgruppen, die zugleich Regimenter und Stadtquartiere bilden, in dieser Weise nur von dem freilich für die Provinz Chorasân maßgebenden Baßra gilt, während die Kufier in *Arbâ'* oder in *Asbâ'* eingetheilt werden (so auch die Antiochener Baladh. 149, 16). Der angegebene Unterschied zwischen *hai* und *qabila* (nur da soll *Banu* vor dem Eigennamen stehn, 122, 6) ist hin-fällig; *misâk* 122, 12 wird z. B. Tab. I 2063, 7 in weiterem Sinne gebraucht. *Tarchân* ist ein tocharischer Titel (120, 6); daß er 129, 1 zu einem griechischen gemacht wird, muß auf Versehen beruhen. Ueber die Zutt, die indischen Ğatt (Zigeuner), erfahren wir 123, 8, daß sie Wegewärter (?) seien, während sonst angegeben wird, sie seien Büffelhirten und als solche zugleich mit den Büffeln (zur Vertilgung der Löwen) z. B. in die Gegend von Antiochia eingeführt.

Der zweite Theil, der von den eigentlichen, den griechischen oder kosmopolitischen Wissenschaften handelt, wird eröffnet durch zwei Kapitel über die Philosophie (Metaphysik und Theologie) und über die Logik (Isagoge, Kategorien, Hermeneutik, Analytik, Apodiktik, Topik, Sophistik, Rhetorik, Poetik). Dann folgen Medicin, Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik, Mechanik und Chemie. Diese Kapitel sind sehr brauchbar; gerade für den, dem die sachlichen Kenntnisse abgehn, die zum wirklichen Verständnisse dieser Disciplinen und zur Lektüre der fachmäßigen Werke gehören, ist diese einfache Sammlung und Erklärung der Ausdrücke eine werthvolle Ergänzung der gewöhnlichen Lexika. Einzelheiten kann ich hier nicht hervorheben. Die Frage nach den Quellen drängt sich beim zweiten Theile mehr auf als beim ersten, obgleich auch hier Manches aus präsentem Wissen geschöpft sein kann.

Der Herausgeber hatte fünf Handschriften zur Verfügung, darunter die Leidener 514 Warner, die er als die älteste und beste dem Texte zu Grunde gelegt hat. Seine Aufgabe war keine ganz leichte, zumal nicht bei der Identificierung der öfters entstellten iranischen Wörter; er hat sich ihrer mit Sorgfalt und Geschick entledigt und durch zwei vollständige alphabetische Register für die

leichte Benutzung dieses kleinen Conversationslexikons gesorgt. Er hat uns ein bequemes Hilfsmittel zugänglich gemacht und uns dadurch zu Dank verpflichtet, ebenso wie der Interpres Legati Warneriani, der mit Hilfe der Brillischen Buchhandlung für die Publikation arabischer Werke mehr leistet als eine Akademie.

Wellhausen.

Kieseritzky, E., Die Sendung von Haugwitz nach Wien, November und Dezember 1805. Inaugural-Dissertation. Göttingen 1895. 52 S.

Das Verhalten des Grafen Haugwitz während seiner Wiener Mission im November und Dezember 1805 ist von Zeitgenossen wie von Nachlebenden stark getadelt worden, am stärksten wohl von Ludwig Häusser, der in seiner Deutschen Geschichte (2, 645 der 3. Aufl.) erklärte: »Daß Haugwitz nicht mit allem Ernste seinem Auftrage nachging und, wenn er kein Gehör fand, nicht sofort umkehrte, um das Zeichen zum Aufbruche zu geben . . ., das zeugt von einem so empörenden Grad von Frivolität und Pflichtvergessenheit, daß wir vergebens in der Geschichte nach einem Seitenstücke dazu suchen«. Unbegreiflich mußte dabei nur bleiben, daß der König, dessen Befehle er in so unverantwortlicher Weise überschritten haben soll, ihm seine Gunst nicht entzog, derselbe König, der, wie das Beispiel Yorcks zeigt, sonst in diesem Punkte sehr empfindlich war. Wir besitzen aus dem Jahre 1829 eine an Haugwitz gerichtete Cabinets-Ordre, in der es wörtlich heißt (s. *Minutoli, Der Graf v. Haugwitz und Job v. Witzleben* S. 32): »Das ehrenvolle Anerkenntniß Ihrer fleckenlosen Gesinnungen und Ihrer treuen Geschäftsführung, mit welchem Sie aus dem Dienste des Staates geschieden sind, erhebt Sie . . . über verächtliche schriftstellerische Verleumdungen, welche Ihnen die wohlerbundene und sicher begründete Achtung der Welt und insonderheit Ihrer Mitbürger nicht entziehen können«.

Dies Räthsel wird, so schien es mir, gelöst durch eine Aeußerung von Haugwitz gegenüber dem französischen Gesandten Laforest, die ich im Jahre 1886 den mir gütigst zur Verfügung gestellten Aushängebogen des Werkes von *P. Bailleu, Preußen und Frankreich von 1795 bis 1807* (2, 431) entnahm. Laforest berichtet: *Fort de la confiance du roi, m'a-t-il dit [Haugwitz], et tenant de sa bouche*

même pour instruction privée, qu'il devait dans tous les cas assurer la paix entre la Prusse et la France, il avait signé à Vienne hardiment un traité etc. Hiernach glaubte ich mich zu der Annahme berechtigt (s. meinen *Scharnhorst* 1, 354), daß der eigentlich Schuldige der König sei.

Die vorliegende Dissertation bestreitet dies und wiederholt die alten Anklagen gegen Haugwitz. »Eine solche geheime Instruction« — heißt es S. 21 — »stimmt zu wenig mit dem Charakter des Königs und mit seinem Thun und Sprechen in den folgenden Novembertagen überein. Der König konnte wohl sehr schwach, aber nicht unehrlich sein«.

Zunächst ist es ein voreiliger und falscher Schluß, wenn Vf. insinuirt, ich hätte den König der Unehrllichkeit bezichtigt. Zur Entscheidung der Frage, ob »sehr schwach« oder »unehrlich«, reicht das Material nicht aus. Dann aber bedenkt Vf. nicht, welches ansehnliche Zugeständniß er mir wenige Zeilen später selber macht. »Es ist«, sagt er auf derselben Seite, »doch sehr wahrscheinlich, daß der König seinem Gesandten es sehr ans Herz gelegt hat, den Frieden so lange wie möglich zu wahren«. Also doch eine geheime mündliche Instruction, und zwar, was dem Vf. entgangen ist, auch eine solche, die weder mit dem Geiste noch mit dem Buchstaben des Potsdamer Vertrages übereinkommt. Denn was bestimmte dieser? Artikel I lautete: *S. M. le roi de Prusse se charge de la médiation entre les puissances belligérantes, mais d'une médiation armée dont le résultat doit être ou le prompt retour de la paix continentale sur les bases énoncées dans l'article suivant, ou le concours effectif de la Prusse à la guerre que les alliés font à la France.* Und Artikel VII: *La négociation sera conduite de manière à être terminée dans l'espace de quatre semaines à compter du jour du départ du négociateur qui aura lieu incessamment.* Dadurch war der preußischen Regierung ihre Politik klar vorgezeichnet: sie hatte unverzüglich, nicht nach »möglichst langer« Frist, dem französischen Kaiser das vertragsmäßige Ultimatum vorzulegen. Sobald dies geschehen, verlor Preußen die Entscheidung über seine eigene Politik. Nahm Napoleon das Ultimatum an, so war Friede, nahm er es nicht an, so mußte Preußen der Coalition beitreten. Die von Kieseritzky angenommene Instruction des preußischen Königs würde, gerade so wie die von mir angenommene, beweisen, daß der Instruent entweder den Wortlaut des Potsdamer Vertrages nicht gegenwärtig hatte oder entschlossen war, von ihm zurückzutreten. Es ist nicht verständlich, daß Vf. trotzdem fortfährt, sehr milde über den König, sehr hart über Haugwitz zu urtheilen.

Dazu kommt nun, daß Vf. selber ›wechselnde Stimmungen des Königs‹ feststellt. Auf S. 31 erscheint er ›düster und nervös‹, S. 32 ›fest und ruhig‹. Auf S. 33 begegnen wir der Erklärung: ›Sein [des Königs] Herz war nach wie vor für den Frieden‹. Es wird zugegeben (S. 40), daß ›auf Veranlassung des Königs Lombard und der Herzog von Braunschweig den französischen Gesandten fast täglich sahen‹, nachdem die Nachricht von der Schlacht bei Austerlitz eingetroffen war. Es wird zugegeben (S. 41), daß sie erklärten, der König habe nie die Absicht gehabt, den Franzosen ernstlich entgegenzutreten. Freilich fügt Vf. hinzu: »Man hat hinter diesen Aeußerungen gewiß nicht den Willen des Königs zu suchen«. Aber den Beweis bleibt er schuldig, obwohl ihm in diesem Falle die Beweispflicht sicher oblag. In einem monarchischen Gemeinwesen besteht doch die Präsumption, daß wenigstens die nächste Umgebung des Königs (zu dieser gehörten Lombard und der Herzog) nicht gegen seine Befehle handelt. Aus alledem ergibt sich wohl zur Genüge, daß der Versuch des Vfs., den König zu entlasten, Haugwitz zu belasten, nicht geglückt ist.

Herr Kieseritzky hat mir das Vertrauen gezeigt, daß er seine gegen mich gerichtete Dissertation in Göttingen einreichte; ich habe es erwidert, indem ich sie der Facultät zur Annahme empfahl, im Hinblicke auf die Thatsache, daß die Einzelheiten der Mission Haugwitz in ein helleres Licht gerückt sind. Aber die Meinung konnte ich nicht aufkommen lassen, daß meine Darstellung widerlegt sei.

Göttingen, 31. December 1895.

Max Lehmann.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Neue Erscheinungen:

- CASSII DIONIS COCCEIANI HISTORiarUM ROMANARUM QUAE SUPERSUNT.** EDIDIT **U. PH. BOISSEVAIN.** Vol. I. gr. 8°. (CXXVI u. 539 S.) 24 M.
- EURIPIDES' HERAKLES.** ERKLÄRT VON **ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.** ZWEITE BEARBEITUNG. 2 BÄNDE. gr. 8°. (XV. u. 273; 296 S.) 16 M.
- FLAVII JOSEPHI OPERA.** EDIDIT ET APPARATU CRITICO INSTRUXIT **B. NIESE.** 7 Voll. gr. 8°. 93 M.
- FLAVII JOSEPHI OPERA** RECOGNOVIT **B. NIESE.** EDITIO MINOR. 6 Voll. 8°. 24 M. 20 Pf.
- PLAVTI COMOEDIAE.** RECENSUIT ET EMENDAVIT **FRIDERICUS LEO.** Vol. I. gr. 8°. (VII u. 478 S.) 18 M.
- C. JVLII SOLINI COLLECTANEA RERVM MEMORABILIVM.** ITERUM RECENSUIT **TH. MOMMSEN.** gr. 8°. (CV. u. 276 S.) 14 M.
- PLAUTINISCHE FORSCHUNGEN ZUR KRITIK UND GESCHICHTE DER KOMÖDIE** VON **FRIEDRICH LEO.** gr. 8°. (VII u. 346 S.) 13 M.
- BEITRÄGE ZUR LEHRE VON DEN GRIECHISCHEN PRAEPOSITIONEN** VON **TYCHO MOMMSEN.** gr. 8°. (X u. 847 S.) 18 M.
- HERMANN SAUPPES AUSGEWÄHLTE SCHRIFTEN.** MIT DEM BILDE SAUPPES. gr. 8°. (VII u. 862 S.) 26 M.
- SCHEDAE CRITICAE IN SCRIPTORES ET POETAS ROMANOS** SCRIPSIT **PAVLUS DE WINTERFELD.** gr. 8°. (62 S.) 1 M. 60 Pf.

Verlag der G. J. Göschen'schen Verlagshandlung in Leipzig.

**Deutsche
Litteraturdenkmale**

des 17. und 18. Jahrhunderts

begründet von **B. Seuffert,**
fortgesetzt von **A. Sauer.**

Bis jetzt sind 55 Nummern erschienen.

➡ Prospekte über die ganze Sammlung mit ausführlicher Inhaltsangabe der einzelnen Bände durch die Buchhandlungen. ➡

Von No. 51 oder Neue Folge No. 1 ab kostet jede Nummer 60 Pf.

Um die Anschaffung der ganzen Sammlung zu erleichtern, geben wir No. 1—50 (Ladenpreis M. 84.90) zusammen für nur M. 45.— ab.

Alle Nummern auch gebunden. Preis des Einbandes, braun Leinwand mit Rotschnitt, 80 Pf.

**Jahresberichte für neuere deutsche
Litteraturgeschichte.**

Unter ständiger Mitwirkung erster Fachgelehrter und mit besonderer Unterstützung von **Erich Schmidt** herausgegeben von **Julius Elias** und **Max Osborn.** Lex. 8°.

- I. Band** [Jahr 1890] (XI, 136 u. 196 S.) M. 10.—
II. Band [Jahr 1891] (IX, 196 u. 275 S.) M. 12.—
III. Band [Jahr 1892] (Ber.I, 1—11; II, 1—8; III, 1—5; IV, 1—12) M. 23.80.
IV. Band [Jahr 1893]. M. 26.80.
Gebunden in schwarzem Bibl.-Band jeder Band M. 2.— mehr.

Dtsch. Litt.-Ztg.: „Mit dem Erscheinen dieser 'Jahresberichte' tritt die deutsche Litteraturgeschichte in eine neue Phase ihrer Entwicklung.“

Prospekt oder Probeheft durch jede
Buchhandlung, sowie von der Verlags-
handlung.

R. Gaertners Verlag, H. Heyfelder Berlin SW.

Wochenschrift für klassische Philologie.

Herausgegeben von

Georg Andresen, Hans Draheim und Franz Harder.

(Erscheint seit 1. Januar 1884.)

Jährlich 52 Nummern.

Vierteljährlich *M.* 6,00.

(In der Wochenschrift erscheinen die offiziellen Sitzungs-Berichte der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin.)

Probenummern unberechnet.

VERLAG von REUTHER & REICHARD in BERLIN W. 9.

Orientalische Bibliographie begründet von August Müller unter Mitwirkung einer Anzahl von Fachgelehrten bearbeitet von Dr. Lucian Scherman, Privatdoz. a. d. Univ. München, herausgegeben von Dr. Ernst Kuhn, Prof. in München. Mit Unterstützung der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. VIII. Band (für 1894). VIII, 372 S. Gr. 8°.

Subskriptionspreis für den ganzen Band 10 *M.*

Brockelmann, Dr., C., Privatdozent a. d. Univ. in Breslau, **Lexicon syriacum.** Praefatus est Th. Noeldeke. Lex.-8°. VIII. 512 S.

28 *M.*, in soliden Halbfzbd. geb. 30 *M.*

Keilinschriftliche Bibliothek. Herausgegeben von **Eberhard Schrader:**

IV^a. **Contrakt- und juristische Litteratur** von Dr. F. E. Peiser, Privatdozent a. d. Univ. Königsberg. [Im Druck.]

V. **Tel-el-Amarna-Tafeln (Briefe)** von Dr. H. Winckler, Privatdocent a. d. Univ. Berlin. [Im Druck.]

[Von diesem Bande erscheint zugleich eine englische Ausgabe.]

Jahn, Dr. G., Prof. a. d. Univ. in Königsberg, **Sibawaihi's Buch über die Grammatik** nach der Ausgabe von H. Derenbourg und dem Commentar des Sirâfi übersetzt und erklärt und mit Auszügen aus Sirâfi und anderen Commentaren versehen. Mit Unterstützung der Königl. Preuss. Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft. I. Band 1. u. 2. Hälfte. Lex.-8°. XI, 387 u. IV, 302 S.

Subskriptionspreis 32 *M.*

Kurzgefasste Grammatik der Biblisch-aramäischen Sprache nebst Chrestomathie und Glossar von **D. Karl Marti**, ord. Professor an der Universität Bern. [Im Druck.] (*Porta ling. orient. tom. XVIII.*)

Einleitung in die Litteratur des Alten Testaments von **S. R. Driver**, Reg.-Professor an der Universität Oxford. Nach der fünften englischen Ausgabe vom Verfasser autorisierte Uebersetzung von Lic. Dr. **W. Rothstein**, a. o. Professor an der Universität Halle. [Im Druck.]

Köstlin, D., Julius, Oberkons.-Rat und ord. Prof. in Halle. **Der Glaube und seine Bedeutung für Erkenntnis, Leben und Kirche** mit Rücksicht auf die Hauptfragen der Gegenwart. Gr. 8°. VIII, 335 S.

6 *M.*, geb. 7 *M.*

Weidmannsche Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien:

Karl Müllenhoff.

Ein Lebensbild

von

Wilhelm Scherer.

Mit dem Bilde Müllenhoffs.

gr. 8°. (VII u. 173 S.).

geb. 4 Mark.

Verlag von Franz Vahlen in Berlin.

W., Mohrenstraße 13/14.

Deutsche Rechtsgeschichte.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Heinrich Siegel,

k. k. Hofrath und Professor an der Wiener Universität.

1895. Dritte, verb. und verm. Auflage.

XIV u. 593 S. gr. 8°.

Geh. *M.* 11,—. Geb. *M.* 13,—.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Nr. II.

1896.

Februar.

Inhalt.

Lipps, Grundzüge der Logik. Von <i>Martinak</i>	89—101
Kunze, Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis. Von <i>Jülicher</i>	101—107
Lykophron's Alexandra. Griechisch und deutsch von v. Holzinger. Von <i>Geffcken</i>	107—127
Lindner, Die sogen. Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste. Von <i>Kehr</i>	128—139
Naudé, Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjähr. Krieges. 1. Theil. Von <i>Lehmann</i>	139—151
Landtagsakten von Jülich-Berg. 1406—1610. Herausgegeben von v. Below. Von <i>Harless</i>	151—157
Brugmans, Verslag van een onderzoek in Engeland naar archivalia. Von <i>P. L. Müller</i>	157—163
Conzelmann, Chronique de Galawdewos. Von <i>Nöldeke</i>	164—168
Guidi, Il Gadla 'Aragâwi. Von <i>Nöldeke</i>	168—172
Guidi, Vita Za-Mikâ'el 'Aragâwi. Von <i>Nöldeke</i>	168—172
Schleicher, Geschichte der Galla. Von <i>Nöldeke</i>	172—173
Abû Firâs von Dvorak. Von <i>Wellhausen</i>	173—176



Berlin,

Weidmannsche Buchhandlung.

1896.

H

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Privatdocent, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 94 Zimmerstr. senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Lipps, Theodor, Grundzüge der Logik. Hamburg und Leipzig, Verlag von Leopold Voss, 1893. VIII und 233 S. 8°. Preis Mk. 3.—.

›Das Bedürfnis einer Reform der Logik ist weithin anerkannt, und viele schon haben daran gearbeitet. Auch dieses Buch möchte dazu, innerhalb der bescheidenen Grenzen, die es sich gesteckt hat, mit beitragen«. — ›Das Buch möchte . . . überhaupt solchen nützen, die in den Elementen der Logik sich zu orientieren, d. h. über die Grundfragen derselben nachzudenken beginnen«. — ›Zugleich möchte es doch auch die Beachtung solcher sich verdienen, für welche die Logik oder Erkenntnistheorie zum wissenschaftlichen Arbeitsgebiet geworden ist«. Mit diesen Worten der Vorrede ist der Plan des Buches hinlänglich gekennzeichnet; und als höchst erfreulich muß es bezeichnet werden, daß gerade ein Mann von so erfolgreichem Wirken auf dem Gebiete psychologischer Forschung sich der Behandlung logischer Probleme zugewendet hat, da, wenn ich recht sehe, die Logik eben auf dem Wege psychologischer Vertiefung am ehesten zu gesunder, planmäßig fortschreitender Entwicklung gelangen kann.

Mit Energie hat denn auch der Verf. seine Arbeit angegriffen. Als völlig selbständiger, unabhängiger Denker ist er allen Problemen gegenübergetreten; in der Abgrenzung und Gliederung des Stoffes sowie in der Terminologie ist er meist kühner Neuerer; und in der sachlichen Auffassung immer originell, selbst dort, wo er Anerkanntes und Hergebrachtes zu reproduzieren hat.

Das Ganze zerfällt in zwölf Abschnitte, deren erster (I) eine allgemeine Einleitung bringt; II—VI enthalten die Urtheilslehre, VII handelt vom Begriff, VIII über die Gesetzmäßigkeit des Denkens, IX—XI über das Schließen, XII über Wissen, Wahrscheinlichkeit, Glauben. Die Abschnitte zerfallen in Kapitel (durchschnittlich etwa vier auf einen Abschnitt) und diese wieder in durchschnittlich eine halbe Seite lange Absätze, die mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und durch fettgedruckte Ueberschriften hervorgehoben sind. Gerade diese Absätze indes geben der Darstellung ein ganz eigenartiges Gepräge und sind, wie ich gleich hinzusetzen muß, der

Sache selbst nicht günstig, da sie dem Verf. Zwang anthun und selbst dort, wo tieferes und breiteres Behandeln am Platze wäre, ihn nöthigen, den Fluß der Darstellung immer wieder zu unterbrechen; es ist eine Form, die nicht mit organischer Nothwendigkeit durch den Inhalt selbst gefordert ist und deshalb als bloße Aeüßerlichkeit störend empfunden wird. —

Im einleitenden I. Abschnitt entwirft der Verf. mit sicheren, kräftigen Zügen die Grundlinien seines erkenntnistheoretischen Systems. Ausgangspunkt ist das psychisch Gegebene schlechtweg, erstrebtes Ziel vollständig reine Scheidung von Subject und Außenwelt, Mittel hiezu denkende Verarbeitung des Gegebenen. Einseitig ›subjectivistische‹ Auffassung ebenso bekämpfend wie einseitig ›objectivistische‹, kommt er somit dem Standpunkte eines universellen Parallelismus am nächsten. — Zu nicht minder weit ausschauender Betrachtung als hier erhebt sich der Verf. im Schlußkapitel (XLIX). Er schildert da die Vollendung der Erkenntnis, bespricht die Möglichkeit und Berechtigung einer wahren Metaphysik und erörtert schließlich die Natur der sei es ästhetischen sei es ethischen Werturtheile, denen er, wie den Urtheilen, objective, ›nöthigende Kraft‹ zuspricht. Er entscheidet sich also sowohl für ästhetische als für ethische objectiv gültige Gesetzmäßigkeit und schließt das Buch ab mit Bemerkungen über ›ethische Gesetze‹ und ›Glauben‹.

Hat der Verfasser somit im Anfange und am Schlusse seines Werkes zwar den Rahmen dessen überschritten, was streng der Logik zuzutheilen ist, und mit erfreulicher Weite des Blickes eine freie Ueberschau über das Gesamtfeld philosophischen Denkens gegeben, so ist andererseits die Darstellung der eigentlich logischen Lehren durchweg von strengster nüchterner Sachlichkeit. Wir wollen uns sofort deren Kernpunkte¹⁾, der Fassung des Urtheilsbegriffes, zuwenden.

Ohne eine gerade bei den Zwecken seines Buches wohl recht wünschenswerte vorgängige Orientierung über den Umfang dessen, was unter Urtheil behandelt werden soll, definiert Lipps sofort,

1) Daß auch Lipps dem Urtheil die von allen neueren Forschern eingeräumte centrale Stellung zugestehet, wird klar, wenn man zusammenhält, daß Abs. 1 die Logik bestimmt wird als ›die Lehre von den Formen und Gesetzen des Denkens‹, ferner Abs. 2 das Denken ›vorläufig‹ bezeichnet wird ›als die Thätigkeit des Geistes, durch die aus dem im Bewußtsein Gegebenen Erkenntnis wird. Das Erkennen ist nicht etwas jenseits des Denkens Liegendes, sondern dasjenige, in dem das Denken sich vollendet‹, und daß schließlich (Abs. 32) gesagt wird, das Urtheil sei ›der einzelne Act der wirklichen oder vermeintlichen Erkenntnis‹.

Abs. 32, das Urtheil als den »einzelnen Act der Erkenntnis, also jedes . . Objectivitätsbewußtsein oder Bewußtsein, im Vorstellen durch die vorgestellten Objecte genöthigt zu sein«. Bekanntlich sehen nun die neueren Logiker das Hauptproblem darin, festzustellen, ob das Urtheil ein psychisches Phänomen sui generis sei oder nicht¹⁾, und zweitens, die Frage zu entscheiden, ob das Urtheil nothwendig zweitheilig sein müsse oder ob auch das eingliedrige Urtheil, von der Form etwa: »A ist« ebensogut als Urtheil zu bezeichnen sei. Gerade zu diesen beiden Punkten aber nimmt Lipps mit seiner Definition eigentlich nicht Stellung, da er die erste Frage so gut wie übergeht, indem er das genus proximum seines Urtheilsbegriffes durch die mehrdeutigen Bezeichnungen: Act der Erkenntnis, Objectivitätsbewußtsein, Bewußtsein der Nothwendigkeit, mehr verhüllt als psychologisch exact bestimmt. Und auch auf die zweite Frage erhalten wir zwar eine Antwort, aber nicht eine solche, die uns völlig befriedigenden und entscheidenden Aufschluß böte. Denn wenn einerseits die oben citierte Definition mindestens die Nothwendigkeit der Zweigliedrigkeit nicht erwähnt, heißt es unmittelbar darauf, (Abs. 32), daß diese Bestimmung »auch die unvollständigen Erkenntnisacte, also die unvollständigen Urtheile« umfasse. Im Folgenden aber wolle der Verf. zunächst nur an die »vollständigen Urtheile« denken, und ein solches wird bezeichnet »als das Bewußtsein der objectiven Nothwendigkeit eines Zusammen oder einer Ordnung (Zuordnung, Beziehung) von Gegenständen des Bewußtseins«. Dadurch gewinnt es für den Leser den Anschein, als sei denn doch nach des Verfassers Meinung das zweigliedrige Urtheil höher zu bewerten, als sei es erst so recht eigentlich und wahrhaft ein Urtheil, da es eben mit dem Epitheton der Vollständigkeit ausgezeichnet wird. Um diese durch die Ausdrücke »vollständig« und »unvollständig« hervorgerufene Unklarheit zu vermeiden, hätte der Verf. sich darüber äußern müssen, ob er dasjenige unvollständig nennt, dem ein wesentlicher Bestandtheil fehlt, oder ob er auch schon dann diesen Ausdruck gebraucht, wenn nur ein unwesentlicher Theil mangelt. Denn von der Entscheidung darüber hängt es ab, ob wir ein unvollständiges Urtheil überhaupt noch Urtheil nennen sollen oder nicht²⁾, ob wir in dem Epitheton

1) Vgl. Franz Hillebrand, Die neuen Theorien der kategorischen Schlüsse (Wien, Hölder, 1891), wo diese beiden Richtungen als idiogenetische und allogenetische Urtheilstheorie besprochen sind und eine übersichtliche Zusammenstellung der bisherigen Urtheilstheorien gegeben wird. — Vgl. die Rezension in den G. G. A. 1892, S. 448 ff. von A. Meinong.

2) Man denke hierzu an die zwei Fälle: Ist ein »unvollständiges Dreieck«,

›unvollständig‹ ein determinierendes oder ein modificierendes¹⁾ Attribut erblicken sollen. Da dies nicht entschieden wird, so müssen wir uns daran genug sein lassen, daß Lipps neben dem zweigliedrigen ›vollständigen‹ Urtheile auch das eingliedrige Existenzialurtheil als ›unvollständiges‹ Urtheil zu Recht bestehen läßt und im XIII. Kap. eingehend bespricht. Ein solches besteht, heißt es dort, ›im Bewußtsein der objectiven Nothwendigkeit, ein P vorzustellen‹ — ›im Bewußtsein, im Vorstellen eines Objectes einer Nöthigung durch eben dieses Object zu unterliegen‹. Das ›subjectlose‹ Urtheil sei der einfache Act der ›Anerkennung‹ eines Vorgestellten, des ›Glaubens‹ an dasselbe oder das Bewußtsein seiner objectiven Wirklichkeit.

Gerade mit diesen letzten Bestimmungen tritt Lipps in nähere Uebereinstimmung mit Brentanos Urtheilslehre, der ich im Wesentlichen auch beipflichten zu müssen glaube²⁾.

Es fügt sich nun alles gut, wenn wir nach Lipps das Schema entwerfen:

Urtheil im weiteren Sinn (Objectivitäts-Bewußtsein)

- | | |
|--|---|
| 1. ›Unvollständiges‹
(eingliedriges, Existenzial-Urtheil) | 2. ›vollständiges‹
(zweigliedriges Urtheil). |
|--|---|

Dem tritt nun aber etwas unerwartet im Abs. 39 Lipps selbst entgegen, da er dort alles bisher Behandelte als ›logisches oder Erkenntnis-Urtheil‹ bezeichnet (Entscheid darüber, was ›überhaupt oder unter irgend welchen Vorraussetzungen ist‹), dann aber fortfährt: »erweitern wir den Begriff des Urtheils, so wird das Urtheil zum Entscheid überhaupt. Es stehen dann den logischen Urtheilen die Werturtheile, den Erkenntnisurtheilen die Gefühls-(Willens-)Urtheile, den Acten der Entscheidung über das, was ist, die Entscheidungen über das, was vorgestellte Objecte für mich be-

dem eine Seite fehlt, ein Dreieck? Und ist andererseits eine ›unvollständige Bibliothek‹, der z. B. Zeitschriften fehlen, doch noch immer eine Bibliothek? — Man sieht daraus, daß ›unvollständig‹ zwangloser dann gesagt werden kann, wenn von einer aus verhältnismäßig zahlreichen Elementen bestehenden Complexion einige Elemente fehlen, ohne daß dadurch der wesentliche Gesamtcharakter der Complexion zerstört wird. Wird aber ein wesentliches Element entfernt, dadurch also die Complexion als solche aufgehoben, wie ein Dreieck mit nur zwei Seiten, ein Paar Stiefel, dem ein Stiefel fehlt etc., dann würde allerdings das Attribut ›unvollständig‹ eine vollgiltige Begriffsmodification sein, wenn nicht der Sprachgebrauch eine derartige Anwendung dieses Wortes überhaupt ausschloesse.

1) Vgl. Höfler-Meinong, Logik, S. 33 u. Anm.

2) Vgl. meine Logik Lockes (Halle, Niemeyer 1894) S. 94—101.

deuten, gegenüber. Als die vornehmsten von diesen werden bezeichnet die aesthetischen und ethischen Urtheile.

Dies nöthigt uns, unser früheres Schema zu erweitern und nunmehr die Sache so zu gliedern:

Urtheil im weiteren Sinne
(Entscheid überhaupt)

Logisches oder Erkenntnis-
Urtheil (Entscheid über das,
was ist).

Werturtheil (Entscheid über
das, was die Objecte für uns
bedeuten).

Unvollständiges Vollständiges

Es muß nun auffallen, warum der Verf. diese zum mindesten sehr beachtenswerte Gliederung nicht auch der Disponierung seines Buches zugrunde gelegt hat. Denn wenn es ihm mit dieser seiner Gliederung wirklich Ernst ist, so wäre doch nur die ganz nächstliegende Consequenz davon, seine Erörterungen über das Urtheil vorerst an den hier gewonnenen weitesten Begriff anzuschliessen, dann aber zu dem vielleicht seines Erachtens Wichtigeren herabzusteigen und eingehend die ›logischen‹, am eingehendsten die ›vollständigen‹ Urtheile zu besprechen. Der Verf. aber gliedert so: er beginnt Kap. V (allgemeine Bestimmungen des Urtheils) mit der früher gegebenen Urtheilsdefinition, welche, ohne die doch ganz gut gewählte Bezeichnung logisches Urtheil auch nur zu erwähnen, vom Objectivitätsbewußtsein schlechtweg spricht, setzt aber noch in demselben Abs. 32 ohne Begründung dazu: ›Wir denken nun im Folgenden zunächst an die vollständigen Urtheile‹; daher denn auch die Absätze 33—38 nur von deren Eigenschaften handeln und der Verf. nur Abs. 39 jene obenerwähnten Urtheile im weitesten Sinne ganz kurz bespricht und schließlich bemerkt: ›Mit diesen Urtheilen haben wir im Folgenden zunächst nicht zu thun›¹⁾.

Was aber die ›unvollständigen‹ Urtheile anlangt, so ist über diese erst in Abschnitt IV (die Vollständigkeit der Urtheile und die Relation) und zwar im XIII. Kap. gehandelt. Diese wenig übersichtliche Anordnung des Stoffes würde ich übrigens gar nicht erwähnt haben, wenn ich sie wirklich bloß für einen formalen Mangel der Disposition hielte, und wenn nicht bedenkliche Unklarheiten in der Sache selbst dadurch dem Leser erwachsen. Denn bei allem, was z. B. im ganzen III. Abschn. über die ›Stufen des Urtheils‹

1) Thatsächlich kommt der Verf. erst in seinem Schlußkapitel (Welterkenntnis und Weltbetrachtung), also nach Absolvierung der ganzen Urtheils-, Begriffs-, Schluß- und Methodenlehre darauf ganz kurz zu sprechen.

gesagt ist, wird immer nur von Urtheilen schlechtweg gesprochen, ohne daß der Leser ausdrücklich darüber aufgeklärt würde, ob das auf alle logischen Urtheile oder nur auf die vollständigen bezogen werden soll. Es geht allerdings aus der Darstellung und sämtlichen Beispielen hervor, daß nur die vollständigen gemeint seien, doch — und hiemit komme ich zu einer solchen bedenklichen Schwierigkeit — wenn dem so ist, dann muß es ja fast den Anschein gewinnen, als sollte ein Existenzialurtheil (also nach Lipps ein unvollständiges) nicht bejahend oder verneinend sein können! Freilich dann später, wo Lipps die Existenzialurtheile behandelt, wird von negativen und positiven Existenzialurtheilen als von einer, wie ich ja natürlich auch meine, ganz selbstverständlichen Sache gesprochen (S. Abs. 103 ff.). — Dasselbe gilt von den Wert-Urtheilen, denen Lipps gewiß auch nicht die Möglichkeit, positiv oder negativ zu sein, wird absprechen wollen. Dem gegenüber ist es nur nicht abzusehen, warum der Verf. seine Ausführungen über Urtheilsqualität (Kap. IX) gerade nur auf die ›vollständigen‹ Urtheile eingeschränkt hat. Durch all dies wird der Leser genöthigt, oft, wenn das Wort ›Urtheil‹ gebraucht wird, erst sich fragen zu müssen, ob es im weitesten oder im weiten oder im engsten Sinne gebraucht ist¹⁾.

Abgesehen aber von diesen ja doch nur formalen Schwierigkeiten, kann ich die Aufstellung einer eigenen großen Hauptgruppe,

1) Es kann die Klärung der terminologischen Schwierigkeit jedenfalls nicht fördern, wenn das in der Eintheilung der Urtheile so bedeutungsvolle Wort ›unvollständig‹ ganz unerwartet Abs. 59 in neuer Bedeutung gebraucht wird. Dort werden nemlich Urtheile als ›unvollständig‹ bezeichnet, ›insoferne sie unfertig sind, d. h. kein volles Bewußtsein der objectiven Nothwendigkeit bzw. Unmöglichkeit in sich schließen‹. Und der Verf. setzt sofort hinzu, ein unfertiges Urtheil sei kein eigentliches Urtheil, so gewiß es die Vorstufe eines Urtheiles sein könne. (Gemeint sind Fragen und Vermuthungen.) Auch hier muß nun wieder mit voller Schärfe die Frage erhoben werden, ob ein solches ›unfertiges‹ oder ›unvollständiges‹ Urtheil als Urtheil gelten solle oder nicht. Denn mit dem Worte, es sei ›kein eigentliches Urtheil‹ ist nichts gewonnen. Oder sollte man in folgedessen die früher skizzierte Gliederung noch einmal erweitern und als oberste Zweitheilung ansetzen: a) Urtheile, die wirklich Urtheile sind, b) Urtheile, die es nicht ›eigentlich‹ sind? — Ich denke mit solchen bloß sprachlichen Nothbehelfen wie ›eigentlich‹ und ›uneigentlich‹ kann man sich nicht der Pflicht entziehen, klar und unumwunden auszusprechen, ob die Frage und die Vermuthung ein Urtheil sei oder nicht. Nach der seit Brentano immer mehr an Geltung zunehmenden Urtheilsfassung ist darüber gar kein Zweifel: die Frage ist kein Urtheil, die Vermuthung ist eines. B. Erdmann, dem ich hier allerdings nicht beipflichten kann, hat immerhin das Verdienst, klar und mit Gründen dargelegt zu haben, daß er auch die Frage für ein Urtheil halte.

Wert-Urtheile, nicht als durch die Natur der Sache geboten erachten. Der Entscheid darüber, was ein Object für mich bedeute, ist eben auch der Entscheid über etwas, was ist: die »Bedeutung für mich« ist, existiert, besteht¹⁾). Wenn ich urtheile: diese Gabe freut mich — dieses Bild gefällt mir — diese That ist bewunderungswürdig, so bin ich auch hierin durch psychische Erlebnisse gleichsam genöthigt, so und nicht anders zu urtheilen, jenes Objectivitätsbewußtsein, das der Verf. immer als das Wesentliche des logischen Urtheils bezeichnet, liegt eben auch hier vor.

Wenden wir uns nun von der Systematik und Disposition des Ganzen weg zur Fülle des im Einzelnen von Lipps Gebotenen, so zeigt sich bald, daß es hier ganz unmöglich wäre, dem Gange der Erörterung Schritt für Schritt zu folgen und alle jene Punkte auch nur flüchtig zu berühren, die neu, anregend, wichtig oder auch zu Widerspruch herausfordernd sind. Referent muß sich daher nothgedrungen damit begnügen, Einzelheiten herauszugreifen.

So sei u. A. der Kap. XXIV, Abs. 213 ff., gegebenen schönen Darlegung über die verschiedenen Bedeutungen des Begriffes Identität gedacht und dabei wieder insbesondere der klaren und eingehenden Erörterungen der »Identität als Continuität«, der Identität des Successiven und der Identität der Persönlichkeit, die das Verdienst haben, das genauer auszuführen, was Sigwart, Logik², I, 108 ff. bringt; Wundt, Logik I, 509 handelt zwar auch von Identität als Continuität, hat aber hiebei nur die Stetigkeit des Denkens, nicht die Continuität des gedachten Gegenstandes, um die es sich hier handelt, im Auge. B. Erdmann endlich, Logik, 181, registriert lediglich diese Art Identität, enthält sich aber einer kritischen Stellungnahme hiezu.

Ganz vortrefflich sind die Auseinandersetzungen über die Stetigkeit alles Geschehens und das Causalgesetz, insbesondere Abs. 315 ff.

Aus der Schlußlehre sei ebenso ganz besonders hervorgehoben, daß in den Absätzen 352 »Synthetische Vorstellungsschlüsse« und 353 »Synthetische Schlüsse der subjectiven Ordnung« in dankenswerter Weise darauf hingewiesen ist, wie z. B. in geometrischen Schlüssen sehr oft die Prämissen allein den Schlußsatz gar nicht ergeben, wenn nicht die Anschauung hinzutritt, daß hier also Fälle vorliegen, die sich von dem Vorgange des Schließens im Syllogismus ganz wesentlich unterscheiden²⁾).

1) Welcher mehr oder minder complicierte Thatbestand hinter dem Terminus »Bedeutung« steckt, ist hiefür gleichgiltig.

2) Vgl. übrigens K. Zindler, Beiträge zur Theorie der mathematischen Erkennt-

In Abs. 114 ›Wahrheits - Urtheile‹ weist Lipps darauf hin, daß in dem Urtheil: ›Die dort und dort . . . stehende Zeitungsnachricht ist wahr‹, ›Wahrheit‹ nicht Prädicat sein könne, vielmehr habe dieses Urtheil in dem, wovon die Zeitungen berichten, sein Subject und in dem, was sie darüber berichten, sein Prädicat. Wenn ich die Meinung des Verf. recht verstehe, so wäre also irgend ein Urtheil (U): ›S ist P‹ der eigentliche Kern und die eigentliche Bedeutung des Urtheils: ›U ist wahr‹, diesem also käme überhaupt kein selbständiger Sinn zu. Dem muß ich entgegenhalten, daß allerdings in praxi die beiden Urtheile ›auf dasselbe hinaus kommen‹, daß deren Inhalt aber eine ganz bedeutende Verschiedenheit des Gehaltes an psychisch Gegebenem aufweist. So extrem nominalistisch dürfen wir doch wohl nicht sein, ›wahr‹ als bloßes Wort aufzufassen ohne eigenen Sinn und Bedeutung. Mir ist es vielmehr der Repräsentant für das, was als das gemeinsam Gegebene bei verschiedenen richtigen Urtheilen durch Abstraction gewonnen wird. Halten wir uns an die landläufige außerwissenschaftliche¹⁾ Erklärung des Begriffes ›wahr‹, derzufolge ein Urtheil wahr ist, wenn es mit dem wirklichen Sachverhalt übereinstimmt, so würde dies, genauer genommen, besagen, daß z. B. ein Urtheil ›A ist B‹ dadurch ausgezeichnet ist, daß zwischen diesem Urtheile und der Wirklichkeit die Gleichheitsrelation, Uebereinstimmung bestehe. Jemand sagt (urtheilt), daß im Garten ein Mann stehe. Man sieht nach und findet es wirklich so. Wenn man nun auf das hin sagt: ›ja, was du gesagt hast, ist wahr‹, so sagt man etwas über das früher gehörte Urtheil aus, während, wenn man das beabsichtigt, was Lipps meint, die Behauptung etwa so lautet: ›ja, der Mann ist draußen‹. Es ist derselbe Thatbestand, der in beiden Malen eine verschiedene Aeußerung veranlaßt, der wesentliche Unterschied dabei aber ist der, daß die zweite Formulierung nur in dem speziellen Falle verwendbar ist, die erste hingegen sehr oft, bei verschiedenstem Inhalte, Anwendung finden kann; und zwar eben deswegen, weil in diesem Falle das hervorgehoben wird, was bei verschiedenstem Inhalte thatsächlich wiederkehren kann und auch wiederkehrt: das Bestehen jener oben erwähnten Gleichheits- oder Uebereinstimmungsrelation. Dadurch scheint mir aber wohl zur Genüge die erkenntnistheoretische

nis, S. 44 (Wien, Tempsky 1889, u. Sitz.-Ber. d. kais. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Cl. Bd. CXVIII).

1) Wir dürfen dies um so eher thun, als jedenfalls zur Entstehung und Prägung sowohl des Begriffes als des Wortes ›wahr‹ die allgemeine Auffassung mehr beigetragen haben dürfte als die philosophische Definitionsversuche.

Verschiedenheit zwischen den beiden Urtheilen gegeben, deren eines über die Sache, das andere über das Urtheil urtheilt.

Abs. 206 sagt Lipps, man könne grün und blau an derselben Stelle desselben Objectes nicht vorstellen, diese beiden stünden daher in ›contradictorischem Gegensatz‹. Nun ist das aber nach alter logischer Ueberlieferung bekanntlich nicht contradictorischer, sondern je nach Sprachgebrauch conträrer oder disjuncter Gegensatz. Bei der eigenthümlichen Freiheit, um nicht zu sagen Willkür, in der Terminologie des Verfassers weiß man nun allerdings nicht, ob hier eine Neuprägung der Bedeutung des Wortes ›contradictorisch‹ geplant ist oder ob wirklich gesagt sein soll, daß das hier vorliegende Verhältnis das des altüberlieferten contradictorischen Gegensatzes sei. Da letzteres doch wohl ausgeschlossen ist, mußte die hier jedenfalls über das Zulässige weit hinausreichende Willkür der Terminologie mißbilligend erwähnt werden.

Die ganze Lehre vom Begriff, Abschnitt VII, Abs. 242 ff., steht auf dem Standpunkte eines sehr weitgehenden Nominalismus, der sich insbesondere in der Lehre von der Abstraction äußert. Dem entsprechend kommt Lipps auch zu dem recht extremen Ergebnis: Begriffe sind nicht Vorstellungen, sondern — hier scheidet Lipps in wenig klarer Weise — a) der vollständig bewußte Vollzug des Begriffes ›würde sich darstellen als ein wechselseitiges Urtheil . . ., in welchem einmal das Wort als logisches Subject oder zureichender Grund für den gedanklichen Vollzug jenes Bleibenden, das andere Mal dieses Bleibende [der Begriffsinhalt] als logisches Subject oder zureichender Grund für die Anwendung des Wortes sich darstellte‹ (Abs. 247). — b) ›der Begriff an sich (ebd.) ist ein potenzielles wechselseitiges Urtheil der oben bezeichneten Art‹.

Damit ist also der Begriff aus der Kategorie der Vorstellungen in die der Urtheile übergeführt und außerdem auf die potenzielle Natur des Begriffes hingewiesen. So wenig ich ersterem zustimmen kann, so wichtig und dankenswert erscheint mir letzteres. Man ist bisher recht sehr gewohnt, mit Begriffen ohne weiteres zu operieren, sich aber nicht darüber Rechenschaft zu geben, daß der Begriff eben nur dann eine psychische Thatsache ist, wenn er, wie Lipps sagt, vollzogen wird. Ist aber sein Bestehen an das Vollziehen geknüpft? Oder besteht ein Begriff auch, so lange er nicht ›vollzogen‹ wird? Ich denke, letzteres muß man bejahen und sich nur die Frage vorlegen, welcher Art diese Existenz ist. — Die Antwort, die Lipps gibt, ist nun die, es sei ›ein potenzielles Urtheil‹, und hieran muß ich einige Bemerkungen knüpfen. Insoferne bekanntlich ein

›potenzielles‹ Urtheil ebensowenig ein Urtheil ist, wie etwa der im geladenen Gewehre befindliche ›potenzielle Schuß‹ ein Schuß, so ist damit von Lipps die Frage nach dem *genus proximum* des Begriffes noch gar nicht entschieden; hinzugefügt ist, daß das wirkliche Denken, ›Vollziehen‹ des Begriffes in einem wechselseitigen Urtheile bestehe. Da nun aber Lipps selbst (Abs. 247) den ›Vollzug‹ des Begriffes nicht als unbedingt nothwendig bezeichnet, vielmehr sagt: ›es kommt für das Denken zunächst überhaupt nur darauf an, daß Begriffe überhaupt da sind‹, so hängt alles daran, wie wir dieses ›da sein‹ zu denken haben oder, wie ich kurz vorher gefragt, welcher Art diese Existenz ist. Lipps selbst sagt, ein Begriff sei da, »wenn der psychische Thatbestand gegeben ist, der jenem wechselseitigen, einerseits erklärenden, andererseits benennenden Urtheil zu Grunde liegt«. Hierbei ist nun aber die ganze Schwierigkeit hinter die Worte ›gegeben sein‹ und ›psychischer Thatbestand‹ geschoben, ohne daß, soweit ich wenigstens sehen kann, eine Erklärung hiefür gegeben wäre. Ich muß vielmehr gestehen, daß mir weder durch den Ausdruck ›gegeben sein‹ die Art des potenziellen Daseins der Begriffe, noch durch ›psychischer Thatbestand‹ deren *genus proximum* klar geworden ist. Denn mag es auch feststehen, daß bei diesem Doppelurtheil jedenfalls einerseits das Wort, andererseits ›jenes Bleibende‹ [der Begriffsinhalt] die Urtheilsmaterie bilden, während die Function des Urtheils dahin zielt, diese beiden einander ›zuzuordnen‹, so bleibt es doch fraglich, ob wir bloß die Urtheilsmaterie oder die die Urtheilselemente verbindende Relation oder beides zusammen als den oben genannten ›psychischen Thatbestand‹ betrachten sollen. Und andererseits ›gegeben sein‹? Heißt das soviel wie thatsächliches Vorhandensein im Bewußtsein? Dem widerspricht die tagtägliche Erfahrung und was der Verf. selbst über den potenziellen Charakter des Begriffes sagt. — Sind es unbewußte Vorgänge oder Beschaffenheiten unserer Psyche? Sind es Dispositionen? — Der Verf. regt wohl das Nachdenken hierüber an, aber die Antwort fehlt. — Meine Ansicht ist auch hier wieder conservativer: der Begriff ist eine Vorstellung, die dadurch von den übrigen Vorstellungen sich unterscheidet, daß ihr Inhalt bewußt analysiert und eindeutig abgegrenzt ist. Den Charakter des Potenziellen trägt er nicht mehr und nicht minder als jede Vorstellung, insoferne auch eine solche mitunter actuell vorgestellt wird, mitunter aber aus dem Bewußtsein schwindet und dann auch nur ›potenziell‹ gegeben ist; was aber Lipps das Vollziehen des Begriffes nennt, ist einerseits seine Definition, andererseits seine Benennung. Was nach altem Herkommen als

Begriffsinhalt bezeichnet wird, das ist jenes ›Bleibende‹, von dem Lipps spricht. Zuzugeben ist natürlich ohne weiteres, daß Definition und Namengebung einem Begriffe gegenüber sich nur durch Urtheile vollziehen lassen, ebenso daß die Genesis der Begriffe ohne Urtheile unmöglich ist; daraus folgt aber durchaus nicht, daß der Begriff selbst ein Urtheil sein müsse. Wäre er dies, so müßte die Aristotelische Forderung auch an ihm sich erfüllen: er müßte der Bestimmung, ob wahr oder falsch, zugänglich sein. Daß dies nicht der Fall ist, liegt zu sehr auf der Hand, als daß es eines Beweises bedürfte¹⁾.

Was Abs. 251 über concrete und abstracte Begriffe gesagt ist, enthält eine Einschränkung des Begriffes der Abstraction auf jene Art des Abstrahierens, durch die wir aus Ding-Begriffen Begriffe anderer Kategorie, also Eigenschaften oder Vorgänge gewinnen, die dann bekanntlich mitunter auch durch die substantivische Form scheinbar der Ding-Kategorie genähert werden (Wundt's ›kategoriale Verschiebung‹). Dem entsprechend hat natürlich der Begriff concret eine ebenso große Erweiterung erfahren, indem Lipps auch die allgemeinen — und seien es die höchsten — Gattungsbegriffe von körperlichen Gegenständen concret nennt, insofern ihre ›einzelnen Beispiele für sich vorgestellt werden können‹. Wäre dies eine bloß terminologische Frage, so würde ich den Punkt gar nicht erwähnt haben, aber es liegt hier eine Incongruenz vor zwischen dem, was eben wiedergegeben wurde, und dem, was Abs. 246 über Abstraction und Determination gesagt ist; denn dort wird der Abstractionsprozess in seiner allgemeinen typischen Form beschrieben, wie er sich auch, ja vielleicht in der Regel, innerhalb der gleichen Kategorie vollzieht und allgemeinere Begriffe derselben Kategorie schafft. Demgemäß aber müßten gegenüber dem concreten Individualbegriffe, etwa ›Fritz Schultze‹, die allgemeineren Begriffe ›Brandenburger‹, ›Deutscher‹, ›Europäer‹, ›Mensch‹ als abstracte bezeichnet werden, während sie nach Abs. 251 concret sein sollen.

Abs. 254 scheidet Lipps Begriffsinhalt in engerem und weiterem Sinne und meint unter jenem die Gesamtheit der constitutiven, unter diesem die der consecutiven Merkmale. Warum er aber von diesem in der Logik doch allgemein anerkannten Terminus, ohne auch nur ein Wort darüber zu verlieren, abgegangen ist, zumal in einem auch für Anfänger bestimmten Buche, bleibt unklar.

Die im Abs. 265 gegebene kurze Darlegung der ›Kategorien als

1) Vgl. Höfler-Meinong, Logik, S. 14.

oberste Begriffe« ist insbesondere bei den Beziehungen zu knapp gehalten; denn will oder soll man hiezu kritische Stellung nehmen, so geräth man immer wieder in Zweifel über die eigentliche Meinung des Verf. So ergeht es dem Ref. z. B. jener Stelle gegenüber, wo der Verf. die Beziehungen von Raum und Zeit als in der Vorstellung gegebene Relationen bezeichnet und ihnen jene gegenüberstellt, die »durch unsere ordnende Thätigkeit des Zusammenfassens, Sonderns, Vergleichens« entstehen. Hier scheint es unentschieden, wohin wir die gewiß räumliche Relation des Strecken- oder Distanzen-Vergleichens zählen sollen, oder die Bestimmung des Unterschiedes der Lage zweier Punkte. — Ferner sind unter den »logischen Relationen« als »Modificationen« [wie viel »Modification« hier besagen will, ist nicht angegeben] die Kategorien der Modalität genannt: Thatsächlichkeit, Nothwendigkeit, Möglichkeit. Hiebei bleibt es mir unklar, inwieferne Thatsächlichkeit als Relation bezeichnet werden kann, weil es mir nicht gelingt, die zum Zustandekommen jeder Relation nothwendigen zwei Elemente oder Glieder ausfindig zu machen. Es mag aber immerhin sein, daß nur die Kürze des Verf. diese meine Aporie verschuldet hat. —

Ich breche hier ab, um nicht durch Einzelheiten zu ermüden. Die eingangs erwähnte Zerpflückung des Stoffes in kleine Absätze mag es mit verschuldet haben, wenn auch die Besprechung sich in eine Auswahl von Einzelkritiken aufgelöst hat und wenn diese den Charakter des Skizzenhaften ebenso an sich tragen, wie vielfach die Darlegungen des Verf.

Doch eine allgemeine Bemerkung sei jetzt zum Schlusse noch gestattet: Ref. kann es nur auf das lebhafteste bedauern, daß ein so inhaltsreiches und anregendes Buch die nothwendige Rücksicht auf die bestehende Terminologie vermissen läßt. Es mag dies z. Th. damit zusammenhängen, daß der Verf. auch die historischen Zusammenhänge und Beziehungen zu anderen Ansichten grundsätzlich unberücksichtigt läßt. Der Vortheil der freieren Beweglichkeit aber, der so gewonnen wird, ist m. E. viel zu theuer erkauft: denn das Buch läuft dadurch Gefahr, weniger Verständnis und weniger Würdigung zu finden, als es verdiente; und die Aufgabe, den Anfänger zu orientieren, wird es eben deswegen schwer erfüllen. Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache ist eben eine Forderung, die niemals ungestraft übertreten wird. Speziell in diesem Buche aber geht Dunkelheit der Sprache vielfach Hand in Hand mit einer gewissen Unklarheit der Systematik. Und für den Systematiker — so will es dem Ref. scheinen — ist der hochverdiente Verf. eben vielmehr Forscher, der in die Tiefe der Probleme dringt, ohne auf

eine lückenlose Systematik allzuviel Wert zu legen. Und da die Geisteswissenschaft gerade dem Forscher Lipps schon so viel Förderung zu danken hat, ist es zu bedauern, daß hier der freiwillig übernommene Zwang des Systems sich unliebsam mit den Forderungen freier, durch nichts beengter Forschung kreuzt.

Graz, Dezember 1895.

Ed. Martinak.

Kunze, J., Marcus Eremita, ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis. Eine Monographie zur Geschichte des Apostolikums mit einer kürzlich entdeckten Schrift des Marcus. Leipzig, Dörfpling und Franke 1895. VIII und 211 S. 8°. Preis Mk. 6.—

In Mignes Patrologia graeca t. LXV stehen, abgedruckt aus Gallandis Bibliotheca vet. Patr. VIII, zehn einem Abte Marcus, gewöhnlich Marcus Eremita genannt, zugeschriebene Schriftstücke, meist asketischen Inhalts. 1891 veröffentlichte Papadopulos Kera-meus in Band I der *Ἀνάλεκτα Ἱεροσολυμιτικῆς σταχυολογίας* (einige Nachträge bringt Bd. II 1894) aus einem ehemals dem Sabaskloster gehörigen Codex eine bisher unbekannte Schrift desselben Verfassers — von dem auch noch andere Tractate in Bibliotheken verborgen ruhen — *πρὸς τοὺς . . . τὰ Νεστορίου φρονοῦντας*. Da jene Petersburger editio princeps für deutsche Theologen schwer zugänglich ist, war es kein überflüssiges Unternehmen, wenn J. Kunze auf S. 6—30 des vorliegenden Buches den Text jener Abhandlung nochmals abdruckte. Den gesamten Apparat seines Vorgängers hat er in, wie es scheint, absoluter Vollständigkeit übernommen, das Verzeichnis der citierten oder anklingenden Bibelstellen wesentlich bereichert, den Text durch correctere Interpunction und gute Conjecturen — z. B. 27, 3 trifft er mit *διὰ ψιλῆς γνώσεως* statt *δ. σιγῆς γ.* sicher das Rechte, und 29, 25 hat er den Ausfall eines Satzstückes richtig erkannt und eine passende Ergänzung vorgeschlagen — vielfach verbessert, so daß seine Edition, trotzdem ihr kein Manuscript zu Grunde liegt, ihren eigentümlichen Wert behaupten wird. Einzelnes bleibt freilich noch nachzuholen; die Einklammerung von 7 Worten 8, 28 wird von K. selber auf S. 59 und 83 f. mit Recht zurückgenommen; 29, 4 fehlt hinter *ἠνωμένος* ein Komma, ebenso 6, 18 hinter *κενόδοξοι*, während es 6, 17 vor *εἰδὸν θεοῦ* wohl zu streichen ist; die Ergänzung 12, 16 *συ[λλ]ύσεων* scheint nicht über jeden Zweifel erhaben, und 20, 7 ist nach allen Analogieen das *ἦδη* der Hdschr. in *ἦθει* zu verbessern; bei den Citatnachweisen sind nicht ganz wenige

Zahlen falsch, z. B. S. 28, 17 war Hebr. 4, 15 st. 5, 15 zu nennen, und Mehreres ist nachzutragen, wie bei 6, 16 der Verweis auf Hebr. 12, 2, bei 7, 14 der auf Joh. 1, 20 vor Rom. 10, 9, bei 7, 28 und 29, 7 auf I. Cor. 2, 2, bei 11, 24 auf Rom. 5, 7, bei 19, 13 auf Hebr. 7, 26, bei 24, 5 auf II. Tim. 2, 11. Aber im Allgemeinen empfangen wir einen guten Text, und seine Nutzbarkeit hat der Herausgeber noch erhöht durch die Beigabe eines Wortregisters zu der Schrift (S. 204—9). Leider bleibt hier Vieles zu wünschen; ich sehe keinen Grund, die Eigennamen sämtlich auszuschließen, außerdem vermißt man Artikel wie *πόνος*, *ἡδονή*, *δυσπαράδεκτος*, *ἀδιήγητος* neben *φιλόπονος*, *φιλήδονος*, *εὐπαράδεκτος*, *ἀνεκδιήγητος*; die Zeilenangaben sind oft um eins zu hoch oder zu niedrig, und eine Menge von Stellen sind übersehen, z. B. bei *διάβολος* fehlen 18, 21, 28, 7, bei *ἔνωσις* 15, 5. 29, 12. 26, bei *ἐνανθραπεῖν* 23, 29, bei *θεότης* 28, 26, bei *ὁμολογεῖν* 6, 17. 25, 22. 26, 6. 9. 11. 12, bei *πιστός* 12, 11. 18, 23; bei *λοιπόν* und *πιστεύειν* wird nicht einmal die Hälfte der Belegstellen verzeichnet. Aehnliche Unvollkommenheit zeigt sich übrigens in dem Sachregister S. 209—211; daß dort Georgius Cedrenus unmittelbar vor Georgios Hamartolos, Gregorius Thaumaturgos u. A. zu lesen steht, ist allerdings nur eine Kleinigkeit, aber bei Eutherius von Tyana z. B. fehlt 103, 1. 127. 199, bei Eustathius von Antiochien — der hier wie 86 n. 2 Eusthatius, cf. 94 n. 4 Eusthatiam, geschrieben wird — 107 n. 2, andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb Harnack und Kattenbusch, schüchtern von Caspari und >Zahn, Theod.< mit je einer Stelle begleitet, unter all den antiken Namen mit so auffallendem Eifer herausgehoben werden, als ob man an den aufgezählten 13 Stellen Offenbarungen über sie nachschlagen könnte.

Kunze hat sich nicht begnügt, einen sauberen Text der neu entdeckten Marcus-Schrift vorzulegen, er ist bestrebt, in eingehender Untersuchung diese Schrift und ihren Verfasser litterargeschichtlich an den rechten Platz zu stellen und sie dogmengeschichtlich zu verwenden. Der Hauptteil dieser Untersuchung verdient alle Anerkennung. Er ist wohl etwas rasch geschrieben, daher einige Incorrectheiten im Ausdruck oder Ungenauigkeiten, wie wenn immer Harless statt Harles, 31 n. 1 und 32 n. 4 Christian Biographie statt Chr. Biography citiert oder von Sabas (S. 3 n. 2 nennt ihn K. Saba) das Adjectiv >sabbäisch< S. 3 n. 2., S. 42 gebildet wird; die Druckfehler sind meist nicht störend, nur S. 157, 16 verbessere man Marcus in Marcellus; 34 n. 2 wird über Tillemont falsch referiert, und die Angaben S. 43 n. 4 über Marcus Atheniensis sind teils falsch, teils ungenügend. Aber die Ausführungen über die Schriften des Marcus, über dessen Heimat und Lebenszeit sowie über seine

theologische Stellung wird Niemand ohne Nutzen lesen. Mit guten Gründen verwirft K. die unter dem Namen des Marcus Er. gehenden *κεφάλαια νηπτικά* als ein viel späteres Machwerk, behauptet die Echtheit der übrigen 9 bei Migne ihm zugeschriebenen Tractate ebenso wie die der neu entdeckten Streitschrift gegen die Nestorianer. Er prüft die Ueberlieferung über den schriftstellernden Mönch Marcus, unterscheidet ihn von dem bei Palladius gefeierten Aegypter und läßt ihn als Abt eines Klosters im galatischen Ancyra schriftstellerisch thätig sein, mindestens bis 430, worauf er sich in höherem Alter in die Einsamkeit zurückgezogen habe, aus der heraus er nur noch vereinzelt Schriften entsandte. Die Schrift in Melchisedec und die antinestorianische werden gesondert betrachtet, und hauptsächlich nach ihren Angaben in Cap. IX ein Bild der Theologie des Marcus gezeichnet, wonach er als ›Schüler des Chrysostomus‹, wie die Ueberlieferung sagt, erscheint, ein Vertreter des rechten Flügels der antiochenischen Schule, nüchterner Bliclist mit vorwiegend praktischen Interessen, doch der ägyptischen Speculation auf christologischem Gebiet mehr geneigt als der antiochenischen Dialektik. Einzelnes wird hier zu bestreiten sein oder besser zweifelhaft gelassen werden; so leuchtet mir die Identificierung unsers Schriftstellers Marcus mit dem so viel später erst bezeugten Mönche der Wüste Juda wenig ein, noch weniger der S. 74 vorgenommene Schluß, die Schrift adv. Nestor. könne wegen des darin enthaltenen Taufsymbols nicht wohl nach 431 geschrieben sein; seltsam ist die Beweisführung S. 65 f., Marcus müsse in de baptismo galatische Irrtümer bekämpfen, also von Ancyra aus schreiben, weil er eine Stelle aus dem Galaterbrief mit dem Satz begleite *τοιαῦτα πρὸς Γαλάτας ὁ ἄγιος Παῦλος οἰκονομικῶς προέγραψεν νοθετῶν καὶ αὐτοὺς τὰ ὅμοια ἀπιστήσαντας*. Was mir durch K. völlig festgestellt erscheint, ist die Abhängigkeit der neuen Schrift des Marcus von den Anathematismen des alexandrinischen Cyrill; ob sie nicht auch in einem späteren Stadium des christologischen Streites als gerade 430/31 entstanden sein könne, ist durch ihn noch nicht ausgemacht; aber sehr weit wird man sich von seinen Ansätzen nicht entfernen. In den Capiteln III und IV ›Geschichte und Kritik der Ueberlieferung über M. Eremita‹ und ›die Schriften des M. E.‹ hätte ich ein genaueres Eingehen auf die Geschichte der bisher bekannten Schriften des Marcus gewünscht; insbesondere ist bedauerlich, daß dem Verf. die Notizen von F. Bähgen in der Zeitschrift f. Kirchgsh. XI (1890), 442 ff. über ›die syrische Handschrift Sachau 302 auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin‹ entgangen sind, doppelt auffällig, da K. durch den sonst wiederholt von ihm citierten Bardenhewer (Patrologie S. 356)

daran erinnert werden konnte. In dem dort besprochenen Codex, der leider vorn arg verstümmelt ist, findet sich ein syrischer Text der *ἀντιβολή πρὸς σχολαστικόν* des Marcus, der offenbar eine im griechischen Text vorhandene Lücke ausfüllen wird, und des Tractats gegen die Melchisedekianer. Die Tractate *συμβουλίαι πρὸς τὴν ἐαντοῦ ψυχὴν* und *περὶ νηστείας*, die bei Gallandi zwischen den eben erwähnten stehen, »finden sich bei dem Syrer nicht« laut Bätthgen; in Wahrheit werden sie bei ihm an früherer Stelle gestanden haben, entsprechend der Notiz des Photius (biblioth. 200), daß die Reihenfolge der 9 *λόγοι* des Marcus in den Handschriften eine sehr verschiedene sei. Am interessantesten ist die Thatsache, daß bei dem Syrer — das Manuscript soll um 800 geschrieben sein — der Tractat in Melch. als echter gezählt und am Ende ausdrücklich das Buch des h. Einsiedlers Marcus als aus 8 Tractaten bestehend bezeichnet wird; es werden somit in dieser Collection die unechten *κεφάλαια νηπτικά* ebenso wie in der Handschrift des Papadopulos gefehlt, die beiden jetzt als I und II gezählten Tractate aber, *περὶ νόμου πνευματικοῦ* und *περὶ τῶν οἰομένων ἐξ ἔργων δικαιοῦσθαι*, noch in dieser syrischen Uebersetzung wie — gerade nach Kunzes Ansicht — bei ihrer Veröffentlichung durch den Autor ein Ganzes gebildet haben. Auch die bei dem Syrer an den Oktateuch des Marcus angeschlossene Erzählung von demselben h. Einsiedler Marcus [betreffend einen Einsiedler] mit Namen Malchus, die ein Stück Lebensgeschichte des Erzählers enthält, hätte K. vielleicht gut gethan, sich aus Berlin zu verschaffen und bei seinen Hypothesen über die Verhältnisse des Eremiten Marcus zu verwerten.

Indeß K. sieht die eigentliche Bedeutung seiner Arbeit an Marcus nicht in seinen litteraturgeschichtlichen Ergebnissen, die nebenher auch für die Geschichte der Theologie manchen guten Gedanken abwerfen; er will ja »eine Monographie zur Geschichte des Apostolikums« schreiben und schon im Titel wird Marc. Er. als »ein neuer Zeuge für das altkirchliche Taufbekenntnis« charakterisiert. Die Wahl eines so irreführenden Titels verdient scharfe Misbilligung; von dem Taufbekenntnis bei Marcus beginnt K. erst auf S. 137 zu reden, und wenn er im Folgenden bis S. 201 öfters Beiträge zur Geschichte des Apostolikums liefert, so wird dann Marcus große Strecken hindurch ganz aus den Augen gelassen, und die Gezwungenheit der Verbindung von zwei ganz verschiedenen Interessen wird dem Leser peinlich fühlbar. Psychologisch begreiflich wird sie bloß durch den Wunsch des Verfassers, die von ihm edierte und commentierte Schrift als eine Entdeckung ersten Ranges geachtet zu wissen; schon im Vorwort erklärt er sie, die zu den harmlosesten

in ihrer Zeit gehört, für epochemachend, nach S. 196 ist sie >die erste und einzige Schrift, welche uns zeigt, wie das Morgenland im dogmatischen Lehrstreite das Symbol handhabte und verwendete<. Leider wächst mit der Begeisterung K.'s für jene Schrift auch sein Selbstgefühl; zumal im Schlußcapitel thut er >von der errungenen Höhe aus< Ausblicke, bei denen er inne wird, wie er >die Kritik der Schriften unsers Marcus erstmalig auf sicheren Boden gestellt<, wie er >mit dem Taufbekenntnis, das jene Schrift enthält, einen neuen festen Stützpunkt für die Geschichte des Taufsymbols im Morgenlande gewonnen<, wie er bei dieser Gelegenheit die Aufgabe in Angriff genommen hat, die nach dem Gange der Forschung über das Apostolikum die nächstliegende und dringendste sei. Unermüdlich weist er auf spätere umfassende Arbeiten seiner Feder über das Taufbekenntnis hin; feierlich versichert er S. 195, durch das ganze vorliegende Werk ziehe sich der Widerspruch gegen Kattenbusch's Buch über das apostolische Symbol; die auf Ritschl zurückgehende, von Harnack eingeführte und von Kattenbusch auf die Spitze getriebene Einseitigkeit, die im Apostolikum bloß eine Schöpfung des römischen Catholicismus statt einen Besitz der ganzen alten Kirche sehen wolle und alle Eigentümlichkeiten des Morgenlandes mit römischem Maßstab messe, wird in auffallend hochtrabendem Ton als nunmehr gerichtet beschrieben: >was für die weitere Arbeit (an der Geschichte des Taufsymbols) leitende Gesichtspunkte im einzelnen werden müssen<, darüber hat S. 197—201 Johannes Kunze die nötigen Aufstellungen zu machen! S. VII betont er auch noch in höchst unsympathischer Weise seine der Kirche Jesu Christi geleisteten Dienste; zu diesen gehört wohl vor Allem der die Geistreichigkeiten des Cap. XII schließende Passus über die wahrhaft evangelische Stellung zum Symbol, wonach unsre Kirche nie um der Symbolformel willen ein Stück des Glaubens behaupten darf, und doch das Apostolikum zumal ihren Dienern und Lehrern auf das Gewissen gelegt werden muß: ein herrliches Ja—Nein, auf dessen Ermittlung man allerdings in einer Schrift über Marcus Eremita nur in der modernsten Zeit rechnen durfte.

Gewiß enthalten auch diese letzten Abschnitte einiges Verdienstliche und mindestens discutabile Hypothesen, wie über die von Nilus und Nestorius benutzten Taufbekenntnisse; die Entstehung des constantinopolitanischen Symbols, gewiß wird die Geschichte des orientalischen Taufbekenntnisses noch in manchen Punkten genauer erforscht werden können als bei Kattenbusch, obgleich K.'s Beweise dafür, daß Katt. sie >vergewaltigt< habe, lediglich eingebildete sind. Aber abgesehen von vielen luftigen Hypothesen ist es doch eine un-

entschuld bare Uebereilung, wenn K. das, was er an Marcus beobachtet, nun ohne Weiteres dem morgenländischen Christentum zuschreibt und auf Grund einer Vergleichung der Stellung zum Symbol bei Marcus und bei dem Abendländer Joh. Cassianus die Formel fixiert, im Orient werde das Taufbekenntnis wesentlich ethisch, im Abendlande mehr theoretisch gewertet (S. 187), wenn er redet von »einer eigentümlichen Freiheit und Geistigkeit der Auffassung, die nicht sich an die Form sklavisch bindet, sondern die Sache festhält, wodurch sich immer (!) die morgenländische Kirche vor der abendländischen ausgezeichnet hat« (S. 181), wenn er S. 189 als die der morgenländischen Kirche stets geläufige Auffassung verkündigt: »die Schrift allein beweist, aber verpflichtet nicht (!), das Bekenntnis allein verpflichtet, aber es beweist nicht«, eine köstliche Antithese, die für die Kirche als maßgebende Potenz ja keinen Raum mehr läßt. Das Tragikomische ist aber, daß all diese Ideen herausgearbeitet werden aus einem Taufbekenntnis des Marcus, das uns in Wirklichkeit gar nicht genügend bekannt ist. 8 Mal, in 5 verschiedenen Capiteln der Schrift *adv. Nestorianos*, außerdem einmal im *Tractat ad Nicolaum* verwendet Marcus sein Taufsymb ol, aber keine Stelle stimmt mit der anderen völlig überein; über den dritten Artikel erfahren wir nichts, über den ersten wenig, und der Wortlaut und Umfang des zweiten ist in den wichtigsten Punkten nicht sicher. Marcus schreibt *adv. Nest. 23: πιστεύω εἰς τὸν θεὸν πατέρα παντοκράτορα*; da er auch sonst viel ausläßt, ist sehr zweifelhaft, ob der Artikel hier nicht wesentlich verkürzt vorliegt; aber für Kunzes Kritik ist am charakteristischsten, daß er zuerst S. 140 wegen der Analogie aller übrigen morgenländischen Bekenntnisformeln — ein recht zweifelhafter Kanon — vermuthet, daß hier ursprünglich ein *ἕνα* — statt *τὸν* vor *θεόν* — gestanden habe, S. 141 aber schlankweg für den ersten Artikel als Wortlaut feststellt: *πιστεύω εἰς ἕνα θεὸν π. π. ε.* Mit ähnlichen Gründen wird in dem 2. Artikel ein *τὸν υἱὸν αὐτοῦ*, ein *ἐκ Μαρίας* hinter *γεννηθέντα* u. A. hineingeschoben, und weil in dem willkürlich reconstruierten Symbol mehrere specifisch nicänische Formeln fehlen, wird dessen vornicänischer Ursprung behauptet und dem Leser nun die Meinung beigebracht, man brauche blos noch einige aus der origenistischen Theologie übernommene termini in jenem Symbol zu entfernen, um die Formel zu besitzen, »die den gemeinsamen Charakter des altkirchlichen Taufbekenntnisses ziemlich unentstellt in sich trüge«. Hier verrät K. am deutlichsten seine Lieblingsidee: das »Apostolicum« soll als das altkirchliche Taufbekenntnis oder die Einheit des Taufbekenntnisses als das Ursprüngliche, die große Mannichfaltigkeit der

Symbole als spätere Entartung erwiesen werden. Aber daß die Kenntnis des von Marcus Eremita gebrauchten Taufsymbols, selbst wenn wir sie besäßen, jene These auch nur im Geringsten glaubwürdiger mache, als sie es ohnedies ist, bleibt Kunzes frommer Wunsch. Wir können nur wünschen, daß, wenn er seine »Forschungen über das altkirchliche Taufbekenntnis« fortsetzt, er besonnener mit dem Material verfahren und der Versuchung, das Neue um jeden Preis als epochemachend zu verkaufen, besser widerstehen möge. Wertvoller für die Geschichte des Apostolikums als das Taufbekenntnis des Marcus Eremita, dessen Persönlichkeit und Schriftstellerei damit wahrlich nicht geringgeschätzt sein soll, scheint mir ein, so viel ich sehe, noch nirgends beachteter Text der beiden ersten Artikel des Symbols in dem zuerst von W. Gundlach in den Monum. German. epist. tom. III p. 434—436 edierten Briefe des Cyprianus Telonensis episcopus an Maximus Genavensis von ca. 530 n. Chr. Hier ist der Wortlaut ganz sicher, nichts, soweit das Citat reicht, ausgelassen und das Verhältnis zu dem Symbol des Faustus von Reji höchst interessant. Allerdings Offenbarungen über die Urgeschichte des Taufbekenntnisses werden wir bei dem gallischen Bischof von 530 so wenig erwarten wie bei dem vielleicht um 100 Jahr älteren asiatischen Mönche, und zu einer Monographie reicht der Stoff im einen Fall so wenig wie im andern.

Marburg.

Ad. Jülicher.

Lykophon's Alexandra. Griechisch und deutsch mit erklärenden Anmerkungen von Carl von Holzinger. Leipzig, Teubner 1895. 427 S. 8°. Preis 15 M.

Ein zusammenhängendes Werk über Lykophon würde zwar nicht, wie das der Recensentenjargon nennt, einem »dringenden Bedürfnis« abhelfen, noch dürfte es heißen, daß ein solches »mit Ungeduld« erwartet worden sei, wol aber konnte bei der Häufigkeit der mythologischen Untersuchungen einerseits und der alexandrini-schen Studien andererseits, wie sie die letzte Zeit gesehen hat, eine Arbeit, welche dem schwierigen und stoffreichen Gedichte als Ganzem erneute Aufmerksamkeit zuwendete, große Bedeutung gewinnen. Gar manches Rätsel harrte hier seiner Lösung, unbeantwortet waren viele Fragen der Interpretation, der Quellenbenutzung, der Wortentlehnung: kein Wunder, wenn man das umfangreiche Buch v. Holzingers erwartungsvoll in die Hand nahm.

Das Werk zerfällt in vier Teile: Einleitung, Text mit rechtsseitiger Uebersetzung, Kommentar, deutsches Namen- und Sach-

register. Der erste Teil (90 Seiten) verlangt seiner Natur nach ein längeres Referat. Der Verfasser macht uns zunächst mit der Absicht seines Buches bekannt. Er lehnt es ab, den weitschichtigen, auf einen großen Teil der griechischen Götter- und Heroenwelt sich erstreckenden Stoff aus dem Gesichtswinkel eines einzelnen Autors wie Lykophon, der doch auf diesem Gebiete nur einen späten Sammler darstelle, zusammenzufassen. Aus dem gleichen Grunde soll die Quellenforschung, da sie sich ebenso wenig auf dem ausschließlichen Boden Lykophrons halten könne, der Einleitung fernbleiben. Holzingers Absicht ist es demnach, nicht ein Corpus von Monographien zu einem einheitlichen Werke über den Dichter zu verschmelzen, sondern vielmehr nur Lykophon selbst zu erläutern, einen Kommentar, der uns bisher noch fehlte, zu geben. Die Einleitung spielt deshalb neben dem Kommentar keine selbständige Rolle; sie soll nur dazu dienen, dem Novizen durch das Dickicht der Rätsel hindurchzuhelfen, andererseits den Kenner über den Standpunkt aufzuklären, den der Kommentar wichtigen Streitfragen gegenüber einnimmt.

Nach einer längeren Besprechung der sonstigen dichterischen und grammatischen Thätigkeit Lykophrons und einer Abweisung aller Versuche, aus anderen Angaben, die uns über ihn vorliegen, etwas über die Datierung der Alexandra zu ermitteln, geht H. dann zu dem Gedichte selbst über, von dem er eine kurze Disposition gibt. Lykophon hat ein wirkliches Gedicht schaffen wollen, kein bloßes versificiertes Conglomerat von Excerpten. Freilich muß der Leser oft über die Masse des darin Gebotenen erschrecken. Eine Menge von Schwierigkeiten türmen sich vor ihm auf: eine Masse fremdartiger Mythen, in einander geschachtelter Erzählungen, von Andeutungen, Umschreibungen, scheinbaren Widersprüchen, von Wiederholungen, Zerreißen desselben Mythos: »Soll auch Cassandra in höchster Apollinischer Ekstase verwirrt reden, so hat der Dichter doch . . . das Maß des Schönen überschritten, und sein Gedicht entgeht . . . nicht dem Tadel mangelhaften Gefühles für das poetisch Zulässige oder doch wenigstens nicht dem Vorwurfe ungenügender Feile«.

Unverkennbar bleibt die Absicht, den Leser irre zu führen. Dazu wirken außer dem schon Angeführten u. a. die verwickelten Relativsätze, die kaum ein Beziehungswort erraten lassen, dazu der Wechsel der Zeiten bei der Anführung von Hauptsachen und Nebenepisoden, dazu die sonderbare Diktion, die in Pleonasmen, kühnen Wortstellungen, Ellipsen Ausdruck findet, dazu endlich die seltenen Glossen und irreführenden Wortanwendungen. Alles ist dem Effekte der Dunkelheit und Schwierigkeit der Darstellung dienstbar gemacht,

wenn auch nicht gelegnet werden kann, daß dies in älterer Zeit noch nicht so empfunden wurde. Der Zweck, den Lykophron anfänglich verfolgte, war der, eine tragische Scene zu schaffen im Stile hoher und strenger Dichtung. Aischylos war sein Vorbild, und das Motiv, die Kassandra in leidvoller Verzückerung rätseln zu lassen, hat er von ihm entlehnt. Dies ist die künstlerische Motivierung seiner Dunkelheit. Aischylos' Prometheus zu überbieten arbeitete er. Bis zum V. 416 etwa mag er mit Frische und Begeisterung geschaffen haben; bald aber merkte er, daß der Stoff aus dem Rahmen einer Scene quülle, schrieb noch mit frischer Kraft einiges aus 1090—1280, namentlich 1090—1122, 1214—25, und dann den Schluß des Gedichtes 1283—1434 sowie 1451—74; denn diese zeigen noch Schwung und natürliche Kraft. In den mittleren Partien hemmt der aus Timaios massenhaft übernommene Stoff seinen Flug, so wird der Dichter allmählich seiner Alexandra müde. Der Charakter des Werkes verändert sich unter seinen fleißigen Händen, die stürmische Rhapsodie auf die Leiden Trojas hat sich beinahe zu einer Mythensammlung ausgeweitet. Lykophron wird ein Opfer seiner Zeit; nicht entfernt gesonnen, ein unübersichtliches und möglichst unverständliches Repertorium der Mythologie zu verfassen, kann er sich doch auch dem Drucke einer unermeßlichen ausgezeichneten Litteratur nicht entziehen, er muß seine Vorgänger lesen und benutzen. Nur so kann man seine Dichtung verstehen, wer allein von dem, was er vor Augen hat, von dem mythischen in seltsame Worte eingekleideten Inhalt der Alexandra, nicht von der poetischen Wendung des ganzen Stoffes ausgeht, thut dem Dichter Lykophron bitteres Unrecht.

Die Dunkelheit des Dichters ist ebenfalls bisher falsch verstanden worden. Die frühere Litteratur hat ähnliches, der Orakelstil, die alte Freude der Hellenen an dunklen Wortscherzen erklären es, wie auch Lykophron auf den Gedanken gekommen, ein Rätselgedicht zu schreiben. Seine Dunkelheit hat zahlreiche Ahnherren, die Pythagoräer, Herakleitos, Pherekydes, Pindar, Platons Mythen, Antimachos u. a. Freilich ist Lykophron mit den genannten nicht ganz zu vergleichen; ihm fehlt alle Tiefe, alle Gedankenentwicklung. Aber nicht nur dies. Es mangelt ihm auch an Takt in der Auswahl dessen, was er seiner Kassandra in den Mund legen darf; so wirkt er komisch (55 Belege), wie er auch einzelne komische Glossen hat. Uebrigens, da seine Dunkelheit rein äußerlich ist, und sein Schwung schnell ermattet, so liest man sich bald in den Dichter ein.

Wie steht es nun mit seinen Quellen? Unmöglich ist's, daß er, während er schrieb, eine ganze Wagenlast von Büchern, bald die

Kyprien, bald Timaios, bald Stesichoros, oft nur einen Spezialzug entlehnend, benutzte. Da nun eine große Menge ganz bekannter Mythenkreise erscheinen, so kommt man unschwer zu dem Satze: Zieht man von der Alexandra alles dasjenige ab, was Lykophron unmittelbar aus Timaios geschöpft hatte (oder wenigstens geschöpft haben konnte), ferner alles dasjenige, dessen Kenntniss zu einer Durchschnittsbildung gehörte, so bleibt vom Stoffe der Alexandra nur einiges Wenige übrig, und von diesem darf man voraussetzen, daß Lykophron es ebenfalls gedächtnismäßig beherrschte. — Er schrieb demnach ohne unmittelbare Vorlage; auf Spaziergängen oder *viridi sub arbuto stratus* mag er die einzelnen Abschnitte zusammengestellt haben. So erklärt sich die ungleiche Arbeit, erklären sich Widersprüche, Wiederholungen; der Mangel einer Redaktion tritt deutlich hervor. Die Alexandra war ja schließlich auch nur ein Parergon für den Tragiker. — Die Quellenuntersuchung ist überhaupt in diesem Falle besonders schwierig, da wir selten bei der Masse mythologischen Materials, welche jener Zeit vorlag, ermitteln können, woher Lykophron diese oder jene Sage genommen. Nur wenn ein bestimmter Mythos unwiderleglich als in einem einzigen Buche allein vorhanden nachgewiesen werden kann, oder wenn Serienbeweise erbracht werden, läßt sich die Quellenfrage mit einiger Sicherheit beantworten. Aber auch in dem zweiten Falle ist es nicht immer möglich, völlige Klarheit zu gewinnen; konnte doch Lykophron auch bei Timaios manche Nachricht früherer Schriftsteller, die er schon gelesen, zum zweitenmale finden. Sicher bleibt jedoch, daß er keinen Mythos selbständig erfunden hat, gelegentliche kleine Aenderungen sind als rein unwillkürliche zu betrachten.

Nach einigen Bemerkungen über Euhemerismen kehrt H. wieder zur Datierung des Gedichtes zurück. Von Benutzungen des Lykophron durch andere Schriftsteller oder von Berührungen mit solchen gibt uns kaum eine einen sicheren Anhalt; höchstens ließe sich Euphorion, der im Jahre 276 geboren, nicht vor 256 thätig sein konnte, zur Bestimmung des *terminus ante quem* verwerten. Aber sonst dürfen weder Aristophanes von Byzanz, noch Kallimachos, noch auch die Technopagnien irgend welche chronologische Bedeutung beanspruchen. Die Datierung der *Syrinx* ist unbekannt; wollte man also auch wirklich eine Beziehung zwischen ihr und der Alexandra entdecken (*Syr.* 2 ~ *Lyk.* 1201. 10 ~ 1034), so hülfe das nichts. Nur das Werk selbst kann uns eine sichere Handhabe zu seiner Zeitbestimmung bieten. Den *terminus post quem* geben wie bekannt, die Verse 801—4, welche eine Thatsache aus dem Jahre 309 berichten, der *terminus ante quem* ist etwa 256, Euphorions

Thätigkeit: genauere Zeitgrenzen lassen sich nur durch richtige Interpretation von 1226—80 und 1435—50 ziehen. — Die öfter für interpoliert erklärten Verse 1226—80 hat Wilamowitz treffend als echt zu erweisen gesucht, hingegen in seinen Aufstellungen über den Sinn der Verse 1435—50 ist er nicht glücklich gewesen. Diese können unmöglich auf Alexander den Großen und Artabazos bezogen werden, dagegen reden schwerwiegende Gründe. Unter dieser Voraussetzung nämlich wäre Alexander sowol λέων als λύκος, in einer Person Subjekt und Objekt, er hieße sowol Χαλαστραῖος als Γαλαδραῖος dicht hinter einander. Weiter kann μεθ' ἔκτην γένναν nicht auf sieben Generationen bezogen werden, weil in ἔκτην beide Endpunkte des Stemmas eingerechnet sein müssen, Zeus aber die siebente, nicht die sechste Generation ist; Artabazos bedeutete ferner einem Alexander gegenüber doch nur wenig, konnte kaum so pomphaft gefeiert werden. Wer endlich zu Kassanders Zeit in Chalkis lebte, hütete sich wol, an die Mordthaten des Schreckensfürsten zu erinnern. 1435—50 weisen also nicht auf Alexander hin, auf den nur unser modernes Gefühl bei der Betrachtung der Auseinandersetzung zwischen Asien und Europa verfällt, mit dessen Tode ja gerade die blutigsten Kämpfe erst beginnen, sondern die Verse deuten auf Pyrrhos. Pyrrhos liebte es, sich mit Alexander verglichen zu sehen, diese Aehnlichkeit hat Lykophron ausgebeutet, um den Leser irre zu führen. Der Epirote, im Jahre 288 König von Makedonien, ist ein chalasträischer d. h. makedonischer Löwe, er hat im Jahre 295 den Neoptolemos beseitigt (1442). Der Wolf von Galadra ist Demetrios Poliorketes, an dessen Seite Pyrrhos gegen Kassanders Söhne, die als Kinder der Thessalonike Argeaden (1443) heißen, nach Lykophrons Darstellung kämpft. Mit diesem Pyrrhos (Ϝ 1446) schlägt sich Fabricius, ein nächster Blutsverwandter der Cassandra; Fabricius, ein ganz einziger Krieger (εἷς τις παλαιστής) von ausgezeichnetem Charakter, von Pyrrhos selbst bewundert, führt einen Krieg, der μεθ' ἔκτην γένναν, nach dem sechsten Jahre (= nach der sechsten jährlichen Herdenfrucht, 280—275) endet. Pyrrhos schließt einen Vertrag, zieht ab und läßt die Römer in größerer Macht zurück, als er sie gefunden. Diesen Rückzug des Helden hat Lykophron *in köstlicher Weise* verschleiert, indem er von Verträgen (1448) spricht. Wäre Alexander gemeint, so hätte Cassandra doch über diese Siege des Aiakiden klagen müssen; dem ist aber nicht so, in den Vs. 1443—45 lebt ein Ton innerster Befriedigung der Seherin. Die Alexandra also, verfaßt noch zu Pyrrhos' Lebzeiten, ist im Jahre 274, als der König sich zum dritten Male Makedoniens bemächtigte, veröffentlicht. Neh-

men wir dieses späte Jahr für das Gedicht an, so erledigen sich auch die Schwierigkeiten, die andere Gelehrte in den Vv. 1226 ff. fanden. Was hier über die Seeherrschaft der Römer gesagt wird, paßt am besten auf diese Zeit und stimmt auch gut zu 1448. Die häufig incriminierte Römerepisode ist also echt; sie stammt aus Timaios, der aber über die Lage Roms keine so dunkle Vorstellung gehabt haben kann, wie Referent einst aus Lykophrons Angaben geschlossen. — Nun besteht aber, wie es scheint, noch ein Widerspruch zwischen 1245–49 und 1351–55. Wie haben wir überhaupt die Widersprüche bei Lykophron aufzufassen? Es gab in der griechischen Mythenwelt zahllose Widersprüche, Lykophron verband eine große Masse von Sagen zu einem zusammenhängenden Werke, ohne einen einzelnen Mythos in fortlaufender Erzählung darzustellen. So sind die bei ihm erscheinenden Widersprüche nur indirekte; der Dichter widerspricht sich in seinem Wortlaut dort nicht, wo sich die Mythen widersprechen; wo sich aber sein Wortlaut zu widersprechen scheint, dort widersprechen sich die Mythenteile nicht, wenn man sie vollständig erzählt«. Solch indirekter Widerspruch kann auch nur 1351–55 und 1245 ff. vorliegen. Mithin bleiben 1226–80 in ihrer Echtheit unbestritten, wofür auch noch andere Gründe sprechen. So oft Lykophron also einen kleinen Abschnitt gearbeitet hatte (vgl. oben S. 110), gab er ihm seinen Platz im Werke, wobei allerdings zuweilen das Gesetz des Ebenmaßes verletzt worden ist, wie 1214–25, die man nicht umstellen darf, zeigen.

Nach einer nichts wesentliches enthaltenden Belehrung über die Einrichtung des Kommentars, dem die Erklärung der jedesmal vorliegenden Stellen, nicht die Quellenforschung Hauptsache sein soll, folgt eine Auseinandersetzung der Prinzipien, die den Verfasser bei der Uebersetzung geleitet haben. Ich führe daraus nur den Grundsatz an, daß die Uebersetzung von der Rätselhaftigkeit des Autors einiges bewahren, andererseits doch auch dem Leser das Verständnis im ganzen und großen vermitteln soll. H. hat sich große Mühe, besonders auch auf metrischem Gebiete, gegeben, »das noch nie Gewagte zu wagen und auch den unnahbaren Lykophron mit dem deutschen Bürgerrechte in unserer poetischen Uebersetzungslitteratur zu beschenken«. — Der Text ist revidierter Abdruck des Kinkelschen. Scheer hat zwar vieles besser als sein Vorgänger gemacht, in der Sprache aber zu sehr uniformiert, andererseits mit Unrecht seltene Wortformen an Stelle vermeintlicher Glosseme eingeführt (V. 1009. 1357. 1436). Ebenso ist Kinkels Interpunktionssystem unter Berücksichtigung vieler Fehler beibehalten. — Danach folgen der Text mit rechtsseitiger Uebersetzung, der Kommentar und ein mythographisch-

historisches Namen- und Sachregister, das nicht nur die von Lykophron genannten, sondern auch die von ihm gemeinten Eigennamen enthält.

Mit besonderer Absicht habe ich mir ein längeres Referat über die für den Charakter des ganzen Werkes maßgebende Einleitung gestattet. Denn wie es immer unrichtig ist, Sätze aus dem Zusammenhange zu reißen, so schien es besonders hier unumgänglich, den Gedankengang des Autors in größerer Ausdehnung wiederzugeben, ja öfter ihn seine Ideen selbst darlegen zu lassen, damit ein jeder Leser dessen bald inne werde, welch sonderbarer Geist in diesem Buche waltet. —

Zuerst eine allgemeine Beobachtung über das Werk. Mir scheint, daß ihm die Plastik, sowol der Form wie des Inhalts fehlt. Der Leser meines Referats hat von ersterem Mangel vielleicht schon eine Vorstellung gewonnen, vielleicht erkannt, wie weitschweifig, wie wenig präcis das ganze gehalten ist, wie gerne der Autor auf dasselbe zurückkommt. Bedenklicher als dieses wirkt der Inhalt durch eine gewisse Vorstellungsblässe, durch das Unvermögen, einen Gedanken bis in seine letzten Konsequenzen zu verfolgen.

Gehen wir nun gleich auf die Hauptsache los: erfüllt das Buch seinen Zweck? Ich muß die Frage verneinen. An welches Publikum darf es sich wenden, wer interessiert sich heute für Lykophron? Der Freund der alexandrinischen Litteraturgeschichte und der Mytholog. Genügt den Ansprüchen des ersteren das Werk? Nein, denn ihm fehlt die Quellenuntersuchung fast ganz. Fleißig, wie er ist, hat H. im Kommentar natürlich mehrfach mit vollem Rechte auf Quellen wie die Kyprien z. B. 204. 307. 546. 581, auf tragisches Vorbild 487. 508. 807 (vgl. sonst noch 349. 933. 1114. 1303. 1329—40) hingedeutet, aber leider aus Gründen, die ich nicht anzuerkennen vermag, die eigentliche Hauptarbeit von der Hand gewiesen. Wer ein großes Buch über Lykophron schreibt, wer alle Fragen, die in letzter Zeit über diesen Dichter aufgeworfen worden, in den Kreis seiner Betrachtung zog, der durfte dem Quellenproblem nicht aus dem Wege gehen. Vielleicht hätte seine Berücksichtigung, die Bearbeitung eines so weitschichtigen Stoffes Holzingers Buch ins Unziemliche vergrößert: nun gut, dann hätte anderes wegfallen dürfen. Besser eine Quellenuntersuchung über Lykophron ohne des Dichters Text, ohne Uebersetzung, ohne Kommentar, als alles dies ohne Quellenuntersuchung. Diesen Mangel seines Buches scheint H. übrigens doch gefühlt zu haben, er würde sonst nicht auf die Behandlung der Quellenfrage noch einmal zurückkommen und sie auch aus anderen Gründen ablehnen. — Entspricht nun weiter das Werk den Wünschen des Mythologen? Erst recht nicht; denn da dieser in

der Regel doch nur einen Mythos untersucht, so hat er im schlimmsten Falle ein ebenso großes Material als der Holzingersche Kommentar ihm bietet, zur Verfügung. Der Mytholog brauchte nur ein kleines Heft mit einer kurzen Uebersicht über die augenfälligsten Gewohnheiten des Dichters, eine Art Clavis Lycophronea, wie Referent sie seiner Zeit, freilich noch zu kurz und sehr verbesserungsbedürftig, den Mythologen zu geben versucht hat. Dazu aber war das umfangreiche und nicht sehr übersichtliche Buch Holzingers nicht nöthig. So wird es keinem von beiden Ständen, geschweige beiden, mit seinem Anspruche, nur Lykophron selbst erläutern zu haben, mit diesem Tzetzes ähnlichen Kommentar gerecht ¹⁾.

Noch weniger aber können uns die Ausführungen Holzingers über den Zweck, den der Dichter selbst bei seinem Werke gehabt haben soll, über die Entstehung der Alexandra gefallen. Gestehen wir es nur, daß wir uns aus den Aufstellungen des Verfassers gar kein festes System zu machen vermögen, daß sie uns verwirrend, ja sogar widerspruchsvoll wie Lykophrons Rätsel bedünken. Lykophron muß als Dichter aufgefaßt werden, freilich als schlechter, dem alle Tiefe fehlt, er ist ärmlich, kann seine Gedanken nicht entwickeln, variiert nur ein Hauptthema. Dieser dürftige Poet, dessen Absicht zu täuschen feststeht und mit Beispielen gut belegt wird, will nach höherem Vorbilde eine tragische Scene schaffen, aber die *stürmische Rhapsodie* erlahmt und verfällt der Misere der Zeit, gelahrter Dichterei. Das sind doch Widersprüche in sich selbst! Und nun gar die einzelnen Urtheile! Die tragische Cassandra ist doch etwas ganz anderes als Lykophrons Alexandra. Sie redet doch nur vor Mykenes Greisen dunkel, aus sehr begreiflichen Gründen, den Zuschauern verkündet sie kein Rätsel ²⁾. Die griechische Sage ließ sie ja doch nur keinen Glauben finden, nicht überhaupt in Rätseln sprechen. Für Lykophron ist die Alexandra nichts als Folie, ihm gilt es, auf verschiedene Weise den Leser zu täuschen und zu überlisten ³⁾. Und zwar thut er das doch von Anfang an, mit glücklich-

1) H. schreibt ja allerdings, nach seinen eigenen Worten, nicht für diese beiden Klassen von Philologen, sondern für die Neulinge in Lykophron und den Lykophronkenner. Aber das deckt sich doch ziemlich mit den von mir angeführten Leserpublikum. Nur wird der Lykophronkenner sich allerdings weniger für den Standpunkt interessieren, den der Kommentar wichtigen Streitfragen gegenüber einnimmt (S. 4), als für die Behandlung der Quellenfrage.

2) Ich halte mich hier nur an das, was H. über die äschyleische Cassandra als Vorbild der Alexandra sagt. Daß Lykophron die Cassandra nachahmen und dabei den Prometheus überbieten wollte, scheint mir unvereinbar.

3) H. glaubt nicht, daß die Alexandra schon früh zum Rätselgedicht ge-

stem Erfolge, ohne alle ›Frische und Begeisterung‹, es sei denn mit der, welche abgefeymten Schurken beim bösen Werke eignet. Von Anfang an war er gelehrt, brauchte nicht erst, als er den Timaios gelesen, dem Fluche seiner Zeit zu verfallen. Ich leugne nicht, daß er den Sikelioten weniger verarbeitet, sondern ihn mehr en bloc seinen Lesern vorgelegt hat, obwol sich doch auch recht schwierige Stellen (vgl. nur 1151 ff. 984—92. 1083—86. 697 ff. mit den Lokalnamen) finden, aber das lag zum großen Teil daran, daß dieses Material noch neu war und gewiß eine Menge ungewohnter Dinge enthielt, die man nicht so leicht verschleiern konnte, wie die andern bekannten Mythen. Von abnehmender Lust an der Arbeit kann erst recht bei Lykophron nicht die Rede sein; wer einen so großen Sagenkomplex, wie ihn Timaios bot, aufnahm und sogar solche Dinge, die mit dem eigentlichen Thema fast gar keine Berührung haben, wie die Beschreibung der Balearen (633 ff.), nicht übergang, der war des Werkes nicht müde geworden. Das *πρωτον ψευδος* der Holzingerschen Ausführungen über diesen Gegenstand bleibt eben, daß er Lykophron als einen wirklichen Dichter ansehen will, während er doch selbst seine überaus große Unzulänglichkeit zugeben muß¹⁾.

Haben wir diese Phantasie abgelehnt, so müssen wir erst recht zurückhaltend uns gegen die Ansicht Holzingers über die weitere Störung der hochernsten tragischen Scene durch komische Elemente verhalten. Um zu wissen, was zu Lykophrons Zeitalter komisch hieß, müßte uns H. erst über den Geschmack seiner Epoche unterrichten, aber auch ohne diese Kenntnis können wir schon sagen, daß kein Grieche über die von H. ›auf gut Glück‹ ausgewählten 55 Stellen den Mund verzogen haben wird. Denn wer vermag die Geschichte vom strauchelnden Telephos²⁾, von den verzehrten Tischen, der Sau mit 30 Ferkeln, Jasons einem Schuh, vom Faustkampf der Zwillinge im Mutterleibe u. s. w. als Störung der ›hochernsten‹ im Prologe vorbereiteten tragischen Stimmung zu empfin-

worden sei; noch Ovid. Ib. 529 nenne den Lykophron nur *cothurnatum*, während schon Statius Silv. V 3, 157 von seiner Dunkelheit rede. Zwischen Ovid und Statius nahm wol das mythologische Verständnis bedeutend ab?

1) Noch ein Wörtchen über Holzingers Ansicht von der Dunkelheit des Dichters. Unter andern ›Ahnherren‹ derselben nennt er den älteren Rhetor Lykophron mit seiner Bezeichnung des Xerxes als eines *πέλωρος άνήρ* vgl. Lyk. 1414 *γίγαντα*. Dies Zusammentreffen ist zufällig, L. braucht öfter dies Wort, für Theseus 495, vgl. 527.

2) H. führt das sogar zweimal dem Gedichte entsprechend getrennt an (213. 1247).

den¹⁾. Doch nur der, welcher von seinem Vorurteil über den Zweck und das Werden der Dichtung nicht lassen will. Von komischen Worten aber hätte H. erst recht schweigen sollen²⁾.

Ganz falsche Methode verrät weiter die Behandlung der schon oben berührten Quellenfrage. Daß Lykophron Timaios benutzt hat, wird natürlich zugegeben, sonst aber aus ungenügenden Gründen die Heranziehung vieler anderer Quellen geleugnet und eine Art Ausweg in dem Hinweise auf eine Anzahl ganz gewöhnlicher Mythen, »obligater« Abenteuer des Odysseus u. a., die Lykophron gedächtnismäßig beherrschen oder aus Schulexcerpten kennen konnte, gefunden. Das ist doch völlig falsch geschlossen. Da wir nicht von vornherein wissen, wie Lykophron gearbeitet hat, so sollen wir das doch gerade aus einer sorgfältigen Analyse seiner Quellen lernen, nicht a priori mit Worten wie »Wagenlast von Büchern« die Erweiterung unserer Anschauungen von der Hand weisen! Vielleicht werden wir bei eingehendem Quellenstudium des Dichters auch zu manchem einfacheren Ergebnis kommen, als es uns bei der großen Masse des Stoffes noch heute erscheinen will. Wie man ferner unter Hinweis auf bekannte Mythen so thun kann, als ob das stoffliche bei Lykophron leicht zu erledigen wäre, und nur ein kleiner Rest seltener Mythen bliebe, verstehe ich von dem Kommentator des Dichters nicht. Wenn vollends Lykophron schon auf der Schule Excerpte angefertigt

1) H. gibt natürlich zu, daß dies gewiß nicht aus komischen Dichtungen stammt, aber das stört ihn nicht sehr; Lykophron überschreitet damit doch das Maß der ersten Dichtung. Wenn der Dichter das so oft thut, dann ist es eben keine ernste Dichtung oder besser: keine ernst zu nehmende mehr.

2) Es ist ganz unzulässig V. 1201 *ἐγκάψας*, das neben den Komikern auch Leonidas von Tarent AP IX 316, 6 braucht, gegen die Handschriften für *ἐκλάψας* einzusetzen. Daß *ἐκλάψας* ebenfalls bei Aristophanes erscheint, beweist gar nichts; denn das Simplex ist auch sonst gebräuchlich und das *ἐκ* macht noch keine komische Glosse daraus. Desgleichen ist *εὐώπεις* (23) doch nicht von den Ruderlöchern der Schiffe, sondern von den vorn am Bug angemalten Augen zu fassen (Luebeck, Seewesen der Griechen und Römer 43). *ἑσθῆτα πεπαιμένα* (1138) heißt doch nur: ein Kleid besitzend; wenn auch Aristophanes (Av. 943) vom Besitze eines Kleides spricht, wird doch daraus noch kein komischer Ausdruck. Gewiß kam Orphanes (538) in der phallosbegeisterten Komödie vor, aber man erfuhr doch nicht hier allein von der Existenz des Gottes. Die liebevolle Berücksichtigung des Fischmarktes (388. 1216—18) ist gemeingriechisch, die kann man überall, nicht nur in der Komödie finden; einen verwesenden Leichnam mit einem faulen Salzfish zu vergleichen (398) ist geschmacklos wie vieles bei Lykophron, aber durch die Komödie, die ganz unverfänglich nur einen faulen Fisch nennt (Ar. Ach. 1101), nicht vorgeschrieben, und vollends kann 1318 *τῆν* — *ἐλάσσορα*, schon weil nach *τῆν* das Feminin *γνωτοφόρτιν* folgt, nicht als komischer Sprachgebrauch gelten.

haben soll, so müßte er doch schon als Knabe, da man wol kaum zu jener Zeit mythographische Kollegia hörte, für seinen späteren Zweck gearbeitet haben, was doch sehr unwahrscheinlich bleibt¹⁾. Es ist gewiß richtig, daß vielleicht nirgends in der Altertumswissenschaft soviel Unsicherheit wie in der Quellenkunde herrscht, aber solcher Kleinmut ist gerade bei Lykophron nicht an der Stelle. Was für die Ableitung vieler Teile der Alexandra aus Timaios im ganzen und großen wol als gelungen bezeichnet werden dürfte, muß auch für andere Stücke wenigstens versucht werden, viel eingehender noch, als H. hie und da getan. — Daß Lykophron endlich nichts selbständig erfunden, ist bei einem solchen Litteraturkenner ganz natürlich²⁾.

Am bedenklichsten ist nun aber der Versuch Holzingers das Gedicht zu datieren ausgefallen, und zwar ist die Bekämpfung früherer Ansichten³⁾ hier ebenso verfehlt wie die eigene positive These. Die Abhängigkeit der Technopägnien von Lykophron wird geleugnet; das darf niemand gutheißen. Wie steht doch diese Sache? Wir haben mehrere Gleichungen, mit denen wir rechnen dürfen: Simias ~ Lykophron; Dosiadas ~ Lykophron; [Theokritos ~ Lykophron;] Theokritos ~ Dosiadas⁴⁾. Was lehrt uns dies nach der einfachsten, natürlichen Ueberlegung, was hat diese Reihe andere schon gelehrt? Daß ein nahes Quellenverhältnis stattfinden muß. Hat nun Lykophron etwa bei mehreren Technopägnien herumgeborgt? Schwerlich, sondern die Sache liegt so. Lykophron schreibt in einer Zeit, die ihre Freude an Rätseln (Klearch!) hatte, seine Alexandra. Sie wirkt; übertreffen mag man sie natürlich nicht im gleichen Genre, im Jambus, aber etwas ähnliches läßt sich schon machen, eine Konkurrenz

1) Dasselbe muß natürlich gegen die Ansicht von Lykophrons schon auf der Schule angeeignetem Vokabelschatz geltend gemacht werden.

2) Wenn Lykophron (836) erzählt, das Ungeheuer, welches die Andromeda habe verschlingen sollen, sei an den Felsen hin gesprungen, so sieht doch jeder gleich ohne langes Klügeln, daß dies Lykophrons Ausdrucksweise entspricht: vgl. 764 (Odysseus *ἔξυλακτῆσει γόου*). Zu dem sonst nicht bezeugten Doppelfels 836 vgl. Ovid. Met. IV 671 *ad duras religatam brachia cautes*.

3) Natürlich läßt sich aus Beziehungen des Kallimachos auf Lykophron kein Zeitmoment ermitteln, aber angesichts mancher Worte, die beiden Dichtern gemeinsam sind, möchte ich doch an einer inneren Verbindung zwischen Kallimachos fr. 13 und Lykophron 576. 848 festhalten. Wenn H. Lykophron gegen den Vorwurf einer Verwechslung in Schutz nimmt und *Ἀσβόστης = Ἄβος* erklärt, so läßt sich das hören, aber den analogen Fall, die Vertauschung der illyrischen Melite mit Malta hat er doch nicht (zu V. 1027) aus der Welt geschafft.

4) Das Material darüber kurz bei Susemihl, Gesch. d. griech. Litteratur in der Alexandrinerzeit I S. 274 A. 28. 276 A. 39. Die Verbindung Theokrits mit Lykophron ist nicht ganz sicher.

im Sonderbaren ist möglich. So entstehen die Technopagnien, die ebenfalls in Rätseln und Glossen sprechen, als Neuheit aber die wunderliche graphische Form bieten, so ist vielleicht auch Kallimachos' Ibis nicht unabhängig von dieser Geschmacksrichtung. Dergleichen ist die Polemik gegen Wilamowitz' Datierung der Alexandra aus dem Gedichte selbst als mislungen zu bezeichnen. Von Holzingers vielen Gegen Gründen greife ich drei zur Bekämpfung heraus¹⁾:

1) *Μεθ' ἔκτην γένναν* (1446) ist schon ganz richtig interpretiert worden. Niemand denkt daran, daß Zeus die sechste Generation vor Cassandra sei. Die Seherin nennt jemanden ihren Verwandten nach dem sechsten Gliede. Zählen wir von ihr, von der man, da sie doch selbst kein Geschlecht erzeugt, aufwärts rechnen muß, an²⁾, so kommen wir nach dem 6. Grade, Dardanos, auf Zeus. Dardanos' Halbbruder ist Perseus; nach dem 6. Gliede ist Cassandra also mit den Persern verwandt, beide Teile treffen sich in Zeus. Eine Unmöglichkeit, wie sie H. statuiert, scheint mir nicht vorzuliegen³⁾.

2) Daß auf Artabazos als einen viel zu unbedeutenden Mann die pompösen Worte Lykophrons 1448—50 nicht passen können, ist sehr subjektiv geurteilt. Lykophron ist doch ein Dichter, der gerade den Bombast ungemein liebt. Was von der äußern Form, von den Epitheta ornantia der Helden, von Ausdrücken wie 764 *ἐξυλακτῆσει*, 836 *προσήλατο*, am schlimmsten 66 *ἐκβράσσασα — δέμας* gelten muß, tritt doch auch in der Schilderung hervor. Zudem war Artabazos denn wirklich unbedeutend einem Alexander gegenüber?

1) Anderes will ich hier kurz erledigen. So ist 1442—44 missverstanden worden. Lykophron kann es, da er Verwirrung stiften will, natürlich nur sehr recht sein, wenn *δμαίων πάντα νηπώσας δόμον* und *Ἀργείων πρόμους — ἀναγκάση πτήξαντας σῆναι* falsch aufgefaßt wird. Alexander stürzt das Haus der Perserkönige, die *πρόμοι*, Satrapen u. a. zwingt er zur Unterwerfung. Ebenso freut sich Lykophron gewiß noch im Grab, daß H. in dem irreführenden *Χαλαστραίου λέων* und dem *Γαλάδρας λόκον* zwei verschiedene Personen entdeckt. Dieselbe Person zum zweiten Male mit anderen Worten einzuführen, ist ein leicht zu durchschauender Schelmstreich. Andere Gründe Holzingers lasse ich lieber auf sich beruhen.

2) Natürlich inclusive.

3) H. hält es für unstatthaft, Lykophron erst aufwärts bis zu Zeus und dann wieder abwärts zu Perseus und seinen Nachkommen rechnen zu lassen. Ich würde das zugeben, wenn wirklich eine lange Rechnerei auf und ab damit verbunden wäre. Aber nach meiner Interpretation ist das gar nicht nötig. Wir sind sehr schnell bei Perseus, dem Eponymos der Perser, ohne langes Hin- und Herzählen.

Er hat doch Artaxerxes Sorgen genug bereitet, Alexander hatte ihn am Hofe seines Vaters als Verbannten sehen können, jetzt ehrte er ihn als besten Diener seines Vorgängers im Perserreich *τῆς ἐς Λαρσειον πίστεως ἔνεκα* (Arr. III 23, 8). Er gehört zu den *Ἀργείων πρόμοι* (*Ἀρτάβαζον . . καὶ τοὺς παῖδας — τὰ τε ἄλλα ἐν τοῖς πρώτοις Περσῶν ὕψους*: Arr. III 23, 7), er beugt sich Alexander, er empfängt die Provinz Baktrien, die Kriegsbeute des Königs, eine Thatsache, die Lykophron (1450 *σύλων ἀπαρχὰς τὰς δορικιήτους λαβών*) natürlich wieder möglichst zweideutig zum Ausdruck bringt.

3) Wie steht es endlich mit Lykophron in Chalkis? Der Dichter brauchte sich auch im Machtbereiche Kassanders und seiner Söhne in keiner Weise zu scheuen, V. 801 f. der Ermordung des Herakles zu gedenken. Denn wer las sein dunkles Gedicht? Doch schwerlich die rauhen Diadochen! Oder ist es möglich, daß andere, welche die Alexandra lasen, den Dichter wegen dieses Passus bei dem Könige denunziert hätten? Aber Chalkis war ja auch gar nicht immer in Kassanders Händen. Im Jahre 308 freilich gehörte die Stadt, nachdem sie eine Zeit lang unabhängig gewesen, wieder dem makedonischen Gewalthaber, 304 aber wird sie von Demetrios befreit¹⁾. Lykophron konnte also allenfalls auch in einem von Kassander freigewordenen Chalkis schreiben²⁾.

Kommen wir nun zur Hauptsache. Wie kann man nur die Deutung auf Alexander als allein modernen Anschauungen entsprechend tadeln³⁾! Das ist doch ganz unhistorisch gedacht. Wenn Alexander sich seiner providentiellen Stellung bewußt war und sie

1) Darüber Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chäronea 308. 333.

2) Daß hier nur Polyperchon, nicht Kassander gemeint sein könne, möchte ich mit H., der freilich andere Schlüsse daraus gewinnt, bezweifeln. Nach dem Sprachgebrauch Lykophrons, der einen Helden öfter nach einem Teile seines Gebietes nennt, kann hier sehr gut auf Kassander hingedeutet werden; denn dadurch, daß Polyperchon in die Tymphaia eirückt (Diod. XX 28), wird er eigentlich noch keine Tymphäerschlange, und das *φθίσει* kann ebensogut auch von Kassander gesagt werden. Aber vielleicht soll auch hier der Ausdruck zweideutig sein.

3) Es ist hier noch ein Irrtum Holzingers zu erledigen. Kein Mensch interpretiert *φόνοι μεταίχμιοι* 1435 als tödtliche Kämpfe innerhalb der regulären Schlachten, noch kann man mit H. an die Mordtaten in den Zwischenpausen der zahlreichen Feldzüge denken, sondern längst hat Wilamowitz die einfache Erklärung von den Kämpfen zwischen dem Xerxeszuge und der endlichen Versöhnung beider Erdteile gegeben. Was H. dagegen im Kommentar zu 1435 bemerkt, steht unter der Einwirkung seiner vorgefaßten Pyrrhosidee.

vertrat, wo er konnte, wenn er die widerstrebenden Occidentalen mit den Völkern des Orientes vereinigte, sodaß die also Zusammengezwungenen auch nach seinem Tode, da die Feldherren des Königs und alten Zeitgenossen das Schwert gegen einander kehrten, sich ihrerseits nun doch nicht trennten, so hätte ein Poet dieser Zeit ¹⁾, der den Konflikt zwischen Ost und West, Herodots großen Gedanken aufgreifend, zum Thema eines Gedichtes nahm, ohne Alexander zu nennen, doch geradezu Strafe verdient. Und nun soll gar, damit Lykophron nur ja nichts gewöhnliches tue — die Einkleidung der Alexanderepisode ist immerhin ungewöhnlich genug — Pyrrhos, der auch König der Makedonen war, und — Fabricius, der römische Aristides, gemeint sein. Gewiß hat ja Lykophron manchen Schelmenstreich auf dem Gewissen, aber den Leser auf Alexander zu führen und eigentlich Pyrrhos zu meinen, geht doch etwas weit. Ferner: mag er Hofpoet gewesen sein oder nicht, wer auf den Epirotenkönig die ganze lange Entwicklung hinausführte, bewunderte ihn und wollte nach der Sitte der Zeit etwas von ihm. Der Gedanke aber, daß Lykophron einem solchen Gönner sein früheres makedonisches Königtum habe ins Gedächtnis rufen können, ist recht sonderbar. Wenn Lykophron wirklich im Jahre 274, wie H. will, die Alexandra edierte und Pyrrhos feierte, so war kein Augenblick ungünstiger gewählt: mochte Pyrrhos sich auch zum dritten Male Makedoniens bemächtigen, König des Landes war er darum nicht ²⁾,

1) Freilich sagt H. im Kommentar zu 1435, ein Poet, der 30 oder 40 oder 50 Jahre nach Alexander gelebt, hätte nicht so empfinden können, allenfalls wäre das einem Zeitgenossen möglich gewesen. Aber beginnt nicht schon zu Lebzeiten Alexanders oder wenigstens bald nach seinem Tode die Alexandersage, ist nicht schon damals der König der große Wunderheld? — Uebrigens will ich ein paar kleinere Gründe Holzingers, z. B. Lykophron hätte eigentlich Kassandra darüber klagen lassen müssen, daß abermals ein Grieche Asien niedergeworfen, es fehle ferner die frohe Erwähnung des Opfers Alexanders im ilischen Athentempel, als zu subjektiv nur kurz erledigen. Wäre alles dies vom Dichter ausführlich dargestellt, so hätte jeder sofort die gemeinte Person erraten, was Lykophron doch nicht will.

2) Daß Pyrrhos nur einmal 288—7 wirklich König war, weiß auch H. S. 61 A. 52. Die spätere Eroberung 274 involviert kein Königtum. — Zu V. 1445 sagt H. noch, Lykophron bemühe sich, sowol Pyrrhos als Antigonos Gonatas angenehm zu sein. Beide Könige nun schlugen und vertrugen sich öfter. So müßte Lykophron in einem solchen kriegsfreien Augenblicke rasch den Pyrrhos-schluß in das Gedicht eingesetzt haben: eine doch überaus künstliche Annahme. Ebenso kompliziert ist die Demetrioshypothese (vgl. zu 1443). Pyrrhos will Alexander, Kassanders Sohn, nach Makedonien zurückführen, der ebenfalls zu Hilfe gerufene Demetrios erscheint auch, Alexander bittet ihn inständigst umzukehren, Demetrios läßt ihn aber ermorden und wird König Makedoniens, also

und seine Niederlage in Italien hatte auch niemand vergessen. An beides ihn, wenn auch unter noch so ›köstlicher‹ Maskierung zu erinnern, war mindestens recht taktlos. Und weiter: einem Pyrrhos, den man wol im rauschenden Siegesepigramm (Preger 96. 97) feiern konnte, widmet man keine Verewigung im Rätselpoem. Wie kein Polyperchon oder Kassander sich viel um den dem Herakles von einem sonderbaren Dichterkauz gewidmeten Nachruf kümmerte, so warf auch ein Pyrrhos wol schwerlich einen gnädigen Blick auf ein ihn versteckt feierndes Gedicht, das an tollem Wirrwarr seines Gleichen suchte. — Und nun gar noch Fabricius! Wer vermutete denn nicht schon, wo die Ueberlieferung von des Römers Tugend und des Epiroten Begeisterung für seinen Feind redet, römische Tendenz, längst bevor Schubert (Geschichte des Pyrrhos 58. 66 ff.) dies treffend auseinandergesetzt hatte! Nein, die Pyrrhoshypothese bleibt ein sehr unglücklicher Gedanke, der unglücklichste von allen. Zwischen 309 und spätestens dem Ende des Jahrhunderts, also daß man sich den Eindruck der Ermordung des Herakles noch nachwirkend vorstellen kann, vor den Technopägnien, mag auf Chalkis, in Athens Nähe, wo Timaios tätig war, Lykophron die Alexandra beendet haben.

Mit Holzingers Interpretation der Verse 1435—50 würde natürlich auch das fallen, was er über die Stelle 1226—80 und ihren historischen Hintergrund bemerkt. Wir wandeln hier, wo es sich um die ersten Nachrichten der Griechen über Rom handelt, im allgemeinen auf noch recht unsicherem Boden¹⁾; wir wissen noch immer nicht genau, wieviel in Lykophrons Hymnus auf Rom den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, wieviel auf Rechnung seiner ganz unbezweifelten starken Neigung zum Bombaste zu setzen ist. Ich habe seiner Zeit im Anschlusse an Wilamowitz versucht, das *γῆς καὶ θαλάσσης σκῆπτρα καὶ μοναρχίαν λαβόντες* als in gewisser Weise nicht ganz unberechtigt hinzustellen. Ich glaube zwar jetzt mehr als früher, daß Lykophron nach Gewohnheit den Mund recht voll genommen, kann mich aber gleichwol der Ueberzeugung nicht ganz verschließen, daß doch etwas an der Sache sei. Des zum Beweise hier eine neue Stelle. Zu Theophrast ist, als er an dem fünften Buche seiner Pflanzenkunde schreibt, die Nachricht gedrungen: (VIII 2) *πλεῦσαι γὰρ ποτε τοὺς Ῥωμαίους βουλομένους κατασκευ-*

hat Pyrrhos ihm dazu verholfen: *welch ein eigentümlicher Schluß!* — Was endlich vom Tone ›innerster Befriedigung‹ der Seherin geredet wird, ist ganz und gar subjektiv.

1) Uebrigens gebe ich hier gern zu, daß, was H. über meine Behauptung die Griechen hätten den Namen des Tiber damals noch nicht gekannt, sagt, treffend erörtert ist.

άσασθαι πόλιν ἐν τῇ νήσῳ <Κύρουφ> πέντε καὶ εἴκοσι ναυσὶ καὶ τηλικούτου εἶναι τὸ μέγεθος τῶν δένδρων ὥστε εἰσπλέοντας εἰς κόλπους τινὰς καὶ λιμένας διασχισθεῖσι τοῖς ἰστοῖς ἐπικινδυνεύσαι δι' ὃ καὶ ἀποστῆναι τὴν πόλιν οἰκίξειν. Gegen Ende des vierten Jahrhunderts also haben die Römer Koloniegründungen an ihnen noch ganz unbekanntes Gestaden gewagt. Wie dem aber auch sei, eine neue Rettung der nun endlich gesicherten Echtheit der Römerepisode, wie H. sie noch einmal versucht, scheint mir unnötig.

Sehr gekünstelt muß ferner die Theorie der indirekten Widersprüche erscheinen¹⁾. Machen wir doch gleich einmal die Probe und greifen die schlimmsten Stellen, in denen wir bisher Widersprüche zu entdecken gewohnt waren, heraus. (799) μάντιν δὲ νεκρὸν (den Odysseus) Εὐρυτὰν στέψει λεῶς — — — (805) Πέργη δέ μιν θανάοντα, Τυρσηνῶν ὕρος, | ἐν Γορτυναίᾳ δέξεται πεφλεγμένον, | ὅταν στενάξων κῆρας ἐκπνεύσῃ βίον | παιδὸς τε καὶ δάμαρτος, ἦν κτανὼν πόσις | αὐτὸς πρὸς Ἄιδην δευτέραν ὁδὸν περᾶ | σφαγαῖς ἀδελφῆς ἠλοκισμένος δέρον, | Γλαύκωνος Ἀψύρτοιο τ' αὐτανεψίας; d. h. Odysseus hat ein νεκρομαντεῖον in Thesprotien, ist also auch dort gestorben. Dann wird Cortona in Etrurien seine Asche aufnehmen, nachdem er im Tode schon hat kommen sehen, wie sein Sohn Telemachos seine frühere Gattin Kirke umbringen wird, und dann selbst den Tod durch der Kirke Tochter von Odysseus, also durch seine Schwester, zu finden²⁾. Hier kann man doch gar nicht unter Hinweis darauf, daß Lykophron nichts vom Tode des Odysseus bei den Eurytanen sage, die Anerkennung eines Widerspruchs umgehen. Den weniger deutlichen Begriff νεκρομαντεῖον Ὀδυσσεῶς zerlegt L. ja gerade in μάντιν νεκρὸν, zum deutlichen Zeichen, daß er den

1) Sie werden gelegentlich der Tyrrhenerepisoden behandelt (1245—49. 1351—61). Ein Widerspruch herrscht hier nur hinsichtlich der Zeit: die erste Stelle hat das Futurum, die zweite das Präteritum, die erste scheint wegen der Begegnung mit Aeneas auf die Zeit nach den Troika, die andere auf die vor ihnen zu deuten. Aber Verwechslung der Tempora kommt auch sonst vor. Cassandra redet von den Taten des Paris fast immer im Futur, einmal jedoch, eben am Ende der längeren im Präteritum gehaltenen Reihe 1241—1365, von der unsere Verse einen Teil bilden, im Tempus der Vergangenheit (εἶδε 1364). Freilich hat H. das bestritten, versteht unter den Pelasgern 1364 die Argonauten und nimmt als Subjekt zu εἶδε nicht den γυνὸς Paris, sondern Asien, wozu ἡ δ' 1366 das Korrelat sei. Aber die Anspielung auf den λοιπὸς γυνὸς kann nur den troischen Krieg einleiten, besonders da ja 1369 gleich die Rache, der Tod des Agamemnon, folgt. Das ist aber schwerlich beabsichtigte Incongruenz. Vgl. ähnlichen Wechsel des Tempus V. 890. 1350.

2) Anders denkt über das Lokal von Gortynaia Wilamowitz, Homerische Unters. 190.

Helden in Thesprotien auch gestorben sein läßt. Dann folgt schlaue eine Abschweifung 801—4 über den Tod des Herakles, in gedrängter Kürze dem mühselig folgenden Leser ein Ereignis aus der Diadochenzeit vorführend, und nun erst kommt 805—6 eine neue Sage, zum Teil angelehnt an die Telegonie, und von diesem Mythos wird der Leser wieder durch einen dritten ebenfalls mit dem vorhergehenden widersprechenden 807 ff. abgezogen. Was beabsichtigt Lykophon nun damit? Er will natürlich Lob für seine Gelehrsamkeit, für seine Rätselkunst. Würdigen aber konnte beides nur ein kleiner Kreis von solchen, die an derartigen Arbeiten Freude hatten; und diese Leser, denen also eine bedeutende Gelehrsamkeit zur Seite stand, die jeden Mythos gleich zur Hand hatten, sollen da nicht die allerdirektesten Widersprüche empfunden haben? ¹⁾ Dasselbe gilt auch für 426 ff. und 979 ff. vgl. 1047. Wie H. dazu kommen kann, weil Lykophon eine Tat des Herakles doch nicht nach den Troika ansetzen dürfte, an zweiter Stelle nur einen »Seher«, nicht den alten Kalchas von Herakles erschlagen sein zu lassen, ist mir dunkel. Ein Schwank wie dieser verträgt doch keine chronologische Untersuchung. Auch erzählte die Melampodie ja schon eine ganz ähnliche Geschichte, und daß gerade Kalchas von unzeitgemäßem Lachen die traurigsten Folgen verspürte, davon wußte noch eine andere Sage (Serv. Ecl. VI 72). Auch das Scholion 980, das auf selbständige Quelle zurückgeht, zeugt für diese unsere Ansicht. Lykophon benutzte eben wie öfter verschiedene Quellen; wenn das jemanden beirrte, war es ihm sehr recht. Seine Arbeitsweise kann man darum eben auch nur aus emsigem Quellenstudium kennen lernen, ohne das lassen sich keine Ideen vom Zustandekommen des Werkes a priori aufstellen. Vor allem aber erscheinen mir nach dem geäußerten die Aufstellungen Holzingers über die Ausarbeitung

1) Die ganze Stelle ist äußerst schwierig. Denn die Scholien geben auch nicht genügende Auskunft. Daß Πέρση den Odysseus δέξεται πεπλεγμένον scheint mir zu beweisen, daß er nicht dort in Etrurien gestorben ist, sondern in Ithaka, und nur sein Leichnam nach dem Westlande kam: Telegonie p. 57 Kink. Τηλέγονος δ' ἐπιγυῶς τὴν ἀμαρτίαν τὸ τε τοῦ πατρὸς σῶμα καὶ τὸν Τηλέμαχον καὶ τὴν Πηνελόπην πρὸς τὴν μητέρα μεδίσθησιν. — Da die Telegonie sicher von Gortynaia in Etrurien nicht geredet hat, so stammt die Erwähnung dieses Lokals wol aus Theopomp, der seinerseits sonst ganz verschiedenes berichtete: also überall Einflicken mannigfaltigster Bestandteile. Und nun kommt noch ein neuer Widerspruch. Die Telegonie ließ alles herrlich und in Freuden enden, Lykophon nimmt zwar auch die Ehe der Kirke mit Telemachos an, aber läßt den Mythos völlig anders als in der eben befolgten Telegonie ausgehen (V. 807 ff.). Wer mit dem Wissen, welches Lykophon von seinen Lesern verlangt, das las, der fand unausgesetzt Widerspruch auf Widerspruch.

einzelner Abschnitte und ihre Einfügung, solange wir den Stoff des ganzen noch nicht durchdrungen haben, als müßiges Ideenspiel¹⁾).

Leider kann ich noch immer nicht mit dem Tadel fertig sein. Was soll uns nur eine Uebersetzung Lykophrons? Man kann diesen Dichter kommentieren, paraphrasieren, man darf ihn aber doch nie übersetzen! Wird die Uebertragung dem Dichter gerecht, so liest sie sich ja fast ebenso schwer wie der griechische Text selbst, soll sie aber auch das Verständnis fördern, dann ist doch eine Paraphrase in umständlichem, aber klarem Deutsch besser. Wer soll denn ferner solche Uebersetzung lesen? Die Mythologen? Nein, denn die arbeiten sich in Lykophron selbst hinein, den jedesmaligen Sinn zu erkennen helfen ihnen ihre eignen Studien. Die Litterarhistoriker? Erst recht nicht; denn keine Uebersetzung giebt ihnen ein Bild des Dichters. Ein anderes Publikum aber existiert doch wol kaum. Und nun höre man eine Probe; ich greife eine der oben besprochenen Stellen heraus:

- 799 Als todten Seher ehrt ihn Eurytanenvolk
 800 und was dort hoch die Burg von Trampya bewohnt,
 in der Tymphaia's Natter einst den Herakles
 bei Speis' und Trank bezwingt, den Fürst der Aithiker, —
 ihn, der von Aiakos' und Perseus' Stamme sproßt
 und Temenos' Geblüte nachsteht von Geburt.
 805 Den Todten nimmt einst Perge's Thuskerhügel auf,
 bis Feuer ihn verzehrt dort in Cortona's Gau.
 Beim letzten Athemzug beklagt er noch dereinst
 des Sohnes und der Gattin Schicksal, die der Mann
 ermordet und dann selbst alsbald zum Hades eilt,
 810 wenn seiner Schwester Hand so blutig ihm den Hals
 durchfurcht, die Glaukon's und Apsyrtos' Bäschen ist.

Wie kann man sich soviele Mühe, auch noch in metrischer Ausfeilung, geben²⁾, um eines so ganz unnötigen Werkes willen!

Mit großer Umständlichkeit hat H. sich dann über seinen Text verbreitet. Im ganzen ist er hier, indem er besonders Scheers sprachlichem Uniformieren entgegen die handschriftliche Lesart zu bewahren suchte, glücklich gewesen. Einzelnes wird noch bei der Behandlung einiger Stellen aus dem Kommentar, zu dem wir jetzt übergehen, zur Sprache kommen.

1) Darin, daß 1214—25 nicht umgestellt werden dürfen, bin ich übrigens mit H. sehr einverstanden.

2) Vgl. Holzingers lange Ausführungen S. 79—85.

Ich kann hier nur sehr kurz sein und beginne mit einer Anzahl von Stellen, die uns zeigen, wie Holzingers Grundurteil von dem Dichter Lykophon auch hier nachwirkt. Lykophon will bewundert werden wegen seiner Kunst, um seiner Gelehrsamkeit willen. Die Rätsel sollen natürlich zu raten sein — denn ein nicht zu deutendes Rätsel ist keins mehr —, aber auf Umwegen. Wie einzelne Worte doppelsinnig gebraucht werden, so macht der Dichter auch allerhand Anspielungen auf Mythen, die er selbst eigentlich hier gar nicht meint, die den Leser aber zuerst auf falsche Fährte bringen, damit er zurückkehrend erkenne, wie fein die Sache angelegt ist, wie verschiedenartige Mythenkreise hier beherrscht werden. Natürlich ist H. dies nicht ganz entgangen (vgl. bes. zu 488—90), aber er hat die Sache nicht in's rechte Licht gerückt:

V. 32. *πέυκαισιν* doppelsinnig: nicht nur = pinus Schiff, sondern auch = Fackel (vgl. die alte Paraphrase). — 51 ist der »tiefer« Sinn« der Worte *τὸν Ἄιδην δεξιούμενον πάλαι* — H. liest recht *δεξιούμενον* — nicht verstanden. In der Unsicherheit, ob hier der Aufenthalt des Herakles bei Hades oder der Kampf des Helden mit dem Gotte zu verstehen ist, liegt der Witz der Stelle. — 55 f. macht H. gegen Wilamowitz' (Ind. lect. Gryph. 1883, 15) Interpunktion und richtige Deutung des Zusammenhangs geltend, daß man mit dem Pfeilschusse das *καταβρωθέντος αἰθάλας δέμας* (Verbrennung des Paris mit der Oinone) nicht als direkte Folge verknüpfen kann. Das läßt sich hören; aber heißt es auch wirklich das? Nein, es ist wieder ein Streich Lykophrons, wir sollen auf falsche Fährte gebracht werden. *καταβρωθέντος αἰθάλας* ist nur = verbrannt. Das Gift der Hydrafeile verbrennt den Paris, weiter nichts. Daß dieselbe Geschichte 61 ff. wiederkehrt, schadet bei Lykophon nichts. — 163. Hier hat H. den Mythos vom Durst der Hippodameia und ihrem Einverständnis mit Myrtilos angeführt und meint, eine dem ähnliche Sage, etwa wie Myrtilos den Becher aus den Händen seiner Geliebten empfangen, könne vorliegen. Ich gebe das zu, nur glaube ich, daß Lykophon eigentlich hier *τὸν λοῖσθον ἐκπιῶν σκύφον* im natürlichen Sinne nimmt und nur aus der Ferne auf einen derartigen Mythos anspielt. — 196. Daß *Γραῖαν* altes Weib und nicht vielmehr Aulidensis bedeuten solle, sage ich natürlich nicht. Da es aber bei Lykophon methodisch immer richtig ist, wenn ein Wortdoppelsinn vorliegt, auch einen Doppelmythos anzunehmen, so glaube ich, daß doch mit *γραῖαν* auf die von Tzetzes 183 erwähnte Sage angespielt wird. Daß Iphigenie in der schrecklichen Umgebung ihrer neuen Heimat Taurien zur Schreckensgestalt wird, ist recht künstlich erklärt. — 224 f. ist falsch interpretiert, kann nicht heißen: hätte doch

mein Vater nicht Schreckenstraum und Seherspruch gewaltsam auseinandergehalten, sondern: hätte er doch nicht den ihm nachts sogar keine Ruhe lassenden Spruch (*νυκτίφοιτα δειμίματα*) abgewiesen. Daß auf den Traum der Hekabe beirrend angespielt wird, ist natürlich klar. — 312. *τετραμένος* ist mit obscöner Nebenbedeutung zu verstehen. — 353. *λίπτοντ' ἀλέκτρων ἐκβαλοῦσα δεμνίων* gewiß auch mit grammatischem Doppelsinn gesagt, wie das Misverständnis der Handschriften mit ihrem *λίπτοντα λέκτρων* zeigt. — 465. *ἀρνεύσας* Anspielung auf den Lämmermord.

An anderen Stellen scheint mir H. zu viel erklären zu wollen: 593 *Φύλαμον* auf den Aufidus zu deuten, bleibt eine ganz unsichere Vermutung. Was Lykophron mit den vielleicht schon von Timaios umgedeuteten italischen Namen angefangen hat, weiß Gott. Wir aber werden nie aus doppelter Aenderung das ursprüngliche erkennen. Das müssen wir principiell festhalten, hier wie 724¹⁾. (730) 1083—86.

Von anderen Stellen, wo meine Erklärung von der Holzingers abweicht, oder ich sonst etwas zu bemerken habe, führe ich noch auf: 246 *λοίσθιον* falsch interpretiert: vgl. 279. Die Episode von Achilleus' Feigheit 276 ff. kann nicht als aus der ›feindseligen Stimmung der Cassandra‹ allein hervorgegangen betrachtet werden, hier liegt ein alter Mythos vor wie bei Eust. II. II 698. — 488—90 richtig erklärt; eine gewisse Berechtigung haben Lykophrons absichtlich der anderen Ankaiossage entlehnten Worte, weil der Arkader Ankaios sehr geprahlt hatte: Ov. Met. VIII 392 ff. — 615. *κολοσσοβάμων* kann ich nicht mit früheren Erklärungen als ›den Steinhäufen besteigend‹ fassen noch mit H. ›wie eine Bildsäule stand er dort‹ deuten. Timaios, auf den hier alles zurückgeht, redet von der *ἀνδριάς* aus den Steinen Troias. Kann nicht *βάμων* eine Anspielung auf das später (628) berührte Wandeln der von Diomedes sonst noch errichteten Säulen sein? — In derselben Diomedesepisode ist m. E. 620 sicher falsch erklärt. H. nimmt an, daß die Stelle sich auf ein italisches Geschlecht beziehe, das sich von Diomedes ableitete, und in dessen Besitze sich die *Diomedis campi* als reich und fruchtbar erwiesen. Aber wie erklärt sich die Sage? Das *αἴτιον* ist doch die verhältnismäßige Unfruchtbarkeit des wasserarmen Landes. Die erklärt man aus dem Fluche des Diomedes. Freilich hat man durch die listige Einladung und Abmeuchelung der ätolischen Gesandten den Fluch zu lösen gesucht, aber Apulien blieb

1) Silarus kann unter Laris schon deswegen kaum verstanden werden, weil Lykophron sich die Erwähnung des *Θανμάσιον* (vgl. meinen Timaios 96) kaum hätte entgehen lassen.

nun erst recht unfruchtbar. — 700. H. leugnet, daß der *πολυδέγμων λόφος*, der Hadesberg, der Vesuv sein könnte, weil dieser bis zum J. 79 ganz harmlos gewesen. Aber Timaios zeichnet doch die Sagen der Umwohnenden auf, und die wußten von früherer Thätigkeit des Vesuvs: Diod. IV 21, 5. — 764 *μυθοπλαστην ἐξυλακτήσει γόον* muß ein einzelner Tragödienzug sein. *κόπις* (763) stammt ja aus Eur. Hek. 132, *βολαῖσιν ὀστράκων* 778 aus Aisch. fr. 180 N^a. — 871 *ᾠμηστής* sicher hier nicht spezielle Beziehung auf Herakles, den Vielfraß, sondern farbloses Epitheton wie 184. 455. 955. 1061. — 1157 bleibt Holzingers nach G. Hermann wiedereingeführte Textänderung *φυτοῖς — δταν* doch zu gewaltsam. Ich selbst hätte mich (Tim. S. 13 f.) präziser ausdrücken sollen. Es konnte sehr gut, nachdem die Lokrer um 331 den Tribut eingestellt hatten, und nun doch wieder allerhand Unglück sie traf, die Meinung aufkommen, der Orakelspruch sei gar nicht auf bestimmte Zeit gegeben. — 1254 *Σαννίους* für *Δαννίους* ist sehr willkürlich; wir können doch von einem Lykophron kaum erwarten, daß er die Nachbarn Roms genau angibt.

Schon oben (S. 113) habe ich darauf hingewiesen, daß H. eine Anzahl treffender Bemerkungen zu den Quellen gemacht hat, leider nur, ohne die Sache, wie sie verdiente, zu vertiefen. Ich füge hinzu, daß u. a. auch die Erklärungen zu V. 216. 252. 586. 695. 839. 968. 1136. 1250. 1304. 1332 mir wolbegründet erscheinen.

Ein sehr sorgfältiges Namen- und Sachregister, dankenswert besonders darum, weil es nicht nur die von Lykophron genannten, sondern auch die von ihm gemeinten Namen enthält, bildet den Schluß des Werkes. Ueber dieses noch ein Gesamturteil abzugeben, ist nach den vielen Einzelausführungen wol nicht nötig. Wir bedauern, daß wir die Meinung anderer Recensenten über das Buch nicht teilen können, bedauern es um so mehr, als wir in Holzinger, wie besonders jede seiner Auseinandersetzungen mit anderen Meinungen zeigt, es mit einer von Grund aus vornehmen Persönlichkeit zu thun haben.

Hamburg. Januar 1896.

Joh. Geffcken.

Lindner, Th., Die sogenannten Schenkungen Pippins, Karls des Großen und Ottos I. an die Päpste. Stuttgart, Cottasche Buchhandlung 1896. 99 S. 8°. Preis Mk. 2.—.

Ich würde die vorliegende in Untersuchung wie Darstellung gleich triviale und trotz des großartigen Ausspruches: ›ich thue es nach meiner Gewohnheit, indem ich den Ballast früherer Untersuchungen liegen lasse‹ (S. 2) in den Hauptpunkten durchaus unselbständige Abhandlung einer eingehenden Widerlegung nicht würdigen, wenn nicht ein Gelehrter von großer Autorität in karolingischer Geschichte, E. Mühlbacher, in seiner deutschen Geschichte unter den Karolingern (Nachträge) die Lindnersche Hypothese als eine ›ansprechende‹ bezeichnet hätte.

Lindners Schrift ist von allen Arbeiten über die ›römische Frage‹ ihrem inneren Werthe nach die dürftigste, nach ihrem äußern Auftreten die anmaßendste: ein eigenes Buch um weniger kümmerlicher Körnlein willen!

Der erste Abschnitt behandelt die ›Streitfrage und ihre Ueberlieferung‹. Es ist nichts Neues aus ihm zu lernen; L. wiederholt in flacher Breite nur, was Andere schon vor ihm kürzer und besser gesagt haben.

Für andere Zwecke sind vielleicht die im zweiten Abschnitt ›Istius Italiae provinciae. Donatio. Respublica Romanorum‹ zusammengetragenen, wenn auch weitschweifigen und im Einzelnen bestreitbaren, zumeist auch schon von früher her bekannten Beobachtungen über gewisse Termini und sprachliche Eigenthümlichkeiten des Liber pontificalis und der Papstbriefe brauchbar. Ich bin der Meinung, daß diese Dinge doch noch einmal einer auf breiterer Grundlage aufzubauenden Untersuchung unterzogen werden müssen; für die Fragen, die hier in Betracht kommen, sind sie übrigens nur in sehr bedingter Weise von Bedeutung.

Für wen eigentlich der dritte Abschnitt ›Das Papstbuch und die andern Geschichtsschreiber über die Ereignisse bis zum Pontificat Hadrians‹ geschrieben ist, weiß ich nicht; die Leute, die sich mit diesen Dingen befassen, kennen diese Berichte hinreichend aus den zahlreichen älteren und jüngeren Darstellungen: so wenig neu Lindners Erzählung ist, so wenig sind es auch seine kritischen Ergebnisse. Seiner Untersuchung mangelt jegliche Tiefe. Ich schmeichle mir über die Vita Stephani II. vor einiger Zeit Brauchbareres gesagt zu haben. (Gött. gel. Anz. 1895. Nr. IX S. 694 ff.).

Ebenso wenig Neues bietet der vierte Abschnitt: ›Die Papstbriefe bis 774«, obwohl eine eindringende Untersuchung hier auf Schritt und Tritt wohl Hoffnung hat, zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. Vor allem müßte, wie ich bereits wiederholt betont habe, die Chronologie dieser Briefe noch einmal gründlichst untersucht werden. Derartige mühsame Arbeit lag unserem Autor freilich ganz fern. Was aber hier an des Verf. Auseinandersetzungen zu rühmen ist, ist der auch sonst schon ausgesprochene und dem gesunden Menschenverstande nicht weiter zu beweisende Satz, daß die Papstbriefe für die Entstehung des Kirchenstaats wie für seine weitere Geschichte unsre vornehmste Quelle sind. Was hier und sonst an des Verf. kritischem Spaziergang zu tadeln ist, ist, wie ich hernach noch näher zeigen will, die mechanische und einseitige Verwerthung dieser Briefe.

Originales hat auch der fünfte Abschnitt ›Karl und Hadrian nach dem Papstbuch und den Briefen« blutwenig. Die Martenssche Geschichte von dem ›neuen Programm« von 778 (Ep. 60) wird, nur mit andern Worten, wieder aufgewärmt. Aber die Interpretation dieses Briefes scheint mir bei Lindner wie bei Martens durchaus verfehlt; übrigens thut das hier so wenig zur Sache wie die Angelegenheit des Patrimoniums der Sabina, die L. eingehend erörtert.

Der sechste Abschnitt handelt vom ›Ludovicianum«. ›Für uns kommt hier zunächst nur in Betracht, wie es sich stellt zu den Angaben über die Verleihungen Pippins und Karls, welche in den Papstbriefen enthalten sind. Die einzelnen Gruppen beider Ueberlieferungsquellen müssen zusammengehalten werden«. Als wenn dies nicht schon längst geschehen wäre. Also auch hier so gut wie nichts Neues; es sei denn, daß der Verf. seine allerdings originelle Interpretation des *praeceptum confirmationis* Hadrians betr. Tusciens und Spoleto dem entgegenhalte; indeß ist es eine ganz und gar in die Luft gesprochene Behauptung, daß es kirchliche Verhältnisse in Tusciens und Spoleto betroffen habe, und daß es keinesfalls auf einen Verzicht des Papstes auf die Herzogthümer gegen Empfang des Census zu beziehen sei. Für ebenso verkehrt halte ich seine Interpretation des Satzes *quia et ipsum Spoletinum ducatum praesentialiter offeruistis* (Ep. 56); ›die Stelle sei ein kleines, rasch hingeworfenes Sätzchen« und beweise nichts für die Schenkung des ganzen Herzogthums. Diese Sorte von ›Herauslesen« ist jedenfalls nicht besser als das sonst von L. hart getadelte ›Hineinlesen«. Worauf bezieht L. den Satz desselben Briefes: *Unde valde hanc nostram perturbaverunt provinciam?*

Endlich im siebenten Abschnitt ›Karls Urkunde von 774«

kommt er nieder. Aber das Ei, das er endlich zur Welt bringt, haben wir schon längst als Huhn gackern hören; die neue Lindnersche Hypothese ist nichts anderes als die alte Oelsnersche. Oelsner, Jahrbücher unter König Pippin S. 137, faßte vor 25 Jahren seine Meinung dahin zusammen, daß ›die specialisierte Schenkung Karls, wie sie im 42. Kapitel der Biographie Hadrians als Erneuerung der Pippinschen Donation bezeichnet wird, . . . nicht den Inhalt der Urkunde von Quierzy gebildet haben kann. Damals (754) mußten die Franken und ihr König sich darauf beschränken, in unbestimmter Weise für den Fall, daß ihnen der Sieg zu Theil würde, dem Papste so viel als sie dem Feinde entreißen würden, zu dauerndem Besitze zu versprechen. Als Karl der Große nach fast vollbrachtem Siege im Jahre 774 in Rom erschien und hier um volle Durchführung der Pippinschen Versprechungen angegangen wurde, da konnte er den Umfang der Schenkung, welche er dem Papste zudachte, sehr wohl im Einzelnen bezeichnen. Vollkommen derselben Meinung ist Lindner. Wozu also ein neues Buch? Hätte L. sich etwas mehr um den ›Ballast früherer Untersuchungen‹ gekümmert, so würde er sich vielleicht überzeugt haben, daß diese Interpretation, die auch Mock, Niehues, Waitz u. A. vertreten haben, dem Berichte des Biographen gegenüber längst als nicht haltbar erwiesen ist. Wer diesen aufmerksam und unbefangen liest, wird schwerlich auch nur einen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß der Biograph nicht nur die materielle, sondern auch die formelle Identität der Promissionen von 754 und 774 im Sinne gehabt hat. Es bliebe dann also nur der Ausweg übrig, zu der Oelsnerschen Hypothese eine zweite hinzuzufügen, daß der Autor von 774 sich geirrt oder die Sache mißverstanden habe. Das läßt sich natürlich weder strict beweisen noch strict widerlegen. Immer aber macht, wie schon oft gesagt worden ist, die außerordentlich detaillierte und in allen ihren Details genaue und zuverlässige Erzählung des Biographen von den Vorgängen in Rom die Annahme eines Irrthums oder eines Mißverständnisses nicht eben sehr wahrscheinlich.

Die andere Frage ist die, wie die Inhaltsangabe der Promissio von 774 selbst zu deuten sei. Lediglich aus ihr selbst, ohne mich durch die anderen Berichte beeinflussen zu lassen, habe ich seiner Zeit den Umfang und das Wesen dieser sog. karolingischen Schenkung zu ermitteln versucht. Aber wie findet sich L. mit meinen Ausführungen ab? Er wirft die Frage auf: ›kann man die Herzogthümer Spoleto und Benevent wirklich ohne Weiteres als nicht zum langobardischen Reiche gehörig betrachten?‹ Ich habe dafür nur die Antwort, daß L. die Geschichte dieser Herzogthümer studieren

möge; die Materialien dazu sind reichlich genug, um seine Fragen mit voller Sicherheit beantworten zu können. Ich hatte auf die Structur des Satzes hingewiesen und bin von einer naheliegenden philologischen Interpretation desselben ausgegangen — ›ich sehe nicht recht, was dabei herauskommen soll‹ ist Lindners Meinung; also ›dürfen wir diesen Punkt auf sich beruhen lassen‹. Das heißt sich die Sache etwas leicht machen. Daß Tusciens nicht ausdrücklich in dem Schenkungsversprechen genannt wird, erklärt sich nach L. sehr einfach: ›man kann wohl sagen, die gezogene Linie (Luni-Monselice) sollte etwa Tusciens abgrenzen‹. Fürwahr eine merkwürdige Grenze von Tusciens! Kurz und gut: ›die ganze Combination Kehrs scheint mir vollkommen in die Luft gebaut zu sein‹. Es wird danach auch nicht weiter Wunder nehmen, daß der ›nach seiner Gewohnheit den Ballast früherer Untersuchungen‹ bei Seite lassende Autor auch die alte immer wieder widerlegte Patrimonien-idee in seine Combination zieht.

Es ist also gar nicht einmal nöthig die Lindnerschen Sätze im Einzelnen zu widerlegen, denn sie sind längst widerlegt. Ich will mich auch nicht dabei aufhalten, verschiedene thatsächliche Irrthümer des Verf. aufzuweisen, sondern mich vielmehr gegen die allgemeine Voraussetzung, von der L. ausgeht, wenden. Denn am Ende ist es eine Frage der historischen Methode, auf die unsere Differenzen hinauslaufen.

Der uns hier beschäftigenden Streitfrage ist es ergangen wie so vielen andern Controversen in der Geschichte: trotz aller Versicherungen hat man sie nicht historisch-kritisch, sondern dialectisch behandelt. Man ging von einer der verschiedenen Ueberlieferungsreihen, die wir besitzen, aus, eignete sich diese an und zeigte dann, daß damit die andern Quellen nicht übereinstimmten. Die energischeren Kritiker verwarfen sie dann als unecht oder als unglaubwürdig, die vermittelnden aber beschnitten sie mit ihrer kritischen Scheere so lange, bis sie ausgerichtet waren wie eine englische Gartenhecke. Der Meister solcher Dialectik war H. v. Sybel; die Meisten sind ihm darin, freilich mit weniger Geist und Geschick, gefolgt. Nicht anders Lindner.

Entspricht diese dialectische Neigung dem natürlichen Drange der Menschen, den Gang der Ereignisse als eine möglichst einfache, logisch sich aneinanderschließende Thatsachenreihe zu begreifen? Die Geschichte, die Ereignisse wie die Handlungen der Menschen sollen sich folgerichtig wie ein mathematisches Exempel vollziehen; ihr Charakter, ihre Politik soll durchaus als etwas Einheitliches erscheinen. Dem gegenüber gilt die Ueberlieferung, trümmerhaft und

einseitig wie sie zumeist ist, nicht viel: sie wird so lange gemeistert und interpretiert, bis Alles zu stimmen scheint.

Erinnern wir uns der kritischen Lage. Vier verschiedene Ueberlieferungen sind auf uns gekommen, die beiden zeitgenössischen und halb offiziellen Viten im Papstbuch, die Briefe der Päpste im Codex Carolinus, endlich die großen Kaiserprivilegien für die römische Kirche. Aber vergessen wir doch nicht, daß, so reichhaltig unsere Quellen im Verhältnis zu andern Ueberlieferungen des Mittelalters sind, ihr Bericht immer noch sehr unvollständig ist und uns eine zwar in vielen Einzelheiten viel reichere, aber im Ganzen ebenso fragmentarische Kunde von den Ereignissen gibt. Ueberdies weichen sie alle mehr oder minder von einander ab; der Eindruck, den wir von der Erzählung der Vita Stephani bekommen, ist ein ganz anderer, als der, den der Bericht des Biographen Hadrians hervorruft, und wieder anders sind die Ergebnisse, die wir aus den Briefen der Päpste gewinnen. Um die Hauptfrage, die sog. Pippinsche Schenkung von 754 hervorzuheben: die Quintessenz der Vita Stephani ist, daß Pippin geschworen habe, den Exarchat von Ravenna und die Rechte und Orte der Republik zu restituieren; die Vita Hadriani erzählt dagegen von einem großen Versprechen, das sich auf die Städte und Stadtgebiete von Luni bis Monselice, auf den ganzen Exarchat, auf Venetien und Istrien und auf die Herzogthümer Spoleto und Benevent erstreckt habe; aus den Briefen endlich läßt sich nur ein allgemeines Versprechen Pippins, die römische Kirche zu schützen und ihre Rechtsansprüche durchzuführen, erweisen. Wo haben wir nun die wahre und lautere Ueberlieferung, die doch nur eine sein kann, zu suchen? Bisher gab man zumeist dem Mindestfordernden den Zuschlag, also der Vita Stephani, deren Bericht man mit den Briefen combinierte; Scheffer-Boichorst, wenigstens bis zu einer gewissen Grenze, Duchesne, Dove, Schnürer und ich selbst sind dagegen für die Vita Hadriani eingetreten.

Auf den ersten Blick könnte man geneigt sein, Lindner die Palme des Sieges zuzusprechen. Er formuliert seinen methodischen Standpunkt gleich zu Anfang (S. 9): »Der reiche Schatz der Papstbriefe ist unsere wichtigste Quelle, der wir Schritt für Schritt folgen werden. Er muß das Fundament bilden, auf dem sich die ganze Forschung aufbaut«. Muß dies nicht beschämend sein für Jemanden, der vor kurzem noch seine Skepsis gegen die historiographische Ueberlieferung bekannt, ja auch die Meinung ausgesprochen hat, »daß aus den Briefen des Codex Carolinus und aus den zufälligen Resten der urkundlichen Ueberlieferung bei den Geschichtsschreibern selbst die Geschichte der Ereignisse festgestellt werden müsse«

(Gött. gel. Anz. 1895. IX S. 715 f.), und doch von diesem ersten Grundsatz abgewichen zu sein scheint? Aber so einfach, wie L. die Sache formuliert, liegt sie doch nicht.

Sein methodischer Standpunkt wäre richtig, wenn die Voraussetzung zuträfe, daß uns der ganze Briefwechsel erhalten wäre und daß sich in den päpstlichen Briefen die Gesamtheit der politischen Beziehungen zwischen dem Papstthum und den fränkischen Königen widerspiegele. Von Byzanz ganz zu geschweigen.

Zunächst aber fehlen uns nicht nur die Briefe der Frankenkönige, wenn wir auch auf deren Inhalt aus den Antworten der Päpste zuweilen ziemlich sichere Schlüsse machen können; es fehlt vor allem mehr als einer der päpstlichen Briefe selbst. Wie viel mühseliger Untersuchung würden wir überhoben sein, hätten wir nur jenen ersten Brief Stephans II., den er durch einen Pilgrim an König Pippin sandte (Vita Stephani c. XV). Noch übler ist, daß die Päpste der abscheulichen Gewohnheit huldigten, nicht alles in ihren Briefen zu sagen, sondern es durch ihre Gesandten mündlich vortragen zu lassen: viele der uns erhaltenen Briefe sind nicht viel mehr als Creditive. So bedarf jeder einzelne Brief seiner Interpretation; es muß in jedem einzelnen Falle erst festgestellt werden, zu welcher Zeit und in welcher Situation er geschrieben ist — eine Untersuchung, die bisher noch keineswegs zu sicheren Ergebnissen gelangt ist und mit der L. sich am wenigsten befaßt hat. Auch das ist bei der Kritik dieser Briefe zu erwägen, daß sie zumeist ganz bestimmte Themata behandeln und darum immer nur an diejenige Verpflichtung des fränkischen Bundesgenossen anknüpfen, die in Anspruch zu nehmen der Augenblick gebot. Woraus folgt, daß wir uns eines methodischen Fehlers schuldig machen, wenn wir etwas aus der Ueberlieferung bloß darum streichen, weil es in den Briefen nicht ausdrücklich bestätigt ist. Nicht viel anders verfährt L., indem er nach den Ergebnissen, die er aus den Briefen gewinnt, die andere Ueberlieferung meistert und sie gegen den Sinn, den der Autor selbst in seine Worte legte, umdeutet. So kommen wir nicht zum Ziele, sondern drehen uns immer wieder in demselben Kreise und in denselben Combinationen.

Ich denke vielmehr, daß jede der verschiedenen Ueberlieferungen vorerst für sich mit allen Mitteln der Kritik geprüft werden muß; aus ihr selbst müssen zunächst die Kriterien gefunden werden, nach denen ihr Werth im Allgemeinen und ihre Glaubwürdigkeit im einzelnen Falle zu beurtheilen ist. Eine solche Kritik habe ich für die Vita Stephani II. versucht; ich hoffe überzeugend dargethan zu haben, daß sie in den Jahren 757 und 758 verfaßt, eine bestimmte

Tendenz verfolgt, die sich auf die Erwerbung des ganzen Exarchats, wie dies das Ziel der päpstlichen Politik in der letzten Zeit Stephans II. und in der ersten Zeit Pauls I. war, richtet (Gött. gel. Anz. 1895. IX S. 707 ff.); woraus sich ergibt, daß sie als Quelle für die Geschichte der Jahre 754 bis 756 nur einen bedingten Werth hat. Auch die Vita Hadriani I. dürfte noch einer eindringenden kritischen Studie für werth erachtet werden, wengleich jetzt im Allgemeinen anerkannt ist, daß ihr Bericht wenigstens über die Schenkung von 774 Glaubwürdigkeit verdient. Ueber die Briefe der Päpste habe ich bereits Einiges gesagt; über die Pacta werde ich hernach noch Einiges hinzufügen. Auf diesem Wege, hoffe ich, läßt sich aus jeder einzelnen Ueberlieferung unabhängig von der andern ein originaler und durchaus glaubwürdiger Kern ermitteln.

Aber es ist kein Zweifel, die so gewonnenen und noch zu gewinnenden Ergebnisse scheinen sich unter einander nicht zu vertragen. Und hier weiche ich nun von den Meisten ab. Ich bin der Meinung, daß diese Widersprüche schwinden, wenn man sich die Natur unsrer Ueberlieferung stets vergegenwärtigt und sich nicht darauf capriziert, alles auf eine und dieselbe Formel zu bringen. Lindners grundsätzlicher Irrthum scheint mir der zu sein, daß er das allgemeine Versprechen Pippins, das er aus den Briefen nachweist, mit der Promissio von Kiersy, von der uns die Vita Hadriani erzählt, identifiziert, als ob unsre verschiedenen zu verschiedenen Zeiten entstandenen und aus verschiedenen Situationen heraus geschriebenen Ueberlieferungen immer nur dieselbe Thatensache hätten berichten wollen. L. geht also von einer Voraussetzung aus, deren Richtigkeit überhaupt nicht zu beweisen ist, und die zu beweisen er auch von vornherein unterlassen hat. Meiner Meinung nach sind es vielmehr ganz verschiedene Dinge oder doch ganz verschiedene Seiten derselben Sache, von denen unsre verschiedenen Ueberlieferungen uns berichten.

Nur ungern lasse ich mich auf ein allgemeines historisches Raisonement ein. Wie einfach vollzieht sich, wenn man Lindner glauben wollte, die Geschichte der Beziehungen zwischen dem Papstthum und den Frankenkönigen während des halben Jahrhunderts von 754—800. Aus dem allgemeinen Versprechen Pippins von 754 entwickeln sich die Dinge mit einer wundervollen Gesetzmäßigkeit. Daß dabei Karl der Große sich ebenso als ein integrierter Ehrenmann, wie als ein großer Staatsmann behauptet, kann uns nur recht sein. Aber soll man im Ernste glauben, daß die lange Zeit, die Papst Stephan II. in Frankreich zubrachte, nicht zu eingehenden Verhandlungen benutzt worden sei; und daß die Politik jener Zeit wirklich

so barbarisch war, daß man das Für und Wider der Unternehmung, die Folgen eines großen Krieges, die Möglichkeit eines gewaltigen Gewinnes nicht erwogen haben sollte? Und noch eine dritte Macht war da, mit der man rechnen mußte, der aber unsre Ueberlieferung am schlimmsten mitgespielt hat, Byzanz. Soll das allgemeine Versprechen Pippins, dem Papste zu Sanct Peters Justitia zu verhelfen, alles gewesen sein, wozu die Staatskunst jener Zeit sich erhob? Indeß, ich wiederhole, daß ich solchen Erwägungen das allergeringste Gewicht zuerkenne. —

Nur in einem äußerlichen Zusammenhange steht mit den früheren Abschnitten des Lindnerschen Buches der achte: »das Ottonianum«. Darüber ist seit Th. Sickels berühmtem Buche mancherlei geschrieben worden, aber von Werth sind allein Simsons Erörterungen im Neuen Archiv XV S. 575 ff. Was Lindner bietet, ist in der Hauptsache nichts anderes als eine Reproduction der Untersuchung Simsons. Insbesondere die wichtige Beobachtung, daß mit dem im Pactum Ottos I. genannten Papst Leo nicht wie Sichel u. A. meinten, Leo III. gemeint sein kann, weil er als *domnus et venerandus spiritalis pater noster* d. h. als lebend bezeichnet wird, ist Simsons Eigenthum. Aber die Folgerung, die Simson daraus zieht und die sich auch Lindner zu eigen macht, daß darum nothwendig Leo VIII. gemeint sein müsse, bestreite ich, und ich verwerfe damit auch die Annahme, daß nur der erste Theil des Ottonischen Privilegs dem Jahre 962 angehöre, während der zweite erst unter Leo VIII. gegen Ende des Jahres 963 zu Stande gekommen sei, so daß also in unserm Pactum gleichsam zwei verschiedene Urkunden vorlägen, die im Jahre 963 zu einer verschmolzen, aber mit der Datierung des älteren Privilegs von 962 versehen worden seien.

Sichel hat sich bei der Interpretation des Ottonianums, wie ich meine, doch zu sehr an das Ludovicianum angeschlossen. Nichts ist natürlicher. Wie er, so operieren auch wir ganz unwillkürlich nur mit den drei erhaltenen Pacten, deren Texte wir vor Augen haben, während wir doch immer die Entwicklung des Textes durch die ganze Pactenreihe des 9. und 10. Jahrhunderts uns vergegenwärtigen müßten. Denn zwischen dem Ludovicianum von 817 und dem Ottonianum von 962 lagen wahrscheinlich noch sechs weitere Pacta, eines von 824 zwischen Lothar I. und P. Eugen II.¹⁾, ein zweites von 850 (?) zwischen Lothar I., Ludwig II. und P. Leo IV.²⁾,

1) Hinsichtlich dieses Pactums spricht Lindner (S. 93) Zweifel aus, ob darunter nicht bloß die sog. Constitutio Romana von 824 zu verstehen sei; was ich hier in suspenso lasse.

2) Jvo decr. V c. 14: Inter nos et vos pacti serie statutum est et confirma-

ein drittes von 875 zwischen Karl II. und P. Johann VIII., ein viertes von 891 zwischen Wido und P. Stephan V., ein fünftes von 898 zwischen Lambert und P. Johann IX., ein sechstes von 915 zwischen Berengar und P. Johann X.¹⁾). Das wahre Verhältniß stellt sich also nicht so dar, wie wir es unwillkürlich anzunehmen pflegen:

817. 962. 1020,

sondern

817. (824). 850. 875. 891. 898. 915. ~~926~~. 1020.

Wenn man sich diese Pactenreihe vergegenwärtigt und erwägt, daß das Heinricianum von 1020 durchaus abgeleitet ist aus dem Ottonianum von 962, so wird von vornherein unwahrscheinlich, daß Otto mit dem Papste auf Grund des Ludovicianums von 817 und der Constitutio von 824 verhandelt habe, und ich gestehe, daß ich Sickels scharfsinnigen Erörterungen über die staatsmännischen Verhandlungen des Ottonischen Hofes mit der Curie über das abzuschließende Pactum (Erörterungen, in denen sich auch L. ergeht), sehr skeptisch gegenüber stehe²⁾); die Bestätigung des Pactum war längst nichts Besonderes mehr, sondern eine selbstverständliche Leistung des neuen Kaisers, und ich denke, daß man im Jahre 962 ganz ebenso mechanisch und unpolitisch verfahren ist, wie im Jahre 1020, da Heinrich II. das Ottonianum erneuerte³⁾). Auch im Jahre 1020 nahm man den *domnus et venerandus spiritalis pater noster Leo* ohne Anstoß in das neue Pactum herüber. Warum soll man den Staatsmännern und der Kanzlei Ottos I. mehr zutrauen als denen Heinrichs II.?

Viel naheliegender also als die künstliche Annahme Simsons und Lindners erscheint mir die Vermuthung, daß auch das Ottonianum diesen Passus wie den übrigen Wortlaut der Urkunde aus einem älteren Pactum herübernahm. Eben jene Stelle weist auf die Quelle hin; diese, wahrscheinlich auch nur mittelbare, Quelle war das Pactum Lothars I. und Ludwigs II. mit P. Leo IV. von 850(?).

Es ist unmöglich, hier auf die zahlreichen Controversen einzugehen, die sich an die Papstwahlen des 9. Jahrhunderts knüpfen. Indem ich mir die eingehendere Beweisführung vorbehalte, will ich doch mit meiner Auffassung der Ereignisse nicht zurückhalten.

Das Privileg Ludwigs des Frommen von 817 gewährt der römi-

tum, quod electio et consecratio futuri Romani pontificis non nisi iuste et canonicè fieri debeat (Jaffé E. 2652). Der wörtliche Anklang an den Text der Pacta ist evident.

1) Vgl. Sickel Privilegium S. 105.

2) Privilegium S. 166 ff.

3) Wie Ficker II 356 ganz richtig hervorgehoben hat.

schen Kirche die volle Freiheit der Wahl und Consecration des Pontifex unter Wahrung des staatsrechtlichen Verhältnisses zwischen dem Kirchenstaat und dem Kaiser. Die römischen Wirren führten zu einer Neuordnung, deren Wesen wir aus dem Juramentum der Römer von 824 zu erkennen vermögen; es ward bestimmt, daß *ille qui electus fuerit . . consecratus pontifex non fiat, priusquam tale sacramentum faciat in praesentia missi domini imperatoris et populi, cum iuramento quale dominus Eugenius papa sponte pro omnium [satisfactione atque futura]¹⁾ conseruatione factum habet per scriptum* (Capitul. I 324). So ist in der That in der Folge trotz aller Unregelmäßigkeiten verfahren worden. Eine solche Unregelmäßigkeit trat allerdings grade bei Leos IV. Wahl ein, aber nach unsren Nachrichten bezog sich diese wohl auf die praesentia missi, nicht aber auf den zu leistenden Eid, worauf es doch hauptsächlich ankam; übrigens wissen wir über den weiteren Verlauf der Dinge nichts. Ohne hier darauf näher einzugehen, glaube ich also, daß der Passus *Et ut ille qui ad hoc sanctum atque apostolicum regimen eligitur, nemine consentiente consecratus fiat pontifex, priusquam talem in praesentia missorum nostrorum vel filii nostri seu universe generalitatis faciat promissionem pro omnium satisfactione atque futura conseruatione, qualem dominus et venerandus spiritalis pater noster Leo sponte fecisse dinoscitur* mit Fug und Recht Aufnahme in das Pactum Leos IV. finden konnte. Daß er dann, zur Formel erstarrt, von einem Pactum in das andere übergang, kann einem Kenner des mittelalterlichen Urkundenwesens doch nicht besonders auffallend erscheinen. Ist dies richtig, so würde das Ergebnis sein, daß dem Ottonianum jene originale Bedeutung, die man ihm beigelegt hat, nicht zukommt, und daß die wahrhaft constitutiven Pacta vielmehr die von 817, 824 und 850 gewesen sind²⁾).

Eine eingehende diplomatische Untersuchung des Ottonianum auf seine Vorurkunden hin würde über den Rahmen einer Anzeige hinausgehen; immer aber will ich trotz Sickels Resignation und Lindners ausdrücklicher Behauptung (S. 91): »Möglicherweise (!) sind noch spätere Vereinbarungen zwischen Kaisern und Päpsten verarbeitet worden, doch ist eine Aussonderung kaum durchführbar, weil der Erkenntnißstoff dafür fehlt« den Weg zeigen, den diese Untersuchung gehen muß.

Aber es wird mir vielleicht entgegengehalten werden, daß eine

1) So ist offenbar nach den Ottonianum zu ergänzen.

2) Ficker II 355 Anm. 3 hat mit dieser Annahme gerechnet, sie aber, ich weiß nicht warum, als künstlich und ganz unwahrscheinlich bezeichnet.

solche Untersuchung ganz unmöglich sei. Denn jene Pacta, deren Verhältniß zu einander ermittelt werden soll, sind ja gar nicht mehr erhalten. Dennoch glaube ich nicht zu irren, wenn ich der heutigen Diplomatik zutraue, daß sie selbst aus den wenigen Worten, die einen Anhalt gewähren, sichere Ergebnisse zu gewinnen vermag. Es gilt nur die Untersuchung da, wo Sickel sie abgebrochen hat, aufzunehmen und weiterzuführen. Und ich möchte ihr schon darum Erfolg wünschen, damit wir von solchen historischen Raisonsments, wie sie Lindner auf S. 96 ff. uns zumuthet, endlich einmal erlöst werden. Nicht durch solche allgemeine Betrachtungen von kraftloser und willkürlicher Argumentation, sondern allein durch Untersuchung der formalen Seite der Ueberlieferung ist ein Fortschritt in unsrer Erkenntniß möglich.

Aus der Uebereinstimmung des Ludovicianum und des Ottonianum im ersten Theile folgt also nicht, daß man im Jahre 962 auf das erstere zurückgegangen sei, sondern vielmehr, daß dieser Text nur wenig verändert von einem Pactum ins andere übernommen wurde und so auch in das Ottonianum und Heinricianum kam. Darum ist auch keineswegs sicher, daß die berühmte Stelle *Itemque a Lunis etc. una cum ecclesia s. Christine etc.* und worin sonst das Ottonianum von dem Ludovicianum abweicht, erst im Jahre 962 in das Pactum aufgenommen sei; es muß von neuem versucht werden festzustellen, wann diese Veränderungen und Zusätze in die Pactenreihe gekommen sind. Darf ich eine Vermuthung aussprechen, so ist es die, daß der Text des Ludovicianum, an dessen allgemein angenommene Interpolation ich übrigens durchaus nicht glaube, seine wesentlichsten Veränderungen bei der Erneuerung des Vertrags zwischen Lothar I., Ludwig II. und P. Leo. IV. erlitten hat. Ebenso ist der zweite Theil, wie die eben besprochene Stelle *dominus et venerandus spiritalis pater noster Leo* zur Evidenz beweist, damals festgestellt worden. Ludwig II. und noch mehr sein Vater durften sich die Grobheiten gegen die Päpste erlauben, die wir jetzt in dem abgeleiteten Ottonianum lesen und die Lindner für Otto I. gegen P. Johann XII. reclamirt¹⁾. Vor allem aber muß, wie ich schon angedeutet habe, alles, was in dem Ottonianum in Sprache und Fassung selbständig erscheint, untersucht werden. Sätze wie *Preterea alia minora huic operi inserenda previdimus*²⁾ und *Huic etiam in-*

1) Sie beziehen sich natürlich auf die Wirren im Anfang des 9. Jahrhunderts, wie schon Sickel Privilegium S. 163 Anm. 1 im Anschluß an Ficker ganz richtig bemerkt hat (vgl. Einhardi Ann. ad a. 824; Capitul. I 322 nr. 161 und Kurze p. 166).

2) Warum Lindner S. 97 trotz seiner Abneigung gegen den »Ballast früherer

stituciones hoc necessario adnectendum esse perspeximus gehören nicht der Ottonischen Urkundensprache an¹⁾: vielleicht gelingt es einer gründlichen, freilich recht mühsamen diplomatischen Inquisition den Dictator des zweiten Theiles des Ottonianum in den Urkunden des 9. Jahrhunderts wiederzufinden.

Göttingen, 8. Januar 1896.

Kehr.

Naudé, A., Beiträge zur Entstehungsgeschichte des siebenjährigen Krieges. Erster Theil. Leipzig, Duncker & Humblot, 1895. 96 S. 8°. Preis M. 2.—.

Diese Schrift, welche sich richtet gegen mein Buch »Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges« (vgl. Gött. Gel. Anzeigen 1895 Februar), wimmelt von Verschweigungen, Entstellungen und Sophismen. Ich will versuchen, die wichtigsten aufzudecken.

Vorweg: es ist eine grobe Mystification, wenn Naudé seinen Lesern die Meinung beibringen will, ich hätte eine Urkunden-Edition beabsichtigt. Er rechnet darauf, daß sie mein Buch nicht aufschlagen. Sie würden sofort sehen, wie es in Wahrheit steht. In Beilage 4 gebe ich Excerpte aus 17, sage siebzehn Rescripten und Relationen des Wiener Archivs. Sie waren ursprünglich dazu bestimmt, als Anmerkungen unter dem Text zu stehen; als dort der Raum zu knapp wurde, setzte ich sie hinter den Text. Das ist durch die Hinweise unter dem Text und durch die Ueberschrift »Aus dem Schriftwechsel der K. K. Staatskanzlei 1756« völlig deutlich gemacht. Eben so klar ist der Sachverhalt bei dem Politischen Testamente (Beilage 1). Auch hier lautet die Ueberschrift »Aus u. s. w.«, auch hier beweisen die in den Text von mir eingemischten Regesten, daß es sich um Excerpte, nicht um eine Edition handelt. Wer auch nur einen flüchtigen Blick in die Excerpte meiner vierten Beilage geworfen hat, sieht weiter, daß von einer Schönfärberei zu

Untersuchungen« aus Simson S. 578 sogar das mir unverständliche Ausrufungszeichen nach *operi* entlehnt hat, weiß ich nicht.

1) Sickel Privilegium S. 162 sagt ganz richtig, daß diese und andere Wendungen dem Kanzleistil des früheren 9. Jahrhunderts angehören; aber er verwendet, da auch er den originalen Werth des Ottonianum überschätzt, dies Argument nicht gültig.

Gunsten Oesterreichs nicht die Rede ist¹⁾. Die Kniffe und Schliche von Käunitz werden aufgedeckt; man vgl. z. B. S. 124 unter dem 22. August: »daß eine *reservatio mentalis* in Unseren dem König in Preußen gegebenen Antworten« u. s. w. Ebenso findet der Leser die Thatsache festgestellt (S. 62. 70), daß das Politische Testament Worte des Friedens enthält und die Eroberungspläne unter der Ueberschrift *Réveries* bringt²⁾.

I. Ich hatte in meinem Buche die These aufgestellt: Friedrich der Große hat sich mehr, als man in der Regel gelten lassen will, mit Vergrößerungsabsichten getragen und namentlich mit der Schilderhebung des Jahres 1756 offensive Pläne verbunden, welche gerichtet waren auf die Annexion von Westpreußen und Sachsen. Ich zeigte, wie er, kaum zwanzigjährig, den Erwerb von Polnisch-Preußen, Schwedisch-Pommern, Mecklenburg und Jülich-Berg eine politische Nothwendigkeit für Preußen nannte; wie er, je länger je mehr, zwar auf Erwerbungen im Westen verzichtete, dafür aber im Osten seine Ansprüche steigerte; wie er nach der Eroberung Schlesiens Stücke des nördlichen Böhmens begehrte; wie er Ostfriesland das eine Mal gegen ein Stück von Mecklenburg vertauschen, das andere

1) Die Beschuldigung, daß mir in Wien eine Urkunde vorgelegt sei, die ich dann meinen Lesern unterschlagen hätte (das ist der langen Rede auf S. 53 kurzer Sinn), braucht nur niedriger gehängt zu werden. Ich erinnere daran, daß Naudé einen Forscher wie Arneth bezichtigt hat, in seinem Werke über Maria Theresia Dinge »erfunden« zu haben (s. *Histor. Zeitschr.* 56, 440 Anm. 2). Daneben halte man die tiefen Verbeugungen desselben Naudé vor demselben Arneth in der vorliegenden Schrift, welche (S. 68 Anm.) Arneths »große Verdienste« preist: er habe »auf dem schwierigen Boden Bahn gebrochen«, »jeder Nachfolgende« sei ihm »zu lebhaftem Danke verpflichtet« u. s. w.

2) Das Auswärtige Amt hatte aus meinen Excerpten solche Stücke herausgeschnitten, welche es früher, bei Professor Koser, unbeanstandet passieren ließ. Diese Thatsache brachte ich im Februar 1895 (*Gött. Gel. Anz.* S. 111) zur öffentlichen Kenntniss. Naudé benutzt die Excerpte, die ihm Koser zur Verfügung gestellt hat, um mir falsche Wiedergabe vorzurücken (S. 16 Anm. 4): mir, der ich aus dem Gedächtnis citieren mußte, während er nach dem Excerpt citirt. Das nennt er Loyalität.

Droysen hatte in seiner Geschichte der preußischen Politik (5, 3, 44 Anm. 2) ein Excerpt aus dem Politischen Testamente gegeben. Ich, ihm vertrauend, druckte es, unter Angabe der Quelle, ab (S. 70 Anm. 2), wobei ich für Nichtkenner bemerke, daß das Politische Testament bis jetzt nicht vollständig, sondern in solchen Excerpten gedruckt ist. Nach dem Erscheinen meines Buches wurde festgestellt, daß Droysen sich verlesen hatte: *comme* für *quoi que*. Jeder andere Gegner würde gesagt haben: der Schuldige ist Johann Gustav Droysen. Naudé findet (S. 13): ich hätte den Lesefehler »benutzt, um die Stelle in ihrer Beweiskraft abzuschwächen«. Das nennt er Gerechtigkeit.

Mal teilweise an die Engländer verkaufen wollte; wie er im Politischen Testamente von 1752 erklärte, daß es dem preußischen Staate an innerer Stärke fehle, daß das preußische Heer nicht zahlreich genug sei, den Feinden zu widerstehen, daß eine uneigennützigte Macht, die sich in der Mitte von ehrgeizigen Mächten befinde, endlich untergehen müsse, daß die Fürsten Ehrgeiz, d. h. das Streben haben müssen, ihr Land zu vergrößern. Ich zeigte ferner, daß er in eben diesem Testamente für Preußen in Aussicht nahm einerseits Ansbach-Baireuth und Mecklenburg, andererseits Sachsen, Westpreußen und Schwedisch-Pommern; daß er am 23. Juni 1756 einem seiner Feldherrn die geheime Instruction gab, nach Besiegung der Russen und Oesterreicher die Abtretung von ganz Westpreußen zu fordern, sobald er fände, daß der Schrecken am Hofe und im Heere von Rußland sehr groß wäre; daß er mit der größten Zähigkeit sein Leben lang an dem sächsischen Project festhielt; daß sich mittelbare und unmittelbare Beweise hierfür finden: 1756, 1759 (wo er lieber seine rheinischen Besitzungen in den Händen der Franzosen, Ostpreußen in den Händen der Russen lassen als Sachsen herausgeben wollte), 1768; in einer Aufzeichnung aus den siebziger Jahren (wo es heißt: »Die Erwerbung von Sachsen ist schlechterdings nothwendig, um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt«); endlich im bairischen Erbfolgekriege.

Gegen alles dieses bringt Naudé auch nicht den Schatten einer Widerlegung vor; er ahnt nicht einmal das Problem, um welches es sich handelt. Und dabei giebt er sich das Ansehen, als hätte er meine Schrift in Grund und Boden vernichtet ¹⁾.

II. Ferner hatte ich behauptet: Die Coalition, welche die österreichische Regierung gegen Preußen zu Stande bringen wollte, war, als Friedrich zur Schilderhebung schritt, noch nicht fertig. Oesterreich hätte jederzeit mit Rußland ein Offensiv-Bündnis haben können, aber der Beistand Rußlands schien ihm zur Niederwerfung Preußens nicht ausreichend. Eine dritte Macht sollte nach dem Willen der österreichischen Staatsmänner hinzukommen, nämlich Frankreich. Dieses aber sträubte sich. Es willigte nur in ein Defensiv-Bündnis (1. Mai 1756). Hiermit war Oesterreich nicht zufrieden, es setzte die Unterhandlungen fort, und in der That gestand Frankreich das Eine und das Andere zu, dagegen weigerte es, was Oesterreich als

1) Ich hatte (S. 62 ff.) zu beweisen versucht, daß das Politische Testament von 1752 sich an den Nachfolger des Königs wendet. Naudé findet sich mit diesem Beweise so ab, daß er erklärt (S. 16): »Daß sie [die Vorbedingungen für die Erwerbung Sachsens] nur für den Nachfolger gelten sollten, dafür findet sich nicht der mindeste Anhaltspunkt«. Das nennt er Widerlegung.

conditio sine qua non begehrte: die active Theilnahme am Kriege gegen Preußen. Darüber war noch keine Einigung erzielt, als die Schilderhebung Preußens erfolgte. Sie machte die schwebende Differenz hinfällig, denn Oesterreich konnte nun auf Grund des bestehenden Defensiv-Vertrages den militärischen Beistand Frankreichs in Anspruch nehmen.

Zunächst die Angriffe Naudés gegen meine Darstellung der russischen Verhältnisse. Um mir hier etwas am Zeuge flicken zu können, war eine Aenderung meines Textes erforderlich. Naudé (S. 25) schiebt mir die Behauptung unter: ›Das Zustandekommen der österreichisch-russischen Offensiv-Allianz war im Sommer noch sehr unsicher‹. In Wahrheit habe ich gesagt (S. 34): ›Im Osten sei wieder alles ins Ungewisse gestellt‹. An die Stelle von wieder setzt er noch.

Habe ich zu viel gesagt, wenn ich ihn mit Janssen verglich?

Hätte er der Wahrheit gemäß wieder gesetzt, so würden seine Leser gefragt haben: was war denn vorher geschehen? so würden sie mein Buch aufgeschlagen und auf S. 27 den Beweis dafür gefunden haben, daß Oesterreich die russische Offensiv-Allianz längst hätte haben können, wenn es mit Rußland allein den Angriff auf Preußen hätte wagen wollen. Die Wirkung des falschen Citats ist, daß Naudés Leser nichts hiervon erfahren.

Ich soll, behauptet N. weiter (S. 72), den Beweis versucht haben, ›daß die österreichische Regierung auf die russische Allianz wenig Werth legte‹. Eine völlig aus der Luft gegriffene Behauptung, die zeigt, daß er mein Buch nicht verstanden oder, wenn er es einmal verstanden hatte, das Verstandene alsbald wieder vergessen hat. Was ich behaupte und zu beweisen suche, ist, daß die Kräfte von Rußland dem österreichischen Staatskanzler theils zu unsicher, theils nicht ausreichend erschienen, um Preußen niederzuwerfen.

Zum Beweise führe ich (S. 28 u. 35) an: daß Rußland noch eine halbbarbarische Macht war; daß sein Beamtenthum liederlich und bestechlich; daß die Einnahme des Staates gering und unsicher war; daß eine kriegerische Action ohne fremde Subsidien für unmöglich galt, daß der Mechanismus des Heeres an sich langsam und schwerfällig, und eben jetzt durch eine Umgestaltung erst recht lahm gelegt war; daß der Mittelpunkt des Reiches weit entfernt von der Bühne der abendländischen Politik und die Straßen, die hierhin führten, schlecht waren; daß Rußland von einer Palast-Revolution zur anderen taumelte; daß nirgends die politischen Erwägungen mehr durch subjective Stimmungen und Launen oft niedrigster Art,

gestört und gekreuzt wurden als hier; daß es, objectiv betrachtet, sehr zweifelhaft war, ob Rußland am besten fuhr mit der österreichischen Allianz; daß es, in den einfachen Verhältnissen eines Ackerbaustaates lebend, England nöthig hatte, von dem es so gut wie alle Industrie- und Kolonialwaaren erhielt: England, das der Feind von Frankreich war, an welches Rußland nach dem Willen der Maria Theresia gekettet werden sollte, England, das täglich mehr der Freund von Preußen wurde. Endlich hatte ich darauf hingewiesen, daß Bestuscheff, der einzige hohe russische Beamte, welcher Interesse an den Geschäften nahm, eine starke Liebe zu den Guineen zeigte und jeden seiner Abneigung gegen ein französisches Bündnis versicherte; daß die regierende Kaiserin wiederholt todtkrank gewesen war; daß der Thronerbe zu den feurigsten Bewunderern des Preußenkönigs gehörte.

Wie findet sich Naudé mit diesen Thatsachen ab? Er erklärt (S. 73): es seien ›Phantasiebilder‹. Das ist Alles.

Die einzige Frage, welche er zu beantworten hatte, war: ist meine Darstellung richtig oder ist sie falsch? Hielt er sie für falsch, so mußte er sie widerlegen. Kann er dies nicht, so muß er zugeben, daß ich ein Recht hatte, zu behaupten, daß die von mir geschilderten russischen Zustände den Entschluß der österreichischen Staatsmänner bestimmt haben. Er thut weder das Eine noch das Andere. In den Acten, die ihm ein Archivar in die Hand drückte, fand er nichts; also wußte er nichts zu sagen.

Doch nein! In den Rescripten, die ich mittheilte (S. 119), erklärt die österreichische Herrscherin ausdrücklich ihre Besorgnis, der russische Hof möge sich verleiten lassen, aus Begierde zum Geld in die englischen Absichten einzugehen. Naudé wendet ein, das sei ›offenbar auf den Versailler Hof berechnet gewesen‹ (S. 83). Hält er den ›Versailler Hof‹ für so weltverlassen, daß ihm die Wirthschaft am russischen Hofe unbekannt geblieben sei? Und gesetzt den Fall, daß Naudés Ausrede zuträfe, warum theilt er nicht seinen Lesern den Bericht des österreichischen Gesandten in Petersburg vom 27. Juli mit, in welchem (s. meine Schrift S. 125) geschildert war, ›auf was für eine außerordentliche Art die Geschäfte an dem dortigen Hof geführt werden, wie die Eifersucht und Geldbegierde bei ein so anderem Ministro hervorscheine und wie leicht eine gählinge Abänderung erfolgen könnte‹? Ist dieser Bericht auch etwa ›ostensibel‹? Am Ende haben die Russen ihre ganze Mißwirthschaft geheuchelt, damit der österreichische Staatskanzler Kautnitz Gelegenheit bekäme, in seinen Rescripten auf die Entschließungen der Franzosen zu drücken? Warum begnügt sich Naudé (S. 86

Anm. 1), den Bericht des österreichischen Gesandten in Petersburg vom 17. August 1756 zu citieren, warum theilt er nicht den Inhalt mit, aus welchem hervorgeht (s. Arneht 5, 49), daß der russische Kanzler den Verdacht äußerte, es sei den Oesterreichern gar nicht Ernst mit den Plänen, welche sie im Schilde zu führen sich das Ansehen gäben? Die höflichen Redewendungen, die sich in den österreichischen Rescripten finden, beweisen gar nichts. Wenn Kaunitz den Russen traute, warum schloß er nicht mit ihnen ab?

Ich komme zu den französischen Verhandlungen.

Naudé (S. 69) sucht mich zu widerlegen durch den Hinweis auf eine Denkschrift von Kaunitz, in der es heißt: »Man verlangt gar nichts Wesentliches von Frankreich, sondern nur die Verlassung eines Alliierten, welchem ohnedem nicht getraut werden kann«. Ein neuer Beweis, daß er mein Buch nicht verstanden hat. Diese Denkschrift ist geschrieben im Sommer 1755 und geht mich gar nichts an. Ich habe, als ich mein Buch schrieb, so wenig eine Geschichte der österreichischen oder der französischen oder der preußischen Diplomatie schreiben als eine Urkunden-Edition veranstalten wollen. Meine Absicht war, wie jede Seite meines Buches, wie sein Umfang (es enthält 89 Seiten Text) zeigt, ausschließlich, die leitenden Beweggründe und die letzten Ziele der handelnden Staatsmänner dem Leser vorzuführen; die Einzelheiten der diplomatischen Verhandlungen zu schildern lag mir fern. Nicht um den Sommer 1755 handelte es sich für mich, sondern um den Sommer 1756. Wenn Kaunitz im Sommer 1755 nichts Wesentliches von Frankreich verlangen wollte, so hatte er ein Jahr später seine Ansicht geändert. Er verlangte von den Franzosen active Theilnahme an dem Kriege gegen Preußen.

Dem stellt Naudé S. 70, im Zusammenhange seiner Erörterung der französisch-österreichischen Verhandlungen, den Satz gegenüber: »daß 'die Franzosen selber mit gegen Preußen zu Felde zogen', das ist weder hier noch sonstwo von Kaunitz oder von Maria Theresia als nothwendige Voraussetzung für den Angriff gegen Preußen gefordert worden. Diese Behauptung Lehmanns ist durchaus abzuweisen.«

Zunächst der genaue Wortlaut meiner Thesis. Auf der von Naudé angezogenen Seite meines Buches (33) sage ich: »Daß die Franzosen selber mit gegen Preußen zu Felde zögen«, ließ Maria Theresia als Bedingung bezeichnen, »von deren Erfüllung Oesterreichs fernere Theilnahme an den Verhandlungen abhängig sei«.

Wie steht es nun mit dem Beweise für die Richtigkeit dieser meiner Behauptung?

Am 27. Juli 1756 erließ Maria Theresia ein Rescript an den

österreichischen Gesandten in Paris, in dem es wörtlich heißt (s. Arneth, Maria Theresia 4, 557 Anm. 560): »Ob nun zwar der französische Hof annoch auf dem Vorsatz, an dem Krieg gegen den ernannten König [von Preußen] keinen ohnmittelbaren Antheil zu nehmen, unbeweglich bestehet, so wirst Du Dich doch andurch keineswegs irre machen lassen, sondern so fest auf der zweiten ¹⁾ als auf allen den übrigen *conditionibus sine qua non* beharren«. Hiermit ist bewiesen, daß schon geraume Zeit vor dem 27. Juli die Oesterreicher die active Theilnahme Frankreichs an dem Kriege gegen Preußen als *conditio sine qua non* gefordert haben. Denn es heißt: der französische Hof bestehe an noch auf seinem Vorsatz; also muß Starhemberg vorher darüber berichtet haben, es müssen Verhandlungen zwischen ihm und dem französischen Hofe Statt gefunden haben, und zu diesen muß Starhemberg wieder instruiert gewesen sein. Das Rescript entscheidet unwiderruflich die Richtigkeit meiner Behauptung.

War es Naudé bekannt? Ja. Denn er citiert, freilich an einer unscheinbaren Stelle ²⁾, in einer Anmerkung (S. 89 Anm. 3) wörtlich: »Vgl. Arneth IV, 557 Anm. 560«; das eben ist der Ort, an welchem Arneth die entscheidende Stelle des Rescripts veröffentlicht hat ³⁾. Theilt Naudé seinen Lesern den Inhalt dieses Rescripts mit, welches, noch ein Mal sei es gesagt, mir Recht giebt? Nein. Ich denke, jedes Wort der Kritik ist überflüssig ⁴⁾.

1) Sie lautete (Naudé gesteht es selber zu S. 88 Anm. 2): »Der König von Frankreich möge ein beträchtliches Truppcorps der Kaiserin zur Verfügung stellen, das, entweder zusammen mit österreichischen Truppen oder getrennt, nach dem Begehren der Kaiserin sich dorthin, wo es nöthig sei, begeben kann«.

2) Ganz wie Janssen. Gerade so hatte Naudé in seinem Aufsätze einen Theil der preußischen Rüstungen erwähnt. Vgl. meine Schrift S. 131 Z. 15 von unten.

3) Uebrigens konnte Naudé die Stelle auch meinem Buche entnehmen; s. S. 33 Anm. 1.

4) Ebenso war ich in meinem Rechte, mich auf das »Gehorsamste Dafürhalten« von Kaunitz (23. Mai 1756), das wir aus Arneth (4, 450 ff.) kennen, zu berufen. Denn zu den Bedingungen, »an deren Erfüllung die Theilnahme Oesterreichs an dem Bunde mit Frankreich und den hieraus hervorgehenden Schritten grundsätzlich zu knüpfen sei«, gehört (Arneth 4, 453): »Ferner hätte es [Frankreich] an den künftigen Kriegsoperationen gegen Preußen werktätigen Antheil zu nehmen« und »Zur Aufbringung einer dritten Armee hätte Frankreich möglichst beizutragen und nicht eher an die Operationen zu schreiten, bis ein vollständiger Plan für dieselben gemeinsam verabredet und Alles in einer Weise eingeleitet sei, daß menschlichem Ansehen nach das Unternehmen nicht wohl fehl schlagen könne«. Arneth (4, 454) schließt: »diese sechs Punkte werden von Kaunitz wiederholt als diejenigen bezeichnet, deren Verweigerung den Rücktritt Oesterreichs von der geheimen Verhandlung und der ganzen Unternehmung unfehlbar zur Folge haben müßte«.

Weiter: am 20. August 1756 berichtete Starhemberg, daß die Franzosen sich an keinem Offensiv-Kriege gegen Preußen betheiligen wollten (s. S. 55 meiner Schrift und Arneth 4, 472); am 28. August erfolgte die preußische Schilderhebung, die Oesterreich in den Stand setzte, den militärischen Beistand Frankreichs auf Grund des bestehenden Defensiv-Vertrages zu fordern. Damit ist bewiesen, daß ich Recht hatte zu sagen (S. 55): »Die wichtigste der zwischen Wien und Versailles übrig gebliebenen Differenzen wurde hinfällig durch die Offensive von Friedrich«. In welchem Maße die preußische Schilderhebung den österreichischen Plänen zu Statten kam, bezeugt Kaunitz sowohl wie Starhemberg. Jener schreibt (am 2. September, gedruckt in meiner Schrift S. 128): »Ansonsten hat Preußen durch seine *levée de bouclier* und durch seinen ungerechten Friedensbruch selbst viele Schwierigkeiten gehoben«. Dieser (am 9. September, gedruckt ebendort): *Il y a lieu de se flatter, que la levée de bouclier du roi de Prusse et tout le procédé de ce prince, dont le Roi Très Chrétien, le ministère et tout le public sont choqués, indignés et même offensés au possible, lèveront une grande partie des difficultés et différences, qui subsistaient encore au sujet des points à convenir.* Beide Erklärungen enthält Naudé seinen Lesern vor. Dagegen überrascht er sie (S. 92 Anm. 2) durch die Entdeckung, daß die Schilderhebung Friedrichs »neue Verzögerungen und Schwierigkeiten« zwischen Frankreich und Oesterreich hervorgerufen habe. Ich muß es ihm überlassen, diese Thesis mit den eben gehörten Ansichten der österreichischen Staatsmänner und mit den Thatsachen in Einklang zu bringen.

III. Ich hatte behauptet: die preußischen Rüstungen sind den österreichischen voraufgegangen.

Auch hier zeigt sich Naudé unfähig zu discutieren. Was ist Rüstung — diese Frage war vor allen andern zu beantworten. Die stehenden Heere sind selber Rüstung, also muß ein engerer Begriff gesucht werden. Ich hatte für das 18. Jahrhundert Rüstung definiert als Umwandlung des Friedensstandes eines Heeres in den Kriegsstand. Naudé geht beharrlich jeder Definition aus dem Wege. Wieder hat er keine Ahnung von dem Problem.

Er behauptet (S. 30 ff.) die Existenz österreichischer Rüstungen (wiederholt gebraucht er den Ausdruck Offensiv-Rüstungen) schon für den April, Mai und Juni 1756. Zum Beweise führt er Folgendes an ¹⁾.

1) Wo sind die »Truppenmärsche in Böhmen und Mähren« geblieben, die nach Naudés früherer Behauptung (Hist. Ztschr. 56, 408), »während des Juni und der ersten Tage des Juli ganz ungestört ihren Fortgang genommen haben«?

1) Arbeiten an der Festung Olmütz, Material-Transporte nach Olmütz. — Friedrich der Große hat, wie aus seinen Werken¹⁾, preußischen Heeresgeschichten und andern Schriften längst bekannt ist, seit 1746 in seinen schlesischen Festungen gebaut und sie mit Material für den Kriegsfall versehen. Sind diese Vorkehrungen als Rüstungen anzusehen, so ist die Priorität der preußischen Rüstungen erwiesen. — Unzweifelhaft ist es Rüstung, unzweifelhaft Verwandlung des Friedensstandes in den Kriegsstand, wenn Pallisaden, die sonst in den Schuppen gelagert hatten, auf die Wälle dieser Festungen gesetzt werden. Naudé gesteht dies in einem unbewachten Momente selber zu. Von der Aufstellung der Pallisaden in den österreichischen Festungen redend, bemerkt er (S. 46 Anm.): »Damit konnte bis zu der Zeit kurz vor Beginn des Krieges gewartet werden«. Wenn also Friedrich am 25. Juni 1756 befiehlt, die Pallisaden in den schlesischen Festungen aufzustellen (s. meine Schrift S. 38), was bedeutet dies für die Frage: Krieg oder Nichtkrieg, Rüstung oder Nichtrüstung?

2) Pferdekäufe. — Es soll auch im tiefsten Frieden vorkommen, daß Pferde alt werden und crepieren. Sollte Naudé der Ansicht sein, daß zu Gunsten der Monarchie Friedrichs des Großen eine Ausnahme von diesem Naturgesetz gemacht sei, so empfehle ich ihm, im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin die Repositoren 96, 96 B und 92 *Winterfeldt* zu studieren. Da wird er zu seiner Ueerraschung finden, wie viel Pferde der König vor dem Jahre 1756 gekauft hat. Wird Naudé deshalb den Beginn der preußischen Rüstungen in das Jahr 1755 oder 1754 oder 1753 verlegen wollen?

3) Werbungen. — Naudé weiß nicht, daß die österreichische Armee beständig warb, im tiefsten Frieden warb, werben mußte, wenn sie nicht eines Tages sich auf Null reduciert sehen sollte. Denn sie hatte nicht, wie die preußische, Cantons und Enrollierte. Naudé mag nur weiter zurückschlagen in den Protokollbüchern des Hofkriegsraths, er mag den März 1756, den Februar 1756, den Januar 1756 u. s. w. studieren: überall wird er Werbungen, schleunige Werbungen finden. Wenn er bis in den Sommer 1749 vorgedrungen sein wird, so wird er finden, daß von den 20 Tausend Rekruten,

— Uebrigens nehme ich im Folgenden alle Behauptungen Naudés in Betreff der militärischen Maßnahmen Oesterreichs als bewiesen an, so unsicher auch einzelne von ihnen sind. Er selber erklärt (S. 6 Anm. 3) euphemistisch zwar, aber vollkommen deutlich, daß »sich manchmal aus dem kurzen Protokoll die entscheidende Frage nicht mit genügender Sicherheit beantworten läßt«.

1) *Œuvres* 4, 6: *Durant la paix on construisit les ouvrages de Schweidnitz et l'on perfectionna ceux de Neisse, de Cosel, de Glatz et de Glogau.*

welche damals angeworben wurden, nicht weniger als 15 Tausend wieder fortliefen und durch neue Geworbene schleunig ersetzt werden mußten. Hätte er mein Buch (s. S. 22) so gelesen, wie er es in Wahrheit nicht gelesen hat, so würde er wissen, daß trotz aller Werbungen und Lieferungen die österreichische Infanterie beim Ausbruche des Krieges ein Manco von 8 Procent hatte. Sollen die Werbungen der österreichischen Armeen als Rüstung gedeutet werden, so darf mit demselben Rechte die Einstellung jedes preußischen Enrollierten, der zum Ersatze eines Invaliden oder Gestorbenen geholt wurde, für Rüstung ausgegeben werden.

4) Augmentationen. — Friedrich der Große hat am 27. Februar 1755 die Zahl der Ueber-Complekten jeder Compagnie verdoppelt, später die Zahl der Ueber-Complekten weiter vermehrt und dadurch sein Heer um mehr als 9000 Mann verstärkt; s. S. 5¹) und 140 meiner Schrift. Er hat am 22. Januar 1755 (bzw. 10. August 1755) zwei neue Garnison-Bataillone, am 1. Januar 1756 ein neues Feld-Bataillon errichtet, im März 1756 das Schwarzburgische Infanterie-Regiment in seinen Dienst übernommen, am 1. Juni 1756 weitere drei Garnison-Bataillone errichtet; s. S. 6. 43 u. 140 meiner Schrift. Sind solche Augmentationen Rüstungen, so ist wieder die Priorität der preußischen Rüstungen erwiesen; sie beginnen dann schon im Januar 1755.

5) Die Verlegung eines Cavallerie-Regimentes nach Böhmen (S. 49). — Die von Friedrich neu errichteten Garnison-Bataillone verstärkten die Besatzungen längs der sächsischen und österreichischen Gränze; s. S. 6. 43 und 109 meiner Schrift. Ist die Verstärkung der Garnisonen in einer Gränzprovinz Rüstung, so ist wieder — der geneigte Leser wird den Satz selber zu Ende bringen können²).

6) Der Befehl, daß in Kittsee und Raab am 1. August 1756 zwei Lager zum Zwecke der Uebung der ungarischen Cavallerie gebildet werden sollten. — Naudé weiß nicht, daß solche Uebungslager in Ungarn auch in den vorhergehenden Jahren stattgefunden haben. Er hätte nur Band 10 der Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen, deren Redactor er Jahre lang gewesen ist, aufzuschlagen brauchen. Da wird auf S. 26 in einer Ordre des Königs vom

1) Hier ist Zeile 5 von oben, wie der Vergleich mit Anm. 2 ergibt, für »um mehr« zu lesen »auf mehr«.

2) Warum hat Naudé nicht die Verlegung des Husaren-Regiments Maros nach Oesterreich-Schlesien, die Ende 1755 stattfand, als Rüstung ausgegeben? Er hat ja selber den Band der *Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen*, aus dem dies ersichtlich ist (12, 29. 35), redigiert.

24. Juli 1753 Kittsee als Lagerort ausdrücklich genannt, und mit Bezug auf dieses Lager schreibt der König einige Wochen später (10. August S. 40): *Nous jouissons ici d'une profonde paix, malgré tous les camps qu'on fait à droite et à gauche de nos frontières; nous camperons à notre tour.* Auch im Jahre 1756 hat der König campieren lassen. Naudé mag im Preußischen Geheimen Staats-Archiv R. 96. B. 63. fol. 90 ff. 102. 122 nachschlagen. Da wird er finden, daß der König Ende Februar und Anfang März 1756 ein Campement für den Juni bei Pitzpuhl angeordnet und ein anderes für Mitte August bei Spandau in Aussicht genommen hat. Sind diese Lager als Rüstungen anzusehen, dann ist abermals die Priorität der preußischen Rüstungen ohne Weiteres erwiesen; denn Naudé selber setzt die ersten Bestimmungen für die ungarischen Cavallerie-Lager erst in den April 1756.

7) Ein Rescript an den österreichischen Gesandten in Petersburg, in welchem es heißt: »Die in Ungarn zerstreute Cavallerie wird zusammengezogen und ein Camp bei Raab oder Kittsee formirt werden, um sowohl gegen einen gählingen preußischen Ueberfall unsere Lande zu vertheidigen als zu großen Unternehmungen jederzeit bereit zu sein«. — Das nach Naudé Alles entscheidende Rescript ist vom 26. Juni 1756 datiert, also nach dem Beginne der preußischen Rüstungen ergangen. Ferner erklärt Naudé selber S. 83 einen großen Theil der österreichischen Rescripte für ostensibel¹⁾; es wäre seine Pflicht gewesen zu beweisen, daß dieses Rescript nicht ostensibel war. Ich erinnere daran, daß der österreichische Staatskanzler das dringendste Interesse hatte, den Russen, welche durch die kühle Behandlung ihrer Bündnisanträge und durch die Inhibierung ihrer Rüstungen mistrauisch geworden waren, Vertrauen einzufloßen; wir sahen ja, daß der russische Kanzler geradezu den Verdacht äußerte, es sei den Oesterreichern gar nicht Ernst mit ihren kriegerischen Plänen. Weiter: Naudé selber versichert beständig, daß die Oesterreicher ihre Offensive verschoben, auf das nächste Frühjahr verschoben hätten. Nimmt er an, daß sie ihre Cavallerie den Winter über in Raab und Kittsee stehen lassen und dort den Unbilden des ungarischen Winters aussetzen wollten?

8) Die von mir im XVI. Bande der »Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung« veröffentlichte, etwa am 16. Mai 1756 aufgesetzte Denkschrift des Geheimen Cabinets-

1) Vgl. Naudé S. 68 Anm. 1: »Da wird vieles verhüllt und verschleiert, es werden zuweilen andere Motive vorgebracht als die, welche den Wiener Hof wirklich bestimmen«.

Secretärs Koch. — Ich hatte (S. 36 meiner Schrift) behauptet, daß Koch, unter dem Drucke der gewaltigen kriegerischen Aufstellung des Preußenkönigs, die Kaiserin gebeten habe, einige Vorsichtsmaßregeln gegen einen preußischen Ueberfall zu ergreifen; Naudé (S. 54 ff.) meint, daß ich damit die Tendenz der Denkschrift falsch charakterisiert hätte. Der beste Interpret einer Urkunde ist ihr Autor. Koch übersandte seine Denkschrift dem österreichischen Staatskanzler mit einem Briefe, in welchem es wörtlich heißt: *J'ai remarqué en bref ce qui pourrait être le plus pressant, et si nous n'y prenons bien garde, il nous coûtera peut-être (dans la position présente de nos troupes, avec très peu de cavalerie en Bohême et Moravie, sans un plan même défensif de [Lücke in der Vorlage] ou les assembler en cas d'une invasion subite du roi de Prusse) et si nous n'y prenons bien garde, dis-je, il nous coûtera peut-être plus de peine à le déloger de la Bohême ou de la Moravie, de ce que nous croyons, qu'il pourrait nous en coûter à reprendre la Silésie.* Diese Briefstelle hatte ich ebenfalls veröffentlicht, in demselben Bande derselben Zeitschrift; sie folgt dort unmittelbar auf die Denkschrift von Koch. Hat N. sie gelesen? Seine Leser erfahren nichts von ihr. Hätte er sie mitgetheilt, so wäre für jeden klar gewesen, daß ich Recht habe.

Naudé behauptet ferner, die Kochsche Denkschrift sei von der Kaiserin sofort angenommen und die Grundlage der österreichischen Offensivrüstungen geworden. Eine Annahme-Erklärung der Kaiserin kann er nicht beibringen, er ist also genöthigt, einen indirecten Beweis zu versuchen. Er sucht die Annahme der Denkschrift zu erweisen aus der Uebereinstimmung der Kochschen Vorschläge und der nachfolgenden kaiserlichen Befehle. Nun leuchtet ein, daß er bei dieser Argumentation sich zu beschränken hatte auf diejenigen kaiserlichen Befehle, welche ergangen sind zwischen dem Eingang der Kochschen Denkschrift und dem Bekanntwerden der preußischen Rüstungen in Wien; denn daß die Oesterreicher nach dem Bekanntwerden der preußischen Rüstungen selber gerüstet haben, wird von Niemandem bestritten. Statt dessen begehrt er S. 60 ff. den groben methodischen Fehler, die Befehle aus der Zeit vor und nach dem Bekanntwerden der preußischen Rüstungen zu vermischen. Zieht man die späteren ab, so stellt sich heraus, daß Maria Theresia gerade die charakteristischen Vorschläge Kochs (Campierung der Regimenter in Böhmen und Mähren, Sendung mehrerer Cavallerie-Regimenter nach Böhmen und Mähren, Sendung von Artillerie nach Böhmen und Mähren) unausgeführt gelassen hat. Eine Probe gänzlicher Gedankenlosigkeit ist es, wenn Naudé auf S. 49 die ersten Befehle für die Bildung der ungarischen Cavallerie-Lager schon im

April 1756 ergehen läßt, auf S. 61 diese Formation als eine Nachwirkung der Kochschen Denkschrift (entstanden um die Mitte Mai 1756) hinstellt. Sein Beweis ist völlig mißlungen.

Ich komme zum Schluß. In meiner Schrift hatte ich behauptet und zu beweisen unternommen, daß Naudé falsch citiert, falsch übersetzt, wichtige ihm notorisch bekannt gewesene Urkunden vergißt und es unterläßt, sich aus leicht zugänglichen Acten zu unterrichten; ich wies die Ursache aller dieser Verfehlungen in einer von ihm bekannten Geschichtsphilosophie nach, nach welcher kein ›preußischer‹ Historiker von der in Preußen durch Manifeste und Staatsschriften begründeten Tradition abweichen dürfe. Darauf erklärte Naudé (s. Deutsche Litteratur-Zeitung 1894 Nr. 46), er gedächte eine Gegenschrift, in der er meine einzelnen Behauptungen auf ihre sachliche Richtigkeit prüfen werde, ›in den nächsten Wochen‹ zu veröffentlichen. Aus den ›nächsten Wochen‹ sind dreizehn Monate geworden, aber die Sprache zur Prüfung meiner Beschuldigungen hat er immer noch nicht wieder gefunden; auf S. 95 benachrichtigt er den Leser, daß dies erst in einem der folgenden ›Beiträge‹ geschehen soll. Mag dies nun geschehen oder nicht, Niemand wird bezweifeln, daß Naudé urkundlich die Richtigkeit meiner Behauptungen abermals erhärtet hat: auch die vorliegende Schrift trägt das Gepräge der Ungerechtigkeit und der Verblendung. Nicht nur für die Staaten, sondern auch für die Einzelnen gilt der Satz, daß sie sich mit den Mitteln, durch die sie emporgekommen sind, auch behaupten.

Göttingen, 18. Januar 1896.

Max Lehmann.

Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400—1610. Herausgegeben von Georg von Below. Erster Band: 1400—1562. Düsseldorf, Druck und Verlag von L. Voß u. Cie., Kgl. Hofbuchdruckern, 1895. XVI und 824 SS. gr. 8°. Preis 15 M.

In der Reihe der Publikationen der seit 1881 bestehenden ›Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde‹ die elfte darstellend, hat der vorliegende stattliche und äußerlich sehr gut ausgestattete Band seinem ganzen Inhalte nach vollsten Anspruch auf Beachtung und Würdigung in den Kreisen der historischen Wissenschaft, weit über die Schranken der territorialen Verhältnisse hinaus, in denen er sich zunächst bewegt. Während man bis vor noch nicht allzu langer Zeit diejenigen, welche sich die Erforschung der Vergangenheit be-

stimmter einzelner Theile eines staatlichen Verbandes zur Aufgabe gemacht hatten, gewissermaßen als Historiker niederer Ordnung anzusehen liebte — nicht ohne allen Grund, denn namentlich in unserem Deutschen Vaterlande wurde die Territorialgeschichtschreibung vom Dilettantismus überwuchert —, hat heutzutage die historische Wissenschaft in ihren berufenen Vertretern mehr und mehr die Wichtigkeit einer genauen und planmäßigen Beschäftigung mit den Geschicken und Zuständen der alten Territorien für die Reichs- und Staatengeschichte Deutschlands vollauf anerkannt. Und so sind denn im Laufe der letzten Jahrzehnte verdienstvollen älteren und neueren Werken wie Rommels Geschichte von Hessen, Stälins Württembergischer Geschichte, J. S. Seibertz', Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Schliephake-Menzels Geschichte von Nassau u. a. m. bereits manche Arbeiten gefolgt, durch die der in fast allen Theilen des Vaterlandes erwachte Eifer in erfreulichster Weise documentiert wird. Nun hatte die sehr rührige Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde mit glücklichem Griffe zu einer ihrer ersten Aufgaben die Untersuchung der Geschichte der Landstände eines niederrheinischen Territorialverbandes, und zwar desjenigen von Jülich - Berg, und die planmäßige Herausgabe ihrer Verhandlungen bestimmt. Denn einmal war gerade Jülich - Berg nach dem Gange, den die ständische Entwicklung dort genommen, ganz besonders geeignet, deren Bedeutung für die Herausbildung und den Zusammenschluß des Staatswesens aufzuzeigen, dann und vornehmlich aber hatte man in Georg von Below den richtigen Mann an die rechte Arbeit gestellt. Mit großer Arbeitskraft, emsigem Fleiße und in allseitig erschöpfender Behandlung des Stoffs hat v. B. sich seit etwa zwölf Jahren der Lösung seiner Aufgabe gewidmet, indem er zuerst (in den Jahren 1885 bis 1891) die grundlegenden Studien über die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511 und die Geschichte der direkten Staatssteuern in diesen Landen bis zum geldrischen Erbfolgekrieg veröffentlichte und dieser bahnbrechenden Leistung nunmehr den ersten Theil der Landtagsacten hat folgen lassen. Durchweg und mit Recht auf den Ergebnissen der Voruntersuchung fußend, unterscheidet der Herausgeber zunächst nach der Art der historischen Ueberlieferung zwei Epochen der Landtagsgeschichte, von denen die eine, von den Anfängen der ständischen Verfassung in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und von 1400 etwa bis 1538 reichend, mit Ausnahme der ständischen Privilegien meist auf einzelnen zerstreuten Erwähnungen basirt, während für die andere von 1538, dem Anfangspunkte des geldrischen Erbfolgestreits, ab eigentliche Landtagsacten in zunehmendem

Maße die Quelle bilden. Sodann beginnt nach einem kurzen Rückblicke auf die Daten, welche die allmähliche Ausbildung des jülich-schen Herrschaftsgebiets zum größten Fürstenthum am Niederrhein bezeichnen, die allgemeine Einleitung, in vier Kapiteln die ständische Verfassung schildernd, wie sie in der ersten Epoche war und im Wesentlichen blieb. Nachdem der Verf. im Kap. 1 (S. 3—14) die während dieser Zeit hauptsächlich in Privilegien und Steuerreversen, nur hie und da auch in Berufungsschreiben zum Landtage, Propositionen und Correspondenzen über rückständige Steuerbeträge bestehenden Quellen erörtert, behandelt er in Kap. 2 (S. 14—53) die Organisation des Landtags, insbesondere dessen Zusammensetzung im Wesentlichen aus den zwei Ständen der Ritterschaft und der Städte gegenüber den Eigenherren oder später sogenannten Unterherren, die Ritterschaft als den vornehmsten Landstand auf der rechtlichen Grundlage eines Burgsitzes und des persönlichen Erscheinens der Ritterbürtigen auf den Landtagen, die städtische Kurie und die Zugehörigkeit zu dieser in ihrer allmählichen Beschränkung auf je vier Städte (die s. g. Hauptstädte) in Jülich und Berg, welche durch Abgeordnete (Rathsfreunde) vertreten werden, die an ihre Instruktion gebunden waren, die Berufung und die Berathungen sowie Ort und Zeit der Landtage des einen und anderen Territoriums, die im Ganzen und Großen durchaus selbstständig erscheinen und nur selten und meist in nebensächlichen Dingen zu gemeinsamer Tagung zusammentreten. In Kap. 3 (S. 54—71) wird sodann die allgemeine Stellung der Landstände dargelegt und zunächst der Mangel einer scharfen Begrenzung der Landtagsfähigkeit aus der Thatsache hergeleitet, daß Ritterschaft und Städte nicht in eigenem Namen, sondern im Namen aller Unterthanen des ganzen Landes der Regierung des Landesherrn unterstützend, kontrollierend oder einschränkend zur Seite stehen. Wie der Verf., immer an der Hand der in den Anmerkungen unter dem Texte beigebrachten urkundlichen Belege, überzeugend nachweist, sind Ritterschaft und Städte in beiden Territorien die wirklichen und eigentlichen Repräsentanten des Landes; sie bewilligen die Steuern, vertreten dem Landesherrn gegenüber die allgemeinen Interessen des Landes, leisten oder verweigern auch unter Umständen kraft des ihnen zustehenden activen und passiven Widerstandsrechts dem Landesherrn die Huldigung und erscheinen überhaupt dem dualistischen Charakter des mittelalterlichen Staates entsprechend im Verhältnis zu dem Fürsten als ein gesondertes Rechtssubjekt. Das 4. Kapitel (S. 72—155) endlich schildert in sehr eingehender Weise in sechs Paragraphen die Competenz des Landtags nach den hauptsächlich in Betracht kommen-

den Momenten, nämlich in Bezug auf die Gestaltung der Verhältnisse der fürstlichen Familie und des Territoriums, hinsichtlich der auswärtigen Politik und des Kriegswesens, in der Fürsorge für Recht und Gericht, in der Verwaltungsorganisation, in der Landes- und insbesondere Sicherheitspolizei und in Betreff der Finanzen. An concreten Fällen wird hierbei die Mitwirkung der Stände bei fürstlichen Heirathsverhandlungen, ihr Anspruch auf die Vormundschaft bei Minderjährigkeit des Landesherrn, das ebenfalls wenigstens theoretisch festgehaltene Recht zur Bestimmung eines neuen Fürsten bei eingetretener Erledigung des Thrones u. A. m. nachgewiesen, weiterhin das auf Wahrung des Territorialbestandes und demgemäß auf Verhinderung der Veräußerung von Gebietstheilen gerichtete Streben der Stände, deren directe Betheiligung an der äußeren Politik so wie ihre Befugnis, zu allen Angriffskriegen des Landesherrn ihre Zustimmung zu ertheilen, erörtert. Verhältnismäßig am geringsten erscheint nach der Darstellung des Verf. der Einfluß der Landstände auf die Organisation der Verwaltung und auf die Angelegenheiten der innern Landesverwaltung und Polizei überhaupt. Hier fanden sie eine feste Schranke an der fürstlichen Gewalt, und sie waren nicht im Stande, auf die Aemterbesetzung einen unmittelbaren Einfluß auszuüben. Was sie durchsetzten und stets verfochten, war im Wesentlichen die Verleihung der Aemter ausschließlich an Eingeborene. Am meisten und erfolgreichsten noch waren sie für die Durchführung des Rechtssatzes bemüht, daß der Ritter nur Rittergüter, der Bauer nur Bauerngüter, der Geistliche weder diese noch jene erwerben dürfe, wogegen sie sich mit der Abgrenzung der Berufszweige der Bürger fast gar nicht beschäftigten (S. 142. 145). Die wichtigsten Befugnisse der Landstände aber lagen auf dem Gebiete der Finanzen und zwar in einem Umfange, daß sie, wie der Verf. hervorhebt, über die Steuerbewilligung hinaus in weitem Umfange in die Verwaltung eingriffen. Da der Verf. bereits in seiner oben erwähnten »Geschichte der direkten Staatssteuern« die landständischen zusammen mit den landesherrlichen Steuern ausführlich behandelt hat, konnte er sich im vorliegenden Bande begnügen, zu zeigen, daß und inwiefern die Stände auch auf die Verwaltung der Domanialeinkünfte einen gewissen Einfluß gewannen oder wenigstens zu gewinnen versuchten. In der landständischen Steuer allmählich einen Fortschritt des staatlichen Gedankens herausbildend, verhandelten die Stände mit dem Landesherrn im eigenen und öffentlichen Interesse über streitige Fragen der Schatzfreiheit, Zollfreiheit und Dienste, deren Niederschlag zum Theil in Privilegien und Reversalien entgentritt.

So viel zur Andeutung des Inhalts der Einleitung. Als Beigabe hierzu folgen (S. 156—168) Regesten der landständischen Privilegien von Jülich und Berg, erstens derjenigen von Jülich 1423—1542, zweitens der Berg betreffenden 1404—1542, ferner urkundliche Beilagen (als Beweisstücke zur Einleitung), welche in 39 Nummern von 1431 bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts reichen (S. 168—219), sodann in Anhang I und II Auszüge aus Correspondenzen (der Jahre 1478—1499, beziehentlich 1423 bis 1518) zur »Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit« und zur »Geschichte der landständischen Gerichtstage« (S. 220—235).

Die nach diesen Prämissen nunmehr beginnende Publikation der Landtagsakten von 1537 bis 1562 (S. 237—787) gliedert sich, jedesmal durch orientierende Vorbemerkungen eingeleitet, chronologisch und sachlich in 9 Unterabtheilungen, betreffend die Entstehung des geldrischen Erbfolgestreits 1537—1539, die Huldigung beim Regierungsantritte Herzog Wilhelms III. 1539, Juli bis August, die definitive Entfremdung des Herzogs vom Kaiserhofe und die Anknüpfung von Beziehungen zu andern Mächten 1539. 1542, die Türkenhilfe von 1542, Januar bis September, den offenen Kampf des Herzogs Wilhelm mit der Regentin der Niederlande und dem Kaiser bis zum Venloer Frieden 1542—1543, die neuen Beziehungen zum Hause Habsburg, Landes- und Reichssteuern, ständische Beschwerden 1543—1550, den Streit um die geistliche Jurisdiction und den Heidelberger Verein 1550—1554, Polizei- und Rechtsordnung und die zwölfjährige Accise zum Festungsbau 1554—1556, Festungsbau in Berg, Reichs- und Kreissteuern, die neue Polizeiordnung 1556—1560. Sämmtliche Stücke (274 Nummern), die ständischen Verhandlungen im engern Sinne mit den zugehörigen Correspondenzen, Gutachten, Instructionen u. s. w. sind in ausführlichen Auszügen mitgetheilt, denen hauptsächliche Stellen der Originale im Wortlaute eingefügt und die zugleich durch vorgesetzte Inhaltsangaben, insoweit erforderlich schien, übersichtlicher gemacht worden sind. Im Ganzen und Großen können wir hierbei den Editionsgrundsätzen des Herausgebers, auch was die Orthographie anbelangt, nur zustimmen. Es ist eine Menge neuer und belangreicher Aufschlüsse nicht nur für die specielle Landesgeschichte, sondern auch für die allgemeinen deutschen und europäischen Verhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts, die in verhältnismäßig knapper Zusammenstellung hier vereinigt sind, und das rechnen wir, bei dem untrennbaren Zusammenhange zwischen den ständischen und politisch-administrativen Verhandlungen, gerade zu den werthvollsten Eigenschaften des Buches. Von erheblicherer Bedeutung ist namentlich das Acten-

material in Betreff des geldrischen Erbfolgestreits und was sich daraus an neuen Aufschlüssen (über die Stellung der Reichsstände in dieser Sache gegenüber Karl V., in Betreff der Verhandlungen des Herzogs mit Frankreich, der Unterstützung des Einfalls Martins von Rossem in die Niederlande durch Wilhelm III. u. A. m.) ergibt. Es kommt hinzu, daß das Buch auch für die deutsche Rechts- und Verfassungsgeschichte gute Belehrungen und Ergänzungen bietet. In dieser Hinsicht zählt der Satz, daß die Landtagsfähigkeit der Ritterbürtigen an den Besitz einer Burg oder eines Rittersitzes geknüpft war, zu den werthvollsten Ergebnissen des Werkes. Dieses hier nur kurz hingestellte Ergebnis hat der Verf. in seinen Abhandlungen »zur Entstehung der Rittergüter« (in den »Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik«, Bd. 64, S. 526 ff. und S. 837 ff.) eingehend und lichtvoll begründet. Was danach unseres Erachtens im Einzelnen noch festzustellen bleibt, ist das Verhältnis der Ritterschaft der beiden Territorien, wie sie seit der Mitte etwa des fünfzehnten Jahrhunderts corporativ gestaltet und mehr und mehr in sich abgeschlossen erscheint, zu dem landsässigen Adel außerhalb der Corporation, beziehentlich der Nachweis, daß und warum zahlreiche Familien, welche nach Stand und Lebensweise zum Adel gezählt wurden, niemals in die Reihe der landständischen Geschlechter eingetreten sind. Beispielsweise sei hier an die altadliche Familie derer von Hülhoven zu Hülhoven im Jülichschcn erinnert. Den Schluß des Bandes bilden (S. 788—793) Nachträge, darunter zwei für die Erkenntnis der Stellung der Stände zu der auswärtigen Politik der Herzoglichen Regierung höchst wichtige Actenstücke von 1543, so wie ein von L. Korth sorgfältig ausgearbeitetes Verzeichnis der Orts- und Personennamen (S. 794—824).

Bei dem großen Lobe, das die treffliche Arbeit unbedingt verdient, sei von kleineren Mängeln nur erwähnt, daß der Herausgeber in den von ihm veröffentlichten oder bezogenen Documenten dem dialektischen Sprachgebrauche der Zeit und des Landes nicht immer volle Würdigung zu Theil werden läßt, so z. B. wenn er S. 136, Anm. 218 bei der Weisung an Evert von Katterbach, er solle Niemanden auf die Burg wachen gehen lassen, als »der mins g. h. geboeren undersaissen« die Richtigkeit des »der« durch ein in Klammern nachgesetztes ! in Frage stellt. Denn der Sinn ist an jener Stelle ganz klar (als »denjenigen, der meines gnädigen Herrn geborener Untersasse ist«) und die elliptische Constructionsweise dem Dialekte durchaus entsprechend. Auch ist das S. 140, Anm. 233 beanstandete Subject »si« in seiner Beziehung auf die Amtsleute nicht zweifelhaft: die Amtsleute sollen keine Fußknechte durchziehen lassen, es sei

denn, daß sie gutes Wissen davon haben, wem sie zugehören. S. 154 u. f. kommt der Verf. auf die Befugnis des Landesherrn zu sprechen, Unterthanen zur Verheiratung zu zwingen. Eine solche Befugnis hat im Zusammenhange mit den Hörigkeitsverhältnissen ohne Zweifel innerhalb wie außerhalb der Lande Jülich und Berg bestanden. Doch hat die a. a. O. Anm. 290 angezogene Bestimmung der Urkunde bei Lacomblet, Urk.-Buch III, Nr. 642 (1362), — der Graf von Berg solle nicht gestatten, daß sich Bergische Leute mit Leuten verheiraten, die in das Land Blankenberg gehörig sind —, nicht sowohl das Recht des Heiratszwangs, wie der Verf. meint, als dasjenige der Heiratserlaubnis zur Voraussetzung, wengleich nicht bestritten werden soll, daß beide Rechte correlat sind. S. 148 Anm. 265 ist ›instructi‹ offenbar verdruckt für ›instructie‹. Doch wir brechen hier ab, dem auf der Basis scharfsinniger und methodischer Untersuchungen aufgebauten Werke raschen und besten Fortgang wünschend.

Düsseldorf, December 1895.

Harless.

Brugmans, H., Verslag van een onderzoch in Engeland naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland, in 1892 op last der regeering ingesteld. 'sGravenhage, Martinus Nijhoff 1895. IV, VII, 516, VIII, 63 S.

Als Herr Prof. Blok die Ergebnisse seiner Nachforschungen in den deutschen, österreichischen und englischen Archiven und Bibliotheken veröffentlichte, betonte er sogleich die Notwendigkeit, seinen vorläufigen Untersuchungen, durch die im großen Ganzen bekannt geworden war, was sich in jenen Sammlungen an wichtigem Material für die niederländische Geschichte vorfand, speziellere, mehr auf die Einzelheiten eingehende Forschungen folgen zu lassen. Glücklicherweise hat die niederländische Regierung diesem allgemein von den Historikern getheilten Wunsch entsprochen, und so sind schon einige Archive Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Nirgends waren sie notwendiger als in England, wo ein wahrhaft ungeheueres Material für die niederländische Geschichte aufgespeichert liegt, das aber, auch nach Bloks vorläufigen Untersuchungen, nur sehr dürtig gekannt wird, während es, bei dem Umfang der Sammlungen, auch mit bester Hülfe von seiten des Beamtenpersonals und mit wissenschaftlich eingerichteten Catalogen doch dem Forschenden schwer ist, sich so zurecht zu finden, daß er sich ohne Aufenthalt an die Arbeit machen kann.

Kein Wunder also, daß Blok, der dies nur allzu sehr empfunden hatte, einen Schüler, dem er eine derartige Arbeit gerne anvertraute, veranlaßte, sich zum Zweck der Fortsetzung und, wo möglich, der Beendung seiner Forschungsarbeit der Regierung zur Verfügung zu stellen. Wie Herr Dr. Brugmans es weder an Fleiß noch an Sorgfalt bei dieser Arbeit hat fehlen lassen und seine Befähigung zu derartiger Arbeit glänzend bewährt hat, davon legt der vorliegende fast 600 Seiten umfassende Bericht rühmendes Zeugnis ab. Nur die Zeit ist ihm zu knapp bemessen gewesen. Nicht einmal ein Jahr hat er sich in England aufgehalten.

Das war eine viel zu kurze Zeit, um eine solche Unmasse von Stoff zu bewältigen. Man würde also meinen, Herr B. habe sich einen Theil davon ausgesucht und diesen so gründlich durchgearbeitet, daß jeder nach ihm kommende Forscher gleich Bescheid darin wissen müßte. Freilich hätte er dann nicht alle Bedürfnisse befriedigt, allein ein Nachfolger hätte die Arbeit dort aufnehmen können, wo er aufgehört, und so hätte man allmählich ein Verzeichnis des ganzen in England vorhandenen für die niederländische Geschichte wichtigen Materials erhalten.

Der Verf. hat einen andern Weg eingeschlagen. Hören wir ihn selbst. Er sagt in seiner Vorrede, nachdem er die Unmöglichkeit betont hat, das ganze Material bei der beschränkten Zeit zu bewältigen: »Ich hatte nicht einmal die Gelegenheit, alle Convoluten, in denen mit mathematischer Gewißheit wichtige Akten zu erwarten waren, zu untersuchen; oft habe ich mit einer kurzen Andeutung über ganze Zeiträume unserer Geschichte hinwegschreiten müssen. So habe ich von den 750 Bänden, welche im Record Office die Correspondenz der englischen Gesandten im Haag mit der englischen Regierung, vom Jahre 1577 ab, umfassen, bloß die kleinere Hälfte, aus den verschiedensten Zeiträumen ausgewählt, durchgesehen«.

Also der Ergänzter der Blokschen Arbeit hat dort im Record Office nichts Anderes gethan als Blok selber. Nur daß dieser, wie es bei einer vorläufigen Untersuchung selbstverständlich war, einige Bände auszuwählen pflegte, und aus diesen die ihm am wichtigsten erscheinenden Aktenstücke mittheilte, entweder unter bloßer Andeutung des Titels und des Datums oder des Gegenstandes, um den es sich dabei handelte, oder auch mit Angabe des Inhalts, in kürzeren oder längeren Auszügen. Der Verf. dagegen hat von den Aktenstücken, die ihm in den von ihm vorgenommenen Bänden von Interesse zu sein schienen, ein Verzeichnis aufgestellt, meistens ohne irgend eine andere Angabe als die des Titels oder, wenn es sich, wie meistens der Fall war, um Briefe handelte, des Datums, des Ab-

senders und des Adressaten. So hat er einen Catalog jener Bände angefertigt, der gewiß nützlich sein wird, wenn man nach Aktenstücken, die für niederländische Geschichte wichtig sind, forscht, dem aber jeder Anspruch auf Vollständigkeit abgeht. Denn bloß für die ersten zehn Jahre nach dem Jahre 1577 hat er ein fortlaufendes Verzeichnis gegeben. Dann, mit dem Ende des Leicester'schen Zeitraums, bricht er ab; an den nächsten Bänden, bis zum Jahre 1603, geht er schweigend vorüber, gibt dann ein Verzeichnis einiger Aktenstücke aus dem 97sten, die Jahre 1603/4 umfassenden Band und überschlägt die nächsten wieder, um für die Jahre 1618/19 eine sehr kurze Uebersicht des Inhalts mitzutheilen. Und so geht es fort, ohne irgend welche Methode. Nicht selten bekommt man den Eindruck, als habe Herr B. die Bände durchblättert und bald hier, bald dort Etwas verzeichnet, wenn ihm ein Jahr begegnete, in dem bekannte Begebenheiten stattgefunden haben, aus einigen etwas mehr, aus anderen entweder gar Nichts oder nur Weniges — eine ganz dilettantische Art des Verfahrens also, welche leider bloß für die Jahre, für die Herr B. zufälliger Weise ein größeres Interesse hegte, eine Art von Gewißheit gibt, man habe hier ein wenn auch dürftiges Verzeichnis der wichtigsten Aktenstücke. Und während er so verfahren ist, während er, um nur Etwas zu nennen, Jahre, die so unendlich wichtig für die Beziehungen zwischen England und den Niederlanden gewesen sind, wie 1588 (das Jahr der Armada), 1589 (das Jahr, in welchem die Staaten unter Oldenbarnevelts Führung sozusagen das englische Protectorat abschüttelten) und 1639 (das Jahr der Schlacht bei the Downs, wo Tromp die spanische Flotte auf englischer Rhede vernichtete) vollständig übergangen hat, steht Herr B. nicht an, in seiner Vorrede zu sagen: ›Was ist also das Resultat meiner Untersuchung? Dieses, daß hier dem Geschichtsforscher eine soviel wie möglich vollständige Liste geboten wird des Meisten, was in englischen Archiven und Bibliotheken an wichtigem Material für unsere Geschichte zu finden ist.‹

Das muß ich entschieden verneinen. Herr B. hat ein schweres und gewiß auch nützlichcs Stück Arbeit gethan, aber eine Liste des Meisten, ›was in englischen Archiven und Bibliotheken an wichtigen Material für unsere Geschichte zu finden ist‹, hat er nicht gegeben. Wenigstens nicht, was die Akten des Record Office betrifft. Es scheint mir fast, im British Museum sei er nicht dermaßen von der Unmasse des Stoffes überwältigt worden, daß er nach einem ersten methodischen Anfang bald den Muth sinken ließ und sozusagen planlos in den Aktenbänden herumfuhr, bald hier,

bald dort einen aufgreifend, wie es ihm gerade einfiel. Dort hatte er freilich an dem Class Catalogue einen Führer, der ihm im Record Office fehlte. M. E. hätte er denn auch besser gethan, im British Museum ausführlicher zu arbeiten und sich nicht allein auf die Data und Namen zu beschränken, sondern auch kurze Inhaltsangaben anzufertigen. Allerdings hätte er dann, bei der kurzen Zeit seines Aufenthalts, nichts weiter thun können und hätte namentlich das Record Office liegen lassen müssen, allein wir hätten dann von ihm eine vollständige Liste der im British Museum vorhandenen Hollandica empfangen, welche jeden Forscher befähigte, gleich bei seiner Ankunft, ohne viel im Class Catalogue zu studieren, die für ihn wichtigen Aktenstücke anzugeben. Namentlich für jeden, der nicht im Stande ist selber hinzugehen, sondern um Abschriften bitten muß, wäre das vom großen Nutzen gewesen. Namentlich wenn Hr. B. dann, ebenso wie jetzt, ein sorgfältiges Register von Personen und Gegenständen der betreffenden Akten angefertigt hätte und daneben eine Liste der von ihm im British Museum durchgesehenen Bände und Convolute. Schon jetzt hat seine Arbeit durch die beiden Register an Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit viel gewonnen. Er verdient unseren Dank dafür.

Wie gerne hätte ich ihm den auch für seine ganze Arbeit gespendet! Denn wenn man den stattlichen Band, den er zusammengestellt hat, durchsieht, bekommt man Respect vor seinem Fleiß und wünscht, man könnte ihm nur Lob spenden und brauchte nicht einen Theil seiner Arbeit so gänzlich unbefriedigt aus der Hand zu legen. Wenn man eine Arbeit unternimmt, wie Herr B., soll man überhaupt nicht verfahren wie ein Historiker, der sich an die ihn interessierenden Aktenstücke hält, sondern wie ein Archivar; und nicht fragen: welches Material mundet mir am Besten? sondern: in welcher Weise arbeite ich am gründlichsten und am nützlichsten für den vorliegenden Zweck? Das ist es, was Hr. Brugmans nicht geleistet hat.

Doch ich will nunmehr in kurzen Worten darlegen, was er geleistet hat.

Sein Bericht zerfällt in mehrere Abtheilungen. Die erste, die mehr als 230 Seiten füllt, umfaßt die Akten des Record Office. Davon enthält die Abtheilung Foreign Office mehr als zweihundert, die zur Hälfte auf die Unterabtheilung Holland kommen, während die andere Hälfte sich auf andere Unterabtheilungen, Flanders, Germany, Kings Letters, Military Auxiliary Expeditions u. s. w. vertheilt. Mit Hülfe des Registers kann man hier ein reichhaltiges Material zusammensuchen, nur muß man nicht meinen, man habe es

vollständig beisammen. Und weil die Angaben des Verzeichnisses nothwendiger Weise meistens dürftig sind, ist man nur selten im Stande, sich einen Begriff zu machen, was die irgend einen Gegenstand betreffenden Akten eigentlich enthalten und in wie weit man sie brauchen kann.

Die Abtheilungen: War Office, Admiralty und Colonial Office sind nur sehr flüchtig durchgesehen. In der ersten hat der Verf. nur die Aktenstücke, die sich auf den Krieg des Jahres 1793/4 in den Niederlanden und die fehlgeschlagenen Expeditionen in Now-Holland und Seeland in den Jahren 1799 und 1809 beziehen, ausführlicher behandelt. In den beiden anderen hat er sich, in weiser Beschränkung, mit einer kurzen Angabe der Unterabtheilungen begnügt. Hier ist sozusagen noch Alles zu thun.

Die das Mittelalter betreffenden Urkunden des Record Office zerfallen in die Abtheilungen Close and Patent Rolls und Exchequer. Der Verf. hat angegeben, welche Theile davon gedruckt sind, und gibt ein Verzeichnis der sich auf die niederländische Geschichte beziehenden Urkunden, die in den Anhängen der verschiedenen Bände der Annual Reports of the Deputy Keeper of the Rolls ¹⁾ gedruckt sind. Er that das, weil sich in keiner der niederländischen Bibliotheken oder Archive ein Exemplar dieser Reports befindet: wol aber ist dies der Fall mit den bekannten Calendars of State Papers, über die der Verf. das Nothwendige im Anfang seines Berichts gesagt hat. Natürlich hat er Nichts verzeichnet, was dort schon gedruckt war, wogegen er die von Kervyn de Lettenhove und anderen Historikern schon gedruckten Briefe und Akten mit aufgenommen hat, und zwar unter Angabe des Orts, wo sie im Druck zu finden sind. In den Reports sind die von ihm verzeichneten Akten nicht selten ziemlich zahlreich. Die Urkunden des Exchequer dagegen sind noch nicht gedruckt. Es sind meistens Rechnungen. Der Verf. hat alle, die ihm interessant erschienen, verzeichnet, in wie weit dieses Verzeichnis vollständig ist, läßt sich natürlich nicht bestimmen; die Mittheilungen des Verf.s sind mitunter ziemlich spärlich. Er läßt uns hier so ziemlich im Dunkeln.

Wie schon gesagt, hat Herr B. im British Museum an der Hand der Clas Catalogue gearbeitet, was gewiß dort der beste Weg war; ob es aber richtig war, dasselbe Verfahren beim Aufstellen des Verzeichnisses beizubehalten, möchte ich bezweifeln. Jetzt muß man immer wieder das Register nachschlagen, wenn man wissen will, ob

1) Wie bekannt, ist dies der Titel des wirklichen Directors des Staatsarchivs, während der Keeper oder Master of the Rolls zum Ministerium gehört.

der Verf. Etwas über irgend einen Gegenstand verzeichnet hat, denn in der Ordnung des Class Catalogue findet man die sonderbarsten Dinge neben einander. Wer würde z. B. in der Abtheilung Netherlands Topography die offiziellen Briefe von James Dayrolle suchen, der mit Unterbrechung englischer Resident im Haag in den Jahren 1706—1738 war, und die seines Neffen, der dieselben Functionen in Brüssel und im Haag in den vierziger und fünfziger Jahren versah. Auch die 307 Bände umfassende Correspondenz des bekannten Herzogs von Newcastle ist dort untergebracht. Viele seiner Briefe an niederländische Staatsmänner und Andere hat der Verf. verzeichnet, leider so kurz, daß der Leser nur die Nummer der Bände, in denen sie sich befinden, erfährt. Ueberhaupt ist Hr. B. hier sehr summarisch verfahren. Nur sobald die Akten die Zeiten der Königin Elisabeth, besonders bis zu Leicesters Abreise aus Holland, angehen, scheint sein Interesse lebendig geworden zu sein.

Die Masse der von ihm im British Museum verzeichneten Aktenstücke hat Herr B. aus der Abtheilung des Class Catalogue Netherlands: Transactions with Great Britain ausgezogen, ihr Verzeichnis umfaßt gegen 72 Seiten; natürlich haben die bekannten Akten der Cottonian Library (deren Abtheilungen, wie bekannt, nach römischen Kaisern benannt sind), wovon schon so Vieles, namentlich von Kervyn de Lettenhove gedruckt ist, darunter den Löwenantheil. Hier hat der Verf., wie es scheint, Alles verzeichnet und nicht ganze Zeiträume übergangen, wie im Record Office. Ueberhaupt macht, wie schon gesagt, der das British Museum betreffende Theil seines Berichts einen weit besseren Eindruck als derjenige, der sich auf das Record Office bezieht; vor allem scheint er weit mehr Anspruch auf Vollständigkeit zu besitzen. Der Verfasser hat alle für seinen Zweck in Betracht kommenden Abtheilungen des British Museum durchstöbert und manches bisher Unbekannte ans Licht gezogen. Daß er sich so viel wie möglich auf das historisch Interessante beschränkt, und nicht auch das für die Litteraturforschung Belangreiche aufgenommen hat, wer will ihm das verargen? Hätte er auch das noch thun wollen, er hätte sich zu jahrelanger Arbeit, die vielleicht zuletzt Zwangsarbeit geworden wäre, verurtheilt. Ueberdies hat er im Eingange seines Buches auf die Arbeiten mehrerer Gelehrter, besonders der belgischen, auf diesem Felde hingewiesen, und ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis zeigt, daß er auch die litterarischen Schätze nicht gänzlich vernachlässigt und selbst holländische Bibeln und liturgische Bücher notiert hat. Wahrlich, Einseitigkeit ist ihm keineswegs vorzuwerfen.

Das hat er auch bewiesen, als er die sonstigen englischen Archive und Bibliotheken besuchte, von denen ihm eigentlich bloß die Bodleian Library zu Oxford einen ergiebigen Stoff lieferte. Das Arbeiten muß ihm hier, wo nicht alle Cataloge brauchbar und die wunderlichsten Dinge in den verschiedenen Sammlungen zusammengestellt sind, recht sauer geworden sein. Sein Verzeichnis nimmt nicht weniger als 58 Seiten ein und macht den Eindruck, mit Sorgfalt bearbeitet zu sein. Dasselbe Lob wollen wir auch dem Ergebnis seiner weiteren Nachforschungen in einigen anderen Sammlungen, die ich der Kürze halber hier übergehe, keineswegs vorenthalten. Nur sei es lobend bemerkt, daß Herr B. die Privatarhive der Historical Commission überlassen hat, deren Reports auch in niederländischen Bibliotheken nicht fehlen.

So haben wir Herrn B. bei seinen Forschungen begleitet, im Ganzen mit größerer Befriedigung als von seinem Anfang im Public Record Office zu erwarten war. Dort ist er (ich füge gerne nochmals hinzu: nicht weil es ihm an Fleiß oder Sorgfalt, sondern nur, weil es ihm an Zeit fehlte) völlig gescheitert, wenn er wirklich die Absicht gehabt hat, ein Verzeichnis des für die niederländische Geschichte wichtigen Materials zu liefern, und was er geliefert hat, ist, so viel Arbeit es ihm gekostet haben mag, doch viel zu unvollständig, um nicht für weitaus den größeren Theil der Gesandtschafts-Correspondenz und der sonstigen Papiere des Foreign Office eine Uebearbeitung wünschen zu lassen. Sonst habe ich, wenn ich auch die Ordnung seines Verzeichnisses nicht musterhaft, ja oft unbequem finde, nur ein Wort des Lobes und des Dankes für die geleistete Arbeit auszusprechen. Sollten sich vielleicht hier und dort unrichtige Angaben finden, so bedenke man die Ausdehnung und Mannigfaltigkeit des Materials, das der Verf. zu bearbeiten hatte. Auch der Beste kann, ja muß in solchem Falle mitunter einen Fehler machen.

Leiden, Januar 1896.

P. L. Müller.

Chronique de Galâwdêwos (Claudius), Roi d'Éthiopie. Texte éthiopien traduit, annoté et précédé d'une introduction historique par William El. Conzelman. Paris 1895 (XXI und 191 S. 8°). A. u. d. T.: Bibliothèque de l'École pratique des Hautes Études. 140 fasc.

Reale Accademia dei Lincei (anno CCXCI 1894). **Il Gadla 'Aragâwî**, Memoria del socio Ignazio Guidi. Roma 1895 (45 S. 4).

Vita Za-Mikâ'êl 'Aragâwî. Ed. Ignatius Guidi. Romae 1894 (IV u. 98 S. Klein 8).

Geschichte der Galla, Text und Uebersetzung hrsg. von A. W. Schleicher. Berlin 1893 (42 S. 8).

Seit ich zuletzt in diesen Blättern über Quellenwerke zur Geschichte Abessinians berichtet habe¹⁾, sind wieder verschiedene äthiopische historische Schriften erschienen, ganz abgesehen von kleineren Stücken wie den von Guidi herausgegebenen Ergänzungen zu Basset's Chronik (Rendiconti della R. Acc. dei Lincei 1893 Agosto) und der von Conti Rossini edierten kurzen Chronik des Lebna Dengel (1508—1540) (eb. 1894 Settembre). Letzteres Werkchen ist die erste der drei Königschroniken, welche in der inhaltreichen Bodleyanischen Handschrift 29²⁾ als Vorläufer für die des Sertsä Dengel (1563—1597) dienen. Die dritte dieser, die des Mīnās (1559—1563), ist schon 1888 von Esteves Pereira herausgegeben. Jetzt erhalten wir von dem in Paris ausgebildeten Americaner Conzelman das zweite und umfangreichste der drei Werke, die Chronik des Claudius³⁾ (1540—1559). Ihr Verfasser ist ein Zeitgenosse, der dem König sehr nahe steht. Er hat sein Werk nach der Unterschrift abgeschlossen Mittwoch den 19. März 1561 (nicht 1560), also nur beinahe zwei Jahre nach dem Tode seines Helden. Nach den Worten in der Chronik des Mīnās S. 26: »starb König Claudius . . . wie wir in seiner Geschichte erzählt haben«, darf man annehmen, dass er auch dieses Werk geschrieben hat. In der That hat die ganze Art beider Chroniken viel Aehnlichkeit, aber es zeigen sich auch Unterschiede. Die des Mīnās ist nicht so völlig maaßlos im Loben und nicht so redselig wie die seines Vorgängers, allein das liesse sich aus der grösseren persönlichen Zuneigung zu diesem erklären. Denkbar wäre freilich, dass jene Worte erst von dem herrühren, der die drei Chroniken vor die des Sertsä Dengel gesetzt hat.

Wie schon angedeutet, macht der Verfasser den Claudius zum

1) Jahrg. 1893 nr. 6 und 10.

2) S. Dillmann's Oxforder Catal. S. 28 f.

3) Ich behalte diese bequeme Form bei statt der äthiopischen, deren wirkliche Aussprache etwa *Gālaudêos* sein wird.

Idealkönig. Leider giebt er uns aber wenig wirklichen Inhalt. Der kurze Bericht über die Zeit des Claudius in Bassets Chronik enthält mehr Thatsächliches als diese ausführliche Specialschrift. Jene Darstellung muß einer werthvollen Quelle entnommen sein, die jetzt verloren sein mag. Vielleicht könnten wir hierüber wie über einige andere Punkte besser urtheilen, wenn Conzelman uns auch die nur zwei Blätter füllende zweite Abtheilung der Chronik des Claudius gegeben hätte (s. Dillmann's Catal. 79). — Wie colossal der Chronist übertreibt, kann man namentlich daran sehen, wie er die Glückseligkeit des Landes unter Claudius schildert: da gab es keine Noth und keine Bosheit, man lebte wie im Paradies. Leider ist das aber nicht nur an sich unglaublich, sondern es stimmt auch schlecht zu manchen Thatsachen, die gerade er berichtet. Dass er die Tapferkeit des Königs mit Recht preist, können wir ohne Bedenken annehmen. Ist er doch kämpfend gefallen¹⁾. Und auch das gleichzeitige amharische Lied (Praetorius, Amhar. Gramm. 501 f.; Guidi, Rendiconti 1889, 20 Gennaio S. 65) rühmt seine kriegerischen Erfolge gegen die Führer der Muslime 'Othmān, 'Omar²⁾ und besonders den schrecklichen Grañ. Wir dürfen dem Verfasser auch wohl trauen, wenn er stark hervorhebt, dass der König von Natur weich und zum Vergeben geneigt war. Aber die Hauptsache für ihn ist doch seine streng kirchliche Gesinnung und sein Festhalten an der verrotteten koptischen Confession gegenüber den Bekehrungsversuchen der »Franken«. Dass das Land durch die Handvoll Portugiesen gerettet worden ist, tritt in diesem Werke lange nicht deutlich genug hervor. Dagegen wird uns die Erbauung der Kirche Tadbāba Mārjām ausführlich erzählt. Nicht weniger als 318 Geistliche wurden an dieser angestellt; man sieht da deutlich, welche Masse dieser Drohnen das unglückliche Land zu ernähren hatte! Dass der Verfasser die Muslime fanatisch haßt, versteht sich von selbst. Dieser Hass glüht dort ja noch heutzutage; natürlich ist er zu allen Zeiten von jenen aus ganzem Herzen erwidert.

Der Verfasser ist ausserordentlich weitschweifig. Durchweg spricht er im Predigerton und setzt seine Rede aus Bibelstellen zusammen. Es ist aber bezeichnend, daß das Alte Testament dabei stärker herangezogen wird als das Neue. Dazu läßt er eine billige Gelehrsamkeit glänzen. So gebraucht er neben den abessinischen

1) Das wahre Datum seines Todes steht jetzt fest: Gründonnerstag den 23. März 1559.

2) Der Name ist wohl *Immer* zu sprechen, wie 'Omar heutzutage bei den Abessiniern lautet (s. Mansfield Parkyns, Life in Abyssinia 2, 358). *Māmad* v. 6 ist der Prophet *Muhammad*.

Monatsnamen auch wohl die koptischen und namentlich die hebräischen, die aber zum größeren Theil syrisch sind; auch weist er gelegentlich auf den römischen Calender hin. Nicht immer ist es für uns so leicht, den Ursprung der fremden Namen, mit denen er prunkt, zu erkennen, wie bei *Fṛjādelfōs* 86, 14, das auf einem verschriebenen oder verlesenen *فيادلفوس* für *فيلدلفوس* *Φιλιάδελφος* beruht. Was mag z. B. in (*sub'e*) *tāanīm* 35 ult. stecken, mit denen er Moses bezeichnet, oder in (*l'hēra*) *frakūmānōs* d. i. etwa (Land der) »Wonne«¹⁾.

Um seinem Werke besonderen Glanz zu geben, hat der Verfasser noch ein Gedicht auf König Claudius eingefügt. Dasselbe ist, wie wohl durchgehends die äthiopischen Poesien, ohne eine Spur von Metrum. Die einzelnen Verszeilen sind von ganz ungleicher Länge und die Strophen wieder von ganz ungleicher Verszahl. Die Kunstform besteht nur in einem unvollkommenen Reim, der für jede Strophe durch den gleichen Schlußconsonanten gebildet wird. Die 22 Strophen zeigen nach einander die Reimbuchstaben in der Folge des hebräischen Alphabets, das den Abessiniern aus den Bezeichnungen der Klagelieder Jeremiae bekannt ist. Natürlich ist das Gedicht erst recht ein Cento aus Bibelstellen.

Die Chronologie der erzählten Ereignisse läßt sich zwar im Ganzen aus dem Buche selbst feststellen, doch nicht immer. Giebt es uns doch nicht einmal das Datum der Thronbesteigung des Claudius. Dagegen fehlt es wieder nicht an unrichtigen Synchronismen, wie sie bei den Abessiniern so viel vorkommen²⁾; so hier S. 95 und 119 und auch 52, wo allerdings die Zahl der Incarnation erst durch einen Abschreibefehler aus 1544 in 1542 verändert sein muß, denn das Verhältnis der Aera nach der Geburt Christi zu der Weltära ist nach abessinischer (alexandrinischer) Rechnung so einfach, daß dabei dem Verfasser selbst kein Versehen zugetraut werden kann.

Die Sprache des Buches ist ein Geez, an dem wohl nur ein ganz genauer Kenner wie Praetorius gewisse Incorrectheiten oder Amharismen bemerken könnte. Allerdings darf man vielleicht in dem poetischen Stück, wie sonst in Gedichten, einen Einfluß der amharischen Wortfolge finden. Amharische Wörter kommen sehr wenig vor, dagegen einige arabische wie *فاضل* »vorzüglich« 37, 10 (wozu *fedlat* »Vorzüglichkeit« pl. *fedlāt* 58 paen. gebildet ist), *فلاحين*

1) Wohl irgendwie zusammenhängend mit *ferkāmen* oder *frūkāmen*, das bei Dillmann 1408 durch *fesihān* »laeti« glossiert wird. Jedenfalls entstellte griechische Wörter.

2) »Nothing can be more inaccurate than all Abyssinian calculations« Bruce 3, 354.

›Bauern‹ 75, 15. 79, 7. Tiefer greift der arabische Einfluß in der in diesem Buche sehr beliebten Anwendung von Eulogien nach Weise von عز وجل, جد اسمه, عليه السلام.

Die Oxforder Handschrift (A) ist ums Jahr 1600 geschrieben, also nur etwa 40 Jahr nach Abfassung des Buches. Diese Handschrift hat Conzelman mit Recht seiner Ausgabe zu Grunde gelegt. Daneben hat er aber noch zwei Codices (B und C) der großen Compilation des Dadschāz Hailū (1785/6) benutzt, in welche auch dies Werk wörtlich aufgenommen ist. Er verzeichnet sämtliche Varianten: darin thut er des Guten jedenfalls zu viel. Welche orthographischen Bräuche und Mißbräuche in jungen äthiopischen Handschriften herrschen, ist nachgerade ziemlich bekannt und braucht nicht immer wieder bis ins Kleinste illustriert zu werden. Codex A ist zwar nicht ohne Fehler, aber nur sehr selten wird er durch die beiden andern corrigiert, und wirkliche Varianten in einem einzigen von diesen beiden können höchstens dann in Betracht kommen, wenn sie sich als gute Conjecturen des Abschreibers erweisen. Mit Recht bindet sich übrigens der Herausgeber nicht ganz an A, aber nicht in allen Fällen, wo er davon zu Gunsten von BC abweicht, hat er Recht. So ist 69, 4 *jewassed* (A) gewiß richtig: ›wenn er seinen Sinn auf eine Rede lenkte, die sie redeten . . .‹ d. h. ›wenn er bemerkte (ganz wie *animadvertere*), daß sie redeten . . .‹ *Merfāqa* (A) brauchte 100, 1 nicht in *marfaqa* (B C) verändert zu werden; s. Dillmann eben unter *marfaq*. Auf alle Fälle that Conzelman aber gut daran, daß er sich mit B C begnügte und nicht noch die Frankfurter Handschriften des genannten Sammelwerks heranzog. Dadurch wäre nur der Ballast von Varianten vermehrt ohne Nutzen für den Text.

Einige Fehler sind allen drei Handschriften gemein, müssen also schon in einer sehr alten gestanden haben oder gar auf Verschreibungen des Verfassers oder seines Amanuensis beruhen. Dahin gehört der seltsame *zentū* 43, 1, wofür man *ebn* ›Stein‹ erwartete. Stellen wie 56, 2. 70, 4 f. u. s. w. wären kaum so dunkel, wenn wir die richtige Lesart hätten. Daß 97, 10 *jetrakabwō* für *vet* geschrieben ist, kommt wohl daher, daß bei der vocalischen Natur des äthiopischen *j* der Unterschied der Aussprache in Wirklichkeit hier sehr gering ist ¹⁾.

Die Uebersetzung ist sehr sorgfältig und hat mir bei der Lectüre gute Dienste geleistet. Allerdings habe ich gelegentlich ein

1) Noch leichter erklärt sich die Schreibung *zaiḅashū* für *zaiḅebashū* in der unten zu besprechenden ›Geschichte der Galla‹ 23, 3.

Versehen bemerkt. So wäre am Schluß von Cap. 10 (S. 129) zu übersetzen: ›während doch Löwe und Bär vor ihm wie Lämmer waren‹ (1. Sam. 17, 34, 36). — *Hetsnū* 56, 9 ist richtig mit *Tsappa* geschrieben, also ist zu übersetzen ›seinen (des Berges) Schooß‹. Cap. 54 und 55 ist nicht von ›Levantinern‹ die Rede, sondern von den ›Levend‹, einer besonders wilden türkischen Truppe. Der Name ist persisch und bedeutet etwa ›Nichtsnutz‹; Hammer übersetzt die Bezeichnung sachgemäß mit ›Raubsoldat‹. — Die *Nāzarā-wjān* des 71. Capitels (S. 167 f.) sind Asketen (›Naziräer‹). — Auf dem Banner (علم) der türkischen Soldaten stand sicher nicht das Portrait des Sultans Sulaimān (Cap. 72 S. 168): *seʿl* muß hier ein anderes Zeichen bedeuten, vermuthlich den Halbmond. — Im Anfang von Cap. 87 (S. 178) ist die Uebersetzung unrichtig. Die Worte über den Monat Magābīt ›der ist der Anfang und das Ende in der Schöpfung‹ gehen darauf, daß Gott die Welt am 29. dieses Monats (= 25. März) geschaffen haben soll¹⁾. — 108, 5 ff. übersetze ich: ›oder ich mache ihn (den Todestag des Claudius) ausgestoßen aus der Zahl wie die beiden Tage des Monats Sabāt‹. Dem Schebāt d. i. dem Februar fehlen ja 2 Tage an der vollen Zahl. Diesen Mangel zu erklären dient u. A. die thörichte Geschichte bei Malalas 1, 233 ff. (ed. Oxon.), und eine ähnliche wird unserem Verfasser vorschweben. Nebenbei denkt er da an Job 3,6.— 112,6 ist zu übersetzen: ›einen solchen nächtlichen Schrecken haben wir nie erfahren u. s. w.‹; danach S. 183 zu berichtigen.

Hr. Conzelman hat diese sehr dankenswerthe Ausgabe seinem Lehrer Halévy gewidmet.

In weit ältere Zeit führt uns das an zweiter Stelle genannte Werk. Auf die Lebensbeschreibung des Za Mikāēl, genannt Aragāwī ›der Alte‹, hatte namentlich schon Dillmann in seiner Schrift ›Zur Geschichte des Axunitischen Reichs‹ (Abhh. der Berl. Akad. d. Wiss. 1880) 24 ff. hingewiesen. Jetzt erhalten wir durch den unermüdlichen Guidi ihren vollständigen Text und dazu eine Uebersicht über den Inhalt, von einzelnen Stücken auch eine Uebersetzung. Aragāwī, dem die Stiftung des berühmten Klosters auf dem (über 7000 Fuß hohen) Berge Dāmō in Agāmē (N. von Addigerāt) zugeschrieben wird, ist einer der gefeiertsten abessinischen Gottesmänner. Er gehört zu den 9 Heiligen, welche aus 9 verschiedenen Provinzen des römischen Reichs nach Abessinien gekommen sein sollen, deren Zusammenhang aber, wie Dillmann erkannt hat, schwerlich historisch ist. Was von Aragāwī erzählt wird, ist zwar sehr characteristisch

1) S. Dillmanns Catalog der äth. Hdschr. des Brit. Mus. 22a.

für den Erzähler und für Abessinien überhaupt, aber von geschichtlichen Ereignissen, die nicht längst allgemein bekannt sind, kommen dabei allerhöchstens einige Spuren vor. Daß der Heilige aus der Stadt Rom gekommen und fürstlichem Geschlecht entstammt sei, ist nicht gut denkbar. Beide Züge finden sich eben öfter in Heiligenleben. Natürlich ist er ein Muster mönchischer Tugend mit aller ihrer Unnatur und Unschönheit und thut so viele und so große Wunder, wie man es von einem orientalischen Heiligen erwarten muß. Es fehlt dabei auch nicht an der specifisch abessinischen — oder schon koptischen? — Verschrobenheit, wie wenn er auf himmlische Anweisung eine 60 Ellen lange Schlange, der auch die Gabe der Rede verliehen wird, als Strick gebraucht, um auf den heiligen Berg hinaufzugelangen.

Als geschichtlich könnte man nun die Beziehung des Aragāwī zu verschiedenen abessinischen Königen ansehen. Aber kaum mit Recht. Unsere Schrift gilt zwar der Verherrlichung des Heiligen, aber im Grunde doch noch mehr der seines Klosters. Wenn manche syrische Legende am Schlusse dem, welcher dem Kloster ihres Heiligen Zuwendungen macht, himmlischen und, zum Theil ganz specialisierten, irdischen Lohn verheißt, so werden hier den Verehrern und Wohlthätern des Dāmō-Klosters mit noch größerem Nachdruck die herrlichsten Dinge zugesagt. Die syrischen Verfasser solcher Werken konnten sich nur an durchweg arme Gemeinden wenden: der Abessinier war in der Lage, durch Christi eignen Mund auch die Könige anzusprechen, welche dem Kloster die gebührende Achtung erweisen würden. Dazu paßt nun, daß der Heilige und seine Stiftung auch von den Königen seiner Zeit hoch verehrt worden sein soll. So nennt die Legende denn eine Anzahl solcher frommer Könige. Zuerst Ela 'Amidā und Tāzēnā, welche wir aber leider aus den Inschriften als Heiden kennen, deren Namen jedoch den Abessiniern eben durch die Inschriften bekannt geblieben sein mögen¹⁾; dann Kālēb, der durch die geistige Hülfe Aragāwīs Jemen erobert haben soll. Daß die Identificierung des Kālēb, eines mönchischen Musterfürsten, mit Elesbaas, dem wirklichen Eroberer jenes Landes, sehr bedenklich ist, hat wieder Dillmann gesehen (a. a. O. 48). Endlich bedenkt Kālēbs Sohn und Nachfolger Gabra Masqal zu Ehren des eben verstorbenen oder vielmehr gleich Henoch und Elias in den Himmel entrückten Aragāwī das Kloster Dāmō mit gewaltigem Landbesitz. Es wäre der Mühe werth, an Ort und Stelle²⁾ zu unter-

1) Das ist selbst dann möglich, wenn *Tāzēnā* nur durch Verderbniß aus dem inschriftlichen '*Ezānā* (?) entstanden sein sollte.

2) Augenblicklich gerade Kriegsschauplatz.

suchen, ob das Verzeichniß dieser Besitzungen (S. 33) jemals der Wirklichkeit entsprochen habe oder ob es rein aus geistlicher Uner-sättlichkeit entsprungen ist. Daß die Ansprüche recht weit gehen, zeigt schon die Angabe des Flusses Mareb als Gränze. Sonst habe ich von den da genannten Oertlichkeiten auf den mir zu Gebote stehenden Karten des heutigen Abessinien¹⁾ nur das durch seine Ruinen bekannte Jehā (WSW. von Dāmō, NO. von Adua) und Gelō Makadā (Gula Mucado; N. von Dāmō) gefunden. Wie ungeniert die abessinische Geistlichkeit in solchen Dingen war, sehen wir aus den abgefälschten Urkunden über königliche Schenkungen an die Cathedrale von Aksūm²⁾.

Da also die Beziehungen des Heiligen zu den Königen, deren Zeit genau oder doch ungefähr feststeht, sehr zweifelhaft sind, andere chronologische Anhaltspuncte aber fehlen, so können wir nicht einmal das Jahrhundert Aragāwis bestimmen. Erlaubt sich die Legende doch ihn einerseits zum Schüler des 349 gestorbenen Pachomius zu machen und ihn andererseits die 525 geschehene Eroberung Jemens noch überleben zu lassen. Nur das darf man allerdings für sehr wahrscheinlich halten, daß der Heilige der ältesten Periode des abessinischen Christenthums angehört.

Kann somit von einer directen historischen Ausbeute aus der Legende nicht die Rede sein, so ist sie doch, das wiederhole ich, in vieler Hinsicht lehrreich. Die Darstellung ist auch nicht so tödlich langweilig wie in manchen andern Heiligengeschichten.

Die Zeit der Abfassung ist unbestimmt. Sicher stammt sie aber, wie Guidi annimmt, erst aus der zweiten Periode der abessinischen Litteratur, die etwa mit der »Salomonischen« Dynastie (Ende des 13. Jahrhunderts) anhebt. Das erhellt schon aus der, wieder schon von Guidi hervorgehobenen, Nachahmung der arabischen Reimprosa in der Einleitung und aus der, wenigstens indirecten, Benutzung arabischer Quellen. Zu den von Guidi genannten arabischen Namensformen füge ich noch *Qōsjāt* 7^b, 8 v. u., ein falsch ausgesprochenes *فساط* oder *فسطاط* statt *فَسْطَاط* (Jaq. 3, 896) oder *فسسطاط*³⁾. Auch in dem Namen des christenfeindlichen Königs *Fʿrnehās* möchte ich nur eine alte Entstellung sehen: *ذو نواس*, *دودواس* für *مكحاس*, wie

1) Auch die große neue, unter den Auspicien des ital. Generalstabes herausgegebene Karte von de Chaurand läßt uns hier fast ganz im Stich.

2) Hg. von Conte Rossini in »L'Oriente« 1. Luglio 1895.

3) Daß dieser Ort erst 642 gegründet worden ist, braucht man nicht zu urgieren; der Name könnte ja eine Modernisierung für Memphis sein. So erscheint Fortāt auch in der syrischen Legende Bedjau 5, 230.

jener in der arabischen Ueberlieferung heißt. Aber mit Recht erklärt Guidi, daß die Geschichte als solche keineswegs eine Uebersetzung aus dem Arabischen ist: sie muß in Abessinien und von einem Manne geschrieben sein, der zum Kloster Dāmō gehörte. Da der eine römische Codex, welcher den Text schon mit einigen Veränderungen giebt, aus dem Ende des 16. Jahrhundert ist¹⁾, kann die Schrift wohl spätestens im Anfang jenes Jahrhunderts abgefaßt sein. Dazu stimmt, daß sie nirgends auf die einige Jahre vor 1560²⁾ geschehne Verwüstung des Dāmō-Klosters durch die Türken hindeutet, sowie daß in ihr nicht von dem Gegensatz des alexandrinischen Glaubens zum römischen die Rede ist, einem Thema, das erst durch die Ankunft der Portugiesen wieder aufkam. Die Legende kann aber noch ein gutes Stück älter sein. Vielleicht ließe sich durch eine eingehende Untersuchung erkennen, ob sie vor oder nach den kirchlichen Einrichtungen des Zar'a Ja'qob (1434—1468) geschrieben ist.

Die Sprache ist ein gutes, fließendes Geez und bietet dem Verständnis wenig Schwierigkeiten. Deshalb eignet sich die Legende gut zur Lectüre für Studierende, und es ist also sehr zweckmäßig, daß Guidi von dem Text — ohne Varianten und ohne die sonstigen Zugaben — eine hübsche Sonderausgabe in kleinem Format zum akademischen Gebrauch veranstaltet hat.

Guidi hatte zwei römische Handschriften zur Verfügung und dazu die von Bezold gemachte Collation zweier des British Museum. Der eine, alte römische Codex (R²) weicht stark von den übrigen ab, berührt sich jedoch wieder manchmal mit dem andern römischen. Ich habe die Varianten nicht genau genug untersucht, um ein ganz bestimmtes Urtheil abzugeben, aber ich muß doch sagen, daß mir R² nicht sowohl die ursprüngliche Gestalt zu bieten scheint, als vielmehr eine willkürlich abgeänderte, während ich die von Guidi nur wider Willen als Text gegebene Gestalt für die echte halte.

Zu den wenigen Anmerkungen Guidis bemerke ich, daß *anbal-bala* ›entbrennen‹ bei Dillmann nicht fehlt (38 ann. 3), da es, allerdings kaum richtig³⁾, unter *n* col. 650 steht, und daß *dahmama* (41 ann. 3) auch nach dem Münchner Glossar (cod. Aeth. 34) ›zerstören‹ heißt; es wird da durch *afrasa* erklärt.

Zum Schluß reproducirt Guidi eine interessante Schilderung der Kirche des Aragawi, von einem Italiäner etwa am Ende des vorigen Jahrhunderts nach Angabe eines kundigen Abessiniers in

1) Guidi theilt mir mit, daß er das Alter jetzt bestimmt so ansetzt.

2) S. die Chronik des Claudius 74 und Conzelman dazu.

3) Doch vgl. *anbatfaba* von אַבְתָּבָּא

den Codex R² eingeschrieben. Diese Darstellung enthält eine Anzahl technischer Ausdrücke, die von Guidi meistens verificiert werden, und zwei einfache Pläne.

Die kleine Schrift über die Galla ist zwar schon 1893 erschienen, aber ihre Wichtigkeit für die Geschichte Abessinien's berechtigt mich wohl dazu, sie hier noch jetzt kurz zu besprechen. Man weiß, welches Verhängnis für das Land der Einbruch jener Wilden gewesen ist. A. W. Schleicher hat sich nun, kurz bevor er noch einmal nach Afrika ging, um dort das Opfer seines wissenschaftlichen Eifers zu werden, das Verdienst erworben, in dieser ganz am Ende des 16. Jahrhunderts von einem abessinischen Mönch verfaßten Schrift die ersten einheimischen systematischen Nachrichten über die Galla zu veröffentlichen. Leider ist der einzige bekannte Text, der sich in einer Handschrift des British Museum findet, auf ganz unverständige Weise arg verstümmelt, aber trotzdem ist noch viel aus ihm zu lernen. Der Verfasser ist genau mit der Verzweigung der Gallastämme, mit ihrer eigenthümlichen Verfassung und mit ihren Sitten bekannt. Der Herausgeber ergänzt diese Angaben in den Anmerkungen aus andern Quellen und sucht auch die angeführten Gallaworte zu erklären. Ich bin auf diesem Gebiete fast gar nicht orientiert und kann daher das Gebotene nur einfach mit Dank und ohne Kritik annehmen. Ich bemerke bloß, daß der bei den Galla bestehende, höchst auffallende 8jährige Turnus in der Anführerschaft auf eine Oktaeteris von 8 Mondjahren mit 3 Schaltmonaten hinweist. Leider ist im Einzelnen manches von der Schilderung unverständlich, zum Theil gewiß wegen der Verstümmelung des Textes, zum Theil aber auch wohl wegen mangelhafter Ausdrucksweise und wegen der Fremdartigkeit des Ganzen.

Der Verfasser giebt außerdem eine Uebersicht über die Kämpfe der Galla mit seinen Landsleuten bis auf seine Zeit.

Besondere Anerkennung verdient gerade bei einem abessinischen Mönch die Nüchternheit des Urtheils. Er erwähnt zwar die Ansicht, daß die Siege und Verheerungen der Galla nur eine Strafe Gottes für die Sünden der Christen seien, stellt aber daneben eine andere Erklärung aus den wirklichen Zuständen, und diese ist offenbar die seinige, die er nur aus guten Gründen nicht geradezu für die einzig richtige auszugeben wagt. Er zeigt, daß von den vielen (10) Ständen, in welche die Abessinier zerfallen, nur einer, der der Soldaten, muthig mit den Galla streite, während diese bloß aus Kriegeren beständen, daß also im Kampfe die Ueberzahl auf Seiten der Feinde sei, obgleich sie an Volkszahl viel geringer seien als die Abessinier. Die kurze Darstellung der einzelnen unkriegerischen Stände ist sehr be-

achtenswerth. Der Verfasser hat vor den Mönchen, zu denen er selbst gehört, und vor den Debteras durchaus keinen hohen Respect. Man hat den Eindruck, daß es ihm leid ist, einer von denen zu sein, welche sich in ihrer Kindheit von Mönchen haben beschwatzen lassen, Mönche zu werden, und daß er lieber mit Schild und Speer seinem Könige gegen die Feinde folgte. Die Worte auf S. 13, welche den Verfasser als Propheten feiern, da ja der Geist der Prophetie von den Priestern nicht weiche, werden demjenigen angehören, der das Büchlein auch sonst entstellt hat.

Es ist zu wünschen, daß namentlich Ethnologen diese Schrift beachten, welche durch Schleichers Uebersetzung allgemein zugänglich gemacht ist.

Straßburg i. E., Januar 1896.

Th. Nöldeke.

Abû Firâs, ein arabischer Dichter und Held. Mit Thaâlibis Auswahl aus seiner Poesie (Ietmet-ud-Dahr Cap. 3) in Text und Uebersetzung mitgeteilt von Dr. Rudolph Dvorak. Mit Unterstützung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien. Leiden, Brill 1895. 344 Seiten.

Abû Firâs ist ein dem Ibn al Mu'tazz und dem Mutanabbi gleichzeitiger und verwandter Dichter, dem schon manche deutschen Gelehrten ihre Theilnahme zugewandt haben, Hammer-Purgstall und von Cremer, Freytag und Ahlwardt und Thorbecke, Lagarde und Graf Landberg. Aus der Familie der Hamdaniden von Taghlib entsprossen (geb. 320 A. H. = 932 A. D.) kam er nach dem frühen Tode seines Vaters in die Obhut seines Vettters und Schwagers, des bekannten Saifaula. Als dieser sich als unabhängiger Fürst in Haleb etablierte (336 = 947), machte er den damals sechzehnjährigen Jüngling zum Commandanten von Manbiğ. Abû Firâs, von Herkunft Mesopotamier, akklimatisirte sich nun völlig in Syrien und betrachtete Manbiğ als seine wahre Heimath. Im Dienste Saifaulas nahm er Theil an vielen kriegerischen Unternehmungen, besonders gegen die Romäer. Im Jahre 351 (962) wurde er auf einer Jagd bei Manbiğ von dem Strategen Theodoros überfallen und schwer verwundet gefangen genommen. Er blieb vier Jahre in Konstantinopel in Haft. Zwei Jahre nach seiner Lösung fand er, erst sechs- unddreißig Jahr alt, seinen Tod bei dem Versuche, seinem Schwestersohn, dem Erben und Nachfolger Saifaulas, die Stadt Hims zu entreißen A. H. 357 (968).

Eine theilweise genauere Kunde über Abû Firâs gewähren seine Lieder und die historischen Bemerkungen, die deren Sammler dazu gemacht hat, der Sprachgelehrte Ibn Chalunia, ein Freund

und Verwandter des Dichters. Dvorak hat in einer etwas weit-schweifigen Einleitung das Material mit großem Fleiß zusammenge-tragen. Er führt die Personen vor, unter denen Abû Firâs sich bewegte, seine Feinde und seine Freunde, seine vornehmen Ver-wandten und seine poetischen Korrespondenten, mit besonderer Vor-liebe seine bei ihm in Manbiğ wohnende Mutter, die nach 207, 9 eine gefangene Romäerin gewesen zu sein scheint. Er berichtet über die Ereignisse und Situationen, die Abû Firâs erlebte, nament-lich über seine Gefangennahme und seine lange Haft in Konstanti-nopel. Viel ist nicht zu sagen; eine hervorragende Rolle hat der »Dichter und Held« nicht gespielt. Als er dem Saifaldaula, der sich mit seiner Loskaufung nicht im mindesten beeilte, drohte oder drohen ließ, er werde das nöthige Geld durch freiwillige Beiträge in Chora-san aufbringen lassen, antwortete jener trocken: wer kennt denn dich in Chorasani! Es fragt sich nun, ob die an sich nicht interes-santen Erlebnisse interessant werden durch ihre Widerspiegelung in der Empfindung eines Dichters. Die Poesie des Abû Firâs ist in der That durchaus Gelegenheitspoesie; nicht mit Unrecht hat man seinen Divan als sein poetisches Tagebuch bezeichnet. Aber seine Empfindungen sind meist von ziemlich ordinärer Virtuosenart, Eitel-keit und verletzte Eitelkeit herrschen vor. Der Ausdruck steht unter dem Bann der gezierten Phraseologie jener Zeit.

Dvorak hat vor, den ganzen Divan des Abû Firâs zu edieren, wozu er nach der Note auf p. 123 (wo die von Ahlwardt im Berliner Katalog VI No. 7580 erwähnte, von Flügel nicht verzeichnete Wiener Handschrift fehlt) den Apparat bereits gesammelt zu haben scheint. Vorläufig beschränkt er sich auf diejenigen Fragmente, die Thaâlibi für die Jatima ausgewählt hat. Der von ihm gegebene Text ist meist besser als derjenige der Damascener Ausgabe; außerdem ist er vokalisiert, ohne Zweifel auf Grundlage handschriftlicher Ueberliefe-rung. Auf p. 130 l. 6 spricht *aḥmilu* und übersetze: ich ertrage nimmer seinen Unwillen gegen mich. 130, 11: *innani*. 132, 3: *هدوا* = *هدأ*; aber das Alif darf hier außerhalb des Reimes nicht geschrieben werden. 136, 1: *hudû* mit einfachem d. 146, 3: *al-mu'âru*, von der Wurzel *معد*, nicht wie die Lexikographen wollen von *عد*. 150, 13: *al'izza* im Akkusativ. 154, 7: *للاعداء*. 155, 2: *ونعدو*. 159, 6: *tuqassimu*. 184, 4: man könnte geneigt sein *واقصد* für das richtige zu halten; in Wahrheit aber gehört *واقعد* *قم* eng zusammen und bedeutet wie das hebräische *קום ושבת* »unablässig, im Stehen und Sitzen, etwas betreiben«. 187, 11 am Schluß: *tamilu* »der mit dem Glück geht wohin es geht«. 191, 4: *vaçâli* mit B

195, 8: *hubbuhu* mit B. 197, 13: *ta'áli* wird vom Reim, aber *ta'álu* vom Sinn gefordert. 198, 1: *tarai*. 200, 2: *qaumin* mit D und V. 201, 9: *valtzubá* ›die Arme und die Waffenspitzen‹. 205, 8: *vágidun* ›gefühlvoll‹. 206, 7: *fargatan*. 209, 9: *falá*. 212, 4: *valiquuli*. 215, 6: *tirbu*. 224, 4: *الاحلى*. 227, 1: *sumja* kommt von *sanatun* (Jahr), nicht von *sinnun*; die kritische Note ist also überflüssig. 230, 11: *sinánin* mit B. 231, 6: Sinn giebt allein die Lesart von B ›und das Herz des Habib bebte nicht aus Furcht vor der Fehde‹. 240, 6: *sabaqna*. 241, 4: *tughzi* mit punktiertem Ghain.

Dem arabischen Text folgt eine deutsche Uebersetzung. Die Lieder sind dabei nicht abgesetzt (dafür aber die Halbverse!), die Verse nicht gezählt und die Seiten des arabischen Textes nicht angegeben. Dadurch wird die Kontrolle sehr erschwert. Freilich — die Kontrolle fällt nicht erfreulich aus, die Uebersetzung entspricht nicht den mäßigsten Anforderungen. Daß Dvorak nicht recht deutsch schreiben kann, muß man ihm zwar verzeihen; aber auch mit dem Arabischen steht er auf gar zu gespanntem Fuße. In der Grammatik ist er nicht sicher, und den Sprachgebrauch beherrscht er noch weniger. Er übersetzt durch Dick und Dünn nach dem Lexikon, ergänzt in der Noth den mangelnden Sinn nach Gutbefinden und läßt oft die Wahl zwischen zwei angeblichen Möglichkeiten, deren eine regelmäßig unmöglich ist. Man kann all das Flaue, Unverständliche und Schiefe, das sich auf diese Weise ergibt, nur durch eine neue Uebersetzung zurecht stellen. Dvorak dolmetscht p. 198 folgendermaßen: ›Hat treuer Freund dich verlassen, aus keinem anderen Grunde als Verdrossenheit, dann giebt es für ihn keinen anderen Vorwurf als die Trennung. Habe ich von einer Freundschaft nicht dasjenige erlangt was ich will, so entschieße ich mich für eine andere und steure ihr zu. Trennung ist nicht was ich vermag; ist aber Trennung eingetreten in irgend welchem Zustande, dann giebt es keine Rückkehr‹. Das soll heißen: ›Meidet dich ein Freund nur aus Ueberdruß, dann mußt du ihn nicht schelten, sondern laufen lassen. Finde ich bei einer Freundschaft nicht meine Rechnung, so kann ich eine andere mir vornehmen und auch dazu gelangen. Ich lasse es nicht zur Trennung kommen, so lange ich kann; ist aber irgendwie Trennung eingetreten, so giebt es keine Rückkehr‹. Diese Probe, die nicht unbillig ausgesucht ist, muß genügen, ich kann nicht so fortfahren. Nur auf einige Einzelheiten lasse ich mich noch ein, deren Verbesserung einerseits nicht viel Raum in Anspruch nimmt und andererseits wenigstens einigermaßen der Mühe werth ist. Ich citiere Seiten und Zeilen des arabischen, nicht des deutschen Textes. 128, 1. 2: ›ich bin von dir aus getroffen

mit dem Gegentheile dessen was ich gehofft hatte; es kommt ja vor, daß man erstickt an frischem Wasser«, d. h. an dem Spülmittel, wodurch das Ersticken verhindert werden soll — ein sprichwörtlich gewordener Ausdruck des Adi b. Zaid (Agh. 2, 26. Maidani 23, 66. 24, 364. 28, 4. Tabari 2, 1587) für getäuschte Erwartung, namentlich wenn man in Noth geräth durch Verwandte, welche von Rechts wegen Retter aus der Noth sein sollten. 135, 2: jedoch wenn sie Unrecht thun; **انا** ist nicht als (wie D. es öfter wiedergiebt) und **جار** nicht um Schutz flehen. 139, 1: **اخلاف** sind nicht Eidgenossen, sondern Zitzen. 143, 5: **اثابت** ist Elativ, coordiniert den **باشد**. 145, 7: zu dem gewohnten Edelmuth; **عهد** heißt nicht bloß *pactum*, wie D. es durch die Bank versteht, sondern auch, und sogar ursprünglich, *consuetudo*. 145, 13: es ist eine Schande für dich an den Wohnstätten zu verweilen = Liebeslieder zu machen (wegen des bekannten Anfangs der arabischen Kassiden). 151, 5: **في** = im Vergleich zu, als Preis für. 164, 7: er schützte mich vor heimlicher Nachrede; auch 135, 11 ist **كفى** gänzlich misverstanden. 187, 5: in jeder Zeit, die dich nicht freut, liegt Länge. 192, 3: es ist recht und billig, daß sie trauert, weil ich nicht da bin; **حزنى** (auch **جدبير**) wird persönlich construiert und in den Lexicis mit *dignus conveniens* erklärt, es läßt sich aber im Deutschen sehr oft nur unpersönlich wiedergeben; es heißt nicht: sie ist angemessen der Trauer, sondern: es ist angemessen, daß sie trauert. 192, 5: der Precativ ist verkannt, ebenso auch 193, 1. 223, 9. 228, 12 u. a. 194, 8: die Leute haben vergessen einen Schmerzgeplagten. 200, 2: ich that als ob ich gewisse Leute nicht kannte. 201, 7. 8: **عورة** und **عوراء** ist Blöße = exponierte Stelle, Angriffspunkt. 203, 3: für den Islam. 223, 8: **مستجاب** und **مصلى** sind keine Eigennamen. 227, 9: **اضاع** heißt nicht verlieren, sondern zu Grunde gehen lassen. 233, 9: **الحنفاء** ist wohl der Name der Stute des Hudhaifa. 236, 5: **تقدم** heißt befehlen. 240, 10: die Elative sind verkannt.

Das genüge. Dvoraks Fleiß ist anerkennenswerth, aber er muß noch eine Weile warten, ehe er sich an die Uebersetzung arabischer Dichter wagen darf.

Göttingen, den 1. Februar 1896.

Wellhausen.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Zeitschriften für 1896.

Archiv für slavische Philologie.

Unter Mitwirkung von

A. Brückner, J. Gebauer, C. Jireček, A. Leskien, W. Nehring,
St. Novakovič, V. Oblak, A. Wesselofsky

herausgegeben von

V. Jagič.

XVIII. Band. 4 Hefte. Preis 20 Mark.

Hermes.

Zeitschrift für classische Philologie.

Herausgegeben von

G. Kaibel und C. Robert.

XXXI. Band. 4 Hefte. Preis 14 Mark.

Zeitschrift

für

deutsches Alterthum und deutsche Litteratur.

Herausgegeben

von

Edward Schröder und Gustav Roethe.

XXXX. Band. 4 Hefte. Preis 18 Mark.

Zeitschrift für das Gymnasialwesen.

Herausgegeben

von

H. J. Müller.

Jahrgang 1896. 12 Hefte. Preis 20 Mark.

Zeitschrift für Numismatik.

Herausgegeben

von

A. v. Sallet.

XX. Band. 4 Hefte. Preis 14 Mark.

Soeben ist erschienen :

Geschichte der Karthager

von

Otto Meltzer.

Zweiter Band.

Mit drei Karten.

gr. 8°. (XII u. 611 S.) Preis 13 Mark.

Inhalt: **Zweites Buch. Staatsverfassung und Staatsverwaltung.** I. Die Überlieferung. — II. Die Bevölkerung der Stadt. Die Bürgerschaft und ihre Klassen. Die Syssitien. — III. Die Räte. Der Staatsgerichtshof der Hundert- und vier. Die Pentarchien. — IV. Suffeten. Gerichtswesen. Feldherren. Anderweitige Staatsbeamte. — V. Das karthagische Reich. — VI. Finanzen. Münzwesen. — VII. Kriegswesen. — VIII. Sakrales. Das Verhältnis zur Mutterstadt. — Anhang. Die Stadt Karthago. — **Drittes Buch. Vom Jahre 306 v. Chr. bis zum Ausbruch des zweiten Krieges mit Rom.** I. Sicilische Beziehungen vom letzten Friedensschlusse mit Agathocles bis zur Begründung des Königtums in Syrakus durch Hiero II. — II. Der erste Krieg mit Rom. — III. Parteiungen in Karthago. Der große libysche Krieg und der Verlust Sardinien's. — IV. Die Barciden in Spanien. Ausbruch des zweiten Krieges mit Rom. — Anmerkungen.

Soeben erschienen:

Thomas Morus Utopia.

Herausgegeben

von

Victor Michels und Theobald Ziegler.

Mit 2 phototypischen Nachbildungen.

(Lateinische Litteraturdenkmäler des XV. und XVI. Jahrhunderts, herausg. von Max Herrmann. 11.)

8°. (LXX. u. 115 S.) 3 M. 60 Pf.

Beiträge

zur

Quellen- und Textkritik

der

Wetterzeichen Aviens

von

Paul von Winterfeld.

gr. 8°. (28 S.) Preis 1 Mark.

Die Althochdeutschen Glossen

gesammelt und bearbeitet

von

Elias Steinmeyer und Ednard Sievers.

Mit Unterstützung des Kgl. Preuß. Cultusministeriums und der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften.

I. Band:

Glossen zu biblischen Schriften.

gr. Lex. 8°. (XVI u. 821 S.)

Preis 15 Mark.

II. Band:

**Glossen zu nichtbiblischen
Schriften.**

Bearbeitet von Elias Steinmeyer.

gr. Lex. 8°. (XII u. 778 S.)

Preis 20 Mark.

III. Band:

Sachlich geordnete Glossare.

Bearbeitet von Elias Steinmeyer.

gr. Lex. 8°. (XII u. 723 S.)

Preis 28 Mark.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Nr. III.

1896.

März.

Inhalt.

Stähelin, Huldreich Zwingli. I. Band. Von <i>Baur</i>	177—188
Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. II. Band. Von <i>v. Amira</i>	185—211
Hagen, Synopsis der höheren Mathematik. Von <i>Stückel</i>	211—227
Kretschmer, Die griechischen Vaseninschriften ihrer Sprache nach untersucht. Von <i>Schulze</i>	228—256
Loesche, Johannes Mathesius. Von <i>Kawerau</i>	257—264

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 94 Zimmerstr. senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5¹/₂ Bogen und kostet 24 Mark.

Stähelin, R., Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt. 1. Band. Basel, Benno Schwabe, 1895. VIII, 535 S. gr. 8°. Preis Fr. 12.— Mk. 9.60.

Es sind nun 16—20 Jahre, seitdem der um die Historiographie des geistigen Lebens in der deutschen Schweiz überhaupt hochverdiente J. C. Mörikofer (vgl. Allg. d. Biogr. XXII, S. 258 ff.) sein umfassendes und aus den Quellen geschöpftes Werk über Ulrich Zwingli herausgegeben hat. Diese Arbeit hat um der Gründlichkeit der Forschung, wie um der Schlichtheit und Eindringlichkeit ihrer Darstellung willen heute noch ihren Wert nicht verloren und wird darum auch von dem Verfasser der vorliegenden Arbeit noch gerne und dankbar benutzt. Aber seit zwanzig Jahren ist, wie Stähelin selber in der Vorrede überzeugend ausführt (S. V), durch Herausgabe des urkundlichen Materials sowie durch genauere Forschungen über die persönliche Entwicklung und die theologische Eigenart Zwinglis so vieles an neuem Stoff und an neuen Gesichtspunkten zu Tag gefördert worden, daß eine Zusammenfassung des Gegebenen in einer neu ausgearbeiteten Biographie Zwinglis nicht nur als nicht überflüssig, sondern als notwendig erscheint. Daß Stähelin es hiebei nicht etwa nur bei einer Ueberarbeitung der in der Sammlung ›Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der reformierten Kirche‹ erschienenen Lebensbeschreibung von Christoffel hat bewenden lassen, sondern vielmehr, ohne sich irgendwie zum voraus zu binden, völlig selbständig an diese Arbeit gemacht hat, rechnen wir ihm ganz besonders zum Verdienst an; die Versuchung und die Gefahr lag ja nahe. An der hervorragenden Fähigkeit des Verf.s ist ferner für den, der Stähelins Arbeit auf dem Gebiet der Zwingliforschung kennt — ich brauche das Einzelne nicht aufzuzählen — nicht eine Spur von Zweifel vorhanden. Wenn dann der Verf. nicht bloß für die Kreise der Gelehrten, sondern insbesondere für einen weiteren Leserkreis schreiben wollte und darum auch zur Einschränkung in den Quellenbelegen und in der Auseinandersetzung mit der einschlägigen Litteratur sich veranlaßt sah, so wäre auch das nur als ein Vorzug anzusehen, vorausgesetzt einerseits, daß es

dem Gelehrten ermöglicht wird, sich anderweitig über das gelehrte Material zu orientieren, andererseits, daß die Schrift selber in einem Stile abgefaßt ist, der sie für den Geschmack der Kreise der Gelehrten wie der Laien genießbar macht. Was nun das eine anbelangt, so verweist uns der Verf. auf die Heerschau, die er bisher in der ThLZ. und in der ZschrftKG. über die betreffende Literatur hat erscheinen lassen; auch stellt er uns eine auf gründlicher und umfassender Forschung beruhende Bibliographie Zwinglis von »berufener Hand« in Aussicht. Was aber die Lesbarkeit des Buches betrifft, so kann ich ihm das allerbeste Zeugnis ausstellen, und das will bei deutschschreibenden Autoren auch von recht berühmtem Namen gerade unter den theologischen Biographen doch viel heißen. Ich habe das Buch, das, nebenbei bemerkt, außerordentlich korrekt gedruckt und schön ausgestattet ist, mit größtem Genusse gelesen. Ich fand durchweg den ruhigen, klaren, nie langweiligen, nie ermüdenden Stil epischer Erzählung; die Wärme, die der Verf. für seinen Helden empfindet, durchzieht wohlthuend die ganze Darstellung; aber niemals schlägt sie in Schönrednerei oder Schönfärberei oder gar in ein erkünsteltes dramatisches Pathos um. Die Rede bleibt stets in ebenmäßigem Fluß und wird gerade darum, weil sie auch die Flecken an dem Helden nicht schont, nur um so wirksamer, eindringlicher, überzeugender. — Was Stähelin im Vorwort VII noch über die Notwendigkeit wenigstens einer neuen Bearbeitung der Briefsammlung Zwinglis ausspricht, hat völlig meinen Beifall und zwar aus eigener Erfahrung; die Abfassung des 2. Bandes, besonders wenn es an die Korrespondenz Zwinglis mit Philipp von Hessen geht, wird dieses Bedürfnis noch fühlbarer machen.

Der Besitz einer umfassenden Schilderung von Zwinglis Leben und Wirken hat aber über den Gesichtspunkt hinaus, daß die dermalige Lage der Forschung eine solche Neubearbeitung fordert, noch das andere wichtige Interesse, Gewißheit über die Bedeutung der Stellung zu erfahren, die Zwingli in dem großen Ganzen der Reformation zukommt. Es ist bei einer gewissen Richtung der historischen Theologie (vgl. meine Aeußerung in den Gött. gel. Anz. 1892 S. 80 f.) Mode geworden, Zwingli möglichst tief unter Luther herabzudrücken und mit vermeintlich rechtmäßiger Berufung auf neuere Untersuchungen zum unselbständigen Nachbeter Luthers zu machen (auch Loofs Dogmengeschichte³ S. 382 f. steht dieser Auffassung sehr nahe), ein Verfahren, das konsequenterweise die energische Behauptung Zwinglis von seiner durchgehenden Selbständigkeit Lügen strafen müßte. Es wird doch nachgerade eine Entscheidung darüber zu hoffen sein, ob der allzufrüh (4. Juni 1890) verstorbene Johann

Martin Usteri, dem wir gerade die Kenntnis der Lutherlektüre Zwinglis verdanken, im Titel seiner Festschrift zum Zwinglijubiläum Zwingli mit Recht einen »Martin Luther ebenbürtigen Zeugen des evangelischen Glaubens« nennen, ob Alexander Schweizer am Zwinglijubiläum selber mit Recht von »Zwinglis Bedeutung neben Luther« habe reden dürfen oder nicht. Um diese Frage richtig beantworten zu können, dazu bedarf es freilich einer umfassenden Grundlegung; durch eine solche wird auch thatsächlich das ganze Werk eröffnet, indem die Einleitung »die politischen und kirchlichen Zustände der Schweiz beim Beginn des XVI. Jahrhunderts« schildert. Obwohl nur auf sechzehn Seiten sind diese Zustände doch ebensowohl in ihren allgemeinen großen, als auch in einzelnen besonderen Zügen so genau gezeichnet, daß der Leser den Boden im voraus genau kennt, auf dem sich das Leben und Wirken des Helden abspielen wird. Denn gerade für eine richtige Würdigung Zwinglis und seines Wirkens ist eine genaue Kenntnis der Verhältnisse, aus denen er heraus und in denen er aufgewachsen ist, unumgänglich notwendig; es ist ja durchaus irreführend, irgend einen Teil der Wirksamkeit Zwinglis, auch den seiner spezifisch-theologischen von der übrigen völlig isolieren zu wollen; denn sie bildet durchweg ein aus einem Stamm herausgewachsenes solidarisches Ganze. Auf der Miskennung dieser Thatsache beruht es, daß über Zwingli noch weithin, besonders in konfessionell-lutherischen Kreisen, so viele gänzlich schiefe Urteile im Schwange sind. Darum ist es als ein Hauptvorzug der vorliegenden Biographie anzusehen, daß sie es — und soweit wir nach dem 1. Band urteilen können — mit Glück versucht, die ganze Persönlichkeit Zwinglis in der Geschlossenheit ihres Wesens zu begreifen und darzustellen.

Der erste Band ist in vier Bücher eingeteilt; das erste handelt von Zwinglis Jugendentwicklung und seiner ersten Wirksamkeit in Glarus und Einsiedeln (1484—1518), das zweite von den Anfängen in Zürich (1519—1522), das dritte von der Durchführung der Reformation in Zürich (1523—1528), das vierte endlich von den Wiedertäufern und dem Bauernkrieg. Jedes Buch ist sodann in eine Reihe von Kapiteln zerlegt, deren Umfang durchweg das richtige Maß innehält: die Gefahr der Zersplitterung des Stoffs in zu viele kleine Abschnitte ist ebenso sehr vermieden, wie die der unübersichtlichen Zusammendrängung allzuvielen Stoffs in große Abschnitte. Die Zweckmäßigkeit der Einteilung in diese fünf Bücher leuchtet ein; vielleicht möchte bloß das Grenzgebiet zwischen dem 2. und 3. Buch strittig sein, da die Entscheidung des Rats gegen das Auftreten die Mönche im Jahr 1522 über die Vorbereitung der Einführung der Reformation

schon etwas hinausgeht, oder auch andererseits die Abfassung der 67 Schlußreden und die Abhaltung der ersten Züricher Disputation die Durchführung der Reformation erst einleitet. Aber die Grenzbestimmung ist hier schwierig und für die Sache selbst ein Mehr oder Weniger hier oder dort von unwesentlicher Bedeutung. Ein Heraustreten aus der mehr chronologischen Folge der Erzählung wird vom Jahr 1524/5 schlechterdings notwendig. Denn Zwinglis Thätigkeit erscheint in Folge der ihm aufgelegten Nötigung, einerseits den Bestand seines Werks in Zürich aus den gelegten Fundamenten weiter zu entwickeln und andererseits gegen die römisch-katholische Reaktion und gegen das Wiedertäufern zur Sicherung der Reformation Front zu machen, wie die eigene Selbständigkeit im Gegensatz gegen Luther zu wahren und klar zu stellen, als eine so komplizierte, daß jeder dieser Zweige eine eigene Darstellung für sich erfordert. So ist darum auch mit Recht im fünften Buch der Kampf mit den Wiedertäufern und gegen die Bauernaufstände mit einem Male ganz zur Darstellung gekommen, obgleich die letzten Ausläufer dieses Kampfes bis in das Jahr 1530 hinabreichen. Die Notwendigkeit und Richtigkeit einer solchen Gabelung wird dann der 2. Band vollends ausweisen.

Gehen wir auf das Einzelne ein, so erscheint es mir wertvoll, daß St. in der Bildungsgeschichte Zwinglis auf den Einfluß des Basler Predigers Surgant — neben dem bekannten des Thomas Wyttenbach — hinweist. Denn wenn auch in Zwinglis erhaltenen Briefen und Schriften der Name dieses nicht unbedeutenden Mannes nicht genannt ist, so ist es nach dem Einfluß, den er ausübte (s. darüber Stähelin S. 36 f. und Bernouilli in der A. D. B. 37, 165 f.), durchaus wahrscheinlich, daß Zwingli noch von Surgant persönlich († 1503) oder durch sein Manuale für seine Theologie und für seine Amtsführung die günstigsten Eindrücke empfangen hat. (Nebenbei sei bemerkt, daß Herzogs prot. Realenc.² Surgant nur höchst nebensächlich erwähnt!). Neu ist mir gewesen, daß St. die bisher fest angenommene Meinung, die Schrift *de gestis inter Gallos* etc. beruhe auf Autopsie im eigentlichsten Sinne, bestreitet. Die Gründe, die gegen die seitherige Annahme ins Feld geführt werden, sind aber so überzeugend, daß sie aufgegeben werden muß. Das Verhältnis Zwinglis zu den beiden Picus von Mirandola finde ich richtig dargestellt, eher noch etwas zu stark betont; Sigwart hat seine Hypothese vom Jahr 1855 längst aufgegeben. Daß Zwinglis Lehre von der Vorherbestimmung aus rein religiösen Motiven zu erklären ist, für deren begriffliche Fassung vielleicht solche Einflüsse etwas geleistet haben mögen, habe ich in meiner ›Theologie Zwingli's‹

nachzuweisen versucht. Die Bedeutung der Wendung in den Jahren 1514 und 1515, in denen allmählich der Gegensatz gegen die Heilsmittlung in der römischen Kirche sich ausreift, ist vortrefflich hervorgehoben; andererseits sind auch die Motive (S. 83) richtig geschildert, welche die Umsetzung des neu gewonnenen Standpunktes in die Praxis noch zurückhalten — es ist die eigene Unfertigkeit, und Zwingli ist eben keine stoßweise, sondern durchaus eine stätig sich entwickelnde Natur, gerade bewundernswert darin, wie sie die Glut eines feurigen Temperaments zu zügeln versteht, um es dann vollständig in den Dienst einer vorher voll und klar erkannten Wahrheit zu stellen. Wer Zwingli im Gegensatz zu einem Gemütsmenschen einen Verstandesmenschen nennt, der kennt ihn nicht; freilich zu einem Romantiker, hauptsächlich einem Kaiser Karl V. gegenüber, hat er das Zeug nie besessen. Wenn Stähelin die ›Summe des Evangeliums‹ (S. 102 f.), auf die sich Zwingli beruft, von seinen späteren Schriften, hauptsächlich vom ›Kommentar über die wahre und falsche Religion‹ verstanden wissen will, so mag dafür allerdings sprechen, daß von dieser ›Summe‹ sonst nicht die Rede ist und die Aeußerung über diese ›Summe‹ aus späterer Zeit stammt. Die Einwendungen, die Stähelin S. 104 und 105 gegen die Richtigkeit einzelner Ueberlieferungen aus der Thätigkeit Zwinglis in Einsiedeln erhebt, sind durchaus berechtigt, und ich möchte meinerseits in einem Falle (S. 105, Anm. 3) nicht bloß die Möglichkeit, sondern die Wirklichkeit einer Verwechslung behaupten. Daß, wie noch mannigfach nachgeplaudert wird (so auch noch im Württ. Kirchenbuch III, S. 486), der Ablasskram Bernardin Samsons nach allen Seiten hin ein Gegenstück zu dem Tetzelschen Handel bilde — diese Legende sollte doch nun für immer abgethan sein. Wie St. nun wiederum nachweist, hatte der Samsonsche Handel überhaupt eine ganz andere Physiognomie, als der Tetzelsche, die nur der nicht versteht, der sich um die Verschiedenheit der Verhältnisse in Deutschland und in der Schweiz gar nicht kümmert.

Aus dem 2. Buch hebe ich als besonders treffend hervor die Schilderung 132 und, wo Stähelin bei der Schilderung der ersten Predigthätigkeit Zwinglis in Zürich und ihrer Erfolge das doppelte Ziel bespricht, das Zwingli bei der Eröffnung seiner Wirksamkeit vor Augen stand: die Erneuerung der Kirche und die Wiedergeburt des Vaterlandes in innerlicher und wesentlicher Verbindung. Schon in diesem principiellen Anfang liegt der Unterschied von der Reformation Luthers, aber auch der eigentümliche Charakter der reformierten Entwicklung und zwar in ihrer völligen Selbständigkeit ganz klar vor Augen. Mit dem Urtheil über die Bedeutung der

›Pestlieder‹ Zwinglis S. 163 ff. stimme ich mit St. hauptsächlich gegen die Uebertreibungen von Merle d'Aubigné völlig überein; die künstlerische Analyse und die Würdigung der Lieder ist ganz vortrefflich, und ihre Charakteristik als des ersten evangelischen Glaubens- (wenn auch nicht Kirchen-)Liedes völlig richtig. Daran schließt sich denn nun auch eine sehr besonnene und umsichtige Erörterung über eine etwaige Beeinflussung Zwinglis durch Luther; der Nachdruck, mit dem Zwingli seine völlige Selbständigkeit Luther gegenüber besonders in betreff der Anfänge seines reformatorischen Wirkens behauptet, wird in seinem Rechte ebenso klar bewiesen und anerkannt, wie andererseits die Vertiefung, die hauptsächlich in Folge von Luthers Resolutionen gegen Eck und in Folge der Leipziger Disputation Zwinglis Erfassung des Christentums im Geiste des paulinischen Christentums und im allmählichen Abweichen vom Standpunkt des Erasmus erfährt, nicht bloß zugegeben, sondern sogar aus Zwinglis späteren Randbemerkungen zu seinem Exemplar des Neuen Testaments bewiesen wird. Aber, heißt es S. 176, ›durch diese Beeinflussung in dem einen Punkt wird die Thatsache einer im Wesentlichen selbständigen Bildung einer evangelischen Ueberzeugung nicht aufgehoben‹. Dazu kommt noch, daß sich Zwingli von Anfang an klar bewußt war, ›in einzelnen Stücken den Gegensatz gegen die römische Lehre schärfer und principieller erfaßt und konsequenter durchgeführt zu haben, als ihn Luther bis dahin in seinen Schriften ausgesprochen hatte‹, wie ja denn auch in dem einem gewiß sehr wichtigen Punkte von Anfang an eine ganz bedeutende Differenz erscheint, daß Zwingli ›die Kirche, eben weil sie neben dem Wort von der Versöhnung auch den in Christus offenbar gewordenen guten und vollkommenen Gotteswillen der Menschheit mitteilt, zugleich als eine sociale Institution betrachtet, welche der Korruption des Staatswesens und den Notständen des Volkes entgegenzuwirken hat und deren Reformation erst mit der Hinüberleitung des christlichen Geistes in die allgemeinen Ordnungen des Lebens ihre ganze Verwirklichung findet. Bei aller von Luther empfangenen Förderung hatte Zwingli also das volle Recht, das Schülerverhältnis ihm gegenüber von sich abzulehnen und dabei zu beharren, daß er seine Lehre nicht durch Menschen, sondern aus dem ›Selbstwort Gottes‹ empfangen habe‹. Es ist vollständig zutreffend, wenn St. urteilt, daß durch die Erkenntnis der Glaubensgerechtigkeit im paulinischen Sinn Zwinglis »humanistisches Lebensideal wohl vertieft, aber nicht verdrängt worden sei«. Besonders beachtenswerth ist nun auch, wie die Aufnahme der ersten Thätigkeit Zwinglis in dem Zusammenhang der religiösen und politischen

Reformation in Zürich geschildert wird. Ausgezeichnet durch billiges und gerechtes, nach allen Seiten abwägendes Urteil ist auch das Wort über Zwinglis Ehe S. 225, mit dem dann gerade mit Bezug auf diesen heiklen Gegenstand Stähelins Aeußerung über das Licht zu vergleichen ist, das die Schrift Zwinglis an seinen Stiefsohn Gerold Meyer von Knonau auf das eheliche Verhältnis Zwinglis zu seiner Frau wirft (S. 308).

Im 2. Buch fällt S. 255 noch auf, daß Stähelin gegen Mörikofer (I, 347) ohne weitere Angabe von Gründen die Schrift *suggestio deliberandi* für echt nimmt. Mörikofer hätte doch zum mindesten widerlegt werden sollen. Wahrscheinlich kommt es mir doch nicht vor, daß Zwingli schon in jener Anfangszeit sich in außerschweizerische Angelegenheiten gemischt habe, wenn ihm auch in dem Schreiben Hummelbergs ein Anlaß hierzu geboten war. Doch getraue ich mir nicht, hier eine Entscheidung zu fällen.

Das 3. Buch beginnt mit der 1. Zürcher Disputation und dem, was ihr vorausgeht und nachfolgt. Mit Recht werden die 67 Schlußsätze Zwinglis für diese Disputation als ein Zeugnis für Zwinglis Unabhängigkeit von Luther ins Feld geführt (S. 261); auch wird die Charakteristik, die Zwingli in der Auslegung der Schlußreden von Luther giebt (S. 289 ff.), ausführlicher mitgeteilt: sie zeigt ja für jedermann klar, wie scharf sich Zwingli seines Unterschiedes von Luther bewußt war und daß dieser Unterschied nicht in Aeußerlichkeiten und Zufälligkeiten, sondern in Verhältnissen seinen Grund hatte, die mit der persönlichen Begabung, der persönlichen Entwicklung, der socialen und politischen Stellung beider Männer aufs engste zusammenhängen. Im Einzelnen wäre aus der Besprechung der »Auslegung der 67 Schlußreden« noch Folgendes hervorzuheben. Mit besonderem Nachdruck wird die doppelte Bedeutung dieser Schrift »als eines persönlichen Glaubenszeugnisses und als der umfassenden Darlegung von Zwingli's reformatorischen Zielen« hervorgehoben und damit auch die Notwendigkeit einer ausführlichen Besprechung begründet. Zwinglis Schriftprincip in der »Auslegung« wird noch unklar befunden, ein Fehler, den er übrigens mit den andern Reformatoren damals teilt. Zu völliger Klarheit ausgearbeitet und streng formuliert erscheint dann die Lehre von der Schriftauktoriät erst in der Schrift an Valentin Kompar (vgl. S. 281 und S. 434). Daß Zwinglis Lehre von der Allwirksamkeit Gottes in der »Auslegung« nicht aus einem philosophischen System, sondern rein aus Glaubensmotiven abgeleitet wird, ist nur höchlichst zu billigen (S. 285 ff.). S. 288 wird der Grund der überaus scharfen Polemik

Zwinglis gegen die Messe genauer dargelegt; gerade hier setzt ja der Gegensatz gegen Luther ein.

Gelegentlich der Besprechung von Zwinglis merkwürdiger Predigt ›von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit‹, mit der in dieser Hinsicht die andere spätere Schrift ›der Hirt‹ zusammenzustellen wäre, kommt Stähelin auch auf die Frage zu sprechen, ob Zwingli, wie man schon gesagt hat, eine ›Theokratie‹ in Zürich angestrebt oder eingerichtet habe. Ich glaube, daß er auf grund der ganz klaren Beziehungen, in die Zwingli das Amt der Predigt und das Amt der Obrigkeit zu einander setzt, diese Frage mit Recht verneinend beantwortet; doch setzt er vorsichtig und bedächtig hinzu: ›Wenn er später unter dem Druck der Verhältnisse diese Grundsätze modifiziert und die kirchenregimentliche Aufgabe der Obrigkeit weit über ihr Maß hinaus gesteigert hat, so darf um so weniger der hier gegebene ursprüngliche Ausgangspunkt übersehen und der in ihm sich darstellende, wahre Geist seiner Reformation verkannt werden‹. Man darf wohl hinzufügen, daß gerade die wiedertäuferische Verquickung von Religion und Politik diesen Gegen-schlag hervorgerufen hat, bietet ja doch gerade das Wiedertäufer-tum das widerspruchsvolle Bild, daß eine, ursprünglich von der ›Welt‹, also auch von der Politik grundsätzlich abgewendete Richtung im Kanton Zürich in eine politisch-revolutionäre und socialistische Bewegung umschlägt.

Bei der Besprechung der zweiten Züricher Disputation hätte ich eine ausführlichere Darstellung der Schlußrede des edlen Komthurs Conrad Schmid von Küßnacht gewünscht (S. 341); diese Rede ist so bedeutend, daß sie eine umfassende Würdigung verdient, gerade um an ihr die gefährlichen und harten Konsequenzen, die in dem Standpunkt Zwinglis liegen, in ihrer Schroffheit um so klarer und schärfer hervorzuheben. Doch verdient ja diese Rede an und für sich schon die höchste Würdigung. Eine Folge der 2. Disputation war die ›christliche Einleitung‹ Zwinglis; hier stößt mir immer die Frage auf, warum denn diese für die Geistlichkeit des Kantons normative Schrift nicht unter die Symbole der reformierten Kirche aufgenommen worden ist. Ein Grund dagegen ist für mich völlig undenkbar.

Die letzten Kapitel des 4. Buches führen uns schon hinein in die beginnende Reaktion der sich wieder sammelnden römisch-katholischen Kirche, aber auch Hand in Hand damit in den Abschluß der Durchführung der Reformation in Zürich. Als einzelne Momente dieser Entwicklung möchte ich vor allen Dingen die Antwort, die Zürich am 4. Januar 1525 auf die von den feindselig und päpstlich gesinnten ›fünf Orten‹ Ende des Jahres 1524 in Zürich erschienene

Gesandtschaft und deren exorbitante Forderungen völliger Umkehr zum Alten hin an die Eidgenossenschaft erteilte. Mit Recht stellt Stähelin diese Erklärung Zürichs, »was den Mut und die Festigkeit des Bekenntnisses betrifft«, dem berühmten Protest auf dem Reichstag zu Speier im Jahr 1529 gleich. Denn »sie spricht, wie jener, den Grundsatz aus, sich in Sachen des Glaubens und des Seelenheils auch in der isoliertesten Lage durch keinen Mehrheitsbeschluß und keine Kriegsdrohung zur Verleugnung der erkannten Wahrheit drängen zu lassen«. Und wahrlich welche Gefahren drohten dem Kanton! Aber schon damals zeigt sich Zwingli zugleich als ein Mann von großem politischen Blick, der, unendlich fern von Luthers Romantik für das »edle Blut«, Kaiser Karl, gerade in der Habsburg-Spanischen Dynastie im Bund mit dem Papsttum den Todfeind der neuen Entwicklung erkannte.

Hand in Hand mit der angestrengtesten Thätigkeit auf dem Gebiete der Reformation, wo die Verwandlung des Chorherrnstifts in Zürich in eine Schule nicht bloß höchst bezeichnend, sondern auch von der größten Bedeutung für Zwinglis Wirken ist (S. 305) und auf dem Gebiete der sittlich-socialen Neuordnung, wo durch das zweite Ehegerichtsmandat das Staatskirchentum zur Vollendung kommt, ging in den Jahren 1524 und 1525 eine überaus reiche, staunenswerte schriftstellerische Thätigkeit, besonders auch gegen die römisch gesinnten Gegner. Die größte, an Franz I. von Frankreich gerichtete Schrift Zwinglis, der Kommentar über die wahre und falsche Religion, findet S. 422 eine ganz vortreffliche Würdigung; die Schrift an Valentin Kompar wird mit vollem Recht wegen ihrer klaren Formulierung der Schriftauktoriät, die doch allem äußerlichen Formalismus fremd ist und nur auf religiöse Gründe sich stützt (S. 434 ff.), und wegen ihrer gründlichen Polemik gegen den Bilderdienst gerühmt. Besonders hervorzuheben ist, was Stähelin über Zwinglis Verteidigung wegen seines Vorgehens in der Uebersetzung der geistlichen Gewalt an die Obrigkeit, nämlich an den Rat der Zweihundert in Zürich in der »Nachhut vom Abendmahl« ausführt. Man wird finden, daß grundsätzlich Zwingli seinen Principien nicht untreu geworden ist; er hat sie vielmehr stets gewahrt; aber der Drang der Not war mächtiger als die Theorie (S. 456 ff.). Es geht überhaupt aus der ganzen Darstellung des 3. Buches hervor, wie notwendig es nicht nur in den zeitlichen Verhältnissen, sondern insbesondere in der überragenden Persönlichkeit Zwinglis gelegen war, daß seine Wirksamkeit eine weit über die nächste Umgebung übergreifende, universale, welthistorische Bedeutung gewann. War er schon früher vor Beginn seines kirchlich-reformatorischen

Wirkens ein anerkanntes Haupt auf dem Gebiet der geistigen Bewegung in der deutschen Schweiz und deren Umgegend gewesen, so wuchs diese seine Stellung, seitdem er an die Spitze der kirchlich-reformatorischen Bewegung getreten war, in die Breite und in die Tiefe. Wie selbstlos haben nicht seine ehemaligen hochgefeierten Lehrer, ein Heinrich Wölfflin, ein Thomas Wytttenbach sich seiner Leitung untergeordnet! Wie wurde er nicht von allen Seiten her, von Basel, Bern etc. um seinen maßgebenden Rat angegangen! Und gerade die seit dem Regensburger Konvent vom Jahre 1524 in der Bekämpfung der reformatorischen Entwicklung systematisch vorgehende römisch-katholische Reaktion hat am meisten dazu verholfen, Zwingli in den Vordergrund des allgemeinen Interesses und Kampfes vorzudrängen; denn ihr ganzes Vorgehen, wie es Stähelin vom 7. Kapitel des 3. Buchs an schildert, liefert den klaren Beweis, daß es sich für sie neben der Verdrängung Luthers in Nord- und Mitteldeutschland um die Unschädlichmachung Zwinglis und Zürichs in der Schweiz und in Oberdeutschland gehandelt hat. Die Gegnerschaft hat mit scharfem Auge die Bedeutung des Zürcher Reformators neben Luther erkannt.

Das vierte Buch, das von den Wiedertäufern und vom Bauernkrieg handelt, hat eines der schwierigsten geschichtlichen Probleme zu seinem Gegenstand. Gerade deshalb, weil ich in meiner »Theologie Zwingli's« Bd. II, S. 1—267 über dieses Thema, soweit es in eine Geschichte der »Theologie Zwinglis« gehört, eine genauere Untersuchung angestellt habe, freut es mich, deren Ergebnis im wesentlichen Ganzen durch die Darstellung Stähelins bestätigt, oder auch ergänzt zu finden. Was die Bestätigung anbelangt, so verweise ich hauptsächlich auf die Ausführungen S. 461 ff. über die Bedeutung des Kampfes mit dem Wiedertäuferthum und über dessen Entstehung. Eine Ergänzung finde ich vorzüglich in dem, was Stähelin über Zwinglis exegetische Methode, der es an Gewaltthätigkeit nicht fehlt (S. 487 f.), und über die Bedeutung seiner Tauflehre überhaupt ausführt (S. 491 ff.). Hierbei ist besonders interessant der Nachweis (S. 492), daß Zwingli mit seiner Tauflehre und auch mit seiner Sacramentslehre auf die Bahn der altchristlichen Väter, die Darstellung Justins und die »Lehre der zwölf Apostel« zurücklenkt. Ganz vortrefflich aber ist die Schlußbetrachtung über Zwingli als Socialpolitiker S. 509. Was Stähelin gegen meine Aufstellung, daß der Verf. der ersten im »Elenchus in catabaptistarum strophas« behandelten und kritisierten Schrift Balthasar Hubmeyer sei, zu gunsten Conrad Grebels geltend macht, gebe ich nun als vollkommen richtig zu, freue mich aber um so

mehr, daß er meine Entdeckung, wonach die zweite dort besprochene und zerpflückte Schrift sich mit den Schleitheimer Artikeln Michael Sattlers deckt, ohne weiteres acceptiert hat. Nur in ein paar einzelnen Punkten möchte ich noch meinen Dissens festhalten und näher begründen. S. 473 Anm. 1 hält Stähelin die Angabe Bullingers, daß die Wiedertaufe in der Schweiz von Münzer herkomme, gegen meine Bestreitung mit der Berufung darauf aufrecht, daß Bullinger den Ereignissen doch zu nahe gestanden habe, als daß er sich hätte täuschen können. Dagegen möchte ich doch darauf hinweisen, daß nach Stähelin selber S. 105 Bullinger die Verwechslung mit der von Zwingli veranstalteten gedruckten Eingabe des Jahres 1522 betr. Freiegebung der evangelischen Predigt und Abstellung der Mißbräuche begegnet ist, wir also in ihm doch in Bezug auf die früheren Zeiten keinen schlechthin zuverlässigen Berichterstatter vor uns haben. Meine Ausführungen (Theol. Zw. II, 62) lassen wohl auch darüber gar keinen Zweifel, daß man diese Erklärung gar nicht braucht, daß vielmehr die Verwerfung der Kindertaufe durch die reale Dialektik des Standpunkts der Stürmer in Zürich selbst völlig erklärbar ist. Münzer hatte überdies 1524 die Taufe noch beibehalten, worüber ihn Grebel tadelt. Was an Bullingers Angabe allein wahr sein kann, hat wohl auch Stähelin richtig angedeutet, wenn er a. a. O. von einem »keckeren Auftreten der Partei« in Folge des Einflusses Münzers und Carlstadts redet. Ueber die Art und Weise, wie Zwingli in den Besitz der im Elenchus kritisierten täuferischen Schriften gelangt sei, herrscht noch nicht völlige Klarheit. Die eine Schrift ist eine direkt gegen Zwinglis Beweis gerichtete Streitschrift, deckt sich aber nicht mit der von mir a. a. O. II, S. 181, Anm. 1 angeführten Grüninger Eingabe; diese scheint vielmehr älter zu sein. Wenn Oecolampad (Zw. opp. VIII, 48) an Zwingli *decreta* catabaptistarum et quaedam in te scripta sendet, so scheint es, daß Zwingli (vgl. auch den Brief Oekolampads an Johann Grel in Kilchberg in DD. Joh. Oecolamp. et Huldr. Zwinglii epistolarum libri quatuor. Basil 1536 p. 81 a) beide Schriften von Oekolampad erhalten habe. Der Ausdruck »decreta« = *δόγματα* weist auf ein Glaubensbekenntnis hin, wie wir es eben in den Schleitheimer Artikeln besitzen, während das andere Wort *quaedam* in te scripta auf eine polemische Schrift von der Art hindeutet, wie sie wirklich die erste im Elenchus besprochene ist. Jedenfalls ist die erste Schrift eine ebenso authentische, nur polemisch gehaltene Kundgebung der Wiedertäufer, wie das Schleitheimer Glaubensbekenntnis dies nachgewiesenermaßen ist, und es läßt sich mit derselben Sicherheit, wie das Schleitheimer Glaubensbekenntnis, aus

Zwinglis Elenchus auch die Gegenschrift der Wiedertäufer gegen ihn reconstruieren. Da der Elenchus eine Schrift für die Hand der Pfarrer war, so war Zwingli genötigt, rückhaltlos und aufs gründlichste auf die Einwände der Gegner einzugehen. Daß es sich bei dem Kampf gegen die Wiedertäufer nicht bloß um religiöse, sondern um social-politische Principien gehandelt hat, ist schon angedeutet worden und wird von Stähelin auf das klarste aufgezeigt.

Es ist natürlich unmöglich, auf den reichen Inhalt des Buches völlig einzugehen; zu seiner Beurteilung nach Form und Inhalt, nach Standpunkt und Auffassung wird das Gesagte genügen. Einer weiteren Empfehlung bedarf das Buch überhaupt nicht. Der zweite Band soll uns, wie zu hoffen ist, im fünften Buch das reformatorische Wirken Zwinglis nach seinen verschiedenen Seiten hin (Neuordnung des Gottesdienstes, des theol. Unterrichts, Schule, Volks-erziehung etc.), im sechsten seine Theologie, besonders im Abendmahlsstreit, im siebenten die letzten Jahre vom Jahr 1528 an darstellen. Ich bin nicht bloß sehr begierig auf die Vollendung des Werkes, sondern ich freue mich herzlich darauf; denn die Unbefangenheit des Verfassers läßt über Zwinglis Stellung im Abendmahlsstreit und insbesondere auch über seine politische Thätigkeit ein billiges, sachgemäßes, verständnisvolles Urteil mit Sicherheit erhoffen.

Wünschen wir dem verehrten Herrn Verfasser, der schon seit Jahren durch ein schweres Augenleiden in der Arbeit gehemmt ist, zur Vollendung seines Werkes Besserung seiner Gesundheit und einen nie wankenden und nie nachlassenden Mut, wie er ihn bisher gezeigt hat! Der Dank für seine Mühe ist ihm zum voraus von seiten aller derer sicher, die seine Arbeit zu würdigen wissen.

Münsingen (Württemberg).

August Baur.

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Zweiter Band (= Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. Abtheilung II, Theil 1, Band 2). Leipzig 1892, Duncker & Humblot. 762 SS. 8°.

Wenn ich eine Besprechung des vorliegenden Bandes erst heute bringe, so ist die Verspätung lediglich von der durchgreifenden Aenderung verursacht, welche in meinen Lebensverhältnissen eintrat, seitdem ich die Berichterstattung übernommen habe. Jetzt nun kann deren Aufgabe nicht mehr ganz dieselbe sein wie vor Jahren.

Es kann sich nicht mehr darum handeln, das Buch Denjenigen zu beschreiben, deren Studienkreise sich mit seinem Inhalt berühren. Das hieße die Verbreitung unterschätzen, die dem Bande verdienstermaßen zu theil geworden ist, und den Einfluß auf die rechtsgeschichtliche Literatur, den er schon ausgeübt hat.

Dagegen scheint am Platze und jetzt wol auch weniger gewagt als gleich nach dem Erscheinen des Werkes der Versuch, die abschließenden Ergebnisse zu nennen, womit der Verfasser in dieser seiner Arbeit unser rechtsgeschichtliches Wissen bereichert, und andererseits die Hauptfragen zu bezeichnen, die er nach Dafürhalten des Berichtstatters nicht sowol gelöst als neu angeregt hat.

Daß der »erste Theil« der »besonderen Rechtsgeschichte« des fränkischen Zeitalters, die mit diesem Bande anhebt, nur das Staatsrecht des fränkischen Reiches bringt, daß diesem nicht die Staatsrechte des langobardischen und der angelsächsischen Reiche an die Seite gestellt werden, lag im Plane des Werkes von Anfang an. Meine Bedenken gegen diese Lücke in einer »deutschen Rechtsgeschichte« habe ich schon bei Besprechung des I. Bandes in dieser Zeitschrift 1888 S. 43 f. vorgebracht.

Bei der genauen Kenntniß des spätrömischen Vulgärrechts, die Brunner auszeichnet, war zu hoffen, daß er die nationalen und die unnationalen Bestandtheile des fränkischen Staatsrechts mit größerer Sicherheit gegen einander abgrenzen werde, als sie von irgend einem früheren Darsteller dieses Gegenstandes erreicht wurde. Diese Hoffnung sehen wir nunmehr erfüllt. Entschiedener als jemals erweist sich das Staatsrecht des fränkischen Großreiches seinem »Grundtypus« nach als eine deutsche Schöpfung, soweit es sich auch vom älteren germanischen Staatsrecht entfernt haben mag. Im Wesentlichen deutsch sind Königthum, Bezirks-, Heer- und Gerichtsverfassung, der einfache Aemterorganismus mit seiner principiellen Verbindung von Civil- und Militärfunktionen und seiner Ablehnung eines subalternen officium, die Anwendung gefolgschaftsrechtlicher Analogieen auf die königlichen Beamten, die Gesamtanlage des Finanzrechts endlich, welches zur Deckung der Staatsbedürfnisse die Unterthanen unmittelbar nur mit Naturalleistungen heranzieht und im Uebrigen für die Staatsausgaben das Vermögen des Königs aufkommen läßt.

Was hier nur in den Hauptzügen angedeutet ist, findet man bei Brunner so übersichtlich als einläßlich dargestellt. Eine Menge wichtiger Einzelheiten empfängt dabei tiefere Begründung und neue Beleuchtung. Schärfer als bei Früheren wird der Königsbann in seinen verschiedenen Anwendungen unterschieden, als Friedens-

Verwaltungs- und Verordnungsbann, und daß die Entwicklung der Banngewalt ihren Ausgang vom Friedensbann genommen, wird jetzt auch aus der *lex Salica* und der *lex Ribuaria* in Weiterentwicklung eines schon I, 147 ausgesprochenen Gedankens wahrscheinlich gemacht. Den Uebergang des gemeinen oder des Landfriedens in den Königsfrieden stellt Brunner deutlicher als Wilda der Ausbildung zweier königlicher Sonderfrieden gegenüber, von denen der eine noch durch das Volksrecht, der andere durch die königliche Banngewalt geschaffen ist, jener des Königs Person, Gut und Umgebung, dieser die vom König besonders begnadeten Leute und Sachen schützt. Die Lehre von einem allgemeinen Bodenregal widerlegt der Verf. mit so triftigen Gründen, daß sich nunmehr selbst der Urheber jener Lehre, R. Schröder, in der zweiten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte (1894) genöthigt sieht, das Wesentliche an ihr aufzugeben, indem er nur noch ein Almend-, ein Forst-, Berg- und Salz- und ein Stromregal festhält. Die an neuen Gedanken besonders ergiebige Schilderung der Hof- und Staatsämter enthüllt den *major domus* als Führer des königlichen Dienstgefolges und erschließt so das Verständniß der Geschichte des *Majordomats*. Sie enthüllt ferner den bisher so rätselhaften *sacebar* als einen fiskalischen *missus* und wahrscheinlich ältesten Repräsentanten des königlichen Beamtenthums. In der westfränkischen Grafschaftsverfassung der merowingischen Zeit stellt sie gegenüber der von Waitz zur Herrschaft gebrachten Ansicht den Unterschied fest, der zwischen dem »altfränkischen Grafen« und dem »neufränkischen comes« sowol hinsichtlich der richterlichen Zuständigkeit als hinsichtlich des Verhältnisses zu den Unterbeamten bestand¹⁾; — andererseits zwar den Spuren von Waitz u. A. folgend, aber genauer als sie die Unterschiede zwischen *centenarius*, *vicarius* und *tribunus*. Bezüglich des *tribunus* allerdings ist nunmehr durch W. Sickel in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung III. Ergänzungs-

1) Auch jetzt noch freilich wird diese Unterscheidung von F. Dahn (Könige VII 2 S. 90 ff.) verworfen. Sie soll »quellenwidrig« sein. Aber sie ist nur späten Quellen zuwider, die den alten Gegensatz nicht mehr kennen. Der Graf der *l. Salica* soll »Richter« gewesen sein. Aber auch Dahn vermag nicht mehr zu beweisen, als daß der Graf der *l. Salica* mit der *Exccution* befaßt war und von den eingehobenen Friedensgeldern den dritten Theil behielt. Hingegen ist es eine willkürliche Auslegung des ursprünglichen Textes von *l. Sal. LIV 4*, wenn Dahn einen »Rechtsstreit vor den Grafen gebracht« werden läßt. Daß endlich der Graf in dem richtenden *judex* der *l. Salica* verborgen sei, könnte man zwar bei *l. Sal. L 2* zugeben; hier jedoch beruhen die einschlägigen Worte nachweislich auf jüngerer Redaction, während die ältere den *thunginus* nennt.

band (1894) S. 491 ff. die Untersuchung weitergeführt worden. Unge-
mein lehrreich sind auch die Stellen, wo Brunner dem Assimilations-
proceß nachgeht, dem das deutsche Recht gewisse aus dem spätrö-
mischen entlehnte Einrichtungen unterworfen hat. Ich hebe in die-
ser Hinsicht hervor den Treueid der Unterthanen, die Aufnahme in
die tuitio, die Trennung der domanialen Verwaltung von der öffent-
lichen, den Domesticat, die öffentlichen Fronden, den Provincialstatt-
halter, die schriftliche Bestallung der Beamten.

Dem deutschen ›Grundtypus des fränkischen Staatsrechts‹ stellt
der Verf. die ihn »zersetzenden und auflösenden Kräfte« gegen-
über, das kirchlich gefärbte Kaiserthum, die Verquickung von
Staat und Kirche, den Feudalismus. Sie hauptsächlich leitet er
(S. 4) aus der tiefgreifenden und nachhaltigen Einwirkung spätrömi-
scher Zustände ab. Sollten damit die fremdartigen Elemente im
merowingischen und selbst im karolingischen Staat nicht doch über-
schätzt sein? Brunner selbst scheint in dieser Hinsicht ein Zuge-
ständniß zu machen, wenn er (S. 6) sagt, ›daß nahezu alles, was
an deutschen Mittelalter unser heutiges Empfinden als fremdartig
abstößt, in spätrömischen Verhältnissen entweder seinen geschicht-
lichen Anknüpfungspunkt oder doch sein geschichtliches
Analogon finde«. Geschichtliches Analogon und geschichtliche
Anknüpfung schließen einander aus. Aus Brunners Darstellung der
›Anfänge des Lehensstaates‹ bekommt man aber schwerlich den Ein-
druck, es handle sich öfter um geschichtliche Anknüpfung als um
Analogie. Gehen wir an der Hand des Verf. die einzelnen ›Grund-
lagen‹ des Feudalsystems durch, so bleibt eigentlich nur die Immu-
nität als diejenige übrig, die wenigstens ihrem ursprünglichen Typus
nach specifisch römisch ist. Im Beneficialwesen knüpft zwar das
beneficium an die precaria an. Allein nicht das beneficium an sich
ist ein Element des Feudalismus, sondern die Anwendung, welche
die Karolinger, und sie zuerst, dem beneficium gegeben haben, in-
dem sie Hoheitsrechte zu dessen Gegenstand machten. Daß ferner
die Vassallität eine jüngere Schicht der Gefolgschaft und aus Haus-
dienerschaft hervorgegangen, daß an der vassallitischen Commenda-
tion außer dem Namen höchstens die Unkündbarkeit römisch, daß
der im westfränkischen Reich erhaltene Rest gallo-römischen Privat-
soldatenthums ›der germanischen Gefolgschaft angeglichen‹ worden,
daß endlich die Verbindung der Vassallität mit dem Beneficialwesen
unabhängig sei von der Ausstattung der spätrömischen milites ca-
stellani mit vererblichen Dienstgütern: dies Alles hat Brunner selbst
so scharf als möglich präcisirt. Und auch wenn hier römische Vor-
bilder viel entscheidender eingewirkt hätten, als der Verf. zugiebt,

den Staat zu feudalisieren hat die Vassallität doch erst mitgeholfen, seitdem die karolingischen Heereseinrichtungen an das privatrechtliche Verhältnis des Vassallen zu seinem Herrn die Wehrpflicht des ersteren und die Verantwortlichkeit des letzteren für Aushebung, Ausrüstung und Disciplin (S. 211) knüpften. Von der »Grundherrlichkeit« (i. e. S.) sucht Brunner, indem er (§ 93) die von ihm in Holtzendorffs Encyclopädie entworfene Skizze ausführt, zu zeigen, daß unter jenen Begriff zu fränkischer Zeit zwei verschiedene Institute fallen, eines von deutschem Ursprung, welches von der Verantwortlichkeit des Grundherrn für seine sperantes, und ein gallorömisches, das vermutlich von der Uebertragung der friedensrichterlichen Gewalt auf den Grundherrn ausgegangen sei. Von diesen beiden Arten der Grundherrlichkeit ist aber nur die nationale ein selbständiger Bestandtheil des Feudalsystems geblieben, während die gallorömische — gleichviel ob wir uns ihre Entstehung in der von Brunner vermuteten Weise ¹⁾ oder anders vorstellen mögen — nach des Verf. eigenen Worten »entweder auf das Niveau der deutschrechtlichen herabgedrückt werden oder in der Immunität aufgegangen« ist.

Was nun aber die vom Verf. hervorgehobenen staatskirchenrechtlichen Verhältnisse und das Kaiserthum betrifft, so mag anerkannt werden, daß die »unlösliche Verflechtung von Staat und Kirche« noch mehr die karolingische Periode als die merowingische kennzeichnet und »in der Wiederherstellung des abendländischen Kaiserthums ihre staatsrechtliche Formel fand«. Aber jene Verflechtung möchte ich so wenig wie dieses Kaiserthum sachlich eine Nachahmung spätrömischer Vorbilder nennen, ja nicht einmal eine vollkommene Analogie römischer Zustände. Römisch ist neben anderem Aeußerlichen die Terminologie der Kaisergewalt. Die abgeschlossene Veränderung des Königthums, für die sie die Formel abgiebt, war lediglich durch die inneren und äußeren Verhältnisse des fränkischen Reichs selbst verursacht. Brunner läßt sie (S. 312) durch die Hausmeier »anbahnen«, die den kirchlichen Grundbesitz zur ökonomischen Basis des Heerwesens gemacht haben. Weit wichtiger scheint mir, daß das Königthum der zweiten Dynastie der kirchlichen Legitimation und daß die *respublica Romanorum* des fränkischen Schutzes gegen die Langobarden bedurfte. Das Königthum kraft göttlichen Rechts und eben darum mit von Gott vorgezeichneten Aufgaben und deswegen auch mit einer gewissen centralistischen Tendenz war die Idee, welche sich von Pippins Salbung an in seiner und Karls

1) Beachtenswerthe Erörterungen dagegen bei W. Sickel a. a. O. 534—546.

Herrschaft schrittweise entfaltet hat, bis dieser sich von den Römern den Unterthaneneid schwören ließ und über den Papst richtete.

Ueberhaupt scheint mir die Charakteristik des fränkischen Königthums bei dem Verf. in mehrfacher Hinsicht anfechtbar. Schon in meiner Besprechung von Brunners I. Band in dieser Zeitschrift 1888 S. 57—60 habe ich mich gegen seine Ansicht gewendet, der fränkische König habe das sog. ›Volksrecht‹ nicht durch einseitige Gesetzgebung zu bestimmen vermocht. Der Verf. hält auch jetzt noch an dieser Ansicht fest, ohne die Gegengründe zu besprechen (S. 10, 129). Vielleicht erachtet er sie für widerlegt durch die Erörterungen von W. Sickel in dieser Zeitschrift 1890 S. 234—237 oder durch das, was er selbst in § 76 über wirkliche oder vermeintliche Beschlüsse von Volksversammlungen anführt. Aber nicht darum handelt es sich, ob irgend einmal ein fränkischer König es für gut fand, die etwa zur Heerschau versammelten Wehrpflichtigen um ihre Zustimmung zu einem Gesetz anzugehen. Daß dergleichen vorkam, wird Niemand bestreiten. Die Frage ist vielmehr die, ob die Zustimmung des Volkes, mittelbare oder unmittelbare, nothwendig war, wenn ein giltiges Gesetz zustand kommen sollte. Hierüber haben sich seit dem Erscheinen des Brunnerschen Buches mehrere Rechtshistoriker vernehmen lassen. Ich nenne G. Seeliger ›die Kapitularien der Karolinger‹ 1893 S. 40 ff., seinen Kritiker R. Hübnert in dieser Zeitschrift 1894 S. 766 ff., ferner F. Dahn ›die Könige der Germanen‹ Bd. VII 2 (1894) S. 33 ff., 3 (1895) S. 522, 524 u. s. o., R. Schröder Lehrbuch 2. Aufl. (1894) § 32. Die Verschiedenheit der geäußerten Ansichten nöthigt mich, noch einmal auf die Frage einzugehen.

Vorweg muß jeder Gedanke daran aufgegeben werden, etwa in den sogenannten Reichs- oder gar in den Hoftagen Volksvertretungen oder Surrogate von solchen zu erblicken. Seeliger ist auf diesen alten Irrthum zurückgekommen: der ›Reichstag‹ sei ein ›verfassungsmäßig berufener Factor der Gesetzgebung auf allen Rechtsgebieten gewesen‹ (S. 84) und in der Theilnahme des Volkes an den Reichsversammlungen habe sich dessen ›verfassungsmäßig nothwendige Theilnahme an der Gesetzesbildung erschöpft‹ (S. 50). Dem gegenüber ist der Satz Brunners zu unterstreichen: ›Verfassungsmäßig war der König nicht verpflichtet, die Großen auf den Reichstagen um ihren Rat zu fragen‹. Vgl. auch Dahn a. a. O. VII 3 S. 529 f. Erst seit Ludwig I. findet Brunner Anzeichen, daß die Sitte, die Großen zum Beirate zu versammeln, ›angefangen hatte, sich zu einer rechtlichen Beschränkung des Königthums zu verdichten‹. Vielleicht sind schon diese Anzeichen etwas überschätzt.

Einem Versprechen wenigstens wie dem, welches Ludwig d. Fr. seinen Optimaten gegeben haben soll, nichts ohne ihren Rat thun zu wollen, möchte ich eine solche Bedeutung nicht beilegen. Wie hoch man aber auch derartige Vorgänge anschlagen mag und wie geneigt man auch sein mag, mit Brunner in den Reichs- und Hoftagen »den rechtsgeschichtlichen Keim der ständischen und parlamentarischen Vertretungskörper« zu erkennen¹⁾, unter keinen Umständen waren diese Versammlungen Organe des Staats. Sie waren von Anfang an und sind mindestens bis tief ins 9. Jahrhundert hinein geblieben Organe des Königs, deren Function man kaum besser als mit Seeligers eigenen Worten beschreiben kann: »Hier wurde die Centralregierung über die jeweiligen Bedürfnisse aufgeklärt, hier waren alle Hilfskräfte vertreten, deren man zur Behandlung der mannigfachen Rechtsfragen benötigte« (S. 85).

Was nun aber die unmittelbare Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung betrifft, — sei es, daß man sie mit Dahn auf alle Gesetze oder mit der seit Sohm und Boretius herrschenden und auch von Brunner getheilten Meinung nur auf die das Volksrecht abändernden oder weiterbildenden bezieht, — so haben die Untersuchungen Seeligers zu dem, wie mir scheint, sicheren Ergebnis geführt, es könne jedenfalls im karolingischen Staatsrecht von Erforderlichkeit einer Volkszustimmung keine Rede sein. Insbesondere hat Seeliger in Anlehnung an Fustel de Coulanges gezeigt, daß in der berühmten Instruction von 803 (*ut populus interrogetur* etc.) und in dem auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Erlaß Karls an seinen Sohn Pippin (C. 103) das *consentire* als eine Thätigkeit von Unterthanen gegenüber einem königlichen Gesetzgebungsakt nicht = »zustimmen«, sondern nur = »Gehorsam versprechen« sein kann. Wenn dagegen R. Hübner die »Wortverbindung« *nec consentire neque pro lege tenere* ins Feld führt und aus ihr den Schluß zieht, die volkrechtliche Kraft des Gesetzes beruhe auf einer Aeußerung des Volkswillens, so läßt er den weiteren Verlauf des Briefes außer Acht, worin der Kaiser sagt: *monemus . . . ut . . . ea [sc. capitula] nota facias et oboedire atque implere praecipias*. Also obgleich das *consentire* verweigert ist, sollen die capitula doch beobachtet werden. Wie konnte der Kaiser dieß verlangen, wenn er zur selben Zeit die volkrechtliche Kraft seines Gesetzes von einer Aeußerung des Volkswillens abhängig wußte? Der Erlaß liefert demnach einen positiven Beweis gegen die Lehre von der Nothwendigkeit der Volkszustimmung. Uebrigens wäre gegen

1) Sehr entschieden und treffend dagegen Dahn a. a. O. VII 3 S. 521.

Hübner, sowie gegen R. Schröder und F. Dahn, die (wie Brunner I 379) sich auf die Instruction von 803 und deren Ausführung auf der Pariser Malstätte berufen, nachdrücklich zu betonen, daß in keinem der einschlägigen Quellenzeugnisse das ›Volk‹ eine Rolle spielt. Den ›*populus*‹ in der Instruction machen nach der ausgesprochenen Meinung des Kaisers ›*omnes consentientes*‹ aus, d. h. genau die Nämlichen, denen er befiehlt: ›. . . *subscriptions et confirmationes suas . . . faciant*‹. Diese waren aber keineswegs alle Dingpflichtigen, sondern, wie die Ausführung der Instruction zu Paris lehrt, nur die Schöffen, die hohen Kleriker und Beamten. — Blicken wir nun aber weiter zurück, in die Merowingerzeit, so liegen abermals positive Zeugnisse dafür vor, daß der König durch Gesetze jedes beliebige Recht ändern konnte, ohne der Zustimmung des Volkes zu bedürfen. Den Hausmeiern genügte die Zustimmung der Optimaten. Sie genügte aber auch den Königen des 6. Jahrhunderts nach Ausweis des ersten Epilogs der Lex Salica. Die ›*optimates*‹ dieser Aufzeichnung sind die ›*Franci*‹ des zweiten Epilogs. Von hier aus können wir uns beiläufig auch eine Vorstellung von den ›*Franci*‹ bilden, welche nach ein paar von Sickel hervorgehobenen Notizen die Lex Salica und die Lex Ribuarica gesetzt haben sollen. Wie wenig es bei den allerwichtigsten, die heiligsten Güter des Volkes berührenden Gesetzen auf eine zustimmende Erklärung des Volkes ankam, erhellt aus dem *praeceptum* Childeberts I. gegen heidnischen Kult. Oder wird Jemand glauben, der König habe, als er dieses Gesetz erließ, auf die Zustimmung seiner fränkischen Bauern gerechnet? ¹⁾.

Man hat nun freilich gemeint, zwischen principieller Anschauung und Thatsache unterscheiden zu müssen, so z. B. auch Hübner a. a. O. Ich will davon absehen, daß sich ein fränkisches Princip nicht, wie Hübner möchte, aus unfränkischen, am allerwenigsten aus burgundischen und langobardischen Gesetzen darthun ließe, auch davon, ob in diesen allen, z. B. den burgundischen, ein Princip wie das von Hübner behauptete, zu erkennen sei; aber ich bestreite die Zulässigkeit, in obiger Weise der Praxis eine Theorie gegenüber zu stellen, die in keiner Quelle auch nur angedeutet ist, sondern auf einer unnöthigen Hypothese von modernen Gelehrten beruht.

Von dem Standpunkt aus, den wir bezüglich des königlichen

1) Es ist pure Phantasie, wenn Dahn von dieser ›Verordnung‹ behauptet, sie habe der Volkszustimmung deshalb nicht bedurft, ›weil man — freilich mit höchst zweifelhaftem Recht — die Zustimmung der 496 (?) Getauften als Zustimmung des ganzen Volkes zur Einführung des Katholicismus als Staatsreligion ausgab‹.

Gesetzgebungsrechts einnehmen müssen, verschieben sich auch die Grenzen der königlichen Banngewalt. Gewiß hat Brunner die Wahrheit auf seiner Seite, wenn er gegenüber Behauptungen wie denen von Fahlbeck [und Fustel de Coulanges] läugnet, es seien Leben, Freiheit und Privatrechte der Unterthanen dem Willen des Königs schrankenlos preisgegeben gewesen (S. 9). Es steht außer Zweifel, daß man zwischen rechtmäßigen und rechtswidrigen Verfügungen unterschied, ja daß diese Unterscheidung von den Königen selbst anerkannt wurde. Aber es heißt die Bestimmung in Rib. LXV 1 überschätzen, wenn daraus gefolgert wird, »die Grenzen der Banngewalt seien durch das Herkommen und durch die allgemeine Rechtsanschauung bestimmt« gewesen (S. 115, ähnlich auch schon S. 10). Die auch von Früheren oft und neuerdings wieder von Dahn a. a. O. VII 3 S. 416 f. in diesem Sinn verwerthete Stelle sagt bloß, man könne wegen Ungehorsam gegen einen »*in utilitatem regis*« erlassenen Bann nur dann bestraft werden, wenn die Banngewalt »*legibus*« gebraucht sei. Das kann nur auf den Verwaltungsbann bezogen werden, nicht auf den Verordnungsbann, dessen Darstellung bei Brunner selbst (S. 39) ergibt, daß er die Schranken des Volksrechts nicht einzuhalten brauchte. Was der Verf. S. 63 »ungemessene Ausdehnung der Treupflicht« (unter den Karolingern) nennt, setzte die Schrankenlosigkeit des Verordnungsbannes voraus. Dieser selbst war eben nur eine Anwendung der königlichen Gesetzgebungsgewalt, die sich ja überhaupt, wie Dahn a. a. O. VII 3 S. 522, 416 gut hervorhebt, in den Formen des Bannes bewegen konnte.

In § 63, wo vom »unmündigen König« gehandelt wird, tritt nicht genug hervor, daß die sogenannte Reichsverwesung oder »interimistische Reichsverwaltung« bei all ihrem gewaltigen Einfluß auf den Gang der Staatsgeschäfte kein Rechtsinstitut war. Das Alter des Königs sei maßgebend gewesen für die Uebernahme der selbständigen Regierung, und im Zusammenhang damit sucht der Verf. wie frühere Schriftsteller nach einem Alterstermin für die »staatsrechtliche Mündigkeit«. Diese Gedanken hat jetzt Dahn a. a. O. VII 436—446 nur weiter ausgeführt, der nur eine Consequenz der Brunnerschen Ansichten zieht, indem er von einer »staatsrechtlichen Reichsregentschaft« spricht. Auch R. Schröder kennt in der 2. wie in der 1. Auflage seines Lehrbuches eine besondere »Regierungsmündigkeit« und »Regierungsvormundschaft« (S. 110, 140). Ich halte es geradezu für einen der charakteristischen Züge des fränkischen Königthums, daß in juristischem Sinn der König niemals minderjährig sein kann. Schon Kraut hat erkannt, daß im Mittelalter unter einer für einen thatsächlich minderjährigen

König geführten Reichsverwesung doch der König »immer als selbstregierend betrachtet« wurde (D. Vormundschaft III 130). W. Sichel hat in dieser Zeitschrift 1889 S. 973—978 eine Reihe von Vorkommnissen angeführt, welche die von Kraut angenommene Fiction für die fränkische Zeit bestätigen. Er hat auch vortrefflich darauf aufmerksam gemacht, wie die nominelle d. h. juristische Selbstregierung des Königs den sog. Reichsverwesern d. h. den »augenblicklichen Machthabern« erst zur »Legitimation« dienen mußte. Brunner hat diesem Verhältnis, wie mir scheint, zu wenig, Dahn und Schröder haben ihm gar keine Beachtung geschenkt. Alle drei legen der Grenze zwischen Wehrfähigkeit und Unwehrhaftigkeit des Königs ein entscheidendes Gewicht bei; als Grund wird (von Dahn) angegeben: »Der noch nicht Wehrfähige konnte das Märzfeld nicht besuchen und den Heerbann nicht führen«. Das ist aber, was den König betrifft, eine *petitio principii*. Sehen wir auch davon ab, daß der Heerdienst im fränkischen Großreich dem König geleistet wird und daß wol der Leistende, aber nicht der Empfangende wehrfähig zu sein brauchte: die Fiction, der König leite das Heer persönlich, konnte ebenso gut durchgeführt werden, wie die Fiction, daß er die übrigen Regierungsacte persönlich vollziehe. Haben doch so stramm militärisch organisierte Völker wie das langobardische und das norwegische an derselben Fiction festgehalten. König Liutpert liefert als »*infantulus*« dem Aripert eine Schlacht, in der er gefangen wird (Paul. diac. VI 19). Den dreijährigen König Ingi Haraldsson trägt in der Schlacht bei Mynni þjóstólfr Álason unter der Fahne (Morkinskinna 208, 19 f., Heimskringla, saga Inga c. 2). Die staatsrechtliche Fiction knüpft sich ebenso an die leibliche Anwesenheit wie die proceßrechtliche, wenn bei der Todtschlagsklage nach Götenrecht das klagberechtigte Kind ins Thing gebracht werden muß, während der nächste selbständige Verwandte die Klagformel spricht. Steht aber der processuale Gebrauch solcher Fictionsen mehr vereinzelt, so reicht der staatsrechtliche so weit als das germanische Königthum, dessen Wesen jede nicht vom erklärten Willen des Königs ableitbare Stellvertretung ausschloß. Ebendarum kann die formell juristische Stellvertretung, welche der arnulfinische Hausmeier für seinen König führt, nicht in dem genetischen Zusammenhang mit der thatsächlichen Regierungsvormundschaft stehen, den Brunner und Dahn annehmen.

In § 62 (»Die Thronfolge«) geht der Verf. etwas rasch über die Entstehung des Erbkönigthums hinweg, indem er das »reine Erbreich« erst von Chlodovechs Tod an zu datieren scheint. Die Frage ist streitig. In dieser Zeitschrift z. B. hat noch 1889 S. 945—950

W. Sickel gegen E. Hubrich die Gründe ausgeführt, die zu Gunsten reiner Vererbung des Königthums in den fränkischen Reichen schon vor Chlodovech geltend gemacht werden können. Auch Dahn Kön. VII 1 S. 45, 3 S. 420 führt die ›reine‹ Vererblichkeit des salischen Königthums bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts zurück. — Von ›der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts‹ an schreibt Brunner den ›Großen‹ und von Karl Martell an dem Hausmeier das ›Recht‹ zu, ›den erledigten Thron durch das von ihnen ausgewählte Mitglied des Königsgeschlechtes zu besetzen‹. Im Grunde die nämliche Ansicht hatte Sickel a. a. O. 980 ausgesprochen: ›das Erbrecht der Dynastie hat [seit 657?] aufgehört zu existieren‹. Dahn, der sich freilich a. a. O. 3 S. 418—434, 464—472 über diesen Punkt nicht unmittelbar äußert, dem ganzen merowingischen Mannesstamm den ›Anspruch auf die Krone‹ zugesteht und eine Thronfolge anerkennt, worüber ›im Ganzen und nach dem Recht die Gradnähe der Verwandtschaft entschied‹, scheint jenes angebliche Wahlrecht leugnen zu wollen, wie er es für die Zeit um 629 leugnet (S. 458). Die Quellen, die man bis jetzt angeführt hat, nöthigen zu Brunners Annahme um so weniger, als der Kreis der ›Großen‹ rechtlich gar nicht bestimmt war. Wenn von *elevare*, *sublimare in regnum* und selbst von *statuere*, *instituere regem* gesprochen wird, so bezieht sich das, wie auch aus Brunner S. 18 hervorgeht, auf die Feierlichkeit der Thronerhebung, die nach 650 nicht mehr als vorher die staatsrechtliche Bedeutung zu haben brauchte, ›daß etwa erst durch sie die königliche Gewalt auf den neuen König übergegangen wäre‹. Mit Recht bleibt daher Schröder auch in der 2. Aufl. seines Lehrbuchs S. 108 f. dabei, bis zur Erhebung Pippins sei die Thronfolge erblich nach den Grundsätzen des salischen Gesetzes geblieben und die Großen hätten nur einen maßgebenden Einfluß auf die Thronbesetzung gewonnen. Will man diesen Einfluß, der ein rein tatsächlicher war wie aller Einfluß der ›Großen‹, definieren, so kann man sagen: er war ein negativer, indem sie die ihnen mißliebigen Thronerben am Regieren und insbesondere an der feierlichen Thronbesteigung verhinderten, wozu ihnen als Mittel vornehmlich die Verschickung ins Kloster diene. — ›Mit dem Erbrechte der Karolinger‹, sagt unser Verf., ›konkurrierte von Anfang an die Theilnahme des Volkes, insbesondere der Großen, an der Besetzung des Thrones und an den Reichstheilungen‹ . . . »Als 754 der Papst den Franken bei Kirchenbann verbot, sich aus einem anderen als aus Pippins Geschlecht einen König zu wählen, setzte er damit ihr Wahlrecht als gegeben voraus‹. Hätte der Papst wirklich dieses vorausgesetzt, so hätte er auch vorausgesetzt, daß kein Erbrecht mit dem

Wahlrecht »konkurrierte«. Die Sache lag aber wol viel einfacher. Im Einvernehmen mit den Großen hatte Pippin seine Revolution gemacht; der neue Zustand sollte aber nach seiner kirchlichen Legitimation gefestigt, das neue Königthum sollte vererblich sein gerade so wie das alte; daher unter kirchlicher Strafsanction das Verbot einer neuen Revolution. Im J. 771 ist Karl nicht durch Wahl zur Herrschaft in seines Bruders Reich gelangt; er ergriff sie angeblich »*consensu omnium Francorum*«, in Wahrheit nur im Einverständnis mit einigen Großen, weil die Söhne seines Bruders landflüchtig waren. Erst die *divisio regnorum* von 806 räumt für einen bestimmten Fall dem »*populus*« ein Wahlrecht ein, und die *ordinatio imperii* von 817 ist nicht principiell darüber hinausgegangen. Was aber die Reichstheilungen seit 768 betrifft, so sind sie allerdings mit Rat der *Franci et proceres*, der *primores et optimates Francorum*, des *populus* — den (817) der Aachener Palast aufnimmt! — beschlossen worden. Es läßt sich jedoch nicht erkennen, wieso diesem Rat eine größere rechtliche Bedeutung zukommen soll als bei irgend einem andern karolingischen Regierungsakt.

Die merowingischen Reichstheilungen will der Verf. »genau genommen nicht als Theilungen des Reiches, sondern als Theilungen der Reichsverwaltung« angesehen wissen. Es habe »theoretisch eine Gesamtherrschaft« bestanden; das Königthum sei »gewissermaßen ein Familiengut« gewesen, vergleichbar den Gauerbschaften, bei denen nur eine Nutz-, aber keine Tottheilung zulässig war. Die Thatsachen aber, worauf diese Auffassung sich stützt, wie z. B. die Fortdauer des Titels *rex Francorum*, die Benennung des Theilreiches als *sors* oder *pars*, u. dgl. m. würden sich auch mit einer Tottheilung vertragen haben. Und entscheidend bleibt immer das Fehlen eines gemeinsamen Indigenats in den Theilreichen, die Theilung des Unterthanenverbandes und der Gebietshoheit, — lauter Momente, die schon Sickel a. a. O. 961 f. mit quellenmäßiger Begründung hervorgehoben hat und jetzt wieder Dahn a. a. O. 473 f. hervorhebt. Dieser spricht freilich auch noch von »staatsrechtlicher Einheit«, die »unerachtet der Gliederung in Theilreiche« bestanden habe, unterläßt aber, deren juristische Wirkungen aufzuzeigen. Eine solche wäre weder das gegenseitige Erbrecht der Theilkönige noch die Rechtsfähigkeit der Unterthanen eines Theilreiches in einem anderen. Rechtsfähigkeit ist eben, was besonders gegen Brunner zu betonen, zur Zeit der Reichstheilungen nicht mehr gleichbedeutend mit Staatsangehörigkeit.

Nichts weniger als sicher ist mir die Geschichte der ältesten salfränkischen Aemter, wie sie sich nach § 79 (vgl. auch S. 219)

gestalten würde. Der Thungin soll nicht, wie früher die Meisten glaubten, Hundertschafts-, sondern »Gau«-Vorsteher gewesen sein; er habe wie der »germanische Gaufürst« und wie nachmals der Graf den Gau zur Abhaltung des echten Dings bereist; Hundertschaftsvorsteher dagegen und nur zur Vertretung des Thungin zuständig sei der Centenar der *lex Salica* gewesen. Diese »Entdeckung« hat den Beifall von W. Sickel (Mittheil. d. Instit. f. österr. Gesch. Ergänz. III 483 f.), von R. Schröder (Lehrb. ² S. 125, 164), von U. Stutz (Zschr. f. schweiz. Recht N. F. XIV 189) gefunden. Gegen sie hat sich Dahn (Kön. VII 2 S. 135, 88) ausgesprochen mit Gründen, die m. E. theils nicht ausreichen, theils aus Irrthümern bestehen. Er irrt, indem er den Thungin für den Dorfvorsteher und seine Gaurichterfunctionen für unvereinbar mit den gräflichen hält. Ferner kommt es darauf nicht an, ob die *lex Salica* überhaupt irgend einen Unterschied zwischen *thunginus* und *centenarius* kennt. Der Hundertschaftsvorsteher könnte in alsalischen Landen *thunkina*, in den neuen Provinzen *hunno* oder *centenarius* geheißt haben. Also erst auf einen Unterschied der Zuständigkeit käme es an. In dieser Hinsicht nun kann weder aus l. Sal. L 2, noch aus l. Sal. LX 1 etwas gefolgert werden, weil wir (trotz Sohm, Altdeut. Reichs- u. Ger.-Verf. 391) von keinem der dort erwähnten Gerichte wissen, ob es nur ein echtes oder auch ein gebotenes Ding sein kann. Blicke nur l. Sal. XLVI, wo in 2 den *mallus publicus legitimus* anscheinend nur der *thunginus* abhält, während nach 1 die übrigen *malli* von *thunginus* aut *centenarius* angesagt werden. Darf aber bei der Art, wie das Gesetzbuch abgefaßt, und bei dem Zustand, worin es erhalten ist, ein Geschichtsgebäude auf den einzigen Umstand gegründet werden, daß in l. Sal. XLVI 2 der *centenarius* nicht noch einmal genannt ist? und zumal, wenn ein solches Geschichtsgebäude noch zweier sehr wichtiger Hypothesen bedarf? Der Hypothese nämlich, daß das salfränkische Reich in Mittelbezirke (»Gau«) zerfiel, die älter waren als die Grafschaft, obgleich wir von keinem Mittelbezirk wissen, der seine staatsrechtliche Bezeichnung nicht nach dem *comes* oder dem *grafio* trüge ¹⁾; — sodann, da der Thungin doch ein vom Volk gewählter Beamter sein soll, die andere Hypothese entweder einer »Gau«- oder einer Landesversammlung, die ihn wählte, obgleich zwischen 450 und 550 keine von beiden irgendwie nachgewiesen ist.

Die Stellung des Richters zur Urtheilfindung nach fränkischer Gerichtsverfassung wird in § 88 (S. 225 f.) dahin bestimmt, daß ihm

1) Brunner führt freilich S. 161 den »Gau« auf eine angeblich urgermanische »Tausendschaft« zurück. Aber I 133 hat er anerkannt, daß wir Tausendschaften nur bei ostgermanischen Wanderstämmen finden.

die Findung des Urtheils abgesprochen, aber ein ›Rechtsgebot‹ zugeschrieben wird, »welches er verweigern kann und bei seiner Verantwortlichkeit verweigern muß, wenn er das Urtheil für rechtswidrig hält«. Entsprechend und schärfer als in seiner 1. Auflage jetzt auch Schröder Lehrb. S. 169. Das ›Rechtsgebot‹ ist nach Brunner I 149, 154 einerseits in dem ›Ausgeben des Urtheils‹ wieder zu finden, wovon die sächsischen Quellen des Mittelalters sprechen, andererseits schon in dem taciteischen ›*ius reddere*‹ vorhanden. Schröder erklärt jetzt (S. 42), abweichend von seiner 1. Auflage (S. 34 f.), letzteres wenigstens für wahrscheinlich. Demnach könnte nicht länger von jener ›fundamentalen Veränderung der altalsalischen Gerichtsbarkeit‹ die Rede sein, die nach W. Sickel (Westdeut. Zschr. IX 252 f. und Gött. gel. Anz. 1890 S. 580 f.) im merowingischen Großreich eingetreten wäre. Allein da nach Tacitus die *auctoritas* nicht beim Richter lag, dürfte sein *ius reddere* schwerlich dem Rechtsgebot, wie es allerdings seit merowingischer Zeit bezeugt ist, gleich zu achten sein. Und selbst in der Gerichtsverfassung der beiden fränkischen Gesetzbücher scheint noch kein Raum für ein solches Rechtsgebot, weil dort die Proceßpartei unmittelbar mit den Urtheilfindern verkehrt. Eine besondere Frage wäre es weiterhin, wie es sich mit der ›Verantwortlichkeit‹ fürs Rechtsgebot verhielt. Von den merowingischen Texten, womit man sie hat belegen wollen (Sohm, Reichs- u. Ger.-Verf. 223—227, Waitz, Verf.-Gesch. II 2 S. 162 f.), kehrt keiner bei unserm Verf. wieder. In der That, weder das Edict Guntchramns noch die *praeceptio* Chlothachars kann hier etwas beweisen, weil diese Gesetze sich auf die romanischen Reichtheile beziehen, wo der Richter selbst das Urtheil fällte. Von den karolingischen Stellen, die Waitz gesammelt hat (IV 402, 420 f.), scheint Brunner auf Cap. I S. 144 (c. 4) das Meiste zu geben. Aber von einer Verantwortlichkeit des Richters für den Urtheilsinhalt besagt die Bestimmung nichts. Sie will nur, der Richter solle darnach trachten, daß die Urtheiler keine unrechten Urtheile finden. Zur Erklärung genügt es zu wissen, daß thatsächlich der Richter vor der Urtheilfindung Mittel und Wege genug besaß, um die Urtheiler zu beeinflussen, und nur diesen thatsächlichen Einfluß, nicht die Bedeutung des Rechtsgebots ›illustriert‹ auch die von Brunner angeführte Erzählung Adrevalds. Eine wahre Verantwortlichkeit des Grafen für das von ihm ausgegebene Urtheil ist nun freilich in dem Capitular Pippins v. 754—55 c. 7 vorausgesetzt, einer Bestimmung, die auffälliger Weise in dieser geschichtlichen Streitfrage nicht citiert zu werden pflegt. Sie kann jedoch auf den Fall bezogen werden, wo ein Urtheil an deren Inhalts wie das gefundene ausgegeben

wurde. Andererseits scheinen in dem Aachener Capitular v. 801—13 c. 13 (Cap. I 171 f.) der Graf und sein vicarius an das von den Schöffen gefundene Urtheil gebunden. Zu erwägen ist übrigens auch noch Folgendes. War der Richter unter Umständen verpflichtet, das Rechtsgebot zu verweigern, so war er verpflichtet, das gefundene Urtheil zu schelten. Seine Befugnis dazu wird aber von Rechtsaufzeichnungen des Mittelalters meistens sehr entschieden verneint; wird sie zugestanden, so geschieht das fast immer nur unter besonderen Bedingungen (Planck, Gerichtsverfahren I 89 f., Brunner II 358 n. 25). In der merowingischen Zeit ferner konnte der Richter Untergenosse der Urtheilfinder, ja ein unfreier Mann sein; sollte ihm auch in diesem Falle die Fähigkeit zur Urtheilsschelte zuzuschreiben sein? Und endlich in welchem Sinne wären gerade die Rachineburgen ›Bürgen der Beschlüsse‹, wenn deren Inhalt der Richter zu verantworten hätte?

Der zweite Theil der ›besonderen Rechtsgeschichte‹ handelt vom ›Rechtsgang‹, der dritte, womit der Text des Bandes schließt, vom ›Strafrecht der fränkischen Zeit‹. Den einen wie den andern hat bekanntlich der Verf. durch eindringende und zum Theil grundlegende Specialabhandlungen vorbereitet. Aber auch im gegenwärtigen Buche hat er die selbständige Untersuchung nicht ruhen lassen, sondern in seine allseitig abgerundete und erschöpfende Darstellung der früheren Forschungsergebnisse mancherlei neue Beobachtungen eingestreut. Ich hebe hervor die Lösung der Streitfrage über die Zulässigkeit einer außergerichtlichen Pfandnahme neben der gerichtlichen nach der Lex Salica, eine Lösung (S. 447 f., 453 f.) die zugleich einen tieferen Einblick in die Zusammensetzung von tit. L, LI eröffnet. Ich nenne sodann die ansprechende Erklärung der ribuarischen *alsaccia*, in der wir den technischen Ausdruck für die rechtsförmlich verneinende Antwort auf das *tangano* kennen lernen (S. 346), ferner den Nachweis der Antwortverweigerung als Form der Einrede (a. a. O.), die Zurückführung der salfränkischen Regeln über die Beweisrolle auf das altgermanische Princip (S. 371 f., 394 f.), die Parallele von Fahrnis- und Liegenschaftsproceß (§§ 118, 119), die Bemerkungen über den kirchlichen Einfluß, dem die Relevanz des Rückfalles im Strafrecht und die theil- und zeitweise Verdrängung der unsühnbaren Friedlosigkeit zuzuschreiben ist (S. 538, 540), über das Verhältnis der verschiedenen deutschen Strafrechte zum Cumulations- und zum Absorptionsprincip (S. 541—543), die Charakteristik des Versuchsdelictes (S. 559—564), des Bandenverbrechens (S. 570—574) und der Begünstigung (§ 129), die Aufklärung des Begriffes der *wirdira* oder *dilatatura* (§ 137). Auch wo der

Verf. im Wesentlichen die Ergebnisse älterer Untersuchungen wiederholt, bringt er vielfach neues Material bei, das ihnen zur Bestätigung oder Erläuterung dient. Besonders werthvoll sind die terminologischen Angaben, wodurch er unsere bisherigen Kenntnisse ergänzt.

Neben dem vielen für die Dauer Gewonnenen oder doch Befestigten kommt nun freilich auch in diesen beiden Abschnitten Manches vor, das gegenüber erneuter Prüfung weniger leicht Stand halten dürfte. Zunächst einige Kleinigkeiten! Die Behauptung (S. 345 N. 23), das *sta tu* der Lex Ribuarica sei eine Frage im Munde des Klägers, scheint unvereinbar nicht nur mit der imperativischen Form, sondern auch mit dem Wortlaut in L. Rib. XXX 1 und LIX 8: *respondeat ad interrogationis sta tu et liceat ei sine tangano loquere et dicat ego ignoro etc.*; — *respondit ad interrogatione sta tu et sine tangano loquatur et dicat non malo ordine etc.* Das *sta tu* sollte man hiernach eher für ein Einhaltgebot des Beklagten, wodurch er dem tangano zuvorkommt, als für eine Frage des Klägers halten. Nebenbei bemerkt, möchte man wünschen, der Verf. wäre jener interrogatio weiter nachgegangen. Vgl. Bethmann-Hollweg, Civilproceß IV 501 N. 20, V 119. — Daß wegen Beglaubigens eines falschen Parteieides das ›salische Volksrecht‹ die drei ersten Eidhelfer mit je 15, die übrigen mit je 5 Schillingen bestraft habe (S. 389), kann nur bezüglich des jüngern Rechts zugegeben werden. Die ältesten Texte der Lex Salica de falso testimonio gehen auf eine Vorlage zurück, welche jeden Helfer nur mit 5 Schillingen bestrafte. Hiernach betrug die Strafe wegen Beglaubigens eines falschen Haupteides nur den dritten Theil der Strafe, die auf den letzteren oder auf falsches Zeugnis gesetzt war. Damit stimmt nun auch eher das altfriesische System, wonach der meineidige Hauptschwörer sein doppeltes, der Helfer sein einfaches Wergeld büßt. In L. Rib. LXVI 1 und LXVIII 3 liegen nicht, wie Brunner annimmt, Parallelbestimmungen zu den erwähnten salischen und friesischen Gesetzen vor. Es handelt sich dort überhaupt nicht um einen falschen, sondern um einen fehlerhaften Eid (*verba non dirigere*); vgl. Brunner selbst S. 433 N. 49.

Wichtigere Probleme gibt Brunners Schilderung des ›Anefang-Processes‹ (§§ 118, 119). Die Bezeichnung *rem in tertiam manum mittere* oder *intertiarie* für den ›Anefang‹ soll nach S. 499, 503 nicht mit dem altgötischen *leþa til þriþia sala* (*leþa til þriþia mans*) zu vergleichen sein, falls dieser Ausdruck die von mir in OblR. I 560 und im Grundriß der germ. Philol. II 2 S. 161 angegebene Bedeutung habe. Ich stelle zunächst fest, daß *leþa til þriþia sala* wörtlich bedeutet ›zum dritten Verkäufer leiten‹. Der Terminus

setzt also voraus, daß die eingeklagte Sache dreimal veräußert wurde, bevor sie an den Beklagten kam. Mithin kann der ›dritte Verkäufer‹ nicht der unmittelbare auctor des Beklagten, er muß vielmehr von dem Beklagten aus rückwärts gezählt der dritte Besitzvorgänger sein. Demnach bedeutet das *l. t. p. s.* einen Gewährzug, der beim dritten Besitzvorgänger des Beklagten still steht. So beschreiben den Gewährzug auch ausdrücklich Westgöta l. I þiuvæ b. 8 § 1, Östgöta l. vins. b. 7 § 4. Daß nun aber beim *intertiare* die *tertia manus* nicht dem *pripi sali* (dem dritten Besitzvorgänger des Beklagten) entspreche, begründet Brunner mit der Unterstellung, daß die fränkischen Volksrechte unbeschränkten Gewährzug gestatteten. Selbst wenn diese Unterstellung, die den Beifall von R. Schröder Lehrb.² S. 368 N. 116 hat, ganz unanfechtbar wäre, so müßten wir doch mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß *in tertiam manum mittere* und *intertiare* an ein älteres Recht erinnern, wonach der Zug beim dritten Gewähr still stand. Diese Wahrscheinlichkeit würde sich aus den andern germanischen Analogieen ergeben, von denen Brunner selbst S. 502 f. etliche zusammenstellt und zu denen sich noch andere fügen ließen¹⁾. Aber die Brunnersche Unterstellung könnte überhaupt nur bezüglich L. Rib. LVIII 8 und LXXII 1, nicht dagegen bezüglich L. Rib. XXXIII, noch auch bezüglich der L. Sal. zugegeben werden. — Der Verf. hält S. 508 für wahrscheinlich, daß die Einrede des originären Erwerbes dem Beklagten vom älteren Recht nicht gestattet gewesen sei. Ich muß gestehen, daß mir diese Wahrscheinlichkeit vorderhand noch wenig einleuchtet, wenn ich erwäge, wozu der Gewährzug für sich allein dem Beklagten frommte. Er schützte ihn bloß gegen die Inzucht des delictuosen Erwerbs, nicht aber gegen den Verlust der Sache, falls der letzte Gewähr nicht selbst wieder den Kläger als seinen Auctor in Anspruch nehmen konnte. Ich frage ferner: wenn die Geschichte des Eigenthumserwerbs nicht nur an ihrem Beginn, sondern auch in ihrem Verlauf fort und fort die originären Erwerbsgründe wirksam zeigt, ist es da zu glauben, daß gleichwol im Proceß nicht diese, sondern nur die derivativen als erheblich gegolten haben? Und endlich: wenn der Zug an den Gewähr in Form der Verweigerung rechtsförmlicher Antwort geschah, warum soll im nämlichen Proceßstadium nicht auch eine andere relevante Einrede schon nach dem ältesten Recht ebenso verwerthbar gewesen sein, wie sie es ›nach den jüngeren Quellen allenthalben‹ war, nach ›jüngeren‹

1) Z. B. nach richtiger Interpretation auch Eriks Sællandske Lov c. 100, 102 (ed. Thorsen) und Jyske Lov II 93.

Quellen, die aber doch schon seit dem 6. Jahrhundert fließen? Vgl. Cap. Sal. II 1, 4. Man sucht also nach positiven Gründen für obige Hypothese. Zwar nicht bei Brunner, aber bei R. Hübner Immobil. Prozeß S. 108 f. werden als Gründe angegeben der Ausdruck *intertiare* und die Pflicht des Auctor zur Uebernahme der Gewährschaft. Die technische Benennung der Klage erklärt sich jedoch zur Genüge aus dem Umstand, daß dem Beklagten der Gewährzug ermöglicht ist, und das zweite Argument läßt nicht verstehen, wie aus der Gewährschaftspflicht des Auctor bei abgeleiteter Erwerb des Beklagten zu folgern sei, daß der Beklagte bei originärem Erwerb sich nicht auf diesen berufen konnte. Im Uebrigen verweise ich auf die Bemerkungen von E. v. Schwind in dieser Zeitschrift 1894 S. 436—439.

Die Zeugenziehung wird uns S. 392 f. in Verfolgung eines von anderer Seite angedeuteten Gedankens als ein Vertrag zwischen dem Ziehenden und dem Gezogenen geschildert, ein Vertrag, der den Rechtsgrund zur processualen Zeugnißpflicht abgibt. Sodann werden die gezogenen Zeugen in Geschäftszeugen und Oeffentlichkeitszeugen unterschieden. Den Geschäftszeugen soll der Vertragsgegner der beweisbedürftigen Partei, den Oeffentlichkeitszeugen soll die beweisbedürftige Partei selbst ziehen. Die Pflicht des Beweisgegners, ein Geschäftszeugnis gegen sich zu dulden, soll ihren Grund darin haben, daß er selbst als Vertragsgegner des Beweisführers den Zeugen gezogen und dadurch ein Beweisgedinge mit dem Beweisführer abgeschlossen hat. Hier wird doch wol nach Gründen in der Tiefe gegraben, die an der Oberfläche liegen, und minder verständlich gemacht, warum man außer Geschäftszeugen auch Oeffentlichkeitszeugen gegen sich dulden mußte. Obendrein trifft der Brunnersche Begriff des Geschäftszeugnisses keineswegs auf jedes bei einem Vertrag gezogene Zeugnis zu. In L. Rib. LX 1 z. B. zieht nicht der Vertragsgegner des Beweisbedürftigen, sondern dieser selbst die Zeugen. Für ganz bedenklich halte ich die Brunnersche Grundauffassung der Zeugenziehung. Es ist keine germanische Form dieses Geschäfts bekannt, die irgend ein Vertragselement hervortreten ließe, und die Nothwendigkeit der Zeugenziehung bei den formbedürftigen Geschäften, insbesondere bei den processualischen, schließt jeden Gedanken daran aus, daß sich etwa Einer hätte weigern dürfen, sich als Zeugen ziehen zu lassen. Dies war ebenso sehr eine Pflicht des Rechtsgenossen als solchen wie die Pflicht zur Zeugenaussage und stellt sich nur als Ausfluß der allgemeineren Pflicht, Jedem zu seinem Recht zu helfen, dar. — In §§ 105 und 108 (S. 435 f.) geht der Verf. mit der herrschenden Ansicht davon

aus, die Zeugenaussage sei schon nach ältestem Proceßrecht eidlich abgegeben worden. Dieses ist jedoch sehr zweifelhaft. Obgleich schon die Lex Salica die Vereidigung der Zeugen vorschreibt, so scheint sie doch in XLVIII *de falso testimonio* an den gegentheiligen Grundsatz zu erinnern, indem sie trotz gleicher Bestrafung des falschen Zeugnisses und des falschen Parteieneides doch beide Vergehen scharf auseinanderhält und den Thatbestand des ersteren nicht unter den Gesichtspunkt des *perjurium* bringt. Es ist derselbe Unterschied, der sich auch im altnorwegischen Recht findet, welches nachgewiesener Maßen auf seiner ältesten Stufe den Zeugeneid nicht gekannt hat. S. E. Hertzberg, Grundtrækkene i den norske proces historie 240—247, Fr. Brandt, Forelæsninger II 243—245. Das langobardische Recht gibt noch im 8. Jahrhundert dem Gegner des Zeugenführers kein Recht, die Vereidigung des Zeugen zu verlangen; es kennt den Zeugeneid nur als eine *satisfactio* an den Richter nach seinem Ermessen, also nur in einem neuen Proceßrechtssystem.

Bei der herrschenden Lehre bleibt der Verf. auch in Sachen des Gottesurtheils (§ 106), indem er es als urgermanisches, ja indogermanisches Erbstück festhält. Ich kann nicht finden, daß er die von mir im Grundriß S. 197 gegen diese Lehre angeführten Gründe entkräftet hat. Natürlich steht an der Spitze seiner Darlegungen der Hinweis auf die indischen Gottesurtheile und auf Kaegis Abhandlung über ›Alter und Herkunft des germanischen Gottesurtheils‹, der damit insofern eine sehr unverdiente Ehre widerfährt, als sie nur das von Stenzler und E. Schlagintweit gesammelte Material vermehrt und die Frage nach der Wanderung des Rechts gar nicht berührt. Kaegi hat es sich in dieser Beziehung ungemein bequem gemacht: ›an Uebertragung . . . werde bei den bekannten historischen Verhältnissen [!] von vorn herein Niemand denken wollen‹. Ich meine, es könnte der Forschung nicht schaden, wollte sie einmal auch diesen Gedanken erwägen. Längst ist die vergleichende Literaturgeschichte gewohnt, der Entlehnung orientalischer Sagenstoffe nachzugehen, die seit uralter Zeit bei allen Völkern des Abendlandes stattgefunden hat. Die vergleichende Rechtsgeschichte hat sicherlich viel seltener Anlaß, in abendländischen, insonderheit germanischen Rechten orientalischen Import zu vermuten. Hier aber ist ein solcher Anlaß vielleicht doch gegeben. Wenn ein Erzählmotiv wie das von der Vertheidigung der ehebrecherischen Frau durch fraudulosen Eid und Feuerurtheil von Indien aus noch in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bis

nach Frankreich und Deutschland sich verbreiten konnte¹⁾, warum soll man nicht bei der Institution des Gottesurtheils selbst an eine solche Bezugsquelle denken dürfen? Der Gedanke liegt um so näher, als gerade die echten und vornehmsten Gottesurtheile viel besser zu den indischen Vorstellungen von Agni, Soma und Varuna als zu irgend einer Gottesidee heidnischer Germanen passen würden. Brunner wendet hier zweierlei ein: die Voraussetzungen zum Ordalglauben könnten bei den Germanen ebensowenig gefehlt haben wie die zum Orakelglauben und die theilweise entartete nordische Mythologie gestatte keinen sichern Rückschluß auf die altgermanische. Allein das germanische Orakelwesen steht in keinem wesentlichen Zusammenhang mit bestimmten Gottesvorstellungen und von den ältesten germanischen Gottesvorstellungen wissen wir jetzt mindestens soviel, um sagen zu können, daß sie so wenig idealistisch waren wie die Vorstellungen von Seelen und Dämonen. Unter diesen Umständen wäre zu verlangen, daß die Zeugnisse für die Gottesurtheile germanischer Rechte ein urgermanisches Gottesurtheil wenigstens wahrscheinlich machten. Damit jedoch sieht es selbst bei unserm Verf. schlecht aus. Er findet sich zu sehr bemerkenswerthen Zugeständnissen genöthigt. Er gesteht zu, daß, abgesehen vom Zweikampf, in der ›fränkischen Zeit‹ weder das burgundische noch das bairische noch das langobardische Proceßrecht ein Gottesurtheil kennen (S. 404), daß im angelsächsischen Recht vor dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts, in Westgotenreich bis kurz vor dessen Ende Gottesurtheile nicht nachgewiesen werden können und daß das jüngere Westgotenrecht fränkische Einrichtungen recipiert hat (S. 402, 403, 405, 425). Derartige Zugeständnisse können auch nicht durch Hypothesen entwerthet werden, in die sie der Verf. kleidet, so z. B. wenn er das Fehlen der Gottesurtheile im ältern Recht der Angelsachsen aus ›kirchlicher Ablehnung‹ erklärt oder wenn er von der Lex Wisigothorum sagt, sie ›ignoriere‹ die Ordalien. Wie mit den genannten Rechten verhält es sich aber auch mit dem sächsischen und alamannischen. Im alamannischen meint Brunner außer dem Zweikampf (S. 404, 410) eine Spur der Hexenprobe zu finden. Aber die von ihm citierte Stelle (Pactus II 35) spricht nur davon, daß ein der Hexerei angeschuldigtes Weib ›temptata‹ sei. Daß wir unter diesem *temptare* gerade ein Gottesurtheil, etwa gar das ›Wasser-

1) Außer der bei Golther, die Sage von Tristan und Isolde S. 13 f. angeführten Literatur s. das persische Gedicht Wis und Ramin in Zschr. der deut. morgenländ. Gesellsch. XXIII 1869 S. 408, Comparetti in Revue critique d'histoire et de littérature II 1867, 1 S. 185 f., H. v. Wlislocki in Ztschr. f. vergleich. Litteraturgesch. I 1887 S. 457—462.

ordal« zu verstehen haben, wird in keiner Weise angedeutet. Von den skandinavischen Beweismitteln, die unbestreitbar Gottesurtheile sind, gibt Brunner (S. 419) wenigstens soviel zu, daß ihre Bodenständigkeit im Norden nicht nachgewiesen ist. Er meint, sie sei bestritten. In Wirklichkeit hat K. Maurer nachgewiesen, daß sie nicht ursprünglich nordisch sind. Um so größeres Gewicht legt Brunner auf den westnordischen »Rasengang«, worin auch Maurer ein heidnisches Gottesurtheil erblickt. Allein, was wir von der Verwendung des Rasenganges als »Gottesurtheil« erfahren, beruht lediglich auf einer, noch dazu sehr verschwommenen Angabe eines isländischen Romans aus dem 13. Jahrhundert und entbehrt wahrscheinlich alles und jedes geschichtlichen Werthes¹⁾. Auf womöglich noch schwächeren Füßen steht die Annahme, Cap. Sal. VI 4 setze »eine an das Heidenthum erinnernde Form des Kesselfanges« voraus (S. 407). Die Stelle läßt nicht einmal einen sichern Schluß auf eine nichtoffizielle Form des Kesselfanges zu. Auch die Aufnahme des Exorcismus in die ordines judiciorum Dei vermag nicht, wie der Verf. S. 438 meint, »die Ansicht vom heidnischen [germanischen] Ursprung der Ordalien zu unterstützen«. Denn der klare Wortlaut der Exorcismen, sobald er einläßlich gefaßt ist, ergibt, daß der Exorcismus bezweckt, die Einwirkung von Zaubermitteln auszuschließen. Bezüglich der Bahrprobe räumt der Verf. (S. 411 f., 628 N. 5) ein, daß sie kein echtes Gottesurtheil und zu fränkischer Zeit noch nicht in gerichtlicher Anwendung war. Es bleiben demnach unter den in christlicher Zeit vorkommenden Gottesurtheilen nur das Loosen und der Zweikampf übrig als Institute, die schon im ältesten germanischen Recht sich nachweisen lassen. Bezüglich des Loosens können wir aber nur feststellen, daß es in heidnischer Zeit als Orakel benützt wurde. Als Beweismittel erscheint es selbst zu christlicher Zeit nur bei Franken und Friesen. Was sodann den Zweikampf betrifft, so ist dieser ebensowenig wie das Loosen auch nach seiner Aufnahme unter die Gottesurtheile zu einem bloßen Beweismittel geworden, und es ist insbesondere in seiner Allgemeinheit nicht richtig, was der Verf. S. 415 sagt: »Den Quellen der fränkischen Zeit ist der Zweikampf im Rechtsgang Gottesurtheil und als solches Beweismittel«. Wenn z. B. nach L. Rib. XXXII 4 der Widerspruch gegen die Auspändung mit Zweikampf vertreten wird, so kann da von Beweisführung schlechterdings keine Rede sein.

1) Vgl. die neuesten Controversen zwischen Nyrop in *Dania* I 1890 S. 25 f. und Pappenheim in *Ztschr. f. deutsch. Philol.* XXIV S. 157—161, Valtýr Guðmundsson in *þjár ritgördir sendar . . . Páli Melsteð* 1892 S. 46 ff. und K. Maurer in *Ztschr. des Vereins f. Volkskunde* I 1893 S. 105 f.

Außerdem hat der Zweikampf selbst als Gottesurtheil Einzelheiten behalten, aus denen geschlossen werden muß, er sei ursprünglich kein Beweismittel gewesen (vgl. Grundriß der germ. Philol. II 2 S. 198 und diese Ztschr. 1888 S. 54 f.). Ich kann nicht finden, daß irgendwo ein Versuch gemacht sei, diesen Schluß zu widerlegen. — Bietet nun das germanische Material keinen triftigen Grund, um das Gottesurtheil ins urgermanische Recht zurückzulegen, so fehlt es andererseits nicht an positiven Anzeichen, die dagegen sprechen. Noch 809 sieht sich Karl d. Gr. genöthigt, die Glaubwürdigkeit des Gottesurtheils einzuschärfen. Die Volksmeinung hielt es für möglich, durch Zaubermittel dem Gottesurtheil beizukommen. Wäre man wol darauf verfallen, wenn man von Alters her an derartige Offenbarungen göttlicher Allwissenheit gewohnt gewesen wäre? Und ferner: sollen wir ernstlich annehmen, das glühende Eisen habe schon in der germanischen Bronzezeit zum Inventar des Beweisrechts gehört? Wenn nicht, dann muß der Zusammenhang mit dem indischen Gottesurtheil des glühenden Eisens ein anderer sein, als der von der herrschenden Lehre behauptete. Neben diesem archäologischen Grund deuten auch noch andere Umstände auf Entlehnung: lange nach der fränkischen Zeit taucht im Abendland erstmals das Urtheil der Wage auf, dem wiederum ein indisches Wägeurtheil entspricht; sodann kehren viele indische Gottesurtheile bei nichtarischen Völkern wieder, zu denen sie ebenfalls eingeschleppt sein können (vgl. die Uebersicht bei Post, Grundriß der ethnol. Jurisprud. II 460—472), während sie bei gewissen arischen Völkern nachweislich erst in christlicher Zeit eingewandert sind, wie z. B. das Feuerurtheil bei den Skandinaven, Slawen, Letten (Wilda bei Ersch u. Gruber s. v. Ordalien S. 481). Die Einwanderung des Gottesurtheils zu diesen Völkern stellt sich also nur als die Fortsetzung eines großen geschichtlichen Herganges dar, der sich in der südgermanischen Welt bis zur Völkerwanderung zurück verfolgen läßt. Auch die Etappen der Wanderung lassen sich im Großen und Ganzen erkennen. Den Südgermanen wurde das Gottesurtheil von den Mittelmeerländern aus zugetragen, wohin seine Kunde schon im Alterthum über Vorderasien gedungen war. Unter den Südgermanen waren es dann hauptsächlich die Franken, die den Uebergang des Instituts in andere deutsche, in skandinavische und slawische Rechte vermittelt haben. In diesem Zusammenhang erhält auch die von Brunner so scharf hervorgehobene vulgäre Anwendung von Gottesurtheilen, die der offiziellen vorangeht, ihren geschichtlichen Platz.

Aus dem strafrechtlichen Abschnitte bleiben m. E. noch Streitfragen übrig, die sich auf das Verhältnis zwischen Friedlosigkeit und

Todesstrafe und auf die Entstehung der öffentlichen Thierstrafen beziehen. Da jedoch die Ableitung der Thierstrafen aus der Privatrache S. 556 vorläufig sich nur als Hypothese gibt, unterlasse ich es, auf den Gegenstand näher einzugehen. In Betreff der Todesstrafe habe ich mich gegen die Ansicht des Verf. schon in dieser Zeitschrift 1888 S. 52 f. ausgesprochen. Nun wiederholt er zwar aus dem I. Bande seine Auffassung der heidnischen Todesstrafe als einer ›besondern Art des Achtvollzugs‹ (S. 468). Aber die Todesstrafe ist ihm, wie er zuerst in Ztschr. f. Rechtsgesch. 1890 ausgeführt hat, doch nicht mehr bloße Vollzugsform, vielmehr eine ›rechtsgeschichtliche Abspaltung‹ der Friedlosigkeit. Würde er statt ›rechtsgeschichtlich‹ sagen ›constructiv‹, so könnte sich der Streit beinahe nur noch darum drehen, ob auch die Friedlosigkeit ihrem Wesen nach einen Vollzugszwang für die Rechtsgenossenschaft mit sich brachte und ob bei der Todesstrafe die Vollzugsform für bestimmte Straffälle durch Rechtssatz festgestellt war. Die That- sachen, mit denen Brunner eine bejahende Antwort auf die erste Frage begründen will, fallen aber fast sämmtlich unter den Gesichtspunkt theils eines Verbots der Begünstigung geächteter Leute, theils von Polizeimaßregeln. Zur ›Fronung‹ des Achternachlasses, die eine Folge des Vollzugszwanges sein soll, bestand kein Zwang, sondern nur ein Recht. Nur die ›Wüstung‹ als Rechtsinstitut ergibt einen Vollzugszwang. Sie kommt aber als Folge der bloßen Acht zu fränkischer Zeit nur bei niederdeutschen Völkern vor und ist möglicherweise von den Fällen der Todesstrafe auf alle Achtfälle übertragen. Anlangend den zweiten Punkt meint auch R. Schröder, der in der 2. Auflage seines Lehrbuchs die Brunnersche Lehre im Princip angenommen hat, weder in den Satzungen noch auch in den einzelnen Gerichtsurtheilen sei eine bestimmte Todesart vorgeschrieben worden (a. a. O. 331). Dies stimmt jedoch nicht zu dem, was er unter Berufung auf Quellenzeugnisse der fränkischen Zeit S. 94 sagt: ›das Strafsystem selbst verfügte über eine Reihe verschiedener Todesstrafen . . . , die den verschiedenen Arten der Verbrechen und der Persönlichkeit des Thäters angepaßt waren und darum wol schon in ältester Zeit, vorbehaltlich der göttlichen Bestätigung, durch Gerichtsurtheil festgesetzt wurden‹. Man kann unbedenklich anerkennen, daß nach fränkischem Recht ein Todesurtheil ordentlicher Weise nicht die Todesart zu bezeichnen brauchte, ebenso auch, daß Bestimmungen von der Art wie L. Burg. XXXIV 1 oder L. Wisig. III 2 c. 2, 4 c. 12, VIII 2 c. 1, XI 2 c. 1 in deutschen Gesetzen der fränkischen Zeit selten vorkommen. Aber schon ein Blick auf Cap. Sal. I 5 § 2, Decr. Childeb. 8, Ed. Roth. 370

genügt, um die von Brunner und Schröder aufgestellte Regel als sehr zweifelhaft erscheinen zu lassen. Außerdem ergibt sich sowohl aus Tacitus wie aus der vergleichenden Rechtsgeschichte der Todesstrafe, daß seit der Urzeit das Gewohnheitsrecht die Form der Todesstrafe zunächst nach der Straftat bestimmte. Ein solches Gewohnheitsrecht wird auch in fränkischen Quellen vorausgesetzt (L. Sal. XIX 1 im Cod. Gelferb., L. Rib. LXXIX, Cap. de part. Saxon. 6); und ein ›altes Herkommen‹, an das sich beim Bestimmen der Todesart die Vollzugsorgane hielten, wird S. 475 selbst von Brunner unterstellt.

Am Schlusse des zweiten Bandes wird, auch wer Brunners Werk eifrig studiert hat, dankbar das genaue Wort- und Sachregister begrüßen, womit W. Krause zu wiederholter Benützung einläßt.

München, Jannar 1896.

v. Amira.

Hagen, J. G., Societatis Jesu, *Synopsis der höheren Mathematik*. Erster Band: Arithmetische und algebraische Analyse. Berlin, Felix L. Dames. 1891. VIII u. 399 S. 4°. Zweiter Band: Geometrie der algebraischen Gebilde. Ebendasselbst. 1894. VIII u. 415 S. 4°.

›Il me semble que la mine est presque déjà trop profonde, et qu'à moins qu'on ne découvre de nouveaux filons, il faudra tôt ou tard l'abandonner‹, so schrieb am 21. September 1781 Lagrange an seinen Freund d'Alembert. Nicht ohne Grund. Die Zeit der großen Entdeckungen in der Infinitesimalrechnung, die mit Newton und Leibniz begonnen hatte, war zu Ende gegangen. Aber schon damals zeigten sich die Anfänge eines neuen Aufschwunges der mathematischen Wissenschaften, an dem Lagrange selbst noch teilgenommen hat, und so überreich waren die neu erschlossenen Ader, daß schon die Ausbeutung einer einzelnen lohnte und daß es gegen die Mitte dieses Jahrhunderts scheinen konnte, als wolle sich die Mathematik in eine Anzahl selbständiger Disciplinen auflösen, deren Vertreter einander nicht mehr verstanden. Die Gefahr der Verflachung und Unfruchtbarkeit, zu der eine solche Vereinzelung führen mußte, ist durch das Auftreten neuer Ideen von gewaltiger Tragweite, unter denen vor allem der Gruppenbegriff genannt werden muß, glücklich abgewendet worden, und gegenwärtig wird das Gefühl, daß die Mathematik ein unteilbares, organisch zusammenhängendes Ganze ist, unter den Vertretern dieser Wissenschaft immer mehr lebendig und wirksam.

Wenn so die einzelnen Disciplinen in fruchtbare Wechselwirkung

gebracht werden, so wird freilich durch diesen Grundzug der neueren mathematischen Forschung das Verständnis erheblich erschwert, erfordert es doch Vorkenntnisse auf den verschiedensten Gebieten einer hochentwickelten Wissenschaft. Aus dieser Sachlage heraus erklärt es sich, daß während der letzten Jahre immer dringender der Wunsch geäußert worden ist, es möchte eine encyclopädische Darstellung der neueren Mathematik geschaffen werden, die einem jeden auch über Gegenstände, die ihm bis dahin fern gelegen haben, rasche und sichere Auskunft gibt.

Hiermit ist der Zweck gekennzeichnet, den Hagens Synopsis der höheren Mathematik verfolgt. »Der Zweck des Werkes ist«, so sagt der Verfasser selbst, »eine Rundschau, eine Durchmusterung der höheren Mathematik. Einer Karte vergleichbar, soll es ein Netz übersichtlicher Eintheilung ausspannen und auf demselben den vorhandenen Stoff bis zu einer angenommenen Vollständigkeitsgrenze eintragen, damit der Studierende sich auf dem weiten vor ihm liegenden Felde zurecht finden könne. Die Synopsis ist also weder ein Lehrbuch noch eine Sammlung von Formeln und Tafeln, sondern ein Nachschlagebuch, gleichsam ein Wegweiser, der einen Ueberblick gibt, einerseits, wie die einzelnen Theile dieser Wissenschaft sich dem ganzen Bau anfügen, und andererseits, wie weit der Ausbau eines jeden Theiles bis jetzt gediehen ist, mit Hinweis auf die hauptsächlichsten Bearbeiter und mit Andeutung der noch vorhandenen Lücken«.

Der Gedanke einer solchen systematischen Darstellung der gesamten Mathematik ist nicht neu: er wurde bereits vor zweihundert Jahren ausgeführt von Jacques Ozanam (1640—1717) in dem 1691 zu Amsterdam erschienenen »Dictionnaire mathématique ou idée générale des mathématiques«. In der Vorrede seines Buches, das den Standpunkt der Mathematik vor Entdeckung der Infinitesimalrechnung fixiert, sagt Ozanam:

»Ich habe mich nicht für die alphabetische Reihenfolge entschieden, die bei Büchern dieser Art benutzt zu werden pflegt, aus denen man nur die Erklärung und die verschiedene Verwendung der Ausdrücke entnehmen will. Meiner Ansicht nach ist die Ordnung und Methode der Wissenschaft vorzuziehen, weil man so jeden Ausdruck an seinem Platze findet, zusammen mit der Erklärung der Gegenstände, ihrer Verwendung und ihrer Beziehungen. . . . Ich habe zuerst die reine Mathematik abgehandelt, das heißt, die Arithmetik und die Geometrie, darauf die angewandte Mathematik, die in sich begreift die Weltbeschreibung, die Himmelskunde, die Erdkunde,

die Beschaffenheit der Planeten, die Lehre vom Lichte, die Mechanik, die Baukunst, die Befestigungskunst und die Musik.

Alle diese Gegenstände werden auf 672 Quartseiten durchgenommen, und es folgt dann auf den letzten 67 Seiten ein vorzügliches alphabetisches Verzeichnis der in dem Werke vorkommenden Kunstausdrücke. Ein solches Verzeichnis bildet eine unentbehrliche Ergänzung zu dem Verfahren der zusammenhängenden Darstellung, und es wäre, um eine kritische Bemerkung vorweg zu nehmen, zu wünschen, daß Hagen sein ›alphabetisches Sachverzeichnis‹ ausführlicher und praktischer angelegt hätte.

Gerade in der Mathematik, die als Muster einer deduktiven Wissenschaft angeführt zu werden pflegt, hat, so paradox das zuerst erscheinen mag, eine solche systematische Darstellung erhebliche Nachteile, und mit Recht sagt G. S. Klügel in der Vorrede zu seinem ›Mathematischen Wörterbuche‹ (Bd. I. Leipzig 1803): ›Die mathematischen Lehren machen nicht eine Folge wie die Glieder einer Kette aus, sondern mehrere Ketten, die durch gewisse Hauptglieder verbunden sind. Man kann also einzelne Sätze oder kleine Systeme von Lehrsätzen recht gut abgesondert aufstellen, wenn man von denjenigen allgemeinen Sätzen ausgeht, an welche sie sich knüpfen. Dadurch wird der Zusammenhang desto deutlicher, welchen man in einem Systeme erst aufsuchen muß. Der systematische Vortrag muß oft Materien, welche dem Inhalte nach zusammen gehören, trennen, weil die Sätze, worauf die schwersten unter ihnen beruhen, vorher erwiesen werden müssen, ehe sie aufgestellt werden können. In den Artikeln eines Wörterbuches kann man hingegen unter einer Rubrik alles bringen, was dahin gehört, das schwerere wie das leichtere. Selbst für Geübte gewährt ein Wörterbuch mehr als eine Bequemlichkeit zum Gebrauch.‹

Daß es sich in der That so verhält, zeigt sich wiederholt in dem vorliegenden Werke; als Beispiele mögen etwa die Zerstückelung der Functionentheorie und die Ungleichartigkeit der Gegenstände des Abschnittes: Theorie der Gleichungen angeführt werden.

Sehen wir indessen von solchen Bedenken principieller Natur ab, fragen wir vielmehr, wie Hagen sein Programm in der Synopsis durchgeführt hat. Zunächst wird hier in Betracht kommen, welches System der Mathematik seinem Werke zu Grunde liegt. Wie schwer es ist, die Mathematik zu systematisieren, das weiß ein jeder, der sich an dieser undankbaren Aufgabe versucht hat: eine weite Einteilung läßt der Willkür Spielraum, eine enge wird von einer in lebendiger Entwicklung begriffenen Wissenschaft bald durchbrochen werden. Verhältnismäßig als beste erscheint noch die durch lange

Erfahrung gewonnene und erprobte Einteilung, die den Jahresberichten über die Fortschritte der Mathematik zu Grunde liegt.

Hagen, der diese Jahresberichte, wie es scheint, überhaupt nicht berücksichtigt hat, ist seinen eigenen Weg gegangen. Er schließt zunächst die sogenannte elementare Mathematik aus, ein bedenkliches Verfahren, da eine Grenze gegen die höhere Mathematik schwer zu ziehen ist; vieles, was er in der algebraischen Analyse mitteilt, wird auch im niederen Unterrichte gelehrt, und andererseits muß man zum Beispiel die neueren Untersuchungen über Polyeder, die Hagen ausschließt, der höheren Mathematik zurechnen.

Den vier Bänden, aus denen die Synopsis bestehen soll, werden nun der Reihe nach zugewiesen: die arithmetische und algebraische Analyse, die Geometrie der algebraischen Gebilde, die Differential- und Integralrechnung und die Theorie der transcendenten Functionen. Wenn auch gegen das Princip dieser Einteilung manches eingewandt werden könnte, so hat sie doch ihre praktische Berechtigung und ist als brauchbar anzuerkennen.

Im einzelnen gestaltet sich die Gliederung der beiden ersten bis jetzt erschienenen Bände folgendermaßen. Der erste Band besteht aus vier Hauptabteilungen: Zahlentheorie, Reihen, höhere Algebra und Theorie der Gleichungen. Zur ersten gehören die Abschnitte über die reellen Zahlen, die complexen Größen und über die combinatorische Analysis; zur zweiten die Abschnitte über Summenreihen, unendliche Produkte, Kettenbrüche, Differenzen und Summen; zur dritten die Abschnitte über [algebraische] Functionen, Determinanten, Invarianten und Substitutionsgruppen. Der letzte Abschnitt: Theorie der Gleichungen enthält, wie schon erwähnt wurde, sehr verschiedenartige Gegenstände, die besser in der Zahlentheorie (unbestimmte Gleichungen), in der Algebra (algebraische Gleichungen) und in der Functionentheorie (transcendente Gleichungen) untergebracht worden wären.

Der Inhalt des zweiten Bandes läßt drei Hauptabteilungen unterscheiden, von denen die erste die Grundlagen der Geometrie, die projective Geometrie, die Coordinatensysteme, die Liniensysteme und die Ausdehnungslehre behandelt. Es folgt in der zweiten die Theorie der ebenen Gebilde, besonders der vom zweiten, dritten und vierten Grade, in der dritten endlich die Theorie der räumlichen Gebilde, also der Raumcurven und krummen Oberflächen, besonders der vom zweiten, dritten und vierten Grade.

Sehen wir nunmehr zu, auf welche Art Hagen diesen Rahmen in vieljähriger emsiger Thätigkeit ausgefüllt hat. Als Quellen dienen ihm in erster Linie die Lehrbücher, und man wird zugeben müs-

sen, daß für einen einzelnen Menschen die Durchführung eines so ungeheueren Unternehmens wie einer zusammenfassenden Darstellung der höheren Mathematik, kaum auf andern Wege möglich ist. Daß dieser Weg seine großen Mängel hat, ist Hagen nicht entgangen, begründet er doch sein Verfahren in der Vorrede des ersten Bandes damit, daß die Lehrbücher »wenn auch Jahrzehnte hinter den Vorlesungen und Zeitschriften zurückbleibend, doch allein den bearbeiteten Gegenstand in einem gewissen Abschlusse darstellen«. Die hieraus entspringenden Uebelstände sind unvermeidlich, ihnen hätte sich jedoch zum Theil dadurch abhelfen lassen, daß Hagen überall die neuesten Auflagen der Lehrbücher zu Rate gezogen hätte. Statt dessen liest man in dem »Verzeichnis der benutzten Werke«:

Baltzer, H. R., Theorie und Anwendung der Determinanten. 2. Aufl. Leipzig 1864.

Briot et Bouquet, Théorie des fonctions doublement périodiques et elliptiques. Paris 1859.

Dirichlet, G. Lejeune, Vorlesungen über Zahlentheorie, herausgegeben von Dedekind. Braunschweig 1863.

Auch vermißt man in diesem Verzeichnisse so wichtige Werke wie die von Baltzer (Elemente und Analytische Geometrie), Jordan, Lipschitz, Lucas u. s. w. und so wertvolle Vorarbeiten, wie die mathematischen Wörterbücher von Klügel und Hoffmann-Natani; auch S. Dicksteins *Pojecia i metody matematyki* (T. I. Warschau 1891), ein Werk, das ebenfalls eine Encyclopädie der reinen Mathematik bilden soll, hätten Berücksichtigung verdient. Hagens Bemerkung: »Wenn mehrere bedeutende Werke in diesem Verzeichnisse fehlen, so ist das nur dem Umstande zuzuschreiben, daß sie dem Verfasser unzugänglich waren«, scheint uns keine ausreichende Entschuldigung zu sein.

Lehrbücher haben jedoch noch einen andern Mangel als den, hinter der Entwicklung der Wissenschaft zurückzubleiben: sie vermögen die Originalarbeiten der großen Meister nicht zu ersetzen. Es verdient Anerkennung, daß Hagen hier bemüht gewesen ist, Abhilfe zu schaffen. Er hat die den Lehrbüchern entnommenen Verweisungen auf die Originalwerke, »soweit ihm diese zugänglich waren, sämtlich nachgesehen und berichtigt«. Aber er hat noch mehr gethan. In der älteren mathematischen Literatur besitzt Hagen eine ungewöhnliche Belesenheit, und er giebt in seinem Werke eine so reiche Fülle von wertvollen historisch-literarischen Notizen, daß selbst Moritz Cantor erklärt hat, »aus der Synopsis viel Neues gelernt zu haben«. Auch daß, besonders im zweiten Bande, vielfach auf die mathematischen Zeitschriften verwiesen wird, geht über das

von dem Verfasser in der Vorrede Versprochene hinaus; wenn er dabei hauptsächlich Crelles Journal und die Mathematischen Annalen anführt, wird man das nicht tadeln: die Durcharbeitung der gesamten deutschen, englischen, französischen und italienischen Fachblätter würde die Kräfte eines Einzelnen überstiegen haben.

Daß ein so umfang- und inhaltreiches Werk gelegentliche Unvollständigkeiten und Ungenauigkeiten aufweist, liegt in der Natur der Sache, und Niemand wird Hagen daraus einen Vorwurf machen wollen. Eine Reihe solcher Ausstellungen findet man bereits in den Besprechungen der Synopsis, die Mansion und Neuberg in der *Révue des questions scientifiques* gegeben haben; zum Teil sind sie durch die »Berichtigungen und Zusätze zum I. Bande« erledigt worden, die dem zweiten Bande angefügt sind. Mir haben außerdem zu Bemerkungen u. a. folgende Stellen Anlaß gegeben:

Band I. S. 14. No. 1. »Ein analytischer Ausdruck zur Darstellung der Primzahlen ist bis jetzt nicht gefunden worden. Legendre (I, p. 13) beweist nur, daß eine Potenzreihe nicht im Stande sei, die Primzahlen eindeutig darzustellen«. In Wahrheit beweist Legendre, daß eine ganze ganzzahlige rationale Funktion von x nicht für jeden ganzzahligen Wert von x stets eine Primzahl darstellen kann und folgert daraus, daß ein solcher Ausdruck erst recht nicht eine Darstellung aller Primzahlen zu geben vermag. Dagegen zeigen neuere functionentheoretische Sätze, daß es unendlich viele beständig convergente Potenzreihen $\mathfrak{P}(x)$ giebt, die für $x = 1, 2, 3, 4, 5, \dots$ der Reihe nach die Primzahlen $1, 2, 3, 5, 7, \dots$ darstellen; praktisch hat das freilich bis jetzt keine Bedeutung erlangt.

S. 113. Nr. 16. Die Bemerkungen über die Zahl π sind in den »Berichtigungen und Zusätzen« vervollständigt worden. Jedoch ist auch hier nicht richtig, daß Lambert zu beweisen versuchte, »daß die Zahlen e und π nicht durch algebraische Zahlen ausgedrückt werden können«. Lambert hat zum ersten Male streng bewiesen, daß π eine irrationale Zahl ist, er hat aber nur die Vermutung ausgesprochen, daß π keiner algebraischen Gleichung genüge.

S. 260. Bei den »Cubischen Formen« hätte Eisenstein erwähnt werden müssen, dessen Name auch sonst vielfach fehlt.

S. 281. Vorbemerkung (1). »Die Theorie der Gruppen zerfällt in zwei Theile, diejenige der Substitutionsgruppen und die der Transformationsgruppen. Die erstere befaßt sich mit den discontinuierlichen Umformungen, die letztere mit continuierlichen, indem jede Transformation von einer gewissen anderen derselben Gruppe unendlich wenig verschieden ist«. Hiernach wäre die Gruppe aller Drehungen um einen Winkel, der in einem irrationalen Verhältnis

zu zwei Rechten steht, eine Transformationsgruppe. Andererseits wird man die Gruppen, die in der Theorie der automorphen Funktionen vorkommen, nicht als Substitutionsgruppen bezeichnen wollen — und in der That ist von ihnen in dem Abschnitte XI gar nicht die Rede.

Vorbemerkung (2). »Die Theorie der Substitutionsgruppen wurde von Abel (Crelles J. Bd. 1 1824) und Cauchy (Ex., 1844) begründet«. Cauchy war vor Abel zu nennen, dessen Unmöglichkeitbeweis wesentlich auf einem Satze von Cauchy beruht, vor Cauchy aber hätte Lagrange genannt werden müssen.

Vorbemerkung (3). Hier wird behauptet, daß Sophus Lie seine Untersuchungen auf endliche Transformationsgruppen beschränkt habe, während die ebendasselbst angeführte Literatur das Gegenteil zeigt.

S. 308. No. 2. Argands Beweis für die Existenz von Wurzeln bei jeder algebraischen Gleichung (zuerst 1806, nicht, wie Hagen sagt, 1815 veröffentlicht) ist früher, nicht später als der entsprechende Beweis von Cauchy.

S. 375. No. 7. Die geschichtlichen Bemerkungen über Fermats berühmte Gleichung $x^n + y^n = z^n$ sind sehr kümmerlich. Euler, Dirichlet, Lamé werden gar nicht erwähnt, und von Kummers schönen Untersuchungen erfährt man nur, Kummer habe »den Beweis, unter gewissen Beschränkungen, geliefert«.

Bd. II. S. 3. No. 3. Johann Bolyais »Appendix scientiam spatii absolute veram exhibens« ist nicht von Schmidt, sondern von Hoüel ins Französische übersetzt worden; von Schmidt stammt nur die Lebensbeschreibung der beiden Bolyai, die der Uebersetzung vorausgeht.

S. 4. No. 36. Es hätte Helmholtz neben Riemann erwähnt werden müssen.

S. 68. Vorbemerkung (5). Euler hat nicht erst 1748 in der *Introductio*, sondern schon 1728 in den Petersburger Commentarien räumliche Gebilde mit Hilfe von drei Koordinaten x, y, z dargestellt.

S. 168. No. 3. Die imaginären Kreispunkte hat nicht Chasles, sondern Poncelet eingeführt, dessen Untersuchungen überhaupt mehr Berücksichtigung verdient hätten.

S. 303. Vorbemerkung (1). Für die Theorie der abwickelbaren Flächen kommt neben Euler auch Monge (*Mém. prés.* 1780) in Betracht.

S. 310. Vorbemerkung (1). »Der Name 'doppelt gekrümmte Curven' soll sich zuerst in einem Memoir über cylindrische Spiralen von Pitot (1724) finden«. Gemeint ist Pitots Abhandlung: Qua-

drature de la moitié d'une courbe des arcs appelée la compagne de la cycloïde, Mémoires de Paris, Année 1724; Paris 1726. S. 107; die »Begleiterin der Cycloïde« ist die Sinuslinie. Moritz Cantor meint (Geschichte der Mathematik, Bd. III. S. 428), daß Pitot durch »doppelt gekrümmt« das Vorhandensein von Krümmung und Torsion habe andeuten wollen. Indessen giebt Clairaut in seiner Schrift: Sur les courbes à double courbure (Paris 1731), indem er sich für die Einführung des Namens auf Pitot bezieht, eine ganz andere Erklärung: nach dem Vorgange von Descartes (Géométrie, Ende des Livre II) denkt er sich die Raumcurve auf zwei zu einander senkrechte Ebenen projiciert und bemerkt, daß die Raumcurve an den Krümmungen der beiden Projectionscurven Anteil habe.

S. 340. Vorbemerkung (1). Euler sagt Ellipsoïd, nicht Ellipsoid. Die Bezeichnung Paraboloid habe ich bis Ozanam (1691), die Bezeichnungen Ellipsoid und Hyperboloid bis Parent (1699) zurückverfolgen können. Bei beiden Autoren treten sie jedoch als bereits recipierte Kunstausrücke auf, sodaß ihr Ursprung noch rätselhaft ist.

S. 344. No. 1. Die Namen parabolisches und hyperbolisches Konoid rühren nicht von Archimedes, sondern von seinem Uebersetzer Commandinus her (Archimedis Opera nonnulla a Frederico Commandino nuper in latinum conversa et commentariis illustrata. Venetiis 1558 Blatt 26).

Ueberblickt man die vorstehenden Bemerkungen, so zeigt sich, daß es sich im Wesentlichen nur um Lücken und Ungenauigkeiten in den Literaturangaben handelt, die gegenüber der großen Menge des historisch-literarischen Materials verschwinden. Anders steht es mit einer zweiten Klasse von Bemerkungen, zu denen ich jetzt übergehe. Sie betreffen die Sache selbst.

Wie steht es mit der Zuverlässigkeit der sachlichen Angaben, der vornehmsten Tugend eines Nachschlagewerkes? Gewiß giebt es in der Synopsis eine ganze Reihe von Abschnitten, besonders im zweiten Bande, wo man sich der Führung des Verfassers ruhig anvertrauen darf. Aber nicht überall ist Hagen zum vollen Verständnisse der von ihm dargestellten Theorien durchgedrungen, und sein Werk enthält in Folge dessen eine erhebliche Anzahl von sachlichen Fehlern, die sich in einigen Abschnitten so häufen, daß deren Brauchbarkeit in Frage gestellt wird.

Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß hier ein schlimmes Dilemma vorlag: hätte Hagen die ungeheure Schwierigkeit seiner Aufgabe von vorn herein klar erkannt, so würde er vermutlich davor zurückgeschreckt sein. Man könnte nun sagen, es sei immerhin

besser, daß eine solche Synopsis wirklich einmal, wenn auch in unvollkommener Weise, unternommen wird, als daß man sich mit der Ueberzeugung von ihrer Nützlichkeit begnügt. Hierauf wäre zu erwidern, daß es doch eine Möglichkeit giebt, die Fülle des Stoffes mit der Tiefe des Verständnisses zu vereinigen: sie liegt in der gemeinsamen Arbeit mehrerer Forscher. Divide et impera.

Zu einer solchen Ansicht scheint Hagen selbst im Laufe der Zeit gekommen zu sein, denn er hat durch Vermittelung von F. Klein in Franz Meyer (Clausthal) einen sehr schätzbaren Mitarbeiter gewonnen. Freilich wird das erst den beiden letzten Bänden zu Gute kommen, denn Meyer hat nur die letzten Correctur-Bogen des zweiten Bandes einer Durchsicht unterwerfen können.

Betrachten wir, um das oben ausgesprochene Urteil im einzelnen zu begründen, zunächst den Abschnitt II des ersten Bandes, der die Ueberschrift trägt: Theorie der complexen Größen. Er folgt dem Abschnitte I: Theorie der Zahlen und bildet mit dem Abschnitte III: Theorie der Combinationen die erste Hauptabteilung des ersten Bandes: Zahlentheorie. Zahlentheoretisch sind jedoch in dem Abschnitte II nur die beiden Kapitel: Gaußsche complexe Zahlen und Kummersche complexe Zahlen. Ihnen folgt ein Kapitel: Die allgemeinen complexen Zahlen.

»Die allgemeinen complexen Zahlen«, heißt es hier, »finden sich zuerst in den Göttinger Nachrichten behandelt von Weierstraß (1884 S. 395), Dedekind (1885 S. 141) und Petersen (1887 S. 489) und später unter Weglassung aller beschränkenden Voraussetzungen von Kronecker in den Berliner Berichten 1888«. Abgesehen davon, daß die Literaturangaben sehr unvollständig sind (man vergl. etwa G. Scheffers, Zurückführung complexer Zahlensysteme auf typische Formen. Habilitationsschrift, Leipzig 1891), so fehlt vor allem eine Definition dieser allgemeinen complexen Größen sowie eine Angabe darüber, zu welchen Ergebnissen die angeführten Autoren gelangt sind, und den Grund hierfür sehe ich darin, daß Hagen sich über den Sinn dieser Untersuchungen nicht klar geworden ist. Wie könnte er sonst fortfahren: »Den Uebergang von den Kummerschen complexen Zahlen zu diesen allgemeinen beschreibt Kronecker in seinen »Grundzügen« (Berlin 1882, S. 68—69)«.

Nein, Herr Hagen, das thut Kronecker nicht, das konnte er nicht thun. Das Wort *complex* wird in einem doppelten Sinne gebraucht: bei Kronecker handelt es sich um die Verallgemeinerung des arithmetischen Begriffes der ganzen Zahl, bei Weierstraß um die Verallgemeinerung des analytischen Begriffes der reellen Größe.

Oder genauer. Kronecker betrachtet »complexe«, d. h. aus den Wurzeln beliebiger ganzzahliger algebraischer Gleichungen gebildete Zahlen und geht darauf aus, für diese allgemeinen complexen Zahlen eine Arithmetik in demselben Sinne zu begründen, in dem das Kummer für die speciellen aus Einheitswurzeln gebildeten complexen Zahlen gethan hatte. Weierstraß betrachtet »complexe« Größen, die aus n Haupteinheiten gebildet sind¹⁾, und stellt sich die Frage, unter welchen Umständen man mit solchen Größen nach genau denselben Regeln rechnen kann, wie mit den gewöhnlichen complexen Größen; er findet das wichtige Theorem, daß diese Forderung im Wesentlichen auf die complexen Größen der Form $a + ib$ führt.

Die Theorie der allgemeinen algebraischen Zahlen hätte demnach das Schlußkapitel des Abschnittes II bilden sollen; dabei wäre außer Kronecker vor allem Dedekind zu berücksichtigen gewesen. Die Theorie der n -gliedrigen complexen Zahlen würde dagegen ihren naturgemäßen Platz theils in dem Abschnitte V des zweiten Bandes: »Ausdehnungslehre« finden, theils in der Einleitung zu der Theorie der Functionen complexer Veränderlicher«; an dieser Stelle müßten auch die beiden ersten Kapitel des Abschnittes II: Definitionen und Grundformeln und: Die elementaren Functionen untergebracht werden. Allerdings mit einigen Ergänzungen. Der Begriff einer complexen Veränderlichen läßt sich schlechterdings nur dann scharf definieren, wenn das für den Begriff einer reellen Veränderlichen bereits geschehen ist. Dazu aber bedarf es der Einführung der irrationalen Zahlen, und die fundamentalen Untersuchungen von Weierstraß, Dedekind und Georg Cantor müßten, obwohl die Irrationalzahlen schon in den »Elementen« auftreten, in einer Synopsis der höheren Mathematik den gebührenden Platz finden.

Daß Hagen den Doppelsinn des Wortes complex nicht durchschaute, wurde begünstigt durch einen weiteren Irrtum. Er scheint zu glauben, daß Kroneckers algebraische Zahlen continuirlich veränderliche Größen sind. Denn nachdem er (Bd. I. S. 174) definiert hat: »Eine Funktion heißt algebraisch in Bezug auf die Größen x_1, x_2, \dots , wenn man sie aus den x_1, x_2, \dots durch eine endliche Anzahl der ersten fünf Operationen: Addition, Subtraktion, Multiplication (und Potenzierung), Division, Radicierung bilden kann«, sagt er in Zusatz (3): »Eine arithmetische Theorie der algebraischen Größen hat Kronecker in seinen »Grundzügen« (Berlin 1882) entworfen und dieselbe auf das Kummersche Princip der

1) Sollten vielleicht Kroneckers Fundamentalsysteme Hagen auf den Gedanken gebracht haben, daß es sich auch bei diesem um n -gliedrige complexe Größen handelt?

Aequivalenz und auf das der Association gestützt«. Auch die Vorbemerkung (4) zu Abschnitt II (S. 41): »Unter 'complexen' Größen sollen in diesem Abschnitte sowohl die algebraischen (im allgemeinen continuierlichen) als auch die arithmetischen (im allgemeinen discontinuierlichen) behandelt werden« läßt kaum eine andere Deutung zu.

Ist der Begriff der algebraischen Zahl bei Hagen in einer gewissen Dunkelheit geblieben, so gilt das in noch höherem Grade von dem Begriffe der algebraischen Funktion. Auf die soeben mitgeteilte Definition der algebraischen Funktion (S. 174) folgt bald das Hauptstück: »Allgemeine Eigenschaften der [algebraischen] Funktionen auf Riemannschen Flächen« (S. 183—186), und dort heißt es (S. 185. No. 7): »Die allgemeine Darstellbarkeit algebraischer Funktionen auf gegebenen Riemann'schen Flächen von der Klasse p findet man behandelt bei Riemann und bei Klein«. Hier mußte ganz ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Riemann unter einer algebraischen Funktion etwas ganz andres versteht als Abel, nämlich überhaupt jede Funktion $w = \varphi(z)$, die durch eine algebraische Gleichung $G(w, z) = 0$ definiert wird.

Ueberhaupt versagt die Synopsis überall, wo es sich um Dinge handelt, die ein Verständnis der modernen Funktionentheorie erheischen. Einige Beispiele mögen das erläutern.

Bd. I. S. 92. Vorbemerkung (1). »Die Form der allgemeinen Potenzreihe ist

$$f(x) = ax^\alpha + bx^\beta + cx^\gamma + \dots,$$

wo $\alpha, \beta, \gamma, \dots$ ganze positive Zahlen bedeuten und gewöhnlich in der natürlichen Aufeinanderfolge geordnet sind. Sie heißt steigend oder fallend, je nachdem $x > 1$ oder $x < 1$ ist«. Diese ungewöhnliche Bezeichnung ließe sich allenfalls durch die Analogie mit der geometrischen Reihe rechtfertigen. Jetzt aber folgt der unverständliche Satz:

S. 93. No. 3. »Eine steigende ($x > 1$) Potenzreihe ist innerhalb des Convergenzkreises synektisch, d. h. continuierlich, monodrom und monogen (Briot et Bouquet, p. 18)«.

S. 93. No. 1. »Convergiert die Reihe $f(x)$ für $x < 1$, so hat man immer (G a u ß):

$$\lim_{x \rightarrow 1} (x-1)f(x) = 0\text{.}$$

Das ist, trotz der Berufung auf Gauß' Autorität, falsch. Die Funktion

$$(x-1)^{-2}$$

läßt sich in eine Potenzreihe $f(x)$ entwickeln, die für $x < 1$ convergirt, trotzdem ist hier

$$\lim_{x \rightarrow 1} (x-1)f(x) = \lim_{x \rightarrow 1} \frac{1}{x-1} = \infty.$$

S. 93. No. 4 heißt es durchaus richtig: »Convergirt die Potenzreihe für jeden endlichen Wert von x , so stellt sie eine eindeutige, ganze und stetige Funktion dar, und zwar eine algebraische oder transcendente, je nachdem die Reihe endlich oder unendlich ist«. Unter Berufung auf diesen Satz sagt Hagen

S. 96. No. 13. Die Reihe

$$s = 1 + \frac{a \cdot b}{1 \cdot c} x + \frac{a \cdot b}{1 \cdot c} \cdot \frac{(a+1)(b+1)}{2 \cdot (c+1)} x^2 + \dots$$

›ist dann und nur dann endlich, wenn a oder b eine ganze negative Zahl ist. In diesem Falle also stellt sie eine algebraische Funktion dar, in allen anderen eine transcendente«, während er unmittelbar darauf

S. 97. No. 14 herleitet, daß die Reihe s nur beschränkt convergent ist. Aber noch mehr. Man liest

S. 98. No. 14 ›Er [Gauß] selbst giebt eine Tafel von 23 algebraischen und transcendenten Funktionen, die sich durch diese Reihe ausdrücken lassen... Schwarz (Crelles Journal Bd. 75. S. 292) giebt eine allgemeine Methode, alle algebraischen Funktionen zu finden, welche sich durch die Reihe s darstellen lassen«. Schwarz verdanken wir viel mehr als eine ›allgemeine Methode«: er hat die 15 verschiedenen Fälle ermittelt, in denen die hypergeometrische Reihe s in endlicher Form dargestellt werden kann, d. h., wo zwischen s und x eine algebraische Gleichung besteht. Da zu diesen Gleichungen auch die Ikosaedergleichung gehört, so ist das Wort ›algebraisch« hier wieder in dem allgemeineren Sinne zu verstehen.

S. 176. No. 9 wird berichtet: ›Die Grundlage zu einer allgemeinen Theorie der eindeutigen Funktionen wurde gelegt von Weierstraß (Funktionenlehre S. 1, 137 und 153). Er theilt dieselben in zwei Hauptklassen, die rationalen und die transcendenten (S. 5), und schlägt als Grundsatz der Unterabtheilungen vor, alle diejenigen zu einer Klasse zu rechnen, welche denselben Stetigkeitsbereich einschließlich der algebraischen Unstetigkeiten besitzen. Da letzterer für die rationalen Funktionen unendlich ist, so gehören diese zu einer Klasse, während es unendlich viele Klassen transcendenten Funktionen giebt. Diese Klassen können wieder in Gattungen zerlegt werden nach der Anzahl der

Unstetigkeitsstellen. Auf S. 8 und 9 werden dann einfache Ausdrücke aufgestellt, welche sich arithmetisch aus ganzen Funktionen zusammensetzen und sämtliche Funktionen einer Klasse und nur diese darstellen«. Ein einfacher Hinweis auf Weierstrass' Funktionenlehre wäre diesem Berichte vorzuziehen. Es ist das freilich nicht die einzige Stelle, wo blindlings herausgegriffene Schlagworte das mangelnde Verständnis ersetzen sollen. Oder was bedeutet es sonst, wenn man zum Beispiel liest (S. 344. No. 31): »Gleichungen siebenten und achten Grades wurden von Klein, Noether und Gordan in den Math. Ann. (Bde. 15 und 20) behandelt. Die Theorie beruht auf der Aufstellung der Galois'schen Gruppe von 168 Vertauschungen. Dyck nennt die zugehörige Riemann'sche Fläche 168-blättrig. Gordan gelang die Lösung der schwierigen Aufgabe mit Hilfe der Invariantentheorie und Berechnung von Potenzsummen. Auch Jordan (p. 380—381) hat sich im Anschluß an die Methode von Kronecker mit der Gleichung achten Grades beschäftigt«.

Schließlich möge auch eine Stelle aus dem zweiten Bande angeführt werden:

S. 194. »Allgemein ist die Geschlechtszahl [einer algebraischen Curve] gleich der Klasse der Abel'schen Funktionen, durch welche die Coordinaten der Curvenpunkte als Funktionen eines Parameters darstellbar sind . . . Mit wachsender Geschlechtszahl wächst, bei der Darstellung von x, y, z durch einen Parameter, auch die Klassenzahl der Abel'schen Transcendenten. Man bezeichnet deshalb die Curven vom Geschlechte $p \geq 2$ häufig als hyperelliptische Curven. Eine weitere Bedeutung der Geschlechtszahl der Curven besteht nach Riemann darin, daß zwei Curven nur dann homographisch auf einander bezogen werden können, wenn ihre Geschlechtszahlen gleich sind (s. oben S. 43).

S. 43. »Alle durch irgend welche Transformationen eindeutig auf einander bezogenen Curven haben die Grundeigenschaft, daß sie sämtlich von gleichem Geschlechte sind. Das Geschlecht einer Curve bildet also eine Invarianteneigenschaft in Bezug auf alle eindeutigen, auch nicht lineare, Transformationen, während bei den gewöhnlichen Invarianten nur lineare Transformationen betrachtet werden«. Das ist besser, aber der Begriff der eindeutig umkehrbaren rationalen Substitutionen hätte deutlich gekennzeichnet werden müssen.

Die Quelle aller dieser Unklarheiten und Fehler ist, gerade herausgesagt, die mangelhafte funktionentheoretische Vorbildung des Verfassers. Sein guter Wille und sein großer Fleiß ist ja unver-

kennbar, aber die mathematische Beichte, die er mit seiner Synopsis ablegt, bringt es an den Tag: Solange Hagen in Deutschland lebte, hat er sich auf diesem Gebiete keine eindringenden Kenntnisse erworben, was damals auch sehr schwierig war, und dann konnte er, abgeschnitten von dem Verkehr mit europäischen Mathematikern, diesen Mangel nicht mehr ergänzen.

Dagegen ist Hagen nach seinem Studiengange mit den Plücker'schen Ideen vertraut, und so kommt es, daß der zweite Band einen erheblich günstigeren Eindruck macht, als der erste, obgleich gerade hier die Lehrbücher verhältnismäßig wenig bieten; Sturms »Liniengeometrie« konnte Hagen noch nicht benutzen. Während es ihm gelungen ist, auf Grund der Originalarbeiten eine befriedigende Darstellung der algebraischen Geometrie zu geben, lassen die Abschnitte I: Grundlagen der Geometrie und V: Ausdehnungslehre viel zu wünschen übrig. Ich kann nur noch auf den Abschnitt V genauer eingehen.

In diesem Abschnitte liegt ein erster Versuch vor, einen gewissen Complex neuer, noch in der Entwicklung begriffener Ideen im Zusammenhange darzustellen, ein Versuch, der noch dadurch erschwert wird, daß die Schriften von Graßmann nicht leicht zu lesen sind. Man kann nicht sagen, daß dieser gewiß anerkennenswerte Versuch gelungen ist.

Um dies nachzuweisen, beginne ich mit einer Bemerkung allgemeinerer Art. Bekanntlich hat Graßmann, als die erste Ausgabe der Ausdehnungslehre von 1844 kein Verständnis fand, im Jahre 1862 eine neue Bearbeitung erscheinen lassen, später aber, 1878, als seine Ideen anfangen durchzudringen, die erste Ausgabe mit einigen Zusätzen wiederabdrucken lassen. Wenn nun Hagen sagt (S. 130, No. 4): »Diese drei Bücher sollen, nach Graßmann's Vorgange, mit A_1 , A_2 , A_3 bezeichnet werden«, so ist das erstens falsch — Graßmann spricht nur von der A_1 und A_2 —, zweitens irreführend, denn Hagen beruft sich fast immer auf die A_3 und erweckt dadurch, gewiß gegen seine Absicht, wiederholt den Anschein, als ob Graßmann's Untersuchungen in eine spätere Zeit fallen, als die anderer Forscher auf diesem Gebiete. — Es möge nun die Besprechung einzelner Stellen folgen, wobei ich mich auf das Wichtigste beschränken werde.

S. 128. Vorbemerkung (2). »Graßmann hatte den Ausdruck 'Ausdehnungslehre' erst mit Rücksicht auf seine 'äußere Multiplication' gewählt, wollte aber später auch alle anderen Systeme in demselben einbegriffen wissen, die auf geometrische Einheiten aufgebaut sind«. In Wahrheit bedeutet 'Ausdehnung' bei Graßmann im Großen

und Ganzen dasselbe wie 'Dimension', und Ausdehnungslehre ist die Lehre von n -dimensionalen Gebilden.

S. 128. No. 1. Mag man auch mit Chasles und Mansion der Ansicht sein, daß Gauß auf die Ausbildung der geometrischen Theorie der imaginären Größen keinen oder wenigstens keinen erheblichen Einfluß gehabt hat — Gauß Bedeutung für die arithmetische Theorie der Zahlen $a + ib$ ist ja unbestritten und unbestreitbar —, so ist das doch kein genügender Grund, um, wie es Hagen thut, den Namen Gauß dabei überhaupt nicht zu nennen. Jedenfalls zeigt die Inaugural-Dissertation (Helmstedt 1799, besonders § 16) und ein Brief an Bessel vom 12. Januar 1812, daß Gauß schon früh im Besitze der geometrischen Interpretation der imaginären Größen gewesen ist, und daß er sie für Algebra und Funktionentheorie fruchtbar zu machen verstand (vgl. auch Lie, Vorlesungen über kontinuierliche Gruppen, Leipzig 1893, S. 616).

Eine kürzlich gemachte Entdeckung scheint freilich die Prioritätsfrage: Gauß oder Argand zu Gunsten eines dritten zu entscheiden. Wie ich einer brieflichen Mitteilung von Valentiner in Kopenhagen vom 8. November 1895 entnehme, hat bereits im Jahre 1797 ein dänischer Landmesser Werrel der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen eine Abhandlung vorgelegt, welche »die ganze geometrische Theorie der imaginären Zahlen und außerdem eine (jedoch nicht vollständige) Quaternionentheorie enthält«. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese wichtige Urkunde veröffentlicht würde.

S. 129. No. 4. »Gleichzeitig mit Hamilton arbeitete Graßmann an seiner 'Ausdehnungslehre' und ließ dieselbe im Jahre 1844 in Buchform erscheinen, ohne vorläufige Mitteilung in Zeitschriften. Dieselben Gedanken legte Graßmann in der Leipziger Preisschrift vom Jahre 1847 auseinander: 'Geometrische Analyse, geknüpft an die von Leibniz erfundene geometrische Charakteristik'. Die geometrische Analyse ist in gewissem Sinne ein Ersatz für den angekündigten, aber nicht veröffentlichten zweiten Teil der A_1 . Sie enthält, zum ersten Male, die Theorie des inneren Produktes und auch gewisse Anwendungen auf die Mechanik, alles Gegenstände, die in diesem zweiten Teile der A_1 behandelt werden sollten (vergl. A_1 S. XI—XIV); dazu kommen noch die Anwendungen auf die Kreisgeometrie.

S. 131. No. 6. Tait's Behauptung: »die Untersuchungen Graßmanns seien in Hamiltons Theorie eingeschlossen« ist so chauvinistisch, daß sie keine Aufnahme in die Synopsis verdient hätte.

S. 135. No. 3. »Ein Punkt, bestimmt nach Lage und Gewicht,

heißt 'Punktgröße', eine Gerade, bestimmt nach Länge, Richtung und Sinn, heißt 'Strecke', eine Ebene, bestimmt nach Inhalt, Richtung und Sinn, scheint bei Hamilton und Graßmann noch nicht als Element aufzutreten und hat deshalb noch keine eigene Benennung. In Wahrheit tritt dieser Begriff bereits in der A_1 auf, wo er in § 114 mit 'Ebenengröße (vielleicht besser Plangröße)' bezeichnet wird; in neuerer Zeit wird Mehmkes Benennung 'Feld' immer mehr üblich.

S. 135. No. 3. 'Die dualistische Auffassung tritt jedoch in den Schriften Hamiltons und Graßmanns nicht hervor'. Was Graßmann angeht, so ist genau das Gegenteil richtig: die dualistische Auffassung tritt bei ihm wiederholt hervor, ja in der A_2 wird die Dualität ganz allgemein bewiesen.

S. 139. No. 2. Graßmann behandelt nicht 'nur den besonderen Fall, wo die Linientheile parallel sind', sondern auch den allgemeinen Fall, vergl. A_2 Nr. 285, 286, 346, 347.

S. 142. No. 2. 'Cayley schlägt aber (Quart. f. of Math. Vol. 22, 1887, p. 273) vor, die Multiplicationsgesetze auf lineare Funktionen zu beschränken, also auf die Formel:

$$\alpha, \alpha, = \sum \alpha_i \alpha_i,$$

Dieser Gedanke findet sich schon in Hamiltons 'Lectures', Hamilton stellt sich geradezu die Aufgabe, alle möglichen Multiplikationen dieser Art zu bestimmen.

S. 149. No. 8 handelt es sich um die Anwendung der Ausdehnungslehre auf die Theorie der Curven und Flächen höheren Grades. Für diesen Gegenstand wird nur auf A_1 § 146—148 und A_2 Nr. 306—309 verwiesen, während vor allem Graßmanns Abhandlungen in Crelles Journal Bd. 31, 36, 42, 44, 49, 52 u. s. w. in Betracht kamen.

S. 153—156. Hauptstück IX: Die mittlere Multiplikation. Graßmann setzt nicht, wie es in No. 1 heißt, das mittlere Produkt ab gleich

$$\lambda[a/b] + [ab],$$

bei ihm ist vielmehr ab gleich

$$\lambda[a/b] + /[ab],$$

und ebenso ist in No. 2 nicht

$$e, e, = e, ,$$

sondern, da bei Graßmann alle Gleichungen immer homogen sind:

$$e, e, = /e, .$$

Es ist allerdings möglich, eine Theorie der mittleren Multiplication auf Grund der Erklärung:

$$ab = \lambda[a/b] + [ab]$$

durchzuführen, und Lüroth, der in der Synopsis nicht erwähnt wird, hat das bereits gethan. Jedoch muß man sich für eine dieser beiden Erklärungen entscheiden, und es ist verwirrend, wenn später, in den Gleichungen für AB (No. 3 und No. 4), ohne jede Erläuterung auf einmal Graßmanns Erklärung benutzt wird.

Doch genug der Einzelheiten. Kommen wir zum Schluß. Die Ergebnisse einer eingehenden Beschäftigung mit Hagens Synopsis zusammenfassend, werden wir sagen müssen, daß hier ein Werk vorliegt, dessen Zweck: rasches und sicheres Zurechtfinden in den verschiedenen Gebieten der höheren Mathematik einem lebhaft gefühlten Bedürfnisse der Gegenwart entgegenkommt. Zur Verwirklichung dieses Zweckes hat Hagen in langjähriger Arbeit ein reiches Material zusammengetragen, was um so mehr Anerkennung verdient, als ihm sein Amt als Direktor der Sternwarte in Georgetown nicht viel Muße läßt. Erreicht ist dieser Zweck insoweit, als die Synopsis für eine erste Orientierung im allgemeinen gute Dienste leisten dürfte. Sie genügt jedoch nicht mehr, sobald es sich um ein tiefer dringendes Studium handelt. Es liegt das daran, daß die Hilfsmittel des Verfassers unzureichend waren. Unzureichend in doppeltem Sinne. Die litterarischen Hilfsmittel, die für ein solches Unternehmen die unentbehrliche Grundlage bilden, waren ihm nur zum kleineren Teile zugänglich, und dann beherrscht Hagen nicht alle die Gebiete, die seine Synopsis umfaßt, in dem Maße, wie es für eine encyclopädische Darstellung erforderlich ist. Wir dürfen jedoch hoffen, daß die beiden folgenden Bände von solchen Versehen frei sein werden, wie wir sie im Vorhergehenden feststellen mußten, und wünschen das auch im Interesse der rührigen Verlagsbuchhandlung, die für eine vorzügliche Ausstattung des Werkes Sorge getragen hat.

Königsberg, im Januar 1896.

Paul Stäckel.

Kretschmer, Paul, Die griechischen Vaseninschriften ihrer Sprache nach untersucht. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1894. VIII. 251 S. 8°. Preis Mk. 5.50.

Als Mazocchi auf den damals allgemein für etruskisch gehaltenen antiken Thongefäßen, die aus jahrhundertelanger Vergessenheit der Boden Italiens vielerorten hatte wieder ans Licht treten lassen, die ersten Beischriften in griechischem Alphabet und griechischer Sprache entdeckte und dann 1754 in seinem großen Werke über die Erztafeln von Herakleia auf wenigen Seiten der gelehrten Welt bekannt machte¹⁾, hat er sicherlich nicht geahnt, daß einmal über diese kurzen und scheinbar so unbedeutenden Inschriftenreste ein Sprachforscher ein eigenes Buch, und zwar ein inhaltreiches und vortreffliches, von Archäologen und Grammatikern mit gleich aufrichtigem Danke begrüßtes Buch, werde schreiben können. Heute werden wir umgekehrt weit eher geneigt sein uns zu verwundern, daß dieses Buch nach den reichen Funden seit dem Ende der 20er Jahre so lange hat auf sich warten lassen, obwohl doch Archäologen und Epigraphiker die Bedeutung der Vaseninschriften rasch würdigen lernten und durch die aus ihnen abgeleiteten, nicht bloß für die Kunstgeschichte wichtigen Ergebnisse in das hellste Licht zu setzen verstanden. Winckelmann durfte sich, als er in der Geschichte der Kunst bei den Alten die Hauptmasse der Vasen für das Hellenenthum reklamierte, auf das Zeugnis der deutlich griechischen Beischriften als eine wichtige Stütze seiner die hergebrachte Theorie umstürzenden Anschauung berufen. Mit Hilfe derselben Beischriften gelang es später, nicht nur einige feste Punkte für die Chronologie zu bestimmen, sondern auch nach den Unterschieden von Alphabet und Dialekt die großen Gruppen zu sondern, die heute als die korinthische, chalkidische, attische und unteritalische bekannt sind. Für die Lokalisierung der letzten Gruppe hatte eigentlich Mazocchi bereits das entscheidende Zeugnis, das Vorkommen des spezifisch italischen \vdash , beigebracht²⁾. Den ausgesprochenen Atticismus der dritten Klasse, den schon O. Müller energisch betont hatte³⁾, erklärte Kramer⁴⁾, wie sich immer evidenter herausstellte, mit vollkommenem Rechte durch die Annahme eines starken Exportes attischer Thonwaare nach den Ländern des Westens und be-

1) SS. 137. 551. 554.

2) Später hat Osann dies Zeichen mit Recht als wichtiges Lokalisierungsmittel benutzt (Revision 56. 66).

3) *Comm. Soc. Gott.* VII cl. hist. 84 sqq. (1831).

4) *Stil und Herkunft der bemalten griech. Thongefäße* (1837).

zeichnete ebenso treffend für die durch höhere Alterthümlichkeit, besonderes Alphabet und dorische Färbung der Beischriften charakterisierten Gefäße Korinth als das Ursprungsland. Eine sehr wesentliche Verstärkung erfuhr Kramers Theorie, die hinsichtlich der für Korinth in Anspruch genommenen Vasen noch ungenügend fundamentiert war, durch die von Th. Mommsen¹⁾ aufgezeigte Uebereinstimmung ihrer Buchstabenformen mit dem Alphabete der korinthischen Pflanzstadt Korkyra, und spätere epigraphische Funde haben den letzten Zweifel an ihrer Richtigkeit beseitigt. Endlich gelangte Kirchhoff²⁾ durch die Beachtung der mundartlichen und epigraphischen Eigenthümlichkeiten zu der Aussonderung der seit ihm chalkidisch genannten Gefäße als einer sicher einheitlichen Gruppe, deren Lokalisierung freilich noch zwischen Euboea und dem griechischen Westen schwankt. Im Laufe der Zeit hat sich dann herausgestellt, daß noch andere Griechenstädte an der Fabrikation beschriebener Vasen beteiligt waren, und die Zahl der deutlich unterscheidbaren Klassen ist bei Kretschmer auf elf gestiegen.

Für die Geschichte der Schrift lieferten die Vasen auch im Einzelnen wichtige neue Erkenntnisse. Das korinthische Alphabet ließ sich schon zu einer Zeit, als es an epigraphischen Denkmälern dieser Stadt so gut wie ganz gebrach, auf Grund der Kramerschen Zuthellung aus anderwärts gefundenen Vasen vervollständigen. Die ersten attischen Beispiele für die Verwendung des Koppa, das man lange Zeit für ein ausschließlich dorisches Konsonantenzeichen hielt³⁾, sind auf Thongefäßen zu Tage gekommen. Und bekannt ist, daß in der Frage nach dem griechischen Musteralphabete, aus dem die Schriftsysteme der italischen Völker und Stämme abgeleitet sind, eine Anzahl von Alphabetvasen die wichtigste Rolle gespielt haben, bis das im Jahre 1882 gefundene vejentische Gefäß die endgiltige Lösung des Problems gebracht hat⁴⁾.

Die hier kurz skizzierten ergebnisreichen Untersuchungen erstrecken sich über viele Jahrzehnte: während der ganzen Zeit stand der Grammatiker unthätig bei Seite, er allein vermochte zu den *ἐπιγράμματα γραμματικά*, wie der attische Sprachgebrauch, den *urnae litteratae*, wie Plautus sie nannte, kein rechtes Verhältnis zu gewinnen. Was der Epigraphiker seiner Aufmerksamkeit gewürdigt hatte, kam durch diese Vermittelung wohl auch zur Kenntnis des

1) UD. 35. 38.

2) In der ersten Fassung der Studien zur Geschichte des griech. Alphabets (1863).

3) O. Jahn, Einleit. 169.

4) Mommsen, Bullet. 1882, 95.

Grammatikers; alles Uebrige aber blieb für ihn im Grunde totes Kapital, ein ungehobener Schatz, über dessen Reichthum man jetzt nachträglich erstaunt, seit Kretschmers glückliche Arbeit ihn zugänglich gemacht hat. Die gelegentlichen Aeüßerungen der Archäologen, die mit richtigem Takte in den Vasenbeischriften »eigenthümliche volksmäßige Besonderheiten«, Erscheinungen »gemeiner Aussprache« und dergleichen zu spüren glaubten ¹⁾, waren gewiß geeignet, das Verlangen nach genauerer Kenntniss zu wecken, aber es waltete ein verhängnisvoller Unstern über diesen Studien. Die nach Franz' Vorarbeiten von E. Curtius zum Druck beförderte Sammlung der Vaseninschriften im 4. Bande des CIG, die nach ihrem Charakter und ihrer Bestimmung auch die grammatische Verwerthung ermöglichen und vorbereiten sollte, war ein in der ganzen Anlage gründlich verfehltes Werk, das viel zu oft dem subjektiven Meinen der Bearbeiter statt der urkundlichen Ueberlieferung das Wort gab und von Anfang an eigentlich nur als bibliographischer Wegweiser durch die große Masse der Vasenpublikationen eine gewisse Brauchbarkeit beanspruchen konnte. Nur wer das ganze Material mit selbstständigem archäologischem und grammatischem Urtheil von Neuem aufzuarbeiten im Stande war, konnte die Aufgabe lösen, die hier der Wissenschaft mit der sicheren Aussicht auf lohnenden Ertrag gestellt war.

Aber diese Verbindung von kunstgeschichtlichem und sprachhistorischem Wissen ist naturgemäß selten. Selbst in den besten Büchern zur griechischen Grammatik und Etymologie vermißte man bis vor Kurzem eine einigermaßen systematische Ausbeutung der Vaseninschriften. In den »Grundzügen« notiert G. Curtius etwa ein *παῦς* oder *Ἀριάγνη*, aber über die Etymologie von *Ὀδυσσεύς* und *υἱός* verbreitet er sich, ohne der durch die Vasen mehrfach bezeugten abweichenden Formen zu gedenken. Selbst G. Meyer, dessen ein reiches Material verarbeitende »Griechische Grammatik« auch diesen anspruchslosen Denkmälern mehr Raum gewährte als sonst üblich war, bespricht beispielsweise § 280 die Schicksale der Gruppe *δμ*, ohne von den für die Frage entscheidenden Formen der Vasen *Ἰσμητος Κάσμος* Notiz zu nehmen. Ueberall wo die Vaseninschriften von den Grammatikern verwerthet werden, trägt ihre Benutzung den Charakter des Zufälligen, Unzusammenhängenden; von einer das ganze Material umfassenden Verarbeitung, die doch das Einzelne erst kontrollierbar und damit wirklich nutzbar macht, finden sich nicht einmal die Ansätze. Hierin endgiltig Wandel geschaffen und

1) O. Jahn, Einleit. 241.

das reiche, aber brachliegende Gebiet der grammatischen Wissenschaft recht eigentlich aufgeschlossen zu haben, ist das Verdienst Kretschmers, der in zwei Aufsätzen der Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung vom Jahre 1887 die entscheidende Arbeit ein für allemal gethan hat. Wer die sprachwissenschaftliche Litteratur der letzten Jahre auch nur einigermaßen kennt, weiß den Abstand zwischen Einst und Jetzt zu ermessen: neben den Denkmälern auf Stein und Erz, denen die griechische Grammatik eine so ungeahnte Bereicherung verdankt, steht heute, als zweite wichtige Zeugnisquelle für griechische Sprachgeschichte, das bescheidenere und von der Grammatik früher kaum beachtete Thongefäß, das uns einen, wenn auch nur flüchtigen Blick zu thun verstattet hat in eine uns sonst fast ganz verschlossene Welt, die altgriechische, speciell die altattische Volkssprache.

Nur durch eine Gegenüberstellung des jetzigen und des früheren Zustandes, wie ich sie hier andeutungsweise versucht habe, kann man Kretschmers Verdiensten um einen lange vernachlässigten Zweig der Wissenschaft, die in zweiter Reihe auch den Archäologen zu Gute gekommen sind, gerecht werden. Es war nach so glücklichen Anfängen zu erwarten, daß Kretschmer dem Anbau des von ihm eroberten Gebietes auch weiterhin seine Kraft widmen werde. In der That legt er uns jetzt die Ergebnisse wiederholter Untersuchung in der handlichen Form eines selbstständigen, alle Vasenklassen umfassenden Buches vor, das seine Entstehung, wie die Vorrede meldet, wesentlich dem Wunsche der Archäologen verdankt, aber gewiß auch von denen, zu deren Handwerkszeug die Kuhnsche Zeitschrift gehört, mit gleicher Freude aufgenommen wird. Das Material ist sorgsam vermehrt, nicht blos um die Funde der letzten Jahre; ganze Kapitel sind neu hinzugekommen, und überall spürt man auch in den Einzelheiten die bessernde Hand, nicht nur in Berichtigungen, Umstellungen, Zusätzen, sondern auch in Streichungen. Hier ist sogar manchmal nach meiner Empfindung der Schnitt zu tief gegangen und hat gesundes Fleisch mit hinweggenommen, und für folgende Auflagen, die schon die in Aussicht stehende Vermehrung des Materials nothwendig machen wird, möchte ich in einigen Punkten Wiederanknüpfung an die Darstellung des ersten Versuches empfehlen.

Die erste Anforderung, die man an ein Buch über die Sprache der ›Töpfer‹ zu stellen hat, ist die der urkundlichen Zuverlässigkeit in der Beibringung des Thatfachenmaterials. Mit welcher Mühe und welchem Erfolge Kretschmer diese oberste Forderung zu erfüllen bestrebt gewesen ist, beweisen die zahlreichen Berichtigungen fal-

scher Lesungen, die sich über das ganze Buch zerstreut finden¹⁾. Ein sorgsam peinliches Zeugenverhör, persönliche Nachprüfung am Original oder den Durchzeichnungen des Berliner Apparates, die oft in Anspruch genommene und bereitwillig gewährte Hilfe sachverständiger archäologischer Freunde, all das wirkt zusammen zu dem Eindruck sicherer Verlässlichkeit, der den Leser bei der Benutzung des Buches überall begleitet. Erreichbar war das nur dadurch, daß Kretschmer zugleich der zweiten Forderung, möglichst vollständiger Beherrschung des unendlich reichen und weit zerstreuten Materials, gerecht geworden ist. Die häufig flüchtige Ausführung der Inschriften, die Schwierigkeit der Lesung und oft genug das Ungeschick sonst sehr verdienter Katalogverfasser, die ihre Vasen manchmal ein haarsträubendes Griechisch reden lassen, bilden eine Fehlerquelle schlimmster Art, vor deren Einflüssen sich nur derjenige wirksam schützen kann, der all die einzelnen von verschiedenen Beobachtern zu verschiedener Zeit gemachten Notizen über den tatsächlichen Befund neben einander zu halten, die Zuverlässigkeit der einzelnen Gewährsmänner darnach abzuschätzen und jederzeit die besten und treuesten Reproduktionen aus umfassender Litteraturkenntnis heraus seinen Angaben zu Grunde zu legen versteht. Ich darf mein Urtheil in dieser Frage nicht als kompetent ansehen und beziehe mich deshalb lieber auf das Zeugnis des Archäologen Furtwaengler, der Kretschmers ausgedehnte Kenntnis des Denkmälerbestandes rühmend hervorhebt²⁾. Mir selbst hat jeder Versuch einer litterarischen Nachprüfung dies Urtheil bestätigt. Es ist eine ganz seltene Ausnahme, wenn es gelingt, ein von Kretschmer nicht benutztes Werk aufzutreiben. So sind die Vasen der Sammlung Dzialynski regelmäßig nur nach Longpérier Rev. arch. XVII 1868 citiert³⁾, ohne daß de Wittes Description des collections d'antiquité conservées à l'Hôtel Lambert (Paris 1886) mit ihren Abbildungen herangezogen wird. Auf Tafel I S. 14 steht neben *Πελευς* deutlich *Χερον* (mit ε statt mit ι), wie auch Longpérier gelesen hatte. Genauere Feststellung

1) Man vgl. die SS. 78₁. 79₁. 93₆. 119. 151. 153. 155. 193. 235. In der Kuhn'schen Zeitschrift 408 war aus Kleins Meistersignaturen² 196 *Περίτωνς* beibehalten, das jetzt beseitigt ist. Ueberhaupt stellt sich heraus, daß auf Kleins Angaben in diesem grammatischen Detail wenig Verlaß ist (116₆. 127₁. 180). Wie hartnäckig diese Fehler sich behaupten, zeigt *Αυτόβολος*, das von Jahn auf Klein und Wernicke übergegangen ist, vgl. 108. — 79 hätte vielleicht der Zweifel Wernickes (Lieblingsnamen 100) hinsichtlich der Lesart *καλά* erwähnt werden können.

2) Berl. Phil. Wochenschr. 1895, 201.

3) 85. 107. 128. 153. 182. Ich citiere stets die Seiten des Kretschmerschen Buches mit zusatzlosen, gelegentlich in eckige Klammern eingeschlossenen Zahlen.

wäre erwünscht¹⁾. Tafel VII S. 45 kann auch den Laien, zu denen ich selbst gehöre, zeigen, wie Recht der alte Mazocchi a. a. O. 551 hatte mit seiner Bemerkung »A interdum ab O angulato vix dissidet«, und wie wohl Kr. daran gethan hat, auf die Lesungen *κολός* statt *καλός* 118. 235 kein Gewicht zu legen und das KZ. 29, 411 acceptierte *Kāmos* (statt *Kōmos*) in der neuen Bearbeitung zu beseitigen. Freilich hätte es nicht stillschweigend geschehen sollen. Auf einer archaischen Hydria in Civita vecchia las Brunn (Bull. 1859, 129) *Ἰαχαι*. Kr., der KZ. 29, 160 nr. 8 diese Notiz hervorgezogen, hat sie jetzt (zu 27 nr. 45) unterdrückt. Eine Abbildung findet sich in der Collection Greau II 12 nr. 60 mit merkwürdigen Beischriften. Das 224 behandelte, in den Peplos aufgenommene²⁾ Epigramm ist noch in einem zweiten, z. T. vollständigeren Text bietenden Exemplare erhalten, Heydemann Pariser Antiken 90 nr. 14, was Kr. entgangen zu sein scheint. Die Form *μολάχη*³⁾ wird dadurch bestätigt. Dergleichen bei der weitschichtigen Litteratur unvermeidliche Fälle erweisen sich aber als ganz vereinzelte Erscheinungen, die der Vortrefflichkeit der Leistung keinen Abbruch thun können.

Es ist schwer von dem reichen und, wie die Natur der Sache es mit sich bringt, in tausend Einzelheiten zersplitterten Inhalt des so zuverlässig fundamentierten Buches, das in der Verarbeitung der Thatsachen überall den sicheren Takt und das umsichtige Urteil eines ebenso scharfsinnigen wie methodischen und kenntnisreichen Sprachforschers bekundet, eine Vorstellung zu geben. Wenn ich zu diesem Zweck versuche, eine Reihe der wichtigeren Ergebnisse rasch vorzuführen, nehme ich dabei das Recensentenrecht für mich in Anspruch, gelegentlich ein neues Zeugnis beizubringen oder eine abweichende Meinung geltend zu machen.

Mehr als einmal haben die Vasen unsere Ansichten in betreff der Orthographie griechischer Namen berichtigt, zuweilen auch wohl das bereits bekannte Zeugnis der Steininschriften von Neuem bestätigt, so bei *Ἀλκμέων Σιληνός Σκίρων Χίλων Χίρων*⁴⁾. Das sieht zunächst

1) Schwanken zwischen *ι* und *ε(ι)* belegt Kr. 133 durch mehrere Beispiele, denen man auch *εἰρήνη* (geschrieben *ερηνη* CIA II 2858. IV 2 nr. 1 b 14. 21): dor. *ἰράνα* (kret. *ἰρήνα*) beirechnen muß. Zu den Belegen für *μηλιχ-* kommen *Ζηνὶ Μηλιχίωι* Mus. Ital. III 622 nr. 39 und aus Hesych kret. *ἐμηλιχος*.

2) Wendling, De Pepto Aristotelico (Straßburger Diss. 1891), 50. 58.

3) Die Vulgärform *μολόχη* habe ich Qu. ep. 531 belegt. Vgl. Saalfelds Tensaurus s. *molocheitis*, Hatzidakis Einleitung 91 *μολόχη*, arm. *mološ* ZDMG. 47, 24 und die syr. Form mit *Vav* in erster Silbe ebenda 30, 358.

4) Franz und E. Curtius betrachteten dergleichen im CIG IV einfach als Beweise der negligentia, während sie *Τλημπόλεμος* (jetzt auch inschriftlich belegt, CIA IV 1 fasc. 3, 491⁴⁴⁾ *Ἀριάνη* als wirkliche Aussprachsbesonderheiten

ziemlich gleichgiltig aus, aber an der Orthographie hängt oft nicht mehr und nicht weniger als das Verständnis des Wortes, seine Etymologie. Mit den ›Freiern‹ hat *Κλυταιμῆστρα* 167 nichts mehr zu thun, seit wir wissen, daß die Form mit *νῦ* bloß dem schlechten Einfall etymologisierender Spätlinge ihr Dasein verdankt. Allmählich nur hat sich diese Erkenntnis Bahn gebrochen, obwohl die Vasen mit *Κλυταιμῆστρα* längst bekannt waren und Ritschl zuerst und Andere nach ihm *Clytemestra* als die eigentlich lateinische Form erwiesen hatten; schließlich machte Papageorg darauf aufmerksam, daß auch byzantinische Handschriften wie der berühmte Laurentianus des Aeschylus und Sophokles constant *Κλυταιμῆστρα* bieten. Es ist ein ergötzliches Schauspiel zu sehen, wie sich noch neulich Arth. Ludwig, der das *Κλυταιμῆστρα* seiner Odysseehandschriften um keinen Preis aufgeben will, als der immer kampffrohe Vertheidiger der argbedrängten *παράδοσις* abmüht, nicht die echte Ueberlieferung, sondern den herkömmlichen orthographischen Schlendrian zu retten¹⁾. Da er Vaseninschriften als Handschriften nicht wird gelten lassen²⁾ und ihm die handschriftliche Ueberlieferung nun einmal über Alles geht, will ich ihm hier den Gefallen thun, aus einer wirklichen Handschrift von respektablem Alter ein weiteres Zeugnis für *Κλυταιμῆστρα* beizubringen: Philodemi rhetor. ed. Sudh. p. 217, wo der Herausgeber ein *ν* hineinzuconjecturieren sich nicht hat enthalten können³⁾.

gelten zu lassen geneigt sind. — Kretschmer hätte wohl auch *Ἄγλαυρος* (Meisterhans² 64,) aus den Vasen belegen sollen (München 376. *Adria* 505), ebenso das von Sophokles gebrauchte attische *Θαύρας* (für ep. *Θάυρις*) mit Vatican 7815 (Wernicke Lieblingsnamen 67. Klein 69) und Michaelis, *Thamyris* und *Sappho* (Leipzig 1865) S. 2. In dem Kapitel über die korinthischen Vasen durfte *Ἰππαλκμος* nicht übergangen werden, das in der Ueberlieferung bald zu *Ἰπάλκμος*, bald zu *Ἰππαλμος* entstellt wird (Athen. Mitth. XVIII 33 Anm.) und KZ. 29, 173. 424 nicht richtig beurtheilt wurde.

1) *Homericæ II* (Königsberger Ind. lect. 1893/4). Den Standpunkt charakterisiert die allen Ernstes vorgetragene Vergleichung des *ν* in accus. wie *φλέβαν τριπόδων* mit Schreibfehlern wie *ἤμαντα* für *ἤματα*.

2) Ihr Zeugnis wird beiseite geschoben unter Hinweis auf O. Jahn, der einmal ›von der flüchtigen und inkorrekten Schreibweise der Vasenmaler‹ gesprochen hat. Die Etymologen des Alterthums, die an den von Ludwig angeführten wesentlich übereinstimmenden Stellen (EM. 521, 17, Et. Gud. 329, 15. Anecd. Oxon. I 243, 7) zu Worte kommen, leiten *Κλυταιμῆστρα* (so!) von *μήδομαι* ab; es ist für jeden Anderen als Ludwig selbstverständlich, daß der Urheber dieser Etymologie von *Κλυταιμῆστρα* ausging und daß erst späte Nachschreiber die überkommene Weisheit auf das inzwischen verunstaltete *Κλυταιμῆστρα* angewendet haben. Diese Verunstaltung ist übrigens schwerlich erst byzantinisch, wie Kr. zu glauben scheint; da *Cliteministra* in den tiron. Noten steht (W. Schmitz, Beitr. 105, wo auch zuerst die Vaseninschriften beigezogen sind), werden die Anfänge wohl weiter zurückliegen.

3) *Ἰππεμῆστρα* Arch. Zeit. 34 (1876), 203.

Zuweilen sind die etymologischen Verdrehungen schon recht alt. Neben *Κασσάνδρα* (att. *Κατάνδρα*) steht *Κεσσάνδρα*, das auch Kr. 28 nicht befriedigend erklärt hat. Der Name gehört zu der aus *κόσμος* (= *κοδ-σμος) *Κόδρος* (Vater des *Μέδων*) *κεδνός* erschlossenen Wz. *κεδ* ›ordnen‹ und geht ursprünglich auf das *κοσμεῖν στίχας ἀνδρῶν*. Auch *Κάδμος*, der *Ἀρμονία* Gemahl, hieß vermuthlich von haus aus **Κόδμος*, aber da die Wurzel ganz aus dem lebendigen Gebrauche entschwand, ist sie am Ende auch aus den Eigennamen durch das lebenskräftigere und immer verständlich gebliebene *καδ* hinausgedrängt.

Nicht ohne Interesse ist die allein aus den Vasen zu gewinnende Erkenntnis, daß auch die festen Namen des Mythos vom attischen Volk in viel weiterem Umfange, als wir je geahnt, in die mundartliche Form umgegossen worden sind, ich erinnere an *Αἰνέας* (so auch im Rhesos) *Ἴπποθῶν*¹⁾ *Περίθου* *᾽Ωρειθῦα*²⁾ (neben älterem *Ἀρκεπνῖαι* 208) *Ἀσμητος* *Κάσμος* *Περρεὺς* *Φερρέφαττα*³⁾ *Νέττος* *᾽Ολυττεύς* *Κατάνδρα* *Κίττος*. Aus dem Kampfe zwischen den älteren, meist im Epos fixierten Formen, die daneben als zulässig erscheinen, und der speciell attischen Umbildung erwachsen wunderliche Zwittergeschöpfe wie *Φερρέφασσα*, vielleicht auch *᾽Ολυσσεύς*. Interessant und nöthig wäre eine genauere Vergleichung mit dem Brauche der Tragödie, die manche gut-attische Form schon deshalb nicht verwenden konnte, weil sie auch lautlich stark jonisiert (*ρη, σσ* statt *ρο, ττ*), die aber doch in anderen Fällen der heimischen Gewohnheit sich thatsächlich gefügt hat, so in *Ἀμφιάρεως* *Ἰόλεως* *Μενέλεως* 78 fg. (wohl aus Anapästenscheu). Dahin gehört auch *Περίθου* bei Soph. OC. 1594, *Νηρήδων* OC. 719⁴⁾ u. A. Aber ob die großen Tragiker *Ἀδμητος* und *Κάδμος* mit *δ* oder mit *σ* gesprochen wissen wollten, kann ich nicht entscheiden. Daß ein Tragiker selbst *Πολυφράσμων* hieß (Dittenberger Syll. 425₃), kommt natürlich nicht weiter in Betracht, und dem *ὀδμά* unserer Aeschylusüberlieferung Pers. 115, das außerdem für den Dialog (z. B. Eum. 251) nicht beweisend ist, steht das ausdrückliche Zeugnis gegenüber, daß Sophokles *ἀφράσμων* gesagt habe (fr. 556 N², vgl. Aesch. Pers. 415. Ag. 277. 1355).₂ Einen bemerkenswerthen Unterschied zwischen Volkssprache und Tragödie ergibt Kr.s Beobachtung, daß die Vasenmaler *Οἰδιπόδης* zu schreiben pflegen: die Tragödie hat im Dialog das versgerechtere *Οἰδιπους*, in den lyrischen Partien daneben das dorisierte *Οἰδιπόδας*. —

1) Der Archaismus der Römerzeit greift auf die epische Form zurück. *Ἴπποθωννίς* Meisterhans² 17₆; so auch auf dem Papyrus der Euxenippea (Hyperides ed. Blass² III 16).

2) Auch München 376 nach de Wittes Zeugnis Cat. étr. 105 (jetzt unvollständig).

3) *Φερρέφατ(τα)* auch Ath. Mitth. VI 115 (Klein, Euphron. ² 249).

4) *Χρυσείς* auf der Midiasvase wird zweisilbiges *Χρυσής* (att. *Χρυσείς*) sein.

Im Allgemeinen bekommt man den deutlichen Eindruck, daß je länger je mehr die streng mundartlich gestalteten Bildungen zurücktreten und gleichsam gemeingriechisch recipierten Formen Platz machen. Es ist das wie eine Vorbereitung der späteren *κοινή*. Meist sind es einfach die Formen des Epos, die allgemeine Giltigkeit erlangen, zuweilen aber auch sonderbare Neubildungen wie *Ἀμφιάραος*, das erst in der Zeit der rf. Technik an die Stelle des alten *Ἀμφιάργου* tritt und dann später auch in die epische Ueberlieferung eingeschwärzt wird.

Daß im attischen Dialekt *δμ* zu *σμ* wird, zeigen die Vasen. Damit muß rechnen, wer die Etymologie der Namen *Ἀγαμέμνων Μένωνων* finden will, zu denen die Vasen die wichtigen Varianten *Ἀγαμέσμων Μέσμων* 168 geliefert haben. Es handelt sich darum, eine Lautgruppe ausfindig zu machen, aus der sowohl *μν* als auch *σμ* hervorgehen können. Durch die Heranziehung von *μεσόδμη μεσόμνη* hat nun Prellwitz die Frage nach dem Ursprung der Namen (Wz. *μεδ*) schlagend gelöst, und es ist mir nicht recht verständlich, weshalb Kr. sich den zwingenden Consequenzen des Thatbestandes zu entziehen versucht. Er greift zu der an sich unplausiblen und lautlich anfechtbaren Annahme ursprünglicher Doppelbildungen (*-μενμων* und *-μένσμων*, dessen supponierte Umgestaltung zu *-μέσμων* durch *πείσμα* aus **πένθσμα* so gut wie widerlegt wird), bloß weil ein Ungenannter und Unbekannter den Esel, vermuthlich im Scherz, *μένμων*, den »ausharrenden« getauft hat¹⁾ und Plato *Ἀγαμέμνων* ebenfalls von *μένω* ableitet. Aber wohin sollen wir kommen, wenn wir uns durch die Etymologien der Alten bei unseren eigenen Deutungsversuchen wollen leiten lassen? Ueber den Weg, der von *Μέδμων μεσόδμη* zu *Μένμων μεσόμνη* geführt hat, kann man verschiedener Meinung sein; ich glaube, daß durch eine Art von Metathesis *δμ* zu *βν* und weiter zu *μν* geworden ist, wobei das anlautende *μ* in *Μένμων μεσόμνη* sicher eine mitbestimmende Rolle gespielt hat. Sonst würden wir auch *Ἀμνητος Κάμνος* irgendwo antreffen.

Wie *Κάσμος* aus *Κάδμος*, also durch die Annahme eines rein lautmechanischen Processes, scheint mir auch *Ἀριάγνη* 171. 198 erklärt werden zu müssen. Ich wenigstens sehe nicht ein, wie *παίγνιον* von *παίξω παίξα* hat abgeleitet werden können, sondern meine das Wort unmittelbar mit dem fertigen epischen *παιδνός* verbinden und denselben Lautwandel *δν* > *γν* anerkennen zu müssen, der uns später in gr. *Κύδνος* > lat. *Cygnus* entgegentritt²⁾. Damit ist eine

1) Mehr darf man aus Hesych *μένμων ὄνος* nicht schließen. Ueber solche etymologische Spielereien vgl. die in meinen Qu. ep. 119 n. 5 citierten Stellen.

2) Tomaschek, Wien. Sitzungsber. 124, 67. *cl* aus *tl* kennt man aus dem Italischen, *gl* aus *dl* aus dem Littauischen. Im Sanskrit schreiben die Handschriften für *tn* öfter *tkn*. Wackernagel Altind. Gramm. 136.

Parallele für *Ἀριάδνη* > *Ἀριάγνη* gewonnen¹⁾. *Ἀριάγνη* mit Kr. für eine alte Nebenform von *Ἀριάδνη* zu halten kann ich mich nicht entschließen. Inschriftliche Zeugnisse sind 198 nachzutragen. Monatsber. Berl. Akad. 1863, 517 nr. 2, wo ich herstelle [σ]υ(μ)β(ι)ου αὐτοῦ *Ἀ(ρι)άγνης*. Athen. Mitth. 17, 199 nr. 2, 15. IGMar. Aeg. I 759. *Ariagne* CIL. III s. 12033, 2³⁾. VI 22238. 29303. Daneben hat sich das epische *Ἀριάδνη* stets, auch im Lateinischen, behauptet.

Wie Bild und Lied sich wechselseitig erklären und aufhellen, ist bekannt, aber auch die Vasenaufschriften selbst bereichern unsere Kenntnis der Litteratur um manchen kleinen und doch oft bedeutsamen Zug, den man, einmal aufmerksam gemacht, ungern missen würde. Die durch das Prädicat *καλή* ausgezeichnete Bücherkiste — *ἡ κιβωτός* Ar. Equ. 1000 oder *κίστη* Vesp. 529. 1056 — erinnert durch ihren Inhalt — *Χιρώνεια* — an die unter Hesiods Namen gehenden *Χίρωνος ὑποθήκαι* 83; wobei ich nicht weiß, ob das Wort als femin. oder neutr. plur. zu fassen ist³⁾. In *ὦ παίδων κάλλιστε* 86 hat Köhler den Anfang des Theognisverses 1365 erkannt. Kr. faßt 87 die Worte eines auf einer Kline gelagerten Mannes, der in der aufgestützten Linken eine Schale hält und mit der Rechten an den Kopf greift, *οὐ δύναμ' οὖ*⁵⁾ als das bedauernde Eingeständnis: »Ich kann nicht mehr trinken!« Vielleicht darf sich dem gegenüber in aller Bescheidenheit die Vermuthung hervorwagen, daß zwei andere Theognisverse gemeint sind, die in unserer Ueberlieferung so lauten⁵⁾:

οὐ δύναμαι σοι, θυμὲ, παρασχεῖν ἄρμενα πάντα. 695

τέτλαθι, τῶν δὲ καλῶν οὔτι σὺ μόνος ἐρῶς.

οὐ δύναμ', οὐ σοι, θυμὲ scheint mir eine gar nicht üble Variante unseres Theognistextes; vgl. Soph. fr. 762 N² *οὐ κόσμος, οὐκ, ὦ τλήμον, ἀλλ' ἀκοσμία*. Ar. Ach. 421 *οὐ Φοίνικος, οὐ*. Menand. fr. 293 III 83 K. *οὐκ ἔλαττον, οὐ, μὰ τὴν Ἀθηναῖν*. Die Form des Sphinxrätsels, die Asklepiades in den Tragodumena überliefert hat, scheint durch die Worte *καὶ τρί(πον)* 92₂ bestätigt zu werden⁶⁾. Mit *εἴμι κω[μά]-ξων ὑπ' ἀν[λῶν]*? (Hartwig, Meisterschalen 257 Anm.) weiß ich nichts

1) Mit *ἀγνός* hat das Wort nichts zu thun, sonst würden die lateinischen Inschriften öfters *Ariadne* haben.

2) Mommsen notiert aus den codd. des Anon. Valesii c. 39 *Agrianni* (durch Umstellung aus *Ar'igne* entstanden, gerade so wie das durch Tortellius als mittelalterlich bezeugte *Adriana* aus *Ariadne*).

3) Vgl. das neutr. *Πολυμνήστεια* Aristoph. Equ. 1287. Kratinos 305 I 101 K.

4) *ουδυναμων* schon im Rapp. Volc. n. 786 bezeugt.

5) Mit *οὐ δύναμαι* beginnen noch die für uns wohl nicht verwerthbaren Verse 367. 939.

6) Kr. ergänzt 242 *καὶ τρίπους*. Dagegen vgl. Panzer, *De mythographo homerico restituendo* (Greifsw. Diss. 1892) thes. I.

anzufangen, doch darf man an Theogn. 1065 *καμάζοντα μετ' ἀύλη-
τῆρος αἰεῖδεν* (533 *ὑπ' ἀύλητῆρος αἰεῖδων*) erinnern. *ᾧδέ ποτ' ἐν*
(oder *ἦν*?) *Τίρυνθι*¹⁾ 120, das schon im C. 7980 richtig gelesen,
aber als Hymnuseingang bezeichnet wird, ist ein deutlicher Fabel-
anfang: Hesiod Opp. 203

ᾧδ' ἱρηξ προσέειπεν ἀηδόνα ποικιλόδειρον.

Ar. Vesp. 1182 *οὔτω ποτ' ἦν μῦς καὶ γαλῆ*. Plato Phaedr. 237 B. Densel-
ben Anfang hört man noch aus dem *λόγος Αἰσώπου* Ar. Av. 652 heraus:
τὴν ἀλώπεχ', ὡς φλαύρωσ ἐκοινώνησεν ἀετῶ ποτέ. Die Lateiner haben
nur das *ποτέ*, das sie durch *olim*, *forte*, *quondam* wiedergeben, gewahrt,
das *οὔτω* oder *ᾧδε* aber, zwischen denen der Griechen nach dem Me-
trum gewählt zu haben scheint, fallen lassen. Ueber »Dichter auf
Vasenbildern« hat vorlängst O. Jahn gesprochen. Der Zitherspieler
Μοσαον München 379 (d. i. *Μουσαῖος* Kr. 128) trägt den Namen des
mythischen Sängers *Μοσαῖος* Brit. Mus. 1260. Wenn einem Leier-
spieler *᾽Ολομπος*²⁾ beigeschrieben wird, so wirkte dabei wohl eine
Reminiscenz an den berühmten Flötenbläser gleichen Namens, und daß
ein Flötenbläser als *Πρόνομος* bezeichnet wird (O. Jahn, Arch. Aufs. 145),
hängt gewiß irgendwie mit dem historischen *Πρόνομος* zusammen, der
Virtuos auf demselben Instrumente war. Aehnlich, denke ich, hat der
leierspielende Satyr *Τέρπηης* Klein² 136 seinen Namen von dem gefeierten
Dichter und Musiker Terpanros, der als *Τέρπηης* in der AP IX 488
erscheint³⁾. Auf zwei rf. Schalen München 404 und Brit. Mus. 821
kommt der Name *Νυφης* vor, einmal auf einer Darstellung tanzen-
der Jünglinge, denen *Ἀνακρέων* aufspielt. Man pflegt *Νύμφης* zu
schreiben und schafft damit einen unmöglichen Namen⁴⁾; es kann
nur *Νυμφῆς* heißen, und das ist eine deutlich jonische Namens-
form. Die naheliegende Vermuthung, daß wir hier einen der von
Anakreon gefeierten *καλοί*, von denen wir Namen wie *Σμερδίης*,

1) Geschrieben *Τύρινθι* für *Τίρυνθι* wie kypr. *tamikorau* für *Τιμακόραν*
O. Hoffmann Diall. I nr. 175, *Ῥόδιος Κλετήας* für *Κλητέας* auf einer Vase aus
Rhodos JHSt. VI 377, *Κερδύνομος* für *Κερδάννομος* IGA 441.

2) *o* für *v* belegt Kr. 220. Doch fehlt ein wichtiges Beispiel, der Name der
phokischen Stadt *Ἄμβροσσοσ*, die so auf den delphischen Freilassungsurkunden,
in der Litteratur aber und auf späteren Inschriften als *Ἄμβροσσοσ* BCH. V 438 sq.
Z. 2 sq. 35. 38 oder *Ἄμβρωσσοσ* Le Bas 976. 977. CIG 1734. 1736 erscheint.
Vgl. Bursian Geogr. I 159 n. 3. 183 n. 3. Also sprach man in Phokis gerade sogut
das *v* als *u*, wie in Böotien, wo Beispiele wie *Γλαφοροῖδας Ὀλονπίων Πολο-* sehr
häufig sind. *Εὐρόλοχος* auf einer alexandrinischen Aschenurne Am. Journ. Arch.
I 26 nr. 22 ist vielleicht Analogiebildung, wie *ὀφρογώνων* ebenda 142 v. 7, *Περ-
σόφαττα* Kretschmer 107. Vgl. *Eurodica* CIL VI 5108.

3) Crusius Phil. Anz. XV (1885), 632 Anm. 2.

4) Was ich hier, ohne umständlichen Apparat, nicht beweisen kann, aber in
größerem Zusammenhange später auszuführen hoffe.

Σίμαλος, *Μεγιστῆς* kennen, wiederfinden, erhält so eine bedeutsame Stütze, der gegenüber die unmotivierte Verneinung selbst O. Jahns Dicht. auf Vas. 725 wenig besagen will. Einmal ergiebt sich die Erklärung einer Vasenbeischrift aus Martial, und umgekehrt lernen wir für den römischen Dichter, daß er einen, wie es zunächst scheinen muß, von ihm freierfundenen Namen thatsächlich aus alter Ueberlieferung hat. Die >aus dem Munde eines kahlköpfigen Leierspielers kommenden Worte< *σπανιονιεν*, die Kr. 90 ungedeutet läßt, enthalten gewiß den Namen *Spanius*, den Martial. II 41, 10 für einen Mann mit spärlichem Haarschmuck verwendet¹⁾.

Volksthümliche Verse, deren Dialekt ebenso gut aeolisch wie dorisch sein kann, deren metrische Bildung noch alterthümliche Gleichgültigkeit gegen die strengen Gesetze der Senkung verräth, lehrt die berühmte Vase mit dem Oelhändler 80 kennen

ὦ Ζεῦ πάτερ, αἶθε πλούσιος γενοίμαν.

ἦδη μὲν, ἦδη πλῆρον· παρβέβακεν.

Da *πλέον* dasteht, ist es Willkür *πλείον* 'mehr' zu schreiben, wie es in Hoffmanns Sylloge geschieht, da aber der Vers deutlich eine Länge verlangt, muß man eben *πλήρον* lesen, d. i. att. *πλέων* (vgl. kret. *τέλης* = ko. *τέλεως*).

Wenn der für den skythischen Norden arbeitende athenische Meister Xenophantos Namen für die Figuren einer phantastischen Jagddarstellung braucht, wendet er sich nicht an seine halbbarbarische Umgebung, die zum Theil sicher iranische Namen trug, sondern hilft sich mit litterarischen Reminiscenzen, 117 *Κῦρος Λαρξείος Σεισάμης* (der letzte Name, wie längst bemerkt, aus Aeschylus Persern 320), *Ἄτραμις* (an *Ἀρσάμης* Perser 306 und *Ἀρτάβης* 316 anklingend), *Ἀβροκόμας* (aus Herodot oder, wenn's die Chronologie erlaubt, aus Xenophon, das Wort klang dem Griechen nach orientalischem Luxus, *βάρβαρον χλίδημα*, wie Euripides sagt).

Selbst für die Kritik der alten Dichtertexte werfen die Vasen gelegentlich etwas ab. *Ἀμφιάροχος* schrieb Zenodot bei Homer o 244. 253, gerade wie in älterer Zeit die korinth. und att. Vasen 32. 122. Vor unseren Augen gleichsam kommt die neue, nach Kr. an *ἀρά* angelehnte Form *Ἀμφιάραος* auf; sie dringt dann auch in den Homertext und beherrscht nach Zenodot, der hier wie auch sonst nicht selten die alterthümliche Form mit richtigem Takte beibehalten hat, die *παράδοσις* und damit unsere Ausgaben. Eine wichtige Homer-variante scheint Kr. ferner 206 mit Recht aus der Uebereinstimmung einer Vase mit altital. Ueberlieferung erschlossen zu haben: *Κρίσιης Κρισίης* für *Χρύσιης Χρυσίης*. Die Françoisvase hat für den hesio-

1) Vgl. dazu O. Crusius Bemerkungen Rh. Mus. 44, 456.

dischen Musenkatalog die vielleicht authentischeren Varianten *Πόλυμνις* (statt *-υμνία*) und *Στησιχόρη* (statt *Τερψιχόρη*) geliefert. Schon das unattische *η* weist auf eine litterarische Quelle, als welche durch andere Gründe Hesiod bestimmt worden ist¹⁾. Ein in Attika volkstümlicherer Musenname scheint *Τερψιχόρα* (so, mit gut attischem Vokalismus, auf der Vase Brit. Mus. 1260) gewesen zu sein; diese Form ist dann schon im 5. Jahrhundert in den attischen Hesiodtext eingedrungen, infolgedessen lesen wir auf einem rf. Krater *Τερσειχόρης* 182.

Auch der Latinist zieht aus dem von Kr. in sauberer Bearbeitung vorgelegten Materiale einigen Gewinn, freilich ohne von dem Verfasser ausdrücklich aufmerksam gemacht zu werden. Die aus Sicilien mit dem Sport importierte Kottabosformel *τὴν τάνδε*²⁾ *λατάσσω* 87 lehrt uns ein verschollenes Denominativum *λατάσσω*³⁾ kennen, das deutlich auf einer von der sonst allein belegten Flexionsweise abweichenden Stammform *λατακ-* beruht, die im lat. *latex*, *icis* fast unversehrt erhalten ist. Aehnliche Schwankungen sind nicht so selten, wie es nach unseren Grammatiken erscheinen muß. *ῥοτυκος*, durch skr. *vartikā* als ursprünglich erwiesen, ist bezeugt für Philemon 245 II 539 K. Das in Wesselys 'Neuen Zauberpapyri' begegnende *βηκός* (gen. zu *βήξ*) erklärt sich nicht, wie der Herausgeber annimmt, aus barbarischer Unempfindlichkeit gegen den Unterschied von tenuis und aspirata, sondern ist ein durch falsche Analogie veranlaßter Metaplasma, der auch durch einen Beleg aus dem *carmen de vir. herb.* (Haupt Opp. II 481 v. 94) bezeugt wird. In Epidaurus sagte man *ὑσπλακος* für *ὑσπληγος* Kavvadias I nr. 237; die Bewohner der thessal. Stadt Atrax, die sich auf ihren Münzen *Ἀτροάγιοι* nennen (Head h. n. 248, auch inschriftlich z. B. Coll. 1444. Ath. Mitth. VIII 131 Z. 43), heißen in der Litteratur meist *Ἀτροάκιοι*. Vielleicht darf man auch für lat. *spelunca*, roman. *p(a)lanca* Metaplasmen derselben Art bereits für das Griechische voraussetzen, *σπήλυγκος* und *φάλαγκος*. 152 zeigt Kr., daß aus *διθύραμβος* über eine Mittelstufe *διθύραμβος* hinweg *διθύραμφος* geworden ist⁴⁾. So hat es gewiß neben *θρίαμβος*, das man doch von *διθύραμβος* *ἱαμβος* *ἰθρυμβος* *Ἐναμβος*⁵⁾ nicht los-

1) Hub. Schmidt, *Observat. archaeol. in Hesiod. in Diss. Hal. XII*. Dazu Kretschmer 202 über *Πλωτό*.

2) Kallimach. epigr. 33 (Wil.) *Ἄρτεμι, τὴν τόδ' ἄγαλμα κτλ.*

3) Att. *λάταγας ἴεσαι*.

4) Aehnlich ist *φιθάκη* zu *πιθάκη* und weiter zu *πιθάκη* geworden.

5) Dieser Dionysosbeiname ist zu erschließen aus *Ἐναμβεῖ* Diodor. V 79, 2, dem Namen eines mythischen Beherrschers von Maroneia. Unsere Ausgaben schreiben entgegen den codd. *Ἐθάνθει*. *Ἐναμβος* zerlegt sich in *ἐθάν* und *-βος*, das zu *βώ-σομαι*, skr. *gā* »singen« gehören wird.

reißen kann und deshalb für ein griechisches Wort halten muß, einstmals auch ein **θρίαμπος* oder **τρίαμπος*¹⁾ gegeben, das durch latein. *triumpus* auf das allergenaueste reflektiert wird. Vgl. Prellwitz BB. 20, 305. Die spätere Aspiration des *p* ist, wie in *Olympus Melphomene* u. a., ein sekundärer lateinischer Lautvorgang²⁾.

Um die Sprache der ›Töpfer‹ richtig verstehen und historisch gerecht beurteilen zu können, muß die Vorfrage nach Herkunft und Stand dieser Menschenklasse aufgeworfen werden. Ihre Namen genügen allein zum Beweise, daß sich unter diesen *δημιουργοί* — so nennt sie Antiphanes fr. 163 II 77 K., und dazu stimmt, daß sie ihrem Namen (natürlich nicht auf den Vasen selbst, aber z. B. auf Weihgeschenken) das Handwerk beifügen, wie andere *δημιουργοί* auch³⁾ — viele Fremde befunden haben müssen. Zuweilen verrathen sie, wenn auch nie konsequent, das Bedürfnis, ihrem Namen das fremde Gewand abzustreifen und ihn attischer Aussprachsgewohnheit anzupassen. So nennt sich *Φιντίας* gelegentlich auch *Φιλτίας* 74. 229, gerade wie der Theraer, der in Athen *φραδαῖσι νυμφῶν τάντρον ἐξηργάξατο*, seinen Namen bald *Ἀρχέδαμος*, bald *Ἀρχέδημος* CIA I 431 schreibt⁴⁾. In einer Zeit, die von der Pedanterie uniformer Rechtschreibung selbst bei den Personennamen weit entfernt war und deren laxer Praxis demselben Manne die Erzeugnisse seiner Werkstatt nach Belieben mit *Ἀρχεκλῆς* oder *Ἀρχικλῆς* 122 zu signieren gestattete, ist diese Inkonsequenz nur natürlich. Es reicht aber nicht aus, diese nach Athen verschlagenen oder zugewanderten *δημιουργοί* schlechtweg als ›Fremde‹ zu bezeichnen. Daß fremde Künstler oder Handwerker nach ihrem Heimatsorte benannt werden, ist eine in neuerer Zeit nicht ungewöhnliche Erscheinung. So taufte etwa den Maler Jacopi de' Barbari die Nürnberger später nach seiner Herkunft Ja-

1) *τρίαμπος* durch Hauchumstellung, wie *Καριθαῖος* (aus *Χαριταῖος*) 153, das Kr. mit Unrecht befremdlich findet. Die Umstellung ist beim *h* gerade so möglich wie beim *r*, *Καριθαῖος* also ähnlich zu beurtheilen wie vulgärgriechisch *κότραφος* aus *κρόταφος*. *κότραφος* ist öfters bezeugt, s. Ulrichs Reisen I 188 n. 2 (K. Keil Sylloge 181), Du Cange s. *κοτραφίζειν*, Hermen. Montepess. 310, 21. Gl. Vatic. 525, 60 (neben *crotafe* in den Frgm. Bruxell. 394, 30), und herzustellen bei Georgius Pisida, Wien. Stud. XIII (1891) 3 nr. 1, 54, wo für *κοτάφοις* ein Amphimacer gefordert wird. Der Herausgeber conciiert S. 25 falsch *κορτάφοις*.

2) Für die italische Onomatologie wichtig ist die eingeritzte Inschrift *Κλοράτοι δῶρον* Klein, Meistersign.² 214. *Κλοράτος*: *Clovatii* (Mommsen UD. 210) = *Μινάτος* Dittenberger Syll. 367, 147: *Minatii*.

3) Zum Beispiel ein *κναφεός* oder eine *Φρυγία ἀρόπωλις*, JHSt. 13, 126 nr. 17. 128 nr. 59. Ebenso freilich auch die *λατοί*. Hoffmann, Syll. 305 *Νικόμαχος κερμαεύς*.

4) Der englische Schauspieler Breadstreet nennt sich in Deutschland *Breidstraß*. Hildebrand, Aufs. u. Vortr. 98 Anm.

cob Walch¹⁾, und in Benvenuto Cellinis Lebensbeschreibung finde ich gleich zwei Beispiele, Franz Primaticcio, der nach seiner Vaterstadt gewöhnlich Bologna genannt wurde III 7, und des Michel Angelo Knaben, der aus Urbino war und Urbino hieß IV 7. Aber aus dem Griechischen kenne ich keine Parallelen; es muß also mit den bei Kr. 75 aufgezählten Namen *Βουγός*²⁾ *Σικανός Σικελός Χόλχος Λυδός Σκύθης*, zu denen aus Hartwig Meisterschalen 678 *Συρίσκος* und aus dem *Λελλιον* 1888, 126 *Μῦς* hinzukommen, eine besondere Bewandnis haben. Schon die Auswahl der Ethnika muß bedenklich machen: wir wissen doch von korinthischer, argivischer, chiischer, teischer Thonindustrie, aber unter den Vasenmeistern finden wir kein Analogon zu dem Namen *Καρόστιος*, der in der Reihe der Lieblingsinschriften erscheint, kein Ethnikon, das von einer hellenischen Stadt abgeleitet ist, dafür aber gerade die Nationalitäten vertreten, denen zugerechnet zu werden für den Hellenen Schimpf und Schmach bedeutet³⁾, gerade die Länder, die als ergiebige Bezugsquellen für Sklaven bekannt sind. Entscheidend für die ganze Frage sind aber die von Kr. 75 angeführten Fälle, in denen die Namen *Λυδός* und *Σκύθης* mit dem Artikel erscheinen⁴⁾. Kr. meint, darin zeige sich, daß man die Ethnika noch als solche empfunden habe; aber schon der von ihm citierte Aristophanesvers Pac. 1146 *τόν τε Μανῆν ἢ Σύρα βωστροησάτω* hätte ihn eines Anderen belehren können. Eine ausgedehntere Stellensammlung bestätigt durchaus, daß der gegen den sonstigen Gebrauch, auch im Vokativ, hinzugefügte Artikel mit dem Ethnikon als solchem Nichts zu thun hat, sondern den Träger des Namens als Sklaven charakterisiert. Neben *ὁ Παφλαγών*, *ὁ Καρίων* Plut. 1100 steht ebenso *ὁ Ξανθίας* z. B. Acharn. 243, *τὸν Ἰλαν* Equ. 67 (mit Wilamowitz' Bemerkung Aristoteles und Athen II 176), *ἡ Μανία* Amipsias fr. 2 I 670 K. Der Sklavename ist wie der Thiername — *ὁ Λάβης ὁ κύων* Ar. Vesp. 836, *ἡ Πρόκνη* Ar. Av. 665 — eigentlich gar kein Name, sondern eine Dingbezeichnung, ein Appellativum⁵⁾, und wie man *ἡ ζάκορος* Men. 311 III 89 K., *ἡ κομμώτρια* Ar. Eccl. 737, *οἱ τοξόται, ἐγορανόμοι* Acharn. 824, *ὁ καλός Μα-*

1) Springer, Dürer 19.

2) Auch *Βουγός* 234. Bei der Wiedergabe fremder Laute schwanken auch sonst die Griechen. *Πίγρης, Πίρης* Rh. Mus. 48, 250.

3) Noch Meleager hält es für nöthig, sich wegen seiner syrischen Abkunft zu entschuldigen, und redet sich mit etwas fadenscheinigem Kosmopolitismus heraus. AP VII 417

*εἰ δὲ Σύρος, τί τὸ θαῦμα; μίαν, ξένη, πατρίδα κόσμον
ναίομεν.*

4) Dazu aus den Lieblingsinschriften *ho Μῦς* Klein 21.

5) *Μανῆς* gleichsam appellativisch AP VII 538.

chon bei Athen. XIII 580 D ruft, so auch ὁ Ξανθίας statt ὦ Ξανθία. In der That sind *Λυδός Κόλχος Συρίσκος*¹⁾ anderweitig als Sklavennamen nachweisbar, und der Meister *Ἄμασις* trägt einen Namen verdächtig vornehmen Klanges, der ebenso wie *Δαρκεῖος Κροῖσος Γωβρόνας*²⁾ *Σαρπηδών*³⁾ *Τεῦκρος*⁴⁾ *Ἀρτίμας*⁵⁾ *Μανία*⁶⁾ bei den Hellenen zur Sklavenbezeichnung degradiert sein wird⁷⁾. Daß alle Töpfer und Vasenmaler Sklaven gewesen seien, behaupte ich nicht, aber jedenfalls ist in ihrer Gesellschaft das Sklavenelement, selbst barbarischer Herkunft, stark vertreten gewesen, und im Princip hatte Kr. so Unrecht nicht, wenn er in seinem ersten Aufsätze KZ. 29, 397 manche lautliche Entstellung direkt einem phrygischen oder syrischen Sklaven aufs Kerbholz setzte. Das Unvermögen, die Aspiraten korrekt zu schreiben, das viele Vasen durch Formen wie *Λίπιλος ναικί* 154⁸⁾ bekunden, stammt sicher aus dieser Quelle. Man hat wohl gegen diese den Vasenmaler auf das niedrigste sociale Niveau herabdrückende Annahme, zu der schon O. Jahn neigte⁹⁾, ihren notorischen Wohlstand, den die z. T. kostbaren Weihgeschenke auf der Burg bezeugen, ins Feld geführt (Roßbach, Röm. Mitth. III 67 fg. trotz der richtigen Bemerkung auf S. 66), dabei aber vergessen, daß die Erwerbsfähigkeit des athenischen Sklaven keineswegs so ganz beschränkt war und daß aus Sklaven Freigelassene und aus den Freigelassenen auch reiche Leute werden können. Aus dem am Ende meist gut attischen Klange der übrigen Meisternamen darf man kein Gegenargument ableiten, da das Herkommen in Griechenland eine äußerliche Kennzeichnung des Sklavennamens nicht nothwendig verlangte. Immerhin reden *Σωσίας* und *Ἐπίκτητος* eine

1) *Συρίσκος* Anaxipp. 8 III 301 K. *Κολχίς ἄνθρωπος πάροις* Antiphan. 146 II 70 K.

2) Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 176.

3) Kretschmer 76₁.

4) *Τεῦκρος* Kretschmer 76₁, außerdem CIA II 959 c 17. Auch CIGS. I 1433 wird ein Sklave gemeint sein. Das hängt gewiß mit dem Priester- und Dynastengeschlecht der *Τεῦκροί* und *Αἰάντες* im kilikischen Olbe zusammen, von dem Strabo berichtet und das jetzt auch inschriftlich bezeugt ist. JHSt. XII 225.

5) Rh. Mus. 48, 257.

6) *Μανία θρηπτή* Pherecr. 125 I 181 K. vgl. mit *Μανία*, der Frau des Zenis von Dardania.

7) Comm. III 481 fr. 387 *Λυδοὶ πονηροί, δεύτεροι δ' Αἰγύπτιοι, τρίτοι δὲ πάντων Κᾶρες ἐξωλέστατοι.*

8) *ναικί* könnte übrigens von einem Jonier an *οὐκί*-angelehnt sein, wie *ναϊδαμῶς* (Hesych *ναειδαμῶς*) an *οὐδαμῶς*. Ob *ναικισήρεις* Pherecr. 222 I 205 K. hierher gehört, weiß ich nicht.

9) Vgl. auch Tsuntas, *Ἐφ. ἀρχ.* 1885, 54. Dümmler, Röm. Mitth. II 189. Das Richtige bei Hartwig, Meisterschalen 680.

deutliche Sprache, und vielleicht ist auch die Frage erlaubt, ob die in so alter Zeit recht sonderbare Weiterbildung der Namen *Παμφάης* und *Ἐυφρών* mit Suffix *ιος*, (*Παμφαῖος Ἐυφρόνιος*) nicht von Hause aus auf Sklavennamen beschränkt war ¹⁾. Wenn *Ῥοίβελος* 74 gleich dem Bergnamen *Ῥοβήλος* gesetzt werden darf, ist etwa *Τμῶλος Σύρος* CIA II 3379 zu vergleichen, und *Πρίαπος* hat eine Parallele an *Ἄδωνις*, wie ein Goldlieferant für die Arbeiten am Erechtheion I 324 heißt.

Jedenfalls führt uns die Töpfersprache in die niederen und weniger gebildeten Kreise Athens, wie Kr. 73 richtig bemerkt, ohne von einer diese Anschauung bestätigenden vortrefflichen Beobachtung O. Jahns Gebrauch zu machen. Daß sich das bei Hesych und Photius als häufiges attisches Wort bezeugte *ναιχί* ²⁾ bei den attischen Schriftstellern so gut wie nie finde, hat die Verwunderung Valckenaers nicht ohne Grund erregt; auf den Vasen begegnet nun dies *ναιχί* öfters, sonst aber nur Soph. OR. 684 im Munde der theb. Greise und — bezeichnenderweise gleich dreimal — bei dem skythischen Bogenschützen in Aristophanes' Thesmoph., dessen Griechisch von der Straße ist (1183. 1196. 1218). Die feinere Umgangssprache, die die Komödie nachbildet, hat sich des Wortes enthalten. Es ist hübsch zu beobachten, wie im Verlauf von wenig mehr als 100 Jahren das Wort aus der Gasse in den Salon, aus der Sprache des niederen Volkes, vor deren Berührung selbst der Komiker eine deutliche Scheu an den Tag legt, in die Gelehrtenkreise Alexandrias emporsteigt (Callim. epigr. 28, 5 Wil.).

Wir bewegen uns in bedenklich gemischter Gesellschaft und werden deshalb nicht erstaunt sein, allerlei fremden Eindringlingen in der Sprache der Töpfer zu begegnen ³⁾. Am stärksten ist das Dorische vertreten ⁴⁾. Für die Beurtheilung ist eine genaue Schei-

1) *Ἐυφρόνιος* Sklave IGMar. Aeg. I 881. — Die Sache ist freilich keineswegs sicher. Vgl. noch die attischen Namen *Θουδόσιος -μόριος*.

2) *ναιχί*, gebildet wie *οὐχί*, in welchem Worte das *χ* natürlich nichts mit dem schließenden *κ* der Negation *οὐκ* zu thun hat, gehört zu skrt. *hi* in *na-hi*. *οὐκ* ist entweder eine andere Bildung mittelst des emphatischen *ί* oder, was mir wahrscheinlicher ist, an *οὐκ* angelehntes *οὐχί*.

3) *Ἐρεχσίης*, das KZ. 29, 447 angeführt, jetzt aber in dem Kapitel über die Konsonanten übergangen ist, erinnert an kret. *ἐργάψη* (aus *ἐργάφθη*) und an *διψάρα* Hesych (= *διψθήρα*).

4) Das heißt hier: die *ᾱ*-Dialekte. Die Sklavensprache charakterisiert Aristophanes in den Rittern mit Absicht durch *ἀπῶ* 1023 (meine Quaest. ep. 332), *ταγέ* 159 (?), sowie durch das nichtattische *πέρνεται* 176. Fremde Handwerker in Athen, die sich durch die Sprache verrathen: *Μνάσων συντοτόμος* CIA II 772. *Ἐῦδαμος* verkauft *δαντόλια* Ar. Plut. 884. *φαρμακοπόλης Μεγαρικὸς* Theopomp. 2 I 733 K., womit man zusammenhalte *πιτσάναν τρουβίλιον σεῦτλον* Alex. 142

derung der verschiedenen möglichen Zuleitungskanäle unumgänglich. Manches wird aus dorischer Poesie stammen, wie ja *Λήδα Ἀνδρομέδα* (darnach wohl *Ποντομέδα* 202) immer fest geblieben sind. Anderes erklärt sich durch die besonderen Verhältnisse des athenischen Hetärenwesens, von dem sich die »Meister« gewiß nicht allzuängstlich abgeschlossen haben werden. Massenhaft frische Waare strömte dem athenischen Hetärenmarkte aus den dorischen Nachbarstädten zu, vor Allem aus Megara und Korinth, der »Stadt der Aphrodite«¹⁾. Namen wie *Λαγίσκα*²⁾ *Λύκα*³⁾ *Ναῖς*⁴⁾ *Πατροφίλα*⁵⁾ *Φίλα*⁶⁾ und *Κοσσύφα*⁷⁾ *Σιμαίθα Χρυσίλλα* (dat.)⁸⁾ beweisen schon durch ihre dorische Form. In diesen Kreisen muß das Dorische auch als Umgangssprache eine gewisse Rolle gespielt haben. Die Bordellmutter hieß *ματρύλα* »Mütterchen«, davon das Bordell selbst *ματρυλεῖον*⁹⁾. Die dorischen Schwurformeln, die in der Komödie begegnen, stammen — mit Ausnahme von *Δάματρος*, das ein Rest des alten in Eleusis heimischen Dialektes zu sein scheint¹⁰⁾ — aus der Halbwelt¹¹⁾. Die *κατάρατος μαστροπός*, die bei Epikrates 9 II 285 K. *τὰν κόραν, τὰν Ἄρτεμιν, τὰν Φερρέφατταν* schwörend anruft, hat gewiß die übliche Carrière von der Hetäre zur Kupplerin absolviert. Die auf einer Vase gepriesene *Παντοξένα καλὰ Κορίνθωι*¹²⁾ stammt sicher aus Korinth und verdankt, wie die Worte lehren, ihren Ruhm den Erfahrungen der dortigen Lebewelt. Von den Namen, die zwei Tänzerinnen beigeschrieben sind, *Δόρα* (lies *Δορκάς*) und *Σελινίκα* 79, 9. 184, weist der zweite auf den Eppichkranz, II 348 K. Vgl. auch die *μυθουργοὶ Θεογέντων* und *Θεογένης* CIA I 324 und ebenda *Ἀγαθάνωρ Ἀ]κοσσός*, sowie die dor. Weihinschrift Kr. 229.

1) Die tragischen Konsequenzen, die sich aus der Entführung einer megarischen Hetäre Simaitha für die Geschicke Griechenlands ergeben, lese man bei Arist. Ach. 524 nach. Außerdem Kallias fr. 23 I 698. Strattis 26 I 718 K.

2) *Ἰσοκράτους παλλακή* Strattis 3 I 712 K.

3) Amphis 23 II 243. Timokles 25 II 462 K.

4) Aristoph. Plut. 179.

5) AP VII 221.

6) Athen. XIII 587 F.

7) Ebenda. *κόσσυφος* ist unattisch; man sagte *κόψιχος*. Auffallend Ar. Eccles. 1171 -κοσσυφο -φαττο-.

8) Athen. XIII 559B (Comm. II 205 K.).

9) Menand. 177 III 52 K. Comm. III 450 fr. 220 K.

10) Nach Wilamowitz. Vgl. Kuhnert, Philologus 54, 202.

11) Lobeck, Phryn. 634. — Man beachte auch die dorische Form *σάκας* (*τὸ τῆς γυναικός*) Comm. III 595 fr. 1135 K.

12) Das ist eine genaue Parallele zu dem Aratepigramm Maass Aratea 230, dessen Eingang zu schreiben sein dürfte:

*Ἀργεῖος Φιλοκλῆς Ἄργει καλός, αἶ τε Κορίνθων
στῆλαι καὶ Μεγαρέων ταυτὰ βοῶσι τάφοι.*

der den Sieger in den Isthmien belohnte: es wird wohl der Name einer korinthischen Hetäre sein: daß übrigens eine Obscönität darin steckt, lehrt ein Blick in den Hesych s. v. *σέλινον*. Ebenso meine ich den Namen der Tänzerin *Κλεοδόξα* auf derselben Vase ¹⁾ fassen zu sollen. In diesen Kreis können noch manche Einzelheiten gehören, die Kr. 78 aufzählt, gelegentliches *καλά* statt *καλή*, der Sirenenname *ἡμερόπα*, der Bacchename *Πολυνίκα* u. A. Bacchen- und Hetärennamen berühren sich (*Σατύρα Σιμαίθα* Heydemann Pariser Antiken 83), wie Satyr- und Sklavennamen (*Βατύλος* Heydemann Satyr- und Bacchennamen 19, wonach IGA 552 *Βα(τ)ύλος* herzustellen ist).

Der verbleibende Rest wird dann mit der Herkunft der Töpfer selbst zusammenhängen. Nur ausnahmsweise ist eine bestimmtere Lokalisierung möglich: *Δημοφάων*, das Kr. 142 für eine epische Variante hält, stammt vielleicht eher von einem Böoter, der durch seine Mundart an *Εὐρυφάων Πολυσάων* gewöhnt war. Viel seltener ist jonisches Sprachgut ²⁾, obwohl der Meisternamen *Δούρις* nach Samos weist und ein *Αίχας Σάμιος* unter den *καλοί* gefeiert wird, vor allem merkwürdig das nomen *νήνις*, das 84, 3. 144 von einer rf. Oinochoe in Athen notiert wird (Heydemann, Vasenb. XII 3, der auf einen weiteren, von O. Jahn, Arch. Aufs. 83 fg. besprochenen, im C. unter nr. 7629 registrierten Beleg hinweist).

Alle Eigenthümlichkeiten vulgärer, manchmal nachlässiger Aussprache treten uns auf den Vasen in Hülle und Fülle entgegen, Beseitigung unbetonter Vokale in *ἐποίησεν Ἀθήνηθιν* ³⁾, Assimilation benachbarter Vokale in *Τριπτόλομος* ⁴⁾, Vokaleinschub in *Τερόπων*, Anähnlichung getrennter Konsonanten in *Μεκακλής Κλαύκων* ⁵⁾, Konsonantenausstoßung in *Ἀυρομάχη* und in *Λαύκη* (= *Γλαύκη*) ⁶⁾, Umstellung in *ἐργασφεν*. Erst die zusammenfassende Behandlung dieser

1) Außerdem Br. M. 740 (Kr. 96, 2). Vgl. O. Jahn, Arch. Beitr. 332. 455.

2) Fälle wie *Στησιχόρη* gehören natürlich nicht hierher, sie stammen aus der epischen Poesie, deren Einfluß durch das wiederholte Vorkommen des aus dem Homer entlehnten *ἥλιος γέρον* auf einer attischen Vase und einer olympischen Bronze argivischer Herkunft (Klein, Euphronios ² 74) gut illustriert wird.

3) *ἐργασφεν* CIG 8147 (angeführt in der Vorrede p. XIV a. O. Jahn, Einleit. 110, 789) = Brit. Mus. 852 (Designs nr. 30) = Klein, Meistersign. ² 154 nr. 7.

4) Vgl. noch *μάγαρον* »fovea, favissa« Menand. 1031 III 256 K. mit dem von Kr. 28, 1 hervorgezogenen *μαγαρινιά*.

5) Ebenso scheint att. *πυτίνη* aus dem als tarentinisch bezeugten, aber wegen der heutigen gleichlautenden Vulgärform eher als gemeingriech. anzusehenden *βυτίνη* entstanden zu sein.

6) Wie pamphyl. *ἔλυφα*, Fröhner Mélanges d'épigr. 44. Dieses von den Epigraphikern öfters erwähnte, doch von den Bearbeitern des Pamphyliischen vergessene Büchlein scheint auch den Vasenkundigen nicht zur Hand zu sein. *Χαριταις μπειοισεν* 13 nr. 3 fehlt bei Klein, Meistersign. ² 51.

Seltsamkeiten ließ erkennen, daß es sich hier nicht um gleichgiltige Schreibfehler und Flüchtigkeiten, sondern um beachtenswerthe sprachliche Thatsachen handelt. Es lohnt die Mühe, an einem eclatanten Beispiel einmal zu zeigen, wie schwer sich die Beobachtung von unserer normalisierten Buchorthographie und der Neigung, alle Abweichungen als »Fehler« zu »korrigieren«, losmachen und zu einer unbefangenen Anerkennung der feststehenden Thatsachen gelangen kann. Meister nannte 1880 in Bezzenbergers Beiträgen V 236 den Anlaut der inschriftlich belegten boeotischen Formen *Σροτυλλίς*, *Σροτονίκα*, »völlig singular«, im ersten Bande seiner Gr. Dial. 150 fügte er ein aeol. *Σράτων* hinzu. G. Meyer, Gr. Gr.² § 266, registrierte die drei Fälle als Beispiele »vereinzelter orthographischer Vereinfachung«, von der Existenz der auf der Françoisvase bezeugten und von O. Jahn, Einl. 157 längst gebuchten Formen *Δαμασισράτη*, *λενξίσρατος* nahm er keinerlei Notiz. Kr. wies KZ. 29, 451 auf diese Belege hin und brachte von einer anderen Vase ein neues Beispiel bei. Jetzt ist 184 die Zahl der *σρ* bietenden Vasenbeschriften auf 4 gestiegen und aus dem CIA II 3003 ein neuer Beleg hinzugetreten. Man würde aber irre gehen, wenn man mit diesen 8 Beispielen das Beobachtungsmaterial erschöpft glaubte. Die Epigraphiker pflegen eben dergleichen zu korrigieren, und selbst fleißige Statistiker wie Meisterhans gehen achtlos an den so »verbesserten« Stellen vorüber¹⁾. In CIA II findet sich noch ein zweites Beispiel, 4272 *Χαιρεσράτη*. Auf einer Inschrift aus Samothrake steht *Νικοσράτων* Berl. Ak. Monatsber. 1855, 621 nr. 13. In dem von Kaibel Epigr. add. 242 a edierten Epigramm hat v. 2 der Stein *ἐπὶ σρατιῆσι*, wie übereinstimmend bezeugt wird in den Oest. Mitth. XI 173 und *Μουσ. καὶ βιβλιοθήκη* II 2/3 p. 2 nr. 908'. Die kyrenaäische Inschrift, die Cauer Del.² 152 aus Smith und Porchers Discoveries at Cyrene nr. 7 aufgenommen hat, meint mit ihrem *Λυσισβάτω* gewiß auch nichts anderes als *Λυσισράτω*. An handschriftlichen Beispielen habe ich, vermuthlich blos aus mangelhafter Kenntniss, nur eins, aus dem 9. Kap. der Passio S. Perpetuae *Πουδης τισρατιώτης* (sic)²⁾. Und fragt man endlich nach den Parallelen für diese die Gräcisten offenbar befremdende Erscheinung aus anderen Sprachen, so bieten sich auch diese in großer Mannigfaltigkeit dar. Im Semitischen wird nicht nur *σραῖτα* zu arab. *srât*, *sirât*³⁾, sondern schon in

1) *σραταγέοντος* BCH. V 408 nr. 15, 1. 423 nr. 23, 1 mag Druckfehler sein. Ganz denselben habe ich im Bekkerschen Plutarch und dem Holderschen Herodot angetroffen.

2) Ausgabe von Harris-Gifford.

3) Vgl. z. B. Mordtmann, Athen. Mitth. XV 160 sq.

älterer Zeit wird gr. *στρατηγός* bald אצרתגא¹⁾, das de Voguë ganz falsch mit *Βόστρα* = בצרה²⁾ verglichen hat, bald auch אצרתגא³⁾ geschrieben⁴⁾, im Talmud אצרתגא אצרתגא für *στρατιώτης στρατιά*⁵⁾, und es liegt nahe, afrikanische Schreibungen wie *sructor* CIL VIII 9426. 17448 (ad 5267). *Esricatus* 16313 damit in Zusammenhang zu bringen. Da aber im Semitischen τ auch in *κάστρα*⁶⁾ ausgedrängt ist⁷⁾, wofür es im Griechischen durchaus an entsprechenden Parallelen gebricht, so können die semitischen Beispiele für das Griechische ebensowenig unmittelbar verwerthet werden, wie die irischen Formen *srát, srathar* (aus *strata stratura*, Güterbock, Lat. Lehnwörter im Ir. 75), deren *sr* einer allgemeinen Lautregel entspricht, nach der anlautendes *str* überall entlastet wird. Im Griechischen scheint es sich vielmehr um eine Dissimilation zu handeln, die durch das in *στρατο-* folgende *t* veranlaßt ist. So stehen neben *σρατός* Fälle wie *πυκτίον* aus *πυνκτίον*, das von Kr. 232 sehr schön gedeutete *Θαλήβιος* aus *Θαλθύβιος*⁸⁾, in spätgriechischer Zeit *ἀφέντης* aus *ἀφθέντης* d. i. *αὐθέντης*, *πενήντα* aus *πεντήντα*⁹⁾. Es handelt sich um eine weitverbreitete Dissimilationserscheinung, air. *Consatin pennit* = **pentit* (*paenitentia*) Güterbock 78, armen. *sater* = *στατήρ*, *dektor* = *δικτάτωρ* Brockelmann, ZDMG. 47, 14 und 41, kopt. *σαθηρι*

1) De Voguë, Syrie centrale I 113 nr. 7a. II 160 nr. 15.

2) A. a. O. 113. Hier ist natürlich das τ erst im Griechischen eingeschoben, wie δ in *Ἐσδρας Ἀσδρούβας* (Nöldeke, Ztsch. der Deutsch. Morgenl. Gesellsch. 29, 431 n. 1), τ in *Μεστράϊμ* (Blau, ebenda 25, 528), *Ἰσραήλ* (Henochbuch, Berl. Ak. Sitzungsber. 1892 II 1082 Z. 23, daraus lat. *Istrael*, worüber vgl. meine Orthographica 36 Anm. 8, wo hinzuzufügen ist Schuchardt I 150. III 77, Linke, Studien zur Itala 26), *Κλιτζιαστράν*, dem byzantinischen Namen des Seldschuken Kylydsch Arslan, ZDMG. 30, 474 (auch *Κλιτζιασθλάν* Olshausen, Hermes XV 419). Also *σθλ* neben *στρ*.

3) Euting, Nab. Inschr. aus Arab. 19 nr. 55; 53 nr. 15, 2; 56 nr. 16, 1; 68 nr. 27, 7. Sachau, ZDMG. 38, 538 (vgl. Clermont-Ganneau Rec. d'arch. orient. I 48 sqq., besonders auch 54).

4) Vgl. ZDMG. 24, 107.

5) Fürst, Gloss. graeco-hebr. 68.

6) ZDMG. 32, 409. 31, 498. 29, 423 n. 3 (22, 454 n. 2).

7) S. z. B. Sachau, Reise in Syrien und Mesopotamien 123.

8) Sonst kenne ich im Griechischen nur noch einen Fall, wo *t* vor *h* ausgedrängt ist, und da ist unbequeme Konsonantenhäufung die Ursache. Aindischem *sakthi* entsprach einst — mit dem aus *ἴσθι ἰχθύς* bekannten Vorschlagsvokal — gr. *i-skthijóm* > *λαχίον*.

9) Hatzidakis, Einl. 150. 287. Für *πεντήντα* vergleiche z. B. die jüdische Inschrift bei Ascoli Iscriz. gr. lat. ebr. (Atti del IV Congresso degli Oriental. I 284) nr. 4 und *pententha* aus des Vincentius von Beauvaix Spec. doctr. III 7.

bz. *σατσερε* Steindorff, Kopt. Gramm. 26¹⁾, lat. *segestrum* (durch *στέγαστρον* glossiert CGL II 181, 36 und Herm. Montep. 326, 52; vgl. *στέγεστρον* CIGS I 22. 3062) aus *στέγαστρον*, *obsetrix*²⁾ aus *obstetrix*. Ob vereinzelte Belege wie *Μενίδωρος* Latyschev II 451, 24, *Ἐπιμήτων* BCH. XIV 173 nr. 6, 14 fg., *Resuta* CIL VIII 11586 mehr sind, als bloße Schreibfehler, ist nicht zu entscheiden. Jedenfalls hat sich herausgestellt, daß die ursprünglich befremdlichen griechischen Schreibungen wie *Νανσίσρατος* sich einer sehr großen Gruppe gleichartiger Erscheinungen³⁾ einordnen und weder die Misachtung der Epigraphiker verdienen noch eine ›Verbesserung‹ durch Konjekturen fordern.

Nicht richtig erklärt scheint mir S. 145 *Ἀφροτιδε*. Das mag ein bloßer Schreibfehler sein, aber Schreibfehler beruhen oft auf einem stillen, innerlichen Versprechen, und diese Art des Versprechens hat Parallelen, die uns eine merkwürdige Metathese kennen lehren, bei der nicht die Konsonanten, sondern gleichsam die *συμβεβηκότα* der Konsonanten ihre Stelle wechseln. Ngrch. *θίγα* für *δίγα*, *δυγάτηρ* für *θυγάτηρ* habe ich schon KZ. 33, 399 in diesem Zusammenhang gerückt, dazu kommt bov. *afudtia* für *βούθεια* = *βοήθεια*⁴⁾ und aus viel älterer Zeit vielleicht *πάρδακος*: **παρταγίω* = *παρτάξω* (Ahrens II 84). *dracoediam* notierte ich mir aus der *historia Apollonii* ed. Riese² 22, 10; span. *gritar* aus *cridar*, *gretar* aus **credar* (*crepiture*) weist mir Freund Meyer-Lübke brieflich nach. Besonders bei der Herübernahme fremder Worte ist diese Art Metathesis ganz gewöhnlich, *Τίγριδ-* für **Διγλιτ-*, *Δεμετώ* für **Τεμετώ*, *γουπ-* für **γουβ-* (כרוב) [?] nach G. Hoffmann ZDMG. 32, 748, skrt. *hibuka* für *ύπόγειον*; umgekehrt wird ind. *tāmra - panni* (aus *-parñi*) über **Ταβροπάνη* zu *Ταπροβάνη*, wie Ceylon bei den Griechen heißt (Ja-

1) Darnach ist vielleicht zu berichtigen, was ich Qu. ep. 427 n. 3 über אסתררא bemerkt habe.

2) Von Loewe Prodr. 423 nur durch wenige Beispiele belegt; mehr bei Du Cange s. v. Koffmane Kirchenlatein 111. Pentateuch. Lugdun. p. LI. Lipsius Act. apost. apocr. I p. XLII und Ind. Vita S. Melaniae iun. c. 29 (An. Boll. VIII 55, 15). Herm. Montepess. 296, 33. Leid. 29, 43. Buecheler Anth. Lat. I zu nr. 226. CIL III s. 8820. VI 9720. 9722. 9724 sq. X 1933.

3) Natürlich ist die Dissimilation nicht auf *t* beschränkt. Auch bei *v* z. B. findet sie sich, sicher im roman. *cinque*, vielleicht im lat. *voc(v)are* (nach de Saussure Mém. Soc. Ling. VII 75 n. 3). Darnach erkläre ich dor. *πρέογε(φ)ες* aus **πρέογφες*. Der nom. müßte **πρέογφς* = *πρέσφς* lauten, ist aber der Analogie der obliquen Casus verfallen. †

4) Hatzidakis *Ἀθηναῖ* I 486. *βοηθός* ist über *βουηθός* im ägyptischen Griechisch schon zeitig zu *βουθός* geworden, wie die Ostraka beweisen. Procéed. Bibl. Arch. V (1883), 89. 166 (*βουηθού* 167).

cobi, Rāmāyana 91). In gewissem Sinne vergleichbar ist die Metathesis der Geminatio, die sicher in Ὀλλυτεύς 146 für Ὀλυτεύς, vielleicht in Ἀππλόδωρος 173 (für Ἀπολόδωρος) vorliegt ¹⁾.

Im Allgemeinen finden sich zu den hier kurz betrachteten Eigenthümlichkeiten der att. Töpfersprache anderwärts in Griechenland Parallelen, sodaß sie als überall wiederkehrende Besonderheiten der Volkssprache angesehen werden dürfen. Kr.s Nachweisungen erhärten das zur Genüge, doch mag es gestattet sein, einen und den anderen Beleg hier nachzutragen. Die Umstellung des φσ zu σφ, die Collignon-Rayet une singulière bizarrerie d'orthographe nennen ²⁾, findet sich auch in ἀσπινθιον Hesych. ³⁾, das vielleicht ein att. Komiker gebraucht, etwa einem Fremden in den Mund gelegt hat, und in ἐπενθάσφει Perrot, Gal. et Bith. 17 nr. 9. Im Lateinischen ist sie gar nicht selten: *Spyche* (und Aehnliches) CIL VI 8831. 20910. 26713. 28661. IX 3971. XII 872. *euspychi thygater* VI 21617, *iscrisperunt* Not. d. scavi 1887, 328 nr. 739 (Rom). *spalmis spaltria* Anth. lat. ed. Riese I 1, 303, 2 u. 361 (zweimal). Marc. Empir. ed. Helmr. 93, 26 *spimiti* (sonst *psimithi*). Steinmeyer-Sievers Ahd. Gl. II 153, 53. 154, 6. 259, 5 *spiathio* (153, 41 *psiathium*). Mit Ἀνρομάχη kann man vergleichen γαμοῶ Ath. Mitth. XIII 255 nr. 66 und kopt. *μεμοραον* Rev. ég. II 67, 16 ⁴⁾. Auf vulgärer Aussprache beruht auch das Vertheilen eines der Etymologie nach zur vorhergehenden Silbe gehörigen, bei schnellem Sprechen aber zum Anschluß an die folgende drängenden Konsonanten ⁵⁾ auf beide Silben, das Kr. 50. 228 mit boeot. und kor. ἀνέθηγε belegt; ein attisches Beispiel läßt sich durch das richtige Verständnis einer Lieblingsinschrift gewinnen, die auch Wernicke 55 und Klein 52 falsch oder gar nicht gedeutet

1) Analoga KZ. 33, 376. Lat. *Cebenna* ist bei den Griechen *Κέμηννα Κέμμεννα* (so in unseren Strabotexten, die auch *Μαρομομάνοι* schreiben) geworden.

2) Hist. de la céramique 178.

3) Lobeck, Path. el. I 491. Diphil. 17, 12 II 545 K. Kock zu Comm. III 569. nr. 943.

4) Daraus durch den von mir KZ. 33, 371 besprochenen Lautwandel *μεβοραον* in einem kopt. Bibelkatalog Recueil de trav. ég. assyr. XI 132 sqq. Vgl. das oben angeführte **Ταβροπάνη* aus *Ταμοσπάνη*.

5) Dieses Vorwärtsdrängen wird bezeugt durch Wortbrechungen wie *σου/νεδρίω* CIGS I 3329. 3203; *σν/νομνόνοντας* Cauer ² 121 B 29; *ἐ/νάμείρας* 120, 11/2. — In Attika theilt man regelmäßig *ἀ/νέθηγεν*, weil man ja auch *ἀ/νά* sprach; wo dagegen *ἄν* galt, legte das etymologische Bewußtsein die Brechung *ἀν/έθεικεν* nahe (CIGS I; 2876). — Etwas anders geartet ist *οἴμμοι*, für das ich KZ. 33, 397 zwei Belege nachgewiesen habe. Dazu kommen weitere Kaibel, Epigr. 540. IGIS 1551. Mél. d'arch. et d'hist. VII (1887), 426 (byzant. Inschr. aus der Kirche St. Georgii ad Velabrum aus dem 10. Jahrh.).

haben: *Αἰσιμίδης καλὸς δοκεῖ ξυννό(τ)ι*, etwa wie Sophokles umgekehrt in fr. 99 N² gesagt hat *τοῖς ξυνοῦσιν ὦν βαρῦς*. Weitere Belege für dieselbe offenbar sehr verbreitete Neigung¹⁾ finden sich Newton Discoveries II 689 nr. 3, 5 (Halicarnass) *ἐφ' ὧν ἔν*. Rev. arch. 1883 (3. sér. I) 204 (aeg. christl.) *τῶν ἰκτιρυῶν*. Ath. Mitth. XIII 223 *Παννηφαισιῶνι*. Dittenberger Syll. 354, 5 *εἰσσαγωγῆν*. 'Eφ. ἀρχ. 1887 c. 175 sq. nr. 36, 21/2 *ὠσσαύτως*.

Die attische Töpfersprache, über die uns Kr. im Allgemeinen, soweit das die Dürftigkeit des Materials überhaupt zuläßt, in so ausgezeichnete Weise unterrichtet hat, zeigt aber noch eine andere weniger beachtete Seite: sie repräsentiert für uns eine nicht unwesentlich alterthümlichere Stufe der Entwicklung als das Attisch der klassischen Litteratur und steht dem Jonischen, das derselben Wurzel entsprossen, deshalb noch um einen Schritt näher. Ich muß das aber erst beweisen. *Χαῖρε καὶ πῖει εὔ* ist verständlich, aber was auf der Schale Berl. 1769 steht: *σὸ χαῖρε καὶ πῖει εὔ τοι* [88.195], ist es für mich wenigstens nicht mehr. Wohl verbindet sich im klassischen Attisch gelegentlich *τοι* mit *εὔ*²⁾, aber dann ist es die bekannte Partikel und durch den logischen Zusammenhang der Sätze jedesmal bedingt; verstärkend, wie es doch in *εὔ τοι* sein müßte, wirkt es nirgends. Mir scheint es unumgänglich, *εὔ τοι* als selbstständiges Glied abzutrennen und mit lat. *bene tibi*, *bene te* zu vergleichen. Es entspricht dem Sinne nach dem öfters belegten *εὔ σοι γένοιτο*³⁾, das gerade in der Bedeutung ›Wohl bekomms!‹ gebraucht wird. Die Ellipse des Verbuns hat ihr Analogon an Ar. Plut. 526 *ἐς κεφαλῆν σοι*. Wir gewinnen so die im Jonischen erhaltene, im klassischen Attisch unerhörte⁴⁾ Dativ-Form des enklitischen Personalpronomens, die zur Zeit der sf. Technik also noch im Gebrauch gewesen sein muß. Bestätigt wird das durch die von Kr. 88 glücklich gedeutete Beischrift *καλῶς τῷ κυβιστῇ τοι*⁵⁾.

Auf S. 90 hat Kr. ein Gespräch zwischen Weinlesern abgedruckt, das auf drei sf. Pinaxfragmenten zu Tage gekommen ist: *ἦδη κἀνέ-*

1) Ein Beispiel aus der neufrz. Volkssprache Mém. Soc. Ling. VIII 59 *tu //P' as vu*.

2) *εὔ τοι* — Ar. Pac. 934, *εὔ τοι* — *πάνν* (zu *εὔ* gehörig) Plut. 198.

3) Eurip. fr. 707 N². Athen. V 186 C (dazu Plato com. 30 I 608).

4) Zu beweisen braucht man das nicht, aber ein paar hübsche Belegstellen darf ich wohl im Vorbeigehen notieren. Aesch. Ag. 1000 *σοί τοι λέγουσα*. Ar. Av. 356 *ἐγὼ τοί σοι λέγω*. Ach. 194.

5) In Pompeji setzt man zu *calos* den Vocativ, aber (dem altatt. *καλῶς τοι*) genau entsprechend den Dativ zu *feliciter*.

πιεν¹⁾ — μετὰ κάρῳ — κάρῳ τ... — ἔτι τι π(λ)ει²⁾ — ἐκφεφορ...
 Die Ergänzung ἐκφερόρηκα giebt keinen erträglichen Sinn. Auf die, wie ich glaube, richtige Lesung führen die Verse des Euripides im Cycl. 504 ffg.

παπαπαῖ, πλέως μὲν οἶνον,
 γάννυμαι δὲ δαιτὸς ἦβη,
 σκάφος ὀλκὰς ὡς γεμισθεῖς
 ποτὶ σέλμα γαστροῦ ἄκρας.

Ein starker Trunk ist ein μέγα φορτίον³⁾ und kann dem Zecher wie einem Schiffe den »Untergang«⁴⁾ bringen. Das ergiebt die Lesung ἐκφερόρισμαί »ich bin geladen«, in ähnlichem Sinne wie man sonst etwa ἱκανῶς κεχόρτασμαι⁵⁾ sagt. In diesem Gespräch nun fällt μετὰ κάρῳ statt des attischen εἶτα κάρῳ Arist. Equ. 16 durch die adverbiale Verwendung des μετὰ auf, die selbst Herodot nur noch in der Verbindung μετὰ δέ zu kennen scheint. Es entspricht durchaus den Zeitunterschieden, daß die Maler der sf. πίνακες auch da, wo sie mit dem Jonischen des Herodot übereinstimmen, um einen Grad alterthümlicher reden. Altattisch wird auch das in den Liebingsinschriften öfters vorkommende κάρτα sein, das bei den Joniern und in der Tragödie ganz gewöhnlich, im klassischen Attisch aber durch σφόδρα πάνυ μάλα vollständig verdrängt worden ist.

Alterthümliche Freiheit der Wortstellung glaube ich noch in der Kottabosformel zu erkennen, die in Attika das aus Sicilien importierte τὴν τάνδε λατάσσω 87 abgelöst zu haben scheint und die bald nur angedeutet (τοὶ τεν, τοὶ τενδε), bald ausgeschrieben τοὶ τενδε Λυκιοὶ, τοὶ τενδε Εὐθύμηδει 87, τοὶ τενδε καλοὶ (? Klein, Euphron. ² 110) mehrmals auf Vasen vorkommt. Man pflegt τοὶ τήνδε Λυκίωι zu umschreiben, aber das enklitische τοὶ kann doch unmöglich an der Spitze stehen⁶⁾, und den Spruch als nur halbattische Umformung des dorischen Originals zu betrachten, τοὶ also für das Dorische zu reklamieren, geht deshalb nicht recht an, weil es ja in dem uns be-

1) Mir nicht ganz verständlich. Jedenfalls steckt nicht, wie Kr. meint, ἀνέπιεν darin, sondern das bekannte ἐπίνειν.

2) »Trink noch etwas« Kr. Man kann aber den Satz auch als Frage fassen ἔτι τι πίνῃ; vgl. Ephipp. fr. 11 II 256 K. οὕτως ἄκρατον, εἰπέ μοι, πίνῃ;

3) Antiphan. 3 II 13 K.

4) ἡ τοῦ δὲ σωτήρος Διὸς τάχιστα γε ἀπόλεσε ναύτην καὶ κατεπόντωσέν μ', ὄρα's Xenarch. fr. 2 II 468 K.

5) Nicostratos 20 II 225 K.

6) In den Weihepigrammen heißt es natürlich immer Ἄρτεμι, σοὶ τόδ' ἄγαλμα und ähnl.

kannten Original gar nicht *τοί*, sondern *τίν* heißt. Ich vermute, daß dieser Spruch dem Abwesenden galt — wie des Theramenes *Κριτία τοῦτ' ἔστω τῷ καλῷ* — und nach Anleitung des Homerverses *A 186 τὸν Ἐκτορι μῦθον ἐνίσπες* zu schreiben ist: *τῷ τήνδε Εὐθύμίδῃ* sc. *λάταρα ἴημι*.

Auch das Lexikon ist nicht ganz ohne Bereicherung geblieben. Interessant ist das 122 nachgewiesene *πέσωμα*, offenbar ein an *πτῶμα* angelehntes¹⁾ *πέσημα*, das in der Tragödie fortlebend²⁾, in älterer Zeit wohl ein Wort der Umgangssprache gewesen sein mag. Dasselbe gilt vielleicht von *κωντός*, das litterarisch nur durch Tragikerverse zu belegen ist. Da es auf einer Vase der Darstellung einer Totenklage beigeschrieben ist³⁾, möchte man vermuthen, daß es im Athen des 6. Jahrhunderts der lebendigen Sprache angehört hat. Die Worte *ἀπόδος τὸ διαμήριον* (oder *διὰ μηρίων* — K. läßt die Wahl zwischen beiden Auffassungen unentschieden) werden 89 als Worte des *ἐραστής* an den *ἐρώμενος* betrachtet. Richtiger ist die im CIG 7789 gegebene Uebersetzung *pretium ab erasta pendendum eromeno*, die den *ἐρώμενος* als den Sprecher voraussetzt. Es giebt nämlich eine schlagende Parallele, die man ungern vermißt: *διαμήριον* ist der vom *ἐραστής* zu zahlende Lohn für das *διαμηρίζεσθαι*, wie *διαπαρθένιον* für das *διαπαρθενεύεσθαι*. Poll. III 36 *διαπαρθένια τὰ ὑπὲρ τοῦ τήν παρθενίαν ἀφελέσθαι ὠνόμασεν Ἄμφις* fr. 49 II 250 K. Das Wort *διαμήριον* ist ein addendum lexicis. Diesem lexikalischen Gesichtspunkt hat Kr. im Ganzen zu wenig Rechnung getragen. Sonst würde er nicht versäumt haben darauf hinzuweisen, daß die durch Hesych (und Suidas) bezeugte Form des dionysischen Jubelrufes *εὔα* erwünschte Bestätigung erfahren hat⁴⁾. Auch die beiden Hesychglossen *σύβας* und *συβάλλας* (= *λάγνος*) haben durch den Satyrnamen *Σύβας*, den eine Vase uns kennen lehrt, an Bedeutung gewonnen⁵⁾.

Ins Gebiet der Formenlehre gehören die wichtigen Formen *ηυήης* 187 (später durch inschriftliche Funde bestätigt), *παῦς* 188,

1) Eur. Phoen. 1697 *πτῶμα* = 1701 *πέσημα*. — Aehnlich hat sich im gortyn. Dialekt *ὀφήλωμα* nach *ἀνάλωμα* gerichtet.

2) Vgl. auch Comm. fr. III 519 nr. 621 K.

3) Benndorf, Griech. und sicil. Vasenbilder 4 nr. 10. Die Deutung zweifelhaft.

4) Brit. Mus. 815 (Heydemann Satyr- und Bacchennamen 40, 214).

5) Heydemann am eben angef. O. 19, 85. Das seltene Appellativum *πανδαισία* kehrt wieder in dem Eigennamen *Πανδαισία* O. Jahn, Einl. 204, 1340. Eine Genossin der diesen Namen tragenden Frau, die dem Kreise der Aphrodite angehört, heißt — nicht *Παιδία*, wie Jahn schreibt, sondern — *Παιδιά*. *παίξιν ἰνδερ* in erotischem Sinne sind bekannt.

die nom. auf *-ης* und *-υς* wie *Ὀδυσσῆς* 1) und *Τῦδης* 192, an die man trotz alles Widerstrebens doch wohl wird glauben müssen, die imperative *πίει* 195 *ἀνάβα* 197 *ἔλα* 91 2).

In dem der Onomatologie gewidmeten Kapitel hat Kr. trotz selbstauferlegter Beschränkung eine Reihe bemerkenswerther Erscheinungen besprochen, die den Wunsch begreiflich erscheinen lassen, der Verfasser möge in der nächsten Auflage das jetzt noch zurückgehaltene Material zur allgemeinen Kenntniss bringen, beispielsweise auch dem dankenswerthen Nereidenkatalog 200 eine Liste der Amazonennamen begeben. Ich beschränke mich auf ein paar Bemerkungen. Der Pferdename *Εὐθόϊας* hat genaue Parallelen an *πατραλοίας* *Εὐκοίης* Bechtel, Jon. Inschr. 44 b 9 (von Bechtel in Ficks Personennamen 2 172 schwerlich richtig gedeutet, m. E. eher zu *ἐκόησεν*, das als jon. ausdrücklich bezeugt wird, Naeke Hekale 82) *Εὐπτόης* CIGS I 1017 und enthält wohl das Suffix *-ίας*.

Die Liste der Satyrnamen glaube ich um eine neue Nummer bereichern zu können. Auf der Trinkschale Würzburg nr. 87 (Klein, Lieblingsnamen 38) stehen neben einem Satyr die Buchstaben *σατρουβσ*. Das soll *Σάτυρος* sein 3), vollkommen unglaublich. Trotz der widerstrebenden Schriftrichtung wird man *Σ(ι)βύρτας* lesen dürfen. Das Fehlen des *ι* kehrt z. B. in dem Namen *Σ(τ)μος* (Kretschmer 63) wieder 4). Als Silen- und Satyrname kommt mehrmals *Τέρπων* vor 5). Louvre 997: ithyphall. Silen eine Mänade umfassend. Mon. d. Inst. X 23. 24 u. s. w. (Klein, Meistersign. 2 136): flötenspieler der Silen *Τέρπων*. München 331: ithyphall. *Σιληνός*, einen Weinschlauch an sich pressend. Wien. Vorl. VIII 6: vier Silene *Στύων*

1) Vgl. dazu auch de Witte Cat. étr. nr. 110 Note 3. — Das femin. *βασιλῆς* 186 hat eine Parallele an der *ἱερῆς* in der fälschlich sogenannten Hetäreninschrift von Paros, die man für einen Priester hält. Dagegen erhebt die Grammatik Einsprache.

2) In Bezug auf Bedeutung und Verwendung ist zu vergleichen Ar. Equ. 603 *οὐκ ἔλας, ὃ σαμφορα*; Der Imperativ war bereits bei Kallimachos AP. VII 89, 12 belegt (in der sprichwörtlichen Redensart *τὴν κατὰ σαρτὸν ἔλα*). Ob der Imperativ zum Aoriststamm *ἔλα-* (Kühner Blass I 641 g. E., meine Qu. ep. 380, 3) oder zum Praes. *ἔλαω*, das in Attika so gut wie gar nicht vorkommt, gehört, weiß ich nicht. Irrig Prellwitz BB. 20, 307. — S. 196 erscheint ein medial. *πίου*; es wird wohl zu schreiben sein *χαῖρε καὶ πῖ(θ)* *ἔμέ*.

3) Nach Ulrichs Annahme, der Heydemann Satyr- und Bacchennamen 26 beipflichtet.

4) KZ. 29, 424. Eine Bemerkung über die häufigeren Schreibfehler, wie sie sich seinerzeit in KZ. 29 fand, wäre auch für die Buchdarstellung ganz nützlich gewesen.

5) Belege bei Hartwig, Meisterschalen 72.

Νύαρις (?) *Σάβακκος Τέρπων*, die sich an Hera vergreifen wollen. Heydemann übersetzt S. 43 »Immerlustig«, aber so harmlos ist weder das *οὔτιδανὸν γένος* der *σάτυροι ὕβρισταί* noch der *σιληνὸς νυμφόβας*, wie ihn Achaëus genannt hat; die Szenen, in denen die *Τέρπωνες* agieren, und ihre meist ithyphallische Bildung lenken den Blick vielmehr in die Sphäre, aus der *Οἴφων Πόσθων Στύσιππος Στύων Σύβας Φλέβιππος*¹⁾ *Πέος* (oder *Πέων*?) stammen. Die alte Zeit liebte diese derben Namen²⁾. Darnach betrachte ich *Τέρπων* gleichsam als Kurzform zu *τερπότραμις*, das Photius nicht ganz richtig, aber hinreichend deutlich mit *ἡ τῶν ἀφροδισίων τέρφις* (*οὔτως Τηλεκλειδῆς* com. fr. 66 I 224 K.) glossiert hat. In denselben Kreis gehören übrigens auch die beiden Gesellen *Ἐχων* und *Ἀψις*³⁾, nach dem bekannten Vers *κἀγὼ παῖδα καλὴν τὴν μὲν ἔχω, τὴν δ' ἔραμαι λαβεῖν*⁴⁾. Die hier versuchte Deutung des Namens *Τέρπων* wird in gewissem Sinne bestätigt durch das bekannte, auf einem sicher nicht zufällig phallusähnlichen Steine stehende Epigramm von Antipolis *Τέρπων εἰμι θεᾶς θεράπων σεμνῆς Ἀφροδίτης*. *Τέρπων* ist der zum Dämon erhobene Phallus selbst, die Namensbildung ganz so wie bei *Ἐρμῆς Τύχων* und dem Heilgotte *Ἄλκων*⁵⁾.

Aus schwachen Spuren der Ueberlieferung und etymologischen Erwägungen hatte ich vor Jahren die Existenz einer Nebenform *Ἐλάειρα* erschlossen. Kr. weist jetzt 208 auf das *Ἐλέρα* der Meidiasvase hin. Uns beiden war entgangen, daß *Ἐλάειρα* auch durch Eustath. p. 524 zu *E* 77 bezeugt scheint (Lehrs Aristarch³ 319). Daß auf lateinischen Inschriften *Helara Helarius* CIL XII 1109. 2141 erscheinen und der lateinische Text der Passio S. Perpetuae regelmäßig (*H*)*elarianus* für *Ἰλαριανός* des griechischen schreibt⁶⁾, mag an sich so wenig bedeuten wie die kopt. Schreibung *ἡλλαρία* Mission arch. au Caire I 386 (zweimal); wenn nun aber aus Papers Am. School II nr. 163 als drittes Zeugnis *Αἰλλάρα* hinzutritt, so wird man an der Existenz

1) Beachte das bedeutungslos überhängende *ἔπος*, das auf der einen Seite an die Vorliebe der Athener für die ritterlichen Namen und den aristophanischen *Φειδιππίδης* erinnert, auf der anderen an die willkürliche Namensschöpfung einer späteren Zeit (*ἀμπελοεργὸς Ἀηναγόρας* AP VI 56).

2) Furtwängler Sammlung Sabouloff I Einleit. zu den Vasen S. 8.

3) So nach Heydemann, Satyr- und Bacchennamen 15.

4) *ἔχειν* »besitzen« Menand. 395. 600 III 84. 181 K.

5) Vgl. Kaibel Epigr. nr. 784 p. XVII. IGIS 2424, wegen *Ἐρμῆς Τύχων* noch Ath. Mitth. 19, 57 (ebenda wird 63 *Τύχων* als Name einer Lanze nachgewiesen, was für Wilamowitz' Note über das Fehlen solcher Waffennamen zu bedenken ist).

6) edd. Harris-Gifford c. 6.

einer alten volksthümlichen Nebenform $\epsilon\lambda\alpha\rho\acute{o}\varsigma$ doch wohl nicht länger zweifeln dürfen.

Besondere Hervorhebung verdient, daß es Kr. auch nach den Bemühungen der Epigraphiker gelungen ist, aus den Vasen neue und wichtige Ergebnisse für die Geschichte der Schrift zu gewinnen. Ich rechne dahin die Beobachtung, daß bei dem Kampfe zwischen attischer und jonischer Schreibweise am spätesten sich η einzubürgern vermocht hat — ganz natürlich, da das h im Attischen sehr lebendig war und selbst für den Buchstabennamen $\eta\tau\alpha$ der anlautende Hauch sich trotz der vollständigen Funktionsverschiebung bis in die spätere Kaiserzeit zu behaupten gewußt hat ¹⁾ — und die definitive Feststellung, daß die Buchschrift während des ganzen 5. Jahrhunderts — auch bei andauernder Herrschaft des epichorischen Alphabets im officiellen Gebrauch — die jonische gewesen ist [106].

In der vorstehenden Uebersicht, die von dem Reichthum des in Kretschmers Buche Dargebotenen wenigstens eine vorläufige Anschauung zu geben ausreichend sein wird, bin ich nicht ganz selten von den Wegen abgewichen, die der Verfasser eingeschlagen hat, gelegentlich wohl auch zu polemischer Auseinandersetzung mit seinen Aufstellungen gedrängt worden. Um so mehr erscheint es mir persönlich als eine Pflicht ausdrücklich zu bekennen, daß ich Alles, was ich etwa von den Vasen für griechische Sprachgeschichte gelernt habe, selbst da, wo ich anderer Meinung bin oder in Einzelheiten über Kretschmer hinausgekommen zu sein glaube, ausschließlich der vortrefflichen Führung seines Buches verdanke.

1) Das folgt aus dem kopt. Buchstabennamen $h\acute{i}d\alpha$. Das koptische Alphabet bestätigt übrigens Wackernagels Bemerkung, daß das $\psi\iota\lambda\acute{o}\nu$ früher $h\acute{\upsilon}$ heißen haben müsse: kopt. lautet der Name $h\epsilon$. Kopt. $\lambda\alpha\nu\lambda\alpha$ (spr. $\acute{\iota}\lambda\alpha$) hätte ich KZ. 33, 370 als Zeugnis für die allein richtige Form $\lambda\acute{\alpha}\beta\delta\alpha$ anführen können.

Göttingen, Februar 1896.

Wilhelm Schulze.

Loesche, G., Johannes Mathesius. Ein Lebens- und Sitten-Bild aus der Reformationszeit. 1. Bd. Mit Porträt und Facsimile. XXI 639 S. 2. Bd. IV 467 S. Gotha, Perthes. 1895.

Seitdem G. Loesche im Jahre 1888 sein Amt als Professor der Kirchengeschichte an der evg. Fakultät in Wien mit einer Antrittsvorlesung über Joh. Mathesius eröffnet hatte (Jahrbuch d. Gesellsch. für Gesch. d. Protestantismus in Oesterreich IX [1888] S. 1—38), hat er Jahr für Jahr in einzelnen Vorstudien uns auf das Erscheinen der von ihm geplanten großen Biographie des treuherzigen Lutherschülers und Lutherbiographen, des Joachimsthaler Pfarrherrn, vorbereitet. Es folgten in derselben Zeitschrift die Publikationen: X (1889) S. 157—177 Zur Audienz des Math. bei König Ferdinand, XI (1890) S. 1—78 Der Briefwechsel des Math. (180 Briefnummern, in längerem oder kürzerem Regest über Gedrucktes und Ungedrucktes), XII (1891) S. 1—54 Die Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von Joachimsthal (vgl. dazu meine Besprechung in GGA. 1891 S. 531—536), XV S. 1—14, 49—57 Die evg. Kirchenordnungen Joachimsthals (Abdruck der Ordnung von 1551). Daneben veröffentlichte L. in Stud. u. Krit. 1890 S. 6987—749 die Bibliographie der Predigten des Math. und gab gleichzeitig in Ztschr. für prakt. Theol. 1890 S. 24—51, 121—146 eine lebensvolle Charakteristik des Math. als Predigers. Sodann erschienen 1892 als besonderes Buch die *Analecta Lutherana et Melancthoniana*, d. h. der Abdruck einer wohl aus Nachschriften und Sammlungen des Math. stammenden Nürnberger Tischredenhandschrift (vgl. dazu meine Anzeige in GGA. 1892 S. 185 ff.). 1893 erschien ferner eine größere Studie über Math. als Dichter in Stud. u. Krit. S. 541—567. Auch die Veröffentlichungen in den Mittheilungen der Gesellsch. f. deutsche Erziehungs- und Schulgesch. II 208—246 über die Bibliothek der Lateinschule zu Joachimsthal und in Siona 1892 nr. 9 u. 10 zur Agende von Joachimsthal (aus einer fragmentarisch erhaltenen Pergamenthandschrift des Joachimsthaler Cantors Nic. Hermann) gehörten zu den Vorstudien. Diese Vorarbeiten sind, soweit es möglich war, in das vorliegende abschließende Werk hineingearbeitet; ein Vergleich mit der ersten Veröffentlichung zeigt aber auch, wie emsig der Verf. an der Vervollkommnung und Ergänzung dieser Studien gearbeitet hat. Auch der Briefwechsel (II 223 ff.) ist jetzt auf 187 Nummern angewachsen; noch nach dem Erscheinen des 1. Bandes sind zwei Briefe (nr. 108 u. 127) dazu gekommen. Zu verwundern ist nur, daß der Verf., statt diese neuen Briefe als 107a u. 125a in die alte, den Citaten des

1. Bandes zu Grunde liegende Zählung einzureihen, um ihretwillen die Zählung verändert hat und daher in einem langweiligen Berichtigungsregister II 439 ff. sehr viele Citate des 1. Bandes verbessern muß. Das ist doch Verschwendung von Arbeit für den Verf. und für den Leser! Jedenfalls erhellt aber schon aus dieser Uebersicht über die Vorarbeiten, daß wir es hier mit einer ungewöhnlich gründlich und mühsam vorbereiteten Monographie zu thun haben, und jede Seite des Werkes zeigt schon in ihren Anmerkungen, wie unverdrossen der Verf. auch die entlegensten Seitengebiete, die er um seines Helden willen irgendwie berühren mußte, durchgearbeitet hat, um nach allen Seiten Befriedigendes und Abschließendes zu bieten. Vergleicht sich die Arbeit in dieser Sorgfalt, mit der sie jahrelang vorbereitet worden ist, mit der Publikation von F. Schnorr v. Carolsfeld über E. Alber (Dresden 1893), so giebt es doch auch kaum größere Gegensätze, als sie zwischen diesen beiden Arbeiten bestehen. Denn während Schnorr sich auf eine möglichst genaue und zuverlässige Relation aus den Quellen beschränkt und auf die nähere Charakteristik des Theologen aus seinen Schriften Verzicht leistet, bemüht sich Loesche, nicht allein mit kräftiger Farbgebung darzustellen, sondern auch das litterarische Material möglichst allseitig für die Geschichte der Theologie und der Kultur der Zeit auszuheben. Band I S. 259 ff. und der II. Band ist den »Werken« des Math. gewidmet und behandelt sie unter allen möglichen Gesichtspunkten, zunächst die einzelnen Schriften analysierend, dann nach der in ihnen sich bekundenden Exegese, Dogmatik, Polemik, Ethik; auch dem Aberglauben des Math. ist ein besonderes Kap. gewidmet. Aber auch Sprache und Stil sind in besondere Beleuchtung genommen. Außerordentlich viel interessantes Material ist hier aus den zahlreichen und umfänglichen Predigtwerken des Joachimsthalers ans Licht gefördert. Freilich ist hier eine mir unerläßlich scheinende Vorarbeit doch nur ungenügend gethan. Zwar handelt ein Kap. (II 185 ff.) auch in dankenswerther Weise von den Hilfsmitteln, aus denen Math. stoffliche Anregung erhielt und aus denen er entlehnte; aber gerade die Hauptfundgrube, aus der er schöpft, seines Meisters Luther Schriften, sind viel zu wenig verglichen; denn außerordentlich Vieles, was hier als mathesianisch verzeichnet ist, ist thatsächlich nach Bild, Ausdruck und Gedanken Eigenthum Luthers. Ich stoße gerade auf II 178, wo er Seb. Frank als Kunsthummel, Frauenlästerer und Weiberschänder angreift; Lösche verweist ganz ungenügend hiefür auf *Analecta Luth.* nr. 24; er wolle aber Luthers Vorrede zu Freders *Dialogus vom Ehestand 1545*, Erl. Ausg. 63, 384 ff. vergleichen, da findet er das ganze kräftige

Ausdrucksmaterial im Original; bei Mathesius ist es nur der Wiederhall. Auch daß die Juden Christum »Thola« nennen, I 395, wird M. direkt aus Luther Erl. Ausg. 38, 443 (vgl. auch Tischr. Först.-Binds. IV 618) entnommen haben. (Uebrigens ist der Ausdruck nicht aus ψ 22, 7 תולעת zu erklären, sondern von תלה abzuleiten). Auch Melanchthon will als Quelle genauer erwogen sein. Ich lese z. B. II 83: »als dem Grickel sein Mus versalzen«; das wird erst verständlich durch CR VIII 194. 411. 842. IX 403. 473. 773. 775. XXV, 204. ZKG IV 332 (vgl. meinen Agricola S. 166 u. 315). Mit außerordentlichem Fleiß ist die Poesie des Math. behandelt, Echtes von Unechtem oder Unsicherem sorgfältig geschieden, der Verbreitung seiner Lieder in den lutherischen Gesangbüchern nachgespürt. Das bekannteste und beste der seinen Namen tragenden Lieder, das Morgenlied »Aus meines Herzens Grunde«, muß auch er dem M. absprechen (II 216). Seine dichterische Begabung schlägt L. übrigens sehr gering an; »Math. als Dichterling«, so betitelt er schon den ganzen Abschnitt, wie er denn überhaupt durch die jahrelange liebevolle Beschäftigung mit seinem Helden nicht blind gegen dessen Schranken und Mängel geworden ist und fern davon ist, ihm eine so andächtige Bewunderung zu zollen, wie jüngst K. Amelung in seinem Mag. Joh. Matth. Gütersloh 1894, vielmehr die zeitgeschichtlichen Maßstäbe mit historischem Verständnis zu handhaben weiß. Eine kleine Nachlese zur lateinischen Poesie des M. kann ich bieten. In Joh. Gigas, Eine Leichpredigt 1563 Bl. B 4^a steht folgendes Distichon Mathesii:

Audio, credo, loquor, spero firmorque ferendo

Pertaesus vitae suaviter opto mori.

Ein längerer Abschnitt ist mit Recht den Predigten über Luther gewidmet I 529 ff. Lösche unterläßt nicht, die vorangegangenen Biographien von der Hand Melanchthons und des Cochläus, letztere ziemlich ausführlich, zu charakterisieren. Noch erwünschter wäre es gewesen, er hätte den parallelen so wenig bekannten Predigtcyklus des Cyr. Spangenberg, der ja auch vom Bergbau seinen Ausgang nimmt, bei allen Berührungspunkten aber doch so grundverschieden ist, eingehender verglichen; die kurzen Bemerkungen S. 548 genügen doch bei der Bedeutsamkeit dieser Parallele nicht.

Der Verf. hat es an Anmerkungen, an Heranziehung einer ausgebreiteten Belesenheit nicht fehlen lassen. Darunter ist Vieles höchst dankenswerth; aber ich fühle die Verpflichtung, gegen die Ausdehnung, die hier das Anmerkungenmachen und das Hineinziehen aller möglichen Lesefrüchte angenommen hat, meine Bedenken zu äußern, damit ein richtiges Princip durch übertriebene Anwen-

dung nicht discreditiert werde. Wozu Litteratur zu allbekanntesten Thatsachen, die gelegentlich in der Darstellung gestreift werden, anführen? so zu dem Beschluß des Speierer Reichstages von 1526 oder zu der Thatsache, daß die einzelnen Territorien seit 1526 Kirchenordnungen erließen? (I 262). Oder wenn für Math. 1551 als Vorlage für seine KO event. die brandenb. nürnb. KO von 1533 in Betracht kam, wozu dann in einer Anm. erzählen, daß die Evangelischen Steiermarks 1571 die Einführung der Nürnberger Agenda (d. h. Veit Dietrichs Agendbüchlein) wünschten? (I 264). Wen als den Verf. selbst interessiert das lange Register sämtlicher Besprechungen seiner Schrift über die Joachimsthaler KO von 1551? (I 262). Was ist es nöthig, bei Erwähnung des Te Deum laudamus flugs zu notieren, daß der Text u. a. in Simrocks Lauda Sion abgedruckt ist? (I 266) oder die Herrschaft der Privatbeichte in der luth. Kirche des 16. und 17. Jahrh. mit Herzogs Real-Encykl. uns zu bestätigen? (I 273) Oder bezweifelt Jemand diese Thatsache? Es wirkt auf den Leserkreis, auf den L. rechnet, doch fast wie eine Kränkung, wenn ihm die so allbekanntesten liturgischen Ausdrücke wie Patrem = Symbolum nic. constant., Sanctus, Agnus Dei u. s. w. jeder mit einer litterar. Anmerkung belegt, zu Luthers Liedern, die Math. erwähnt, gehäufte Litteraturangaben aus den verschiedensten Sammelwerken herangeschleppt werden, zu allbekanntesten lateinischen Hymnen ein gelehrter Apparat von Noten aufgeboten wird (I 320 ff.). Daß Math. nach allbekanntester Sitte der Zeit seine Predigten Verwandten, Freunden, Gönnern, Fürsten dediciert, verleitet Loesche uns zu berichten, daß Virgil und Horaz die ältesten Dedikatoren gewesen sein sollen — freilich weiß er sehr gut, daß es so allgemeiner Gebrauch der Zeit war; aber er kann es sich nicht versagen, seine Behandlung einfachster Dinge mit solchen Lesefrüchten zu würzen (I 332). Er holt gern weit aus und führt uns z. B. bei Besprechung der Predigten des Math. über das Leben Jesu erst bei Juvenus, Nonnus, Sedulius vorüber (I 476); er vergißt dabei m. E., daß ein Mathesius doch wesentlich als ein Mann der zweiten Generation der Reformationszeit, also in seiner Beziehung zu der Arbeit des 16. Jahrh. gewürdigt werden muß. Die großen Ueberblicke, die er hie und da über die Vorläufer in der alten Kirche und im Mittelalter giebt, stellen Math. auf ein viel zu hohes Piedestal. Sehr charakteristisch für die Neigung des Verf.s, seine Darstellung mit Lesefrüchten zu schmücken, ist I 286. Da erzählt er: >Wie Juvenal und Hamlet klagt Mathesius: Viele [Wittwer und Wittwen] sind Täuber und Tauben, die paaren sich wieder den andern Tag<. Frappiert schlug ich nach, ob denn Juvenal (Sat. 6, 223) und

Hamlet (1. Act, 2. Sc.) wirklich das drastische Bild vom Täuber und der Taube darbieten, aber ich fand bei beiden nur die Gleichheit des allgemeinen Gedankens, daß Wittwen sehr schnell wieder freien wollen! Aber wozu in aller Welt dann dieser gelehrte Aufputz? Oder sind Juvenal und Shakespeare außer Mathesius die einzigen, die diese alltägliche Beobachtung ausgesprochen haben? Aber wir berühren damit bereits eine stilistische Eigenthümlichkeit des Verfassers. Es tritt beständig die Neigung hervor, Einfaches mit einem künstlich herausstaffierten Ausdruck dem Leser darzureichen. So redet er I S. V von der ›Vermurung dieses einst üppig blühenden protestantischen Gefildes‹ und von dem ›zu versammelnden gedruckten und handschriftlichen Stoffe‹. ›Es hieße Reis nach Siam tragen‹ VIII. Die sächsische Urkraft konnte sich ›zu höchsten Thaten erstraffen‹ (I 3). ›Auch dies Freudenlied wird nur mit der Sordine gespielt‹ I 120. ›Vom Wein denkt Math. mit Sirach: Vivat in aeternum, qui dat mihi dulce Falernum‹ I 173, als wenn dies ein Citat aus Jes. Sirach wäre! ›Mit dem Becher gottgeschenkten Weines ließ er gern die Trinkschale der Unterhaltung kreisen‹, (I 175). ›Das Reich der Sehnsucht, in dem nie mehr 'Bruder Landsknecht' in die Sakristei des Gewissens einbricht‹ (I 258). ›Es ist hier nicht der Ort, dies ganze Brachfeld zu beschreiten. Ein Neubruch muß genügen‹ (I 261). Die theol. Streitfragen drangen schnell in die ›sudetische Einöde‹ (d. h. nach Joachimsthal) I 266. ›Döllinger in seinen Saulus-Tagen‹ (I 268). Der ›Chrysostomus des Abendlandes‹ (Augustin) I 457. Luthers ›Hedschra aus Augsburg‹ (I 546). ›Die wormser Antwort als ohne den amphibolischen Hörnerschluß ist nicht aufgenommen‹ (?) ebd. ›Eine große Sakristei von Festrednern‹ I 624. ›Mit danteskem Behagen werden die Gräuel ausgemalt‹ II 56. ›Ein dem Wissen angelweit aufgeschlossener Melanchthon‹ III 158. (Wienerisch ist wohl der Gebrauch, den L. von ›beregten‹ macht: I 297: ›die beregten Bemerkungen‹, I 321 ›der beregte Stiftungsbrief‹, II 124 ›die beregten christlichen Dichter‹. Cochläus verfaßte ›die unerreichbare seiner geschmacklosen Schmähschriften‹ I 531. ›Die Leichenpredigten besagen das erste größere vom Verf. veröffentlichte Werk‹ I 575. ›Unser zehnjähriger Rektor‹ II 194). Die lebhaftige Natur des Verfassers, die vielseitigen Bildungselemente, über die er verfügt, das Bestreben, den Stoff zu wirklicher Darstellung zu bringen, vielleicht auch der Gedanke, daß der bilderreiche Mathesius einen bilderreichen Biographen erfordere, verleiten zu diesem in einigen Beispielen charakterisierten Stil, den ich nicht für einen Vorzug an historischen Arbeiten halten kann. Hier-

her rechne ich es auch, daß L. es sich nicht versagen kann, die Gedichte des Math. in ›Homologumena‹, ›Antilegomena‹ und ›Notha‹ einzutheilen. Eine Arbeit, die auf so ernsten und erfolgreichen Studien beruht, darf füglich die dem Feuilleton entlehnten Künste dahinten lassen. Wer wird denn auch statt ›Wittenberger Universität‹ bald ›die Albipolitana‹, bald ›die Leucorea‹ schreiben? I 48. 50.

Bei der gründlichen, allseitigen Beschaffung des Materials für die Biographie, bei der großen Sorgfalt, die auch auf den bibliographischen Apparat verwendet ist, darf der Recensent sich meist nur als dankbar Lernender und Empfangender verhalten; nur hie und da vermag er einen Nachtrag oder eine Berichtigung zu liefern. Zur Bibliographie weiß ich nur die Notiz nachzuliefern, zu I 609, II 402, daß die den ›Hochzeitspredigten‹ seit 1572 beigegefügte Predigt vom Wein noch Coburg 1738, durch den Land-Cammer-Rath und Domherrn Julius Bernhard v. Rohr einen mit vielen Anmerkungen ausgestatteten Neudruck erhielt (Bresl. Stadt-Bibl.). Weiter mache ich auf Folgendes aufmerksam: das Bild, das I 15 von der zarten Weiblichkeit der Landgräfin Elisabeth in Rochlitz entworfen ist, stimmt nicht mit den Zügen, die die Zimmersche Chronik von ihr meldet. — I 18 wird Joh. Denck mit dem Zusatz ›aus Basel‹ bezeichnet, seine Heimath ist aber unbekannt (Bayern? vgl. Keller, Ein Apostel der Wiedertäufer, S. 28), sein Studium in Basel nur das älteste Datum, das wir aus seinem Leben kennen. I 44 sind der Stuttgarter Joh. Mantel und der aus Cottbus stammende Wittenberger Diakon gleichen Namens zu einer Person confundiert. — I 52: das ›nuper hic‹ in Melanchthons Brief CR. VII 312 kann gewiß nicht auf einen vor 4 Jahren erfolgten Besuch bezogen werden; man kann ja nicht Jemand für eine erledigte Stelle empfehlen, von der ein anderer vor 4 Jahren zu uns geredet hat. Gerade dieser Umstand nöthigt, an einen kürzlich erfolgten Besuch zu denken oder das *cujus nuper hic mentionem faciebas* doch als ungenauen Ausdruck für eine briefliche Mittheilung aufzufassen. — I 231 die Leichenpredigt Francks auf Math. hat in der mir vorliegenden Ausgabe Nürnberg. 1568 das richtige Datum, den 8. Oct., nicht, wie Lösche als Irrtum notiert, den 8. Sept. — I 262 ff. redet L. immer wieder von der Joachimsthaler Kirchenordnung von 1551, aber eine solche giebt es doch gar nicht, sondern nur einen Bericht des Math. über die dortige kirchliche Sitte; in kirchenrechtliche Werke, deren Schweigen L. moniert, gehört ein solcher natürlich nicht hinein. — I 266 ist aus der Schrift von 1891 der Fehler ›soterologisch‹ stehen geblieben; es muß im Zusammenhang ›soteriologisch‹ heißen. — I 292 Anm. 13 das Citat von Real-

Encykl. 15, 65 ist falsch. — I 285 beanstandet Lösche in einer lat. Urkunde ein Igitur zu Beginn des Satzes durch ein (!) als einen sprachlichen Verstoß; ich verweise ihn von der Schülerregel auf Zumpt¹² § 357. — I 308 das ›Kindelwiegen‹ behauptet noch heutigen Tages am Morgen des ersten Weihnachtstages in der Frühmette in einer der Breslauer evg. Kirchen sein Recht in Gestalt eines Wiegenliedes (Thema mit Variationen), das der Organist spielt. — I 309 ist die Verweisung auf ›Conf. Aug. Art. 7. 26. 44 Apolog. Art. 7. 8. 11‹ unverständlich; das erste Citat soll heißen Art. 7 und Art. 26 § 44; das zweite vermag ich nicht zu erklären. — I 329 wird zu des Math. Satz, daß Almosen bisweilen Unwürdigen gegeben werden, bemerkt, hier ›klinge eine Saite aus der Didache‹ an. Da L. doch nicht damit eine wenn auch nur leise Erinnerung des Math. an frühere Lektüre der *Διδαχή* behaupten will, so fragt man sich wohl, warum nur diese eine Saite hier anklingen soll; so ganz ungewöhnlich ist der Gedanke doch nicht. — Zu der Frage-Postille des Math. I 335 darf wohl an die dialogischen Predigten erinnert werden, über die Cruel Gesch. d. Predigt S. 605 f. berichtet. — I 377 zu den Katechismen des Canisius wäre statt älterer Litteratur Braunsbergers Monographie Freiburg 1893 heranzuziehen. — I 386 werden als erstes Beispiel dafür, wie sich Math. vom Perikopenzwang löst, dessen Fastenpredigten angeführt. Aber gab es denn für diese Perikopen? Sind diese nicht stets Predigten über freie Texte gewesen? Bei der Perikopenfrage in der luth. Kirche müssen doch vor allem die Predigten der Nebengottesdienste von denen des Hauptgottesdienstes unterschieden werden. — I 472 Anm. 6 lies statt 2, 36 : 2, 3^b. — I 543 zu der Nachricht bei Math., daß Pfefferkorn verbrannt worden sei, vgl. Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creysses II Halle 1750 S. 513, Böcking, Suppl. Opp. Ulr. Hutten. I Ad-denda p. 13—15, II 1. 39. 40, Luthers Winkelmesse und Pfaffenweihe, Neudr. Halle 1883 S. 25. — I 599 ›die drei R. rühmen, richten, rächen‹: Agricola schreibt 1530 in den *Annotationes in Epist. ad Titum* Bl. 39: ›Volo autem pueros meminisse proverbii germanici, *cujus Lutherus author est: Tria ρ ἀγνότατα . . . Richten, Rechen, Rhümen*‹. — II 131 eignet sich L. das Urtheil O. G. Schmidts an, daß Plautus verschwindend wenig bei Luther vorkomme, hat doch Schmidt nur eine einzige ›blasse Beziehung‹ angetroffen in den Tischreden (Luthers Bekanntschaft mit den alten Classikern S. 21). Das entspricht doch nicht ganz dem Thatbestand: vgl. Enders, Luthers Briefwechsel 1, 16 und 194; Opp. exeg. VI 319; XVI 28; Weim. Ausg. V 480; Erl. Ausg. 25³ 414. — II 265 stößt sich L. verwunderlicher Weise an des Math. Latein: *a me petit, ut se* (!)

tibi commendem. Aber was hat er gegen dieses indirekte Reflexivum? vgl. Ellendt-Seyffert § 263. — II 321 und 363 stößt er sich an der Form benemeritissimus — offenbar will er optime meritus dafür haben. Aber ist es mit unserm ›gutartig‹ nicht ebenso, daß wir, weil es ein einziger Begriff geworden, nicht mehr das Adv. sondern nur das Adj. selbst steigern? — Auch verstehe ich nicht, warum er II 366 ejus memini in praefatione, cum de claris margethis scripsi, diesen Indic. Perf. nach cum (damals, als) Math. als Schnitzer anrechnen will. Mir ist die Latinität des alten Joachims-thaler Rektors doch vertrauenerweckender, als die seines theolog. Censors. — Warum soll der Brief Nr. 1 II 229 gerade Ende Dezember geschrieben sein? Im Corp. Ref. ist freilich ein ›ex. Dec.‹ beigeschrieben, aber keine Spur im Briefe führt auf ein so bestimmtes Datum. — Ueber einen nicht wieder aufgefundenen Brief des Math. an Melancthon, der sein Urtheil über das Weimarische Confutationsbuch — II 344 steht Consultationsbuch! — enthält, siehe CR IX 767.

Dem Druckfehlerverzeichnis füge ich noch hinzu I 458 idaeam statt ideam, 465 grata statt gratia, 601 der Gast sollen nicht vergessen; II 259 Kollektion statt Kollation.

Doch das alles sind geringfügige Dinge der großen erfreulichen Thatsache gegenüber, daß es angestrengtem Forschen gelungen ist, das Lebensbild des alten trefflichen Lutherschülers uns in gesicherten und dabei anschaulichen Zügen vorzuführen und daß einer der hervorragendsten Prediger der spätreformatorischen Periode hier eine so gründliche und vielseitige Bearbeitung gefunden hat, daß nicht allein die Homiletik sich dem Verf. zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen muß, sondern daß auch der Kirchen- und der Kulturhistoriker vielen Gewinn aus dieser Arbeit ziehen kann. Daß das Buch, welches das Ergebnis so langer und mühevoller Arbeit ist, auch äußerlich aufs beste ausgestattet ist, daß namentlich auch die für die Benutzung erwünschten Register bestens vorhanden sind, versteht sich hier von selbst.

Breslau, 3. Januar 1896.

G. Kawerau.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

ARISTOTELIS
ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΑΘΗΝΑΙΩΝ

iterum ediderunt

G. Kaibel et U. de Wilamowitz-Moellendorff.
8°. (XVI u. 100 S.) Preis 1 Mark 80 Pf.

ARISTOTELES UND ATHEN

VON

ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.
2 Bände. gr. 8°. (VII 383 u. IV, 428 S.) Preis 20 Mark.

STIL UND TEXT DER
ΠΟΛΙΤΕΙΑ ΑΘΗΝΑΙΩΝ
DES ARISTOTELES

VON

G. KAIBEL.
gr. 8°. (VII u. 277 S.) Preis 8 Mark.

ARATI PHAENOMENA.
RECENSUIT ET FONTIUM TESTIMONIORUMQUE NOTIS
PROLEGOMENIS INDICIBUS INSTRUXIT

ERNESTUS MAAS.

ADIECTA EST VETUSTA CAELI TABULA BASILEENSIS.
gr. 8°. (XXXVI, 99 S.) 5 Mark.

DIONIS PRUSAENSIS
QUEM VOCANT
CHRYSOSTOMUM
QUAE EXSTANT OMNIA
EDIDIT APPARATU CRITICO INSTRUXIT
VOL. I. J. DE ARNIM.

gr. 8°. (XXXX u. 338 S.) 14 Mark.

CLAUDII GALENI PROTREPTICI

QUAE SUPERSUNT

EDIDIT

GEORGIUS KAIBEL.

gr. 8°. (IV u. 62 S.) 2 Mark.

PLUTARCHI
PYTHICI DIALOGI TRES
RECENSUIT

GUILLELMUS R. PATON.

gr. 8°. (XXXVI, 132 S.) 5 Mark.

IOANNIS STOBAEI ANTHOLOGIUM

RECENSUERUNT

CURTIVS WACHSMUTH et OTTO HENSE.

- Vol. I et II. Libri duo priores qui inscribi solent eclogae physicae et ethicae.
Recensuit Curtius Wachsmuth. 8°. (XXXIX u. 502; 332 S.) . . . 18 M.
Vol. III. Libri duo posteriores. Recensuit Otto Hense. I. 8°. (LXXX u.
769 S.) 20 M.

Philologische
Untersuchungen

Herausgegeben

von

A. Kiessling und U. von Wilamowitz-Moellendorff.

- Erstes Heft: **Aus Kydathen.** Mit einer Tafel. (VIII u. 236 S.)
gr. 8. geh. 4 Mark
- Zweites Heft: **Zu Augusteischen Dichtern.** (VI u. 122 S.) gr. 8.
geh. 2 Mark 40 Pf.
- Drittes Heft: **De biographis Graecis quaestiones selectae.** (169 S.)
gr. 8. geh. 3 Mark
- Viertes Heft: **Antigonos von Karystos.** (VIII u. 356 S.) gr. 8.
geh. 6 Mark.
- Fünftes Heft: **Bild und Lied.** Archaeologische Beiträge zur Ge-
schichte der griechischen Heldensage von Carl Robert. (258 S.)
gr. 8. geh. 5 Mark.
- Sechstes Heft: **Analecta Eratosthenica** scripsit Ernestus Maass.
(153 S.) gr. 8. geh. 3 Mark.
- Siebentes Heft: **Homerische Untersuchungen.** (426 S.) gr. 8.
geh. 7 Mark.
- Achstes Heft: **Quaestiones Phaethontae** scripsit Georgius
Knaack. (VII u. 81 S.) gr. 8. geh. 2 Mark.
- Neuntes Heft: **Isyllos von Epidaurus.** (VII u. 201 S.) gr. 8.
geh. 4 Mark
- Zehntes Heft: **Archaeologische Märchen aus alter und neuer Zeit**
von Carl Robert. Mit 5 Tafeln und 7 in den Text ge-
druckten Abbildungen. (205 S.) gr. 8. geh. . . . 6 Mark.
- Elftes Heft: **Quellenstudien zu Philo von Alexandria** von Hans
von Arnim. (VII u. 142 S.) gr. 8. geh. . . . 4 Mark.
- Zwölftes Heft: **Aratea** scripsit Ernestus Maass. (415 S.) gr. 8.
geh. 16 Mark.
- Dreizehntes Heft: **Timaios' Geographie des Westens** von Jo-
hannes Geffcken. (VIII u. 206 S. gr. 8.) geh. 7 Mark.
- Vierzehntes Heft: **Die pneumatische Schule bis auf Archigenes**
in ihrer Entwicklung dargestellt von Max Wellmann.
(237 S.) gr. 8. geh. 7 Mark

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Nr. IV.

1896.

April.

Inhalt.

Meyer, Jesu Muttersprache. Von <i>Wellhausen</i>	265—268
Dahn, Die Könige der Germanen. Von <i>Sickel</i>	269—297
Meinong, Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werth-Theorie. Von <i>Höffding</i>	297—315
Kern, Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros. Von <i>Judeich</i>	316—325
The Treatise of Plutarch de cupiditate divitiarum edited by Paton. Von <i>von Wilamowitz-Moellendorff</i>	326—340
Hermann Saupes ausgewählte Schriften. Von <i>Lipsius</i>	340—342
Benedicti regula monachorum rec. <i>Woelfflin</i> . Von <i>Brandi</i>	343—344
<i>Woelfflin</i> , Benedict von Nursia und seine Mönchsregel. Von <i>Brandi</i>	343—344
Grützmaker, Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. Von <i>Brandi</i>	343—344

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 94 Zimmerstr. senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Meyer, A., Jesu Muttersprache. Freiburg i. Br. und Leipzig 1896.
J. C. B. Mohr. XIV 176 S. 8°. Preis Mk. 3.00.

Der Verf. beginnt ab ovo, indem er zuerst eine Geschichte der Meinungen über die Muttersprache Jesu gibt, vom alten Papias an bis auf Franz Delitzsch und Resch. Er begründet sodann mit den hergebrachten Beweisen seine eigene Ansicht, daß Jesus weder griechisch noch hebräisch, sondern aramäisch gesprochen habe, und zwar dasjenige Aramäisch, welches in Palästina und speziell in Galiläa in Gebrauch war. Das ist zwar selbstverständlich, war aber doch nicht überflüssig zu sagen. Denn ich selber muß mich schuldig bekennen, zuweilen gegen diesen Grundsatz verstoßen zu haben. Ich habe Mt. 11, 17 die Paronomasie *raqedton arqedton* gefunden, aber *arqed* ἄπτειν ist für Palästina nicht nachzuweisen, scheint vielmehr spezifisch syrisch (mesopotamisch) zu sein. Mich hat Mt. 27, 46 *λεμὰ* warum befremdet, weil es im Syrischen und Targumischen nicht so vorkommt, aber im Ev. Hieros. wird es oft in dieser Bedeutung gebraucht. Ich habe die Essener von חסיא (= Asidäer) abgeleitet und die Ableitung von אסורא (Aerzte) verworfen, aber חסיא (hebr. Wurzel חסה, arab. خشى) findet sich in palästinischen Texten nicht, und אסורא heißt dort אסיך, אסיא. Etwas anders liegt die Sache bei Lc. 11, 13, wo ich *δότε ἐλεημοσύνην* auf זכר zurückgeführt und dieses mit reinigt übersetzt habe. Daß im Zusammenhange gebt Almosen unmöglich und reinigt nothwendig sei, sieht jeder; im Arabischen haben wir nun זכורה Almosen und זכרי Almosen geben und reinigen, diese Wörter und Bedeutungen sind aber unzweifelhaft von den Juden übernommen, obwohl sie sich bei ihnen, abgesehen von Luc. 11, 13, nicht mehr so nachweisen lassen. Nicht einverstanden bin ich damit, daß A. Meyer für die Retroversion nicht das Ev. Hieros., sondern den jerus. Talmud (d. h. die sehr dankenswerthe und fleißige Zusammenstellung der Wortformen in Dalmans Grammatik) zu Grunde legt, z. B. in der 3 f. s. pf. die Penultima betont und die 2 m. p. imperat. auf schließendes Nun bildet. Eine nähere Nachprüfung verdient die

Beobachtung, daß die von Jesus citierten Sprüche und Erzählungen des Alten Testaments das Maß der Laienkenntnisse nicht übersteigen, also nicht auf selbständige Kenntnis des hebräischen Urtextes hinweisen.

Es folgt eine gegen Resch gerichtete literarische Betrachtung über die Entstehung der Evangelien. Zu Anfang steht die mündliche aramäische Erzählung (Petrus) und die aramäische Niederschrift, namentlich der Herrenworte (Matthäus). Dann kommt die mündliche (Paulus) und die schriftliche (Marcus?) Uebertragung ins Griechische. Nach dem Falle Jerusalems beginnt die eigentliche Evangelienschriftstellerei; die vorhandenen schriftlichen Quellen, die indessen schon ein griechisches Gewand angezogen haben oder deren Inhalt den Griechen geläufig geworden ist, werden als Vorlagen oder gedächtnismäßig benutzt; das in der mündlichen Tradition immer wieder Erzählte, dem Schriftsteller seit lange Bekanntgewordene wird damit verschmolzen; in mancherlei Dingen wird Nachfrage gehalten, was dieser oder jener Apostel davon gesagt habe; schriftstellerische Combination und Ausgleichung wird angewandt, wo verschiedene Berichte vorliegen. Jedes neu entstandene Werk dient dem folgenden als Fingerzeig, wird aber nicht als bindender Kanon benutzt; Manches wird ausgeschrieben, Manches nach eigener Kenntnis geändert. Bei dieser Sachlage ist es schwer, das Alte von dem Neuen zu unterscheiden und den originalen Wortlaut Jesu wieder zu finden. Versucht muß es aber doch werden, zumal die Retroversion eventuell ein nicht zu unterschätzendes Kriterium für Alt oder Neu abgeben kann.

Erwartet man nun eine methodische Untersuchung des Sprachcharakters, namentlich der gesamten Reden Jesu, so wird man schwer getäuscht. Es werden vielmehr nur die üblichen Parallelen aus der jüdischen Literatur zu Aussprüchen Jesu zusammengestellt, und außerdem einige Retroversionen ins Aramäische vorgeschlagen, durch welche die ursprünglichen Züge des Originals unter der Uebermalung wieder hervortreten sollen. Die meisten sind ganz werthlos, namentlich fast alle die, welche der Verf. nicht Anderen entlehnt hat. So die von ihm entdeckten Paronomasien; es sind im besten Falle bloße Spielereien. Das *ἄγιον* Mt. 7, 6 soll אֱלֹהִים der Ohr-ring sein; nach dem Parallelismus wäre dann aber der Plural mit dem Possessivsuffix zu erwarten; außerdem streut man wohl Perlen aus, aber Ohrringe sitzen fest. Die Differenz zwischen Werken und Kindern Mt. 11, 19. Lc. 7, 35 soll dadurch ausgeglichen werden, daß statt Werke gesetzt wird Thäter oder Knechte — was das hilft, weiß ich nicht. Ebenso unklar ist es mir, wozu das

Aramäische herbeigezogen wird, um den Unterschied zwischen Mc. 4, 11 τὸ μυστήριον τῆς βασιλείας (wo das Reich selber das Geheimnis ist) und Mt. 13, 11 τὰ μυστήρια τ. β. darzulegen. Die p. 84 vorgeschlagene, angeblich drastische Verschärfung des Begriffs von ἀφεδρών Mc. 7, 19 paßt nicht zu der Präposition εἰς. In Mc. 10, 38 soll τὸ βάπτισμα ὃ ἐγὼ βαπτίζομαι heißen der Bissen, den ich eintauche — eine solche Verwechslung ist allerdings möglich, läßt sich aber doch bei Leuten, die ja des Aramäischen völlig kundig waren, so leicht nicht annehmen. Ganz wunderlich ist die Meinung, in Mt. 21, 31 προάγουσιν ὑμᾶς εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ sei Reich Gottes Misverständnis für Rath Gottes (מלכותא für מלכא), weil es Lc. 7, 30 in einem ganz anderen Zusammenhange heißt: τὴν βουλὴν τοῦ θεοῦ ἠθέτησαν. Gradezu befreiend soll die Rückübersetzung von μετὰ παρατηρήσεως Lc. 17, 20 in בנטיר wirken, welches heimlich heiße — bei mir versagt diese Wirkung, da בנטיר nicht einfach heimlich bedeutet, und heimlich den Sinn auch nicht verbessert. Die eigenthümliche Stelle Mt. 11, 12 wird dadurch aller Eigenthümlichkeit entkleidet, daß für βιάζεται gesetzt wird מוחסן wird in Besitz genommen, und für βιασταὶ (חסנייא, verschrieben aus חסידיא die Frommen; in einem Nachtrag wird dann auch noch ἀρπάζουσιν applaniert. Am bedenklichsten ist die Erörterung über ברנשא, den Menschensohn. Zwar bin ich mit dem Verf. — oder er mit mir — in gewissen Punkten einverstanden, aber nicht in der Hauptsache. Wo nämlich Jesus in den nichteschatologischen Stücken diesen Ausdruck zur Bezeichnung seiner eigenen Person anwendet, da soll er etwa so viel bedeuten wie meine Wenigkeit. Denn im Aramäischen sage man aus Bescheidenheit »ein Mensch« oder »dieser Mensch« für »ich«. Als ob »der Mensch« gleichbedeutend wäre mit »ein Mensch« oder »dieser Mensch«. Die Determination kann wohl generalisieren, aber nicht individualisieren, wie die Indetermination oder das Demonstrativ. Daß im Aramäischen der Emphaticus und der Absolutus unterschiedslos wechseln (p. 145), ist eine irrige Behauptung; vgl. Ztschr. der D. M. G. 1868 p. 507 § 37. Außerdem ist die Redeweise »ein (gewisser) Mensch« für »ich« im Aramäischen nicht üblicher als in anderen Sprachen; z. B. Tabari I 1804, 5. 9. Durch keine Künste läßt sich etwas daran ändern, daß Jesus sich selbst den Menschen genannt hat. Die ganze Tendenz, den Sinn des griechischen Wortlauts durch Aramaisierung vollkommen zu ändern, ist höchst gefährlich. Die in Betracht kommenden evangelischen Autoren verstanden Aramäisch besser als Griechisch; sie behielten manche Aramaismen (ἄνθρωπος βασιλεύς) im Griechischen bei. Es kommt also nicht darauf an, grobe Misverständnisse

zu entdecken, das Prominente abzuhobeln, das Seltsame in Nichts-sagendes aufzulösen, nach dem Vorbilde des Pastor Bolten und anderer ehrsammer Rationalisten, sondern darauf, die aramäischen Idiotismen im Griechischen zu erkennen. Auch dabei muß man sich in Acht nehmen. Da der Wechsel des Neutrums und des Masc. in Joa. 1, 11 *εἰς τὰ ἴδια ἦλθεν καὶ οἱ ἰδίοι αὐτὸν οὐ παρέλαβον* störend ist, so sollte man denken, *לא קבלוהי ודילה אהא לדילה* sei ursprünglicher; und doch ist das bekanntlich nicht der Fall.

Nun kommt noch hinzu, daß A. Meyer in der Grammatik gar zu wenig zu Hause ist. Einen Beweis dafür, daß man sich für das Neue Testament weniger an das ältere als an das spätere jüdische Aramäisch halten müsse, erblickt er in *μαρναναθα*; er meint nämlich, daß im biblischen Aramäisch der Imperativ nicht *תא*, sondern *אתי* heiße (p. 28 n. 2). Die Namenbildung *Ἐλέξαρος* wird für aramäisch ausgegeben (p. 41). *Βεξεθα* soll Josephus als *בי הדרשה* gedeutet haben (p. 48 n. 2); man traut seinen Augen nicht! *Ῥσάννα* soll auf hebräisch hilf uns (*נא = uns*), dagegen auf aramäisch rette uns heißen (p. 49 f.). *Ὁ ποιῶν τῆν ἀμαρτίαν* wird p. 79 übersetzt mit *‘āb’dā ‘awwājā*; die Construction des Emphaticus und der Unterschied der Bildungen *k’tāb* und *kattāb* scheint unbekannt. Ein bloßer Druckfehler ist hoffentlich *אַלִינֵי* p. 81. Von der Wurzel *נרח* wird p. 84 das Part. Aphel *n’anîch* gebildet, das Adjectiv *n’jāch* (statt *נִיח*) und das Substantiv *nîcha* (statt *נִיחָא*). Die äußerste Finsternis = *קבלא ברא* (p. 109), statt *בריא*. Der Name *Αλλιας* in der Vita Porphyrii des Marcus Diaconus wird p. 156 gleich *אליריעיני* gesetzt und dieses gedeutet: Gott hat mich hervor gebracht (*יעא = יצא*), statt: auf Jahve sind meine Augen gerichtet

Was der Verf. an elementarer Arbeit hat fehlen lassen, ersetzt er nicht durch überschwänglichen Enthusiasmus. Die geistliche Phrase macht in einer sprachlichen Untersuchung nicht den gewünschten Eindruck.

Göttingen.

Wellhausen.

Dahn, Felix, Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis zur Auflösung des karolingischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. Siebenter Band. Die Franken unter den Merovingern. Drei Abtheilungen. CLXX, 309; IV, 273; VI, 581 S. Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1894. 1895. Preis 35 Mark.

Das fränkische Reich ist das Werk eines einzigen Mannes, vgl. Dahn III, 382. Obgleich unter dem Vater seines Schöpfers der römische Statthalter eine Zeit lang über diese Salier nach deren Willen unmittelbar geboten hatte¹⁾ (I, 47 f. III, 419), wurde das Frankenreich »als eine Fortsetzung des römischen Imperiums weder von den Königen, noch von den Kaisern, noch von den beherrschten Römern angesehen« (I, 51, vgl. Waitz II, 1, 138). Für die Annahme, das Reich der Franken habe einen Theil des römischen Reiches gebildet, macht Digot, Hist. d'Austrasie II, 165 f. *res communis* in dem Briefe des Kaisers an Childebert 584, MG., Epist. III, 139 Z. 5 geltend, denn diese *res communis* sei die römische *res publica*, es ist jedoch *communis utilitas* (das. III, 141 Z. 5) gemeint. Die auch von Digot a. O. behauptete Fortdauer des *foedus* beruht auf einer Verwechslung mit neuen Bündnisverträgen, das. III, 132. 138. 140 f. 144. Prokop, bell Goth. IV, 24. Dahn III, 154²⁾. Der von Viollet, Revue critique d'hist. 1890 Nr. 15 S. 296, angeführte *Liberius praef. praet. Galliarum* ist der von Theoderich d. Gr. in seinem Gallien eingesetzte Statthalter, dessen Gebiet nur schlechthin Gallien heißt³⁾.

1) Daß dieses geschichtliche, aus dem Verhältnis der Salier zum römischen Reich erklärliche Ereignis, obschon in sagenhafter Fassung, ausreichend bezeugt sei, meinen z. B. Biet bei Leber, Collection des dissert. rel. à l'hist. de France II, 3 ff. Gebhardi, Reges Francorum 1736 S. 24. Hegewisch, Gesch. Karls d. Gr., Ausg. 1818 S. 24. Mannert, Gesch. der Deutschen 1829 S. 103 f. 346. Huschberg, Allemannen und Franken 1840 S. 556 f. Gegen die Glaubwürdigkeit der Zwischenherrschaft des Aegidius z. B. Daniel 1696 (bei Leber a. O. I, 408—416). Schöpflin, Commentat. historicae 1741 S. 376. Horak, Beziehungen der merow. Könige zu Konstantinopel 1873 S. 5. Monod, Études critiques 1872 S. 91 f. Kurth, Hist. poétique des Mérov. 1893 S. 179 ff., Schultze, Deutsche Gesch. bis zu den Karol. II, 51. Vgl. diese Anzeigen 1889 S. 945 f. 1892 S. 134.

2) Cibrario, Schiavitù II, 82 schließt auf die fortdauernde Hülfepflicht des fränk. Reiches aus MG., Epist. III, 148 Z. 29. Der Gesichtspunkt des gemeinsamen Glaubens wird das. III, 151 Z. 24. 449 Z. 15 betont.

3) Ueber diesen z. B. Cassiodor, Var. VIII, 6. XI, 1, 16, Concilia I, 231 (Maassen), Constantin. Porphyrog., Cerim. I, 87 S. 396 genannten Beamten vgl. Mommsen, N. Archiv XIV, 462, Cassiodor 1894 S. 495 f. Dahn II, 170. In ähnlicher Weise nennt Gregor I., Reg. III, 33 S. 191 einen merowingischen Statthalter *patricius Galliarum*, welcher *rector Provinciae* ist (Gregor, Hist. Franc. VI, 7. 11); einen

Gundowald würde nach Dahn I, 131 (vgl. III, 576) die kaiserliche Herrschaft wohl anerkannt haben; daß jedoch Syagrius zum patricius Galliarum bestellt sei, wie Viollet a. O. glaubt, rechtfertigt unsere Ueberlieferung nicht (vgl. Dahn II, 171 f). Den Ausdruck der Vita Treverii: Gallias sub imperii iure, erklärt Krusch, Oesterr. Mittheil. XIV, 390. 411 aus Vita Joh. Reom. 2 S. 414; Jonas von Susa das. 421 c. 15 (vgl. Dahn I, 55) läßt das Reich ohne Unterordnung unter den Kaiser bestehen. In den Datierungen bleiben fränkische Concilien zuweilen hinter ihrer Zeit zurück. Synoden zu Orléans datierten 511 F. cunsule, 533 anno Childeberti, 538 post consulatum P., anno Childeberthi, 541 Basilio consule, MG., Concilia I, 9 ö. 64. 85. 96. Mit der Konsulwürde¹⁾, die kein neues Recht gab (I, 58), wollte Anastasius den Schein des Zusammenhangs wahren (I, 56 vgl. III, 479), nach Schultze a. O. II, 75 und Esmein, Hist. du droit français² 1895 S. 56 die Reichshoheit formell behaupten, vgl. Tardif, Institutions 1881 S. 87. Baxmann, Politik der Päpste I, 27. Horak a. O. 7. Nitzsch, Gesch. des d. Volkes I², 167. Goldmünzen ließen Merowinger mit dem Kaiserbilde prägen, weil es so für den Handel mit dem Ausland erforderlich war²⁾.

Die I, 103 ff. behandelte Bevölkerung kennen wir nur sehr unvollkommen. Die Zahl der Einwohner vermögen wir in keinem Zeitpunkt weder der römischen noch der fränkischen Herrschaft zu schätzen. Wie die Versuche, die Gallier unter den Römern zu ermitteln, ohne Erfolg geblieben sind, so hat Levasseur seine Berechnung der Bevölkerung Frankreichs unter Karl d. Gr. wieder fallen lassen müssen³⁾. Auch die Leute eines einzelnen Herrn sind wir nur selten in der Lage zu zählen. Wenn Alcuin, nach epist. 182. 200, MG., Epist. IV, 302. 332 über 20,000 servi gebot, so besaß er diese Hörigen nach Guérard, Irminon I, 359 als Abt von vier Klöstern. Genauer sind wir über die Gutshörigen der Abtei St. Germain unterrichtet, das. I, 892. 895. 898. Auch die Vertheilung des Bodeneigenthums ist auf verlässliche Weise nicht zu bestimmen. Dahn

fränkischen comes bezeichnet Gregor I., Reg. VI, 56 S. 430 (vgl. Lib. hist. Franc. 35 S. 301) als patricius de Gallia.

1) Deren Abzeichen nach Dahn III, 488 das Diadem war, das keine Krone sei, auch Urgesch. IV, 31, Deutsche Gesch. II, 536; Lib. hist. Franc. 17 S. 271 (daraus Hincmar, V. Rem., s. Krusch, N. Archiv XX, 517) heißt es corona.

2) Prou, Monnaies méroving. 1892 S. XV f. Bladé, Annales de la Fac. des Lettres de Bordeaux 1890 S. 172. Dahn III, 138.

3) Vgl. Friedländer, Deutsche Rundschau 1877, December S. 412. Arbois de Jubainville, Propriété foncière en France 1890 S. 636. Delbrück, Preuß. Jahrb. LXXXI, 479. Zu Levasseur, Population française I, 139 s. Longnon, Polyptyque de S. Germain I, 251.

III, 89 (vgl. 294) vermuthet um 700 Gallien zu $\frac{1}{3}$ im Eigenthum der Krone, $\frac{1}{3}$ im Eigenthum der Kirchen, $\frac{1}{3}$ in dem von Privaten; Lamprecht, Wirthschaftsleben I, 718 gibt den fiscalischen Ländereien in Deutschland unter den Karolingern 375 Quadratmeilen, 12% des besten Bodens hätten sich (das. I, 1503) im Besitz des Königs befunden. Erfahren wir auch oft bei einzelnen Kirchen (z. B. Capit. I, 252. Simson, Karl I, 533 f. Waitz VII, 186 Stutz, Benefizialwesen I, 180 f.) die Zahl ihrer Hufen und selbst die ihrer Einkünfte, so gewinnen wir doch von ihrem Vermögen höchstens eine sehr undeutliche Vorstellung. Die Umrechnung der Erträge in heutiges Geld wird nur einer oberflächlichen Betrachtung genügen. Denn was lernen wir auf diese Weise über den damaligen Werth? Ohne die Ansprüche, die gestellt wurden, ohne die Art, wie der Eigenthümer sein Leben führte, ohne die Preise, die im Westen höher als im Osten waren, haben wir nichts als unlebendige Zahlen in der Hand, vgl. Dahn II, 27. Inama-Sternegg, Wirthschaftsgesch I, 510 ff. Der standesgemäße Unterhalt eines gallischen Bischofs um 585 erforderte 1000 solidi (Gregor VIII, 20 S. 338), ein Bischof von Tours hat 20,000 solidi hinterlassen, das. X, 31, 16.

Die Reichen besaßen ihre Güter meist in mehreren Grafschaften I, 187. 228. Lamprecht a. O. I, 701 ff. Fustel de Coulanges, Hist. II, 197. IV, 36 f. V, 407. Wyss, Abhandlungen 1892 S. 6 f. 297. Bereits die Römer hatten ihre Ländereien gern in verschiedenen Gebieten gewählt, um gegen Wechselfälle besser gesichert zu sein, Mommsen, Hermes XIX, 408 (vgl. Friedländer, Sittengesch. Roms I⁶, 246 f. 251). Die römische Bezeichnung des Vermögenden als *potens* dauerte in fränkischer Zeit fort¹⁾. Wer nur viele kleine Landstücke besaß, die, zusammengelegt, ein großes Gut ergeben haben würden, war noch kein Großgrundéigenthümer, er gehörte nicht zu den Mächtigen des Landes, da eine derartige Zerstreung seines Besitzes seine Macht zu sehr theilte. Hatte er nur einen Theil seines Bodens in einer zusammenhängenden Fläche, so mochte er da, wo er nur ein kleineres Gut besaß, mit anderen Ansprüchen auftreten und andere Achtung finden als ein ihm sonst gleicher Grundeigenthümer in dieser Landschaft, denn hier wirkte sein auswärtiger

1) z. B. Cod. Theod. I, 16, 14. XII, 1, 173. Nov. Theod. II. VII, 1, 1. Cod. Just. III, 25, 1. Salvian, Gub. dei V § 39. Dahn, Könige III, 112. VI, 148. VII, 1, 178. 186 f. Ein Römer war *ditatus opibus pluribus, procerior in facultatibus vel etiam divitiis pollens*, Vita Pardulfi c. 4, Mabillon III, 1, 574. Zwei fränkische Familien waren *locupletes valde tam in pecunia quam etiam in agrorum possessione* oder *oppulentissimus in rebus saeculi*, Vita Trudonis 1 das. II, 1072; Vita Arnulfi 1 S. 432. Krusch.

Besitz zurück. Der Umfang geschlossener oder doch größtentheils zusammenhängender Güter läßt sich kaum ungefähr bemessen, vgl. Dahn II, 22 ff. Ausonius nennt sein Erbgut *res parva*; dieses »kleine Ding« enthielt 200 iugera agri, 100 vinea, 50 prata, über 700 silva (de herediolo 9. 10 S. 35 Schenkl); die Fingesessenen auf diesem Landgut können nicht zahlreich gewesen sein. Andere gallische Privatterritorien waren so groß, daß auf ihnen Ortschaften Raum gefunden haben. Von Sidonius als *praedia* bezeichnete Gebiete erscheinen später als Dörfer oder Städte wieder¹⁾. Ein solcher Gutshof, oft nur wie der kleine Hof *villa* genannt (II, 2. III, 90)²⁾, hatte mitunter schon vor der fränkischen Zeit so viele Bewohner und so zahlreiche Gebäude, daß er eher einer Ortschaft als einem Landgut glich, I, 98 f., II, 3. Fustel de Coulanges IV, 214 ff. Um 880 war Rufach ein *vicus potestatis*, Coll. Sang. 33 S. 417 Zeumer. Freie Dörfer oder Dorfgemeinden mögen in fränkischer Zeit kaum jemals in der Weise herrschaftlich geworden sein, daß sämtliche Bewohner Hörige der nämlichen Herrschaft wurden (I, 103. II, 23)³⁾. Auf den großen geschlossenen Landgütern, die damals durch umfassende, von dem Eigenthümer vorgenommene oder Einzelnen erlaubte Rodungen (II, 6 f.) neu entstanden, waren von Hause aus Hörige angesiedelt. Wo hingegen ein großes Gut durch Ansammlung zerstreuter Grundstücke mittels Kauf, Tausch, Schenkung, Auftragung gegen Landleihe oder Vermächtnis gebildet wurde, konnte die Vereinigung vieler Aecker nur langsam oder unvollkommen erzielt werden, wenn den Rechtsgeschäften nicht Gewalt zu Hülfe kam, vgl. Inama-Sternegg a. O. I, 298—302. Und die Art, wie im fränkischen Reiche der größere Besitz begonnen oder vermehrt wurde, sorgte stärker dafür, die Anhäufung vereinzelter Grundstücke in einer Hand als die Bildung zusammenhängender Güter zu beschleunigen (II, 23 f.). Auf so zusammengebrachten Ländereien, die größtentheils Kirchen gehörten, waren die meisten ehemals freien Bauern ansässig. Die großen Verschiedenheiten, die zu Anfang des fränki-

1) Fustel de Coulanges IV, 31 ff. 227 ff. Gregor III, 35. Rechts vom Rhein waren, abgesehen von königlichen oder herzoglichen Domänen, große zusammenhängende Güter nicht häufig, Waitz II, 1, 280 f. Dahn II, 22 f.

2) z. B. Gregor III, 35. IV, 44. VI, 20. VII, 19. Marculf II, 19. 23. 52. Form. imper. 15. Mühlbacher, Reg. 149. Gesta abb. Fontan. c. 7. 8. 10 S. 25. 27. 31. Beyer, Urkb. I Nr. 8. 91. Fustel de Coulanges IV, 232 ff.; auch der Ausdruck *domus* (z. B. ein kaiserlicher *comes domorum* Cod. Theod. VI, 30, 2) erhielt sich, das. IV, 217.

3) Waitz II, 1, 395 u. Abh. I, 105 f. Fustel de Coulanges IV, 218 f. Herrschaftliche Dörfer verschiedener Art kennt das römische Reich, Libanius II, 507 Reiske. Fustel de Coulanges IV, 216 f. Schulten, Röm. Grundherrschaften 1896 S. 11. 44 f. 100.

schen Reiches in der Vertheilung des Bodens und mit ihr in der Vertheilung der Menschen zwischen der westlichen und der östlichen Hälfte bestanden, haben ununterbrochen abgenommen, aber ganz wurden sie niemals ausgeglichen. Die meisten kleineren Grundeigentümer sind jederzeit Germanen gewesen, und diese freie Bauerschaft ist auf deutschem Boden nicht selten geworden, Cap. I, 134. 137¹).

Für die Herrschaftsverhältnisse in Gallien greifen wir in die römische Zeit zurück. Colonen²) und Sklaven blieben auf königlichen, kirchlichen und privaten Gütern, sie »wechselten lediglich den Herrn« I, 105. 254. 274. 281. Freie römische Bauern habe es in Gallien nicht mehr gegeben (I, 275), der Colonat habe den Mittelstand vernichtet (I, 112), jedoch auch zur Umwandlung Unfreier in persönlich Freie beigetragen I, 284. Während das Reich der Franken die Fesseln sprengte, in denen Curialen, Subalternbeamte, Soldaten und Gewerbtreibende gehalten waren, ist der Colone in seiner Gutsunterthänigkeit geblieben (a. M. Schultze a. O. II, 58).

Sobald wir uns mit einer Einwirkung des römischen Rechts auf das Recht der merowingischen Zeit beschäftigen, bemerken wir sofort, daß eine fehlerfreie Benutzung der Gesetze der östlichen Kaiser für den Westen nicht möglich ist. Daß die Gesetze eines Kaisers im Namen aller ergingen, verschaffte ihnen nicht die praktische Durchführung in der von dem Gesetzgeber nicht regierten Reichshälfte. 429 wurde eine besondere Mittheilung an den anderen Kaiser vereinbart, der die überschickte Constitution in seinem Reichtheil ändern oder ihr die Zulassung versagen konnte. Cod. Theod. I, 1, 5, und 438 ist von einer solchen Uebersendung die Inkrafttretung in der anderen Reichshälfte abhängig gemacht: De Theod. cod. auctor. § 5 f (vor Cod. Theod.) und Nov. Theod. II, I, 5 f. War auch jetzt eine besondere formelle Publication nicht erforderlich,

1) Waitz IV, 330 folgert aus der Würzburger Markbeschreibung (Müllenhoff und Scherer, Denkm. I³, 226 Z. 17) wohl mehr, als das Erbe der Herren und der freien Franken, von dem hier gesprochen wird, besagt. Lamprecht I, 1152.

2) Ihre massenweise Verbreitung in Gallien zeigen z. B. Cod. Theod. XI, 1, 26. XII, 19, 1. 2. Cod. Just. XI, 48, 6. Seeck, Untergang der antiken Welt I, 532. Im Gebiet der Nervier und der Trevirer wurden hingegen fortgeführte Laeten fränkischen Stammes in ihre frühere Pflichtigkeit zurückgebracht, Paneg. c. 21 S. 147 Bährens. Laeten und Colonen waren verschiedenen Standes. Auch deshalb scheint mir der Colonat nicht auf das Litenthum zurückzugehen, s. Savigny, Verm. Schr. II, 52. Schulten a. O. 94—96 gegen Brunner RG. I, 33 f. und Seeck a. O. I, 526 ff. In anderem Sinne sagt Mommsen, Röm. Gesch. V, 154, daß die Germanisierung der Romanen mit der Bauerschaft in dem Colonat begonnen habe. Die Laeten in Ribuarien sind nach Dahn I, 107 f. in dem früheren Zustand geblieben. Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen I, 365 f.

so war doch die Geltung von dem Willen des Regenten bedingt. Nachdem der Kaiser des Westens noch den Cod. Theod. (das. Gesta in senatu Sp. 83*) sanctioniert hatte, hat er nur noch wenige Constitutionen des östlichen Kaisers, des thätigsten Gesetzgebers, erhalten (vgl. Nov. Theod. II. II, 1, 1), und noch weniger sind zugelassen worden wie 447 f. Nov. Theod. II, 1, 1 durch Nov. Valent. XXV, 1 und Leos Erlaß 468 durch Nov. Anthemii II. III. Allein auch bei manchen Gesetzen des Kaisers des Ostens vor 438 ist die Wirksamkeit im Westen mindestens zweifelhaft. So ist es fraglich, ob der von dem Ostreich 409 Cod. Theod. XII, 14 gegebene Befehl, die Friedenspflege Großgrundbesitzern anzuvertrauen, im Westen ausgeführt worden ist (vgl. Dahn I, 249, auch Gothofr. zu Cod. Theod. XII, 14 a. E.). Am günstigsten ist es, wenn eine Constitution laut einer zufällig aufbewahrten Adresse nach Gallien ergangen ist, vgl. ein Verzeichnis bei Giraud, Essai sur l'hist. du dr. franç. I, 215 ff.

Nach Salvians Schilderung der gallischen Bauerschaft¹⁾ sucht ein kleiner Grundeigentümer Schutz, und ein großer bewilligt ihn unter der Bedingung, daß ihm fast das gesammte Besitzthum zufallen soll; der ›dediticius‹ behält auf Lebenszeit die Nutzung und trägt die Grundsteuer. So sorgt der Arme allein für sich, seine enterbten Kinder sind nati obsequiis: Klügere verlassen ihr Land und fristen als Colonen oder Inquilinen ihr Leben, aus Freien in Herrschaftsleute verwandelt. Die I, 253—257. 284 gebotene Darstellung fränkischer Colonen macht eine genauere Erörterung des vorfränkischen Colonnats erwünscht.

Die Entvölkerung des römischen Reiches (s. Seeck a. O. I, 19. 318—367. 413. 501—518) hatte den großen Gutsbesitzern die Gewinnung zureichender Landarbeiter fast unmöglich gemacht, vgl. Wiart, Régime des terres du fisc 1894 S. 49 ff. Schulden, Hermes XXIX, 215 f. Hier schloß sich an die vorherrschende Kleinpacht der Römer²⁾, welche ihre Güter nicht selbst bewirtschaften wollten und daher eine feste, leicht kontrollierbare Einnahme einer höheren vorzogen, eine neue Rechtsbildung an. Die Eigenthümer mußten möglichst für den Anbau sorgen, auch wenn sie geringen Ertrag erhielten, weil sie auch das unbebaute Land zu versteuern hatten, und die kaiser-

1) Salvian, Gub. dei V § 38—45, vgl. IV § 20. Dahn I, 201. Roth, Feudalität 285 ff. anders als Savigny a. O. II, 46 f. Vgl. Fustel de Coulanges, Recherches 141 f. und Hist. V, 101. 105 f. Beaudouin, Recommandation 1889 S. 84.

2) Mommsen, Hermes XIX, 409 ff. Weber, Röm. Agrargesch. 1891 S. 248. Schulden a. O. 60. 82. 93 ff. Dieser Wirthschaftsweise (Dig. XX, 1, 32) gemäß gehörte der Colone zu einem einzelnen Grundstück, Cod. Just. XI. 48, 23, 1. Ueber Frohnen auf Herrenland Schulden 98 und Hermes XXIX, 221 f.

liche Regierung war an dem Ackerbau betheilig, weil von ihm der Eingang der meisten Steuern abhing. Während der Eigenthümer den freien Kleinpächter des älteren Rechts nicht zwingen durfte, das Gut zu bewirthschaften, sondern ihn nur auf das Interesse verklagen konnte (z. B. Dig. XIX, 2, 13, 11. 14. 15. 24. 32. Cod. Just. IV, 65, 11. 15. 16), war der neue Colone lebenslänglich zu landwirthschaftlichen Arbeiten (nicht zu anderen: Cod. Theod. V, 4, 3. Cod. Just. I, 3, 16) verpflichtet, Dig. XIX, 2, 25, 3. Er hatte zwar nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht, auf dem Gute zu bleiben¹⁾, aber er wußte, daß diese unlösbare erbliche Verbindung mit dem einzelnen Grundstück nicht für sein Wohl bestimmt, sondern zum Nutzen Anderer eingeführt sei²⁾.

Die Römer kamen bald in Verlegenheit, wie sie eine solche Mischung von Freiheit und Unfreiheit charakterisieren sollten. Erklärten sie, der Colone sei ein Freier (Cod. Theod. V, 4, 3. Cod. Just. XI, 52, 1. 54, 2, 1), so fügten sie doch hinzu, er sei auch *membrum terrae* (das. XI, 48, 23 pr.), *servus terrae* (Cod. XI, 52, 1 vgl. 53, 1), er lebe als Zubehör des Gutes in *quadam servitute* (Cod. Theod. V, 11, 2 vgl. Nov. Valent. XXX). Dieser eine Rechtsgrund der Gutshörigkeit hat seine Freiheit in vielen Richtungen gemindert. Er besaß persönliche Freiheit, aber nicht die Freiheit, den Ort zu verlassen oder den Beruf zu wählen. Er war als Freier vermögensfähig, aber nicht berechtigt, über sein Vermögen ohne den Willen des Gutseigenthümers zu verfügen³⁾. Die Beschränkung seiner Ver-

1) Cod. Theod. V, 10, 1. X, 12, 2, 2 f. 20, 10, 1. XI, 1, 26. XIII, 10, 3 vgl. XIV, 18. Nov. Valent. XXX, 6. Dig. XXX, 112 pr. Cod. Just. XI, 48, 6 f. 11. 13, 1. 21, 1. 22, 3—5. 51. 63, 3. Segré, Archivio giuridico XLII, 513 f. Als Geburtsstand, *colonus natus*, Cod. Theod. V, 9, 1 Int. Vgl. Cod. Just. VIII, 1, 1. Nov. Just. CLXII, 2. Mitteis, Corp. papyr. Raineri I, 152 f.

2) Die nur ausnahmsweise Trennbarkeit (z. B. Nov. Valent. XXX, 4. XXXIV, 18. Cod. Just. XI, 48, 13, 1) ist von den Herren übertreten, z. B. Sidonius, Epist. V, 19; im fränkischen Reiche war die nach röm. Recht auch mit beiderseitigem Willen nicht lösbare Gutsknechtschaft durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht beseitigt, vgl. Guérard, Irminon I, 232. Lécrivain, Sénat romain 124. Dahn I, 255. 258. Brunner I, 246. Concilia (Maassen) I, 81, 29. Nach dem Untergang der durch öffentliche Zwecke begründeten Rechtssätze des Colonats (vgl. Dahn, I, 254) übernahmen die herrschaftlichen Bestandtheile die Führung.

3) Der freie Gebrauch seines Eigenthums war dem Colonen in dem Maße genommen, daß er nur mit Einwilligung des Herrn verfügen durfte, ohne Unterschied, ob eine Sache als Gutsinventar für die Wirtschaft unentbehrlich war (solche Sachen hatte der Gutseigenthümer oft dem Colonen geliehen, Dig. XXXIII, 7, 20, 3. 24) oder ob es anderes Vermögen war, sogar das eigene Land des Colonen wurde von dieser Beschränkung ergriffen. Ein derartiges Herrenrecht hielt sich demnach nicht innerhalb wirthschaftlicher Zwecke, sondern stellte sich auch

äußerungsbefugnis hatte weitere Beschränkungen seiner Verträge zur Folge¹⁾. Als Freier durfte er ohne Genehmigung seines Herrn eine Ehe auch mit Freien eingehen, aber das Kind erhielt den niederen Stand²⁾. Den kinderlosen Colonen beerbte der Herr, Cod. Theod. V, 3, 1.

Der Staat gab dem Colonen gegen den Herrn nur zwei Klagen, die Klage wegen eines schweren Verbrechens und die Klage wegen Erhöhung der Bodengabe, die sich aus dem älteren Pachtrecht erhalten hatte³⁾. Diese einzige privatrechtliche Klage fehlte derjenigen Klasse von Colonen, die als landwirtschaftliches Gesinde an ein Gut gebunden war, ohne ein einzelnes Grundstück pachtweise zu bauen⁴⁾. So blieb der Colone dem Grundeigenthümer fast hilflos

als Aeußerung der Herrschaft über die Person dar. Ein solches Eigenthum minderen Rechts hieß oft *peculium*, Cod. Theod. V, 10, 2, 11, 1. 2. Lex Rom. Visig., c. Th. V, 11 Int. Lex Rom. Burgund. XIV, 6 aus Cod. Hermog. 16, eine Interpolation nach Segré a. O. XLVI, 269. Cod. Just. I, 3, 20, 1. XI, 48, 19. 23, 5. 52, 1. Nov. Just. CLXII, 2. Gothofr. zu Cod. Theod. V, 11. Nur etwa die Früchte seines Feldes mochte der Colone frei verkaufen, Cod. Theod. XIII, 1, 3. 8. 10. Allein Eigenthümer auch seines nicht freien Vermögens war der Colone, so daß es ihm der Herr nicht nehmen durfte, vgl. Cod. Theod. XVI, 5, 54, 8. Andererseits konnte man auch sagen, der Colone erwerbe dem Herrn, Cod. Theod. V, 11, 2. Nur die technisch als *liberi coloni* bezeichneten Colonen, Colonen durch Verjährung (Cod. Just. XI, 48, 19. 23, 1) und durch Geburt (Nov. Just. CLXII, 2), blieben, abgesehen von dem Erbwang, unter gemeinem Recht, vgl. Cod. Just. XI, 53, 3. 69, 1.

1) So konnte er z. B. ein Darlehn nicht aufnehmen, insofern er nicht berechtigt war, es selbständig aus seinem Vermögen zurückzuzahlen, vgl. Cod. Theod. II, 31. Ed. Theoder. 121. Lex Burgund. XXI, 1, Lex Rom. Burgund. XIV, 4. Vgl. Cod. Just. IV, 10, 11.

2) Cod. Theod. V, 10, 1, 4. XII, 19, 1. XIV, 7, 1 Int. Cod. Just. XI, 48, 21. 24 (mit Recht des Herrn den Colonen zu trennen). 68, 4. Nov. Valent. XXX, 2 f. 6. Nov. Just. LIV pr., vgl. XXII, 17. CLVI f. CLXII, 2. Cod. Theod. X, 20, 10, 1. Die Kinder von Colonen verschiedener Herren wurden getheilt, Cod. Theod. V, 10, 3 = L. Rom. Vis., c. Th. V, 10, 3. Ed. Theoder. 67. Provençal. Fragm. 20 S. 320 Zeumer. Die Verschlechterung des Eherechts zeigt 591 Gregor I., Reg. I, 42 S. 65: die päpstlichen *rustici*, also auch die Colonen zahlen ein Ehegeld, *nuptiale commodum*, und dürfen nicht außerhalb ihres Gutes heirathen 599 das IX, 128. Eine ursprünglich nur für Sklavenfamilien gegebene Vorschrift der Untrennbarkeit hat Cod. Just. III, 38, 11 auf Colonen ausdehnen zu müssen geglaubt, vgl. das XI, 48, 13.

3) Daß der Colone wegen seines status klagen konnte, war kein Sonderrecht, Cod. Theod. IV, 2, 3. XII, 19, 2. Vgl. Cod. Just. XI, 48, 22. Die Klage wegen Steigerung Cod. Theod. V, 11, 2. Cod. Just. XI, 48, 23, 2. 50, 1. Die Klaglosigkeit ist die Regel, denn, so begründet Cod. Theod. V, 11, 2: *cuius ipsi sunt, eiusdem omnia sua esse cognoscant*. Lex Rom. Burgund. XIV, 6. Ed. Theoder. 48. Klagerecht bei *crimen* Cod. Theod. V, 11, 2.

4) Diese zahlreiche, technisch *Inquilinen* genannte Colonenart bestand aus den

preisgegeben. Dennoch war der Herr nicht seine Obrigkeit. Der Colone blieb auch berechtigt Andere, auch Colonen seines Herrn vor dem ordentlichen Richter zu verklagen, was Lécrivain a. O. übersehen hat. Der Herr war nicht sein Richter, er war mehr als sein Richter: er beherrschte diesen seinen Erbunterthan ständig, unabänderlich. Sein Verhältnis blieb nicht ein Arbeitsverhältnis gegenüber dem Gutseigenthümer, sondern wurde ein Herrschaftsverhältnis. Ein bezeichnender Ausdruck für diese neue Gewalt fehlte noch. Mochten die Römer den Gutseigenthümer *patronus* oder *dominus* nennen, dem Rechte nach war er weder das eine noch das andere, wenn das Wort in seiner technischen Bedeutung genommen wurde. Man umging diese Wendungen des älteren Rechts, indem man den Colonen zu den *homines* zählte, wie jetzt Untergebene verschiedener Art hießen¹⁾, I, 202. III, 80. Den Herrn blieb überlassen die Gewalt über die Person, die noch entwicklungsfähig war, weiter auszubilden, vermöge ihrer Uebermacht das Recht des Colonen zu verschlechtern und ihre Gehorsamspflicht und Unterwürfigkeit der eines Slaven weiter zu nähern²⁾. Diese inneren auf einzelnen Gütern sich abspielenden Sonderentwicklungen gelangen selten in die Oeffentlichkeit, aber das eine oder andere ihrer Ergebnisse wird z. B. in den burgundischen Gesetzen und in Theoderichs Edict erkennbar. Das Wichtigste dürfte sein, daß der Colone in Folge der Verstärkung der Herrschaft vor Gericht vertreten wurde. Mochten auch Colonen diese Thätigkeit oft auf sich ausgedehnt wünschen, mochten sie wie Schützlinge auch ohne Schutzvertrag behandelt sein wollen,

zur Verfügung des Arbeitsherrn stehenden Colonen ohne Land. Zu anderen als landwirtschaftlichen Arbeiten waren sie nur ausnahmsweise verpflichtet. Das Colonatsrecht galt im Uebrigen auch für sie, z. B. Cod. Theod. V, 10 pr. Nov. Valent. XXX, 5. Dig. XXX, 112 pr. Cod. Just. X, 32, 29. XI, 48, 6. 13. 53. Die Verbreitung in Gallien Cod. Theod. XII, 19, 1. 2. Salvian, Gub. dei V § 44.

1) *patronus* Cod. Theod. V, 11, 1. Cod. Just. XI, 52, 1. *dominus* Inscr. u. Int. zu Cod. Theod. V, 11, 1. Cod. Theod. V, 11, 2. Cod. Just. XI, 48, 12 pr. 18 f. 21, 1. 52. Nov. Just. CLXII, 3. *homines* Cod. Just. X, 26, vgl. Theod. XIII, 1, 3. 11, 16. XVI, 5, 52, 1. Cod. Just. XII, 1, 4. Ein Schreiben in Halms Ausgabe des Sulpic. Severus S. 255 Z. 8. Cramer in Wölfflins Archiv f. latein. Lexicographie VI, 366.

2) Da der Staat diesen Privatuntergebenen seinen Rechtsschutz fast völlig versagte, so bedurfte es für den Herrn keiner ausdrücklichen Ermächtigung, daß er seine Colonen nach Slavenart züchtigen dürfe, Cod. Just. XI, 48, 24, 1. 53, 1. Bei Fluchtverdacht mochte er ihn wie einen Slaven in eiserne Fesseln legen, Cod. Theod. V, 9, 1, 1 (vgl. Libanius II, 509) und dem zurückgebrachten Flüchtling erging es ganz wie einem Slaven Cod. Theod. V, 9, 1. Der auch Colonen tyrannisierende *Vilicus* (Cassiodor, Var. V. 39, 15 in Spanien) richtet sich auch auf ungewollten »Schutz«. Allgemeine Gehorsamspflicht z. B. Gregor I., Reg. IX, 30, danach Liber diurnus 53. Leibesstrafe Gregor I., Reg. XIV, 5 S. 424.

die Herrschaft war es doch, welche die dem Colonat ursprünglich fremde Schutzgewalt zur Anwendung brachte und so ihr Verhältnis zu dem Colonen kraft eigener Gewalt regelte; der Staat hat diese neue Berechtigung gutgeheißen und etwa auch zur Pflicht des Herrn gemacht¹⁾. Diese fortschreitende Umbildung des Freien in einen Eigenmann ist es, welche Salvian in Gallien kennen gelernt hat.

Die Kopfsteuer zahlte nach I, 256 der Colone im fränkischen Reiche noch durch Vermittlung des Herrn an den Staat, ebenso Bethmann-Hollweg, Civilproc. IV, 409, zweifelnd Guérard a. O. I, 243. Doch hätte auch ohnedem der Colone den Namen tributarius, wie er in Gallien genannt zu werden pflegte²⁾, fortführen können. Jene Steuer war dem Colonen nicht eigenthümlich, Esmein, Nouv. Revue hist. de droit 1889 S. 306 f. Karlowa, Röm. Rechtsgesch. I, 909 ff. Im Westreich, auch in Gallien, ist sie von den Kaisern nicht eingeschränkt worden³⁾. Die einzelnen Familienglieder der pflichtigen Klassen schuldeten sie von einem bestimmten Alter ab⁴⁾.

Die antike Kultur hatte die Aufhebung der Slaverei begonnen, als das Mittelalter den weiteren Fortschritt hemmte. Das von dem Römerthum überkommene, in einem Theil des fränkischen Reiches fortbestehende Recht brachte den noch in primitiver Slaverei be-

1) Da der Colone nicht mehr wie ein Freier lebte, forderte seine veränderte Lebensform weitere Ausscheidung von Bestimmungen für Freie. Eine selbständige Proceßführung, die Ed. Theoder. 146 ausnahmsweise gestattet, hätte sein sog. peculium gefährdet. Vgl. Cod. Just. XII, 21, 8 pr. Lex Burgund. VII. XVII, 5. Ed. Theoder. 56. 128. 152. So hatte der Herr den Slaven zu stellen oder zu vertheidigen Dig. IX, 4, 22, 3. Ein damit zusammenhängender Rückschritt in die unfreie Ständeordnung war, daß der Colone mit Geißelung bestraft wurde wie der vermögenslose Slave. Er hatte zwar Vermögen, aber dieses sein Vermögen sollte bei dem Herrn bleiben. Auch Nov. Valent. XXII, 3, Ed. Theoder. 97 f. 104. 109, L. Rom. Burg. XII, 12 stellen Colonen und Slaven strafrechtlich gleich; sie waren einander ähnlich geworden oder nahe gerückt (Cod. Just. XI, 48, 21, 1), wobei die Colonen mehr verloren als die Slaven gewannen. Vgl. Lex Burgund. XXXVIII, 7. 10. XXXIX, 3.

2) Sidonius, Epist. V, 19, 2. Provençal. Fragm. 16. 20 S. 319 f. Vgl. Cod. Theod. X, 12, 2, 2. XI, 7, 2. Cod. Just. XI, 48, 8. 12 pr. 23 pr. 52, 1. In weiterem Sinn hießen auch Grundsteuerpflichtige tributarii. Vgl. Roth, Benef. 83 f.

3) Cod. Theod. XII, 1, 36. XIII, 10, 4. Lex Visig. Recc. XII, 2, 13 S. 306. Anders in einzelnen Gebieten des Ostreichs, Cod. Theod. XIII, 10, 2. Cod. Just. XI, 52. 55, 1. Lydus, Magistr. III, 47. Vgl. Blanc, Colonat en Gaule 1866 S. 58.

4) Die Familienglieder Cod. Theod. VII, 13, 6; das Alter Dig. L, 15, 3. Cod. Theod. XIII, 10, 4. 6; das Geschlecht das. XIII, 11, 2 vgl. VII, 13, 6. 20, 4. Dahn III, 103. 112. Der Soldat, aber nicht der Kleriker war kopfsteuerfrei, Cod. Theod. VII, 13, 6. 20, 4. XI, 1, 33. XVI, 2, 33. Cod. Just. I, 3, 16. Die oft und nicht nur auf Domanialland vorkommende Unificierung von Pacht und Steuer (Cod. Just. XI, 48, 20, 3. Schulten, Hermes XXIX, 215) betrifft die Grundsteuer. Vgl. Schulten, Grundh. 92. Viollet, Hist. des instit. pol. I, 324.

fangenen germanischen Rechten ein neues Element der Entwicklung, dem Dahn I, 294 nicht gerecht zu werden scheint, wenn er nicht die germanische Knechtschaft durch die römische, sondern die römische durch die germanische mildern läßt, deren Milderungen er I, 292 dem Christenthum und den durch Reichthum gemilderten Sitten zuschreibt. Das römische Recht hatte Leib und Leben des Slaven geschützt. Ein Dritter, der ihn ermordete, wurde wie der Mörder eines Freien bestraft. Eine Tödtung durch den Herrn setzte einen rechtmäßigen Grund voraus; eine grausame Behandlung war strafbar, eine schlechte Behandlung berechtigte den Slaven zur Beschwerde bei der Obrigkeit¹⁾. Mochten auch in Gallien manche Herren einen Slaven eigenmächtig tödten, so gab es doch auch andere, die ihr Eigenthumsrecht nicht in vollem Maße geltend machten²⁾. In bestimmten Fällen durfte der Slave seinen Herren verklagen, einzelne Herren klagten statt der Selbsthülfe ihren Slaven vor der Behörde an³⁾.

Das Strafrecht kam der Anerkennung des Menschenthums zu Hülfe. Der römische Slave war delictsfähig⁴⁾. Da er sich nicht selbständig für seine Werke verantworten durfte, so mußte der Kläger den Herrn als Vertreter des durch sein Vergehen oder seine Entschädigungspflicht Schuldigen verklagen. Lehnte der Herr die Auslösung (Dig. XLVII, 21, 3, 1) ab, so übergab er den Thäter ge-

1) Tödtung oder Mißhandlung durch Dritte Dig. XLVII, 10, 15, 34. XLVIII, 8, 1, 2. Cod. Just. III, 35, 3. Vgl. Dig. XLVII, 10, 1, 3; 15, 35. Just. Inst. IV, 3, 11. Beschränkung des Eigenthümers in der Tödtung Gaius I, 53. Cod. Theod. IX, 12, 1. Dig. I, 6, 1, 2. XXX, 53, 3. XLV, 1, 96 (vgl. Just. Inst. I, 8, 2); in der Züchtigung Gaius I, 53. Paulus, Sent. V, 23, 6. Coll. leg. mos. III, 3, 6. Dig. I, 6, 2. Cod. Theod. IX, 12. Nicht einmal zum Thierkampf durfte der Herr nach seinem Belieben einen Slaven liefern, Dig. XVIII, 1, 42. XLVIII, 8, 11, 1. 2. Das Beschwerderecht Dig. I, 6, 2. 12 §§ 1. 8. XXIV, 3, 24, 5; vgl. XLVIII, 8, 6. Ein hilflos gelassener Slave wurde frei, Dig. XL, 8, 2. Cod. Just. VI, 4, 4, 2. VII, 6, 1, 3.

2) Salvian, Gub. dei IV § 23, welcher vergißt, daß das Tödtungsrecht nur beschränkt, nicht aufgehoben war, vgl. Sidonius, Epist. III, 12 mit Nov. Valent. XXII, 3. Ein milder Herr Sidonius, Epist. IV, 9, vgl. Coll. leg. mos. III, 3, 5. Das westgothische Reichsconcil zu Agde 506 verlangte bei Kirchenstrafe im Anschluß an das römische Recht für die Tödtung obrigkeitliche Erlaubnis, c. 62 Bruns, Canones II, 158, vgl. Elvira 305 c. 5 das. II, 2. Epaon 517 c. 34 S. 27.

3) Der Slave Dig. V, 1, 53. XLVIII, 10, 7, vgl. 18, 9, 1; Carthago c. 129 Bruns a. O. I, 195; vgl. II, 292. Der Herr klagt Dig. I, 12, 1, 5. XIII, 7, 24, 3. XLVIII, 2, 5. 6. Bei Majestätsverbrechen konnte auch der Slave klagen, Cod. Theod. IX, 6, 3. Ed. Theoder. 48 f.

4) Dig. XLIV, 7, 14. 20. XLVIII, 2, 12, 4. Cod. Theod. IX, 1, 14. Cod. Just. IX, 12, 4. Vgl. Dahn I, 290. Pernice, Labeo I, 111 ff. III, 257.

richtlich oder außergerichtlich seinem Gegner, Gaius IV, 75. Dig. IX, 4, 28. XV, 1, 11 pr., oder dieser eignete sich den Unvertheidigten an¹⁾. Für ein schweres Verbrechen bestrafte der Staat den Slaven, auch wenn dieser auf Befehl des Herrn gehandelt hatte, Dig. XLIV, 7, 20. XLVIII, 2, 12, 3 f.; 18, 4, 2; 19, 10 und sonst.

Vermögensfähigkeit erreichte der Slave nicht. Hatte ihm der Herr ein Sondergut bewilligt (Dig. XV, 1, 4 pr.; 5, 4; 7; 49), so blieb es ein Theil des Vermögens des Herrn, über das dieser nach wie vor frei verfügte (Dig. XV, 1, 7, 3; 8; 3, 1, 1) und das spätestens mit dem Tode des Herrn ein Ende fand. Oft ertheilten Herren dem Inhaber Veräußerungsbefugnis (Dig. XLI, 3, 34. XLIV, 3, 15, 3. Cod. Just. IV, 26, 10), und bei einer Freilassung unter Lebenden schenkten sie so beständig dem Freigelassenen jenes peculium, daß dieser Wille, weil er meist vorhanden war, vermuthet wurde, sobald der Eigenthümer nicht anders bestimmt hatte. Aus diesem Vermögen nahm der Herr die für den Slaven geschuldete Entschädigung. Selbst zwischen Herrn und Slaven konnten Naturalobligationen bestehen²⁾. Slaven des Staats hatten das Vorrecht, Verträge zu schließen und zu testieren³⁾.

Viele für den Landbau verwendete Slaven arbeiteten nicht unter dem Gutsverwalter, sondern bewirthschafteten ein einzelnes Grundstück gegen feste Leistungen. Wurde ein solcher Bauer in die Steuerliste eingetragen, so durfte ihn der Eigenthümer nicht mehr von dem Gute entfernen. Doch wurde im Uebrigen das Slavenrecht hierdurch nicht geändert. Auch die Auflagen konnte

1) Dig. II, 9, 2, 1. VI, 2, 6. IX, 4, 26, 6. 28. 29. 32. 33. Da die Klage sich mittelbar gegen den Slaven richtete (Dig. XLVII, 9, 1 pr. Just. Inst. IV, 8, 7), so ging sie mit dem Schuldigen auf einen neuen Eigenthümer des Slaven über (Paulus, Sent. II, 51, 8. Dig. II, 9, 2 pr. IX, 4, 20. XIII, 6, 21, 1. XVIII, 3, 1, 18. XLVII, 1, 1, 2; 2, 18) und hatte der freigelassene Slave sich selbst zu vertheidigen, Gaius IV, 77. Paulus a. O. Dig. IX, 4, 24. XIII, 1, 15. XLVIII, 19, 1, 1. Ed. Theoder. 120.

2) Die Regel, daß das peculium Eigenthum des Freigelassenen wurde (Fragm. Vatic. § 261. Dig. XV, 1, 53. XL, 3, 3. Cod. Just. VII, 23. Inst. Just. II, 20, 20) galt nicht bei testamentarischer Freilassung Just. Inst. II, 20, 20. Dig. XXXIII, 8, 24. Cod. Just. VII, 23. Ueber Gallien Salvian, Ad eccles. III § 31 S. 148. Der Herr entschädigt sich (Gaius IV, 73. Dig. XV, 1, 4, 3; 9, 2; 11. XXXIII, 8, 9) und Andere (Cod. Theod. II, 32. Dig. II, 13, 4, 3. XV, 1, 1, 4) aus dem Slavengut. Naturalobligationen Dig. XII, 6, 64. XXXIII, 8, 6. 16. XXXIX, 5, 19, 4. XLIV, 7, 14 vgl. Gaius IV, 78. Dig. XV, 1, 41. 49.

3) Fragm. de iure fisci 6^a. Cod. Just. XLV, 3, 3. Ulpian XX, 16. Momm-
sen, Staatsr. I^a, 324. Ein Slave der römischen Kirche machte ein Testament:
der Papst erklärte es für nichtig 496, Migne 59, 147 (Jaffé 738).

der Herr beliebig steigern, da der Slave das Land nicht durch Vertrag besaß¹⁾.

Eine rechtsgültige Ehe blieb ein Privileg der *servi publici*, Mommsen a. O., vgl. Gothofr. zu Cqd. Theod. IV, 9, 3. Privatsclaven führten zwar oft ein eheliches Leben, aber das Recht erkannte es nur zögernd an. Eine von dem Herrn bewilligte Verbindung hatte die Humanität längst gegen willkürliche Trennung in Schutz genommen, ehe das Recht die Untrennbarkeit befahl²⁾. Für die Befugnis zu klagen (Dig. II, 4, 4, 3), für das *parricidium* (Dig. XLVIII, 2, 12, 4) und für die eheliche Verbindung (Dig. XXIII, 2, 8; 14, 2 f. vgl. XXXVIII, 10, 10, 5. Just. Inst. I, 10, 10) wurde die Verwandtschaft rechtlich wirksam; ein Erbrecht hat Justinian diesen Verwandten gegeben, Instit. III, 6, 10. Die antike Lehre von dem gleichen Menschenthum und der durch Gewalt zerstörten Gleichheit (Just. Inst. I, 2, 2. Dig. I, 1, 4; 5, 4. L, 17, 32) hat die Kirche durch Gleichheit der Christen vor Gott ersetzt.

Das fränkische Reich unterschied Völkergesetze und Landesgesetze. Die gesetzgebende Gewalt gehörte bei jenen dem Könige und demjenigen Volke, dessen Personalrecht geändert werden sollte, und bei diesen dem König allein II, 31 ff. 37. 41 vgl. III, 522. 524. 529. 579. Die *Lex Salica* hieß nach III, 67 *lex dominica*, weil sie vom Könige ›ausging‹. Ein Gesetz der zweiten Art hat Sonnatius, Bischof von Reims, (*Concilia* I, 205 f., 24) *edictum dominicum* genannt. II, 42 wird als Beweismittel für die Volksgesetzgebung ungeachtet der Anlehnung an Isidor Cap. II, 313, 6 anerkannt³⁾. Denn in diesem Kapitel ist weder der Wille des Königs noch der des Volkes

1) Neben dem Arbeiter unter dem Verwalter (Dig. XX, 1, 32) steht der quasi colonus Dig. XXXIII, 7, 12, 3 vgl. XV, 3, 16. XXXIII, 7, 20, 1. Der census adscriptus Cod. Just. XI, 48, 7 pr. vgl. Cod. Theod. VII, 1, 3. XI, 3, 2. Dahn I, 287 f. 293. Ed. Theoder. 142 hob diese Vorschrift auf.

2) Trotz dem von dem Recht festgehaltenen *contubernium* sprach man auch bei Slaven von *coniunx* und *uxor*: Marquardt, Privatleben der Römer I², 176, ein Beispiel aus Gallien Corp. inscr. lat. XII, 2250. Tertullian, *Ad uxorem* II, 8: Einzelne *servis suis foras nubere* interdicit. Gegen Trennung einer Familie Dig. XXI, 1, 35. XXXII, 41, 2. XXXIII, 7, 12, 7. Die zunächst auf kaiserlichen Gütern durch Cod. Theod. II, 25 untersagte Trennung ist später verallgemeinert worden, Gothofr. z. d. St., L. Rom. Visig. II, 25 nebst den Bearbeitungen und Cod. Just. III, 38, 11. *Adulterium* und *stuprum* blieb an der *Scлавin* unmöglich, Dig. XLVIII, 5, 6 pr. Cod. Just. IX, 9, 23. 24.

3) Auch von Beaudouin, *Revue critique* 1890 (in der Besprechung von Viollet), Brunner I, 287, Esmein a. O. 72. 101 gegen Fustel de Coulanges, *Hist.* VI, 488 f. Isidor nach ms. Lat. 4414 der *Bibl. nat. in Mélanges Havet* 1895 S. 662. 673.

ein bloßes Wort, beide gelten als rechtsnothwendig. Während die nur auf dem königlichen Befehl beruhenden Satzungen lediglich bekannt gemacht wurden¹⁾, sind die Volksgesetze von König und Volk beschlossen, z. B. Cap. I, 71, 1. 3. 72, 9. 116, 19, ausgeführt 112 Z. 18, die Bekanntmachung in Italien versäumt Cap. I, 212 Z. 10 ff. Cap. I, 280 Z. 31 ff., wo das Volk zwar nach Klassen gegliedert aber als Einheit gedacht ist, mit Cap. I, 293, 12. Cap. I, 295, 5. II, 90, 1. 345 Z. 39. Eine von Volksleuten in seiner Abwesenheit entworfene Satzung von 820 (Cap. I, 292 f.) hat der König zum Gesetz gemacht Cap. I, 293, 5. 7; auch einem anderen Beschluß hat er Gesetzeskraft verliehen Cap. I, 118 Z. 28. Vgl. Waitz III, 619 f.

Bei dem Aemterwesen hebt Dahn II, 73 nach Gregor IV, 42 bezüglich der Grafschaft Auxerre die in Neustrien noch gegen Ausgang des sechsten Jahrh. auf Zeit erfolgende Anstellung hervor; er bezweifelt die Anwendung dieser Ordnung mit Fug bei Gregor V, 36, wo der Graf von Angoulême sein Amt lange bekleidete, ehe er officio completo Kleriker wurde. In der Grafschaft Autun galt die Befristung bereits in burgundischer Zeit nicht mehr, da hier derselbe Mann 40 Jahre lang verwaltete, Gregor, V. patr. VII, 1 S. 687. Läßt Brunner II, 80 die Dauer der Amtszeit dahingestellt, so sagt Dahn II, 73, vielleicht sei es noch die römische gewesen, und welche andere wäre denkbar? Die römischen Landesregierungsämter wurden auf ein Jahr gegeben²⁾; noch 875 konnte der Papst dem Kaiser Ludwig schreiben: *Antiqua consuetudo legibus adiuvata semper optinuit, ut magistratus honor ultra annale spatium nulli penitus largiretur*, Deusededit, Coll. can. IV, 103 S. 417. Eine nach den Quellen des sechsten Jahrh. leicht ausführbare Untersuchung der Amtsdauer fränkischer Statthalter auf vormals römischer Erde wird ergeben, wie früh diese Beamten, die sich in diesem Staate am wohlsten fühlten, die römische Ordnung außer Anwendung gebracht haben, vgl. Dahn II, 96. 107. Auch die aus der römischen Zeit überkommene schriftliche Bestallung bestand z. B. noch im päpstlichen Italien (Cod. Carol. 49. 54 S. 569. 576 Gundlach), als sie im Frankenreich be-

1) Z. B. Cap. I, 307, 26. 309, 3. 334, 7. II, 74 Z. 42. 294 Z. 37. 302 Z. 33. Vgl. Fragm. de Pippino duce 692, Freher I, 170, danach Ann. Mett. SS. I, 320.

2) Cassiodor, Var. VI, 12, 2. 25. VII, 2, 1. IX, 20, 1. XI, 9, 4. XII, 2, 4; andere Aemter gingen auf unbestimmte Zeit, Mommsen, Cassiodor 1894 S. XXVI. Die Uebertragung für eine Indictio, die im Occident bis Ende des sechsten Jahrh. mit dem September begann (das. XXIV), ist das. S. 550 bei Cassiodor oft erwähnt. VII, 2, 1 begründet die Praxis: *ut nec diutina potestate unus insolesceret et multorum proventus gaudia reperirent — nostrum est merentibus tempus augere, quia non facile removeere cupimus, quos justos esse sentimus.*

reits verschwunden war. Ferner gingen die dem Könige für die Amtsverleihung gebotenen und von ihm angenommenen munera (Dahn II, 73. 82. 158) auf das römische suffragium zurück, das auch zwei kaiserliche Erlasse aus Trier (Cod. Theod. XII, 1, 36. 75) erwähnen und Salvian, Gub. dei IV § 21 mit honor emitur charakterisiert¹⁾. Im fränkischen Reiche haben die Beamten auch diesen Brauch beseitigt. Es war eine neue, mit der römischen Sitte nicht zusammenhängende Politik, wenn Karl der Kahle weltliche Aemter gegen Geld ertheilte, Hincmar, Ad episcopos 35, Ad Ludov. Balb. 8, Opera II, 175. 182 = Fismes 881 c. 8, Mansi XVII, 554.

Der kaiserliche Statthalter gebot bei einer Vermögensstrafe von 12 Solidi, Cod. Just. I, 54, 6, vgl. Huschke, Die Multa 1874 S. 137 ff. Ob sich diese Summe bei dem Grafenbann erhalten hat, ist kaum zu sagen. Aus der merowingischen Zeit, jedoch erst aus dem achten Jahrh. kennen wir die Höhe des herzoglichen und des gräflichen Bannes bei den Alemannen, bei denen jener 12 und dieser 6 Solidi betrug, während der bairische Bann nach dem älteren Recht wohl 12 Solidi war. Auch in karolingischer Zeit lernen wir den Grafenbann in römischen Landschaften nicht kennen. Inzwischen mochte der um 740 mit dem Silbersolidus vertauschte Goldsolidus eine Aenderung herbeigeführt haben, da ohnedem die Strafe ungefähr auf den dritten Theil gesunken sein würde. Der bairische Herzog hat jedoch wohl nicht wegen der Abnahme des Werthes des Solidus, sondern wegen der Zunahme seiner Macht seinen Bann von 15 auf 40 Solidi erhöht, Lex Baj. II, 13, Decr. Niuhing. 15 LL. III, 467.

Die Bezeichnung eines Beamten als iudex (II, 66. 76 f. 136) sagt nichts über die Zuständigkeit aus III, 314, — einem fränkischen wie schon einem römischen iudex mögen richterliche Geschäfte fehlen, Sohm I, 148 f. richtig gegen Bethmann-Hollweg V, 11. 40. 54, vgl. Pertz, D. I S. 85 Z. 45. Lex R. Cur. II, 16, 2. Auch der karol. Domänenvorsteher hat den Titel iudex³⁾ nicht von seinem Richteramt erhalten. Und wie die Diener des Königs Herrenrecht, nicht Staats-

1) Vgl. z. B. Cod. Just. XII, 32. Nov. Just. VIII, 1. CLXI. Pragm. Sanctio pro petit. Vig. c. 12. Gregor. I., Reg. V, 38 S. 324. Leo III. 808 an Karl, Jaffé, Bibl. IV, 312. Gothofr. zu Cod. Theod. VI, 29, 1. Zachariae v. Lingenthal, Zft. f. RG. XXVI^a, 20 f. und Griechisch-röm. Recht^s 299.

2) Lex Alam. XXVII, 1 f. vgl. XXII, 2. Die Codd. D 1. E 11 Lex Bajuw. II, 14 S. 391, vgl. Brunner II, 167, welcher die 12 Solidi aus dem kleineren Friedensgeld ableitet, vgl. II, 622. Dahn II, 104. III, 11. 75. 111.

3) Der merowingische provinzielle Domänenvorsteher führte diesen Amtsnamen noch nicht; die auf Childeberts I. Namen lautende Urkunde, die ihn kennt, stammt aus dem neunten Jahrh., Froger, Cart. de S. Calais 1888 Nr. 1 S. 3.

beamtenrecht üben, so durfte der Herrscher seine Befugnisse ohne bestimmte Behörden wahrnehmen und seine Willenserklärung genügte (Dahn II, 64), um bestehende königliche Aemter aufzuheben oder neue einzuführen.

Der Thunginus, ursprünglich, wie Brunner II, 77 bemerkte, dem Könige nach Volksrecht, nicht nach Königsdienstrecht untergeordnet, wurde in einen Unterbeamten der Grafschaft verändert, vgl. Dahn, II, 85 f. 87. 111. 129. 132. An der Einheit des Thungins und des Centenars hält Dahn fest¹⁾. Der vicecomes (II, 125) findet sich auch in Unterschriften für Le Mans, Bibl. de l'éc. des chartes LV, 316. 318. Die Verbreitung dieses Amtes zeigen sowohl Gesetze (z. B. Cap. II, 315, 14. 374, 9) als auch das Auftreten des Titels in Beamtenreihen²⁾. Unter den Privatbeamten führt Dahn II, 97. 136. 138 (vgl. I, 93) den Decanus auf, zu welchen ihn auch z. B. Guérard a. O. I, 456 und Daniels a. O. I, 72 zählen. Die königlichen, nach quinquagenarii genannten decani wären demnach nicht Staatsbeamte, sondern Gutsverwalter gewesen³⁾. Der in einer aus dem Westgothenrecht abgeschriebenen Stelle des bairischen Gesetzes auftretende Decan sei nur ein Unteranführer II, 266 und der Vorsteher einer Dorfschaft hat nach Dahn, Urgesch. III, 317 A. 3 im fränkischen Reiche auch decanus gehießen; bei den Langobarden (das. IV, 294) sei der Decan ein Dorfverwalter römischen Ursprungs⁴⁾. Den praepositus der form. Andec. hält Dahn II, 126 wie Brunner, Forschungen 1894 S. 667 A. 5 für

1) II, 135. III, 24. Ebenso Esmein a. O. 77 A. 6, wie früher Waitz IV, 366 und sonst; Daniels, Französ. u. rhein. Civilproceßr. I (1849) S. 72, Sybel, Königthum² 357 f., anders Maurer, Einleitung 1854 S. 139 f.

2) In königlichen Diplomen z. B. Ludwig II. um 870, Muratori, Antiq. I, 936, Karl II. 869 Tardif, Monum. histor. S. 131; Karl III. 886, Oesterr. Mittheil. XVI, 217. In päpstlichen Urkunden Jaffé, Reg.² 3179. 3180 (2570, Archives histor. du Départ. de la Gironde V, 157 ist Fälschung). Auch ein Herrscher in Spanien richtet 812 einen Befehl an comes, vicecomes, majorinus, sagio, España sagrada XXXVII, 317. Vgl. Fustel de Coulanges, Hist. VI, 437.

3) 775 MG., Epist. IV, 503. Die quinquagenarii Cap. II, 48, 59 sind biblisch. Seine Annahme II, 138, der decimator Cap. I, 19, 11 sei wahrscheinlich ein decanus, berichtigt Dahn II, 75 vgl. III, 92. 116. 147.

4) Rogge, Gerichtswesen der Germanen 1820 S. 50 betrachtete die Decanie als Theil der Hundertschaft und der Markgenossenschaft, so daß das Amt des Decans sich auf zweierlei Recht, das der Volksgemeinde und das der Markgemeinde, bezog. Thudichum, Gesch. des d. Privatr. 1894 S. 22. 70 läßt die Zehntschaft, ein Dorf von zehn Geschlechtern, die unterste germanische Staatsabtheilung bilden, während die Germanen doch nicht nach Geschlechtern, sondern nach Hausständen zählten. Lamprecht, Deutsche Gesch. I², 319 erblickt in der Zenderei die autonome Markgemeinde unterhalb der älteren hundertschaftlichen Markgemeinde, und nach Keutgen, Ursprung der d. Stadtverf. 1895 S. 100 war die Zenderei ursprünglich ein autonomer Verband, dessen Beamter dem west-

einen niederen weltlichen Beamten, III, 65 ist er ein Vertreter eines Immunitätsherrn. Beaudouin, *Recommandation* 1889 S. 12 nahm ihn als kirchlichen Beamten. Daß im fränkischen Reiche Beamte für weltliche Geschäfte *praepositi* hießen, erklärt sich wohl aus den ihnen unter den Römern vorausgehenden städtischen Beamten des platten Landes, obschon diese in Gallien meist den Titel *praefecti* führten, Schulden, *Philologus* LIII, 646, 666 und *Rhein. Museum* N. F. L, 520 f. 527. Nov. Just. XXIX, 4. Mayer, *Lex Ribuaria* 1886 S. 157. Cap. I, 163, 6. Bonvalot a. O. 264.

Der *vicedominus* II, 137 f., derselbe Beamte, der z. B. *Cod. Theod.* V, 3, 1. IX, 45, 3 *oconomus* heißt (vgl. Löning, *KR.* I, 236. *Stutz a. O.* I, 8 f.), ist im Frankenreiche bald mit jenem (*Concilia* I, 223. Cap. I, 113, 2), bald mit diesem (*Concilia* I, 223. Cap. II, 410, 47) Ausdruck bezeichnet worden und auch hier von Klöstern eingesetzt, denen es *Nicaea* 787 c. 11 (Hefele 3, 478 f.) vorschrieb. Er besorgte die höhere Gutsverwaltung (z. B. *Coll. Sangall.* 35 S. 418) und war von dem *Majordomus* verschieden, *Gregor I.*, *Reg.* XI, 21. 53. Nach der noch zu Paris 829 I, 15 (*Mansi* XIV, 549) erneuerten Bestimmung von Chalcedon war er aus dem Klerus der betreffenden Kirche zu entnehmen. Der *Vicedominus* in Angers 804 sei ein Vertreter des Bischofs II, 149 vgl. I, 94. Vgl. den *defensor* in Havet, *Oeuvres* I, 419. 422.

Das herrschaftliche Beamtenthum wird uns oft durch Undeutlichkeit der Bezeichnungen verhüllt. Einer der unbestimmtesten Ausdrücke ist *agens*, II, 74 f. III, 292; er kann sowohl die Stelle eines Kommissars wie die eines ständigen Beamten einnehmen. Männer, die einen einzelnen Auftrag besorgen, heißen 759 *agentes, missi, advocati* und in der Bestätigungsurkunde 775 obendrein *actores*¹⁾,

fälschen Bauerschaftsvorsteher entsprochen habe; vgl. *Walter, DRG.* I § 104 A. 8 f. 12. Ueber die Angelsachsen *Beda, Hist. eccl.* III, 24; *Liebermann, Leges Edwardi Conf.* 1896 S. 74 ff. Auf österreichischem Boden gehen die als *Decanien* bezeichneten Gerichtsverwaltungsbezirke nach *Luschin v. Ebengreuth, Oesterr. Reichsgesch.* I, 82 auf slavische Ordnung zurück. Wie Dahn II, 66, denkt *Fustel de Coulanges, Hist.* VI, 248 an römischen Ursprung und hält es für möglich, daß die römischen Sklavenabtheilungen von je 10 Mann im fränkischen Reiche fortgedauert haben und die *decani* Cap. II, 278 ihre Vorsteher waren. Jedoch hießen die römischen Sklavengruppen *decuriae* und ihre Vorgesetzten *decuriones*, *Marquardt a. O.* I², 154. *Schiess, Die röm. Collegia funeraria* 1888 S. 63—66. 71 f. Lothringische Gemeinden kennen später den *Decan* als Gemeindebeamten, *Bonvalot, Hist. du droit de la Lorraine* 1895 S. 277. 354 vgl. 84. 90 *Prost, Institutions judiciaires de Metz* 1893 S. 198 f. *Lepage, Départ. des Vosges, Statistique histor. et admin.* II (1847) S. 11. 30 f. 68. 75 f. 102. 111. 114. 137. 285. 418 f. 529. Vgl. *Waitz, Abh.* I, 99 f. 467. *Meitzen a. O.* II, 375. 629. 642 f.

1) actor war ein Geschäftsführer, der, wenn er ein einzelnes Gut, eine villa,

Lasteyrie, Cart. de Paris I S. 28. 29. 32. Die Cap. I, 23, 20 als agentes charakterisierten Diener der Bischöfe und der potentes sind wohl dieselben, welche in dem vorhergehenden Kapitel iudices vel missi discursores hießen, vgl. Dahn II, 137. III, 315. Sie werden erläutert durch eine Urkunde des Bischofs von Le Mans 692 (Bibl. de l'éc. des chartes LV, 319), der zufolge agentes vel missi discurrentes Vorsteher von Gutshöfen des Bisthums sind; auch die »reisenden« Bevollmächtigten sind nicht Mandatare für den Einzelfall, sondern haben in einem festen Bezirk höhere Geschäfte, zu deren Wahrnehmung sie das ihnen zuertheilte Gebiet bereisen. Wenn der actor oder villicus ein Slave war, so verrichtete er seine Geschäfte ohne Mandatsverhältnis auf Befehl des Herrn, z. B. Sidonius, Epist. IV, 11, 5. Wallon, Hist. de l'esclavage II², 214 ff. Fustel de Coulanges, Hist. IV, 47 ff. 65. 447 f. ¹⁾. Kirchen ließen theils durch Meier, theils durch Geistliche ihre Güter verwalten ²⁾. Wo ein Meier Schultheißengeschäfte erhielt, mochte er jetzt statt des früheren Amtsnamens den vornehmeren Titel Schultheiß führen — die bloße Einsammlung privatrechtlicher Abgaben war dafür schwerlich allgemein zureichend —, während bei dem entgegengesetzten Vorgang, bei der Bestellung eines Schultheißen zum Meier, der bessere Titel blieb, vgl. II, 138. 139 f. III, 179. Auf der Jngelheimer Domäne stand 835 der Schultheiß über dem Meier (Beyer, Urkb. I S. 70): hier hatte die Zerlegung des Oberamts des iudex begonnen, um nach dessen Untergang einzelne Schultheißenämter zu hinterlassen, Lamprecht, Wirthschaftsl. I, 726 f. 733. Selbst advocatus ist ein verschieden

verwaltete, villicus hieß, Dig. XX, 1, 32. Ein actor als Gutsverwalter Paulus, Sent. III, 6, 48. Cod. Theod. VII, 18, 2. Cod. Just. XI, 72 inser. Ein actor praediorum in Gallien Allmer et Dissard, Musée de Lyon, Inscript. antiques III, 221 S. 80. Salvian, Gub. dei IV § 15. Concil von Tours 567 c. 25 S. 134. Form. imper. 38. Brunner II, 123. Schulten, Grundh. 81. 82. 84.

1) praedium—cuius procurator vel villicus, Vita Maximini c. 26, Mabillon I, 588. inter villicum et familiam haec sola distantia est, quod conservus praepositus est conservis suis, Aachen 817 I, 10, Mansi XIV, 162.

2) z. B. Rudolf, Mir. Sanct. in Fuld. ecll. transl. c. 1, SS. XV, 330. Geistlichen ist die Uebernahme fremder Villicationen oft untersagt, z. B. Conc. Cabil. 813 c. 12, Mansi XIV, 96; ut presbyteri villici id est provisores villarum non fiant, befahl Bischof Riculf von Soissons 889 c. 15, das. XVIII, 87. Vgl. Stutz a. O. I, 231 f. 238. Ein Bisthum leitete seine Meiereien durch procuratores, Coll. Sangall. 35 f. S. 418 f. — Unter dem villicus standen häufig wie in römischer Zeit magistri als Vorgesetzte einer hörigen Arbeiterabtheilung: Mommsen, Hermes XV, 390. 392. Fustel de Coulanges II, 252. IV, 46. Schulten, Grundh. 48. 101. 103. Cap. de villis 29. 57. 61. Cap. I, 285, 18 = II, 61, 9. 316, 15. Auch Ed. Roth. 135 f. und 882 Cod. d. Langob. 314 Sp. 329. Ein herrschaftlicher Fischermeister, piscatorum magister, Richer, Hist. II, 57.

verwendeter Titel II, 138. Noch 862 unterzeichnete ein seinen Bischof von Sens auf einem Concil vertretender Archidiaconus als advocatus, Mabillon, De re diplom. 1681 S. 155. So mag eine Glosse vicarius mit vicedomnus vel vogat geben, Leges V, 277.

Das Gesetz von 614 c. 19 gebot den in mehreren Grafschaften begüterten Bisthümern und potentes, die von ihnen mit der Wahrnehmung ihrer processualischen Rechte und Pflichten betrauten Landesbeamten aus der Grafschaft selbst zu nehmen, vgl. II, 117. 137. III, 315. Daß eine gegenüber dem Walten der Herrschaften so tolerante oder indifferente Regierung wie die merowingische sich zu dieser einzigen Beschränkung des Mandierungsrechts entschloß¹⁾, läßt sich doch nicht mit Schröder, RG². 196 aus dem bloßen Vorbild der grafschaftswesen Domänenverwaltung, die übrigens Dahn II, 182 nicht zugeben würde, erklären. Die Vorschrift, daß sie »dem Gebiet ihrer Amtsthätigkeit entstammen« sollen, gibt bei den Privatbeamten keinerlei Begründung an, während eine analoge Zusage des Königs 614 c. 12 bezüglich seiner Statthalter eine wie auch immer beschaffene Motivierung nicht unterläßt. Man darf nicht mit Pardessus, Loi Salique 585 in den mit der Rechtsverwaltung betrauten und daher der Rechtskenntnis bedürftigen Vertretern ohne weiteres Richter finden oder die Voraussetzung machen, es seien Immunitätsbeamte. Der iudex fori mag ein besonderer Immunitätsbeamter sein, vgl. Sackur, Cluniacenser II, 431, a. M. Keutgen a. O. 69, v. Below, Gött. gel. Anz. 1895 S. 227 wie Dahn II, 110.

Der Amtsherrzog durfte ohne Vermittlung der ihm untergebenen Grafen in seinem ganzen Bezirk handeln. So wahrte ein dux den Landfrieden auch in der Auvergne, deren Graf ein anderer war, Gregor VIII, 18. Dahn II, 163. 165 f. III, 39. Auch für die Friedensverwaltung war er berechtigt, dem Grafen Befehle zu ertheilen. Auf Gerolds Geheiß veranstaltete Graf Wilhelm 827 eine Inquisition, Archiv f. Kunde österr. GQ. XXVII, 258. Ein dux war nicht selten Graf einer Grafschaft seines Sprengels II, 159; nach Vita Samsonis II, 4. 13 (Anal. Bolland. VI, 124. 134) war derselbe Mann comes duxque, ohne daß freilich ausdrücklich gesagt wird, daß seine Grafschaft zu seinem Herzogthum gehörte. Von den Stammesherzogen (II, 158) sind einzelne reges genannt, doch hat sich kein deutscher Stammesfürst, obwohl das Land in seiner Gewalt war

1) Gabriel, Verdun au XI^e siècle 1891 S. 29 läßt den Grafen ursprünglich die herrschaftlichen Beamten ernennen und diese Befugnis, nachdem die kirchlichen Herren sie ihm bei Villicus, Centenar und Decan entzogen haben, bei den Vögten behaupten; er verweist S. 30 auf seine Schrift Campagnes du Verdunois au XI. siècle S. 31. 39, die mir nicht zugänglich ist.

(z. B. Lex Baj. II, 8 u. Urkb. des Landes ob der Enns I, 440 Nr. 5), selbst als König bezeichnet¹⁾.

Das Pfalzgrafenamt, merowingischen Ursprungs II, 228 — nur Pflugk-Harttung, Gesch. des Mittelalters I, 625 behauptet noch römische Abkunft —, hat nach II, 230 (mit Waitz II, 2, 79 gegen Pernice, Comit. pal. 1863 S. 19 f.) Ebroin zu einer Zeit genommen, als der Majordomus regni rector (MG., Epist. III, 196 Z. 13) war und das Pfalzgrafenamt noch andere als Beurkundungsgeschäfte umfaßte, obschon diese z. B. 710 Pertz, Dipl. M. 77 S. 69 ihm verblieben. So berichtet 716 Trad. Wizenb. 196 S. 186: Otacar ille qui in palatio rectum agit. ipse mandavit Althelmo ut ipse sicut omnes noverant illam rem requireret. Karl Martell richtete noch 720 Pertz, D. A. 10 S. 97 cum fidelibus dominorum vel nostris; Pippin spricht 748 das. 18 S. 105 von Ermenaldo comite palatii nostro und 751 Bibl. de l'éc. des chartes XLVI, 720 Vuineramnus recognovit et subscripsit. Braico fiere iussit (Mühlbacher 57). Vgl. Th. Sickel, Acta Karol. I, 360 f. 365 f. Bresslau, Urkundenlehre I, 282. Wie Glasson, Hist. II, 434. III, 369, schreibt Brunner, Forschungen 1894 S. 141 f. gemäß Hincmar, Ordo pal. 21 dem Könige die außerordentliche, neues Recht schaffende Billigkeitsjustiz, dem karol. Pfalzgrafen die ordentliche, die durch die Praxis des Königsgerichts bestimmte Billigkeit zu, eine Auffassung, die Dahn III, 53 in ihrer Allgemeinheit abweist.

Chlodowech ist der erste Merowinger, von dem überliefert ist, daß er eine Heerführung übertragen habe, Gregor, Gl. mart. 59 S. 529. Schon unter ihm sind die freien Römer nach dem fränkischen Staatsrecht wehrpflichtig geworden, weil sie Unterthanen waren II, 252. Allein welche römischen Stände sind heerpflchtig geworden? Freigelassene waren im römischen Reiche von dem ordentlichen Heeresdienst ausgeschlossen. Der römische Colone hatte keine staatliche Verpflichtung zum Kriegsdienst, war jedoch wehrfähig, so daß er sowohl mit Einwilligung seines Herrn in das Heer eintreten als von dem Herrn als Rekrut geliefert werden konnte²⁾. Hat die

1) Waitz, Heinrich I. § 53. Hirsch, Heinrich II. 1, 2. Otilo rex, Notae Wesofont. SS. XV, 1025. Eudo rex, Miracula Austregisili c. 5. 9, Mabillon II, 100. 102. Iudicael, Vita Eligii I § 13, Surlius XII, 15 vgl. V. Iudoci § 1 f. das. XII, 340 ed. 1880. Gradionus rex Britonum, Cartul. de Landévennec 3. 8. 13. 14 f., Coll. de doc. inéd. V, 553 f. 556. 558. Mormannus rex, Ann. 818, Lampert rec. Holder-Egger 1894 S. 22 f. Noemius Britannorum rex, Vita Guenaili § 17, November I, 678. Salomon urkundet selbst als rex, 872 Courson, Cart. de Redon 257 S. 207, vgl. 868 Nr. 21 S. 18 ante Salomonem regem Britanniae.

2) Freigelassene Mommsen, Staatsr. III, 448. 450. Vell. Paterc. II, 111, 1.

Heergewalt des fränkischen Königs sich auf diese beiden Stände erstreckt? Gregor nennt an zwei Stellen nicht die Stände, auf die es staatsrechtlich allein ankommt, sondern die Lebensstellung, die bei Leuten verschiedenen Standes die gleiche sein kann. Er spricht V, 26 de pauperibus et iunioribus ecclesiae vel basilicae und VII, 42 von den homines in domo b. Martini als Kriegspflichtigen. Ist es möglich aus solchen Angaben den Stand der Wehrleute zu erschließen? Die pauperes sind, wie bereits in der Urgesch. III, 204 f., nach II, 258 Arme und zwar II, 262 die matricularii, diese Kirchenarmen, vgl. auch I, 185¹⁾; die iuniores sind II, 258. 263 vgl. 78 Diener, doch ist III, 558 von Hintersassen die Rede. domus ist III, 558 ein Gut, die homines sind demnach Gutsleute, »Grundholden« II, 258.

Der bairische Parschalk oder tributalis (I, 254) war nicht Heermann, Indic. Arnon. VII, 7 = Brev. Not. IV, 8. Auch die heerpflichtigen tributarii Kemptens und Hornbachs waren nicht Colonen römischer Art, sondern vielmehr freie Männer, Mühlbacher 870. 900. 1005, wie auch sonst in dieser Zeit zu den wehrpflichtigen Hintersassen nicht die Halbfreien gehörten, vgl. das. 174. 683. 1003. 1187. 1938, vgl. 846. Die Cap. I, 67, 4 vereidigten Colonen dienten wie die Knechte nicht ihres Standes halber. Ob der kriegspflichtige homo Romanus der Lex. Rib. außer dem Freigelassenen auch den Colonen bezeichne, läßt Dahn I, 257 bestimmter als Waitz II, 1, 233. 242 und Mayer a. O. 85. 134 ff. dahingestellt. Gelangen wir auch hier nicht auf festen Grund und Boden, um die Frage nach der Stellung des römischen Colonats in der fränkischen Heerverfassung zu beantworten, so kann auch die von dem ribuarischen Gesetzbuch auf Freigelassene ohne Freizügigkeit ausgedehnte Wehrpflicht nicht mittel-

Dig. XXIX, 1, 37. Colonen bedürfen der Erlaubnis ihres Herrn, z. B. Cod. Theod. VII, 3, 6. Cod. Just. XI, 68, 3. XII, 33, 3. 44, 1.

1) Literaturangaben bei Weyl, Fränk. Staatskirchenr. 1888 S. 42—47. Fahlbeck, La royauté et le droit royal francs 1883 S. 54. 132 findet in den Gregorstellen den von Lex Rib. 65, 2 angewendeten Grundsatz, nämlich die theilweise Ausführung einer generellen Reform des Kriegsdienstes neuer Kreise, der Freigelassenen, eine Ansicht, die in Gregors Worten keinen Anhaltspunkt hat. Die iuniores erklärt Fustel de Coulanges V, 367 als Diener, die auch in den Concilien (Maassen I, 183, 43. 187, 6 vgl. 140, 5) außerhalb des Klerus auftreten und in dem Pariser Reichstagsbeschuß 614 c. 5 unter homines einbegriffen sind. Die kirchliche Dienerschaft und Unterbeamtschaft war zahlreich und abgesondert genug, um für sich aufgeführt zu werden, z. B. Gregor X, 15 u. 26 schola (vgl. Dahn II, 190), X, 16 S. 427 f. Gesta Dagob. I. c. 35 S. 414: matriculariis ac servitoribus ecclesiae, vgl. c. 42 S. 420. In anderem Sinne stehen Coll. Sang. I S. 380 iuniores et pauperes. Vgl. noch Maurer, Fronhöfe I, 32. 92. 95. iuniores können auch Leute auf einem Gut gegenüber ihrem Verwalter heißen, Dahn VI, 358,

bar für den Heerdienst der Colonen ins Gewicht fallen. Der Freigelassene römischer Art (z. B. außer Lex Rib. 65, 2. Ludwig II. 867, Reg. di Farfa III, 304 S. 9) ist wahrscheinlich früher zum Kriege aufgeboden worden als der germanische private Freigelassene, der nicht Volksgenosse, nicht staatsrechtlich ein Freier wurde, I, 257.

Der fränkische Liten soll, ›weil frei‹ I, 251, heerpflchtig gewesen sein II, 263 vgl. III, 518. Allein die Nachricht, er sei auf einer Heerfahrt bei seinem Herrn gewesen, steht doch derselben Angabe über den Knecht gleich, vgl. Pactus Alamann. II, 45. Weder der eine noch der andere war Soldat, auch wenn er Waffen führte, denn er hatte nicht für den König zu kämpfen, sondern seinen Herrn zu bedienen. Das fränkische Staatsrecht hat so wenig als das römische einen Staatsbürger während der Erfüllung seiner Wehrpflicht durch Knechtsdienste entehrt. Wer im Felde einen Bedienten haben wollte, mußte wie im Frieden ihn sich selbst mit eigenen Mitteln besorgen, und wer wohlhabend genug war es im Frieden zu thun, unterließ es auch im Kriege nicht. Die Römer nahmen hierzu Sklaven (Cod. Theod. VII, 22, 2. Sulpic. Sever., Vita Martini c. 2 § 5 S. 112 Halm), die Germanen auch Liten¹⁾. Daß Liten und Sklaven an der Küste einem Aufgebot unterworfen waren, liefert keinen Beweis ihrer allgemeinen Wehrpflicht²⁾.

Die Gerichtsgewalt war königliche Gewalt. Die Gerichtsverwaltung forderte die Theilnahme von Volksleuten III, 24, wogegen der König mit Beliebigen, selbst mit Frauen (Thegan c. 52) und mit beliebigem Erfolge berieth, ehe er das Urtheil sprach. Die Urtheilsfindung im Volksgericht konnte nach einer von Viollet a. O. I, 309 veröffentlichten Nachricht in der Weise vor sich gehen, daß nur einer der Urtheiler auf richterlichen Befehl einen Vorschlag einbrachte, den die übrigen stillschweigend guthießen. Jeder der Urtheiler

1) Aehnlich wie Dahn a. a. O. (vgl. Deutsche Gesch. I, 206. 210. II, 472) z. B. Savigny a. O. IV, 36 f. Walter DRG. I, 82. Maurer a. O. I, 20. Gegen die staatliche Heerpflcht dieser Diener z. B. Guérard a. O. I, 246. 267. 275. 334. 474. Pardessus a. O. 460. 476. 480. Boutaric, Institutions milit. 1863 S. 59. Glasson, Hist. II, 393. Vgl. Waitz I, 157. II, 2, 211. 213. Bei den Burgundern und den Baiern pflegten Sklaven solchen Dienst zu verrichten, Lex Burg. X, 1, Baiuw. II, 5 (Bened. Lev. I, 341. II, 382). 6 vgl. 7. Merkel, Leges III, 359. Brunner I, 235 f.

2) Cap. I, 101, 13_b, nach Seeliger, Kapitularien der Karol. 1893 S. 77 eine dauernde Ordnung. Nach Hüllmann, Deutsche Finanzgesch. 1805 S. 159 und Hauck, Kirchengesch. II, 246 sollten die Aufgebodenen in Noth befindlichen Schiffen helfen, nach Brunner II, 233 in Deichsachen dienen. Froidévaux, Études sur la Lex Franc. Cham. 1891 S. 91 f. nimmt an, der Erlaß betreffe eine auf örtlichem Gewohnheitsrecht beruhende Grafschaftswehr mit gräflichem Aufgebot (wie Lex Cham. 34) gegen Normanneneinfälle.

durfte ein Gegenurtheil vorschlagen, dem sich 834 in einem von Adrevald, Mir. Bened. c. 25 SS. XV, 490 erzählten Falle die Versammlung anschloß, nachdem der Richter sich dafür erklärt hatte¹). Der Umstand konnte seine Zustimmung stillschweigend oder ausdrücklich ertheilen III, 56, z. B. 861? Vita Meginrati c. 12 SS. XV, 448: iudicibus et populo decernentibus, vgl. Coll. Aug. B 40 S. 362. Grimm, RA. 770. Heck, Altfries. Gerichtsverf. 1894 S. 81 ff. Die formfreie Zustimmung der Dingleute ließ eine große Abschwächung ihrer Bedeutung und selbst ihr Verschwinden zu III, 61. 65. 70. Während die germanische Dingstätte abgesteckt zu sein pflegte (Weinhold, Berliner SB. 1891 S. 553 f.), erhielt sich im südlichen Frankreich nach der römischen Ordnung (III, 62) die Gerichtssitzung in einem Hause, dessen Thürhüter die Menge abhielt; Theodulf 798, Contra iudices 375 f. 425 ff. (Dümmeler, Poetae I, 503 f.); hier wählte sich der Richter seine Beisitzer selbst, das. 623 S. 509. Der Schild des Königs oder des Grafen oder dessen Vertreters wurde neben dem Richter aufgehängt; so III, 37. 62 f., vgl. Schröder, Festschrift für Weinhold 1896 S. 125 f. J. Grimm, Kleinere Schriften VIII, 237. Den normannischen Friedensschild (Ann. Fuld. 882 S. 98) kannten die Franken nicht, aber ihr Gerichtsschild hatte doch einst dieselbe Bedeutung gehabt, die, daß die Anwesenden unter besonderem Frieden standen.

Marculf I, 27 bespricht Dahn I, 249. III, 55. 277. Um der gemeinsamen Form dieses indiculus willen (es gab verschiedene indiculi III, 47. 55) ist die Formel neben den inhaltlich verschiedenen Befehlen an Grafen und Parteien eingereiht. Cassiodor, Var. III, 14. IV, 44 bietet ähnliche Erlasse und weist auf den Zusammenhang mit der römischen Zeit. Theoderich, der auf Klage eines Betheiligten einen Bischof auffordert, durch homines seiner Kirche begangenes Unrecht zu beseitigen, motiviert seine Aufforderung IV, 44, 1: decet enim a vobis corrigi, quod a vestris familiaribus non debuisse admitti. Nachdem bereits seit längerer Zeit römische Herren für ihre Leute sich einer an den anderen gewendet hatten, um den Verletzten außergerichtlich Genugthuung zu verschaffen (vgl. Sidonius,

1) Die Feststellung der Ordnung blieb dem örtlichen Recht überlassen. Die Schöffen beriethen die Antwort z. B. Lacomblet, Urkb. I, 303. II, 133. Bergh Oorkb. van Holland I, 228. 229 (wo Soutendam, Keuren der stad Delft 1870 S. 240 statt sententiam scabinorum sententiam scabini liest). II, 376. 480. 507. Bennecke, Zur Gesch. des Strafproc. 1886 S. 102 ff. Die Mehrheit entschied, Richthofen, Fries. RQ. 440 Z. 7. Grimm zu Thomas, Oberhof Frankfurt 1841 S. X. Der Umstand konnte die Zustimmung versagen, Dahn, Deutsche Gesch. II, 666. Sohm, I, 381. Daß derselbe Mann scabinus et centenarius war, ist ein vereinzelter Vorkommnis, z. B. 910 Hist. de Metz IIIb, 53.

Epist. V, 19), begannen auch Regenten eine derartige Abmachung der an sie gelangenden Rechtssachen zu veranlassen. Sie haben damit die Wirksamkeit der Herrschaft gefördert. Denn indem sie einem Herrn aufgaben, seine Distriction anzuwenden, um den Schuldigen zu seiner Leistung zu zwingen, setzten sie die Rechtmäßigkeit einer solchen Bethätigung der herrschaftlichen Gewalt voraus und nahmen an, die Privatmacht werde genügend sein. Sollte der Herr diese Erwartung täuschen und seine Unzulänglichkeit offenbaren? Eine solche Districtionsgewalt galt nach Marculf dem Abt, dem Kleriker, dem homo des Bischofs. War bei jenen die Kirchengewalt zu benutzen — auch der kirchliche Obere heißt z. B. Cap. I, 76, 27 senior schlechthin —, so handelte es sich bei dem homo um weltliche Privatherrschaft. Der Bischof soll nach unserer Formel wie nach Cassiodor weder den einen noch den anderen richten, der Befehl lautet im Gegentheile *pro distringendum*. Kleriker und Laien sind hier ungeschieden, weil sie gleichmäßig vermöge der Macht eines Herrn zu einer thatsächlichen Erledigung ihrer Schuldigkeit anzuhalten sind¹⁾).

Die außergewöhnliche Gerichtsbarkeit in Angers wird II, 112. III, 65. 566 aus der Immunität abgeleitet, vgl. auch I, 249 f. II, 151 f. Die Gerichtsleute waren zwar Besitzer fremden Landes gegen Zins, doch vollfrei III, 318 gegen Mayer a. O. 156. Ist auch eine derartige Gerichtsbarkeit ihrer Zeit nach nicht römisch, so ist sie es dennoch ihren Ursachen nach. Gemäß der quasimunicipalen Tendenz der herrschaftlichen Territorien, für welche die städtische Gerichtsbarkeit das Maaß oder das Vorbild abgab, mag die Jurisdiction erst in fränkischer Zeit vollendet sein, indem mächtige Kirchen das, was sie unter den Römern erstrebt hatten, mit besserem Erfolge fortgesetzt haben²⁾).

1) Beaudouin a. O. 66 ff. hält, m. E. irrig, den Bischof für den Richter des Klerikers, den homo schreibt er einer Gedankenlosigkeit des Verfassers der Formel zu. Löning KR. II, 748 und Dahn III, 277 f. mischen die Immunität ein, obgleich diese weder bei den Bisthümern vorauszusetzen war noch den Klerus betroffen haben würde; auch Mühlbacher 500. 693 u. für Nevers 841 (Gallia christ. XII, 299) bilden Mönche oder Klerus nicht einen Theil der Immunitätsleute. Den homo fassen Sohm bei Wetzell, Civilprocess 1878 S. 360 und Löning a. O. zu eng als Hintersassen, denn auch der Gasindus oder Vassus war doch ein homo im Sinne unserer Formel, vgl. Dahn I, 164 f. Beaudouin 67 und zu homo ecclesiae Cap. I, 21, 5. 22, 15. Mayer a. O. 155. Dahn I, 249. III, 565.

2) Lécrivain a. O. 128 f. läßt das Sonderrecht mit kaiserlichen oder städtischen Gütern überkommen. Da jedoch Grundstücke einer Stadt kein derartiges Vorrecht besaßen, so konnte es auch nicht auf einen neuen Eigenthümer, auch nicht als mittelbare Folge des Erwerbs, übergehen. Und wenn eine Kirche aus

Der Ausdruck *dei gratia* bedeutete nicht die Gotteslästerung, welche eine spätere Zeit mit ihm verbunden hat, obschon auch theokratische Vorstellungen den Franken nicht erspart geblieben sind ¹⁾, sondern er war ein demüthiges Bekenntnis, daß der Urkundende auf seine Stellung auf Erden keinen Anspruch durch eigenes Verdienst besitze ²⁾. Daher machte es auch keinen Unterschied, ob die Würde durch Geburt, Ernennung oder Wahl erworben war. Höhere Geistliche haben eingedenk der paulinischen Worte, Gottes Barmherzigkeit habe ihn zum Apostel berufen, mit solchen Wendungen begonnen ³⁾, Weltleute sind ihnen gefolgt, Beamte des Staats ⁴⁾ und

irgend einem Grunde ehemals kaiserliche Ländereien besaß, so hatten diese doch keineswegs ohne weiteres ihre gerichtliche und sonstige Sonderstellung behalten, es hätte vielmehr erst anderer Ereignisse bedurft, um dem neuen Eigenthümer jene Berechtigung zu verschaffen. Auch würde sich bei einer solchen Anknüpfung der Entstehung das Recht ursprünglich auf die bestimmten Güter von jener Herkunft beschränkt haben. Wären hingegen die Gerichtsleute unter den Schutz der Kirche getretene Grundeigenthümer (so Fustel de Coulanges V, 262 f.), so würden wir damit keine Aufklärung über den Ursprung der Gerichtsbarkeit gewinnen. Ueber die Verpachtung städtischer Grundstücke Kniep, *Societas publican.* I, 321 ff. 338 f. und über unsere Gerichtsunterthanen Löning II, 718 ff. Brunner, *Zft. f. RG.* XVIII, 70. Esmein, *Mélanges d'hist. du droit* 1886 S. 396 ff. Uebrigens nimmt Dahn III, 559 Gerichtsbarkeit auf kirchlichen Gütern in römischer Zeit an.

1) III, 189. 192 f. 378. 571. Fustel de Coulanges III, 49 f. Hincmar, *Migne* 125, 83 f. 126, 98.

2) Dahn III, 249. Material bei Pfeffinger, *Vitriarius* ill. I, 392 ff. III, 997 ff. Abhandlungen von Bonamy 1753, *Mém. de l'Acad. des Inscript.* XXVI (1759) S. 660—679. Heineccius, *Antiq. german.* II, 1 (1773) S. 218—221. Görres, *Zft. f. wissenschaftl. Theologie* XXXVII, 593 f. Zwei unbedeutende Artikel in Herzog und Plitt, *Realencycl. f. prot. Theol.* III², 529 und in Wetzer und Weltes *Kirchenlex.* III², 1471. Belege aus unserer Zeit gibt Fustel de Coulanges VI, 220—225.

3) Fränkische Bischöfe z. B. Maassen, *Concilia* I, 70. 109. MG., *Epist.* III, 118. 195. 447. Zeumer, *Form.* S. 503 Z. 24. 652, Tardif, *Mon. hist.* 10 S. 8. 683, 710 *Bibl. de l'éc. des ch.* LV, 325. 331 f. 706, Beyer, *Urb.* I S. 9. 722, 745 *Hist. de Metz* III^b, 6. 11. 748, Schöpflin, *Alsatia dipl.* I, 16 S. 17. 778, *Urb. Straßburg* I, 11 Z. 23, echt nach Zeumer, *Gött. gel. Anz.* 1887 S. 372. 786 Dronke, *Cod. d. Fuld.* 85 S. 52. 788 Maassen, *Quellen* I, 667. 867, *Gallia chr. n.* I, 442 (1895). Ein Diaconus, Beyer, *Urb.* I S. 5, ein Mönch um 740 *Trad. Wizenb.* 241 S. 231, Aebte 697, *Migne* 88, 1238. Beyer I S. 17. Dronke 104 S. 62. *Marca*, *Marca hisp.* Sp. 803. Vgl. 722 MG., *Epist.* III, 265 Z. 11 u. *Lib. diurn.* 83 f.

4) Abgesehen von dem Ausländer Caesarius (MG., *Epist.* III, 663) z. B. 770 *Boso misericordia dei comes*, *Hist. de Metz* III^b, 14. *gratia dei comes*, Jaekel, Grafen von Mittelfriesland 1895 S. 12. 14. Vor 800 *Marculf Kar.* 4. 5 S. 116 Zeumer. 776 *gratia dei s. palatii notarius*, Vesi, *Docum. di Romagna* I, 69. Ahtes Jahrh.? *Cart. de Landévennec* 3. 8. 14: *gratia dei rex Britonum*. Grafen im 9. Jh. *Lasteyrie*, *Cart. de Paris* I, 29 S. 38 (echt?). *Pérard*, *Recueil* 1664 S. 22.

Könige. Die Aufnahme des *dei gratia* in die karolingische Königsurkunde geht wohl auf die innere Geschichte dieses Königshauses zurück; die neue Sitte bürgerte sich erst nach manchen Schwankungen ein, so daß die Titulatur ohne königliche Initiative oder Regelung ständig geworden sein dürfte¹⁾.

Der einflußreichste Bundesgenosse, den die *potentes* in fränkischer Zeit gewannen, waren die Kirchen, und unter den Mitteln, durch die sie das Königreich zerstört haben, ist die Immunität eines der verderblichsten gewesen. Wohl diente das Privileg oft als ein Versuch, das selbständige Leben, das die Herrschaften verfolgten, dem Reiche einzugliedern²⁾, aber über dieser confirmierenden und regulierenden Politik darf die mächtigere Neuschöpfung nicht vergessen werden. Der Privilegierte übte einen Theil der königlichen Verwaltung auf Grund der Verleihung (III, 376. 561) aus, stand aber hinsichtlich der ihm überlassenen staatlichen Rechte in keinem Dienstverhältnis zum König. Daß der König seine, auch

23. Vaissete II, 329. 407. Anamodus Trad. I, 2, Migne 129, 901. Deloche, Cart. de Beaulieu 3 S. 10. 879 Boso *dei gratia id quod sum*, Dümmler, Ostfränk. Reich III, 124. Flach, Origines I, 249. Arnulfus *divina ordinante providentia, divina favente clementia dux*, Meichelbeck I, 2, 983 S. 429. Iuvavia 1784, Anh. S. 145 vgl. Meichelbeck I, 1 S. 164 über Arnulfs Bruder. Giry, Manuel de diplomatique 1894 S. 325. Um 1250 lehrt Ludolf von Hildesheim, Summa dict., Quellen und Erörter. z. bayer. Gesch. IX, 362, geringeren als *marchiones et quidam comites maiores komme dei gratia* nicht zu.

1) So Giry a. O. 318 f. vgl. Th. Sickel a. O. I, 242. 255. 401. Oelsner, Pipin 1871 S. 157. Waitz III, 78. A. M. Brunner II, 15. Daß die angelsächsischen Könige in diesem Brauche vorausgingen (Ines Gesetz pr., Schmidt S. 20. Birch, Cartul. Saxon. I, 22. 28. 50. 116 S. 33. 48. 82. 172 f. ö. MG., Epist. III, 361 Z. 23. vgl. Maskell, Monum. ritualia eccles. anglic. II², XIII f.), führt noch nicht auf eine Nachahmung der karol. Könige. Die zunehmende Gebräuchlichkeit solcher Erklärungen (vgl. Mühlbacher 49. 56. 93) neben gelegentlicher Rückkehr zu bereits merow. Wendungen (z. B. das. 89. 106. 138 vgl. z. B. mit Pertz, Dipl. M. 23 S. 24) drängte zu festerer Ordnung. Karl d. K. ließ die Worte auch auf seine Münzen setzen, Engel et Serrure, Numismatique du moyen âge I, 224. 236.

2) Hervorgehoben z. B. von Flach a. O. I, 99 f. II, 61. 161. Mayer a. O. 157 f. Fustel de Coulanges IV, 456. Viollet a. O. I, 401. Esmein, Hist. du dr. fr.² 145. Brunner II, 300. Daß die merowing. Immunität jedoch nicht unmittelbar aus dem römischen Herrschaftswesen stammt, bemerken z. B. Glasson, Hist. I, 457 f. III, 130. Lefort, Patrocinium, Revue générale du droit 1889 S. 57 f. Auf die Wirkungen macht Dahn III, 536. 568 f. aufmerksam. Während Waitz II, 2, 346. 376—380. IV, 459 keine andere Privatgerichtsbarkeit als die immune anerkennt, vgl. auch Sohm, Städtewesen 1890 S. 56, läßt Dahn III, 569 A. 1 doch ausser dieser (III, 333. 375. 561. 565) die über vertragsmässige freie Hintersassen zu. Hierbei bezieht Dahn I, 250. III, 563. 565 wie z. B. Schröder RG.² 178 und Pasquale del Giudice, Feudo 1893 S. 36 Cap. I, 22, 15 auf Immunitäten, vgl. Mayer a. O. 153 f. Brunner II, 286.

durch Bevollmächtigte ausübbarer Gewalt behielt¹⁾, entschädigte ihn nicht für die seinen ordentlichen Beamten genommenen obrigkeitlichen Befugnisse. Die karolingischen Könige erklärten oft ausdrücklich, der Privilegierte müsse ihnen treu gehorchen oder dienen²⁾, aber sie besaßen nicht das Recht, eine verliehene Immunität wegen schlechten Gebrauchs oder mangelhafter Erfüllung der fortbestehenden staatlichen Leistungen dem Privilegierten zu entziehen, vgl. III, 548.

Die sowohl politische als staatsrechtliche Bedeutung des Gedankens, daß das regnum Francorum, auch wenn es in Theilstaaten zerfiel, Ein Reich bleibe, hat Dahn mit Nachdruck hervorgehoben und zugleich für die Geschichte dieser Einheitsidee die besten Beiträge geliefert³⁾. Das staatsrechtliche Verhältnis ist nur auf Grund und nach dem Maße der dasselbe betreffenden Rechtssätze zu bestimmen. Es ist zu zeigen, welche Rechtssätze ursprünglich galten und wie sie zu Gunsten der Einheit verändert wurden, nachdem oft bereits seit langem das politische Bewußtsein dem geltenden Recht widersprochen hatte. Wenn z. B. Gregor IV, 49. V, 34 einen Krieg unter Merowingern ebenso wie Kämpfe unter den Einwohnern von Tours (VII, 47 vgl. IX, 19) bezeichnet, so ist diese auch sonst geäußerte Ansicht⁴⁾ zwar für die Stufe der politischen Bildung, aber nicht staatsrechtlich von Werth. Denn diese Könige verletzten keine

1) III, 547. Ebenso z. B. Planck, Christlich-kirchl. Gesellschafts-Verf. II (1804) S. 515. Fustel de Coulanges V, 406. Unecht Pertz, Dipl. S. 125 Z. 45 (Krusch, Oesterr. Mittheil. XIV, 407), vgl. Waitz IV, 301.

2) Fideliter assistere Mühlbacher 141, parere Mühlbacher 142 (Pertz, Dipl. I S. 151 ist Fälschung). 522 (als form. imp. 28 S. 307). 538. 569. 586. 591. 592. 609. (danach form. imp. 29 S. 308). 728 (hieraus form. imp. 11 S. 295). 738. 1314. 1316. 1375. 1690. 1691. 1853. 822 Pippin für Conques, Desjardins S. 412. 842 Karl d. K., Lefranc, Noyon 1888 S. 178. — deservire Mühlbacher 512. 521. 530. 844 Douais, Cart. de S. Sernin de Toulouse 1887 Nr. 3 S. 7. deservire et parere Gerona 881, Böhmer 1685, wo Mühlbacher 905 parere hat.

3) z. B. I, 112. 119 f. III, 362. 377. 473 ff.; Deutsche Gesch. II, 135; Urgesch. III, 70 f. 302 f. 402. 566. 678. Für ein ungetheiltes Volk und Theilung nur der Regierung z. B. Thierry, Lettres sur l'hist. de France, Lettre X, éd. 1829 S. 173 f. 180. Sismondi, Chute de l'empire romain 1839 S. 190. Warnkönig et Gérard, Hist. des Carolingiens I, 60. Bethmann-Hollweg, Civilproc. IV, 402. Brunner II, 26. 142. A. Dove, Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgesch. 1890 S. 19 lässt das Reich das Eigenthum des Volkes sein — eines Volkes, das doch kein Eigenthumsrecht auszuüben und nicht einmal ein Recht auf Untheilbarkeit hatte.

4) z. B. Vita Salabergae § 13, Septemb. VI, 525, Fragm. de Pippino 687, Freher I, 169 Z. 1 (danach Ann. Mett. SS. I, 317 Z. 9) und Ann. Mett. 790 SS. I, 319 Z. 4. Vgl. Conc. Turon. 567 c. 25 S. 134.

staatsrechtlichen Pflichten, wenn der eine den anderen bekriegte, das Reichsrecht hat es ihnen nicht verboten, s. Beispiele I, 66 f. Hatten die Miterben getheilt, so herrschte ein jeder über sein Land und Volk ebenso, wie ein Grundeigentümer über ein Grundstück, das durch Abtheilung mit den Miterben sein Alleineigenthum geworden war. Diese Theile eines ehemaligen Ganzen konnten durch neue Rechtsvorgänge wieder ein Ganzes werden, aber während der Theilherrschaft bestand über den Theilen kein Gemeinwesen, dem ja auch ein Organ zum Handeln gefehlt haben würde. Eine einheitliche Reichsorganisation ist unter der merowingischen Dynastie nicht einmal angestrebt worden.

Nachdem Chlodovechs Söhne ihr gemeinsames Recht an dem ihnen von dem Vater vererbten Reiche durch eine Theilung bethätigt hatten, auf Grund deren unter Aufhebung der staatsrechtlichen Einheit neue Staaten entstanden waren, kam in Frage, ob die bisherigen Reichsleute in einem anderen Theilstaat jetzt Fremde wären, oder ob sie dort, ohne daß ihnen der König besonderen Frieden wirkte (III, 6. 19) oder Rechte gewährte, Rechtsfähigkeit kraft Reichsrechts besitzen sollten. In Rechtssätzen dieser Art besteht anfänglich die rechtliche Einigung des Frankenreichs. Bestimmungen, die den staatsfremden Reichsangehörigen berechtigen in dem anderen Lande Grundeigenthum zu besitzen, ohne Unterthan des Herrschers zu sein und diesem andere Leistungen als die Steuern zu schulden, die ihn befähigen dort zu klagen, auch Wergeld und Buße zu fordern (III, 5), solche Normen treten nach und nach mit zunehmender Unverletzbarkeit hervor. Das Recht, Grundeigenthum in einem anderen Theilstaat zu besitzen, fand seine wirksamste Vertheidigung in der Kirche, welche das größte Interesse daran hatte und nicht für sich ein Ausnahmerecht beanspruchen konnte¹⁾. Das Staatsrecht des fränkischen Reiches versagte dem Unterthanen das Auswanderungsrecht. Dieser Rechtssatz wurde auch den Theilreichen gegenüber festgehalten, hier ging das Sonderreich dem *regnum Francorum* vor²⁾. Der völkerrechtliche (III, 50) Vertrag zu Andalot im J. 587 legte jedoch nicht lediglich den beiden Königen völkerrechtliche Verpflichtungen auf, sondern gewährleistete auch vertragsmäßig bestehende Rechte der Reichsleute I, 190. II, 40.

1) I, 241. III, 109. 134 f. 170. 300 f. 475 f. Conc. Arvern. 535 bei Maassen I, 71. Roth, Feudalität 74 f. und Beneficialwesen 287.

2) III, 384. Den Rechtssatz, daß der Auswandernde unterthänig bleibe, hat Dagobert I. gegen Samo (Fredegar 68 vgl. 48) und König Pippin von Italien gegen die Venetianer (Constantin. Porphyrog., Admin. imp. 28 S. 124 Bonn) geltend gemacht.

III, 76. 475 f. vgl. 535. Der Brauch der Könige nach dem Jahre, in dem sie zu regieren begannen, zu datieren, ohne für ein später erworbenes anderes Theilreich eine besondere Zählung einzuführen¹⁾, ergibt zwar nicht staatsrechtliche Pflichten und Rechte gegenüber dem regnum Francorum, allein er war politisch zu Gunsten der Auffassung wirksam, daß die Theilstaaten zusammengehörten.

Gegen die Meinung, der Reichstag sei eine Volksvertretung gewesen, spricht sich Dahn II, 33. 42 f. III, 521 mit vollem Rechte aus.

Straßburg, Febr. 96.

W. Sickel.

Melung, A., Psychologisch-ethische Untersuchungen zur Werth-Theorie. Graz 1894. Leuschner & Lubensky. V u. 232 S. 8°.

Die ethische Litteratur ist durch die vorliegende Schrift um eine interessante Untersuchung bereichert worden. Selbst wenn die Resultate, zu denen der Verf. gekommen ist, nicht ganz haltbar sein sollten, ja, selbst wenn der Weg, auf dem er sein Ziel zu erreichen sucht, nicht der rechte sein sollte, so ist doch das von ihm gestellte Problem von großer Bedeutung, und seine Untersuchung reich an bedeutungsvollen Gesichtspunkten. Geht es doch der Philosophie oft so, daß sie sich reicher an Gesichtspunkten als an definitiven Ergebnissen erweist. Der Verf. stellt sich die Frage, ob das in den intellektuell und ethisch gebildeten Menschen der Jetztzeit lebende ethische Gefühl in so gesetzmäßiger Weise fungiert, daß exakte Formeln für seine Wirksamkeit aufgestellt werden können. Er prüft, ob ein ethischer Algorithmus entwickelt werden kann. Daß der Versuch nicht ganz geglückt ist, hat der Verf. selbst mit seltener wissenschaftlicher Aufrichtigkeit gezeigt, und er hat damit zum Theil

1) III, 477; Urgesch. III, 678. Brunner II, 26. Stumpf in Sybels Zeitschrift XXIX, 386. Fredegar zählte die Regierungsjahre der burgundischen Könige bis 613 nach ihrer burgundischen Zeit, seit 613 rechnete er auch die Herrschaft über nicht burgundische Gebiete mit, Brosien, Untersuchungen zur Gesch. Dagobert I. 1868 S. 31; hierzu Zeumer, N. Archiv XI, 329 f. Die zu Paris 573 versammelten Bischöfe, die Anno XII regum domnorum nostrorum datirten (Maassen I, 148 Z. 17. 151 Z. 12), meinen doch nur Guntchramn und Sigibert, wie Gregor IX, 18 nur auf Guntchramn und Chlothachar II. geht (III, 474). Die 817 verstärkte Reichseinheit (s. z. B. Pouzet, Bibl. de la Fac. des Lettres de Lyon VII, 22 ff.) zeigt sich sowohl in Königsurkunden (s. Mühlbacher, Mélanges Havet 1895 S. 132) als in Privaturkunden, die zuweilen nach mehreren Königen datieren, 842—848 Courson, Cart. de Redon S. 86 f. 361.—879 Ried, Cod. Ratisbon. I, 59 S. 60. Vgl. Bourgeois, Capit. de Kiersy 1885 S. 206 ff.

die Kritik entwaffnet. Doch ist er durch die Unvollkommenheit seiner Resultate in seiner Ueberzeugung, auf dem rechten Wege zu sein, nicht schwankend geworden. Außer jener großen Aufrichtigkeit und Selbstkritik weist die Schrift dieselben guten Eigenschaften auf, die man an den scharfsinnigen und lehrreichen »Hume-Studien« des Verf.s kennen gelernt hat. Ein großes analytisches Talent und ein großes Distinktions- und Abstraktionsvermögen stehen dem Verf. zu Gebote und kommen seinen neuen Untersuchungen nicht minder als jenen älteren zu Gute. Zwar verführt ihn diese Begabung nicht selten zu allzu subtilen Unterschieden und zu Begriffsaufstellungen, die nicht auf wirklicher Beobachtung gegründet sind. Man wünscht, daß das deskriptive und empirische Element in der Darstellung des Verf.s einen größeren Raum einnähme; er bewegt sich allzu sehr in Abstraktionen, und das Abstrakte ist doch mit dem Exakten nicht identisch. Aber Niemand, der sich für ethische Probleme interessiert, wird das vorliegende Werk ohne Ausbeute studieren. Selbst wo man mit dem Verf. nicht einig ist, fühlt man, daß man an Gedankenklarheit gewinnt, und auf manche Fragen von großem psychologischem und ethischem Interesse fällt durch seine Untersuchungen direkt oder indirekt neues Licht. — Ich werde meine Darstellung und Prüfung des speziellen Inhalts des Buches um einige Hauptpunkte sammeln.

1. Alle Werthhaltung und aller Werth setzen nicht nur einen Gegenstand oder eine Begebenheit, die geschätzt wird, und denen der Werth beigelegt wird, sondern auch ein Subjekt, für das der Werth da ist, voraus. Das, was werthgehalten wird, muß für das Subjekt existieren; das Subjekt muß ein Wissen von der Existenz des Gegenstandes oder der Begebenheit haben. In der Psychologie der Werthhaltung giebt es also theils ein intellektuelles, theils ein emotionales Element, und beide sind unentbehrlich. Der erste Theil der Darstellung des Verf.s geht darauf aus, diese Elemente zu untersuchen.

Wenn das Objekt nicht unmittelbar gegeben ist, existiert es für das werthhaltende Subjekt nur durch den Glauben an seine Realität — es sei dieser Glaube wahr oder falsch. »Bedienen wir uns, sagt der Verf. (p. 21), für »überzeugt sein«, »glauben« u. dergl. des in der Psychologie dafür als technischer Ausdruck gebräuchlichen Wortes »urtheilen«, so können wir einfach sagen: wo das Werthobjekt das Werthgefühl nicht verursacht, da ist ein Urtheil über die Existenz des Werthobjektes Ursache des Werthgefühles: das Urtheil ist es hier, welches die Verbindung zwischen Werthgefühl und Werthobjekt herstellt«. Ja, selbst wo das Objekt unmittelbar

gegeben ist, soll nach der Ansicht des Verf.s ein Urtheil nothwendig sein, weil das Gefühl, das unmittelbar vom Objekt hervorgerufen wird, mit dem Gefühle, das uns dem Objekt Werth beilegen läßt, nicht identisch ist: »Der Werth, den ich auf den Ofen lege, wird sicher auf die Annehmlichkeit des warmen Zimmers gegründet sein, zu dem er mir verhilft; aber das Werthhalten des Ofens ist darum doch nicht etwa ein sinnliches, ein Temperaturempfindung« (p. 22). Bei der Werthhaltung des Ofens ist also die Auffassung des Ofens als der Ursache meiner Temperaturempfindung ein nothwendiges Mittelglied; außerdem ist ein Wissen von der Schwierigkeit oder Leichtigkeit, mit der das Objekt herzustellen ist — von der Größe des Gefühls der Entbehrung, wenn das Objekt nicht da wäre — u. s. w. nothwendig. Ein oder mehrere Urtheile liegen also der Werthhaltung zu Grunde, sowohl wenn das Objekt unmittelbar, als wenn es mittelbar gegeben ist.

Der Verf. meint einen bestimmten Unterschied zwischen Vorstellung und Urtheil mit Rücksicht auf ihren Einfluß auf das Gefühl machen zu müssen. »So lange man bloß »sich etwas vorstellt«, mag dies anschaulich oder unanschaulich, mag es mehr oder weniger compliciert sein, braucht die Ueberzeugung des Vorstellenden noch gar nicht engagiert zu sein« (p. 32). Nach der Auffassung des Verf. würde eine Vorstellung nicht zur Werthhaltung hinreichend sein: die Werthhaltung setzt ein Urtheil voraus. Es ist — so deduciert er — für Werthgefühle wesentlich, daß das Objekt existiert; sie sind Existenzgefühle — dadurch unterscheiden sie sich von den ästhetischen Gefühlen, die dem Erdichteten gegenüber eben so gut als dem gegenüber, was sich wirklich zugetragen hat, entstehen (p. 16). — Es ist sehr fraglich, ob der Verf. mit diesen Distinktionen das Rechte getroffen hat. Wenn er, statt rein analytisch vorzugehen, seine Untersuchung zugleich empirisch-genetisch angelegt, wenn er mit den einfachsten Fällen, in denen Vorstellungen auftreten, angefangen hätte, allmähig aber zu den komplicierteren Fällen übergegangen wäre — dann würde er sicher zu dem Resultate gekommen sein, daß jede aufsteigende Vorstellung vom Anfang an als etwas Wirkliches behandelt wird. Erst wenn andere Vorstellungen der ersten Vorstellung gegenüber hemmend und widersprechend auftreten, verliert diese allmählich ihre Existenzqualität, was sich darin zeigt, daß sie nun keine unmittelbare Reaktion auslöst. Jene primitive, in praktischer Weise sich kundgebende Existenzqualität ein Urtheil zu nennen ist unberechtigt; jedenfalls müsste man hinzufügen, daß wir hier einen Grenzfall hätten, indem die zwei Elemente, aus denen jedes Urtheil besteht, hier nicht zu unterscheiden wären.

Nur in dem Sinne, in dem man eine Tangente eine Sekante nennen könnte, würde man jene ursprüngliche praktische Existenzqualität auf einem Urtheil beruhen lassen können. Eine solche nähere Bestimmung vermissen wir aber bei dem Verf., und ohne eine solche laufen wir mit dergleichen Distinktionen Gefahr, in eine psychologische Scholastik — die allerdings bisweilen für die einzige »exakte« Psychologie erklärt wird — zu gerathen. Der bewußte Unterschied zwischen Existenz und Nicht-Existenz kann sich der Natur der Sache nach erst unter dem Einflusse mehrerer unter sich streitender Erfahrungen oder Vorstellungen geltend machen. Daher ist auch der Unterschied zwischen ästhetischen Gefühlen und »Werthgefühlen« nicht ursprünglich und wird auch später nicht absolut. Was ästhetisches Gefühl erweckt, hängt immer mit dem Wirklichen indirekt zusammen; die Kunst emanzipiert sich niemals ganz von dem Leben. — Der Verf. legt aber auf jene Distinktionen kein so großes Gewicht, daß seine Untersuchungen für jeden, der sie nicht annähme, ihre Bedeutung verlören. Er ist von der psychologischen Scholastik nicht gefangen. Er spricht es selbst aus, daß, was er in der vorliegenden Schrift beabsichtigt, von jener Urtheilslehre unabhängig sei: »Es möchte indes wenig angemessen sein, in den engen Rahmen dieser Schrift principielle Auseinandersetzungen zu zwingen, die, so wichtig sie ohne Zweifel an sich sind, von dem, was hier eigentlich untersucht werden soll, doch allzu weit abführen müßten. Zudem wird auch ein andersdenkender Leser im Interesse rascher Verständigung leicht auf einen Compromiß-Vorschlag eingehen können« (p. 32). — Nur den Einfluß hat die erwähnte Distinktion doch auf die Untersuchung, daß die ästhetischen Gefühle von der Diskussion ganz ausgeschlossen werden, obgleich das Verhältniß dieser Gefühle zu den altruistischen oder sympathischen, — sowohl ihre Verwandtschaft mit diesen, als ihr Unterschied von ihnen — zum Gebiete einer allgemeinen Werth-Theorie ganz gewiß gehören. Das Interesse für Wissenschaft und Kunst bezeichnet der Verf. als »unselbstisch-inaltruistisch«, mit einem Worte als »neutral«, im Gegensatz zum Egoismus als »selbstisch - inaltruistisch«, zum Familien-, Standes- und Vaterlandsgefühl als »selbstisch - altruistisch« und endlich zur Menschenliebe als »unselbstisch - altruistisch« (p. 103). Wenn der Verf. gleich nach der Aufstellung dieser Unterschiede »die fließende Natur der betreffenden Grenzen« ausdrücklich anerkennt, dann hätte dieses Geständnis ihn besonders dazu führen sollen, eine gewisse Verwandtschaft zwischen den ästhetischen Gefühlen und demjenigen, was der Verf. mit einer sehr engen Begrenzung des Wortes »Werthgefühl« nennt, anzuerkennen. — Dem genetischen Forscher zeigt

sich an vielen Punkten eine Verwandtschaft, wo der reine Analytiker, der die Neigung hat, sich an die Erscheinungen in ihrer voll entwickelten Form zu halten, nur Unterschiede und Gegensätze sieht. —

Das Werthgefühl setzt, wie wir gesehen haben, nach dem Verf. ein Urtheil voraus. Doch ist nur in den einfachsten Fällen ein Urtheil hinlänglich. In anderen Fällen ist nicht nur ein ›Haupturtheil‹, das die Existenz des Objectes bejaht, sondern auch ein ›Nebenurtheil‹, durch das der Inhalt des Haupturtheils näher bestimmt wird, nothwendig. Das Haupturtheil vermittelt die Verbindung zwischen unserem Gefühl und der Wirklichkeit, und wenn die Werthhaltung ganz unmittelbar ist, dann ist sie an die bloße Existenz des Objectes gebunden. Wenn ein Nebenurtheil nothwendig ist, wird die Werthhaltung mittelbar. So lege ich auf einen Schlüssel Werth, nicht nur weil er existiert, sondern weil er mir die Thür öffnen kann. Was aber zuerst als eine mittelbare Werthhaltung auftritt, kann später unmittelbare Werthhaltung werden. Dies geschieht, wenn Etwas, das erst nur Werth hat, weil wir es als Mittel zur Erreichung eines Anderen gebrauchen können, später ohne Gedanken an die Verwendbarkeit, oder wie man sagt ›um seiner selbst willen‹ werthgehalten wird (p. 53. 60). — Dieses Verschiebungsphänomen, das schon längst in der Psychologie bekannt ist, hätte der Verf. vielleicht bei seinen Untersuchungen etwas mehr im Auge behalten sollen. Es enthält eine Warnung davor, Distinktionen und Grenzen in der Theorie fester, als sie in der Natur selbst sind, zu ziehen. —

Was die emotionalen Elemente der Werthhaltung anlangt, so legt der Verf. mit Recht großes Gewicht auf die Subjektivität aller Werthhaltung. Zwar schreiben wir dem Objecte selbst den Werth als ruhende und bleibende Eigenschaft zu; aber der Werthbegriff drückt doch eigentlich immer eine bestimmte Relation der Objecte zu einem fühlenden Subjekte aus; das Gemüthsleben ist die unentbehrliche subjektive Grundlage des Werthbegriffes: ›Daß die Existenz des Subjectes für den Werth ebenso constitutiv ist wie die des Objectes, macht sich in der Thatsache geltend, daß die Existenz des Werthes nicht weniger an die Existenz bestimmter Eigenschaften im Subjecte als an die Existenz solcher im Objecte gebunden ist, ja beim subjectiven Werthe an erstere offenbar noch weit mehr als an letztere. Werthe verändern sich daher, entstehen und vergehen, so wie die betreffenden Dispositionen im Subjecte sich verändern, entstehen und vergehen‹ (p. 72). Hierauf achtet die gewöhnliche Auffassung nicht, ebenso wenig wie sie die Subjektivität der Sinnes-

qualitäten beachtet. Wenn man dennoch von objektivem, oder sogar von absolutem Werthe spricht, so ist dies insofern berechtigt, als die Werthhaltung von der besonderen Eigenthümlichkeit des einzelnen, bestimmten Subjekts unabhängig sein kann, so daß sie ebensowohl entstehen könnte, wenn man sich das Gemüthsleben eines anderen Subjektes als die psychologische Grundlage der Werthhaltung dächte (p. 27—30). Und wenn man zwischen wahren und falschem Werthe unterscheidet, werden nicht die werthschätzenden Gefühle selbst, sondern die Haupt- und Nebenurtheile, durch welche sie bedingt sind, als wahr oder falsch gestempelt (p. 76). Ein Irrthum wird bei der Werthhaltung um so leichter eintreten, je komplizierter die Verhältnisse sind, d. h. je mehr Nebenurtheile bei der Werthhaltung vorausgesetzt werden (p. 78).

Die große Frage wird also im einzelnen Falle die sein, ob man aus einem objektiven Werthe für ein Subjekt X auf einen objektiven Werth für das Subjekt Y schließen kann. Berechtigt wird dies sein, wenn man diese Subjekte als gleichartig betrachten kann. Auf der Erklärung eines Subjektes, daß es einen gewissen Werth fühle oder nicht fühle, kommt es freilich nicht an; denn sie kann aus Mangel an klarem Selbstverständnis entsprungen sein. Aber die Erfahrung zeigt, daß verschiedene Individuen große Verschiedenheiten in der Gefühlsgrundlage aufweisen, so wie daß die Disposition eines einzelnen Individuums sich verändern kann. Und der Verf. fügt hinzu, daß selbst, wo ein Individuum mit seiner Werthhaltung ganz allein steht, es doch von seinem Standpunkte aus Recht haben kann: »Auch die Werth-Anomalie begründet einen wahren, objektiven Werth, aber freilich nur für das betreffende Subjekt, so daß er, wenn ihm etwa eine überwältigende Mehrheit anders Fühlender gegenübersteht, vom Standpunkte der Letzteren aus ganz wohl zu vernachlässigen sein mag« (p. 32). — Hierzu muß ich bemerken, daß, wenn der Verf. den Ausdruck »Werth-Anomalie« gebraucht, er sich selbst auf den Standpunkt der »überwältigenden Mehrheit« stellt. An einer anderen Stelle (p. 169) räumt er ein, daß »der Dissenter« vielleicht Recht haben könnte, und daß ihn jedenfalls die Mehrheit, der er gegenüber stehe, nicht hindern könne, eventuell das, was alle anderen Menschen gut nennen und werthhalten, zu verabscheuen. Ich glaube, daß wir hier ein Problem haben, welches vom Verf. nicht in allen Konsequenzen verfolgt worden ist. Er hat sich von der Dogmatik der gewöhnlichen Auffassung frei gemacht, aber der Standpunkt der Relativität und Subjektivität stellt einer universellen Ethik größere Schwierigkeiten entgegen, als der Verf. gesehen zu haben scheint. Wie sich später herausstellen wird,

hängt dies zusammen damit, daß er zwischen der Auffassung der Ethik als empirischer und als normativer Wissenschaft schwankt.

2. Der Verf. will nicht nur eine psychologische, sondern zugleich und besonders eine ethische Theorie geben. Es muß daher die Gefühlsgrundlage, auf der die ethische Werthhaltung nach ihm ruht, zuerst bestimmt werden. Ueber diesen Punkt spricht er sich an verschiedenen Stellen seines Buches aus. Die Ethik sei, erklärt er, eine empirische Wissenschaft: ›Werthfragen sind Thatsachenfragen; darum ist die Ethik eine empirische Wissenschaft. Nur macht nicht, wie man oft irrig gefolgert hat, dasjenige ihr empirisches Material aus, was die Menschen thun und lassen, sondern die Art und Weise, wie sie dies Thun und Lassen werthhalten‹ (p. 225). Aber ›werthhalten‹ die Menschen nicht in sehr verschiedener Art und Weise? Wie kann man zwischen normaler und anormaler Werthhaltung scheiden? Der Verf. antwortet, daß er sich besonders an die Weise hält, in welcher die gebildeten Menschen seiner eigenen Zeit Handlungen schätzen: ›Zeitlos‹, sagt er (p. 93 f.), ›kann die Frage [nach ›der Natur des unter dem Namen des Guten und des Bösen werth, resp. unwerth Gehaltenen‹] natürlich so wenig gemeint sein als irgend eine Thatsachenfrage: um aber allen Zweifeln den Weg zu verschließen, sei ausdrücklich bemerkt, . . . daß es sich hier zunächst um Werthhaltungen der Gegenwart, zugleich um solche handeln soll, wie sie dem Leser und Verfasser wissenschaftlicher Darlegungen aus directer Empirie geläufig zu sein pflegen‹. Ein wenig unbestimmter bezeichnet er an anderen Stellen den Standpunkt, aus dem er sich die Werthhaltung hervorgehend denkt, als den des täglichen Lebens‹ (p. 129. 146. 224) oder als den ›des moralischen Common-Sense‹ (p. 130). An dieser letzten Stelle bezeichnet er seine Untersuchungsart als ›ein methodisches Befragen des Common Sense‹. Er denkt sich die umgebende Gesamtheit als Zuschauer einer Handlung eines Individuums, welche Wirkungen für ein anderes Individuum mit sich führt. Dann sucht er zu bestimmen, wie ein solcher, einer civilisierten Nation in unserer Zeit angehöriger Zuschauer ›werthhalten‹ wird. Alle ethischen Urtheile sind ja Urtheile von Menschen über die Handlungsweise von Menschen anderen Menschen gegenüber (p. 170—172).

Es wäre gewiß für die Untersuchung vortheilhaft gewesen, wenn der Verf. diesen Standpunkt an der Spitze seiner Untersuchung ausführlicher präcisirt hätte, während der Leser sich jetzt dessen Grundlage durch Kombination verschiedener Aeußerungen aus verschiedenen Abschnitten des Buches konstruieren muß. Vielleicht würden sich dann bei ihm einige Zweifel geregt haben, ob der ge-

bildete Common-Sense unserer Zeit wirklich eine hinlänglich gleichartige Grundlage systematischer Werthhaltung bietet. Und es würde dem Leser dann auch leichter geworden sein, die Frage zu beantworten, ob die Untersuchung des Verf. rein geschichtlich ist, also eine Darstellung der praktischen Moral unserer Zeit beabsichtigt, oder ob sie auf eine prinzipielle Erörterung des ethischen Problems ausgeht. Der Verf. sagt, daß die Ethik, obgleich sie eine empirische Wissenschaft ist, doch auf diejenige Werthhaltung, welche »die umgebende Gesamtheit« im täglichen Leben übt, zurückwirken kann (p. 224). Dieses Zurückwirken wird aber nach dem Standpunkt, den der Verf. eingenommen hat, nur darin bestehen können, daß eine größere Konsequenz erreicht wird, als es dem Common Sense in seinem unwillkürlichen Wirken möglich ist. Wie geht es aber, wenn eine Majorität und eine Minorität einander mit verschiedener Gefühlsgrundlage, verschiedener Grundrichtung des Gemüthslebens gegenüberstehen, so daß es sich nicht um strengere Konsequenzen aus gleichen Prämissen, sondern eben darum dreht, welche Prämissen die rechten sind? Erst hier stellt sich das ethische Problem in seiner ganzen Schärfe.

Nur einen Ausweg giebt es nach meiner Auffassung aus dieser Schwierigkeit. Man muß eine psychologische Grundlage in präciser, obwohl abstrakter und idealisierter Form aufstellen und dann untersuchen, welche ethischen Urtheile sich von ihr aus konsequent — genauere Einsicht in die faktischen Verhältnisse vorausgesetzt — entwickeln müssen. Aehnlich macht es die Geometrie, indem sie sich ideale Linien und Figuren als Voraussetzungen denkt. Später kann dann untersucht werden, wie die ethischen Urtheile mit den Variationen der Grundlage variieren. Von älteren Ethikern ist besonders Adam Smith mit großer Klarheit diesen Weg gegangen. Er nimmt wohl anfangs, wie der Verf., einen wirklichen Zuschauer an, sieht aber bald die Nothwendigkeit, sich einen idealen Zuschauer zu denken, dem er nicht nur mit reinen sympathischen Gefühlen, sondern auch mit vollkommenem Wissen von allen Voraussetzungen, Motiven und Wirkungen der zu schätzenden Handlungen ausstattet. Hätte er ihn mit Egoismus statt mit Sympathie ausgestattet, dann hätte er ein ganz anderes ethisches System bekommen. Jedes ethische Urtheil gilt der Natur der Sache nach nur für diejenigen, welche im Besitz der psychologischen Grundlage sind, auf der die Werthhaltung ruht, gleich wie die Sätze der euklidischen Geometrie nur für Wesen, die mit der menschlichen Raumanschauung begabt sind, gelten. Die große Frage erhebt sich dann, wie man von dem einen Standpunkte zu dem anderen einen Weg bahnen kann. Die Antwort

gehört in die Pädagogik der Ethik; es giebt ja eine praktische Erziehung, die es erst möglich machen soll, die fundamentalen ethischen Prinzipien (wie sie der vorausgesetzte Standpunkt auffaßt) anzuerkennen. Jeder ethische Standpunkt wird den anderen nach seinen eigenen Prinzipien behandeln. Wie die Staaten einander gegenüber noch wesentlich im ›Naturzustande‹ sind, so giebt es zwischen den scharf formulierten ethischen Standpunkten eigentlich keine universelle Ethik.

3. Den Inhalt der ethischen Werthhaltung betreffend schränkt der Verf. seine Untersuchung auf ›das Centralgebiet im ethischen Thatachenkreis des täglichen Lebens‹ (p. 87) ein. Auf diesem Gebiete, das der Verf. das moralische im engeren Sinne nennen will, bewegt sich die Werthhaltung mit der größten Sicherheit und Klarheit, sei es, weil die Verhältnisse hier am einfachsten liegen, sei es, weil die Uebung hier größer als auf den anderen Theilen des ethischen Gebietes ist. Auf jenem centralen Gebiete wendet die Sprache den Gegensatz zwischen gut und böse an. Aber bei näherer Untersuchung zeigt es sich, daß diese zwei Klassen nicht ausreichen. Der Verf. meint, es müßten vier Klassen aufgestellt werden: das Verdienstliche, das Korrekte, das Zulässige, das Verwerfliche. Unter das ›Gute‹ des Sprachgebrauches fällt das Verdienstliche und ein Theil des Korrekten, unter ›das Böse‹ das Verwerfliche und vielleicht auch ein Theil des Zulässigen (p. 90. 97).

Der Verf. gesteht, daß die Grenzen zwischen Verdienstlich und Korrekt, sowie zwischen Zulässig und Verwerflich fließend sind (p. 91). Aber man muß gewiß einen Schritt weiter gehen und fragen, ob diese Distinktionen — besonders die zwischen Verdienstlich und Korrekt — überhaupt haltbar sind. Zwar macht der Common Sense diese Distinktion. Ist sie aber gültig? Ist es nicht meine Pflicht, und also korrekt, daß ich alles Verdienst, das mir meinen Anlagen und Kräften nach möglich ist, erwerbe? Ein Arzt, der einen Seuchenherd aufsucht, um die Epidemie zu studieren, handelt — nach dem Verf. — verdienstlich; ein Arzt, der vor einer Epidemie unter seinen Patienten nicht flüchtet, handelt korrekt. Wenn nun aber jener Arzt alle Bedingungen erfüllt, auf Grund deren er im Stande wäre, über die Epidemie durch neue Untersuchungen an Ort und Stelle neues Licht zu werfen, würde er dann nicht seine Pflicht versäumen, wenn er nicht diese Gelegenheit, sich Verdienst zu erwerben, ergriffe? Nur er selbst könnte es vielleicht wissen, ob er die Bedingungen erfüllt; aber dies ändert nichts an der Sache. Es würde für ihn nicht ›zulässig‹ sein, es zu unterlassen; es würde ›verwerflich‹ in foro interno sein. —

Nachdem der Verf. sich dem moralischen Centralgebiete zugewendet hat, auf dem es sich unmittelbar um den Gegensatz Gut und Böse handelt, stellt er die Hypothese auf, daß, was vom Standpunkte des gebildeten Common Sense unserer Zeit gut genannt wird, oder genauer: was positiven Werth bekommt, das sei, was das Wohl Anderer beabsichtigt, — der positive Altruismus, — und was böse genannt wird, oder genauer: was negativen Werth bekommt, das sei, was das Weh Anderer beabsichtigt, — der negative Altruismus, — während alles, was nicht nach Wohl und Weh Anderer fragt und auf Andere keinen Einfluß bekommt, keinen moralischen Werth habe (p. 105).

Bei der moralischen Werthhaltung kommt es doch nicht nur auf die Absicht an. Es kommen auch Nebenumstände in Betracht, wenn sie vorausgesehen werden. Der Werth der Handlung wird dann auf dem Verhältnis zwischen der Absicht und den vorausgesehenen Nebenumständen beruhen. Wir bezeichnen mit dem Verf. durch g ein Gut, durch u ein Uebel für den Ego, durch γ ein Gut, durch v ein Uebel für den Alter, und — um ein Beispiel zu nehmen — durch das ›Wollungsbinom‹ (γu) bezeichnen wir einen Willensakt, welcher ein Gut für den Alter beabsichtigt, obgleich es mit einem Uebel für den Ego verbunden ist, — indem das Beabsichtigte auf den ersten Platz, der vorausgesehene Nebenumstand auf den zweiten Platz innerhalb der Parenthese gestellt wird. Es gilt nun durch methodisches Befragen des Common Sense den Werth der verschiedenen möglichen Wollungsbinome zu untersuchen. Als Beispiel der Resultate des Verf.s nehmen wir aus seinen Werthtafeln dasjenige, welches sich auf den positiven Altruismus bezieht (p. 118—119). — Durch w bezeichnet der Verf. den Werth der durch die Parenthese bezeichneten Wollung. Er stellt dann folgende Tafel auf:

$$w(\gamma u) > w(\gamma)$$

$$w(\gamma v) < w(\gamma)$$

$$w(\gamma \gamma) > w(\gamma)$$

$$w(\gamma g) = w(g).$$

Ich glaube, daß dieses Resultat verschiedene Einwendungen hervorrufen muß. Man wird z. B. finden, daß die zwei ersten Formeln nur gelten können, wenn zwei verschiedene Maßstäbe angelegt werden. Die Formel, daß $w(\gamma u) > w(\gamma)$ bedeutet, daß ein Willensakt, der das Wohl des Alter trotz übler Folgen für den Ego beabsichtigt, besser ist als ein Willensakt, bei dem solche üblen Nebenumstände keine Rolle spielen. Der größere Werth beruht hier auf dem Widerstande, der überwunden werden muß, nicht auf dem Er-

folge; denn nur auf einem absolut asketischen Standpunkte kann es an und für sich Werth bekommen, Schmerz für den Ego zu producieren. Die Formel $w(\gamma v) < w(\gamma)$ bedeutet, daß ein Willensakt, der fremdes Wohl beabsichtigt, aber so, daß dadurch auch fremdes Uebel bewirkt wird, von geringerem Werthe ist als ein Willensakt, bei dem solche üble Folgen keine Rolle spielen. Bei dieser Werthhaltung wird nur auf den Erfolg gesehen. Es muß vorausgesetzt werden, daß das Uebel der Nebenumstände geringer als das beabsichtigte Gut (also $\gamma > v$) ist; sonst würde der Willensakt gar nicht unter die ›positiv altruistischen Wollungen‹ gehören. Selbst dann wird doch v einen zu überwindenden Widerstand bezeichnen: denn bei einem ›positiv-altruistischen‹ Wollenden muß der Gedanke an das unvermeidliche Uebel, das für einen Aler aus der Wollung resultieren wird, nothwendig Mitleid hervorrufen — und wenn man dann, wie in der ersten Formel, nicht auf den Erfolg, sondern auf die subjektiven Verhältnisse bei der Wollung sieht, wird man sagen müssen: $w(\gamma v) > w(\gamma)$! Das Leben bietet eine Menge von Beispielen, namentlich überall, wo eine an einen kleineren Kreis geknüpfte Sympathie, um das Wohl eines größeren Kreises zu fördern, gehemmt werden muß. — Man sieht, wie schwierig es ist, so reine und einfache Fälle zu erhalten, wie sie der ethische Algorithmus fordern müßte.

Von der Untersuchung der Wollungsbinome geht der Verf. zu ihrer psychologischen Voraussetzung, der Ueberlegung über, indem er näher untersucht, wie die vorausgesehenen Nebenumstände den Willensakt entweder fördern oder hemmen. Schon im bloßen Projekte macht sich ja das Verhältnis zwischen Absicht und Nebenumstand geltend. Es gibt also Projektbinome, wie es Wollungsbinome gibt; der Verf. bezeichnet sie durch die oben angeführten Symbole ohne Klammern. Das Projektbinom $g\gamma$ kann zum Wollungsbinom ($g\gamma$) führen. Aber vielleicht gebe ich lieber den eigenen Vortheil auf, wenn er auch dem Anderen Vortheil bringt; dann geht das Projektbinom $g\gamma$ zum Wollungsbinom (vu) über. Jedem Projektbinom entsprechen so zwei Wollungsbinome. Aber zwei verschiedene Projektbinome können zu dem gleichen Wollungsbinom führen. Aus vu kann nicht nur (vu), sondern auch $g\gamma$ erfolgen, nämlich wenn ich dem Anderen keinen Schmerz verursachen will, wenn ich mir selbst eben dadurch Leid verursache. Solche zwei Projektbinome (wie z. B. $g\gamma$ und vu) machen ein Projektbinomenpaar aus. Von besonderem Interesse ist das Projektbinomenpaar $\gamma u - g v$, weil es solche Fälle betrifft, in welchen die Interessen des Ego und des Aler in Konflikt sind (p. 130). Welchen Werth der resultierende Wollungs-

akt bekommen wird, beruht auf den Größen von g und γ . Der Verf. stellt folgenden Entwurf eines Werthgesetzes auf:

$$w(\gamma u) = C \frac{g}{\gamma}, \quad w(gv) = -C' \frac{\gamma}{g},$$

wo C und C' Konstante sind, die durch die gewählten Einheiten bestimmt werden. Durch Untersuchung der Grenzwerte von g und γ sucht der Verf. dieses Gesetz zu verifizieren. Aus dem aufgestellten Gesetz folgt nämlich (p. 132):

für $\gamma = \infty$	$\lim w(\gamma u) = 0$	$\lim w(gv) = -\infty$
- $\gamma = 0$	$\lim w(\gamma u) = \infty$	$\lim w(gv) = 0$
- $g = \infty$	$\lim w(\gamma u) = \infty$	$\lim w(gv) = 0$
- $g = 0$	$\lim w(\gamma u) = 0$	$\lim w(gv) = -\infty$.

Der Verf. gesteht, daß die Resultate, was die vierte Gruppe betrifft, nicht mit der Erfahrung stimmen, indem Bestrebungen für fremdes Wohl ihren moralischen Werth nicht verlieren, weil sie mit eigenem Opfer nicht verbunden sind, und indem noch minder derjenige, welcher unter solchen Umständen dem Anderen nicht hilft, dafür dem ärgsten Verbrecher gleich zu stellen ist. — Aber auch die ersten drei Gruppen widersprechen der Erfahrung. Sollte eine Wollung, die ein unendlich großes Gut für einen Anderen beabsichtigt ($\gamma = \infty$), keinen positiven moralischen Werth haben (indem $\lim w(\gamma u) = 0$)? Es würde wenigstens ein ethisches Paradoxon sein (und Common Sense schwärmt nicht für Paradoxien), daß je mehr Gutes ich dem Anderen zu thun beabsichtige, desto geringeren Werth meine Wollung bekommen sollte! — Daß $\lim w(\gamma u) = \infty$, wenn $\gamma = 0$, kann nur aus einem asketischen Standpunkte begründet werden, und auf einem solchen stehen weder der Verf. noch Common Sense. Eine Wollung, deren einziger Erfolg Schmerz für den Wollenden selbst wird, kann unmöglich positiven, und noch dazu unendlichen Werth haben! — Daß $\lim w(\gamma u) = \infty$, wenn $g = \infty$, kann auch nicht richtig sein. Wenn das Wohl des Anderen im Vergleich mit meinem Weh verschwindend ist, soll jenes dann vor diesem den Vorzug haben? Wenn der Verf. (p. 134) fragt: ›Wäre es so erstaunlich, daß das Eintreten für unendlich kleines Freundinteresse schon ganz ohne Rücksicht auf die Größe des Einsatzes an Eigenem unendlich großen Werth hätte?‹ Darauf muß ich mit Ja antworten. Der Andere würde ein Egoist sein, wenn er das Opfer annähme, und wäre er es nicht, so würde ich durch meine Handlung dazu mitwirken, daß er es würde. In der Wirklichkeit würde überdies eine solche Handlung ohne eine Liebe, die das eigne Leid

vergessen ließ, nicht möglich sein, — so daß die Formel (*gu*) nicht länger anwendbar wäre. Auch hier zeigt es sich, daß die Verhältnisse zu kompliziert für die Formeln des Verf.s sind.

Ich sehe überhaupt keine Möglichkeit, einen ethischen Algorithmus durchzuführen. Die einzelnen Momente können nicht hinlänglich auseinandergehalten werden. Das Studium des Common Sense muß überwiegend historisch und induktiv angelegt werden, und man darf nicht zu große Konsequenz voraussetzen. Der Verf. spricht wiederholt sein Bewußtsein von der Unvollkommenheit seiner Resultate aus. Aber er scheint keinen Zweifel daran zu haben, daß er auf dem rechten Wege ist. Eben die Energie und Wahrheitsliebe, mit der er auf diesem Wege vorwärts zu kommen versucht hat, wird Manche davon überzeugen, daß der Weg nicht zum Ziele führen kann.

Dessen ungeachtet kann aber die Hypothese des Verf.s über den Standpunkt des heutigen moralischen Common Sense (oben p. 306) sehr wohl richtig sein. Die Erfahrung wird sicher darthun, daß die moralische Werthhaltung mehr und mehr den Charakter einer Art Messung der altruistischen Werthe den egoistischen gegenüber annimmt (p. 150), und daß dasjenige in den Willensakten, was werthgehalten wird, der in ihnen sich kundgebende Antheil am Wohl und Weh Anderer ist (p. 154). Der Verf. findet mit Recht hierin einen Einfluß der christlichen Ethik (p. 159), indem die transcendenten und asketischen Elemente des Christenthums mehr und mehr zurücktreten.

4. Der Verfasser erwähnt nicht seine Vorgänger in der Behandlung seiner Aufgabe und in der Anwendung seiner Methode. — Die Aufgabe, eine methodische Untersuchung des moralischen Common Sense unserer Zeit zu liefern, ist ein Theil der Aufgabe, die sich Henry Sidgwick in seinem berühmten Werke *Methods of Ethics* (1877) stellte. Er untersuchte hier ausführlich, zu welchem allgemeinen Prinzipie die gewöhnlichen moralischen Urtheile zurückweisen, und fand, daß sie auf einem unbewußten universellen Utilitarismus ruhen, ohne daß dieses Prinzip doch konsequent durchgeführt würde; die Lächer und Widersprüche des Common Sense würden aber durch strengere Durchführung jenes Prinzips verschwinden. Sidgwick's Methode ist eine andere als die Meinong's. Er sucht zuerst durch Beobachtung und Reflexion aus den moralischen Urtheilen des Menschen eine Sammlung allgemeiner Regeln, über deren Gültigkeit moralisch gebildete Menschen unserer Zeit und in unseren civilisierten Ländern einig zu sein scheinen, herzustellen. Er geht hier, wie er selbst sagt, denselben Weg wie Sokrates, in-

dem er die allgemeinen Begriffe von Tugend, die bei der täglichen Beurtheilung menschlicher Handlungen angewandt werden, zu bestimmen sucht. Eine Sammlung solcher Begriffe kann als ein Gesetzbuch betrachtet werden, das die öffentliche Meinung dem Einzelnen als maßgebend vorhält; sie kann ›die positive Moralität‹ oder ›die Moralität des Common Sense‹ genannt werden. (Meth. of Eth. Book III. Chap. 2). Erst nachdem Sidgwick sich ein solches Material verschafft hat, geht er zur analytischen Arbeit über. Diese Methode scheint sicherer als die von Meinong befolgte.

Einen Vorgänger in seinem Versuche eines ethischen Algorithmus hat der Verf. in einem Moralphilosophen der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Francis Hutcheson, der in seinem Inquiry into the Original of our ideas of Beauty and Virtue (das ich nur aus der zweiten Ausgabe, London 1726, kenne) Formeln für moralische Werthhaltung aufzustellen versucht. Sein Versuch unterscheidet sich von dem Meinongs dadurch, daß er nicht nur auf das Verhältnis zwischen dem eigenen Wohl und dem Anderer, sondern auch auf die Anlagen und Vermögen des Wollenden Rücksicht nimmt. Wird das eigene Wohl des Wollenden durch I (interest), das Wohl Anderer durch M (moment of publick good), die Anlage des Wollenden durch A (ability), die Selbstliebe als Motiv durch S (self-love), das Wohlwollen als Motiv durch B (benevolence) bezeichnet, dann bekommen wir nach Hutcheson:

$$I = SA.$$

Ob mein eigenes Wohl gefördert wird, beruht ja theils auf meiner Selbstliebe, theils auf meinem Vermögen, und je kleiner das eine dieser Elemente ist, desto größer muß das andere sein, um zu dem gleichen Resultate zu führen. In analoger Weise gilt es:

$$M = BA.$$

Nun kann I entweder in derselben Richtung wie M gehen oder in der entgegengesetzten Richtung. Im ersten Falle bekommen wir

$$M = (B + S)A = BA + SA,$$

also: $BA = M - SA = M - I$

also: $B = \frac{M - I}{A}$ (1)

Im zweiten Falle bekommen wir:

$$M = (B - S)A = BA - SA$$

also:
$$BA = M + SA = M + I,$$

also:
$$B = \frac{M + I}{A} \quad (2).$$

(1) gibt die Formel für vortheilhafte Tugend, (2) für mühsame, schädliche oder gefährliche Tugend. Beide Formeln gelten nur, wenn I und M vorhergesehen sind. —

Vergleichen wir Hutchesons Aufstellung mit der Meinongschen, so sind besonders zwei Unterschiede zu bemerken. — Hutcheson setzt voraus, daß M und I auf einander Einfluß bekommen, während Meinong seine entsprechenden Elemente (γ resp. v , g resp. u) mehr unberührt einander gegenüberstehen läßt. Hier hat Hutcheson gewiß die psychologische Erfahrung auf seiner Seite, und Meinong selbst gibt ihm faktisch Recht, wenn er seine Formeln zu motivieren versucht. Die »Nebenumstände« stehen dann theils als Etwas, das berücksichtigt sein sollte, aber es nicht immer wird (so bei $\lim w(gv) = -\infty$, wenn $g = 0$), theils als Etwas, das faktisch überwunden wird, und dessen Gegenwart als Hindernis den Werth vermehrt (so bei $\lim w(\gamma u) = \infty$, wenn $g = \infty$). — Wenn man Hutchesons Formeln durch die Grenzmethodode prüfen will, also I und M jedes für sich 0 und ∞ werden läßt, so kommt man zu Resultaten, die mit der Erfahrung besser als die Meinongschen übereinstimmen. Der Grund liegt in der ersten Aufstellung. Meinong geht davon aus, daß der Werth einer Wollung, die das Wohl des Anderen trotz eigenen Wehs beabsichtigt, umgekehrt proportional mit der Größe des Wohls des Anderen ist: $w(\gamma u) = C \frac{g}{\gamma}$. Die Quelle einiger der mit der Erfahrung streitenden Resultate liegt eben hier. Hutcheson ging dagegen von der an sich natürlicheren Auffassung aus, daß der Werth der Wollung, der bei ihm in B ausgedrückt ist, mit dem beabsichtigten Wohle des Anderen (M) direkt proportional ist; wenn dann $M = \infty$, bekommen wir auch $B = \infty$. — Doch glaube ich nicht, daß ein ethischer Algorithmus nach Hutchesons Aufstellung möglich sein würde. Die Verhältnisse würden bald zu kompliziert werden.

Als ein Vorzug der Darstellung Hutchesons muß es betrachtet werden, daß er nicht nur auf das »publick good« und das »interest«, sondern auch auf die individuellen Voraussetzungen des Wollenden, nämlich die günstigen oder ungünstigen Bedingungen in dessen Natur (ability) Rücksicht nimmt. Bei jeder tiefer gehenden ethischen

Werthschätzung, d. h. besonders bei einer solchen, die tiefer geht als der Common Sense zu gehen pflegt, muß auch dieses Moment in Betracht genommen werden. Aus der Formel $B = \frac{M}{A}$ (welche für $I = 0$ gilt) zieht Hutcheson folgendes Resultat: ›How small soever the Moment of publick good [M] be, which any one can accomplish, yet if his Abilitys [A] are proportionally small, the Quotient, which expresses the Degree of Virtue, may be as great as any whatwever‹. (Inquiry p. 194). — Ich bedauere sehr, daß ich die Inquiry des Hutcheson noch nicht kannte, als ich meine Abhandlung ›The law of relativity in Ethics‹ (International Journal of Ethics. Vol. I. s. besonders p. 37—53) ausarbeitete. (Vgl. schon meine Ethik. Deutsche Ausg. p. 154 f.). In meiner eben erschienenen Geschichte der Philosophie hat mich der kleine Raum, den ich Hutcheson geben konnte, daran gehindert, das Versäumte einzuholen. — Der hier herausgehobene Punkt kommt bei Meinong sehr kurz zur Erwähnung. Nach seiner Auffassung können die individuellen Differenzen der Anlagen und Vermögen nicht bei der Werthhaltung, sondern erst bei der ›Anrechnung‹ berücksichtigt werden. ›Der moralische Werth in seiner Allgemeinheit kann sich auf persönliche Details ... sozusagen nicht einlassen, indes die auf die einzelne Persönlichkeit gerichtete Anrechnung nicht leicht persönlich genug wird verfahren können‹ (p. 201). Dies scheint mir eine allzu juristische Betrachtungsweise zu sein. Die Juristen scheiden sehr scharf zwischen dem allgemeineren Gesetze und der individualisierenden Strafbehandlung, und zwischen Urtheil und Begnadigung. Common Sense und die öffentliche Meinung wenden auch diese juristische Weise an; ebenso die Theologen in ihrem Unterschied zwischen Gesetz und Gnade. Aber die ideal-ethische Betrachtungsweise muß unzweifelhaft in der von Hutcheson (ja, schon von Aristoteles) angedeuteten Richtung gehen.

5. Von der Größe des Werthes sagt der Verf., daß sie unzweifelhaft mit der Intensität der entsprechenden Werthhaltung variere (p. 73). Als ich diese Aeußerung las, fand ich sie bedenklich, oder wenigstens zu unbestimmt, indem die Intensität eines Gefühls zwei Formen haben kann, von denen ich in meiner Psychologie (2. deutsche Ausg. 390 f. vgl. p. 123 f.) die eine die Heftigkeit, die andere die Innerlichkeit genannt habe. Jene ist aktuell und konzentriert, diese potenziell und vertheilt. Die potenzielle oder vertheilte Form der Intensität entsteht unter dem Einfluß der Wiederholung, in solchen Fällen, wo die Wiederholung keine Abstumpfung bewirkt. Es ist nun klar, daß der Werth (als konstante Eigenschaft

des Objekts betrachtet) mit der Intensität des Gefühls nicht variiert, wenn man nur auf die aktuelle Form der Intensität Rücksicht nimmt. Soll der Satz behauptet werden können, so muß man beide Formen der Intensität zusammenfassen. Es hat mich sehr interessiert zu sehen, daß der Verf. selbst in einer späteren Abhandlung, mit der er seine Darstellung im Buche suppliert hat, auf diese Frage aufmerksam geworden ist. Im ersten Bande des »Archivs für systematische Philosophie« (1895) hat er eine Abhandlung »Ueber Werthhaltung und Werth« geschrieben, in der er eine ähnliche Distinktion wie die oben angeführte macht. Ein Lustgefühl, sagt er jetzt, kann Stärke haben, ohne »Lebhaftigkeit« zu haben (p. 329). Als Beispiele gebraucht er eine langjährige Freundschaft und die Gesundheit. Ich glaube nur, daß er in der näheren Ausführung zu großes Gewicht auf die ausdrückliche Vorstellung der möglichen Nicht-Existenz des Gegenstandes legt. Es ist nicht nothwendig, daß diese Vorstellung sich regt, wenn ein innerliches Werthhaltungsgefühl an die Vorstellung des Objektes geknüpft werden soll. Das Objekt kann mit so vielen Elementen unseres inneren Lebens in Berührung stehen, es kann so viele Saiten, die alle mitklingen, anschlagen, daß es seinen Platz auf dem Hochsitze unserer Seele behält, selbst wenn es nicht mehr wie in dem Augenblicke, in dem es uns zum ersten Mal entgegentrat, einen gewaltsamen Affekt erregt. Der Einfluß, den die Vorstellung des Verlustes des Objektes übt, ist eher als eine Verifikation zu betrachten. Mehr Recht hat der Verf., wenn nicht vom Gefühl, sondern vom Begehren die Rede ist. Denn unter dem Verlaufe einer gründlichen und aktiven Ueberlegung denken wir uns sowohl in die Nicht-Existenz als in die Existenz des Objektes hinein und denken die Konsequenzen beider Möglichkeiten durch. Dadurch entsteht ein sehr intensives Werthhaltungsgefühl. Objekte, die wir in dieser Weise gewählt haben, erregen ein weit festeres und intensiveres Werthhaltungsgefühl als solche, deren Werth wir in mehr zufälliger und passiver Weise geprüft haben. Es ist daher auch treffend, wenn der Verf. (ib. p. 341) sagt, daß der Werth eines Objekts durch seine Motivationskraft repräsentiert wird.

6. Außer den das Werthproblem unmittelbar betreffenden Untersuchungen gibt der Verfasser besonders in den letzten Abschnitten seines Buches Erörterungen von anderen ethischen Fragen. Er untersucht Begriffe wie »Sollen«, »Zurechnung« und »Freiheit«. — Den Begriff des Sollens setzt er in genaue Verbindung mit dem Werthbegriffe. Sollen setzt einen Wunsch oder einen Willen voraus, der auf eine zukünftige werthvolle Wollung ausgeht. Das Subjekt jenes Wunsches oder Willens und das Subjekt der zukünftigen Wol-

lung können identisch sein; der Verf. meint aber, daß es »natürlicher ist, wenn sie nicht identisch sind. Als das Subjekt des den Werth eines zukünftigen Wollens behauptenden Wunsches oder Wollens betrachtet er — in Uebereinstimmung mit seinen früheren Ausführungen — »die umgebende Gesamtheit«, das X, das der Zuschauer der Vorgänge zwischen Ego und Älter war. Seine Ethik ist also eine Autoritätsethik, aber so, daß er den Begriff der Autorität in der weitesten Bedeutung nimmt. Er behauptet mit Recht, daß die Autorität nicht durch Lohn und Strafe zu wirken braucht, sondern ihre Werthhaltung dadurch zur Gültigkeit bringen kann, daß sie Liebe und Nachahmungstrieb erweckt (p. 182. 192). Eine ausführlichere Darstellung der Psychologie des Autoritätsverhältnisses gibt er nicht, obgleich eine solche ein nothwendiger Theil seiner ethischen Theorie sein würde. — Auch hier ist es dem Leser schwierig, darüber klar zu werden, wie der Verf. das Verhältnis zwischen der Ethik als empirischer und als normativer Wissenschaft auffaßt. Er findet in seiner Darstellung keinen natürlichen Platz für die Möglichkeit, daß der Einzelne sich gegen die Autoritäten kritisch prüfend und praktisch opponierend wenden kann, und doch verdankt die Menschheit dieser Möglichkeit ihre größten Fortschritte. Diese Möglichkeit setzt voraus, daß sich im Inneren des einzelnen Menschen eine von der »umgebenden Gesamtheit« und von jeder Autorität unabhängige Grundlage des Ethischen, — ein »innerer Zuschauer«, der Werthe behauptet, welche die umgebende Gesamtheit (vielleicht der Einzelne selbst in schwachen Augenblicken) bestreitet, — bilden kann. Hier stehen wir freilich an einer Grenze aller ethischen Wissenschaft, an einem Punkte, der mit den »spontanen Variationen«, welche die Darwinsche Hypothese voraussetzt, ohne sie erklären zu können, zu vergleichen ist. Es ist die Geburt der neuen Werthe, die Einleitung zu dem Kampf fürs Dasein, den sie zu führen haben. Eine ethische Theorie darf nicht unterlassen, auf diesen Punkt Rücksicht zu nehmen, selbst wenn dadurch eine Aufgabe gestellt wird, die wir nicht vollständig gelöst zu sehen erwarten können.

Während der Begriff des Sollens die Zukunft angeht, findet der Begriff der Zurechnung auf das Handeln der Vorzeit Anwendung. Auch in der Zurechnung sieht der Verf. eine Werthhaltungsthat-sache, deren Subjekt die »umgebende Gesamtheit« sei (p. 205), eine Auffassung, die zu ähnlichen Bemerkungen wie seine Auffassung des Sollens geben könnte. Am meisten interessiert es hier zu sehen, daß der Verf., wie schon oben angeführt, einer durchgeführten Individualisierung bei der Zurechnung das Wort redet. Meiner Auf-

fassung nach muß diese Individualisation schon bei der Werthhaltung, die den ethischen Gesetzen und Forderungen zu Grunde liegt, anfangen; ein abstrakter und allgemeiner Maßstab, der keine Rücksicht auf individuelle Differenzen nimmt, würde ungerecht und barbarisch sein. Barbarisch ist es nämlich, innere Unterschiede zu ignorieren, Subjekte rein objektiv zu behandeln.

Was den letzten Punkt, die sogenannte Freiheit des Wollens, betrifft, so freue ich mich, in voller Uebereinstimmung mit dem Verf. zu sein. Er behauptet mit Recht, daß man sehr gut die Zurechnungsfrage behandeln kann, ohne auf den Freiheitsbegriff einzugehen. Damit ist eigentlich schon die ganze Diskussion über die ›Freiheit‹ entschieden: denn Niemand wird in unseren Tagen eine Wollung ohne Ursache behaupten, wenn er eine solche nicht als nothwendige Bedingung der Zurechnung betrachtet. — Der Verf. geht die verschiedenen Bedeutungen durch, in denen der Wille ›frei‹ genannt werden kann, ohne daß das Wort ›frei‹ in indeterministischem Sinne genommen wird. Die wirkliche Freiheit sieht er in dem Vermögen, seinem eigenen innersten Wunsche, seiner eigenen innersten Neigung gemäß zu wollen, und auch hier erkennt er die Verschiedenheit der Individuen an, indem Alle nicht in gleichem Grade ihre Eigenthümlichkeit äußeren Einflüssen gegenüber behaupten können; darum sind Alle nicht in gleichem Grade frei (p. 213). — Nur darin weiche ich bei dieser Frage von dem Verf. ab, daß ich nicht mit derselben Zuversicht wie er die Akten in der Controverse des Determinismus wider den Indeterminismus geschlossen erklären darf, obgleich ich eben so wenig als er bezweifle, in welcher Richtung die endliche Entscheidung gehen wird. —

Ich betrachte es nicht als die Aufgabe eines Recensenten, mit dogmatischer Arroganz Gegenthesen gegen die Anschauungen des recensierten Verfassers aufzustellen. So weit der Raum es mir möglich gemacht hat, habe ich versucht, meine Einwendungen zu begründen. Ich hoffe, daß der Verf. aus meinen Bemerkungen den Schluß ziehen wird, daß sein Buch für mich sehr lehrreich und interessant gewesen ist. Selbst wenn ich darin Recht haben sollte, daß die ethische Diskussion sich auf anderen Wegen als dem vom Verf. vorgeschlagenen fortbewegen muß, hat er sie doch durch seine scharfsinnigen und unbefangenen Erörterungen sehr wesentlich gefördert.

Kopenhagen, 30. December 1895.

Harald Höffding.

Kern, O., Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros.
Eine neue Urkunde erläutert. Berlin, Weidmann 1894. 27 S. 4^e und 1 Tafel.
Preis 4 Mark.

Magnesia am Mäander hat wie manche andere antike Stadt Erzähler und Bearbeiter seiner Geschichte gefunden, lange ehe seine Lage bestimmt war. Diese Bestimmung verdanken wir erst unserem Jahrhundert. Noch Pococke, Chandler u. a. suchten die alte Stadt bei dem heutigen Aidin (Güzelhissar), dessen Ruinen jetzt unzweifelhaft für Tralles in Anspruch genommen werden, bis W. R. Hamilton im Jahre 1803 die auch bereits bekannten Trümmer 3 km. nördlich des Dorfes Inekbazâr mit Magnesia identifizierte. Seit die Türkei in neuester Zeit im Mäandertal wie in anderen kleinasiatischen Gebieten aus Rußland ausgewanderte Tscherkessenfamilien angesiedelt hat, ist auf dem alten Stadtgebiet selbst das Dorf Tekke entstanden.

Hier auf dem natürlichen Uebergang aus dem Kaystertal bei Ephesos in das Mäandertal, zu dem von dieser Stelle der alte Lethaios (heute Dervend Tschai) einströmt, breiten sich an den Ostabhängen des Thoraxgebirges (heute Gümüş Dag) und im Flußtal selbst die trotz stetiger Plünderung immer noch ziemlich umfassenden Ruinen aus, die bald nach ihrer richtigen Benennung, sofort die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Namentlich die Franzosen sind für ihre Verwertung tätig gewesen, 1820 fertigte der Architekt Hyot Zeichnungen und Pläne. 1842 veranstaltete Texier im Auftrage der französischen Regierung eine Ausgrabung am Artemistempel, die den größten Teil des Tempelfrieses für den Louvre sicherte, Ende der 60er Jahre nahm Trémaux einen Plan und eine Ansicht der Stadt auf. In den 70er Jahren besuchte Rayet mit dem Architekten Albert Thomas die Ruinen, und lieferte eine sorgfältige Geschichte Magnesias (*Milet et le golfe Latmique Paris 1877 ff. 116 ff.*). Größere Ausgrabungen haben nicht wieder stattgefunden. Ihre Wiederaufnahme von deutscher Seite wird in erster Linie Karl Humann verdankt. Als im Sommer 1887 Franz Winter und ich zweimal Magnesia berührten und auf die durch das besonders trockene Jahr sichtbaren neuen Fragmente des Frieses vom Artemistempel aufmerksam wurden, die eben von den Türken zu Chausseesteinen zerschlagen werden sollten, trat Humann, den wir um Hülfe für das mißhandelte Altertum baten, sofort energisch ein, vermittelte den Schutz durch die türkischen Behörden und schritt mit Winter zu einer vorläufigen Aufnahme des Skulpturenbestandes. 1890 folgte eine genauere Besichtigung des Trümmerfeldes durch Humann und

Dörpfeld. Hiller von Gärtringen unternahm auf eigene Hand die Freilegung des Theaters. — Leider hat sein rühmenswertes Beispiel nur durch J. Habich in Kassel, dessen Unterstützung Boehlaus Versuchsgrabungen in Samos 1894/5 ermöglichte, und durch die Spender für die Ausgrabungen am Westabhang der athenischen Burg Nachfolge gefunden. — Dann begannen im Frühjahr 1891 auf Kosten der Generaldirektion der Königlichen Museen in Berlin umfassende Ausgrabungen, an denen außer Humann als dem Leitenden Kern, der Architekt R. Heyne und zeitweise v. Hiller und Dörpfeld teilnahmen. Sie währten bis 1893 und haben durch bedeutende Funde namentlich an Inschriften und Architektur Mühe und Kosten reichlich gelohnt. Das Bild der alten Stadt liegt jetzt deutlicher vor uns als je vorher, vor allen Dingen — und damit bildet die hoffentlich noch nicht abgeschlossene Grabung in Magnesia eine schöne Ergänzung zu der pergamenischen — haben wir in Magnesia zum ersten Mal den Staatsmarkt einer hellenistischen Stadt genauer kennen gelernt wie in Pergamon die Königsburg.

Die Veröffentlichung der in Magnesia gewonnenen Funde hat mit Hillers Bericht über das Theater (Athen. Mitth. XIX 1894) begonnen; ihnen ist jetzt Kerns kleine Schrift, als Festgabe für seines Lehrers Ernst Curtius' 50jähriges Professorenjubiläum, gefolgt. Dem Charakter einer Festschrift entspricht die vornehme Ausstattung; die Inschrift, die den Mittelpunkt abgiebt, ist auf einer vortrefflichen Lichtdrucktafel abgebildet.

Die Urkunde hat ihre Geschichte. Gänzlich versintert und unlesbar kam der Block, ein Stück der Pfeilerwand, die die westliche Säulenhalle der Agora im Süden abschloß, nach Berlin; erst die sorgfältige Reinigung, der sich unter Kerns Oberaufsicht der Bildhauer Antonio Freres während zweier Monate widmete, hat die Schrift wieder deutlich hervortreten lassen. Man erkennt die Inschrift nun ohne Weiteres als den Teil einer *πίσις Μαγνησίας* als ein Stück offizieller Stadtchronik aus der Wende des 3/2. Jahrhunderts v. Chr., die mit anderen für die Geschichte der Stadt wichtigen Urkunden, Briefen des Königs Antiochos III. u. a. an hervorragender Stelle des Marktes eingegraben war.

Die Urkunde berichtet wie die Magneten von ihren Sitzen am Peneios und Pelion auswandernd nach Kreta gekommen seien und hier den Spruch des delphischen Gottes erwartet hätten, der ihnen ein Zeichen versprochen. Da dieses Zeichen ausblieb, hätten sie in der Nähe von Gortyn und Phaistos eine Stadt gegründet. Nach 80 Jahren, als Themisto in Argos Priesterin und Xenyllos Proarchon in Delphi war, seien weiße Raben erschienen, und auf die Anfrage in Delphi, ob das das Zeichen der Heimkehr sei, habe den Magneten der

Gott in zwei Sprüchen geantwortet, daß sie nach dem pamphyliischen Feld wandern sollten, und ihnen in einem dritten Orakel Leukippos des Glaukos Sohn zum Führer bestimmt. Wenn die Bewohner der neuen Stadt sich der Heimtücke enthalten und auf die Abwehr beschränken wollten, würde ihnen der Gott Sieg und Ruhm verleihen. Mit einem vierten Orakelspruch, der Leukippos nochmals die Stätte der neuen Stadt genauer beschreibt, bricht der Stein ab. Die delphischen Sprüche sind im vollen Wortlaut überliefert, ausgerückt und in breiterer Schrift wiedergegeben. — Es ist also ein in mehr als einer Hinsicht interessantes Stück, das uns Kern gerettet hat, und der Dank dafür soll ihm nicht vorenthalten bleiben.

Die Wiedergabe des Textes der Urkunde ist im ganzen sorgfältig, läßt aber öfters doch die Genauigkeit vermissen, die man für eine so interessante Inschrift hätte wünschen mögen. Vielleicht hat der Festtermin zu rascherer Veröffentlichung gedrängt. Auf verschiedene Ungenauigkeiten hat bereits von Wilamowitz (Hermes XXX 1895 188, 2. 193), dessen Aufsatz ›die Herkunft der Magneten am Maiandros‹ überhaupt eine Art von Gegenstück zu dem von Kern gegebenen Kommentar darstellt, hingewiesen. Hierher gehören die unrichtigen Lesungen Z. 8 κατοικοῦσαν statt κατώικουσαν, Z. 12 Πευφ. . . . statt ΓΕΜΨ, Z. 22 β[ω—λ]ομ Μάγνητα statt β ο Μάγνητα, Z. 39 ἐπιίξεται statt ἐπιέξεται; Z. 45 μέντοι[γ]ε statt μέν-
 τουνε. Hinzufügen läßt sich noch, daß Z. 5 die Lesung und Ergänzung σ]νν[τ]ελεσθ[έ]ντων sehr unsicher ist. Ich erkenne nach der Photographie an der Stelle des ersten T deutlich die Reste eines O oder Θ und die darauf folgenden scheinen mir eher einem ΣΑ als einem ΕΛ zu gleichen, so daß die Lesung .ΥΝΘΣΑΨ ΣΘΝΤΩΝ herauskäme, mit der ich allerdings vorläufig nichts anzufangen weiß, und die jedenfalls auf dem Stein nachgeprüft werden müßte. Sicher ist dagegen Z. 28 ΕΥΠΕΣΘ d. i. εὔρεσθ statt εἴρεσθ ὧ Μάγνητες ἀμύμονες ἔνθα νήσθε zu lesen. Ferner wäre es wünschenswert gewesen die zahlreichen Fehler des Steinmetzen durch eine besondere Klammer oder durch Erwähnung im Apparat hervorzuheben. Kern hat die Fehler meist bemerkt, aber nur durch eine gewöhnliche Ergänzungs-
 klammer [] umschlossen den richtigen Buchstaben eingesetzt. Hierher gehören Z. 25 σπεύδο υ τες, 26 πά πιν ἐπηρώτ ω σαν (statt πάλιν ἐπηρώτησαν), 30 ἡ σ ἡσαντο, 38 ἄ ακιμος, 39 πρώτιστ ε (statt πρώ-
 τιστα, hier allein durch () bezeichnet), 44 Δ εὐκιπος, 46 Παμ νύ-
 [λ]ωγ. Ohne Grund wird dagegen von Kern ein Fehler des Stein-
 metzen am Ende von Z. 12 vermutet, wo er [έ]πέμφ[θησαν liest, obwol nach der Photographie des Steines nur πέμπ[ονται gelesen werden kann (vgl. o.).

Bei der Ergänzung ist Kern durch Diels und Kirchhoff unterstützt worden, doch hat auch hier Wilamowitz a. O. glücklich nachgebessert. Die meisten seiner Vorschläge, mit denen jetzt der Text von Sokolowski in der Einleitung zu seiner Partheniosausgabe (Leipzig 1896) XXI ff. abgedruckt ist¹⁾, werden aufzunehmen sein. Nur die Ergänzung von Z. 7 ff. . . . πόλιν ἀνὰ μέσον π[λησίον Γόρτυνος καὶ Φαιστοῦ [κα]τώικουσαν εὐδαιμόν[ως μεταπεμψά/μενοι τέκ[ν]α καὶ γυναῖκα[ς]· ist kaum zu halten, da die Schar der nach Kreta ausgewanderten Magneten schwerlich Weiber und Kinder aus der alten Heimat hat nachkommen lassen oder nachkommen lassen können. Auch die Vorschläge von Diels εὐδαιμόν[ου]ν τέως und Kern εὐδαιμόν[ως] ἔξω κτησά/μενοι sind nicht möglich, da sie die falsche Lesung κατοικοῦσαν zur Voraussetzung haben. Eher kann man denken an εὐδαιμον[οῦντες κτησά/μενοι κτλ. Z. 14 am Ende προάροχτος ἐν [Λελ]φοῖς τὴν ἐν — — — / Ξενύλλου hat schon Kern berechtigterweise auf Ergänzung verzichtet. Die Vermutung Ed. Meyers Berliner philol. Wochenschr. 1895 453 τὴν ἐν[ναετηρίδα] verbietet der verfügbare Raum: es können, wenn wir die Schlüsse der übrigen Textzeilen in Rechnung ziehen — die Zeilen der Orakelverse gehen weiter — nur 6/7 Buchstaben ausgefallen sein. Auch die Lücke Z. 22 μὴ τι χερσετέραμ β ο Μάγνητα δάσασθαι bleibt vorläufig besser stehen. Kerns Ergänzung β[ῶ—λ]ομ befriedigt wol dem Sinne nach, paßt aber nicht zu dem Raum und den Resten; wahrscheinlich liegt auch hier irgend eine Nachlässigkeit des Steinmetzen vor.

Mit der κτίσις Μαγνησίας hat Kern in Umschrift noch eine andere Urkunde veröffentlicht und ergänzt²⁾ die in der gleichen Stelle wie jene angebracht war, einen Beschluß der gesamten kretischen Städte, die Magneten bei ihrer Uebersiedlung nach Asien zu unterstützen. Der Führer der Magneten ist auch hier Leukippos.

Man meint zunächst, daß die Inschrift eine mit der Aufzeichnung (Anfang des 2. Jahrhunderts v. Chr) gleichzeitig von Kreta

1) Zu korrigieren sind nur die Druckfehler Z. 8 f. μεταπεμψάμενα statt μεταπεμψάμενοι und Z. 20 γελίης.

2) Z. 15 f. stellt von Wilamowitz 190, 1 für τέσσαρα τάλαντα κα[τ?]τὸμ πεπονημένον κτλ. sehr wahrscheinlich her κα[τ] οἰ]τομ, wenn anders der Raum für drei Buchstaben ausreicht. — Z. 4 f. ἄγονμένων Γορτυνίων ἐπ[ι]κόσμοι Κόδαυτος τῶ Κυννίῳ erklärt Kern 15 Κυννίῳ unrichtig als Ethnikon einer bisher unbekanntes Stadt Kynnos. Natürlich ist Κυννίῳ Vatersname, und Kydas ein Gortynier. Daß bei der Wahl dieses Namens wie das der präsidierenden Stadt auf den bekannten Kosmos der Gortynier Kydas des Antalkes Sohn aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Polyb. XXII 19, 1. XXIX 6, 1. 7, 8. 9 Rücksicht genommen worden ist, halte ich für sehr wohl möglich (vgl. unt.).

nach Magnesia entsendete Kolonie erwähne, einen Nachschub für die in uralter Zeit ausgeführte Ansiedlung, die ein mit dem alten Oikisten gleichnamiger Mann leitete, wie etwa die Athener, als sie 325 ihre letzte Pflanzstadt im adriatischen Meere gründeten, wieder einen Lakiaden Miltiades an die Spitze stellten (CIA. II 809a 170 ff. vgl. Boeckh Seurkd. 457 ff.). Dennoch hat Kern durchaus wahrscheinlich gemacht, daß es sich hier nicht um einen Nachschub, sondern um die alte Kolonie handelt: man vermißt jede Bezugnahme auf die frühere Kolonisierung, außerdem gab es im 2. Jahrh. v. Chr. in Kreta kein Magnesia mehr; schon Platon, der in einem kretischen Magnesia seinen Idealstaat verwirklichen will, wußte nichts mehr von der Lage, geschweige denn von dem Bestehen der Stadt (vgl. Plat. Ges. IV 704 c VIII 848 d XI 919 d XII 969 a). Es handelt sich demnach um eine naive Geschichtsfälschung, von der wir auch sonst Proben in Magnesia haben. Ohne weiteres werden die kretischen Verhältnisse und die Beziehungen, wie sie im 3/2 Jahrhundert zwischen Kreta und Magnesia bestanden (vgl. Cauer Del.² 118. CIG. 2561 b Mionnet Suppl. VI 1051. 1056. 1057 oben S. 319 A. 2) auf die Urkunde übertragen.

Der literarische Wert für die Entwicklung der antiken Historiographie, den uns die beiden Inschriften mit ihrer officiellen Fassung der Stadtchronik aus dem Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. bieten, springt ohne Weiteres in die Augen. Wie steht es mit dem historischen Wert? Das Material zur Vergleichung ist gering. Von dem einzigen uns bekannten Lokalhistoriker Magnesias Possis sind nur zwei kleine Fragmente auf uns gekommen, wir wissen nicht, ob und inwieweit er die folgende Ueberlieferung beeinflusst hat. Die erhaltenen spärlichen Nachrichten hat Rayet gesammelt, Kern sorgfältig nachverglichen und, da er fast in allen Hauptpunkten Uebereinstimmung mit der officiellen Tradition des 3. Jahrhunderts fand, diese auch als die geschichtlich gültige hingestellt. Hiller von Gärtringen (Wochenschrift für klass. Philol. 1894 Nr. 49) ist ihm darin gefolgt, während Wilamowitz und Eduard Meyer a. O. Widerspruch erhoben haben. Ich möchte mich diesem Widerspruch anschließen. Mit wie kümmerlichen Mitteln die officielle Redaktion der Stadtchronik arbeitete, zeigt doch das kretische Dekret, das, wenn es auch dem Text der Chronik nicht unmittelbar eingefügt war, doch tatsächlich zu ihr gehörte. Die Rückführung der ältesten Geschichte auf Hellanikos wegen der Datierung nach der Argospriesterin (s. oben S. 317) hat Ed. Meyer bereits a. O. 453 f. sehr mit Recht abgelehnt. Der gleichfalls für die Datierung verwendete *προάρχων* von Delphi, den Kern durchaus richtig als »Oberarchon« erklärt, ist

wahrscheinlich auch erst ein jüngeres Phantasieprodukt, vielleicht verdankt er seine Erfindung dem in hellenistischer Zeit verbreiteten Institut der *συναρχίαι* (Swoboda Griech. Volksbeschl. 1890 134 ff.), um ihn als ersten Beamten herauszuheben. Auch die Orakel sind sicher nicht alt, sondern, wir wissen nur nicht wann, für die Stadtchronik angefertigt (Wilam. a. O. 192 f.). Es gilt, um für die Urgeschichte einigermaßen Klarheit zu erlangen, die offizielle Ueberlieferung in sich wie an den Resten einer von ihr abweichenden Tradition zu prüfen, das Neue, was uns die von Kern veröffentlichten Urkunden bieten, scharf herauszuheben und die Sage von der Geschichte nach Möglichkeit zu trennen.

Wilamowitz (181 ff.) hat hier in vielen Punkten vorgearbeitet und überzeugend dargelegt, daß die Anknüpfung von Magnesias Gründung an Delphi, die uns die besten Gewährsmänner überliefern (Strab. XIV 647, Aristot. od. Theophr. b. Athen. IV 173 e), die auch die inschriftliche *κτίσις* vermuten läßt, erst jüngeren Ursprungs ist. Damit fallen die Sagen von dem heiligen Lenz, als der die mäandrischen Magneten ausgezogen sein sollen u. a. Damit fallen aber nicht die uralten Beziehungen, die die thessalischen Magneten zur späteren pyläisch-delphischen Amphiktionie hatten, und daß die mäandrischen Magneten ein Ableger der thessalischen seien, war dem ganzen Altertum nicht zweifelhaft, braucht auch uns nicht zweifelhaft zu sein. Wenn sich jetzt im zweiten Jahrh. v. Chr. in Delphi ein Hieronemon der mäandrischen Magneten nachweisen läßt (Pomtow Jahrb. f. Philol. 1894 659 f.), möchte man an einen älteren Bestand dieser Einrichtung glauben, an dieselbe Stimmteilung der Amphiktionen, die wir bei den Dorern (peloponnesische und mittelgriechische), Joniern (Athener und Euböer), Lokrern (östliche und westliche) wiederfinden, nur braucht die Teilung der magnetischen Stämme in asiatische und nordgriechische Magneten nicht gleichzeitig mit den anderen erfolgt zu sein, sie kann sehr wol jünger sein. Sehr alt aber ist jedenfalls die politische Teilung der Magneten, sie hängt wahrscheinlich mit den ältesten griechischen Wanderungsbewegungen zusammen. Daß der Magnetename nicht im homerischen Epos erscheint, sondern erst in dem späten Schiffskatalog (Wilamowitz 195 f.), ist wahrlich kein Beweis für die späte Einwanderung der Magneten. Was wissen wir denn von den historischen Bedingungen, unter denen Sage und Epos entstanden? Im Mittelpunkte der ältesten Teile steht der thessalische Held Achilleus, und die Thessaler sind nach den Magneten eingewandert. Das beweist das halbuntertänige Verhältnis, in dem Magneten wie Perrhäber nach dem besten Gewährsmann, den wir überhaupt haben, nach Thukydides (II 101, 2

IV 78, 6 VIII 3, 1) standen. An seinen Angaben um einer Vermutung willen zu ändern, haben wir nicht die Berechtigung. Zu ihnen stimmen überdies die geographischen Verhältnisse der späteren thessalischen Landschaft. Die abgeschlossene bergige Halbinsel, die nach den Magneten benannt ist, bildete offenbar den Zufluchtsort, in den sich das durch die Einwanderer bedrängte Volk zurückzog, um schließlich einen leidlichen Frieden zu erlangen: Magneten wie Perrhäber wurden, oder wahrscheinlicher blieben Mitglieder der pyläischen Amphiktionie. Mit dem Einbruch der Thessaler hängt wol auch die Auswanderung eines Teiles der Magneten und anderer vorher in der thessalischen Ebene angesessener Völker zusammen. Welchen Weg sie im Verlaufe der folgenden Wanderungen genommen haben, das lehren die in Thessalien, Arkadien, Kreta, Kleinasien auftretenden gleichen Städte- und Flußnamen, die in ihrer Menge ein nicht zu verachtendes Beweismittel abgeben (Kern 10, vgl. m. Bem. Hist. Ztschr. 1895, 269). Es ist höchst charakteristisch, daß Strabon (XIV 647) den thessalischen Lethaios, dessen Namen wir bei Gortyn in Kreta und bei Magnesia am Mäander wiederfinden (Strab. X 478. 647 vgl. S. 316), in der Nähe von Trikka in Westthessalien erwähnt, während die Sitze der Magneten schon vom Schiffskatalog (*B* 757) wie später von der Stadtchronik nach dem Pelion und Peneios d. h. nach Ostthessalien verlegt werden. Dort in Ostthessalien haben die Magneten in historischer Zeit wirklich gegessen, der Fluß aber, dessen Namen die magnetischen Auswanderer mitnahmen, konnte dort nicht fließen, weil ihre Heimat eben nicht Ostthessalien gewesen war.

Als wichtige neue Einzelheit überliefert uns die Ktisis (7 f.), daß die von den wandernden Magneten in Kreta gegründete Stadt in der Nähe von Gortyn, oder, wie mit größter Wahrscheinlichkeit zu ergänzen ist ›unweit Phaistos und Gortyn‹, die beide im Lethaiostale liegen, entstanden sei. Bei dieser Lokalisierung kann wol mit größerer oder geringerer Berechtigung die Namensgleichheit der Flüsse mitgewirkt haben, aber mindestens braucht sie nicht allein mitgewirkt zu haben. — Achtzig Jahre saßen die Magneten in Kreta, bis sie weiterwanderten, das ist die zweite neue Tatsache, die die Stadtchronik bietet, und dazu kommen als dritte und vierte die Schilderung der Lage der neu in Kleinasien zu gründenden Stadt in der Flur der Pamphyler oberhalb des Mykalegebirges (31 ff.) oder am Busen der Pamphyler beim Thorax- und Mykalegebirge am Amanthiosflusse gegenüber dem Endymion d. h. dem Latmosgebirge (48 f.), und die Verheißung an die Magneten, daß ihnen, wenn sie

sich auf die Verteidigung beschränkten und nicht frevelnd Heimtücke gebrauchten, Sieg und Ruhm werden sollte (34 f.).

Die letzte Angabe bildet offenbar nur die Vorbereitung für die Zerstörung Magnesias durch die Kimmerier im 7. Jahrhundert, die *Μαγνήτων κατά*, die die Stadtchronik nicht verschwiegen haben kann (vgl. Kallinos und Archilochos b. Strab. XIV 647, Theognis 603. 1103, Rayet 148 ff.). Es fragt sich, ob sich aus den anderen Notizen der Chronik mit Hilfe der übrigen Ueberlieferung irgend etwas für die Gründungsgeschichte Magnesias gewinnen läßt. Die achtzig Jahre, zwei Menschenalter, haben für die Zeitfolge ebensowenig Wert wie die Datierung nach der Argospriesterin und dem delphischen Proarchon. Anders steht es mit den, wie schon Kern (13) richtig betont hat, auf gute Lokaltradition zurückgehenden Namen des pamphyllischen Golfes und der pamphyllischen Flur. Mit ihnen können wir unmittelbar an andere Nachrichten, an die Fortsetzung der Wanderung der Magneten von Kreta nach Kleinasien anknüpfen.

Die Veranlassung zu dem Aufbruch aus Kreta ist nach der Chronik lediglich das Gotteszeichen, ergänzend tritt dazu der gefälschte Beschluß der Kreter, die Magneten bei der Uebersiedelung zu unterstützen. Man hat längst gesehen, daß bei Parthenios 5, 5 und Konon 29 (vgl. Probus z. Verg. Ecl. p. 14, 24 K.) die abweichende und in sich weit glaubwürdigere Nachricht vorliegt, daß Kämpfe mit den Kretern die Magneten zur Auswanderung zwangen. Hier ist die offizielle Chronik, die absichtlich den guten Beziehungen Magnesias zu den kretischen Städten in hellenistischer Zeit schon in der Urzeit einen Anhalt geben wollte (vgl. auch Strab. XIV 636), zu korrigieren. Dagegen wird die Chronik in dem Wanderweg der Magneten gegenüber Parthenios Recht behalten müssen. Parthenios a. O. und mit ihm ein Sprichwort b. Pseudoplut. Prov. 57 läßt die Magneten über Ephesos kommen und in dessen Nähe einen Ort Kretinaion oder Kretinai gründen, ihm ist Wilamowitz (198) gefolgt, und doch trägt diese Tradition den Stempel später Erfindung deutlich an sich: sie konnte erst entstehen, nachdem das Märchen von dem freundlichen Mitwirken der Kreter bei der Gründung Magnesias aufgekommen war, in der hellenistischen Zeit, in der Wilamowitz selbst (184) die Entstehung des Sprichwortes annimmt. Nein, nicht über Ephesos, sondern vom Pamphyllon Kolpos, das kann in diesem Falle nur der damals tief in das Land einschneidende Busen der Mäandermündung sein, sind die Magneten gekommen. So meldet glaubwürdig die Chronik, dorthin weist auch die Lage der ältesten Stadt, die in der pamphyllischen Flur, wenn auch nicht unmittelbar am Mäander (Kern 13), so doch unweit der Mündung des

Lethaios oder, wie er vordem hieß, Amanthios, gegründet war (so richtig Wilamowitz 177, 1. 189), bis sie 399 der Spartaner Thibron aus militärischen Rücksichten an ihre heutige Stelle zum Heiligtum der Artemis Leukophryene verlegte (Diod. XIV 36, 3, vgl. Xen. Hell. III 2, 19 IV 8, 17 Strab. XIV 647).

Der Name *Παμφύλων κόλπος* hat mit Recht Aufmerksamkeit erregt, er fordert geradezu zu den Fragen heraus: besteht irgend ein Zusammenhang mit der südkleinasiatischen Landschaft Pamphylien, bei der sich später der *Παμφύλιος κόλπος* (vgl. App. prooem. 9 Luc. Am. 7 Steph. B. u. *Κύπρος* u. a.) befindet, und besteht irgend ein Zusammenhang mit der dorischen Phyle der Pamphyler? Kern (13) hat die Antwort offen gelassen und nur die Wichtigkeit und Glaubwürdigkeit der Nachricht der Ktisis betont. Wilamowitz (194 f.) lehnt jede Beziehung mit den, wie er annimmt, unter sich zusammenhängenden kleinasiatischen und dorischen Pamphylern ab. Die Pamphyler der Urkunde sind ihm nur eine barbarische Mischbevölkerung (Lyder, Karer, Bebryker), die mit Hellenen nichts zu thun haben kann. Erst eine späte Combination soll diese barbarischen Pamphyler mit den dorischen in Verbindung gebracht haben und daher Velleius' Nachricht (I 4) stammen, daß Magnesia eine Kolonie der Lakedaimonier sei. Das scheint mir recht umständlich und künstlich, weit natürlicher und einfacher ist jedenfalls Rayets Vermutung (*Milet et le golfe Latm.* I 164), daß die falsche Angabe auf die Verlegung der Stadt durch Thibron (s. oben) sich aufgebaut hat. Aber hängen darum vielleicht doch dorische und westkleinasiatische Pamphyler, die außer durch die Urkunde noch in Erythrai durch Pausanias (VII 3, 7) bezeugt werden, zusammen? Ich will das nicht behaupten, da mir der Zusammenhang zwischen dorischen und südkleinasiatischen Pamphylern nicht erwiesen scheint. Aber daß west- und südkleinasiatische Pamphyler in engster Beziehung stehen, ist mir höchst wahrscheinlich. Der *Παμφύλων κόλπος* hat die Erinnerung bewahrt an das erste Eindringen der Hellenen in Asien, denn die Griechen, die sich später in Pamphylien behaupteten, die von hier nach Kypros übersetzten, gehören unbestritten zu den ältesten Einwanderern. Nicht unmittelbar von Kreta, der natürlichen Durchgangsstation, haben sie ihre neue Heimat gesucht, sondern dem damaligen Stande der Schifffahrt entsprechend, sind sie von Insel zu Insel dem kleinasiatischen Festland näher gerückt, um zunächst im Mäandertal festen Fuß zu fassen, und als sie dort nicht bleiben wollten oder konnten, auf dem Landwege zur Südküste vorzudringen. Auch in einzelnen Sagen, wie in der Mopsosage, die schon Kern, allerdings in anderer Weise heranzieht, schei-

nen mir dafür Anhaltspunkte vorhanden. Es ist sehr wohl möglich, daß die Magneten zu diesen »Pamphylern« gehörten, daß eben ein großer Teil der aus der thessalischen Ebene vertriebenen Urbewohnerschaft (s. oben S. 322) jene Pamphyloi gebildet hat. Wenn das später erfundene Orakel sie erst an dem schon als »pamphyllischen Golf« bezeichneten Busen des Mäandertales landen läßt, so widerspricht das dem wahrlich nicht. Das Barbarentum der Magneten, das Wilamowitz (196 f.) gern beweisen möchte, fällt mit der vorher (S. 321 f.) widerlegten Auffassung, daß sie erst nach den »Thessalern« eingewandert seien. Es sind Griechen, aber Griechen auf einer sehr niederen Kulturstufe, der Zeit entsprechend, in der sich ihre Wanderung vollzog, etwa gegen Ende des zweiten Jahrtausends v. Chr. Deshalb haben sie ihre eigene Entwicklung genommen, bis ins IV. Jahrhundert in einer offenen Stadt gewohnt (Diod. XVI 36, 3) und später ihre berühmte Ritterschaft ausgebildet, deren Patron der »Schimmelreiter« (Leukippos) schließlich zum Ortsgründer und Stadtheiligen ward (Wilamowitz 187). Eine erwünschte Bestätigung dieser Ansicht bringt die allerdings erst aus dem zweiten Jahrh. n. Chr. urkundlich überlieferte, aber darum nicht unglaubwürdigere Nachricht, daß »die Magneten am Mäander, die Kolonisten der thessalischen, die ersten griechischen Einwanderer in Asien gewesen seien und oft mit anderen Hellenen, mit Ioniern, Dorern und den ihnen stammverwandten Aeolern zusammengewohnt hätten¹⁾. Sie ist nicht mit Wilamowitz (197) zu verwerfen, sondern durchaus aufrecht zu erhalten. Gewiß ist die Rechnung, die Magneten »müßten die ersten gewesen sein, weil sie am tiefsten landeinwärts saßen«, nicht zwingend, aber ebensowenig läßt sich aus dem Sitze der Magneten erschließen, daß sie nicht die ersten gewesen sein können.

So wirft die uns von Kern gerettete *κτίσις Μαγνησίας*, wenn sie auch an Tatsächlichem wenig Neues enthält, ein helles Streiflicht auf die Zeiten ältester griechischer Wanderung.

1) CIA. 16 = CIG. 2910 *ἐπειδὴ Μάγνητες οἱ πρὸς τῷ Μαιάνδρῳ ποταμῷ, ἄποικοι* [! ὄντες Μαγνητῶν] *τῶν ἐν Θεσσαλίᾳ, πρὸ τῶν Ἑλλήνων* [διαβάντες εἰς τὴν Ἀσίαν καὶ κατοικήσαντες σὺν ἄλλοις Ἑλλησι] *πολλάκις, Ἴωσι καὶ Δωριεῦσι καὶ τοῖς ἕτεροις τοῦ αὐτοῦ γένους Αἰολεῦσι.*

The Treatise of Plutarch de cupiditate divitiarum edited by
W. R. Paton. London 1896. 33 S. 8°.

Es ist einer der kürzesten und geringsten Tractate Plutarchs, den W. R. Paton hier veröffentlicht; er hat, um die Vergleichung zu erleichtern, die Anordnung des Druckes nach dem jüngsten Abdrucke in der Teubnerschen Bibliothek gerichtet, d. h. dem schlechtesten; ich habe auch an dem Wortlaute, für den er sich entschieden hat, viel auszusetzen, und dennoch wüßte ich seit M. Treus Programmen keinen merkwürdigeren Beitrag zur Kritik der s. g. Moralia und rechne darauf, daß kein Leser mir die Länge dieser Anzeige verdenken wird, so er irgend Sinn für Fragen der Textgeschichte hat. Ich werde zuerst den Blick in die Weite richten; dann aber muß ich den Text bis aufs Häkchen genau betrachten.

Plutarch ist der vornehmste in der stattlichen Zahl von Schriftstellern, die zwischen Nerva und Severus das neue Attisch so erfolgreich geschrieben haben, daß sie schon um 400 als Classiker anerkannt sind und sich als die eigentlichen Stilmuster ein Jahrtausend behaupten. Wirklich gelehrte Edition und Erklärung, wie sie die Texte der echten Classiker geschützt hat, konnte ihnen nicht mehr zu Teil werden; auch rhetorische Erläuterung, nicht ohne grammatische Schätze, gibt es nur zu ein Par Reden des Aristides. Selbst eine Pinakographie, die den Bestand des Nachlasses sicherte und Gesamtausgaben vorbereitete, gab es wenigstens für diese Litteratur nicht mehr. Die Bibliothek von Caesarea und die Wissenschaftlichkeit des Eusebius hat bei den Hellenen keine Analogie, deren letzter in echtem Sinne gelehrter Vertreter Porphyrius den Nachlaß Plotins geordnet und ediert und so in seiner Integrität erhalten hat. Natürlich wird es von den gefeierten Schriftstellern auch Sammelbände und Rollenkästen gegeben haben; aber Synesius kennt Dios Reden als eine ungeordnete Masse, Excerptoren wie Sopater und Johann von Stobi nehmen vereinzelt Schriften Plutarchs vor, und vereinzelt übersetzen die Syrer. Das überaus reiche Verzeichnis plutarchischer Schriften, das wir Lampriaskatalog nennen, ist kein gelehrter *πίναξ*, setzt keine Sammlung der Schriften voraus und hat mit unserer Sammlung keinen Zusammenhang.

Obwol selbst für Lukian und Aristides zuverlässige Ausgaben erst in Vorbereitung sind, die des Dio wenigstens noch nicht ganz erschienen und Philostratus noch wenig über die unzureichende Arbeit Kaysers gefördert ist, kann man doch schon so viel sehen, daß der Aufschwung der classischen Studien im neunten Jahrhundert

und von den maßgebenden Persönlichkeiten jener Zeit Arethas für sie alle Epoche macht. Wir besitzen den Nachlaß jener Schriftsteller teils selbst noch in Handschriften des IX/X. Jahrhunderts, teils gehören die Ahnherren der erhaltenen dorthin. Damals also gab es dieselben Sammlungen der Schriften, die wir haben; nur vereinzelt kommen daneben noch Einzelschriften vor. Für manches bietet die Bibliothek des Photius eine bestätigende Controlle. Die Sammlungen sind also älter, veranstaltet in den dunklen Jahrhunderten, teilweise vielleicht bei dem Uebergang von Papier zu Pergament. Am Dio hat Arnim sehr schön das Zusammenwachsen aus mehreren zum Teil verstümmelten *τόμοι* gezeigt, die dann wieder eine ältere Periode der Textgeschichte bezeichnen¹⁾. Dio zeigt aber auch in unerfreulicher Deutlichkeit, daß der Sammelfleiß auch zur Emendation, d. h. Interpolation des Textes fortgieng, so daß wir zwei Recensionen haben, eine corrupte, aber verhältnismäßig getreu überlieferte, und eine durchweg verbesserte, d. h. unglauwbwürdige. Daß die andern genannten Schriftsteller in den Grundzügen dasselbe Bild zeigen werden, ist schon jetzt sicher. Denkt man daneben an Unica wie den Apologetencodex des Arethas, den Bodleianus der Diatriben Arrians, den Regius des Maximus, Sammelhandschriften wie den Palatinus 395, und an die Excerptoren des Porphyrgennetos, so leuchtet die entscheidende Wichtigkeit jener ersten Renaissance ein. Die führenden Männer jener Zeit verdienen unsern lebhaftesten Dank, und daß sie so wüst conjiert haben, kann ihnen das 19. Jahrhundert nicht zum Vorwurf machen: aber es wäre verzweifelt, wenn wir einen Text nur so besitzen sollten, wie sie ihn emendiert hatten.

Die Vitae Plutarchs werden wol auch damals ihre definitive Ordnung und Gestalt erhalten haben: ihre Textgeschichte ist immer noch ganz unbekannt. Von den *Moralia* wissen wir durch Treu, daß die Sammlung erst im 13. Jahrhundert gemacht ist, aber sofort große Verbreitung erlangte. Auch einen Nachtrag erfuhr sie noch, nur von 9 Schriften, die aber an Umfang ein Fünftel des Ganzen sind. Wir dürfen die Sammler recht hoch stellen; sie copieren im ganzen zuverlässig, wie ihre eignen Klagen über die Fehler ihrer Vorlagen und besser noch der Wiener Codex der Tischgespräche zeigt, der eine von diesen ist. Aber natürlich streben wir über dies junge Corpus hinaus, und es scheint, daß wir für alle Schriften außer dem

1) Das spürt man jetzt an dem verschiedenen Zustande der gleich überlieferten Reden; von Dio war nur der erste Band stark interpoliert, die beiden letzten gar nicht. Auch im Aristides hat der Leser den Eindruck, bald ganz ohne Anstoß zu lesen, bald kommt man gar nicht durch.

Nachtrage unabhängige, meist ältere Handschriften besitzen, aber keine reicheren. Denn diejenige, aus der im 16. Jahrhundert die *Quaestiones naturales* vollständig ins Lateinische übersetzt sind, ist verschollen; sie beweist aber die Möglichkeit, daß selbst noch späte Byzantiner mehr von Plutarch gelesen haben¹⁾. Eine Gruppe in dem Corpus gibt uns Auszüge oder Bruchstücke, zum Teil direct als *συνόψεις* bezeichnet: sie wird also einen gemeinsamen Ursprung haben²⁾. Von einem dieser Auszüge, der Schrift über die Seelenschöpfung, fanden die Veranstalter des Nachtrags das vollständige Original, das auch wir noch in andern Handschriften besitzen. Am deutlichsten ist die Sammlung von 21 Schriften kenntlich, die das Corpus eröffnet und ihm ihren Namen *Ἡθικά* gegeben hat. Ueber sie hat schon M. Treu geurteilt, daß sie in so vielen alten Handschriften erhalten sei, daß wir von denen des jungen Corpus absehen könnten. Hier also muß die Recension Plutarchs gelernt werden. Und hier greift Paton ein, indem er für eine Schrift das volle Material gibt (nur über den Mosquensis möchte man noch etwas hören) und mit siegreicher Sicherheit das Facit zieht. Ich rechne darauf, daß er die geringe Aenderung desselben, die ich vornehme, sich aneignen wird. Wir dürfen Dank seiner Probe sehr viele Handschriften fortwerfen, darunter eben das Corpus, und von Belang ist selbst der alte Barberinus nicht, weil er einen contaminirten Text gibt, obwol der Editor ihn kennen muß. Dagegen fußen wir auf zwei Zeugen, dem zuverlässigen V, der in drei Copien des XI. Jahrhunderts vorliegt, dem Vindobonensis, der der beste ist, und zwei Veneti, und einen andern, den ich im Zeichen von seinem maßgebenden Nachkommen, Paris. 1956 saec. XI, D, nicht unterscheide, weil die andern Familienglieder zu jung sind; es mag sie Venetus 511 vertreten. Es dünkt mich völlig evident, daß die Sammlung der 21 Schriften denen der oben besprochenen Autoren parallel steht, und D eine ebenso gewaltsam corrigierte Fassung gibt wie U im Dio. Nur das ist leider anders, daß die Vorlage von D nicht mit V identisch war, sondern von nicht wenigen Fehlern, namentlich

1) Ganz besonders bei Theodorus Metochita, aber auch bei Psellus wird zu suchen sein. Für unsere Ausgaben ist bezeichnend, daß sie die lateinischen Stücke höchstens unter den Fragmenten führen.

2) Es sind in dem Corpus (dessen Reihenfolge ein verständiger Herausgeber einmal herstellen wird) die Nummern 40—42, 43—50, die zum Theil im Cod. Urbin. 97 zusammen stehn. 46, 47 z. B. fehlen im Lampriaskatalog oder sind nicht zu identificieren. 48 mit dem nichtigen Titel *περὶ μοναρχίας ὀλιγαρχίας δημοκρατίας* ist der Rest von *πολιτικῶν β'*. 49, plutarchisch dem Inhalte, nicht der Form nach, führte damals neben dem jetzigen Titel *ἐρωτικὰ διηγήσεις* den auf ganz andern Inhalt deutenden *πρὸς τοὺς ἐρώοντας*.

Ausslassungen frei, so daß wir nicht umhin können, auch aus der unreinen Quelle zu schöpfen. Eben darum ist die Kritik so schwer und so reizvoll.

Auch das hat diese Sammlung mit der des Dio gemein, daß ihr Veranstalter mehrere Schriften (19, 20 und, wie sich ergeben wird, 17, die vorliegende) nur noch als Bruchstücke vorfand, man mag denken, auf einer verstümmelten Papyrusrolle. Der praktische Wert dieser Ergebnisse ist groß. Es folgt 1) daß die Qualität des Textes von D in einer Schrift der 21 zwar für die anderen derselben Reihe, aber nicht für andere Schriften in D ein Praejudiz giebt: thatsächlich hat Paton selbst seinen Text der Schriften 68, 69 wesentlich auf D erbaut, 2) die Recensio erreicht nur einen Text, geschrieben noch in antiker Buchschrift, aber schon in verwilderter Zeit; es kann ja sein, daß für einzelne Schriften eine von der Sammlung unabhängige Sonderüberlieferung existiert, und wo eine syrische Uebersetzung oder reichliche Citate bei Stobaeus hinzutreten, ist das der Fall¹⁾: da hat die Arbeit zunächst einzusetzen, 3) die Divergenz von D und V zeigt sich vornehmlich in einem Mehr oder Weniger von Buchstaben und Wörtern: mit Zusätzen und Streichen hat also unsere Emendation zu operieren, natürlich neben den Lesefehlern, die sich aus der Buchschrift ergeben, 4) Worttrennung und alle Prosodie aller Handschriften sind ganz unverbindlich, auch alles orthographische, 5) die Adnotatio critica hat uns über die wirklichen Divergenzen von D und V zu unterrichten: das muß sie aber auch, sonst betrügt sie den Leser. Es würde nicht mehr Raum beanspruchen als jetzt bei Bernardakis Quisquilien, Komikerverse von Kocks Gnaden und falsche Angaben einnehmen.

Wer einen Text constituieren will, muß ihn verstehn; es geht wirklich nicht anders. Ich muß wissen, welchen Grad von stilistischer Vollendung der Verfasser angestrebt hat und zu erreichen befähigt war, und ich muß die Stilgesetze, denen er folgt oder folgen will, kennen. Ein Herausgeber, der durch Interpunction und Alinea die Gedanken des Autors zerreißt oder verfitzt, versteht das Buch nicht und kann den Text nicht verbessern. Ein Herausgeber Plutarchs, der den Hiatus so und so oft tilgt und so und so oft erträgt, hat sich um die Stilgesetze der Prosa, die er verbessert, zu wenig gekümmert. Hier sind die Hiata zahlreich und schwer genug, daß man sie nirgend vertreiben darf; damit ist aber für Plutarch gesagt, daß die Schrift niemals von dem Verfasser so veröffentlicht

1) Erfordert ist gleich die Prüfung der Leipziger Handschrift, deren Schätzung durch Hercher möglicherweise eben so unberechtigt war wie seine Vorliebe für D.

ist. Dennoch ist sie kein Auszug. Wer die Gedanken verfolgt, muß bemerken, daß die Schrift aus einer Anzahl selbständiger, nur zum kleinsten Teile logisch und stilistisch verbundener Stücke besteht, die ein jegliches in sich abgeschlossen das Thema *περὶ φιλοπλουτίας* von der oder jener Seite beleuchten. Die sinnlose Capiteleinteilung der Ausgaben und hie und da ihre Interpolationen verhüllen das nur. Die Schrift hat keine Widmung, redet kein Publicum an, hat keinen Schluß. Was ist sie? Sie gibt uns die in den einzelnen Stücken verschieden ausgearbeiteten Aufzeichnungen Plutarchs über ein Thema, das er gelegentlich in einer Schrift zu behandeln gedachte; sie zeigt uns seine *ὑπομνήματα περὶ φιλοπλουτίας*. Er sagt ja selbst in der Vorrede *περὶ εὐθυμίας* seinem Freunde Paccius, er hätte ihm diese Schrift rasch aus den Aufzeichnungen zusammengestellt, die er sich über diesen Gegenstand gemacht hatte. Natürlich hat er damals auch noch seine Bibliothek zu Rate gezogen und alles stilistisch zusammengearbeitet; aber man merkt die Entstehungsart auch jener Schrift an und so sehr vielen der ausgearbeiteten. Andere Stücke seiner *ὑπομνήματα* sind in diesem Zustande geblieben, aber mit Recht später wie sie waren veröffentlicht worden. Wir haben ja sogar Reden, z. B. *περὶ τύχης Ῥωμαίων*, die erst aus dem Nachlasse in sehr unförmlicher Gestalt veröffentlicht sind. Es ist eine hübsche Aufgabe, unter diesem Gesichtspunkte die *Moralia* zu betrachten; Fragen der s. g. höheren und niederen Kritik erledigen sich da leicht, und für die Quellenfragen eröffnen sich fruchtbarere Gesichtspunkte als durch das Ratespiel mit Namen. Aber auch für die Bearbeitung der litterarischen Formen ist es von durchschlagender Bedeutung, daß das unfertige neben dem fertigen von den berühmten Namen empfohlen in den Händen der Leser war. Es muß doch jeder sehen, daß viele s. g. Reden Dios auch nur Skizzen sind. Wie neben die anerkannte Kunstform absichtlich oder unabsichtlich eine andere tritt, die sich dem Zwange der Stilisierung entzieht, und wie diese dann bald selbst zu einer neuen Kunstform ausgearbeitet wird, das ist für die hellenische Litteratur charakteristisch. Dem Gespräche, dem Briefe, dem Collegienhefte, dem Notizbuche, der Excerptensammlung ist es so gegangen. Doch genug mit diesem Blicke auf ein weites fruchtbares und, fast möchte ich sagen, jungfräuliches Feld philologischer Arbeit: nun zu unserm armseligen Schriftchen. Wer den Text zur Hand nimmt, am besten beide, Paton und Bernardakis, und die folgenden Bemerkungen nachprüft, wird sehen, wie sehr das Verständnis des Einzelnen und des Ganzen einander bedingen.

Die erste Gedankenreihe reicht von 355, 1—12. Asyndeton glie-

dert sie ab; Wyttenbach, dem Bernardakis nachdruckt, hat da nicht einmal einen Punkt gesetzt. Erst eine Anekdote, dann ihre Anwendung auf das Thema: das ist Plutarchs beliebteste Weise; es kann auch ein Citat oder ein Bild sein, das er so ausnützte, und viele Seiten seiner Schriften, ja ganze Schriften sind nichts als eine Schaar solcher Perlen. Offenbar hat er jede solche Perle, sobald er sie fand, sorgfältig in einen Kasten seiner *ὑπομνήματα* gelegt, oder auch in mehrere; denn er pflegt Bilder und Citate mit verschiedener Nutzenanwendung zu wiederholen. Auch das Handschriftenverhältnis wird gleich hier klar: πολλοὺς εἶποι τις <ὅτι von D richtig erhalten> μᾶλλον ἐθέλουσι πλουτεῖν [καὶ] κακοδαιμονοῦντες ἢ μακάριοι γενέσθαι δόντες ἀργύριον. Wer scharf denkt, muß καὶ streichen, das nichts als Dittographie ist. D hat καὶ κακοδαιμονεῖν: der Corrector dieses Textes hat also einen richtigen Anstoß genommen, aber falsch geändert.

Die zweite Gedankenreihe reicht bis zum Ende von Cap. 2. >Im Besitze von Ueberfluß liegt nicht die Befreiung von dem Verlangen nach mehr || : wovon befreit also der Reichtum, wenn nicht einmal von der Sucht nach Reichtum? < Wo ich das Zeichen gesetzt habe, schneiden die Herausgeber mit dem Alinea ein: haben sie's verstanden? Dann geht es fort ἀλλὰ ποτῶ μὲν ἔσβεσαν τὴν ποτοῦ ὕρεξιν καὶ τροφή τὴν τροφῆς ἐπιθυμίαν ἠκέσσαντο. Paton durfte nicht umstellen ποτοῦ τὴν ὕρεξιν; der Parallelismus zwingt, und der Hiatus ist eben hier keine Instanz. Ein par wertlose Handschriften fügen zu ποτοῦ und τροφῆς den Artikel; weil darunter die Vorlage der Aldina ist, steht es in den Texten, auch bei Bernardakis, der vorgeblich die Ueberlieferung geprüft hat, ohne Anmerkung. — Vor einem Komikercitat steht ἔστιν εἰπεῖν πρὸς τὸν πλοῦτον ὥσπερ ἰατρὸν ἀλαζόνα: alte Ausgaben haben verbessert ὡς πρὸς, wie natürlich: das ist ja die Person des Komikers. Bernardakis schreibt dazu i. e. ὥσπερ πρὸς. 356, 5 ist ein unerträgliches Asyndeton zu beseitigen ἄρτου <ἄρτο> δεομένους: es bleibt das Subjekt πλοῦτος des vorigen Satzes.

Die beiden nächsten Gedankenreihen sind richtig als Cap. 3. 4 abgegränzt, und der Text ist mit Hilfe byzantinischer und moderner Conjectur befriedigend hergestellt; einer Ergänzung Patons 358, 26 kann man entraten. — 357, 22 hat ein Landsmann von Bernardakis, aber ein *doctus utriusque linguae* Sp. Bases¹⁾ τὸ θεραπεῦσον für das falsche Praesens hergestellt. — 358, 19 ist nötig ὁ τῆς φύσεως πλοῦ-

1) Auf dessen Bemerkungen zur Textkritik des Plutarch, aber auch zu der des Cicero in der *Ἀθηνᾶ* sei hiermit ausdrücklich hingewiesen.

τος ὄρισται καὶ τὸ τέρμα πάρεστι τῇ χρεία καθάπερ κέντρῳ καὶ διαστήματι περιγραφόμενον; so ein Byzantiner (Ven. 511): τῆς χρείας die Ueberlieferung. — 357, 18 soll Plutarch gesagt haben, daß ein Armer nach Geld zu jagen aufhören mag, wenn er seine Schulden bezahlen kann, ἐστὶν κτησάμενος oder mit einem gefundenen Schatze oder mit Hilfe eines Freundes. Was das heißen soll, begreife ich nicht¹⁾. Vorher steht παύσεται ἴσως, was Paton mit dem Barberinus in παύσαιτ' ἄν ändert; eher wird ἴσως zu der Corruptel gehören; auch ποριζόντων in der Zeile vorher hat Reiske mit Recht beanstandet. — 358, 1 hat Bernardakis sein einziges Körnlein in dieser Schrift gefunden, daß ἐλιγμα πλάγιον, was Haupt prachtvoll in ἐλμινθα πλατειαν geändert hatte, vielmehr auf die ionische Nebenform ἐλιμγγα führt. — Am Schlusse von Cap. 4 citiert Plutarch aus der Μισομένη Worte des Soldaten, der sich scheut dem Mädchen, das er gekauft hat, die ihn aber verabscheut, Gewalt anzutun,

παρ' ἐμοὶ γὰρ ἐστὶν ἔνδον . ἔνδον ἔξεστί μοι
καὶ βούλομαι τοῦθ' ὡς ἄν ἐμμανέστατα
ἐρῶν τις, οὐ ποιῶ δέ.

So V; D läßt das zweite ἔνδον weg; auf dieser Basis ruht Wyttensbachs Ergänzung ἔξεστιν δέ μοι, die Bernardakis aufnimmt, weil sie Vulgata ist: die Lesart von V verschweigt er. Es scheint mir evident, daß zu schreiben ist, παρ' ἐμοὶ γὰρ ἐστὶν ἔνδον (das Mädchen)· ἔνδον ἔστι μοι καὶ βούλομαι τοῦτο, nämlich die Sache, die er decent verschweigt. Plutarch ersetzt dann einen Teil der Rede durch eigne Worte (in denen Paton nicht die Ueberlieferung ἄλλα συνάρω καὶ διώκω καὶ ζυγομαχῶ πρὸς τοὺς οἰκέτας u. s. w. durch Weglassung der beiden καί mit einer wertlosen Handschrift zu einem Fragment à la Kock συνάρω διώκω ζυγομαχῶ machen durfte: ζυγομαχῶ ohne Zusatz ist nichts, und das Wort überhaupt ist jung), und führt den pathetischen Schluß an

Ἄπολλον, ἀνθρώπων τιν' ἀθλιώτερον
ἐόρακας; ἄρ' ἐρῶντα δυσποτιμώτερον.

Für ἄρα hat D ἦ. Soll man es glauben, daß Bernardakis ἦ druckt, ohne jede Note?

Nun folgen einige Anekdoten, eine jede ein Stück für sich, 359, 14—23. 24—360, 18. 18—361, 8. In den beiden letzten führt die Form der Geschichte selbst zu einer Anrede des φιλοπλουτῶν. In der ersten ist eine der Stellen, die Paton mit vollem Rechte als entscheidend für den Wert von D ansieht, obwol er mit der Ver-

1) 363, 24 in der Schilderung der Jugendbeschäftigungen steht ein Wort, das ich gar nicht zu verstehn bekenne οὐ κολοφάν, οὐ σφαῖρα, οὐ τραχηλισμός, was ist κολοφάν?

besserung kein Glück gehabt hat. *χάριεν γὰρ* (dies Wort von D allein erhalten) *ἄμα ταῖς ἡδοναῖς συνεκλείπειν* (so Byzantiner, *συνεκλιπεῖν* falsch Ueberlieferung und Ausgaben) *ταῖς ἐπιθυμίαις ἄς μήτε ἡδρεν μὲν φησὶν Ἀλκαῖος μήτε γυναῖκα*. So wird V gehabt haben; die erhaltenen Codices geben so oder *εὔδρεν μὲν*. D dagegen *μήτε ἄνδρα φ. Ἀλκ. διαφρυγεῖν μήτε γυναῖκα*, und so Bernardakis ohne Variante. Die Interpolation ist evident: für die Tatsache, daß Mann und Weib lieben, in so farblosem Ausdrucke, braucht man keinen Eideshelfer. Aber was Paton mit Benutzung einer Conjectur von Bechtel macht, *ἄς μήτε εὐφραίνειν φ. Ἀλκ. μήτε οὐινάειναι*, das hat der lebenslustige Ritter nicht gesagt und, mit Verlaub, wer kann denn sagen, daß die *ἐπιθυμία* keinen Spaß macht? Selbst wenn sie das Böse ist, singt der Dichter, >es macht Pläsir, wenn man es ist<. Kaibel hat vermutet *ἄς μήτε πυθμέν' ἔχειν φησὶν Ἀλκαῖος* (der Komiker) *μήτε πύνδακα*. Das ist vielleicht zu schön um wahr zu sein, aber schön ist es gewiß. — 360, 15 *μήτε πρὸς φίλους ἀπηνῶς μήτε πρὸς πόλιν ἀφιλοτίμως* so V; D neuerte *πολίτας*, was Paton nicht aufnehmen durfte; Bernardakis unterdrückt natürlich das richtige ganz. Die dritte Anekdote beginnt *Βυζάντιόν τινα λέγουσιν ἐπὶ δυσμύροφφ γυναῖκὶ μοιχὸν εὐρόντα εἰπεῖν* >ὦ ταλαίπωρε, τίς ἀνάγκη; σαπραγόρα προῖξ<. *ἄγε σὺ κνκῆς ὑφάπτεις ὦ πονηρέ, τοὺς βασιλέας πορίζεσθαι* u. s. w. Die Antwort kann ich herstellen *τίς ἀνάγκη; σαπρὰ γὰρ ἂ τρῶξ*. Chremylos sagt dem Jüngling, der das Verhältniß mit seiner alten Beschützerin lösen will *συνεκποτὲ' ἐστὶ σοι καὶ τὴν τρύγα* (Plut. 1085); diese Pflicht band den Ehebrecher nicht. Jeder Zusatz dürfte den Witz schwächen. Aber herstellen kann ich das folgende nicht. Sicher ist sehr viel besser von Reiske *ἔα* vor *πορίζεσθαι* eingefügt, als von D dahinter *δεῖ*: denn es geht fort *ἐκείνοις ἀνάγκη*. — Dann folgt eine Reihe Dative, *ἐστιῶσιν, χαριζομένοις, δωροφοροῦσιν* (*δορυφοροῦσι* D), *δῶρα πέμπουσι, στρατεύματα τρέφουσι, μονομάχους ὠνουμένοις*. Paton streicht *δῶρα πέμπουσι*, Bernardakis verschweigt die Lesart von V; aber die Leute, die Repraesentationspflichten haben, sind weder *δορυφόροι*, Trabanten, noch *δωροφόροι*, Clienten. D hat gewiß conjiciert, und falsch: aber das Richtige ist noch zu suchen. — 361, 6 druckt Bernardakis mit D *καπνοῦ τε καὶ τέφρας* ohne Note, obwol V das *τε* fortläßt, das, wie er wissen mußte, wider den Sprachgebrauch Plutarchs verstößt¹⁾.

Am Anfang von Cap. 6 wird ein Uebergang gemacht *καὶ ταῦτα*

1) Kurz vorher 361, 3 sagt Plutarch zum Geizhals *ταράττεις καὶ στροβεῖς σεαντόν, κοχλίον βίον ζῶν διὰ τὴν μικρολογίαν*, worauf ein analog gebauter Satz folgt. Aber Kock, der nicht weniger als sechs falsche Komikerfragmente aus diesem Traktate aufgelesen hat, schneidet von *στροβεῖς* bis *ζῶν* als Komikervers

<μὲν, notwendige Ergänzung> πρὸς τὴν ὀνώδη καὶ μυρμηκῶδη λέγοιτ' ἂν [τὴν] φιλοπλουτίαν. Das richtige¹⁾ λέγοιτ' ἂν steht aus byzantinischer Correctur in einer jungen Handschrift. Die Copieen von V weichen ab, λέγειτ' ἂν τὴν hat die beste, die Wiener, λέγει ταύτην die Venetianer: das hatte auch die Vorlage von D, dessen Correctur λέγω ταύτην nicht aufgenommen werden durfte. — 361, 27 hat Paton eine, wie mich dünkt, richtige Conjectur gemacht.

Cap. 7 macht und beantwortet einen Einwurf. ἀλλὰ νῆ Δία, φήσει τις, [ὄτι] παισὶν οὗτοι καὶ κληρονόμοις φυλάττουσι καὶ θησαυρίζουσι. πῶς, οἷς ζῶντες οὐδὲν μεταδιδόασι u. s. w. Darin ist πῶς nur in D erhalten: denn für eine Conjectur ist es zu gut; das durfte Paton nicht verschmähen und die Athetese auch nicht, die von Stegmann herrührt, einem Gelehrten, der oft ins Schwarze trifft. — >Wozu sammelt man für Kinder und Erben Schätze? ἵνα δηλονότι καὶ οὗτοι φυλάττωσιν ἑτέροις, κἀκεῖνοι πάλιν, ὥσπερ οἱ κεραμεοὶ σαλῆνες u. s. w. so sehr gut (wenn man richtig interpungiert); aber πάλιν, das im Barberinus steht, scheint Conjectur, da VD παισὶν haben. Ich begreife nicht, wie Paton πάλιν παισὶν von Bernardakis behalten konnte; daß jener sich selber πάλιν, das bei Dübner steht, zuschreibt, wundert mich nicht. Er schreibt sich auch 364, 23 den Zusatz von ἦ zu, das in den Handschriften und Ausgaben steht, 367, 8 den Zusatz von τὰ, das einzig D ausläßt, und er hat 362, 18 die Worte κατὰ τὸν Εὐριπίδην durch γίνεται δούλων τέκνα, die in der Zeile darunter stehen, ersetzt. Paton folgt unbegreiflicher Weise dem selben Führer und dem Codex D, dem er sonst feindlich ist, in der Unform κατεάξας 362, 15: Plutarch hat wirklich kein Participium augmentiert, und Vind. hat das richtige, die Venediger κατέρξας. In dem Euripidesvers 18, der in V überliefert ist ἀκόλαστα μὲν γίνεται δούλων τέκνα kommt darauf nichts an, daß D das ihm unverständliche μὲν gestrichen hat; aber mit der Lesart, die bei Diogenes Laert. Vulgata ist, ἀκόλαστ' ὀμιλεῖν, ist in der Tat nichts zu machen; ich fürchte nur, mit Patons ἀκόλαστα μελέτη noch weniger. Hinter dem Verse ist eine Lücke; sehr fraglich, ob sie eine junge Handschrift mit <ἀλλὰ> καὶ μικρολόγων richtig gefüllt hat. In der nächsten Zeile führt Bernardakis als Conjectur von Reiske, was in der

heraus, und weil's nun einmal keiner ist, schustert er einen zusammen. Was will denn das Bild? Die Schnecke wohnt in ihrem Hause, wie sich der Geizhals aus Ruppigkeit einschließt, καθάπερ οἱ κοχλῆαι τοῖς ὀστράκοις συμφνεῖς ὄντες ἄλλο δὲ μηδὲν ἀγαθὸν ἔχοντες, de exil. 3. Nach dem Komiker Kock »strapaziert man sich wie eine Schnecke«.

1) Man muß den Artikel entfernen; das Pronomen würde Plutarch hinter ὀνώδη gestellt haben.

besten Handschrift steht (Vind., auch Barb.): er kennt diese überhaupt nicht, obwol jeder Benutzer von Treus Programmen den Wert des Vind. kennen mußte. — »Der Geizige verdirbt seine Kinder, indem er ihnen seinen Geiz anerzieht: οἷς δοκοῦσι παιδεύειν ἀπολλύουσι ist ganz richtig überliefert, und Reiske hat in Uebereilung οὖς geschrieben. Wenn wir dann lesen ἐμφυτεύοντες τὴν αὐτῶν φιλαργυρίαν, καὶ <τὴν> μικρολογίαν ὥσπερ [οὖν] φρούριον τῆς κληρονομίας ἐνοικοδομοῦντες τοῖς κληρονόμοις, so ist das ja ganz gut: es ist nur schlimm, daß D sowohl den Zusatz wie die Auslassung zu verantworten hat. Es liegt in der Natur einer solchen Ueberlieferung, daß unsichere Stellen bleiben. — 363, 15 hat V κάλυψιν δειοννοντον ἐκείνων ποιοῦνται, D κ. τοῦ ἰδίου βίου τὸν ἐκείνων π. richtig, auch in dem Artikel, den Paton ausläßt; aber muß nicht auch ἡρῶνται gebessert werden? — 25 folgt Paton der Schreibung Ἀκαδήμεια, die Bernardakis pompös als seine Emendation für Ἀκαδημία verzeichnet, wie er den Raum der Anmerkungen, den er für die Ueberlieferung nicht übrig hat, zu der Renommage mit solchen eignen »Emendationen« vergeudet, wie τὰναγκαῖα für τὰ ἀν., und Ἀκαδημία wer weiß wie oft »verbessert« hat. Er will so den Leser darüber täuschen, daß er auch in der Emendatio nichts geleistet hat. Nun ist das eine Bagatelle, von der nur ein Pedant Aufhebens macht; der Editor hat zu setzen, was er für richtig hält, wenn wie hier die Ueberlieferung in solchen Dingen nichts bedeutet. Aber Ἀκαδήμεια bei Plutarch ist wahrscheinlich so falsch wie es 500 Jahre früher einzig richtig ist, vgl. Etym. Sorbon. s. v., CIA II 471, Philodem hat beide Formen und Academicus setzt die mit kurzem i voraus. Ist es ferner nicht hübsch, wie Bernardakis 364, 3 den Euripidesvers Phoen. 371, weil er ihn nicht kennt und nicht suchen mag, um ein Wort Plutarchs bereichert, und wie er in den Hesiodvers Erg. 705 δαλοῦ καὶ ἐν ὠμῶ als Ueberlieferung bei Plutarch, δαλοῦ καὶ ὠμῶ als die bei Hesiod hinstellt, eine doppelte Unwahrheit, denn Vind. hat δαλοῦ καὶ ἐν ὠμῶ, d. h. die Doppellesart, aus der die andern Handschriften so oder so auswählen, und bei Hesiod ist gut bezeugt nur δαλοῦ καὶ ὠμῶ, ἐν war früher ganz schwach bezeugt, ist es nun durch den Papyrus Rainer, δαλοῦ aber ist gar nicht bei Hesiod, sondern bei Stobaeus überliefert. Daß die Hauptvariante das Schlußwort angeht, wo Plutarch θῆκεν hat, die Hesiodhandschriften δῶκεν, und daß davon abhängt, ob man ἐν behielt oder nicht, sagt Bernardakis nicht, weil er es nicht begriffen hat. In Wahrheit hat Plutarch δαλοῦ καὶ ἐν ὠμῶ γῆραι θῆκεν geschrieben; Hesiodos geht uns hier nichts an. Gleich darauf ist noch eine Besserung nötig. Der Reichtum macht altern, ὥσπερ ὄντιδας ἀώρονος ἢ πολιὰς ἐπαγαγῶν τῇ ψυχῇ (D, τῆς

ψυχῆς V) τὰς φροντίδας ἐκ τῆς φιλαργυρίας καὶ τὰς (τῆς VD) ἀσχολίας, ὅφ' ὧν μαραίνεται τὸ γαῦρον.

Cap. 8 bringt einen weiteren Einwurf, der bis 365, 23 reicht, wo wieder der Gedanke abgeschlossen ist und ohne jede Verbindung etwas neues kommt. »Einige leben aber auch opulent mit ihrem Reichtum. Ja wol, wie Aristoteles sagt οὐ μὲν <οὐ, richtig D> χρῶνται, οὐ δὲ παραχρῶνται, καθάπερ οὐδετέρου προσήκοντος. (Man druckt οὐδ' ἑτέρου, eine Bagatelle, aber warum dann nicht auch μὴ δὲ? weiteren Zweck als den Leser zu stören hat keins von beiden), die einen schmückt ihr Besitz nicht, die andern schändet er. φέρει δὴ σκεψώμεθα τὸ πρῶτον, ἢ χρῆσις αὕτη, δι' ἣν θαυμάζεται ὁ πλοῦτος, [τίς] πότερον τῶν ἀρκοῦντων, οὐδὲ[ν] πλέον ἔχουσιν οἱ πλούσιοι τῶν μέτρια κεκτημένων; ἀλλ' ἄπλουτος ὁ πλοῦτός ἐστιν, ὡς φησι Θεόφραστος, καὶ ἄξηλος ἀληθῶς, εἰ Καλλίας . . . καὶ Ἰσηνίας . . . ἐχρῶντο . . . οἷς Σωκράτης. So renkt man mit zwei kleinen Streichungen leicht und sicher ein was die Ueberlieferung in V bietet. D hat anders zu helfen gesucht, οὐν hinter οὐδὲν ergänzt, τίς von der Stelle, wo es unerträglich ist (eingeschoben, weil verkannt ward, daß πότερον für die ganze Frage gilt) fortgeholt, hinter πρῶτον stark interpungiert (ganz schlecht) und τίνων τίς ἢ χρῆσις αὕτη geschrieben. Weil das nicht genügte, hat Stegmann¹⁾ noch mehr geändert. Das fällt weg, sobald die Recensio ihre Schuldigkeit tut, und die Interpolation von D ist gerade hier handgreiflich. Weil er ἄπλουτος nicht verstand, hat er frischweg τυφλὸς dafür geschrieben; Bernardakis gar τυφλὸς καὶ ἄπλουτος trotz einer Parallelstelle Symp. qu. V 5, und völlig sinnlos.

Bald folgt eine Stelle, wo D zwar seine Natur nicht verleugnet, aber etwas gerettet hat, was in V aus dem Grunde verdorben ist, der auch die Herausgeber hier und oft verführt: sie wollen nicht glauben, daß die Citate alter Dichter zu freiem Spiele, nicht für uns Varianten- und Fragmentsammler, dastehn. »Man möchte wol auf allen Luxus verzichten, wenn man sieht, daß die Reichen nicht mehr bedürfen als die Armen, und bald würde, wie bei Hesiod steht, das Steuerruder über den Kamin gehängt, und mit der Arbeit, zwar nicht der Zugtiere, aber der Goldschmiede und Salbenköche wäre es vorbei«. Nur das giebt Sinn. τοὺς πλουσίους ὁρῶν χρωμένους οἷς οἱ πένητες, καὶ αἰψά κε πηδάλιον μὲν ὑπὲρ καπνοῦ καταθεῖο, ἔργα δ' οὐ βοῶν ἀπόλοιτο καὶ ἡμιόνων ταλαεργῶν ἀλλὰ χρυσοχόων

1) Der Artikel, dessen Zusatz Bern. 365, 3 auf Stegmanns Rechnung setzt, steht in D und seiner Sippe; also auch da ist nicht einmal auf seine positiven Angaben Verlaß.

u. s. w. Das hat weder V noch D, aber D hat doch das beste, die Negation, die Plutarch im zweiten Verse einschieben mußte, sonst hatte das Citat keinen Zweck. V hat hier die originale Fassung des Hesiodverses eingeschwärzt, *ἔργα βοῶν δ'*, was dann spätere Handschriften veranlaßt hat, vor dem ersten Verse statt *καί* die Negation zu setzen: so auch die Herausgeber, wider Ueberlieferung und Sinn. D dagegen hat dort *καί* entfernt und vor *οἱ πένητες* gestellt (wo es auch gut stehen würde), was die weitere Aenderung von *κε* in *τε* nötig machte, die doch der Grammatik zuwiderläuft. Die folgende Periode steht bei Bernardakis, d. h. in D, besser als bei Paton. *εἰ δὲ τὰ μὲν ἀρχοῦντα κοινὰ καὶ τῶν <μὴ> gut von D ergänzt; töricht vereinigt Bern. beide Lesarten > πλουσίαν ἐστι, σεμνύνεται δ' ὁ πλοῦτος ἐπὶ τοῖς περισσοῖς, καὶ τὸν Σκόπαν . . ἐπαινεῖς, ὅς . . . ἔφη . . . , ὅρα μὴ πομπὴν ἐπαινοῦντι . . . ἔοικας.* V hat *ἐπαινέσεις* gehabt, so zwei der guten Abschriften, *ἐπαινέσεις* ὅς die dritte. Dem liegt *ἐπαινεῖς ὅς* zu Grunde, was D erhalten oder gefunden hat.

Der nächste Abschnitt, ohne Uebergang, obwol im Gedanken ein Zusammenhang besteht ¹⁾ (also ein deutliches Zeichen der stilistischen Unfertigkeit, denn Conjectur hilft hier nichts), reicht bis zum Ende von Cap. 9; das Alinea 366, 8 ist sinnlos. Gegen Ende wird wieder mit einem Homerverse gespielt, δ 74. 75 citiert und dann parodiert *Σωκράτης δ' ἂν εἶπεν . . . ὅσσα τὰδ' ἄθλια πολλά, [καὶ ist zu streichen; die Adjectiva sind erklärende Apposition] ἄχρηστα καὶ μάταια· γέλωσ μ' ἔχει εἰσορόωντα. τί λέγεις ἀβέλετερε, τῆς γυναικὸς ὀφείλων παρελεῖν τὴν πορφύραν . . τὴν οἰκίαν πάλιν καλλωπίζεις.* So nach V; D schreibt *ἀβέλετερος*, woraus Bernardakis (der die Lesart *ἀβέλετερε* verschweigt) sich berüht *ἀβέλετερ' ὅς* gemacht zu haben. Damit ist der Satz aus den Fugen. Paton, der sich verleiten läßt, so weit mitzugehen, tilgt dann noch *τί λέγεις*, so daß das Relativ an das Verb (schlecht genug) angeschlossen werden müßte. Aber *τί λέγεις*, >was meinst du damit, was fällt dir ein<, ist ja vortrefflich. — Ein par Zeilen vorher (11) will Bernardakis in *τῶν ἀναγκαίων ἢ καὶ τῶν χρησίμων*, was freilich sinnlos ist, ἢ streichen: daß die ganze andere Ueberlieferung außer D ἢ τῶν hat, in dem negativen Satze untadelig, verschweigt er.

1) Die Schilderung der alten Dionysien, wo *ἀμφορέος οἴνου καὶ κληματίς* (CIA II 482, 31), *τράγος, ἰσχάδων ἄρριχος* (Vgl. Marm. Par.), *φαλλός* aufzogen, während jetzt Goldgefäße, kostbare Gewande, Wagen und Masken kommen, ist vielleicht das Rarste in dem Schriftchen. Die *κληματίς* gab es noch, als Antonius in Athen war; aber Plutarch muß doch eine alte Beschreibung des Festes benutzt haben.

Nun das letzte und merkwürdigste Capitel. *τοιούτην ὁ πλοῦτος εὐδαιμονίαν ἔχει θεατῶν καὶ μαρτύρων ἢ τὸ μηδὲν οὐσαν* · ὅμοιον γε τὸ σωφρονεῖν τὸ φιλοσοφεῖν τὸ γινώσκειν ἃ δεῖ περὶ θεῶν, κἄν λανθάνη πάντας ἀνθρώπους, ἴδιον δὲ σέλας ἔχει καὶ φέγγος ἐν τῇ ψυχῇ μέγα καὶ χαρὰν ποιεῖ σύνοικον αὐτῇ δὲ ἑαυτῆς (Paton: αὐτὴν ἑαυτῆς V, αὐτῇ ἐν ἑαυτῇ D) ἀντιλαμβανομένη τὰ γὰρ τοῦ, ἅν τ' ἴδη τις, ἅν τε λανθάνη καὶ θεοὺς καὶ ἀνθρώπους ἅπαντας. So V; offenbar zuerst lückenhaft, aber von ὅμοιον γε ab vorzüglich: dieser geistige Reichtum bleibt derselbe, auch wenn Keiner ihn sieht. Es fehlt vorher eine Adversativpartikel. Die liefert D, aber aus Conjectur, das zeigen die üblen Zusätze: er giebt <ἀλλ' οὐχ> ὅμοιον γε — θεῶν, <ἀλλὰ> κἄν λανθάνη π. ἀ., ἴδιον [δὲ] σέλας ἔχει. Das giebt auch für den ersten Satz ein Praejudiz, wo D hinter μαρτύρων fortfährt οἷς δεῖ πᾶσιν ἐμπομπεῦν αὐτὸν ἢ τὸ μηδὲν ἔστιν. Ertragen könnte man auch das nicht, und Reiske hat daher hinter θεατῶν δεομένην eingeschoben, was Bern. schlankweg als überliefert im Texte hat. Es würde auch das transitive ἐμπομπεῦν schwerlich angehn, und πᾶσιν ist verkehrt. Die Aenderung von οὐσαν in εἶναι verrät vollends den Trug. Ich denke, Plutarch schrieb etwa θεατῶν <δίχα> καὶ μαρτύρων [ἢ] τὸ μηδὲν οὐσαν. Gegen Ende hat Bern. wahrhaftig εἰδῆ für ἴδη gegeben, und leider ist ihm Paton gefolgt, obwol D durch den Accent εἰδῆ noch den harmlosen Fehler, nur der Abteilung von τε ἴδη, verrät. Es geht weiter τοιοῦτόν ἐστιν ἀρετῇ ἀλήθεια μαθημάτων κάλλος [τε richtig von Paton getilgt, in D vor κάλλος gestellt und so trotz dem Soloecismus und ohne Note Bern.] γεωμετρικῶν <ἀριθμητικῶν, fordert Sinn und Stil> ἀστρολογικῶν, ὧν (edit. Bas. ὦν V) τίνι τὰ τοῦ πλούτου φάλαρα ταῦτα καὶ περιδέραια καὶ θεάματα (von Paton mit Recht als corrupt bezeichnet) κορασιώδη παραβαλεῖν ἄξιον. So ist es richtig. D hat die leichte Verbesserung ὧν nicht gefunden, sondern οἷς πάντα τοῦ πλ. gesetzt. Und das glaubt Bern.! D hat ἄξιον in ἄξια zu ändern vorgeschlagen; gar nicht schlecht. Daher steht jetzt dort ἄξιον ἄ. Daraus berüht sich Bern. ἄ gemacht zu haben. Einen scheinbaren Uebergang zu dem folgenden schafft das freilich; aber in Wahrheit folgt asyndetisch ein zwar verwandter, aber neuer Gedanke μηδενὸς ὁρῶντος μηδὲ προσβλέποντος ὄντως τυφλὸς γίνεται καὶ ἀφεργγῆς ὁ πλοῦτος. Mit diesen Interpolationen ist es also nichts; mit Patons περιβάλλειν für παραβαλεῖν freilich auch nichts. Es geht weiter >wenn der Reiche bloß mit seiner Familie speist, οὔτε ταῖς θύναις παρέχει πρόγματα τραπέζαις οὔτε τοῖς χρυσοῖς ἐκπώμασιν<. So Vind.; das evident richtige θύναις ist in der einen Venediger Abschrift als θοίνες von erster Hand noch so gut wie erhalten; θοίναις hat

auch der Barberinus; die zweite Venediger und die erste von zweiter Hand haben *ἐνθούνας*, was man ehemals druckte. D hat *χρυσάς* von den Bechern auch auf die Tische übertragen. Diese freche Interpolation wagt Bern. zu drucken, ohne Note zu drucken. *θούνας* hat er nicht gekannt, und daß er die Verbesserung fände, war nicht zu fordern, ich habe sie auch verfehlt: aber daß er eine gefälschte Lesart gab, mußte er wissen, und über den Tatbestand hat er hier und unzählige Male den Leser wissentlich getäuscht. Nun geht es zum Ende. »Wenn aber Gesellschaft ist, *νηῶν δ' ἔκφερε λέβητάς τε τρίποδας τε, τῶν τε λύχνων δεθῆναι περισπῶνται, κύλικας ἀλλάσσοσι, τοὺς οἰνοχόους μεταμφιεννύουσι, πάντα κινούσι, χρυσὸν ἄργυρον λιθοκόλλητον ἀπλῶς πλουτεῖν ὁμολογοῦντες.* So V; daß *πάντα* in den beiden Venediger Abschriften verdoppelt ist, hat in den meisten Handschriften und Ausgaben (auch D mit seiner Sippe bis zu Bernard.) den lächerlichen Erfolg gehabt, daß die Bedienten gewechselt und alles anders angezogen wird, statt daß das Service gewechselt, die Bedienten anders angezogen werden. Sonst hat D vielleicht richtig *λιθοκόλλητα* corrigiert und frech geändert, wo unverständliche Zeichen standen (denen Paton das Wahre noch nicht entlockt hat¹⁾) *λύχνων ἀντέχονται καὶ περισπῶνται περὶ τὰς κύλικας*, wobei sich doch nichts denken läßt. Auch die letzten Worte sind unmöglich in Ordnung. Aber ich unterdrücke halbfertige Einfälle. Der Papyrus, der dem Ordner der Sammlung zu Gebote stand, war am Ende abgerissen und lückenhaft: das zeigt der letzte Satz *ἀλλὰ σωφρονύνης γε κἂν μόνος δειπνῆ δέεται καὶ εὐωχίας*: so in V, abgerissen und lächerlich: oder braucht man ein Diner außer der Tugend, wenn man allein ißt? D hat für das erste Wort *εὐφροσύνης* conjiiciert, für das zweite *δικαιοσύνης*, was wol vielmehr zwei Conjecturen für *εὐωχίας* sein werden: töricht genug, denn wenn ich allein esse, muß ich zwar auch mäßig sein, aber von der Gerechtigkeit kann ich beim besten Willen keinen Gebrauch machen. Wir haben hier also anzuerkennen, daß mit *καὶ* die Vorlage abbrach und alle Ergänzungen fehlgegangen sind. Plutarch wird einen zweiten Satz, kein zweites Nomen, angeschlossen und dem Gedanken dann einen volleren Abschluß gegeben haben. Einen wirklichen Schluß hat solch ein *ὑπόμνημα* nicht.

1) Paton versucht *τῶν τε λύχνων αἱ θῆναι περισπῶνται*, was den ansprechenden Sinn haben soll »die Lampen werden aus ihren Futteralen genommen«; aber er zweifelt mit Recht an der Richtigkeit, denn weder *περισπῶν* noch *θῆναι* kann füglich so verstanden werden; daß man für die Lampen Futterale gehabt hätte, ist mir befremdlich, und der Structur des Satzes nach erwartet man als Subject die Reichen. So hat D verstanden, und *περισπῶσθαι*, wenn es richtig ist, kann kaum anders als übertragen für *negotiis distineri, occupari* gesagt sein.

Vielleicht findet der Leser wie mein Freund Paton, wir hätten uns mit dem Tractate mehr Mühe gegeben als er lohnte. Ich muß ihm auch hierin widersprechen. Es ist nichts geringes, daß jeder, dem es um die Wahrheit zu tun ist, jetzt noch viel deutlicher als durch Patons Ausgabe der pythischen Dialoge erfährt, wie weit wir noch von einem zuverlässigen Texte Plutarchs entfernt sind, und wie man zu ihm gelangen kann. Es war unvermeidlich, daß ich dabei des Abdruckes gedachte, der für eine wissenschaftliche Ausgabe auf einige Zeit den Markt verdorben hat. Auch Fr. Blaß hat an diesem Orte mit Patons Ausgabe der Schrift über das E die (mir unbekannt) Ausgabe von Bernardakis vergleichen zu müssen geglaubt, die jener nach Paton, also auch mit dessen Collationen, veranstaltet hat; aber die ältere Ausgabe in der Teubnerschen Bibliotheca von diesem und den beiden andern Dialogen hat er nicht verglichen, und was es mit dem »kurzen kritischen Apparate« in dieser und mit den »Collationen, die Bern. zu den Moralia überhaupt besitzt«, auf sich hat, darüber dürfte der Leser nun etwas besser orientiert sein. Blaß hat sich von Bernardakis den fünften Band der Moralia widmen lassen *amicitiae ergo*; das würde ich auf griechisch etwa übersetzen *Τίμαρχος Δημοσθένει εὐεργεσίας χάριν*, und ich bezweifle, ob die Freundschaft des Timarchos für Demosthenes dauernd eine reine Freude gewesen ist.

Göttingen, März 1896.

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff.

Hermann Sauppes ausgewählte Schriften. Mit einem Bilde H. Sauppes. Berlin, Weidmannsche Buchh. (VII, 862 S. 8). Preis Mk. 26,00.

Bei wenigen Gelehrten konnte sich das Bedürfnis nach einer Sammlung ihrer kleinen Schriften so fühlbar machen, wie bei Hermann Sauppe. Seit dem Abschluß der *Oratores Attici* im Jahre 1850 ist er zu einem größeren Werke nicht weiter gelangt; auch von der Platonausgabe, die er für die von ihm und Haupt begründete Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller übernommen hatte, ist nur als zweites Bändchen die Bearbeitung des Protagoras (zuerst 1857) erschienen, deren Tüchtigkeit in wiederholten Auflagen sich bewährt hat. Dafür hat er namentlich seit dem Eintritt in das Göttinger Lehramt eine lange Reihe kleinerer Arbeiten veröffentlicht, die die Weite und Tiefe seiner Forschung erst in das rechte Licht setzen. Bildeten die attischen Redner und die griechische Epigraphik auch nach wie vor den eigentlichen Mittelpunkt seiner Studien, so hat er doch in seinen selbständigen Abhandlungen und

mehr noch in seinen Recensionen die verschiedensten Gebiete unserer Wissenschaft umspannt; besonders seine akademischen Programme sind wahrhafte Musterstücke klarer und umsichtiger Forschung, die um so überzeugendere Ergebnisse gewinnt, weil sie überall von sicherster Sprachkenntnis getragen wird. Das der nun vorliegenden Sammlung angefügte Verzeichnis der gesammten Schriften Sauppes stellt neben 11 größeren oder kleineren Ausgaben die stattliche Anzahl von 101 Abhandlungen und Programmen und von 184 Recensionen zusammen. Und dabei sind wenigstens die Recensionen nicht einmal so vollständig verzeichnet, wie man von einer solchen Bibliographie erwarten muß. Von den 15 Besprechungen, die Sauppe für die 5 ersten Jahrgänge des Philologischen Anzeigers beige-steuert hat, sind nur 3 aufgeführt¹⁾. Aus der Jenaer Litteraturzeitung fehlt von drei Anzeigen gerade die interessanteste (1876 N. 7). Auf andere Zeitschriften, als diese beiden, aus denen die Lücken mir sofort auffielen, habe ich die Controlle nicht erstreckt.

Es begreift sich, daß von dieser reichen Production nur ein Theil zur Aufnahme in die vorliegende Sammlung gelangen konnte: vor allem von der umfangreichsten Gruppe, den Recensionen, die zu einem großen Theile nur den Zweck hatten, über die Bedeutung einer neuen Erscheinung in der Kürze zu orientieren. Und besonders gilt dies von den Anzeigen, die Sauppe für das litterarische Centralblatt in den Jahren 1851—56 geliefert hat, 74 an der Zahl, von denen keine wiedergedruckt ist. Auch von den noch zahlreicheren Besprechungen in diesen Gelehrten Anzeigen, die Sauppe eine Zeit lang redigiert hat, sind nur 32 aufgenommen, fast alle in mehr oder weniger gekürzter Gestalt, weil alles nicht streng Wissenschaftliche in ihnen wie in den wenigen aus andern Zeitschriften entnommenen Recensionen gestrichen ist. Kann man hierin dem Verfahren des Herausgebers Conrad Trieber und des ihm zur Seite stehenden Beiraths von fünf der nächsten Freunde und Schüler Sauppes, die nach dem Vorwort gemeinsam mit jenem die Auswahl bestimmt und die nöthigen Anordnungen getroffen haben, zustimmen, so muß ich auf der anderen Seite meinem Bedauern Ausdruck geben, daß die Auswahl aus den Programmen und Abhandlungen Sauppes (zusammen 46) nicht noch reichlicher bemessen, oder wenn äußere Rücksichten es durchaus verboten, der Sammlung eine weitere Ausdehnung zu geben, nicht wenigstens für ein paar besonders wichtige Arbeiten auf dem einen oder andern Wege Raum beschafft worden ist. Vor Allem vermißt Ref. zwei Abhandlungen aus Sauppes Weimarer Zeit, das Programm de

1) Es fehlen I n. 1. 9. 14. 64. 194. 214. II 6. III 3. 38. 79. 213. IV 50, alle wie die aufgenommenen mit H. S. unterzeichnet.

demis urbanis Athenarum und den Aufsatz über die Wahl der Richter in den musischen Wettkämpfen an den Dionysien. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Ergebnisse beider auf dem heutigen Standpunkte unserer Erkenntnis zu einem nicht geringen Theile überholt sind. Aber es kann bei einer solchen Sammlung sich doch nicht darum handeln, bloß das zu geben, was im Momente ihres Erscheinens zweifellos noch von actuellem Werthe ist. Sondern man erwartet in ihr vor andern die Arbeiten zu finden, die erfolgreich in die Entwicklung der Forschung eingegriffen haben und darum für die wissenschaftliche Bedeutung ihres Verfassers besonders bezeichnend sind. Und das gilt von beiden genannten Abhandlungen ohne Frage. Die Lehre Sauppes von der Vertretung der zehn attischen Phylen in den Demen des Stadtgebiets hat zu einer lebhaften Controverse Anlaß gegeben, die darum nicht unfruchtbar geblieben ist, weil die These selbst durch Aristoteles' Politie eine Correctur erfahren hat, die den in ihr enthaltenen richtigen Kern doch nur bestätigen konnte — nicht zu reden davon, daß der Begriff der städtischen Demen in der Schrift zuerst richtig bestimmt ist. Und mehr noch besteht von den Resultaten der Abhandlung über die Preisrichter der Dionysien auch heute zu Recht. Aus der späteren Zeit vermisste ich am meisten ein paar Aufsätze in den Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, besonders den methodisch lehrreichen über Terentius' Lebenszeit. Auch die aufgenommenen Abhandlungen haben manche Kürzungen erfahren, die ebenso wie die sparsamen Zusätze sorgsam kenntlich gemacht sind. Daß die vierzeilige Schlußanmerkung zu dem Programm Attica et Eleusinia gestrichen ist, habe ich nicht bloß um meinetwillen zu bedauern.

Die ausgesprochenen Desiderien können und sollen den Dank nicht beeinträchtigen, der den Veranstaltern der Sammlung dafür gebührt, daß sie die zerstreuten Schriften Sauppes weiten Kreisen leichter zugänglich gemacht und ihnen damit eine dauernde Wirksamkeit gesichert haben. Der Druck des Bandes ist fast fehlerfrei und seine Ausstattung des Inhaltes würdig. Zu besonderem Schmucke gereicht ihm das Bildnis Sauppes, das die ausdrucksvollen Züge des ebenso lebenswürdigen, wie bedeutenden Gelehrten mit voller Treue wiedergibt.

Leipzig, 12. Februar 1896.

J. H. Lipsius.

Benedicti regula monachorum, rec. Ed. Woelfflin. Lipsiae, in aed. B. G. Teubneri. MDCCXCV. (XV, 85 S.). 12°.

Woelfflin, E., Benedict von Nursia und seine Mönchsregel. [Sitzungsber. der Münchener Akad. (phil. Cl.) 1895 III]. 8°.

Grützmacher, G., Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. Berlin, 1892. 72 S. 8°.

Die Anfänge des Benediktinerordens, seit den Tagen Mabillons ganz vernachlässigt, sind nun endlich der wissenschaftlichen Kritik unterzogen worden. Unabhängig von einander haben Theologe und Philologe den Gegenstand behandelt, denn augenscheinlich hat W. die zeitlich ältere Schrift Grützachers erst nachträglich und auch nur beiläufig benutzt. Selbstverständlich hatte sich die Untersuchung in zweifacher Richtung zu bewegen; es galt, den historischen Benedikt zu gewinnen und, unabhängig davon, die unter seinem Namen verbreitete Regel zu prüfen.

Ueber Benedikt von Nursia ist nach G. aus der einzig zuverlässigen Quelle, den Dialogen Papst Gregors I. [590—604], nur soviel zu entnehmen, daß Benedikt zunächst in Subiaco Mönch wurde, dann auf dem Monte Cassino ein Kloster gründete, von hier aus einige Schüler zu einer neuen Siedelung nach Terracina sandte und wahrscheinlich im Jahre 542 noch am Leben war; außerdem teilt Gregor ausdrücklich von ihm mit, daß er eine Regel geschrieben habe ›discretione praecipuam, sermone luculentam‹. Nach Woelfflin paßt dieses Lob auf die überlieferte Regel, und er sowohl als G. ist von der Echtheit dieser Regel völlig überzeugt, beide Gelehrte beschäftigen sich denn auch vornehmlich mit den litterarischen Hilfsmitteln, deren Benutzung in der Regel Benedikts zu erkennen ist; vor allem W., dem wir die neue handliche Ausgabe verdanken¹⁾, stellt fest, daß ihr Verfasser die Regel des Basilius, wohl durch Vermittlung des Rufin, ferner die Instituta Cassians und, außer der hl. Schrift, noch Werke des Hieronymus und Augustinus kannte. Was die Entstehung der Regel betrifft, so bemerkt G. ohne rechte Schärfe, auch nur gelegentlich, sie könne wohl überarbeitet sein, während W. seine Ansicht auf das bestimmteste dahin formuliert, daß offenbar drei Redaktionen zu unterscheiden seien, nämlich erstens: kürzere Vorrede und Kap. 1—66, zweitens: längere Vorrede, Kap. 67—72, drittens: Kap. 73. Dazu käme als Werk eines Späteren die Einfügung der

1) Ueber die Latinität des Benedikt von Nursia handelt Woelfflin ausführlicher im Archiv für lateinische Lexikographie IX 493 ff. und zwar auf Grund der folgenden Erwägung: ›Was Orthographie und Sprachformen [des 5. und 6. Jahrh.] anlangt, so steht es ›ausnahmsweise günstig mit der Regula monachorum des Benedikt von Nursia, weil wir nicht nur sehr alte Handschriften besitzen, sondern auch voraussetzen dürfen, daß die Schrift des Heiligen mit besonderer Sorgfalt abgeschrieben worden sei‹. Leider wird diese ganze Annahme hinfällig, wenn man die thatsächlichen Abweichungen der Handschriften von einander beachtet, und so liest man denn auch am Ende des Woelfflinschen Aufsatzes: ›Wollen wir zum Schluß die Bedeutung der Regula für uns Philologen richtig abschätzen, so müssen wir von der ersten Ausgabe ausgehen, deren Text im Cod. Oxoniensis am besten erhalten ist; denn in dieser hat sich offenbar Benedikt gar keine Mühe gegeben, ein korrektes Latein zu schreiben, während in späteren Auflagen manches gebessert worden ist, sei es von Benedikt selbst, sei es von den Abschreibern‹. Was wir vom Codex Oxoniensis wissen, ist die Thatsache, daß er der älteste ist; das ist alles!

Ueberschriften zu den einzelnen Kapiteln. Mag man nun auch die beiden Redaktionen der Vorrede, trotz des Eingangs ›Ausculta, o fili, praecepta magistri et admonitionem pii patris libenter excipe‹, und trotz der verdächtigen Hervorhebung der ›nos, constitutores‹ in der zweiten Redaktion, für echt ansehen, — die nachträgliche Anfügung der Schlußkapitel ist keineswegs erwiesen. Schon G. hat darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Schluß von Kap. 66: ›hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset‹, sich das ›hanc regulam‹ sehr wohl allein auf dieses eine Kapitel beziehen könne, da auch Paulus Diaconus bei seiner Erklärung der Regel hinter jedes Kapitel die Worte ›explicit regula‹ setze; G. hätte ein näheres und schlagenderes Beispiel in der Regel selbst finden können, denn in Kap. 58 bedeutet offenbar Zeile 17 ›haec regula‹ eben dieses Kapitel, während weiter unten mit ›legatur ei regula‹ und ›iterum legatur ei regula‹ die ganze Regel gemeint ist. Ferner, liest man Kap. 66 und 67 im Zusammenhange, so sieht man deutlich, daß sie aufs engste zusammen gehören; auch entspricht der Schluß von Kap. 66 ganz und gar nicht der feierlichen Anlage der ganzen Regel, und was den Charakter der Kap. 67—73 als Nachträge betrifft, so ist zu bemerken, daß die Regel überhaupt nicht nach einer festen Disposition gearbeitet ist, wofür sich leicht ein Dutzend Beispiele anführen ließen. Vollends das Kap. 73 ist durchaus der natürliche Abschluß der ganzen Regel, und wenn W. die Worte ›hanc minimam inchoationis regulam perfice‹ im Gegensatz zur Vorrede weitherzig nennt, so würde daraus m. E. höchstens ein weiteres Argument gegen die Echtheit der Vorrede zu entnehmen sein.

Aber ich will hierbei nicht stehen bleiben. Wenn man bedenkt, daß die uns vorliegende Regel nicht vor das Jahr 620 zurückverfolgt werden kann [der älteste Codex entstammt sogar erst dem VII—VIII. Jahrh.], daß zwischen dem Leben des Benedikt und der Zeit, in der Papst Gregor eine Regel Benedikts kannte, die stürmischen Zeiten der gotischen und griechischen Kriege, die Wirren des langobardischen Einfalles und die Zerstörung von Monte Cassino liegen, und wenn man anderseits in dieser angeblichen Regel des Stifters liest [Kap. 65] ›Saepius quidem contingit, ut per ordinationem praepositi scandala gravia in monasteriis oriantur‹ oder ›maxime in illis locis, ubi ab eodem sacerdote vel ab eis abbatibus, qui abbatem ordinant‹, oder [Kap. 62] von einem Priester: ›regulam a decanis vel praepositis constitutam servare sciat‹ oder [Kap. 48] ›in diebus quadragesimae accipiant omnes singulos codices de bibliotheca‹, wobei zu bemerken ist, daß diese ›omnes‹, unter Dekanen geordnet, eine ganz ansehnliche Zahl bedeuten, so wird man an der Echtheit dieser Regel irre. Einen direkten Beweis gegen die Echtheit habe ich nicht gefunden, aber es scheint mir die Aufgabe des Forschers zu sein, die Grenze unserer Kenntnis schärfer, als bisher geschehen ist, zu bestimmen; denn soviel geht aus dem Gesagten hervor, daß entweder diese Regel unecht ist, oder aber unsere Vorstellungen von der Armeseligkeit und Beschränktheit der Klostereinrichtungen, welche Benedikt vorfand oder selbst ins Leben rief, gründlich geändert werden müssen.

• **Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.**

Soeben erschien:

DIONIS PRUSAENSIS

QUEM VOCANT

CHRYSOSTOMUM

QUAE EXSTANT

OMNIA

EDIDIT APPARATU CRITICO INSTRUXIT

J. DE ARNIM.

VOL. II.

8°. (XIV u. 380 S.) Preis 14 Mark.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

In den

Abhandlungen

der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen
Philologisch-historische Klasse.

erschien soeben:

Ueber eine römische Papyrusurkunde

im Staatsarchiv zu Marburg.

Von

P. Kehr.

Mit drei Facsimile auf zwei Tafeln.

4°. (28 S.) Preis 3 Mark.

Ueber

Lauterbachs und Aurifabers

Sammlungen der Tischreden Luthers.

Von

Wilhelm Meyer aus Speyer

Professor in Göttingen.

4°. (43 S.) Preis 3 Mark.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

IOANNIS STOBÆI ANTHOLOGIIUM

RECENSUERUNT

CURTIVS WACHSMUTH et OTTO HENSE.

Vol. I. Anthologii librum primum a Curtio Wachsmuth editum continens.

8°. (XXXX u. 502 S.) 11 M.

Vol. II. Anthologii librum alterum a Curtio Wachsmuth editum continens.

8°. 332 S.) 7 M.

Vol. III. Anthologii librum tertium ab Ottone Hense editum continens.

8°. (LXXX u. 769 S.) 20 M.

C. Julii Solini

Collectanea Rerum Memorabilium

Iterum Recensuit

Th. Mommsen.

8°. (CVI u. 275 S.) Preis 14 Mark.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Seoben **vollständig** geworden:

Klopp, Onno, **Der dreißigjährige Krieg bis zum Tode Gustav Adolfs 1632.** 2. Ausgabe des Werkes: „Tilly im 30 jährigen Kriege.“ gr. 8. **I. Bb.** 658 S. *M.* 10,—, geb. 12,40. **II. Bb.** 896 S. *M.* 13,—, geb. *M.* 15,60. **III. Bb.** **1. Theil.** Mit 2 Porträts. 646 S. *M.* 10,—, geb. 12,40. **III. Bb.** **2. Theil.** Mit 2 Porträts, Aufriß und Grundriß von Magdeburg. 907 S. *M.* 13,—, geb. *M.* 15,60.

Allen ernstern Freunden der Wahrheit, allen, die ein Herz haben für ihr deutsches Volk und Vaterland, allen, die Sinn haben für eine höhere politische Auffassung der europäischen Staatsentwicklungen, allen, die ein wahrhaft schönes und belehrendes Buch zu schätzen wissen, sei das Werk nur desto wärmer empfohlen.
Stimmen aus Maria-Saach.

Die griechischen Vaseninschriften
ihrer Sprache nach untersucht

von

Paul Kretschmer.

VIII, 251 S. gr. 8. 5,50 M.

Verlag von C. Bertelsmann
in Gütersloh.

Weidmannsche Buchhandlung in Berlin.

Seoben erschien:

Karl Müllenhoff.

Ein Lebensbild

von

Wilhelm Scherer.

Mit dem Bilde Müllenhoffs.

gr. 8°. (VII u. 173 S.) geh. 4 Mk.

Seoben erschien:

Der Gallierkopf des Museums in Gîze bei Cairo.

Ein Beitrag zur Alexandrinischen Kunstgeschichte
von **Theodor Schreiber.**

Mit sechs Illustrationen im Text, zwei Photogravüren und einem Anhang
von Geh. Medizinalrath Prof. Dr. Curschmann.

Gross Folio, 32 Seiten und IV, Preis steif cartonirt M. 12.50.

Der Gallierkopf des Museums in Gîze bei Cairo, welcher durch eine merkwürdige Fügung des Zufalls bisher völlig unbeachtet geblieben ist und in dieser Monographie zum ersten Male bekannt gemacht und erläutert wird, verdient als eine der genialsten Schöpfungen der antiken Plastik einen Ehrenplatz neben den bedeutendsten Meisterwerken des Alterthums.

In den grösseren Buchhandlungen vorrätig, wo einmal nicht der Fall, erfolgt gegen Einsendung des Betrags postfreie Zusendung vom Verleger

A. G. Liebeskind, Leipzig, Poststrasse 9/11.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Luciani Samosatensis

Libellus qui inscribitur

ΠΕΡΙ ΤΗΣ ΠΕΡΕΠΠΙΝΟΥ ΤΕΛΕΥΤΗΣ.

Recensuit

Lionello Levi.

Quinque Vaticanae Bibliothecae codicibus unoque Marciano nunc primum inspectis.
8°. (53 S.) Preis 1.80 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Nr. V.

1896.

Mai.

Inhalt.

Réville, Les origines de l'épiscopat. Von <i>Jülicher</i>	345—351
Sackur, Die Cluniacenser. 2. Bd. Von <i>Hauck</i>	351—360
Warfvinge, Årsberättelse från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm für 1893/94. Von <i>Husemann</i>	361—364
Bürger, Die Nemertinen des Golfs von Neapel. Von <i>Bürger</i>	364—370
Justi, Iranisches Namenbuch. Von <i>Caland</i>	371—375
Anecdota Oxoniensia mediaeval and modern series part. VIII. Von <i>Zimmer</i>	376—409
Groth, Det Arnamagnæanske Haandskrift 310 quarto. Von <i>Klockhoff</i> . .	409—447
Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte heraus- gegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXV. Von <i>Meyer</i> von <i>Knouau</i>	417—421
Regesta Episcoporum Constantiensium. I. Band. 3. u. 4. Lieferung. II. Band. 1. Lieferung. Von <i>Wartmann</i>	422—424

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 94 Zimmerstr. senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5½ Bogen und kostet 24 Mark.

Réville, Jean, *Les origines de l'épiscopat. Étude sur la formation du gouvernement ecclésiastique au sein de l'église chrétienne dans l'empire romain. I partie.* Paris Ern. Leroux 1894. VI u. 538 S. gr. 8°.

Höchst erfreulich steigert sich seit einigen Jahrzehnten der Anteil französischer Protestanten an den großen Arbeiten der theologischen Wissenschaft; wenn auch keiner von ihnen solches Aufsehen erregt hat wie E. Renan mit seinen ersten Romanen, so wissen doch die Fachgenossen allerwärts die Verdienste z. B. eines Sabatier, Ménégoz, Berger dankbar zu würdigen. Daß er den Genannten ebenbürtig zur Seite stehe, hatte Jean Réville schon durch eine Reihe geistvoller Aufsätze in der von ihm geleiteten *Revue de l'histoire des religions* und Monographien, wie über Philo und das Henochbuch bewiesen; eine umfassende Studie über die Religion zu Rom unter den Severen ist verdienstermaßen auch ins Deutsche übersetzt worden (1888 von G. Krüger): das vorliegende Buch scheint mir wie an Umfang so an Bedeutung alle früheren Arbeiten Révilles noch zu übertreffen. Seit Jahren hat er sich mit der Frage nach der Entstehung und Entwicklung der altkirchlichen Verfassung beschäftigt; mehrere Vorarbeiten hat er bereits veröffentlicht, auf die denn auch hier öfters zurückgegriffen wird; nunmehr glaubt er das Problem, soweit dies überhaupt möglich ist, lösen zu können, und in einem ersten Bande setzt er seine Anschauungen über die Geschichte der kirchlichen Verfassung bis zum Beginn des zweiten Jahrhunderts auseinander; ein zweiter Teil, dessen Grenzen dem Verf. noch nicht ganz klar vor Augen stehen werden, soll den Bericht fortsetzen bis zu den Zeiten, wo das hierarchische System im Wesentlichen vollendet ist, d. h. bis in das erste Viertel des vierten Jahrh.

In vorbildlicher Weise versteht es R., über eine der schwierigsten Fragen aus der alten Kirchengeschichte so zu schreiben, daß jeder gebildete Leser ihm mit Genuß folgen kann; er hat nicht den spezifisch französischen Stil eines Renan, aber Einfachheit und Klarheit des Ausdrucks verbinden sich bei ihm mit einer fesselnden Lebendigkeit der Anschauung. Vielleicht hätte einiges kürzer gefaßt werden können, besonders in den litteraturgeschichtlichen Abschnitten,

nicht alle Wiederholungen waren unvermeidlich; aber selbst der sachkundigste Leser wird dieses Zuviel, das der Mehrzahl der Leser sehr nützlich sein dürfte, nie als lästig empfinden. Mit der Litteratur ist R. hinreichend vertraut, mit den gelehrten Untersuchungen der Neuzeit sowohl wie mit den alten Quellen; daß er seine Gelehrsamkeit aber nicht offenbart, wo irgend sich Gelegenheit findet, einen Gegner abzuführen, sondern bloß wo die Auseinandersetzung mit fremden Ansichten sachlich notwendig ist, kann ihm nur zum Lobe gereichen. Durchaus solide und sorgfältige Arbeit haben wir vor uns, selbst Druckfehler sind selten und begegnen fast nur in griechischen oder deutschen Namen und Wörtern. S. 248 n. 1 *δεδικασμένος* statt *δεδοκιμασμένος*, S. 103 n. 2 Z. 2 v. u. *Acta VII 9 st. VI 9, 410 n. 3 postquam st. postmodum* und S. 53 Z. 1 v. u. *d'origine juive st. d'or. païenne* sind wohl die erheblichsten Versehen der Art, die stehen geblieben sind. Der neutestamentliche Text, den R. benutzt, scheint mir manchmal dem berüchtigten *receptus* zu ähnlich zu sehen, z. B. S. 312 (I Tim. 3, 7 *δεῖ δε αὐτὸν*) und S. 340 (I Tim. 5, 16 *πιστὸς ἢ πιστή* st. *πιστή*), indeß konnte der Verf. Gründe haben, eine neuerdings allgemein verworfene Lesart doch zu bevorzugen — freilich hätte er dann gut gethan, sie in einer Anmerkung kurz anzuführen —, und bedeutungsvoll für seine Argumentation werden diese Abweichungen wol nirgends.

Daß R. seine Forschungen frei von jedem confessionellen Wunsch und Vorurteil führt, wird man ihm auch ohne die Versicherungen im ersten Capitel glauben; andererseits ist er auch kein Freund jenes modernen kritischen Nihilismus, der sich kaum eine Tradition unangefochten zu lassen entschließen kann; ich gestehe, daß mir seine Haltung in den Fragen der litterarischen Kritik gegenüber den ältesten christlichen Schriften, die wir sei es im Neuen Testament, sei es außerhalb desselben noch besitzen, höchst sympathisch ist; mir ist durch seine — ja schon früher veröffentlichten — Studien über die Ignatiusbriefe der letzte Zweifel an ihrer Echtheit gehoben worden. Die Methode, nach der er seine Untersuchung führt, ist tadellos; von vornherein verwirft er die Alternative, als ob die Urverfassung der christlichen Gemeinden entweder eine Nachbildung der jüdischen Synagoge oder von den heidnischen Religionsgenossenschaften übernommen sein müsse; er betont die unendliche Mannichfaltigkeit der Organisationen, die wir in den ältesten Gemeinden voraussetzen müssen und wirklich vorfinden; er stellt sich die Aufgabe, ein Bild von der Entwicklung der Verfassung nur so zu zeichnen, daß der Anspruch auf Vollständigkeit, Geradlinigkeit und Allgemeingültigkeit principiell ausgeschlossen ist; die noch vorhandenen Quellen

sind zeitlich und örtlich zu bestimmen, und was sich an Daten für die Verfassungsgeschichte aus ihnen gewinnen läßt, hat Gültigkeit bloß für die Zeit und die Gegend, aus der sie stammen. So nahe der Gedanke liegt, er ist fast nie beherzigt worden: die christliche Gemeinde in Philippi kann noch um 115 ganz anders organisiert gewesen sein als die in Antiochia oder die in Jerusalem; auf unserm Gebiet ist die Einheit nicht der Ausgangspunkt, sondern das Ende einer dreihundertjährigen Entwicklung.

In Kap. II S. 24—87 stellt R. zusammen, was wir über die Verfassung der ersten palästinischen Christengemeinden etwa ermitteln können, Kap. III S. 88—194 ist den von Paulus in Heidenländern gegründeten Gemeinden gewidmet, Kap. IV S. 195—441 behandelt die Kirchen am Ende des 1. Jahrhunderts, zuerst die Situation im Allgemeinen, dann die Christen in Jerusalem, die in den palästinisch-syrischen Gebieten, die kleinasiatischen, endlich die occidentalischen, d. h. die Gemeinde von Rom. Das Material liefern für Jerusalem Hegesippus und Eusebius, für Nordpalästina der Jakobusbrief und die Didache, für Kleinasien die Apostelgeschichte — specieller die von ihrem Verfasser dem Paulus in den Mund gelegte Rede an die ephesinischen Presbyter zu Milet Act. 20, 18 ff. — und die Pastoralbriefe, für Rom I. Petr. und Hebräerbrief, vor Allem der Brief des Clemens Romanus an die Korinther. Ein fünftes Kapitel S. 442—520 beschäftigt sich mit den Briefen des Ignatius von Antiochien und des Polycarp, die in das erste Viertel des 2. Jhrdts versetzt werden, und beschreibt das dort bezeugte Auftauchen eines monarchischen Episcopats in den Kirchen von Kleinasien. Auf S. 521—4 recapituliert R. die im Vorhergehenden gewonnenen Grundgedanken, den Schluß macht ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis.

Das Großartige an Révilles Buch sind nicht die einzelnen Theesen und nicht die einzelnen dafür beigebrachten Argumente: Vieles davon ist schon von einem oder mehreren Anderen vor R. auch gesagt worden. Aber so unbefangen, d. h. so frei von jedem Streben nach einer im Voraus feststehenden Construction, so erfolgreich bemüht, jede Angabe der alten Quellen zu ihrem Recht zu bringen und doch wieder jede nicht schematisch in Rechnung zu stellen, sondern im Zusammenhang mit der Situation, in der sie gemacht wurde, zu verwerten, kurz mit so weitem Ausblick nach den verschiedensten Seiten und mit so glücklichem historischen Tact hat den gesammten Stoff bisher wohl noch Niemand behandelt. Man kann daher den richtigen Eindruck von der Bedeutung des Buches nicht durch Mitteilung der Hauptresultate Révilles und ihrer Vergleichen mit dem Stande der vorhergehenden Forschung verschaffen, obschon auch da der Fort-

schritt unverkennbar ist. Die Gemeinde von Jerusalem hat nach R. einen unmittelbaren Einfluß auf die Entwicklung der Kirchenverfassung nicht geübt; gewachsen ist diese auf heidnischem Boden, aber nicht nach jüdischen oder heidnischen Mustern ausgedacht, sondern spontan, wie es die Bedürfnisse der neuen Gemeinschaften erforderten und wie die Verhältnisse es gestatteten. Weder Jesus noch seine Apostel, Paulus am wenigsten, haben daran gedacht, eine kirchliche Organisation vorzuschreiben; Jesus hat überhaupt keine neuen Gemeinden gründen wollen, Paulus nur für die Träger der religiösen Functionen in seinen Gemeinden sich interessiert; das waren aber charismatisch Begabte, Inspirierte: sie einzusetzen konnte Niemandem einfallen. Ganz von selbst bilden sich in seinen Gemeinden in durchaus schwankender Umgrenzung kleine Kreise bevorzugter Mitglieder, die er *προϊστάμενοι* nennt, die anderswo *πρεσβύτεροι* heißen, nicht durch Wahl bestellt, nicht durch ihr hohes Alter *ispo facto* ausgesondert, sondern der Grundstock der Gemeinde, ihre eifrigsten Glieder, als solche anerkannt und darum die natürlichen Repräsentanten der Gesamtheit gegenüber den Einzelnen, »die geistlichen Notabeln«, ohne fixierte Rechte und Pflichten, in erster Linie immer der Seelsorge sich widmend. In den rein demokratisch gestimmten Urgemeinden stellen sie das erste aristokratische Element dar, dessen Consolidierung zunehmen muß, je mehr die Inspirierten, die Evangelisten und Lehrer verschwinden und jede Lokalgemeinde Männer, die für Unterricht und Erbauung sorgen, notwendig braucht. Die *ἐπίσκοποι* sind ursprünglich keineswegs mit jenen Presbytern identisch, schon daß die *διάκονοι*, über deren Functionen ja am wenigsten Zweifel besteht, fast ausnahmslos in Verbindung mit ihnen genannt werden, läßt vermuthen, daß sie zunächst die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Controle über die Verwendung der Liebesgaben unter den Nothleidenden zu führen hatten; aber disciplinäre Befugnisse sind mit diesen administrativen Pflichten verbunden; die enge Beziehung zu dem *corpus presbyterorum*, aus dem sie wohl meist, sei es durch directe Wahl der ganzen Gemeinde sei es auf Vorschlag der Presbyter entnommen wurden, steigerte ihr Ansehen und ermöglichte, daß sie wie ehemals als bloße Presbyter sich an Predigt und Katechese beteiligten, und in den Wirren der gnostischen Hochfluth als Wächter der bewährten Ueberlieferung der Felsen wurden, an dem die destructiven Gelüste der Neuerer zerschellen. Aus den *ἐπίσκοποι* wird um diese Zeit, etwa 100, in den der Festigung am meisten bedürftigen vorderasiatischen Gemeinden der eine *ἐπίσκοπος*, dessen Größe Ignatius überschwänglich feiert; in Rom ist man damals zu dem monarchischen Regiment noch gar

nicht vorgeschritten; einen katholischen Charakter hat der Episcopat um 115 nirgends, die Autorität des Bischofs beschränkt sich auf seine Localgemeinde: aber die hierarchischen Ideen des späteren Episcopalismus sind in Rom um 100 schon lebendig, und es bedarf zur Ausgestaltung der späteren Kirchenverfassung fast nur, daß sie die in den Kirchen des Ostens durch das Bedürfnis entwickelten Institutionen befruchten.

Ich glaube, daß sich wesentliche Einwände gegen Révilles Vorstellung von dem Gang der Dinge während der ersten Periode der Geschichte unserer kirchlichen Verfassung nicht werden erheben lassen, aber, wie gesagt, lehrreicher noch als die Ergebnisse selber erscheint uns die Betrachtung der Kunst, mit der R. sie gewinnt, sie vorbereitet und ins rechte Licht rückt. Cabinetstücke der Charakterschilderung, einer welthistorischen Systematisierung wird hier Niemand erwarten, aber immer aufs Neue wird der Leser erfreut und erquickt durch die feinsinnige Behandlung auch des Unbedeutenden, die frische Auffassung und gewandte Zusammenfassung der verschiedenartigsten Stoffe und die vornehme Objectivität, die gerade, wo Analogieen aus andern Epochen der Geschichte herangezogen werden, sich meisterhaft bewährt.

Daß R. nichts zu fragen, nichts zu bezweifeln übrig gelassen hatte, wird damit natürlich nicht behauptet. S. 436 z. B. hat er I. Clem. 62, 2 zweifellos misverstanden, wenn er *οἱ . . . πατέρες ἡμῶν ἐὺηρέεσθησαν ταπεινοφρονοῦντες* übersetzt: nos pères ont jugé bon de s'humilier; schon der alte Lateiner hat das Richtige: patres nostri placuerunt humiliantes se, die Korrespondenz zwischen dem *ἐναρεστεῖν* der Väter und dem kurz vorher den Adressaten empfohlenen *τῷ παντοκράτορι θεῷ ὁσίως ἐναρεστεῖν* entscheidet gegen R. — Wenn I. Clem. 41, 3. 4 daran erinnert, daß im alten Bunde der Tod über die verhängt wird, die die Opfervorschriften verletzen, und die Brüder zum Aufmerken mahnt, denn *ὅσῳ πλείονος κατηξιώθημεν γνώσεως, τοσοῦτῳ μᾶλλον ὑποκείμεθα κινδύνῳ*, so kann mit der Gefahr hier nicht, wie R. 431 n. 2 will, die Gefahr »Gottes Willen zu verletzen«, sondern nur die Todesgefahr gemeint sein. Auch die S. 431 gegebene Erklärung von I. Clem. 32 scheint mir unhaltbar. In dem Satze *ἐξ αὐτοῦ γὰρ ἱερεῖς τε καὶ Λευῖται . . . ἐξ αὐτοῦ ὁ κύριος Ἰησοῦς τὸ κατὰ σάρκα, ἐξ αὐτοῦ βασιλεὺς καὶ ἄρχοντες . . . κατὰ τὸν Ἰούδαν . . . τὰ δὲ λοιπὰ σηῆπτρα αὐτοῦ οὐκ ἐν μικρᾷ δόξῃ ὑπάρχουσιν ὡς ἐπαγγειλαμένον τοῦ θεοῦ ὅτι ἔσται τὸ σπέρμα σου ὡς οἱ ἀστέρες τοῦ οὐρανοῦ* ist es unmöglich das *αὐτοῦ* auf Gott zu beziehen — statt *ἐξ* wäre dann *ἀπὸ* zu erwarten, und die Einschränkung: aus ihm ist der Herr Jesus *τὸ κατὰ σάρκα*

erzwingt die Beziehung auf einen Menschen! —; vergebens beruft sich R. auf den grammatischen Sinn und darauf, daß das Fürwort *αὐτός* in den Capiteln 31 und 32 sich ausschließlich auf Gott beziehe; das *τὰ σκήπτρα αὐτοῦ* 32, 2 wird so sicher von Jakob ausgesagt wie am Schluß von 31, 4 das *ἔδωθη αὐτῷ τὸ δωδεκάσκηπτρον τοῦ Ἰσραήλ* von Jakob gilt; eben dieser Jakob ist es, von dem Priester und Leviten, der Jesus nach seiner fleischlichen Seite und jüdische Könige abstammen: die Größe der von Gott ihm geschenkten Gaben (32, 1) wird damit anschaulich gemacht; und daß *ὅπ' αὐτοῦ* § 1 auf einen Anderen als das bald folgende *ἐξ αὐτοῦ* § 2 sich bezieht, ist nur eine der vielen stilistischen Unebenheiten des Clemensbriefes — vielleicht ist auch der Text nicht correct überliefert. Uebrigens geht Clemens in Kap. 31 und 32 nicht darauf aus, eine Theorie über den himmlischen Ursprung des jüdischen Priestertums und seine typische Bedeutung vorzutragen, er will nur aus der Patriarchengeschichte erweisen, daß vor Gott bloß Glaube und demüthige Unterwerfung Wohlgefallen finden. — Der kleinasiatische Ursprung der Pastoralbriefe wird S. 272—4 mindestens zu rasch auf Grund davon behauptet, daß die angeblichen Adressaten sich in Kleinasien oder auf Kreta befinden. Wegen des nach II. Tim. 4, 13 aus Troas mitzubringenden Mantelsacks erklärt R. es für evident, daß II. Tim. nicht für occidentalische Christen bestimmt ist; par conséquent la situation ecclésiastique à laquelle elle s'applique n'est pas celle de communautés occidentales. Da wird doch gar zu viel aus dem Mantelsack geschlossen; mit diesem Argument wird eine nicht unwahrscheinliche Hypothese höchstens geschädigt. — Wenn die Möglichkeit eines Zwiespaltens zwischen dem Bischof und den Presbytern oder Diakonen dem Ignatius nicht einmal in den Sinn kommt, so scheint es mir doch recht kühn, daraus (S. 500) zu folgern, daß ein solcher Conflict durch die kirchliche Organisation der hellenischen Gemeinden in Asien ausgeschlossen war — nämlich weil die Diakonen vom Bischof abhängig waren, die Presbyter aber seinen Beirath bildeten, der gemeinschaftlich mit ihm seine Beschlüsse faßte. Ignatius hatte solche Conflictte noch nicht erlebt, für seine idealisierende Anschauung vom Klerus waren sie unmöglich: so erklärt sich sein Schweigen über jene Möglichkeit.

Auch in Bezug auf erheblichere Fragen würde ich wiederholt R. widersprechen müssen. Seine Auslegung von Gal. 2, 6 (S. 64 ff.) leuchtet mir nicht ein; die Vorstellung, daß in dem Zeitraum zwischen dem Gal. 2 beschriebenen Besuche Pauli in Jerusalem und der Abfassung der Briefe ein Wechsel im Personal der jerusalemischen Notabeln und damit zusammenhängend ein Umschlag der Stimmung

gegenüber Paulus eingetreten sein soll, hat im Text keine Stütze, und heißt ποτε (ὅποιοί ποτε ἦσαν — scil. οἱ δοκοῦντες — οὐδὲν μοι διαφέρει) denn alors? — Der Jakobusbrief wird zu einem Product der nordpalästinischen Gemeinden gemacht ohne daß die entgegenstehenden Momente recht in Erwägung gezogen würden; mit Hülfe der Didache, für die der Verf. eine fast zu weit gehende Vorliebe zeigt, wird ein Bild von den Gemeindeverhältnissen in einer allerdings interessanten Gegend hergestellt, von der wir nur leider gar nichts Sicheres wissen. — Sehr gern charakterisiert R. die specifisch römische Form des Christentums im 1. Jhrdt. als eine durch den jüdischalexandrinischen Liberalismus überwiegend beeinflusste: gewiß mit Recht bestreitet er jenem Christentum den specifisch paulinischen Geschmack, aber daß z. B. Clemens Romanus dem Philo besonders nahe stände, ist doch wohl eine Uebertreibung. In Rom hat sich ein Vulgärchristentum in kräftigem Anschluß an das nach einer nicht von den Alexandrinern erlernten sondern allerwärts geübten Methode ausgelegte alttestamentliche Gesetz und in Befriedigung der specifisch-römischen Instincte fortgebildet; sein getreuer Vertreter ist jener Clemens um 100 v. Chr.

Doch ich mag nicht mit Bestreitung einzelner Sätze Révilles schließen. Ich hoffe, daß sein neuestes Werk auch in Deutschland vor Allem unter den Theologen und Historikern viele eifrige Leser findet; es ist sehr geeignet den historischen Sinn zu wecken und zu erziehen, und je genauer Jemand mit den unzähligen Problemen bekannt ist, die die neutestamentliche Litteratur birgt, um so genußreicher wird für ihn das Studium dieses doch auch wieder anspruchslosen Werkes sein. Wir stellen es ohne Bedenken den hervorragendsten Arbeiten auf unserm Gebiete an die Seite und erwarten mit Spannung den zweiten Teil, in dem ja freilich der Verfasser ein anderes Tempo wird anschlagen müssen.

Marburg, Februar 1896.

Ad. Jülicher.

Sackur, Die Cluniacenser. 2. Bd. Halle a. S., M. Niemeyer. 1894. XII u. 530 S. 8°. Preis Mk. 12. —

Dem im Jahrgang 1893 No. 2 dieser Zeitschrift besprochenen ersten Bande seines Werkes über die Cluniacenser hat Sackur im Jahre 1894 den zweiten, abschließenden Band nachfolgen lassen. Wie durch jenen, so hat er auch durch diesen sich Anspruch auf den Dank aller derjenigen erworben, die sich mit der Geschichte

des früheren Mittelalters beschäftigen. Das nun vollendete Werk ist eine der besten Arbeiten über die Geschichte des Mönchtums.

In der ersten Hälfte des vorliegenden Bandes wird die Darstellung der Ausbreitung der cluniacensischen Bewegung zu Ende geführt. Man kann bei derartigen Untersuchungen einen doppelten Weg einschlagen, entweder mehr als Statistiker oder mehr als Historiker verfahren. Sackur verfolgt den historischen Pfad: er begnügt sich nicht mit der Angabe von Namen und Zahlen, sondern er verwendet große Sorgfalt darauf, die Verhältnisse zu erforschen und die Persönlichkeiten zu charakterisieren, durch die der Einfluß des Cluniacensertums in neue und immer neue Kreise geführt wurde. Von mehr als einem der beteiligten Männer erhält der Leser ein in der Regel mit knappen Strichen gezeichnetes und doch anschauliches Bild. Vor allem aber hat man Ursache, auch hier wieder jene genaue Kenntnis der Einzelheiten zu bewundern, durch die schon der erste Band ausgezeichnet war.

Es sind die Erfolge der Klosterreform in Italien, Frankreich, Burgund, Spanien und Deutschland, denen Sackur nachgeht. Ich versuche, den Ertrag seiner Darlegungen in ein paar Sätze zusammenzufassen. In Oberitalien erhielten die Cluniacenser durch die Gründung Fructuarias durch Wilhelm von Dijon einen neuen Centralpunkt. Dadurch wurden sie zugleich in die komplizierten Verhältnisse dieses Landes verwickelt. Sie mußten in dem Anknüpfen der italienischen Großen gegen die deutsche Herrschaft irgendwie Stellung nehmen. Sackur erinnert an die Beziehungen Wilhelms zu Arduin; er nennt Fructuaria geradezu ein Monument des nationalgesinnten Adels (S. 14). Man kann gegen diese Bezeichnung Bedenken erheben. Denn von dem, was wir jetzt unter nationaler Gesinnung verstehen, war bei den lombardischen Großen des elften Jahrhunderts schwerlich viel, vielleicht nichts vorhanden. Es wird treffender sein, wenn Sackur anderwärts von dem dynastischen Interesse spricht (S. 17), das sich in Italien gegen die Centralgewalt erhob. Richtig ist jedoch, daß Wilhelm und Fructuaria mit den Führern der italienischen Adelsbewegung Fühlung hatten. Indes wurden sie dadurch nicht zu Parteigängern der Optimaten: Wilhelm ließ sich wie von Arduin, so auch von Heinrich II. Privilegien für sein Kloster ausstellen; bei der Erhebung des Jahres 1014 blieb er dem Kaiser treu; aber er wurde Arduin dadurch nicht entfremdet; der Besiegte ist 1015 in Fructuaria gestorben. Es ist klar, daß die Cluniacenser keine politische Tendenz hatten; ihr Bestreben war vielmehr mit den einander bekämpfenden Mächten Frieden zu haben. Aehnlich lagen die Dinge im Herzogtum Burgund. Als sich Otto

Wilhelm gestützt auf den burgundischen Adel gegen König Robert II. erhob, galt Wilhelm von Dijon als Gesinnungsgenosse der Empörer: der König war so entrüstet, daß er drohte, seine Klöster zu brandschatzen. Aber das ging vorüber; Wilhelm gelang es, sich in der Gunst des Königs zu behaupten, während Odilo von Anfang an bestrebt war, den Frieden zu vermitteln. So war es möglich, daß gerade unter Robert (987—1031) die Reform der großen französischen Abteien vollendet wurde. Gleichzeitig setzte sie sich im Herzogtum Burgund, in der Normandie, der Bretagne und dem ganzen Süden durch. Die Führer waren Odilo, Wilhelm und Gosbert von St. Julien; Förderung boten die Fürsten, der Adel und die Bischöfe. Erst unter König Heinrich I. (1031—1060) begann die Wirksamkeit der Cluniacenser für die Klosterreform mehr und mehr zurückzutreten; erklärlich, denn sie hatte ihr Ziel erreicht. Im Königreiche Burgund blieben die Verhältnisse so günstig wie von Anfang an: Rudolf III. sorgte für die Sicherheit der cluniacensischen Güter, Adel und Episcopat bemühten sich um die Einführung der cluniacensischen Normen. Von großer Wichtigkeit wurden die Beziehungen Clunis zu Spanien. Unter der Einwirkung des burgundischen Klosters ist dort die Benediktinerregel erneuert worden. Das war um so wichtiger, als die Klöster im Mittelpunkt aller Interessen standen; sie waren die Centren der Provinzen. Daß Spanien wieder enger an den römischen Stuhl und damit an die Gemeinschaft der christlichen Staaten geknüpft wurde, ist ein Erfolg der cluniacensischen Bewegung. Was endlich Deutschland anlangt, so treten die Verhältnisse in Lothringen und im übrigen Reiche auseinander: dort waren die Bischöfe erfüllt von Vorliebe für das reguläre Mönchtum; von ihnen gefördert drangen seit dem Anfang des elften Jahrhunderts die Cluniacenser überall in die lothringischen Diözesen ein. Hier kam durch Konrad II. eine ganze Reihe von Reichsabteien unter den Einfluß Poppo von Stablo. Aber die dauernde Einbürgerung der cluniacensischen Gewohnheiten gelang nicht; die Reformwelle brach sich an dem Widerspruch der alten Mönche. Sackur sagt: Ostfränkischen Klöstern cluniacensisch lothringische Normen aufzudrängen, hatte sich als ein ganz vergebliches Bemühen herausgestellt; weder in Hersfeld kann von einer Einpflanzung derselben die Rede gewesen sein, noch ist es in St. Gallen zu einer Verschmelzung der nach ihren verschiedenen Regeln lebenden (?) Stablorer und Altsanctgaller Mönche gekommen. Vermuthlich ist auch in manchen lothringischen Abteien, wahrscheinlich in Klöstern wie Limburg und St. Maximin die Cluniacenserform nur eine oberflächliche gewesen (S. 255). Die hier behauptete Thatsache ist ge-

wiß richtig; aber aus welchen Verhältnissen erklärt sie sich? Sackur erinnert daran, daß im oberen Deutschland die Reform des zehnten Jahrhunderts nicht fruchtlos gewesen war (S. 249 f.), und hebt hervor, daß die Begünstigung der Reform durch den Hof in der späteren Zeit Konrads II. und unter Heinrich III. aufhörte (S. 255, vgl. auch S. 466). Beides ist zweifellos; aber genügt es, um die That- sache zu erklären, daß die Grundsätze der Cluniacenser zwar in den romanischen Ländern überall begeisterte Anhänger fanden, daß aber, so viel wir sehen können, dies in Deutschland vor Ulrich von Zell und Wilhelm von Hirschau nirgends der Fall war? Muß man nicht, um diese Verschiedenheit zu verstehen, tiefgehende Differen- zen der Ueberzeugungen annehmen? Denn die Gegner der Clunia- censer in Deutschland waren ja nicht zuchtlose Mönche, die sich durch die Regel in ihrem lockeren Leben nicht stören lassen wollten, sondern sie waren zum großen Theil treue Benediktiner. Die Be- antwortung dieser Fragen ist, wie mich dünkt, durch die Aeüßerun- gen Ekkeharts von St. Gallen ermöglicht. Es ist selbstverständlich, daß Sackur sie erwähnt und berücksichtigt hat. Aber er legt nicht gerade viel Gewicht auf sie; er sagt: Hin und wieder läuft dem Mönch bei der Abfassung der Klostergeschichte die Galle über und bei der ersten besten Gelegenheit setzt es einen Hieb gegen die Neuerungen, mit denen die Eindringlinge Gott reizten u. dgl. Hier erscheinen Ekkeharts Aeüßerungen nur als die Frucht der in den Klöstern heimischen Eifersüchteleien. Ich glaube nicht, daß die Ge- sinnung, die sich in ihnen ausspricht, dadurch treffend bezeichnet ist. Sie war überdies nicht ihm allein eigen; man findet sie wieder in der unverholenen Abneigung, mit der der Verfasser der *consue- tudines s. Emmerammi* von den unnützen Neuerungen in den Klö- stern redet (Ringholz in den Studien aus dem Benediktinerorden 1886 S. 269 f.; zur Abfassungszeit s. meine *K. G. Deutschlands III* S. 376 f.). Sie liegt nicht minder in dem von jeder Spur von Ge- reiztheit freien Urtheil Lamberts von Hersfeld: *Ego tamen ad eos veniens et per XIII ebdomatas apud eos partim in Salefelt, partim in Sigiberg commoratus animadverti nostras quam illorum consuetu- dines regulae s. Benedicti melius congruere, si tam tenaces propo- siti tamque rigidi paternarum nostrarum traditionum emulatores vellemus existere* (z. J. 1071 S. 133). Die deutschen Benediktiner fühlten sich offenbar den Cluniacensern gegenüber im Rechte; denn sie fühlten oder erkannten, daß die burgundischen Mönche keines- wegs nur Reform erstrebten. In der That war jene Disciplinierung des gesammten Lebens, wie sie in Cluni und seinen Tochterstiftun- gen durchgeführt wurde, etwas Neues. Man muß bis auf Columba

von Luxeuil zurückgehen, um eine Parallele zu finden, die dann doch nicht genau ist.

Ich bedauere, daß Sackur in den Kreis seiner Darstellung nicht ein Kapitel über den religiösen Gehalt der cluniacensischen Bewegung aufgenommen hat. Er hat ihn nicht unbeachtet gelassen, an vielen einzelnen Stellen weist er auf ihn hin; er nennt geradezu Cluni den Mittelpunkt der religiösen Verinnerlichung (S. 357). Aber welcher Art diese Verinnerlichung war, wird nirgends im Zusammenhang entwickelt. Und wenn er einmal als die Absicht der Cluniacenser bezeichnet, dem rohen Materialismus jener Tage gegenüber diejenigen Institute wieder ins Leben zu rufen, die eine Existenz im Sinne evangelischer Vorschriften auch inmitten einer verwilderten Gesellschaft gestatteten, so wird man, auch das mittelalterliche Verständnis der evangelischen Vorschriften vorausgesetzt, dieser Formulierung schwerlich ganz zustimmen können: sie spricht das der cluniacensischen Religiosität Eigentümliche nicht aus. Wenn ich mich nicht täusche, so besteht es in einer von der bisherigen abweichenden Fassung der Askese. Die Askese des früheren Mittelalters war leibliche Askese: ihre Helden waren die Reclusen. Darauf legte man von Anfang an in Cluni so wenig Werth, daß es bei den deutschen Benediktinern Anstoß erregte und zu allerlei mißgünstigen Urteilen führte. Ekkehart konnte von *malorum libertates et impunitates* reden (Preloq. SS. II S. 77). Was die Cluniacenser forderten, war, wenn ich so sagen darf, geistige Askese: der Mönch sollte nie sein selbst sein; er sollte ununterbrochen die Bitterkeit der Passion Christi empfinden (vgl. *vita Reginh.* 6 SS. XX S. 572), jede Gefühlsäußerung unterdrücken (Gebot des Schweigens), nichts anderes kennen als den unbedingten wortlosen Gehorsam (Wilh. Div. ep. 7). Das ist gewiß eine Verinnerlichung des asketischen Gedankens; aber der Unterschied zwischen dieser Fassung der Askese und der in den deutschen Klöstern herrschenden ist einleuchtend. Hier waren die Mönche trotz aller Ehrfurcht vor der Regel gewohnt, zu leben, wie sie wollten (vgl. Ekkeh. prel. S. 78), und in Cluni wurde der Verzicht auf die irdische Freiheit durch den Eintritt in das Kloster verstanden als Verzicht auf alles eigene Wollen. Aus diesem Gegensatz erklärt sich, wie mich dünkt, die Abneigung der deutschen Mönche gegen das Cluniacenserthum. Erst durch die Erregung des großen kirchlichen Kampfes wurde die psychologische Voraussetzung für sein Eindringen in Deutschland geschaffen.

Während Sackur die religiöse Eigenart der Cluniacenser nicht schildert, widmet er der Darstellung der Wirkungen, die von Cluni als einer religiösen und einer Kulturmacht ausgegangen sind, die

zweite Hälfte des vorliegenden Bandes. In jener Hinsicht hebt er zwei Punkte hervor: die Thätigkeit der Reformmönche zur Herstellung des öffentlichen Friedens in Frankreich und die erhöhte Sorge um das Seelenheil. Ich bin nicht ganz ohne Bedenken: die lebhafteste Beteiligung des Mönchtums an der Friedensbewegung scheint mir mehr angenommen als bewiesen zu sein, und die Erwartung des Weltuntergangs scheint mir trotz der vorsichtigen Fassung, die der Gedanke bei Sackur hat, die Bedeutung nicht gehabt zu haben, die ihr zugeschrieben wird. Doch auch wenn man sie streicht, bleibt die Thatsache bestehen, daß die Sorge um das Seelenheil im Laufe des zehnten und elften Jahrhunderts lebhafter wurde, und bleibt es sehr wahrscheinlich, daß hierbei ein Einfluß des Cluniacensertums anzunehmen ist. Die Frage ist nur, wie er vermittelt war. Sackur sagt: Durch eine hervorragende sociale Wirksamkeit gewann das Mönchtum die Massen . . . Stattliche Basiliken mit Marmorsäulen und Steingewölben zogen eine heilsbedürftige Menge an, der die Pracht der goldenen und silbernen Altargeräte die Macht der Heiligen vor Augen führte. Rohe Krieger hüllten sich in den Mantel der Demut, . . . harte Bauern hörten die frohe Botschaft und gewannen mildere Sitten (S. 465). Das ist alles richtig. Aber um kein falsches Bild zu gewinnen, ist es gut, sich zu vergegenwärtigen, daß der predigend umherziehende und beichtörende Mönch eine verhältnismäßig junge Erscheinung ist, jünger als die Zeit des bedeutendsten Einflusses von Cluni: er kommt erst in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts vor; der Gottesdienst im Kloster aber war zu einer innerlich packenden Einwirkung auf die Massen wenig geeignet; denn hier war nicht nur die Messe, sondern auch die Predigt lateinisch. Ich glaube deshalb, daß man zu den von Sackur genannten Momenten noch ein weiteres hinzunehmen muß, um den Einfluß auf das Volk zu erklären. Es liegt in der großen Menge von Kirchen, die in den Besitz der Klöster kamen. Ich habe (Kirchengeschichte Deutschlands III S. 491 ff.) für Lothringen einige Nachweise gegeben. Sackur wäre es bei seiner umfassenden Kenntnis der urkundlichen Quellen ein Leichtes gewesen, die Frage zu beantworten, ob die Verhältnisse in Frankreich ähnlich waren; es ist zu bedauern, daß er sie nicht gestellt hat. Man wird es annehmen dürfen. Nun ernannten die Klöster zwar zunächst Vikare für die Versorgung ihrer Eigenkirchen und wurde diesen die cura animarum von dem Diözesanbischof übertragen (s. die Urkunde Bruns von Toul für St. Aper Migne 143 S. 583 f.); aber die Cluniacenser wußten dafür zu sorgen, daß es Kleriker gab, die in ihrem Sinn wirkten; ich erinnere an die Einrichtung der Schule in Fécamp

durch Wilhelm von Dijon (vita Wilh. 14 S. 709). Und sehr bald kam es dazu, daß die Gemeinden in baptisate, in eucharistia, in sepultura, in confessione peccatorum audienda von den Klöstern, d. h. also von Mönchen unmittelbar versorgt wurden (s. die Urk. Heinrichs III. Stumpf 2140). Daß dies auch in Frankreich geschah und daß man alsbald darüber hinausschritt, ergibt der Beschluß der Synode von Autun, ne (monachi) parochialium sacerdotum officia in parochiis usurpent (Bernold z. 1094 S. 461). Hiedurch vornehmlich, um nicht zu sagen: erst hiedurch war den Mönchen eine solche Einwirkung auf die breite Volksmasse ermöglicht, daß sie an »Seelenfang« (Sackur S. 464) denken konnten.

Mit großer Vorliebe geht Sackur der Kulturthätigkeit der Mönche nach; er glaubt, daß kaum eine Seite der menschlichen Kultur von der Wiederbelebung des Klosterwesens im zehnten Jahrhundert unberührt blieb. Wirklich gehören die Kapitel, die er der literarischen, künstlerischen und wirthschaftlichen Thätigkeit der Cluniacenser widmet, zu den anziehendsten und werthvollsten Theilen seines Buches. Hier eröffnet er den Einblick in solche Seiten der Thätigkeit der Mönche, die bisher verhältnismäßig wenig berücksichtigt worden sind.

Dabei wird man die Vorsicht nur billigen können, mit der er jede unzulässige Erweiterung der Vorstellung Cluniacenserthum ablehnt. Bei der Untersuchung der literarischen Thätigkeit beschränkt er sich auf Cluni, Fleuri, St. Benignus in Dijon und die drei lothringischen Bistümer. In Cluni selbst reichen Schule und Bibliothek bis zum Ursprung der Abtei zurück. Sackur hebt hervor, daß in der Büchersammlung neben den biblischen und patristischen Handschriften auch die Klassiker nicht vermißt wurden, und erinnert daran, daß in den Schriften des ersten cluniacensischen Autors, Odo, die Beziehung auf Cluni noch fehlt. Erst unter Odilo beginnt die spezifisch cluniacensische Literatur: sie ist Heiligenbiographie. In Fleuri wirkte Abbo anregend; später gruppierte sich die literarische Thätigkeit um den Klosterheiligen (St. Benedikt) und seine Reliquien. St. Benignus nahm durch die Vielseitigkeit der daselbst getriebenen Studien eine eigenartige Stellung ein, stand aber in Bezug auf die Productivität gleichwohl hinter Cluni und Fleuri zurück. In Lothringen endlich begann die literarische Thätigkeit spät und sie blieb dürftig; sie kam fast nur den Reformäbten zu gute.

Wenden wir uns zur Kunst, so mag zunächst eine nicht zur Sache selbst gehörige Bemerkung gestattet sein. Sackur spricht S. 369 von der Renaissance im zehnten und elften Jahrhundert. Wie mir scheint, ist die üblich gewordene Ausdehnung des Begriffs

Renaissance wenig glücklich. Er klebt einmal an der Kultur des 15. Jahrhunderts, einer Entwicklungsstufe der geistigen Bildung von sehr bestimmter Eigenart, die aber mit der Kultur der vorhergehenden Jahrhunderte sehr wenig Verwandtschaft hat. Trotzdem ist es zuerst Sitte geworden, von Karolingischer Renaissance zu reden. Es dauerte nicht lange, so sprach man auch von Ottonischer Renaissance. Und nun taucht bereits die Renaissance des elften Jahrhunderts auf. Man sieht nicht ab, warum man nicht ebenso von Renaissance des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts reden sollte. So sind wir auf dem besten Wege, das ganze Mittelalter in lauter Renaissance aufzulösen. Die Klarheit der Vorstellung scheint mir durch diese Ausdrucksweise nicht gefördert zu werden. Noch in einem zweiten Punkt bin ich bedenklich gegen Sackurs Verwendung herrschender Bezeichnungen. Er läßt erst im elften Jahrhundert die Umwandlung der Bauweise in den romanischen Stil sich vollziehen. Die Voraussetzung dieses späten Ansatzes ist, daß das Charakteristische des romanischen Stils in der Gewölbekonstruktion besteht (s. S. 371 Anmerk. 2 und S. 386). Dagegen dehnt der herrschende Sprachgebrauch die Bezeichnung romanischer Stil auch auf die flachgedeckte Basilika des früheren Mittelalters aus, und da es nicht möglich ist, diese und die gewölbte Basilika als zwei selbstständige Typen des christlichen Kirchenbaus nebeneinander zu stellen, so wird man den herrschenden Sprachgebrauch beibehalten müssen.

Was die Sache anlangt, so verfolgt Sackur in sehr dankenswerther Weise die Bauthätigkeit der bedeutendsten Centren des Reformmönchtums. Dabei widerspricht er mit großer Entschiedenheit der herrschenden Annahme, die in Poppo von Stablo einen maßgebenden Architekten sieht. Ich zweifle nicht, daß er im letzten Punkte im Recht ist: Poppo war schwerlich als Baumeister thätig. Allein das wird sich nicht leugnen lassen, daß die Neigung, weiträumige, über das Bedürfnis des Klostergottesdienstes hinausgehende Kirchen zu errichten, mit den Cluniacensern, also mit Poppo nach Deutschland gekommen ist. Insofern wird man von einem Einfluß Poppo's auf den Kirchenbau zu reden haben.

Was die Einwirkung der Klosterreform auf das Wirtschaftsleben anlangt, so constatiert Sackur zuerst das ununterbrochene Anwachsen des Klosterbesitzes und entwirft sodann ein Bild von dessen verhältnismäßig intensiver Bewirtschaftung, vom Betrieb des Wein- und Obstbaus, der Fisch- und Geflügelzucht, von der Errichtung von Salinen, der Geldwirtschaft der Aebte, der planmäßigen Anlage neuer Dörfer und der allmählichen Entstehung neuer Städte bei den Abteien. Dazu treten Nachweisungen über den Ver-

waltungsorganismus und die Gerichtsverfassung, über den Antheil der Klöster an dem Handelsverkehr, die Einrichtung von Wochen- und Jahrmärkten u. dgl. Es ist ein reiches Bild eines für die Allgemeinheit glücklichen Einflusses: durch die Thätigkeit der Aebte wurden ihre Unterthanen zu einer freieren, selbstständigeren und menschenwürdigeren Existenz geführt.

Und wie denkt sich endlich Sackur die kirchenpolitische Wirkung, die von den Cluniacensern ausgegangen ist? Das ist die Frage, die jeder Leser wahrscheinlich zuerst im Sinne hat, wenn er die Geschichte der Cluniacenser in die Hand nimmt. Sackur lehnt die Annahme einer bestimmten kirchenpolitischen Tendenz des französischen Reformmönchtums ab; er beschränkt sich auf die Annahme einer von ihm ausgegangenen Wirkung: Rom, die Stadt der Apostel, hatte für die Mönche Anspruch auf fromme Verehrung; die Binde- und Lösegewalt der Nachfolger Petri hielten sie aus religiöser Ueberzeugung fest und damit begründeten sie die Universalherrschaft der römischen Kirche. In allen Kämpfen, die sie für die Unabhängigkeit ihrer Institute zu bestehen hatten, vertheidigten sie die universalen Rechte Roms, das sie schützte. Deshalb hatten sie das größte Interesse daran, daß der römische Stuhl aus der Gewalt der lokalen Laiengewalten befreit, zu höherem Ansehen erhoben würde; aber gegen die Betheiligung der weltlichen Fürsten an der Leitung der Kirche hatten sie keine Bedenken (S. 440 ff.).

Wie ich glaube, besteht eines der größten Verdienste der Untersuchung Sackurs darin, daß er die Annahme beseitigt, daß die Cluniacenser die Führer der kirchenpolitischen Entwicklung im elften Jahrhundert gewesen seien. So verbreitet diese Anschauung lange Zeit gewesen ist, so wenig läßt sie sich doch beweisen. Nur die Frage möchte ich deshalb erheben, ob von Sackur die von der Klosterreform ausgegangene Wirkung richtig bestimmt worden ist, und da scheint es mir allerdings, daß sie doch etwas tiefgehender war, als Sackur annimmt.

Will man den Umschwung, zu dem das elfte Jahrhundert in der abendländischen Kirche geführt hat, mit ein paar Worten bezeichnen, so kann man sagen: damals zuerst wurde die Regierung der Kirche durch den Papst Wirklichkeit; der Gedanke, der Anspruch, der Schein davon war längst vorhanden; aber wirklich regiert hat zuerst Leo IX. Nicht eine neue Idee, sondern eine neue Thatsache wurde durch ihn geschaffen. Wie die Verhältnisse lagen, war damit der Zwiespalt zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht unvermeidlich; wurde sein Ausbruch zuerst durch das persönliche Verhältnis von Kaiser und Papst aufgehalten, so ist er um so

gewaltsamer unter Heinrich IV. und Gregor eingetreten. Dabei aber stand Recht gegen Recht: kanonisches Recht gegen weltliches Recht. Die Frage ist, welchem von beiden die von den Cluniacensern ausgegangene Wirkung diene. Schon wenn man die von Sackur hervorgehobenen Gedanken in Rücksicht zieht, kann an der Antwort kaum ein Zweifel sein. Aber es kommt noch ein anderes hinzu: es war ein Cluniacenser, Abbo von Fleuri, der versicherte, er sei entschlossen, dem Papste immerdar zu gehorchen (ep. 1 Migne 139 S. 421), der demgemäß Widerspruch gegen das kanonische Recht bei einem kirchlichen Mann für unbegreiflich erklärte (ep. 5 S. 423): *Quis desipiens crederet, ut vir tantae auctoritatis et mansuetudinis contraire velit Romanorum pontificum decretis et sanctorum canonum institutis?* Es war ebenfalls ein Cluniacenser, Sigfrid von Gorze, der die Sätze aussprach: *Indubitanter verum est, canonicam auctoritatem Dei esse legem. Qui ergo contra canones facit contra legem Dei facit* (Brief an Poppo bei Giesebrecht II S. 682). Es war nicht minder ein Cluniacenser, Halinard von St. Benignus, der den Satz schrieb: *Totum non latet mundum Romanae ecclesiae pastorem apostolica vice ita fungi, ut quod ipse in ecclesiastico ordine constituerit, ratum, stabile et inviolabile permaneret in aevum* (ep. ad Joann. pap. XIX Migne 139 S. 1157). In diesen und ähnlichen Aussagen liegt Princip. Sackur wird ihrer Bedeutung schwerlich gerecht, wenn er die Aeufferungen Sigfrids damit abthut, daß er ihn als einen der einseitig in ihren Anschauungen verbohrtten Geister bezeichnet (S. 257). Denn was er sagte, entsprach durchaus der cluniacensischen Fundamentalforderung des unbedingten Gehorsams. Ich glaube deshalb im Unterschied von Sackur annehmen zu müssen, daß die mönchische Reformbewegung im Verlauf einen kirchenpolitischen Einschlag erhielt, indem sie den Grundsatz: Herrschaft des kanonischen Rechtes, vertrat. Er bezeichnete an sich ein kirchliches Ideal und war ungefährlich, so lange der thatsächliche Zwiespalt zwischen dem staatlichen und dem kanonischen Recht den Zeitgenossen nicht zum Bewußtsein kam. Sobald dies geschah, wurde er gefährlich: er erschütterte die Ueberzeugung von der Berechtigung des herrschenden Zustands.

Leipzig, December 1895.

Hauck.

Warfvinge, F. W., Årsberättelse (15 och 16) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1893/94. Stockholm, Isaac Marcus' Boktr.-Aktiebolag. 1895. LXXVI und 207 S. in Octav.

Der neueste Jahresbericht des Sabbatsberger Krankenhauses ist ein Doppelbericht für die beiden Jahre 1893 und 1894. Das große Krankenmaterial der Anstalt, die in den beiden Berichtsjahren zusammen 7370 Patienten verpflegte, hat es auch diesmal ermöglicht, daß dem eigentlichen statistischen Berichte eine größere Anzahl werthvoller wissenschaftlicher Arbeiten der Anstaltsärzte beigegeben sind. Der mit arabischen Zahlen bezeichnete Theil des Buches ist ganz solchen Arbeiten gewidmet.

Unter diesen nimmt ein Aufsatz des Directors der Anstalt, F. W. Warfvinge, das Interesse besonders in Anspruch, weil es ein augenblicklich die Aerzte viel beschäftigendes und auch von uns mehrfach in Besprechungen der Gött. Gel. Anz. gestreiftes Thema, die Eisenbehandlung der Chlorose, behandelt. Daß sich der über reiche Erfahrung auf dem Gebiete der Bleichsucht und dieser nahe verwandten, in der Regel als Anämien zusammengefaßten Krankheiten gebietende Verfasser analog den meisten Klinikern Deutschlands und anderer Länder abweisend gegen die wunderbaren Glaubenssätze der Buchheim'schen Schule und namentlich Bunge's in Basel verhalten werde, war von vornherein einzusehen. Aber eine solche offenbar berechtigte Abfertigung ist den modernen Fabrikanten von Eisenmitteln noch nie zu Theil geworden. Indem der Verfasser die bei uns von Ziemssen (Münchener med. Wchschr. Nr. 50. 1894), Quincke (bei den Verhandlungen des Vereins für innere Medicin in München. Münch. med. Wchschr. Nr. 15. 1895), Immermann u. A. noch jetzt als ausgezeichnet empfohlenen, bekanntlich von einem der besten deutschen Praktiker, Niemeyer, in Deutschland eingebürgerten Bland'schen Pillen befürwortet, ohne jedoch andere den Magen nicht störende Eisenpräparate abzuweisen, befindet er sich auf dem jederzeit von uns selbst behaupteten Standpunkte, daß die moderne Treiberei wider die unorganischen Eisenpräparate eine völlig unberechtigte ist. Mit besonderer Schärfe spricht sich Warfvinge gegen die Combinationen von Eisen und Mangan, namentlich gegen das Eisenpeptonat aus, von denen er behauptet, daß sie keinen Anderen wie den Fabrikanten Nutzen brächten. Es ist dabei wohl zu beachten, daß Warfvinge's Urtheil sich auf die negativen Ergebnisse einer eigenen Untersuchungsreihe, die er über den Ein-

fluß von Manganpräparaten auf Blutkörperchenczahl und Haemoglobinmenge anstellte und in der Arbeit niederlegte, stützt. Sehr klar und deutlich weist Warfvinge die sämtlichen Hypothesen ab, nach denen die Besserung der Chlorose durch Einwirkung auf den Darm, sei es als Reizmittel oder Anregungsmittel der Digestion (Cl. Bernard), sei es als Bindungsmittel für Schwefelwasserstoff (Bunge), sei es als Antisepticum, stattfindet, wobei er in Bezug auf den letzten Punkt die in Schweden gemachten, direct die Fäulnißhemmung negierenden Versuche von C. Th. Moerner (Ztschr. f. physiol. Chem. Bd. 18. H. 1. S. 13. Upsala Läkarefören. Förhandl. Bd. 28. S. 253) citiert, deren Richtigkeit auch von Conti und Vitali (Annali di Chim. Giugno 1894. S. 321) bestätigt wurde. Ueberhaupt dürfte nach den klaren Auseinandersetzungen Warfvinges der scandinavische Norden ebenso wie Großbritannien nach den Arbeiten Stockmans (Brit. med. Journ. Apr. 24. 1893. Journ. of Physiol. Vol. 18. N. 5 u. 6. S. 484) von den kaum begreiflichen theoretischen Thorheiten, die schließlich zum Ersatze der Muttermilch durch Spinat (!) führen, bewahrt bleiben. Daß es sich bei der Eisenbehandlung nicht ausschließlich um den direkten Ersatz des Eisens in den rothen Blutkörperchen handelt, wird man zugestehen müssen, nachdem erwiesen ist, daß auch andere Mittel, z. B. Kupfer und Zink (Archivio di Farmacol. Bd. II. S. 481. 1894.) Vermehrung des Haemoglobins bewirken. In der Betonung der Verminderung des Haemoglobins bei weniger beträchtlicher Abnahme der Erythrocyten befindet sich Warfvinge im Einverständnisse mit den neuesten deutschen Forschern, z. B. Litten (vgl. Handbuch der speciellen Therapie. Bd. II. Abth. 2. S. 165). Weit prägnanter als irgendwo anders ist dagegen in der Schwedischen Arbeit der große Unterschied der Chlorose von der Anämie durch Blutverluste hervorgehoben, und neu ist die Beobachtung, daß bei der Eisentherapie die Blutkörperchencurve zuerst und erst später die Haemoglobincurve steigt. Die Möglichkeit und selbst die Wahrscheinlichkeit der Ansicht Warfvinges, daß das Eisen ähnlich dem Arsen bei der perniciosen Anämie dadurch heile, daß es bei dem Durchgange durch den Organismus abnorme Verhältnisse entfernt, die hindernd auf die normale Blutbildung wirken, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Auch das räthselhafte spontane Auftreten der Chlorose ohne alle nachweisbare Ursachen spricht in der That für die Möglichkeit, daß es sich auch hier um eine Infectionskrankheit handle, gegen welche das Eisen dann eine analoge Specificität der Action zeigt, wie Chinin gegen Malaria, Quecksilber gegen Syphilis und Arsen gegen Anaemia perniciosa.

Eine sehr reiche Beisteuer zu dem wissenschaftlichen Theile des Berichts liefert der Oberarzt der chirurgischen Abtheilung Ivar Svensson. Außer der Beschreibung eines ohne Schwierigkeit völlig aseptisch zu machenden und das Eindringen von Luft in die punktierte Cavität sicher verhütenden Troicarts zur Punktion pleuritischer Exsudate (S. 67—98) und der sich daran schließenden Besprechung der Punktion der pleuritischen Exsudate überhaupt gibt Svensson Studien über Krankheiten des Anus (S. 122) und der Harnwege (S. 48—66). Obschon die operativen Methoden bei der Mehrzahl der Erkrankungen die Hauptsache der Besprechung bilden, zieht der Verfasser doch auch Pathologie und selbst Physiologie und die experimentelle Pharmakologie in den Bereich seiner Erörterungen. Von Interesse war uns namentlich der Hinweis auf die neuesten Untersuchungen von Lewin und Goldschmidt, wonach bei Injectionen in die Blase unter gewissen Umständen ein Theil der Injectionsflüssigkeit in die Ureteren eindringt, insofern der Autor daraus die Wahrscheinlichkeit folgert, daß manche plötzlich auftretende Pyelonephritis, namentlich solche im Gefolge von Blasenspülungen, durch das Emporsteigen des infectiösen Harns ihre Erklärung finden.

Die umfangreichste Arbeit in dem vorliegenden Berichte ist eine gründliche Studie von C. D. Josephson und Artur Westberg über retroperitoneale Fettgeschwülste (S. 99—176). Die Verfasser haben die Arbeit unter einander so getheilt, daß Josephson die klinische, Westberg die pathologisch-anatomische Partie behandelt. Der Aufsatz fügt zu den 27 bisher publicierten Fällen der fraglichen, gewöhnlich aber, wie Josephson darthut, nicht sehr zweckmäßig als Mesenteriallipomé bezeichneten Geschwülste drei neue hinzu, von denen zwei operativ entfernt wurden, darunter eine von 11,3 Kgm. Schwere. Besonders gut ist dabei die Diagnostik behandelt, wobei gezeigt wird, daß in der That prägnante Zeichen in der raschen Entwicklung, der Pseudofluctuation u. s. w. gegeben sind, durch welche diese Geschwulstart sich von anderen Bauchgeschwülsten unterscheiden läßt. Auch der pathologisch-anatomische Theil bietet Interessantes, insbesondere in Bezug auf die Ossification von Theilen der Geschwulst, die auch für die Diagnose am Krankenbett ein palpatorisches Zeichen bildet.

Endlich enthält der Bericht noch eine Abhandlung von E. G. Johnson über spindelförmige Dilatation des Oesophagus mit zwei neuen Fällen dieser Art. Höchst interessant ist das dreißigjährige Bestehen dieses Leidens und das Vorhandensein einer Stricture der Cardia bei

Lebzeiten, die aber bei der Section nicht constatiert werden konnte, bei einem der Kranken.

Aus Allem erhellt, daß das Material der Krankenanstalt auch in den beiden Berichtsjahren wie früher vorzügliche wissenschaftliche Behandlung gefunden hat.

Göttingen, 5. März 1896.

Th. Husemann.

Bürger, Otto, Die Nemertinen des Golfs von Neapel (in: Fauna und Flora des Golfs von Neapel, 22. Monographie) 1895, 743 pag. 31 tab. nebst Erklärung. Preis M. 120.

Als Anfang der siebziger Jahre die zoologische Station zu Neapel von einem deutschen Zoologen, Anton Dohrn, als ein Privatunternehmen begründet wurde, war es nicht allein dieses genialen Mannes Plan, den Biologen, also Anatomen, Physiologen, Zoologen, Botanikern, eine mit allen Mitteln der Technik ausgerüstete Arbeitsstätte an einem Platze zu geben, der sich schon längst den Ruf einer klassischen Fundstätte mariner Pflanzen und Thiere erworben hatte, sondern ein geistiges Centrum für die Biologie und insbesondere für die Zoologie zu schaffen. Dies herbeizuführen rief Dohrn eine Reihe litterarischer Werke ins Leben, welche durch zwei Dezennien hindurch immer mehr und man darf behaupten in der ganzen Welt, soweit sie am Ausbau unserer biologischen Erkenntnis sich beteiligt, Ausbreitung gefunden haben. Von ihnen ist das glänzendste ein Cyclus von Monographien der Fauna und Flora des Golfes von Neapel. Die erste erschien 1880, und seitdem sind 21 weitere gefolgt; 19 kommen der Zoologie, 3 der Botanik zu gute.

Die Neapler Monographien, die, wie auch die Station, als deren Kinder man sie bezeichnen darf, den verschiedensten Culturstaaten bei ähnlichen Unternehmungen zum Muster gedient haben, sollten vor allen Dingen die Fauna und Flora des Golfes von Neapel biologisch erforschen und systematisch bearbeiten. Sie sollten, das war Dohrns leitender Gedanke, Encyclopädien werden, mit deren Hilfe sich spätere Forscher in dem Chaos von Wesen, das am Meeresspiegel treibt, in den Tiefen wimmelt und die Küsten und den Grund bevölkert, zurecht zu finden vermöchten. So wurden denn keine Mühen, und was besonders wesentlich ist, keine Kosten gescheut, diese gewaltige Aufgabe zu lösen.

Die Verwendung sehr bedeutender Mittel für die Monographien war darum unerlässlich, weil beabsichtigt war, die große Fülle von

Arten des Golfes nicht nur zu beschreiben, sondern auch abzubilden. Daß dies thatsächlich in ausgiebigster und vollendeter Weise bei allen bisher erschienenen Monographien geschehen ist, ist ein unschätzbares Verdienst und wird für sich allein jenen Werken dauernden Wert verleihen. Es ist nämlich vielfach unmöglich, namentlich bei den niederen Thieren, selbst an der Hand der besten Beschreibungen, eine Art sicher zu identificieren, da das Charakteristische häufig lediglich im Habitus liegt, den mit Worten der Vorstellung zugänglich zu machen zu den allerschwierigsten und zu meist allen Bemühungen spottenden schriftstellerischen Kunststücken gehört.

Da die Natur nun aber Palette und Pinsel kaum je aus der Hand gelassen hat, so ist der Maler der ihre Geschöpfe möglichst naturgetreu reproducieren will gezwungen, sich ebenfalls einer Menge von verschiedenen Farben zu bedienen, ihm folgt der Lithograph und ihm eine Rechnung, deren erstmalige Praesentation schon so oft genügt hat, ähnliche Unternehmungen im Keimen zu ersticken.

Vielleicht ist die Wiedergabe des Resultates einer Berechnung nicht uninteressant, welche über die Kosten einer 1884 herausgekommenen Monographie angestellt ist. Sie umfaßte 688 Seiten und 39 Tafeln und erforderte ungefähr 18000 Fr. zur Drucklegung. Seitdem sind bekanntlich die Löhne der in Rechnung kommenden Arbeitskräfte bedeutend gestiegen.

Es ist begreiflich, daß die Monographen von Anfang an bestrebt waren, über die ihnen gezogenen Grenzen hinauszugehen, und wenigstens Bau und Entwicklungsgeschichte der von ihnen studierten Thiere in ihre Arbeiten hineinzuziehen, ja manche verließen selbst das Gebiet des Golfes von Neapel und des Mittelmeeres überhaupt und handelten besonders interessante verwandte Typen anderer Meere oder selbst alle bisher bekannt gewordenen in ihren Monographien ab, um diesen die möglichste Vollkommenheit zu verleihen.

Auch die Monographie des Ref. fügt zur Systematik und Biologie die Anatomie, Histologie und Embryologie der Geschöpfe, denen sie sich widmet, hinzu und behandelt außerdem sämtliche bisher bekannten Gattungen und Arten, von den Arten freilich nur die interessanteren und bekannteren nicht mediterranen ausführlich, die übrigen nur cursorisch in der hauptsächlich einer Revision der Systematik sich hingebenden Besprechung der Litteratur.

Diese selbstherrliche Erweiterung der von der Station gestellten Aufgabe von Seiten des Autors hat nun freilich ein mächtiges Anschwellen des Stoffes zur Folge, ermöglicht es aber, in allen Richtungen auszuholen, und ein Werk wenigstens anzustreben, das

eine Zeit lang als Fundament benutzt werden darf, indem es die bisherigen, in zahlreichen Publikationen niedergelegten Forschungsergebnisse mit den vom Autor gewonnenen zu einem Gesamtbilde vereinigt.

Die Monographie zerfällt in 5 Haupt-Abschnitte.

I. Historischer Teil. Dieser giebt einen Ueberblick über die Geschichte der Nemertinen-Forschung und behandelt eingehend eine große Anzahl von Werken (238), welche die Nemertinologie von 1758—1895 gefördert haben.

II. Anatomisch-histologischer Teil. Hier werden zunächst die Organisationsverhältnisse der wichtigsten Nemertinentypen vorgeführt, indem der Ref. von den einfachsten zu den complicierteren fortschreitet, und darauf die Gewebs- und Organsysteme ihrem feineren Bau nach behandelt. Einen Anhang zu diesem größten Abschnitt der Monographie bildet eine gedrängte Uebersicht über die Function der Organe.

III. Embryologischer Teil. Es wird die Entwicklung vom Ei bis zum erwachsenen Thiere geschildert und besonders eingehend die Metamorphose, die viele Nemertinen durchmachen, berücksichtigt.

IV. Der systematische Teil bringt in einem speciellen Abschnitt die Begründung eines neuen Systems und die Beschreibung von 164 Arten und 27 Gattungen, die sich auf 13 Familien und 4 Ordnungen verteilen, in einem allgemeinen eine Discussion über die Verwandtschaftsbeziehungen der Nemertinen zu anderen Thierclassen, ihre Stammesentwicklung und gegenseitige Verwandtschaft sowie ferner einen Entwurf zu einem Stammbaum.

V. Im biologischen Teil wird auf die geographische und verticale Verbreitung und die Lebensweise unserer Würmer eingegangen.

Den Schluß bildet ein Index aller bisher aufgestellten Nemertingattungen und -Arten.

Es würde zu weit gehen, die einzelnen Abschnitte specieller auszuführen, zumal die Forschungsergebnisse im allgemeinen nur den engeren Fachmann interessieren dürften, indes glaube ich aus dem Systematischen Teil für die Verwandtschaftsbeziehungen unserer Würmer besonders bei denjenigen ein gewisses Interesse zu gewinnen, welche sich mit Theorien über die Abstammung der Wirbelthiere beschäftigt haben. Es ist nämlich von dem holländischen Zoologen Hubrecht, der zu den hervorragendsten Nemertinologen zählt, (1887¹⁾ äußerst eingehend für eine Verwandtschaft

1) Report on the Nemertea in: Report Challenger Zool. vol. 19.

zwischen Nemertinen und Wirbelthieren plaidiert worden, ferner spricht ihnen Haeckel in seiner Anthropogenie eine hohe Bedeutung in der Stammesgeschichte des Menschen zu und führt in seiner Natürlichen Schöpfungsgeschichte¹⁾ als des Menschen »Siebente Ahnen-Stufe: Schnurwürmer (Nemertina)« auf. Ja, ein ungarischer Zoologe, Bela Haller, läßt von den Nemertinen außer den Wirbelthieren Anneliden, Hirudineen, Mollusken und Arthropoden abstammen; damit macht er sie also zu Ahnen weitaus der meisten Thiere. Diesen kühnen Speculationen, die auf gewissen Bildungen in der Organisation der Nemertinen fußen — so werden z. B. zu Gunsten der Verwandtschaft der Nemertinen mit den Wirbelthieren seitliche Kopfschlitze, die bei einigen (5) Gattungen unserer Würmer vorhanden sind, als Vorläufer der Kiemenspalten der Fische gedeutet — tritt der Verf. entgegen, einmal die Berechtigung der teilweise sehr willkürlichen Deutungen bestreitend, sodann aber besonders die in den letzten Jahren in der Erkenntnis der Nemertinenorganisation gemachten, vielfach klärend wirkenden Fortschritte ausbeutend. Er kommt zu dem Resultat, daß man nur mit großer Sicherheit die Herkunft der Nemertinen (von den Turbellarien) bestimmen kann, indes vorläufig keine Anhaltspunkte existieren, die Nemertinen als Ausgang für die Entwicklung anderer Thiergruppen anzunehmen. Wenn man das Wenn und Aber nicht spart, so mag man allenfalls für die Ahnenschaft der Nemertinen zu den Anneliden (Ringelwürmern) mancherlei Organisationsverhältnisse verwerten können.

Aus dem biologischen Teil möchte ich Einiges über geographische Verbreitung, Lebensweise und Anpassung hervorheben.

Die Nemertinen sind zum größten Teil Bewohner des Meeres, indes sind auch namentlich in den letzten Dezennien Land- und Süßwasserformen bekannt geworden.

Von landbewohnenden Nemertinen sind in der Monographie 5 aufgezählt, zu denen noch 3 weitere inzwischen beschriebene kommen. Alle Arten gehören dem Genus *Geonemertes* an. Die Heimat von 2 Arten ist Australien, je eine stammt von Neu-Guinea, Neu-Seeland, den Palaos-Inseln, Bermudas, Rodriguez — und aus dem Palmenhause zu Frankfurt a. M., wohin sie übrigens von Australien eingeschleppt sein wird. Herr Prof. Spengel hat dieselbe Art früher (1879) in einem Warmhause des botanischen Gartens zu Göttingen beobachtet. Alle weichen in ihrer Organisation nicht auffallend von den marinen Formen ab.

1) Berlin 1889, pag. 699.

Von Süßwasserbewohnern unterscheidet Ref. 4 dem Genus *Tetrastemma* zugehörige Arten. Sie sind alle sehr klein und kommen in Flüssen, Bächen und Gräben, Seen, Sümpfen und Morästen vor. Vielleicht finden sie sich in der ganzen Welt, wenigstens sind sie schon bis jetzt auf allen Continenten mit Ausnahme von Australien nachgewiesen. In Deutschland speciell fand man sie an sehr vielen Orten, unter anderen auch in großer Fülle in der Hamburger Wasserleitung (Kraepelin 1888).

Die Nemertinen des Meeres sind Kosmopoliten. Man mag von ihnen etwa 300 Arten kennen. Verschiedene Gattungen hat man von den arctischen bis zu den antarctischen Meeren verfolgt. Die meisten aber besitzen ein wesentlich eingeschränkteres Verbreitungsgebiet. Bei einigen ist es sehr scharf begrenzt. Das gilt vor allen Dingen von *Eupolia*, welche nördlich nicht über den 45., südlich nicht über den 43. Breitengrad hinausgeht. In diesem Gürtel fanden verschiedene Arten eine staunenswerte Ausbreitung. So erstreckt sich z. B. das Verbreitungsgebiet einer im Mittelmeer besonders häufigen Art (*Eupolia delineata*) westlich durch den atlantischen Ocean bis in den westindischen Archipel hinein, östlich geht es durch das Rote Meer in den Indischen Ocean hinein und reicht weiter bis in den polynesischen Archipel.

Auch die vertikale Verbreitung der Nemertinen ist eine sehr bedeutende, denn man hat Repraesentanten unserer Wurmgruppe noch in Tiefen von 3390 m angetroffen. Besonders hervorzuheben ist, daß manche Arten sich vom Strande in beträchtliche Tiefen verfolgen lassen. So ist z. B. *Cerebratulus fuscus*, ein häufiger Bewohner der Region der Gezeiten an den britischen Küsten, bei Portugal noch in einer Tiefe von 1450 m gedredgt worden. In den nördlicheren Meeren ist die Nemertinenfauna am reichsten und mannigfaltigsten in der Region der Gezeiten. Im Mittelmeer ist dagegen die littorale relativ arm, und die Hauptfülle von Nemertinen bergen die 60—200 m tiefen Corallinen- und Melobesiengründe. Auf ihnen treffen wir auch die im Norden den Strand bewohnenden Arten an. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß viele der den nordischen Meeren und dem Mittelmeer gemeinsamen Arten im Mittelmeer und besonders im Golf von Neapel in bedeutendere Tiefen hinabgestiegen sind, eine Erscheinung, die wohl in den niedrigeren und gleichmäßigeren Temperaturverhältnissen der tieferen Regionen ihren Grund hat.

Eine besonders interessante Erscheinung sind die Anpassungsfärbungen, die auch die Nemertinen in hohem Grade besitzen. Im allgemeinen läßt sich aus ihrer Grundfärbung auf die Localitäten schließen, welche sie bewohnen. Grün weist auf Ulvenrasen des

Strandes hin, roth oder gelbroth auf Corallinen-, Braunroth auf Melobesiengründe; düstere Färbungen characterisieren Schlammbewohner. Bewohnt eine Art Stätten mit verschiedenartigen Untergründen, so dürfen wir in den meisten Fällen entsprechende Farbenvarietäten erwarten.

Die Nemertinen sind zumeist freilebende Geschöpfe und hauptsächlich Räuber. Größere Formen stellen besonders anderen Würmern nach, fallen aber selbst Fische an. Kleinere nähren sich von winzigen Krebsen. Einige Arten sind Parasiten, aber von diesen ist wahrscheinlich nur eine einzige ein echter Schmarotzer, die übrigen sind nur Commensalen.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen über die Tafeln (die mit einer Ausnahme das doppelte Format der Monographie aufweisen), hier Platz finden.

Von den Tafeln bringen 6 farbige Habitusbilder, die alle nach dem Leben nach meinen Anweisungen zu Neapel von Künstlers Hand in Aquarellbildern fertiggestellt wurden und später von der berühmten Lithographischen Anstalt von Werner & Winter in Frankfurt a. M. gedruckt worden sind. Die Bilder stellen die Nemertinen zum Teil in Lebensgröße, zum Teil vergrößert dar, aber in der Regel nur um das 2 bis 3fache. Diese Tafeln verbürgen die sichere Wiedererkennung der Arten. 23 weitere Tafeln sind der Anatomie und Histologie gewidmet. Die charakteristischen Anatomischen Bilder sind nach durchsichtigen Thieren ebenfalls von geübter Hand nach dem Leben ausgeführt. Die sehr schätzenswerte Eigenschaft der Durchsichtigkeit besitzen namentlich junge Thiere und von Natur kleine Arten gewisser Gruppen. An diesen kann man dann sehr hübsch unter dem Mikroskop die Blutcirculation beobachten und die Umrisse der Organe im ganzen scharf erkennen. Den größten Raum aber nehmen Figuren in Anspruch, welche vom Ref. nach Schnitten angefertigt wurden. Diese sind hergestellt worden, um auch in die Anatomie der überaus zahlreichen völlig undurchsichtigen Arten einzudringen und volles Verständnis über die Lagerung der Organe zu gewinnen. Eine Tafel unterstützt ferner das Verständnis des embryologischen Abschnittes, und die letzte bringt eine Weltkarte, auf welcher die Verbreitung aller Arten der Gattung *Eupolia*, von der oben die Rede war, eingetragen ist.

Die Fülle des Figuren-Materiales, in dem der Ref. überzeugt ist sich dennoch auf das Notwendigste beschränkt zu haben, einerseits und die Oeconomie, welche die Verwaltung der Station hinsichtlich der Zahl der Tafeln walten lassen mußte, andererseits

haben leider manchmal mehr auf eine Tafel zusammengedrängt als dem Ref. der Uebersicht wegen lieb gewesen ist.

Im allgemeinen jedoch muß der Ref. bezeugen, daß ihm die Station nicht allein während seines langen Aufenthalts zu Neapel, sondern auch während der Drucklegung der Monographie, welche zwei Jahre dauerte, möglichst entgegengekommen ist.

Göttingen, 18. 2. 96.

O. Bürger.

Justi, Ferdinand, *Iranisches Namenbuch* gedruckt mit Unterstützung der königlichen Akademie der Wissenschaften. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung. 1895. XXVI u. 526 S. fol. Preis 40 Mk.

Was Fick-Bechtel für die griechischen Personennamen geleistet haben, bietet uns hier Justi für die Iranischen. Das Namenbuch zeugt von der enormen Arbeitskraft und der großen Belesenheit des Verfassers; keine Quelle, die auch nur im Geringsten zur Vervollständigung seiner Namensammlung etwas beisteuern konnte, ist vom Verfasser vernachlässigt. Seine Aufgabe hat er im weitesten Sinne aufgefaßt: nicht nur die Namen rein iranischen Ursprunges, soweit sie aus dem Avesta, den alt-persischen Keilinschriften, der Pahlavi- und neu-persischen Literatur, durch die Numismatik und die Epigraphik bekannt waren, hat er aufgenommen; auch die Namen angrenzender Völker (der Armenier, Skythen, Massageten u. s. w.) hat er seiner Sammlung einverleibt. Welch ungeheure Masse Quellen er zu Rathe gezogen hat, um sein Namenbuch möglichst vollständig zu machen, kann man aus dem Quellenverzeichnis ersehen, das allein acht Seiten Folio einnimmt.

Außer der eigentlichen Namensammlung (S. 1—389) enthält das Buch weiteres brauchbares Material: eine Zusammenstellung äußerst wichtiger genealogischer Tabellen (S. 390—480) und einige Verzeichnisse: auf S. 483—521 eine Liste der zusammengesetzten Namen nach der alphabetischen Reihenfolge des zweiten Wortes nebst etymologischen Versuchen und auf S. 521—526 ein Verzeichnis der Namen nach den Ableitungssuffixen. Indessen ist besonders beim Zuratheziehen der beiden letzten Verzeichnisse einige Skepsis anzuführen.

Selbstverständlich fehlt auch eine Einleitung nicht (S. I—XVIII). Der Verfasser bespricht darin die Personennamen im Allgemeinen und die Bedeutung eines Namens überhaupt; wäre ihm das alt-indische Grhya-Ritual bekannt gewesen, so hätte er aus diesem ge-

weiß Mehreres angeführt, um die Bedeutung eines Namens im Allgemeinen zu illustrieren ¹⁾. Auch die grammatische Bildung der Personennamen wird behandelt (S. VII) und die schon bekannte Tatsache hervorgehoben, daß die iranischen Personennamen nach dem uralten schon aus der Zeit der indogermanischen Gemeinschaft herührenden Systeme gebildet sind. Ungern vermißt man hier eine eingehende Erörterung über die Bildung der Patronymica. Was in den Grammatiken davon gelehrt wird (z. B. Jackson, Avesta Grammar I. § 828, 832), ist doch ungenügend. Endlich werden auch die Quellen und die Transcription der orientalischen Schriftzeichen erörtert. Ohne Zweifel ist es eine schwierige Aufgabe, alle diese aus verschiedenen Sprachen und Zeiten herrührenden Namen richtig zu ordnen. Mir scheint das vom Verfasser befolgte System ein wenig unpraktisch. Er hat sich nämlich dabei nicht nur von rein praktischen Gesichtspunkten bestimmen lassen, sondern auch durch die Rücksicht auf die Sprachwissenschaft. Dadurch ist das Nachschlagen im Namenbuch erschwert. Da das Buch auch Nicht-Philologen dienen soll, wäre es nach meiner Ansicht praktischer gewesen, eine rein alphabetische Reihenfolge inne zu halten, ohne jede Rücksicht auf die Sprachwissenschaft. Wie soll z. B. der Nicht-Philologe entscheiden, ob er ein mit *air-* anfangendes Wort unter *air-* (weil einem späteren *īr* entsprechend) oder unter *ar-* (weil *ai* Umlaut ²⁾ ist) aufzusuchen hat? Das Namenbuch gibt z. B. folgende Namen hinter einander: *aibihvarenāh*, *ahuramazdāh*, *ayāzcm*, *airyu*, *aēta*. Während im Wortanlaut *y* nach *i* folgt, wird es im Wortinnern dagegen wie *i* behandelt. Indessen wird sich wohl bei wiederholtem Gebrauch dieser Mangel weniger geltend machen.

Wichtiger scheint mir ein anderer. Es ist kaum begreiflich, daß der Verfasser für seine avestische Namensammlung die jetzt veralteten Avesta-Ausgaben von Westergaard und Spiegel benutzt und gar keine Rücksicht auf die von Geldner besorgte Neuausgabe genommen hat. Durch Benutzung Geldners hätte seine Arbeit an wissenschaftlicher Brauchbarkeit nur gewonnen. Es würde sich ihm oft die Gelegenheit geboten haben, eine handschriftlich besser bezeugte Lesart aufzunehmen; einige Namen würden hinzugekommen, andere fortgefallen sein; einige zweifelhafte Fälle hätte er

1) z. B. die Vorschrift, daß dem Kinde außer dem alltäglichen Namen noch ein geheimer Name gegeben wird, den nur die Eltern kennen dürfen und den der junge Brahmane erst beim upanayanam seinem geistigen Lehrer mittheilen soll — natürlich damit man nicht einen Zauber gegen das Kind übe, wozu ja dessen wahrer Name erforderlich wäre.

2) Gemeint ist wohl: weil das *i* (bzw. *u*) proëpenthetischer Vokal ist.

entscheiden können. Wer Justis Buch für philologische Zwecke benutzen will, muß zuerst bei jedem avestischen Namen die Neuausgabe zu Rathe ziehen. Ich versuche diesem Mangel des Justischen Buches hier abzuhelfen, indem ich vier Verzeichnisse gebe:

1. ein Verzeichnis von einigen Namen, die aus der Neuausgabe hinzukommen;

2. ein Verzeichnis von Namen, die nach der Neuausgabe geändert werden müssen, als handschriftlich oder anderweitig besser bezeugt;

3. ein Verzeichnis von Namen, die in Geldners Ausgabe von der Westergaardschen abweichen, deren wahre Lesung aber, mir wenigstens, zweifelhaft erscheint;

4. ein Verzeichnis von Namen, die in der Neuausgabe zwar von der Westergaardschen abweichen, bei denen aber, meiner Ansicht nach, die Westergaardsche Lesart den Vorzug verdient.

1. *erezu* (S. 22) statt *arezvāo* etc., Bruder des *srūtōspāda*; zum Stamme des letzteren Wortes vgl. Bartholomae, Vorgeschichte § 226.

nijara (S. 229), Yt. XIII. 101.

savanh (S. 293), Yt. XIII, 101, Vater des Nijara.

speñtōhratu (S. 308), Yt. XIII. 115, Bruder des *zrayanh* oder *zrayan̄ha*.

Zu streichen dagegen ist *vyāreza* (S. 368. a), das gar nicht existiert. Der Verfasser hatte diesen Namen schon unter *varāza* 2) aufgenommen!

2. *aršavañt* st. *aršvañt* (S. 31).

asabana st. *asabani* (S. 42 b).

āteredanhu st. *ātare*⁰ (S. 48); ebenso alle folgenden Zusammensetzungen von *ātare*⁰.

avaya st. *avahya* (S. 53 a).

berezavañt st. *berezvañt* (S. 67 b), vgl. Βερεζαέντης.

davrāmačši st. *davramāčši* (S. 82 a), mit *ā* wie *māzdrāvanhu*, *srāvāvanhu*. Uebrigens wäre der Name eher zu übersetzen: >wenig Schaafe habend<. Justi: >fette Schaafe habend<.

dāzgrāspi, *dāzgrōgao* st. *dāzgar*⁰ (S. 82 a).

arenavāci st. *erenavāc* (S. 89 a).

erezavañt st. *erezvañt* (S. 89 a).

parāta st. *frāta* (S. 104 b).

haredāspa st. *haredāspa* (S. 127 a).

humayaka st. *humāyaka* (S. 132 a).

karsna, *karsnayana* st. *karasna*, *karasnayana* (S. 156 a).

nairēmanāo st. *nairi*⁰ (S. 225 a).

pairištūra st. *pairištūra* (S. 243 a); *stūra* = ai. *sthūra*, vgl. av. *stūi-*.

paityaršavañt st. *paityaršvañt* (S. 245 b).

rāštarevagheñti st. *rāstare*⁰ (S. 259 b).

sanhavāci st. *savanhavāc* (S. 293 a); *sanhavāci arenavāci* ist Dvandva; es sind die Feminina zu **sanhavāhš*, **arenavāhš*.

sāimuži st. *sīmažzi* (S. 301 b).

speñgha st. *speñta* (S. 308 a).

vađaghana st. *vađaghna* (S. 337 b), Vend. XIX, 6, auch durchs Metrum gesichert.

vifrō st. *vafrō* (S. 337 b).

vivāza st. *varaza* 2) (S. 348 b).

viđaṭ.hvarenanḥ st. *vaređaṭ.hv*⁰ (S. 353 b); das von ihm beherrschte Karšvar heißt *viđaṭ.afšu*, wie das von *frāđaṭ.hvarenanḥ* beherrschte *frāđaṭafšu* heißt.

vyaršavañt st. *vyaršvañt* (S. 368 a).

vivāreša der *ainyāva* st. *vīvarčšvañt* der *ainyava* (S. 374 a).

višpatauruši st. ⁰*taurvaši* (S. 371 b).

vaṣsaḍa st. *visaḍa* (S. 371 a).

vistauru, genit. *vistaraoš* st. *vistuvaraoš* (S. 373 a).

vrazdāiti st. *zarazdāiti* (S. 381 a), vgl. KZ. XXXIII, S. 461.

3. *aṣṭava* oder *aṣṭa* (S. 11 b).

aṣvō.saređō.fjušta oder ⁰*fyaṣṭa* (S. 11 b).

spōpadō oder *aspōpadō* (S. 46 b).

āḥwyu oder *āḥwyōzi* (S. 50 a).

pereidīdūya oder *fradi*⁰ (S. 101).

fratura oder *fratira* (S. 105 a).

pešōciñgha oder *pešōcanha* (S. 132 a).

kasupitu oder *kasupatu* (S. 158 b).

nanarāsti oder *nanārāsti* (S. 220 b).

payanharō oder *payanrō* (S. 238 a).

puḍa oder *pūḍa* (S. 251 b).

sāonhanha oder *sāonha* (S. 284 a).

taurvaṣṭi oder *taurvāiti* (S. 323 a).

uḥšeñti oder *uḥšyeiñti* (S. 333 b).

zighru oder *zighri* (S. 385 b).

4. *bujasravanḥ* ist die handschriftlich besser bezeugte Lesart gegen *būjisravanḥ* der älteren Ausgaben (S. 71 b). Zwischen *būji-* und dem als Nom. pr. vorkommenden *būjra* scheint dasselbe Verhältnis zu bestehen wie zwischen *tiži-* und *tighra*, *stūi-* und *stūra* u. s. w., vgl. K. Z. XXXI, S. 267.

Aus ähnlichem Grunde scheint die ältere Lesart *vīžyaršti*

(S. 374 a) vor der von Geldner in den Text aufgenommenen *vaṣṣy-arṣti* den Vorzug zu verdienen, vgl. KZ. ib. Note; ebenso *mereziṣmya* (S. 203 b) vor Geldners *mareziṣmya*.

Das handschriftlich ebenso gut beglaubigte *piṣṣyaoḥna* (S. 253 b) ist aufzunehmen, nicht Geldners *piṣṣiyaoḥna*, mit Rücksicht auf die griechische Form des Namens: Πισσούθηης.

Die Westergaardschen Lesarten *syāvāspi* (S. 300 a) und *aśāurvaḥa* (S. 45 b) sind besser als die Geldnerschen *syāvāspi* und *aśāurvaṣṣa*. Desgleichen hat *fraṣōkarṭa* (S. 104 a) vor dem Geldnerschen *fraṣōkara* den Vorrang; man denke an die spätere Gestalt des Namens: *fraṣōkart*.

Uebrigens bietet die Neuausgabe folgende beachtenswerthe Abweichungen: *humāyāo* statt *humayāo* (S. 131 b); über das *ā* vgl. Bartholomae, Vorgesch. § 216. 3. c; *byarṣānō* (S. 67 b) statt *byāreṣānō*; *airyāva* und *ainyāva* statt *airyava* (S. 11 a) und *ainyava* (S. 16 b); *daṣvōḥbiṣ* st. *daṣvōḥbiṣ* (S. 76 b); *asmōhvanvañt* st. *aṣsmōhvanoant* (S. 11 b); *aoighmatasturahē* st. *Ṡirahē* (S. 18 b); Yt. XV. 1 (vgl. S. 18 b, s. f.) liest die Neuausgabe mit Recht *apem* st. *apām*; *vīspō.ḥaurvō.aṣti* st. *Ṡasti* (S. 47 a); *baṣṣatasturahē* st. *Ṡirahē* (S. 60b); *jañnara* st. *janara* (S. 110 a); *gaorōiṣ* und *gaorayana* st. *gāurōiṣ* und *gāurvayana* (S. 113 a); *caḥwarespa* st. *Ṡaspa* (S. 159 a); *stuoḥrōrah. aṣḥē* st. *aṣyḥē* (S. 311 b); *vyahana* st. *vyāḥna* (S. 367 b); *gañdrevā* st. *gañdarva* (S. 110 a).

Das lange Verzeichnis der anzurufenden Fravashi im dreizehnten Yasht enthält jedesmal die Formel: »des N. N. Fravashi verehren wir«. Ein paar Mal jedoch findet sich statt des zu erwartenden Genitivs der Nominativ, der den Verfassern dieses Verzeichnisses wohl aus andern Quellen bekannt und geläufig war und woraus sie nicht mehr einen Genitiv richtig zu bilden im Stande waren. Folgende Namen sind meiner Ansicht nach nicht Genitive, sondern Nominative: 1. XIII. 126: *varesmō.raocāo.pereḥvafsmō* (*ō* statt eines richtigen *ā*), vgl. XIII. 97: *varesmō.raocanhō*; 2. XIII. 106 *avareḥrō.banhō*, vgl. *pourubanhō* (nom.); 3. *hufravāḥṣ*; 4. wie schon Bartholomae Stud. I. S. 80 bemerkt hat: *aśusairyās* (etwa bedeutend: »Zum Bunde (*sar*) mit Asha sich wendend«) und 5. *zairyās*; zum Mannesnamen *zairyās* ist *zairici* (d. i. *zairīci*) der Frauennamen, möge er nun »die goldäugige« bedeuten (nach Bartholomae, Vorgesch. § 212. I. β) oder nicht (nach Hübschmann, Anzeiger für Indog. Spr. und Alterthumsk. VI, S. 32).

Versehen und Druckfehler verzeichne ich nur sehr wenige. S. 108 b, Z. 11 lies 112 statt 114; S. 143 a sollte der Namen *isvañt* angesetzt sein; S. 159 a, Z. 3 v. u. lies: Yt. XIX 71 statt 17;

S. 228 b Z. 19 ist unrichtig *vaēdāya* statt *vaēdayaōha* gedruckt, wie S. 342 a richtig steht; S. 311 b, Z. 26 lies Yt. XIII statt XIV; S. 382 b, Z. 25 sind die Belegstellen (Yt. V. 112, 117) ausgefallen. Ein lapsus calami ist es wohl, wenn der Verfasser S. 126 a *hanhaurvāo* als eine vom Intensiv statt vom Perfect abgeleitete Form bezeichnet.

In einer Hinsicht hat uns der Verfasser, wie mir scheint, etwas zu viel geben wollen; ich meine, wenn er die Bedeutung aller Personennamen zu ermitteln sucht. Man ist heutzutage doch ziemlich allgemein der Ansicht, daß diese Namen in den meisten Fällen keine Uebersetzung zulassen, weil, »wenigstens in der Zeit, aus welcher die Hauptmasse der Namen uns überliefert ist, nicht nach der Bedeutung gefragt wurde, sondern gerade wie noch heute bei den Taufnamen eine patronymische Tendenz sich geltend machte« (Adolf Socin im Literaturblatt für germ. und rom. Philologie 1895, n. 1). Ein Eigennamen *habāspa* z. B. (wörtlich: »Versammlung—Pferd«), sollte nach Justi bedeuten: »aus (eignem) Gestüte gezogene Rosse besitzend«. Es ließe sich aber recht gut denken, daß ein gewisser **habāpaitiš* (»Herr der Versammlung«) seinem Sohne den Namen **aspapaitiš* (»Herr der Rosse«) gab und daß der Enkel den Namen *habāpaitiš* bekam; man vergleiche den Fall des Pheidippides (siehe auch Anzeiger für Indog. Sprach- und Alterthumskunde V, S. 39). Bei den Personennamen ist es deshalb in den meisten Fällen empfehlenswerth, nicht mehr zu verlangen als den Nachweis der Elemente, aus denen der betreffende Name zusammengesetzt ist: Uebersetzungen werden besser unterlassen. Der Versuch, einen verständigen Sinn aus jedem Namen zu gewinnen, führt leicht in die Irre. Die Thatsache, daß ein Nom. pr. »keinen vernünftigen Sinn hat« (siehe im Namenbuch unter *dūrōšāsp*) ist ein Grund, den man nicht anführen sollte, wenn man sich bemüht, die richtige Lesart eines Namens festzustellen. Ebenso gefährlich scheint es, aus der Bedeutung eines Personennamens Schlüsse ziehen zu wollen auf den Kulturzustand der Zeitgenossen des Trägers, wie der Verfasser z. B. unter *μτραγάθης* gethan hat (S. 213 b).

Die oben gemachten Bemerkungen haben aber nicht die Absicht, den Werth der sonst tüchtigen Arbeit herabzusetzen, welche die Studien sowohl der Philologen als auch der Historiker und der Numismatiker fördern, ja ihnen gänzlich unentbehrlich sein wird.

Breda, 23. Februar 1896.

W. Caland.

Anecdota Oxoniensia, mediaeval and modern Series part. VIII. *Hibernica minora*, being a fragment of an Old-Irish treatise on the Psalter edited by Kuno Meyer. Oxford, Clarendon press 1894, XIV und 103 S. 4°.

In vorliegender Publication bietet K. Meyer ein interessantes Fragment eines durch die Ungunst der Zeiten stark mitgenommenen altirischen Textes, der seiner Entstehung nach noch aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts stammen kann. Es ist der Anfang eines Psalmencommentars in altirischer Sprache (Einleitung und Beginn der Erklärung des ersten Psalmes), der aber in keinerlei näheren Beziehungen zu jenem umfangreichen aus Bobbio stammenden Psalmencommentar in lat. Sprache steht, der dem Columban zugeschrieben wird. Das Fragment ist in zwei Hss. erhalten: der Oxforder Rawl B. 512, fol. 45 a, 1—47 b, 2 Mitte (15. Jahrh.) und der Londoner Brit. Mus. Harleian 5280 fol. 21 a—24 b (16. Jahrh.). Die älteste Ueberlieferung ist also 600—700 Jahre jünger als die ursprüngliche Niederschrift: was dies bedeutet für die Sprache des Fragments, durch die es doch einzig und allein Interesse hat, bedarf keiner Auseinandersetzung.

In der Einleitung S. V—XIV bespricht Meyer die mit der Herausgabe des Fragments zusammenhängenden Fragen im Wesentlichen richtig. Was das Verhältnis der beiden Hss. anlangt, so ist darnach die Oxforder (R genannt) ein weitaus besserer Repräsentant des Originals als die Londoner (H genannt), obwohl auch diese in einer Reihe von Fällen, die S. 19 tabellarisch vorgeführt werden, das Alte im Gegensatz zu R besser bewahrt hat. Des weiteren zeigt Meyer, daß R und H unabhängige Abschriften derselben Vorlage X sind, die aber selbst nicht eine Hs. des 8/9. Jahrhunderts gewesen sein kann wie die aus jener Zeit auf uns gekommenen ir. Hss. aus Würzburg, St. Gallen, Mailand, Turin etc., sondern eine zwischen RH und dem Originale liegende Abschrift gewesen sein muß. Die wahrscheinliche Geschichte des Fragments ist demnach also: eine vielleicht noch aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. stammende Hs. eines Psalmencommentars in irischer Sprache (Beda wird einmal citiert und ist öfters benutzt¹⁾) gieng in den Stürmen der Vikinger-

1) Da Beda den bei Migne, *Patres Latini* 93, 477—1008 abgedruckten Psalmencommentar in der Uebersicht seiner Werke, die er fünf Jahre vor seinem Tode am Schluß der *Historia ecclesiastica Anglorum* gibt, nicht mit aufführt, wird er jetzt ganz allgemein Beda abgesprochen, ist von Giles in die Ausgabe der *Opera Bedae* gar nicht aufgenommen und von Migne unter die *Opera dubia et spuria* gestellt. Wie früh dieser Commentar aber als ein Werk Bedas galt, zeigt das erhaltene

zeit bis auf die erste Quaternio verloren; dies mitten im Satze abbrechende Fragment wurde bei dem Wiedererstarken des wissenschaftlichen Lebens abgeschrieben (11. Jahrh.?) in derselben Weise, wie man im Allgemeinen mit den aus älterer Zeit geretteten Denkmälern in irischer Sprache verfuhr: weder bewahrte man das Original nach Sprachformen und Orthographie genau, noch setzte man es konsequent in beider Hinsicht in die Sprache der eigenen Zeit um. Abschriften dieser jetzt anscheinend verlorenen, aber im 16. Jahrh. noch vorhandenen Mittelstufe liegen uns in R und H vor, worin die Schreiber unabhängig von einander in gleicher Weise mit ihrer Vorlage in sprachlicher und orthographischer Hinsicht verfahren wie der Schreiber von X etwa 300 Jahre früher mit seinem 300 Jahre älteren Original verfahren war. Unter dieser doppelten Tünche hat sich jedoch noch eine in Anbetracht des geringen Umfanges des Fragmentes groß zu nennende Zahl von Spuren reinaltirischer Lautgebung und spezifisch altirischer Sprachformen bewahrt (S. X—XIII aufgezählt).

S. 1—14 bringt einen diplomatisch genauen Abdruck des Fragments nach R (474 Zeilen), worin sowohl die Besserungen einer zweiten Hand als die vom Herausgeber vorgenommenen Auflösungen der Abkürzungen sich vom Text der Hs. abheben. — S. 15—18 folgen die abweichenden Lesarten von H, woran sich, wie schon erwähnt, S. 19 eine Aufzählung von Fällen schließt, in denen nach Meyer in H das altirische Original besser bewahrt ist als in R. — S. 20—37 folgt dann der ›Revised text‹ mit gegenüberstehender Uebersetzung, d. h. es wird der Versuch gemacht, das altirische Original des 8. Jahrhunderts nach Sprachformen und Lautgebung wieder herzustellen und zu übersetzen. — S. 87—91 bieten Anmerkungen mit Quellennachweisen und vereinzelt sprachlichen Bemerkungen. — S. 93—101 findet sich ein vollständiger Index Verborum des Fragments und S. 103 ein Index Nominum. — Die S. 39—85 enthalten als Supplement zu Stokes Beschreibung von Rawl. B. 512 (in *Tripartite Life* p. XIV—XLV) weitere dankenswerthe Mittheilungen (kürzere Texte mit Uebersetzungen) aus Hs. R, die aber in keiner Beziehung zum Psalmencommentarfragment stehen.

Als wichtigsten Theil seiner Arbeit betrachtet der Herausgeber, und das mit Recht, den ›Revised text‹ mit Uebersetzung (S. 20—37) und das darauf fußende altirische Spezialglossar (S. 93—101). Was

Fragment des altirischen Psalmencommentars, wo S. 32, 26 die Stelle bei Migne a. a. O. 483, Z. 33 ff. ausdrücklich Beda zugeschrieben wird und dasselbe Werk noch an 6 Stellen benutzt ist, die Meyer in den Notes nachweist.

wir im Liber Ardmachanus (TC. Dublin) und den bekannten umfangreichen kontinentalen Hss. des 8. und 9. Jahrhunderts von altir. Sprachmaterial besitzen, ist ja im Verhältnis zu dem, was in Irland vor den Verheerungen des Vikergerzeitalters vorhanden war, gewiß geringfügig, aber absolut betrachtet ziemlich reichlich, hinreichend ein Bild der altirischen Sprache des 8. und 9. Jahrh. nach grammatischer Seite zu geben. Da nun die Ueberlieferung des Psalmencommentarfragments in R trotz der erwähnten Schicksale noch so gut ist, daß Jeder mit altirischer Sprache Vertraute primo visu zahlreiche kleinere Parteen in der altirischen Gestalt herunter lesen kann, und da fernerhin H in manchen Stellen gute Hilfe bietet, so drängt sich ein Versuch, das altirische Original nach Sprachform und Lautgebung wieder herzustellen, unwillkürlich auf. Es verdient alle Anerkennung, daß Meyer diesem Problem nicht aus dem Wege gegangen ist unter dem naheliegenden Vorwande, daß im Einzelnen im wiederhergestellten Text Manches unsicher bleiben muß. Leider läßt sich der Ausführung nicht dieselbe Anerkennung zollen wie dem Vorhaben selbst, auch wenn man mit in Anschlag bringt, daß in dem ›Revised text‹ der erste umfangreichere Versuch derart vorliegt. Lasse ich alle irgendwie disputablen Fälle bei Seite, so bleibt immerhin noch eine im Verhältnis zu dem kurzen Fragment geradezu erdrückende Anzahl von Fällen, wo ich die konkrete Frage, ob der Casus oder die Verbalform so im Altirischen lauten kann, wie Meyer die Ueberlieferung bessert oder beibehält, aufs bestimmteste verneinen muß. Da Meyer in den Notes S. 87—91 in diesen Fällen nie einen Versuch macht, den von ihm restituierten Text durch Hinweise auf Zeuss-Ebels Grammatica Celtica oder aus den altirischen Texten selbst zu rechtfertigen, so muß er wohl seine Wiederherstellung des Originals als selbstverständlich ansehen. Dies zwingt mich, damit es nicht den Anschein gewinnt als stünde bloß Behauptung gegen Behauptung, im Folgenden ausführlicher zu sein als mir lieb ist.

Ich nehme vorerst Beispiele, wo Meyer entweder direkt gegen die noch richtige Ueberlieferung in RH unmögliche altirische Formen herstellt oder wo in RH Abbriviaturen geschrieben sind, deren Auflösung sowohl die richtige altirische Form zuläßt als die von Meyer gewählte falsche. Der Uebersicht wegen folge ich nicht dem Text Zeile für Zeile, sondern ordne das Material nach sachlichen Gesichtspunkten und beginne mit einigen Fällen aus der Deklination.

In der vom Commentator gegebenen Erklärung von *beatus* heißt

es (S. 34, 33) *Beatus a randgabail*¹⁾ *sechmadachta*, was übersetzt ist ›Beatus (is) its [d. h. beare] past participle‹. Meyer sieht also *randgabail* als Nom. Sing. an und gibt dies auch im Wtb. S. 100. Der altir. Nom. Sing. ist aber als *ranngabäl* anzusetzen, wie Ps. Hampt. 57a ausgeschrieben ist und durch die Nom. Plur. *ranngabala* (Pr. Sg. 39b, 7; 108b, 4; 191a, 5), Gen. Plur. *inna ranngabäl* (Pr. Sg. 191b, 2; 193b, 9) gestützt wird, da diese beiden Formen von einem *i*-Stamm (Nom. Sing. **ranngabail*) **ranngabaili*, **ranngabaille* lauten müßten. Für einen *ā*-Stamm, also für einen Nom. Sing. *ranngabäl* tritt auch ein anderes im Altir. häufiges Compositum ein: Nom. Sing. *indocbäl* (29 Belege), Gen. *indocbale* (6 Belege), Dat. *indocbail* (8 Belege), Acc. *indocbail* (10 Belege). Wenn nun *gabäl* und das Compositum *immgabäl* aus ihrer häufigen Verwendung als Infinitive, wo sie den regulären Dativ *do gabail*, *do immgabail* aufweisen, gelegentlich in infinitivischer Verwendung hieraus einen Nom. *gabail*, *immgabail* bieten (ZE. 487), so wird doch aus dieser durchsichtigen Analogiebildung Niemand ein Recht nehmen einen Nom. **ranngabail* oder **inducbail* fürs Altirische einzuführen. Die Ueberlieferung hat an der Stelle (R 444) *randgab.*, läßt also sowohl die richtige altir. Form des Nom. *-gabäl* wie die falsche *-gabail* zu. — S. 30, 21 steht *do etarscaruth* ›to separate‹. Altir. *scaraim* mit seinen Compositis geht nach Zeuss' Series 2 (Ascoli, S. CCLXXXVI), daher das Nom. Verbale *scarad* (*scarath*), dessen Dativ regelmäßig *scarad* (*scarath*) lautet (ZE. 239. 485), da das *a* der Endung *-ad* ja auf langem *ā* (lat. *amatum*) beruht. Während M. S. 30, 32 ff. *dia chēsad*, *de mōrath*, *de maldachad*, wie es die Ueberlieferung (R) richtig bietet, beibehält, ändert er die richtige Ueberlieferung (R 306) *do etarscarath* in das ganz unmögliche *etarscaruth*. Dies ist um so unbegreiflicher, als er wenige Zeilen weiter (S. 30, 33) *de thochuired* mit der Ueberlieferung (R 324) schreibt, wo doch die altir. Regel *de thochuiriud* erfordert (ZE. 485), da es sich um den Infinitiv eines Verbums nach Series 3 handelt. — Ein wunderbarer Dat. Sing. findet sich auf S. 32, 28: *dia chomair biurt biuth*. Die Flexion der vielfach als Infinitive verwendeten Nomina actionis auf *-t* bei Wurzel *ber* und ihren Compositis ist ZE. 484 fürs Altir. festgelegt: Nom. *tabart*, Gen. *tabarte*, Dat. *tabirt*, Acc. *tabirt*; so Nom. *airbert biuth*, Dat. *oc*

1) K. Meyer bezeichnet in seinem restituierten Text, um den altirischen Hss. des 8/9. Jahrh. so nahe wie möglich zu kommen, die Länge des Vokals mit Recht durch übergesetzten Accent, schreibt also *randgabail* etc. Da ich im Verlauf der Erörterung auf Accentfragen komme und für die Accentbezeichnung, die in den ir. Hss. unbekannt ist, das Zeichen brauche, so setze ich in den Citaten aus seinem Text das Längenzeichen über den Vokal.

airbirt biuth, do airbirt biuth (l. c. Belege). Demnach kann doch von dem Nom. Sing. *comairbert biuth*, wie M. im Index verborum auch ansetzt, nur der Dat. *dia chomairbirt biuth* kommen, in welcher Gestalt er thatsächlich zweimal belegt ist (Wb. 3c, 16. 17). Da die Ueberlieferung (R 372) *comairbt* mit Abkürzungszeichen an *b* hat, so liegt nicht die geringste Veranlassung vor, ein solches Ungethüm wie *cōmairbiurt* zu erfinden, wie es sogar S. 11 in dem Abdruck von R sich findet, als ob es sich um eine selbstverständliche Auflösung handle, während doch thatsächlich das bekannte Abkürzungszeichen an *b* kaum je ein *iur* ausdrückt. — S. 34, 35 steht *triasna thrī grād* »through the three degrees«. Dies muß, 1) weil die Präposition im Altirischen immer *tri* oder *tre* und nie *tria* lautet, wie aus ZE. 651 ff. hervorgeht und ich auf Grund des gesammten Materials (336 Belegstellen) bestätigen kann; 2) weil nach der Form des Acc. Plur. des Artikels im Altir. nie Aspiration eintritt, was ebenfalls aus ZE. 216 ff. zu lernen ist, aus diesen beiden Gründen muß für M.s *triasna thrī grād* unbedingt im Altir. *tresna* (oder *trisna*) *trī grād* stehen, was thatsächlich auch in R (446) durch *tresnatrigrad* richtig geboten wird, sodaß M. in die gute Ueberlieferung 2 Fehler corrigiert hat¹⁾. Im Index verborum ist auf Grund dieser einen Stelle ein *grād* als mascul. angesetzt (S. 98).

1) Die altir. Form *tre, tri* ist in R in der Mehrzahl der Fälle bewahrt, nur in *triaderg* (240. 244) und *triadub* (244) ist die im Mittelir. daneben auftretende Form *tria* eingeführt, wofür also — was M. übersieht — *tre dub, tre derg* (oder *tri dub, tri derg*) im restituirten Text (S. 23, 16. 18) zu schreiben ist. In R 307 und 312 (*triämierlegend*) ist *tria* richtig, da es für *tri-a* steht (»durch sein Verlesen«). Wenn übrigens M. die Form *tre* immer mit einem Längezeichen versehen (*trē*), so möchte ich die Berechtigung fürs Altirische des 8/9. Jahrh. stark anzweifeln. In allen Fällen tragen *tre, tri* vor dem Artikel nie ein Längezeichen in den Hss., direkt vor dem Nomen finden sich, soweit ich sehe, 16 Belege für *trī* und einer für *trē* (Pr. Sg. 159a, 1) unter mehr als 300 Gesamtbelegen. Sodann weist doch auch der in allen Hss. auftretende beliebige Austausch der Form *tre* und *tri* eher auf Kürze als auf Länge, zumal wenn man bedenkt, daß in Wörtern, die sicher auslautendes langes *i, ē* haben (*rī, mī, anī, intī, gnē, rē*) solcher Wechsel im Altirischen nie auftritt. Auch den Umstand, daß altkymr. *troi*, mittelkymr. *trwy* entspricht, darf man nicht dafür anführen, daß altir. *tre, tri* vor dem Nomen stehend langen Vocal habe. In kymr. *trwy* ist uns die betonte Form der altkelt. Präpos. **trē* (aus *trei*) verallgemeinert erhalten, während korn. und bret. *tre* (*dre*) die unbetonte Form verallgemeinert haben. Diese Formen verhalten sich wie altir. betont *dī-, es-, air-* zu unbetont *de-, as-, ar-*. Nun steht aber vor dem Nomen, sowohl mit als ohne Artikel, im Altirischen regelmäßig die unbetonte Form, also ist entsprechend *de* (*do*), *as, ar*, regelmäßig *tre, tri* zu erwarten. Auf alle Fälle gibt die konstante Längenbezeichnung von *trē* in M.s Text ein falsches Bild wie eine irische Hs. aus Ende des 8. Jahrh. oder aus dem 9. Jahrh. aussah.

Wäre dies richtig, dann müßte der Satztheil altir. sicher *tresna trē grādu* lauten. So zu corrigieren wird man aber die ernstesten Bedenken tragen. Es ist Alles in schönster Ordnung. Das Lehnwort *grād* ist nämlich im Altirischen — wie aus Wb. 4b, 25. 29a, 23 (*an-grād*), 13b, 31 (*cachigrā'l*), 28c, 8 (*gradnepscuip*) hervorgeht und auch aus ZE. 223. 225 zu lernen war — immer Neutrum¹⁾. Damit ist der auffallende Acc. Plur. *grād* klar. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geht der Nom. und Acc. Plur. der Neutra auf *u* aus (ZE. 226 ff.), was auf keinen Fall die alte aus indogerm. Zeit überkommene Form auf *-ā* sein kann. Es ist schon ZE. 226. 228 richtig erkannt, daß die im Wb., Pr. Sg., Ml., Beda Crls. noch gelegentlich vorkommenden Formen *tarmorcenn*, *immed*, *arm*, *fess* etc. »sine dubio vetustissima formatio« sind. Zu ihnen tritt der Acc. Plur. N. *grād* in obigem Satz, und in ihm liegt vielleicht der beste Zeuge dafür vor, daß der ir. Psalmenkommentar thatsächlich das von M. angenommene Alter hat. — S. 32, 3 *atāt cōic tint ū du forraib* »there are five translations on them«. In R 330 steht *tintud*, H hat *tindtudo*. Da der Nom. Plur. des bekannten *u*-Stammes erfordert wird, so ist die Ueberlieferung beider Hss. verdorben. Wie zu bessern ist, lehrt ein Blick in ZE. 240, wo z. B. als Nom. Plur. desselben Nomens aus Ml. 3 a, 14 die ganz parallele Phrase *ataut il-tintu dai leu* citiert ist. Aus der Grundform des Casus *-oves* (altkymr. *ou*) sind auch noch im Altirischen die jüngeren Formen *tintudæ*, *tintuda* möglich; vollkommen unmöglich ist nur M.s Besserung *tintūdu* mit auslautendem *u* als Nom. Plur., wie ZE. 240 ausweist. — S. 34, 22 ff. bespricht der irische Commentator die Isidorsche Etymologie von *beatus* als *bene auctus* und übersetzt *bene auctus* nach Meyers Text (S. 34, 24 und 36, 2) mit *caintormachthe* (*caintormachthæ*). Wie die Bildung im Altir. lauten muß, hängt davon ab, ob das Verb *dofórmaig* »er vermehrt« ein Wurzelverb ist (Series I) oder schwach flektiert (Ser. II und III). Im ersten Falle muß es *törmachte* lauten, weil das Suffix direkt an die Wurzel tritt (wie lat. *actus*, *lectus*); im anderen Falle lautete es *törmachthe* oder *törmaigthe*: je nachdem das Verb der abgeleiteten *ā*- oder *ī*-Klasse angehört, weil das *t* vor der Wirkung des irischen Accentus zwischen

1) Das auffallende Genus neutrum in dem aus lat. *gradus* stammenden Lehnwort *grād* erklärt sich wohl aus demselben psychologischen Vorgang, wonach wir »der Likör« (franz. la liqueur) wegen »der Schnaps«, »das Douceur« (fr. la douceur) wegen »das Trinkgeld« sagen. Das echtirische Wort für »Schritt, Stufe« ist das ursprüngliche Neutrum *cēm*. Der irische und lateinische Satztheile mischende Glossator des Carlsruher Priscian schreibt *arisī absolūtum uerbum* (Pr. Crl. 56a), construiert also *uerbum* für den irischen Satztheil als Femininum, weil ir. *brīathar* dies Genus hat.

Vokalen stand (vergl. lat. *amātus*, *audītus*) und in Folge dessen aspiriert wurde (*th*). Die 3. Sing. Praes. Act. *doformaig*, die 3. Sing. Praes. Pass. *doformagar*, *ni tōrmagar*, das s-Futur. *mani tōrmais* (Kelt. Stud. Heft II, 44), das t-Praet. *dorōrmacht*, welches in dem Fragment selbst vorkommt (S. 32, 8) — alle diese Formen beweisen das Wurzelverb. Keine einzige Form im Altirischen weicht ab, und demnach kann das Part. Perf. Pass. nicht **tormachthe*, sondern nur *tōrmachte* lauten. In letzterer Form ist es thatsächlich dreimal belegt (Pr. Sg. 208b, 13. 76a, 2. 53a, 11), wozu noch belehrend die Adverbialbildung *intormachtid* (Ml. 55c, 20) und Weiterbildung *tōrmachtaid* (Pr. Sg. 65a, 17) tritt. Diese nach feststehenden Regeln des Altirischen zu bildende, in den erhaltenen Denkmälern des 9. Jahrh. thatsächlich belegte Form *tōrmachte* ist in der Ueberlieferung des Fragments an zweiter Stelle (R 452) wirklich erhalten; an erster Stelle haben beide Hss. (R 425) *cāintormachtaid* d. h. ›bene auctor‹, also auch hier das, worauf es in dieser Frage ankommt, *t* und nicht *th*. M. ist von seiner Form so überzeugt, daß er sie in den Index verborum aufgenommen hat, ohne nur anzugeben, daß die Hss. in beiden Fällen abweichen. Es ist also *cāintōrmachte* zu schreiben.

Viel häufiger sind die Fälle beim Verbum, wo Meyer die in der Ueberlieferung entweder ganz oder theilweise erhaltenen richtigen altirischen Formen schlimmbessert. Ich nehme die significanteste Gruppe voraus. Im Altirischen hatte jede Verbalform je nach ihrer Stellung im Satz eine doppelte Betonung, und da die Gestalt des Wortes auf der Stellung des Accentus beruht, der aber nicht bezeichnet ist, so hat jede Verbalform eine doppelte Gestalt, also z. B. *adrīmi*: *-āirmi* (in Enklise) oder *dorigeni*: *-dérge*ni (Enklise). Die anscheinend krause Mannigfaltigkeit des irischen Verbalsystems löst sich unter Berücksichtigung des Accentus in schöne Ordnung auf, die im Altirischen erst vereinzelt durch Analogiebildung gekreuzt ist. Ganz anders ist es im späten Mittelirischen, so daß man sich in Anbetracht der Schicksale des vorliegenden Fragmentes wundern muß, wie oft und gut noch die Spuren des Unterschiedes der altirischen Enklise und Orthotonese bewahrt sind. M. hat sich redlich bemüht, die Spuren in seinem restituierten altirischen Text noch mehr zu verwischen. Im komponierten Verbum ist die Folge der doppelten Verbalbetonung, daß die Präpositionen eine doppelte Gestaltung bekommen haben, je nachdem sie selbst den Ton tragen (Enklise) oder die eigentliche Verbalform (Orthotonese), also *éss*: *ass*, *dí*: *do*, *áir* (*ér*): *ar* etc. In dem vorliegenden Fragment sind relativ häufig die Formen eines komponierten Verbs, dessen erstes Element die Prä-

position *áir* (unbetont *ar*) ist: *aricc* (-*áiricc*). Dasselbe kommt auch in den erhaltenen altirischen Texten häufig vor, und seine Formen entsprechen den Gesetzen des altirischen Accentus, es heißt z. B. orthotoniert *arécar* invenitur (Pr. Sg. 59a, 7; 66b, 16; 137b, 2; 145b, 3; 147b, 6; 172b, 1; 201b, 5; 221b, 9; Pr. Leid. 161b), enklitisch *ní áirecar* (Pr. Sg. 20a, 9; 145b, 3; 162a, 1; 173b, 6), also ohne Ausnahme, wobei die Stelle Pr. Sg. 145b, 3 lehrreich ist, weil beide Formen gemäß den Gesetzen des irischen Accentus darin vorkommen (*arécar anáinm indúitius 7 n̄ áirecar inbriathar*). Von diesem Verb finden sich in der handschriftlichen Ueberlieferung unseres Fragmentes folgende Formen, wobei der Accent natürlich von mir gemäß den Gesetzen des altir. Verbalaccentus zugefügt ist: *arrécar* (R 89), *arécar* (91), *ar-récar* (298), *arrícht* (282), *arrécaiter* (30), *arréchaither* (100), *frisindáir-nechta* (256. 262), *is dōu airicta* (265 *iricta* in H), *airrécar* (438, *airregar* in H), *indáirecar* (90), Infinit. *áirecc* (160. 252. 253), d. h. die Vertheilung von *ar-* und *áir* entspricht in den 14 Stellen den Gesetzen des altirischen Accentus bis auf die beiden Formen in RH 265 und 438, wo wohl schon der Schreiber der Vorlage von RH durch die regulären *áir-*, die so häufig kurz vorausgingen (252. 253. 256. 262), die Form mit *air-* einführte, da ihm der Wechsel unverständlich war. Besonders lehrreich ist R 89. 90, weil hier der den Gesetzen des altirischen Accentus entsprechende Wechsel von *ar-* und *áir-* noch erhalten ist: *a treide nairdiré arrécar docach hsáirsi indáirecar dontsairsisea*. M. hatte also bei der Wiederherstellung der altirischen Quelle weiter nichts zu thun als die falschen Formen R 265. 438 zu bessern (*arechta*, *arecar*). Thatsächlich behält er in diesen Formen das falsche *air-* bei (*airechta* S. 28, 32; *airecar* S. 34, 31) und führt es noch in 5 weiteren Formen gegen die gute Ueberlieferung falsch ein (S. 22, 27. 28; 30, 17; 20, 18; 24, 1), sodaß nur mehr *arrícht* (R 282) als unverstandener Rest des die altirische Sprache beherrschenden Unterschiedes von orthotonierten und enklitischen Verbalformen von dem Verb *ariccim* in dem restituierten altirischen Text (S. 30, 9) übrig ist.

In derselben Weise ist in den beiden Stellen S. 24, 19 und 34, 31 bei einem anderen mit derselben Präposition componierten Verbum verfahren. Es handelt sich um das Verbum *arbúir biuth* ›ich genieße‹. Von ihm finden sich in den erhaltenen altir. Texten nach meinen Sammlungen 59 Belege, und die Formen sind, wie gesetzlich zu erwarten: orthot. *arbéir biuth* (4 mal), *arbéram biuth* (3) *arbérat biuth* (5 mal), *arbécar biuth* (7 mal), *arbértar biuth* (2 mal) u. s. f., encl. Formen sind z. B. Imper. *áirbir biuth* (Wb. 29a, 25),

arnach áirbirid (Wb. 11b, 24), *niáirbertis bíth* (Wb. 10b, 8), *niáirbēer* (Wb. 32a, 20), Infin. *áirbert bíth* (9 mal). In vorliegendem Fragment kommt die 3. Sing. Präs. Akt. zweimal in unabhängiger Stellung vor; sie muß also in der Niederschrift des 8. Jahrhunderts nach den altirischen Accentgesetzen *arbéir bíth* lauten, wie sie ja auch thatsächlich viermal in allen 3 großen altirischen Hss. belegt ist (Wb. 10c, 5; Ml. 60b, 11. 43d, 14; Pr. Sg. 148a, 7). An der ersten Stelle hat die Ueberlieferung des Fragments in der guten älteren Hs. (R. 129) *arb.*, d. h. die altir. richtige Form, da auch in unseren guten altir. Hss. (Wb.) die Silbe *-eir* durch Abkürzungszeichen an *b* geschrieben wird; H hat *airbir*. An der zweiten Stelle hat die gute Hs. (R. 438) *arbar*, also auch hier wieder in erster Silbe das richtige, während H wieder *airbir* schreibt. Daraus scheint mir doch zu folgen, daß in der gemeinsamen Vorlage von RH aus der alten Hs. des 8/9. Jahrhunderts die Schreibung *arb.* (d. h. *arbeir*) beibehalten war; der Schreiber von R als der gewissenhaftere behielt an der ersten Stelle seine Vorlage wieder bei und löste sie an zweiter Stelle, vielleicht nach Analogie von *arecar*, *asberar* etc., in *arbar* auf, während der Schreiber von H an beiden Stellen schlankweg *airbir* schrieb. Hätte so etwas in der Vorlage von RH gestanden, so ist kaum verständlich, wie der ziemlich sorgfältige Kopist in R sollte an einer Stelle *arb.* an anderer *arbar* gemacht haben und so an beiden die echte altir. Gestalt der ersten Silbe getroffen haben. Die sorgfältige Erwägung der Ueberlieferung führt also zu dem Schluß, daß thatsächlich in der ersten Niederschrift unseres Fragmentes die durch die Regel des altirischen Verbalaccentes geforderte und in altirischen Hss. belegte Form *arbeir* (geschrieben *arb.*) stand. M. schreibt an beiden Stellen (S. 24, 19; 34, 31) mit H *airbir bíth*, und es kommt ihm sowenig ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Form als 3. Sing. Praes. Aktivi des unabhängigen Verbums im Altirischen, daß er an allen Stellen, wo er die Form citiert (Einleitung S. XII, 13 und Index verborum S. 93), durch die Schreibung *a[i]rbir* ausdrücklich darauf hinweist, daß so die richtige Ueberlieferung *arb[eir]* zu verunstalten ist; ja noch mehr: S. 19 rechnet M. das *airbir* H 129. 438 gegenüber *arb.* R 129. 438 ausdrücklich zu »those cases in which the readings of H are so plainly better than those of R, that their adoption did not seem to demand justification in notes«. Es wäre übereilt aus dem Vorhergehenden den Schluß zu ziehen, daß die Fortschritte, die seit 10—12 Jahren in der Erkenntniß der altirischen Grammatik und damit in der irischen Sprachgeschichte überhaupt durch die Entdeckung der altirischen Wort- und Satzbetonung gemacht wurden, M. unbekannt

sind. Aber es scheint, daß er sich nur gewisse stark in die Augen fallende Erscheinungen (z. B. das Verhältnis von *tó- : do-* etc.) als Ergebnisse des Accenttes gemerkt, ein volles Verständnis dafür jedoch nicht gewonnen hat, daß im Altirischen die lautliche Gestalt eines Wortes das Produkt des jeweiligen Accenttes ist und daß auch scheinbar unbedeutender oder regelloser Wechsel im Vocalismus ein und derselben Silbe meistens weder unbedeutend noch regellos ist. Darauf weist auch die Anlage des Index Verborum (S. 93—101), in dem M. den Vokabel- und Formenschatz des Fragments sammelt. Er setzt hier richtig *adrímim*, *adfiadaim*, *asbérim* etc. an, erschließt auch ganz korrekt nach den Accentgesetzen orthotonierte Stichwörter wie *do-áirissim*, *do-áitnim*, *do-góim*, *do-ínótim*; in ganz unbegreiflichem Widerspruch hiermit und zu den irischen Accentgesetzen stehen unter ihnen und auf gleicher Stufe mit ihnen z. B. *airberim* (für *arbérim*), *airfoemim* (für *arfóimim*), *airiccim* (für *ariccim*), *dermoiniur* (für *dorómnur*), *dehad* (für *dochúad*), *immlai* (für *immlúí*, vgl. *an aslúí grien* Bed. CrI. 33b, 18). Für das auf *rodersaig* S. 24, 34 (vgl. *dandersaig* Ml. 66c, 14) beruhende *dersaigim* ist wohl *doróschim* (aus *de-ro-od-sechim* wie *diuschim* aus *de-od-sechim*) anzusetzen.

Nächst dem Unterschied orthotonierter und enklitischer Formen kommt an Wichtigkeit für das altirische Verb, wenigstens in den Formen des Präsenssystems, der Unterschied absoluter und conjuncter Formen, d. h. ob einfaches oder componiertes Verb. Die ganze Darstellung des altirischen Verbs ZE. 427—504 nimmt auf Schritt und Tritt auf diesen Unterschied, der bis zu einem gewissen Grade gemeinkeltisch war (s. Kuhns Ztschr. 30, 244 ff.), Rücksicht. Es ist ein gutes Zeichen für die relativ gute Ueberlieferung des Denkmalfragments in junger Hülle, daß auch dieser altirische Unterschied von den mittelirischen Schreibern in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle bewahrt ist. Daraus folgt, daß wir bei der Wiederherstellung des altirischen Originals den Unterschied conjuncter und absoluter Formen, wie er von ZE. fürs Altirische festgestellt ist, auch in den wenigen Fällen beachten müssen, wo die mittelirischen Schreiber aus Unkenntnis der alten Regel den Text entstellt haben. Die reguläre dritte Pers. Plur. Präs. Activi conjuncter Flexion *asberat* ›sie sagen‹ (ZE. 432 ff.), die altirisch 25 mal belegt ist (s. Kelt. Stud. Heft II, 33 ff.), findet sich in der Ueberlieferung unseres Fragments 5 mal, darunter 4 mal richtig mit conjuncter Endung *asberat* (R. 194. 345. 346. 379); nur einmal haben die mittelirischen Schreiber die ihnen allein geläufige Endung *-ait* eingeführt (R 232), und ohne daran Anstoß zu nehmen schreibt M. S. 28, 11 *asberait* in einem altir. Text des 8. Jahrhunderts. Wie

fürs Altirische in der 3. Sing. Präs. Passivi der conjuncten Endung *ar* die absolute *ir* (*air*) (ZE. 471 ff.), in der 3. Plur. Präs. Aktivi der conjuncten Endung *at* die absolute *it* (*ait*) entspricht (ZE. 432 ff.), so stehen in der 3. Plur. Präs. Passivi sich regulär gegenüber conjunct *tar* und absolut *tir* (*tair*) ZE. 473. Demnach ist S. 28, 17 *scríbt air int sailm* für *scríbt ar* herzustellen, zumal in der Hs. die fragliche Silbe durch Abkürzungszeichen gegeben ist (R. 243); umgekehrt ist S. 24, 6 *doairchellatar* für *doaircellaitir* herzustellen, und es ist S. 20, 18 und 24, 2 für *airec aiter* zu schreiben *arecatar*, welche reguläre Form auch Pr. Sg. 8a, 5. 65a, 11. Ml. 19d, 21 belegt ist.

Im Neuirischen besteht die Regel (O'Donovan, Ir. Gr. S. 185), daß im Perf. Pass. nach der Verbalpartikel *ro* keine Aspiration des anlautenden Consonanten eintritt; dieselbe Regel gilt auch schon für das Mittelirisch des 11/12. Jahrhunderts. Da das vorliegende Fragment verhältnismäßig viele Belege für das Perf. Passiv hat, so lag es für Meyer gewiß nahe, die altirische Regel zu eruieren. Ohne in den Notes (S. 87—91) oder sonst wo ein Wort der Rechtfertigung zu verlieren, nimmt er einfach an, im Altirischen habe dieselbe Regel wie im Mittel- und Neuirischen bestanden, und verfährt demgemäß bei der Herstellung seines altirischen Textes. Er hält die Frage wohl für erledigt durch seine Bemerkungen bei Stokes und Windisch, Irische Texte II, Heft 2, S. 7, woselbst er als Beleg, daß die Aspiration nach *ro* im Passivum im Altirischen in vielen, vielleicht in den meisten Fällen fehle, anführt *ro comalníther* Wb. 26a, *ro predchad* Wb. 27d, *ro foilsiged* Wb. 13d, *ro cload* Wb. 3b, *ro fásiged* Wb. 15a, *ro cet* Ml. 2b, *roceta* Ml. 30a, 9, *ro fes* Wb. 23b, *ru fes* Wb. 33c, *ro foítea* Wb. 27c, 9d, *ro comalnada* Ml. 44d. Hier müssen die Fälle *rofoilsiged*, *rofásiged*, *rofes*, *rufes*, *rofóitea* gestrichen werden, da ja der Wb. bekanntlich die Aspiration bei *f* ebensowenig wie bei *s* bezeichnet; warum *ro predchad* nicht in Betracht kommt, lehrt Güterbock, Lat. Lehnwörter S. 57. Wenn man die Stellen Ml. 30a, 9 *trímetur roceta intsailm*, Ml. 2b, 6 *ciasu iartain rocet* und Wb. 3b, 1 *isairi rocload* der Reihe nach übersetzt ›per metrum cantati sunt psalmi‹, ›etsi postea cantatus est‹, ›propter hoc crucifixus est‹, dann hat man allerdings scheinbar *rocet* ›cantatus est‹, *roceta* ›cantati sunt‹, *rocload* ›crucifixus est‹, aber auch nur scheinbar. Ausschlaggebend für die Auffassung einer altirischen Form darf doch nicht sein, wie man sie ins Latein übersetzt, und da sieht jeder, der einige Vertrautheit mit der altirischen Syntax hat, daß es sich in den angeführten Stellen um relative (hypotaktische) Anknüpfung handelt, die vielfach neben paratak-

tischer eintritt, wenn ein anderer Theil des Satzes als das den Satz regulär beginnende prädicierende Verbum vorangestellt ist. Obige Sätze bedeuten wörtlich übersetzt: ›est per metrum quod cantati sunt psalmi‹, ›etsi est postea quod cantatus est‹, ›est propter hoc quod crucifixus est‹ (›es ist darum daß er gekr. wurde‹), und *roceta*, *roceť*, *rocloud* stehen im Satzzusammenhang für *ro-n-ceta*, *ro-n-cet*, *ro-n-cload*. Die Aspiration des *c* fehlt hier nach feststehenden altirischen Gesetzen und nicht, weil es sich um Formen des Perf. Pass. handelt. Man sehe sich nur Stellen gleicher Construction an, wo es sich nicht um eine Passivform handelt: *ní ar oenfer na dūs rocess* d. h. ›es ist nicht wegen eines oder zweier Leute, daß er litt‹ Wb. 4b, 13. Wer wird hieraus, wie M. müßte, folgern, daß *ro* im Perf. Activ im Altirischen nicht aspiriere? Im Satzzusammenhang steht hier *rocess* ebenso für *ro-n-cess* wie *rocloud* in Wb. 3b, 1 für *ro-n-cload*. Ganz ebenso erklären sich die anderen von M. außer Zusammenhang betrachteten Stellen: *act rocomalnither inso uile* ›außer daß dies Alles erfüllt sein wird‹ Wb. 26a, 14; man nehme nur die Parallelen (*act rocretem oipred dæ* ›vorausgesetzt daß wir an die operatio dei glauben‹ Wb. 27a, 15, *act rocretea deacht et dōinecht cri*. ›vorausgesetzt daß er an die Gottheit und Menschheit Christi glaubt‹ Wb. 27b, 16, *acht ducoistis oinecht cosinrīg* Ml. 34a, 9), und man sieht sofort, daß das Fehlen der Aspiration in *act rocomalnither* weder mit dem Passiv noch auch mit *ro* etwas zu thun hat, sondern einzig und allein darauf beruht, daß zwischen *ro* und *comalnither* das Relativ steckt. Endlich die letzte Stelle Ml. 44d, 31 *ro comalnada*: sieht man den lat. Text an, so ergibt sich, daß es Glosse ist zu *haec omnia constat impleta*, es übersetzt also nicht *impleta sunt* sondern *impleta esse*, was irisch nur mit *quod impleta sunt* (*rocomalnada*: *ro-n-comalnada*) gegeben werden kann. Sämmtliche von M. angeführten altirischen Belege des Passivs, wo nach *ro* die Aspiration des anlautenden *c* fehlt, erklären sich im Satzzusammenhang als hypotaktische Anknüpfung, also aus Schwund des relativen *n*. Wo Hypotaxis ausgeschlossen oder wo Parataxis gewählt ist, da steht im Altirischen im Perf. Passiv ebensogut die Aspiration nach *ro* wie im Perf. Activ, dem Coniunctiv Präsens und Präsens Sekundarium des Activ. Beispiele aus den 3 großen altirischen Hss. sprechen deutlich: *fonrochled do airitiu hirisse* Wb. 19c, 14; *ised inso sīs rochlos ocus adhess in nabēsaib* Wb. 23c, 11; *arind hiro soithe* (›nach dem Sternbild, in welches sie verwandelt wurden‹) Pr. Sg. 73a, 11; *resiu adrochomalta frisandiruidig*. Pr. Sg. 188a, 16; *indfaissine rochet tall* Ml. 25b, 6; *huare nadfitetar infirinni forochet* Ml. 35b, 19; *intan citaroi-*

chet insalmsa Ml. 44b, 4; *nifris ruchēt aprofeta* Ml. 64a, 13; *ar for-ruch ongrad* Ml. 34d, 4. Hiernach steht also fest, daß das Altirische die mittel- und neurische Regel für das Perf. Pass. nicht kennt, daß *ro* hier vielmehr unter denselben Bedingungen Aspiration des folgenden Consonanten hervorruft wie in anderen Bildungen, in denen *ro* als Verbalpartikel auftritt. Begreiflich ist, daß unser Fragment bei der zweimaligen Umschrift durch mittelirische Schreiber gerade in diesem Punkte stark alteriert ist, da diese Schreiber ja für die in ihrer Vorlage auftretende Aspiration bei Formen des Perf. Passiv kein Verständnis besitzen. Selbstverständlich ist, daß für die Frage, was in dem restituierten Text zu schreiben ist, nur von Fall zu Fall die Stellung der betreffenden Form im Satz die Handhabe gibt. In eine Diskussion dieser Einzelfälle kann ich hier nicht eintreten. Ich hebe nur hervor, daß z. B. zu schreiben ist: S. 32, 12 *cia ceta rochēt* (cf. ZE. 614); S. 30, 22 *neich adrochomallnad* oder vielmehr, wie ich weiter unten zeigen werde, *neich adrochomlad*; S. 28, 33 *ind sochuinn frisarochēt in salm*. Die letzte Stelle ist wieder besonders lehrreich. Hier hat die Ueberlieferung der guten Hs. das Richtige *frisarochet* (R 269) bewahrt, während H die Form in allen Theilen mittelirisch umgestaltet hat (*risroced*). Die Form *frisarochet* ist nach dem im Vorhergehenden Ausgeführten so eigenartig altirisch, daß ihr Vorkommen in einer mittellir. Hs. des 15. Jahrhunderts ebenso wie der Acc. Plur. Neutr. *grād* (s. oben S. 381) hervorragend Zeugniß dafür ablegt, daß der irische Psalmenkommentar, in dem sie vorkommt, thatsächlich das von M. angenommene Alter hat. Was macht M. mit der interessanten und wichtigen altirischen Form? Er schlimmbessert sie nicht nur mit der schlechteren Hs. nach mittelirischer Regel zu *frisarocēt* ohne Aspiration, sondern rechnet auch auf S. 19 den Fall zu denjenigen, wo die Lesart der schlechteren Hs. H »so plainly better« ist, daß ihre Aufnahme keiner Rechtfertigung bedürfe (vgl. oben S. 384)!

In Verbindung hiermit seien einige Bemerkungen zu der Bezeichnung der anlautenden Aspiration im Satzzusammenhang in M.s restituiertem Text gemacht. Die Regeln hierüber fürs Altirische sind ZE. 177—185 sorgfältig zusammengestellt. Hier wird S. 179 unter No. 10 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß, ganz abgesehen von gelegentlichem Fehlen der Aspiration in unseren alten Hs. durch Nachlässigkeit der Schreiber, zwei größere Gruppen sich abheben, in denen die nach den allgemeinen Gesetzen des Satzsandhis am Anlaut des zweiten Wortes zu erwartende Aspiration in der Regel nicht bezeichnet wird, also wohl ein Lautgesetz vorliegt. Die zweite Gruppe ist, daß beim Auslauten des ersten Wortes auf guttu-

rale Tenuis — unaspiriert oder aspiriert, *c* und *ch* — eine gutturale Tenuis im folgenden Wort keine Aspiration erleidet: *anman inchoisc cenēuil*, *dochoisc cintach*, *nach cruth ailiu*, *caich cenēuil* sind daselbst gegebene Beispiele aus Wb. und Sg. Besonders lehrreich ist der Unterschied bei adjektivischem *cach* (jeder), jenachdem dentale oder gutturale Tenuis folgt: *cach thūare* Wb. 6b, 9, *icach thairismichi* Wb. 22d, 22, *recach thuisiul* Pr. Sg. 210a, 8, *dicech thrup* Ml. 40b, 7, *dicach thrichtaigi* BCr. 3cd, *ōcach tharmmorenib* Pr. Sg. 43a, 5 einerseits; dagegen *drecht caich cenīūil* Wb. 5c, 3, *ocech cenēlu* Wb. 2b, 2, *docach cencolu* Wb. 3b, 22, *docach ceneoli* Wb. 3b, 23, *icach caingin* Wb. 25b, 5, *hicech caingnūm* Wb. 33c, 8, *hicach cenīul* Pr. Sg. 2a, 2, *docach cenīul* Pr. Sg. 10a, 1. 31b, 13; *docach cathrur* Pr. Sg. 33a, 10, *hicach coibedin* Pr. Sg. 163b, 6. Es scheint mir klar, daß die Beobachtung von ZE. vollkommen richtig ist: ebenso regelmäßig wie das *t* des folgenden Wortes im Satzsandhi aspiriert wird, wenn die Bedingungen vorhanden sind, unterbleibt die Aspiration bei anlautendem *c*, wenn ein auf *ch*, *c* endigendes Wort vorhergeht. Dieses altirische Lautgesetz ist eine Parallele zu dem andern ZE. 179 nachgewiesenen, daß anlautende dentale Tenuis nicht aspiriert wird, wenn das vorhergehende Wort auf denselben Laut (*n*, *s*, *t*, *d*, *th*, *l*) schließt. Beide Gesetze beruhen, wie schon ZE. 179 vermuthet wird, auf euphonischen Gründen. Auf einem solchen wird auch die weitere Regel basieren, die sich aus den angeführten Beispielen und vielen andern aus den altir. Hss. ablesen läßt: das adjektivische *cach* »jeder« verändert vor einem Substantiv gleichviel welchen Anlautes, wo es nur einen Nebenton hat, sein anlautendes *e* nach *do*, *di*, *o*, *ar* etc. nicht in *ch*, wie man erwarten sollte nach allgemeinen Gesetzen des Satzsandhi. Diese Regel gilt auch noch für das frühe Mittelirisch, wie man aus den von Windisch, Ir. Texte Wörterbuch S. 409 zusammengestellten Beispielen ersehen kann. An all das kehrt sich Meyer nicht und liefert einen altirischen Text, in dem z. B. zu lesen ist *do chach chiūl* (S. 20, 8), *do chach chruit* (S. 20, 9), *do chach sāirsi* (S. 22, 27), *do nach chathraich* (S. 22, 29). In den drei letzten Fällen entspricht die Ueberlieferung (*docach croit* R 16, *docach hsairsi* R. 89, *donach cathraich* R 93) der altirischen Regel. Weder in diesen noch in den zahlreichen von S. 379 bis hierher besprochenen Fällen empfindet M. ein Bedürfnis, seine Aenderung der mit bekannten altirischen Regeln stimmenden Ueberlieferung irgendwie zu rechtfertigen. Irgend eine Rechtfertigung erwartet man auch, warum S. 34, 32 die der altirischen Regel widersprechende Ueberlieferung in *hisin cethramud cenīul* beibehalten hat.

Die Bezeichnung der langen Vokale ist in den altirischen Handschriften weder streng durchgeführt noch ganz einheitlich (ZE. 16 ff.). In der Regel bezeichnet ein über den Vokal gesetzter Acut die Länge; relativ sehr selten wird der Vocal doppelt geschrieben, wobei zuweilen noch der Acut hinzutritt. Da viele lange Vocale des Altirischen des 8/9. Jahrhunderts aus gleichen Vocalen kontrahiert sind (*atā, atāt, oldas, dēc, ōc, scīs*), von denen zuweilen der erste schon lang war, so ist die Doppelschreibung in solchen Wörtern historische Orthographie, die dann vereinzelt auf lange Vokale übertragen wurde, die nicht auf Contraktion beruhen (*lāam, claar, scāath, cēele, bēcs, lūin* etc. ZE. 1. c.). In der vorliegenden Ueberlieferung des Psalmenkommentarfragments ist noch vereinzelt Doppelschreibung des Vocals zur Bezeichnung der Länge verwendet, was M. mit Recht (S. X) zu den Zeugnissen für das Alter des Originals rechnet und in dem restituierten Text beibehält. Die in den altirischen Hss. reguläre Längenbezeichnung der Vocale durch den Acut ist in der Ueberlieferung des Fragments verhältnismässig sehr selten — ich zähle in R nur 43 Fälle, worunter noch mehrere lat. oder halblateinische Wörter —, sodaß, wenn man hierin der Ueberlieferung folgen wollte, der restituierte Text in diesem Punkte entschieden den altirischen Texten in den gleichzeitigen Hss. unähnlich sähe. M. hat sich daher entschlossen, die Längenbezeichnung durch den Acut in dem restituierten Text vollständig durchzuführen, was ich vollkommen billige, aber nicht die Art der Ausführung. So steht *remēperthaib* S. 24, 24 und 26, 9, *remēpertha* S. 30,8 und *remēperthe* ›antedictus‹ wird Index Verb. S. 100 angesetzt. Ich finde nirgends einen Anhalt dafür. Im Altir. haben wir *niepur, naepred, arnaepret, arnaeperthe, coneperthe, dianepir* in zahlreichen Fällen (s. Kelt. Stud. Heft II, S. 29 ff.), *epert* (56 mal), *eperthe* (4mal), *eperthith* (Pr. Crl. 48a); *remiepur* steht Pr. Sg. 222a, 1 und das in Rede stehende *remeperthe* findet sich an 32 Stellen (Wb. 10a, 14; 13a, 29; 23c, 11; 32c, 4; Pr. Sg. 3b, 14; 4a, 7; 50a, 7; 60b, 6; 67a, 12; 149b, 1; 193b, 6; 197a, 15; 197b, 7; Ml. 17c, 11; 23c, 27; 23d, 4; 27c, 15; 32d, 6; 37a, 9; 46c, 3; 48a, 11; 65a, 11; 68d, 11; 69a, 4 u. s. w.) ohne ein Längezeichen. Woher sollte es auch kommen, da die Silbe *ep-* eine Assimilation von *edb-* in der Tonsilbe ist wie in *epeltu, epaid* etc.? — Ebenso unbegreiflich ist mir, wenn M. an sämtlichen Stellen des Fragmentes (S. 22, 8. 11; 26, 7; 28, 11. 12) *leū* ›apud eos, cum eis‹ schreibt. Es kommt in den altirischen Hss., wenn ich richtig meine Citate gezählt habe, vor: *leo* 16 mal (Pr. Sg., Lib. Ardm.), *leo som* 13 mal (Pr. Sg., Wb.), *leu* 48 mal (Ml., Wb., L. Ardm.), *leusom* 17 mal (Wb., Ml., Taur.); nie haben *o* oder *u* ein

Längezeichen, wie ja auch der Wechsel zwischen *leo* (*leosom*) und *leu* (*leusom*) auf Kürze des Vocals hinweist. Entstanden ist das suffigierte *-u* des Acc. Plur. Masc. allerdings aus **sons*; aber wenn es in *leu* noch lang wäre (**leū*), dann müßten wir doch auch noch haben altir. **forrū* (**for-su*), **cuccū*, **treū*, **tairsiū*, **impū*, ja die Accusative Plur. der *o*- und *u*-Stämme müßten **firū*, **gnimū* und der *i*-Stämme **faithī* lauten. Davon kann doch keine Rede sein für das historische Altirisch des 8/9. Jahrhunderts. In der Ueberlieferung des Fragments steht *leu* (R 60. 231. 232) *leo* (R 56. 167), und da ein solches Schwanken zwischen kurz *o* und *u* in diesem Falle sich in guten altirischen Hss. wie Wb. und L. Ardm. findet, so liegt keine Veranlassung vor, die Ueberlieferung irgendwie zu ändern. — Eine weitere Kategorie ist vertreten durch *noscrīb̄tīs* (S. 28, 16), *comtīs* (S. 28, 11. 15), *doluig d̄tīs* (S. 26, 32). Meyer betrachtet also das *i* in der Endung der 3. Pers. Plur. aller Secundärtempora Activi und Passivi als lang fürs Altirische. Hierin hat er ja einen Vorläufer in Windisch, der in seiner irischen Grammatik (auch noch in der engl. Uebersetzung, Cambridge 1882) die Endung überall als lang ansetzt (§ 255 *no bertīs*, *no chartīs*, *dollēctīs*; § 275 *cechnitīs bertīs*; § 282 *carfitīs*, *leicfitīs*; § 285 *tēssitīs*, *tīastīs*; § 312 *no bertīs* etc.; § 315 *bērtīs*; § 318 *leicfitīs*; § 320 *dlestīs*), was nur bei mangelhafter Kenntnis der Grammatica celtica möglich war ¹⁾ und ist. Es werden ZE. 446. 454. 461. 470. 481. 497. 499 aus den altirischen Hss. insgesamt 65 Belege für die 3. Plur. der verschiedenen Secundärtempora angeführt und die Endung *-tis* hat nie ein Längezeichen. Aus dieser Uebereinstimmung der verschiedenartigsten altir. Hss. (Wb., Pr. Sg., Ml., Taur., L. Ardm. etc.) kann man den sicheren Schluß ziehen, daß die Endung *-tis* der Secundärtempora kein langes *i* im Altirischen hatte. Eine irgendwie befriedigende Erklärung der Endung, woraus sich ein Rückschluß auf die ursprüngliche Quantität des *i* machen ließe, giebt es nicht. Dagegen scheint mir aus der weiteren Sprachgeschichte dieser Endung und verwandter sich die direkte Bestätigung des aus der Thatsache der regelmäßig fehlenden Längenbezeichnung gezogenen Schlusses zu ergeben. Zuerst ist zu bemerken, daß im Pr. Sg. und Ml. sich neben der Schreibung *-tis* selten die Schreibung *-tais* findet (6 Belege in ZE. l. c.), die auch in mittellirischen Hss. vorkommt. Sie ist, wenn das *i* lang wäre, ein Räthsel, dagegen bei Kürze des *i* wohlverständlich nach dem Charakter von Pr. Sg. und Ml. Es ist nämlich zu bemerken, daß die Form *-tais* auftritt, wo der vor *t* in unbetonter Silbe geschwundene Vocal ein dunkler war oder die Wurzel-

1) Kuhns Zeitschrift 27, 156 setzt Windisch richtig *bertīs* mit kurzem *i* an,

silbe einen solchen enthält (*daerbtais*, *daelltais*, *nitibertais*). Hält man sich nun gegenwärtig, daß in diesen beiden Hss. im Gegensatz zu Wb. schon gelegentlich solche Schreibungen wie *athair* (Pr. Sg. 31a, 15), *bráthair* (Pr. Sg. 61a, 21), *tarāsi incethardaiseo* (Ml. 36c, 23), *inchumachtai* (Pr. Sg. 3b, 17, aber *cumachti* 7a, 8) statt *athir*, *bráthir*, *cethardi*, *cumachti* sich finden, so ist das *ai* in Formen wie *daerbtais* (Ml.) *daelltais* (Pr. Sg.) ganz klar so zu fassen wie das *e* in Acc. Plur. *aithrea* (aus *athira*), Gen. Sing. *iarfaichthco* etc. (ZE. 8 ff.), als Reflex der einst vorhergehenden Silbe¹⁾, und die gelegentliche Schreibung *-tais* in Fällen wie den angeführten tritt als weiterer Beweis für die Kürze des *i* im Altirischen ein. Der hieraus zu ziehende Schluß, daß das im Neurischen in dieser Endung stehende lange *ī* — auch mittelirisch ist öfters *-tīs* geschrieben — auf secundärer Dehnung beruhen muß — die Endung trägt immer den Nebenaccent —, wird durch die Parallelendung der ersten Pers. Plur. der Secundärtempora im Activ gestützt. Hier findet sich im Altirischen *-mis* immer ohne Längezeichen, vereinzelt *-mais* in Pr. Sg. und Ml.; im Mittelir. *-mais* und *mīs*; im Neurischen wird die Endung als lang gegeben und nach bekannten orthographischen Regeln *-mīs* oder *maois* geschrieben, jedoch bemerkt O'Donovan, Ir. Gr. S. 177, daß die Form in ›some places is pronounced *ghlanamuis*‹ für das im Paradigma gegebene *ghlanamaois*. Die Endung *-mis* ist also in ›some places‹ im Neurischen thatsächlich noch kurz, wie sie im Altirischen war. Bei dem vollständigen Parallelgehen der Endungen der 1. und 3. Plur. in den Secundärtempora (*-mis* und *-tis*) darf man darin gewiß eine weitere Stütze für die Kürze des *i* in der altirischen Endung *-tis* sehen. Es sind also die Längezeichen an allen Stellen in Meyers Text zu tilgen. — Ebenfalls nicht die geringste Veranlassung für ein Längezeichen liegt vor in der 3. Plur. Perf. *co n-deochatār* (S. 26, 34), wie ein Blick in ZE. 450. 457 lehrt. Die Ueberlieferung hat keins. Dagegen ist das in der Ueberlieferung vorhandene, mittelirische Lautgebung repräsentierende *o* zu tilgen. Also *co n-deochatar* Ueberlieferung, Meyers Besserung *co n-deochatār*, wirkliches Altirisch *co n-dechutar* (vgl. *remdechutar* Wb. 5a, 28; *condechummar* Ml. 63c, 14; *dodechommar* Wb. 25a, 11. 24c, 17; *condechuidh* Wb. 22b, 11; *dodechuid* Wb. 27c, 8 etc.).

Bei der Freigiebigkeit, mit der M. sein Altirisch mit langen Vokalen ausstattet (vergl. auch oben S. 380 Anm.), ist es auffallend, daß er in anderen Fällen die Längenbezeichnung wegläßt, wo an der Länge des Vocals im Altirischen kein Zweifel sein kann. Daß *cāin* (bonus) im Altirischen fast immer Längezeichen hat, ließ sich

1) Lehrreich ist Ml. 15c, 7: *nitabertais piana foraib mani esersitis*.

aus ZE. 30. 857 lernen; daß die Silbe *tōr-*, wenn sie in der Ton- silbe aus *tōfor-* entstanden ist, langes *ō* hat, ist natürlich. Es ist daher für *caintormachthe* (S. 34, 24; 36, 2; 94) unter Besserung eines dritten oben S. 382 gerügten Fehlers zu schreiben *cāintōrmachte*. Das einmal vorkommende demonstrative *ōn* >id< trägt in der Ueber- lieferung richtig ein Längezeichen (R 82) und wird von Meyer so bezeichnet. In bekannter Weise korrespondiert *sōn* >hoc< (ZE. 353); dies hat kein Längezeichen (S. 34, 20; 36, 5). In den Glossenhand- schriften ist 277 mal *sōn* geschrieben gegen 47 *son*, was das auch sonst zu beobachtende Verhältnis bei wirklich langen Vocalen ist.

Zum Schluß dieses Abschnittes seien noch zwei Verbalformen hervorgehoben. S. 32, 32. 33 steht zweimal *congabther* >continentur<. Bei einem Verb der *a*-Klasse muß die Form regulär lauten **congab- thar*, dagegen bei einem Verb der *i*-Klasse oder einem Präsenssy- stem nach der indischen 4. Klasse (lat. *capio, facio*) lautet sie **con- gaibther* (ZE. 471). Das in Rede stehende Verb geht nach der *jo*- Klasse, die Form muß also regulär geschrieben *congaibther* lauten, so ist sie in den alten Hss. belegt (Wb. 21c, 6) und so steht sie in der guten Ueberlieferung unseres Fragments an beiden Stellen (*congaibth.* R 380. 381). Was soll die Aenderung zu *congabther* im restituierten Text? — S. 30, 31 liest man: *cid dia- tirchan fāitsine inna salm*, und die Uebersetzung zeigt, daß M. die Form als 3. Sing. Praet. faßt. Seite XII rechnet er *-tirchan* als >perfect sing. 3< zu den Formen, die in unserer Ueberlieferung noch ihren altirischen Charakter bewahrt haben. Wie zu *canim* die 3. Sing. Perf. Act. *rochéchuin* lautet, so kann zu der 3. Sing. Präs. *doérchain* >profetat<, die 3. Sing. Perf. Activi in enclitischer Stellung lautge- setztlich regulär nur *-tirchain* (*tairchain*, *terchain*) lauten. In beiden Hss. lautet sie so (R 321 *diatirchain*, H *diatarca in*), wie überhaupt eine 3. Sing. des Perfekts ohne *i*-Infektion im Altiri- schen unerhört ist. Was soll die Aenderung der allein richtigen Form *diatirchain* zu *diatirchan*?

Ich habe von S. 379 bisher wesentlich solche Fälle besprochen, in denen M. gegen die in der Ueberlieferung noch vorhandene rich- tige altirische Form in seinem Text unmögliche oder höchst unwahr- scheinliche altirische Formen hergestellt hat. Ich lasse nun eine Reihe von Beispielen folgen, wo M. falsche Formen der Ueberliefe- rung irrig in den altirischen Text mit herüber nimmt oder doch nur mangelhaft bessert.

Ein Punkt, in dem auf die beiden das Fragment überliefernden mittelirischen Hss. kein Verlaß ist, ist die Unterscheidung von altir.

n, *nn*, *nd* nach kurzen Vocalen. Es ist *nn* oder *nd* geschrieben, wo altir. sicher *n* stand und umgekehrt ¹⁾. Irgendwie auffallend ist dies in so jungen mittellirischen Hss. nicht. Wir müssen uns nur gegenwärtig halten, daß daraus folgt, daß in diesem Punkt auf die Ueberlieferung kein Gewicht zu legen ist und für den restituirten Text nur die altirische Regel in Betracht kommen kann. Diesen Gesichtspunkt befolgt auch Meyer an einzelnen Stellen offenkundig (so z. B. S. 20, 22 *an̄* für *ann̄* R 37 u. f.), während er ihm an andern entschwunden scheint. Er schreibt S. 20, 21 *ina tosug* ›in its beginning‹, S. 22, 8 *ina n-desmrechaib* ›in their examples‹, S. 30, 17 *ina n-inni* ›in their meaning‹, während doch ZE. 627 die Regel festgestellt und belegt wird, daß im Altirischen ebenso wie beim suffigierten Pronomen auch vor den zwischen Präposition und Substantiv gestellten vocalisch anlautenden Possessivpronomina die vollere Form *inn* steht, also *inna tosug*, *inna n-desmr.*, *inna n-inni* zu schreiben ist. An der ersten Stelle liest die gute Ueberlieferung (R 35) wirklich *inna tosug*, was M. falsch ändert, während er S. 30, 12 *innallocaib* ›in their places‹ richtig beibehält. — Eine bekannte durch viele Beispiele belegte Regel des Altirischen ist (ZE. 342 ff.), daß die einfache Präposition *in-* vor einer Verbalform im Sinne von Präposition und Relativpronomen steht, wobei jedoch die Verbalform enklitisch ist (Kelt. Studien Heft II, 58 ff.). Trotzdem schreibt M. S. 22, 10 *nach maigen ind-ārimter* und S. 32, 19 *in salm ind-imdaigedar*, während es heißen müßte *nach magen* (sic!) *i n-ārimter*, *in salm i n-imdaigedar*. In der Ueberlieferung steht in der besten Hs. an erster Stelle das Richtige *in airimth-* (R 59); ist hierauf auch nach dem oben Bemerkten kein besonderes Gewicht zu legen, so bleibt immer die Thatsache, daß M. auch hier mit Geschick von den beiden durch die Ueberlieferung gebotenen Formen die fürs Altirische unmögliche wählte. Um so unbegreiflicher ist dies, als er wenige Zeilen vorher drei mal das durch die Ueberlieferung in ganz gleichem Falle gebotene Richtige beibehält. R 48. 50. 52 steht *magen imbi*, 59 *magen in airimth.*, jenes hält er S. 22, 4. 5. 6 richtig bei (*magen i m-bi*), dieses (*magen i n-ārimter*) ändert er in das unmögliche *magen ind-ārimter*.

Noch in einer dritten Gruppe von Fällen hat M. die Präposition *in-* oder ihre wahre altir. Form verkannt: *ind-ārim oinlibuir* ›in

1) Lehrreich ist es, an einzelnen Stellen die beiden Hss. mit einander und mit den durchs Altirische geforderten Formen zu vergleichen. R bietet 324—326: *indnim*, *aniris*, *inhamiris*, also 1 ganz falsch, 2 mit Ausnahme des *a* für *i* richtig, 3 richtig; H hat *anim*, *indiris*, *inhamiris* d. h. 2 ganz falsch, 1 bis auf *a* für *i* richtig, 3 richtig.

der Zahl eines Buches, als ein Buch< (S. 22, 10); *ind-ōinlucc* ›in one place< (S. 22, 31); *ind-ōinlibur* ›in one book< (S. 24, 6); *ind-ōinlebor* ›in one book< (S. 28, 2); *ind-aimsir ind ingremma* ›in the time of persecution< (S. 36, 8). Nach der Art wie M. im Anschluß an Windisch und Stokes in den altir. Hss. auftretende Einheiten (Präposition und Nomen, Artikel und Nomen; Präpos., Artikel und Nomen) trennt, darf man sicher schließen, daß er in den angeführten Beispielen (*ind-āirim*, *ind-ōinlucc*, *ind-ōinlibur*, *ind-aimsir*) in *ind* die aus Composition der beiden Präpositionen *in* und *de* entstandene sogenannte vollere Form der altirischen Präposition *in* sah. Dies ist eine fürs Altirische unmögliche Annahme, da dieselbe außer in Composition (ZE. 877) nur vor suffigiertem persönlichen Pronomen und vor vocalisch anlautendem Possessivpronomen (ZE. 627) steht. Vor dem Nomen zur Bezeichnung des Dativ- und Accusativverhältnisses steht nur das einfache *in* mit seinen lautgesetzlichen Wandlungen (*i* vor tonlosen Consonanten, *im* vor *b*, *m* etc.), wie aus ZE. 625 ff. zu lernen ist. ›Zur Zeit< heißt altir. nur *in aimsir*, ›in einem Buch< *in ōinlibur* etc., oder nach M.'s Schreibart *i n-aimsir*, *i n-ōinlibur*, *i n-ōinlucc*, *i n-āirim*. Diese durchs Altirische geforderte Form findet sich in der Ueberlieferung unseres Fragments thatsächlich öfters: R 102 *in aimsir rīg*, was M. hier beibehält (S. 24, 3 *i n-aimsir rīg*); R 325 *aniris, inhamiris*, wo M. richtig schreibt (S. 30, 33) *i n-iris*, *i n-amiris*. Warum Meyer nun hiernach nicht das *ind aimsir* R 462 in das allein richtige *i n-aimsir* besserte und die angeführten parallelen Stellen, ist um so weniger einzusehen, als er das R 324 überlieferte *ind nim* ›im Himmel< richtig S. 30, 33 zu altir. *i nim* bessert. Ebenso falsch wie das mit Recht verworfene *indnim* ›im Himmel< sind die von M. mit Unrecht beibehaltenen *ind aimsir*, *ind ōinlibur*, *ind ōinlucc*, *ind āirim* der Ueberlieferung.

Ein weiterer Punkt, in welchem naturgemäß die spätmittelirische Ueberlieferung des 15/16. Jahrhunderts von dem Altirisch des 8/9. Jahrhunderts abweicht, betrifft die auslautenden *e* und *i* des Altirischen. Vornehmlich kommen die zahlreichen substantivischen und adjektivischen *jo-* und *jā-*Stämme in Betracht. Sie lauten altirisch in der Regel auf *-e* aus (ZE. 229—233 und 247—249), und in denjenigen Casus, die ursprünglich auf hellen Vocal ausgiengen (z. B. Gen. Sing. Masc.-Neutr., Nom. Plur. Masc., Dat. Acc. Sing. Fem.), wandelt es sich zu *i*. Für diese unbetonten auslautenden *-e* und *-i* erscheint schon in unseren altirischen Hss. (besonders Pr. Sg. und Ml.) nicht unhäufig *-ae* und *-ai* unter bestimmten, hier nicht zu erörternden lautlichen Bedingungen; zuweilen steht in einem solchen Falle für auslautendes unbetontes *-e* sogar schon *-a* (be-

sonders im Nom. Acc. Sing. Masc. und Neutr.). Die weitere Entwicklung ist, daß in solchem Falle nach und nach überall *-a* für dies *-e* eintritt und daß schließlich, wie im heutigen Neuirisch (O'Donovan, Jr. Grammar S. 113), solche auf *-a* ausgehenden alten adjektivischen *jo-*, *jā-* Stämme vollständig flexionslos sind, also ein eintöniges *-a* aufweisen statt der altir. Flexion *e*, *i*, *u*. Auf diesem Standpunkt befand sich offenbar schon die Sprache der Schreiber von RH, wie in zahlreichen Stellen des Fragments zum Ausdruck kommt. Andererseits haben sie noch genügend Fälle bewahrt, um zu zeigen, daß die Sprache des Fragmentes eine andere war: so steht der Dat. Sing. Fem. R 93 *donach cathraich saingnustai*; R 313 verräth *cethardai*, R 96 *diadai*, daß in dem Original sicher kein mittel- oder neuir. *cetharda*, *diada* stand sondern ein heller Vocal (*cetharde*, *diade*). Die sich hieraus für den Revised text ergebenden Folgerungen hat M. nur vereinzelt gezogen; er schreibt in den meisten Fällen ein einförmiges *a*, sodaß sein Text in diesem Punkte eher einem Texte des 18. als des 8. Jahrhunderts gleicht. So steht: S. 28, 19 *ēcna* für altir. *ēcne*; S. 22, 30 *diada* (trotz des *diadai* in R) für altir. *diade*; S. 26, 3 *cetharda* für *cetharde* (H hat noch *cethortae*); S. 26, 6 *airechda* (trotz *airehdai* R 165) für *airechde*; S. 26, 15 *saingnusta* (trotz *saingnustai* R 179) für *saingnūste*; S. 28, 1 *adamra* statt *adamre* oder *adamrae* (cf. Ml. 61a, 16; 61a, 13; 22b, 7); S. 28, 4 *uathata*, *ilda* für *uathate*, *ilde*. Am Schlimmsten ist, daß bei Adjektiven in den Casibus obliquis jede Flexion fehlt wie im Neuirischen: so 30, 12 Nom. Plur. Masc. *in tituil saingnūsta* statt *saingnūsti* oder *saingnūstai* (ZE. 232); S. 30, 3 Acc. Plur. Masc. *cenmothā inna saingnūsta* statt *saingnūstai* (ZE. 232 und *tribeulu dlūtai* Pr. Sg. 6a, 18, *forsna sunu cētnai* Ml. 133d, 2), wie R 273 thatsächlich an der Stelle hat; S. 28, 7 *tegdaise adamra* für *adamrae*, und S. 34, 32 *inna sulbairē rōmānta* für *rōmāndae* als Gen. Sing. Feminini; S. 26, 7 Acc. Plur. *alaili* für das reguläre *alailiu* (ZE. 359), das thatsächlich in der guten Ueberlieferung steht (R 167); schließlich würde ich S. 30, 6 für *togailhī* schreiben *togaithe*, wie H hat und der Gen. Plur. nur lauten kann.

Wie die altirische Deklination eines fem. *i*-Stammes aussah, scheint M. trotz der eingehenden Darstellung bei ZE. 249—252 wenig klar zu sein: er schreibt von *forgnūis* S. 30, 21 als Gen. Sing. *inna forgnūse* statt *forgnūso* (so belegt Pr. Sg. 198a, 4; 215a, 12; Ml. 47d, 8) oder *forgnūsa* (so belegt Pr. Sg. 203a, 2; Wb. 15a, 20), wie aus ZE. 250 zu lernen ist; als Nom. Plur. giebt er (S. 22, 21) *gnūse* statt *gnūsi* (Pr. Sg. 50a, 3. 7) oder *gnūisi* (cf. Ml. 16c, 4; 32c, 8). Von *ernail* wird an zwei Stellen *ernaile* als Nom. Plur. statt *ernaili* ge-

geben (S. 22, 13; 28, 29), obwohl an erster Stelle die gute Ueberlieferung (R 63) die richtige altir. Form. bewahrt hat. Ein häufig belegter und der Flexion nach feststehender fem. *i*-Stamm ist *tegdais* (Nom. Sing. *induile tegdais* gl. *omnis domus* Wb. 33a, 3; *isglæ thegdais* Ml. carm., Taur. 14; Gen. Sing. *tegdassa* Ml. carm.; Dat. Sing. *isintegdais* Wb. 33a, 5; Acc. Sing. *integdais* Wb. 33a, 4, 5, Taur. 14, Ml. 44b, 1. 61b, 22; Nom. Plur. *inna tegdaissi* Ml. 65c, 13): gleichwohl bildet M. S. 28, 6 den Nom. Plur. *iltegdaise* statt *iltegdaisi* und S. 28, 7 den Gen. Sing. *nacha tegdaise adamra* statt *nacha tegdassa adamrae*.

Eigenartig macht sich auch die Flexion der *u*-Stämme in dem Revised text, wenn man sie mit dem thatsächlich belegten altir. Brauch (ZE. 238—241) vergleicht. Der sonderbare Nom. Plur. *tintüdu* (S. 32, 3) und die Dat. Sing. *do etarscaruth* (S. 30, 21), *do tho-chuiread* (S. 30, 33) sind schon oben S. 379 ff. zur Sprache gekommen. — Als Gen. Plur. lernen wir S. 30, 16 *gotha in accomol n-gotha* ›vocum conjunctio‹ kennen, während er nach altir. Regel (ZE. 240) *gothe* lauten muß. — Noch auffallender für einen altir. Text des 8. Jahrhunderts scheint mir der Nom. Plur. *mogaid* ›die Sklaven‹ S. 26, 34. Das Wort *mug* ›servus‹ ist in den altirischen Texten (Wb., Ml.) besonders häufig und seine Flexion als *u*-Stamm steht ganz fest (ZE. 238—240): Nom. Sing. *mug*, Gen. *moga*, Dat.-Acc. *mug*; Nom. Plur. *mogæ* (*mogi*, *moge*), Gen. *moge*, Dat. *mogaib*. Demgegenüber belegt Windisch, Jr. Texte Wtb. S. 694 aus dem Mittelirischen: Nom. Sing. *mog*, Gen. *mogad*, Dat.-Acc. *mogaid*; Gen. Plur. *mogad*, Dat. Plur. *mogadaib*, so daß als regulärer mittelirischer Nom. Plur. *mogaid* anzusetzen ist, der LL. 57a, 16 vorkommt. Es ist nicht schwer zu erkennen, daß diese mittelir. Flexion aus der altir. durch eine Analogiebildung entstanden ist. Zu dem *r*-Stamm *tāin* lauten Gen. und Dat. Sing. regulär *tāna*, *tānai*, wofür mittelir. auch *tānad*, *tānaid* vorkommen, wie ebenso neben *cāna* (von *cāin*) auch *cānad*; für *forbbai*, Gen. Sing. zur altir. *orpe*, ist geschrieben *forbbaid*; für *betha*, Gen. zu *bith*, ebenso *bethad* (s. Kuhns Ztschr. 30, 23). Diese Erscheinung beruht, wie ich l. c. gezeigt habe, wahrscheinlich darauf, daß im Mittelir. auslautende *a* und *ad* (d. h. *adh*), *ai* und *aid* (d. h. *aidh*) in der Aussprache zusammenfielen. So fielen nun auch in der Aussprache zusammen die flexivischen Endungen Gen. Sing. *moga*, Nom. Plur. *mogai* (*mogæ*, *mogi*) von *mug* und Gen. Sing. *abbad*, *sabad*, Nom. Plur. *abbaid*, *sabaid* von den ursprünglichen *t*-Stämmen Nom. Sing. *abb* (*abbas*), *sab* (*princeps*). In deren Flexion wurde nun von den genannten Casus ausgehend das altir. *mug* übergeführt, so daß aus *mogad*, *mogaid* für *moga*, *mogai* (*mogæ*,

mogí) ein Nom. Sing. *mog*, Dat. Plur. *mogadaib*, Dat. Acc. Sing. *mogaid* entstand. Die Analogiebildung vollzog sich zwischen dem 9. und 12. Jahrhundert, da in den altir. Hss. nur die reguläre Flexion eines *u*-Stammes *mug* erscheint, in LL. (12. Jahrh.) Nom. Plur. *mogaid*. Ist also das Fragment des Psalmenkommentars seiner ersten Niederschrift nach aus dem 8. Jahrh. und soll es in dieser Form wieder hergestellt werden, was M. will, so darf in dem Revised text nur *mogai* (*mogæ*, *mogí*) geschrieben werden, selbst wenn die Form *mogaid* in beiden Hss. des 15/16. Jhrds. überliefert wäre, was nicht der Fall ist, da H 210 *muga* hat. — Als Gen. Sing. des *u*-Stammes *erchoiliud* wird S. 32, 32 gegeben *erchoilte*. Diese Form ist möglich fürs Altirische statt der älteren *erchoilteo* oder *erchoiltea* (ZE. 239), welche thatsächlich belegt ist (Ml. 26d, 13). Da nun H 382 als Ueberlieferung *ercoiltio* bietet, so ist dies doch als Handhabe zu benutzen für Herstellung von *erchoilteo*.

Etwas weit geht auch die Abweichung von der regulären Flexion der *o*-Stämme im Altirischen. Zu dem Substantiv *fer* ›vir‹ muß der Dativ Sing. regelmäßig (ZE. 224) *do fiur* lauten, steht so in Windischs Irischer Grammatik geradezu im Paradigma der *o*-Stämme (§ 110) und ist ausnahmslos so belegt: *do fiur*, *di fiur*, *o fiur*, *dond fiur*, *dind fiur* (Pr. Sg. 66a, 6; Wb. 3c, 8; 10b, 22; 11c, 14; 21a, 16; 22c, 10. 12; Ml. 14b, 4; 34d, 6; 36a, 32; 45a, 9; 57c, 4 etc.). M. schreibt trotzdem, als ob es sich um etwas Selbstverständliches handle, die mittelirische Form *dofir* S. 36, 13. — Schon im Altirischen zeigen einige Wörter mit innerm *a* den im Dat. Sing. fürs Altirische so charakteristischen Reflex des einst im Auslaut stehenden *-ō* nicht mehr, so z. B. bekanntlich *mac*: ›Adjectiva in *-ach* non mutantur‹ wird ZE. 225 ausdrücklich als generelle Ausnahme aufgestellt und belegt, sodaß auf Grund dessen Windisch, Ir. Gramm. § 111b direkt als Regel schreibt: ›in den Adjektiven auf *-ach* ist es — d. h. das dem Dat. Sing. M. und N. eigentümliche *u* — überhaupt nie nachgewiesen‹. Gleichwohl schreibt M. S. 24, 15 *asin chōicait medōnuch*, obwohl auch in der Ueberlieferung des Fragments nicht die geringste Veranlassung vorliegt: R 123 hat das richtige *medonach* und H hat *medonaicch*, also *cōica* als Fem. behandelt.

Der Nom. des Zahlwortes 4 lautet altirisch ausnahmslos *cethir* für Masc. und Neutr., *cetheora* für Fem. (ZE. 303); die für alle Genera gemeinsame Form *cethri* ist erst mittelirisch. M. schreibt *cethri tituil* für *cethir tituil* (S. 30, 3) und *cethri gnūse* für *cetheora gnūsi* (S. 22, 21).

Welche Erwägungen M. bestimmt haben S. 28, 25 *cia torbatu fris in d-airnechta argumenti* und S. 28, 29 *cia torbatu fris in-airnechta*

ernaile (lies *ernaili*) zu schreiben, bleibt mir unklar. An beiden Stellen ist im Altirischen einzig und allein möglich *fris a nairnechta* (ZE. 341 ff.). In der Ueberlieferung des Fragments steht R 256 *frisinairnechta* (*frisindairnechta* 2. Hand) R 262 *frisinairnechta*, wofür H an erster Stelle *fris a narnechto* und an zweiter *ris a narnichta* hat. Es ist also aus dem Vergleich von R und H ganz klar, daß ihre gemeinsame Vorlage, die frühmittelirische Umschrift, noch die altirische Form *frisanairnechta* hatte. R und H haben wie so oft zu einem Theil das Richtige der Vorlage bewahrt; R ist an erster Stelle wie öfters durch einen zweiten Correkter des 15/16. Jahrh. weiter entstellt worden, und diese Entstellung setzt M. in den wiederhergestellten altirischen Text des 8. Jahrhunderts, trotzdem H die altirische Form in dem betreffenden Punkte bewahrt hat.

S. 32, 32 ist *fairend* für *fairind* der Ueberlieferung (R 378) hergestellt. Durch altkymr. *guerin*, mkymr. und nkymr. *gwerin*, die auf kelt. *vorinā* hinweisen, wird die thatsächlich belegte altir. Form Nom Sing. *foirinn* (Ml. 33a, 8) als die lautgesetzlich berechnete erwiesen. Indem M. das *fairind* der jungen Ueberlieferung zu regulärem mittelir. *fairend* besserte, hat er gerade das aus der Ueberlieferung herausgebracht, was möglicherweise noch Reflex des Originals war (i), und alles, was mittelirische Schreiber an der alten geändert haben, beibehalten.

Schwerlich richtig ist, was S. 22, 18 geboten wird: *ut est lebor Joib ocus trēlebru Salomōn .i. Proverbia, Ecclesiastes ocus Sirasim .i. Canticum Canticorum*. M übersetzt »ut est: the book of Job and the three books of Salomon« etc. Daß nach der beibehaltenen latein. Phrase »ut est« der Accusativ steht, als ob irisch *amal rongab* dastünde, ist verständlich; aber an dem Acc. Plur. *trēlebru* nehme ich Anstoß. Wenn ein Compositum vorläge, wie M. schreibt und im Index Verborum s. *lebor* annimmt, dann müßte der Singularis stehen. Ein altir. Compositum *trelebor* kann nur bedeuten »Dreibuch« (vgl. lat. *tridens*), und wenn ein solches synonym mit »drei Bücher« verwendet wird, hat es ganz natürlich Singularflexion (s. ZE. 301. 304 unter *dā* und *deich*). Es könnte also *trēlebru* nicht heißen »die 3 Bücher«, sondern »die Dreibücher«, was nicht paßt, da ja die aufgeführten Werke nicht aus je 3 Abtheilungen bestehen. Ferner müßte *trelebru* mit kurzem *e* geschrieben werden (ZE. 302), da dieses *tre-* ja indisch *tri-*, gr. *τρι-*, lat. *tri-* entspricht, während *trī* »drei« gleich ind. *trayas*, gr. *τρις*, lat. *trēs* ist. Es ist also entweder *trelebor* oder *trī lībru* zu schreiben.

Da die 3. Sing. relat. zu *tēit* »er geht« im Altirischen (ZE. 503) an allen nachgewiesenen Stellen nur *tēte* lautet (Wb. 9a, 3; 9d, 5;

11d, 7; 20a, 12; Pr. Sg. 30b, 12; 92a, 2; 114b, 2; 129a, 1; 188a, 13; Ml. 22b, 1; 28c, 19; 62b, 20) und *tēiti* eine sonst in mittelirischen Hss. vorkommende Form ist, so wird man das *thēiti* resp. *tēiti* in der mittelir. Ueberlieferung unseres Fragments nicht in dem restituierten alten Text beizubehalten haben, wie M. S. 36, 13. 14 thut, sondern in *thēte* resp. *tēte* bessern müssen.

Für *dosuidiu* (S. 34, 16) ist *dosuidi* zu bessern. Es handelt sich um den Dat. Sing. Fem., da Beziehung auf das Fem. *briathar* vorliegt. Aus demselben Grunde ist S. 20, 14 *inde* in *indi* zu bessern: altir. haben wir sicher belegt *indi* ›in ea‹, *ind* ›in eum, in id‹, *inte* ›in eam‹ (ZE. 334 ff. 627), sodaß *inde* auf keinen Fall richtig ist. Da die Beziehung entweder auf *crot* oder *briathar* geht, so ist *indi* zu schreiben, wie ja die Ueberlieferung in R 24 thatsächlich hat. — S. 22, 24 ist *asbertha* als 3. Sing. Praes. sec. Pass. nicht altirisch und muß in *asberthae* oder *asberthe* gebessert werden (ZE. 481). Eine unmögliche Form des Acc. Sing. Masc. des Artikels liegt vor in *ind remsuidigud n-grēda* (S. 30, 18. 22), wofür *in remsuidigud* zu schreiben ist (ZE. 210), wie R 300 hat.

Irrthümlich sind mittelirische Formen noch in folgenden Stellen beibehalten, wofür die altir. herzustellen sind: S. 28, 25 *do aissnēis*, S. 28, 32 *do aissnēis* in *aisnēis* (Wb. Ml.) oder *do aissnēis* (Pr. Sg. 149a, 1; 161b, 3; 212a, 3) zu bessern; S. 28, 1 *tāinic* und *dodechaid* in *tāinic* und *dodechuid*; S. 28, 2 *dodaairinöl* in *dodaarinöl*; S. 28, 33 *forsundud* in *forsunnud*, und *fochuin* in *fochuinn*; S. 30, 3 *cenmothā* in *cenmithā* (ZE. 706); S. 30, 5 *caite deochor* in *cate dechor*; S. 30, 12 *archiund* in *archiunn*; S. 30, 13 *deochor* in *dechor*; S. 30, 19 *co ndēne* in *co ndēni*; für *fria* in *fria cētal* S. 30, 6, *fria claiss* S. 30, 7. 10, *fria cruit* S. 30, 8 bessere *fri* (ZE. 648 ff.); S. 22, 10 *maigen* in *maen*; S. 26, 34 *baibilōndi* in *babelōndi*. Wie M. Formen des 8/9. Jahrh. und 15/16. Jahrh. neben einander stehen läßt, zeigt ein in dem Fragment öfter vorkommendes Lehnwort. In den altirischen Texten in den Hss. des 9. Jahrhunderts sind folgende Formen thatsächlich überliefert: Nom. Sing. *ind argumint* Ml. 42b, 12. B. Cr. 32b, 7, *ind argum.* Vatic. 2a, *argumeint* Ml. 40b, 1, *argument* Ml. 62c, 25, Genit. Sing. *mod nargumint* Ml. 64c, 12, *argumind* B. Cr. 32b, 2, Dat. Sing. *ressind argumint seo* Ml. 64c, 11; Nom. Plur. *argum.* Ml. 126b, 15; Dat. Plur. *isnaib argumentaib* Ml. 74b, 1. In Uebereinstimmung mit dieser Lautgebung und Flexion bietet die Ueberlieferung des Fragments in RH 256 den Nom. Plur. *argumenti*, was S. 28, 25 richtig beibehalten ist; fünf Zeilen früher (S. 28, 20) steht für denselben Kasus *argumainte*, was doch konsequent in *argumenti* gebessert werden muß; zwölf Zeilen weiter steht gar *inna*

hairgomainti (S. 28, 32) für *inna hargumenti*, und S. 28, 31 sowie 32, 21 der Acc. resp. Nom. Sing. *argumaint* für *argumint*. In der Stelle S. 28, 31 heißt es *cate dechor etir a n-argumaint ocus in titul*; das Wort ist also als Neutrum behandelt und wird so im Index Verborum S. 90 ausdrücklich angesetzt. Nun lehren aber die zwei Stellen Ml. 42b, 12 und Vatic. 2a, daß dies Lehnwort Femininum war wie neugäl. *argumaid*¹⁾ ist; sieht man sich die Ueberlieferung an, so steht hier (RH 264) *etir in argumaint*, woraus sich der reguläre altir. Acc. Sing. Fem. *etir inn argumint* ergibt.

Ich breche hier mit den rein grammatischen Erörterungen ab und füge zum Schluß noch einige den Text nach seiner sachlichen Seite betreffende Bemerkungen hinzu. Unhaltbar scheint mir Text und Uebersetzung S. 26, 23: *Atāt immurgu cōic sailm sainrethaig isint saltair forsatabair ind abgitir ebre* ›There are, however, five special psalms in the Psalter on which the Hebrew alphabet has been put‹. Es bedarf keines Beweises, daß *forsatabair* nie heißen kann ›on which has been put‹. Im Index Verborum S. 96 wird es als enklitische Form der 3. Sing. Praes. Pass. gefaßt, was ebenfalls unmöglich ist. Zu *dob́rar* lautet die enklitische Form *-tábarr* (cf. *diatábarr* Wb. 17a, 3; *aratóbarr* Wb. 12d, 29; *ní tábarr ainm trēn friu* Ml. 30a, 9; *foní fotábarr* Ml. 35b, 18; *foní fuatábarr* Ml. 35b, 16). Es ist daher wohl zu schreiben *forsatabarr* und zu übersetzen ›on which is put‹.

Nicht haltbar ist auch das von der Ueberlieferung gebotene und von M. beibehaltene *adrocomallnad* S. 30, 22. Zur Erklärung der technischen Ausdrücke *diapsalma* (disjunctio) und *sinpsalma* (conjunctio) lauten die ganz parallel gebauten Sätze: *diapsalma do etar-scarath neich adrochomallnad tria m̄erlégend* und *sinpsalma do accomol neich etarroscrad tria m̄erlégend*²⁾. Also: *diapsalma* dient zur Trennung dessen, was durch sein Verlesen (falsch) verbunden worden ist, und *sinpsalma* dient zur Verbindung dessen, was durch sein Verlesen (falsch) getrennt worden ist. Aus dem Zusammenhang und dem Parallelismus ergeben sich zwei Punkte: 1) *adrochomallnad* muß bedeuten ›es ist verbunden worden‹; 2) wie der Infinitiv *etar-scarath* ›Trennung‹ und das Perf. Pass. *etarroscrad* ›es ist getrennt worden‹ zu einander gehören, so müssen *accomol* ›Verbin-

1) So ist auch altir. *abgitir* (ebenso wie nkymr. *egwyddor*) Fem., in Folge dessen im irischen Latein der Acc. Plur. *abgatorias* vorkommt (Tirechan bei Stokes, Patrick II, 304, 4). Noch näher liegt es altir. *firmimint* ›Firmament‹ heranzuziehen, das nach Ml. 42b, 22. 24 ebenfalls Femin. ist.

2) Die Abweichungen von M.s Text *etarscaruth*, *adrocomallnad* sind oben S. 379 und 388 begründet.

dung und *adrochomallnad* zusammengehören. Beide Punkte sind unmöglich. Meyer setzt zwar im Index Verborum S. 93 zum Zwecke der Erklärung von *adrochomallnad* ein Verb *adcomalnaim* mit der Bedeutung »conjungo« an. Aber: a) existiert meines Wissens ein solches Verb im Alt- und Mittelirischen nicht; b) könnte nach der klaren Bedeutung von *comalnaim* »implere« ein *adcomalnaim* nur »adimplere«, aber nicht »conjungere« bedeuten. Dazu kommt der zweite der hervorgehobenen Punkte, daß *accomol* nicht Infinitiv zu *adcomalnaim* ist und nicht sein kann. Einige Vertrautheit mit dem Altirischen hilft die Schwierigkeiten lösen: wir haben im Altirischen in großer Fülle die Formen, zu denen *accomol* Infinitiv ist. Es sind im Aktiv: *adcomla* Wb. 3c, 13; *atacomla* Pr. Sg. 208a, 10; *amal adindchomlat* ib. 212b, 7; im Passiv orthotoniert: *ciadcomaltar* Pr. Sg. 63a, 17. 220a, 9; *adcomaltar* 148b, 9. 208a, 9; *adchomaltar* 71b, 12; *adcomlatar* 51b, 13; *adchomlatar* B. Cr. 32a, 8. Ml. 35b, 2; *intan adcomlatar* Pr. Sg. 190a, 6; *adrochomul* Ml. 58b, 12; *resiu adrochomolta* Pr. Sg. 188a, 16, und enklitisch: *n̄ accomlatar* B. Cr. 32a, 8; *dianacomlatar* Pr. Sg. 29b, 8; *dianaccomoltar* 188a, 15; *dianacomoltar* 197b, 17; *trisanacomoltar* 215a, 12; *frisanacomlatar* 198a, 20. Alle Formen haben die Bedeutung von »adjungere, conjungere« und in mehreren der angeführten Stellen kommt neben der betreffenden Form des Verbi finiti auch der Infinitiv *accomol* vor. Die 3. Sing. Perf. Passivi mußte, nach *adrochomul* »conjunxit« (Ml. 58b, 12) und *adrochomolta* »adjuncta sunt« (Pr. Sg. 188a, 16) zu schließen, *adrochomlad* lauten. Wenn sie an obiger Stelle für *adrochomallnad* stünde, wäre Alles in Ordnung. Wenn wir nun bedenken, daß das gebräuchliche altirische Verbum *adcomlaim* »adjungo, conjungo« im Mittelirischen unbekannt ist, dann ist leicht verständlich, wie das *adrochomallnad* der Ueberlieferung für das *adrochomlad* des altir. Originals eintreten konnte, um eine im Mittelirischen unbekannt und unverständliche Form halbwegs verständlich zu machen. Es ist also S. 30, 22 zu schreiben *do etarscarath neich adrochomlad*; ferner im Index Verborum *adcomalnaim* zu tilgen, dafür *adcomlaim* zu setzen und *accomol* als Infinitiv dazu zu beziehen (wie *accobor*: *ad-cobraim*).

Mancherlei Besserung erfordert auch die Stelle S. 34, 33—35 in Text und Uebersetzung. In der Erklärung von lat. *beatus* als Part. Perf. von *beare* heißt es: *beo, exceptid di chobedin tanaisi for cētna-chobedin; beatus a randgabail sechmadachta; b̄d ainm n-adiect for cētna-randgabail ocus condeldar triasna thr̄i grād* »beo, an exception of the second conjugation by the first conjugation; *beatus* (is) its past participle; there is an adjective noun on the same parti-

ciple and it is compared through the three degrees«. Hier ist *a randgabāil in a ranngabāl* und *triasna thrī grād in tresna trī grād* zu bessern, wie oben S. 378 ff. gezeigt wurde. Ferner ist *for cētnachobedin* in *for cētnai chobedin* zu bessern, da das vorangestellte *cētna* flektiertes Adjektiv ist (cf. *farcētnu diull* Pr. Sg. 90b, 1. 2); »erste« in Composition wird entweder durch das Lehnwort *prīm-* oder durch *cēt-* (= altg. *cintu-*) ausgedrückt (ZE. 308): also *for cētnai chobedin* oder *for cēt-chobedin*. Demnach wäre auch im Folgenden *for cētnai ranngabāil* zu schreiben, aber hier ist ein tieferer Schnitt erforderlich. M.s Uebersetzung von *bīd ainm n-adiecht for cētna-randgabāil* mit »there is an adjective noun on the same participle« verstößt gegen eine wohlbekannte Thatsache. Das Adjektiv *cētna* mit einem Substantiv verbunden bedeutet vorangehend nur »der erste«, nachgestellt »derselbe« (ZE. 308), also *cētna ndiall* »erste Deklination«, *diall cētna* »dieselbe Deklination«. Dann ist der Satz *bīd ainm n-adiecht for cētnai ranngabāil*, sachlich ganz unhaltbar. Fragen wir einmal: was erwartet man dem Zusammenhang nach? und was steht in der Ueberlieferung? Ein passender Sinn wäre: »*beo* ist eine Ausnahme von der 2. Conjugation (*moneo, doceo* etc.) nach der ersten Conjugation; *beatus* ist sein Particip Perfekti (Passivi); es ist das Particip ein Adjektivum nach der ersten Deklination und wird durch die drei Grade compariert«. Der hervorgehobene Satz ins Altirische übersetzt lautet *bīd ainm n-adiecht forcētdiull ranngabāl*. In der Ueberlieferung steht (R 444. 445) *Bid anim nadiecht forcetal randgab.* und H hat *forfetal ranga*. Wenn man noch hinzu nimmt, daß das von Meyer restituierte *cetna* ein auch im Mittelirischen bekanntes Wort ist, also eine Entstellung von *forcetnai* in *forcetal* unwahrscheinlich ist, daß dagegen altir. *forcētdiull* jedem mittelirischen Schreiber unverständlich ist, dann scheint mir nicht zweifelhaft, daß wir in der Ueberlieferung noch die Spuren des durch den Zusammenhang geforderten suchen dürfen. Es ist also die ganze Stelle zu schreiben: *beo, exceptid di chobedin tānaisi for cētnai chobedin; beatus a ranngabāl sechmadachtae; bīd ainm n-adiecht for cētdiull ranngabāl ocus condelgdar tresna trī grād.*

Nicht in Ordnung ist auch das Altirische, das zwei Zeilen vorher geboten wird, wo die zu »*beatus quasi vivatus*« gegebene Sacherklärung »*eo quod scilicet vita aeterna fruitur*« altirisch mit *arindī airbir biuth ind ōesa dīlmāin ōn bethaid suthain* übersetzt sein soll nach M. (S. 34, 31). Daß *airbir* mehr in Uebereinstimmung mit der Ueberlieferung muß *arbeir* gebessert werden, ist oben S. 384 gezeigt worden. Es entspricht *arindī* klar dem »*eo quod*«, *arbeir*

biuth dem ›fruitur‹, *ōn bethaid suthain* dem Ablat. ›vitā aeternā‹. Es bleibt *ind ōesa dilmain*, das Meyer nach der Stellung im Satz als das von dem Uebersetzer aus dem Zusammenhang hinzugesetzte Subjekt zu *arbeir biuth* (fruitur) nimmt, denn er übersetzt das Altirische mit ›because the lawful people enjoy life everlasting‹. Das ließe sich hören, wenn in diesem Altirisch nicht wieder zwei bedenkliche Fehler wären; es müßte *int ōes dilmainsa* statt *ind ōesa dilmain* für ›the lawful people‹ heißen, denn 1) lautet der Nom. Sing. Masc. des Artikels vor vokalischem anlautendem Substantiv stets *int* (ZE. 210: *int ōis ēula* Wb. 3c, 4; *int ōis anfoirbthe* Wb. 13c, 13; *int ais amprom* Ml. 31c, 6) und 2) werden ›adjectiva, numeralia, nomina in genitivo‹, welche einem Substantiv folgen, den Artikel verstärkenden Pronominaladverbien *so*, *sin*, *sa* etc. vorgestellt, so daß alles zwischen Artikel und Pronomen augens eingeschlossen ist (ZE. 348). Der erste Fehler ließe sich allerdings ohne Bedenken beseitigen, denn in der Ueberlieferung steht *innesa dilmain* (R 438 gebessert von zweiter Hand zu *inn aesa dilmain*) *anoesau dilmoin* (H), sodaß das fehlerhafte *ind* auf Rechnung von M.s Kenntnis des Altirischen kommt. Wie aber der zweite Fehler in die Ueberlieferung gekommen sein sollte, ist schwer zu verstehen, sodaß ich schon aus dem Grunde Bedenken tragen würde, *int ōes dilmainsa* ›the lawful people‹ zu schreiben. Es kommen noch andere Erwägungen hinzu. Der irische Commentator citiert zu ›beatus quasi vivatus‹ als lat. Sacherklärung ›eo quod scilicet vita aeterna fruitur‹ und gibt beides dann irisch wieder. In allen solchen Fällen ist er, soweit es die irische Sprache irgendwie erlaubt und noch darüber hinaus, wortgetreu in seiner Uebersetzung, ja ahmt genau nach (›bene auctus‹ mit *cāintōrmachte*). Ist es nun nicht auffallend, 1) daß er in seiner wörtlichen Wiedergabe von ›eo quod scilicet vita aeterna fruitur‹ auf der einen Seite einen sachlichen Zusatz gemacht haben soll, den die irische Sprache ebenso wenig erforderte wie das Latein, und 2) daß er das lat. ›scilicet‹ ausgelassen haben soll? Es liegt doch der Gedanke nahe, daß die Bedeutung des überlieferten *innesa dilmain* in ganz anderer Richtung zu suchen ist, als es M. so wenig glücklich gethan hat. Sollte in dem *innesa dilmain* nicht der Versuch des Iren liegen auch das ›scilicet‹ zu übersetzen? Es lohnt sich wenigstens dieser Frage nahe zu treten. Nun finden wir im Pr. Sg. an nicht weniger als 4 Stellen über lat. ›licet‹ die irische Glosse geschrieben *is dilmín* (Pr. Sg. 137b, 1; 163b, 4; 185b, 2; 210b, 3); Ml. 60a, 12 glossiert *an nārbu dilmain* lat. ›quod non licuit‹, und an den sonstigen Stellen, wo sich *is dilmain* findet, bedeutet es ›licet, est licitum‹ (Wb.

11b, 17. 19; 4b, 23; 10d, 15; 14a, 25; Pr. Sg. 215a, 2). Also altir. *is dūlmāin* bedeutet wörtlich ›est licitum‹ und übersetzt ›licet‹. Weiter: das lat. ›scilicet‹ wird gewöhnlich erklärt als ›scire licet‹. Nun entspricht dem lat. Infinitiv ›scire‹ altir. *fiss*, Gen. Sing. *indessa* (aus *indfessa*). Nach all dem scheint mir der Gedanke, daß das *innesa dūlmāin* der guten Ueberlieferung ein *indessa dūlmāin* des Originals repräsentiert, und daß dies *indessa dūlmāin* ein Versuch des Iren ist, das ›scilicet‹ des Lateinischen etymologisierend wieder zu geben, nicht so abwegig. Dann ist also *arindī arbeir biuth indessa dūlmāin ōn bethaid suthain* genaue Uebersetzung von ›eo quod scilicet vita aeterna fruitur‹, so genau wie nur möglich, denn die irische Syntax erfordert ja das im Lateinischen am Schluß des Satzes stehende Verbum direkt nach der Conjunction im Anfang.

S. 36, 13. 14 lesen wir zu lat. ›abiit‹ in dem Beginn des ersten Psalms (›Beatus vir qui non abiit in consilio impiorum‹) folgende Erklärung: ›Abeo‹ *didiu is dō as dāles in brīathar sin do fir thēiti co rīg ocus dothoet ūad ocus doromenathar nē do rād fris ocus tēiti cui doridise*, was Meyer übersetzt: ›Abeo‹, however, is a word properly used of a man that goes to a king and comes from him, and remembers some thing to say to him, and goes to him again‹. Schon oben S. 398. 400 habe ich darauf hingewiesen, daß für *fir*, *thēiti*, *tēiti* zu schreiben ist altir. *fiur*, *thēte*, *tēte*. Hier kommt es auf *doromenathar* an, das mit ›(he) remembers‹ übersetzt ist. Im Index Verborum hat M. ›domoiniur puto, perf. (?) Sg. 3 *doromenathar*‹ mit Verweisung auf obige Stelle. Es paßt also weder die Auffassung der Form noch der Bedeutung zu der Uebersetzung. Was die Form anlangt, so ist allerdings an ein Präsens Indicativ von *domoiniur* wegen des *ro* nicht zu denken; aber dem Perfekt kann die Form auch nicht angehören, dann müßte sie altir. *doromenair* heißen. In der Einleitung S. IX nimmt M. an, eine solche Form habe im Original vorgelegen und dieselbe sei durch die unwissenden mittelerischen Schreiber zu der ›ghost-form‹ *doromenathar* umgestaltet worden. Aber die Bedeutung? Es ist *domoiniur* ein gebräuchliches altir. Verb und hat nur die Bedeutung ›meinen, glauben, vermuthen‹ (s. Kelt. Stud. Heft II, S. 111 Belege). Gibt man daher auch M.s Vermuthungen über die Form zu, so ist damit der Stelle nicht abgeholfen. Es ist meines Erachtens Alles in Ordnung. Die Form kommt nicht von einem Präsens *domoiniur* (aus *to* + Wurzel *men*), sondern von einem Präsens *dorómnur* ›ich vergesse‹ aus *de* + *ro* + Wurzel *men*. Dieses Verb *dorómnur* ist belegt im Altirischen durch die enklitischen Präsensformen *condérmanamarni* (Ml. 21c, 3) *arnachndérmanadar dia* (Ml. 32d, 5), das Präsens Secund.

Pass. *nachamdermainte* (Ml. 32d, 5), das Perfekt *n̄ dérménmarni* (gl. obliterati non sumus Ml. 64a, 3), das *t*-Präteritum *dorórmát* »er vergaß« in unserm Fragment selbst (S. 32, 8¹) die Futurformen *ciofut dundamroimnifese* (gl. usquequo obliterabis me, Ml. 32d, 5), *duroimnibetar* (Ml. 77a, 12) und das Verbalnomen *dermet* »oblivio« (Ml. 23d, 11. 12; 32d, 10), sowie dessen Weiterbildung *dermatach* »oblitus« (Ml. 28b, 12; 20a, 4). Da in unserer Stelle H *dieromnat(har)* hat und R (473) *doromathar* mit Abkürzungszeichen über *m*, das auch ein einfaches *n* sein kann, so ist vielleicht *doromnathar* als Ueberlieferung anzunehmen, wozu *arnach n dérmánadar dia* (Ml. 32d, 5) die enklitische Conjunctivform ist²). Es ergibt sich also ohne Annahme einer »ghost-form« der Sinn; »Abeo nun ist ein Verb, das eigentlich von einem Manne gebraucht wird, der zu einem König geht — und er kommt von ihm und vergißt ihm eine Sache zu sagen — und welcher wieder zu ihm geht«³).

Bei M.s Auffassung des Textes S. 26, 33 ff. kann ich mir nichts denken. Der Commentator fragt *Cindas rombatar int sailm hi tosup?* (»In what state were the psalms in the beginning«?) und antwortet nach dem Revised text: *I m-blogaib ocus esrēdiud cosin dōiri baibilōndi, co n-deochatār mogaid hi tempul lasin canōin olchena, cotāinic in cethramad tōisech adamra dodechaid asin dōiri i. Estras. Is dō roir in Spirit Nōib a n-athnugud trēa giun ocus is ē dodaairinōl ind-ōinlebor ocus roscrīb ocus roordaigestar a thitul rē cach salm*⁴), was M. übersetzt »In fragments and scattered until the Babylonian captivity, when the slaves came into the temple with the canon, when the fourth famous leader came from captivity, to wit, Ezra. It is he to whom the Holy Spirit granted to renew them through his mouth, and he it is who gathered them in one book and wrote and arranged its title before every psalm«.

1) R liest (340) *dorermat*, H hat *derermot*; M. gibt im Text *dorermat*. Die reguläre Form ist *dorormat* (aus *de-ró-ro-māt*).

2) Zu *doróm̄nathar*, *n̄dérmanadar*, *dorórmát* vergleiche als Parallelen eines Compositums mit **de-ro-* die Formen *dorógbaim* (Ml. 43a, 5), *arnadérgaba* (Wb. 10d, 14), *durúr gab* (Ml. 72c, 16).

3) Es liegt hier ein im ältern Irisch nicht seltener Gebrauch der parataktischen Satzverbindung mit *ocus* »und« vor, wo wir Hypotaxis anwenden: »von einem Manne, welcher zu einem König geht und welcher, indem er von ihm kommt und eine Sache zu sagen vergißt, wieder zu ihm geht«. Vergl. S. 22, 23 in unserm Fragment.

4) In diesem Satze ist, wie im Verlauf gezeigt wurde, zu bessern: *baibilōndi* in *babilōndi*, *co n-deochatār mogaid* in *co n-dechutar mogai*, *tāinic* in *tānic*, *adamra* in *adamre*, *dodechaid* in *dodechuid*, *trēa* in *treā*, *dodaairinōl* in *dodaarinōl*, *ind-ōinlebor* in *i n-ōinlebor*.

Hierin ist ein wichtiges Wort des Textes ganz unübersetzt das dem Substantiv immer nachgestellte Pronominaladverb *olchena* (ZE. 368): *lasin canōin olchena* heißt ›mit dem übrigen Kanon‹, also ›ohne die Psalmen‹, wodurch die Uebersetzung noch weniger Sinn bekommt. Sodann gibt M. der Conjunction *con* in *co ndechutar* und *cotānic* eine Bedeutung (›when‹), die sich fürs Altirische schwerlich rechtfertigen läßt (ZE. 719). Wir müssen uns die Geschichte der Juden nach den Büchern Esra und Nehemia gegenwärtig halten sowie eine im Buch Esra auftretende Ausdrucksweise. Zur Zeit des Cyrus (um 536) zog die erste Schaar der Juden unter Führung von Jesua und dem Priester Serubabel aus dem Exil zurück, baute nach mancherlei Hindernissen zur Zeit des Darius (521—516) den Tempel wieder auf und weihte ihn feierlich ein (Buch Esra, Kap. 6). 60–70 Jahre später zog zur Zeit Artaxerxes I. eine zweite Colonie von Juden aus Babylon zurück, als deren geistigen Führer man Esra und als weltlichen Nehemia betrachten darf. Die erste Colonie der Juden nun, die unter Führung von Jesua und Serubabel im sechsten Jahre des Darius (516) den neuen Tempel baute und einweihte, wird im Buch Esra in der Vulgata mit dem stehenden Ausdruck *fili captivitatis* oder *fili transmigrationis* bezeichnet (Esra 4, 1; 6, 19. 20. 21; 8, 35; 10, 16). Dürfen wir dies bei dem irischen Psalmencommentator oder seiner Quelle als bekannt voraussetzen, dann ergibt unsere Stelle einen befriedigenden Sinn: *mogai* ›die Sklaven‹ gibt das *fili captivitatis* wieder. Also: ›Vereinzelt und zerstreut waren sie (die Psalmen) bis zur babylonischen Gefangenschaft, sodaß (die unter Jesua und Serubabel aus dem Exil heimgekehrten) filii captivitatis nur mit dem übrigen Kanon in den (neu aufgebauten) Tempel einzogen, bis der vierte berühmte Führer, nämlich Esra, aus der Gefangenschaft kam. Ihm gab der heilige Geist etc.‹.

Am Unüberlegtesten ist M. mit der Ueberlieferung umgegangen in der Stelle S. 36, 6. 7, wo er im Beginn der Erklärung des ersten Psalmes den irischen Commentator so schreiben läßt: *Fri aimsir Duíd berair cēna stoir inna salm, fri Jesu Sirechitis in tānaise; is hēside nachidfarcaib-som ind-aimsir*¹⁾ *ind ingremma ced fodraicāib cāch.* Dies übersetzt er: ›The primary story of the psalms refers to the time of David, the second to Jesus the son of Sirach; he it was that did not abandon him in the time of persecution, though every one (else) abandoned him‹. Wenn der Ire so schrieb, wie M. seinen Text herstellt, dann muß er ein äußerst confuser Mann gewesen sein, daß er von dem ums Jahr 200 vor Chr.

1) Bessere *i n-aimsir* (s. oben S. 395).

lebenden Jesus Sohn des Sirach sagen konnte, er habe den David nicht verlassen in der Zeit der Verfolgung als ihn alle anderen verließen. Wenn man bedenkt, daß der um 200 in Jerusalem lebende Jude in der Bibel ›Jesus filius Sirach‹ heißt und daß diese Namenbezeichnung nach dem Vater (Cormac mac Airt etc.) ja auch echt-irisch ist, so muß man schon a priori zweifeln, daß ein Ire je dazu kommen konnte für ›Jesus filius Sirach‹ anders als ›*Jesu mac Siraich*‹ zu sagen¹⁾. Gerade die Stelle, die M. einer solchen Argumentation entgegen halten wird, hätte ihn eines bessern belehren können. In dem Index Nominum S. 103 hat er nämlich mit Verweisung auf obige Stelle ›*Jesus Sirechides* Jesus filius Sirach‹ und fügt hinzu ›*hIssau Arachiteis*, Salt. 6650‹. Er sieht also in dem im Saltair na Rann Zeile 6650 erwähnten *hIssau Arachiteis* ebenfalls den um 200 a. Chr. lebenden ›Jesus filius Sirach‹. Nun handelt Saltair na Rann Z. 6557—6696 ausschließlich von König David und den Begebenheiten seiner Regierung. Hier heißt es Z. 6649 ff. *Agitophel, sōd cengreis — is hIssau Arachiteis — daprimchomairlid Dawith*, d. h. ›Achitophel, die Hundsfott ohne Scham, und Hissau Arachiteis (waren) die beiden ersten Rathgeber Davids‹. Wie M. in diesem ›Hissau Arachiteis‹ den um 200 a. Chr. lebenden ›Jesus filius Sirach‹ suchen kann, ist mir ein Räthsel. Aus der Geschichte Davids in 2. Samuelis 15—17 erfahren wir, daß bei der Empörung Absaloms, als David aus Jerusalem fliehen mußte, sein einer Rathgeber Achitophel zu Absalom übergieng, während ein anderer, genannt Chusai Arachites in der Vulgata (2. Sam. 15, 32; 16, 16; 17, 5. 14), ihm treu blieb und mit ihm fliehen wollte. David bestimmte diesen, daß er sich verstellte, auch zu Absalom gieng, dort die David verderblichen Rathschläge Achitophels hintertrieb und dem David Kunde zukommen ließ von dem, was Absalom beschloß, so daß David schließlich die Oberhand bekam. Nun dieser Chusai Arachites der Bibel ist doch der in Saltair na Rann 6650 genannte *Hissau Arachiteis*, und es liegt nach dem eben aus 2. Sam. 15—17 Mitgetheilten auf der Hand, daß auch er nur in unserem Fragment gemeint sein kann. Schauen wir zu, was in der Ueberlieferung für den Anstoß bietenden Satz von M.s Text (*fri Jesu Sirechitis in tãnaise* ›the second to Jesus the son of Sirach‹) steht: *Fri iesu irechitis instairiud* (R 461) *Fri hissua ireichidis antanr̄* (H). Man sieht sofort, daß der große Stein des Anstoßes — Jesus filius Sirach — erst von Meyer in den restituirten Text hinein-

1) Auch in der Septuaginta heißt der Name *Ἰησοῦς υἱὸς Σιραχ*, sodaß auch aus dem Griechischen eine Patronymikabildung nicht übernommen sein kann. Eine Bildung *Sirechides* zu Sirach ist aber im Irischen unerhört.

gebracht ist. Wie sich *Hissau* in Saltair 6650 leicht zu *Hussai* (*Chusai* Vulgata) bessern läßt, so *Hissu* in unserm Fragment zu *Husi*; womit wir der im Mailänder Psalmenkommentar vorkommenden Form lat. *Chussi* nahe kommen (s. *MI.* S. 50, 13. 20 und die Glosse fol. 23b, 13). Unter Vergleich von *Arachiteis* im Saltair ist das *Irechitis* wahrscheinlich in *Airechitis* zu bessern, woraus ein mittellirischer Schreiber ja bei dem sonstigen Wechsel von *air-* und *ir-* in der Tonsilbe leicht *Irechitis* machen konnte. Aus *instairiud* (R) und *antanr̄* (H), woraus M. in *tānaise* (!) machte, ergibt sich mit geringfügiger Besserung das bekannte altir. Adverbium *intsainriud*, das immer einem Worte nachgesetzt wird in der Bedeutung »besonders, speziell«: *hisindluc sin ind̄sainriuth* »an diesem Ort speziell« (Pr. Sg. 8b, 6), *tusu ind̄sainriud* »du speziell« (Pr. Cr. 1a), *do Asraib int̄sainriud* »von den (über die) Assyrer speziell« (*MI.* 35a, 8), *luid co port imbōi inr̄ ind̄sainriud* »er gieng zum Lagerzelt, in welchem der König speziell war« (*MI.* 55c, 1); vgl. noch Pr. Sg. 188a, 23. 199b, 5, *MI.* 35a, 10. 54a, 22. 54c, 35. Nunmehr läßt sich in engem Anschluß an die Ueberlieferung der Text so herstellen: *fri Husi Airechitis int̄sainriud*, und der Sinn des ganzen Absatzes ist: »Auf die Zeit Davids wird die primäre Geschichte der Psalmen bezogen, er [der in Rede stehende 1. Psalm] auf Chusi den Arachiten speziell; dieser ist es, der jenen in der Zeit der Verfolgung nicht verließ, obwohl ihn jedermann verließ«. Der irische Commentator deutete also das »Beatus vir qui non abiit in consilio impiorum« auf jenen Chusai Arachites und sein 2. Sam. 15—17 erzähltes Verhalten.

Greifswald.

H. Zimmer.

Groth, P., Det Arnamagnæanske Haandskrift 310 quarto. Saga Olafs konungs Tryggvasonar er ritadi Oddr muncr. Christiania 1895. LXXVIII u. 156 S.

Die große Bedeutung, die Olaf Tryggvason für die Entwicklung seines Landes gehabt hat, und sein tragisches Ende haben ihn zu einer der interessantesten Persönlichkeiten aus dem Alterthume des skandinavischen Nordens gemacht. Deshalb wurde auch seine Geschichte theils in Sammelwerken, theils in besonderen Monographien ausführlich behandelt. Unter den Einzeldarstellungen ist die des Mönches Odd die merkwürdigste. Ursprünglich lateinisch geschrieben, ist sie jetzt nur noch in drei mehr oder weniger unvollständigen

norwegisch-isländischen Uebersetzungen vorhanden. Eine von diesen — A. M. 310, 4^o. — ist neuerdings im Auftrage von ›Det Norske Historiske Kildeskriptfond‹ durch P. Groth herausgegeben worden.

Dieser Codex ist früher schon zweimal herausgegeben worden. Die erste Ausgabe veranstaltete der schwedische Reichsantiquar Reenhielm im Jahre 1691 nach einer von dem Isländer Rugman angefertigten Abschrift des A. M. Codex, er scheint aber der alten Sprache nicht völlig mächtig gewesen zu sein, da Irrthümer allenthalben an den Tag treten (ein fortgelassenes *sakir* nach *fyrir* wird mit *skuld* ergänzt u. dgl.). Dieser Druck ist daher ganz werthlos: höchstens zeigt er, daß schon damals sich dieselben Lücken in der Handschrift vorfanden, wie heutzutage. Bei weitem besser ist der Abdruck in Fornmannasögur X, 216—376. Allein auch er läßt vieles zu wünschen: man hat es nicht für nötig gehalten, die Auflösung der Abbreuiaturen in Kursivschrift zu geben, ausgelassene Wörter werden ergänzt, ohne daß dies besonders bemerkt wird, und die Entzifferung ist nicht immer richtig. In einzelnen Fehlern stimmt diese Ausgabe mit der Reenhielmschen überein: so lesen beide statt *landaskipan* (Groth S. 42, e) *landaskipti* und statt *uín garðin* (Gr. S. 77, s) *um garðin*. Groths Ausgabe kommt demnach einem Bedürfnis entgegen.

In dem Vorwort sucht der Herausgeber zunächst die Frage nach der Nationalität des Schreibers und dem Alter der Handschrift zu beantworten. Nach einem vollständigen und sorgfältigen Exposé über ihre sprachlichen und orthographischen Eigenthümlichkeiten kommt er zu der Ansicht, daß sie in Norwegen oder doch von einem Norweger, wahrscheinlich in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, geschrieben ist. Was für die Ansicht des Herausgebers über die Nationalität des Schreibers entscheidend gewesen ist, war hauptsächlich, daß eine Menge Wortformen vorkommen, die für das Altnorwegische zum Unterschied vom Altisländischen charakteristisch sind, z. B. *faður* (aisl. *föður*), *lutr* (aisl. *hlutr*), *iak* (aisl. immer *ek*), das letztgenannte auf eine Person aus dem östlichen Norwegen deutend. Neben diesen unzweideutig norwegischen Wortformen kommen indessen auch andere mit isländischer Rechtschreibung vor. Namentlich findet man zahlreiche Stellen, in denen *h* vor *l*, *n*, *r* erhalten ist, ja diese Fälle sind zahlreicher als diejenigen, wo *h* abgeworfen worden ist. Diese Erscheinung will der Herausg. nicht auf sprachlichem, sondern auf psychologischem Wege erklären. Der Schreiber, meint er, sei ein gelehrter Mann gewesen und habe einer archaisierenden Orthographie, die er für korrekter hielt, folgen wollen, so am häufigsten in Versen, wo *h* ohnedies durch die Alliteration ge-

bunden wird, sei aber bei den gewöhnlicheren Wörtern in die volkstümliche Schreibweise zurückgefallen. Der Thatbestand scheint mir jedoch eine einfachere Erklärung zuzulassen. Die Handschrift kann auf Island entstanden sein; daß sie in Norwegen abgefaßt wäre, ist nicht nothwendig anzunehmen, so richtig es auch ist, daß sie im sechzehnten Jahrh. ein in Norwegen wohnhafter Mann besessen hat (Groth S. IV); der norwegische Geistliche, der sie geschrieben hat, wird sich längere Zeit auf Island aufgehalten und sich dabei — wenn auch nicht vollständig — das isländische Idiom angeeignet haben.

Weit schwieriger und interessanter ist die Frage: ist die Handschrift eine unmittelbare Uebersetzung aus dem lateinischen Original oder die Abschrift oder Bearbeitung einer älteren Uebersetzung? G. Morgenstern, der in seiner Schrift ›Oddr, Fagrskinna, Snorri‹ dieser Frage eine genaue Prüfung gewidmet hat, kommt zu dem Schlusse, daß die Handschrift (= *A*; Morgenstern nennt sie *Oa*) eine Abschrift ist. Sein Beweis steht jedoch auf schwachen Füßen: das Vorkommen von *ialk* kann auf andere Weise erklärt werden. Groth dagegen tritt für die Ansicht ein, daß *A* eine direkte Uebersetzung sei. Seine Gründe sind folgende.

In *A* finden sich, mehr als in irgend einer andern norw.-isl. Handschrift, eine Anzahl Konstruktionen und Ausdrücke, die auf eine unmittelbare Uebersetzung deuten. Hierher gehört das in Menge erscheinende *at* mit nachfolgender Partizipialkonstruktion, z. B. *at sofandum mannum*. Eine Vergleichung mit der Handschrift *B* (= Stockh. Pergamenthandschrift 20, 4^o, herausgegeben von Munch), die ersichtlich eine Abschrift und Bearbeitung ist, zeigt, daß diese in vielen Fällen andere, mit dem nordischen Sprachgebrauch mehr übereinstimmende, Wortfügungen eingefügt hat. Insbesondere mögen hervorgehoben werden S. 50, 27, 29: die barbarischen Namensformen *Oððin*, *Oððineri* (Dat.) = *Óðinn*, *Óðni*, die wohl kaum anders zu erklären sind, als durch die Annahme von unmittelbarer Uebersetzung; S. 73, 11: *þat er callat smalsar horn af norðmannum*, wo der Zusatz *af norðmannum* von einem Abschreiber gewiß ausgelassen worden wäre, wie das auch in *B* geschehen ist; endlich, was am durchschlagendsten zu sein scheint, die S. 50, 19 zum Vorschein kommende lateinische Redensart, die der Schreiber offenbar nicht übersetzen konnte und deshalb unverändert einfließen ließ, weil er zu gewissenhaft war, um sie zu übergehen. Ein Abschreiber hätte sie ohne Zweifel ausgelassen.

Der Herausgeber behandelt dann das Verhältniß der drei Redaktionen zu einander. Wenn man sie mit einander vergleicht, zeigt

sich eine überraschende Uebereinstimmung in einzelnen Wörtern und Ausdrücken. Diese Uebereinstimmung hat zwei namhafte Forscher veranlaßt, einen Zusammenhang der drei Redaktionen unter einander anzunehmen. Morgenstern ist der Ansicht, *A* (Oa) habe *B* (Ob) oder richtiger dessen Original neben dem lateinischen Urtexte benutzt. Hinwiederum ist Bj. M: son Ólsen (Are Frode, S. 277) zu der Annahme geneigt, daß beide, *A* und *B*, neben dem lateinischen Texte eine ältere isländische Uebersetzung herangezogen haben. Gegen Morgenstern bemerkt nun Groth, daß der Schreiber von *A* offenbar so gut im Lateinischen zu Hause sei, daß er keine andere Uebersetzung zu Hülfe zu nehmen brauchte, und gegen Ólsen, daß es sonderbar wäre, wenn Jemand eine neue Uebertragung verfertigt hätte, wo es doch schon vorher eine solche gab und es mithin einfacher gewesen wäre, eben diese abzuschreiben. Die vorhandenen Aehnlichkeiten erklären sich ganz natürlich, wenn die verschiedenen Uebersetzer auf demselben Bildungsniveau standen und über denselben Wortvorrat verfügten. Nebenbei möchte ich hervorheben, daß die Uebersetzer, wie Odd selbst, wahrscheinlich Geistliche gewesen sein werden, die, so zu sagen, zwei Muttersprachen gehabt haben, die lateinische und die isländische, und daher immer im Stande waren, diesen oder jenen lateinischen Ausdruck mit einem bestimmten isländischen zu vertauschen, und umgekehrt. Auch dürften sie bei der Uebertragung sich irgend eines Glossars bedient haben. Es ist also nicht zu verwundern, daß sie mitunter den nämlichen Ausdruck anwenden. Ueberdies lehrt eine Vergleichung z. B. der verschiedenen modernen Uebersetzungen eines und desselben Werkes, daß es in jedem Autor ganze Sätze giebt, die kaum auf mehr als eine Art übersetzt werden können. Es ist ferner zu beachten, daß die Uebereinstimmung sich niemals auf längere Redeteile erstreckt. Hinge *A* von *B* ab, oder umgekehrt *B* von *A*, oder Beide von einer älteren Uebertragung, so würde es eher Wunder nehmen, wenn sie nicht längere Stücke gemeinsam hätten, zumal öfters die eine Redaktion Ausdrücke hat, welche gleich gut zu sein scheinen wie die der anderen. Wäre die Ansicht Morgensterns und Ólens die richtige, so müßte sie überdies auf sämtliche Skribenten, die Odds Werk benutzt haben, ausgedehnt werden, wie den Verfasser von Fagrskinna und der größeren Ol. Tryggvasonssaga (Fornmannasögur I—III), denn bei diesen finden sich Auszüge aus Odd, die wortgetreue Uebereinstimmungen mit *A* und *B*₁ aufweisen. Snorri, der auch den Odd benutzt hat, war zu selbständig, als daß er seine Quellen lediglich abgeschrieben hätte. Mit anderen Worten: es müßte keiner die lateinische Arbeit Odds, sondern nur alle

dieselbe eine Uebertragung gekannt und benutzt haben. Dies ist aber ganz unglaubhaft.

Um zu zeigen, daß sich die Aehnlichkeit auch auf die Fagrskinna (Fsk.) und die größere O'lafssaga Tryggvas. (Fm. S. I—III) erstreckt, führe ich hier von vielen Belegstellen, welche angeführt werden könnten, eine an:

A S. 100, ²⁰ ff.: Herra segir hann her er mikill herr oc ofrefli liðs. drogum up segl var oc siglum ut ahaf eptir liði varo. er þat engum manni bleyði at hann ætli hof firir ser oc sinum mannum.

B S. 53, ²⁷ ff.: Herra sagðe hann her er mikit ofrefli við at beriaz . drogvm upp seglit ok vendvm ýt a haf eptir liðe voro er þat engum manne bleyðe at hann ætli hóf fyrir ser.

Fsk. S. 62, ⁴⁷ ff.: Hér er mikit ofrefli liðs við at berjask, drögum segl vár ok siglum eptir liði út á haf, fyrir því þat er engum manni bleyði, at hann ætli hóf fyrir sér.

Fm. II, S. 306, ² ff. (Flat. I, S. 479, ²⁴ ff.): herra! segir hann, hær er mikit ofrefli liðs við at berjast, dravgum segl vor ok siglum út á hafit eptir liði voro — — er þat engum manni til bleyði virdt, þo at hann sjáe hóf fur sér eðr liði sínu.

So auffällig auch die Aehnlichkeit der obigen vier Belegstellen untereinander ist, von keiner läßt sich nachweisen, daß sie von einer der andern abhängt, ebenso wenig, daß alle vier aus einer gemeinschaftlichen isländischen Quelle geflossen sind. Wenn ich auch jetzt die Begründung nicht geben kann, scheue ich mich nicht auszusprechen, daß sie alle von einander unabhängige Uebertragungen von Odds lateinischem Werke sind, nur mit der Einschränkung, daß *B* nicht unmittelbar aus diesem selbst geflossen ist.

Das Gesagte gilt auch von dem Bruchstücke *C* (Cod. Delagard. Ups. 4—7 fol., von Munch zusammen mit *B* herausgegeben).

Odds Werk, so wie es in *A* und *B* vorliegt, hat einen doppelten Schluß. Sein eigentlicher Abschluß scheint Kap. 77 der gegenwärtigen Ausgabe zu sein. Allein dahinter stehen noch einige nachträglich hinzugefügte Kapitel, worin weitere Aufschlüsse über Olafs Rettung bei Swoldern und spätere Schicksale gegeben werden, sowie am Ende einige Strophen von Hallfred Vandræðaskald, die Länder betreffend, die Olaf besucht haben soll. In *B* findet sich nur der Beginn dieses Nachtrags, weil diese Handschrift im Schlusse defekt ist. In *C* hingegen endigt die Sage mit Kap. 77.

Infolge einer Angabe am Ende des Kap. 80, daß Odd sein Werk dem Gissur Hallsson vorgelegt und es nach dessen Rathe berichtet habe, nimmt Groth an, es seien von dem ursprünglichen Werke Odds zwei Redaktionen vorhanden gewesen, deren eine mit Kap. 77

seiner Ausgabe endigt, deren andere aber bis zum Schlusse ge-
reicht habe. Zum Beweise dienen ihm die Schlußworte von Kap. 80:
Ec synda oc bokina Gitzure hall; syni oc retta ec hana eptir hans
raðe. *oc hafum ver þui hallðit síþan.* Die kursiv gedruckten Worte
übersetzt er nämlich so: »an jener Form haben wir in den Abschriften,
die nach jener Zeit genommen sind, festgehalten«. Die frühere
Redaktion sollte von *C* vertreten sein. Ich kann nicht zugeben,
daß die fraglichen Worte so zu übersetzen sind, wie es Groth will,
sie bedeuten vielmehr nur, daß Odd hernach keine Aende-
rungen noch Zusätze in seinem Manuskript vorge-
nommen habe, und wenn ich auch anerkenne, daß sich beachtens-
werte Gründe für die Annahme einer doppelten Redaktion von Odds
Werk geltend machen lassen, und daß dadurch viele Schwierigkeiten ge-
löst werden, so scheint doch nicht nothwendig, anzunehmen, daß
beide Redaktionen von Odds eigener Hand herrühren: sie können
bereits durch Uebearbeitungen des lateinischen Urtextes entstanden
sein. Was insbesondere die Meinung Groths betrifft, daß die erste
Redaktion mit Kap. 77 (= *C*) geendigt habe, so hege ich einigen
Zweifel, weil der Verfasser der größeren O'lafs saga Tryggvas.
(= Fm. I—III) offenbar eine Redaktion von Odd verwendet hat,
die in gewissen Fällen einerseits mit *A* und *B*, andererseits mit *C*
übereinstimmt. Nachdem nämlich darin von dem Ende Olaf Trygg-
vasons übereinstimmend mit der Darstellung Snorri's erzählt worden
ist, werden späterhin — Fm. III, S. 32 ff. — die Sagen von seiner
Rettung, die Odd erzählt, mitgetheilt, hauptsächlich in Ueberein-
stimmung mit *C*. Er kann sie aber nicht direkt aus dieser Hdschr.
erhalten haben, denn man trifft darunter auch Züge, die auf eine
mit *A* und *B* verwandte Hdschr. hinweisen. Wie diese hebt er
hervor, daß Olaf nach der Swolderschlacht sich einige Zeit bei sei-
ner Schwägerin Astrid, der Tochter Burizleifs, in Windland aufge-
halten habe und während dessen von vielen erkannt worden
sei; *C* dagegen hat die Version, daß er nur von denjenigen,
die ihm folgten, erkannt sei (*A*, S. 116, 30; *B*, S. 63, 1;
Fm. III S. 32, 25 f.; *C*, S. 70, 31 f.). Als man ihm die Hilfe anbot,
Norwegen wieder zu erwerben, soll er nach Fm. und *A* geantwortet
haben, er wolle das nicht, weil Gott sein Regiment mißbilligt hätte
(Fm.: *guði hafi mislikat mín ríkisstjórn*; *A*: *honom hafði mislikat
min þionusta*), nach *B* und *C*, er habe die ganze Frist in Norwe-
gen gewaltet, die ihm Gott vergönnt hätte (*B*: *sagði; stýrt hafa
þa rið rikino sem guð unne honom*; *C*: *lezc verit hafa allar þær
stundir i Noregi er guð unni honum*). Das Erste, was in diesem
Kapitel mitgetheilt wird, wird in *A*, *B* und Fm. so dargestellt, als

gründete es sich auf Astrids eigene Erzählung; *C* erwähnt das nicht. Ferner ist zu bemerken, daß in *Fm.* hierher gerechnet wird, was nicht nur in *A* und *B* als ihre Erzählung angeführt wird, sondern auch ein Theil von dem, was in *C* steht, nämlich ihr Vorschlag, Olaf möge nach England reisen, ebenso seine Reise nach Rom (*Fm.* III, S. 32 f.). Was dann in *Fm.* folgt, fehlt zum Theil in *A* und *B*, findet sich aber in *C*.

Schließlich will ich darauf aufmerksam machen, daß *Fm.* die Fortsetzung in *A* und *B* gekannt haben muß. Dies ergibt sich aus *Fm.* III, S. 63 f. (Kap. 286), wo gesagt wird, daß der König von England, Jatward, die Erinnerung an Olaf Tryggvason bewahrt habe: augenscheinlich gründet sich das auf Odds Darstellung in Kap. 78. Dasselbe lehrt der Schluß des Kapitels in *Fm.*: dort heißt es, daß Jatward dies von Leuten erfahren habe, die kürzlich von Syrien nach England gekommen seien (vgl. *A*, S. 118, 2 ff.). In demselben Kap. wird gesagt, Jatward habe seine Kenntnis von Olaf aus demselben Buche geschöpft, das Olaf dessen Vater Adalrað aus Jerusalem gesandt hätte. Diese Stelle findet sich in *C*, fehlt aber in *A* und *B*. Falls man nicht annehmen soll, daß der Verfasser der größeren Olafssaga (= *Fm.* I—III) sich zweier Bearbeitungen von dem Werke Odds bedient habe, was mich wenig wahrscheinlich dünkt, so lassen sich die eben berührten Erscheinungen nur dadurch erklären, daß er eine Hdschr. besessen, die in gewissen Beziehungen mit *A* und *B*, in andern dagegen mit *C* gestimmt hat. Der Text von *A* und *B* scheint an dieser Stelle eine etwas zusammengezogene Fassung zu bieten. Wenn es nun als sicher gelten kann, daß *A* unmittelbar aus dem lateinischen Original übersetzt ist, so folgt daraus, daß Odds Werk schon im Lateinischen eine Uebersetzung erfahren hat, aber keineswegs nothwendig von ihm selber. — In Zusammenhang hiermit mag darauf hingewiesen werden, daß die größere Olafssaga sich nicht, wie Groth meint (S. LXXV), auf die Gewährsmänner Odds beruft oder sie auch nur zitiert, denn *Fm.* III, S. 173: ›Fra Gunnlaugi ok Oddi‹ ist der Flatöbok entlehnt, wie der Formáli S. 7 besagt.

Odd selbst erwähnt am Ende seines Werkes die Quellen, die ihm zur Verfügung standen; sie scheinen hauptsächlich aus mündlichen Ueberlieferungen bestanden zu haben. Dieselben Personen werden auch in der Flatöbok als Gewährsmänner für des Mönches Gunnlaug Werk über den nämlichen König angegeben. Inwiefern dabei irgend eine Verwechslung stattgefunden habe, ist ebenso wenig zu entscheiden wie die Frage nach der Beschaffenheit der Geschichte von Olaf Tryggvason, die dem Gunnlaug zugeschrieben

wird. Daß Odd auch schriftliche Quellen benutzt hat, unterliegt keinem Zweifel. Storm hält dafür, daß er sich des lateinischen Werkes Thjóðreks und der Historia Norvegiæ bedient habe, allein dies ist sehr zweifelhaft, wenigstens inbetreff der letztgenannten. Odd selbst erwähnt Sæmund und Ari.

Für alle Geschichtsschreiber, die nach Odds Zeit die Geschichte Olaf Tryggvasons behandelt haben, ist jener eine Hauptquelle gewesen. Sicher ist, daß er von den Verfassern des Ágrip und der Fagrskinna, von Snorri, von den Verfassern der größeren Ólafssaga Tryggvasonar, der Flatöbok und der Kristnisaga benutzt ist; die Fagrskinna wurde auch von Snorri benutzt, der somit den Odd sowohl aus der ersten als aus der zweiten Hand benutzt hat. Das Verhältnis von der größeren Olafssaga zu Odd habe ich schon im Vorigen zu berühren Gelegenheit gehabt. Wie weit übrigens sich deren Abhängigkeit von Odd erstreckt, wird voraussichtlich nicht auszumachen sein, solange keine durchgreifende Untersuchung über die Quellen dieser Saga angestellt wird. Die Flatöbok zitiert gewöhnlich die größere Olafssaga, geht aber einige Male auf eine isländische Abschrift von Odd zurück, die *B* am nächsten steht, vielleicht dessen Original ist. Morgenstern hat gemeint, *A* (Oa) habe die Fagrskinna nebst einer Hdschr. von Odd benutzt. Er stützt diese Ansicht vor allem auf den Umstand, daß *A* an einer Stelle mit zum Theil andern Worten wiederholt, was unmittelbar vorher nochmals steht, und daß seiner Meinung nach die zweite Stelle ›fast wörtlich‹ mit der Fagrskinna im Einklang steht und daher aus dieser genommen sein muß. Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Es ist allerdings schwer zu verstehen, warum Odd zweimal hinter einander denselben Gedanken wiederholt hat, aber Groth macht darauf aufmerksam, daß es auch andere derartige Fälle giebt. Ferner aber ist es nicht richtig, daß Fsk. ›fast wörtlich‹ mit *A* stimme. Man vergleiche die Stellen:

A, S. 11, 26 ff.: þessi Sueinn uox up i gordum snimma algerr at affi oc viti oc þroadiz langa rid sem alldr visar til. sua at a fam uetrum var hann lanct um fram sina iafn alldra . i allum lutum þeim er pryða ma godan hofþingia.

A, S. 11, 37 ff.: vox hann nu þar oc þroadiz hvartueggja með uizku oc vetratali . oc allzsonar atgerfi er pryða ma agætan hofþingia. (*B* und *C* sind an dieser Stelle lückenhaft.)

Fsk., S. 55, 16 ff.: þróadisk ok óx hvártveggja með affi ok vetratali, þó mest með vizku ok atgörvi þeirri allri, er pryða má góðan mann (Cod. *B*: höfðingja).

A hat der Fsk. nichts entlehnt, die angeführten Stellen bezeugen

das Gegentheil. Vergleicht man nämlich genau *A* und Fsk., so ergibt es sich, daß Fsk. in einen Satz zusammenzieht, was in *A* an zwei Stellen getrennt steht. An der ersten Stelle werden nämlich in *A* Olafs *afl* und *vit*, an der zweiten sein *vizka*, *vetratal* und *allskonar atgervi*, in der Fsk. aber sein *afl*, *vetratal*, *vizka* und *atgervi* hervorgehoben. Das wahrscheinlichste ist, daß die Fsk. nicht *A*, sondern, wie ich oben betont, Odds eigenes lateinisches Werk benutzt hatte, in dem sich demnach dieselbe Wiederholung vorgefunden haben wird.

Mein Endurtheil über diese Ausgabe der isländischen Uebersetzung von Odds Geschichtswerk ist, daß der Herausgeber gut gerüstet an seine Arbeit gegangen ist, daß er mit der größten Genauigkeit den Text abgedruckt, daß er einen vollständigen Bericht über die früheren Arbeiten über dieses Werk gegeben hat, und daß die selbständigen Schlüsse, die er aus seinen Untersuchungen gezogen, von Umsicht und nicht geringem Scharfsinn zeugen. Durch seine Arbeit hat Groth die Controverse über Odds Werk eine gute Strecke Weges ihrer Lösung entgegengeführt.

Linköping, Februar 1896.

O. Klockhoff.

Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XXV. (Dritte Folge, V). Zweite Hälfte. St. Gallen. Huber u. Comp. (E. Febr), 1894. 290 S. gr. 8°.

Die Fortsetzung der GGA, 1890, in Nr. 25 zur Anzeige gebrachten Vadianischen Briefsammlung ist als zweite Hälfte des GGA, 1894, in Nr. 9, besprochenen Halbbandes durch den Herausgeber, E. Arbenz, veröffentlicht worden. Diese Weiterführung enthält 209 weitere Briefe der Jahre 1518 bis 1522, sowie zwei Nachträge zu 1518, also zu XXIV, I, der »Mittheilungen«.

Vadian hat Wien verlassen. Vom 9. April 1519 ist der Geleitbrief der Universität, in deutscher Sprache, für Vadian abgegeben (Nr. 147). 1518 und 1519 werden mehrfach klagende Stimmen über seinen Weggang, der Sehnsucht nach seiner Rückkehr laut. Der deutsch schreibende Lukas Alantsee, Buchhändler, der bis 1522 nach Nürnberg übergesiedelt war, dessen Briefe (Nr. 172, 203, 304: der letzte eben aus Nürnberg) überhaupt recht inhaltreich und instructiv sind — er schreibt über Verlagswerke Vadians, die Ausgabe des Pomponius Mela —, bedauert sehr, daß Vadian jetzt »pey den pauren«

weile. Aber Vadian hat sich, mit der Tochter des Zürchers Jakob Grebel, 1519 verheiratet und lebt als Arzt in St. Gallen — einzelne Briefe, so eines besorgten deutsch schreibenden Vaters einer kranken Tochter, des Vogtes auf Rosenberg bei Bernegg im Rheinthal (von Nr. 211 an), sind an den Arzt Vadian gerichtet. Doch selbstverständlich setzt sich daneben die Correspondenz des Humanisten mit seinen gelehrten Freunden fort.

Von den Correspondenten der früher besprochenen Abtheilung kehrt hier in erster Linie Rudolf Agricola wieder, von dem neun aus Krakau gesandte Briefe vorliegen, worauf der Tiroler Sebastian Stainhofer 1521 (in Nr. 248) eingehenden Bericht über Agricolas letzte Krankheit und Tod aus Krakau einschickte. Die gleichfalls GGA, 1890, S. 993, erwähnten Briefschreiber zumeist aus Wien sind noch, Gundel mit Nr. 196, Wolfhard mit Nr. 132, Spiegel mit Nr. 245, Ursinus dagegen mit sieben Stücken (von Nr. 149 an, Nr. 271 aus Constanz; Nr. 279 und 292 aus Basel), Heiligmaier mit drei Briefen (aus Wien und Olmütz), Dantiscus mit Nr. 280 vertreten; auch Urbanus Regius steht mit Nr. 320 in der Reihe. Von weiteren schon dort genannten Persönlichkeiten tritt jetzt Zwingli mehr hervor, in vier Briefen, von denen freilich Nr. 144, der erste, von 1519, an Christoph Dick (Crassus), einen St. Galler, Freund Vadians, gerichtet war, während Nr. 189, 197, 327, aber nicht gerade bedeutenderen Inhaltes, an Vadian selbst abgingen; Oswald Myconius, einer derjenigen, die Vadians Rückkehr nach der Schweiz lebhaft begrüßten, schrieb sieben Briefe; der Appenzeller Lener ist noch durch Nr. 174 repräsentiert. Viel stärker rückt jetzt Vadians eigene Familie in die Reihe. Der Vater Leonhard von Watt, von dessen Tode dann 1521 briefliche Erwähnung geschieht, schrieb 1519 drei deutsche Briefe. Ganz besonders tritt nun Joachims eigener Bruder Melchior — gleich Nr. 127, das erste neu abgedruckte Stück, ist von ihm — stark hervor, in sieben Briefen; nachdem er 1518 aus Wien — eben Nr. 127 — geschrieben hatte, erscheint er seit Ende 1519 (Nr. 175) in Rom, von wo nicht uninteressante Berichte — so Nr. 180 — einliefen; der ›dominus Caspar‹, von dem in diesen Briefen Melchiors mehrmals die Rede ist, hat 1521 und 1522 gleichfalls zehn Briefe an Vadian abgehen lassen, Dr. Kaspar Wirth, Propst in Bischofzell, der gleich am 22. März 1521 aus Rom die Zusicherung gab, daß er sich des Magisters Melchior annehmen wolle: freilich mußte er nachher — besonders im ausführlichen Briefe Nr. 306 — von dem am 24. November 1521 eingetretenen Tode seines Pflegebefohlenen Meldung thun. Eine Base Vadians, Potentiana Talmann, Nonne zu

St. Katharina in St. Gallen, schrieb den anmuthigen deutschen Brief Nr. 164.

Zu den Correspondenten der ersten Abtheilung sind überhaupt im Ganzen 58 neue Namen hier hinzugekommen, von denen freilich die meisten nur durch einen Brief vertreten sind.

Der Zeitfolge nach mögen folgende Namen hervorgehoben werden. Der Zürcher Georg Binder, der nachher noch aus Zürich Nr. 167 abgehen ließ, berichtet 1518 aus Wien von einer großen Feuersbrunst, aus der es ihm und anderen Freunden Vadians dessen Habseligkeiten, besonders die Bibliothek, zu retten gelang. In Nr. 141 schrieb 1519 der Freiburger Schultheiß Peter Falk, ein vieltätiger Politiker, von dessen noch im gleichen Jahre geschehenen Tode — zu Rhodus auf dem Rückwege aus Palästina — Melchior von Watt in Nr. 180 sprach. Nr. 156 ist ein Brief des Glarner Valentin Tschudi (G.G.A., 1889, S. 749 u. 750) aus Paris von 1519. In Nr. 162 erinnert 1519 nachträglich der Conventor der Wiener Bursa Lilia Vadian an für Studierende übernommene Bürgschaften. Als Nr. 181 erscheint das erste von sieben Stücken des Humanisten Johannes Alexander Brassicanus, der später in Nr. 238 aus Constanz ein Lob der Gelehrsamkeit in lateinischen Distichen folgen ließ. Der vielseitige Straßburger Müling — Adelphi —, Stadtarzt in Schaffhausen, kommt von 1520 — Nr. 182 — an mit drei Briefen im Ganzen. Mit Nr. 183 und 184 rücken der Basler Buchdrucker Kratander und der Constanzer Generalvicar, spätere Bischof von Wien, Johannes Faber, nachher entschiedener Gegner der Reformation, ein, beide noch durch je vier weitere Briefe vertreten. Zur Kennzeichnung der bewegten Stimmung in Wien 1520 nach Kaiser Maximilians Tode, als nicht ohne tiefe Erschütterung der Uebergang an die Herrschaft des jungen Erben, Karls V., gesucht werden mußte, bieten Briefe des Universitätslehrers Georg Rithaimer aus Steiermark, des Zürchers Johannes von Hinwil (Nr. 187, 204, 237) Aufschlüsse. Mit Nr. 218, von 1520, der noch fünf Briefe der zwei nächsten Jahre folgen, setzt die Correspondenz mit dem in Zürich weilenden Secretär des päpstlichen Legaten Verulam, Wilhelm de Falconibus, ein. Nr. 226, des Lehrers in Basel Hieronymus Artolbius (aus Cur), redet von dortigen Buchdruckern, auch von Kratander, der eben damals (Nr. 227) sich behufs rechtzeitiger Drucklegung von Vadian die Commentare zu Mela schleunig erbat. Während noch 1520 in Nr. 191 Johannes Faber bei aller Anerkennung Luthers es ausdrücklich bedauerte, daß dieser seine Ergebnisse: »vera quidem, ceterum solidiora, quam quae crudus populi stomachus digerat« — so unvorsichtig in alle Welt hinauswerfe, beginnt ziemlich allge-

mein mit 1521 die Zustimmung zu den Wittenberger Vorgängen in der Correspondenz sich zu äußern. Ein einzelnes Schreiben des Zürcher Stadtarztes Dr. Christoph Klauser (Nr. 267) handelt von Heilmitteln. Von dem schon in den Briefen der ersten Abtheilung sehr viel erwähnten Wiener Humanisten Collimitius (Tannstetter) kommt erst 1521 ein erster Brief (Nr. 288). Von dem Reformator von Schaffhausen, Sebastian Hofmeister, liegt einzig das unbedeutende Briefchen Nr. 296 vor. Erst 1522 tritt Glarean mit dem Briefe aus Basel Nr. 308 in die Reihe der Correspondenten; noch drei weitere Briefe folgen. Nr. 317, ein kürzeres, aber inhaltreiches Schreiben, ist die erste Aeußerung des humanistisch fein gebildeten Constanzer Domherrn Johannes von Botzheim, der Nr. 319 als zweite sich anschließt. Ein zweiter Brief des Karthäuser Mönchs Jodocus Hess in Ittingen — Nr. 324 (voran ging Nr. 309) — verbreitet sich über pädagogische Fragen. Von Vadian selbst ist Nr. 330, deutsch, an den Rath von Zürich, 13. December 1522, verfaßt, in welchem der mit der Frage der Entstehung des Bauernprogramms von 1525, der zwölf Artikel, so eng verknüpfte St. Galler Christoph Schappeler, Prädicant in Memmingen, für die erledigte Predigerstelle in Winterthur empfohlen wird (Nr. 330); augenscheinlich war die Zuschrift durch den Brief Zwinglis an Vadian, vom 8. December, Nr. 327, veranlaßt worden.

Auch die Briefe dieser zweiten Abtheilung zeigen noch, so weit sie von Humanisten herrühren, den allgemeinen Typus dieser Epistolographie, die Uebersendung von Grüßen, das Sichempfehlen in die Gunst eines schon berühmt gewordenen Mannes, die Anklage oder die Entschuldigung des langen Stillschweigens, der Dank für geschehene litterarische Zusendung, die Empfehlung von Ueberbringern von Schreiben, und Aehnliches. Allerdings kommen individuellere Züge hinzu, so in den Briefen aus Krakau die Klagen, da unter den Polen oder gar unter den deutschen Renegaten — »polonicati Germanici« —, unter so unzuverlässigen Menschen, leben zu müssen — Rudolf Agricolas Brief Nr. 216 —, der dringende Wunsch, an einen anderen Ort versetzt zu werden. Oder der Herisauer lateinische Briefschreiber Johannes Döring oder Dörig, von dem zwölf Briefe vorliegen, der nicht bloß schriftlichen Verkehr sich erbittet, über eine Stelle im Plutarch Rath einholt, sondern auch einen Hasen oder eine Sendung Käse mit Briefen begleitet.

Aber ganz besonders wichtig sind nun in dieser Abtheilung die zwar auch ganz im Humanistenstil, in einem oft recht affectiert erregten Latein, geschriebenen 33 Briefe des Zürchers Konrad Grebel, der durch die Vermählung seiner Schwester mit Vadian dessen

Schwager geworden war. Von 1518 an, wo das vom Bruder sehr begünstigte, anfangs noch verschobene Eheprojekt schon vorlag, setzen diese Briefe ein (Nr. 135, resp. Nr. 2 A, des Anhangs, die ersten), von denen sechs — von Herbst 1518 bis April 1520 — aus Paris und Melun, zwei des Jahres 1521 aus Basel, wo die nachträglich mit Grebel rechtmäßig verehelichte Mutter eines Söhnchens, eine Elsässerin, lebte, alle anderen aus Zürich abgeschickt wurden. Das ungeordnete Leben, der Mangel an Selbstzucht des hochbegabten Mannes, des späteren Führers der radicalen Gegner der Zwingli'schen Reformation, der Täufer, treten schon hier deutlich zu Tage. Die Pariser Briefe schildern Grebels Beziehungen, äußerst wechselnder Art, zu Glarean; ebenso fangen schon da die lauten Klagen über den eigenen Vater an, und dann folgen — es ist der Brief Nr. 179 — jene schon länger bekannten ebenso lieblosen, als sittlich völlig verdrehten Aeußerungen des Sohnes, daß der Vater selbst, durch die zuerst vom Kaiser, jetzt vom französischen Könige genommenen Pensionen, ihm die Mittel zum verschwenderischen Leben weit über seinen Stand hinaus dargeboten habe, daß er also selbst an diesen gegen den Sohn nunmehr zum Vorwurf erhobenen Dingen die Schuld trage. Eine Reise nach Italien, nach Pisa, von der dann Grebel seit Ende 1520 viel redet, kam nicht zu Stande. Bessere Vorsätze, den griechischen Studien zu leben, erscheinen zwischen stets erneuerten Aeußerungen bald der Unzufriedenheit, bald des thörichten Leichtsinns, zwischen zudringlichen Bitten an den Schwager; nur spärlich sind da und dort litterarische Notizen eingestreut.

Die Sprache der Briefe ist selbstverständlich wieder ganz überwiegend die lateinische. Die deutschen Stücke, 27 an der Zahl, treten ganz zurück. Allerdings ist auch Vadians einziges eigenes Stück, der Brief an den Zürcher Rath, deutsch abgefaßt. Deutsch schrieb auch Vadians Schwiegervater, Jakob Grebel, von dem Nr. 166 und 221 stammen.

Die Register — Verzeichnis der Briefschreiber, der Personen- und Ortsnamen (mit einzelnen Erläuterungen) — sind wieder sehr sorgfältig angelegt.

Zürich, 27. Juli 1895.

G. Meyer von Knonau.



Regesta Episcoporum Constantiensium. — Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. — Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. I. Band. 3. und 4. Lieferung, bearbeitet von **Paul Ladewig**; 5. Lieferung, bearbeitet von **Paul Ladewig** und **Theodor Müller**. II. Band, 1. Lieferung (1293—1314), bearbeitet von **Alexander Cartellieri**. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung 1889—1895. 233 u. 80 S. 4°. Preis M. 14.— u. 4.—.

Die ersten zwei Lieferungen dieses Regestenwerkes sind in den Jahren 1886 und 1887 erschienen und in Nr. 8 des Jahrgangs 1888 der Göttingischen gelehrten Anzeigen von uns besprochen worden. Die zwei folgenden Lieferungen sind in den Jahren 1889 und 1890 zur Ausgabe gekommen, die erste Lieferung des zweiten Bandes im Jahre 1894 und die Schlußlieferung des ersten Bandes — hauptsächlich das Register enthaltend — im Jahre 1895.

Das erste größere Unternehmen, mit dem die Badische historische Kommission ihre so ersprießliche Thätigkeit begann, hat also nach frischem Einsatz recht unerfreuliche Verzögerungen erfahren. Deren Ursache liegt in dem Wechsel des Bearbeiters, da Hr. P. Ladewig Ende des Jahres 1889 als solcher zurücktrat, und in der Schwierigkeit, einen passenden Nachfolger für Hrn. Ladewig zu finden. Hr. Dr. Theodor Müller, der — wie es scheint — zuerst an seine Stelle treten sollte, siedelte bald von Karlsruhe nach Leipzig über, so daß sich sein Anteil auf die Ausarbeitung des Registers zum ersten Bande beschränkte. Erst mit Beginn des Jahres 1894 wurde Hr. Dr. Alexander Cartellieri für die Fortsetzung des Werkes gewonnen, womit wohl eine raschere und regelmäßige Förderung der Arbeit gesichert ist. — Auch in der Oberleitung der Publication sind unerwünschte Schwankungen eingetreten, indem Hr. Archivdirector Dr. v. Weech sie schon 1889 dem damaligen Hrn. Archivrat Dr. Schulte in Karlsruhe übergab; 1896 aber in Folge der Uebersiedelung des Hrn. Dr. Schulte als Professor an die Universität Freiburg i. Br. sie neuerdings zu Handen nehmen mußte.

Ahgesehen von dem Register zum ersten Bande bringen die neuen Lieferungen in den Nummern 1388—3667 die Regesten der fünf letzten Jahre des Bischofs Konrad (I) von Tegerfeld (1228—1233), der ganzen Regierungszeit der Bischöfe Heinrich (I) von Tanne (1233—1248), Eberhard (II) von Waldburg (1248—1274), Rudolf (I) von Habsburg (1274—1293), Heinrich (II) von Klingenberg (1293—1307) und der ersten 7 Jahre Gerhards (IV?) von nicht mit Sicherheit zu bestimmender, französischer Herkunft (Dec. 1307 bis März 1314).

Die Behandlungsweise des Stoffes ist in allem Wesentlichen die

gleiche geblieben, wie bei den ersten zwei Lieferungen. Das Wenige, was Dr. Cartellieri in formaler Hinsicht geändert hat, erleichtert die rasche Orientierung und ist deswegen willkommen. Eine völlige Ausgleichung gewisser Unebenheiten wird für die Zukunft in Aussicht gestellt; wir möchten dabei für eine gleichmäßige Schreibung der schweizerischen Ortsnamen ein Wort einlegen und dafür auf das vom eidgenössischen statistischen Bureau herausgegebene Schweizerische Ortschaftenverzeichnis (89. Lieferung der Schweizerischen Statistik) verweisen, welches sich auf den großen topographischen Atlas der Schweiz — die sogenannte Siegfriedkarte — gründet. Die schon bei Besprechung der ersten Lieferungen berührte und auch in Lieferung 3 und 4 noch öfter vorkommende schwerfällige Redaction größerer Urkundenauszüge (vgl. z. B. die Nummern 1431. 1558. 1602. 1725) ist uns in der ersten Lieferung des II. Bandes weniger aufgefallen. Sehr erwünscht sind die über das nächste Ziel hinausgehenden, sachlichen Ausführungen Cartellieris über die Herkunft und die Wahl der von ihm behandelten Bischöfe und Bischofscandidaten, sowie zur geschichtlichen Ueberlieferung der Regierung Bischof Heinrichs II.

Im allgemeinen darf neuerdings der Arbeit von Dr. Ladewig, wie derjenigen seiner Nachfolger nur die vollste Anerkennung ausgesprochen werden, namentlich ist auch das Register eine ganz vortreffliche Leistung, bei welcher gewissenhaft alles zur Verwertung kam, was inzwischen durch neuere Veröffentlichungen — vor allem das zürcherische Urkundenbuch — an den Regesten von Band I berichtet worden ist.

Wenn wir einige unbedeutende Versehen zur Sprache bringen sollen, so mag etwa bemerkt werden, daß unter Nr. 1394 die Verweisung auf n. 54 der Regesten von Einsideln v. P. Gallus Morel fehlt und unter Nr. 3619 die Verweisung auf das Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III. n. 1399, wo das ganze Stück abgedruckt ist.

In Nr. 1828 wäre St. Gallen als dasjenige Kloster zu nennen gewesen, gegen welches der Bischof die nun aufgehobenen Sentenzen erlassen hatte, und in Nr. 2075 hätte auch die Uebertragung der Seelsorge über die Schwestern von Tännikon an den Abt von Kappel erwähnt werden sollen (s. Zürich. Urkbch. III n. 1208).

In Nr. 1907 schenken nach dem Wortlaut der Urkunde (Zürch. Urkbch. III n. 958) die Kiburger Grafen nur die Hofstatt (area) der Wasserkirche in Zürich, nicht die Kirche selbst, an das Chorherrnstift (besser als »Collegiatstift«) daselbst.

Irrtümlich oder doch zum mindesten sehr leicht mißverständlich wird in Nr. 2029 die »absolvendi licentia« mit »Absolution der

Aebtissin wiedergegeben, da es sich ganz ohne Frage, im Gegensatz zu der ›eligendi licentia‹, um die Entlassung oder Absetzung der Aebtissin handelt (s. Zürich. Urkbch. III. n. 1130).

Daß Nr. 2048 neben Nr. 2057, welche das gleiche Stück mit berechtigtem Datum gibt, stehen bleiben konnte, ist auffallend.

Das in Winterthur gesuchte und vermißte Original zu Nr. 2084 ist inzwischen im Staatsarchiv Zürich zum Vorschein gekommen (s. Zürich. Urkbch. III. n. 1222), und genauere Datierungen bietet das Zürcher Urkundenbuch (I. n. 381, n. 463, III. n. 1028) für die Nummern 1435 (kurz nach 1216 Juli 12), 1437 (c. 1230) u. 1968 (zwischen dem 14—25. December 1257); Nr. 2324 ist nach dem Zürcher Urkundenbuch II. n. 841 mit großer Wahrscheinlichkeit auf den 5. Juli 1252 anzusetzen. Endlich ergibt sich aus dem Zürcher Urkundenbuch II. n. 850, daß Regest Nr. 1928 zu streichen ist, als ein und dasselbe mit Nr. 1809.

Zu dem Register hätten wir nur zu bemerken, daß das Bernang von Nr. 1336 u. 2693 mit voller Sicherheit auf Berlingen am Untersee, dasjenige von Nr. 2716 ebenso sicher auf Bernegg im st. gallischen Rheinthal zu deuten ist, und daß das Zürcher Urkundenbuch III. n. 1089 das ›unermittelte‹ Corbiniacum unzweifelhaft richtig als Corbigny-St. Léonard im französischen Departement Nièvre erklärt.

Doch sind dies alles Kleinigkeiten und kaum der Erwähnung wert gegenüber einer Gesamtleistung, wie wir sie in den neuen Lieferungen der Regesta Episcoporum Constantiensium vor uns haben. Wir können nur wünschen, daß das voraus für die Geschichte der Landschaften des einstigen Bisthums Constanz so wichtige und erfreuliche Werk nun ungestört durch weitere Zufälligkeiten seinen regelmäßigen Fortgang nehme.

St. Gallen, December 1895.

Hermann Wartmann.



Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

CORPUS IURIS CIVILIS

Editio stereotypa.

- Vol. I. **Institutiones** recognovit **P. Krueger**. **Digesta** recognovit **Th. Mommsen**. Editio septima M. 10.—.
Vol. II. **Codex Iustinianus**. Recognovit **P. Krueger**. Editio sexta M. 6.—.
Vol. III. **Novellae**. Recognovit **R. Schoell**. Opus Schoellii morte interceptum absolvit **Guilelmus Kroll**. M. 10.—.
-

COLLECTIO LIBRORUM IURIS ANTEIUSTINIANI

in usum scholarum ediderunt

Paulus Krueger, Theodorus Mommsen, Guilelmus Studemund.

- Tomus I. **Gai institutiones** ad codicis Veronensis Apographum Studemundianum novis curis auctum in usum scholarum tertium ediderunt **P. Krueger** et **G. Studemund**. Insunt supplementa ad codicis Veronensis Apographum a Studemundo composita. M. 3.—.
Tomus II. **Ulpiani liber singularis regularum**. Pauli libri quinque sententiarum. **Fragmenta minora saeculorum P. Chr. N. secundi et tertii**. Recensuit **P. Krueger**. M. 2.40.
Tomus III. **Fragmenta Vaticana**. Mosaicarum et Romanarum legum collatio. Recognovit **Th. Mommsen**. Consultatio veteris cujusdam jurisconsulti **Codices Gregorianus et Hermogenianus**. Alia minora. Edidit **P. Krueger** M. 4.60.
-

CODEX IUSTINIANUS

recognovit

Paulus Krueger.

geh. Preis M. 40.—.

IUSTINIANI AUGUSTI DIGESTA

recognovit adsumpto in operis societatem **Paulo Kruegero**

Th. Mommsen.

2 Voll. Accedunt tabulae XII.

Preis M. 56.—.

Geschichte des griechisch-römischen Rechts

von

Karl Ed. Zachariae von Lingenthal.

Dritte verbesserte Auflage.

Preis M. 15.—.

Verlag der G. J. Göschen'schen Verlagshandlung in Leipzig.

Deutsche Litteraturdenkmale

des 17. und 18. Jahrhunderts

begründet von **B. Seuffert**,

fortgesetzt von **A. Sauer**.

Bis jetzt sind 55 Nummern erschienen.

Prospekte über die ganze Sammlung mit ausführlicher Inhaltsangabe der einzelnen Bände durch die Buchhandlungen.

Von No. 51 oder Neue Folge No. 1 ab kostet jede Nummer 60 Pf.

Um die Anschaffung der ganzen Sammlung zu erleichtern, geben wir No. 1—50 (Ladenpreis M. 84.90) zusammen für nur **M. 45.—** ab.

Alle Nummern auch gebunden. Preis des Einbandes, braun Leinwand mit Rot-schnitt, 80 Pf.

Jahresberichte f. neuere deutsche Litteraturgeschichte.

Unter ständiger Mitwirkung erster Fachgelehrter und mit besonderer Unterstützung von **Erich Schmidt** herausgegeben von **Julius Elias** und **Max Osborn**. Lex. 8°.

I. Band [Jahr 1890] (XI, 136 u. 196 S.) M. 10.—.

II. Band [Jahr 1891] (IX, 196 u. 275 S.) M. 12.—.

III. Band [Jahr 1892] (Ber. I, 1—11; II, 1—8; III, 1—5; IV, 1—12) M. 23.80.

IV. Band [Jahr 1893] M. 26.80.

Gebunden in schwarzem Bibl.-Band jeder Band M. 2.— mehr.

Dtsch. Litt.-Ztg.: „Mit dem Erscheinen dieser ‚Jahresberichte‘ tritt die deutsche Litteraturgeschichte in eine neue Phase ihrer Entwicklung“.

Prospekt oder Probeheft durch jede Buchhandlung, sowie von der Verlagshandlung.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Das deutsche Genossenschaftsrecht

von

Otto Gierke.

3 Bände. Preis 42 Mark.

- I. Band:** Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. (XXXIV u. 1111 S.) gr. 8. geh. 15 M.
- II. Band:** Geschichte des deutschen Körperschaftsbegriffs. (Erster Abschnitt des »über die rechtliche Natur der deutschen Genossenschaft« handelnden zweiten Theiles des deutschen Genossenschaftsrechts) (LVI u. 976 S.) gr. 8. geh. 15 M.
- III. Band:** Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland. (LII u. 826 S.) gr. 8. geh. 12 M.

Die Genossenschaftstheorie

und die

Deutsche Rechtsprechung

von

Otto Gierke.

(LIV u. 1024 S.) gr. 8. Geh. 20 Mark.

System des gemeinen deutschen Privatrechts

von

Georg Beseler.

Vierte vermehrte und verbesserte Auflage.

- I. Abtheilung:** Allgemeiner Theil. Das allgemeine bürgerliche Recht.
- II. Abtheilung:** Die Spezialrechte mit Einschluß des Sünderechts. (XIX u. 1258 S.) gr. 8. Geh. 20 Mark.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

158. Jahrgang.

Nr. VI.

1896.

Juni.

Inhalt.

Acta apostolorum ed. F. Blass. Von <i>Corssen</i>	425—448
Willehalm. Herausgegeben von S. Singer. Von <i>Seemüller</i>	448—470
Hirzel, Wieland und Martin und Regula Künzli. Von <i>Seuffert</i>	470—507
Mommsen, Beiträge zu der Lehre von den griechischen Präpositionen. Von <i>Blass</i>	507—518

Berlin,
Weidmannsche Buchhandlung.
1896.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

Für die Redaction verantwortlich: Dr. Georg Wentzel.

Recensionsexemplare, die für die Gött. gel. Anz. bestimmt sind, wolle man entweder an Dr. Georg Wentzel, Göttingen, Friedländer Weg 35 oder an die Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW. 94 Zimmerstr. senden.

Der Jahrgang erscheint in 12 Heften von je 5—5 $\frac{1}{2}$ Bogen und kostet 24 Mark.

Acta apostolorum. Editio philologica apparatu critico, commentario perpetuo, indice verborum illustrata, auctore Friderico Blass. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1895. X und 334 S. 8°. Preis Mk. 12.

Der sogenannte occidentalische Bibeltext, der nirgend so scharf unterschieden aus der Ueberlieferung heraustritt wie bei der Apostelgeschichte, stand lange Zeit so tief in der Achtung, daß man ihn als eine werthlose Mißgestalt ungestraft vernachlässigen zu können glaubte. Wenn nun auch in neuerer Zeit der eigenartigen Bedeutung dieser Ueberlieferung etwas mehr Beachtung geschenkt worden war, so war doch die Ueberraschung nicht gering, als einer unserer namhaftesten Graecisten erklärte, er erblicke in ihr nichts anderes als den ersten Entwurf des h. Lucas selbst. Blass hat diese Ansicht zuerst in den Theologischen Studien und Kritiken von 1894 aufgestellt, sodann es unternommen, diesen ersten Entwurf aus der Ueberlieferung wiederherzustellen und ihn in einer eigenen Ausgabe mit der von ihm für den zweiten definitiven Text erklärten Form vorzulegen. Die Ausgabe ist so eingerichtet, daß der definitive Text (α) vorgedruckt ist, darunter die abweichenden Lesarten des ersten Entwurfs (β), während in dem kritischen Commentar die Zeugnisse beider von einander getrennt hinzugefügt sind. Ein lehrreicher exegetischer Commentar und ein wertvoller sprachlicher Index von Heinrich Reinhold begleiten die Ausgabe. Vorausgeschickt ist eine knappe Einleitung, in der nicht nur die Theorie von den beiden Recensionen begründet, sondern auch die Frage nach dem Verfasser der Apg. behandelt wird.

Man kann als Wirkung dieses kühnen Unternehmens die That- sache bezeichnen, daß trotz vielfachem Widerspruch gegen seine Grundidee doch das Urtheil der occidentalischen Ueberlieferung viel günstiger geworden ist. Man erkennt an, daß sie nicht einfach bei Seite geschoben werden dürfe, daß in manchen Fällen ihre Ab- weichungen schwer als spätere Interpolationen zu begreifen seien, da sie manchmal die Vulgata an Klarheit überträfen, und daß sie daher wohl öfter das Ursprüngliche erhalten haben möchte. Gehen doch von Dobschütz im Literar. Centralbl. 1895 S. 605 und Holtz-

mann in der Theol. Literaturzeit. 1896 S. 81 so weit, die Vulgata, α , für die spätere kanonische Recension, β aber für eine ältere, wenn auch verwilderte Gestalt der Ueberlieferung zu erklären.

Ich gestehe, daß ich selber solchen Anschauungen früher nicht abgeneigt gewesen bin. Erwiesen sie sich als berechtigt, so müßte die neutestamentliche Textkritik von neuem anfangen zu bauen und vielleicht an der Aussicht auf ein einigermaßen gesichertes Fundament verzweifeln. Aber ich hoffe im Verlaufe dieser Kritik zu zeigen, daß diese Anschauungen falsch sind und die alte Ansicht, die den occidentalischen Text rundweg verwarf, zu Recht bestehen bleibt. Der Fehler, den ihre Vertreter machten, war nur der, daß sie es versäumten, über ihre Gründe sich und andern Rechenschaft zu geben. Es ist aber nicht so wichtig recht zu haben, als zu wissen, warum man recht hat. —

Der Gedanke von Blass beruht auf der Ueberzeugung, daß die Apg. das Werk des Arztes Lucas, des Reisebegleiters des Apostels Paulus, sei. Was er als Begründung dieser kirchlichen Annahme zum Jubel der orthodoxen und zum Verdruß der liberalen Theologen beigebracht hat, will ich auf sich beruhen lassen. Aber die Bemerkung kann ich doch nicht unterdrücken, wie befremdlich es ist, wenn diese Ansicht als die Frucht specifisch philologischer Erkenntnis ausgespielt wird. Der Hinweis auf die homerische Forschung wird sicherlich das Erstaunen auch der philologischen Fachgenossen des Verf.s hervorgerufen haben. Die Verdienste Schliemanns und Dörpfelds, die als die Erzieher der Philologie gepriesen werden, in Ehren; aber so schlimm ist es denn doch noch nicht mit der philologischen Wissenschaft bestellt, daß sie sich von nicht-philologischen Forschern die Grenzen ihres Gebietes anweisen und zum Glauben bekehren zu lassen brauchte. Schwerlich aber werden auch die Theologen sich von dem Philologen einreden lassen, das homerische Problem sei mit dem Schutt des schichtenreichen Hügels von Hissarlik abgeräumt worden und aus seinen Mauerresten und Topfscherben habe jeder wahre Philologe den Glauben an einen unteilbaren Homer gewonnen. Die Philologen haben keinen Grund, die Theologen zu schelten, daß sie immer wieder ihre Kräfte an die vielleicht unlösbare, aber sicherlich unausweichliche Quellenfrage der Apg. setzen. Hypothesen steigen und fallen zu Boden, aber unvergänglich und heilig bleibt das Recht der Kritik, das kein Mißbrauch aufheben kann. In dem Glauben an ihr Recht und ihre Kraft sollten Theologen und Philologen einig sein, und niemand sollte die Mutter schelten, weil manchmal thörichte Kinder ihrem Schoße entspringen.

Auf die Verfasserfrage also will ich mich nicht einlassen, denn

es ist eine irrtümliche Meinung von Blass, daß seine Theorie durch die Voraussetzung, daß Lucas der Verfasser der Apg. sei, an Wahrscheinlichkeit gewinne. Möglich ist die Hypothese, daß das Buch von seinem Autor selbst in zwei Recensionen uns hinterlassen sei, auch wenn ein späterer es verfaßte. Es kommt nur darauf an, auf methodischem Wege aus dem ungeheuren Reiche der Möglichkeit in das engere der Wahrscheinlichkeit zu gelangen, nicht aber zu glauben, mit einem Sprunge sich in den Besitz der Wahrheit setzen zu können.

Zunächst ist festzustellen, wie weit man überhaupt berechtigt ist, von einer einheitlichen Recension neben dem Text, der sich aus den um den Sinaiticus und den Vaticanus gruppierten Handschriften ergibt, zu reden. Hier läßt sich nun Dank der von S. Berger auf die Entzifferung des Palimpsests von Fleury verwandten Bemühungen zeigen, daß es bereits zu Cyprians Zeit in der afrikanischen Kirche einen völlig abweichenden Text der Apg. gab, der sich mehr oder minder vollständig auch anderswo wiederfindet. Auf diese Thatsache stützt sich auch B. Es war nun aber von hier aus zu ermitteln, wie weit sich dieser Text als Ganzes mit Sicherheit rückwärts datieren ließe. Wenn einzelne Lesarten von Tertullian und Irenaeus bezeugt sind, so ist damit noch nichts für das Ganze bewiesen, um so weniger, als Irenaeus an manchen Stellen für den andern Text zeugt. Damit das Zeugnis jener Väter für das Ganze Gültigkeit gewinnen könne, mußte die Einheitlichkeit des β -Textes aufgezeigt werden. Insofern dies Geschäft mit der Herstellung der Recension untrennbar verbunden ist, ist es natürlich von B. besorgt. Aber der Leser muß, um zur Einsicht zu gelangen, die stille Arbeit des Vf.s wiederholen, da die Gründe, die für die Einheitlichkeit des Textes sprechen, nicht dargelegt sind. Ebenso wenig sind die Grundsätze in der Herstellung der Recension genau entwickelt. Wenn dies unterblieben ist, so liegt das z. T. auch daran, daß in der Herstellung zu sehr nach subjektivem Bedünken verfahren ist, zu sehr vor allem unter der Herrschaft des erst zu erweisenden Gedankens, daß es sich um die Herstellung des Concepts des h. Lucas handle.

Um aber zu einer Antwort auf die letzten Fragen überhaupt kommen zu können, war es nötig, in der Unterscheidung von α und β mit möglichster Objektivität vorzugehen. Das nächste Ziel konnte kein anderes sein als das, den Zustand von β zu der Zeit der ältesten Zeugen, also des Irenaeus, darzulegen. Sobald aber mit der objektiven Ermittlung des Textes aus den äußeren Zeugnissen eine subjektive Beurteilung des Befundes vorschnell verbunden und jene

durch diese gestört wurde, wurde nachträglich eben die Frage, die erst zu lösen war, praesudiciert.

Nun sind aber die Fälle zahlreich, wo Lesarten von β für β nicht anerkannt sind, die doch dafür nicht minder gut bezeugt sind als andere, die er aufgenommen hat, wobei in einigen Fällen die vorgefaßte Meinung offen ausgesprochen wird. So werden als Corruptelen bezeichnet und sind Corruptelen 5, 31 $\delta\acute{o}\xi\eta$ statt $\delta\epsilon\acute{\xi}\iota\tilde{\alpha}$, 13, 48 $\acute{\epsilon}\delta\acute{\epsilon}\xi\alpha\nu\tau\omicron$ st. $\acute{\epsilon}\delta\acute{o}\xi\alpha\lambda\omicron\nu$, 15, 15 $\omicron\upsilon\tau\omega\varsigma$ st. $\tau\omicron\upsilon\tau\phi$. Aber diese Corruptelen sind bezeichnend für β und werden von alten und weit auseinanderliegenden Zeugen vertreten. 18, 7 liest α : $\acute{\epsilon}\kappa\epsilon\iota\theta\epsilon\nu$, d. h. $\acute{\epsilon}\nu$ $\tau\eta\varsigma$ $\sigma\upsilon\nu\nu\alpha\gamma\omega\gamma\eta\varsigma$, wie der Zusammenhang zweifellos lehrt. Dafür setzen drei Zeugen von β aus Mißverständnis $\acute{\alpha}\pi\omicron$ $\tau\omicron\upsilon$ $\acute{\Lambda}\nu\acute{o}\lambda\alpha$. Ein solches Mißverständnis ist für den h. Lucas natürlich ausgeschlossen, darum läßt B. jene drei Zeugen, denen er sonst die größte Autorität beimißt, hier im Stich. Wenn irgend etwas, so muß ein solches Verfahren als eine *petitio principii* bezeichnet werden. Umgekehrt wird 15, 34 der Satz $\acute{\epsilon}\delta\omicron\xi\epsilon\nu$ $\delta\grave{\epsilon}$ $\tau\tilde{\omega}$ $\Sigma\iota\lambda\tilde{\alpha}$ $\acute{\epsilon}\pi\iota\mu\epsilon\iota\nu\alpha\iota$ $\alpha\upsilon\tau\omicron\upsilon$ für α in Anspruch genommen, obwohl sämtliche griechischen Majuskeln ihn auslassen, außer C und D, von denen C auch sonst gelegentlich für β eintritt. Auch hier haben bei B. Gründe innerer Natur eine Entscheidung herbeigeführt, die bei genauerer Betrachtung gerade umgekehrt hätte ausfallen müssen (s. unten S. 440).

Grundbedingung für eine sichere Unterscheidung von α und β ist eine sorgfältige Sichtung und Klassificierung der Zeugen. B. hat sich begnügt, eine summarische Uebersicht darüber zu geben, indem er die Zeugen teilt 1) in solche für α , 2) für β und 3) solche, die beide Texte mit einander mischen. Aber diese Uebersicht giebt kein richtiges Bild, weder von dem thatsächlichen Zeugenbestande noch von ihrem Verhältnis zu einander.

Keine Vorstellung erhält man bei B., wie verbreitet die β -Recension im Occident gewesen ist. Hier ist sie erst durch die Revision des h. Hieronymus einigermaßen überwunden worden; aber auch diese hat nicht verhindert, daß bis in den Ausgang des Mittelalters von vielen Handschriften mehr oder minder starke Bestandteile von β mitgeschleppt wurden, aus denen sie in die von der Vulgata abhängigen Uebersetzungen übergegangen sind (vgl. S. Berger, Histoire de la Vulgate p. 81 f.). Zu diesen Handschriften gehören auch der Toletanus und der Demidovianus, die von B. ohne weiteres in die 1. Klasse als Zeugen von α gesetzt sind. Inzwischen verspricht B. in der Ankündigung einer zweiten Ausgabe in dieser Beziehung Versäumtes nachzuholen (s. Mitteilungen von Teubner, 1896, N. 1).

Sehr wichtig wäre es, den zerstreuten Spuren von β auch in

griechischen Handschriften genauer nachzugehen. Es ist nicht richtig, C H L P ohne weiteres unter die Zeugen von α zu versetzen. Denn an verschiedenen Stellen treten sie für β ein und sind dafür mit vollem Recht von B. auch bei der Constituierung des Textes verwendet worden. Von griechischen Minuskelhandschriften hat B. nur die wichtige Handschrift 137 herangezogen. Aber auch in anderen finden sich sporadisch Lesarten von β , die an einigen Stellen für die Begründung des Textes von Bedeutung sind.

Gar nicht beachtet hat B. die wichtige Thatsache, die R. Harris in seinen Four lectures on the Western Text, London, 1894, S. 23 ff. ins Licht gesetzt hat, daß Ephraem der Syrer einen syrischen Text der Apg. in der β -Recension gebrauchte, während die Peschitto wesentlich mit α übereinstimmt.

In welchem Verhältnis stehen nun die verschiedenen Zeugen von β zu einander? wie weit sind sie von einander unabhängig, wie weit lassen sich engere Beziehungen zwischen einzelnen Gliedern nachweisen? Diese Fragen hat B. kaum aufgeworfen, und doch sind sie wichtig, für die Geschichte der Ueberlieferung wie für die Erkenntnis ihrer ursprünglichen Gestalt. Flüchtig berührt er nur das Verhältnis der aus griechischen Handschriften geflossenen Correcturen der Philoxeniana, der jüngeren syrischen Uebersetzung, zu dem Codex Bezae, um die wichtige Frage nach einigen sehr beachtenswerten Beobachtungen sofort als unwesentlich wieder fallen zu lassen (S. 26 f.).

Nicht gründlich ausgenutzt sind die Zeugnisse von Irenaeus und Tertullian, und ihr Verhältnis zur Ueberlieferung, das zu den wichtigsten Fragen Anlaß bietet, ist nicht erörtert worden. Beide zeugen teils für α , teils für β , Irenaeus aber doch überwiegend für β . Tertullians Bedeutung unterschätzt man leicht, weil er nicht viele Stellen anführt, wo α und β differieren. Daß er um so sorgfältiger zu beachten ist, wo dies der Fall ist, zeige ein Beispiel. Act. 26, 22 sagt Paulus von seiner Predigt nach α : οὐδὲν ἐκτὸς λέγων ὧν τε οἱ προφήται ἐλάλησαν μελλόντων γίνεσθαι καὶ Μωϋσῆς. Dagegen hat der Palimpsest von Fleury (Fl.): >nihil amplius d[icens eis] quae profetae dixerunt futura esse . script[um est enim] in moysen<, womit eine späte lateinische Handschrift, der sogen. Gigas, dessen Zeugnis mit Recht von B. sehr geschätzt wird, im wesentlichen übereinstimmt. Der Unterschied liegt auf der Hand: nach α beruft sich Paulus ganz im allgemeinen auf Moses und die Propheten, nach den beiden andern denkt er an eine bestimmte prophetisch gedeutete Stelle des Pentateuch. B. rekonstruiert β nach jenen beiden Zeugen, hält aber die so gewonnene Lesart für sinnlos und verderbt und

sucht ihr durch Conjectur aufzuhelfen. Tertullian bestätigt nun aber diese Lesart durchaus und giebt zugleich eine originelle Auffassung der Stelle. Er meint, daß Paulus hier nicht von den christlichen Wahrheiten im allgemeinen, sondern von der körperlichen Auferstehung im besonderen rede und diese auf Gen. 9, 5 gründen wolle. (De resurr. carnis, c. 39: »Proinde et apud Agrippam nihil se ait proferre, citra quam prophetae adnuntiassent. ergo servabat resurrectionem quoque qualem prophetae adnuntiarant; nam et de resurrectione mortuorum apud Moysen scriptum commemorans corporalem eam norat, in qua scilicet sanguis hominis exquiri habebit«). Wie kam Tertullian auf die Genesisstelle? Ich vermute, daß sie in β am Rande notiert war.

Eine besondere Schwierigkeit für die Erkenntnis von β bereitet der Umstand, daß diese Recension nirgendwo unvermischt erhalten ist, selbst nicht bei dem von B. mit Recht besonders hochgeschätzten Fl., was nicht immer genügend berücksichtigt ist, z. B. 3, 14, wo D Ir gegen Fl zurückgestellt ist. Es ist also ein genaues Studium des besonderen Charakters jedes einzelnen Zeugen unter steter Vergleichung der übrigen erforderlich.

Als wichtigster von allen Zeugen für β ist jedenfalls der bilingue Codex Bezae, D, zu betrachten. Ein sehr schwer zu behandelnder Zeuge. Augenscheinlich steht er am Ende einer langen Ueberlieferung, in deren Verlauf die β -Recension von Handschrift zu Handschrift manchen Veränderungen unterlegen ist. Die Vergleichung mit α hat bald auf den griechischen Text (D), bald auf den lateinischen (d) eingewirkt, und dann hat wieder D auf d und umgekehrt dieser auf jenen zurückgewirkt.

Z. B. Act. 19, 29 hat α : *καὶ ἐπλήσθη ἡ πόλις τῆς συγχύσεως*, wofür β : *καὶ συνεχύθη ὅλη ἡ πόλις*. Beide Lesarten sind im Cod. Bezae in folgender Weise mit einander vermengt:

καὶ συνεχύθη ὅλη ἡ πόλις αἰσχύνης et repleta est tota civitas confusionem

d. h. d giebt, unter Berücksichtigung von *ὅλη*, die Uebersetzung von α ; D mißversteht diese Uebersetzung, und so entsteht durch Rückübersetzung aus »confusione« das ganz unsinnige *αἰσχύνης* (confusio = *αἰσχύνη* in der Vulgata Phil. 3, 19 Heb. 12, 2 etc.).

Den Latinismen in D hat R. Harris in seiner Studie über den Cod. Bezae (Texts and Studies II, 1, Cambridge 1891) besondere Aufmerksamkeit gewidmet. B. hat diese Art von Corruptelen selbstverständlich durchweg richtig erkannt, aber er hätte doch in der Einleitung die Frage nicht gänzlich übergehen dürfen, wie weit denn die Latinisierung in D geht, nachdem lange Zeit die Ansicht ge-

ganz verwischt hat. Um dieses zu gewinnen, wird man die eingeklammerten Worte als Eindringlinge aus α auszuschneiden und anzunehmen haben, daß $\tau\acute{o}\tau\epsilon$ eine Zeile zu tief gerückt und $\delta\acute{\epsilon}$ in der vorhergehenden Zeile eingeschoben ist. Diese Annahme bestätigt Fl, wo die eingeklammerten Worte fehlen und der Satz ›Tunc supervenerunt‹ beginnt. Im folgenden differieren D und Fl insofern, als in Fl ausdrücklich die Juden als die Urheber des Widerspruchs bezeichnet werden, während es in D nach Ausscheidung der Interpolation den Anschein hat, als wenn Paulus mit seinen eigenen Anhängern in Streit geraten sei. Daß dies wirklich die Meinung von β war, ist mir sehr wahrscheinlich. Denn in α fragt man vergeblich nach dem Grunde, warum denn bei der Ankunft des Silas und Timotheus die Juden sich gegen Paulus erhoben, da er doch ihnen längere Zeit schon jeden Sabbat gepredigt und sie überzeugt hatte. In β dagegen ist wie 14, 19 die Dazwischenkunft Dritter der Grund der Störung der Wirksamkeit des Paulus. Ein Zerwürfnis des Paulus aber mit seinen eigenen Freunden mochte nach 13, 13 und 15, 37 nicht ganz unbegreiflich erscheinen.

Wird man nun auch weder mit den Wegen noch den Resultaten von B. in der Unterscheidung der beiden Recensionen durchaus einverstanden sein können, so ist doch das Princip dieser Unterscheidung jedenfalls unanfechtbar. Es fragt sich also, in welchem Verhältnis beide Recensionen zu einander stehen.

Unter den Argumenten, die B. für seine These aufgestellt hat, finde ich nur eins von greifbarer Bedeutung: der Stil beider Recensionen sei so ähnlich, wie es keines Nachahmers Kunst hätte erreichen können (S. 31). Leider hat B. es nicht für nötig befunden, den Beweis für seine Behauptung anzutreten. Ihre Zuversicht befremdet einigermassen, da zugleich zugestanden wird, daß bei der Unsicherheit der Zeugen der Wortlaut von β nicht im einzelnen mit Sicherheit festgestellt werden könne (S. 34), und nicht in Abrede gestellt wird, daß sie im allgemeinen sich insofern unterscheiden, als auf der einen Seite ein in Breite und Weitschweifigkeit übergehendes Bestreben nach Deutlichkeit, auf der andern ein entschiedener Hang zur Kürze, selbst auf Kosten der Klarheit, hervortritt. Wenn nun Blass diese Differenz so erklärt, daß das breitere Original vom Verfasser bei dem Uebertragen ins Reine gekürzt sei, so giebt er uns damit eine bedenkliche Vorstellung von dem Pflichtgefühl des h. Lucas als Editor, da er den größten Teil dieser Kürzungen für das Gegenteil von Verbesserungen hält. Ja die Freude an den Vorzügen von β wird von B. häufig so lebhaft ausgedrückt, daß man sich wundert, warum er nicht diese Form für den einzig

echten Text des Lucas erklärt. Denn daß dies darum unmöglich sei, weil dann nicht zu verstehen wäre, wie dieser unechte Text α sofort in aller Hände, β aber, der echte, nur in wenigen gewesen sei (S. 31), ist doch kein ernsthaftes Argument, abgesehen davon, daß die Behauptung selber anfechtbar ist. Denn was wir sicher wissen ist nur dies, daß in der erhaltenen Ueberlieferung α bei weitem überwiegt; wir können aber beweisen, daß β ehemals sehr weit verbreitet gewesen und daß es erst allmählig zurückgedrängt ist. Gegen die behauptete Gleichheit des Stiles läßt sich aber doch auch im einzelnen gar manches geltend machen. Z. B. ist die Zahl der β eigentümlichen Ausdrücke verhältnismäßig groß, nach dem Index verborum am Schluß der Ausgabe 60, nach meiner Zählung 69, abgesehen von den nicht sicheren oder nur in Uebersetzungen erhaltenen Wörtern. Auch Abneigung gegen einzelne Wörter und Wendungen von α zeigt sich. So ist $\epsilonὐθὺς$ von β auf 9 mal 3 mal übergangen, 1 mal durch $\piαραχορῆμα$ ersetzt, (14, 10 steht in D $\epsilonὐθὺς παραχορῆμα$, wo $\epsilonὐθὺς$ wohl später eingedrungen ist). Dagegen ist ein unverhältnismäßig starker Gebrauch von $\tauότε$ zur Einführung von Sätzen gemacht. Während es 20 mal in α steht, ist es davon 1 mal in β in Wegfall gekommen, dagegen 13-, bzw. 18 mal (die Fälle, wo es nur durch Uebersetzung bezeugt ist, mitgerechnet) in β gesetzt, wo es in α nicht steht. Wiederum ist die in α sehr beliebte Wendung $\acute{\epsilon}γενετο$ mit Infinitiv 2 mal allerdings eingeführt, wo α sie nicht hat, dagegen 7 mal von β entfernt.

Was des weiteren von B. in der Einleitung für seine These angeführt wird, ist gleichfalls unbewiesen oder unbeweisbar, als: β habe Lesarten, die aus genauester Kenntnis der Dinge geschöpft seien, die zu erfinden für einen andern unmöglich oder zwecklos gewesen wäre, β müsse also von dem Verfasser selber stammen und es müsse ursprünglicher sein als α , weil Lucas das Buch, das er dem Theophilus widmete, selber habe abschreiben müssen und man beim Abschreiben wohl abzukürzen, nicht aber zuzusetzen pflege. Das alles wird in demselben Athem gesagt, in dem die Theologen gescholten werden, aus Rauch und Nebel Gestalten zu ballen!

Mir scheint die Hauptsache zu sein, daß zunächst die Frage richtig gestellt wird. Die erste Frage ist gar nicht: sind α und β von demselben Verfasser, sondern: ist α oder β früher entstanden? Da notwendig von diesen beiden Recensionen die eine die Veranlassung zur Entstehung der andern gegeben hat, so muß man auf dem Wege der Interpretation zur Entscheidung darüber gelangen, welche von beiden dies gewesen ist. Es ist aber alle Aussicht vor-

handen, daß dabei sich auch herausstellen wird, ob der Autor selbst oder ein anderer Grund zu einer Aenderung gesehen hat.

Ehe ich auf diesen Weg eingehe, muß ich eines Lösungsversuches von Harris gedenken, der ebenso geistreich als, wie es scheint, bei uns wenigstens, unbeachtet geblieben ist. Er ist so captivierend vorgetragen, daß man sehr auf seiner Hut sein muß, um nicht in die Fallen zu geraten, die der erfinderische Geist des Verfassers ausgelegt hat. Harris glaubt sichere Spuren gefunden zu haben, daß die Lesarten von β auf Randglossen beruhen, die nicht aus dem Griechischen, sondern aus dem Lateinischen stammen. Er meint drei Glossen constatieren zu können, die bei allen Zeugen am falschen Platze ständen, so daß anzunehmen wäre, daß sie bereits in dem Archetypus am unrechten Orte beigeschrieben seien.

Act. 6, 15 heißt es in D: *καὶ εἶδον τὸ πρόσωπον αὐτοῦ | ὡσεὶ πρόσωπον ἀγγέλου | ἐστῶτος ἐν μέσῳ αὐτῶν. | Εἶπεν δὲ ὁ ἀρχιερεὺς* etc. Diese Lesart wird im wesentlichen bestätigt durch Fl, dagegen hat d, der dritten Zeile entsprechend, »stans in medio eorum«. Hierin erkennt H. die ursprüngliche Form von β . Der Zusatz gehört gar nicht zu dem Vorhergehenden, sagt er, sondern zu dem Folgenden. Anlaß zu der Erweiterung hat die Erinnerung an die parallele Situation bei Mr 14, 60 (*καὶ ἀναστὰς ὁ ἀρχιερεὺς εἰς μέσον ἐπηρώτησεν*) gegeben. Diese Annahme würde in der That die Entstehung ganz vortrefflich erklären, und sie ist, dies sei schon hier vorweg bemerkt, durchaus in Uebereinstimmung mit dem Charakter von β . Aber die Sache hat einen Haken. Abgesehen davon, daß man auf den Genitiv keine Häuser bauen darf (vgl. Benedicti regula, ed. Woelfflin, p. 43, 9 »in arbitrio prioris consistat considerans in omnibus« und p. 81 unter »Nominativus ablativus«¹⁾), so würde bei dieser Annahme die Perfektform *ἐστῶς* nicht zu erklären sein. Der Hohepriester steht nicht beständig, sondern er erhebt und setzt sich wieder; das ist bei Mr durch den Aorist *ἀναστὰς* ausgedrückt, *ἐστῶς* aber läßt sich in diesem Sinne im N. T. nicht nachweisen. »Stans« steht allerdings für *στὰς* und *σταθεῖς*, aber sobald die Möglichkeit erwiesen ist, daß der Nominativ des lateinischen Particips dem griechischen Genitiv entsprechen kann, fällt jede Berechtigung fort, das Lateinische zum Ausgangspunkte zu machen. Nun kann man aber ferner nicht beweisen, daß der Zusatz an der Stelle, wo er steht, unmöglich sei. Er ist ebensowohl möglich wie passend. Stephanus steht vor seinen Richtern (Mr 13, 9 *ἐπὶ ἡγεμόνων καὶ βασιλέων σταθήσεσθε*), er ist der Mittelpunkt der ganzen Scene; das wird auf

1) Ich verdanke den Nachweis meinem Freunde Herrn Dr. O. Günther.

diese Weise wirksam und anschaulich hervorgehoben. Man könnte dafür manche Parallele anführen, der Situation am nächsten scheint mir Joh. 8, 3 zu kommen: ἄγουσι γυναῖκα ἐν μοιχείᾳ κατελιημμένην καὶ στήσαντες αὐτήν ἐν μέσῳ λέγουσιν.

Die zweite Stelle ist 15, 29: ἐξ ὧν διατηροῦντες ἑαυτοὺς εὖ πράξετε φερόμενοι ἐν τῷ ἁγίῳ πνεύματι· ἔρρωσθε. 30 οἱ μὲν οὖν ἀπολυθέντες κατήλθον εἰς Ἀντιόχειαν. Der Zusatz von D, durch die gesperrten Worte bezeichnet, wird von Irenaeus wie von Tertullian bestätigt. Harris will auch diesen von seiner Stelle rücken und mit v. 30 verbinden, unter Hinweis auf 13, 4: αὐτοὶ μὲν οὖν ἐκπεμφθέντες ὑπὸ τοῦ ἁγίου πνεύματος κατήλθον εἰς Σελεύκειαν. Auch dieser Hinweis besticht, aber bei näherem Zusehen sind beide Stellen einander nur äußerlich ähnlich, dem Sinne nach aber verschieden. Denn an der angezogenen Stelle reisen Paulus und Barnabas thatsächlich im Auftrage des h. Geistes (v. 2), hingegen 15, 30 werden beide von den Aposteln ausgesendet (v. 25) und führen deren Auftrag aus, φερόμενοι aber dürfte in der Uebersetzung des Irenaeus passend wiedergegeben sein (>ambulantes<), und seine Absicht darin liegen, die Bedeutung des Dekrets als einer Vorschrift des h. Geistes noch schärfer hervortreten zu lassen: >wer es befolgt, der tritt damit in die Bahnen des h. Geistes und wird wohl dabei fahren<.

Als drittes und nach H.s Meinung Hauptbeweisstück soll Act 4, 31 dienen.

καὶ ἐλάλουν τὸν λόγον τοῦ θεοῦ μετὰ παρρησίας
παντὶ τῷ θέλοντι πιστεύειν,
et loquebantur verbum dei cum fiducia
omni volenti credere.

So D d und Irenaeus, beides Griechisch und Lateinisch. Hier soll in dem Zusatz παντί aus dem lateinischen >omni< entstanden sein, dies aber ursprünglich zu >fiducia< gehört haben, in Uebereinstimmung mit v. 29, worauf sich v. 31 bezieht, wo μετὰ πάσης παρρησίας steht. Diese Argumentation würde eindrucksvoller sein, wenn die Erklärung der beiden andern Stellen zuzugeben wäre. Aber auch dann würde man einwenden müssen, daß es dem, der den Zusatz machte, nicht sowohl auf eine äußere Ausgleichung mit v. 29 ankam als vielmehr auf eine nähere Bestimmung des λαλεῖν μετὰ παρρησίας, die sich zunächst als eine Einschränkung ausnimmt — denn was bedarf es der παρρησία gegenüber dem, der schon entschlossen ist zu glauben? — und doch nur verständlich ist unter der Voraussetzung, daß eine Verstärkung gemeint sei, also einer verallgemeinernden Bestimmung, wie sie durch παντί gegeben ist, gar nicht entraten kann,

in der vielmehr ihre ganze Bedeutung liegt und ohne die sie zum handgreiflichen Unsinn würde.

Wenn B.s Theorie von dieser Seite gesichert ist, so will ich ihr von einer andern beizukommen suchen, indem ich an einigen charakteristischen Beispielen das Verhältnis beider Recensionen zu einander darstelle.

In vielen, ja den meisten Fällen besteht zwischen beiden keine sachliche Differenz, sondern es ist nur in der einen das in Worten ausgeführt, was in der andern durch den bloßen Zusammenhang ausgedrückt ist. Aber es kommt doch auch vor, daß der ausführlichere Text Züge enthält, die zwar mit der kürzeren Form der Erzählung nicht gerade in Widerspruch stehen, aber doch in ihr nicht notwendig enthalten sind und sie zu einem volleren und anschaulicheren Bilde gestalten.

Von der Erscheinung, die Paulus und seine Begleiter bestimmt, aus Asien nach Europa überzusetzen und das Evangelium nach Macedonien zu bringen, 16, 9 ff., finden sich folgende beide Versionen neben einander:

α:

καὶ ὄραμα διὰ νυκτὸς τῷ Παύλῳ ὤφθη, ἀνὴρ Μακεδῶν τις ἦν ἑστῶς, παρακαλῶν αὐτὸν καὶ λέγων· διαβάς εἰς Μακεδονίαν βοήθησον ἡμῖν. ὡς δὲ τὸ ὄραμα εἶδεν, εὐθέως ἐξηγήσαμεν ἐξελεθεῖν εἰς Μακεδονίαν, συμβιβάζοντες ὅτι προσκέκληται ἡμᾶς ὁ θεὸς εὐαγγελίσασθαι αὐτούς. ἀναχθέντες οὖν ἀπὸ Τρωάδος εὐθυδρομήσαμεν εἰς Σαμοθράκην.

β:

καὶ ἐν ὄραματι διὰ νυκτὸς ὤφθη τῷ Παύλῳ ὡσεὶ ἀνὴρ Μακεδῶν τις ἑστῶς κατὰ πρόσωπον αὐτοῦ παρακαλῶν καὶ λέγων· διαβάς — ἡμῖν. διεγεροθεὶς οὖν διηγήσατο τὸ ὄραμα ἡμῖν καὶ ἐνόησαμεν, ὅτι προσκέκληται ἡμᾶς ὁ θεὸς εὐαγγελίσασθαι τοὺς ἐν τῇ Μακεδονίᾳ. τῇ δὲ ἐπαύριον ἀναχθέντες ἀπὸ Τρωάδος etc.

Augenscheinlich hat die Erzählung in β größere Klarheit und Bestimmtheit. War die Erscheinung ein Traumbild oder sah sie Paulus mit wachen Augen? Das geht aus α nicht deutlich hervor; denn wenn auch die erste Annahme durch den Zusatz *διὰ νυκτὸς* nahe gelegt wird, so wird sie doch dadurch noch keineswegs gefordert. Ferner ist es befremdlich, daß unmittelbar nach der Erscheinung noch in der Nacht selbst, die Fahrt nach Samothrake angetreten wird. Hingegen in β ist keinerlei Unklarheit, sondern es ist der Vorgang deutlich und vollständig erzählt, sowie man ihn sich unter der Voraussetzung, daß die Erscheinung ein Traumbild war, am natürlichsten vorstellen würde. Es wäre einigermaßen schwer zu begreifen, warum der Autor selbst diese Anschaulichkeit der Er-

zählung verwischt haben sollte. Viel eher könnte man sich denken, daß er die unbefriedigende Kürze der andern Form nachträglich deutlicher ausgestaltet habe.

Nun muß es aber auffallen, daß bei der Erzählung eines andern Gesichtes, desjenigen nämlich, durch welches Ananias aufgefordert wird, den geblendeten Paulus aufzusuchen (9, 10 ff.), insofern ein ganz gleiches Verhältnis zwischen α und β stattfindet, als auch hier in β dieses Gesicht als ein Traumgesicht charakterisiert wird, indem es hier v. 17 heißt: *τότε ἐγερθεὶς Ἀνανίας ἀπῆλθεν*, dagegen in α einfach *ἀπῆλθεν δὲ Ἀ*. Hier wird nun jeder unbefangene Leser nach dem ganzen Zusammenhange der Erzählung nicht daran zweifeln, daß nach α Ananias die Vision im wachen Zustand hat, ebenso wie Petrus die Vision, die ihn darüber aufklärt, daß es keinen Unterschied zwischen reinen und unreinen Tieren giebt. Der Zusatz *ἐγερθεὶς* in β erscheint ganz unerwartet und fügt sich nicht wohl in den Zusammenhang ein, man müßte ihn denn ganz bedeutungslos als Aufstehen vom Sitze verstehen. Dagegen aber spricht eben die Parallele in 16, 10 β (*διεγερθεὶς*). Wenn aber so an beiden Stellen in β dasselbe Motiv erscheint, und zwar an der einen im Widerspruch mit dem Context, so muß dadurch auch die andere verdächtig werden und die Vermutung sich aufdrängen, daß wir es an beiden Stellen mit einem Interpolator zu thun haben, der irgendwelches Interesse daran hatte, *δράματα* als Traumgesichte aufzufassen.

Sehen wir in diesem Falle in dem Interpolator einen Mann, der, die Ueberlieferung mit Phantasie und Freiheit auffassend, ihr wissenschaftlich oder unwissenschaftlich seine vorgefaßten Vorstellungen aufprägt, so tritt das Verhältnis zwischen α und β noch deutlicher hervor an Stellen, wo lediglich ein Mißverständnis die Aenderung von α zu β bewirkt hat.

10, 25 findet B. in α nur eine Abkürzung von β , materiell aber zwischen beiden keinen Unterschied (Th. Studien und Kritiken, 1894 S. 92). Harris aber meint, daß β hier einen Zug von ganz besonderer Lebendigkeit biete, der in hohem Maaße für die Originalität dieses Berichtes spreche (Four lect. p. 63). Hier ist nun zunächst festzustellen, daß die beiden Versionen den Vorgang wesentlich verschieden darstellen. Beide erzählen gemeinschaftlich, wie der Hauptmann Cornelius durch seine Leute Petrus von Joppe habe kommen lassen und wie Petrus am andern Tage in Caesarea angekommen sei. Dann gehen sie auseinander. Nach α wartet Cornelius, umgeben von seinen Verwandten und Freunden, in seinem Hause auf Petrus und seine Begleiter. Als Petrus vor dem Hause ist, geht Cornelius ihm entgegen und begrüßt ihn vor der Schwelle. Dagegen

erhält nach β Cornelius die Nachricht von dem Kommen des Petrus durch einen vorausgeeilten Diener, während Petrus noch außerhalb der Stadt ist. Cornelius springt auf und eilt Petrus entgegen. V. 25 *προσεγγίζοντος δὲ τοῦ Πέτρου εἰς τὴν Καισάρειαν προδραμῶν εἰς τῶν δούλων διεσάφησεν παραγεγονέναι αὐτόν. ὁ δὲ Κορνήλιος ἐκπηδήσας καὶ συναντήσας αὐτῷ* etc.)

Auf den ersten Blick scheint auch hier die ratio für β zu sprechen. Denn nach der Darstellung von α fragt man sich vergeblich: wie konnte Cornelius Petrus vor dem Hause erkennen, den er doch nie zuvor gesehen hatte, noch dazu da er im Inneren umgeben von seinen Freunden und Verwandten saß? Freilich wäre eine solche Frage dem wunderbaren Charakter der Erzählung wenig angemessen; immerhin, wer solchen Anstoß nehmen wollte, würde ihn in β nicht finden; hier ist er durch die Dazwischenkunft des Dieners gehoben. Aber im weiteren stimmt β mit α überein, und dadurch entsteht eine schwere Incongruenz. Nach den Voraussetzungen von β kann das Zusammentreffen zwischen Petrus und Cornelius offenbar nicht unmittelbar vor dessen Hause stattgefunden haben, und doch tritt auch in β Petrus sogleich nach diesem Zusammentreffen in das Haus ein. Daß aber und wie dieser Widerspruch in β aus α entstanden ist, läßt sich zeigen. Die Worte *προσεγγίζοντος δὲ τοῦ Πέτρου εἰς τὴν Καισάρειαν*, die in β an Stelle von *ὡς δὲ ἐγένετο τοῦ εἰσελθεῖν τὸν Πέτρον* in α stehen, führen die Erzählung in lästiger Weise zu v. 24 zurück *τῇ δὲ ἐπαύριον εἰσῆλθον εἰς τὴν Καισάρειαν*. Offenbar stammt hierher das mit *προσεγγίζοντος* sich übel verbindende *εἰς τὴν Κ.* Eingesetzt aber sind sie lediglich aus Mißverständnis des *εἰσελθεῖν* in α . Der Interpolator glaubte, daß dieses hier ebenso wie v. 24 von dem Betreten der Stadt, nicht aber wie v. 27 von dem des Hauses gesagt sei. Er wollte zunächst nur dies etwas deutlicher machen und entfernte dabei zugleich die ihm wenig genehme Wendung *ἐγένετο* mit dem Infinitiv. Nachdem er aber einmal dieses Mißverständnis begangen, mußte er natürlich annehmen, daß die Begegnung zwischen Petrus und Cornelius beim Eintritt in die Stadt geschehen sei. Dann aber mußte Cornelius das Haus verlassen haben und dieses mußte motiviert werden. So entstand der Zusatz, wobei denn der Zusammenhang des Folgenden nicht mehr gehörig erwogen wurde.

Auf ähnliche Weise sind die Abweichungen zwischen α und β an einer Stelle zu erklären, die B., wiederum unter dem Beifall von Harris, mit ganz besonderem Nachdruck für die Originalität von β geltend macht, 21, 15—17. Wenn wir hier zunächst den Text von α betrachten, so scheint mir darüber nicht der geringste Zweifel

obwalten zu können, daß nach seiner Meinung Mnaso, zu dem die Jünger aus Caesarea Paulus führen wollten, in Jerusalem wohnte. B. sieht darin, daß β ausdrücklich anzeigt, Mnaso habe in einem Dorfe zwischen Caesarea und Jerusalem gewohnt, den Beweis von einer Intimität der Kenntnisse, die keinem anderen als dem Verfasser selber zugetraut werden könnte. Von Caesarea nach Jerusalem sei nicht eine Tagereise, sondern eine Entfernung von etwa 102 km, und nach des Autors Gepflogenheit hätte angegeben werden müssen, wo die Reisenden übernachteten. Aber eine Entfernung von 102 km wird von Reisenden, die zu einer ungewöhnlichen Eile keine Veranlassung haben, gewiß auch nicht in zwei Tage zurückgelegt, also haben sie sicher mehr als einmal einkehren müssen. Wo Mnaso wohnte, mag immerhin, wie B. will, niemand als der Verfasser der Apg. gewußt haben; aber warum glaubt denn B. so unbesehen, daß die Angabe in β , die nicht einmal den Namen des Dorfes enthält, wahr sei? Eben das wäre doch vorher zu erweisen. Nun sieht man aber durchaus nicht ein, warum der Autor seine Erzählung mit einem so gleichgültigen Detail hätte ausstatten sollen, während der Umstand, daß Paulus' Freunde in Caesarea ihm Begleiter mitgaben, die ihm in Jerusalem Unterkunft bei einem sicheren Manne verschaffen sollten, ein bedeutsames und der Erwähnung würdiges Faktum war. Nach der Prophezeiung des Agabos, daß Paulus in Jerusalem gefangen genommen werden würde, (v. 10 f.) war es natürlich, daß die Brüder in Caesarea besorgt waren, Paulus in Jerusalem gut unterzubringen; daher *συνῆλθον δὲ καὶ τῶν μαθητῶν ἀπὸ Καισαρείας σὺν ἡμῖν ἄροντες παρ' ᾧ ξενισθῶμεν Μνάσωνι τινι Κυπρίῳ ἀρχαίῳ μαθητῇ* (v. 16). Nun heißt es im Folgenden, die Brüder in Jerusalem hätten den Ankommenden eine freundliche Aufnahme bereitet: *ἀσμένως ἀπεδέξαντο ἡμᾶς οἱ ἀδελφοί* (v. 17). Darin liegt thatsächlich kein Widerspruch zu dem Vorhergehenden; denn Mnaso mochte unter den Brüdern v. 17 sein, und schwerlich wurden Paulus und seine Begleiter alle in einem Hause untergebracht. Andererseits ist v. 16 von einer bloßen Absicht die Rede, die ja gar nicht zur Ausführung zu kommen brauchte. Wer aber dies übersah und den Numerus preßte, da es zuerst *παρ' ᾧ ξενισθῶμεν Μνάσωνι*, sodann aber *ἀπεδέξαντο ἡμᾶς οἱ ἀδελφοί* heißt, der mochte immerhin einen Widerspruch empfinden und auf den Gedanken kommen, Mnaso habe am Ende gar nicht in Jerusalem gewohnt. Dann aber

1) Wie die Apg. mit Entfernungen umspringt, zeigt 23, 23 und 31, wo der Weg von Jerusalem nach Antipatris, 63 km, in einer Nacht (von der dritten Stunde der Nacht bis zum andern Morgen) mit 400 Mann zu Fuß und 60 Reitern zurückgelegt wird.

ρικὰ μέρη keineswegs, wie B. meint, unklar, sondern er findet in v. 23, wo 19, 1 wieder anknüpft, seine genügende Erklärung (*διερχόμενος καθεξῆς τὴν Γαλατικὴν χώραν καὶ Φρυγίαν*). Auf keine Weise ist angedeutet, daß nicht eben dies die Reise sei, die Paulus von vornherein geplant habe, und damit übereinstimmend wird erzählt, wie erst nach seiner Rückkehr nach Ephesus ihm der Gedanke kommt, nach Jerusalem zu gehen, durchaus so, als wenn eben jetzt zum ersten Male dieser Gedanke in ihm entstände (19, 21).

Anders β. Hier sagt Paulus bei seiner Abreise in der Synagoge (18, 21), daß er das Osterfest in Jerusalem feiern wolle. Offenbar hat dabei die Erinnerung an die später wirklich ausgeführte Reise (20, 16 ff.) auf den Interpolator eingewirkt, die zwar von Milet aus angetreten wird, aber nachdem die Aeltesten aus Ephesus gekommen sind, denen Paulus seinen Plan auseinandersetzt, ebenso wie er es 18, 21 thut. Dabei aber giebt er als Zweck der Reise an, das Osterfest in Jerusalem zu feiern (20, 16). Aber der Anstoß zu dieser Erinnerung ist doch wohl durch die Reflexion über die höchst auffällige Angabe hervorgerufen, daß Paulus zunächst von Ephesus nach Caesarea gefahren sei (18, 22), das auf der späteren Reise nach Jerusalem den natürlichen Endpunkt der Seereise von Milet aus bildet (21, 8), während man hier in der That nicht begreift, warum Paulus soweit entfernt von Antiochia landet, das doch sein erstes eigentliches Ziel ist (18, 23), während er in Caesarea selbst augenscheinlich nichts zu thun hat, da es nur heißt, er habe die Gemeinde begrüßt und sei dann nach Antiochia hinabgegangen (18, 22). Man muß sich nur wundern, daß β nicht gleich an diesem Ort die Sinnesänderung des Paulus berichtet, sondern erst 19, 1 (*Ἐέλονται δὲ τοῦ Παύλου κατὰ τὴν ἰδίαν βουλὴν πορεύεσθαι εἰς Ἱερουσόλυμα εἶπεν αὐτῷ τὸ πνεῦμα ὑποστρέφειν εἰς τὴν Ἀσίαν. διελθῶν δὲ τὰ ἀνωτερικὰ μέρη ἔρχεται εἰς Ἔφεσον*), und dabei ganz vergißt, daß ja schon 18, 23 erzählt war, daß Paulus bereits wieder in Phrygien war.

Nicht immer freilich läßt sich das Motiv der Aenderung sicher erkennen. Warum 20, 15 *καὶ μέναιντες ἐν Τρωγολίᾳ*, in 21, 1 *καὶ Μύρα* zu *εἰς Πάταρα* zugesetzt ist, warum in der Erzählung der Entführung des Petrus aus dem Gefängnisse 12, 10 *κατέβησαν τοὺς ἑπτὰ βαθμούς*, läßt sich wohl kaum mit einiger Wahrscheinlichkeit erklären. An und für sich würde es vielleicht schwer sein zu entscheiden, ob nicht besonders die beiden ersten Zusätze ursprüngliche Teile der Erzählung seien, um so mehr, da die Möglichkeit nicht abzuleugnen ist, daß eine so alte Recension wie β im einzelnen ursprüngliches erhalten habe, wo es bei den Zeugen von verloren

gegangen wäre. Aber zahlreich sind die Fälle, wo man zweifeln könnte, nicht.

Ich möchte nun noch eine Stelle besprechen, die das Verhältnis der beiden Recensionen schärfer beleuchtet als irgend eine andere und zugleich den Redaktor von einer neuen Seite zeigt.

Man mag über Zweck und Absicht der Apg. denken, wie man will, so wird man doch die Thatsache nicht umstoßen können, daß ihr Verfasser eine gewisse mittlere Stellung zwischen Juden- und Heidenchristen einnimmt, die am deutlichsten in dem berühmten Aposteldekret zum Ausdruck kommt (15, 28 f.). Wie nun, wenn sich zeigen läßt, daß dieser Standpunkt nicht nur von β verlassen ist, sondern daß im Gegenteil statt dessen eine entschieden judenfeindliche Tendenz hervortritt? Freilich ist B. geneigt, die Bedeutung des Aposteldekrets sehr gering anzuschlagen, und offenbar der Meinung, daß eine antipaulinische Tendenz erst von den modernen Theologen durch jene künstliche Interpretation hineingetragen sei, deren eitlen Vorwitz die schlichte Einfalt unserer Väter Lügen strafe. Diese Vorschriften seien so harmlos und selbstverständlich, daß Paulus gar keine Veranlassung gehabt habe, sie besonders zu erwähnen. Der Verfasser von β hat darüber anders gedacht. Er hat den jüdischen Charakter auf das allerschärfste empfunden. Das erkennt man daraus, daß er ihn sorgfältig bis auf die letzte Spur getilgt hat. Das Mittel war sehr einfach: er hat ein Wort gestrichen, nämlich die Vorschrift, sich des Fleisches erstickter Tiere zu enthalten¹⁾, und das Gebot, dem Nächsten nicht zu thun, was man nicht selbst erleiden wolle, hinzugefügt, so daß aus dem Dekret nun Folgendes geworden ist: ἀπέχεσθαι εἰδωλοθύτων καὶ αἵματος καὶ πορνείας καὶ ὅσα μὴ θέλετε ἑαυτοῖς γίνεσθαι ἑτέροις μὴ ποιεῖν.

Bevor ich den Sinn dieser Fassung recht erkannt hatte, war es mir immer unverständlich, wie man eine Vorschrift so allgemeinen Inhalts mit ganz speciellen Bestimmungen über Fleischgenuß und geschlechtlichen Verkehr verbinden könne. Aber thatsächlich verlieren diese Bestimmungen in β diesen specifisch jüdischen Charakter, den sie in α haben, und werden gleichfalls zu allgemein moralischen Vorschriften. Denn nachdem die Bestimmung betreffs der *πνικτά* weggefallen ist, kann man die betreffs des *αἷμα* nicht mehr auf den Genuß von tierischem Blut beziehen. Die »notwendigen Forderungen«, auf die sich das Aposteldekret beschränkt, sind nunmehr folgende: »Opfert nicht den Idolen, enthaltet euch des Mords

1) Die Stelle kehrt dreimal wieder: 15, 20. 29. 21, 25. Ueberall ist in β die Erwähnung der *πνικτά*, bezw. des *πνικτόν* unterblieben; unbegreiflicher Weise hat B. dies an der dritten Stelle nicht berücksichtigt.

und Totschlags, treibt keine Hurerei, achtet euren Nächsten gleich euch selbst«. Damit ist eine fast vollkommene Uebereinstimmung mit der Bergpredigt erreicht. Hier wie dort sind dieselben Vorschriften aus dem mosaischen Gesetze herausgegriffen, als die, im christlichen Sinne verstanden, ewig verbindlichen (Mt 5, 21 *οὐ φονεύσεις*, 27 *οὐ μοιχεύσεις*, (38) 43 *ἀγαπήσεις τὸν πλησίον σου*). Nur die Vorschrift über die *εἰδωλόθντα* kommt in β hinzu. Ich will nicht leugnen, daß hierbei auch direkt an den Genuß des Opferfleisches gedacht sei, aber der ganze Zusammenhang zeigt, daß die Enthaltung nur in dem Sinne gefordert wird, daß der Genuß eine Beteiligung an dem Opfer und damit eine Anerkennung der heidnischen Götter sei, in dem Sinne also, wie es in der Didache heißt *ἀπὸ τοῦ εἰδωλοθύτου λίαν πρόσεχε· λατρεία γάρ ἐστὶ θεῶν νεκρῶν*. So gefaßt, ist diese Vorschrift nichts anderes als das erste Gebot, und so stehen bedeutungsvoll die beiden großen Forderungen der Gottesliebe und der Nächstenliebe am Anfang und am Schlusse als die Summe des Gesetzes in Uebereinstimmung mit Mt 22, 37—40. Lebhaft erinnert aber wird man wiederum auch an die Didache, wo diese beiden Forderungen an der Spitze stehen und zwar das Gebot der Nächstenliebe in einer ganz entsprechenden Form: *πάντα ὅσα ἐὰν θελήσης μὴ γίνεσθαι σοι, καὶ σὺ ἄλλῳ μὴ ποιεῖ*.

Damit wir an dieser einen Stelle zusammenfassend unsere Auffassung von dem Verhältnis der beiden Recensionen darlegen, so läßt sich hier doch wohl unwidersprechlich behaupten, daß α die ursprüngliche Form darstellt. Denn es ist ganz unverkennbar, daß die Fassung von β in dem Zusammenhange jede Bedeutung verliert. Um Forderungen dieses Inhalts aufzustellen, bedurfte es keines Apostelconvents, diese Satzungen wurden von keiner Seite bestritten, sie enthielten für Heidenchristen durchaus nichts neues, sondern waren für Heiden- wie für Judenchristen gleich selbstverständlich. Hier aber handelte es sich um etwas ganz anderes, um eine Vermittlung zwischen der Praxis des Paulus und den Forderungen seiner pharisäischen Gegner (15, 5), die nicht in allgemeinen moralischen Lehren, sondern nur in ganz bestimmten praktischen Vorschlägen gefunden werden konnte. Es sollte das Mindestmaß der Forderungen festgestellt werden, die in Bezug auf das Mosaische Gesetz an die Judenchristen zu erheben seien (*πλήν τούτων τῶν ἐπάναγκες* v, 28, β wie α). Das geschieht in α , in β wird es verkannt; β ist also die spätere Bearbeitung.

Wenn das nun sicher ist, so ist doch noch die Frage, ob denn nicht doch beide Formen denselben Autor haben. Wer das für möglich hält, mit dem will ich nicht streiten. Möglich ist vieles.

Aus dem Saulus wurde ein Paulus, warum sollte der Verfasser der Apg. nicht seinen Standpunkt gegenüber den judaistischen Ansprüchen geändert haben? Nur eins halte ich für ausgeschlossen: daß, wenn der Verfasser der h. Lukas war, ihm die Erleuchtung zwischen Kladder und Reinschrift gekommen sei.

Eine antijüdische Tendenz geht durch β durch. Wo es angeht, werden die Juden gegen die Heiden in ein ungünstiges Licht gestellt.

Bei der Verfolgung in Iconium sind in α die Heiden nicht minder beteiligt als die Juden, in β erscheinen die Juden als die eigentlichen Urheber der Bewegung (14, 5 α : *ἐρίνετο ὁρμή τῶν ἐθνῶν τε καὶ Ἰουδαίων*. β : *ἐπήγειραν διωγμὸν οἱ Ἰουδαῖοι σὺν τοῖς ἔθνεσιν*).

In Lystra sind es auch nach α Juden aus Iconium und Antiochia, die die Bewegung gegen Paulus hervorrufen, aber in β wird die Gehässigkeit ihres Treibens doch noch deutlicher ausgeführt (14, 19).

In Beroea bekehrten sich nach α viele Juden zum Glauben, nach β nur einige (17, 12).

18, 4 heißt es in α : *ἐπειθεν Ἰουδαίους καὶ Ἑλληνας*, in β : *ἐπειθεν οὐ μόνον Ἰουδαίους, ἀλλὰ καὶ Ἑλληνας*.

19, 9 wird erzählt, daß in der Synagoge von Korinth sich einige gegen die Predigt des Paulus verhärteten und den Weg des Herrn vor der Menge lästerten. In β heißt es bestimmter *ἐνώπιον τοῦ πλήθους τῶν ἐθνῶν*, gewiß nicht im Sinne des ursprünglichen Textes, wenn auch nicht in der Absicht, ihm zu widersprechen; β erklärt ihn vielmehr aus der Vorstellung heraus, daß es überall die Juden sind, die die Heiden an der Erlangung des Heiles hindern wollen.

23, 24 führt β die verbrecherischen Absichten der Juden weiter aus.

24, 5 sind die Juden in β noch gehässiger als in α , indem sie Paulus beschuldigen, nicht nur unter den Juden, sondern fast in der ganzen Welt Aufruhr gestiftet zu haben.

Wahrscheinlich ist unter diesem Gesichtspunkt auch die Aenderung 2, 47 *ἔχοντες χάριν πρὸς ὅλον τὸν λαὸν* zu — *κόσμον* und der oben (S. 435) behandelte Zusatz 4, 31 *παντὶ τῷ θέλοντι πιστεῦειν* zu betrachten.

Diese antijüdische Tendenz von β ist für die Charakteristik des Bearbeiters nicht unwichtig, aber zu seiner näheren Bestimmung doch von zu allgemeiner Bedeutung. Vom historisch-geographischen Standpunkte aus hat Ramsay in seinem Buche *›The Church in the Roman Empire‹* eine solche versucht und in dem Bearbeiter einen Kleinasiaten aus der Mitte des 2. Jahrhunderts zu erkennen ge-

glaubt. Leider ist die Beweisführung im allgemeinen äußerst windig, doch werden allerdings zwei sehr beachtenswerte Thatsachen dafür angeführt, nämlich die Erwähnung von Trogylia 20, 15 und von Myra 21, 1. Die völlig angemessene Verwendung dieser Orte für die Erzählung verrät entschieden Ortskenntnis, wie sie ein Occidentale, der nie in Asien gereist war, nicht wohl haben konnte. Doch darf man die oben geltend gemachten Bedenken über die Zugehörigkeit dieser Zusätze zu β nicht ganz außer Augen lassen.

Einen ganz anderen Weg zur Beantwortung der Frage hatte vor Ramsay Harris eingeschlagen in A Study of Codex Bezae, Cambridge, 1891. Verschiedene Beobachtungen führten ihn zu der Meinung, daß die Besonderheiten des Codex Bezae zu einem guten Teile auf montanistischer Bearbeitung beruhen. Freilich scheint H. seine Ansicht seitdem wesentlich modificiert zu haben, wenigstens kehrt er sie in den mehrerwähnten Lectures nicht mehr hervor und schränkt sie gelegentlich ausdrücklich ein (p. 78). Nichtsdestoweniger scheint mir in jenen Beobachtungen ein bemerkenswerter Kern von Wahrheit zu stecken.

H. hat auf Uebereinstimmungen der Passio Perpetuae mit β aufmerksam gemacht. Der lateinische Text jener giebt ein Citat aus Act. 2, 17 übereinstimmend mit β wieder ($\text{>eorum< st. } \text{\textit{ὁμῶν}}$). Viel bedeutungsvoller aber ist, daß die Visionen in ihr genau in der Form erzählt sind wie die des Paulus in der Troas (s. oben S. 436). Man wird in der That betroffen, wenn man vergleicht Perp. c. 4 $\text{\textit{ἐξυπνίσθην . . . καὶ εὐθέως διηγησάμην τῷ ἀδελφῷ καὶ ἐνόησαμεν ὅτι}}$ und Act. 16, 10 β : $\text{\textit{διεγερθεὶς διηγήσατο τὸ ὄραμα ἡμῖν καὶ ἐνόησαμεν ὅτι (ἐξυπνίσθην καὶ ἐνόησα}}$ noch Perp. c. 8 und 10; $\text{\textit{νοεῖν}}$ kommt nur in β , sonst nicht in Act. und Lc. vor).

H. hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß der Redaktor der Apg. ein entschiedenes Interesse zeige, die Wirkungen des h. Geistes in den Aposteln und Propheten noch stärker als in dem ursprünglichen Texte hervorzuheben. In dieser Beziehung verdienen entschieden Beachtung die auf S. 150 f. geltend gemachten Stellen 6, 10. 15, 29. 32. 19, 1. 20, 3, wozu man noch hinzufügen kann 17, 15. 19, 8. 26, 1. Auch auf die Betonung des mutigen Bekenntnisses der Lehre, der $\text{\textit{παρηγορία}}$, in β , auf die ja auch in der Passio Perpetuae Nachdruck gelegt wird (c. 5. 17. 18), wird mit Recht hingewiesen, s. 6, 10. 9, 20. 14, 19. 16, 4 (vgl. S. 221).

Alle diese Stellen stimmen vortrefflich zu der Annahme von H., aber keine ist eigentlich beweiskräftig. Es giebt aber eine Stelle, die von Harris nicht verwertet ist, welche, wie mir scheint, ohne die Annahme montanistischen Einflusses nicht erklärbar ist.

11, 27 heißt es in β , die Ankunft von Propheten aus Jerusalem in Antiochia habe dort große Freude erregt: *κατήλθον ἀπὸ Ἱεροσολύμων προφῆται εἰς Ἀντιόχειαν, ἣν δὲ πολλὴ ἀγαλλίασις*. Es ist weder in irgend einer parallelen Stelle noch in dem nächsten Zusammenhange eine Veranlassung zu der Bemerkung geboten, im Gegenteil, der Erfolg rechtfertigt die Freude wenig, denn Agabos, einer der Propheten, weissagt eine große Hungersnot; das ist alles, was von ihnen berichtet wird. So kann die Bemerkung lediglich aus dem lebhaften Bewußtsein der Bedeutung der Prophetie und aus dem Eindruck des Erfolges der Propheten hervorgegangen sein. Von wem anders also als von einem Montanisten sollte sie stammen?

Erscheint nun demnach die Hypothese von Harris in hohem Maße wahrscheinlich, so sind wir in der Lage, eine Probe auf ihre Richtigkeit zu machen.

Es ist bereits angedeutet, daß Tertullian teils für α , teils für β zeugt. Wenn nun behauptet wird, daß β eine montanistische Bearbeitung der Apg. sei, so wird man naturgemäß fragen, ob sich denn etwa Tertullian dementsprechend zu den beiden Recensionen in den verschiedenen Phasen seiner Entwicklung verhalten habe. Hier kommt uns nun der Zufall in einer überaus glücklichen Weise zu Hilfe.

Zweimal bespricht Tertullian ausführlich die für die ganze Frage wichtigste Stelle Act. 15, 28 f. Das erste Mal in dem vormontanistischen Apologeticus. Hier lesen wir c. 9: *›Erubescat error vester Christianis, qui ne animalium quidem sanguinem in epulis esculentis habemus, qui propterea suffocatis quoque et morticinis abstinemus, ne quo sanguine contaminemur vel intra viscera sepulto‹*. Klärlich hat Tertullian hier den Text von α vor sich gehabt; er hat gelesen: *καὶ αἵματος καὶ πνικτῶν* und er interpretiert die Stelle durchaus im Sinne dieses Textes.

Das zweite Mal citiert er die ganze Stelle in der montanistischen Schrift De Pudicitia, c. 12: *›Visum est, inquit, spiritu sancto et nobis, nullum amplius vobis adicere pondus quam eorum, a quibus necesse est abstineri, a sacrificiis et a fornicationibus et sanguine, a quibus observando recte agetis, vectante vos spiritu sancto‹*¹⁾. Hier ist allerdings der Zusatz *ὅσα μὴ θέλετε ἑαυτοῦς γίνεσθαι, ἐτέροις μὴ ποιεῖν* unberücksichtigt geblieben, dagegen steht der Schluß im Einklang mit β : *›vectante vos spiritu sancto‹* =

1) Die Stellung ist abweichend von α und β ; 15, 20 haben beide Texte dieselbe Reihenfolge wie Tert. hier. Vgl. des weiteren über die Stellung und ihre mutmaßliche Bedeutung Erwin Preuschen, *Bußdisciplin*, Gießen 1890, *Inaugural-Dissertation*, S. 33 ff.

φερόμενοι ἐν τῷ ἀγίῳ πνεύματι. Aber das ist nicht das wesentliche: es fehlt jede Erwähnung des Erstickten, und daß dies Niemand etwa als einen Fehler der Ueberlieferung verdächtigen könne, dafür hat glücklicherweise Tertullian selbst gesorgt. Denn ausdrücklich sagt er: »Sufficit et hic servatum esse moechiae et fornicationi locum honoris sui inter idololatriam et homicidium. Interdictum enim sanguinis multo magis humani intelligemus«. Wir sehen aber zugleich, wie mit dem Texte auch die Auffassung des Dekretes sich geändert hat; das Verbot des Blutes wird nicht mehr als Speisegesetz aufgefaßt, so wie das Verbot des Opferfleisches ganz allgemein als Verbot des Götzendienstes betrachtet wird.

Nicht mit einem Schlage ist Tertullian zu dem richtigen Verständnis des β -Textes gekommen; zwischen den beiden extremen Auffassungen in den eben erwähnten Schriften hält er die Mitte in der Schrift De Monogamia, c. 5. Man sieht, daß er auch zur Zeit dieser Schrift καὶ πνικτῶν nicht mehr gelesen hat, aber zu der Auffassung von αἷματος in dem Sinne von β ist er noch nicht vorgegangen: »In Christo . . . libertas ciborum et sanguinis solius abstinencia«. Bei Cyprian, Testim. III, 119, wo Act. 15, 28 f. genau nach β citiert wird, wird nach Hartel in einer Handschrift (M) und den älteren Ausgaben »sanguinis effusione« statt »sanguine« gelesen. Das mag nicht die ursprüngliche Lesart, sondern vielmehr eine Erklärung davon sein. Wenn das, so ist sie jedenfalls uralt und zeigt, wie die Auffassung Tertullians in der karthagischen Kirche weiter lebte. Aber man ist dann doch wieder zu der Meinung von α zurückgekehrt, ehe man noch den katholischen Text wieder adoptiert hatte. Sehr wunderlich und bezeichnend ist in dieser Beziehung das Raisonement des falschen Ambrosius (Ambrosiaster), des römischen Zeitgenossen des Hieronymus, in seinem Commentar zum Galaterbriefe (2, 2), wo er aus dem Sinne des katholischen Textes heraus den montanistischen verteidigt. Sehr richtig sagt er, daß mit dem Verbot des Blutes unmöglich das des Totschlags gemeint sein könne: »Non utique ab homicidio prohibiti sunt, cum iubentur a sanguine observare, sed hoc acceperunt, quod Noe a Deo didicerat, ut observarent se a sanguine edendo cum carne. Nam quomodo fieri poterat, ut Romanis legibus imbuti . . . nescirent homicidium non esse faciendum! . . . Denique tria haec mandata ab apostolis et senioribus data reperiuntur, quae ignorant leges Romanae, id est: ut abstineant se ab idololatria et sanguine sicut Noe et fornicatione«. Nun aber folgt das Merkwürdige: weil dies die griechischen Sophisten nicht verstanden hätten, so hätten sie das Verbot des Erstickten hinzugesetzt: »Quae sophistae Graecorum non intelligentes, scientes

tamen a sanguine abstinendum adulterarunt scripturam quartum mandatum addentes, et a suffocato observandum.

Bis auf die Vulgata ist die montanistische Lesart in den lateinischen Texten überwiegend gewesen; das geht deutlich aus einer Bemerkung ihres Urhebers hervor, der selber noch den beiden streitigen Lesarten durchaus unentschieden gegenübersteht: ›Seniores et apostolos statuisse per litteras, ne superponeretur eis iugum legis nec amplius observarent, nisi ut custodirent se tantum ab idolothytis et sanguine et fornicatione, sive ut in nonnullis exemplaribus scriptum est et a suffocatis. (Hieron. in ep. ad Gal. 5, 2).

Das ist nicht zu verwundern, denn die montanistische Bearbeitung ist die Grundlage der lateinischen Uebersetzungen der Apg. gewesen; und der Kampf dieses Textes mit der ihn schließlich überwindenden katholischen Grundform ist der wesentliche Inhalt ihrer Geschichte.

Berlin, 1. April 1896.

Peter Corssen.

Willehalm. Ein Rittergedicht aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts von Meister Ulrich von dem Türlin. Herausgegeben von S. Singer. Im Auftrage des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag, 1893. Verlag des Vereins, in Commission bei H. Dominicus in Prag und F. A. Brockhaus in Leipzig. (Bibliothek der Mittelhochdeutschen Litteratur in Boehmen IV). LXXXIX und 410 S. 8°.

An dem Autor, dessen Wilhelm durch Singer hier eigentlich zum ersten Male zugänglich gemacht wird, ließe sich der typische Begriff der Manier fruchtbar studieren. Er ist Wolfram-Nachahmer, besitzt aber selbst fast keinerlei Gestaltungskraft und sucht seine Originalität im Todhetzen höfischer Erzählmotive, in der Verminnung jeglicher Handlung, auch der gewöhnlichsten, und insbesondere in Künstlichkeit der Sprache. In dieser letzten Beziehung erweckt er aber bedeutendes sprachliche Interesse und vermehrt unsere Vorstellungen von sprachlich Möglichem und Zulässigem. Sein Werk scheint mir darum, so sehr es den Leser ermüdet, ja stellenweise anwidert, eines der kennzeichnendsten Erzeugnisse höfischer Litteratur aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und verdient litterarhistorisch alle Aufmerksamkeit.

Die Aufgabe des Herausgebers war schon in ihren Vorarbeiten eine sehr schwierige. Denn die Ueberlieferung des Denkmals ist reich, dabei aber seltsam verwickelt, zur Uebung des Scharfsinnes

wie geschaffen: 31 Handschriften oder Bruchstücke von solchen, unter ihnen Gruppen, die in Textgestalt und Umfang sehr weit auseinandergehen, und zwar oft in einer Weise, daß der Inhalt keinen festen Punkt bietet, von dem aus über die Originalität der einen oder der anderen Parallelversion entschieden werden könnte. Der Verfasser hat die Fragen, auf die es hier ankam, scharf erkannt und eine Lösung der Schwierigkeiten durch eine Hypothese versucht, die gewiß sorgfältige Beachtung verdient, die ich aber nicht für abschließend halten kann, weil sie zahlreichen Einwendungen Platz läßt.

Singer schält aus der Ueberlieferung vier Haupttexte heraus: das verlorengegangene Original, der älteste Text (O) wurde vom Autor selbst nochmals bearbeitet (A) jenes Original erfuhr aber von fremden Händen noch zwei andere Bearbeitungen (B und g). Außerdem sind zu A noch eine kürzende (C) und eine Prosabearbeitung (E), zu B ebenfalls eine kürzende Bearbeitung (D) erhalten. A, B und g kennzeichnen die Hauptlinien der Ueberlieferung: wo zwei von ihnen gegen die dritte stimmen, dort ist methodisch die Möglichkeit auf das Original zurückzuschließen gegeben. In seinem Texte beabsichtigte Singer, die authentische Bearbeitung A herzustellen.

Vornehmster Ausgangspunkt der Kritik ist für ihn das Akrostichon in 7 und 8: *Meister Ulrich von dem tvrlin hat mich* (7) *Gemachet dem edeln cwnich von beheim* (8); das ganze ist nur in A überliefert, bloß der Anfang *Meister—gemachet* in Bg. Beide Formen, schließt Singer, müssen vom Dichter herrühren; die Erweiterung sei ferner zu einer Zeit geschehen, als das Gedicht dem Böhmenkönig gewidmet werden sollte. Damit constatiert der Verfasser eine erste Bearbeitung (Bg) und eine zweite (A); ferner, daß in Bg ebenfalls am Schlusse des akrostichischen Abschnittes bereits Dreireim war und daß dieser Abschnitt 39 Zeilen zählte; ferner, daß in der jüngeren Bearbeitung A durch den Zusatz zwei Abschnitte von je 31 Zeilen mit Triplet am Schluß eines jeden erzeugt wurden. Bei dieser Umänderung mußten auch im Innern des alten 39zeiligen Veränderungen geschehen.

Damit war der Boden für die Auffassung geschaffen, daß dort, wo B und g gemeinsam von A und in einer Weise abweichen, die an sich in den Zusammenhang passen würde, Bg einen älteren, A einen jüngeren authentischen Text darstellt. Die Entdeckung des Akrostichons gehört Singer an, ihm auch das Verdienst der darauf ruhenden Hypothese. Sie bringt bis zu einem gewissen Grade Licht in das Gewirr der Ueberlieferung; und hierin eine mögliche Klärung und

Ordnung geschaffen zu haben, die über das von Suchier Ueber die Quelle Ulrichs v. d. T. 1873 Gebotene hinausgeht, ist eine in hohem Grade anzuerkennende Leistung des Herausgebers. Er selbst verhehlte sich entgegenstehende Schwierigkeiten nicht und zählt ihrer eine Reihe im ersten Capitel der Einleitung auf — Kreuzungen der Gruppen, welche dem von ihm aufgestellten Schema der Ueberlieferung widersprechen. Sein Schlußurtheil über diese Erscheinungen lautet: ›Die meisten dieser gemeinsamen Fehler sind von geringem Belang, gerade die auffälligsten aber widersprechen sich unter einander‹ (IV). Ich glaube ebenfalls, daß dergleichen Kreuzungsercheinungen an und für sich einen Handschriftenstammbaum, der sonst gut gegründet ist, nicht wesentlich zu erschüttern vermögen — wenn auch wir Philologen noch keine so systematisch entwickelte ›Wellentheorie‹ haben, die die Fehler und Widersprüche im Stammbaumschema zu erklären hülfte. Aber indem ich gerade von Singers Schema ausgehe, stoße ich auf eine Reihe von Erscheinungen, die in höherem Grade ihm widersprechen oder zu anderer Auffassung drängen.

Die erste Schwierigkeit, die sich erhebt, liegt darin, daß in der authentischen Bearbeitung A zahlreiche Fehler sich finden, die auch B und g zeigen, also nach O zurückzusetzen sind. Singer erklärt sie damit, daß Ulrich für seine Bearbeitung ein Exemplar seines ersten Wurfes benutzte, das bereits eine Abschrift und zwar eine fehlerhafte war, daß ferner dieselben Fehler auch nach B und g hinüberkamen, die ja nach O bearbeitet wurden, d. h. also auf dieselbe fehlerhafte Abschrift von O zurückgehen. So lautet z. B. v. 165, 25 *ze dem markis sprach der tschahtelär* in allen Gruppen *der markis sprach ze dem tsch.* — und Ulrich soll diesen Fehler in seiner Bearbeitung A belassen haben (obwohl schon der übernächste Vers ihn ihm zum Bewußtsein bringen mußte). In der dritten Zeile des Dreireims 156, 31 haben A und g (nach Singer demnach auch O) völlig unsinnig: *die burggrævinne herfür nû gie | 31 und die burggrævinn die si umbe vie* (gegen B: 31 *diu Arabeln ouck mit kusse empfie*; Singer stellt her: *die künigin si umbevie*). Um für möglich zu halten, daß ein sein eigenes Werk überarbeitender Verfasser dergleichen stehen ließ, muß man zu sehr unsicheren und sehr ins Einzelne gehenden Vermutungen greifen: hier etwa so, daß er den Abschnitt 156 nur rasch überflog, sich an den Reimwörtern vergewisserte, ob das Triplet am Schlusse vorhanden sei, und demnach die Sinnlosigkeit der letzten Zeile übersehen konnte. Ganz ähnlich verhält es sich mit 151, 30; 69, 30; 272, 29. Kaum möglich mehr sind solche Erwägungen, wenn man auch an Stellen derartige in das

Original zurückzusetzende Fehler findet, an denen der Verfasser sonst geändert hat, denen er also besondere Aufmerksamkeit zuwandte: 27, 24 nimmt Singer als die echte Lesart *lât die tjust in puzzes lâ* an, überliefert ist aber (statt *lâ*) *slâ* O, und der ganze Vers ist — von *lâ* abgesehen — so nur in A erhalten (*Ich raide uch ever sa g, halt uch in der vinde sla* B) und wird von Singer als Ergebnis der authentischen zweiten Bearbeitung angesehen. Oder: die Verse 153, 19—24 haben nach Singer schon in O an falscher Stelle gestanden; dann hätte Ulrich sie auch bei der neuen Bearbeitung an falscher Stelle gelassen, obwohl er in V. 21 eine Aenderung des älteren Textes anbrachte. Vgl. noch 75, 28; 84, 3; 92, 6. Solche Fälle stoßen die Singersche Bearbeitungshypothese zwar nicht um, aber sie mahnen, nicht in dem Ganzen der Gruppe A Authentisches zu suchen, sondern sie sowohl durch authentische Einflüsse als auf dem gewöhnlichen Weg der Schreiberüberlieferung entstanden zu denken: dadurch müßte sich aber der kritische Grundsatz Singers verschieben, überall, wo nicht zwingende Gegengründe vorhanden sind, die Lesart A gegen Bg zu bevorzugen. In allen Fällen, wo A sowohl als Bg möglich sind, wäre dann — theoretisch — der Zweifel am Platze.

In engem Zusammenhange mit dieser steht eine zweite Schwierigkeit: Singer ist überall dort, wo A und g in einem Fehler stimmen und die Lesart von B in den Text genommen wird, zur Annahme genötigt, daß B hier durch Conjectur das Richtige getroffen habe, oder daß A und g zufällig denselben Fehler machten. Für viele von selbst sich aufdrängende Kleinigkeiten unterliegt sie geringerem Bedenken; schwerer ist es, in Fällen wie 40, 9 *der hers* (A, *des hers* g) *leger* gegen *der heiden* l. B; 153, 30 *der wuoft* (A, *ruiff* g) *begunde wallen*, gegen B *der luft*; 154, 17 (*Gi sun*) *Accurnoys* Ag, gegen *Wilhalm* A. B; 172, 15 *frowen gesinde und dú kint emeral* Ag gegen *frowen kint und emeral* B u. s. w. jedesmal zu glauben, daß B hier richtig conjiiciert habe; oder zu glauben, daß die Auslassung von *heiden* 44, 22, *ritter* 114, 16, *hie* 136, 5, *künigin* 139, 23 in A und g jedesmal zufällig geschehen sei. In A und g fehlt 150, 15 ein *in*, dessen Auslassung in A nicht willkürlich sein kann, da A das Wort vermißte, denn es stellt durch Rasur aus dem *ein* ein *in* her. Und die Einfügung von *hie* 134, 10 in A und g ist in A nicht zufällig, weil es, um die Wiederholung des Wörtchens zu vermeiden, in der folgenden Zeile *hie* in *die* ändert. —

Diese Schwierigkeiten hat Singer selbst erkannt; aber sie sind ihm der irrationale Rest, ohne den kaum irgend einmal eine reichere handschriftliche Ueberlieferung auseinander zu legen ist.

Sie werden aber in andere Beleuchtung treten, wenn sich ohne Rücksicht auf sie Erscheinungen nachweisen lassen, die durch Singers Hypothese keine befriedigende Erklärung erfahren.

Vorerst aber muß ich noch bei der Prüfung einzelner Aufstellungen Singers verweilen. Er hat seine Hypothese nicht analytisch begründet, sondern für die Darstellung seiner Untersuchungen in der Einleitung den Weg gewählt, daß er von der Ansicht, die er über die Textgeschichte gewann, ausgeht, sie an die Spitze stellt und von ihr aus die Einzelheiten der Ueberlieferung beleuchtet. So constatiert er zunächst nach Uebereinstimmungen von zwei Gruppen gegen die dritte Fehler des Originals: darunter kommen Fälle vor wie 57, 20 *biz si die winde brähten*: *winde* A, *vinde* Bg; Singer nimmt hier für O einen Fehler an und scheint *winde* als Lesart der neuen authentischen Bearbeitung anzusehen: dieser Gedankengang ist nur für den gläublich, der Singers Hypothese bereits angenommen hat; unbefangen wird man aus den Varianten herauslesen, daß O richtig *winde* hatte, A es behielt, die gemeinsame Vorlage von Bg aber es in *vinde* verlas. Derselbe Sprung der Folgerung 1, 6; 63, 18; 243, 23.

Zu gleichen Bedenken gibt sein Versuch (S. XI ff.) Anlaß, die Umriss der ältesten Fassung aus den Uebereinstimmungen von Bg gegen A zu erschließen. Das Bild ist bunt: O habe unter den ersten 186 Abschnitten zwar zumeist solche von 31 Zeilen, aber auch 5 zu 33, 2 zu 5 und je einen zu 7, 15, 17, 25, 26, 29, 31, 35, 39 Zeilen gehabt. Außerdem bleibt — selbst wenn man Singers Ansicht voraussetzt — die Erschließung von O nach B und g mehrmals ganz unsicher: so ist es in Abschnitt 17 nicht möglich, nach seinen Grundsätzen die alte Eintheilung herauszubekommen, denn B macht Triplet und Abschnitt nach 17, 12, g nach 17, 23. Warum construiert Singer das Original hier nach g? Die dritte Reimzeile 17, 12^a paßt doch in B viel besser in den Zusammenhang als der Flickvers 17, 23^a g. Sehr auffällig ist die Sachlage in 23: 23, 1—12 stimmen ABg; 23, 13—28 fehlt in g, doch hat g mit A wieder das Triplet 23, 29—31 (so daß Singer für O eine 15zeilige ›Strophe‹ erschließt); B aber hat an Stelle der in g fehlenden 16 Verse 16 andere, die von A formell zwar abweichen, aber in den Zusammenhang ebenso gut passen wie die in A; in 23, (29)—31 stimmt B wieder mit A (und g). Wie kommt es nun, wenn O so war wie g, daß B nicht nur wie A den 15zeiligen Abschnitt zu einem 31zeiligen ergänzte, sondern auch die Ergänzung gerade an der Stelle einschob, wo g verglichen mit A die Lücke zeigt? Dazu vergleiche man das Verhältnis in 24. Ich sehe auch nicht ab, wie am Ende von 105 und Anfang von 106 für den Text B oder g als den die gemeinsame Vorlage O re-

präsentierenden entschieden werden kann: der beiden gemeinsame Unterschied von A beruht darin, daß sie den Dreireim A 105, 29—31 weglassen und zur Herstellung eines Schlußtriplets im Anfange von 106 eine Zeile einschieben; in der Art dieser Einschiebung weichen sie aber ganz von einander ab: B setzt den dritten Reim (auf *-itzen*) nach 106, 2, g den seinigen (auf *-az*) nach 106, 3 ein, B erzeugt dadurch ferner einen Abschnitt von 33 Zeilen, während g den 31-zeiligen dadurch beläßt, daß es die (entbehrlichen) Zeilen 105, 5 und 6 (BA) nicht enthält. Warum hat hier Singer die Fassung B dem O zugesprochen? obwohl überdies B wegen seiner dritten Reimzeile die zwei folgenden Verse in anderer Reihenfolge bringt als A und g und er daher — nach seinem Grundsatz dort auf O zu schließen, wo zwei Zeugen gegen den dritten stimmen — die Reihenfolge von A und g für O in Anspruch nehmen mußte. Die Ansetzung der Grenze von 105 O nach B wird dadurch noch unwahrscheinlicher, daß Singer die Grenze von 106 O (= 107, 4^a A) wegen einer offenbar fehlerhaften Lesart in B 107, 2^a (vgl. B 107, 31) nach g ansetzen und 33zeiligen Abschnitt construieren muß, dann wieder nach B einen 29zeiligen, dessen Ende mit dem Ende von A 108 zusammenfällt, während g, das auf sein 31zeiliges 108 ein 29zeiliges 109 folgen läßt, erst am Schlusse des 109. Abschnitts wieder mit den Abschnittsgrenzen von A zusammentrifft. Indem g offenbar willkürlich die Zeilen 105, 5.6 ausgelassen, B ebenso einen Schluß bei 107, 2^a hergestellt hat, beide also selbständig verfahren und eben dadurch die weiteren Grenzverschiebungen bis 108, 31 (109, 31) entstanden, wird es wahrscheinlich, daß weder B noch g hier irgend etwas für die Abschnitte von O bezeugen können.

Die fehlerhafte Lesart B 107, 2^a, von der ich eben gesprochen, besteht in Folgendem:

A 107, 1	B
.	<i>Diu künegin bi der hant</i>
<i>Diu künegin satzt in neben sich:</i>	<i>in nam und satzt in n. s.</i>
<i>ir sit sô hôh wol, daz ich</i>	<i>ir sit sô hôh wol, daz ich</i>
<i>iu êre dur wird enbieten sol.</i>	<i>iuch êren sol, daz dunket mich,</i>
<i>chumt uns mân herre, sô wil ich wol</i>
<i>darzuo sprechen u. s. w.</i>

Als Reimvers auf 107, 4 verwendet nun l die Zeile A 107, 3, die nach 107, 3 B offenbar widersinnig ist und darum von der Mehrzahl der Hss. der Gruppe B durch den Notbehelf *nû halt iuch wol ir sit leides vol* ersetzt worden ist. Man versteht es, daß Singer die Lesart B für secundär hält. Die ganz ähnliche Sachlage 112, 16 ff. beurtheilt er aber dennoch anders:

A 112, 16

*diz was ein froelich bejach,
Daz er uns allen sînen segen
gelâzen hât, die sîn pflegen
wellent, sîd er von uns ist*

*g der geloube iuch wol frôuwen mac, (= B)
und liez uns allen s. s. (= B)
gelâzen hât, die sîn pflegen (= A)
wellent, sîd er v. u. ist (= A)*

B

*der geloube iuch wol frôuwen mac.
und liez uns a. s. s.,
die sînes gelouben wellen pflegen
und in liebent, s. er v. u. ist*

Hier ändert B einen (nur von g bewahrten, von A anders geänderten) Fehler von O, sagt Singer S. LXXX. Die Belassung einer älteren Lesart, zu der die jüngere Aenderung der benachbarten Zeile nicht stimmt, liegt hier aber gerade so vor wie in 107, 3^a B. Dennoch hält Singer hier die widersinnige Lesung g 112, 17 f. für die des Originals (beziehungsweise für Erhaltung eines Fehlers des Originals). Ich will aber hier nicht bei dem Widerspruch in der Beurtheilung der beiden Stellen verweilen, sondern will an die zweite die Frage knüpfen: wie läßt sich ein Fehler des Originals (der Vorlage), wie der durch g 112, 17 f. erhaltene, verstehen? Und da legt sich der Gedanke nahe, daß die mittelbare Quelle von g selbst schon Parallelversionen enthalten hat, durch deren Contaminierung der Widersinn in g entstand.

Daraus erkläre ich eine gewisse Mittelstellung von g zwischen A und B, die sich an mehreren Stellen zeigt: die 62 Verse 3, 1—4, 31 sind in A in zwei 31zeilige Abschnitte geordnet 3, 1—31 und 4, 1—31. B enthält in 3, 29 ff. kein Triplet, da es V. 3, 31 nicht hat, bildet den Dreireim aber in 4, 3—4^a, und erzeugt damit einen 35zeiligen Abschnitt; darauf läßt es einen 31zeiligen folgen, den es aus A 4, 5—31 und 4 neuen Versen bildet. Die Hs. g aber hat mit A den Dreireim 3, 29—31, bildet also einen ersten 31zeiligen Abschnitt; hat mit B den Dreireim 4, 3—4^a, bildet damit also einen zweiten 5zeiligen, hat endlich einen dritten 31zeiligen, der mit dem zweiten von B identisch ist. Ich schließe daraus nicht — wie Singer thut —, daß O einen Abschnitt 3, 1—31 (wie Ag), einen zweiten 4, 1—4^a (mit. g), einen dritten 4, 5—31 (+ 4) mit Bg gehabt habe, sondern daß g von Fassungen wie A und B sie bieten, beeinflußt war, demnach auf Parallelredactionen zurückgeht. — Dasselbe glaube ich auch in B zu bemerken. B setzt am Schlusse von A 89, 31 zwei neue Zeilen hinzu, durch die es mit 89, 31 (unter Aenderung des Reimes) das Triplet bildet; dafür fehlen in B die vv. 89, 9. 10. Singer findet Zusammenhang des Zusatzes mit der Auslassung insofern, als dadurch das Maß von 31 Zeilen für den Abschnitt gewahrt blieb.

Aber B setzt doch sonst auch, z. B. 100, 116, 125, Verse hinzu und nimmt keinen Anstand daran, daß so 33zeilige Abschnitte entstanden, und — was ich besonders betone — g läßt in 89 ebenfalls 2 Zeilen aus (so daß sein Abschnitt 89 nur 29zeilig ist), und zwar die unmittelbar auf jene Verse 9. 10 (die B ausließ) folgenden 11. 12. Sollte das Zufall sein? Nicht wahrscheinlicher wiederum auf eine Vorlage deuten, die Parallelredactionen enthielt, Randzusätze, Striche u. ä.? Nach 5, 10 setzt B vier Verse ein, die wohl im allgemeinen in die Gedanken 5, 6—21 hineinpassen, an der Stelle, wo sie jetzt sind, aber den Zusammenhang stören: als Marginale, das der Schreiber der Vorlage entnahm und an unrechter Stelle einsetzte, sind sie wohl zu verstehen.

Weiter noch führt uns eine für B und g in gleicher Weise, also für ihre Vorlage giltige Beobachtung: nach 79, 31 haben Bg einen Zusatz von 31 Versen (79^a), der demnach — mit Singer — in das Original zu versetzen wäre. Aber er kann nicht derselben Conception entsprungen sein, aus der seine Umgebung gedacht und niedergeschrieben wurde: denn sein Inhalt entspricht dem Gesamttinhalt von Abschnitt 68—79, ist als kurze Zusammenfassung des hier breit Erzählten anzusehen; die drei ihn einleitenden Verse entsprechen im Gedanken vollkommen den drei Versen, mit denen 68 beginnt, und deutlich wird in ihm (79^a, 6 ff. und 16) gesagt, was für ein heidnisches Fest denn eigentlich gefeiert wird, während die Fassung A (und der damit stimmende Theil von Bg) nur dunkel davon sprechen. Wie ein Dichter die Erzählung 68—79 mit 79^a fortsetzen konnte, ist schwer verständlich; näher liegt anzunehmen, daß 79^a die älteste, kürzeste Fassung der ganzen Stelle ist, die später zu dem in 68—79 ABg Vorliegenden erweitert wurde; sie hat statt 68—79 guten Sinn, aber nicht mit diesen Abschnitten. Wenn sie nun dennoch in Bg mit 68—79 überliefert wurde, so wird Bg als eine Mischung zeitlich verschiedener Bearbeitungen dadurch gekennzeichnet: der einheitliche Typus, den Singer der Uebereinstimmung von Bg (wie BA und gA) zuschreiben will, schwindet dadurch. Ob aber diese Mischungen durch Benutzung einer mit Correcturen, Zusätzen über der Zeile, am Rand ua. versehenen Handschrift oder durch Einfluß mehrerer Handschriften entstand, ist nicht auszumachen.

In der That spricht mehreres dafür, daß der von Singer O genannte Text selbst schon nicht mehr eine einheitliche Conception darstellte. Das Gedicht ist auch dort, wo ABg übereinstimmen, außerordentlich uneben. Nun wird allerdings schwer zu entscheiden sein, wo individuelle Eigenart des Erzählers auch bei einheitlicher Conception die Unebenheiten hervorrief, und wo sie durch Contaminierung

verschiedener Fassungen entstanden. Denn Ulrich erzählt schlecht: 33, 23 ff. wird beiläufig gesagt, warum Wilhelm sich des Königs Loys annahm, vorher 32, 28 ff. war aber schon ausführlicher berichtet, daß er sich seiner annahm; er unterbricht die Erzählung durch breitere Erwähnung später erst eintretender Dinge 72, 1—15. Er componiert flüchtig, indem er einen Gedanken, den er auszudrücken begonnen, aus dem Auge verliert und erst nach Abschweifungen ihn wieder aufnimmt (so 46, 4, das erst 46, 22 fortgesetzt wird), oder gar im selben Abschnitt 46, 5 den *Kibalin* mit einem Wolframischen Beiwort in einer Aufzählung von Helden aufführt und dabei vergißt, daß er ihn drei Zeilen vorher schon genannt hatte ¹⁾. Er erzählt öfters sehr undeutlich: daß der Tag, der *näch des heidentuomes lëren Arabels hoehste fröude was* (67, 19) auch in seiner späteren ausführlichen Schilderung 68 ff. keine rechte Bestimmtheit erhält, habe ich bereits angedeutet; die Episode, in der Wilhelm 83, 25 ff. vor die Gesellschaft gebracht wird, ist gar nicht durchgearbeitet — ihr innerer Sinn kann nur der sein, als Symptom für Arabels Liebe zu gelten, diese zu zeigen, zu steigern: in der Darstellung Ulrichs hat Wilhelm aber rein nur zu prahlen (daß er allein Tausende bestehen wolle, daß er früher im Kampfe das und das gethan); — jenes Liebesmotiv ist viel zu wenig ausgearbeitet, trotzdem der Verfasser in Minneüberschwänglichkeiten sonst schwelgt; wie verworren ferner und durch allerlei eingeschobene Betrachtungen undeutlich ist 103, 1 ff. erzählt, daß Wilhelm nunmehr öfters vor Arabel gebracht wurde. (Vgl. 128, 8 ff.). Er wiederholt sich, nicht bloß in stilistischen Wendungen, sondern auch in Erzählungsmotiven; entweder indem er durch beständiges Abschweifen zum Ausgangspunkt mehrmals zurückzukehren genötigt ist: so stehen 88, 2 die Schiffe schon bereit — aber es folgt noch eine lange Abschiedsszene, darum 94, 26 wieder *frowen und kiel bereit ist gar* — aber er hat noch immer vom Abschied etwas zu sagen, bis 95, 14 Tybalt denn wirklich fährt (vgl. 87, 29 und 88, 1; 126, 2 und 126, 14 u. s. w.); oder indem er in Erzählung einer und derselben Sache sich nicht genug thun kann: so finde ich den Kampf, der zu Wilhelms Gefangennehmung führt, ausführlich berichtet: 1) an dem Ort, wo er zeitlich zu berichten war, 51 f. 2) als er aus dem Kerker zum ersten mal vor die Königinnen gebracht wird 85, 14 ff. 3) als er später wieder vor Arabel steht 104 f. 4) in seiner Tischrede 231 f.: dabei ist für die Compositionsweise des Poeten charakteristisch, daß die späteren Wiederholungen ausführlicher sind und Neues bringen; auch in der Wiederholung der Vor-

1) Auch das sollte er übersehen haben — wenn A, wie Singer will, eine gleichmäßig durchgearbeitete »zweite Auflage« einer älteren Fassung wäre?

fälle seiner Befreiung, die in derselben Tischrede vorgetragen wird, macht Ulrich Zusätze und Aenderungen: erst am dritten Tage, nachdem er jenes französische Stoßgebet an die h. Maria gesprochen, fragt ihn hier Arabel um die Bedeutung des *muoter und meit* (235, 22) — in der ersten Erzählung geschah das aber am selben Tage (108 f.). Vgl. die Aenderungen in 238, 20—239, 30 in Rücksicht auf 136—143, 15.

Manche dieser Sprünge und Willkürlichkeiten der Erzählung sind aber so, daß man vermuten möchte, sie seien durch ungeschickte Contamination verschiedener Concepts erzeugt. 155, 3 erzählt er, daß die Flüchtlinge landeten und ihr reich beladenes Schiff am Strande ließen; 156, 18 wiederholt er dasselbe, fühlt aber die Unordnung der Erzählung und fügt eine Entschuldigung bei, aus der freilich nicht klar wird, ob er die Begrüßung 155, 15—156, 17 oder die Wiederholung 156, 18 f. als Unterbrechung empfand. Keinesfalls aber bestand irgend eine innere Nötigung den Gedanken der Verse 155, 3—7 zu wiederholen, und man denkt lieber an äußeren Anlaß: Parallelverse standen zu Gebote, die wohl oder übel untergebracht wurden. Später eingeschoben scheinen V. 217, 20—31, in denen erklärt werden soll, warum Irmentschart und ihre Tochter nicht beim Empfange Arabels anwesend waren: *ir libes müe wurde ze grôz, daz velt beleip hie niener blôz, ez enwurde mit bâhurt gejeten*. Von dem *bâhurt* selbst wird aber erst 218, 1 erzählt und zwar so, als ob er vorher noch gar nicht erwähnt worden wäre (*vil bâhurt hie durch fröude ergie*). Die Gedanken dieses Einschubes sind von der späteren Stelle beeinflusst, wo Irmentschart und die Königin wirklich zur Begrüßung Arabels eintreffen; auch dort ist ein *bâhurt*: König Loys kündigt das Kommen der beiden an, entschuldigt sie, daß sie in den *bâhurt* sich nicht wagen; als dieser zu Ende, findet der Empfang statt. Hier ist alles glatt und verständlich, und mit der Composition an dieser späteren Stelle verglichen, verrät sich die frühere deutlich als Nachahmung und ungeschickter Einschub. — Im Abschnitt 219 wird der Empfang Wilhelms und Arabels durch Loys und Heinrich erzählt: eben dasselbe, jedoch ausführlicher, in 222; an sich könnte das bei Ulrichs Wiederholungslust nicht allzusehr auffallen, überdies da der Verfasser durch ein *die künigin er ab* (= *aber*) *enpfe* sich vorsieht; aber 222 beginnt mit einer in ihrem Zusammenhang ganz unverständlichen Aeußerung: *hie ziert daz velt vil blüemelin*. Weder ist im Vorhergehenden eine Anknüpfung geboten, noch ist in den nächsten Versen dem Gedanken irgendwie Folge gegeben; ja die Zeile wird dadurch ganz widersinnig, daß unmittelbar vorher der *bâhurt*, der *poynder*, das *gedrenge* durch die herkömmliche Metonymie von Gras und Blumen, die niedergetreten

sind, geschildert war. Mit Wahrscheinlichkeit darf man 222 daher als Parallelstrophe zu 219 ansehen; sie könnte in der That auch weggelassen werden, ohne daß man sie vermißte. Die Sachlage erinnert an das oben erwähnte Verhältnis zwischen Bg 79^a und 68—79. In der Rede, die der Bote 199, 8 ff. an Heinrich richtet, kommt zweimal die auffällige und im überlieferten Zusammenhang unmögliche Ansprache *frouwe* vor (200, 1; 201, 8) — Rest einer Fassung in der die Worte an Irmenschart gerichtet waren?

So hat sich eine Reihe von Anzeichen ergeben, daß weder Bg noch O einheitliche Texte oder Bearbeitungen darstellen, sondern daß selbst schon in zurückliegenden Stufen der Ueberlieferung Einschübe, Contaminationen von Paralleltexten vorgenommen wurden, zum Theil vom Verfasser selbst, zum Theil von Schreibern oder fremden Bearbeitern. In jedem einzelnen Fall die Geschichte der Entstehung derartiger Unebenheiten und Fehler zu erkennen, ist nicht möglich; es fehlt uns die Vorstellung der vollständigen Reihe von Möglichkeiten, aus denen Kreuzungen von Lesarten, Mischungen von Texten entstehen konnten. Auch die in A vorliegende Ueberlieferung ist von solchen Erscheinungen nicht frei: wie wäre es sonst möglich gewesen, daß A die zwei Eingangszeilen der Abschnitte 193 und 194 vertauscht hätte?

Dadurch legt sich aber zwingend der Gedanke nahe, daß die Uebereinstimmungen von B und g nicht immer die authentische Gestalt O repräsentieren müssen, sondern zuweilen auch Zeugnisse fremder Bearbeitung sein können; ferner daß eine von Ulrich herrührende Lesung auch an Stellen vorhanden sein kann, wo B oder g allein stehen. Dadurch insbesondere trete ich in Gegensatz zu Singer, der grundsätzlich singuläre Lesarten von B oder g als nicht authentisch ansieht.

Er selbst macht für B allerdings Ausnahmen: 43, 22 heißt es in A *ir iegelicher wol kunde die tjust senken gein dem nagel, diu ritterschaft ist gar ein hagel*: (25) *diu äventiur geziuk des git, manik kristen hie in angest lit. Der künek von Arl was ouch hie*. Im wesentlichen ebenso liest g, nur läßt es Vers 25 weg; B liest V. 22—25 wie A, hat aber statt des Satzes 26 Ag völlig abweichend *gråve Pirre von Ammanit* (der weder früher noch später von Ulrich wieder genannt wird). Singer hat an der nicht passenden Lesart Ag 26 mit Recht Anstoß genommen; wenn er aber gegen Ag die Lesung B aufnahm, so muß man — bei ihrem besonderen Inhalt — darin eine Anerkennung ihrer Authenticität suchen. Aber noch manches Andere macht in der That wahrscheinlich, daß B auch, wo es von O abweicht, Authentisches enthält. • Die Wortspiele mit *minne* und

liebe in den 5 Pluszeilen von B nach 95, 31 sind ganz in der Art Ulrichs; sie passen auch ganz gut an ihrem Orte. Die B eigentümlichen Zeilen 23, 13—28, gegen die weder bezüglich ihres Inhalts noch ihrer Anknüpfung nach vorne und rückwärts ein Bedenken sich erhebt, sind hier zu nennen: der äußere Umstand, daß sie gerade an der Stelle stehen, wo g mit A verglichen eine Lücke hat (s. oben S. 452) macht es in hohem Grade wahrscheinlich, daß sie auf authentische Ueberlieferung zurückgehen. Man wird nunmehr auch das lange Gebet nach 135, 14, das Singer selbst (S. LXXXI) »recht schwungvoll und den besten Partien des Ulrichschen Gedichtes wenigstens ebenbürtig« nennt, in anderem Lichte betrachten dürfen.

Für Parallelesarten in B, wie etwa 103, 29 ff.:

AgB 130, 26 . . . »ir sult niht brechen
an mir, frowe, gewonte zuht!
sîd ir sô hôher gebürte frucht

Ag

B

frowe, sît, sol gevallen
iu mîn rede und in allen!<
diu gap doch sider zâhervallen.

sît, vil süeze künigin,
so solt mîn vancnuss anders sîn.
mîn red iu gevall durch tugende
schîn!

104, 1

»Nû hoert, reine künigin,
mîn vancnüsse, diu solt anders sîn«

frow, mîn vancnuss niht enhât
verdienet lesterlîchiu tât«

in denen oder in deren Umgebung irgend ein Anlaß zur Aenderung durch einen fremden Bearbeiter nicht ersichtlich ist, wird überhaupt die Möglichkeit, daß eine authentische Parallele in B vorliege, ins Auge gefaßt werden müssen.

Meine Ansicht über das Verhältnis der drei Gruppen ist daher die, daß A einerseits, Bg andererseits zwei Hauptzweige der Ueberlieferung darstellen. O (die gemeinsame Quelle), ferner das daraus stammende A und X (die Vorlage von B und g) sind nicht einheitliche Redactionen, sondern ein jedes mehr oder weniger Mischung von authentischen Parallelesarten, und dieser Character der Ueberlieferung setzt sich bis nach B (und g?) fort.

Die verworrene Gestalt der verlorenen Vorlagen, die bei solcher Ansicht vorausgesetzt wird, erhält empirische Bestätigung durch das allein in A überlieferte Stück 312, 11 ff. Es ist dadurch merkwürdig, daß es zahlreiche nicht bloß inhaltlich und stilistisch, sondern auch äußerlich vom Schreiber durch Spatien gekennzeichnete Lücken enthält; der Dreireim erscheint nicht mehr, an Stelle des dritten Reimes namentlich treten jene freigelassenen Verszeilen auf, anfänglich so, daß auf je 30 Zeilen Text eine freie Zeile folgt, später

auf je 26 (einmal nach 24 und nach 30) Zeilen Text fünf freie, zuletzt einmal auf 4 Zeilen Text vier freigelassene, dann noch 18 Textzeilen. Bartsch und Suchier denken für diesen Schlußtheil an Abfassung in Reimpaaren (die nach Bartsch einem Unbekannten, nach Suchier Ulrich selbst zuzuschreiben sei) und erklären die freigelassenen Zeilen dadurch, daß der Schreiber auf diese Weise die Eintheilung des vorhergehenden Theiles in 31zeilige Abschnitte und den Dreireim habe nachahmen wollen. Singer macht es zunächst nahezu sicher, daß dieser Schlußtheil in A ebenfalls von Ulrich herrührt, und vermutet ferner, daß seine seltsame Ueberlieferung ›direct oder indirect auf das Brouillon des Dichters zurückgeht‹: ›Er hat, offenbar unter dem Zwang, den ihm der Dreireim zum Schlusse jeder Strophe auferlegte, fast erliegend, dieses mechanische Auskunftsmittel der Freilassung von Zeilen gewählt‹ (S. LXII).

Ich halte den Nachweis, daß die Fortsetzung authentisch ist, für erbracht (S. LXIV ff.), kann jedoch Singers Deutung der Lücken nicht beistimmen: die Ergänzung des Triplets war z. B. nach 312, 30; 313, 30; 316, 30; 319, 30 sowohl nach dem Zusammenhang als nach der Art des Reimes durchaus nicht schwierig, selbst für den ermüdenden Dichter. In anderen Fällen ist der unmittelbare Zusammenhang der die bezeichnete Lücke umgebenden Zeilen ein so enger, daß es nicht verständlich ist, wie die vorhandenen Zeilen ohne die fehlende überhaupt concipiert werden konnten: 318, 28 heißt es *nū was herdan unde wider ze ors diu ritterliche diet. der keiser von Kyburge schiet* (hierauf eige Zeile frei, dann 319, 1:) *biz sî uf daz pfert gesaz*; der Zusammenhang zwischen 318, 30 und 319, 1 ist so enge, und der Zwischengedanke so naheliegend (etwa: *sîn zuht ze biten im geriet*), daß man nicht versteht, wie 318, 31 überhaupt in Form oder Reim fehlen konnte, sobald 319, 1 concipiert war. Zwischen 319, 30 und 320, 1 (wo der Schreiber Raum diesmal nicht frei ließ), verlangt Sinn und Satzbau eine (leicht herzustellende) Ergänzung: *vil dicke von in gesehen wart* muß mit dem jetzt fehlenden Verse (etwa: *hinder sich noch uf ir vart*) einheitlich erfunden worden sein. Vgl. 324, 30. Dergleichen Lücken können nicht vom Dichter herrühren, viel eher von einem Abschreiber, der Zeilen ausgelassen und einem späteren Anlaß gegeben hätte, die Lücken zu bezeichnen (wie denn A am Schluß von 329 zum verwaisten Reim *gesunt* eine — dreißigste — Zeile frei läßt). Anderswo sind Zeilen freigelassen, wo man dem Sinn nach Lücke nicht erriete: so nach 321, oder 320; in diesem Abschnitt 320 sind auch im Innern nach 320, 12 drei Zeilen frei, ohne daß etwas entbehrt würde, dadurch stiege der Abschnitt auf 34 Zeilen — Singer

hat diese Lücke in der That auch nicht in seine Textconstruction aufgenommen. Nach 325 beginnen die meist fünfzeiligen Spatien, meist mit starken Störungen des Zusammenhangs: sollte Ulrich, falls die Lücken aus seinem Brouillon stammen, jedesmal so genau haben bestimmen können, wie viele Zeilen er zur Knüpfung des abgerissenen Fadens brauchen werde? Oder ist es wahrscheinlich, daß ein stückweise componierender Dichter bei ergänzungsbedürftigen Hauptsätzen (wie in 325, 327, 329 u. ö.) abbrach, oder mit abhängigen Satztheilen, denen die Rection fehlt, begann (wie 327, 331, 334 u. ö.)?

Wenn ich es auch ablehne, mit Singer in den Lücken von A überall unmittelbare Absichten des Dichters zu sehen, so halte ich es auch nicht für genug, sich bei der Bartsch-Suchierschen Ansicht, die in alledem nur Schreiberwillkür sieht, zu beruhigen. Auch die Fortsetzung zeigt Spuren der Erscheinungen, die wir oben an den vorausgehenden Theilen des Gedichtes beobachten konnten. 322 f. erzählt den Abschied des Burggrafen und der Burggräfin; in 322 zunächst, in einer für solche Szenen ungewohnten Kürze, den des Burggrafen, seine Ursache wird V. 22 f. sehr undeutlich angegeben; mit *dô daz urloup was ergân* schließt dieser Theil und zugleich der Abschnitt, eine Zeile ist dann freigelassen. Hierauf 323, 1 *mit vil rîcheit daz ergie*. *Diu künigime sî zuo ir vie*: wer mit dem Object *sî* gemeint ist, erhellt erst aus dem Folgenden, wo man erkennt, daß die Verabschiedung der Burggräfin von Arabel — etwas ausführlicher — geschildert werden soll; *daz urloup was nû nîht lange* wird noch 323, 10 gesagt, doch findet die Scene erst 323, 29 ihren Abschluß. Hierauf kehrt Ulrich zu dem 322, 11 begonnenen Thema zurück, das durch die Abschiedsepisode sehr unpassend unterbrochen worden war. Man erkennt, daß zwei Versionen neben einander laufen, eine kürzere 322, 20—30, in der das ganze Motiv abgethan werden sollte (vgl. V. 28 *daz ich in nû kürzen wil*), in der, allerdings undeutlich und flüchtig, auch die Burggräfin inbegriffen war (vgl. den Plural *in* V. 27); und eine längere, von der nur das speziell die Burggräfin betreffende Stück mehr vorhanden ist. Beide wurden aneinandergeschweißt. Schwerlich durch den Dichter selbst: ich nehme vielmehr auch für diese Fortsetzung dieselbe Form der Ueberlieferung an, die sich aus den früheren Beobachtungen ergab: Mischung verschiedener authentischer Bearbeitungen, zum Theil durch Benützung verschiedener Aufzeichnungen, zum Theil durch die äußere Form der Vorlage hervorgerufen. Denn ein Theil der in A freigelassenen Spatien wird auf ähnliche Einrichtung der Vorlage zurückgehen und in letzter Linie ein Reflex von Marginalien sein. —

Nach den vorstehenden Ausführungen betrachte ich daher die Erweiterung des Akrostichons in A (8, 9 ff.) durch den Zusatz: *dem edeln cunich von Beheim* nicht mit Singer als Zeichen einer späteren mit der Widmung des Werkes an Ottokar verbundenen einheitlichen Bearbeitung, sondern erkläre sein Fehlen in Bg ebenso wie die anderen authentischen Varianten zwischen A, B, g. Die Ausdehnung des Akrostichons beruht allerdings auf einem Zusatz durch den Autor, aber es ist weder notwendig noch geraten, ihn in Zusammenhang mit einer durchgreifenden, zeitlich verschiedenen, etwa anlässlich einer — anfangs nicht beabsichtigten — höfischen Widmung vorgenommenen Umarbeitung des Gedichtes zu bringen. Ulrich wollte das vollständige Akrostichon gewiß in der endgiltigen Form des Wilhelm aufgenommen sehen; aber der Umstand, daß nur A es enthält, ist nicht so zu deuten, daß das ganze A nunmehr auch diese endgiltige Form darstelle. A wie Bg sind vielmehr durch Mischung authentischer Paralleltexthe entstanden, keine der beiden Gruppen unter der Einwirkung, Aufsicht — möchte ich sagen — des Autors, sondern auf dem Weg der selbständigen Abschrift durch Schreiber, welche dem eigenen Urtheil anheim gegeben waren. Und wenn wir den Zustand der Ueberlieferung in der ›Fortsetzung‹ A in Betracht ziehen, so möchte man wohl vermuten, daß Ulrich sein Werk überhaupt unfertig zurückgelassen hat.

Diese Bemerkungen, die auf einer zu Zwecken der Anzeige vorgenommenen Durchprüfung des von Singer vorgelegten Materials beruhen, können natürlich in keiner Weise abschließend sein; sie wollen nur zeigen, daß der Singerschen Auffassung der Textgeschichte nicht zu unterschätzende Bedenken gegenüberstehen, daß sie nicht als endgiltige Lösung der bei dieser Ueberlieferung herrschenden besonderen Schwierigkeiten gelten kann und daß eine erneute systematische Untersuchung notwendig ist, wenn die, soviel wir sehen, eigentümlich interessante Entstehungs- und Textgeschichte dieses höfischen Romanes in volles Licht treten soll. Bewegt sie sich in der That in der von mir vermutheten Richtung, so ist allerdings zu bezweifeln, daß die Kritik bezüglich der Textgestaltung zu einem reinen Ergebnis gelangen könne. Die Handschrift A dürfte auch dann im großen und ganzen die Grundlage bleiben — aber sie würde dann nicht als die vom Verfasser erreichte endgiltige Gestalt des Werkes, sondern als eine spätere von einem Unbekannten vorgenommene Verbindung authentischer Vorlagen zu betrachten sein.

In der Textgestaltung im einzelnen — die natürlich nach den Prinzipien geschah, die sich ihm aus seiner Textgeschichte ergaben — hat Singer ein tüchtiges Stück Arbeit geliefert. Die Handschrift

A war maßgebend, und er nahm sie im allgemeinen auch überall dort auf, wo Bg an sich Mögliches boten. Er wird sich nicht verhehlt haben, daß in allen Fällen, wie etwa 12, 13 *gên dem si liebe solde tragen A, g. d. si solde liebe tr.* Bg, die Entscheidung für A nur schematisch ist, weil ja — auch bei seiner Anschauung von der Bedeutung der Handschrift A — hier nirgends ausgeschlossen ist, daß A in solchen gleichgiltigen Fällen selbständig geändert haben könnte. Es war auch nur consequent, wenn er in Fällen, wie 42, 5 *manlicher tæte pris A, ritterlicher t. pr.* Bg oder 45, 14 *den heiden wart nû sêr gedreut A, d. k. wart sêr g.* Bg, wo metrische Verschiedenheiten eintraten — obwohl sich diese in verschiedener Richtung bewegen — an der Lesart A festhielt. Aber er geht zu weit, wenn er A auch in offenbaren individuellen Fehlern des Schreibers treu bleibt, z. B. 66, 13 *und bat, daz er im ande sin heimsuochen lâze sin (lâzen A, lieze Bg)*, ähnlich 42, 21; 44, 28 paßt Bg *uf den helm sluoc* allein in den Zusammenhang (vgl. damit das durch den helm schlagen 47, 15; 51, 30). In anderen Fällen wie 43, 24 *ir iegelicher wol kunde die tjost senken gein dem nagel, diu (der Bg) ritterschaft ist gar ein hagel: diu âventiur geziuc des git*, oder 3, 21 *daz dû bist angenges (anenge und endes Bg) ort* mag man ja an dem Vorzug von Bg zweifeln. Daß alle diese Fälle in anderes Licht rücken, wenn man Singers Ansicht von der besonderen Bedeutung der Hs. A aufgibt, ist wohl klar. Dem Standpunkt, der die Abwägung zwischen A und Bg in jedem einzelnen Falle rät, scheint sich Singer zu nähern, wenn er gegen seinen methodischen Grundsatz in Fällen, wo für ihn kein Zwang vorliegen konnte, A zu Gunsten der Lesart Bg, ja sogar Ag zu Gunsten von B verläßt (vgl. oben S. 451): so ändert er 152, 14 *A die winde begunden triben* nach Bg inconsequent in *d. w. sêre begunden tr.*; warum ist 153, 25 *lât daz gesinde allez komen* die gut, ja eigentlich (— da das Gesinde Arabeln gehört —) besser passende Lesart A *heiz* durch das *lât* von Bg ersetzt? Und gegen Ag 119, 1 *Sündenval si an uns vertreip*, 159, 16 *nû wart hie vil von liebe geklagt* liest er mit B *Sündenval diu süeze v. und nû w. — gesagt*. Ich habe von meinem Standpunkte gegen die Aufnahme von B hier nichts einzuwenden, Singer ist aber — vom seinigem aus — ohne genügenden Grund von Ag abgegangen. Und von dort ab, wo das Zeugnis g fehlt, scheint er — unwillkürlich? — B bevorzugt zu haben, wenn er in Fällen möglicher Parallelarten für B sich entscheidet: z. B. 199, 8; 200, 1; 201, 25, wo er B *dûz âmis* (gegen A *vil reiner zart*) aufnimmt, während er 167, 26 ein *beas amis* von *hnmope* streicht.

5, 18 l. *din nam.* — 57, 11 *muoz A, muost Bg* l. *muos.* — 60, 2

Reimes wegen in der Form *Kandaluoc* gebraucht sei; ich lese *dem markis wart ouch bereit, des der burcgräve trag, vil richer pfelle von Kandulac*; die Stelle C 194, *50 *truc : zandaluc* beweist nichts, da C dort offenbar unsere Stelle nachgeahmt hat. — 211, 33 l. *gel, röt, blå, grün als ein gras* (vgl. 213, 2). — 215, 17 (*einen pfellor . . .*) *der was von mânen und von sternnen von golde*; Singer vermutet *der bast was*; nach den verwandten Schilderungen 225, 8 ff. 295, 27 ff. *schlage ich der glast von . . . vor*. — 250, 12 die Antithese verlangt *funt* statt *flust*. — 325, 12 liegt nicht *gebeit*, sondern *gerbeit* der Ueberlieferung zunächst.

An mehreren Stellen ist ein sicheres Urtheil über Singers Lesungen nicht wohl möglich, weil begründende oder erklärende Anmerkungen der Ausgabe fehlen. Ich bedauere das in hohem Grade. Wie ist die Conjectur 42, 18; 121, 30 zu verstehen, warum ist die Lesart A 115, 13 gewählt? Von solchen Dingen ganz abgesehen, wären Anmerkungen, welche durch umfassende Stilbeobachtungen dem Verständnis des Autors zu Hilfe kommen, sehr erwünscht gewesen. Die früher angedeutete weitgetriebene Manieriertheit seines Stiles mußte förmlich dazu reizen. Und wer hätte das leichter und besser thun können, als derjenige, der sich durch die gesammten Vorarbeiten zur Ausgabe die Empfindung für das bei Ulrich Mögliche geschärft hat? Singers Darstellung S. XLVII ff. der Einleitung, wo er einiges zum Stil Ulrichs beibringt, sind gewiß dankenswert, aber sie reichen keineswegs aus und ersetzen nicht Anmerkungen.

Ebenso bedaure ich, daß der Verfasser seiner Ausgabe keine Darstellung der Metrik beigegeben hat. »Ich habe kaum etwas aus metrischen Gründen geändert, um dem Leser in dieser Richtung nicht vorzugreifen. Ich glaube, daß mit der metrischen Untersuchung eines einzelnen Autors . . . wenig gewonnen werden kann: die ganze Metrik des ausgehenden 13. Jahrhunderts harrt noch einer zusammenhängenden eingehenden Behandlung« (S. LVII). Demselben Standpunkt, mit derselben Motivierung bin ich seither wieder in C. Kraus' Vorrede zu seinen »Deutschen Gedichten des XII. Jahrh.« (S. VII f.) begegnet, so daß es wohl an der Zeit ist, Einsprache gegen ein Verfahren zu erheben, das demjenigen, der die erwünschten, über eine größere Periode sich erstreckenden Untersuchungen bringen soll, die Vorarbeiten vorenthält und die Textkritik selbst in zahlreichen Fällen zur Sache der Willkür macht. Damit, daß metrischen Erwägungen bei Textconstructions mit Vorsicht Einfluß gegönnt werde, bin ich einverstanden; nicht aber damit, daß sie dabei grundsätzlich überhaupt außer Acht bleiben. Singer und

Kraus denken daran, daß durch Texte, die der Herausgeber auch metrisch bearbeitet, jenem künftigen Forscher willkürliche Gebilde geboten werden, durch die er wieder auf falsche Fährte zu kommen Gefahr laufe. Freilich wäre das der Fall, wenn ein Herausgeber nach Normen, die er anderswoher als aus seinem besonderen Texte nimmt, verführe. Solches schematische Normalisieren ist gewiß vom Uebel. Wie kann er aber im wesentlichen fehl gehen, wenn er mit strenger Empirie und ohne vorgefaßte Meinung den sicheren rhythmischen Thatsachen nachgeht, die ihm sein Text bietet? Und auf die Hervorhebung solcher sicherer Rhythmisierungen kommt es bei den metrischen Untersuchungen an, deren Darstellung ich bei Singer vermisste. Der durchweg 'einheitlich überlieferte Vers 79, 6 *diu swerz glest, dá diu krôn schein rôst* ist z. B. ein vollkommen sicherer Beleg für Apokopen, die sich Ulrich gestattet, und zugleich für normale accentuierende Versbetonung. Um solche Wegweiser herum läßt sich das unsichere Material unter Erwägung aller Möglichkeiten gruppieren, und eine Abwägung derselben wird schließlich eintreten müssen, sobald ein Herausgeber die Verse, die er herstellt, nicht bloß schreiben und drucken, sondern auch sich vortragen will. Dabei läßt er dem künftigen vergleichenden Forscher Spielraum genug zu selbständiger Kritik, und dieser wird ihm nur dafür Dank wissen, daß er ihm durch Nennung des Sicherer und unbefangene Vorlegung des Zweifelhafte die Arbeit des Sammelns erleichtert oder sogar erspart hat.

Und überhaupt wäre es einem entschiedenen Verfall der Textkritik gleichzuachten, wenn der Kritiker es aufgäbe, einem so wesentlichen Bestandtheil der Form, wie es die Metrik eines Gedichtes ist, nachzuforschen und sich zu bemühen, auch in dieser Hinsicht den Absichten des Dichters unzweideutigen Ausdruck zu geben. Er hat seinem Leser hierin ebensosehr ›vorzugreifen‹, als er ihm durch die kritische Herstellung des Wortlautes vorgreift. Wenn wir heute über die Möglichkeit z. B. von Apokopen oder beschwerten Senkungen anders urtheilen als Lachmann oder Haupt, so können wir doch nicht über die Pflicht des Herausgebers, auch in metrischen Dingen die mögliche Bestimmtheit zu erreichen, anderer Meinung geworden sein.

Ich halte es überdies für unmöglich, ohne feste Ansichten über die für ein bestimmtes Gedicht geltenden metrischen und rhythmischen Möglichkeiten überall auch nur über den bloßen Wortlaut ins Reine zu kommen. Ob das überlieferte *dem* in 79, 16 *wertlich er sich gein dem kusse bôt*, das überlieferte *markis* in 214, 1 (*den unge-*

*lückes veigen het gevalt mit valles neigen) den markis unprts näch
het verzert beizubehalten oder zu streichen ist, können nur metrische
Parallelen entscheiden helfen. 87, 23 hat*

A der eit, wizzet, wær doch reine. Bg der eit wær doch reine.
nú bin ich trôstes eine nú bin ich leider trôstes eine.

A bindet wohl 4: 3, Bg 3: 4; wizzet dort, leider hier sind an und für sich unnötig; es ist eben so leicht 3: 3 als 4: 4 herzustellen. Singer hat sich schematisch an A gehalten, aber über die Häufigkeit der Bindung ungleich langer Zeilen wünscht man bei solchem Anlaß unterrichtet zu werden. Man wird dann vielleicht eher einsehen, warum Singer durch Aufnahme der Apokope *süez* in 69, 7 *ir süez vil herzen blendet* einen dreihebig klingenden Vers herstellt, während der dazu gehörige Reimvers *schier zergêt und sich endet* doch sicher vierhebig ist. Wie soll man im Reimpaar 59, 5 *minn bot, diu lieb nú quam, dem markis sî nú gar benam* den ersten Vers lesen? Mit fehlender Senkung nach *minn*? Oder dreihebig, wobei *minn* in den Auftakt käme? Oder geht die vom Herausgeber dem Leser geschenkte Freiheit so weit, daß er *minn* als *minne* lesen soll oder darf? Wenn Singer ferner die Schreibung *dienestes* in 290 *dienestes, triuwen und muotes* (: *ich vergizze gar des quotes*) aufnahm, so oblag ihm geradezu, sie durch eine Uebersicht über rhythmisch verwandte Verse, über versetzte Betonungen u. a. zu begründen; der Leser ist ja nicht einmal in der Lage, sich hier über die Grundfrage, ob der Vers drei- oder vierhebig zu lesen, ins klare zu setzen. Wie ist denn 62, 6 *der karkær stuont nâh bî dem palas* zu lesen? Ist hier die Senkung des ersten oder des dritten Taktes beschwert? Ist durch die Schreibung 69, 3 *gâben schæn* (asgf.) *über sich* etwas über Hiatusgebrauch ausgesagt? Wie stimmt aber damit der dazu gehörige Reimvers *owê, wes næte ich nîch*?

›Daß es keine große Kunst ist, einen Vers wie 4, 20 *und wie tiur er sît ir minn kauft* durch Veränderung des *minn* in *minne* zu einem correcten Metrum zu verhelfen, sieht wohl jeder ein. Aber wer lehrt uns, ob nicht doch einfach *und wie tiur er sît ir minn kauft* gelesen wurde?‹ sagt und fragt Singer S. LVII. Gewiß gehört der zur *künstelösen diet*, der einzig deswegen, weil ihm die versetzte Betonung hart erscheint oder weil bei Hartmann apokopiertes *minn* in letzter Senkung bedenklich wäre, *minne* läse. Aber es handelt sich nicht um solche willkürliche Beseitigung von Apokopen, schweren Senkungen u. dgl., sondern man will wissen, ob Ulrich sichere und unzweideutige Fälle versetzter Satzbetonung hat und in

welchem Prozentsatz. Dann wird man wissen, ob in 4, 20 *minn* wahrscheinlicher ist oder *minne*, und dann wird man nicht mehr von ›großer‹ oder ›kleiner Kunst‹, sondern einfach von Befolgung methodisch gewonnener kritischer Grundsätze zu sprechen haben.

Singer ist schließlich im Irrtum, wenn er glaubt, bei der Textkonstruktion von metrischen Rücksichten sich freigehalten zu haben. In 136, 5 *des toufes tröst sich hie niht hal* hat er das regelmäßigen Rhythmus herstellende *hie* aus B — gegen Ag, also im Widerspruch zur allgemeinen kritischen Norm — aufgenommen; ebenso 198, 12 aus B (gegen A, das Zeugnis g fehlt hier) ein *sâ*, das den Vers *den brief er las sâ ze stet* seinem Reimvers *al des marggrâven bet* rhythmisch congruent macht.

Während man denn das Verfahren, dem Singer in metrischen Dingen folgte, nicht mehr konservativ kritisch nennen kann, sondern als unkritisch bezeichnen muß, erweckt die Orthographie des Textes viel weniger Widerspruch. Er hat mit deutlicher Scheu den Vorwurf barer Transcription ins Mittelhochdeutsche normalisierter Texte vermieden; ich glaube jedoch, daß er auch hier des Guten zu viel gethan hat und der Schreibung von A zu sehr gefolgt ist. Bis zu einem gewissen Grad ist Normalisierung bei einem Autor, der den höfischen Traditionen der Schriftsprache folgt, überhaupt notwendig, und ein Herausgeber braucht in Fällen, wo die Ueberlieferung mundartliche Schreibung nahelegt, über das Maß nicht hinauszugehen, in welchem sich der Verfasser Mundartlichkeiten im Reime gestattet. Darum scheint mir die Form *pfädelaer* (die ich bis 241, 25 zweimal las) statt des zu erwartenden *pheteraer(e)* bedenklich; ich verstehe auch nicht, warum Singer 89, 16 *beleib* (cj. prs.) schreibt, statt des sonstigen *î*; die Orthographie *hiestiure* 293, 28 kann nur auf die Lesart *hie stiure* A (B: *stiure*) zurückgehen: A aber verstand das Wort offenbar nicht und darf keinesfalls Anlaß geben von dem normalen *hiestiure* (oder *hiustiure*) abzugehen. Warum steht 100, 29 *schâchzabel*, sonst aber *schâchzavel*, 204, 26 *werch*, 204, 28 u. ö. *werk*? Was bedeutet die Schreibung *bowt* 209, 15? Die Mundart von A, der Singer hier folgt, ist doch nicht die Ulrichs.

Was zu seiner Sprache aus den Reimen zu gewinnen ist, stellt Singer S. XIII f. zusammen. Ich habe wenig hinzuzufügen: den Inf. *lern* (: *gern*) 20, 10, gpl. *wis* — im Text verdruckt als *wis* — (: *gewis*) 63, 31; den flexionslosen gen. sg. *leben* (: *gegeben*) 230, 29 — denn Vers 29 wird viel besser zu *ergetzet* V. 28 als zum folgenden gezogen und die Parenthese, die Singer in V. 30 f. vermutet, wird dadurch unnötig; ebensolcher gen. auch 77, 25 (wo Singer durch

Conjectur ändert). In 91, 4 (*Arabel gôz*) *vil minnezaher diu wangen setal vor liebe durch ein herzehâl* faßt Singer *herzehâl* als *herzehagel*: dem Sinne nach und sprachlich paßt besser *-hâl* = *-hæle*; ist vielleicht auch 125, 12 *enhâl* — cj. præt. — zu lesen?

Die Spuren mitteldeutscher Einflüsse in den Reimen sind so schwach, daß man sie mit Singer sehr wohl aus Ulrichs durch die Widmung erwiesenen Beziehungen zum böhmischen Hofe erklären kann. Nichts spricht entscheidend gegen seine Zugehörigkeit zur Bürgerfamilie der Türlin im kärnthnerischen St. Veit; und dafür sprechen die meisten mundartlichen Reime und die anderen von Singer S. XIII seinem Werke entnommenen Andeutungen. Dessen Art desselben gibt leider historischen Anspielungen, Beziehungen auf lokale Lebensverhältnisse u. dgl. sehr wenig Raum, und geringfügig ist das so geartete Material, das Singer zur Heimatsfrage verwerten konnte. Vielleicht kann auch 37, 12 herangezogen werden: *Zukan-der (von Genalî) hiez der selbe helt, des prîs sô gar was ûz erwelt, daz man in den Raspaer hiez*; *Raspær* ist hier sicher appellativisch, aber es fällt auf, weil Ulrich seine Helden durch solche Beinamen, die ihnen individuelles Leben zu geben vermöchten, sonst nicht auszeichnet — sollte hier eine jedenfalls sehr persönliche Anspielung auf ein Mitglied der kärnthnerischen Familie der Raspen unterlaufen sein, die in Friesach, also nahe an St. Veit, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar sind? (Vgl. Oest. Rchr. 70418 und Anm.).

So bleibt uns die Person des Dichters, von der Einleitung und dem Akrostichon abgesehen, ziemlich ungreifbar. Angenehm sticht bei dem sonstigen schematischen Charakter seiner Figuren der Versuch einer individuellen Charakteristik des Seemanns *Kandarîs* hervor: er hat ein lebhaftes Streitgespräch zu führen, er weiß sogar zu scherzen; und auffallend ist mitten in der Eintönigkeit der höfischen Festschilderung der volksthümliche Aberglaube 301, 26. Die Ueberschwänglichkeit, in der er höfische Motive, insbesondere das der Minne behandelt, ist nicht mehr für seine Person, sondern für die Manier kennzeichnend: Arabels Liebesvergnügen an Wilhelms Seite ist als Beweis für die Ueberkraft des christlichen Glaubens gedacht, der nun über den heidnischen in ihr gesiegt hat (131); ihr früheres Verhältnis zu Tybalt gibt zu keinerlei Scrupeln Anlaß, ja ihm wird — wir würden sagen, in der unzartesten Weise — Wilhelm beständig gegenübergestellt, keine Spur des Bedauerns oder auch nur discreter Zurückhaltung bei Arabel in Erwähnungen ihres früheren Mannes (vgl. auch 225, 259, 298). Persönlich aber er-

scheint wieder, wenn der Poet Arabeln wohlwollend ihrer (heidnischen) Mutter gedenken läßt (270).

Sehr lehrreich sind Singers Nachweisungen über die litterarischen Einflüsse, unter denen der ohne französische Quelle arbeitende Dichter stand. Geht das sententiöse Lob des Gast-Kusses 176, 26 auf Ulrichs Frauenbuch zurück? und ist das Motiv der Massenheirat 289, 14 ff. nach dem verwandten im Daniel (6687 ff.) erfunden? Zu den Nachwirkungen des Wilhelm füge ich das Gespräch des Dichters mit der Minne in der Oesterr. Rchr. 18169 ff., das von dem verwandten Motiv Ulrichs 303, 23 ff. angeregt sein konnte: in beiden nennt Minne den Dichter beim Namen. Sicher besteht eine Beziehung zwischen dem »Friedrich von Schwaben« und unserem Gedichte: in dem Bruchstück, das Bragur 6, 2, 194 zu lesen ist, wird Wh. 108, 4 und 10 wörtlich citiert und überhaupt auf die Situation 108 genau angespielt, und die Massenheirat, von der der Auszug in von der Hagens Germania VII, 113 berichtet, ist dem gleichen Motiv im Wilhelm jedesfalls ähnlicher als dieses dem verwandten im Daniel.

Innsbruck.

Joseph Seemüller.

Hirzel, Ludwig, Wieland und Martin und Regula Künzli. Ungedruckte Briefe und wiederaufgefundene Aktenstücke. Leipzig, S. Hirzel, 1891. VII und 240 S. gr. 8°.

Die Anregung zu vorliegendem Buche fand Hirzel im Auffinden von 16 Briefen Wielands an den Winterthurer Stadtschulprovisor und späteren Rector Martin Künzli und dessen Schwester Regula, von denen bisher nur einer und dieser nur teilweise bekannt war. Das Buch geht weit über die Veröffentlichung dieser Briefe hinaus. H. behandelt die ganze Zeit von W.s Aufenthalt in der Schweiz, also die Jahre 1752—1760, und betrachtet seinen Verkehr mit allen Schweizer Freunden und den dieser unter einander. Es enthält die gründlichste Darstellung dieses tätigen Jahrzehnts der Züricher Gruppe, in welchem der Kampf mit Gottsched neu aufgenommen und beendet, der Wetteifer mit Klopstock versucht, Fühlung mit den preußischen Dichtern angestrebt worden ist; darum ist die Epoche von allgemeiner litterarhistorischer Bedeutung, nicht nur für Bodmer und W. wichtig. Die Namen des im Lande zerstreuten Züricher Freundeskreises begegnen jedem Forscher dieser Epoche oft, ihre Träger aber waren zum Teil in ein Halbdunkel gehüllt, das H. nun lichtete.

Außer Künzli, dem pädagogisch-satirischen Schriftsteller, tritt besonders Waser (vgl. nun auch Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 5, 301 ff.) und J. G. Sulzer hervor, daneben ist eine Reihe kleinerer Köpfe gezeichnet. Von vielen sind unbekannte und unbeachtete Schriften sowie Aeüßerungen herangezogen, die aus dem ungedruckten Teile des Bodmerschen und Zellwegerschen Nachlasses aufgegriffen wurden. Bodmers, inzwischen von Baechtold veröffentlichtes Tagebuch ist benutzt wie das Ringische. Gedruckte Briefe W.s wurden aus den Originalen ergänzt, noch zwei neue gefunden; ein Brief Klopstocks an Bodmer, ein bisher nur teilweise veröffentlichter Gleims an W. treten dazu. Und ebenso reich ist die Ausbeute aus Bibliotheken: unbekannte und seltene Ausgaben W.scher Werke werden verzeichnet, eine gemeinsame Schrift W.s und Wasers in Sachen derselben Berliner Preisfrage entdeckt, welche Mendelssohn-Lessings »Pope ein Metaphysiker« veranlaßt hat; Wasers Schriften werden verzeichnet, aus den Freymütigen Nachrichten wird reichlich geschöpft. Kurz, des Biographischen und Bibliographischen ist hier eine solche Menge aus dem Verborgenen gezogen, daß selbst ein genauer Kenner der Schweizer Litteratur und W.s dabei lernen muß. Ich glaube das mit um so mehr Nachdruck sagen zu dürfen, als ich das meiste handschriftliche Material, das H. verwertete, mit Ausnahme der Briefe an die Geschwister Künzli, in den achtziger Jahren selbst gesammelt habe und auch H.s Funde in Büchern und Zeitschriften größtenteils kannte; meine Sammlungen haben aber erst durch seine Aufklärungen über die Personen Leben gewonnen, und diese konnte nur ein mit der versplitterten Litteratur der Schweiz so genau Vertrauter wie H. geben. Nur ein solcher konnte die durch die Namensgleichheit oft verwirrten biographischen Nachrichten klären, die um so wichtiger sind, als die Verwandtschaften der Geschlechter häufig die Voraussetzungen für die litterarischen Verbindungen sind. Dazu liebten die Herrn das Versteckspielen, legten sich allerlei Namen bei und neckten damit und mit der Verheimlichung der Autorschaften die auswärtige litterarische Welt und sich gegenseitig, letzteres auch, um ein unbefangenes Urteil von Freunden zu erschleichen. So liegt ein Schleier über dem öffentlichen Auftreten und über dem privaten Verkehr, den zu heben H. mit Erfolg bemüht war. Und er bringt immer Belege für seine Enthüllungen bei, im Texte, in Anmerkungen, in Anhängen; verliert dadurch die Disposition und der Vortrag an bequemem Fortschreiten, so wird das mehr als aufgewogen durch die Möglichkeit, seine Darstellung nachzuprüfen und sich selbst eine Meinung zu bilden.

Was ich bedaure, ist, daß H. nur eine Skizze von W.s Leben

in der Schweiz geben wollte, daß er absichtlich (S. V) mehr Wert auf das Neue als auf das — doch auch nur äußerlich — Bekannte legte, und daß er seinen litterarischen Charakteristiken Künzlis und Wasers nicht solche von Bodmer und W. zur Seite stellte. Ihr Bild ist noch nicht mit der Feinheit gezeichnet, die es verdient; hier bleibt dem Litterarhistoriker noch genug zu tun übrig, die Quellen, den Inhalt, die Form ihrer Werke zu analysieren. Immerhin wird man aus H.s Buch den Eindruck gewinnen, daß ein Besucher des Bodmerschen Hauses weder in eine trockene und bissige, noch in eine feierlich patriarchalische Gesellschaft trat, vielmehr in einen spottlustigen Kreis beweglicher Leute, die es aber ernst mit ihren Ueberzeugungen nahmen und darum zu reichlicher Production und zu scharfer Polemik immer bereit waren. Bodmer ist der herrschende mehr als Breitinger, er ist der anregende, der treibende. Ein Mann von ungewöhnlichem Talent, von ausgedehnter und gründlicher Bildung, von sicherem Urtheil, das alles Ungesunde rasch spürte und darum das Verstiegene der Empfindung und das Schwulstige des Ausdrucks gerade so wie das Platte und Niedrige verfolgte; ein Mann, dessen Urtheilsrichtigkeit nur beschränkt wurde durch den Ernst des Fleißes, welcher kein heiteres Spiel, kein scheinbar müßiges Genießen des Lebens zuließ, und der deshalb auch als productiver Künstler nichts leisten konnte: denn ›heiter ist die Kunst‹ und der ›Spieltrieb‹ unentbehrlich; zu kritischem Witze, zu geschichtlicher Erzählung war er wol veranlagt, es fehlte ihm nicht an Erfindungsgabe, aber es mangelte die Bildkraft, er war keine sinnliche Natur; und so greift er zwar aus seinem Wissen den einzelnen kraftvollen, auch sinnlichen Ausdruck, aber im ganzen mangelt seiner Einbildungskraft die Fähigkeit, in Erscheinung zu treten. Dies und der sittliche Ernst der Arbeit mehr als ethische Engherzigkeit sind die Schranken seines Wesens. Daß er seinen nimmermüden Fleiß nicht überall anerkannt sah, verdroß ihn, und die Erfahrung, er finde die Zustimmung auch da nicht reichlich, wo er sie zu fordern berechtigt war, machte ihn ungläubig gegen begründete Verurteilung von Schöpfungen, zu denen Wissen und Fleiß allein nicht zureichte. Im persönlichen Umgang muß dieser Charakterkopf mit seiner makellosen Lauterkeit, seiner sachlichen Begeisterung, seiner treuen, warmen, opferwilligen Freundschaft bestochen haben; nur so ist die bewundernde Hingabe verständiger Freunde zu begreifen, die ihn zu eiteler Rechthaberei verführen konnte. Nimmt man dazu, daß seine von Liebe zur Litteratur bestimmte Gönnerschaft sich zweimal getäuscht sah, so wird auch die Verbitterung verständlich, mit der er sich nach W.s Abschied, aber doch erst dann, gegen die Fortschritte

der Litteratur wehrte und dennoch mit ihnen im Wettkampf gleichen Tritt zu halten suchte. Das eine aber dünkt mich klar: der Umgang mit Bodmer mußte für junge Talente ein wahres Glück sein. Hier wurden sie zu dem rastlosen Fleiße der Selbstbildung gezwungen, die auch dem Genie nötig ist. Es ist ein Beweis für die Enge von Klopstocks Begabung, daß er sich dieser Erziehung widersetzte: sein Genius war stark, aber nicht bildungsfähig und vertrug keinen Zwang der Schulung. Und es ist ebenso kennzeichnend für die weitgespannte Bildungsfähigkeit W.s, daß er die Jünglingsjahre hindurch in dankbarer Würdigung des vielen, was er von Bodmer lernen konnte, sein Talent rastlos nach seiner Führung übte, und doch so, daß er sich selbst nicht dabei verlor.

Unter diese Gesichtspunkte muß man, glaube ich, die Tätigkeit und Wirkung Bodmers rücken, um zu einer gerechten Würdigung der Einzelheiten zu gelangen, die zusammen eine ungeheure, noch nicht völlig ergründete und geschätzte Bildungssumme der ästhetischen Theorie und poetischen Praxis ausmachen, wenn auch jede für sich betrachtet nicht vollwichtig erscheint. H.s Buch führt dem Verständnis der Epoche und der Kenntnis der einzelnen Erscheinungen näher, als wir vorher geführt waren, wie denn auch Baechtolds Litteraturgeschichte der Schweiz bei aller Selbständigkeit ausgedehnter Forschung es reichlich zu citieren Anlaß fand. Ich wollte meinen Dank für das H.sche Buch durch eine urkundliche Nachlese zu diesem Hauptwerk über W.s Aufenthalt in der Schweiz betätigen, die zusammen mit ihm alle jetzt bekannten Grundlagen für die Erforschung der Züricher Zeit W.s enthalten sollte. Diese Absicht ist der einzige Grund für die Verzögerung meiner Anzeige: ich fand niemals die zusammenhängende Muße, was ich bieten konnte, zu bearbeiten. Nun aber die Bearbeitung in einem chronologischen Aufriß vorbereitet ist, zeigt sich sein Umfang zu groß, bei dieser Gelegenheit vorgelegt zu werden. Ich greife also nur einige aus meinen in Bodmers, Zellwegers, Gessners, Gleims und Wielands Nachlaß gesammelten Nachrichten und Funden heraus, um H.s Buch wenigstens teilweise zu ergänzen und einzelne Aufstellungen zu berichtigen.

Zunächst hebe ich das, was sich auf Künzli bezieht, aus und gebe Nachträge zu Wielands Briefen an Bodmer von 1753 ab: denn W. bediente sich manchmal der Feder, wenn ihm mündliche Aussprache peinlich war, auch da er mit ihm in einem Hause oder einer Stadt wohnte. — Künzlis Brief an Bodmer, Hirzel S. 50, ist nach meiner Abschrift nicht vom 4., sondern vom 14. April 1752 datiert. Vor der von H. ausgehobenen Stelle heißt es: »Ich kann auch leichte erachten, daß die [moralischen] Briefe des Wielanden nicht übel ge-

rathen, aber man saget von denen Weibern, die zu stark binden, sie werden entkräftet und sterben ehe zeit«. Und nach dem ersten Satze der ebenda citierten Briefstelle Künzlis vom 1. Mai 1752 steht im Original: »Jenner Knecht, dem sein Herr befahl einen Reimen zu machen, sagte, ich heiße Hans, und schlafe bei deiner Frau, Hans sprach der Herr, das reimet sich nicht. Ja, antwortete der Knecht, es mag sich reimen oder nicht, so ists doch wahr. Wieland müßte an einigen Orten gerade das Gegentheil sagen, es ist zwahr nicht wahr, aber es reimet sich gut«. Solche Aeüßerungen kennzeichnen die urwüchsige Art von Künzlis Humor so scharf, daß ich mich wundere, daß Hirzel sie unterdrückt hat. — In dem Briefe Künzlis an Bodmer vom 15. December 1752 Hirzel S. 51 las ich im Original: »Sie haben nunmehr an ihrem Wieland das gefunden, was sie vom Klopstock um sonst erwartet« und nachher: »sein großer Geist« st. »sein großer Fleiß«. — Ueber Künzlis Verhältnis zu W. schreibt Sulzer an Bodmer 30. März 1753: »H. Künzli billiget den Vorzug den Sie Wieland vor Klopstock geben ungemein« (fehlt Körte, Briefe der Schweizer S. 197). — W. berichtet Volz 18. August 1753: Einer ihrer Freunde (Künzli), der Verfasser der beiden Satiren des M. Kinderlieb, die Sulzers Gedanken von der Erziehung veranlaßt haben, habe eine Reise nach Frankreich, England und Holland gemacht und werde über Deutschland, das Vaterland der Schöpse, zurückkommen. Vgl. Hirzel S. 57, wo von der Ausdehnung der Reise auf England nicht gesprochen wird. — Zu Ende 1753 bot W. Bodmer seinen Austritt aus seiner Gastfreundschaft an. Ausgewählte Briefe von C. M. Wieland = A. Br. 1, 124. Z. 1 lies: »Vergebung«; S. 125 Z. 8 »hochgeschätzten«; Z. 6 v. u. »sind mir wie«; Z. 5 v. u. »dahin gegangen«; Z. 1 v. u. »nichts mehr«; S. 127 Z. 3 »Hrn. Chorhrn Breitinger«; Z. 4 »wenn gleich Ihre Gelegenheit erlaubte mich länger«; Z. 8 »theurester«; S. 128 Z. 1 tilge: »war«; Z. 4 folgt: »Der H. von Daiser in Costanz hat Anstalt gemacht daß ich in diesem Fall so bald ich ihm Nachricht gebe, in 8 Tagen abgehohlt werden kan und die Witterung dieser Jahrzeit würde für mich gar kein Hinderniss seyn«. Nebenbei, ist das doch wol derselbe Dr. jur. von Daiser, an den nach Rothenburg seiner Zeit sich W. Bodmers Antwort auf seine erste anonyme Zuschrift erbeten hatte A. Br. 1, 2. — Den von Hirzel S. 63 ff. besprochenen Besuch Bodmers und W.s in Winterthur betrifft Bodmers Brief an Zellweger 10. Februar 1754: da seine Frau Schwester (Frau Steiner geb. Bodmer) in Winterthur wieder gesund sei, so werde er im Frühling mit W. sie besuchen: »denn Wieland ist ihr sehr angenehm«. — 7. April: »Ich werde ungefähr mit Ende Aprils oder mit

Anfange Maymonathes mit Hr. Wieland nach Winterthur gehen oder fahren (Wieland darf auf kein Roß sitzen)«. — Aus Winterthur schreibt W. nach Bodmers Abreise an diesen 29. Mai 1754 A. Br. 1, 128: Z. 5 ›zu übersenden die Gütigkeit gehabt haben‹; Z. 7 ›ein wenig Furcht‹; S. 129 Z. 4 ›Platone etc.‹; S. 130 Z. 7 ›vorjetzt‹; vor Z. 8 ›es soll aber das Original nächstens folgen‹; Z. 9 ›abschreiben‹ statt ›mittheilen‹; zur Mitte s. Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 602; Z. 9 v. u. ›noch auf‹; am Schluß des Absatzes: doch solle Bodmer mit Breitinger darüber Reflexionen anstellen; S. 131 Z. 13 ›und mich alsdann‹; 14 ›schwehrlich‹; 17 ›Wohnung gar wohl‹; Schluß: Frau Steinerin, Herr und Frau D. [Gessner] und alle übrigen im Hause grüßen. ›Wir vermessen Sie sehr, es kommt uns alles einöder vor, seit dem wir Sie nimmer sehen. Es wird aber nur noch 8 oder 9 Tage wären, so bin ich wieder bey Ihnen«. Empfehlungen an Breitinger, Schinz, Frau Bodmer. — Bodmer an Zellweger 30. Mai 1754: ›W. ist mit meinem Schwager Dr. [Gessner] und Frau noch dort [in Winterthur] geblieben. Er hat sich bald die Herzen aller meiner däsigen Freunde erobert, und lebet da die vergnügtesten Tage seines Lebens«. Vgl. Hirzel S. 65 ff. — W. an Bodmer 2. Juni 1754 A. Br. 1, 131. S. 132 Z. 13 ›mich also‹; Z. 3 v. u. ›liebster‹; S. 133 Z. 2 ›gewusst hätten‹; ›anwenden können‹; Z. 3 ›arme‹ statt ›theure‹; Z. 14 ›können‹ statt ›müssen‹; S. 134 Schluß s. Hirzel S. 66²⁾; dann folgt noch: ›Ich bin ganz begierig nach Ihrem Gedicht von der dritten menschlichen Erde, und ich zweifle nicht daß mich die neue Lilith wegen der gefallenen gänzlich trösten werde« [s. u. S. 481]. Grüße. P.S.: vor drei Tagen habe Frau Helfer Waserin eine Tochter geboren, ›ein junger Herr Landolt von der Badergass hat sie zur Tauffe gehoben. Es befindet sich alles wohl. Hr. Rittmeister Steiner ist auch wieder wohl auf«. —

Vor dem Verlassen von Bodmers Haus bei Uebnahme der Privatlehrerstelle verabschiedet sich W. brieflich von Bodmer 24. Juni 1754 A. Br. 1, 135 Z. 4 ›also auch diesesmal‹; Z. 5 ›hoffe mich auf‹; Z. 6 ›Art besser‹; S. 136 Z. 1 ›gelebt‹; Z. 15 ›beyde‹ fehlt; S. 137 Z. 8 ›oder‹ statt ›und‹; Z. 11 ›allzu‹; S. 139 nach Absatz 2 folgen noch weitere allgemeine Dankworte; Z. 5 v. u. ›wünschte‹; S. 140 Schluß: ›Wie würde es mir möglich seyn mich von ihnen zu trennen, wenn ich mich wirklich ganz oder auf immer (in dieser Welt) von ihnen trennen müsste! Aber ich hoffe noch lange bey Ihnen zu seyn und mit dem gerührtesten und zärtlichsten Herten bin ich allezeit bey Ihnen« ... er werde nun bei der Trennung erst Bodmers ganze Güte empfinden, er hoffe, daß er die Erhaltung von

Bodmers Liebe verdienen werde. — Daß W.s Verkehr mit Bodmer ein sehr enger blieb, auch nachdem sie nicht mehr zusammen wohnten, ist sicher. Ich möchte auch ein Stadtbillet dafür zum Beweise anführen, das von einem ›3. September nachts um 10 Uhr‹ datiert ist, wol 1754, wonach er um Verzeihung bittet, daß er Bodmer seine Kinder auf ein paar Stunden zuschicke, weil er mit dem H. Amtmann dessen Frau in Baden abholen solle. Eine derartige Zumutung, die nach seinem eigenen Ausdruck ›gnaviter impudens‹ ist, stellt man nur bei sehr freundschaftlicher Beziehung. — Am 20. September 1754 schrieb Künzli an Bodmer: ›des H. Wieland Räthsel [s. Herrigs Archiv 66, 74] habe noch nicht gelesen, ich wil es mit guter Weil thun, und denn mündlich darüber mit ihm Selber reden‹. Künzli kam denn auch nach Zürich: Bodmer an Zellweger 14. November 1754 ›Hr. Künzli von Winterthur ist 10. Tage hier gewesen, und bey der Dame, die Hr. Wielands Herz hat, logirt gewesen‹. Ueber Künzlis Verhältnis zu dieser Frau Gerichtsschreiber Grebel, das enger war, als Hirzel S. 67 angibt, indem er nur von ihrer Freundschaft zu Regula Künzli spricht, unterrichtet auch ein Brief Bodmers an Zellweger vom 11. August 1754: W. unterhalte sich viel ›mit einer Wittve von 40 Jahren . . . Es ist ganz gewiß, daß besagte Wittve eine verständige, geistreiche Dame ist, die ehemals mit Hr. Kynzli viel Conversation gehabt, und viel von ihm, mit dem sie verwandt ist, gehört und wol gefasset hat‹. Man sieht also, daß hier W. zunächst nur in die Spuren Künzlis eintrat; freilich wuchs dann sein Verkehr so aus, daß Bodmer ihm glaubte Vorwürfe machen zu dürfen; W. verteidigt sich am 22. November 1754 schriftlich A. Br. 1, 140: S. 141 Z. 16 ›haben mich aufwecken wollen; Sie haben geglaubt‹; Z. 19 ›Zurückhaltung‹; S. 142 Z. 1 ›Herr und Freund‹; Z. 2 ›von beiden ihm so nachtheiligen Vermuthungen zu retten‹; Z. 4 ›meines eigenen Herzens‹; Z. 14 ›für Sie‹; S. 143 Z. 5 ›dürften‹; Z. 9 ›also, theurester‹; Z. 10 ›mit meiner‹; Z. 2 v. u. ff. nicht in Anführungszeichen; S. 144 Z. 12 ›nicht verlangen‹; S. 145 Z. 11 ›Werk vom Menschen‹; S. 146 Z. 4 ›mit Vorsatz oder aus Schuld‹. — Und abermals am folgenden Tage: W. an Bodmer 23. November 1754 A. Br. 1, 146: Z. 2 v. u. ›Gemüthsfassung, (wie kann ich es‹; S. 147 Z. 6 ›je‹ fehlt; Z. 7 ›jemals beygemessen‹; S. 148 Z. 6 ›trete‹. — Es ist möglich, daß mit dieser Sache auch folgender undatierter Zettel zusammenhängt: ›Ich habe mich‹, schreibt W. an Bodmer, ›so sehr geschämt dass ich mich selbst in die Nothwendigkeit gesetzt habe, Sie wegen meiner gestrigen Impertinenz um Verzeihung zu bitten dass ich es nicht mündlich thun konnte, so gern ich auch gewollt hätte. Glauben Sie aber

nicht daß mein Herz weniger Antheil daran habe, da ich es izt schriftlich thue. Und bin ich nicht gestraft genug daß Sie, von dem ich mehr als von irgend einem Menschen geliebt und hochgeschätzt seyn möchte, mich, wenigstens in dem Augenblick, da ich mich so vergessen habe, verachten mußten? Wieviel müssen Sie mir vergeben, und wie viel muß ich mich selbst anklagen! Es ist beydes verdrießlich. — Wenn Sie so gütig sind mir zu vergeben und mit mir zufrieden zu seyn, so reden Sie nichts von diesem Blatte, sondern zeigen mir nur ein so heiteres Auge als gewöhnlich. W.«. Das Blatt müßte natürlich vor dem Briefe geschrieben sein und seinen Zweck verfehlt haben, so daß eben der Brief nötig wurde. Es könnte aber allerdings auch mit einem andern Zank zwischen Bodmer und W. zusammenhängen.

Böttiger hat in dem ungedruckten Teile seiner Aufzeichnungen aus W.s Gesprächen folgendes niedergelegt (vgl. Literarische Zustände und Zeitgenossen 1, 254): »Die Ode der Granatapfel [von Ramler] kam, besonders und anonym gedruckt aus Leipzig gerade um die Zeit nach Zürich wo ich mit Bodmer und Breitinger im engsten Verhältnis stand. Sie waren eben mit Gierigkeit kritischer Wölfe über sie hergefallen, und weil sie sie Gottscheden zuschrieben im vollen Zuge, die bittersten Dinge über diesen neuen stelzenfüßigen Wechselbalg des Wasserpoeten an der Pleiße auszusprudeln: als ich in ihre Mitte trat, und sie nun gleich mit allen burlesken Verbremungen ihres Witzes mir vorlesen lassen mußte. Ich fühlte sogleich daß hier ein ganz anderer Genius wehe, und versicherte die Herrn, wenn Gottsched dies Product hervorgebracht habe, so sei mit ihm ein noch weit größeres Wunder vorgegangen, als mit den Aposteln am Pfingstfest. Gottsched könne durchaus der Verfasser dieses nichts weniger als tadelnswürdigen Gedichtes nicht sein u. s. w. Anfänglich nahm man meine Behauptung für Spaß. Als man aber den Ernst erblickte, womit ich mich der Sache annahm, verlängerten sich Gesichter und Nase und von dieser Unterredung datiert sich die Erkältung, die von nun an zwischen Bodmer und Breitinger einerseits und mir andererseits eintrat und die zuletzt in sehr harte Aeußerungen von beiden Seiten ausartete«. Ich finde auch bei Schüddekopf, Ramler S. 36 f. keine Datierung dieses Odendruckes, glaube aber, daß W.s Aeußerung in das Jahr 1754 weist, ob sie nun mit den oben citierten Briefen zusammenhängt oder nicht. Denn vor dem Herbst dieses Jahres ist kein Raum zu einer Verstimmung, und nachher wäre es nicht die erste.

Auch Künzli wurde damals bedenklich über W.s Gebahren, wie außer aus Hirzels Quellen noch aus folgendem hervorgeht: Künzli

an Bodmer 3. Februar 1755: »Der Herr Wieland scheint nur noch mit seiner Lebens-art zu spielen er sinnet igt auf das außerordentliche, eine gemessene ordentliche Lebensart durch seine eigene Umstände bestimmt, wil ihm noch nicht gefallen: ich traue aber seinem guten moralischen Charakter so viel zu, daß ich hofe es daure nicht mehr lange, er werde gemessene Schritte gehen — nunc per extantum funem ire videtur«. Künzli wurde also über W.s Frauenfreundschaften besorgt, die er doch sicher vermittelt hatte. — Der Brief, den Hirzel S. 71 f. abdruckt, ist zu Anfang vom 26. Februar, dann vom 9. März 1755; Hirzel nennt nur das erstere Datum. — Aus einem Briefe Künzlis an Bodmer vom 3. October 1755 ist im Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 606 eine W. betreffende Stelle mitgeteilt.

Im Winter 1754/5 war ein Ausgleich zwischen W. und seinen alten Freunden gefunden worden. Er beteiligte sich lebhaft an ihren litterarischen Streitigkeiten, vielleicht auch deswegen, um sich dadurch für seine persönlichen Lebensverhältnisse Nachsicht einzutauschen; doch gaben andere Ursachen den Anstoß (s. u. S. 485 ff.). Es liegen ein paar undatierte Briefblätter W.s an Bodmer vor, die jedenfalls in die Zeit der Freundschaft gehören; beide sind Stadtbillets; das eine kurze bittet um Bodmers Gespräch zwischen Bartlet und Gottschalk, wovon ein Bruchstück durch »einen guten Engel« in W.s Hand gespielt worden sei (auf welche Schrift bezieht sich das?); das andere enthält eine längere Auslassung über ein Buch eines Ungenannten. — Nicht in das Frühjahr 1755, sondern hinter das Preisausschreiben Nicolais von 1756 fällt der A. Br. 1, 164 falsch eingereichte undatierte Brief W.s. — Erst im Jahre 1758 kam es zu ernstlicheren Verstimmungen. Der Frauen- und Mädchenumgang blieb bedenklich, der Rückzug vor Uz (s. u.) trat dazu. Künzli schreibt an Bodmer 4. Februar 1758: »Mich verlangt des Herrn Wielands Vertheidigungsschrift zu lesen. Er wird Ihnen den wunderlichen Brief des Obereits [mit dem W. und Bodmer correspondierten] an mich gezeigt haben. Man schreibt mir, Hr. Wieland habe bei der Melisse [Schulthess] eine so tiefe Weisheit entdeckt, daß er sie jetzt wieder bis in den 3. Himmel erhebe. Pulchior venit corpore ex pulchro virtus«. — Dunkel ist mir der Bezug von Künzlis Brief 20. Februar: »Die übersendete Verse kommen wiederum, beiliegend, zurücke, . . . Es wäre zu wünschen, daß man es gerade dürfte heraussagen, was nur allegorisch ist; allein was dünkt Sie? mag Wieland wohl ein so starkes Lob vertragen, das könnte ihn [!] den Kopf ein wenig in Unordnung bringen, gewiß ist, daß starke Beine erfordert werden, ein solches Lob zu vertragen: Er hat mich Araspes lesen lassen, der mir in der Haupt-Sache überaus wohl gefallen,

das was er da vom Cyrus schreibt, ist das wahre Portrait unsers großen Königs, es ist also seine Hofnung nicht unbegründet, daß sein Cyrus mit Beyfall und Nuzen, auch von den jungen Prinzen, werde gelesen werden. — Ferner schreibt Künzli an Bodmer: 5. Juli 1758 vgl. Hirzel S. 106: »Mich wird es freuen H. Wieland hier zu sehen, wenn seine Jane [Gray] soll aufgeführt werden, einer der Acteurs habe gesagt, die Piece sey in zu grosser Eil verfertigt worden, und diese Aussage wissen schon einige hier«, was Künzli bedauert. — 18. August 1758: »Wieland kann keine bessere Parthie wehlen, als sich bereden seine Jeane seye das fürtreflichste Werk, ein Meister-Stück; Sibi usque plaudat!« — 11. September 1758: »Was macht ihr Wieland, mutatur in horas quo teneam vultus mutantem Protea nodo! Indeß bin ich recht erfreut, daß er sich in soweit begriffen, daß er nicht auf Rache bedacht ist; Er würde sich doch nur Selber den Dorn tiefer ins Auge rennen«. Worauf Künzli hiemit anspielt, weiß ich nicht; man sieht, daß sein Verhältnis zu W. kühler bleibt, obwol er im Mai dieses Jahres von allen Freunden den größten Einfluß auf ihn geübt und ihn zum Zurückziehen der Versöhnung mit Uz veranlaßt hatte. — 16. Juni 1759: »Nun ist Wieland vereiset, er hat bey Herrn Schulthess Sulzer und bei mir schriftlich [Hirzel S. 177] Abschied genohmen, und uns seinen Cyrus zugeschickt, sein Abschied war über aus höflich und freundschaftlich, ich bin sehr begierig auch von Ihnen zu vernehmen, wie er von Ihnen geschieden seye und vom Hrn. Canonico« [Breitinger]. — Im Briefe vom 29. October 1759 liest Hirzel S. 137 Z. 26: »die Adelwürde«; ich copierte statt dessen: »dünkt das die Würde«¹⁾.

Nach diesen Ergänzungen der brieflichen Aeußerungen lege ich einige Fragen, Vermutungen und urkundliche Betrachtungen über W.s schriftstellerische Thätigkeit in der Züricher Zeit vor.

Hinter Bodmers »Jacob und Rachel« Zyrch 1752 steht eine »Epistemon« unterzeichnete Zuschrift an den Dichter mit Versen, die für Gesang 2 V. 363 ff. eine andere Fortsetzung skizzieren; diese undatierte Zuschrift ist in Bodmers Calliope 1, 263 »Zürch, 1753« datiert, sie steht aber schon in dem mir vorliegenden Drucke von 1752; sollte es eine Ausgabe ohne dies Schreiben geben, und die mit der Zuschrift jünger und nur ins Jahr 1752 zurückdatiert sein? W. spricht am 19. Januar 1752 sehr begeistert von dem Gedichte (Stäudlin S. 222; A. Br. 1, 23); und er hat später »Die sterbende Rahel« (Handschrift hievon in Zürich) besungen. Das sind Anhaltspunkte, die Frage aufzuwerfen, ob W. der Verfasser der Zuschrift

1) Hirzel S. 196 Z. 2 fehlt »kleinen« vor »Sphäre«.

sei, aber sie reichen für eine Vermutung nicht zu. Daß W. enge verbunden mit Bodmers Schriftstellerei war, ist bekannt. Er schrieb die »Neue Vorrede« zu Bodmers »Syndflut« Zürich 1753, die jedoch »W...« unterzeichnet ist. Auch zur Zweyten Ausgabe von Bodmers »Gedichten in gereimten Versen« Zürich 1754 verfaßte W. wahrscheinlich die »Vorrede«. Bodmer schreibt nemlich an Zellweger 26. August 1753: »Orell hat meine gereimten Gedichte wieder unter die Presse gelegt. W. wird eine Vorrede dazu schreiben, und ich werde etliche historisch-critisch-poetische Briefe in Prosa hinzusetzen«; und am 11. November: »Die neue Edition meiner gereimten Gedichte ist vollendet, sie hat nichts neues als einige Verbesserungen, und eine Zugabe von Briefen in Prose«. Die Vorrede ist jedoch auch etwas neues; sie ist allerdings dem Verleger in den Mund gelegt, aber ihr Inhalt dünkt mich W. besser zuzutrauen zu sein als Orell.

Vor Juni 1753 fällt W.s Anzeige: »Lemgo. Hier hat Joh. Heinrich Meier Westphälische Bemühungen zur Aufnahme des Geschmacks und der Sitten verlegt«. Sie ist von W.s Hand geschrieben, unterzeichnet »W**«, in Bodmers Nachlaß erhalten und mit kleinen Aenderungen in den Freymüthigen Nachrichten 6. Brachmonat 1753 ohne Unterschrift gedruckt S. 181—4¹⁾.

Am 30. September 1753 schreibt Bodmer an Zellweger: »Noch haben wir etliche Artikel in hiesige freymüthige Nachrichten geschrieben, in welchen wir viel jronische Critiken über die Zulika, den Noah, die Rahel angebracht haben«. Da auch im weiteren Verlaufe des Briefes unter »wir« Bodmer und W. ausdrücklich verstanden sind, so darf auch hier W.s Mitwirkung für sicher gelten. Wieder am 18. October schreibt Bodmer von sich und W.: »Sonst haben wir etliche jronische Artikel in die freimüthigen Nachrichten geschrieben«. Hiemit ist der unter Anspielung auf Stockhausen²⁾ mit »Hausenstock« unterzeichnete »Erdichtete Brief an den Verfasser des Noah« gemeint: Freymüthige Nachrichten 3. October 1753 S. 318 f. Ferner das »Schreiben eines Junkers vom Lande an Herrn *** in Z. über die Gedichte, Joseph und Zulika, und Dina und Sichem« ebenda 10. October 1753 S. 324 ff. Für beide nimmt Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anmerkungen S. 185. 187

1) Ebenda S. 217 11. Heumonat 1753 St. 28 steht eine abermalige Besprechung desselben Werkes von einem andern Referenten und 20. Februar 1754 St. 8 S. 57 eine Anzeige der Fortsetzung des Werkes.

2) Stockhausen hat den »Noah« »in dem ersten seiner kritischen Briefe (Helmstädt 1752) kurzweg abgelehnt«: Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 65.

Bodmer und W. als Verfasser an; das letztere wird aber W. allein zugehören, da es von seiner Hand geschrieben in der Züricher Stadtbibliothek erhalten ist. Beide sind im Archiv der schweizerischen Kritik, Zürich 1768 S. 94 und 102 wiederholt. Sicher gehört zu diesen ›etlichen Artikeln‹ noch der in den Freymüthigen Nachrichten vom 12. September 1753 S. 292 erschienene, gleichfalls ironische: ›Leipzig. Hier wird ein Cartel von neuen Heldengedichten herumgeboten, welches noch viel ärger ist, als das, so uns in voriger Messe aus der Schweiz gesandt worden [was im Frühjahr 1753 ausgegangen war s. Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anmerkungen S. 186]. Dasselbe enthält nicht weniger als zwanzig Stücke, und darunter ist eines von sechszehn Gesängen. Aber ich will ihre Neugier mit dem ganzen Verzeichnisse stillen: Die neue Basiliade, in zehn Gesängen. [Bezieht sich auf M[orelly], Naufrage des isles flottantes ou Basiliade du célèbre Pilpai, poëme héroïque, Messine 1753 2 Bde., das Bodmer für ein Werk Montesquieus hielt und auch W. schätzt A. Br. 1, 299. 309. 310.] Die Kindheit Jesu; in fyf Gesängen. Das verlohrene Paradies, nach einem neuen Plan; in neun Gesängen. [1754 16. October S. 334 ff. wird in den Freymüthigen Nachrichten eine Bodmersche Umarbeitung von Miltons Paradies in Hexametern angekündigt.] Der Ausgang Israels aus Aegypten; in acht Gesängen. Der enthauptete Conradin; in vier Gesängen. [Am 18. August 1753 hat W. im Briefe an Volz das Schicksal des vortrefflichen Conradin von Schwaben und Friedrichs von Oesterreich als Sujet für ein Epos E. v. Gemmingen empfohlen.] David und Jonathan; in drey Gesängen. Ruth und Boas. Arminius; in sechszehn Gesängen. [Wieland.] Die Freuden der Tugend, ein Lehrgedicht. [Eine ›Tugendlehre‹ gehört zu W.s verbrannten Jugendwerken A. Br. 1, 68.]. Das umgeworfene Jericho; in sechs Gesängen. Cidli und Lazarus. [Wieland.] Die gefallene Chava einer besondern Erde. [Chava tritt am Schlusse von Bodmers gefallener Zilla (früher Lilith) auf; s. o. S. 475.] Moses im Wasser, ein Trauerspiel. Duncias fyr die Deutschen. [Wieland.] Hymnus auf die Sonne. [Wieland.] Hymnus auf Gott. [Wieland.] Hymnus auf die Kindheit Jesu. [Wieland. Mit diesem Titel ist er auch in einem Briefe Bodmers an Zellweger vom 21. Juni 1753 genannt; vor Weihnachten 1753 wurde er als ›Ode auf die Geburt des Erlösers‹ Zyrich 1754 gedruckt.] Ulysses Abschied von Kalypso. [Bodmer.] Ulysses Wiederkunft bei seinem Vater. [Bodmer.] Cydnus [l. Cygnus] und Hercules. [Bodmer.] Alle diese Gedichte sollen in Hexametern geschrieben seyn, und alle mit lateinischen Littern gedruckt werden. Ich bin viel zu patriotisch, als daß ich unserm Vaterlande nicht viel

Homere gönnen sollte; aber die Griechen haben nur einen Homer gehabt, die Römer nur einen Virgil, und ich Sorge, die Deutschen werden nur einen K[lopstock] behalten. Und das wird das glücklichste für die ehrlichen Deutschen seyn. Welche Last würde eine so starke Anzahl guter Gedichte für sie seyn? Wie schwer würde sie auf ihren schwachen Hirnschalen und kranken Herzen liegen?«. Auf diese Ankündigung wird im 4. Briefe des ›Grandison in Görlitz‹ angespielt mit den Worten: ›Hat man nichts von den epischen Stücken aus den Alpen, von welchen man uns im vorigen Jahre ein so drohendes Cartell zugeschickt hat?‹ (Hirzel S. 78). Das Cartel ist auf alle Fälle interessant. Aus meinen in Klammern beigetzten Vermerken ergibt sich, daß ein großer Teil desselben von W. und Bodmer ausgeführt wurde, ein anderer Teil als Plan nahe lag. Es muß darum aus Bodmers Stube stammen, denn niemand konnte den Dichtern damals diese Absichten unterschieben. Ich zweifle, ob einer der Titel fingiert ist. Schinz fragt am 6. März 1755 Bodmer, warum W. nicht mehr am Enoch oder Hermann arbeite und schlägt als neue Themata vor: Hiob, Errettung Mosis, Auszug aus Aegypten. Die beiden letzteren Stoffe nennt auch das ältere Programm; Moses wurde, aber nicht als Trauerspiel, sondern als Heldengedicht von Joh. Jak. Hess aufgegriffen (Baechtold, Anmerkungen S. 187); ein hexametrischer Plan zum Auszug aus Aegypten steht unter dem Titel ›Gelübd eines epischen Dichters 1753‹ im Archiv der schweizerischen Kritik S. 100 und ist gewiß schon früher publiciert worden. W. sagt mit Rücksicht auf Schinz' Brief am 15. März 1755: ›Sie erinnern mich an alle meine Projekte‹ A. Br. 1, 162, Schinz hatte ihm also nichts Neues vorgeschlagen. Daß wirklich damals eine größere gemeinsame Publication von W. und Bodmer geplant war, ergibt W.s ›Vorbericht‹ zu seinem ›Abraham‹ vom 8. September 1753: was er hier sage, solle zugleich den übrigen Gedichten, »welche izt von meinem theuresten Freunde und mir auf einmal herauskommen, zu einem Vorbericht dienen«. (Vorbericht und Abraham sind in Bodmers Nachlaß in W.s Handschrift aufbewahrt)¹).

Im Herbste 1753 waren aber noch andere Arbeiten in Angriff

1) In den Freymüthigen Nachrichten 31. Oktober 1753 S. 348 steht ein Artikel ›Urtheil von der Frau Rowe Geschichte Josephs, einem Gedichte‹ (wiederholt im Archiv der schweizerischen Kritik S. 119). Dies Werk bot zweifellos die Anregung nicht nur für eine Reihe Bodmerscher Patriarchaden, sondern auch für W.s ›Abraham‹ und ›Rahel‹. Es wird ausdrücklich gesagt, daß hier Stoffe zu selbständigen Epopöen gegeben seien. Das ›Urtheil‹ stammt gewiß aus Bodmers Kreis. Vetter, Die göttliche Rowe, Programm Zürich 1894 S. 14 stellt eine Einwirkung in Abrede.

genommen. Am 18. October 1753 meldet Bodmer an Zellweger: W. »hat an einer Ode auf Urania gearbeitet, in welcher er die Vortrefflichkeit der biblischen Poesie lobet, und izt schreibt er eine Abhandlung vom Naifen«. Vgl. Hirzel S. 71¹⁾). Beides ist mir unbekannt. Sollte jene sich decken mit den Versen »Würkungen der unschuldigen Poesie 1753« im Archiv der schweizerischen Kritik S. 145 und diese mit dem Artikel »An Chereas von vermischten Schönheiten 1753« ebenda S. 137, der unter dem Titel: »An Chereas, von etlichen Mängeln in einem ungenannten Gedichte« in den Freymüthigen Nachrichten 21. Wintermonat 1753 St. 47 S. 271 steht? Ich kann das leider jetzt nicht nachprüfen. Formal und inhaltlich verwandt mit dem letzten Aufsatz ist der »Erdichtete Brief an Orontes« Freymüthige Nachrichten 24. Weinmonat 1753 St. 43 S. 341 f. (auch im Archiv der schweizerischen Kritik S. 115: An Orontes über Tassos Jerusalem); und noch einmal wird das Thema angeschlagen: »Tassos befreytes Jerusalem gegen einige Einwendungen vertheidiget. An Philypsus« Freymüthige Nachrichten 14. Wintermonat 1753 St. 46 S. 362 (Archiv der schweizerischen Kritik S. 124). Philypsus ist auch der Adressat des letzten der Briefe, die Bodmer zur 2. Auflage seiner gereimten Gedichte zugegeben hat. W. ist darunter zu verstehen, und der Name ist für ihn charakteristisch; er hat ihn sich selbst zugeeignet in den Chemosbriefen; es könnte also recht wol der Artikel, auf den der an Philypsus adressierte über Tasso antwortet, von W. stammen.

Am 11. November 1753 schreibt Bodmer an Zellweger: »Hr. Wieland hat 7 Briefe über den Chemos und die Zulika geschrieben, die er bald publicieren will«; und am 10. Februar 1754: »Es kommen acht Briefe von Wieland dazu [zu Bodmers zwei Tragödien], den Charakter des Joseph und der Zulika zu rechtfertigen«. Es sind das die im Anhang zu Bodmers »Der erkannte Joseph und der keusche Joseph« Zyrich 1754 S. 107 ff. abgedruckten »Briefe yber die Einfyhrung des Chemos und den Charakter Josephs in dem Gedichte Joseph und Zulika«. Der von W. unterzeichnete Vorbericht dazu fingiert einen Briefwechsel zweier Freunde Critander und Philypsus, zu dem er nur den achten »an Herrn J. C. H[ess]« beigegeben habe. Trotzdem ist nach Bodmers Zeugnissen die Autorschaft W.s für alle acht Briefe sicher, und sie sind auch von seiner Hand geschrieben in Zürich erhalten. Daran braucht man nicht mit Hirzel S. 70⁴⁾ irre zu werden.

W. hat außerdem »Zufällige Gedanken bey Durchlesung Josephs und Zulika« niedergeschrieben, die gleichfalls in seiner Handschrift überliefert sind und nicht gedruckt zu sein scheinen.

Für 1753 kommt endlich noch in Frage der ›W.‹ unterzeichnete Auszug aus ›L'esprit des nations, Genève‹ in den Freymüthigen Nachrichten 22. und 29. August 1753 St. 34 und 35 S. 266 und 274, der dem Thema nach W. zuzutrauen wäre, doch zu wenig subjectiv für seine in Zu- und Abneigung rasche und lebhaftes damalige Art zu sein scheint. — Ueber andere sichere oder vermutete Beiträge W.s zu den Freymüthigen Nachrichten s. Funck in der Allgemeinen Zeitung 1884 Beilage Nr. 131; Archiv für Litteraturgeschichte 12, 597 f. Anmerkung; Sauer, Uz S. XXX; Hirzel S. 94²⁾; daß in dieser Anzeige Haller über Bodmer und Klopstock gesetzt ist, macht mir W.s Autorschaft unwahrscheinlich.

Ins Jahr 1753 oder wahrscheinlicher 1754 wird eine ungedruckte geistliche Ode fallen, die, nur als Bruchstück, von W.s Hand geschrieben, überliefert ist, der Form nach seinen Geburts- und Auferstehungsoden aufs engste verwandt. Damit ist die geistliche Poesie W.s um ein weiteres Stück vermehrt, zu dem dann noch die unbekanntes Bettagverse kommen, verblüffender Weise in gereimten Alexandrinern verfaßt, die W. 1757 an Künzli schickt s. Hirzel S. 166.

Im Jahre 1754 arbeitete W. zuvörderst für Bodmers Milton-übersetzung. Bodmer schreibt an Zellweger 27. Januar 1754: ›Ich füge notas perpetuas variorum hinzu [zur neuen Ausgabe des Verlorenen Paradieses], nemlich von mir, von Wieland, von Newton und andern Engländern‹. Auch auf dem Titel der 1754er Ausgabe steht: ›mit Anmerkungen von dem Uebersetzer und verschiedenen andern Verfassern.‹ Es sind denn auch Anmerkungen von Wieland unterzeichnet z. B. 1, 20. 44 f. 103 ff. u. s. w. Auch in der 4. verbesserten Auflage 1759 stehen noch W.s Anmerkungen. Die Drucke von 1769 und 1780 haben überhaupt keine Anmerkungen.

In das Frühjahr fällt ein Plan, über dessen Ausführung mir nichts bekannt ist; er wird nur in Bodmers Brief an Zellweger 7. April 1754 erwähnt: ›Wir haben einen bösen Feind für unsere Poesie an Dr. Baumgarten in Halle, ein Polyhistor von unverdauter Belesenheit, sophistischem Verstand, und bösem Herzen, der aber in großem Ansehen bey seinen Leuten stehet — Er sagt in der Hällischen Bibliothek, daß wir den Gebrauch des Wizes in geistlichen Dingen bis zu nach den Regeln des guten Geschmackes eingerichteten Legenden trieben . . . Er hat auch unsere Sammlung Critischer Schriften sehr gemißhandelt, und Hr. Breitingers Dissertation von der Doxologie recensiert er recht schelmisch. Dadurch verdient er, daß dieser ihn in einer Gegenrecension abfertigen wird; und Hr. Wieland wird ihn in ein paar Briefen züchtigen, in öffentlichem

Druk aber suppresso nomine suo. Gegen Baumgarten sprach W. noch im Herbst 1754, vgl. Archiv f. Litteraturgeschichte 13, 493.

In den letzten Monaten 1754 wird der »Grandison in Görlitz« in Angriff genommen, über den Schüddekopf, Ramler S. 49 f. gehandelt hat, was Hirzel entgangen ist. Die Streitschrift verdient gewiß den Neudruck, den Hirzel verspricht. Bis dahin müssen seine Auszüge S. 73 ff. für ihre Bedeutung zeugen. Wie so die Zürcher auf Görlitz als Local verfielen, ist unklar; sollte hier eine Anspielung auf Menckes alte Gesellschaft der Görlitzer in Leipzig nachklingen? Hirzel teilt auf Grund einer Bodmerschen Tagebuchnotiz vom November 1754, die allerdings nicht zu misdeuten ist, diesem die Autorschaft zu; ich glaube aber nicht, daß der Eintrag im Tagebuch das ganze Werkchen trifft. Es ist notwendig, sich die Situation und die Aeüßerungen der Beteiligten genau zu vergegenwärtigen. Bodmer war wie Sulzer ungehalten über die Teilnahmslosigkeit der Berliner, der Ramler, Gleim, an den Zürcher Dichtungen. Künzli hatte auf seiner Reise von 1753 gleichwohl Gleim freundschaftlich besucht, wie ja auch Sulzer ihnen nahe blieb. Bodmer stand gekränkt bei Seite. Angriffe W.s auf die Liebespoeten verschärften die Lage; in der Abhandlung von Noah sprach er sich heftig gegen eine Berlinische Noahkritik aus; dagegen erwiderte M. (Meister in Erlangen?¹); der Schreiber bekennt sich als Freund der Zürcher, fürchtet aber auch von ihnen mishandelt zu werden) in der Anzeige von W.s Noahbuch in den Freymüthigen Nachrichten vom 6. November 1754. Unter solchen Umständen war nichts weniger zu erwarten, als daß die Zürcher die Vermittlung oder Bundesgenossenschaft der sog. Berliner zu einem Angriff auf Gottsched wünschten.

Gegen Gottsched äußert sich W. schon vor seiner Zürcher Zeit wiederholt. Am 21. Juli 1754 schreibt Bodmer an Zellweger, er und W. seien von Gottsched im Neuesten von der anmuthigen Gelehrsamkeit übel mishandelt worden, Gottsched habe einen getreuen Champion an Schönaich. Am 14. November 1754 klagt er über seine Mishandlung im Neologischen Wörterbuch, versichert aber am 12. December, er habe darüber nur gelacht und nichts dazu gesagt »ausgenommen, daß ich beigelegtes Blatt in hiesige freymüthige Nachrichten habe sezen lassen«. Der Text dieses Blattes stimmt zu der Anzeige Freymüth. Nachrichten 18. December 1754 S. 403 f. ²).

1) Schüddekopf S. 50 sagt nach W.s Vermutung A. Br. 1, 167, die Anzeige stamme aus Greifswald. Daß die Anmerkungen über Noah nicht von Ramler herrühren, ergibt sich Vierteljahrschrift 4, 228; W. hielt ihn aber für den Verfasser.

2) Dadurch widerlegt sich eine mir von H. Funck handschriftlich mitgeteilte

Bodmer fährt in dem Briefe an Zellweger fort: »Hr. Wieland hat eine ernsthafte critisch-moralische Schrift hiervon projectiert; er arbeitet aber etwas langsam, weil er angenehmere Sachen in Gedanken hat« (der Verkehr mit den Frauen ist gemeint). In demselben Briefe vom 12. December heißt es dann weiter: »Wir haben von Richardson, dem Autor der Pamela den Carl Grandison bekommen, der Pamela und Clarissa noch übertrifft«. Darnach ist doch anzunehmen, daß Bodmer den Grandisonroman, den Ausgangspunkt für die Erfindung der Streitschrift, erst zwischen dem letzten Brief an Zellweger vom 14. November und diesem erhalten hat, und da er seinem vertrauten Zellweger gegenüber geradezu in Abrede stellt, etwas gegen Schönaich unternommen zu haben außer der Recension, so wird die Zuverlässigkeit der Tagebuchnotiz »im November schrieb ich Grandisons Aufenthalt in Görlitz« etwas bedenklich.

Auf dieselbe Zeit der Entstehung der Briefe, ja noch früher führt allerdings auch noch eine andere Nachricht: W. schreibt an Gleim A. Br. 1, 167: »Als diese Briefe geschrieben wurden, machte ein übelgesinnter Mensch eine Recension bekannt,« u. s. w. Das ist die Recension vom 6. November 1754, wie sich unzweideutig ergibt. Darnach wären die Grandisonbriefe vor dem 6. November begonnen worden, falls das Freymüthige Wochenblatt pünktlich zum Datum erschien und sofort von den Zürichern gelesen wurde, was beides anzunehmen ist. Man darf aber erwägen, daß W. bei Abfassung seines Schreibens an Gleim ein Interesse daran hatte, den Verdacht nicht aufkommen zu lassen, die ganze Schrift hänge mit dem Aerger über diese den Noahrecensenten in Ramlers Critischen Nachrichten verteidigende Anzeige zusammen; nur der achte Brief verriet den Bezug hierauf zu deutlich, er mußte also preisgegeben werden und wurde als nachträglicher bezeichnet. Wie wenig streng es aber W. mit der Chronologie nahm, erhellt daraus, daß er am 9. April 1755 (A. Br. 1, 168) erklärt, der achte Brief sei vor mehr als einem halben Jahre geschrieben; das würde ans Ende September, in den Anfang October weisen; nun citiert aber der achte Brief eine Stelle aus der Recension vom 6. November und ist überhaupt durch sie veranlaßt; er kann daher nicht vor Mitte November entstanden sein. Man sieht also, daß es W. auf eine genaue Zeitbestimmung nicht ankam; vielleicht hatte er sogar die Absicht, die Datierung zu verschleiern. — Am 12. Januar 1755 schreibt Bodmer

Aufzeichnung in Rings Tagebuch vom Ende 1754, wonach diese Recension von W. verfaßt sein soll. — Am 11. Juni 1755 S. 191 folgt dann noch eine scharfe Kritik der »Aesthetik in einer Nuß« s. Hirzel S. 94 f. Anm. u. oben S. 484, der ein nochmaliger Ausfall 10. September 1755 S. 292 sich anreihet.

an Zellweger: ›Wir haben hier gefunden, daß wol gerade izo, da die Wuth gegen die neue Poesie so unbändig thut das momentum temporis seyn möchte, da man dem Patriarchen der Dummheit den letzten Streich beybringen könnte. Wir wollen Gleim eine Zusammenschwörung gegen ihn antragen und ihm wirklich etliche Stücke die wir schon gearbeitet haben, zufertigen solche mitten in dem Schooße der sächsischen Barbarey zu publicieren. Etwas habe ich verfertiget, etwas Hr. Wieland mehr im ernstlichen Stylo als im lustigen. Wir wollen lieber aufrichten als nur niederreißen. Es ist daneben so leicht sich über die ästhetische Nuß lustig zu machen, daß wir gewiß sind, andere werden dieses schon thun. Dieses Buch ist nicht mehr zu haben bis Ostern, oder frühestens Merzen. Wir glauben, Gleim und die Klopstokianer werden doch finden, daß die Zürcher nicht so weit von ihrem Geschmake entfernt seyen, daß wir nicht causam communem zusammen machen können. Wir glauben, der Antrag eines solchen Bündnisses werde ihnen wichtig und schätzbar scheinen und die Eifersucht oder Parteilichkeit werde so stark nicht eingewurzelt haben, daß man sie nicht dem gemeinen Feinde aufopfern werde. Ich werde doch nicht öffentlich auf dem Kampfplatz erscheinen. Hr. Wieland muß für den Riß stehen, und der Verfasser des Daphnis. Was ich dazu thue, wird einer von diesen auf sich nehmen. Ich muß das decorum beobachten. Wenn nur Hr. Wieland mehr Hize für dieses Vorhaben hätte; wir müssen ihn immer anfeuern [vgl. A. Br. 1, 191]. Die platonische Verplämperung verbraucht sein bestes Feuer. . . Gleim hat eine Sammlung Satyren mit Zusätzen gegen Gottsched drucken lassen, die aber noch nicht hier ist. . . Sie können nicht glauben wie lotterbübisch die ästhetische Nuß ist. Doch hat sie ein großes Gelächter verursacht und wizige Leute glaubten sie lachten über uns. Man hat Mitleiden mit Haller, aber mit mir nicht«. In diesem Briefe ist der Grund der Anbahnung mit Gleim verraten: am 30. November 1754 hatte Sulzer geschrieben, Gleim werde eine Sammlung gegen Gottsched drucken lassen (Körte, Briefe der Schweizer S. 223). Ferner erhellt, daß Sal. Gessner nicht als Verfasser beteiligt ist; warum er, dem als einem der ›jungen‹ Bodmer nicht grün gesinnt war, herangezogen wurde, erklärt sich daraus, daß er allein einen Briefverkehr mit Gleim angefangen hatte: Körte S. 217. Und wenn Bodmer sagt, er müsse verborgen bleiben und das Decorum beobachten, so kann dies nicht gegenüber Gottsched gemeint sein, gegen den das Decorum zu wahren überflüssig war, sondern gegenüber Gleim, bei dem Bodmer um ein Bündnis zu bitten unter seiner Würde hielt. — Ebenso ist die Angelegenheit besprochen in Bodmers Brief an Hess vom

13. Januar 1755 Zehnder-Stadlin, Pestalozzi S. 514: Gleims Satirensammlung »habe Anlaß gegeben, daß W., Gessner und noch ein paar jüngere Leute Gleimen ein Bündnis wider Gottsched und Schönaich antragen wollen. Sie werden ihm etliche seltsame Stücke, Critiken und Satyren, schicken, daß er sie mitten in Sachsen publicire. . . Sie werden ihm noch mehr dergleichen versprechen«. Am 21. Januar 1755 schreibt W. seinen ersten Brief an Gleim A. Br. 1, 151¹⁾: Gessner sei auf den Einfall gekommen, Gleim zum Pflegevater von ein paar critischen Gedichten zu machen; er sendet, auch in Gessners Namen, den Anfang von einem, Edward Grandisons Aufenthalt in Görlitz. Wie groß dieser Anfang war, ist nicht ersichtlich, die in Halberstadt bewahrten Stücke einer Abschrift (? Archiv f. Litteraturgeschichte 5, 196 = Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 225) scheinen dem 2. Brief anzugehören, leider liegt mir der Druck zur Vergleichung nicht vor; fünf weitere Briefe werden versprochen, der Inhaltsangabe nach der 4. 5. 7. und 6. Brief. Es werden also drei Briefe übersandt worden sein. Schließlich empfiehlt W. die Drucklegung durch Lessing (Archiv f. Litteraturgeschichte 5, 194 = Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 222, wo der Abdruck aber auch nicht ganz genau ist). Ueber den Verfasser sagt W. nichts, er spricht nur von einer Mehrzahl »jüngerer« Leute, die Interesse an der Drucklegung habe. Bodmer erscheint dadurch ausgeschlossen. Der von W. im Schreiben vom 21. Januar berücksichtigte Brief Gessners an Gleim ist vom 24. Januar datiert Körte S. 228; entweder ist das Datum im Drucke falsch, oder W. glaubte, Gessner habe schon geschrieben, was verabredet war. Wir erfahren daraus an Neuem nur, daß »ein paar Pieçen« fertig seien, daß eine den Titel »Ankündigung einer Duncias für die Deutschen« habe. »Fertig« war aber keine. Die Abmahnung Hessens, derlei Streit unter der Würde zu halten (Zehnder S. 518), kam zu spät. Auch die Winterthurer waren rauflostig geworden, Waser und Künzli verfassen je einen »Brief« über die Schönaichsche Nuß (16.—26. Februar 1755 Hirzel S. 93¹⁾).

Am 4. März wendet sich Gleim an Ramler (Abschrift von C. Schüddekopf, dem ich auch andere Stücke aus dem Briefwechsel der beiden verdanke): »Herr Gessner, der Autor des Daphnis, und Herr Wieland, beyde zugleich haben mich ersucht, beygehendes Manuscript in unsern Gegenden zum Druck zu befördern, so, daß man den Ort, woher es kommt, nicht leicht errathen könnte, weil man gegen alles, was aus der Schweiz käme, eingenommen sey. Sie

1) Vollständiger Archiv für Litteraturgeschichte 5, 192 ff. Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 222 ff. Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 69.

würden gern sehn, wenn Berlin, Hamburg, Dresden etc. etc. zum Druck Ort angegeben würde — Auch haben sie auf den Fall, daß ich selbst mit der Sorge für den Druck, mich nicht sollte abgeben können, mir frey gestellet, Herrn Lessingen, zum PflegeVater an meiner statt zu machen, wenn er mein Freund wäre, und ich wüßte, daß Er kein Feind der guten Sache sey — Es verstünde sich so dann, daß ihm für seine Bemühung, das zukäme, was etwa der Verleger zu geben hätte, und bitten die Verfasser sich nichts aus, als etwa nur einige Exemplare auf Schreib-Papier — Der hiesige Buchhändler ist ein ErzGottschedianer ich habe ihm also nicht anmuthen dürfen den Verlag zu übernehmen, vielmehr habe ich, weil ich von ihnen erfahren hatte, daß Herr Lessing in Leipzig wäre, sogleich bey Herrn Reich mich nach ihm erkundigt, aber zur Antwort erhalten, er sey nicht dort gewesen, man vermuthe er sey in Dresden. Herr Reich selbst, bey dem ich zugleich nachgefraget, ob er eine Schrift wieder seinen Landsmann Gottscheden verlegen wolle, hat es abgelehnt, weil er itzt mit ihm in einer Stadt lebte. — In dieser Verlegenheit, mein liebster Ramler, (weil ich nicht weiß, ob Herr Lessing wieder in Berlin ist, und die Zeit zur Messe, auf welcher die Schrift ohnfehlbar zu haben seyn soll, zu kurz ist, als daß man viel correspondiren könnte) nehme ich meine Zuflucht zu ihnen. — Ist Herr Lessing dort, so geben Sie ihm das Manuscript, nebst einem Compliment von mir und überreden ihn, so gut sie können, wenn er etwa sich entschuldigt. Viel Mühe kan Er nicht haben. Sagt Er, die Schrift sey gut, so druckt sie jedermann. Herr Voß wird sich es gar nicht weigern, und der weiß auch, wie man es machen muß, wenn eine Schrift zu den anonymis gehören soll, doch scheint dis auch nur eine kurze Zeit nöthig zu seyn. — Ist Herr Lessing nicht dort, so sprechen sie mit Herrn Sulzern, was zu thun ist, oder, wenn es ihr itziger Fleiß (denn sie sind doch mit dem Batteux beschäftigt) wenn es der zulassen will, so treten sie in seine Stelle, und lassen sie Ihre Mühe sich von dem Verleger bezahlen, aber schreiben sie mir mit erster Post Nachricht, damit ich je ehr je lieber nach Zürich antworten kan. Allenfals mein liebster Ramler, und, (wenn sie sich das geringste Bedenken machen solten, sich mit einer Streitschrift abzugeben) so ersuchen sie Herrn Voß in meinem Nahmen, sie drucken zu lassen, und machen sie die Bedingungen, wie sie wollen. Aber die Lücke im Manuscript¹⁾, mein liebster Ramler, die könnten sie am besten ausfüllen. Sie dürften nur H. von Brösigken ausfragen, so könnten sie das Portrait des

1) Vgl. Erster Brief S. 3 des Grandison. Anmerkung Schüddekopfs.

II. von Schönaich nach dem Leben treffen — Was am Manuscript noch fehlt, soll ich bald haben. Ich wills so gleich nachsenden. — Meinen Sie nicht, daß der Titel heißen sollte: Edward Grandisons Geschichte; mit Auslassung des: in Görlitz. Mich dünkt Carl Grandisons Leser würden sich ehr verführen lassen, das Buch zu kaufen, als wenn man ihnen einen deutschen Ort nennte? Endlich, mein liebster Freund, soll auch dafür gesorgt werden, daß der Titul des Buchs, durch den Universal Meß Catalogus bekant gemacht werde, welches sie dem Verleger werden besorgen lassen. — Sie werden von selbst sorgen, mein liebster Ramler, daß es nicht bekant wird, wer sich der Schrift angenommen. — In einem undatierten Briefe antwortet Ramler: Voß werde das überschickte Manuscript drucken. »Er bittet um Beschleunigung, und will alles geheim halten was ich ihm davon sagen werde, denn noch habe ich ihm nichts gesagt sondern das Mscr. blos zugeschickt. . . . Wenn ich H. v. Brös[igke] spreche, so werde ich ein getreueres Portrait verschaffen können«. Darauf Gleim 10. März: »Die Folge des übersandten Manuscripts soll bey mir nicht liegen bleiben. Ich werde es weiter schicken, so bald ich es bekomme. Aber knüpfen sie ja Herrn Voß recht fest ein, daß er unsere Nahmen nicht verlauten läßt! Es würde mich sehr ärgern, wenn ich von dem Kothe getroffen würde, den, wie sie sagen [Ramler hatte im vorhergehenden Briefe Schönaichs »Aesthetische Nuß in ein Nüßchen gebracht« eine recht stinkende charta cacata genannt], die Leutgen um sich werfen«. Auf den gleichen Tag, nicht in den Februar wie Körte S. 231 steht, muß Gleims Antwort auf beide Zuschriften Gessners fallen, worin er anzeigt, daß Voß den Verlag übernommen habe; das Original läßt das Datum nicht deutlich lesen; es ist aber zweistellig, die erste Ziffer 1¹). Gessner antwortet Gleim am 5. April Körte S. 237. Obwol Gleim im Briefe an Gessner um Entschuldigung bittet, daß er W. noch nicht antworte, hat er doch am 10. März auch an W. geschrieben: Archiv für Litteraturgeschichte 5, 195 = Pröhle, Lessing Wieland Heinse S. 224; Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 70 f.; Hirzel S. 187; Wolff in der Festschrift für Hildebrand S. 295 und in seinem Gottsched. Das Datum lese ich in der Handschrift ebenso wie diese Herausgeber, Gleim muß also ursprünglich nur an Gessner haben schreiben wollen, dann aber doch sogleich noch an W. geschrieben haben, oder er müßte ein irriges

1) Der Brief ist unvollständig gedruckt; gegen den Schluß heißt es: »Je öfter ich die Wielandischen Schriften lese, desto mehr bewundere ich die seltenen Talente ihres Verfassers. Was für Poesie! und noch mehr, was für Empfindung der Tugend im schönsten Vers!«.

Datum gesetzt haben. Aus diesem Briefe wird ersichtlich, welche Schrift gegen Gottsched Gleim nach Sulzers Mitteilung ediert haben sollte: eine Epigrammsammlung, deren Hauptverfasser Kästner war, unter dem Titel Stammbuch für Herrn Professor Gottsched¹⁾. — Am 15. März 1755 liest W. aus Schönaichs ›Hermann‹ vor, Archiv für Litteraturgeschichte 13, 496; das paßt zur Arbeit am ›Grandison in Görlitz‹. Noch am 28. März hat Gleim dessen Schluß nicht in Händen; er schreibt an Ramler: ›Ich weiß nicht anders, als daß ich Sie schon ersucht habe, auf Verlangen der Herrn Schweizer, durch H. Voß oder sonst beliebig dem Universal Meß Catalogo inseriren zu lassen, daß in künftiger Messe ein Buch unter dem Titul: Ankündig. einer Duncias für die Deutschen, zu haben seyn solle. Wäre es noch nicht geschehn, so geben sie doch einliegenden Brief mit einer Oblate oder sonst mit einem unbekanten Petschaft versiegelt auf die Post. Von hier aus würde man mich gar zu leicht errathen, und sie wissen, es ist meine Sache gar nicht, mich in den Streit einzulassen. — — Grüßen sie Herrn Lessing von mir. Er ist in Potsdam gewesen, und ich habe ihn in Leipzig gesucht. Sagen Sie es ihm doch, damit er weiß, daß ich das schweizerische Mspt. an ihn habe übersenden wollen. Herr Wieland möchte bei ihm nachfragen. Den Rest desselben hat man mir noch nicht zugesand! —‹ Am 6. April läßt sich Bodmer gegen Zellweger wieder über die Streitschriften vernehmen Hirzel S. 90 f. (S. 91 Z. 3 habe ich gelesen »companiere«, was ich für wahrscheinlicher halte als »comparire«; Z. 5 steht: »ich es einen«); daraus wird ersichtlich, daß W. und Gessner am 5. April neue Bogen an Gleim abgesandt haben und noch etliche Schriften in Vorrat haben; auch die oben erwähnten Beiträge der Winterthurer werden zu dem Unternehmen gerechnet; was Bodmer selbst dafür arbeite (nicht: gearbeitet habe!), lasse er von einem der jüngeren adoptieren. Gerade diese neue Sendung scheint aber Bodmersches Gut enthalten zu haben. Gleim schreibt am 13. April an Ramler: ›Hier haben sie die Folge von Martin Kreuzners Briefen! [so heißt der Schreiber der Briefe des Görlitzer Grandison.] Den Augenblick bringt sie der Postbote, und da die fahrende Post heute abgeht, so gebe ich sie mit, ohne sie gelesen zu haben. — In einen Brief habe ich hineingesehn, und fand die Nahmen, Hallweil, Waldmann, Reust, Hirschgärtner, Nahmen die man hier Hunden, oder Juden giebt, und es früge sich, ob man sie

1) In dem Briefe steht auch von Zachariaes Groll auf Gottsched; er machte sich gleichzeitig Luft in: ›Die Poesie und Germanien‹, wenn dies Berlin 1755 erschienene Gedicht mit Recht Zachariae zugeschrieben wird. Vgl. Körte S. 255.

nicht mit bessern Nahmen vertauschen sollte? ¹⁾ Aber ich fürchte mich für der Eigenliebe der Scribenten. Vielleicht gefallen sie dem Briefschreiber, und klingen ihm so schön als uns die Nahmen Alexis, Grandison, Lalage, Fanny etc. und vielleicht nähm er es übel wenn man seine Personen umtaufte, vielleicht auch, sind es wirkliche schweizerische Nahmen. Fragen Sie, wenn sie es für nöthig erachten, Herrn Sulzer, — — oder Herrn Lessing«. Unter dem Namen Martin Kreuzner hat 1756 Bodmer auch das 9. Stück des »Angenehmen mit dem Nützlichen« verfaßt und Bodmer sind jene deutsch-tümlichen Namen am meisten zuzutrauen. Ramler antwortet Gleim (undatiert): »Das Manuscript wird doch nunmehr zu Ende seyn? Ich werde mir für meine Correctur des Druckers und des Autors, ein Buch für ein Mädchen . . . geben lassen«. Man sieht, Ramler hat außer der Stelle über Schönaichs körperliche Erscheinung, die er vielleicht hinzugefügt hat, auch an dem Stile corrigiert.

Inzwischen hatte W. am 9. April Gleim geantwortet A. Br. 1, 166; die »Ankündigung der Dunciade« könne er noch nicht mitschicken; im achten Grandisonbriefe habe er einem Geistlichen Klagen in den Mund gelegt, die auf die »M.«'sche Anzeige von W.s Noahbuch zurückgehen (s. o. Hirzel S. 88 Anm. 3 hat die Stelle genau bezeichnet). Hier bekennt sich also W. so bestimmt als Verfasser dieses achten Briefes, daß ich nicht weiß, warum Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz S. 618 auch für ihn Bodmer in Anspruch nimmt; wäre W. nicht selbst der Verfasser, so würde er nicht wiederholt mit »ich« reden, sondern mit »wir« oder »die Freunde« wie sonst ausweichen; es war doch für ihn angenehmer mitzuteilen, andere verlangten ihn zu verteidigen, als er halte eine Selbstverteidigung für notwendig. Der Gegensatz: »Als diese Briefe geschrieben wurden« zu »entstand der achte Brief, worin ich . . . in den Mund lege«, dieser Gegensatz zwischen der unpersönlichen und der persönlichen Wendung ist zu deutlich, um den wahren Sachverhalt nicht zu verraten: jene ersten Briefe waren nicht von W. oder nicht von ihm allein verfaßt, der achte gehört ihm ganz zu. W. überläßt es im Briefe vom 9. April Gleim, die auf Ramler zielende Stelle darin zu tilgen, oder Ramler, eine rechtfertigende Note beizusetzen. Beides geschah nicht. Denn Gleim hatte bei Empfang des W.schen Briefes das Manuscript nicht mehr in Händen, es war schon nach Berlin abgeschickt; und der achte Brief wurde zunächst überhaupt nicht veröffentlicht. Da Ramler

1) Ob die Namen beibehalten oder verändert sind, erinnere ich mich nicht; da mir das Werkchen jetzt nicht vorliegt und Hirzels und meine Excerpte hiefür nicht zureichen, kann ich es nicht bestimmen.

nicht der Verfasser der von W. angegriffenen, von »M.« verteidigten Recension war, so hatte er eigentlich keinen Grund die Stelle oder gar den ganzen Brief zu unterdrücken. Er war aber offenbar über die Länge des Werkchens schon ungeduldig, und so mag ihm die Erlaubnis zu einem Eingriff willkommen gewesen sein, eine Erlaubnis, die allerdings nicht so weit gegeben war. Daß der achte Brief dann in den Freymüthigen Nachrichten 1756 doch noch gedruckt wurde, ist schon bei Schüddekopf, Ramler S. 50 und wieder bei Hirzel S. 89 mitgeteilt. Er muß jedenfalls in Hirzels Neudruck aufgenommen werden.

Aus Sulzers Brief an Bodmer vom 18. April (Körte S. 238 und Zehnder S. 392, die Drucke ergänzen sich gegenseitig) geht hervor, daß er wie Hess Schönaichs Aesthetik nicht der Beachtung wert fand, und daß er jetzt erst von den Grandisonbriefen erfuhr. Am 22. April treibt Künzli bei Bodmer an, W. solle geschwind auf den Kampfplatz treten (Hirzel S. 93). Am 28. Mai sendet Bodmer ein Exemplar des »Edward Grandison« an Zellweger mit dem Zusatze, die Schrift sei von Zürich nach Berlin geschickt worden. »Indessen werden Wieland und Gessner noch einige Stüke so sie verfertigt haben, zur Beschämung der Heiden nach Berlin schiken. Ihre ungebehrdigen Klagen verrathen, daß wir eine größere Partei haben, als wir wußten«. Hier zum ersten Male, also nach dem Abschluß des »Grandison« wird behauptet, daß Gessner an der Abfassung der ferneren Streitschriften Teil nehme. Dieser schickt denn auch am 4. Juni ein »großes Paquet« an Ramler, mit dem anzuknüpfen er wieder der geeignetste war, da er ihn persönlich kannte; hatte Gleim eine weitere Vermittlung abgelehnt? Es werden jetzt Voss noch zwei Schriften zum Druck übertragen, nach Schüddekopf, Zeitschrift f. vergleichende Litteraturgeschichte 5, 100: die »Ankündigung einer Dunciade« und der »verbesserte Hermann«. Am 5. Juli schreibt W., er bereite den Deutschen, unter dem Vorwande sie zu verteidigen, eine neue Lauge zu (Hirzel S. 199)¹⁾. Die Recension gegen Uz in den Freymüthigen Nachrichten vom 24. September 1755 (Sauer, Uz S. XXX) kann damit nicht gemeint sein, obwol sie wahrscheinlich von W. stammt: vgl. seinen Ausfall gegen Uz vom 28. September 1755 Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 604²⁾. Ebenso wenig

1) Im Original steht S. 198 Z. 12 v. u. »poetischer Zauberei«; S. 199 Z. 1 »solches Poetisches BergMännchen«; Z. 20 »unfreundschaftlich«.

2) Nebenbei: Künzli billigte die damalige Richtung W.s nicht; er schrieb an Bodmer 3. October 1755 nach der im Archiv f. Litteraturgeschichte 12, 606 mitgeteilten Stelle: »Sehen Sie doch zu, daß er [W.] sich nicht zu stark hinter die fanatische Schriften her mache, er hat vielleicht Hang zum Fanatismo, ohne

das Schreiben über die Berliner Preisfrage oder die ›Sympathien‹. Hat W. die ›neue Lauge‹ nicht ausgegossen oder ist sie noch im Verborgenen aufbewahrt?

Am 16. October 1755 schickte Ramler ›die Züchtigung der Dunse‹ d. h. die ›Ankündigung einer Dunciade‹ gedruckt an Gessner: Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte 5, 101. Am 1. November 1755 schreibt Sulzer an Bodmer nach der im Archiv für Litteraturgeschichte 12, 606 ausgezogenen Stelle: ›Die Ankündigung der Dunciade macht viel Aufsehens. Man ist geneigt sie dem Hrn. Zachariae zuzuschreiben. Da ich einmal Lessing fragte, woher es doch kommen möchte, daß ihre epischen Gedichte so wenig critisirt werden, so sagte er: es komme vermuthlich daher, weil sich niemand gerne dem Zorne des Hrn. Wielands aussetzen wollte‹. Und im weiteren Verlaufe des November schreibt er sein eigenes günstiges Urtheil über die ›Ankündigung‹ Körte S. 254 f. Am 14. December 1755 Bodmer an Zellweger: ›Wir haben von den Leipzigern allerlei empfangen, die Ankündigung einer Dunciade, die für eine Invectif gegen die deutsche Nation gelten kann, aber für eine Invectif, die mit starken Urkunden, und gründlichen Erweisen unterstützt ist. Sie ist so beschaffen, daß die deutsche Nation wie an den Pranger gestellt wird. Ich denke, die Wirkung davon werde seyn, daß sie sich nur mehr gegen den Nonsens empöret. Wir haben schon ein Muster davon‹. Er meint Nicolais ›Briefe‹, in denen er freilich auch Ausfälle gegen sich und W. beklagt¹⁾. ›Man sagt uns daß man Wielanden in Deutschland fürchte. Er wäre in der That geschickt genug die Dunse in die Pfanne zu haken, wenn ihn die Zeit, so er darauf wenden müßte, nicht reute . . .‹. Erst am 23. December 1755 dankt Gessner Ramler für die Besorgung des Druckes und die Zusendung der Dunciade: Vierteljahrschrift f. Litteraturgeschichte 4, 227.

Faßt man alle diese urkundlichen Nachrichten zusammen, so ist die Entstehung von Grandisonbriefen theils vor dem 6. November 1754, theils im November 1754 beglaubigt; die erstere Angabe kann absichtlich irreführend gemacht sein. Da Bodmer von Richardsons Roman erst nach dem 14. November Kenntnis genommen zu haben scheint, wäre die Erfindung früher unmöglich. Daß der vierte Brief noch im Jahre 1754 geschrieben ist, beweist die darin enthaltene

es Selber zu wissen.‹ Damit kann Künzli nicht den Kampf gegen Gottsched meinen, denn in diesem beharrte er selbst s. Hirzel S. 96 f.; es muß der christliche Fanatismus, der sich auch gegen die Liebesdichter kehrte, getadelt sein.

1) Vgl. die Correspondenz aus Berlin (von Sulzer?) Freymüthige Nachrichten 14. Januar 1756 S. 10 f.

Anspielung auf das im vorigen Jahre erschienene Cartel von 1753 s. o. Abgeschlossen kann das Werkchen damals nicht worden sein, sonst hätte man am 21. Januar 1755 Gleim das Ganze geschickt und seine Ungeduld nicht bis zum Anfang April auf das Ende warten lassen. Darnach ist Bodmers Tagebuchnotiz — sie findet sich übrigens in seinem »Auszug« aus seinem Tagebuch, dieses selbst ist unbekannt — im November habe er den Grandison verfaßt, jedenfalls ungenau. Sie könnte besten Falls nur auf den Anfang, die drei ersten Briefe treffen; und würde also nur für sie Bodmers Autorschaft beweisen. Die Beteiligung Bodmers an weiteren Briefen ist wahrscheinlich. Daß W. den achten Brief dazu verfaßt hat, und zwar indem er sich den Namen Martin Kreuzner, dessen sich Bodmer bedient hatte, aneignete, ist einwandsfrei; vermutlich hat er noch mehr beigetragen, sonst wäre das Werkchen früher vollendet worden; er allein war der Zauderer, alle anderen Gesinnungsgenossen waren flink mit der Feder.

Steht nun fest, daß Bodmer und Wieland beteiligt sind, so fragt es sich, wie jene Aeußerung Bodmers vom 12. December zu verstehen ist, wonach er nichts gegen Schönaihs Aesthetik gethan habe als die Anzeige in den Freymüthigen Nachrichten; man kann sie nur durch die spitzige Erklärung aufrecht erhalten, die Grandisonbriefe seien nicht direct gegen die Aesthetik gerichtet, sondern gegen Gottsched und Schönaihs überhaupt. Dabei bleibt allerdings auffällig, daß er nur von einem ernsthaften kritisch-moralischen Projekt W.s gegen diese spricht, das doch auch nicht gegen die Aesthetik allein zielt. Und ferner zeigt sich Bodmer überhaupt erst um die Mitte Januar 1755 streitlustig; selbst wenn er mit seiner Arbeit gegen den vertrautesten Freund geheim tun wollte, so konnte er sich doch unmöglich so weit verstellen, daß er Zellweger auch seine Kampflust verbarg. Erst um diese Zeit hat er die Führung übernommen zum neuen Feldzug, jetzt feuert er W. an, während es um die Mitte December noch klang, als ob nur W. losziehen wolle; jetzt erst bekennt er, etliche Stücke mit W. verfaßt zu haben; warum gesteht er es jetzt ein, wenn er es früher verbergen wollte? Bei sorgfältiger Ueberlegung muß man den Eindruck gewinnen, daß die »M.«sche Recension vom Anfang November W. reizte, daß dieser zu einem Schlage auszuholen wohl unter Bodmers Zuspruch geneigt war, und daß dadurch Bodmer erst ernstlich zum mitkämpfen sich entschloß, alsbald der Vorkämpfer ward und schließlich W. weiter drängte, als dieser gehen wollte. Andere Freunde stimmten ein. Gessner zwar war nur als Helfer bei der Drucklegung beteiligt; will man überhaupt die spätere Nachricht, auch er habe an den

kritischen Schriften als Autor Teil, ernst nehmen, so würde seine Mitwirkung auf die Dunciade fallen; sie ist aber bei Gessners Charakter sehr unwahrscheinlich, und er hat die Vermutung selbst als lächerlich bezeichnet (Zeitschrift für vergleichende Litteraturgeschichte 5, 102). Dagegen müßte man nach den anderen jüngeren Leuten suchen, die als Mitarbeiter vorgegeben werden. Künzli und Waser konnten im Vergleich mit Bodmer allenfalls so heißen, wenn sie auch älter als W. sind. Und es ist nicht ausgeschlossen, daß ihre Niederschriften gegen Schönaichs »Nuß« dem Görlitzer Grandison einverleibt worden sind, wenn auch kaum so wie sie zuerst gehalten waren: nicht als »Briefe vom [Gott]Sched und [Schön]Aich«, ein Ausdruck, der freilich die doppelte Erklärung zuläßt: Briefe von jenen, oder Briefe über sie. Vielleicht stammt der siebente Brief Heinrich Fischers von Heinrich Waser; allerdings ist Kreuzners Vorname Martin sowol Künzli als W. eigen, und trotzdem schreibt auch Bodmer unter ihm, so daß der Vorname keinen sicheren Beweis gibt. Schließlich hat Ramler an der Schrift als Redactor Teil. Hat er die Autoren so stark corrigiert, daß eine stilistische Untersuchung sie nicht mehr von einander scheiden läßt? Dann wäre das letzte Hilfsmittel benommen, die Frage der Autorschaft zu klären. Denn völlig reichen auch die mir zur Verfügung stehenden Urkunden nicht zur Beantwortung zu. Sicher ist nur zweierlei: Bodmer und W. haben am Grandison in Görlitz Teil, mindestens den achten Brief schrieb W.; und das Werk ist nicht vor dem Frühjahr 1755 abgeschlossen.

Das W.sche Project einer ernsthaften kritisch-moralischen Schrift, von dem Bodmer am 12. December 1754 spricht, bezieht man sachgemäßer wol auf die Dunciade als auf den Grandison. Denn auch der Plan der Dunciade geht in jene Zeit zurück, wenigstens wenn die Sendung vom 4. Juni 1755 wirklich die »Ankündigung« enthielt, wie auch ich glaube, und wenn W.s Aeüßerung, er habe mehr als ein halbes Jahr daran geschrieben (A. Br. 1, 192) zutrifft; damit wird der Beginn in den November 1754 gesetzt. Aber die Zeitberechnung mag wieder ungenau sein, der December ist nach den Urkunden wahrscheinlicher; gegen Ende Januar 1755 wird der Titel gleichzeitig mit dem des »Grandison in Görlitz« bekannt gemacht. In Druck gieng sie erst, als dieser erschienen war; Mitte October wurde sie ausgegeben. Daß sie von W. stammt, ist sicher, wenn er sie auch nicht in seine »Schriften« aufnahm. Künzli schreibt am 9. October 1758 an Bodmer: »Wenn Herr Wieland so gerne als der Verfasser der ersten Dunciade [Gegensatz die spätere Dunciade für die Schweizer von Closs?] will bekant seyn, so kann man ihme diese

Freude wohl lassen«. Die Absicht, eine Dunciade zu schreiben, hatte W. längst; vgl. z. B. A. Br. 1, 56; Stäudlin S. 226; Herrigs Archiv 66, 67. Verbunden mit der »Ankündigung« erschien »Der verbesserte Hermann« und auch ihn hält man für eine Schrift W.s. Mit Unrecht; auch für diese Publication sind Bodmer und W. Bundesgenossen.

Am 7. Januar 1756 bringen die Freymüthigen Nachrichten ein Lob der Dunciade, die in Liscows Kopf entstanden sein müsse. »Man mag sie eine Invectif nennen«, so schreibt Bodmer auch an Zellweger s. o. S. 494; die Anzeige dürfte also von ihm stammen. Am 19. Mai erscheint ebenda noch eine kürzere Besprechung, die die frühere völlig ignoriert; nur diese erwähnt den »Verbesserten Hermann«, den die erstere übergeht; das erklärt sich meines Erachtens daraus, daß dieser nicht von W., sondern von Bodmer verfaßt ist, der sich nicht selbst anzeigen wollte. Der »ich« im »Hermann« ist deutlich ein anderer als der »ich« der »Dunciade«. Unmöglich konnte sich W. selbst so loben, wie er im »Verbesserten Hermann« gelobt wird. Er ist hier als Olaf und Dagenbert eingeführt, beide Figuren sprechen freilich durch Bodmers Mund. Die Beschäftigung mit dem Altnordischen, wovon der Schluß des »Verbesserten Hermann« Zeugnis gibt, lag Bodmer näher als W., der sich nur wenig um die altdeutschen Studien seines Gönners kümmerte. Ferner hat W. nie Lust getragen seinen »Hermann« zu verbessern, so oft ihn Bodmer dazu anstachelte; auch die Verheißung des ganzen »Hermann« im »Cartel« von 1753 war gewiß mehr ein Wunsch Bodmers als ein Entschluß W.s. Wenn dieser am 5. Juli 1755 schreibt (Muncker, Deutsche Litteraturdenkmale 6, XXV), ein künftiger Arminius liege noch als ein unentwickelter Embryon in seiner Seele, so widerspricht dies doch geradezu dem gleichzeitigen »Verbesserten Hermann«, in dem ein neuer Plan vorgetragen wird. Dieser Plan ist Bodmers Plan. W. hatte von vornherein das Werk Bodmer ganz überlassen. Und Bodmer hat wirklich Hand angelegt, es zu »verbessern«. Schon die Verse, die er aus W.s Dichtung in den Freymüthigen Nachrichten 1751 mitteilt, und ebenso die im »Verbesserten Hermann« gedruckten weichen von W.s Manuscript ab, sie sind also von Bodmer zugestutzt und sollten in den Deutschen Litteraturdenkmalen 6 als Bodmersche Bearbeitungen kenntlich gemacht sein. Muncker hat das Verhältnis erkannt S. XXVII, aber, wie auch ich damals, die Consequenzen nicht daraus gezogen. Bodmer beschäftigte sich noch mehr mit dem »Hermann«; ein ganz neues Stück, das chronologisch in den 4. Gesang W.s gehörte, dort aber keine Stelle finden kann, ist in den Freymüthigen Nachrichten 5. März

1760 S. 78 f. mitgeteilt: es sei von einem nicht unbekanntem Dichter bei Gelegenheit der Veröffentlichung einer Stelle aus einem ungedruckten Arminius in den Freymüthigen Nachrichten 1751 (nemlich aus W.s »Hermann«) gedichtet worden. Ich zweifle keinen Augenblick, daß es von Bodmer herrührt. Zur Zeit des »Verbesserten Hermann« stand Bodmer W. noch zu nahe, als daß er ihn mit dieser Probe seiner Concurrrenz behelligen wollte; er hoffte wol auch immer noch, W. werde das Werk selbst vollenden, und so suchte er ihm mit einem Plan zu helfen. Daß Bodmer damals sich mit der Gestalt des Arminius trug, beweist doch auch sein »Arminius-Schönaich von Hermanfried«. Die Gründe, die Batka im Euphorion 2. Ergänzungsheft S. 31 gegen meine in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1895 S. 72 kurz vorgetragene Vermutung von Bodmers Autorschaft vorbringt, überzeugen mich nicht. Es fällt schließlich entscheidend ins Gewicht, daß Bodmer vier im »Verbesserten Hermann« vorgelegene nordische Verse in den allein von ihm verfaßten »Litterarischen Denkmälern von verschiedenen Verfassern« 1779 wiederholt und sich dabei als ihr Autor nennt. Es heißt da im Artikel: »Kritos Bekenntnis. Revolution der deutschen Litteratur« S. 171: »Ein anderer von der Gesellschaft war Glykon, und er ist eben der Hermanfried [Bodmer], der unter diesem Nahmen das komische Gedicht Arminius Schönaich geschrieben hat. In diesem Stücke tönten zum ersten Mal Wodan, die Walhalla, und der Brag- und Minnebecher, welche seit der Zeit drohen, die sanftern Töne, Aganippe, Helikon, Hippokrene zu überstimmen«. Dann folgt ein Citat von 13 Versen. »In einem andern Pamphlet, der verbesserte Hermann betitelt, hatte Glykon zuerst aus der runischen Litteratur des Abends der Götter gedacht: Schwarz wird alsdann die Sonn' aufgehen« u. s. f. Will man also nicht die künstliche Hypothese aufstellen, Bodmer habe nur diese vier Verse zum »Verbesserten Hermann« beige-steuert, so muß man ihm das ganze Werk zuschreiben, was auch zu seiner gesammten Haltung besser paßt als W.s Autorschaft. Es kommt endlich noch in Betracht, daß am 4. Juni 1755 Ramler »zwei Werke« zugesandt wurden, nicht ein aus zwei Stücken bestehendes Werk, vielleicht war es also gar nicht die Absicht der Verfasser, daß die Dunciade und der Herrmann zusammen gedruckt würden.

Greift man zurück auf Bodmers Aeußerung, er und W. hätten »etliche Stücke« vorbereitet, so werden unter diesen Stücken der gemeinsame »Grandison«, die »Dunciade« und »Der verbesserte Hermann« zu verstehen sein.

Der Erfolg der Dunciadenankündigung befriedigte die Schweizer; in der »Johannes von Breitenfels« unterzeichneten Vorrede zu

Wasers Swiftübersetzung Bd. 2 dd. Juni 1756 wird mit Triumph verkündet, Gottsched schweige. Trotzdem drängten die Freunde in W., die angekündigte Dunciade selbst nun zu schreiben, wozu er sich aber nicht entschloß A. Br. 1, 182. 189. 191. Nur zu etwas ähnlichem wie die »Ankündigung« war, raffte er sich nochmals auf, zu dem »Schreiben an den Verfasser der Dunciade«, das Hirzel in seinem Buche S. 217 ff. abdruckt. Bodmer spricht am 5. August 1756 die Hoffnung aus, W. werde der preisgekrönten Schrift Reinhardts eine Dunciade gewähren (Zehnder S. 375) und meldet am 22. August Zellweger: »Das Stück das von der Berlinischen Akademie den Preis empfangen, ist nichts weniger als verblendend, es ist eine Schande für den menschlichen Verstand, nicht nur für den Verstand der Academien. Sie sollen künftig mehr davon hören, Hr. Wieland arbeitet darüber«. W. schreibt auch an Zimmermann über die Preisschrift A. Br. 1, 209 ff., ohne aber seine Absicht zu verraten, sich mit ihr abzugeben. Trotz dieser Nachrichten schien es unwahrscheinlich, daß W. der Verfasser des »Schreibens« sei; es ist doch das Versteckspiel, daß er an sich selbst schreibt, gar zu verblüffend. Auch hat Bodmer in seinem Denkmal für Waser Deutsches Museum 1784 1, 519 Waser als Verfasser bezeichnet, der W. habe auffordern wollen, die angekündigte Dunciade zu schreiben, W. sei aber diesen Aufmunterungen nicht gefolgt. Hirzel S. 119 hat dies Zeugnis nur dadurch für W.s Autorschaft in Anspruch nehmen können, daß er statt »in welcher« scil. Dunciade las und druckte: »in welchem« scil. »Schreiben«. Würde also nicht W. in seinem von Hirzel gefundenen Briefe an Künzli S. 156 deutlich sich als Verfasser bekennen, so würde man W. nicht dafür in Anspruch nehmen dürfen. Eine Ankündigung der gemeinsamen Schrift Wasers und W.s steht in den Freymüthigen Nachrichten vom 11. Mai 1757 S. 145 ff. —

Es ist nach verschiedenen Aeußerungen W.s und seiner Freunde richtig, daß er zu den Streitschriften angefeuert werden mußte; man wird das aber so zu verstehen haben, daß die Sache an sich ihm nicht ungenehm war, es fehlte ihm nur in dieser Zeit die Lust, sie auszugestalten. Seinem Urtheile widerstrebten die Angriffe nicht; wenn er auch glaubte mit Gottsched und den Seinen innerlich fertig zu sein, so hatte er doch noch Galle genug, sie auch bei den Ausfällen gegen Uz nebenher zu verspotten. Sie standen, wie er meinte, dem erwarteten Beifall für seine und für die Schweizerischen Werke überhaupt im Wege. Und darnach langte sein Ehrgeiz. Als Ziel schwebte ihm die Aufklärung des Geschmacks der Deutschen im Reiche vor. Bodmer seinerseits steckte durch seine Vergangenheit tiefer im persönlichen Gegensatz zu den Leipzignern. Er blieb denn

auch noch 1756 beim Kampfe gegen sie. ›Die Larve‹ und das ›Banket der Dunse‹, die erst 1758 o. O. (nach Bodmers handschriftlichem Vermerk auf der ›Larve‹: ›Decker Berolini impressit‹) in gleicher Ausstattung erschienen, waren schon Anfang 1756 fertig, wie seine Briefe an Schinz vom 22. Januar und an Zellweger vom 12. Februar 1756 erweisen. Es heißt dabei: Stax im ›Banket der Dunce‹ sei Stör [?], der mit W. in Biberach in die Schule gegangen sei. Auch das ›Fragment einer neuen Hermannias‹ Bodmers war am 29. Februar 1756 (an Zellweger) fertig. Am 16. April 1756 schreibt er: das ›Banket‹ und die ›Larve‹ seien an Voss in Berlin abgegangen, ›der seine eigenen Injurien von Schönaich empfangen hat‹; den ›Arminius-Schönaich‹ habe er nach Frankfurt geschickt; weder W. noch Breitinger wisse von diesen Händeln (Zehnder S. 376). Man sieht auch daraus, daß Bodmer nicht weiter auf W. drängte. Uebrigens hatte auch er bei dem ganzen über ein Jahr währenden Feldzug nur die Absicht, die Bahn frei zu machen für die neue Dichtung. Er schrieb ja: ›Wir wollen lieber aufrichten als nur niederreißen‹, ein Wort, das an die Stimmung der großen Dichter nach dem Xenienkampfe woltätig erinnert. Darum möchte ich nicht von einem Misbrauche sprechen, den Bodmer mit W.s Feder trieb. Und nicht nur darum.

W. war seit den traurigen Erlebnissen, die zur Verehelichung seiner Braut mit einem andern Manne geführt haben, aus dem Geleise geworfen. Hier, nicht in Bodmers Einwirkung, ist der wahre Grund für seine seraphische Verstiegenheit zu suchen; ja er fand dafür bei den alten Freunden Misbilligung; um so leichter schloß er sich an verständige und doch mitfühlende Frauen an, deren Umgang Bodmer nicht nur aus Eifersucht schel ansah, den er auch als ein Unglück für W.s Entwicklung richtig erkannte. Gegen diese seelische Krankheit bildeten nun die Streitschriften ein gutes Gegengewicht, das freilich noch nicht stark genug war, W. wieder ganz auf die Erde zu ziehen. Es muß bedacht werden, wie schwer verletzt sein Herz durch die verlorene Liebe war. Erst glaubte er sich von der Braut betrogen, dann mußte er erfahren, daß Misverständnisse, Intrigen der eigenen geliebten Mutter die Braut ebenso wie ihn getäuscht hatten; er hörte aus zärtlichen Briefen, daß ein blindes Misgeschick sie getrennt habe, und seine unerlöschte Liebe flammte neu auf, da sie der Gegenliebe aufs neue gewiß ward; nur daß jetzt ein Fremder, H. v. La Roche, dazwischen stand und stehen bleiben mußte. Wie wol mußte dem um seine aufrichtige Leidenschaft gebrachten kranken Herzen die zarte Pflege von Frauen thun, denen er das ›Leben seiner Serena‹ erzählen, seine und ihre Empfindungen

mitteilen durfte, ihres trauernd mitempfindenden Gehöres gewiß. Liebe, bräutliche Liebe suchte er nicht; die war noch bei der verlorenen. Er war trotz seines geselligen Verkehrs weltfern und suchte Trost in der Religion und in Plato. An all dem war Bodmer unschuldig, ja er bekämpfte diese Entwicklung so gut er konnte. Ihm lag nichts ferner als Schwärmerei. Ich glaube das betonen zu sollen, weil man noch immer geneigt ist, Bodmer unterschätzend, seinen Einfluß auf W. für alle Excentricitäten dieses Poeten verantwortlich zu machen. Er schrieb sogar zu W.s Warnung unter Einwirkung des »Carl Grandison« das 7. Stück des »Angenehmen mit dem Nützlichen«, das er W. vor der Drucklegung zeigte und allen seinen Favoritinnen zustellte (vgl. Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz Anmerkungen S. 183).

Mit den besprochenen Lebenserfahrungen W.s hängt es auch zusammen, daß der verlassene und nun platonische Liebhaber die Sinnenpoesie sich als Kampfziel wählte. Er hatte, unter Bodmers Führung, in jünglinghafter Schwärmerei schon früher dagegen gestichelt; jetzt schlug er ohne Ansehen der Person und ohne Partei-rücksichten, die er doch auf den Bundesgenossen Gleim hätte üben sollen, los, selbst den einst gegen Bodmer verteidigten Anakreon preisgebend. Hirzel hat S. 121 ff. sein Streiten gegen Uz dargestellt, das gleichzeitig Sauer vor seiner Uz-Ausgabe ausführlicher betrachtete. Einige Ergänzungen zu beiden mögen dienlich sein. Auf den Angriff gegen Uz' »Liebesgott« in den Freymüthigen Nachrichten 1756 S. 27 folgte der in den »Sympathien«, deren letzten Abschnitt in der ältesten Fassung Hirzel S. 191 ff. abdruckt. Darüber schreibt Gleim am 4. August 1756 an Ramler (Mitteilung Schüdekopfs): »Wissen Sie was in Wielands Sympathien für Schimpf auf H. Uzen steht? Es heißt: Der sardanapalischen Dichter, der Uze, werden immer mehr etc. Man nennt ihn, wegen seines critischen Briefes, einen anakreontischen Sperling, der über nichts als etliche wenige Ideen von murmelnden Bächen, schwartzäugigten Mädchen, Rosen und Westwinden zu befehlen hat. — Ich weiß nicht worauf die Herren in Zürich warten, ob sie darauf warten, von klügern Leuten, wie die Gottschede, härter gezüchtigt zu werden, wie Gottsched selbst von ihnen gezüchtigt ist? Soll Lessing aufwachen? Er, der Geschmack, Hitze, Gelehrsamkeit genug besitzt, sie auf ihren Wehrt herunter zu setzen und die Sache der biblischen Epopeen auf einmal zu entscheiden?« Und am 14. desselben Monats: »Ueber die Sympathien scheint er [Uz] sehr aufgebracht zu seyn, aber er will in den Gedichten selbst des Verfassers derselben schonen, ob er gleich nicht gut für sich selbst ist, daß ihm nicht einmahl die

Galle überlaufe! Ich will mir alle Mühe geben, ihm von dergleichen Streitigkeiten abzuhalten, und zwar hauptsächlich, weil man dem Publico zum Gelächter wird, und ich in Ernst glaube, daß Herr Wieland noch selbst widerrufen wird, was er wieder uns geschrieben hat. Denn der hiesige Herr Conrector Struensee hat mir versichert, daß Er schon zu Closterberge bald Atheist, bald Enthusiast gewesen wäre. [Daher Lessing, Lit.-Br. 7.] Ich kan mir auch nicht einbilden, daß die grobe Art, mit welcher Er einem Uz begegnet, einem vernünftigen Menschen gefallen kan. Ihn einen Sperling zu nennen! Warum nicht einen Bock?« Gleim sah richtig voraus. W. ergriff zwar zunächst zu einer »Selbstvertheidigung« das Wort, deren erster Teil bei Sauer, Uz S. XLVII ff., deren zweiter in der Deutschen Dichtung 1890 8, 270 f. von mir veröffentlicht wurde. Aber der Aufsatz blieb ungedruckt und war doch schon ein halber Rückzug. In welche Zeit er gehört, kann man aus einem Briefe Künzlis vom 4. Februar 1758 feststellen, in dem es heißt: »Mich verlangt des Herrn Wielands Vertheidigungsschrift zu lesen«. Da W. selbst den Ausdruck »Vertheidigung« gebraucht, so ist der Bezug sicher, und man darf dabei nicht an die von Sauer S. L ff. verzeichneten Streitschriften, die in den Freymüthigen Nachrichten vom Februar und März stehen, denken. (Die Jolkas unterzeichnete stammt wol von Bodmer, da sich dieser auch sonst dieses Namens bedient.) W. hat um die gleiche Zeit schon seine Reue ausgesprochen, Uz so heftig behandelt zu haben, nemlich in einem Briefe an Zimmermann vom 12. März 1758 A. Br. 1, 260. Die weitere Folge dieser Umkehr ist die »Nachricht«, die W. für die 1758er Ausgabe seiner »Empfindungen eines Christen« hat setzen lassen und die, auf Betreiben der Schweizer Freunde unterdrückt, erst durch Sauer S. LIII und Hirzel S. 125 ans Licht gestellt wurde. Sie ist vom 12. April datiert, und schon daraus hätte Hirzel ersehen müssen, daß seine Datierung von Künzlis darauf bezüglichem Briefe: 18. März 1758 irrig ist; das Datum bei Sauer S. LV 18. Mai ist das richtige. Den Anfang dieses Briefes hat Sauer vollständiger gegeben als Hirzel S. 128; ich ergänze beide aus der Handschrift. Nach Sauer S. LV Z. 2 v. u. folgt: »wenn er schreibet „Vielleicht sind die Ausschweifungen von Platonischer Liebe — ebenso verwerflich, als die sinnlichen Ausschweifungen, die in einigen Liedern des Herrn Uz herrschen“. ich habe dieselbe gelesen, und damit ihre Beurtheilung, oder Critik in den freimüthigen Nachrichten [s. o.], auch eben des Hrn. Wielanden Peitsche womit er darüber den Verfasser gezüchtiget verglichen, und ich kann nicht sagen daß mich dünke, es seye Uzen zu viel geschehen; thue einer das, was Uz lobet, so ist er ein unkeuscher

schlimmer Mensch, thue einer das was Wieland platonisch lobet, so ist er nur ein Bürger in Utopia, aber darum nicht lasterhaft; Warum sagt aber Wieland vielleicht? wie hat er denn anders gedacht und anders geschrieben? ich habe zu viele Hochachtung für ihn, und eine allzu gute Meinung von seinem moralischen Charakter, als daß ich dieses, was er so schreibt in dem Verstande wahr halte, ich wil lieber glauben er habe in seiner Vergleichung gefehlet. Aber warum? u. s. w. Hirzel S. 129 Z. 7. Zum Schlusse des Briefes bittet Künzli um Bodmers und Breitingers Meinung und erwähnt noch, der junge Dr. Sulzer habe von Cotta in Tübingen ein Schreiben erhalten über die [Clossische] Ankündigung einer Dunciade für die Schweizer. Es folgt nun Künzlis Besuch in Zürich. Vor der Abreise schreibt er an Breitinger: »S. T. Mit gegenwärtigem habe Ihre Hochwürden nur melden wollen daß Herr Wieland die Nachricht will Supprimirn, und an derselben Stelle die Genealogie welche er hat wollen auslassen, widerum abdrücken lassen. Ich habe die Ehre mit tiefstem Respect ...« Bodmer (?) hat auf dem Zettel vermerkt: »Zürich den 22. May 1758 ex aedibus zur Sonne«. Den ausführlichen Bericht, den Künzli am 25. Mai Bodmer schickt, hat Hirzel S. 129 ff. genauer mitgeteilt, als Sauer S. LVI ihn von mir erhielt. Seine Anmerkung, mit der »Genealogie« schein die Inhaltsverzeichnis gemeint zu sein, kann nicht zutreffen; es ist natürlich die Entstehungsgeschichte des Werkes darunter zu verstehen; sie ist nicht abgekürzt gegeben, wie W. des Platzes wegen für nötig hielt, sondern vollständig so wie 1757, nur in engerem Satz als der erste Bogen des 1758er Druckes Prosaische Schriften 2. Teil. Da auch der 2. Bogen schon enger gesetzt ist und gegen Ende S. 31 Z. 3 v. u. den Beginn der Entstehungsgeschichte schon enthält, so ist auch dieser neu gesetzt worden. Auch Zellweger freute sich, daß sich W. hatte bereden lassen, und bedauerte nur, daß Bodmers Wort nicht genügte, sondern daß ein anderer Freund (Künzli) dazu nötig war (an Bodmer 12. Juni 1758). —

Während der Arbeit am Görlitzer Grandison und an der Dunciade erschienen die »Fragmente zur erzählenden Dichtart«, auch sie ein Zeugnis der gemeinsamen Tätigkeit W.s und Bodmers. Sie enthalten einen Teil dessen, was im Cartel angekündigt war. Künzlis Brief vom 9. März 1755 (nicht 26. Februar wie Hirzel S. 71 druckt) hebt als W.s Anteil daran heraus: Rahel, Cidli, Schreiben von der Würde und Bestimmung eines schönen Geistes. (Nach »Clarissa« sollte bei Hirzel S. 72 so wenig wie im Original ein Komma stehen, sterbende Clarissa-Rachel ist ein Werk.) Es gehört W. ferner zu: das »Gesicht vom Weltgerichte« und die »Hymne auf die Größe und die Gyte Gottes«.

›Cidli‹ ist in W.s Handschrift in Gessners Nachlaß in Schaffhausen erhalten; daß das ›Schreiben von der Würde‹ u. s. w. und ›Rahel‹ in Zürich aufbewahrt wird, ist schon gesagt; auch das ›Gesicht vom Weltgerichte‹ liegt da¹⁾. Es wäre dankenswert, wenn die Züricher Litterarhistoriker alle diese Handschriften mit den Drucken verglichen und auch die verschiedenen Lesarten, die in ihnen stehen, mitteilten. Es liegt außer den hier und früher erwähnten dort noch hsl. vor: ›Hymne auf Gott‹, wol die von 1754, die ›Erinnerungen an eine Freundin‹, die ›Briefe von Verstorbenen‹.

In das Jahr 1756 reicht W.s Beteiligung an Sulzers Wörterbuch der schönen Künste zurück, worüber Hirzel S. 133¹⁾ einige Briefstellen vorlegt. Sie lassen sich vermehren. Die Angelegenheit ist nicht so unbekannt, wie Hirzel meint, in den A. Br. 1, 232 ist sie angedeutet. Im Februar 1756 schreibt Sulzer an Bodmer: ›Warum sprechen sie mir von der Dunciade als von einem Werk, dessen Verfasser Sie nicht kennen, da ich zuverlässig weiß, daß es Hr. Wieland ist. Gottsched hat Lessingen dies Werk Schuld gegeben. Viele freuen sich darüber, aber vielen ist es auch nicht recht, weil sie sich fürchten, man meint sie mit, wenn man von andern Dunsen spricht. Hr. Wieland ist glücklich wenn er bey Ihnen bleiben kann. Ich habe mich durch das Gerüchte, daß er eine Condition suche verführen lassen, ihm eine anzubieten. Seine Sympathien haben meinen völligen Beyfall. Es ist eine sehr angenehme Wendung, die Wahrheit zu predigen. — Ich schreibe an einem Dictionnaire des Beaux Arts. Hr. Wieland könnte mir auch sehr behilflich seyn in Ausarbeitung einiger Artikel; z. B. Wohlklang, Reim, Hexameter, Vers; in gleichem in einigen kritischen Artikeln, die mehr das Wesen der Dichtkunst als die Mechanik des Verses angehen‹. — 12. April 1756: ›Ich habe Hr. Wielands geistliche Oden zwahr mit großem Vergnügen gelesen, aber ich gestehe, daß es hier und da durch allzu sehr mahlerische Ausdrücke etwas gelitten hat. Ich bin Ihnen für den reichen Beytrag zu meinem Wörterbuch, auch H. Wieland für den seinigen sehr verbunden‹. 18. Januar (nicht 12. wie Hirzel druckt) 1757: ›Ich bin Ihnen für Ihren so reichlichen Beitrag zu meinem Werk ungemein verbunden, auch Hrn. Wieland. Weil ich mir ein Gesetz gemacht habe, die Freunde zu nennen, welche Urheber von ganzen Artikeln sind, so nehmen Sie die Vorsichtigkeit, mir zu sagen, ob Artikel darunter sind, bei denen Ihr Name nicht stehen soll‹. Ueber Bodmers Anteil vgl. Zehnder S. 374; Körte S. 276;

1) Es existiert auch eine Handschrift Bodmers Das Weltgericht, die nach dem von mir notierten Eingang nichts mit W.s Dichtung gemein hat.

über die Entstehung von Sulzers Plan s. »Hirzel an Gleim über Sulzer den Weltweisen« 1, 129. Am 4. und 11. August 1756 gab Sulzer in den Freymüthigen Nachrichten »Nachricht von dem Endzweck und der Einrichtung von Grundsätzen der schönen Wissenschaften und freyen Künste«; er bittet dabei, daß einige Liebhaber ganze Artikel ausarbeiten oder auch nur Notizen beisteuern möchten und gibt einige Proben: diese sieben kurzen Artikel sind in der 1. Auflage des Werkes 1771/4 gänzlich umgearbeitet; es ist wenig wahrscheinlich, daß Sulzer diese Proben nicht aus eigenem, sondern etwa von Bodmer oder W. genommen hätte. Im fertigen Werke redet Sulzer von keiner Beteiligung anderer, und er hatte doch auch Gleim versprochen, seine Beiträge sollten unter seinem Namen erscheinen (Körte S. 276. 282); nur die Mithilfe von Musikern bekennt er in der Vorrede zum 2. Band. Es wäre also ein Anteil der alten Freunde an dem vollendeten Werke nicht zu vermuten, wenn nicht Baechtold, Geschichte der deutschen Litteratur in der Schweiz S. 637 Bodmers Mitwirkung durch dessen eigenes Zeugnis bewiesen hätte. Darf man deswegen auch nach W.schen Beiträgen im Drucke suchen? Sulzer war doch wie Bodmer an W. irre geworden. Ob W.s Anzeige des Werkes in der Erfurter Zeitung Aufschluß gibt, ist mir nicht bekannt.

Sicherer erfolgreich wäre die Bemühung, in den zwei Bänden des »Angenehmen mit dem Nützlichen« 1756/7 mehr Anteil W.s zu suchen als die »Timoklea«. Ueber die mit »W.« unterzeichnete »Ermunterung die Zeit sorgfältig anzuwenden« notierte ich mir 1881: »scheint sicher von Wieland«; aber auch bei andern Beiträgen zu dieser moralischen Wochenschrift fühlte ich mich an W. erinnert; und jene Vermutung wenigstens wird gerade beim Abschlusse dieser Anzeige gesichert.

Nach Hirzels Ausgabe der »Geschichte der Gelehrtheit«, der leider die Veröffentlichung des Dictates der W.schen Religionslehre noch nicht folgte, bringt nemlich die zum 2. December 1895 erschienene Festschrift für P. Vaucher (Pages d'Histoire, Genève) eine erfreuliche Abhandlung von Bernard Bouvier »Un cahier d'élèves du précepteur Wieland«. Ihre gründliche Einleitung behandelt W.s Paedagogik und Lehrthätigkeit und die Biographien seiner Zöglinge Ott. Aus deren Nachlaß veröffentlicht Bouvier ein Heft mit Nachschriften von sieben »verschiedenen Abhandlungen« W.s aus den Jahren 1756/8. Die erste nun hat den Titel »Ermunterung die Zeit wohl anzuwenden, eine Rede« und wird also identisch sein mit dem erwähnten Beitrag zum »Angenehmen«; da mir die Wochenschrift jetzt nicht zugänglich ist, kann ich die Texte nicht vergleichen. An

das zweite Stück ›Eine Rede über den Vorzug der Vergnügen des Geistes vor den sinnlichen‹ möchte man anschließen den ›Versuch eines Beweises, daß die Glückseligkeit in der Tugend liege‹ (Anzeiger f. deutsches Altertum 20, 64), und an diesen wieder den ›Commentarius über den Satz: Virtus est vitium fugere‹ (A. Br. 1, 371). Die dritte Abhandlung ›Von den Requisitis zur Glaubwürdigkeit eines Geschichtsschreibers, und von den Kennzeichen der historischen Wahrheit‹ ist eine Vorbereitung zu dem viel späteren Artikel ›Was ist Wahrheit?‹ Die vierte Nummer ›Une lettre‹ hat Bouvier als Abschrift aus St. Evremonds Werken erkannt. Die fünfte ›Ein Gespräch zwischen zweyn Engeln, so gut als möglich, wiewohl noch sehr unvollkommen, in die menschliche Sprache überetzt. Veranlaßt durch die Geschichte Sir Grandisons‹ bezeichnet der Herausgeber glücklich als eine Art Prolog zu W.s ›Clementina von Porretta‹; es darf auch der ›Briefe von Carl Grandison an seine pupille Emilia Jervois‹ (A. Br. 1, 371) ergänzend gedacht werden. Das sechste Stück handelt ›Von der Mahler-Kunst überhaupt, ihre Verhältnisse mit der Bildhauerey, ihre Vorzüge vor der Poesie, und von der Sphäre derselben‹, mag mit den Vorarbeiten für Sulzers Aesthetik zusammenhangen und weist voraus auf den im Weimarer Hofkreise von W. prosaisch und poetisch behandelten Wettstreit zwischen Malerei und Musik. Das siebente endlich ist eine Uebersetzung der französischen, Vierteljahrschrift für Litteraturgeschichte 2, 585 gedruckten Abschiedsrede W.s. Durch diese Abhandlungen wird die Einsicht in W.s Lehrtätigkeit wieder erweitert. Manches aus dem Programm zu W.s 1759er unausgeführter Wochenschrift (A. Br. 1, 370 f.) wird ebenfalls mit ihr in Verbindung stehen; dafür spricht schon der Umstand, daß einzelne Nummern französisch sind; die siebente knüpft offenbar an die ›Geschichte der Gelehrtheit‹ an.

All das beweist die auch von Bodmer bezeugte hingebende und ausdauernde Mühe, die W. auf seinen Unterricht verwandte. Die Sorgfalt dieser Pflichterfüllung überrascht bei der Erwägung, wie viel W. in den gleichen Jahren auch an litterarischer Reception und Production geleistet hat, und zwar nicht in einer Richtung allein schreitend, vielmehr sich neue Bahnen öffnend. Die Erziehertätigkeit hat ihn darin unterstützt, sich selbst fortzubilden, sich selbst zu erziehen. In den Briefen an Zimmermann legt er wiederholt sein Inneres offen dar; er hatte das Bedürfnis zurückzusehen, seine Ideale zu prüfen, seine Leistungen zu wägen. Unbefriedigt von dem Lobe der alten und neuen Freunde und Freundinnen, angestachelt von Lessings Kritik, von breiterer Erfahrung und tieferem Wissen

zu neuem Können aufgeweckt gibt er am Ende der Züricher Zeit seine Jugendwerke preis. Er war Bodmer entwachsen. —

Zu den hier vorgelegten und zu vielen anderen Untersuchungen, biographischen und litterarhistorischen, regt Hirzels Buch an. Manches habe ich bereit gelegt, was ich der ungebührlichen Ausdehnung dieser Anzeige wegen zurückschieben muß, (Einzelnes werde ich im ›Euphorion‹ demnächst aus den Handschriften mittheilen,) anderes ist mir noch nicht klar. Es wäre lebhaft zu wünschen, daß Hirzel seine erfolgreichen Studien fortsetzte.

Graz, März 1896.

Bernhard Seuffert.

Mommsen, Tycho, Beiträge zu der Lehre von den griechischen Präpositionen. Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1895. X 847 S.

Der Verfasser hat, was ihm Viele danken werden, seine Abhandlungen zu den griechischen Präpositionen verbunden, revidiert und ausgedehnt; das ist das vorliegende umfängliche Buch; nicht etwa eine völlige Neubearbeitung der gesammten Materie, indem hierzu ein Jüngling gehörte und nicht ein Veteran der Wissenschaft. Die Arbeitsleistung, die in diesem Buche steckt, ist so wie so ungeheuer; denn die gesammte griechische Litteratur ist herangezogen und ausgebeutet, von den ältesten Zeiten bis in die spätesten, Poesie und Prosa, die klassischen Musterwerke und der erbärmlichste Schund. Der Verf. nennt es (S. 10) Vorarbeit zu einer litterarhistorischen Grammatik, und hofft, daß auch jüngere Kräfte sich theiligen würden. Entsagung gehört freilich dazu, wenn jemand sich einer solchen Untersuchung widmet; ist dieselbe doch, von der erdrückenden Massenhaftigkeit des Materials abgesehen, im allgemeinen von der allertrockensten Art, so daß einem immer wieder W. Scotts gelehrter Freund Dr. Dry-as-dust vor die Seele tritt. Denn die statistische Methode, die der Verf. in diese Untersuchungen eingeführt und mit der er glänzende Resultate erreicht hat, rechnet die Einzelperscheinung eben als Nummer, also entkleidet von allem was sie etwa interessant und anziehend macht; es ist nicht zu verwundern, wenn nicht jeder sich zu einer derartigen Arbeitsweise hergeben mag. Jedoch wäre es ein Irrthum zu meinen, daß das vorliegende Buch, das Ergebnis dieser Arbeitsweise, ebenfalls trocken wie Staub sei. Streckenweise ist es das allerdings; aber der Verf.

hat sich bei allem seinen liebenswürdigen Humor bewahrt, und mischt auch genaue Besprechungen einzelner Stellen und allgemeine ästhetische Beurtheilungen und Folgerungen nicht selten ein, so daß man soviel alsbald sieht: er ist bei der Arbeit nicht zur Rechenmaschine geworden, sondern hat volle Begeisterung für die klassische Philologie und die von ihr gepflegte Litteratur.

Was nun die einzelnen Theile des Buches betrifft, so sind es drei Frankfurter Programme, die den Grundstock ausmachen: Entwicklung einiger Gesetze für den Gebrauch der griechischen Präpositionen. *Μετά, σύν* und *ἄμα* bei Homer (1874), S. 1—75; Gebrauch von *σύν* und *μετά* c. gen. bei Euripides (1876, stark umgearbeitet), S. 76—171; *Σύν, μετά* und *ἄμα* bei den Nachhomerischen Epikern (1879), S. 172—277. Hieran schließt sich nun das Weitere: IV *Σύν, μετά* und *ἄμα* bei den übrigen Dichtern und in der Prosa, S. 278—661 (also die Hauptmasse), worauf dann noch einige Exkurse vermischten Inhalts folgen. Wir halten uns zunächst an das Hauptthema des Buches: die Präpositionen für ›mit‹. Das glänzende Ergebnis, daß die Attiker außer in der Bedeutung ›einschließlich‹ *μετά* c. G. und nicht *σύν* anwandten, und daß Xenophon hier wie anderwärts ein schlechter Zeuge für den attischen Dialekt ist, hat sich seit 1874 ja als allgemeine neue Erkenntnis verbreitet; indessen sind noch eine ganze Reihe von andern Ergebnissen da. Homer hat *σύν* reichlich, für Mitgehen auch *ἄμα*; häufig ist auch *μετά τισι* (Plural! nur bei Kollektivbegriffen Singular) ›unter‹, ›zwischen‹; aber *μετά τινων* kommt überhaupt nur an 5 Stellen vor, von *μετά τισι* kaum verschieden (S. 51 f.). Auch bei Pindar und Aeschylos ist *μετά* c. G. noch gar nicht häufig, etwas häufiger bei Sophokles, dagegen schon recht häufig bei Euripides, welche Beobachtung für den Verf. der Anlaß war, in der 2. Abhandlung sofort von Homer zu Euripides überzuspringen, während über die älteren Tragiker erst in den Ergänzungsstücken S. 604 ff. gehandelt wird. Daß dies besser geordnet und verschmolzen sein könnte, brauchen wir nicht erst zu sagen. Unzweifelhaft ist für Euripides diese Beobachtung ein Beleg zu anderen Belegen, daß er die tragische Sprache der Umgangssprache annähert (vgl. S. 76 f.); denn diese, wie die Komödie zeigt, hatte schon damals *μετά* c. G. als üblichen Ausdruck für ›mit‹. Der Verf. hat sich aber nicht vor der Mühe gescheut, den Gebrauch der drei Ausdrücke durch alle Dichter und Prosaiker hindurch zu verfolgen, obwohl offenbar das Interessante der Sache in demselben Maße abnimmt, als wir uns von der klassischen Zeit entfernen; welchen Werth hat es schließlich, zu

constatieren, daß Tzetzes in cca 21,700 abscheulichen Versen 478 *σύν* und 162 *μετά* gebraucht, nicht etwa umgekehrt, was uns ebenso kalt lassen würde? Wir können in der That nicht gerade auffordern, dem Verf. auf diesem Wege nachzugehen, obwohl sich ja für Doktor-dissertationen so eine Unmenge von Themata ergäben; man überschaut bei M. erst so recht, welche Fülle von ›Dichtern‹ und ›Schriftstellern‹ zu der Gesamtheit der ›griechischen Litteratur‹ gehört. Der Verf. ist übrigens absolut nicht blind gegen die Unterschiede der Qualität. S. 318: ›Die kläglichen Mißgeburten der späteren Verfallperiode sollen uns nicht allzulange aufhalten. Vollständigkeit der Angaben kann hier nicht verlangt werden, da diese Machwerke nicht mehr der organischen Entwicklung der Sprache und Litteratur angehören‹. Der ›organischen Entwicklung‹ gehört freilich auch manches Andre nicht an: der gesammte Atticismus nicht, welcher die Literatursprache gerade hinderte, sich organisch weiter zu entwickeln; also hat auch der Sprachgebrauch solcher Autoren geringe Wichtigkeit, und diese nehmen auch wirklich keinen großen Raum in dem Buche ein; ja manche, wie Dion Chrysostomos, werden erst im Index nachgeholt. — Während nun das Hauptthema des Buches diese Präpositionen für ›mit‹ bilden, greift doch die erste Abhandlung ganz bedeutend weiter, so weit, daß es dem Verf. nicht entfernt möglich gewesen ist, das hier umfaßte Gebiet durchzuarbeiten. Nämlich er hat auch die Gesamtfrequenz der Präpositionen (Oligoprothese—Polyprothese) untersucht, durch eine Unmenge von Autoren hindurch, und ferner das Verhältnis der Casus-Rektionen bei Präpositionen, wofür er das Ergebnis S. 19 so zusammenfaßt. »Das Vorwalten des Dativs gehört der älteren und der poetischen, das des Akk. der jüngeren Sprache und der Prosa an, das des Gen. den rhetorisch-philosophischen Elementen in Poesie und Prosa«. Noch folgt ein Abschnitt über ›Lieblingspräpositionen‹, d. i. die bei einem jeden Autor am häufigsten gebrauchte Präposition, zumeist *ἐν* oder *εἰς*, bei einigen auch *πρός* oder *κατά*. Alle diese umfassenden Ergebnisse werden auf weniger als 30 Seiten dargestellt, also ganz das Gegentheil der Methode, die in dem übrigen Theile des Buches für *σύν μετά ἅμα* befolgt ist. Es hat jede der beiden ihre Vorzüge und Nachteile. Die summarische hätte, ohne daß jemand etwas vermissen würde, für weite Strecken der Litteratur angewandt werden können, umgekehrt wäre die ins Einzelne eingehende statt jener für die Erkenntnis vielfach förderlich gewesen. Z. Bsp. führt M. S. 35 ff. kurz aus, daß *εἰς* auf Kosten von *ἐν* in der Sprache allmählich ein Uebergewicht erlangt und

schließlich jenes ganz verdrängt hat, und gibt seine Statistik dafür an, wonach u. a. in der Poesie auch das Uebergewicht des εἰς über ἐν als eine Neuerung des Euripides erscheint. Man fragt hier doch, worauf dies Uebergewicht denn beruhe. Setzt Euripides etwa da εἰς, wo Andre ἐν gebrauchten? Dies ist ja die spätere Weise, wie das εἰς siegte, auch im N. Test. bei einigen Autoren (nicht bei allen) schon wahrzunehmen, aber doch nicht bei einem klassischen Dichter. Oder sind es bestimmte Lieblingswendungen mit εἰς, die das Uebergewicht geben? So lange dies nicht aufgeklärt wird, hilft uns die bloße Statistik noch keineswegs zu wirklicher Erkenntnis, sondern wir bleiben bei dem θαυμάζειν. Auch das allmählich erfolgte Vordringen des Akk. zu mehr und mehr ausschließlicher Geltung als Präpositionskasus (durchgeführt im Neugriechischen) läßt sich an den M.schen Ziffern wohl constatieren, aber nicht begreifen, und zum Begreifen gibt der Verf. wohl Einzelnes kurz an, aber lange nicht genug. Wir können für das Neue Testament, in welchem das Vulgärgriechisch der mittleren Zeit seinen (mit Abzug der Hebraïsmen) klassischen Ausdruck gefunden hat, etwa Folgendes beibringen. Erstlich das erwähnte Uebergreifen von εἰς in das Gebiet von ἐν; sodann (was auch M. anführt) der recht starke Gebrauch von κατά m. Akk.; drittens, daß bei ἐπί der Akk. die beiden andern Casus weit überwiegt und ihr Gebiet besetzt; viertens, daß παρά τινι durch παρά m. Akk. und πρὸς m. Akk. beeinträchtigt wird; fünftens, daß es bei πρὸς fast nur noch den Akkusativ giebt. Dergleichen indes läßt sich mit bloßem Zählen nicht machen, sondern die einzelnen Belege müssen in ihrer Besonderheit erwogen werden: was natürlich auch M. weiß und was er in Bezug auf σύν und μετά durchaus gethan hat. Das ist dann eben die andre, weitläufigere Methode; wie viel Raum deren Durchführung erfordert haben würde, wollen wir gar nicht zu berechnen suchen.

Den Schlußtheil des Buches (S. 662—824) nehmen acht Exkurse mannichfaltigen Inhalts ein. I über ὄντως, im Anschluß an Schanz Herm. XXI, 440 ff., Vervollständigung der ältesten Belege und Verfolgung durch die spätere Litteratur. M. meint, daß Philosophen das Wort gebildet haben müßten; es schließt sich indes doch an τὸ εἶναι >die Wahrheit<, ὁ εἶναι λόγος >die wirkliche< unschwer an und steht gleich jenen Ausdrücken schon bei Herodot, wonach einerseits zu untersuchen wäre, inwieweit εἶναι in diesem vollen Sinne, und andererseits, inwieweit Adverbien von Participien Praes. Act. sich in der ältesten Litteratur zeigen (προεπόντως Pind. Aeschyl.). II δεῖ und χρῆ, III βούλομαι und ἐθέλω (beides aus dem

Progr. 1876 wiederholt): *δεῖ* wie *βούλομαι* drängen sich in der Poesie erst von Euripides ab mehr hervor, während bis dahin *χρῆ* (*χρεῶν*) und *ἐθέλω* weit überwogen. Hier indes ignoriert M. vollständig den Bedeutungsunterschied, und es sind überhaupt diese beiden Stücke mehr Anmerkungen als Ausführungen. *Δεῖ* und *χρῆ* sind im eigentlichen Atticismus keineswegs identisch: *δεῖ* bezeichnet, was objektiv die Verhältnisse erfordern, *χρῆ* aber (so Demosth. I, 23 *ἡγεῖσθαι χρῆ*, 27 *χρῆ νομίσαι*) ist schwächer und drückt aus, was sich subjektiv empfiehet (woher es auch zum Conjunktiv seine Beziehungen hat, D. III, 3 ὅ, *τι χρῆ συμβουλευσαι* = ὅ, *τι συμβουλεύσω*), schließlic auch was nach jemandes Willen herauskommen soll, D I 25 *νῦν αἴρεσις ἐστίν ὑμῖν πότερ' ὑμᾶς ἐκεῖ χρῆ πολεμεῖν, ἢ παρ' ὑμῖν ἐκεῖνον*. Nur in ἄ *χρῆ* behauptet sich noch ein Rest der ursprünglichen allgemeinen Bedeutung des Wortes. Wie sich die Tragiker dazu stellen, ist eine andere Frage, denn die pflegen nicht scharf zu scheiden, und thun das auch bei *βούλομαι* und *ἐθέλω* nicht, obwohl zu untersuchen wäre, wie oft und bei wem *βούλομαι* für *ἐθέλω* vorkommt, d. h. in dem Sinne der Geneigtheit gegenüber der von außen kommenden Anforderung. Auf diesen Sinn nämlich ist *ἐθέλειν* im entwickelten Atticismus beschränkt, während *βούλεσθαι* das im Subjekte selbst entspringende Wollen bezeichnet; demgemäß steht auch richtig Euripides Cycl. 644 *τοῖς ὀδόντας ἐμβαλεῖν οὐ βούλομαι* (= *οὐχ αἰροῦμαι*). — Es folgt eine lange, sehr interessante Abhandlung über den Sigmatismus bei Euripides und Andern (S. 668—764). Der Verf. constatirt zunächst, daß in der That Euripides (dem bekanntlich die Komiker seine *σῖγμα* vorrückten) ungefähr dreimal soviel derartiges als Aeschylos und doppelt so viel als Sophokles hat (d. h. in gleichviel Versen natürlich), außerdem aber in der Stärke des Sigmatismus (d. h. der Zahl der im Einzelfalle gehäuften *σ*) die Andern weit hinter sich läßt. M. sieht darin einen besondern, nicht gerade zu lobenden Geschmack dieses Dichters, und in der That, wenn man hie und da sagen könnte, daß die *σ* dem Ethos dienen (wie in dem V. Med. 476 *ἔσωσά σ' ὡς Ἰσασιν Ἑλλήνων ὄσοι*), so versagt anderswo auch diese Erklärung (Alc. 318 *οὐτ' ἐν τόκοισι τοῖσι σοῖσι θαρσυνεῖ*), und es wird wohl am ersten eine großartige Nachlässigkeit anzunehmen sein. So zeigt sich auch weiterhin bei der Durchforschung der andern poetischen Gattungen, daß die nachlässigsten und schlechtesten Dichter den stärksten Sigmatismus aufweisen; den geringsten Pindar, zu dessen Zeit das *σάν κίβδαλον* sehr in Verruf war. Der Verf. verfolgt die Sache, wengleich nicht mit derselben Vollständigkeit, auch durch die gute

Prosa, insonderheit die Verstöße gegen die isokratische Regel, in Wortende und Wortanfang zwei gleiche Silben zusammenzubringen (*ἡγγήσω σωτηρίων* Demosthenes). Im ganzen sind dieser Verstöße nicht viel.

Das Buch hat durch die Exkurse (von denen die beiden letzten, allerdings etwas veralteten, Timon den Sillographen und Dionysios den Periegeten behandeln) an Reichthum und Mannichfaltigkeit des Inhalts recht gewonnen. Wir empfehlen es nicht nur zum Studium, sondern auch zur Nachahmung und Nacheiferung, vorzüglich wegen der darin steckenden Arbeit; denn wenn die direkte Nachahmung mit Durchführung durch alle Gebiete der Grammatik eine Bibliothek ergeben würde, und keine lesbare — denn den Humor und Geist des Musters würden nicht alle Nachahmer haben —, so würde doch die Arbeitsleistung eine genaue und erschöpfende Erkenntnis der griechischen Sprache mit allen ihren Feinheiten ergeben.

Halle a. S.

F. Blass.



ABHANDLUNGEN
DER
KÖNIGL. GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN
ZU GÖTTINGEN.
PHILOLOGISCH-HISTORISCHE KLASSE

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 1.

Ueber eine römische Papyrusurkunde
im Staatsarchiv zu Marburg

von

P. Kehr.

Mit drei Facsimile auf zwei Tafeln.

gr. 4°. (28 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE. BAND I. NRO. 2.

Ueber

Lauterbachs und Aurifabers
Sammlungen der Tischreden Luthers

von

Wilhelm Meyer aus Speyer,

Professor in Göttingen.

gr. 4°. (43 S.) Preis 3 M.

NEUE FOLGE BAND. I. NRO. 3.

Das slavische Henochbuch

von

N. Bonwetsch.

gr. 4°. (57 S.) Preis 4 M.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Aegyptische Urkunden

aus den
Königlichen Museen zu Berlin.

Herausgegeben von der Generalverwaltung.

Griechische Urkunden.

In Heften zu 32 Blatt zum Preise von 2 M. 40 Pf.

Bis jetzt erschienen: Erster Band 12 Hefte.

Zweiter Band Heft 1—8.

Koptische Urkunden.

In Heften zu 32 Blatt zum Preise von 2 M. 40 Pf.

Bis jetzt erschienen: Erster Band, erstes Heft.

Arabische Urkunden.

In Heften zu 32 Blatt zum Preise von 3 M. 40 Pf.

Bis jetzt erschienen: Erster Band, erstes Heft.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschienen:

AISCHYLOS ORESTIE.

GRIECHISCH UND DEUTSCH

VON

ULLRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

ZWEITFS STÜCK. DAS OPFER AM GRABE.

gr. 8°. (268 S.) Preis 7 M.

CODEX SLOVENICUS RERUM GRAMMATICARUM

EDIDIT

V. JAGIĆ.

gr. Lex. 8°. (XXIII u. 782 S.) Preis 15 M.

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.